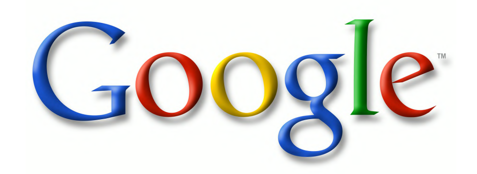
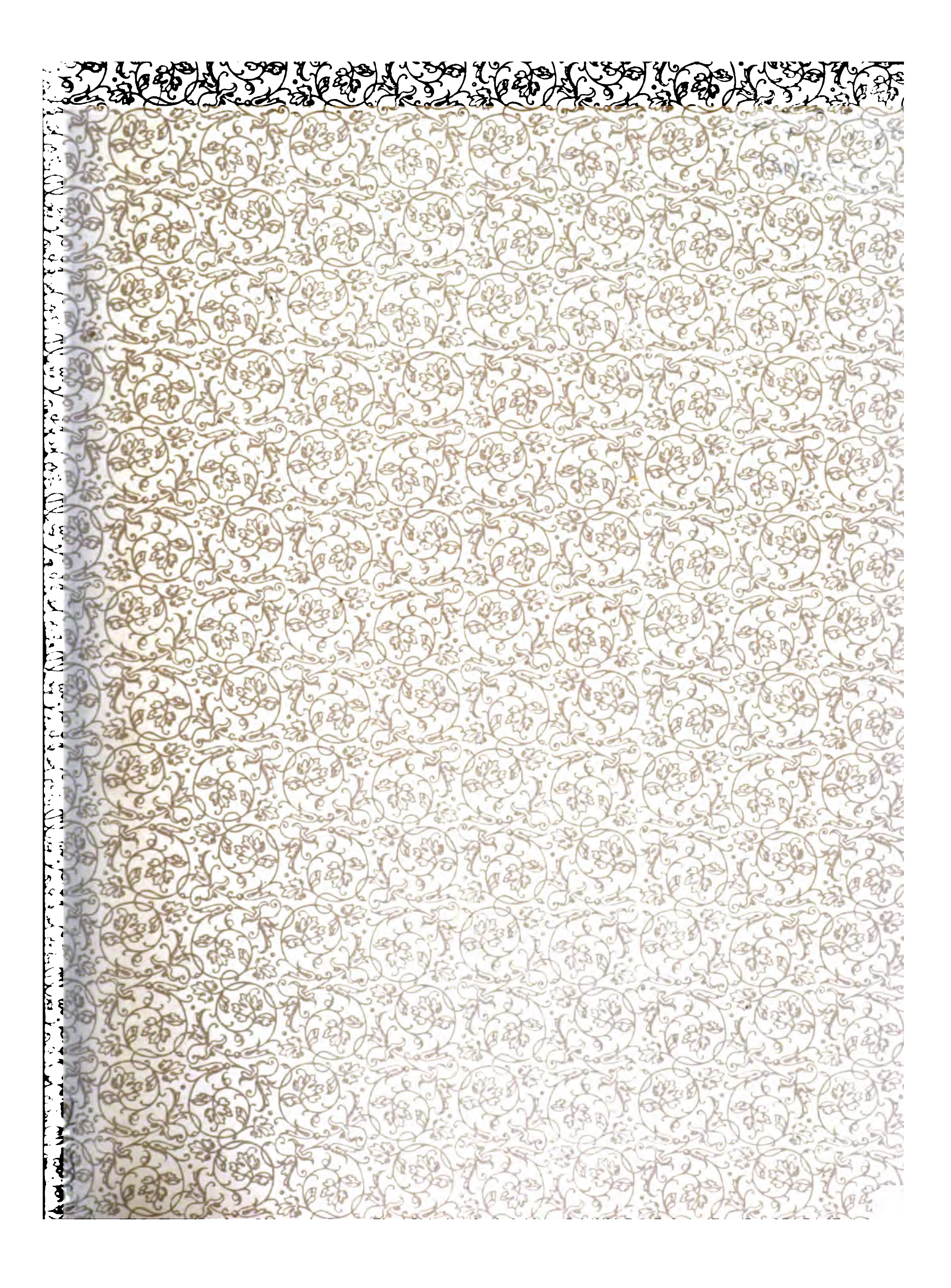






1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Der Boden

und

die landwirtschaftlichen Verhältnisse

des

Preussischen Staates.

Achter (Schluss-) Band.
(Nach dem Gebietsumfange der Gegenwart.)

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

dargestellt

von **Dr. W. Behrend,** Beamter für wirtschaftliche Angelegenheiten beim Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland zu Berlin, **Dr. E. von Kahlden** in Dresden, Landes-Ökonomierat **Nobbe** in Berlin, **Gans Edler Herr zu Putlitz**-Gross-Pankow in Berlin, **Dr. C. Steinbrück,** Privatdozent an der Universität Halle, Professor **Dr. Emil Struve,** Vorsteher der wirtschaftlichen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin, **Dr. W. Wygodzinski,** Geschäftsführer für Volkswirtschaft an der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn

und dem Herausgeber

August Meitzen,

Dr. phil., Dr. jur. rq. publ., Kaiserlicher Geheimer Regierungs-Rat a. D., ord. Honorar-Professor an der Friedr. Wilhelms-Universität zu Berlin.



BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1908.

Schlussbemerkung.

Der Verfasser hat schon im Jahre 1865 den ministeriellen Auftrag erhalten, den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach seinem damaligen Umfange darzustellen, und in Erledigung desselben 1868 den ersten Band, 1869 den zweiten und den statistische Anlagen enthaltenden vierten, 1871 aber den abschliessenden dritten Band herausgegeben, welchem zugleich die erste Abteilung des Atlasses von 20 Karten beigefügt wurde. Der dritte Band gibt zum Schluss ausser einigen Ergänzungen und Nachträgen, welche zum Teil über das Jahr 1866 hinausgreifen, die Register über Autoren, Gesetze, Namen und Sachen für die Bände I—IV.

Im Jahre 1882 wurde auf Anregung des Landtages der ministerielle Auftrag auf die entsprechende Darstellung der weiteren Entwickelung des Staatsgebietes, also einschliesslich der neuen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein, erweitert. Es wurde deshalb in Band V die politische Einteilung und die Geschichte der neu erworbenen Territorien bearbeitet, dann die Ausdehnung der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung, der Vermessungen und der Grundbücher auf die neuen Provinzen. Ferner wurde die geologische Beschaffenheit der Gebirge und des Flachlandes, die Stromgebiete nach ihrer Höhenlage, der Kulturboden, die technisch nutzbaren Mineralien und die Witterungsverhältnisse beschrieben. Band V konnte mit statistischen Anlagen und Registern über Autoren, Personennamen, Gesetze und Sachen 1894 erscheinen. Die letzten Bände VI, VII und VIII, welche die landwirtschaftliche Bevölkerung und ihre Geschichte, sowie den Betrieb und seine Bedingungen, die landwirtschaftliche Verwaltung und den landwirtschaftlichen Unterricht behandeln, sind vom Herausgeber und von einer grösseren Anzahl sachkundiger Mitarbeiter bearbeitet, deren Namen die Titelblätter angeben. Der sechste Band ist 1901, der siebente, zugleich mit der zweiten Abteilung des Atlasses von 27 Karten, 1906 erschienen. Der vorliegende letzte Band gibt am Schluss für die Bände VI, VII und VIII das Autoren-, Gesetz-, und Sachregister.

Inhalt des achten Bandes.

I. Landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Spiritusfabrikation — Kartoffelstärkefabrikation — Rübenzuckerfabrikation.

Von **Professor Dr. Emil Struve,**
Vorsteher der wirtschaftlichen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe.

Seite

II. Das Verkehrswesen.

Von **Dr. C. Steinbrück,**
Privatdozent an der Universität Halle.

III. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Von **Dr. C. Steinbrück,**
Privatdozent an der Universität Halle.

IV. Die ländlichen Arbeiter.

Von **Dr. E. von Kahlden.**

V. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen.

Hagelversicherung.

Von **Nobbe,**
Landesökonomierat.

Viehversicherung.

Von **Gans Edlem Herrn zu Putlitz-Gross-Pankow.**

Seite

Feuerversicherung.

Von **August Meitzen.**

VI. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Preussen.

Von **Dr. W. Wygodzinski,**

Geschäftsführer für Volkswirtschaft an der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

VII. Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Von **Dr. C. Steinbrück,**
Privatdozent an der Universität Halle.

VIII. Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Von **Dr. C. Steinbrück.**
Privatdozent an der Universität Halle.

Register.

I.

Landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Spiritusfabrikation — Kartoffelstärkefabrikation — Rübenzuckerfabrikation.

Von

Professor Dr. Emil Struve,

Vorsteher der wirtschaftlichen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe.

---

1. Überblick über die mit der Landwirtschaft verknüpften Gewerbe.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hat im letzten Drittel des abgelaufenen Jahrhunderts zum Teil völlig neue Bahnen eingeschlagen und ihre Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb überhaupt wesentlich verändert. Die Ausbildung der Technik, hervorgegangen aus der neueren wissenschaftlichen Forschung, die ausserordentliche Ausdehnung des Verkehrs mit einer tiefgreifenden Umwälzung der Handels- und Marktverhältnisse im Gefolge, die diesen Wandlungen Rechnung tragende, teils in der Niederlegung hemmend gewordener Schranken, teils in der Aufrichtung neuer, gewerbe- und sozialpolitisch gebotener Schutzwehren sich betätigende Gesetzgebung haben hierbei zusammengewirkt.

Unter Ausscheidung aller derjenigen technischen, überwiegend handwerksmässig betriebenen hauswirtschaftlichen Hervorbringungen, die entweder dem überkommenen eigenwirtschaftlichen — ökonomisch nicht immer gerade zweckmässigen — Bedürfnis des Landwirtschaftsbetriebes nach Selbstversorgung gewisser Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände dienen, wie Backen, Schlachten, Rad- oder Stellmacherei, Spinnen, Weben, Walken, Schneidern, Gerben, Seifemachen u. a. m., oder die ohne allgemeineren und unmittelbaren landwirtschaftlichen Zusammenhang nur nach den jeweils zufällig dazu auffordernden Umständen ausgeübt werden, sofern sie nicht überhaupt rein industriell geworden sind (z. B. Torfstich, Steinbruch, Ziegelei, Kalkbrennerei, Presshefen- und Essigfabrikation, Obstdarren und Obstweinkelterei, Zichoriendarren, Leinschlägereien, Gips-, Knochen-, Mehl- und Ölmühlen), haben sich in der Gegenwart als landwirtschaftliche Nebengewerbe[1]) im engeren Wortsinne von allgemeinerer Bedeutung erhalten bezw.

---

[1]) Zur Systematik des Begriffs derselben vergl. Heinrich Crusius, „Die technischen Gewerbe in der Landwirtschaft", Leipziger Inaugural-Dissertation, 1885; desgl. auch den Artikel „Nebengewerbe" im Landwirtschafts-Lexikon, 3. Aufl., Berlin 1899.

herausgebildet, nur die Spiritus-, Zucker- und Kartoffelstärkefabrikation auf dem Boden des Ackerbaues und auf dem Boden der Viehzucht die Molkerei.

Die Molkerei nimmt jedoch den anderen landwirtschaftlichen Gewerben gegenüber insofern eine Sonderstellung ein, als sie nicht, wie jene, eine technisch besonders geartete anderweitige, ökonomisch vorteilhaftere Verwertung des im Landwirtschaftsbetriebe erzeugten Rohstoffs, sondern eine aus der Viehzucht sich unmittelbar ergebende technische Weiterverwertung eines Teils ihrer Erzeugnisse darstellt, sonach keine den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb ergänzende gewerbliche Betriebsabspaltung, sondern eine im Wesen desselben begründete Betriebsform ist. Die Molkerei findet daher besser ihre Stelle bei der Erörterung der Viehzucht selbst, von der sie lediglich eine Seite ihrer praktischen Nutzung bedeutet (Schlachtvieh — Milchvieh).

Die ursprünglichen bezw. älteren landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie die Müllerei und die Brauerei, haben sich im Laufe des Jahrhunderts entweder zu selbständigen, vorwiegend in den Städten konzentrierten Industrien abgespalten und entwickelt, oder sie sind, wie die uralte Flachskultur und Hausspinnerei und -weberei, infolge der Ungunst der Absatzkonjunkturen zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Die Müllerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe ist gänzlich in den Hintergrund getreten, zumal seit die Kornfrucht bauenden Landwirte immer allgemeiner dazu übergingen, ihre Gesamternte — ausser dem Saatgut — zu verkaufen und das für die Wirtschaft benötigte Mehl zurückzukaufen — ein ökonomisch wenig vorteilhafter Vorgang.[1]) Den ausserordentlich ins Grosse gegangenen, mit dem Handel zusammen kapitalistisch wirtschaftenden Dampfmühlenbetrieben gegenüber haben die Kleinmüller, die ohnedem meist reine Gewerbetreibende sind und höchstens nur nebenher noch etwas Landwirtschaft treiben, einen wenig aussichtsvollen Stand; ihre Zahl und Bedeutung geht ständig zurück trotz aller Organisationsbestrebungen.

Die Brauerei hat sich mehr und mehr zu einem rein städtischen Gewerbe umgewandelt, nachdem die Verkehrsentwicklung dazu aufgefordert hatte, die Betriebe mehr in den grossen Konsumtionzentren anzusiedeln und sie von der Material liefernden Landwirtschaft loszulösen. Das grosse Kapitalbedürfnis des Brauereibetriebes der Gegenwart, das besonders in bezug auf das Anlagekapital erheblich anwuchs (im grossen Durchschnitt ca. 30 Mk. für 100 Liter erzeugten Bieres), liess die Verkuppelung desselben mit der Landwirtschaft nur in besonders günstig gelegenen Ausnahmefällen als angebracht erscheinen. Um so mehr ist dafür die Bedeutung der Brauindustrie als Abnehmer der Rohstoffe und Rücklieferant wertvoller Futtermittel für die Landwirtschaft geworden. Bei der derzeitigen, 1905 auf etwas über 70 Mill. Hektoliter Bier angewachsenen Produktion beträgt der Gerstenbedarf der Brauereien in Deutschland ca. 20 Mill. Doppelzentner im Werte von etwa 320—340 Mill. Mark, wovon nahezu ein Drittel vom Auslande, besonders Österreich-Ungarn, bezogen wird. Der Hopfenbedarf der deutschen Brauereien kann

[1]) Buchenberger, Agrarpolitik S. 40. Auch Conrads Jahrbücher 1900: Die deutsche Kleinmüllerei, III. Folge, 20. Bd., 1900, S. 543—549.

auf über 150000 D.-Ztr. bemessen werden, wovon etwa der zehnte Teil vom Auslande bezogen wird. Der Gesamtwert des Hopfenbedarfs der deutschen Brauindustrie beträgt mindestens 48 Mill. Mark, da, sehr mässig gerechnet, 1 D.-Ztr. Hopfen im grossen Durchschnitt 320 Mk. kostet. Auch der Verbrauch von Weizen zu bestimmten obergärigen Bieren kann auf mindestens 4,5—6 Mill. Mark Wert veranschlagt werden. Demgegenüber ist der Wert der Rohstoffverwendung bei den anderen landwirtschaftlich wichtigen Gewerben erheblich geringer; bei der Brennerei beträgt er für Kartoffeln und Brenngerste 65—70 Mill. Mark, bei der Stärkefabrikation für Kartoffeln vermutlich 50 Mill. Mark, bei der Kornbranntwein- und Presshefefabrikation etwa 20—30 Mill. Mark und bei der Rübenzuckerfabrikation (ca. 12,4 Mill. Tonnen Rüben à 18 Mk. Wert) 223 Mill. Mark. Die Brauerei ist sonach der bei weitem grösste und wertvollste Abnehmer der Landwirtschaft. Auch bezüglich des Wertes der an diese zu Futterzwecken zurückgelieferten Abfallstoffe steht sie an erster Stelle. Es betrug gegen 1901 und folgende Jahre der Wert der Abfallstoffe:

1. für die Brauerei:
   a) Treber 20 Mill. D.-Ztr. à 2,00 Mk. . . . . . 40,0 Mill. Mk.
   b) Malzkeime 750000 D.-Ztr. à 8,00 Mk. . . . . 6,0 „ „
2. für die Brennerei:
   Kartoffelschlempe ca. 25 Mill. D.-Ztr. à 0,60 Mk. . 15,0 „ „
3. für die Stärkefabrikation:
   Pülpe ca. 1 Mill. D.-Ztr., lufttrocken à 6,00 Mk. . . 6,0 „ „
4. Kornbranntweinschlempe:
   ca. 600000 D.-Ztr., lufttrocken à 9,00 Mk. . . . 5,4 „ „
5. für die Rübenzuckerfabrikation:
   Rübenschnitzel und Melasse ca. . . . . 30,0 „ „

Die nicht zu gewerblichen, sondern zu eigenwirtschaftlichen Zwecken übliche Herstellung von Bier findet allerdings noch in zahlreichen ländlichen Haushaltungen statt. Nach der Brausteuerstatistik gab es steuerfreie Hausbrauereien, d. h. Haushaltungen mit weniger als 10 über 14 Jahre alten Angehörigen, in denen für den Eigenverbrauch und ohne Verwendung besonderer Brauereigeräte gegen Erlaubnisschein steuerfrei Bier hergestellt werden darf, im Rechnungsjahr 1904 28019 (gegen 29114 im Jahre vorher); davon entfielen 16948 auf Preussen und nicht weniger als 10489 auf Mecklenburg. 11205 solcher Brauereien befanden sich in Schleswig-Holstein, 2395 in der Provinz Hannover, 1462 in Pommern, 711 in Westfalen, 375 in Ostpreussen, 523 in Thüringen, 397 in den Hohenzollernschen Landen und 319 in der Provinz Sachsen.

Wohl den stärksten Rückgang hat die ehedem als landwirtschaftliches Nebengewerbe von alters her so bedeutende Flachskultur und -spinnerei und Leinenweberei erfahren.

Nachdem 1875 durch das Gesetz vom 15. Mai bestimmt wurde, dass die Leggeanstalten durch den Handelsminister nach Anhörung der Kreistage oder Amtsversammlungen aufgelöst werden konnten, soweit ein Verkehrsbedürfnis für sie nicht mehr als vorhanden anzunehmen sei, haben sich die in Hannover, Kur-

hessen und im Regierungsbezirk Minden noch vorhanden gewesenen Leinenschauanstalten weiter vermindert. So wurde die Legge und die für sie gültige Leggenordnung vom 18. Mai 1853 für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausnahme von zwei Ämtern) bereits sofort nach diesem Gesetze aufgehoben. In der Provinz Hannover bestanden um die Mitte der 90er Jahre noch einige Leggen, für deren Personal (1 Leggeinspektor, 16 [später 15] Leggemeister und 3 Leggediener) im Staatsetat von 1892/93 noch 20650 Mk. ausgesetzt waren.

In neuerer Zeit sind von Staats wegen und seitens führender landwirtschaftlicher Korporationen verschiedentliche Versuche zur Wiederaufnahme der Flachskultur unternommen. So besteht seit 1898 in Lauban eine Flachsbaugenossenschaft, welcher von der Staatsregierung für ihre Zwecke 100000 Mk. zur Verfügung gestellt wurden, und in Poppelau bei Rybnik ist in Verbindung mit der Ackerbauschule eine Flachsaufbereitungsanstalt errichtet. Auch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat seit 1898 die systematische Anstellung von Flachsanbauversuchen, die in Schlesien ausgeführt werden, in die Hand genommen. Über den Erfolg dieser Bestrebungen ist zurzeit noch kein abschliessendes Urteil möglich; jedenfalls wird man nach den bisher vorliegenden Berichten keine besonderen Hoffnungen für absehbare Zeit hegen dürfen.[1]) Abgesehen von den unmittelbaren zeitraubenden Schwierigkeiten, die das Anlernen der Arbeiter zum Brechen und Schwingen des Flachses bereitet, und der infolge der üblichen reichlichen Verwendung ausländischer Kunstdünger immer ungünstiger beeinflussten Qualität der gewonnenen Flachse bilden neben der übermächtigen Baumwolleneinfuhr auch die grossen Zufuhren billigen russischen Flachses und die unbillig hohen, vom Zwischenhandel beanspruchten Gewinne von 30 % und darüber ein Haupthindernis für die Rentabilität und damit Wiederausbreitung der Flachskultur.[2]) Siehe hierzu den Jahresbericht der Laubaner Handelskammer für 1898.

Neben der fundamentalen Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Nebengewerbe durch die Aufnahme und ökonomisch vorteilhaftere technische Verarbeitung von Rohstoffen und durch die Rückgabe von nutzbaren Nebenprodukten und Rückständen eine wertvolle Ergänzung und Stärkung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes darstellen, lag ein Hauptgrund ihres Betriebes, besonders im 18. Jahrhundert, „in den aus ihnen zu ziehenden, wenn auch oft geringen, unter den bestehenden Verhältnissen sehr erwünschten baren Einnahmen“. Dabei wurde aber stets mit Betonung daran festgehalten, dass sie immer nur Mittel zum Zweck seien und der landwirtschaftliche Hauptbetrieb durch sie „nicht der Gefahr ausgesetzt werden dürfe, die zu ihrem ruhigen Gange erforderlichen Kapitalien durch Spekulation mit den Fabrikprodukten opfern zu müssen“.[3]) Gerade hierin sind nun in der neueren Zeit Wandlungen erfolgt, welche in manchen Punkten zu einer völligen Umwälzung der Stellung der in Rede stehenden Gewerbe zum eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe führten und, wenn auch durch zeitweise sehr bedenkliche kritische Zustände, ihnen schliesslich für die gesamte heimische Landwirtschaft

[1]) Siehe auch Zeitschrift der Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Schlesien, 1903, Heft 51.

[2]) Über die Technik der Flachskultur vergl. R. Kuhnert, Flachsbau und Verarbeitung. Thaer-Bibliothek. Verlag von Paul Parey, Berlin.

[3]) Siehe Band II, S. 388.

und deren Betriebsführung eine noch vor einem Menschenalter nicht zu ahnende fruchtbare und vielseitige Bedeutung verliehen haben. Diese scheint auch für die Zukunft noch keineswegs erschöpft zu sein.[1]) Das Verdienst, diesen Fortschritt trotz aller Fährnisse zuwege gebracht zu haben, gebührt einesteils der seit den 70er Jahren mit Hochdruck einsetzenden, zielbewusst auf die Bedürfnisse der Praxis gerichteten und mit ihr Hand in Hand gehenden Bestrebungen der Wissenschaft, insbesondere der angewandten Chemie, deren vorwiegend in Deutschland gezeitigte Ergebnisse alsbald für die einschlägige Technik aller Länder bahnbrechend und massgebend wurden. Zum anderen Teil ist aber auch dem Staat ein wesentliches Verdienst zuzuerkennen, indem es ihm in erster Linie vermittels der Steuergesetzgebung gelang, sowohl reiche und steigende Einnahmen aus dem Betriebe der beiden hauptsächlichen landwirtschaftlichen Nebengewerbe, der Brennerei und Zuckerfabrikation, zu ziehen, als auch ihren notwendigen und erspriesslichen Zusammenhang mit der heimischen Landwirtschaft zu erhalten und sicher zu stellen.

„Die mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden technischen Gewerbe — die Brauerei, die Brennerei mit der Presshefenfabrikation, die Stärke- und die Rübenzuckerindustrie — nehmen das öffentliche Interesse in einem ungewöhnlichen Maſse in Anspruch, weil sie neben ihrem technisch-wissenschaftlichen Gehalt, ihrer hervorragenden wirtschaftlichen, speziell landwirtschaftlichen Bedeutung einen der Grundpfeiler der finanziellen Gebarung des Deutschen Reiches bilden. An der Gesamteinnahme des Reiches von etwas über einer Milliarde sind die Zölle und Verbrauchssteuern mit 635 Mill. Mark beteiligt, und von diesen fallen 223 Mill. auf die Steuern, welche aus dem Zucker, dem Bier und dem Branntwein gewonnen werden. Einschliesslich des aus dem inländischen Tabak erzielten Betrages von 11 Mill. Mark sind die mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden Gewerbe mit fast 40 % an den Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern beteiligt. — Es mag dahingestellt bleiben, ob alle genannten Gewerbe sich zur Besteuerung eignen — die Stärkeindustrie mit ihren Nebenzweigen der Stärkezucker- und Dextrinfabrikation ist steuerfrei belassen —, in jedem Falle war und ist bei Erwägung über die Steuerform und Steuerhöhe das Wohl und Wehe nicht nur der Industriezweige selbst, unter heutigen Verhältnissen vielmehr in noch erhöhtem Maſse dasjenige der die Rohstoffe liefernden Landwirtschaft zu erwägen.[2])

[1]) Aus diesem Grunde erscheint auch die Bezeichnung „landwirtschaftliche Nebengewerbe" vielfach nicht mehr ganz zutreffend und es dürfte die Benennung derselben als „landwirtschaftlich technische Gewerbe" für die Zukunft vielleicht vorzuziehen sein. In dem unter der Leitung von Dr. Thiel herausgegebenen Werk: „Die Deutsche Landwirtschaft auf der Pariser Weltaustellung 1900", Bonn 1900, werden die Spiritusindustrie und die Stärkefabrikation treffend als landwirtschaftliche Grossgewerbe bezeichnet. S. 49. — Wo, wie überwiegend bei der Rübenzuckerfabrikation, aber auch bei der Brennerei und Stärkefabrikation, dieselben in so grosser Ausdehnung betrieben werden, dass sie den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussen und ihren Zwecken unterordnen, greift mit Recht die Bezeichnung solcher Gutsbetriebe als „Industriewirtschaften" Platz.

[2]) M. Delbrück, Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in ihrer Entwicklung und Beziehung zur Landwirtschaft. Festrede zur Kaiser-Geburtstagsfeier an der landwirtschaftlichen Hochschule. Berlin 1897.

Die angesichts des natürlichen landwirtschaftlichen Expansionsbedürfnisses des Kartoffel- und Zuckerrübenbaues und der fortschreitenden Technik alsbald die Grenzen des heimischen Bedarfs überschreitende Erzeugung an Spiritus und Zucker, die notgedrungen für ihren Überschuss auf den Weltmarkt angewiesen war und bei dessen anfänglich grosser Aufnahmefähigkeit zu immer weiterer Steigerung der Produktion, damit aber Vergrösserung und rein industrieller Ausgestaltung der Produktionsstätten reizte, hätte aber notwendig schliesslich dahin führen müssen, sie ihres Charakters als landwirtschaftliches Nebengewerbe zu entkleiden und ihrer eigentlichen Aufgabe, der Stärkung der die Rohstoffe liefernden Landwirtschaft zu dienen, allmählich zu entfremden. Mehr als einmal stand diese Gefahr auch unmittelbar vor der Tür, als nach den unausbleiblichen Rückschlägen die industriellen Grossbetriebe mit der Wucht ihrer Überproduktion auf die kleineren, teuerer produzierenden landwirtschaftlichen Betriebe drückten und durch die Versperrung ihres Absatzes den auf diese Nebengewerbe angewiesenen Teil der Landwirtschaft in seinen Grundlagen bedrohten. Bei der Rübenzuckerfabrikation hatten zwar die bei ihr erforderlichen höheren Anlagekosten schon früher vielfach zum rein industriellen bezw. Grossbetrieb geführt, so besonders in Ostdeutschland (s. u.), und die organische Symbiose mit dem Landwirtschaftsbetriebe war hier insofern etwas gelockert, als die Verknüpfung mit derselben meist durch genossenschaftliche Organe bezw. durch Aktienbeteiligung vermittelt wurde. Dennoch hatte auch hier die immer weitergehende Unterordnung der Rohstoff liefernden Landwirtschaft unter die ausschliesslichen Produktionsinteressen der Zuckerfabriken, die ihrerseits von den schwankenden, von der internationalen Terminspekulation diktierten Konjunkturen des Weltmarktes abhängig waren, zeitweilig eine schwere Krisis für sie im Gefolge.

In rettender Weise bewährte sich hier das Eingreifen der Staatsgewalt, die, wie ohne Übertreibung behauptet werden darf, auf diesem Gebiete durch die Branntwein- und Zuckersteuergesetzgebung eines der schwersten volks- und staatswissenschaftlichen Probleme gelöst oder wenigstens der Lösung nahe gebracht hat.

Als Drittes ist für die Erhaltung und erspriesslichen Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe noch getreten ein ungemein lebhaftes wirtschaftliches Solidaritätsbewusstsein ihrer Vertreter, das sich bereits in Organisationsformen umfassendster Art einen wirkungsreichen Boden geschaffen hat. Die vorliegenden, in schneller Aufeinanderfolge geschaffenen Verbände der Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation, auch der Molkerei, behufs einheitlicher und selbständiger Verwertung ihrer Erzeugnisse haben die Aufmerksamkeit aller landwirtschaftlichen Kreise auf sich gezogen, und es steht der Annahme nichts entgegen, dass mit ihnen der erste erfolgreiche Anstoss zu weiteren, die wirtschaftliche Selbständigmachung der gesamten Landwirtschaft in der Verwertung ihrer Erzeugnisse begründenden Organisationen gegeben ist. „Die deutsche Spiritusindustrie, indem sie auf dem Kartoffelbau basiert und indem sie den Kartoffelbau zu seiner heutigen Technik emporgehoben hat, ist eine Dienerin der Landwirtschaft gewesen, und sie ist die Führerin der Landwirtschaft, die Führerin in doppeltem Sinne,

indem sie auch gezeigt hat, dass die Zusammenfassung zum Absatz die Grundlage der zukünftigen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft sein muss."[1])

Im Hinblick hierauf sind die landwirtschaftlichen Nebengewerbe in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft wie für die gesamte Volkswirtschaft in ein neues und glänzendes Licht getreten.

2. Die Spiritusfabrikation.

An Umfang und Wichtigkeit steht die Spiritusfabrikation von allen landwirtschaftlichen Nebengewerben nach wie vor an erster Stelle, wie dies Maercker[2]) in klassischer Weise wie folgt darstellt:

„Das Brennereigewerbe überragt im Nutzen für die Landwirtschaft alle übrigen ähnlichen Gewerbe, insbesondere die Zucker- und Kartoffelstärke-Fabrikation. Es ist eine alte Erfahrung, dass diejenigen Landgüter, welche seit längeren Jahren einen Brennereibetrieb haben, sich durch die alte Kraft und hohe Ertragsfähigkeit ihrer Äcker auszeichnen. Dies kommt daher, dass beim Brennereibetrieb nicht allein sämtliche Nährstoffe, welche in den für die Fabrikation benutzten Rohmaterialien, insbesondere den Kartoffeln enthalten waren, mit Ausnahme der gärungsfähigen Kohlehydrate in die Schlempe übergehen, mit der Schlempe an die Tiere verfüttert werden und als Dünger wiederum dem Acker zugute kommen, sondern auch für die Verarbeitung der stärkemehlhaltigen Rohmaterialien ansehnliche Mengen von Gerste oder anderem Malzgetreide verwendet werden müssen, deren Nährstoffe wiederum der Schlempe und indirekt dem Dünger zugute kommen, und endlich für die Ernährung der mit Schlempe gefütterten Tiere ausserdem entweder in der eigenen Wirtschaft erzeugte Kraftfuttermittel verfüttert oder solche anderweit zugekauft werden müssen. Von den Bestandteilen der Rohmaterialien gehen also für die Fütterung und Düngung nur diejenigen Mengen verloren, welche in Form der Kohlehydrate durch die Gärung zersetzt werden; — diese werden aber lediglich aus der Kohlensäure der Luft unter Mitwirkung derjenigen Bestandteile, welche dem Acker wiederum im Dünger zurückkehren, erzeugt. In einer Brennereiwirtschaft kehrt somit das gesamte Nährstoffkapital, bestehend aus den stickstoffhaltigen und mineralischen Nährstoffen, soweit solche nicht zur Produktion des Tierkörpers gedient haben (dies ist ein verhältnismässig kleiner Anteil), ausserdem aber verstärkt durch das verwendete Malzgetreide und die zugekauften Kraftfuttermittel, zurück, — dem Boden werden also grössere Nährstoffmengen wiedergegeben, als zur Produktion der in der Brennerei verarbeiteten Rohmaterialien erforderlich waren. Daraus folgt, dass eine Brennereiwirtschaft von Jahr zu Jahr ihren Boden an Nährstoffen anreichert und infolgedessen an Ertragsfähigkeit zunehmen muss. Dies erfolgt nicht in demselben Maſse in der Zucker- und Stärkefabrikation. Bei der Zuckerfabrikation geht ein grosser Teil der mineralischen und stickstoffhaltigen Bestandteile der Zuckerrüben in die

---

[1]) Delbrück auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands, 16. Februar 1900.

[2]) Maercker, Brennerei-Leitfaden, Berlin 1898, S. 179 ff.

Melasse über und kommt der Landwirtschaft nur insoweit zugute, als die Melasse in der eigenen Wirtschaft verfüttert wird, was allerdings allgemein anzustreben ist. Im günstigsten Falle findet also bei der Zuckerfabrikation unter der Voraussetzung einer vollständigen Verfütterung der erzeugten Melasse kein Nährstoffverlust, unter keinen Umständen aber ein Gewinn statt. Bei der Stärkefabrikation aus Kartoffeln wäscht man die zerriebenen Kartoffeln zur Gewinnung der Stärke mit Wasser aus und dieses Wasser mit den löslichen stickstoffhaltigen Bestandteilen und Mineralstoffen der Kartoffeln kann höchstens zur Berieselung von Wiesen benutzt werden; aber auch in diesem Falle wird es nicht vollständig, sondern nur zum Teil ausgenutzt, so dass also mit der Kartoffelstärke-Fabrikation ansehnliche Verluste von stickstoffhaltigen und mineralischen Nährstoffen verbunden sind.

Es zeigt sich also in landwirtschaftlicher Beziehung eine sichere Überlegenheit der Brennereiwirtschaften über die Zucker- und Stärkefabrikswirtschaften, welche letztere dadurch ausgleichen müssen, dass sie für teures Geld grosse Mengen stickstoffhaltiger und mineralischer Düngemittel zukaufen, während solche in den Brennereiwirtschaften in grösseren Mengen sozusagen von selbst zur Verfügung stehen."

Die Bezeichnung „Spiritusfabrikation" anstatt „Branntweinbrennerei", die noch das Stichwort für die Bearbeitung dieses Gegenstandes im II. Band dieses Werkes (1869) abgab, ist die sachlich zutreffendere und bringt zugleich den wesentlichen Abstand zwischen früher und jetzt in der Brennerei zum Ausdruck.[1]) Unverändert gilt auch für die Gegenwart, was Ernst Engel schon vor 50 Jahren wohl als Erster in vortrefflicher Weise als Zweck und Bedeutung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes bezeichnete. „... Wenn die Nachteile der allzu vorherrschenden Kartoffelnahrung nicht abgeleugnet werden können, so ist es gleichwohl in einem so dicht bevölkerten Lande wie Sachsen ebenso unmöglich, sich der geschilderten Vorteile des Kartoffelbaues nur im schwächsten Grade zu begeben. Die Mittel sind daher erwünscht und hoch und teuer zu erhalten, die im wahren Sinne des Wortes eine chemische Umwandlung oder Abscheidung der stickstofffreien und eine Konzentration der plastischen, für die Blut- und Fleischbildung bestimmten Nahrungsmittel bewerkstelligen. Eins dieser grossartigsten bis jetzt bekannten Mittel ist die Branntweinbrennerei. Der deutsche Landwirt treibt die Branntweinbrennerei nicht des Branntweins wegen, sondern brennt Branntwein, um das ihm unentbehrliche Mastfutter, in welchem die Proteinsubstanzen im Verhältnis zu den übrigen wie 1 : 5 gemischt sein sollen, zu gewinnen."[2])

Aber wenn derselbe Autor weiterhin sich bemüht, mit dem ethisch und sozial unliebsamen Endprodukt der Brennerei, dem Branntwein, sich abzufinden,

[1]) Nach dem Landwirtschafts-Lexikon, III. Aufl., Berlin 1900, versteht man unter Sprit 90—97 vol.-prozentigen Alkohol, unter Spiritus solchen mit 75—90 Vol.-Proz., unter Weingeist solchen mit 80—85 Vol.-Proz., unter Branntwein solchen mit 40—50 Vol.-Proz.

[2]) E. Engel, „Die Branntweinbrennerei in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft, zur Steuer und zum öffentlichen Wohl". Dresden 1853, S. 39/40.

und seine Hoffnung darauf setzt, dass es der Chemie gelingen möge, an Stelle von Alkohol und Schlempe[1]) unmittelbar zur menschlichen Nahrung geeignete protein- und zuckerhaltige Stoffe aus der Kartoffel zu gewinnen, und zu diesem Behufe sich des Weiteren über die damals von Balling in das öffentliche Interesse gerückte Herstellung von Kartoffelbier als mutmafsliche Lösung des Problems verbreitet, so kennzeichnet dieses treffend die ausserordentliche seither erfolgte Wandlung. Dieselbe gipfelt vielmehr in der geradezu gegenteiligen Anschauung, dass nicht nur in der von ihr ermöglichten intensiven Bodenkultur und rentablen Viehhaltung auf den an sich wenig ertragreichen leichten Sandböden besonders des deutschen Ostens, sondern in ebenso hohem Mafse die grosse Bedeutung der Brennerei in ihrem Endprodukt, dem Spiritus beruht, der nunmehr in Gestalt des technischen Spiritus als eine für die gesamte Volkswirtschaft in ihrem Wert und ihrer nutzbaren Ausdehnung noch gar nicht abzuschätzende, Wärme, Licht und Kraft spendende Quelle erkannt worden ist, dass demgegenüber die oft erheblich überschätzte, ungünstige Bedeutung des Spiritus als Trinkbranntwein völlig in den Hintergrund getreten ist. Diese hat vielmehr ihren Stachel vollends verloren, als es für die Zukunft nur mehr eines einfachen Aktes der Gesetzgebung bedarf, um das für den menschlichen Konsum als volkswirtschaftlich zuträglich erachtete Erzeugungsquantum an Trinkbranntwein festzulegen, ohne dass deshalb die Gesamterzeugung von Spiritus und damit die aus allgemeinen Gründen der Landeskultur gebotene Förderung des Kartoffelbaues auf leichten Böden irgendwie beschränkt zu werden braucht.

Diese eine völlig neue Phase der Spiritusbrennerei eröffnende Nutzbarmachung des entsprechend denaturierten Spiritus zu technischen Zwecken im grossen Mafsstabe ist als ein Kind der Not, hervorgegangen aus dem Widerstreit der Produktionsentwicklung mit der unter dem Druck der Steuerbelastung und rückgängigen Absatzverhältnisse allgemein verschlechterten Wirtschaftslage.

Die mit Beginn der 70er Jahre anhebende ausserordentliche Produktionsentwicklung der deutschen Spiritusbrennerei ist in erster Linie durch die gleichzeitig in ein neues Stadium getretene Technik bedingt worden. Die Signatur dieser bildet eine bis dahin unbekannte wissenschaftliche Erforschung, Durchdringung und exakte Beherrschung aller den Betrieb der Brennerei umfassenden Operationen und Verfahren. Ihr ökonomischer Effekt dokumentierte sich in einer durchgängigen, von der Kultur der Brennereikartoffeln an bis zum definitiven Inverkehrsetzen des Spiritus bezw. bis zur Verwertung der Schlempe durch bessere und sparsamere Ausnutzung der Materialien und Einrichtungen und durch quantitativ und qualitativ gesteigerte Ausbeute, also in einer allgemeinen Verbilligung bezw. Erhöhung der Produktion.

---

[1]) Engel hielt nach damaliger Überzeugung auch die Schlempe nicht für ein besonders hochzuschätzendes Futtermittel, als welches sie in der Gegenwart mit an erster Stelle steht. Nach den neueren Untersuchungen von Maercker, Behrend und Morgen bedeutet die Gärung für die in der Kartoffel enthaltenen Futtermittel eine unmittelbare Veredelung, indem durch sie Amide, die für die Stickstoffernährung des Tierkörpers nur geringen Wert besitzen, zum grossen Teil in Eiweissstoffe umgesetzt werden.

Die deutsche Spiritusbrennerei basiert bekanntlich zum grössten Teil auf der Verarbeitung von Kartoffeln, in der auch ihre hohe landwirtschaftliche Bedeutung wurzelt. Doch ist auch der Verbrauch anderer stärkehaltiger Rohmaterialien vornehmlich von Getreide, Roggen, sowie besonders von Gerste zur Verarbeitung von Malz nicht unerheblich.[1]) Nach den statistischen Angaben in Band IV dieses Werks (Tab. P 2) wurden in Preussen 1865 im ganzen 27 177 893 Scheffel Kartoffeln und 4 690 300 Scheffel Getreide für Brennereizwecke verarbeitet und nur unwesentliche Mengen „sonstige Substanzen (Honigwasser, Ebereschen, Bitterbier, Wein, Weinhefe, Runkelrüben, Obsttrester, Melasse, Wacholderbeere, Steinobst, Hefenwürze, Mais und Maisstengel im ganzen 20 744 Eimer, 1054 Scheffel und 625 696 Ztr.). Ungefähr 85 % aller Brennereirohstoffe waren demnach Kartoffeln. Im Betriebsjahre 1903/04 wurden in ganz Deutschland verbraucht 26 310 000 D.-Ztr. Kartoffeln, 3 800 000 D.-Ztr. Getreide und sonstige mehlige Stoffe, 360 000 D.-Ztr. Melasse und Rübensaft und 1 007 000 hl verschiedene Stoffe (Brauereiabfälle, Hefenbrühe, Kernobst und Kernobsttreber, Steinobst, Obst- und Traubenwein, Weinhefe, Weintreber u. a. Stoffe). Das Verhältnis des Kartoffelverbrauchs zu den gesamten Rohmaterialien der Brennerei betrug hiernach ebenfalls fast 85 %. Von der Gesamt-Alkoholerzeugung Deutschlands im Jahre 1903/04 mit 3 854 299 hl entfielen allein 3 045 605 hl oder 80 % auf Kartoffelspiritus; dieselben wurden fast ausschliesslich (3 039 883 hl) in landwirtschaftlichen Brennereien hergestellt. Auf die Verarbeitung von Kartoffeln zu Spiritus beziehen sich daher auch in der Hauptsache die seit Anfang der 70 er Jahre erfolgten technischen Fortschritte in der Brennerei.[2])

Die grossen Fortschritte, welche auf dem Gebiete der deutschen Kartoffelkultur als die Grundlage der Brennerei zu verzeichnen sind, empfingen ihre Impulse vorwiegend durch die regen technisch-wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Spiritusfabrikation, die zwar nur ca. 8 % des gesamten deutschen Kartoffelbaues aufnimmt, für deren weitere rationelle Förderung aber eine systematische Pflege der Kartoffelkultur bald als unumgänglich erkannt wurde. Vor allem notwendig erwies sich eine kritische Sichtung des vorhandenen, vielfach vom Auslande (England und Amerika) wahllos übernommenen Sortenmaterials und daran anknüpfend die Begründung einer eigenen nationalen Saatgut- und Dauersorten-Züchtung. Unter der Ägide von Maerckers Forschungen und Heines (Hadmersleben) mustergültig vorgezeichneten Sortenversuchen gelang es in ver-

[1]) Auf 50 kg Kartoffeln kommen in der Brennerei einschliesslich Hefenmalz 3 kg Grünmalz oder auf 100 l Maischraum 4,5 kg Malz. 100 kg Gerste entsprechen im Durchschnitt 75 kg Trockenmalz. Bei einer Verarbeitung von 28 000 000 D.-Ztr. Kartoffeln zu Brennereizwecken in Deutschland im Betriebsjahr 1903/04 wurden demnach ca. 3 360 000 D.-Ztr. Gerste als Brenn- und Hefenmalz benötigt. Der gesamte Getreideverbrauch der deutschen Brennerei im gleichen Jahre betrug 3 800 000 D.-Ztr.

[2]) Für die Herstellung des Spiritus aus anderen stärkemehlhaltigen Stoffen als Kartoffeln gelten naturgemäss im ganzen technisch dieselben Grundsätze, sie ist also in den die Kartoffelspirituserzeugung betreffenden technischen Fortschritten mit inbegriffen. S. Lintner, „Handbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe“. Berlin 1893, S. 259.

hältnismässig kurzer Zeit, wertvolle Neuzüchtungen zu erzielen, die mit den Namen Richter-Zwickau, Paulsen-Nassegrund, Cymbal-Frauensdorf, Zersch-Köstritz, Pflug-Brody u. a., auch ausländischen Züchtern eng verknüpft sind.[1]) Eine wesentliche Förderung dieser Bestrebungen für die Allgemeinheit bedeutete es, als auf Maerckers und Delbrücks Anregung im Jahre 1887 im Anschluss an die Berliner Versuchsstation des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland (S. u.) die deutsche Kartoffelkulturstation errichtet wurde, die seitdem unter der Leitung von Professor v. Eckenbrecher ihre Wirksamkeit über das ganze Reich erstreckt hat. Mit Unterstützung verschiedener Bundesstaaten wurde ein Netz von 25 Versuchsfeldern über ganz Deutschland angelegt, auf denen unter steter Kontrolle von der Zentrale Sorten- und Düngungsversuche ausgeführt und deren Ergebnisse alljährlich durch Analysen festgestellt und samt den sonstigen gesammelten Erfahrungen den Interessenten im weitesten Umfange bekannt gegeben werden.[2])

Die seit ihrem Bestehen gezeitigten Ergebnisse dieser Bestrebungen lassen sich zusammenfassen in einer durchschnittlichen Steigerung der Erträge vom Morgen wohl um 20—25% ($^1/_8$), ohne Beeinträchtigung des Stärkegehalts, die sich unter günstigen Verhältnissen in manchen Gegenden sogar bis zu 50% entwickelt hat. In einer durchschnittlichen Steigerung des Stärkegehalts um $1^1/_2$%, wobei auf Maerckers Anraten noch besonders darauf Bedacht genommen wurde, bei der Züchtung neuer Sorten nicht nur ausschliesslich auf die Erhöhung derselben, sondern auch in Rücksicht auf den nicht unwichtigen Futterwert der resultierenden Schlempen auch den Gehalt der Kartoffeln an sonstigen, besonders stickstoffhaltigen Nährstoffen möglichst günstig zu gestalten. Weitere Erfolge waren ferner die Erzielung einer gewissen Gleichmässigkeit in den Ernten und vermehrte Haltbarkeit, — zwei Momente, deren Mangel in früheren Jahren für die deutsche Kartoffelstärke-Fabrikation verhängnisvoll geworden ist, indem dieser durch Kartoffelmissernten mit zeitweise übermässiger Preissteigerung der Kartoffelerzeugnisse im Gefolge der englische Markt an die billige amerikanische Maisstärke-Konkurrenz verloren ging. Möglichste Gleichmässigkeit im Ernteausfall ist eine wichtige Grundlage der kartoffelverarbeitenden Industrien.[3])

Die nach jahrzehntelanger Ruhe und Empirie den grossartigen Aufschwung des Brennereigewerbes einleitenden, in rascher Folge einsetzenden und wissenschaftlich, technisch wie organisatorisch zusammenwirkenden Ereignisse waren in

---

[1]) „Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schluss des XIX. Jahrhunderts.“ Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Heft 51, Berlin 1900, S. 24. Ferner Maercker, Festvortrag auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland. Berlin 1896. Bericht S. 19f.

[2]) Dies geschieht sowohl durch die alljährlich auf den Generalversammlungen des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland erstatteten, der Öffentlichkeit durch den Druck zugänglich gemachten Berichte, wie auch durch Ausstellung der Ernteerzeugnisse.

[3]) S. M. Delbrück, „Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in ihrer Entwicklung und Beziehung zur Landwirtschaft“. Festrede zur Kaiser-Geburtstags-Vorfeier in der landwirtsch. Hochschule zu Berlin 1897, S. 5.

Kürze:[1]) Im Winter 1870 begannen E. Schulze und M. Maercker, damals in Göttingen, ihre aus Forschungen in der Praxis gezogenen, epochemachenden „Studien über den Brennereiprozess". 1871 wurde Hollefreunds Maisch-, Dämpf- und Vakuumapparat, der Pionier unter den das neue, der Vorbereitung und Aufschliessung des Rohstoffs für den Maischprozess dienenden Dämpfverfahren unter Hochdruck einführenden Apparaten bekannt. Im Februar 1873 hielt Maercker auf der, einen Wendepunkt bedeutenden Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten seinen ersten Vortrag über seine neuen methodischen Forschungen und das neue Hochdruckverfahren. Auf derselben Generalversammlung schenkte der Rittergutsbesitzer Henze auf Weichnitz in Schlesien der Brennerei der Welt seine Erfindung, den nach ihm benannten Hochdruckdämpfapparat, der fortan bis zur Gegenwart den bedeutendsten Fortschritt in der Technik der Brennerei bedeutet. 1874 wurde die in der Folge zu fruchtbarster und ausschlaggebender Förderung des Gewerbes berufene Berliner Versuchsstation des Vereins der Spiritusfabrikanten, der Ursprung des nachmaligen Instituts für Gärungsgewerbe, mit M. Delbrück als Leiter gegründet. 1875 schuf dieser die Brennereischule des genannten Vereins. 1876 erschien Maerckers Handbuch der Spiritusfabrikation, das Standardwerk derselben, in erster Auflage (Verlag von Paul Parey, Berlin; 1905: 9. Auflage). 1878 übernahmen Maercker und Delbrück die Herausgabe und Redaktion der Zeitschrift für Spiritusindustrie (Verlag von Paul Parey, Berlin). 1879 Begründung der Versuchsbrennerei in Biesdorf bei Berlin. 1882 fand die erste Ausstellung für Spiritusindustrie, vom Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland veranstaltet, statt, in der das Fazit der zehnjährigen neuen technischen Entwicklung gezogen werden konnte. In diesem Jahre erreichte die Spiritusproduktion zugleich ihren Kulminationspunkt.

Die Basis für die gesamte technisch-wissenschaftliche Entwicklung bildete — auch zeitlich zuerst einsetzend — die von Maercker und Schulze angebahnte chemische Klarlegung der Umwandlung der Stärke im Brennereiprozess. Durch Begründung exakter Untersuchungsmethoden und damit Gewinnung fester Zahlen, gelang es nunmehr, die Arbeitsweise in der Brennerei auf bestimmte Normen zu bringen, die Bilanz aus ihr zu ziehen und der in Wirklichkeit vorhandenen Ausbeute die theoretisch mögliche als das zu erreichende Ziel gegenüber zu stellen und zugleich die Art der Ausbeuteverluste und die Möglichkeit ihrer Beseitigung festzustellen. Der nach damaliger Betriebsführung gewöhnliche Verlust an unaufgeschlossener Stärke, ferner der Verlust in Form von Dextrin vermöge mangelhafter Zuckerbildung und mangelhafter Nachwirkung der Diastase und endlich der Verlust durch Nebengärung infolge „Unreinlichkeit der Gärung", durch die allein über 20 % des während der Gärung verschwindenden Zuckers in anderer

[1]) Nach M. Delbrück, 25 Jahre Brennereibetrieb. Jubiläumsnummer der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse vom 7. Dezember 1894. Berlin. — Ferner: Derselbe, Die technische Entwicklung des Brennereigewerbes seit 1871. Festvortrag auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland anlässlich der Maercker-Feier am 21. Februar 1896.

Richtung als der der alkoholischen Gärung durch Spaltpilzgärung der Zersetzung anheimfallen konnten, wurde ziffernmässig nachgewiesen.[1]) Die Erkenntnis der grossen Tragweite dieser von Maercker festgestellten Tatsachen für die gesamte Spiritusbrennerei in den Kreisen mafsgebender Vertreter derselben gab den Anstoss zur Errichtung einer besonderen Versuchsstation für die Spiritusfabrikation behufs Schaffung einer ständigen Vermittelung und gegenseitigen Befruchtung zwischen der theoretischen Arbeit und der gewerblichen Praxis.

Die prompte und bereitwillige Aufnahme dieser erstmaligen wissenschaftlichen Betätigung seitens des Brennereigewerbes war allerdings mitbegünstigt durch das gleichzeitige Bekanntwerden der mit dem Hollefreundschen Apparat angebahnten technischen Neuerung, die die Aufmerksamkeit in den beteiligten Kreisen erregt und damit überhaupt das Interesse an der technisch-wissenschaftlichen Hebung und Reform des Brennereibetriebes geweckt hatte.

Wenn sich zwar die zunächst mit der ersten Überraschung auf den „Henze" — der den Hollefreundschen[2]) und den ihm nachgefolgten Bohmschen Maisch-, Dampf- und Kühlapparat alsbald überholt und allgemein verdrängt hatte — gesetzten Erwartungen als übertrieben erwiesen, so war doch die durch denselben erzielte, auf etwa 5—8 % zu schätzende Rohstoffersparnis sehr bedeutend, zumal der Apparat in der Folge noch mehrfach durch Pauksch vervollkommnet wurde, und seine naturgemässe Ergänzung fand in der Konstruktion ihm gleichwertiger Maischapparate, durch die es ermöglicht wurde, in schneller und vollkommener Weise die Mischung des Malzes mit der aus dem „Henze" unter zwei Atmosphärendruck ausgeblasenen Dämpfmasse unter genauer Wahrung der dabei erforderlichen Temperatur zu bewirken. Dies geschah in der Folge durch das sich bald allgemein verbreitende Zentrifugalmaisch-System von Joh. Hampel-Dresden, das in der Folge durch die Zunahme des konzentrierten Dickmaischverfahrens eine Abänderung erfuhr (eine Kombination von Henze und dem Vormaischapparat mit horizontalen Achsen), die auch der schnelleren Herabkühlung der Maische — durch starke Bewegung derselben — auf die Gärtemperatur zugute kam. Gleichzeitig mit der das alte Kühlschiff ersetzenden Wasserkühlung gelang es durch diese maschinentechnischen Neuerungen, den ganzen Maischbereitungsprozess so zu vereinfachen und zu beschleunigen, dass die Fertigstellung einer Maische, die ehedem 6—8 Stunden erfordert hatte, nunmehr in 2—3 Stunden bewerkstelligt werden konnte. Durch diese Abkürzung der Arbeitszeit wurde auch der Mehraufwand an Brennmaterial, den das Hochdruckdämpfverfahren und die Maischbottiche mit starker Rührwirkung erforderten, wieder ausgeglichen — abgesehen davon, dass auch für den Brennmaterialverbrauch ersparende Einrichtungen und Änderungen an den Apparaten ausprobiert und eingeführt wurden. Die grössere Ersparnis an Rohstoff, die der besseren Vergärbarkeit der so erzeugten Maischen und der sicheren Gewinnung ihres Alkoholgehalts entsprachen, kamen somit dem Brenner voll zugute.[3])

---

[1]) In Maerckers ausführlichen Publikationen in Hennebergs Journal für Landwirtschaft 1872, und weiterhin in Thiels' Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1877. — Delbrück a. a. O.

[2]) Der eigentliche Erfinder soll ein gewisser Schulze in Ungarn gewesen sein.

[3]) Delbrück, l. c. in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse 1894.

Auf dem Gebiete der Destillation waren wesentliche maschinentechnische bezw. konstruktive Neuerungen vor 1870 nicht zu verzeichnen. Der Pistoriussche von 1817, vervollkommnet 1830 durch Hall, war nach wie vor der mafsgebende Typus. Nur allmählich fand das in Frankreich angesichts der dortigen besonderen Fabrikations- und Steuerverhältnisse zuerst aufgekommene Prinzip der kontinuierlichen Destillation (Champonnois, Savalle u. a.) Eingang, gefördert durch den „deutschen kontinuierlichen Destillierapparat“ von Bohm-Fredersdorf. Die zumeist unter der Ägide der Berliner Versuchsstation eingeführten Verbesserungen an den Apparaten erstreckten sich zunächst auf Verringerung ihres Dampfverbrauchs und geeignete Verwendung des Retourdampfes, dergestalt, dass gegenüber einem Verbrauch von 250 l Kühlwasser für 100 l Maische bei den älteren Apparaten man nunmehr mit nur 60—70 Liter Kühlwasser reichte.

Ein durchgreifender Fortschritt vollzog sich, als es der Erfindertätigkeit gelang, auch feinere Ware direkt aus der Maische zu ziehen.[1]) Man kam schliesslich dahin, 90er, 92er, 93er Spiritus mit einem Fuselgehalt von nur 0,1 % zu erzielen, und die Krönung aller dieser Bestrebungen bedeutete es, als es Ilges endlich dahin brachte, wirklichen Feinsprit in kontinuierlicher Arbeit durch automatisches Verfahren aus der Maische zu ziehen und dabei das Fuselöl als ein besonders verwertbares Nebenprodukt (als Beleuchtungsmaterial u. a. m.) abzuscheiden.[2]) Nebenher ging die Erfindung des Traubeschen Entfuselungsverfahrens, welches durch seine Methode der Schichtenbildung (von Pottaschelösung und Sprit) gute Resultate lieferte.

Auch die physikalisch-theoretische Grundlage des Destillationsprozesses wurde weiter ausgestaltet durch die Arbeiten von Louis Siemens, Pampe, Hausbrand u. a.

Die durch diese Vervollkommnungen der Destillation erzielte Verbesserung der Stärke und der Reinheit des Spiritus sind insgemein so bedeutend gewesen, dass der bislang gesetzlich bestehende Reinigungszwang (wonach in Verkehr gebrachter Branntwein nicht mehr als 3 % Fuselöl enthalten durfte), durch die gesetzliche Verordnung vom 7. April 1889 (R.-Bl. S. 49), weil überflüssig geworden, aufgehoben werden konnte.

Das dritte und bedeutendste Glied der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Spiritusfabrikation bildet die Gärungstechnik, durch deren theoretische Begründung und praktische Umsetzung überhaupt erst der moderne Begriff der Gärungsgewerbe und ihre derzeitige Bedeutung geschaffen worden ist, und durch die in erster Linie auch der Brennereibetrieb auf einen völlig neuen Boden übergeführt wurde.

---

[1]) Nach J. Lintner, Handbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe, Berlin 1893, S. 336, erzielt man z. B. aus einer Maische mit 10 Vol.-Proz. Alkohol (in den 60er Jahren rechnete man nur 5 % Alkohol) durch 4 Destillationen einen 80 %igen Spiritus, wobei das 1. Destillat etwa 28 Vol.-Proz., das 2. etwa 50 Vol.-Proz., das 3. etwa 70 Vol.-Proz. und das 4. etwa 80 Vol.-Proz. enthält.

[2]) Siehe hierzu auch die wissenschaftlichen Arbeiten der Berliner Versuchsstation über den Alkohol-Reinigungszwang.

Den Ausgang hierfür bildete das schon erwähnte, von Maercker zuerst aufgestellte Postulat der Reinlichkeit der Gärung. Einen in gleicher Richtung wirkenden, auch ökonomisch bald als wichtig erkannten Fortschritt bezeichnete daneben die von Delbrück und seinen Mitarbeitern (Hayduck u. a.) inaugurierte durchgreifende Änderung der Brennmalzbereitung. Nachdem zunächst die auch für die Gerstenkultur wichtigen Erfordernisse einer guten Brenngerste[1]) festgestellt waren, wurde für die notwendige Verzuckerung der Kartoffelmaische am geeignetsten das sogenannte Kraftlangmalz erkannt und die Technik seiner zweckmässigen Herstellung für die Praxis des Gewerbes durch mehrere vom Verein der Spiritusfabrikanten erlassene Preisausschreiben gefördert und ausgebildet.[2]) Der damit erzielte Fortschritt beruhte in der Tatsache, dass durch die nun auf 20 Tage ausgedehnte Mälzung gegenüber der früheren kurzen Mälzung von 6—7 Tagen die zur Verzuckerung erforderliche Diastasemenge bei Gersten mit verhältnismässig geringem Proteingehalt von 100 auf 128,5, bei einer leichten, proteinreichen Gerste aber sogar von 100 auf 160,5 gesteigert werden konnte, wodurch für den Zentner einzumaischender Kartoffeln fortab nur 2—3 Pfund Gerste gegen früher 6—8 Pfund gebraucht wurden. Im ganzen kann die durch passende Gerstenauswahl und rationelle Vermälzung erzielte Malzersparnis in der Brennerei auf 66 % veranschlagt werden.

Die tatsächlichen Feststellungen über das Wesen der Alkoholgärung lagen zwar schon weit vor den 70er Jahren vor. 1837 bereits hatte der Deutsche Schwann und der Franzose Cagniard de Latour die Pilznatur der Hefe und die Gärung als einen Vegetationsprozess erkannt, doch blieb diese Entdeckung, wenn auch von den die wissenschaftliche Entwicklung des Brennereigewerbes anbahnenden Männern wie Balling als richtig anerkannt, in weiteren Kreisen unbekannt, bis sie gewissermafsen zum zweiten Male von Pasteur in Paris 1857 gemacht wurde. In Deutschland blieb diese Feststellung der neuen Tatsachen, wenn sie auch in der Literatur und in einigen der besten Lehrbücher der Brennerei (Otto, Lehrbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe 1865, Schwarzwällers Lehrbuch der Branntweinbrennerei 1874 und das Lehrbuch von Körte aus dem gleichen Jahre) Eingang fand, auch weiterhin zunächst ohne jede praktische Nutzbarkeit. Aber erst den Forschungen Maerckers blieb es vorbehalten, ihre Nutzbarmachung für die Praxis anzubahnen. Im Verfolg der Bestrebungen behufs Beseitigung der verlustbringenden Unreinlichkeit wurde für die Einrichtung der Hefenzüchtung und die Gärungsführung in den Jahren 1879/80 von Delbrück der Grundsatz der Säuerung des Hefenguts bei einer die Wirkung der dabei ins Spiel tretenden Hefengifte (Butter- und Ameisensäure) ausschliessenden Temperatur

---

[1]) Als solche kommen besonders die Nicht-Braugersten, d. h. die eiweissreichen, also die leichten, dunklen, kleinkörnigen, flachen Gersten in Betracht. Die vier- und sechszeiligen Gersten, wie auch die Wintergersten, scheinen sich zur Brennmalzverarbeitung vorzüglich zu eignen.

[2]) Besonders eingeführt hat sich das Verfahren der Kraftlangmalzbereitung von Knackfuss.

(40° R.), die Notwendigkeit, dicker zu maischen,[1]) und die von Maercker theoretisch vorbereitete Gärbottichkühlung[2]) proklamiert. Unter Verwertung der Forschungen von Rees, Brefeld und Nägeli entwickelte Delbrück im Anschluss hieran ein System der Gärungsführung, das in den drei Punkten gipfelte: Herstellung eines der Hefe günstigen Klimas neben der für den Hefenpilz passenden Ernährung, ein für die Reinhaltung der Gärung passendes und behufs vollständiger Durchmischung von Maische und Hefe möglichst zeitig gegebenes Aussaatquantum der Hefe und drittens Bewegung der Hefe als Förderung des Hefenlebens. Durch weitere grundlegende Studien von Hayduck (über Hefenernährung, Wachstumsbedingungen der Hefe, Hefenzählung, Gärkraft der Hefe und Hefenregeneration), sowie durch erfolgreiche Preisausschreiben über die beste Art der Hefenführung wurde die allgemeine Einführung dieses Systems in die Praxis rege gefördert.

Als mit dem Jahre 1882/83 der Kulminationspunkt des Brennereigewerbes überschritten war, gab die rückgängige wirtschaftliche Konjunktur neue Impulse zur weiteren technischen Steigerung der Erträge. Im Zusammenhange mit den zu diesem Behufe unternommenen Versuchen, die Dickmaischen zu steigern, um ohne Materialverschwendung an der Steuer zu sparen, entwickelte Delbrück 1886 die Lehre von den „indifferenten Stoffen" und ihrem Einfluss auf die Gärung.[3]) Durch alles dieses konnte zuversichtlich auf eine Steigerung der Ausbeute bis zu 11, ja 12% vom Maischraum gerechnet werden.

Ihren Höhepunkt erreichte die Entwicklung der Gärungstechnik aber erst mit Übernahme und Nutzbarmachung der von Emil Christian Hansen in Kopenhagen aufgestellten neuen und epochemachenden Lehre von der Hefenreinzucht, wonach das Bestehen bestimmter Hefenrassen mit bestimmten Eigenschaften festgestellt und die Möglichkeit nachgewiesen wurde, aus einer einzigen Mutterhefenzelle eine bestimmte Rasse in voller Reinheit planmässig weiterzuzüchten.

---

[1]) Nach der von Traube festgestellten Tatsache, dass der Alkohol ein hervorragendes Spaltpilzgift sei, ergab sich die Konsequenz, dass dicke Maischen, also mit hohem Alkoholgehalt der Säuerung, d. h. der Entwicklung der für die Hefen giftigen Spaltpilze nicht unterliegen. Dünne Maischen mussten daher mehr Verluste durch Säuerung erleiden als die konzentrierten.

[2]) Nach Maerckers Feststellungen mussten die Dickmaischen, um gut zu vergären, kälter und kälter angestellt werden, bis zur Grenze, die das Kühlwasser erlaube.

[3]) Eine gewisse Trebermenge ist für normale Gärungen erforderlich; ein Zuviel stört die Gärung, ein Zuwenig ist schädlich. Das Zuviel kann ausgeglichen werden durch die Entschalung der Treber, für welche 1887 der erste Apparat von Müller-Bromberg konstruiert wurde, oder das Zuviel kann auch durch Bewegung überwunden werden. Letztere schafft zugleich die von Foth als Hefengift erkannte Kohlensäure aus der Maische. Dabei muss eine sehr energische Kühlung angewendet werden. Eine weitere hierher gehörige Erfindung war Hesses Gärverfahren mit beweglichen, die Kohlensäure herausschaffenden Wärme- und Kühlschlangen. Durch diese Verbesserungen wurde die Führung der Hefe wesentlich vervollkommnet, indem sie der Lehre von den indifferenten bezw. toten Punkten entsprachen, wonach solche, wo der Gärungsorganismus nicht tätig und daher schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist, bei der Hefenbereitung nicht vorkommen dürfen. — Nach Delbrück a. a. O.

Die damit eingeleitete neue Epoche der Hefenforschung, die an die Namen Pasteur, Hansen, Delbrück, Lindner u. a. m. geknüpft ist, zeitigte bald wirksame praktische Fortschritte für das Gewerbe. Die Versuchsanstalt des Vereins der Spiritusfabrikanten hatte die für die Bedürfnisse der Spiritusfabrikation geeignetste Rasse aus dem in der Praxis vorhandenen Material ermittelt und diese dann durch die unter Lindners Leitung stehende Abteilung für Hefenreinzucht in grossem Mafsstabe weitergezüchtet und dem Gewerbe zugänglich gemacht. Dieselbe (Rasse II) ist gegenwärtig allgemein in der deutschen Kartoffelbrennerei verbreitet. Bis 1896 hatte die Berliner Hefenzuchtanstalt allein 10000 kg derselben abgesetzt. 1897 betrug der Absatz 4900 kg, 1899 5995 kg, 1900 stieg er auf 6787 kg, 1901 auf 7850 kg und stieg bis 1904 auf 9955 kg.

Die so auf neue Basis gestellte Versorgung der Brennerei mit Saathefe führte weiterhin zu einer systematischen Ausbildung der Behandlung und Reinerhaltung der Hefe im Betriebe, welche ihren Ausdruck in den von Delbrück aufgestellten „Gesetzen der natürlichen Hefenreinzucht" im Gegensatz bezw. in Ergänzung zu Hansens künstlicher Hefenreinzucht fand.

Der Erfolg dieser auch gegenwärtig noch im ständigen wissenschaftlichen und technischen Ausbau begriffenen Entwicklung gab sich in einer „erheblichen Steigerung der Erträge an Spiritus in den Brennereien kund, die sich sowohl aus der Ausnutzung der Rohstoffe als auch des Inhalts der Gärbottiche, welcher der Besteuerung unterliegt, bezieht. Man kann sagen, dass die Mehrausbeute nach beiden Richtungen, die Vorteile des Dämpfens unter Hochdruck hinzugezogen, sich auf mehr als 25 % beläuft."[1]) „Konnte man früher kaum 50 Liter-Proz. Alkohol aus 1 kg Stärke gewinnen, so ist dies heute bis über 60 Liter-Proz. möglich und dabei werden fast 90 % der eingemaischten Stärke in Alkohol verwandelt."[2])

Wie unter dem Zusammenwirken von Wissenschaft und Technik die landwirtschaftliche Bedeutung der Brennerei zugenommen hat, zeigt auch nachstehender rechnerischer Vergleich.[3])

a) Hinsichtlich der Erzeugung von Futterwerten: Die Durchschnittsernte einer ertragreichen Kartoffelernte beträgt auf 1 ha 200 D.-Ztr. Dieselben enthalten 420 kg stickstoffhaltige Nährstoffe und 4500 kg stickstofffreie Nährstoffe. Eine Roggenernte produziert auf derselben Fläche nur 220 kg stickstoffhaltige und 1300 kg stickstofffreie Nährstoffe, von ersteren also nur die Hälfte, von letzteren gar nur ein Drittel wie die Kartoffel.

Bei Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus, wobei vorwiegend die stickstoffhaltigen Stoffe in Betracht kommen, die beim Kartoffelbau und der Spiritusfabrikation unversehrt dem Boden wiedergegeben werden, ergibt sich — nach dem Werte der üblichen Futtermittel gerechnet — für den Hektar durch die Kartoffel eine Nährwerterzeugung im Betrage von 256 Mk., bei dem zu Brotkorn oder

[1]) Delbrück, 1897 a. a. O. S. 9.

[2]) Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schluss des 19. Jahrhunderts S. 63.

[3]) Der volkswirtschaftliche Wert der kartoffelverarbeitenden Industrien. Vortrag von Maercker auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten am 20. Februar 1892.

Futter verwendeten Roggen dagegen nur von 196 Mk., so dass also die Produktion durch die Kartoffel nach Abzug desjenigen, was zu Spiritus geworden ist, noch einen um 60 Mk. höheren Ertrag liefert, als durch eine Roggenernte auf derselben Fläche zu erzielen ist. Nach den in Halle angestellten Fütterungsversuchen ergibt sich ferner, dass durch 1,25 kg rund 3360 l Milch von 1 ha auf Spiritus verarbeiteter Kartoffeln produziert werden können, durch Roggen dagegen nur 1760 l. Da nach den Mästungsversuchen 1,5 kg stickstoffhaltige Nährstoffe 1,5 kg Lebendgewicht erzeugen können, so können also durch die auf 1 ha Kartoffelland erzeugte Schlempe 210 kg Lebendgewicht bei Masttieren produziert werden, von 1 ha Roggenareal bei Verfütterung aber nur 110 kg.

b) Nach der Seite der Düngererzeugung hin ergibt die Rechnung folgendes: Die Kartoffel entzieht dem Boden an Nährstoffen auf 1 ha:

68 kg Stickstoff à 1,20 Mk.	81,6 Mk.,
120 „ Kali à 0,12 Mk.	14,4 „
32 „ Phosphorsäure à 0,50 Mk.	16,0 „
zusammen	112,0 Mk.,

die zugleich dem durch die Brennerei erzeugten Düngerwert entsprechen.

Der Roggen liefert dagegen auf 1 ha nur 82,7 Mk. Düngerwert, der zudem durch Verkauf des Roggens aus der Wirtschaft ausgeführt, also dem Boden entzogen wird, während die Brennerei ihm die entzogenen Nährwerte wiedererstattet. Es ergibt sich also beim Körnerbau ein Minus an Nährstoffen von 82,7 Mk. auf den Hektar, das alljährlich durch Düngemittel gedeckt werden muss, wenn nicht das Bodenkapital aufgezehrt werden soll.

c) In bezug auf die Fruchtfolge: Eine Wirtschaft, die ursprünglich hauptsächlich Roggenbau betrieben hat, würde, nachdem sie eine Brennerei errichtet und etwa $^1/_6$ des Areals dem Kartoffelbau auf Kosten des bisherigen Roggenareals zugewendet hat, trotzdem in der Folge auf dem um $^1/_6$ verminderten Roggenareal mehr Roggen ernten als vordem auf dem grösseren Areal. Zunächst wird durch die Ausdehnung des Kartoffelbaus, die Vertilgung des Unkrauts, die Anwendung der künstlichen Düngemittel usw. die ganze Landwirtschaft gehoben. Nach den zuverlässigen Wirtschaftsausweisen eines grösseren märkischen Ritterguts mit Sandboden[1]) wurden bei gleichbleibendem Areal von 7 zu 7 Jahren in dem Zeitraum von 1863 bis 1891 geerntet 3885 Ztr. Roggen — 4750 Ztr. — 5208 Ztr. — 6760 Ztr., also im Laufe von 28 Jahren eine Steigerung von 100 zu 170. Die Kartoffelerträge haben sich gleichfalls gehoben, und zwar von 882 Wispel in den ersten 7 Jahren auf 1620 Wispel in den letzten, bis 1891 reichenden; sie haben sich also nahezu verdoppelt; allerdings wurde der Kartoffelbau anfänglich nicht ganz so stark betrieben als in den letzten Jahren. — In einer anderen Wirtschaft wurden vor Einführung der Brennerei 5,25 Ztr. Roggen und nach Einführung derselben 7,75 Ztr. geerntet; trotz der Verminderung des Roggenareals im Verhältnis von 7,75 : 5,25 wurde dennoch dieselbe Roggenmenge erzielt. Bei einer dritten

[1]) Besitzer Neuhauss-Selchow.

Wirtschaft stieg der Ertrag von 4,75 auf 7,25 Ztr., bei einer anderen von 6,50 auf 9,50 Ztr., also im Verhältnis von 100 : 150, was auch dem allgemeinen Durchschnitt am nächsten kommen dürfte. —

Von welcher Bedeutung die landwirtschaftliche Brennerei für die Viehhaltung durch die Schlempeerzeugung ist, erhellt aus nachstehendem:[1]) Das Brennereigewerbe erzeugt auf 1 ha nur in Form seines Abfalls an Schlempe[2]) so grosse Futterwerte, dass dadurch z. B. rund 10 D.-Ztr. Baumwollsaatmehl, ein sehr beliebtes Kraftfuttermittel, welches wir jetzt für die Mästung und Milcherzeugung zur Ergänzung der fehlenden Futtermenge einführen müssen, vorteilhaft ersetzt werden können. Man kann nun ungefähr annehmen, dass 3—4 kg Kraftfutter neben dem üblichen Grundfutter, welches die Landwirtschaft selbst erzeugt, 1 kg tägliche Lebendgewichtszunahme von einem Stück Grossvieh erzeugen. Die Schlempe von 1 ha Kartoffelland = 10 D.-Ztr. Kraftfutter kann demnach rund 3 D.-Ztr. Lebendgewichtszuwachs oder, wenn wir uns geläufiger ausdrücken wollen, 6 Ztr. Schlachtware erzeugen zum Verkaufswert von reichlich 400 Mk.

Jede Verminderung des Brennereigewerbes vermindert die heimische Fleischerzeugung, erhöht den Bezug ausländischer Kraftfuttermittel oder begünstigt die leider noch vielfach vorkommende Verfütterung von Brotgetreide und steigert damit die ausländische Getreideeinfuhr. Umgekehrt würde die Erhaltung des Brennereigewerbes auf seinem derzeitigen Stande bei entsprechender Erhöhung der noch steigerungsfähigen Kartoffelernten Deutschland in den Stand setzen, mit der Zeit nicht nur seinen Fleischbedarf überreichlich selbst zu erzeugen, sondern es auch allmählich von dem Zukauf ausländischer Kraftfuttermittel unabhängig machen. —

Der für die Brennerei spezifische und wichtige Charakter, dass sie tatsächlich mehr Volksnahrung zu erzeugen vermag als die einfache Landwirtschaft, hat nun in neuerer Zeit noch eine besonders wertvolle Ergänzung dadurch erfahren, dass

---

[1]) Nach Maercker in einem Artikel zur Branntweinsteuernovelle in der „Illustrierten Landwirtschaftlichen Zeitung" vom 1. Mai 1901. Über dasselbe Thema ausführlicher im Vortrag von Maercker vom Jahre 1897 auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten.

[2]) Nach Maercker besitzt die Schlempe ein ziemlich enges Nährstoffverhältnis, indem auf 1 Teil stickstoffhaltige Nährstoffe $2^1/_2$—3 stickstofffreie kommen. Sie ist somit ein Futtermittel (besonders im Winter), das den Tieren gerade die für sie so notwendigen stickstoffhaltigen Nährstoffe in reichlicher Menge zuführt, daneben aber auch eine ansehnliche Menge leicht verdaulicher Kohlehydrate enthält, die aber für eine rationelle Ernährung nicht ausreicht, weshalb solche in reichlichen Mengen neben der Schlempe gereicht werden müssen. Hauptgrundsatz der für die Milchproduktion wie Mästung gleich geeigneten Schlempefütterung ist, dass sie in heissem, vorher unter Druck (im sogen. „Montejus") ausgekochtem Zustande verfüttert wird, da sie sonst der Gefahr der Säuerung ausgesetzt ist und dann leicht zur sogen. „Schlempemauke" beim Vieh disponiert. In diesem Zustande ist auch ihre Verdaulichkeit am grössten. Man rechnet pro Haupt Grossvieh bei Mastochsen höchstens 70—75, am besten 60—70 l und bei Milchkühen höchstens 60, am besten 40—50 l tägliche Schlempegabe.

sie in ihrem Erzeugnis, dem technischen Spiritus, eine in ihrer vollen Grösse noch keineswegs abzuschätzende Bereicherung der Volkswirtschaft auf dem Gebiete des Wärme-, Licht- und Kraftbedarfs darstellt. Die fruchtbare Auslösung dieser neuen Seite der Spiritusfabrikation wurde für die Technik erst ermöglicht, nachdem durch die Gesetzgebung von 1887 der Weg für eine erweiterte Verwendung des Spiritus für technische Zwecke gebahnt war, indem durch sie der Grundsatz der Steuerfreiheit für denaturierten Spiritus proklamiert wurde.[1]) In der Folge bedurfte es allerdings noch eine Reihe weiterer gesetzgeberischer Maſsnahmen (Befreiung des Kleinhandels mit denaturiertem Spiritus von der gewerblichen Konzessionspflicht, Prämiengewährung für die Spiritusdenaturierung aus den Erträgen der 1895 eingeführten Brennsteuer, Festsetzung eines gesetzlichen Minimalgehalts — 87 Vol.-Proz. — an Alkohol für Brennspiritus, Verbilligung der Eisenbahnfrachten u. a., s. unten), um das in der Preishöhe und der ausserordentlichen Preisverteuerung durch den Zwischenhandel (s. u.) liegende Haupthindernis für die Verbreitung der technischen Spiritusverwertung zu verringern. Mit weiter reichendem Erfolge konnte aber erst die auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhende Betätigung der Interessenten selbst diese Hindernisse aus dem Wege räumen. Der eine neue wirtschaftliche Ära des Brennereigewerbes bedeutende Zusammenschluss derselben empfing seine entscheidenden Impulse gerade aus der Notwendigkeit, vornehmlich die Preisgestaltung für den technischen Spiritus selbständig regeln zu können, um besonders dem bedeutendsten Konkurrenten derselben, dem Petroleum, erfolgreich die Spitze zu bieten. Doch auch hiermit konnte das Ziel noch nicht völlig erreicht werden, und es wird noch einen ergänzenden, organischen Akt der Gesetzgebung erfordern, durch Einführung des Grundsatzes der Denaturierungspflicht für die das Konsumbedürfnis nach Trinkbranntwein übersteigende Alkoholproduktion, die Preisgestaltung für den technischen Spiritus von der des Trinkspiritus völlig unabhängig zu machen und damit der unabsehbaren Ausbreitung des Verbrauchs an technischem Spiritus ganz die Schleusen zu öffnen.

Dennoch sind die in verhältnismässig kurzem Zeitraum, seit 1887 erzielten Erfolge für die Steigerung des Verbrauchs von technischem Spiritus schon sehr beachtenswert, und die Technik hat Hand in Hand mit einer durch die Organisation des Brennereigewerbes vorzüglich ausgebildeten Propaganda bereits überraschende Fortschritte gezeitigt und den Anlass zu einer aussichtsreichen Hilfsindustrie, der Industrie der Spiritusapparate, gegeben. Während in den 60er Jahren der Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken noch minimal war (zum Kochen und event. für pharmazeutische und chemische Zwecke) und sich im Durchschnitt der Jahre 1880/81 bis 1886/87 erst auf 14 Mill. Liter belief, stieg er unmittelbar noch 1887 bereits auf fast 40 Mill., um dann anhaltend weiter zu

[1]) Seit 1880 wurde zwar für zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus die Steuer vergütet (s. unten), doch war das Rückvergütungsverfahren noch nicht hierauf als auf eine allgemeine und regelmässige besondere Verwendungsart des Spiritus eingerichtet.

steigen,[1]) bis er im Betriebsjahre 1899/1900 die stattliche Höhe von 105 Mill. Liter erreicht hatte. Seitdem nahm der Verbrauch wie folgt zu:

1900/01	116 Mill. Liter,
1901/02	111 „ „
1902/03	127 „ „
1903/04	139 „ „
1904/05	140 „ „ .

Der durch die ausserordentlich hohe Steuerbelastung von 1887 bewirkte empfindliche Rückgang in der Spiritusproduktion konnte in der Folge allein dank dieser Steigerung des Verbrauchs von denaturiertem Spiritus bei gleichbleibendem Konsum von Trinkbranntwein wieder mehr als ausgeglichen werden. Zu der ursprünglich alleinigen Verwendung von denaturiertem Spiritus als Brennspiritus, welche sowohl durch wesentliche Verbesserungen des Denaturierungsverfahrens,[2]) wie durch zahlreiche konstruktive Fortschritte der Heizapparate und neuerdings durch die Herstellung von sogenantem feuersicheren Hartspiritus immer mehr erleichtert wurde, trat in den 90er Jahren als ganz neu die Ausnutzung desselben zu Leuchtzwecken und zur Krafterzeugung hinzu.

Daneben wurde auch durch gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen des Vereins der Spiritusfabrikanten, vom Verein der Essigfabrikanten Deutschlands entsprechend unterstützt, die Verwendung von Alkohol zur Essigfabrikation eifrig erstrebt, wenn auch zunächst nur mit dem Erfolge, die Verwendung des Alkoholessigs nicht zurückdrängen zu lassen, da hier eine sehr schwerwiegende Konkurrenz der aus vom Auslande eingeführtem essigsauren Kalk gewonnenen, vielfach als gesundheitsgefährlich erkannten Essigessenz auszuhalten war. — Für die Verwendung von Spiritus in der chemischen Industrie wurde hingegen eine Erweiterung des Absatzes durch gewisse Preiskonzessionen seitens des Verwertungsverbandes der deutschen Spirituszentrale ermöglicht.

Die erfolgreiche Überwindung der hier im Wege stehenden technischen Schwierigkeiten in der kurzen Zeit von kaum sechs Jahren und die überraschend schnelle Einführung dieser Verwendungsart in die Praxis kann ohne Übertreibung

---

[1]) Es wurden zu gewerblichen Zwecken steuerfrei abgegeben in den Etatsjahren:

1880/81	9,32 Mill. Liter
1881/82	10,90 „ „
1882/83	13,00 „ „
1883/84	15,82 „ „
1884/85	14,41 „ „
1885/86	16,32 „ „
1886/87	18,31 „ „
im Durchschnitt:	14,01 Mill. Liter.

[2]) Als deren wesentlichste für die Hebung der Heiz- bezw. Leuchtkraft des Spiritus erwies sich die auf Antrag des Vereins der Spiritusfabrikanten 1899 erfolgte Einführung des Benzols als Zusatz zur Denaturierung. Ein Zusatz von 20 % Benzol bewirkt eine namhafte Verminderung des Spiritusbedarfs pro Stunde und Pferdekraft („Pferdestunde“).

als ein Ruhmesblatt der rastlos arbeitenden theoretisch-wissenschaftlichen Forschung und technischen Erfindertätigkeit genannt werden. Schöpferische Verdienste erwarb sich hierbei der Verein der Spiritusfabrikanten mit seiner Berliner Versuchsstation an der Spitze. Auch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft und angesichts der wachsenden Überzeugung von der ausserordentlichen nationalwirtschaftlichen Bedeutung dieses Gebiets neuerdings besonders die deutsche Reichsregierung[1]) unter der persönlichen Initiative des Kaisers haben mächtige Impulse für die erfolgreiche Betreibung der hier zu lösenden Aufgaben gegeben. Im Jahre 1896 wurden auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten zum ersten Male die Ergebnisse der Untersuchungen Hayducks über den Leuchtspiritus und seine Konkurrenzfähigkeit bekannt gegeben, nachdem schon 1895 die erste Spiritusglühlichtlampe konstruiert war. Die Frage der technischen Verwertung des Spiritus bildete in der Folge einen ständigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlungen des genannten Vereins. Trotzdem die beim Glühlicht allein in Betracht kommende Heizkraft des Spiritus an sich geringer ist als die des Petroleums (6:10), gelang es doch den fortgesetzten, durch Preisausschreibungen[2]) wirksam angeregten Bestrebungen, schon in den nächsten Jahren sowohl für die Aussen- und Grossbeleuchtung (Strassen, öffentliche Gebäude, Bahnhofshallen u. a. m.), wie auch für den Hausbedarf eine grosse Anzahl immer vervollkommneter, durchaus leistungs- und konkurrenzfähiger Lampen in den Verkehr zu bringen.

Nach Hayducks Untersuchungen stellte sich (1897) der Preis der Beleuchtung für die Stunde und 10 Hefnerkerzen beim

Auer-Gasglühlicht auf	0,36—0,40	Mk.
Spiritus-Glühlicht auf	0,40—0,50	„
Petroleum-Licht auf	0,60—0,70	„
Azetylen-Licht auf	0,90	„
elektrischen Bogenlicht auf	0,95	„
elektrischen Glühlicht auf	2,24	„

Die zeitweiligen, als Konkurrenz auf den Markt gebrachten Petroleum-Glühlichtlampen haben der Weiterausbreitung des Spiritus-Glühlichtes keinen Eintrag zu tun vermocht.

Noch glänzender waren die Erfolge der auf Nutzbarmachung des technischen Spiritus zu Kraftzwecken gerichteten Bestrebungen. Noch 1898 hegte man auf seiten der maſsgebenden Autoritäten Zweifel über die Möglichkeit eines für die Allgemeinheit nutzbar zu machenden Erfolges. Bereits zwei Jahre später konnte

[1]) 1895 bewilligte das Reichsschatzamt dem Verein der Spiritusfabrikanten einen Zuschuss von 10000 Mk. zur Förderung der Zwecke der technischen Spiritusverwertung.

[2]) Schon 1897 konnte der Verein der Spiritusfabrikanten 3000 Mk. an Prämien verteilen, darunter 1500 Mk. als ersten Preis für die Phöbuslampe. Auf den Wander-Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (1900 in Posen und 1901 in Halle a. S.) war ferner ein vom Kaiser gestifteter Ehrenpreis ausgesetzt, der indessen damals noch nicht zur Verleihung gelangte, für die beste Spirituslokomobile. Derselbe konnte erst 1903 an die Zentrale für Spiritus-Industrie verliehen werden.

der Verein der Spiritusfabrikanten in Verbindung mit der technischen Abteilung der Zentrale für Spiritusverwertung eine eigene Spiritusmotoren-Versuchsanstalt begründen. 1894 stellte eine Leipziger Firma, Grob & Co., versuchsweise den ersten Spiritusmotor auf. Zu Beginn des Jahres 1901 waren bereits 163 Spiritusmotoren verschiedener Systeme von 1—20 Pferdekräften (Oberursel, Körting-Hannover, Daimler, Kühlstein, Marienfelde A.-G., Dürr-Berlin, Deutz) im Betriebe. Neben Spiritus-Automobilen für Personen-[1]) und Lastentransport hat in neuester Zeit besonders für den Landwirtschaftsbetrieb die Spirituslokomobile eine erhebliche Bedeutung gewonnen.

Nach den Untersuchungen von Oelkers u. a. stellen sich die Unkosten für die verschiedenen konkurrierenden Motorarten wie folgt: Ein Benzinmotor verbraucht im Mittel 0,35 kg Benzin für eine Pferdestunde, entsprechend einer Ausgabe von 12,25 Pf. bei einem Preise von 35 Mk. für 100 kg Benzin. — Ein Petroleummotor verbraucht im Mittel 0,4 kg Petroleum für eine Pferdestunde, entsprechend einer Ausgabe von 10 Pf. bei einem Preise von 25 Mk. für 100 kg Petroleum. Ein Leuchtgasmotor verbraucht 8—9 Pf. in der Pferdestunde. Ein Spiritusmotor endlich verbraucht im Mittel 0,45 kg Spiritus für die Pferdestunde, entsprechend einer Ausgabe von 10,3 Pf. bei einem Preise von 23 Mk. für 100 kg Spiritus einschliesslich Benzolzusatz. — Der Preis einer Dampflokomobile für eine Leistung von 10 Pferden beträgt 6900 Mk. Eine dieser Maschine entsprechende Spirituslokomobile dagegen kostet nur 5800 Mk.; eine Benzinlokomobile kostet zwar auch nur 5700 Mk. und eine Gas-Petroleumlokomobile nur 5600 Mk. Besonders letzteren beiden gegenüber gewährt aber die Spirituslokomobile — abgesehen von dem ihr innewohnenden Vorteil der grösseren Reinlichkeit, der Geruchlosigkeit und der geringeren, so gut wie ausgeschlossenen Feuersgefahr — den nur ihr zukommenden elementaren Vorteil, dass sie es dem Landwirt ermöglicht, seinen selbsterzeugten Spiritus zu Kraftzwecken nutzbar zu machen. In dieser Hinsicht eröffnet die Verwendung des technischen Spiritus in der Landwirtschaft für diese eine ausserordentlich verlockende Perspektive.[2])

Eine interessante Darstellung des schon gegenwärtig hieraus abzuleitenden ökonomischen Effekts für den Landwirtschaftsbetrieb findet sich in der Zeitschrift für Spiritusindustrie in Form der Beantwortung der Frage: Wieviel Licht und wieviel Kraft liefert ein Hektar Kartoffelland? „Ein mit guten Industriekartoffeln bepflanztes Hektar liefert 50 D.-Ztr. Stärkemehl. Diese liefern rund 3000 l Spiritus. Das Licht einer Petroleum-Familien-Tischlampe mit 1500 Brenn-

---

[1]) Neuerdings beginnt man auch den Spiritus-Selbstfahrer für militärische Zwecke ins Auge zu fassen. Desgleichen sind in Berlin und anderwärts schon zahlreiche Spiritusmotordroschken im öffentlichen Verkehr. Auch in Frankreich und anderen Ländern wird die Einführung des Spiritus für Brenn-, Leucht- und Kraftzwecke rege betrieben.

[2]) Schon im Jahre 1885 wurde anlässlich der damaligen Notlage des Brennereigewerbes von beteiligter Seite der prophetische Vorschlag gemacht, die landwirtschaftlichen Brenner sollten einen Teil ihres Spiritus, mit 1 % Petroleum denaturiert, zum Heizen ihrer Brennereikessel verwenden. (Zeitschrift für Spiritusindustrie 1885, No. 31.)

stunden im Jahre wird geliefert von 75 l Spiritus. Ein Hektar Kartoffelland liefert somit den Jahresbedarf von 40 Familien-Tischlampen. — Ferner, ein guter Spiritusmotor gebraucht für die Pferdekraft und Stunde 0,4 l Spiritus. Eine 10 pferdige Spirituslokomobile braucht für die Arbeitsstunde 4 l und für den Arbeitstag von 10 Stunden 40 l Spiritus. Ein Hektar Kartoffelland liefert somit den Spiritus für 75 Arbeitstage einer 10 pferdigen Spirituslokomobile. Deutschland ist mit seinem Jahresbedarf von über 1000 Mill. Liter Petroleum vom Auslande abhängig, — indem wir Wärme, Licht und Kraft aus der Kartoffel nehmen, ersetzen wir das amerikanische Petroleum durch die Sonne, welche unsere Felder bescheint. Ihr Licht und ihre Wärme und ihre Kraft stecken heimlich in der Kartoffel." —

Die für die bedeutende Ausbreitung der technischen Spiritusverwendung grundlegende Organisation der Propaganda und Absatzregulierung für denselben durch den Verwertungsverband der deutschen Spiritus-Zentrale ist weiterhin dargestellt. —

3. Die Besteuerung des Spiritus und die wirtschaftliche Förderung des Brennereigewerbes durch die Steuereinrichtungen.

a) Die Zeit vor 1887.

Bis 1887 bildete das die „Konstituierung der Maischraumsteuer" betreffende Regulativ für die Preussischen Staaten vom 1. Dezember 1820 (in Kraft getreten 1822) den Ausgangspunkt für die Besteuerung des Branntweins. Dem damaligen Stande der Technik entsprechend betrug unter der Voraussetzung einer Ausbeute von 2 % die Steuer 1 Sgr. für je 20 Quart Maischraum.[1] Schon 1824 erwies sich dies Ausbeuteverhältnis als nicht zutreffend und der Steuersatz wurde (Kabinetts-Order vom 10. Januar) auf 1 Sgr. 6 Pf. pro 20 Quart erhöht, entsprechend einer Ausbeute von 2,4 %, wobei jedoch für die weniger leistungsfähigen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Jahre nur in der Zeit vom 1. November bis 30. April in Betrieb waren und den Tag nicht über 900 Quart bemaischten, ein Nachlass von 8 % festgesetzt wurde.

Mit der Begründung des Deutschen Zollvereins erweiterte sich auch das Steuergebiet, indem die zum „Steuerverein" unter dem 1. Januar 1834 zusammentretenden Staaten die preussische Besteuerung übernahmen, dem sich in den folgenden Jahrzehnten noch weitere Staaten anschlossen, so dass 1868 das Branntweinsteuergebiet sich mit dem des Norddeutschen Bundes deckte. Angesichts des inzwischen abermals von der Technik überholten Ausbeuteverhältnisses, das 1838 sich auf 3,33 % normierte, wurde unter dem 19. Juni dieses Jahres die Steuer auf 2 Sgr. pro 20 Quart erhöht, die für landwirtschaftliche Brennereien jedoch nur mit $^5/_6$ dieses Satzes erhoben wurde. Endlich fand durch Gesetz vom 19. April 1854 eine weitere Steuererhöhung statt, entsprechend einer Erhöhung der Ausbeute auf 5 %, und blieb fortab bis 1887 auf dieser Höhe unverändert be-

---

[1]) Dies und das Folgende nach M. v. Heckel, Art. „Branntweinsteuer" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. 1899, II. Bd., S. 1056—1082.

stehen, nachdem die Steuer durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 zur Norddeutschen Bundessteuer und 1871 durch Artikel 35 der Reichsverfassung zur Reichssteuer erklärt war mit der Maſsgabe, dass Bayern, Württemberg und Baden ihre bisherige eigene Besteuerung des Branntweins einstweilen als Reservatrecht behielten, während es in den Reichslanden zunächst noch bei der bisherigen französischen Gesetzgebung verbleiben sollte. Durch Gesetz vom 16. Mai 1873 erfolgte jedoch bereits die Einverleibung Elsass-Lothringens in das Reichs-Branntweinsteuer-Gebiet. Die inzwischen auch nach den neuen Münz- und Maſs- und Gewichtsverhältnissen umgeänderte Steuer gliederte sich:

a) in eine Maischbottichsteuer mit einem Satz von 40 Pf. für 22,90 l Bottichraum und von 35 Pf. für die landwirtschaftlichen Brennereien,

b) in eine Materialsteuer für die nicht stärkemehlhaltige, sondern zuckerhaltige Materialien verarbeitenden Brennereien (mit 40 Pf. für 68,70 l),

c) in eine Blasenpauschalierungssteuer für die Verarbeitung von Honigwasser usw.,

d) in eine Material- oder Fabrikationssteuer für die Verarbeitung von umgeschlagenem Bier.

Letztere beiden Steuerarten waren von untergeordneter Bedeutung. Bei einer Ausfuhr von mindestens 68,60 l Branntwein von mindestens 35 Tralles fand eine Rückvergütung von 8,58 Mk. für 1 hl zu 50° Tralles gerechnet statt. Die gleiche Rückvergütung wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 1879 (und Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1879) ausgedehnt auch für den Fall der technischen Verwendung des Spiritus.

Über die Entwicklung der Steuererträge unter dem alten Regime vor 1887 bringt v. Heckel (a. a. O.) nachstehende, für den Vergleich zu den neuzeitlichen Erträgen der Spiritusbesteuerung interessante Zusammenstellungen.

I. Vor 1871:

Steuerjahr:	Brutto-Ertrag der Branntweinsteuer im Norddeutschen Steuergebiet Mill. Taler	Ausfuhr-Vergütungen Mill. Taler	Netto-Ertrag der Steuer Mill. Taler
1834	5,861	0,323	5,535
1838	6,324	0,223	6,107
1842	7,084	0,519	6,564
1852	5,315	0,310	5,004
1855	7,407	1,003	6,404
1860	9,630	1,578	8,103
1865	11,553	2,417	9,136
1868	13,238	1,834	11,749
1871	14,232	2,569	11,636

II. Von 1871 bis 1887 (in Millionen Mark):

Steuerjahr:	Brutto-Ertrag	Übergangs- u. Ausgleichs-Abgabe	Zoll	Rückvergütungen	Netto-Ertrag
1871—75 (Durchschn.)	49,788	0,071	1,546	7,076	44,330
1876	53,408	0,131	1,931	6,402	49,069
1877/78	52,529	0,112	1,621	9,061	45,203
1878/79	54,616	0,111	1,642	8,963	47,410
1879/80	53,398	0,133	2,085	9,872	45,474
1880/81	57,271	0,121	1,781	12,077	47,098
1881/82	64,002	0,120	1,971	17,533	48,510
1882/83	58,824	0,119	1,974	14,955	45,966
1883/84	61,176	0,114	2,101	14,484	48,911
1884/85	62,435	0,129	4,824	14,310	53,082
1885/86	65,852	0,105	1,987	17,855	50,092
1886/87	57,188	0,100	3,609	14,895	46,005

Die Entwicklung der Branntweinbrennerei selbst seit 1839 zeigt folgende Zusammenstellung in grossen Zügen auf.[1]) Es betrug im Branntweinsteuergebiet:

In den Jahren:	Produktion hl 10000 Lit.-Proz.	Export und industrieller Verbrauch hl	Trinkkonsum hl	Kartoffelernte in Preussen, 1,00 = gute Ernte	Preise auf Mark reduziert
1839—45 . . .	1651000	80000	1571000	?	43,7
1846—56 . . .	1327000	106000	1221000	0,66	63,5
1857—60 . . .	1681000	261000	1421000	0,87	54,2
1861—70 . . .	2205000	423000	1782000	0,81	55,3
1871—80 . . .	3178000	496000	2682000	0,84	58,5
1881—84 . . .	3816000	947000	2869000	0,99	50,1
1885—86 . .	über 4000000	1000000	über 3000000	1,08	43,1

Die allgemeinen Warenpreise in der Gegenwart sind gleich 100 gesetzt, für die sechs Perioden (nach Soetbeer) die Preise im Verhältnis hierzu auf 75,96 — 110 — 113 — 117 — 107 angesetzt. —

Die Entwicklung der Ausfuhr und der gewerbliche Verbrauch von Sprit, Spiritus und Branntwein des Branntwein-Steuergebiets gestaltete sich nach den Aufstellungen von Emil Meyer wie folgt: Im Durchschnitt von

1839—50	86100	hl Alkohol (10000 Lit.-Proz.).
1851—60	173000	„ „
1861—70	422000	„ „
1871—1880/81 . .	496000	„ „
1881/82—1885/86 .	946000	„ „

[1]) Theod. Laves, Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887; Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XI. Jahrg., Leipzig 1887, S. 430—542. Die Arbeit bietet statistisch gute Materialien, ist aber in manchen, besonders technischen Teilen nur mit Vorsicht zu benutzen.

Der Export ohne den gewerblichen Verbrauch betrug:

1872—73	401000 hl Alkohol.
1874—75	463000 " "
1876—1877/78	483000 " "
1878/79—1879/80	588000 " "
1880/81—1881/82	843000 " "
1882/83—1883/84	845000 " "
1884/85—1885/86[1])	860000 " "

Den grossen, besonders durch die Entwicklung der Technik bewirkten Abstand zwischen der Brennerei im ersten Drittel des Jahrhunderts und einige 50 Jahre später zeigt sich aus nachstehender Gegenüberstellung:[2]) Bei einer Ausbeute von 4 % des Maischraumes im ersten Zeitraum berechnete sich die Steuer auf 16 Mk. für 1 hl Alkohol, so dass ein unmittelbarer Vergleich der gleichen Steuerstufen von 1831 und 1885/86 bezüglich der Höhe der Produktion möglich ist. In Altpreussen stellten 1831 12788 Brennereien aus mehligen Stoffen 900000 hl Alkohol oder durchschnittlich jeder Betrieb 70 hl her. Im Jahre 1885/86 hatte sich die Zahl der Brennereien im gleichen Gebiet auf ²/₅ (5214) verringert, die Produktion sich aber auf 3550000 hl Alkohol oder die Durchschnittserzeugung je einer Brennerei auf 682 hl gehoben, also fast verzehnfacht. Im einzelnen gab es Maischraumsteuer zahlende Brennereien mit einer jährlichen Steuerleistung

	1831	1885/86		1831	1885/86
bis 150 Mk.	2488	488	=	1¹/₈ %	0,1 %
150—1500 Mk.	7505	1057	=	30 %	2,0 "
1500—3000 Mk.	1613	616	=	21 "	3,0 "
über 3000 Mk.	1182	3053	=	48 "	95,0 "

Die mittlere Steuerleistung pro Brennereibetrieb mit über 3000 Mk. Steuerleistung betrug 1831 6400 Mk., 1885/86 16700 Mk. Einen Betrag von 25000 bis 39000 Mk. zahlten 1831 nur 8, 1885/86 aber 600 Brennereien.

In der Zeit von 1871—1887, welche sich durch das Einsetzen der modernen, die Produktion ausserordentlich fördernden technischen Entwicklung charakterisiert, gestaltete sich das Verhältnis der verschiedenen Produktionskategorien bei den Kartoffelbrennereien wie folgt:

In den Jahren:	bis 600 Mk.	600 bis 3600 Mk.	3600 bis 6000 Mk.	6000 bis 12000 Mk.	über 12000 Mk.
1872—73	553	1163	522	993	1073
1874—75	638	1235	510	975	1314
1876—1877/78	481	1060	545	1041	1214
1878/79—1879/80	458	856	477	977	1301
1880/81—1881/82	579	952	434	853	1566
1882/83—1883/84	455	860	428	930	1570
1884/85—1885/86	448	862	409	828	1732

[1]) 4 Zehntel der ganzen deutschen Spiritus- und Sprit-Ausfuhr gingen allein über Hamburg, 2 Zehntel über Stettin, 1¹/₂ Zehntel über Danzig, 1 Zehntel über andere Häfen und nur 1¹/₂ Zehntel über die Landgrenzen. Nahezu die Hälfte alles in den Aussenhandel aller Staaten der Erde gelangenden Alkohols wurde (1885/86) seitens Ostdeutschland geliefert. (Laves a. a. O.)

[2]) Nach Laves a. a. O.

Die Alkoholerzeugung stieg in diesem Zeitraum um 2 Drittel.

Über den Zusammenhang zwischen der Brennerei und dem Bestande der Rittergüter und damit deren landwirtschaftlichen Bedeutung überhaupt gibt folgende Zusammenstellung (nach Laves a. a. O.) ein Bild. Im Jahre 1882, das zugleich den Höhepunkt der Brennerei bezeichnete, betrug die Zahl der

	Rittergüter	Ritterguts-Brennereien	diese in Prozenten der ersteren
im Königreich Sachsen	232	176	76
in der Provinz Brandenburg . . .	1444	371	26
„ Bayern rechts des Rheins . .	83	19	23
„ der Provinz Sachsen und Anhalt	942	174	18
„ Schlesien	1837	311	17
„ Rheinland und den beiden Hessen	126	22	17
„ Westpreussen	1317	177	13
„ Posen	1967	231	12
„ Pommern	2113	244	11
„ Ostpreussen	1647	186	11
„ Südwestdeutschland (Baden, Württemberg, Reichslande, Hohenzollen)	76	8	10
„ Hannover, Westfalen, Braunschweig, Lippe, Waldeck .	374	25	7
„ Thüringen	123	8	6
„ den beiden Mecklenburg . . .	1285	18	1,5
„ Schleswig-Holsteih und Lübeck	387	4	1
in Deutschland	13958	1974	14,5

Setzt man die Gesamt-Alkoholproduktion pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Altpreussen gleich 100, so stellt sich die in den einzelnen Provinzen auf den Kopf der dortigen landwirtschaftlichen Bevölkerung entfallende Alkoholerzeugung wie folgt:

	1833/38	1885/86
in Brandenburg	182	184
„ der Provinz Sachsen	134	112
„ Schlesien	102	96
„ Rheinland	99	27
„ Pommern	97	131
„ Westfalen	91	55
„ Ost- und Westpreussen. . . .	71	Ostpr. 34 Westpr. 96
„ Posen	56	154

Aus den vorstehenden Zusammenstellungen ist nach verschiedenen Richtungen hin erkennbar, wie die Steigerung der Produktion auch eine Vergrösserung der Betriebe bedingte. Das Schwergewicht der Produktion lag zwar nach wie vor bei den landwirtschaftlichen Brennereien, die mit einer Durchschnittserzeugung von

ca. 600 hl[1]) einen mittleren Betrieb darstellten und damit besonders gegenüber der ausserordentlichen Ausdehnung der Zuckerfabriken sich noch innerhalb des Rahmens des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes hielten.

Nichtsdestoweniger ist besonders seit Beginn der 80er Jahre, wo die Produktion und die Ausfuhr mit fast 4 Mill. bezw. 1 Mill. Hektoliter ihren Höhepunkt erreichte, eine schnellere Konzentration der Produktion auf die gewerblich grösseren, fast die ganze Produktionssteigerung seit 1872 auf sich vereinigenden Betriebe unverkennbar. Im Zusammenwirken der mit dem allmählichen Nachlassen des Exports[2]) drückend fühlbaren Überproduktion und dem Sinken der Preise[3]) trat die Gefahr einer Minderung und Zurückdrängung der landwirtschaftlichen Brennereibetriebe durch die rein gewerblichen Grossbetriebe und damit eine Schädigung der in manchen östlichen Gebieten bis zu 50 % ihres Kartoffelbaues auf die Brennerei angewiesenen Landwirtschaft mehr und mehr in den Vordergrund. Dazu kamen gleichzeitig erheblich gesteigerte finanzielle Bedürfnisse des Reichs, die den schon lange gehegten Wunsch nahe legen mussten, aus der Brennerei höhere steuerliche Erträge zu erzielen als bisher, zumal diese gegen die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung in anderen Ländern (Frankreich, Österreich, Russland, Schweiz) weit zurückstanden.

Das durch die Produktionskrisis komplizierte Problem einer finanziellen und wirtschaftspolitisch fruchtbaren Reform der Branntweinbesteuerung drängte notwendig einer radikalen Lösung zu. 1886 trat die Reichsregierung mit dem ersten Entwurf eines Branntweinmonopols hervor, das sich auf die Verarbeitung, Reinigung und den Vertrieb desselben erstrecken sollte, während die Erzeugung der Rohware der privaten Tätigkeit überlassen bleiben sollte. Gegenüber einem auf 30—40 Mk. pro Hektoliter reinen Alkohols angesetzten Ankaufspreise für die Rohware wurde auf einen durch die staatlichen Kleinverschleisser zu erzielenden Kleinverkaufspreis von 200—300 Mk. für 1 hl Alkohol gerechnet. Die verbleibende Differenz abzüglich der Kosten für Raffination und Verarbeitung ergab einen Ertrag von insgesamt 669 Mill. Mark, wovon noch 366 Mill. Mark für die Kosten der Monopolverwaltung und Entschädigungsleistungen abgingen, so dass ein Reinertrag von 303 Mill. Mark = 48 % aller damaligen Reichseinnahmen verblieb.

Diese, sowie drei nachfolgende Entwürfe scheiterten jedoch an dem Widerstande der Reichstagsmehrheit[4]) und es kam schliesslich als Kompromiss das

[1]) Was bei 200 Arbeitstagen einer Erzeugung von ca. 300 l täglich entspricht, wozu ausser dem Betriebsleiter durchschnittlich 3—4 Arbeiter benötigt werden.

[2]) Besonders unter der gesteigerten Konkurrenz der durch Exportprämien geförderten Spiritusausfuhr Österreichs und Russlands.

[3]) Der Jahresdurchschnittspreis für Spiritus (10000 Lit.-Proz.) betrug beispielsweise an der Berliner Börse loco ohne Fass:

1879	54,00 Mk.	1883	53,40 Mk.
1880	60,70 „	1884	47,60 „
1881	55,00 „	1885	41,60 „
1882	48,80 „	1886	37,00 „

[4]) Die Schweiz hatte unter dem 23. Dezember 1886 das Alkoholmonopol mit Erfolg eingeführt.

Gesetz vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins (R.-G.-Bl. S. 253), zustande.

B. Die Zeit nach 1887 bis 1895.

Das neue Gesetz, das am 1. Oktober 1887 in Kraft trat, beseitigte zunächst die landesgesetzliche Sonderbesteuerung der Spiritusproduktion in Bayern, Württemberg und Baden. Als hauptsächliche Besteuerungsart wurde 1. die Verbrauchsabgabe von fertigem Spiritus eingeführt, die fortab den weitaus grössten Teil des Steuerertrages der gesamten Spirituserzeugung ausmachte. Nach der Novelle vom 4. April 1898 wurde die für die unterschiedliche Bemessung der Verbrauchsabgabe geschaffene Kontingentierung der Produktion in der Weise festgelegt, dass der niedrigere Betrag auf 0,50 Mk. für das Liter reinen Alkohols für die Dauer von 5 Jahren von derjenigen Jahresmenge der Produktion bemessen wurde, die der im Durchschnitt der jeweils letzten 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangenen Branntweinmenge entsprach.[1]) Für die darüber hinaus hergestellte Branntweinmenge wurde ein erhöhter Abgabensatz von 0,70 Mk. bestimmt. Für Branntwein, der im freien Verkehr einer weiteren Verarbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Abgabe bis zu 5 % erlassen werden.[2]) Die Bemessung des auf die einzelne Brennerei entfallenden Kontingentsspiritus geschieht anteilig nach dem Durchschnitt ihrer bisherigen Produktion in den letzten 5 (ursprünglich 3) Jahren, wobei für besondere Fälle (Nichterreichen des zuerteilten Kontingents, längerer Betriebsstillstand, Betriebswechsel u. a.) entsprechende Modifikationen vorgesehen sind. Für neu entstehende Brennereien findet eine Kontingentierung nur statt, wenn sie landwirtschaftliche oder Materialbrennereien waren, und auch nur bis zum Betrage von 80000 l für erstere und 8000 l für letztere. Gehen landwirtschaftliche oder Materialbrennereien zum „gewerblichen Betriebe" über, so verlieren sie die Berechtigung, Spiritus zum niedrigeren Abgabensatz herzustellen. Bei Brennereien, deren für die Kontingentierung entfallende Erzeugungsmenge 150000 l übersteigt, wird dieselbe um $^1/_{20}$, jedoch nicht unter 150000 l herabgesetzt. Umgekehrt können nach Bundesratsbeschluss solchen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, ihre Gesamterzeugung zum niedrigeren Abgabensatz herstellen. Ferner kann bei solchen Brennereien, die jährlich nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, oder bei Bierabfällen ver-

---

[1]) Anfänglich (bis 1898) war als „Gesamtkontingent" die Jahreserzeugungsmenge bestimmt, welche einem Verbrauch von 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Reichssteuergebiets gleichkam. Die Neufeststellung desselben und des davon erhobenen niedrigeren Abgabensatzes sollte alle 5 Jahre erfolgen.

[2]) Von der zum niedrigeren Abgabensatz zugelassenen Branntweinmenge wird der Anteil, der in Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, dass ihnen nur $^2/_3$ der für das ganze Reich pro Kopf der Bevölkerung zugelassenen Menge auf den Kopf ihrer Bevölkerung angerechnet wird.

arbeitenden Brennereien gleicher Grösse und bei den Materialbrennereien von Landes wegen die Abgabe im Wege der Abfindung erhoben werden und das System der steuerlichen Kontrolle in wesentlichen Punkten vereinfacht und erleichtert werden. Dasselbe gilt für diese Brennereien auch bezüglich der Maischbottich- und Materialsteuer.

Die Erhebung der Verbrauchsabgabe erfolgt, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt, und wird von demjenigen erhoben, der ihn zur freien Verfügung erhält, wobei jedoch die Zahlung der Abgabe bis zu 3 Monaten und gegen Sicherstellung auch darüber hinaus gestundet werden kann.[1] Der Sicherung des Steuerertrages dient ein ausgedehntes System von Kontrollmaßregeln gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein und Bestimmungen über Lagerung und Steuerverschluss des Branntweins.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung des Gesamtkontingents ausser Ansatz bleibt der in den Ausfuhrhandel gelangte und zu gewerblichen und technischen Zwecken, zur Essigbereitung und (mit Genehmigung des Bundesrates) wissenschaftlichen und Heilzwecken verwandte Spiritus. Die Brennereibesitzer sind berechtigt, gegen Übernahme der Kosten die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

2. Als organische, besonders auch steuertechnisch wichtige Ergänzung der Verbrauchsabgabe blieb die Maischbottich- und Materialsteuer in Kraft bestehen, erstere jedoch fortab mit der Beschränkung auf landwirtschaftliche Brennereien. Der Begriff derselben erfuhr gegen früher eine bemerkenswerte Erweiterung. Zunächst sollten als solche gelten „diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln (jedoch nicht notwendig selbstgebaute) verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird". Ferner kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Brennereibetrieb fortab auch dann noch als landwirtschaftlicher behandelt werden, „wenn eine vorübergehende Veräusserung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden".

Der bisherige Satz der Maischbottichsteuer mit 1,31 Mk. für jedes Hektoliter Rauminhalt der Maischbottiche und für jede Einmaischung wurde beibehalten, jedoch zugunsten der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien derart abgestuft, dass, sofern sie nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8^1/_2$ Monate im Betriebe sind, nur erhoben werden:

---

[1]) Der Reinertrag der Verbrauchsteuer wird den Einzelstaaten nach Maßgabe der matrikularmässigen Bevölkerung, mit der sie zum Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gehören, überwiesen.

a) $^6/_{10}$ der Steuer, wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 l Bottichraum bemaischt werden,
b) $^8/_{10}$ bei einer täglichen Durchschnittsbemaischung bis 1500 l,
c) $^9/_{10}$ bei einer durchschnittlichen täglichen Bemaischung von 1500—3000 l Bottichraum.[1])

Für die Materialbrennereien, d. h. solche, die während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, schwankt je nach den verwendeten Materialien der Steuersatz für den Hektoliter von 0,25—0,85 Mk. und ist ebenfalls abgestuft, indem die Steuer von den im ganzen Jahre nicht mehr als 50 l reinen Alkohol erzeugenden Brennereien mit nur $^4/_{10}$ und von den 50—100 l im Jahre erzeugenden Brennereien mit nur $^8/_{10}$ erhoben wird.

Bei der Ausfuhr von Branntwein wird die Maischbottich- und Materialsteuer in Gestalt einer nach näherer Festsetzung des Bundesrats gewährten Bonifikation von 16,01 Mk. für 10000 Lit.-Proz. rückvergütet. Desgleichen findet sie auch bei Denaturierung des zu gewerblichen und technischen Zwecken, wie des zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Spiritus statt, wofür vom Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen sind.

3. Infolge des im Gesetz von 1887 bestimmten Wegfalls der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer für die gewerblichen Brennereien wurde der zum steuerlichen Ausgleich notwendige Ersatz durch einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe geschaffen, der für den in solchen Brennereien hergestellten Branntwein, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, 0,20 Mk. für das Liter reinen Alkohol beträgt, jedoch für kleinere gewerbliche Brennereien unter gewissen Voraussetzungen bis auf 0,16 Mk. für das Liter abgestuft ist.

Im Interesse der besonders auch von den Brennereien selbst oft erwünschten Einheitlichkeit der Besteuerung kann dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe auch von den landwirtschaftlichen Brennereien auf deren Antrag an Stelle der Maischbottichsteuer, sowie an Stelle der Materialsteuer von den Materialbrennereien erhoben werden (bei diesen jedoch auch ohne deren Antrag aus allgemeinen Zweckmässigkeitsgründen), wobei ebenfalls entsprechende Abstufungen des Steuersatzes für die verschiedenen Betriebskategorieen zugunsten der kleineren Brennereien vorgesehen sind. Für die landwirtschaftlichen Brennereien ist die hiernach geltende Abstufung des an Stelle der Maischbottichsteuer erhobenen Zuschlages zur Verbrauchssteuer folgende:

a) In Brennereien, die in einem Jahr nicht mehr als 100 hl reinen Alkohol erzeugen, während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden, 0,12 Mk. für das Liter reinen Alkohol und während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden, 0,16 Mk.

---

[1]) Gelangen jedoch während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, 1500 oder 3000 l Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von $8^1/_2$ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten.

b) In Brennereien, die in einem Jahr mehr als 100, aber nicht mehr als 150 hl reinen Alkohol erzeugen, während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden, 0,14 Mk. und in denjenigen Monaten, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden, 0,18 Mk. für das Liter.
c) In Brennereien, die in einem Jahr mehr als 150 hl reinen Alkohol erzeugen, 0,16 oder 0,18 Mk. für das Liter, sofern sie vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und an einem Tage nicht mehr als 10000 l bezw. 10000 bis 20000 l Bottichraum bemaischen, und zwar nur für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes. Für diejenigen Monate, in denen Hefe erzeugt oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird, fällt die Steuerermässigung fort.[1])

Das Gesetz von 1887 bedeutete nach der fiskalischen Seite einen durchschlagenden Erfolg. Es betrugen die Branntweinsteuer-Erträge von 1887/88 bis 1894/95:

(Siehe Tabelle Seite 34).

Allein durch die Verbrauchsabgabe stieg der jährliche Branntweinsteuerertrag auf über 100 Mill. Mark und dem Reich ist seitdem eine neue grosse Steuerquelle erschlossen.

Wirtschaftspolitisch erwies sich die Einführung des Grundsatzes der Kontingentierung der Produktion als eine „geniale Konzeption" des Gesetzgebers. Durch den Steuerzuschlag von 20 Mk. für den Hektoliter auf die über das Kontingent erzeugten Spiritusmengen wurde die Trennung des In- und Auslandspreises bewirkt und den am Kontingent beteiligten Brennereien der ihnen gebührende Anteil an der Versorgung des Inlandsmarktes sicher gestellt. Desgleichen trugen die elastischere Fassung und Anwendung des steuerlichen Begriffs der landwirtschaftlichen Brennereien und die den kleineren unter ihnen gewährte Schonung mittels der jeweiligen Steuerabstufungen wesentlich dazu bei, ihren gefährdeten Bestand gegenüber den energisch vorwärts drängenden gewerblichen Grossbetrieben sicher zu stellen.

Wenn dennoch in der Folge diese durch die 87er Gesetzgebung gewährleisteten Vorteile der Brennerei nur in beschränktem Maſse zugute kamen und schliesslich in der Gesamtwirkung zu einer schweren Schädigung der Spiritusproduktion führten, die auch für die landwirtschaftlichen Betriebe durch die erwähnten Sicherstellungen relativ gemildert, aber nicht aufgehoben werden konnten, so war dies in erster Linie durch die in Anbetracht der ohnehin ungünstigen Absatzkonjunkturen zu starke Steuerbelastung verschuldet.

Gegenüber der bisherigen Steuerbelastung von z. B. 16 Mk. auf das Hektoliter Alkohol, welche bei einem Durchschnittspreise von 50 Mk. für das Hektoliter = 32 %, also fast ein Drittel vom Werte ausmachte, war nun durch den Hinzutritt des für die Preisbildung maſsgebenden Verbrauchsabgabesatzes von 70 Mk. die Belastung für 1 hl Alkohol auf 86 Mk. gestiegen; wenn man die durch die technisch vervollkommnete Betriebsführung, speziell das Dickmaischverfahren, inzwischen erzielte grössere Alkoholausbeute und die Ermässigungen des

[1]) Die Abstufung unter c ist analog der für die gewerblichen Brennereien vorgesehenen Abstufung.

Branntweinsteuer-Erträge von 1887/88 bis 1894/95.

Betriebsjahr	Steuerarten: Maischbottichsteuer Mk.	Materialsteuer Mk.	Verbrauchsabgabe zum Satz von 50 Pf. pro Liter reinen Alkohols Mk.	Verbrauchsabgabe zum Satz von 70 Pf. pro Liter reinen Alkohols Mk.	Zuschlag zur Verbrauchsabgabe Mk.	In Anrechnung gebrachte Berechtigungsscheine [1]) Mk.	Rückvergütungen der Steuern (Sp. 2 bis 5) für ausgeführten oder zu gewerblichen usw. Zwecken verwandten Branntwein Mk.	Ausgleichungs- und Übergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg Mk.	Gesamt-Einnahme vom Branntwein (Sp. 2+3+4+5+6−7−8+9) Mk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1887/88	34 305 928	329 952	72 878 727	15 831 283	5 195 041	3 770	9 762 984	—	ca. 118 770 000
1888/89	28 606 278	607 954	69 284 971	55 511 391	6 256 669	18 558	6 149 270	—	ca. 154 094 000
1889/90	34 426 005	281 511	53 908 429	83 138 669	5 911 907	18 100 357	12 262 729	6 155	147 309 590
1890/91	32 170 253	346 410	40 489 148	94 272 523	5 662 396	16 847 381	10 369 108	8 480	145 732 721
1891/92	32 390 307	317 360	46 184 731	86 695 312	5 189 525	27 927 688	8 670 925	6 424	134 185 046
1892/93	31 723 630	272 251	38 229 360	101 512 963	5 400 282	25 855 572	9 853 762	6 064	141 435 216
1893/94	34 598 949	601 504	35 734 303	105 783 184	5 358 751	27 332 329	10 011 685	6 831	144 739 508
1894/95	31 018 123	411 422	34 628 817	104 417 984	5 360 429	30 775 231	9 584 300	14 493	135 491 737

[1]) Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 3. November 1887, 12. Juli 1888, 14. März 1889 und 7. November 1889 kann auf Antrag der Brenner Kontingentsbranntwein statt mit 50 Mk. mit 70 Mk. pro Hektoliter abgefertigt werden, wofür denselben Berechtigungsscheine erteilt werden, die auf die Differenz zwischen dem niedrigeren und höheren Steuersatz lauten und zu allen Zahlungen der geschuldeten Branntweinsteuern verwendet werden können.

Steuersatzes für die kleineren Brennereien mit berücksichtigt, wenigstens auf 84 Mk. (14 + 70 Mk.). Bei gleichbleibendem Preisniveau, dem nunmehr ein Preis von 120 Mk. (50 + 70 Mk.) für das Hektoliter entsprach, stellte sich somit die neue Steuerbelastung (84 Mk.) auf 70 % des Verkaufswerts des Spiritus. In Wirklichkeit aber erhob sich infolge des nach der Steuererhöhung eingetretenen anhaltenden Preissturzes zu einem Durchschnittspreis von rund 37 Mk. (in den Jahren 1888—1895 an der Berliner Börse) die steuerliche Belastung noch viel höher, nämlich auf fast 79 %! Auf den unversteuerten Wert des Erzeugnisses bezogen, stellte sich die neue Steuerlast sogar auf rund 365 %, gegen 47 % vor 1887!

Der Verbrauch speziell von Trinkbranntwein ging infolgedessen erheblich zurück. Derselbe betrug in den Betriebsjahren:

1887/88	168,4 Mill. Liter.[1]
1888/89	217,9 „ „
1889/90	226,6 „ „
1890/91	215,6 „ „
1891/92	216,2 „ „
1892/93	221,5 „ „
1893/94	222,6 „ „
1894/95	218,4 „ „

Vor 1887 betrug der Trinkverbrauch noch ca. 300 Mill. Liter, sein Rückgang betrug daher trotz der inzwischen erfolgten Bevölkerungszunahme in diesem Zeitraum etwa ein Drittel.

Am empfindlichsten ging der ehedem auf ein Viertel der Produktion sich belaufende Export zurück, der besonders mit dem am 1. Februar 1892 erfolgten Ablauf des Deutsch-Spanischen Handelsvertrages vollends zur Bedeutungslosigkeit zusammen schrumpfte.

Deutschlands Spiritus-Export betrug:[2])

1885	87,70 Mill. Liter.
1886	74,60 „ „
1887	53,20 „ „
1888	32,30 „ „
1889	24,20 „ „
1890	29,10 „ „
1891	15,00 „ „
1892	8,33 „ „
1893	9,70 „ „
1894	7,70 „ „

[1]) Das Jahr 1887/88 ist als Einführungsjahr der neuen Besteuerung statistisch nicht verwendbar.

[2]) Im Gegensatz hierzu entwickelte sich infolge ihrer Prämienunterstützung die Spiritus-Ausfuhr Österreich-Ungarns von 1888/89 bis 1894/95 von 109000 hl auf 243000 hl und die Russlands in der Zeit von 1891/92 bis 1895/96 von 14,72 Mill. Liter auf 19,17 Mill. Liter. Die Branntwein-Ausfuhr Grossbritanniens und Irlands stieg in den Jahren 1884/85 bis 1895/96 von 4,44 Mill. Liter auf 11,09 Mill. Liter.

Die ungünstige Rückwirkung auf den landwirtschaftlich wichtigen Rohstoffverbrauch der Brennereien blieb denn auch nicht aus. Der Kartoffelverbrauch der Brennereien in der früheren (Norddeutschen) Steuergemeinschaft betrug:

1887/88	19,39 Mill. D.-Ztr.
1888/89	16,39 " "
1889/90	20,06 " "
1890/91	16,15 " "
1891/92	12,73 " "
1892/93	18,45 " "
1893/94	20,43 " "
1894/95	17,15 " "
im Durchschnitt:	17,60 Mill. D.-Ztr.

Es ist hiernach der Kartoffelverbrauch speziell der Norddeutschen Brennereien gegen den während der Jahre 1881/82 bis 1885/86 (27,00 Mill. D.-Ztr.) um mehr als ein Drittel zurückgegangen! Angesichts der durch die technischen Verbesserungen ohnehin ertragreicher gestalteten Kartoffelernten[1]) musste dieser Rückgang in der landwirtschaftlich wichtigsten Verwertungsart der Kartoffel, besonders in den darauf in erheblichem Maſse angewiesenen Gebieten des deutschen Ostens als eine grosse Beeinträchtigung ihrer natürlichen Existenzbedingungen fühlbar werden.

Das unaufhaltsame Sinken der Preise beschleunigte den wirtschaftlichen Niedergang des Gewerbes. Der Jahresdurchschnittspreis für Spiritus (zu 10000 Lit.-Proz.) loco ohne Fass an der Berliner Börse hatte im Mittel der Jahre von 1879 bis 1886 noch 49,90 Mk., also fast 50 Mk. betragen. Nach 1887 entwickelte er sich wie folgt:

1888	32,81 Mk.
1889	33,52 "
1890	37,92 "
1891	51,37 "[2])
1892	38,60 "
1893	34,81 "
1894	31,46 "
im Durchschnitt:	34,85 Mk.

[1]) Es betrug der Ertrag der Kartoffelernten

	in Deutschland	in Preussen
1887	252,7 Mill. D.-Ztr.	161,6 Mill. D.-Ztr.
1888	219,1 " "	140,0 " "
1889	266,0 " "	169,3 " "
1890	233,0 " "	141,8 " "
1891	185,6 " "	113,0 " "
1892	279,6 " "	169,0 " "
1893	322,8 " "	206,7 " "
1894	290,5 " "	189,5 " "
1895	317,9 " "	217,3 " "

[2]) Das Jahr 1891 zeigte infolge der abnorm schlechten Kartoffelernte von 1890/91 ausnahmsweise hohe Preise und ist daher zu Vergleichen nicht geeignet und deshalb auch für die Durchschnittsberechnung ausser Rechnung gelassen.

Die für das Brennereigewerbe in diesem Jahre hieraus erwachsene Minderung ihrer Rentabilität ist auf mindestens 50 Mill. Mark im Jahresdurchschnitt zu schätzen.

Die Voraussetzung, dass das Kontingent in der Regel kleiner als der volle Inlandsbedarf sein und somit der Inlandspreis sich nach den Produktionskosten des höher versteuerten, zur Deckung des Inlandsbedarfs noch heranzuziehenden Branntweins richten und um 20 Mk. steigen werde, erwies sich freilich angesichts der alsbald eintretenden Verbrauchsminderung als unzutreffend, und es musste schliesslich, um das Verhältnis wieder ins richtige Gleichgewicht zu bringen, dazu geschritten werden, die Bemessung des Kontingents auf einer anderen Basis zu bewirken, was dann durch die oben erwähnte Novelle vom 4. April 1898 geschah.

Es gelang nur, die Preisdifferenz von 20 Mk. zwischen Kontingent und Superkontingent zu fixieren,[1]) im übrigen fiel der Preis für den Superkontingentsspiritus um ca. 20 Mk., während der Kontingentsspiritus vor weiterem Preissturz bewahrt blieb. Von etwaigem Mehrerlös aus ihm infolge des Kontingents und irgend welcher daraus resultierenden konkreten Zuwendung für die Kontingentsbrennereien konnte überhaupt nicht die Rede sein. Die insgesamt 40 Mill. Mark ausmachende steuerliche Ertragsminderung durch Wiederbelastung des Kontingentsspiritus wurde vielmehr völlig absorbiert durch die infolge des Preissturzes gezeitigte Minderung der Rentabilität der Produktion.[2]) Den Gesamtverlust des

[1]) Diese „Inlandsprämie" wurde mit Hilfe der Berechtigungsscheine gesichert. Da Kartoffelspiritus gemeinhin unversteuert gehandelt wird, so wurde der (billigere) 70er Spiritus vornehmlich zur Ausfuhr und zu technischen Zwecken und der (teurere) 50er Spiritus zum inländischen Trinkverbrauch verwendet. Jener hat daher einen weiteren, dieser einen engeren Markt. Durch die Berechtigungsscheine wird nun eine Überfüllung des Markts mit 50er Spiritus und damit die Gefahr eines Preisdrucks verhütet, denn der Brenner kann seinen 50er Sprit jederzeit in einen 70er umwandeln, wenn dieser zurzeit mehr gesucht ist, und dafür über einen auf die Steuerkasse lautenden Gutschein von 20 Mk. für jedes Hektoliter „umgewandelten" Spiritus verfügen. (v. Heckel a. a. O.)

[2]) Es betrug in den Betriebsjahren

	die Gesamt-Alkohol-Erzeugung hl	das für die im Betriebe gewesenen Kartoffel-Brennereien festgesetzte Kontingent hl
1887/88	3058025	1935537
1888/89	2727061	1990257
1889/90	3144801	1977032
1890/91	2969149	1923441
1891/92	2948244	2134427
1892/93	3028920	2031877
1893/94	3262685	2145040
1894/95	2951671	2188762
im Jahresmittel:	3011320	2040797

Das Kontingentsquantum stellt daher durchschnittlich 2 Drittel der Gesamterzeugung dar. Auf die Gesamterzeugung umgelegt würde sich deshalb der auf das Hektoliter Kontingentbranntweins 20 Mk. betragende Steuererlass auf 13,33 Mk. reduzieren. Nach Berechnungen von Wittelshöfer (Zeitschrift für Spiritusindustrie 1894) stellt sich die höchste

Gewerbes vermochte vielmehr die relativ bessere Verwertung des Kontingentsspiritus nicht annähernd auszugleichen.

Immerhin reichte sie aber aus, besonders die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien wenigstens in ihrem Bestande zu erhalten, und der Druck der neuen Steuerauflage war vermöge der Kontingentierung geschickt verteilt, so dass trotz der Beseitigung der Steuergrenze nach Süddeutschland der billiger produzierende Osten für die süddeutsche Brennerei nicht den anfangs befürchteten Wettbewerb im Gefolge hatte.

Je länger, desto mehr drohte aber die Stagnation der Spirituserzeugung dem Gesamtgewerbe gefährlich zu werden und zur Verhütung weiterer Schädigungen der auf die Brennerei angewiesenen Landwirtschaft erschien es unabweislich, neue Bahnen für die Produktionsentwicklung zu eröffnen. Die Möglichkeit hierzu bot die Förderung in der technischen und gewerblichen Verwendung des Spiritus, deren rasche Zunahme in diesem Zeitraum den einzigen Lichtblick in der allgemeinen Depression der Brennerei bedeutete. Während sie 1886/87 nur 18,31 Mill. Liter betragen hatte, stieg sie nunmehr in folgender Weise:

1887/88	38,75	Mill. Liter.
1888/89	43,13	" "
1889/90	53,14	" "
1890/91	51,91	" "
1891/92	55,13	" "
1892/93	60,67	" "
1893/94	66,44	" "
1894/95	71,88	" "

Von 1886/87 bis 1894/95 betrug hiernach die Zunahme in der technischen und gewerblichen Verwendung des Spiritus etwa 64 Mill. Hektoliter; die Abnahme des Trinkverbrauchs von Branntwein betrug im gleichen Zeitraum gegen 80 Mill. Hektoliter, wurde also zu fast $^5/_6$ wettgemacht durch die in der kurzen Zeit von 8 Jahren bewirkte Steigerung der technischen Spiritusverwertung. Es musste aussichtsreich erscheinen, die Verwertung der Spirituserzeugung nach dieser Richtung hin weiter zu entwickeln. Auch für die wünschenswerte Wiederbelebung des ehemals hochgediehenen, qualitativ in erster Linie stehenden deutschen Spiritusexports lag es nahe, nach dem Vorgange der erfolgreich konkurrierenden Staaten entsprechende fördernde Mittel zur Verfügung zu stellen.

Verwertung für 1 Ztr. Kartoffeln bei einem Spirituspreise von 50 Mk. auf 1,40 Mk. und bei einem Preise von 38 Mk. auf 0,68 Mk. Bei einem Bedarf von 18 Ztr. Kartoffeln auf 1 hl reinen Alkohol würde sich sonach die Gesamtverwertung dieser Kartoffelmenge bei einem Spirituspreise von 50 Mk. auf 25,20 Mk. (= 18 . 1,40) und bei einem Preise von 38 Mk. und weniger auf etwa 12 Mk. (= 18 . 0,68) stellen. Die durch den Preisrückgang von 50 auf 38 Mk. und weniger für das Hektoliter Spiritus bewirkte Minderung in der Verwertung der dazu verwandten Kartoffeln beträgt mithin über 13 Mk., also genau so viel, als der für die Spiritusproduktion im Gesamtdurchschnitt sich auf 13,30 Mk. stellende Kontingents-Steuernachlass.

C. Die Gesetzgebung nach 1895.

Diesen Zweck verfolgte die unter dem 16. Juni 1895 als ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe eingeführte Brennsteuer, welche in der Hauptsache nur von den grösseren, zur Überspannung der Produktion immer zuerst neigenden Brennereien erhoben, in ihrem Ertrage ausschliesslich verwendet werden sollte, sowohl für die Förderung des Exports wie der gewerblichen und technischen Verwendung des Spiritus die Mittel zu liefern. Auf etwaige besondere Mehreinnahmen daraus für die Reichskasse wurde verzichtet.[1])

Das Gros der landwirtschaftlichen Brennereien (1895/96 stellten 11800 Brennereien nur je 250—300 hl reinen Alkohol her) blieb von der Steuer, die erst bei einer Alkoholerzeugung von über 300 hl einsetzte, unberührt. Den verschiedenen Kategorien der der Steuer unterworfenen Brennereien entsprechend war sie in progressiv steigender Weise gestaffelt.

Es waren unterschieden: 1. landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Die Steuer steigt hier bei 300—1800 hl Erzeugung für je 300 hl um 0,50 Mk. für das Hektoliter, bei 1800—3000 hl für je 200 hl um desgleichen und beträgt bei über 3000 hl Produktion für das Hektoliter 6 Mk. 2. Brennereien, die Hefe erzeugen, gewerbliche Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und Materialbrennereien: Für sie steigt die Steuer um 0,50 Mk. für das Hektoliter von 300—1000 hl Erzeugung für je 200 hl, von 1000—1700 hl für je 100 hl und beträgt bei 1700 hl Erzeugung und mehr 6 Mk. für den Hektoliter reinen Alkohol. In landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die schon vor dem 1. April 1895 bestanden haben, wird die Brennsteuer für den Umfang des bisherigen Betriebes nur zu $^3/_4$ der vorstehenden Sätze erhoben. 3. Die landwirtschaftlichen (über 300 hl Alkohol erzeugenden), Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien. Für jedes vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter Alkohol wird eine für das Hektoliter um 1 Mk. steigende Steuer erhoben bei einer täglichen, in dieser Zeit durchschnittlichen Bottichbemaischung von 1050—1500 l, bei 1500—3000 l und bei über 3000 l. Dieselbe Erhebung findet statt, wenn solche Brennereien in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni über $8^1/_2$ Monate im Betriebe sind. 4. Die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden, am Kontingent beteiligten gewerblichen Brennereien: Überschreiten sie das Kontingent um mehr als $^1/_5$, so erhöht sich für sie die Brennsteuer um 15 Mk. für jedes weitere Hektoliter. Die gleiche Erhöhung greift bei nicht kontingentierten Brennereien bei einer Gesamterzeugung von über 20000 hl Alkohol Platz. Beim Übergang solcher Brennereien zur Hefenerzeugung wird die Alkoholmenge, welche der um 15 Mk. erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende, Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitende Brennereien unterliegen für ihre gesamte Erzeugung der Erhöhung der Brennsteuer, wobei auch für die ersten 300 hl je 15 Mk. vom Hektoliter reinen Alkohols

[1]) Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer wird vom 1. Oktober 1898 ab eine besondere Vergütung an die Einzelstaaten nicht gezahlt.

erhoben werden. Eine Stundung der Brennsteuer fand nicht statt. Die Entrichtung derselben erfolgte, sobald die erzeugte Alkoholmenge amtlich festgestellt war.

Nach Mafsgabe der Jahreserträge der Brennsteuer,[1]) die sich durchschnittlich auf 4 Mill. Mark beliefen, wurden für die Ausfuhr von Spiritus und für die Verwendung desselben zur Essigbereitung Prämien von 6 Mk. für den Hektoliter bewilligt. Aus dem danach verbleibenden Überschuss wurden auch für die Verwendung von Spiritus zu anderen „steuerfreien“ (technischen, gewerblichen) Zwecken Vergütungen bewilligt, die anfänglich 1,50 Mk. auf den Hektoliter betrugen und in der Folge bis auf 4,50 Mk. erhöht werden konnten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Brennereigewerbes schienen nach 1895 in der Tat einen Anlauf zum Bessern nehmen zu wollen. Zwar konnte der Export nicht dauernd gekräftigt werden; die erheblichen Schwankungen in den jährlichen Ausfuhrmengen sind ausser von der Brennsteuerprämie ersichtlich noch in höherem Mafse von den jeweiligen Konjunkturen des Weltmarkts bedingt. Deutschlands Spiritus-Export betrug, nachdem er 1894 mit 7,70 Mill. Liter seinen tiefsten Stand erreicht hatte:

1895	16,76	Mill. Liter.
1896	18,24	„ „
1897	22,82	„ „
1898	6,02	„ „
1899	15,97	„ „
1900	14,43	„ „
1901	21,96	„ „
1902	37,64	„ „
1903	74,99	„ „
1904	42,59	„ „

Auch die Verarbeitung von Spiritus zu Essig hielt sich ziemlich stabil, obgleich hier die Prämie jedenfalls von Einfluss gewesen sein dürfte. Es betrugen die zur Essigfabrikation benutzten Alkoholmengen:

in den Jahren	in Preussen	in Deutschland
1887/88	7,94 Mill. Liter	13,24 Mill. Liter.
1888/89	7,91 „ „	13,42 „ „
1889/90	8,50 „ „	14,57 „ „
1890/91	8,10 „ „	13,89 „ „

[1]) Dieselben beliefen sich

1896/97	auf 3 009 488	Mk.
1897/98	„ 3 140 444	„
1898/99	„ 4 180 768	„
1899/1900	„ 3 694 354	„
1900/01	„ 3 223 067	„
1901/02	„ 603 280	„
1902/03	„ 7 232 698	„
1903/04	„ 7 763 961	„

in den Jahren	in Preussen	in Deutschland
1891/92	7,91 Mill. Liter	13,50 Mill. Liter.
1892/93	8,78 „ „	14,50 „ „
1893/94	9,46 „ „	15,49 „ „
1894/95	9,26 „ „	15,03 „ „
1895/96	10,11 „ „	16,64 „ „
1896/97	9,78 „ „	16,25 „ „
1897/98	9,60 „ „	16,03 „ „
1898/99	9,93 „ „	16,36 „ „
1900/01	10,38 „ „	17,13 „ „
1901/02	10,01 „ „	16,14 „ „
1902/03	9,48 „ „	15,58 „ „
1903/04	9,23 „ „	15,25 „ „

Insgesamt betrug die Zunahme des Verbrauchs seit 1887/88 bis 1898/99 in Preussen 21,2 % und im Deutschen Reich 21,1 %.

Eine nur unbedeutende Steigerung zeigte ferner der Spiritusverbrauch zu chemischen Zwecken. Eine erhebliche und anhaltende Zunahme zeigte dagegen der Verbrauch von denaturiertem Spiritus, der ausser durch die Brennsteuerprämie inzwischen durch eine Reihe anderer staatlicher Maſsnahmen wirksame Unterstützung gefunden hatte.[1])

Von 71,88 Mill. Liter im Betriebsjahre 1894/95 hob sich der Spiritusverbrauch zu gewerblichen Zwecken im Jahre

1895/96	auf 80,83	Mill. Liter.
1896/97	„ 86,75	„ „
1897/98	„ 88,94	„ „
1898/99	„ 99,00	„ „
1899/1900	„ 104,74	„ „

Wirklich entscheidend für den raschen Aufschwung des technischen Spiritusverbrauchs erwies sich jedoch die Verbilligung seines Preises. Diese bis auf die Basis des Preises für Petroleum, als des stärksten Konkurrenten, weiterzuführen und mit allen Mitteln dauernd zu sichern, war, wie bald erkannt wurde, die wichtigste Voraussetzung für den wünschenswerten weiteren Fortschritt in der gewerblichen Verwertung des heimischen Spiritus. Die Hauptschwierigkeit, an der schliesslich jeder weitergehende Versuch in dieser Richtung scheiterte, war aber die einstweilen noch allen Beeinflussungen unzugängliche Gestaltung des Preises für denaturierten Spiritus im Kleinverkauf durch den Zwischenhandel, die nach Ausweis verschiedener, auf umfassendster Unterlage bewirkter Enqueten des Vereins der Spiritusfabrikanten eine Verteuerung bis zu 200 % zur Folge hatte und im

[1]) Befreiung des Kleinverkaufs von der Konzessionspflicht; Verbot, Brennspiritus mit weniger als 87 Vol.-Proz. Gehalt feil zu halten; Gewährung billiger Eisenbahnfrachten.

einzelnen eine ausserordentliche Willkür aufwies.[1]) Ein ferneres Hemmnis bildete unabhängig hiervon der noch unlösliche Zusammenhang zwischen der Preisbildung für denaturierten und anderen Spiritus, indem die an sich so notwendige Verbilligung des ersteren auch die Preise für letzteren in bedenklicher, die Gesamtrentabilität der Produktion in Frage stellender Weise mit herabdrückte. Die Gefahr einer ertragsgefährdenden Preisgestaltung bestand ohnehin nach wie vor, als die hohe steuerliche Belastung des Gewerbes trotz des Hinzukommens der Betriebssteuer von 1895 das bei allen Kartoffelbrennereien elementare, im Interesse der Landeskultur auch an sich wohl erklärliche und gerechtfertige Bedürfnis nach Betriebserweiterung, sowie nach Erbauung neuer Brennereien in Gegenden, deren Bodenverhältnisse auf Neueinführung oder Erweiterung des Hackfruchtbaues hinwiesen, nicht hatte ersticken können. Das Gespenst der Überproduktion tauchte bei jeder momentanen Besserung der allgemeinen Konjunktur auf und drohte die sich allmählich vollziehende Besserung in der Lage des Gewerbes nun wieder in Frage zu stellen.

Aus den Berliner Jahresdurchschnittspreisen[2]) ist diese Sachlage nicht ohne weiteres zu erkennen. Auch die Daten der Produktionsentwicklung bieten an sich

---

[1]) Das Ergebnis dieser Erhebungen war folgendes:

Börsenmässiger Spirituspreis für 10000 Lit.-Proz.

	April-Mai 1896 33,50 Mk. (452 Angaben)		Februar 1897 38,00 Mk. (522 Angaben)		Januar 1898 39—40 Mk. (516 Angaben)	
davon						
20—24 Pf. für das Liter	4,4 %	14,6 %	1,9 %	14,9 %	2,3 %	8,7 %
25—29 „ „ „ „	10,2 „		13,0 „		6,4 „	
30—34 „ „ „ „	22,6 „	37,0 „	27,2 „	45,6 „	24,2 „	47,9 „
35—39 „ „ „ „	14,4 „		18,4 „		23,4 „	
40—44 „ „ „ „	26,8 „	30,8 „	26,4 „	29,4 „	29,8 „	33,4 „
45—49 „ „ „ „	4,0 „		3,0 „		3,6 „	
50 „ „ „ „	12,2 „	17,7 „	7,4 „	10,0 „	6,6 „	10,1 „
über 50 „ „ „ „	5,5 „		2,4 „		3,5 „	
oder						
20—34 „ „ „ „	37,2 %		42,1 %		32,9 %	
35—50 „ „ „ „	45,2 „		47,8 „		56,8 „	
50 u. mehr „ „ „	17,7 „		10,0 „		10,1 „	

Von obigem Börsenpreis kommt noch die Maischbottichrückvergütung von 16 Mk. auf das Hektoliter und die Brennsteuerprämie mit 1,50 Mk. im Jahre 1896, 2,50 Mk. im Jahre 1897 und 4 Mk. im Jahre 1898 in Abzug.

[2]) Dieselben betrugen, nachdem 1894 mit 31,46 Mk. der Tiefstand erreicht war:

1895	34,72 Mk. für 10000 Lit.-Proz.
1896	35,00 „ „ 10000 „
1897	40,18 „ „ 10000 „
1898	47,72 „ „ 10000 „
1899	42,42 „ „ 10000 „

Von 1900 ab sind die Berliner Börsenpreise nicht mehr mafsgebend; von nun ab ist der Verwertungspreis der Zentrale für Spiritusverwertung der Mafsstab für den Spirituspreis.

keinen ganz zureichenden Mafsstab für die trotz aller legislatorischer Bemühungen und Verbesserungen immer wieder zu kritischen Komplikationen neigende Lage des Spiritusgewerbes.

Die Alkoholerzeugung hob sich von 295,2 Mill. Liter im Betriebsjahre 1894/95 im Jahre 1895/96 auf 333,4 Mill. Liter und betrug

1896/97	310,0 Mill. Liter.
1897/98	328,8 „ „
1898/99	381,6 „ „
1899/1900	365,5 „ „

Die wahre Ursache dafür, dass für die Spiritusbrennerei die mannigfachen an und für sich wirkungsvollen staatlichen Förderungsmittel schliesslich immer wieder verkümmert wurden und ihr die positiven Erfolge der grossartigen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung eher zum Unsegen als zum Segen ausschlugen, wurzelte in dem je länger, desto weniger damit im Einklange stehenden System der Spiritusverwertung durch den Handel. „Die Zusammendrängung der Produktion auf einen Teil des Jahres und die Notwendigkeit, den erzeugten Branntwein nach der Abfertigung in der Brennerei alsbald zu veräussern, mussten notwendig die Gestaltung der Marktverhältnisse vielfach dem Zufall und der Spekulation überantworten.[1])

Besonders in den landwirtschaftlichen Kreisen der Spiritusbrenner empfand man diese Gebundenheit der Lage, den auch im landwirtschaftlichen Interesse unzulänglichen Einfluss auf die Preisgestaltung ihres Erzeugnisses sehr schwer.

„Bisher schob man das Risiko des Preises für ungeheuere Mengen auf die Schultern verhältnismässig weniger Spritfabriken und Händler ab, deshalb konnte man sich nicht wundern, wenn diese zu einer Zeit, wo die zukünftige Produktion, der Absatz, die nächste Ernte noch gänzlich in Dunkel gehüllt waren, ihren Einfluss auf die Preisgestaltung benutzen mussten, um das Risiko tunlichst zu verringern und sich eine Anwartschaft auf Gewinn zu schaffen." —

Die Fungibilität des Spiritus und die häufig schwankenden Konjunkturen am Weltmarkt, ergänzt auf der anderen Seite durch die Schwankungen in den Kartoffelernten und der dadurch bedingten Spiritusproduktion, taten das ihrige, den Handel mit Spiritus mehr und mehr auf die Bahn der Börsenspekulation zu drängen und die Ware vielfach zu einem beliebten Spielobjekt zu machen. Wie dadurch die naturgemässe Entwicklung der Preisbildung durchkreuzt und wichtige Faktoren, wie die Berücksichtigung der Parität, willkürlich umgeworfen werden, zeigt deutlich ein näherer Einblick in die nachfolgenden monatlichen Preisnotierungen der Berliner Börse.

(Siehe Tabelle Seite 44.)

An den höheren Sommerpreisen, vom Mai ab beginnend, sind die Produzenten nicht mehr beteiligt, da sie die Rohware bereits in den Wintermonaten an den

---

[1]) Siehe Jahresbericht des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten, Zentrale für Spiritusverwertung, G. m. b. H., Berlin 1901.

Monatsdurchschnittspreis des unversteuerten Kartoffelspiritus, für 10000 Lit.-Proz. Tralles ohne Fass, an der Berliner Börse.

In den Monaten:	1895/96:		1896/97:		1897/98:		1898/99:	
	50 er Spiritus Mk.	70 er Spiritus Mk.	50 er Spiritus Mk.	70 er Spiritus Mk.	50 er Spiritus Mk.	70 er Spiritus Mk.	50 er Spiritus Mk.	70 er Spiritus Mk.
Oktober	53,24	33,77	56,96	37,42	60,95	41,86	68,01	49,18
November . . .	52,31	32,77	56,87	37,25	56,97	37,43	57,52	38,03
Dezember . . .	52,00	32,55	56,89	37,45	56,81	37,09	58,51	39,03
Januar	52,22	32,79	57,74	38,27	58,48	39,15	—	40,15
Februar	53,43	33,84	57,99	38,39	62,22	42,73	—	39,73
März	53,01	33,34	58,53	38,83	64,17	44,37	—	39,88
April	53,17	33,43	59,85	39,86	69,43	50,72	—	39,91
Mai	53,53	33,82	60,88	41,20	73,58	54,15	—	40,26
Juni	53,07	34,06	—	40,50	—	53,13	—	40,52
Juli	—	34,71	—	41,82	—	54,02	—	41,99
August	—	34,53	—	42,53	—	54,01	—	43,27
September . . .	—	37,33	—	44,39	—	54,09	—	43,92

Handel abgefertigt haben. Wenn auch infolge Schwund, Lagerzinsen und Versicherungsprämien Zinsen gegen Preisschwankungen ein gewisses Plus bei den Sommerpreisen an sich wohl gerechtfertigt erscheinen lassen, so geht doch einmal die Höhe des Abstandes zwischen Sommer- und Winterpreis vielfach erheblich über das normale Mafs hinaus und begründet besonders durch ihre jeweiligen Schwankungen die Annahme, dass neben den berechtigten Faktoren auch spekulative Interessen wesentlich an der Höherstellung der Sommerpreise auf Kosten der den Produzenten bewilligten Winterpreise mitbeteiligt sind. Es betrug die jeweils grösste Differenz zwischen Sommer- und Winterpreisen bei 70er Spiritus in den Jahren

1895/96 . . . . . 4,78 Mk.
1896/97 . . . . . 7,14 „
1897/98 . . . . . 13,63 „
1898/99 . . . . . 5,89 „

Der durchschnittliche Sommerpreis (Mai bis September) für 70er Spiritus überstieg den durchschnittlichen Winterpreis (Oktober bis April) im Jahre

1895/96 . . . . um 1,68 Mk.
1896/97 . . . . „ 3,72 „
1897/98 . . . . „ 11,97 „
1898/99 . . . . „ 1,15 „

Gleiche, nur durch anormale bezw. spekulative Einflüsse zu erklärende Schwankungen zeigt nachstehende Zusammenstellung der Jahresdurchschnittspreise für Kartoffelspiritus (10000 Lit.-Proz.) an den wichtigsten deutschen Handelsplätzen von 1895—1899.

Durchschnittspreise für Kartoffelspiritus (für 10000 Liter-Prozent Tralles ohne Fass) an den wichtigsten deutschen Handelsplätzen im Jahrfünft 1895 bis 1899.

Handelsplätze:	1895 unversteuert mit Verbrauchsabgabe von		1896 unversteuert mit Verbrauchsabgabe von		1897 unversteuert mit Verbrauchsabgabe von		1898 unversteuert mit Verbrauchsabgabe von		1899 unversteuert mit Verbrauchsabgabe von	
	50 Mk.	70 Mk.	50 Mk.	70 Mk.	50 Mk.	70 Mk.	50 Mk.	70 Mk.	50 Mk.	70 Mk.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Berlin	53,28	34,71	54,35	35,00	58,72	40,18	63,99	47,72	—	42,42
2. Breslau	52,77	33,04	52,72	32,99	58,47	38,74	65,98	46,27	59,20	39,43[1])
3. Danzig	53,49	33,66	53,28	33,56	58,72	39,06	66,22	46,55	—	40,24[1])
4. Halle a. S.	54,99	34,75	—[2])	34,96	—	—	—	—	—	—
5. Hamburg[3])	18,84		17,44		19,87		27,02		24,09	
6. Königsberg	54,40	34,10	53,71	34,03	—	39,73	—	46,59	—	41,00[1])
7. Leipzig	53,88	34,32	53,92	34,45	58,38	39,72	65,50	47,20	—	40,46[1])
8. Mannheim	55,00	35,50	55,13	35,63	60,63	41,13	68,33	48,83	63,61	44,45[1])
9. München	53,70	35,13	54,30	35,13	59,03	40,25	66,57	47,71	—	41,84[1])
10. Posen	—[4])	—[4])	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Stettin	—	33,91	—	33,83	—	—	—	—	—	—

[1]) In Breslau, Danzig, Königsberg, Leipzig und München sind mit dem Beginn der geschäftlichen Tätigkeit der „Zentrale für Spiritusverwertung" am 1. Oktober 1899, in Mannheim mit Anfang November die Notierungen eingestellt. Die für 1899 berechneten Jahresdurchschnittspreise sind also nur mit der nötigen Einschränkung verwendbar. Letzteres gilt übrigens auch für Berlin wegen der äusserst geringen, in den letzten drei Monaten des Jahres 1899 dort börsenmässig gehandelten Mengen.

[2]) Nur einmal im Jahre notiert.

[3]) Mit Fass.

[4]) In Posen finden auf Beschluss der Handelskammer Preisnotierungen für Spiritus seit dem 1. Juli 1895 nicht mehr statt. Der Durchschnitt für Januar bis Juni 1895 berechnet sich auf 51,91 Mk. für 50er und auf 32,29 Mk. für 70er Spiritus.

Die sich hiernach zwischen den einzelnen Handelsplätzen ergebenden Preisdifferenzen, die wegen der dafür maſsgebenden Parität im Grunde gleich bleiben mussten, weisen beispielsweise folgende Differenzen auf:

Für 70er Spiritus

zwischen Breslau und Berlin		oder	zwischen Danzig und Berlin	
1895	1,67 Mk.		1895	1,05 Mk.
1896	2,01 „		1896	1,44 „
1897	1,44 „		1897	1,12 „
1898	1,45 „		1898	1,17 „
1899	2,99 „		1899	2,18 „

Ein besonders gutes Beispiel bietet aber nachstehende Aufmachung über die Differenz zwischen den Berliner Loco- ohne Fasspreisen und den Hamburger Preisen für Fassspiritus (nach Ergänzungsheft II d. Zeitschrift f. Spiritusindustrie, Berlin 1900, S. 45).

Differenz zwischen den Berliner Loco- ohne Fasspreisen und den Hamburger Preisen für Fassware.

Die normale Differenz zwischen Berlin und Hamburg berechnet sich folgendermaſsen:

Vom Berliner Preise sind abzuziehen pro Hektoliter r. A.:

für Maischraumsteuerrückvergütung abzüglich Zinsen für 6 Monate		15,50 Mk.
für die Exportprämie		6,00 „
also abzuziehen im Ganzen		21,50 Mk.
Dagegen sind zuzuschlagen:		
für Fracht, Spesen etc.	1,50 Mk.	
für Fasswert	4,25—4,50 „	5,75—6,00 Mk.
es beträgt also die normale Differenz zwischen Berlin und Hamburg		rund 16,00 Mk.

Da seit 1898 auch eine Hamburger Notiz für Ware ohne Fass besteht, so ist, um das Rendementverhältnis zwischen dieser und der Berliner Loco-Notiz zu berechnen, nur der Betrag von 20,00 Mk. abzuziehen.

Die Differenzen zwischen dem Berliner und Hamburger Preise betrugen:

	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1884	1883
Januar . .	*15,03*	19,52	*16,16*	13,43	12,23	*9,99*	11,08	*7,55*	10,83
Februar .	*15,98*	19,89	17,15	14,21	11,85	11,06	*10,38*	*8,80*	11,40
März . .	17,27	19,45	*17,09*	14,95	11,48	12,72	11,22	*8,95*	*10,60*
April . .	21,10	20,11	*16,93*	15,35	11,75	13,26	11,59	*8,16*	12,70
Mai . . .	24,65	20,83	*17,07*	17,01	11,33	13,13	11,39	*9,93*	12,20
Juni . . .	25,26	21,13	17,31	18,01	13,29	12,99	11,03	*10,15*	11,57
Juli . . .	26,40	22,45	17,46	17,19	13,17	12,33	12,00	*9,98*	12,13
August . .	26,64	23,03	17,16	*16,81*	12,57	11,52	13,28	11,06	11,43
September .	24,09	24,02	18,21	*16,94*	12,52	11,52	13,26	10,00	*9,73*
Oktober .	20,68	21,61	18,04	*16,27*	12,71	11,20	11,92	*9,80*	*7,60*
November .	*15,66*	17,06	19,00	*15,54*	12,51	*10,49*	*10,13*	*7,80*	*7,50*
Dezember .	*15,72*	*15,52*	19,07	*15,88*	12,86	*10,67*	*9,63*	*8,65*	*7,13*

Die cursiv gedruckten Zahlen geben die Monate an, in welchen der Berliner Locopreis mit dem Hamburger Preise annähernd im Rendement war.

Nur in 34 von im ganzen 108 Einzelnotierungen war daher der Berliner Locopreis annähernd im Rendement mit den Hamburger Preisen.

Die Erkenntnis dieser Tatsache der allgemeinen Unsicherheit, die Abhängigkeit von willkürlichen Preisverschiebungen durch den Handel hatte schon längst in den Kreisen des Brennereigewerbes zu der Überzeugung geführt, dass unter der Herrschaft des freien Marktes eine durchgreifende Wandlung nicht zu erwarten war und dass es hierzu einer grundsätzlichen Änderung des ganzen Systems der Spiritusverwertung bedürfe.

Schon als mit Beginn der 80er Jahre die Spiritusproduktion ihren Höhepunkt erreicht hatte und der Export und die Preise langsam abzubröckeln begannen, war die Idee der Selbsthilfe aufgetaucht und gewann, nachdem in dem Organ der Produzenten, der Zeitschrift für Spiritusindustrie, die darüber sich schlüssig werdenden Meinungen in ausgiebigster Weise zu Wort gekommen waren, bereits im Jahre 1885 ihre erste greifbare Fassung in den Plan eines speziell die Überproduktion hintanhaltenden Zusammenschlusses des Gewerbes. Im Jahre 1887 war man bereits nahe daran, das Projekt einer durch umfassendste Agitation vorbereiteten Aktiengesellschaft unter dem Namen „Verein zur Spiritusverwertung" zu verwirklichen.

Ein abermaliger Versuch erfolgte zu Beginn der 90er Jahre. Mit Ausgang der 90er Jahre wurden die Bestrebungen zum dritten Male aufgenommen, und nunmehr mit Erfolg. Trotz anscheinend steigender Preise wurde mit der 1898/99 beginnenden neuen Kontingentierungsperiode die Gefahr einer Überproduktion besonders bedrohlich, welche die Übelstände der Preisbildungen am freien Markt erheblich verschärfen musste. Kurz zuvor waren etwa 300 neue Brennereien, meist grösseren Umfanges, entstanden, die bereits in der Kampagne 1897/98 zur Steigerung der Produktion um 18 Mill. Liter gegen das Vorjahr beigetragen hatten, trotzdem sie bisher ohne Kontingent gearbeitet hatten, an dem sie für die Folge mitbeteiligt wurden. Die neue Kampagne setzte denn auch mit einer ausserordentlichen Produktionssteigerung ein,[1]) deren deroutierende Wirkungen auf die Preisbildung nur durch das Zusammentreffen ausserordentlicher Umstände (äusserst geringer Bestand zu Anfang der Kampagne und starker Verbrauch in den ersten Monaten) verhütet wurde. Mit allem Nachdruck wurde daher der Zusammenschluss des Gewerbes von den leitenden Persönlichkeiten betrieben, in denen der Verein der Spiritusfabrikanten seine natürliche Spitze fand.

Im Unterschied von den früheren Bestrebungen waren es diesmal nicht allein die Produzenten des Spiritus, sondern auch die mit seiner Reinigung und Veredelung befassten Spritfabriken, welche sich in gleicher Richtung denselben anschlossen. Auch dieser Zweig der Spiritusindustrie war, besonders seit der auch für ihn grosse Lasten bedingenden Steuergesetzgebung von 1887, in seinen Betriebsverhältnissen erheblich beeinträchtigt. Der anfänglich bedeutende Rückgang

---

[1]) Vom Oktober bis Dezember 1898 allein 124,4 Mill. Liter gegen 103,6 Mill. Liter im gleichen Zeitraum des Vorjahres und nur 93,4 Mill. Liter im Jahre 1896, also insgesamt etwa 34 % Zunahme in zwei Jahren.

der Alkoholproduktion und des Exports hat den gegenseitigen Wettbewerb, der sich in der Hauptsache auf den eingeschränkten inländischen Trinkbranntwein stützte, mehr und mehr verschärft. Das Überwuchern der reinen Spekulation mit den jede Kalkulation erschwerenden Preisschwankungen im Gefolge gefährdete andauernd die Fortführung ihres bedeutende Anlagen investierenden Betriebes.

Die Möglichkeit, gerade einem erneuten Ansturm der Produktion gegenüber Rückendeckung zu finden, war für den soliden Fabrikanten verringert oder geschwunden.[1])

Nachdem es unter dem Druck der im Norden bestehenden Verhältnisse seit der Brennereikrise in den Jahren 1896/97 bereits zu einer Reihe von provinzialen Genossenschaften (zuerst in Westpreussen, dann in Pommern, später in der Provinz Sachsen) gekommen war, die jedoch nur für ihren Bezirk einige Verbesserung im Absatz erzielen konnten, auf die Gesamtlage des Marktes aber ohne Einfluss bleiben mussten, und nachdem ferner im Jahre 1897 eine Anzahl meist grösserer Spritfabriken sich zu einer gemeinsamen „Verkaufsstelle" konsolidiert hatten, kam endlich die Begründung des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten und der Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H. zustande. Am 29. März 1899 wurden zwischen den Bevollmächtigten des Brennereigewerbes und denjenigen der vereinigten Spritfabriken die den Gesamt-Verband der Spiritusgewerbe begründenden Verträge ausgetauscht. Statt der als Bedingung des Zustandekommens geforderten Mindestmenge von 80 Mill. Liter waren zu diesem Zeitpunkt etwa 135 Mill. Liter Brennerei-Kontingent dem Verwertungsverbande beigetreten, während der Zentrale sich 72, d. i. die Mehrzahl der Spritfabriken angeschlossen hatten, wozu im Laufe der nächsten Monate einerseits noch 31 Millionen Brennerei-Kontingent und 28 Spritfabriken hinzukamen.[2]) Bei einem Mitgliederbestande von 4000 über das ganze Reich verteilter, hauptsächlich aber im Osten liegender Brennereien stellt der Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten die grösste wirtschaftliche genossenschaftliche Vereinigung von Landwirten dar, welche es gibt.[3]) Der Menge nach werden 75 % der Spirituserzeugung durch den Verband abgesetzt, der Zahl nach sind an dem Verbande ungefähr 5 % aller Brennereien beteiligt.[4]) Die vereinigten Spritfabriken verarbeiten etwa 90 % der gesamten Alkoholerzeugung Deutschlands.

---

[1]) Jahresbericht der Zentrale für Spiritusverwertung.

[2]) Ausserdem hatte sich noch der weitaus grösste Teil der nichtkontingentierten Melasse- und Getreidebrennereien dem Verbande angeschlossen; eine grosse Anzahl Brennereien aller Art war ferner auf kürzere Zeit als 9 Jahre zur Lieferung ihrer Erzeugnisse verpflichtet worden.

[3]) Delbrück, Die Lage des Brennereigewerbes. Vortrag, Berlin 1901.

[4]) Im Betriebsjahr 1898/99 wurden

	von	5571	Kartoffeln	verarbeitenden Brennereien	3106734	hl,
	„	8901	Getreide	„ „	580944	„
	„	29	Melasse	„ „	102889	„
und	„	46425	andere Materialien	„ „	nur 25002	„

reiner Alkohol erzeugt. Delbrück a. a. O.

Der organisatorische Aufbau des in Anbetracht der zum Teil bedeutenden Kapitalanlagen und Einrichtungen zunächst auf 9 Jahre begründeten Unternehmens ist folgender:[1])

Der Verwertungsverband ist in 11 geographisch gegliederte Abteilungen eingeteilt, welche zusammen den aus etwa 100 Personen bestehenden Hauptvorstand wählen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von 7 Personen, den sogenannten „Brennerausschuss". Dieser stellt einen Bevollmächtigten und einen kaufmännischen Vertreter an für die Prüfung der Vertragsinnehaltung.

An der Spitze der von den Spritfabriken gebildeten Zentrale für Spiritusverwertung steht ein Aufsichtsrat, der 3 Direktoren zu Geschäftsführern anstellt. Diese 3 zusammen mit den beiden Bevollmächtigten des Brennerausschusses bilden die Hauptgeschäftsstelle der so gebildeten Gemeinschaft. Über dieser steht, vom Brennerausschuss und den 7 Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zentrale gebildet, der Gesamtausschuss, der das eigentlich leitende Organ des gesamten Unternehmens ist. Er setzt die Preise fest, sowie die laufend an die Brenner für gelieferten Spiritus zu gewährenden Anzahlungen und beschliesst über die aus den bestehenden Verträgen abzuleitenden Ausführungsbestimmungen. Für etwaige Streitigkeiten sind Schiedsgerichte vorgesehen, sowie für besonders geartete Fälle ein besonderes Obmannsverfahren.

Der Wahrung der beiderseitigen Interessengemeinschaft dient der Grundsatz gemeinschaftlicher Verwertung derart, dass sich die Spritprämie für die Spritfabriken nach der Höhe des für die Brenner erzielten Preises richtet, wobei jedoch die Höhe der Prämie nicht einfach proportional, sondern progressiv und degressiv normiert ist, da der Gewinn des Brenners mit den Preisen ebenfalls progressiv steigt.[2])

Dieser in Form der Reinigungsprämie bezogene Anteil der Zentrale am Gesamt-Jahresdurchschnittserlös gilt zugleich als Entschädigung für den von ihr für ihre Gesellschaft zugestandenen Verzicht auf den Spiritushandel und für die sonstigen von ihr eingegangenen Verpflichtungen.[3])

Der Brenner erhält den nach Abzug des erwähnten, der Zentrale zufallenden Anteils verbleibenden vollen durchschnittlichen Jahreserlös für den von ihm gelieferten Spiritus, und zwar kann er sofort nach jeder Lieferung eine Abschlagszahlung beanspruchen; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des

---

[1]) Nach Delbrück a. a. O.

[2]) Die Reinigungsprämie beträgt mindestens 7,5 % des Durchschnittsjahreserlöses und bei einem Jahresdurchschnittserlöse von mehr als 45 Mk. für das Hektoliter 9,6 %, jedoch nicht mehr als 4,80 Mk. für das Hektoliter. Die Prämien erhöhen sich ferner bei Zunahme der Menge des mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Spiritus, sowie bei Abnahme der Menge des gereinigten Branntweins und ermässigt sich entsprechend, wenn der umgekehrte Fall eintritt.

[3]) Sicherung des derzeitigen Bestandes der Gesellschaft; Haftung der Steuerbehörde gegenüber für die Verbrauchsabgabe für den von den Brennereien gelieferten Branntwein; Übernahme des Transports der Rohware von den Ankunftsbahnhöfen oder Quais zu den Reinigungsanstalten; Übernahme des bei der Reinigung entstehenden Schwandes, der Feuerversicherung und des Delkrederes, sowie die geschäftlich üblichen Garantien für die Güte des gereinigten Sprits.

Jahresabschlusses. Der Abschlagspreis erleidet durch die sogenannten Paritätsplätze, durch welche der Preisdifferenz zwischen Osten und Westen gebührend Rechnung getragen ist, eine entsprechende Modifikation, indem für jeden dieser in einem Anhang zum Hauptvertrage aufgeführten Plätze ein Auf- oder Untergeld normiert ist, das bei der Preisberechnung den Brennern zu- oder abgeschrieben wird.[1]) Die Fracht für seinen Spiritus von der Brennerei zu dem im übrigen von ihm selbst zu wählenden Paritätsplatz hat der Brenner zu tragen, gleichviel, ob der gelieferte Spiritus von der Zentrale dorthin dirigiert wird oder nicht.

Im übrigen ist als Geschäftsgrundsatz möglichste Beibehaltung der alten Verkehrsverhältnisse aufgestellt. Die Lieferung des Spiritus erfolgt durch Vermittelung der am Handel früher beteiligten Personen; der Verkauf erfolgt unter Benutzung bestehender Firmen. Das börsenmässige Geschäft ist aufgehoben.

Jede Einwirkung auf die Produktion der einzelnen Mitglieder ist, im Gegensatz zu früheren Bestrebungen, ausgeschlossen, wodurch sich die Vereinigung wesentlich und günstig von der Mehrzahl der sonstigen Kartelle und Ringe unterscheidet, worin aber auch andererseits die Hauptschwierigkeiten für die Verbandsleitung, der die rentable Unterbringung des gesamten Angebots obliegt, beruht.

Die Vorteile der Vereinigung liegen hiernach „einmal in der Möglichkeit, den Inlands- vom Auslandspreis zu trennen,[2]) zweitens, den Preis von Trinkbranntwein und denaturiertem Spiritus[3]) zu differenzieren, drittens in der Möglichkeit, vorübergehend grössere Bestände zu übernehmen, ohne den Preis sofort sinken zu lassen".[4]) Eine besonders wichtige und umfassende Wirksamkeit, um den Absatz jederzeit tunlichst der Produktion anzupassen, entwickelte die Vereinigung in der Förderung des Verbrauchs von Spiritus zu technischen und gewerblichen Zwecken. Die erfolgreiche Organisation dieser Tätigkeit stellt unbestritten das grösste Verdienst des Verwertungsverbandes dar. Sie ist konzentriert in der besonders errichteten, unter der Leitung von Prof. Wittelshöfer stehenden technischen Abteilung der Spiritus-Zentrale, die in idealer Konkurrenz mit der Versuchsanstalt des Vereins der Spiritusfabrikanten, der die technisch-wissenschaftliche Förderung der technischen Spiritusverwendung obliegt, die kaufmännisch-industrielle Förderung desselben bezweckt. Die hierzu angewandten Mittel sind:[5]) 1. Zweckmässige Verfrachtung des denaturierten Spiritus; derselbe wird in den Produktionsgebieten, wo Ware von geeigneter Hochprozentigkeit vorhanden ist, denaturiert und zu den neuen billigen Frachtsätzen an die Verbrauchsstelle befördert. Durch grosse Abschlüsse wird die Bereitstellung des begrenzten Denaturierungsmittels sicher gestellt. 2. wird die Preisstellung für denaturierten Spiritus nicht mechanisch, sondern

[1]) Die Beträge der Auf- oder Untergelder schwanken im einzelnen zwischen $\pm$ 2 Mk. für 1 hl reinen Alkohol.

[2]) Die Förderung der Ausfuhr wurde durch eine Herabsetzung des Ausfuhrpreises bewirkt.

[3]) Auch für zur Essigfabrikation bestimmten Spiritus wurden bestimmte Preisermässigungen zugestanden.

[4]) „Die Vereinigung der Spiritusinteressenten in Deutschland", Vortrag von C. G. E. H. zu Puttlitz, abgedruckt in No. 5 der Monatlichen Nachrichten des internationalen Bureaus zur Regulierung der Getreidepreise. Freiburg (Schweiz) 1900.

[5]) Nach Delbrück l. c. 1901.

je nach der zu überwindenden Konkurrenz gehandhabt. Ausser den für die Essigfabrikanten gewährten Rabatten sind besonders für den mit dem Petroleum konkurrierenden Koch- und Leuchtspiritus weitergehende Konzessionen vorgesehen. Während der Preis desselben vor Begründung des Verbandes zwischen 40 und 60 Pf. für das Liter schwebte, hat derselbe für das ganze Reich einen einheitlichen Preis von 30 Pf. geschaffen. Noch weiter ging die Preisherabsetzung bei der neuesten und aussichtsreichsten Verwendung des Spiritus zur Krafterzeugung. Für diesen hat der Verband den Preis sogar auf 20 Pf. festgesetzt. Für die Zukunft sind noch weitere Preisermässigungen geplant. Zur Popularisierung des technischen Spiritus hat der Gesamtausschuss für eine Reihe von Jahren einen Propagandafonds von jährlich 1/2 Mill. Mark zur Verfügung gestellt. Diese Propaganda wird durch grössere Ausstellungen 1900/1901 — Posen, München, Halle a. S. —[1]) durch repräsentable Verkaufsstellen für die technisch-gewerbliche Verwendung des Spiritus und den dafür in Betracht kommenden Apparaten, so in Berlin (Friedrichstr. 96), Leipzig, Stuttgart, München, Stettin, Posen u. a. O. erzielt, ausserdem sind ständig Preisausschreiben für konstruktive Verbesserungen der Spiritus-Heizung, -Beleuchtung und -Krafterzeugung im Gange.[2])

Das 1900 abgelaufene erste Betriebsjahr hat die auf den Zusammenschluss des Spiritusgewerbes gesetzten Erwartungen voll erfüllt und zugleich seine Leistungsfähigkeit auf eine ernste Probe gestellt. Die Zunahme der Produktion und die damit bewirkte Anhäufung von Lagerbeständen — die bisher nur in erster Linie das willkürliche Schwanken und Fallen der Preise durch die stets empfindliche Spekulation verschuldet hatte — war seit 1891/92 noch nie so gross gewesen.[3]) Diese hierdurch

[1]) 1902 fand eine grosse Sonderausstellung in Berlin statt.

[2]) Die technische Abteilung des Verbandes hat vor allem auch die Aufgabe, die Technik für alle Gegenstände, die mit Spiritus zusammenhängen, zu prüfen, das Brauchbare auszusuchen, das Unbrauchbare aber sofort zu unterdrücken. Letzteres erwies sich um so notwendiger, als in den letzten Jahren zahlreiche Konstruktionen von Spiritus-Heizapparaten, -Lampen u. a. m. inzwischen von vervollkommneten Neuerungen überholt sind und als gerade diese noch vielfach im Handel vorkommenden unbrauchbaren Gegenstände der wirksamen Popularisierung der technischen Spiritusverwertung sehr hindernd im Wege standen.

[3]) Die Zunahme der Bestände betrug in der Zeit der eigentlichen Produktion (Ende Oktober bis Ende April) in den Kampagnen:

1891/92	64,4 Mill. Liter	1896/97	77,6 Mill. Liter
1892/93	67,6 „ „	1897/98	78,3 „ „
1893/94	92,8 „ „	1898/99	90,4 „ „
1894/95	74,5 „ „	1899/1900	101,0 „ „
1895/96	88,7 „ „		

Die Bestände selbst waren gleichfalls die höchsten je um diese Zeit erreichten. Sie betrugen Ende April:

1892	80 Mill. Liter	1897	97 Mill. Liter
1893	86 „ „	1898	90 „ „
1894	108 „ „	1899	107 „ „
1895	105 „ „	1900	121 „ „
1896	110 „ „		

für die Preishaltung verursachten grossen Schwierigkeiten des neuen Unternehmens wurden noch verschärft durch die schon vor Begründung des Verbandes ungemein rege betriebene Gegenagitation der dadurch in ihrer Existenz bedrohten Spiritus-Spekulanten und der Zwischenhandels-Interessenten des Trinkbranntweins, die mit Recht in der Verteuerung desselben eine erhebliche Schmälerung ihrer bisherigen Gewinne befürchteten. Der gemeinsame Mittelpunkt dieser Agitation war die Berliner Spiritusbörse, an der man nichts unterliess, um den Zusammenschluss des Spiritusgewerbes zu diskreditieren und wirtschaftlich zu Fall zu bringen. Der für die Brenner trotzdem erzielte Durchschnittspreis für das erste Betriebsjahr der Kampagne betrug 41,50 Mk. für 10000 Lit.-Proz.

Eröffnete so die neue Organisation des Brennereigewerbes für die fernere Gestaltung seiner Wirtschaftslage unzweifelhaft bessere Aussichten, so bedurfte es doch für die völlige Sicherstellung seiner im landwirtschaftlichen Interesse fortdauernd entwicklungsfähig zu haltenden Betriebsführung noch einer Aktion der Gesetzgebung, die den Bestrebungen des Verbandes nach der wichtigsten Seite hin den erforderlichen Rückhalt gewährt. Der auch in Zukunft mit steigender Bevölkerung intensivere Ackerbau und die Hebung der Viehhaltung weisen notwendig auf eine entsprechende Ausdehnung des Kartoffelbaues hin, für deren jeweilige mehr oder weniger erhebliche Überschüsse die Spiritusbrennerei stets aufnahmefähiger erhalten werden muss. Die schädigenden Rückwirkungen von zeitweilig sich stauendem, als Überproduktion empfundenem Angebot sind aber auch durch die Koalition der Spiritusproduktion nicht immer ausgeschlossen. Trotz erfreulich steigenden Verbrauchs von technischem Spiritus ist bei der zu gewärtigenden Zunahme der Alkoholerzeugung mit der Möglichkeit zu rechnen, dass wegen der Grösse des zu technischen Zwecken abzustossenden Überschusses die hierzu erforderliche Preissenkung die gesamte Spirituserzeugung in Mitleidenschaft ziehen und für sie einen Preisfall bis auf das Konkurrenzniveau des Petroleums im Gefolge haben kann. Die Wirkung eines solchen allgemeinen Preisfalles, der mit 10 Mk. für das Hektoliter Alkohol nicht zu hoch geschätzt ist, würde nicht minder bedenkliche Folgen für das Gewerbe haben als die, welche man angesichts der ähnlichen Sachlage 1895 befürchtete und denen man mit der Einführung der Brennsteuer vorbeugte. Durch deren Erträge wollte man die Ausfuhr und den technischen Verbrauch von Spiritus heben und damit den Markt von der auf ihm lastenden Überproduktion befreien. Dasselbe Mittel zum zweiten Male angewendet, müsste nach längerer oder kürzerer Frist versagen, bis wieder der Sättigungspunkt erreicht wäre, an dem der Produktionsüberschuss zu einer allgemeinen Preisdepression und deren weiteren Folgeerscheinungen führen würde. Auch wäre die Belastung der einzelnen Brennereien bei der Erhöhung der Brennsteuer zu hoch, da sie etwa eine Verdreifachung derselben bedingen müsste, um wirksam zu sein. Eine organische, auf die Dauer vorhaltende Lösung kann daher nur in einer entsprechenden Anwendung des Kontingentgrundsatzes auf den Trinkbedarf Deutschlands überhaupt gefunden werden, indem schon an der Produktionsstätte, an der Brennblase, die nach Maßgabe des Gesamtbedarfs umzulegende Menge von Trinkbranntwein festgestellt und von dem überschiessenden Teil der Alkoholproduktion durch den für diesen einzuführenden gesetzlichen Denaturierungszwang geschieden wird.

Dadurch würde die Überproduktion über den Trinkverbrauch ein für allemal auf seine eignen Wege gewiesen und aus der Preisbildung für Trinkspiritus ausgeschaltet. Jede Übererzeugung von Spiritus hätte dann damit zu rechnen, zu Konkurrenzpreisen des Petroleums seine Verwertung zu suchen, und die zunächst noch unabsehbar ausdehnungsfähige technische Nutzbarmachung des Spiritus würde dann der Herstellungsmenge und Preisbildung desselben in einer dem natürlichen Zusammenhange wirklich entsprechenden Weise Maſs und Richtung geben.

Nach diesen Grundsätzen gelangte zu Beginn 1901 ein amtlicher Gesetzentwurf an den Reichstag, der jedoch einstweilen nicht zur Verabschiedung kam. Vielmehr wurde durch ein widriges Zusammentreffen von Umständen auch das vor Schluss der Sessionsperiode eingebrachte Notgesetz abgelehnt, welches wenigstens die Weitererhebung der ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1901 vorgesehenen Brennsteuer sicherstellen sollte.

Damit ist zunächst unleugbar die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Spiritusbrennerei, soweit sie durch die Gesetzgebung bedingt sind, wieder um ein gut Teil zurückgeworfen. Es steht aber zu erwarten, dass das inzwischen in dem Kreise des Gewerbes in so erfolgreicher Weise zum Durchbruch gelangte Solidaritätsgefühl angesichts der möglicherweise zu gewärtigenden Verschlechterung der Lage die Interessengemeinschaft noch fester zusammenfügen und nach aussen hin noch weiter ausbauen wird. Auf alle Fälle aber kann mit Zuversicht darauf gerechnet werden, dass die gesetzgeberischen Faktoren des Reiches sich schliesslich der Verpflichtung nicht werden entziehen können, die im Laufe der letzten 30 Jahre durch technisch-wissenschaftliche Entwicklung so hochgediehene wirtschaftliche Bedeutung der Spiritusbrennerei für die Landwirtschaft wie für die gesamte Volkswirtschaft Deutschlands und besonders Preussens auf der Höhe zu halten und dauernd sicher zu stellen.

(Abgeschlossen im Sommer 1902, mit Ergänzungen bis 1905.)

Nachtrag.

Die Entwicklung der Spiritusbrennerei von 1900—1905.

Von

Dr. Wilhelm Behrend,

Beamter für wirtschaftliche Angelegenheiten beim Verein der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

Die Bestimmungen der Novelle von 1895 zum Branntweinsteuergesetze waren, soweit sie sich auf die Brennsteuer bezogen, als ein Provisorium gedacht gewesen und zunächst auf einen Zeitraum von sechs Jahren erlassen, so dass sie, falls nichts anderes bestimmt wurde, mit dem 1. Oktober 1901 ausser Kraft treten mussten.

Die Brennsteuer, deren eigentliches Wesen darin lag, dass sie eine Steuer im fiskalischen Sinne des Wortes nicht darstellte, dass vielmehr aus ihren durch das Brennereigewerbe selbst aufgebrachten Erträgen die Mittel genommen werden sollten, um für die stets steigende Erzeugung an Spiritus eine volkswirtschaftlich nützliche Verwertung zu sichern, war ein solches gesetzgeberisches Novum, dass eine derartige Probezeit wohl berechtigt erschien.

Man wird sagen können, dass die Brennsteuer die auf sie gesetzten Erwartungen wohl erfüllt hat. Der Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken, dessen Förderung eine der vornehmsten Aufgaben der Brennsteuer war, stieg in der Zeit vom Betriebsjahre 1894/95 bis zum Betriebsjahre 1900/01 von 71,88 Mill. Liter auf 116,31 Mill. Liter. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass das Hauptverdienst an der Steigerung dieses Verbrauches dem Verwertungsunternehmen zuzuschreiben ist, und hier ist der technischen Abteilung der Zentrale für Spiritusverwertung ganz besonders zu gedenken. Der Spiritusverbrauch zu technischen Zwecken hob sich sofort nach der Gründung des Verwertungsunternehmens von 88,49 Mill. Liter im Jahre 1897/98 auf 99 Mill. Liter im Jahre 1898/99. Andererseits steht es fest, dass ohne das Bestehen der Brennsteuer die Tätigkeit der Zentrale einen annähernden Erfolg nicht hätte erzielen können.

Inwieweit die Brennsteuer ihre zweite Aufgabe, die Einschränkung der Überproduktion, erfüllt hat, lässt sich schwer sagen. Die statistische Lage gibt hierüber keinen sicheren Aufschluss. Die Gesamterzeugung an Spiritus ist unter der Herrschaft des Brennsteuergesetzes beständig gestiegen. Zweifellos sind die in der gleichen Zeit ständig steigenden Kartoffelernten in erster Linie als Ursache dieser Erscheinung anzusprechen.

Von 1895—1900 stieg die Kartoffelernte Deutschlands von 377,86 Mill. D.-Ztr. auf 405 Mill. D.-Ztr., wobei zu bemerken ist, dass die Ernte des Jahres 1895 für die damaligen Verhältnisse bereits als recht hoch anzusehen war, und dass bereits im darauffolgenden Jahre die Ernte auf 323,29 D.-Ztr. zurückging.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Produktionssteigerung an Spiritus eine noch viel erheblichere geworden wäre, wenn die Brennsteuer nicht gewirkt hätte, und dass vor allem beim Fehlen der durch die Brennsteuerrückvergütung bewirkten Förderung des Verbrauches von technischem Spiritus eine gefahrbringende Überproduktion Platz gegriffen hätte.

Es galt in den Kreisen der Brennerei-Interessenten als eine feststehende Tatsache, dass es als ein harter, schwer zu verwindender Schlag für das ganze Brennereigewerbe angesehen werden müsse, wenn mit dem 1. Oktober 1901 die Brennsteuer wirklich ausser Kraft gesetzt werden sollte. Die Überzeugung war sogar eine allgemeine, dass ein einfaches Fortbestehen der bisherigen Brennsteuersätze nicht ausreichend sein würde, um einer über das wirtschaftlich gerechtfertigte Maſs hinausgehenden Steigerung der Spiritusproduktion entgegen zu wirken und auch für die wirtschaftlich gerechtfertigte, stets wachsende Mehrerzeugung einen Absatz zu sichern. Es galt daher der Zeitpunkt, in welchem sich die Gesetzgebung an sich schon mit der Branntweinsteuer zu beschäftigen hatte, wenn an Stelle der am 1. Oktober ausser Kraft tretenden Brennsteuer nicht eine Lücke eintreten sollte,

als eine günstige Gelegenheit zum weiteren Ausbau der Branntweinsteuergesetzgebung im vorbesprochenen Sinne.

Aus der Erkenntnis, dass eine Erweiterung des Absatzes für Spiritus aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen nur auf dem Gebiete der technischen Verwendung zu suchen sei, entsprang der Gedanke, auf dem Wege der Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, dass aller über das Trinkbedürfnis hinaus erzeugte Branntwein, soweit er nicht zur Ausfuhr kommt, dieser Verwendung zugeführt wird, d. h. es entsprang hieraus der Gedanke der Denaturierungspflicht, d. h. der Verpflichtung für den Brennereibesitzer, einen Teil des erzeugten Produktes durch Denaturierung dem Markte für Trinkbranntwein zu entziehen.

Durch eine derartige Maſsnahme wäre eine vollständige wirtschaftliche Trennung des zur Befriedigung des Trinkbedürfnisses erforderlichen Spiritus von dem über dieses Bedürfnis hinausgehenden zu denaturierenden Branntwein bewirkt worden und eine gesunde Preisbildung für den Trinkbranntwein wäre die Folge davon gewesen.

Eine solche wirtschaftliche Trennung konnte durch die Brennsteuer, so sehr sie auch als Anreiz zur Denaturierung wirkte, niemals erreicht werden; es blieb immer die Frage offen, ob der durch die Brennsteuer bewirkte Anreiz zur Denaturierung je nach den Konjunkturen stark genug wäre, um die tatsächliche Denaturierung zur Folge zu haben, und die Preisbildung konnte der Einwirkung der über das Trinkbedürfnis hinaus erzeugten Mengen nicht entzogen werden.

Die verbündeten Regierungen verschlossen sich nicht den für die Einführung der Denaturierungspflicht sprechenden Gründen.

Es wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem vom 1. Oktober 1901 ab neben der beizubehaltenden bisherigen Brennsteuer allen Kartoffeln, Mais, Melasse oder Brauereiabfälle verarbeitenden oder Hefe im Lüftungsverfahren erzeugenden Brennereien von über 150 hl Erzeugung für einen alljährlich vom Bundesrat zu bestimmenden Bruchteil ihres Erzeugnisses eine weitere Brennsteuer von 15 Mk. auferlegt werden sollte, die jedoch nicht zu entrichten wäre, soweit eine entsprechende Branntweinmenge entweder durch den Brennereibesitzer oder an seiner Stelle durch andere vollständig denaturiert würde.

Der Regierungsentwurf enthielt also formell keine Denaturierungspflicht, wohl aber materiell. Es war selbstverständlich, dass die für einen Teil der Produktion zu zahlende Brennsteuer von 15 Mk. nicht gezahlt, sondern durch die Denaturierung abgelöst werden würde.

Ausser den Bestimmungen über die Denaturierungspflicht, oder genauer genommen über die durch Denaturierung abzulösende Brennsteuer, und der Bestimmung, dass die bisherige Brennsteuer bestehen bleiben sollte, enthielt der Gesetzentwurf noch eine weitere Bestimmung über den neu zu errichtenden Brennereien zu gewährenden Höchstkontingentsfuss. Nach den bisherigen Bestimmungen sollte für neu zu errichtende Brennereien der Kontingentsfuss, d. h. diejenige Menge Spiritus, nach Maſsgabe welcher der Brennerei ihr Kontingent zugewiesen wird, für landwirtschaftliche Brennereien höchstens 80000 l und für Materialbrennereien, d. h. für

nicht mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien höchstens 8000 l betragen. Der Gesetzentwurf setzte diese Mengen auf 50000 bezw. 5000 l herunter. Es war hierfür die Erwägung mafsgebend, dass man einen durch die gerade vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten und nur durch den Wunsch nach der Erlangung eines Kontingentes motivierten Bau von Brennereien einen gewissen Damm entgegensetzen wollte, und zweitens auch die, dass die ursprünglichen Kontingente der alten Brennereien im Laufe der Kontingentsperioden eben infolge des ausserordentlich starken Neubaues von Brennereien erheblich gekürzt worden waren und es als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen wurde, wenn der Höchstkontingentsfuss auch der neu zu errichtenden Brennereien einer Kürzung unterworfen wurde.

Es gelang nicht, den Regierungsentwurf durchzubringen, auch der Vorschlag, die bestehende Brennsteuer auf das Eineinhalbfache zu erhöhen, für den eine Mehrheit vorhanden war, erhielt nicht Gesetzeskraft, weil bei der Schlussabstimmung sich die Beschlussunfähigkeit des Hauses ergab und die Session abgeschlossen war. Der Reichstag ging daher auseinander, ohne dass ein rechtskräftiger Beschluss zustande gekommen wäre.

Die Bestimmung von 1895, nach welcher die Brennsteuer mit dem 1. Oktober 1901 aufhören sollte, musste somit in Kraft treten und das Brennereigewerbe sich darauf einrichten, von diesem Zeitpunkte ab ohne Brennsteuer auszukommen.

Die Folgen dieses Umstandes liessen nicht auf sich warten. Das Fehlen der Bremmsteuer machte sich in höchstempfindlicher Weise geltend. Die Erfahrungen des Betriebsjahres 1901/02 haben den Beweis erbracht, dass die beiden der Brennsteuer zugeschriebenen Wirkungen, die produktionseinschränkende und die auf eine Erweiterung des Verbrauchs von denaturiertem Spiritus abzielenden ihr tatsächlich innewohnen. Die Spirituserzeugung des Jahres 1901/02 betrug nicht weniger als 4,24 Mill. Hektoliter, d. i. eine Menge, wie sie in früheren Jahren auch nicht annähernd erreicht worden war. Im Durchschnitte der vorangegangenen fünf Jahre waren jährlich nur 3,57 Mill. Hektoliter produziert, und das Jahr, das bisher die höchste Produktion gezeigt hatte, nämlich das Jahr 1900/01, stand mit 4,06 Mill. Hektoliter gegen das Betriebsjahr 1901/02 in seiner Branntweinerzeugung noch um 0,18 Mill. Hektoliter zurück.

Allerdings wurde die Wirkung der Aufhebung der Brennsteuer durch die geradezu beispiellos hohe Kartoffelernte verstärkt, die im Jahre 1901 gemacht wurde. Es wurden in Deutschland in diesem Jahre 486 Mill. Doppelzentner Kartoffeln geerntet, gegen 364 Mill. Doppelzentner im Durchschnitte der fünf vorangegangenen Jahre und gegen 406 Mill. Doppelzentner gegen das Jahr 1900, das bis dahin die höchste Ernte gehabt hatte. Der Überschuss an Kartoffeln, der geerntet worden war, drängte zum grossen Teil in die Brennereien, die, durch keine Brennsteuer gehindert, das ihnen zugeführte Material aufnahmen und zu Spiritus verarbeiteten. Auch die Mafsnahmen der Zentrale für Spiritusverwertung zur Ausbreitung des Verbrauches von technischem Spiritus konnten nicht in vollem Mafse zur Wirkung kommen; dieser Verbrauch sank im Betriebsjahre 1901/02 auf 111 Mill. Liter gegen 116 Mill. Liter im vorangegangenen Jahre.

Eine ausserordentliche Überproduktion und ein geradezu beispielloses Anwachsen der nicht verkäuflichen Spiritusmengen waren die Folgen dieser Verhältnisse. Die unter steueramtlicher Kontrolle lagernden Bestände schwollen in besorgniserregendem Grade an.

Am 1. Oktober 1902 betrugen diese Bestände rund 100 Mill. Liter und überragten damit das normale Maſs um 50—60 Mill. Liter.

Nur die rücksichtslose Herabsetzung der Spirituspreise durch die Zentrale für Spiritusverwertung konnte es bewirken, dass die Überproduktion und das Anschwellen der Lagerbestände nicht noch viel bedrohlichere Dimensionen annahmen.

Im Laufe des Jahres 1902 beschäftigten sich nun die gesetzgebenden Körperschaften eingehend mit der Regelung der Branntweinsteuergesetzgebung. Am 1. Juli kam endlich eine Novelle zum Branntweinsteuergesetz im Reichstage zur Verabschiedung und erhielt einige Zeit darauf die kaiserliche Bestätigung.

Die Novelle beruhte nicht auf der Grundlage der Denaturierungspflicht, ihr wesentlicher Inhalt bestand in der Ausgestaltung der Brennsteuer.

Die Differenzierung der Brennsteuersätze zwischen den nicht Hefe erzeugenden Kartoffel- und Getreidebrennereien einerseits und den Material-, Hefe- und Melassebrennereien andererseits wurde fallen gelassen und die Brennsteuersätze selbst bedeutend erhöht. Auch die Menge der Brennsteuer für bleibende Produktion wurde herabgesetzt, denn während früher nur für die 300 hl übersteigende Erzeugung Brennsteuer gezahlt wurde, setzte nach dem neuen Gesetze die Brennsteuer bereits bei 200 hl ein.

Die alte Brennsteuer setzte bei 300 hl mit 50 Pf. ein und stieg bei den nicht Hefe erzeugenden Getreide- und Kartoffelbrennereien bis zur Erzeugung von 1800 hl in Abstufungen von je 300 hl und von da ab bis 3000 hl in Abstufungen von 200 hl um je 50 Pf.; bei den Hefe-, Melasse- und Materialbrennereien betrugen die Abstufungen bis 900 hl je 200 hl und von da bis 1700 hl je 100 l. Der höchste Brennsteuersatz betrug somit bei beiden Kategorien 6 Mk. für das Hektoliter.

Die neue Brennsteuer setzt bei 200 hl Erzeugung und sofort mit 2 Mk. ein, steigert sich in Abstufungen von anfänglich 100, später 200 hl um je 50 Pf. und erreicht ihre grösste Höhe mit 6,50 Mk. pro Hektoliter bei einer Erzeugung von 1800 hl.

Es ist also eine ausserordentliche Steigerung der Brennsteuersätze, die vorliegt, und die Brennsteuererträge zeigten dementsprechend auch eine erhebliche Steigerung.

Im letzten Jahre unter der Herrschaft der alten Brennsteuer, also im Jahre 1900/01 waren an Brennsteuer eingekommen 3,22 Mill. Mark, im ersten Jahr unter der Herrschaft der neuen Brennsteuer, also 1902/03, betrug dagegen der Brennsteuerertrag 7,23 Mill. Mark.

Diese Erhöhung der Brennsteuer machte den wesentlichsten Inhalt der Novelle von 1902 aus; daneben enthielt sie jedoch eine grosse Anzahl sonstiger Anderungen der bisherigen Bestimmungen, die sich auf alle möglichen Paragraphen des Gesetzes, zum grossen Teil jedoch auch weiterhin auf die Brennsteuer und die Art ihrer Verwendung bezogen. Zunächst wurde den ausschliesslich die einheimi-

schen Getreidearten verarbeitenden Brennereien eine ausserordentliche Erleichterung dadurch gewährt, dass von ihnen die Brennsteuer bei einer Branntweinerzeugung bis zu 300 hl überhaupt nicht und von 300—600 hl nur zur Hälfte erhoben werden sollte.

Eine weitere sich auf die Brennsteuer beziehende Veränderung lag darin, dass die von den Melassebrennereien bei der Überschreitung ihres Kontingentes um mehr als ein Fünftel bisher erhobene besondere Brennsteuer von 15 Mk. pro Hektoliter auf 6 Mk. herabgesetzt wurde, und dass gleichzeitig die Produktionshöhe, bei welcher diese Brennsteuer einzutreten hatte, die bisher mit den zurückgehenden Kontingenten der Melassebrennereien ebenfalls zurückgegangen war, auf ein bestimmtes Mafs festgelegt wurde.

Nach dem Gesetze werden nämlich die über 150000 l betragenden Kontingente der Brennerei beim Eintritt jeder neuen Kontingentsperiode um ein Fünftel gekürzt, bis sie die Höhe von 150000 l erreicht haben. Um die durch diese Bestimmung bedingte allmähliche Herabsetzung auch der Produktionsgrenze, bei welcher die Zahlungspflicht für die Brennsteuer eintrat, zu vermeiden, wurde die Bestimmung getroffen, dass nicht für die ein Fünftel des jeweiligen Kontingentes überschreitenden, sondern für die ein Fünftel des Kontingents des Betriebsjahres 1894/95 erreichende Produktion die erhöhte Brennsteuer zu zahlen ist. Für neu zu errichtende Melassebrennereien und solche, die den Spiritus aus Zellstoff herstellen würden, wurde — und zwar in der Absicht, ihr Entstehen zu verhindern — bestimmt, dass ihre gesamte Produktion neben der gewöhnlichen Brennsteuer einer besonderen Brennsteuer von 15 Mk. für das Hektoliter unterworfen werde. Ferner wurde die früher von allen landwirtschaftlichen Brennereien je nach ihrem Betriebsumfange in der Höhe von 1, 2 oder 3 Mk. für das Hektoliter erhobene Brennsteuer für die Erzeugung in den Sommermonaten, d. h. vom 16. Juli bis 15. September, den ausschliesslich einheimisches Getreide verarbeitenden Brennereien erlassen und ohne Erhebung von Kartoffeln oder Mais verarbeitenden Brennereien vorbehalten.

Von grosser Bedeutung war dagegen die durch die Novelle von 1902 getroffene Änderung in bezug auf die Verwendung der Erträge aus der Brennsteuer; denn während früher die Brennsteuer in erster Linie verwandt wurde zu Vergütungen für die Ausfuhr von Branntwein und erst, wenn etwas übrig blieb, nach näheren Bestimmungen des Bundesrates zunächst für die Essigfabrikation und sodann für den vollständig denaturierten Spiritus, bestimmte die Novelle von 1902, dass die Brennsteuerrückvergütungen gleichmässig für sämtliche steuerfreien Zwecke gewährt würden.

Als Vergütungssatz wurden zunächst 6 Mk. für das Hektoliter bestimmt, doch sollte dieser Satz je nach den Brennsteuereinnahmen durch den Bundesrat entsprechend herauf- oder herabgesetzt werden, unter Wahrung des Grundsatzes, dass die Gesamtausgabe an Vergütungen bis zum 30. September 1912 den Einnahmen entspreche.

Ausser den geschilderten Bestimmungen über die Brennsteuer enthält die Novelle von 1902 noch eine Anzahl andere Bestimmungen, von denen jedoch nur die wichtigsten hier aufgeführt werden sollen.

Zunächst wurde die Bestimmung, dass im Falle der Neubeteiligung einer landwirtschaftlichen Brennerei am Kontingente oder der Kontingentserhöhung die Brannt-

weinmenge, nach Mafsgabe derer die Brennerei am Kontingent zu beteiligen ist (der sogenannte Kontingentsfuss), nicht mehr als 80000 l betragen sollte, dahin abgeändert, dass dieses Maximalquantum auf 50000 l herabgesetzt wurde. Allerdings hatte diese Herabsetzung nach dem Wortlaute des Gesetzes zunächst nur Gültigkeit für die nächste Kontingentsperiode (1903/04—1907/08), doch wurde bereits bei der Beratung des Gesetzes in Aussicht genommen, dieser Bestimmung später eine dauernde Kraft zu verleihen; ein entsprechendes gesetzgeberisches Vorgehen ist auch mit Bestimmtheit zu erwarten.

Des weiteren wurde durch die Novelle von 1902 der Begriff der landwirtschaftlichen Brennerei modifiziert. Eine zweckmässigere Bestimmung des Begriffes für landwirtschaftliche Brennerei erscheint aus dem Grunde erforderlich, weil von neu entstandenen Brennereien nur die landwirtschaftlichen und die Materialbrennereien am Kontingente beteiligt werden, und eine Brennerei, die der gesetzlichen Bedingung, unter der sie als landwirtschaftliche oder als Materialbrennerei angesehen werden soll, nicht mehr genügt, Branntwein zum niedrigen Steuersatze nicht mehr herstellen darf, d. h. ihr Kontingent verliert.

Vor 1902 genügte es für eine Brennerei, um als landwirtschaftliche angesehen zu werden, dass die Rückstände des Betriebes (die Schlempe) in der zur Brennerei gehörigen Wirtschaft verfüttert und der erzeugte Dünger vollständig auf dem betreffenden Grund und Boden verwendet wurde. Es war somit die Möglichkeit gegeben, den Betrieb vollständig oder doch wenigstens zum grossen Teil auf die Verarbeitung gekaufter Rohstoffe zu basieren. Zweifellos lag das nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Die wirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes, besonders insoweit es sich auf die Verarbeitung von Kartoffeln stützt, beruht darin, dass es den betreffenden Wirtschaften eine passende Verwertung ihrer selbstgebauten Kartoffeln ermöglicht. Es wurde daher für neu zu erbauende Brennereien bestimmt, dass die erforderlichen Kartoffeln in der Hauptsache selbst gewonnen sein sollten. Auch wurde durch die Fassung der betreffenden Bestimmung eine ausgedehnte Verwendung von zugekauftem Mais in neu zu errichtenden Brennereien ausgeschlossen.

Für Genossenschaftsbrennereien gilt die Bestimmung der Verwendung selbstgewonnener Rohstoffe mit der Mafsgabe, dass diese von den einzelnen Genossen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert werden müssen. Auch haben die einzelnen Genossen die Rückstände nach dem gleichen Verhältniss zu verfüttern.

Neben einer Anzahl weniger wichtigen Bestimmungen bringt die Novelle nur noch eine erhebliche Herabsetzung der meisten Sätze für die unter gewissen Umständen an Stelle der Maischraum- oder Branntweinmaterialsteuer zu erhebenden Zuschläge, besonders für die kleinen und kleinsten Brennereien.

Die Bestimmungen der Novelle sind nur zum Teil als ein Difinitivum erlassen worden. Die wichtigsten Bestimmungen nämlich, die von der Brennsteuer handelnden, sind dagegen nur auf eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum 30. September 1912 in Kraft gesetzt worden, so dass sie mit dem 1. Oktober des genannten Jahres, falls bis dahin sich der Reichstag nicht von neuem mit der Materie beschäftigt, ihre

Wirksamkeit verlieren und alsdann, ähnlich wie es am 1. Oktober 1901 der Fall war, eine Lücke in der Branntweinsteuergesetzgebung entstehen wird.

Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass dieser Fall eintritt, es ist vielmehr zu hoffen, dass die gesetzgebenden Faktoren rechtzeitig in die Frage der Neuregelung der Branntweinsteuer eintreten werden und entweder durch Weiterausgestaltung des Prinzips der Brennsteuer oder durch Einführung der Denaturierungspflicht den berechtigten Wünschen des Brennereigewerbes entgegen kommen.

Es steht wohl ausser Frage, dass das gesamte deutsche Brennereigewerbe ohne das Zustandekommen der Branntweinsteuernovelle einer schweren Krisis entgegengegangen wäre, die die Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen zur Folge gehabt hätte.

Das Brennereigewerbe stand mit dem Beginne des Betriebsjahres 1902/03 unter dem Zeichen einer bisher noch nicht dagewesenen Überproduktion, hervorgerufen durch die ständig wachsenden Kartoffelernten, namentlich die ausserordentlich hohe Ernte des Jahres 1902 und durch das Fehlen der Brennsteuer im Betriebsjahre 1901/02. Eine zahlenmässige Darstellung der Verhältnisse ist weiter oben bereits gegeben worden. Wenn nun auch zu hoffen war, dass die erhöhte Brennsteuer in bezug auf die Eindämmung der Überproduktion einigermafsen wirksam sein würde, so war doch in den mafsgebenden Kreisen des Brennereigewerbes die Anschauung vorherrschend, dass die Wirkung der Novelle nicht ausreichend sein würde, um eine schnelle, durchgreifende und dauernde Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Es reifte daher der Plan, die Brennereibesitzer zu veranlassen, durch freiwillige Beschränkung ihrer Produktion zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Die Schwierigkeiten, die sich einem derartigen Plane entgegen stellten, waren grosse und wurden auch nicht unterschätzt.

Zwei Umstände lagen jedoch vor, die die Durchführbarkeit einer Produktionseinschränkung zu erleichtern geeignet waren: 1. das nunmehr zur Tatsache gewordene Zustandekommen der Novelle zum Branntweinsteuergesetz mit ihren erhöhten Brennsteuersätzen und 2. das Vorhandensein des Verwertungsunternehmens und seiner Organe, des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten und der Zentrale für Spiritusverwertung.

Die hohen Brennsteuersätze mussten an sich schon einschränkend auf die höheren Produktionen einwirken, so dass das Opfer, das der einzelne durch die Beschränkung seiner Erzeugung brachte, weniger fühlbar wurde. Ohne das Vorhandensein des Verwertungsunternehmens wäre aber die Produktionseinschränkung überhaupt nicht durchführbar gewesen, denn es hätte an einem Vereinigungspunkte sowohl für die Agitation als auch für die Festsetzung und Durchführung der Bedingungen gefehlt. Namentlich in bezug auf den letzteren Punkt war das richtig, denn wenn dem einzelnen Brenner zugemutet wurde, durch Beschränkung seiner Produktion ein Opfer seiner Bewegungsfreiheit zu bringen, so musste ihm notgedrungen auf der anderen Seite ein gewisses Äquivalent dafür geboten werden, und

dieses Äquivalent konnte ausschliesslich in der Gewährleistung eines ausreichenden Preises bestehen. Nur eine Vereinigung von dem Charakter des Verwertungsunternehmens, das die Preisfestsetzung für das erzeugte Produkt im wesentlichen in der Hand hatte, konnte aber derartige Preisgarantien liefern.

Nachdem nun die Vorarbeiten durch die innerhalb des Verwertungsunternehmens tätigen Kräfte im wesentlichen erledigt waren, konstituierte sich im Juni 1902 ein Komitee von über 300 Mitgliedern aus den Kreisen der Brennereibesitzer aller deutschen Gegenden zu dem Zwecke, die Produktionseinschränkung in Kraft zu setzen. Nicht nur Mitglieder des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten, sondern auch ausserhalb desselben stehende Brennereibesitzer gehörten diesem Komitee an. Es wurde beschlossen, an sämtliche Besitzer landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien die Aufforderung ergehen zu lassen, sich durch Unterzeichnung eines besonderen Verpflichtungsscheines dazu zu verpflichten, im Betriebsjahre 1902/03 nicht mehr Spiritus herzustellen, als der um 18 % verminderten durchschnittlichen Jahreserzeugung der Betriebsjahre 1897/98—1901/02 entsprach. Bei der Berechnung dieses Durchschnittes sollte es jedem Brenner frei stehen, dasjenige Jahr, in welchem am wenigsten Branntwein hergestellt worden war, ausser Ansatz zu lassen; ferner sollte das Kontingent der einzelnen Brennereien von vornherein von jeder Einschränkung frei bleiben, so dass ein Brenner, der auf Grund der in den mafsgebenden Jahren im Durchschnitte erzeugten Branntweinmengen vielleicht weniger als sein Kontingent hätte brennen sollen, doch unter allen Umständen zur Erledigung seines Kontingentes berechtigt sein sollte.

Das Komitee hatte sich bis zum 15. September darüber zu erklären, ob die Verpflichtungsscheine in Kraft treten sollten oder nicht; es war verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, sobald die Vertreter von 95 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien die Verpflichtungsscheine vorbehaltlos unterschrieben hatten. Wenn weniger als 95 %, jedoch 90 % oder mehr die vorbehaltlose Verpflichtung eingegangen waren, so sollte die Produktionseinschränkung mit einer Majorität von drei Viertel der Stimmen durch das Komitee in Kraft gesetzt werden können. Voraussetzung hierbei sollte allerdings sein, dass gewisse Garantien dagegen geboten würden, dass die Wirkung der Produktionseinschränkung nicht durch die übermässige Produktion anderer Brennereigattungen illusorisch gemacht würde. Hier kommen zunächst die neu zu erbauenden Kartoffelbrennereien, sodann die grossen gewerblichen Hefebrennereien und schliesslich die Melassebrennereien in Betracht.

Der Gesamtausschuss des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten übernahm es vom 1. Oktober ab für den Fall, dass die Produktionseinschränkung mit einer Beteiligung von 95 % des landwirtschaftlichen Kartoffelkontingentes oder darüber zustande kommen würde, den Abschlagspreis für Spiritus auf 38 Mk. für das Hektoliter festzusetzen; sollte jedoch die Produktionseinschränkung mit einer Beteiligung von nur 90—95 % zustande kommen, so sollte der Abschlagspreis 36 Mk. betragen.

Eine eifrige Agitation setzte sofort ein, an der sich in erster Linie der Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten und die Zentrale für Spiritusverwertung und weiterhin die Brennereibesitzer im Lande lebhaft beteiligten.

Es musste einleuchten, dass es vorteilhafter sein würde, eine verhältnismässig geringe Menge Branntwein zu dem immerhin annehmbaren Preise von 36 Mk. für das Hektoliter herzustellen, als eine grössere Menge zu 30 Mk., auf welchen Stand der Spirituspreis zweifellos gesunken wäre, wenn die Einschränkung nicht zustande gekommen wäre.

Es wurde berechnet, dass bei einer Einschränkung von 18 % im ersten Falle allein der bare Ertrag einer Brennerei erheblich höher werden würde als im letzten Falle ohne Einschränkung. Dieser Mehrerlös belief sich bei einer Erzeugung von 1000 bezw. 820 hl auf über 4000 Mk., abgesehen von der Ersparnis an Kartoffeln. Der Richtigkeit dieser Rechnung konnten sich die Brenner nicht entziehen, und so kam es, dass, als der Termin herangekommen war, wenigstens die erforderlichen 90 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien bedingungslos ihre Beteiligung zugesagt hatten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung der Produktionseinschränkung durch andere Brennereigattungen war nicht zu befürchten, denn die Erzeugung der gewerblichen Hefebrennereien war im wesentlichen bestimmt durch den Hefebedarf, und eine nennenswerte Ausdehnung der Spirituserzeugung aus Melasse war durch die hohe prohibitive Brennsteuer für die Melassebrennerei ausgeschlossen und mit den neuerbauten Brennereien waren bestimmte, die Produktion festlegende Vereinbarungen getroffen worden. Ausserdem lagen noch Verpflichtungsscheine von Brennereien vor in der Höhe von $5^1/_2$ % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, die jedoch nicht bedingungslos den vom Komitee festgesetzten Modalitäten entsprachen und daher nicht mitgezählt werden konnten, die jedoch die betreffenden Brennereien bezüglich der Höhe ihrer Erzeugung auf ein bestimmtes Mafs festlegten.

So konnte denn das Komitee zum bestimmten Termine die Verpflichtung zur Produktionseinschränkung in Kraft setzen; gleichzeitig setzte der Gesamtausschuss des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten und der Zentrale für Spiritusverwertung vom 1. Oktober 1901 den Preis auf 36 Mk. für das Hektoliter fest.

Infolge des Zustandekommens der Produktionseinschränkung ging das deutsche Brennereigewerbe unter erheblich günstigen Aussichten in die neue Kampagne. Der erzielte Preis war zwar nicht hoch, aber ausreichend, um eine einigermafsen befriedigende Verwertung der gebauten Kartoffeln zu erzielen. Es war Aussicht vorhanden, dass die am Marke des Gewerbes zehrenden übertrieben grossen Vorräte sich im Laufe des Betriebsjahres auf ein sich dem normalen nähernden Mafs zurückgehen würden. Diese Hoffnung hat sich in vollem Mafse erfüllt; die Gesamtproduktion des Betriebsjahres 1902/03 betrug 338 Mill. Liter gegen eine Erzeugung von 424 Mill. Liter im vorangegangenen Betriebsjahre. Die Bestände, die noch am 1. Oktober 1902 die Höhe von 101 Mill. Liter betragen hatten, waren am 1. Oktober 1903 auf 30 Millionen herabgegangen.

Obgleich damit gesunde Zustände auf dem deutschen Spiritusmarkte wieder bewirkt worden waren, war doch in den Kreisen des Brennereigewerbes die Über-

zeugung befestigt, dass in Zukunft die Gestaltung der Produktionsverhältnisse nicht mehr wie früher dem Zufall überlassen bleiben dürfe, und dass eine feste Begrenzung der Produktion auch in Zukunft zur Sicherung der Verhältnisse nicht entbehrt werden könne.

Am 27. August 1903 wurde durch den Hauptvorstand des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten beschlossen, in die Agitation für eine Produktionsbindung für das Betriebsjahr 1903/04 einzutreten, und zwar entsprechend den veränderten Verhältnissen unter wesentlich andern Bedingungen.

Zunächst sollte es sich dieses Mal, da von einer vorhandenen Überproduktion nicht gesprochen werden konnte, um keine Produktionseinschränkung, sondern nur um eine Produktionsfestlegung oder -bindung handeln. Es sollte die ganze im Durchschnitt der Jahre 1897/98—1901/02 hergestellte Menge produziert werden dürfen, wobei es wiederum jedem Brennereibesitzer frei stand, das Jahr, in welchem er die geringste Produktion gehabt hatte, ausser Rechnung zu lassen. Sodann sollte der Prozentsatz der Beteiligung, der als Voraussetzung des Inkrafttretens der Produktionsbindung gelten sollte, ein grösserer sein als das Jahr vorher; nur wenn mindestens die Vertreter von 92 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sich zur Bindung ihrer Erzeugung auf das vorgeschriebene Mafs verpflichteten, sollte die Produktionsbindung in Kraft treten.

Für die neuen, erst im Oktober 1903 kontingentierten Brennereien, deren gestattete Erzeugung natürlich nicht nach der Durchschnittserzeugung der mafsgebenden Jahre bemessen werden konnte und mit denen im Jahre vorher mit jeder einzelnen über die Höhe der ihnen zustehenden Produktion besondere Abmachungen getroffen worden waren, wurden nunmehr feste Prinzipien aufgestellt. Ihnen sollte je nach der Gegend, in welcher sie sich befanden, ein bestimmter Prozentsatz über ihr Kontingent herzustellen gestattet sein.

In jedem Falle sollte es wiederum der einzelnen Brennerei gestattet sein, ihr staatliches Kontingent voll herzustellen.

In Fällen, in denen durch bestimmte vorgesehene Umstände, wie Arealsvergrösserung, elementare Störungen des Betriebes, Besitz- oder Pachtwechsel während der mafsgebenden Jahre, die nach den festgesetzten Prinzipien zur Erzeugung gestatteten Mengen nicht als ausreichend erscheinen werden, sollte die Prüfungsstelle des Verwertungsverbandes befugt sein, mit diesen Brennereien besondere Vereinbarungen zu treffen, und soweit sich die vereinbarte Produktionsmenge höher stellen würde, als nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig sein würde, sollte für den überschreitenden Teil der Erzeugung ein geringer Preisabzug von 2 Mk. für das Hektoliter treten. Im übrigen sollte es den einzelnen Brennereien gestattet sein, gegen einen Preisabzug von 4 Mk. für das Hektoliter ihr Produktionsrecht bis zu 10 % und darüber hinaus gegen einen Preisabzug von 10 Mk. zu überschreiten. Weiter sollte dem Gesamtausschuss des Verwertungsunternehmens das Recht zustehen, falls es die Umstände erfordern, eine allgemeine Erhöhung der Produktionsquote eintreten zu lassen.

Von besonderer Bedeutung war jedoch die Bestimmung, aus der es sich deutlich aussprach, dass die Regelung der Produktionshöhe als eine dauernde Einrichtung an-

gesehen werden sollte, nämlich die, dass die Verpflichtung zur Bindung der eigenen Produktion jedesmal auf das nächste Jahr weiter laufen sollte, falls nicht bis zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgen sollte, und wenn gleichzeitig in eine allgemeine Produktionsbindung eingetreten werden sollte.

Die Verpflichtung der Brennereien sollte nur in Kraft treten, wenn bis spätestens den 16. Oktober 1903 der Abschlagspreis für die Mitglieder des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten auf mindestens 40 Mk. für das Hektoliter reinen Alkokols festgesetzt würde.

Nachdem bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund dieser Bedingungen die Beteiligung nicht nur die erforderlichen 92 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, sondern von fast 5 % mehr sich herausgestellt hatte, nachdem der Gesamtausschuss des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten und der Zentrale für Spiritusverwertung den Abschlagspreis auf 40 Mk. festgesetzt hatte, nachdem die Kommission zu der Überzeugung gelangt war, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Wirkung der Produktionsbindung durch die erhöhte Produktion derjenigen Brennereien, die sich der Bindung nicht angeschlossen hatten, nicht eintreten würde, wurde die Produktionsbindung für das Betriebsjahr 1904 unter den geschilderten Bedingungen in Kraft gesetzt.

Es war ein Zeichen weiser Vorsicht gewesen, in die Bedingungen der Produktionsbindung die Möglichkeit zur weiteren Ausdehnung der Erzeugung hineinzubringen. Der Bedarf an Spiritus zu technischen Zwecken entwickelte sich in einer Weise, dass eine Erweiterung des Produktionsrechtes bereits im Anfange des neuen Betriebsjahres zunächst um 10 % unbedenklich erschien. Weitere Heraufsetzungen des Produktionsrechtes erfolgten, so dass es im Laufe des Betriebsjahres allmählich um 80 % erweitert wurde.

Trotz dieser Heraufsetzungen und trotz einer im Laufe des Betriebsjahres wiederholt erfolgenden Steigerung des Abschlagspreises war die Jahreserzeugung des Betriebsjahres 1903/04 eine recht niedrige. Das bewirkte zusammen mit dem erhöhten Verbrauch an denaturiertem Spiritus, dass die Bestände, die am 1. Oktober 1904 vorhanden waren, im Grunde als knapp angesehen werden mussten.

Das Jahr 1904 zeigte gleichzeitig eine beispiellos niedrige Kartoffelernte, so dass nicht die Sorge, dass eine Überproduktion entstehen konnte, wohl aber die entgegengesetzte Sorge entstand, dass nicht genug Spiritus zur Versorgung des Konsums geschaffen werden konnte.

Nichtsdestoweniger wurde auch für das Betriebsjahr 1904/05 wiederum eine Produktionsbindung festgesetzt. Die Zahl der Brennereibesitzer, die von dem Kündigungsrecht, der Verpflichtung zur Innehaltung einer Maximalproduktion Gebrauch gemacht hatte, war eine geringe, und von denjenigen, die gekündigt hatten, zog die Mehrzahl ihre Kündigung wieder zurück, so dass mit dem Beginne des neuen Betriebsjahres wiederum die Vertreter von über 92 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sich zur Produktionsbindung verpflichtet hatten. Die Kommission konnte somit das Inkrafttreten der Produktionsbindung erklären.

Allerdings handelte es sich im vorliegenden Falle nur formell um eine Bindung. Das freigegebene Produktionsmaximum betrug 180 % der Durchschnittsproduktion

der auch für die früheren Bindungen mafsgebenden Jahre, war somit so erheblich, dass von einer Produktionsbindung materiell nicht gesprochen werden konnte.

Auch für das Betriebsjahr 1905/06 gelang es, eine Bindung der Produktion zustande zu bringen, und zwar auf der Basis von 100 % der stets mafsgebend gewesenen Durchschnittsproduktionen.

Mit dem 1. Oktober 1908 laufen die Verträge, durch welche das Brennereigewerbe zusammengeschlossen ist, ab; die mafsgebenden Faktoren sind bereits an der Arbeit, die Grundlagen neuer Verträge auszuarbeiten. Ob es gelingen wird, eine alle Teile befriedigende Form des Zusammenschlusses zu finden, bleibt abzuwarten. Es wird dazu notwendig sein, dass einmal das Brennereigewerbe in diesem Zusammenschluss eine wesentlich bessere Position haben wird als heute, und dass zweitens die Vorteile der Aussenstehenden beseitigt werden.

Unterdessen waren Wissenschaft und Technik nicht müssig und bedeutende Fortschritte in bezug auf die Entwicklung der Gärungsgewerbe wurden gemacht.

Bekanntlich war der alte Streit auf gährungstheoretischem Gebiete, ob die Gärung, wie Liebig meinte, ein rein chemischer Vorgang sei, bei dem die Hefe nur eine sekundäre Rolle spielte, oder ob sie, wie von Schwann, Pasteur u. a. behauptet wurde, als ein mehr physiologischer, direkt durch die Lebenstätigkeit der lebenden Zellen bedingter Vorgang anzusehen sei, von neueren Forschern in dem Sinne der letzteren Auffassung entschieden worden.

Die Anschauungen über das Wesen der Gärung haben jedoch durch die epochemachenden Buchnerschen Entdeckungen eine wesentliche Modifikation erfahren.

Es gelang Buchner im Jahre 1902, aus der lebenden Hefezelle einen Stoff abzuscheiden, dem dieselbe gärungserregende Wirkung zukommt, wie der Hefezelle selbst, d. h. die Wirkung, Zucker in Kohlensäure und Alkohol zu zerlegen. Diesen Stoff nannte Buchner „die Zymase“; er ist als ein Enzym anzusehen, d. h. als ein Stoff, der imstande ist, organische Körper von verwickelter Zusammensetzung in einfacher konstituierte Verbindungen zu zerlegen.

Die Buchnersche Entdeckung bildet gewissermassen einen Vereinigungspunkt der früher miteinander in Widerstreit stehenden Theorien. Die Gärung ist danach nicht direkt abhängig von der lebenden Hefezelle, sondern kann auch ohne diese unter der Einwirkung der Zymase auf Zucker vor sich gehen und ist in sofern als ein rein chemischer Vorgang aufzufassen; andererseits entsteht die Zymase nur in der lebenden Hefezelle, und diese ist somit als die eigentliche Ursache der Gärung anzusehen.

Die Buchnersche Entdeckung war insofern von höchster Bedeutung für die Praxis, als durch sie auf den Gehalt der Hefe an Zymase als eigentlichen Gärungserreger hingewiesen wurde. Es wurde bald erkannt, dass die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Heferassen im wesentlichen auf ihrem verschiedenen Gehalt an Zymase und anderen Enzymen beruhen. Delbrück unterscheidet hitzige Hefen, d. h. solche mit hohem Enzymgehalt, die eine starke, stürmisch verlaufende Gärung hervorrufen und überhaupt einen zu starker Tätigkeit, aber auch zu inneren Ver-

änderungen neigenden Zustand zeigen, und nicht hitzige Hefen mit den entgegengesetzten Eigenschaften.

Die Erkenntnis der Tatsachen musste auch von Einfluss auf die Hefenzüchtung sein und hatte den praktischen Erfolg, dass in der Hefenzuchtanstalt des Institutes für Gärungsgewerbe neben der bis dahin in der Brennerei meist verwandten Heferasse II eine neue Rasse XII gezüchtet und in der Brennerei eingeführt wurde.

Die Rasse XII zeichnet sich durch einen geringeren Enzymgehalt gegenüber der Rasse II aus; die Folge davon ist, dass einerseits die durch Rasse XII hervorgerufene Gärung eine weniger energische ist, dass aber andererseits die durch eine allzu stürmische Gärung bedingten Übelstände vermieden werden.

Ein weiterer technischer Fortschritt im Brennereiwesen ist auf dem Gebiete der Herstellung sogenannter Kunsthefe zu suchen.

Einer der wichtigsten Vorgänge bei der Hefebereitung ist die Säuerung des Hefengutes, durch die die Entwicklung schädlicher Spaltpilze zurückgehalten wird. Gewöhnlich wird die Säuerung der Hefe durch die natürliche Milchsäuregärung bewirkt, die durch den Milchsäurepilz hervorgerufen wird. Eine richtige Säuerung hervorzurufen ist äusserst schwierig und erfordert ein hervorragendes Geschick des Brennereileiters. Man hat deshalb versucht, die natürliche Säuerung durch den Zusatz gewisser technischer Säuren zu ersetzen. Als gebräuchliche technische Säuren sind hier zu erwähnen: Milchsäure, ferner Milchsäure mit einem Zusatz von 10 % Buttersäure. Von unorganischen Säuren werden Schwefelsäure, Phosphorsäure, Salzsäure etc. verwandt. Mit der Anwendung solcher künstlich gesäuerter Hefen sind zufriedenstellende Resultate erzielt worden. Die Bereitungsdauer der Hefe konnte dadurch von 48 Stunden auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Zu erwähnen sind hier die beiden Kunsthefebereitungsverfahren von Büchler und von Bauer, die beide auf der Verwendung von Schwefelsäure beruhen. Bei beiden Verfahren wird durch die zugesetzte Schwefelsäure organische Säure in der Maische in Freiheit gesetzt, wogegen freie Schwefelsäure nicht vorhanden sein darf. Nach dem Bauerschen Verfahren wird noch ein Zusatz von Hefenextrakt gegeben, der durch Selbstgärung der Hefe gewonnen ist. Hierdurch soll eine kräftigere Ernährung der Hefe bewirkt werden. Hervorragende Resultate sind bis jetzt mit beiden Verfahren noch nicht erzielt worden. Aber nicht nur auf dem Gebiete der Gärung und Hefenbereitung sind technische Fortschritte zu verzeichnen, sondern auch auf anderen Gebieten.

Zur Herstellung des für die Brennerei erforderlichen Malzes ist neuerdings das von Windisch für die Brauerei empfohlene Verfahren der abwechselnden Luft- und Wasserweiche verschiedentlich in Anwendung gekommen. Nach dem gewöhnlichen Verfahren wird die zur Herstellung des Malzes bestimmte Gerste mehrere Tage in Wasser eingeweicht und alsdann zum Keimen auf der Tenne ausgebreitet. Durch den lang andauernden Luftabschluss wird der Keimling dem Ersticken nahe gebracht, und das Malzgut bedarf einer mehrtägigen Erholungszeit, ehe es zu keimen beginnt. Das kann vermieden werden, indem man während des Erweichens die Gerste zeitweise mit Luft in Berührung bringt, entweder durch abwechselndes Lagern an der Luft und unter Wasser in Zwischenräumen von 4—5

Stunden oder durch den Ersatz des Einquellens durch Überbrausen, oder durch Einpumpen von Luft in den Quellstab. Die durch ein solches Verfahren erzielten Vorteile liegen einerseits in einer schnellen Fertigstellung des Malzes und dadurch bedingten Ersparnis an Tennenraum und andererseits in der Gewinnung eines kräftigen, gesunden, reinen und möglichst bakterien- und schimmelfreien Malzes.

Unter den technischen Fortschritten, die die Herstellung von Alkohol aus anderen Stoffen als den Kartoffeln zum Ziele haben, ist vornehmlich das Verfahren von A. Klassen zu nennen, das die Verwendung von Holz oder anderen zellstoffhaltigen Substanzen bezweckt. Der Zellstoff wird durch Behandeln mit verdünnter Schwefelsäure zunächst in Zucker übergeführt, der dann vergoren wird. Die erzielten Resultate sollen zufriedenstellend sein, doch hat bisher das Klassensche Verfahren eine einigermassen ausgedehnte Anwendung nicht gefunden.

Es dürfte nur noch erforderlich sein, kurz Notiz zu nehmen von den Bestrebungen zur Förderung des Verbrauches von Spiritus zu technischen Zwecken.

Das Hauptverdienst in dieser Hinsicht gebührt, wie bereits mehrfach erwähnt, der Zentrale für Spiritusverwertung, und zwar ist hier in erster Linie die eigenartige Preisfestsetzung für den den verschiedenen Verwendungszwecken dienenden Spiritus wirksam gewesen. Das hier beobachtete Prinzip lag darin, für die einzelnen in Betracht kommenden Zwecke den Preis derart festzusetzen, dass eine Konkurrenz mit den anderen den gleichen Zwecken dienenden Stoffen, also in erster Linie mit dem Petroleum möglich ist.

Aus diesem Grunde wurde der Preis für Leuchtspiritus seinerzeit auf 25 bis 30 Pf. für das Liter festgesetzt. Für Spiritus zu motorischen Zwecken musste der Preis niedriger festgesetzt werden. Die Zentrale für Spiritusverwertung schloss daher mit allen denjenigen, die sich verpflichteten, bis zum Jahre 1908 ihren zum Betriebe von Motoren aller Art gebrauchten Spiritus zum Preise von 15 Pf. für das Liter von ihr zu entnehmen, einen Vertrag ab, durch den sie sich ihrerseits zur Lieferung zu diesem Preise verpflichtete.

Die Trennung von Leucht- und Motorspiritus wurde noch besonders dadurch erleichtert, dass ebenfalls auf Anregung der technischen Abteilung der Zentrale neben der besonders für Leuchtzwecke geeigneten vollständigen Denaturierung durch Holzgeist und Pyridinbasen noch die ebenfalls als vollständig angesehene Denaturierung vermittels Holzgeist, Benzol und Methylverbindungen vom Bundesrat zugelassen wurde.

Der nach der letztgenannten Methode denaturierte Spiritus ist zu Leuchtzwecken nicht zu gebrauchen, zeichnet sich aber durch eine hohe Verwendbarkeit zu motorischen Zwecken aus. Die Zentrale war damit in den Stand gesetzt, durch Lieferung von Benzolspiritus für motorische Zwecke sich gegen missbräuchliche Verwendung zu Leuchtzwecken zu sichern.

Von sonstigen Veranstaltungen der Zentrale für Spiritusverwertung zum Zwecke der Förderung des Verbrauches wäre noch zu erwähnen die Einführung des Flaschenverkaufes von denaturiertem Spiritus durch die Kleinhändler in ganz Deutschland. Den Kleinhändlern, besonders den Materialwarenhändlern, wird der Spiritus in verschlossenen Flaschen unter Gewährleistung der Menge und der

Gradstärke geliefert, und diese übernehmen die Verpflichtung, die Flaschen zu einem bestimmten Preise an das Publikum weiterzugeben, wobei der Aufschlag, den die Kleinhändler nehmen dürfen, diesen einen ausreichenden Vorteil gewährt. Das Publikum hat durch diese Einrichtung die Sicherheit, stets Spiritus von guter Qualität zu einem bestimmten Preise zu erhalten. Es ist dieses eines der wichtigsten Förderungsmittel zur Verbreitung der Beliebtheit der Spiritusbeleuchtung. Ferner ist die Errichtung von Läden, die über ganz Deutschland verbreitet sind, hervorzuheben. In diesen Läden wird dem Publikum Gelegenheit geboten, die neuesten und praktischsten Apparate für Verwendung von denaturiertem Spiritus und die Vorzüge dieser Verwendung kennen zu lernen. Mit den Läden sind vielfach Reparaturwerkstätten für Spiritusapparate verbunden.

Zum Schluss sei noch einer Anzahl von Ausstellungen Erwähnung getan, die unter der Ägide des Vereins der Spiritusfabrikanten, des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten und der Zentrale für Spiritusverwertung ins Leben gerufen wurden und die in hohem Maße für die weitere Ausbreitung der Idee der technischen Verwertung von Spiritus beigetragen haben.

Zu nennen sind hier die Ausstellung für Spiritusverwertung im Februar 1902, die Ausstellung für Kartoffelverwertung im Februar 1903 und die Ausstellung für Gärungsgewerbe, die gelegentlich des in Berlin stattgefundenen internationalen Chemikerkongresses im Juli 1903 veranstaltet wurde. Sämtliche drei Ausstellungen wurden in der grossen Ausstellungshalle des Institutes für Gärungsgewerbe abgehalten.

Auch die grosse internationale Ausstellung für Gärungsgewerbe in Wien im Juni 1904 diente zum grossen Teil denselben Zwecken und wurde von deutscher Seite reichlich beschickt.

---

4. Die Kartoffelstärkefabrikation.

Die Bedeutung derselben als landwirtschaftliches Nebengewerbe, das ungefähr ebensoviel Kartoffeln für seine Zwecke benötigt wie die Spiritusbrennerei, und dessen Produktion mit über 2 Mill. Doppelzentnern im Werte von 60—70 Mill. Mark, die Fabrikation der sonstigen Stärkearten — Reis-, Mais- und Weizenstärke von zusammen etwa 4—500000 D.-Ztr. — weit übertrifft, ist durchaus neueren Datums.[1]) Ihre derzeitige, von der wissenschaftlich-technischen Forschung und Erfindertätigkeit sorgsamst begründete und ausgebildete Technik geht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung kaum über die Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Die in der Frage auf die Hebung und technische Verwertung der Kartoffelkultur überhaupt sich ausdehnende Wirksamkeit des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland führte im Jahre 1883 zur Schaffung eines besonderen, ihm organisch

[1]) Besonders namhafte Verdienste haben sich um das Gewerbe erworben: von seiten der Wissenschaft: Scheibler, Delbrück, Maercker, Saare, von seiten der Vertreter des Gewerbes selbst: Kette, Wahl, Pantel, Hoffmann u. a., von seiten der Maschinentechnik: Angele, Anton, Fesca, Schmidt-Küstrin und Uhland-Leipzig.

angegliederten Vereins der Stärke-Interessenten in Deutschland,[1]) der mittelst der unter M. Delbrücks Leitung stehenden wissenschaftlichen Station die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Kartoffelstärkefabrikation in gleicher Weise beeinflusste und förderte, wie dies für die Spiritusbrennerei durch den Spiritusfabrikanten-Verein geschah.

Die schon aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammende Technik der Stärkegewinnung aus Kartoffeln, deren Bekanntwerden im Interesse einer besseren Verwertung und damit Verbreitung des Kartoffelbaues sich besonders Friedrich der Grosse angelegen sein liess,[2]) hatte zwar schon im Laufe desselben Jahrhunderts die besonderen maschinellen Einrichtungen aufkommen lassen behufs fabrikmässiger Erzeugung der Stärke, neben der aber auch die Eigenbereitung der Stärke für den Haushalt besonders auf dem Lande durch viele Hausfrauen ohne besondere technische Hilfsmittel bis zur Gegenwart gepflegt wurde. Der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich anbahnende Aufschwung der deutschen Textil- und Papierindustrie, sowie vor allem die in den 50er Jahren von B. Gall aufgebrachte Verwendung des aus der Kartoffelstärke bereiteten Stärkezuckers zum Verbessern des Weines (das „Gallisieren") erschlossen der industriellen Nutzbarmachung der Kartoffelstärke ein weites Feld, und im Westen Deutschlands entstanden demzufolge die ersten grösseren Fabrikbetriebe zur Herstellung von Kartoffelstärke und der aus ihr erzeugten Fabrikate.

---

[1]) Im Jahre 1867 hatte sich allerdings auch schon ein „Verein der Stärke-, Stärkesirup- und Stärkezuckerfabriken Deutschlands" gebildet, der um 1870 an 150 Mitglieder aufwies und namhafte Vertreter der Wissenschaft und Technik in seiner Mitte zählte, dennoch aber um die Mitte der 70er Jahre wieder verschwand.

[2]) Wegen ihrer grundlegenden historischen Bedeutung für die Kartoffelstärkefabrikation sei hier der Wortlaut der an alle preussischen Landräte gerichteten Kammerverordnung vom 10. Dezember 1765 wiedergegeben (entnommen aus O. Saare: „Die Fabrikation der Kartoffelstärke", Berlin 1897, S. 1f.): „Friedrich, König etc. etc. etc. Unsern etc. Wir zweifeln nicht, es werde euch nicht unbekannt seyn, dass aus den Erdtoffeln eine sehr gute Stärke, die der von Weizen zubereiteten nichts nachgibt, verfertiget werden könne. Da nun Unserer Krieges- und Domänen-Kammer dieser Tage eine Probe von solcher gut zubereiteten Stärke, wovon hier etwas beygefüget wird, vorgeleget worden, welche hieselbst in der Art, wie der abschriftlich mitkommende Aufsatz mit mehrerem zeigt, verfertigt ist und es dahero dem Publiko allerdings sehr nützlich seyn würde, wenn dergleichen Stärke aus Erdtoffeln, deren starken Anbau man ohnedem schon wegen ihres grossen Nutzens dem Lande zum öfteren eingeschärft, auch in Schlesien, gleich solches bekanntermasfen in der Lausitz ganz häufig geschieht, zum Gebrauch gebracht und dadurch eine ansehnliche Quantität von Weitzen zum Backen und Brauen ersparet würde: als wird euch anbefohlen, euch zu bemühen, die Verfertigung von dergleichen Stärke aus Erdtoffeln in dortiger Gegend, da die Leinwandfabrique eine grosse Consumtion dieses Materialis erfordert, einzuschärfen und davon gleichfalls Proben machen zu lassen. Zugleich habt ihr die dortige mit appretirter Leinwand handelnde Kaufleute, auch Bleicher mit ihren Gutachten zu vernehmen, wohin dasselbe sowohl wegen des Gebrauchs solcher Stärke bey der Leinwand gehe, als auch wie die Intention darunter am füglichsten zu erreichen seyn werde. Uebrigens wird auch nöthig seyn, darauf zu attendiren und vorzuschlagen, wie es mit der Acciseabgabe von solcher Stärke gegen die von Weitzen einzurichten," usw.

Zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit und vor allem zur Begründung ihrer landwirtschaftlich wichtigen Bedeutung gelangte die Kartoffelstärkefabrikation aber erst, als sie, von Westen nach Osten fortschreitend, hier im unmittelbaren Anschluss an die Kartoffelkultur der leichten Sandböden ihren natürlichen Standort fand.[1]) Als die Kartoffelstärkefabriken dank der Verkehrsentwicklung ihren Schwerpunkt von den für den Verbrauch der Stärke vorwiegend in Betracht kommenden westlichen Industriebezirken nach dem Osten verlegen konnten, gewannen sie den doppelten Vorteil, einmal der Ersparung der sehr erheblichen Transportkosten für die im Vergleich zur Stärke viel umfangreicheren und durch ihren Wassergehalt schwereren und wenig haltbaren Kartoffeln, wie auch der z. T. feuchten Stärke zum Zwecke der Trocknung und andererseits der besseren Verwertung ihrer festen und flüssigen Abfallstoffe, der Pülpe und der Abwässer.

Indem es sich bei der auf dieser Grundlage betriebenen Stärkefabrikation wie bei der Zuckerfabrikation um die Gewinnung von Kohlehydraten handelt, die der Wirtschaft ohne Schaden für den Kraftzustand des Ackers entzogen werden können, und die zugleich eine erheblich vielseitigere und wertvollere Ausnützung des Bodenprodukts darstellen als der direkte Verbrauch desselben, indem auch durch die Verwendung der Pülpe als Viehfutter und der Abwässer für Rieselzwecke der Boden die entzogenen Nährstoffe grösstenteils wieder ersetzt erhält, reiht sich die Kartoffelstärkefabrikation der Brennerei als ein Nebengewerbe an, welches sowohl der Kräftigung und Förderung des Kartoffelbaues, als auch mittelbar dem Halmfruchtbau und der Viehwirtschaft zugute kommt.[2])

Nach Saare a. a. O. gibt es im Jahre 1897 in Deutschland 663 Kartoffelstärkefabriken einschliesslich der Stärkezucker-, Stärkesirup- und Dextrinfabriken, die ausser diesen Fabrikaten auch Kartoffelstärke und Kartoffelmehl, sei es aus Kartoffeln, sei es aus feuchter Stärke, in grösseren Mengen herstellen. Von diesen 663 Betrieben beschränken sich 441 nur auf die Herstellung nasser oder feuchter Stärke, d. h. des Rohmaterials der Stärkezucker- und Stärkesirupfabriken und auch mancher Dextrinfabriken. 222 Betriebe stellen trockene Stärke her, und zwar 194 nur trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl und 28 daneben auch noch Stärkefabrikate, wie Stärkezucker,[3]) Stärkesirup, Zuckercouleur und Dextrin.

[1]) So verlegte die bisher grösste Kartoffelmehlfabrik des Westens, die Badische Kartoffelmehlfabrik, im Jahre 1871 ihren Sitz nach Küstrin, woselbst sie seitdem unter der Firma „Norddeutsche Kartoffelmehlfabrik" besteht.

[2]) Es haben sich noch in der Gegenwart auf den ursprünglichen Gebieten der Kartoffelstärkefabrikation in der Rheinprovinz, Rheinhessen und Baden mehrere meist grössere Fabriken von früher her erhalten, die jedoch reine Industriebetriebe sind und die Kartoffeln zum Teil von weither beziehen. Auch im Osten gibt es einige solcher industrieller Grossbetriebe, die ihre Kartoffeln vereinzelt sogar aus dem Auslande beziehen.

[3]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich gab es:

1895/96	29	Stärkezuckerfabriken.
1896/97	27	„
1897/98	28	„
1898/99	26	„
1899/1900	26	„

Auf die einzelnen Teile des Reichs verteilten sich 1897 die Kartoffelstärke erzeugenden Betriebe wie folgt:

Länder bezw. Provinzen:	Gesamtzahl der Betriebe	Davon: Nasse Stärke-	Trocken-Stärke-	Trocken-Stärke- neben Sirup-, Dextrin- u. a.
		Fabriken		
Ostpreussen	15	12	3	—
Westpreussen	52	45	7	—
Posen	97	71	23	3
Pommern	98	83	12	3
Brandenburg	225	188	29	8
Schlesien	82	35	40	7
Sachsen	52	1	49	2
Hannover	9	—	9	—
Königreich Preussen:	630	435	172	23
Grossherzogtum Mecklenburg	15	6	7	2
Herzogtum Anhalt	8	—	8	—
„ Braunschweig	4	—	4	—
Königreich Bayern	1	—	1	—
Grossherzogtum Hessen	4	—	2	2
„ Baden	1	—	—	1
Deutsches Reich:	663	441	194	28

Die 441 Nassstärkefabriken waren, wie Saare bemerkt, sämtlich landwirtschaftliche Betriebe. Ihre tägliche Kartoffelverarbeitung schwankt im allgemeinen zwischen 200—500 Ztr.; eine derselben war eine landwirtschaftliche Genossenschafts-Fabrik von 1000—1250 Ztr. täglicher Kartoffelverarbeitung. — Von den 194 Trockenstärkefabriken, die nur trockene Stärke und Kartoffelmehl erzeugten, waren 123 landwirtschaftliche Betriebe einzelner Besitzer, 7 landwirtschaftliche Genossenschaften und 4 Aktiengesellschaften in landwirtschaftlichen Händen. 60 Betriebe waren rein industriell. — Von den 28 auch Stärkefabrikate herstellenden Fabriken waren 24 industriell und 4 landwirtschaftliche Genossenschaften. Es waren demnach von sämtlichen Kartoffelstärke erzeugenden Betrieben Deutschlands 579 oder 87 % landwirtschaftliche und 84 oder 13 % industrielle Betriebe.[1]) Die meisten dieser Betriebe, speziell die landwirtschaftlichen, und unter diesen be-

---

1900/01 . . . . . . 25 Stärkezuckerfabriken.
1901/02 . . . . . . 27 „
1902/03 . . . . . . 27 „

Von den 27 Fabriken im letzten Jahre entfielen allein 21 auf Preussen und hiervon 10 auf die Provinz Brandenburg, 2 auf Pommern und je 3 auf Posen, Schlesien und Sachsen.

[1]) Einen näheren Einblick in die Grössenstruktur der Stärkefabriken gewährt die gewerbliche Betriebszählung vom 14. Juni 1895, deren Ergebnisse auch für die Gegenwart in der Hauptsache noch zutreffen dürften. Danach bestanden (mitgeteilt nach Albert a. a. O. S. 64) im ganzen 578 Gewerbebetriebe, die sich mit Stärkefabrikation befassten. Von diesen waren 533 sogenannte Hauptbetriebe, und zwar:

sonders wieder die genossenschaftlichen stammen erst aus den letzten Jahrzehnten bezw. Jahren.

Die Form des Genossenschaftsbetriebes ist nach Saare für die Kartoffelstärkefabrikation besonders zu empfehlen, um so den daran beteiligten Landwirten einerseits die Vorteile des billiger arbeitenden Grossbetriebes und Wahrung seines landwirtschaftlichen Charakters zukommen zu lassen, andererseits ihnen die Handhabung des Absatzes zu erleichtern.

Wie für die Spiritusbrennerei, ist auch für die Stärkefabrikation die systematische Förderung der Kartoffelkultur für ihre wirtschaftliche Sicherstellung und technische Weiterbildung von grundlegender Bedeutung geworden. In der im Laufe der Zeit ermöglichten grösseren Gleichmässigkeit der Kartoffelernten, wie in der Erzielung haltbarer Sorten gewann besonders die Stärkefabrikation eine wertvolle wirtschaftliche Unterlage ihrer Existenz. Es ist nach Delbrück[1]) festgestellt worden, dass gerade durch die infolge der früher häufigen Kartoffelmissernten eingetretene zeitweise übermässige Preissteigerung der Kartoffelerzeugnisse der deutschen Kartoffelstärke-Industrie der wichtige englische Markt verloren gegangen ist, indem die Amerikaner, mit billigen Maiserzeugnissen einsetzend, dieses bedeutende Absatzgebiet für sich eroberten. Solche Einbussen sind für die Folge dank der allgemeinen Hebung des Kartoffelbaues nicht mehr zu fürchten.

Eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Fortschritt der Fabrikationstechnik in der Stärke-Industrie bildete ferner die erfolgreiche Züchtung ausbeute-, d. h. stärkereicher Kartoffeln. Exakte Feststellung der für die Stärkeerzeugung besonders notwendigen Eigenschaften der Kartoffeln und Aussonderung der zur Ausbildung derselben speziell geeigneten Sorten und möglichste Anpassung der Fabrikationsweise an das jeweils für die Verarbeitung zur Verfügung stehende Rohmaterial kamen hierbei vornehmlich in Betracht. Die Erkenntnis, dass Kartoffelsorten, die für Brennerei- oder Speisezwecke wohl geeignet waren, durchaus nicht immer auch zur Stärkefabrikation sich eigneten, ferner dass nicht nur der Stärkereichtum, sondern auch die Grösse der Stärkekörner in den Kartoffeln für deren Verarbeitung von Wichtigkeit und für die besondere Technik derselben richtunggebend war, sodann die für die handelsmässige Bewertung der Kartoffeln und besonders die Bezahlung nach dem spezifischen Gewicht mafsgebend gewordene Beachtung der zwischen Stärkegehalt und spezifischem Gewicht, sowie dem Hektarertrage bestehenden Beziehungen,[2]) endlich der rechnerisch ermöglichte genaue

9 Alleinbetriebe,			62 Betriebe mit	21—50 Personen.
24 Betriebe mit	1	Person.	20 „ „	51—100 „
78 „ „	2	Personen.	3 „ „	101—200 „
161 „ „	3—5	„	1 Betrieb „	201—500 „
88 „ „	6—10	„	2 Betriebe „	501—1000 „
85 „ „	11—20	„		

[1]) Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation. Berlin 1897.

[2]) Es gelang in der Folge, das bisher allgemein umgekehrt vorgestellte Verhältnis zwischen Stärkegehalt und Hektarertrag derart zu ändern, dass auch ein bis zu 20—25 % gesteigerter Hektarertrag sich mit höherem Stärkegehalt wohl zu vereinen vermag, eine für die Praxis der Kartoffelzüchtung wichtige Tatsache.

Nachweis der jeweiligen Rentabilität der Kartoffelverwertung durch die Stärkeerzeugung für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb kamen sämtlich der Fabrikation auch der kleineren Betriebsstätten zugute.

Eine für die Stärkefabrikation gut geeignete Kartoffel muss nach Saare a. a. O.:

1. stärkereich und reich an grossen Stärkekörnern,
2. flachäugig und glattschalig,
3. dünnschalig und wasserarm,
4. gut ausgereift und nicht krank und
5. arm an löslichen Eiweissstoffen sein.

Als für die Stärkefabrikation besonders geeignete Kartoffeln gelten hiernach u. a. Paulsens Blaue Riesen und Richters Imperial.

Der Stärkegehalt der Kartoffeln kann 28—29 % erreichen und unter ungünstigen Verhältnissen auf 13—14 % herabgehen; 18—20 % gelten als mittlerer Stärkegehalt, was gegen früher eine Durchschnittssteigerung um 1—2 % bedeutet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die bei der Fabrikation sich ergebenden Verluste — in der Hauptsache die auf Vorhandensein von Zucker in den Kartoffeln zurückzuführende Höhenangabe des Stärkewertes durch die Kartoffelwage und die in der Pülpe verbleibende Stärke — bei geringem Stärkegehalt der Kartoffeln nicht prozentisch gleich sind denen bei Kartoffeln mit hohem Stärkegehalt, sondern sprungweise grösser werden, je stärkeärmer die Kartoffeln sind.[1])

Wie sehr die Einträglichkeit einer Stärkefabrik abhängig ist von dem Umstande, ob sie stärkearme oder stärkereiche Kartoffeln verarbeitet, erläutert Saare (a. a. O. S. 488) an nachstehendem Beispiele: Zur Herstellung von 100 Ztr. trockener Stärke sind bei guter Arbeit 460 Ztr. 22 %iger oder 670 Ztr. 16 %iger Kartoffeln erforderlich. In beiden Fällen betragen die Arbeitsunkosten für 100 Ztr. Kartoffeln 100 Mk., also für 100 Ztr. Stärke bei 22 %igen Kartoffeln 184 Mk. und bei 16 %igen 268 Mk., also 84 Mk. mehr. Davon ist aber in Abzug zu bringen der Wert der grösseren Pülpemenge, die man bei der Mehrverarbeitung der schlechteren Kartoffeln erhält. Der Pülpewert beträgt auf 1 Ztr. Kartoffeln 0,04 Mk., auf 210 Ztr. Mehrverarbeitung bei den stärkearmen Kartoffeln also 8,40 Mk. Also sind erspart 75,60 Mk. für je 100 Ztr. produzierter Stärke oder bei einer Kampagne von 12000 Ztr. Stärke, was der Erzeugung eines mittleren Betriebes entspricht, 9072 Mk. Der landwirtschaftliche Stärkefabrikant hat ausserdem noch die erhöhten Erntekosten bei den grösseren schlechten Kartoffelmengen in Betracht zu ziehen.

Die Fortschritte in der Fabrikationstechnik liegen vorwiegend auf maschinentechnischem und auf baulichem Gebiete. Die Errichtung vollständiger Stärkefabrikanlagen ist eine besondere und hochgediehene Spezialität bestimmter Unternehmungen geworden. Die Erzeugung der Kartoffelstärke stellt an und für sich einen ziemlich einfachen technischen Prozess dar; in dieser Einfachheit und Billigkeit der Produktion beruht auch im wesentlichen das wirtschaftliche Übergewicht der Kartoffelstärkefabrikation in Deutschland gegenüber der Fabrikation von Mais-, Reis- und Weizenstärke.

[1]) Saare a. a. O.

Dessenungeachtet weisen die Stärkefabriken unter sich nicht nur nach Grösse, Situation und Intensität des Betriebes, sondern vor allem auch in bezug auf Spezialisierung der Produktion bezw. auf das Endprodukt — ob sie nur feuchte Stärke oder auch Trockenstärke und Kartoffelmehl oder nur Trockenstärke und Mehl oder auch weitere Stärkefabrikate, wie Stärkezucker, Dextrin, Sirup, Couleur herstellen — eine grosse Mannigfaltigkeit auf, die auch auf die technische Ausstattung der Betriebe dergestalt zurückwirkt, dass Fortschritte und Verbesserungen an Apparaten u. dergl. nach den jeweils vorliegenden Betriebszwecken zu spezialisieren und zu bewerten sind und umgekehrt manche ältere Verfahren und Konstruktionen für bestimmte, jeweils im Vordergrunde stehende Verhältnisse nach wie vor sich oft besser oder ebensogut eignen können wie neu eingeführte und vervollkommnete.

An die technische Vorarbeit, das Reinigen oder Waschen der Kartoffeln, für welches an Stelle der alten Waschtrommel sogenannte Rührflügelwände in verschiedenen Abarten traten, schliesst sich zunächst die Zerkleinerung der Kartoffeln, um durch Öffnung der Zellen das in ihnen befindliche Stärkemehl freizulegen. Die schon von früher her überkommenen maschinellen Reibvorrichtungen erfuhren wesentliche Umgestaltungen. Die an ältere Formen sich anschliessende Raspelhiebreibe und die Fescasche Reibe wurden überholt durch die Sägeblattreibe in verschiedenen Anordnungen, wie durch die Flügelreibe (Champonnois). Für grössere Betriebe wurden noch besondere Nachzerkleinerungsapparate, Mahlgänge oder Breimühlen (Unterläufer von Angele-Berlin, auch die Kegelmühle von Uhland-Leipzig und die Schmidtsche Feinfasermühle) konstruiert. Eine noch weitergehende Zerkleinerung der Kartoffelfasern dürfte nach dem derzeitigen Stande der Technik ausgeschlossen und nach Saare auch nicht erwünscht sein, weil zu grosse Feinheit der Fasern das nachfolgende Durchsieben des Reibsels erschweren und die Qualität des Endproduks beeinträchtigen können. Zur Trennung der Stärke von den Schalen, Fasern etc., der „Pülpe“, das sogen. Ausbringen der Stärke aus dem Reibsel, dienen heute drei Siebsysteme: das Schüttelsieb, die Bürstenbottichsiebe und das Zylindersieb, dies entweder als Bürstenhalbzylinder oder rotierender Vollzylinder (Angele-Berlin).

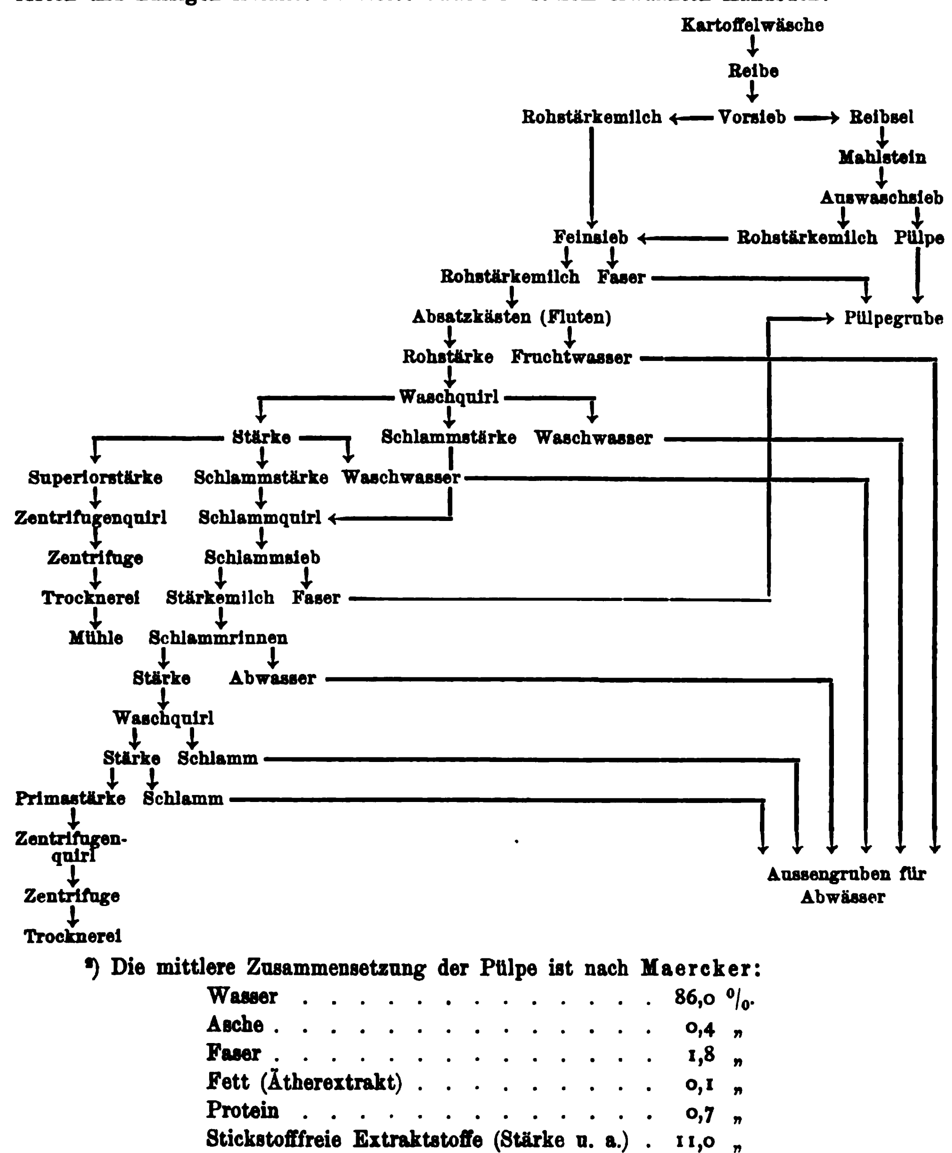
Die sich hieran schliessende Gewinnung und Reinigung der Rohstärke geschieht besonders in kleineren Fabriken in Absatzkästen und Aufwaschbottichen oder mit grösserem Erfolge in Vorflut- und Reinflutvorrichtungen, wobei zwischen beiden Systemen mannigfache Verknüpfungen bestehen. Erhebliche Vervollkommnungen erfuhren ferner die zum Entwässern und Trocknen der Stärke bestehenden Apparate, so für ersteres durch Zentrifugen (Rudolph & Co.-Magdeburg), für letzteres neben den bisherigen Trockenstuben und -kammern, die durch die Einfügung der Hordentrocknung nutzbarer gemacht wurden, durch die sogen. Kanaltrocknung (Uhland), sowie besonders durch spezielle neue Einrichtungen (kontinuierlicher Trocknungsapparat von Uhland-Leipzig, Schmidt-Küstrin, das Tuch ohne Ende von Angele-Berlin und der Feldmannsche Trockenapparat, der zurzeit als der beste gilt). Diese in zweckmässigerer Disposition der Gesamtanlage und in einer durchgebildeten Betriebskontrolle bestehenden Fortschritte treten

besonders in der Verarbeitung der Abfallstärke hervor und in der Verwertung bezw. Beseitigung der Abfälle.[1])

Die Verwendung der **Pülpe** als Viehfuttermittel ist ebenfalls durch geeignete Apparate (zum Kochen, Entwässern, Einsäuern, Pressen u. a. m.) verbessert,[2])

---

[1]) Nachstehende gut orientierende schematische Übersicht über die Technik der Kartoffelstärkefabrikation, über ihre verschiedenen Produkte und der bei ihr sich ergebenden festen und flüssigen Abfallstoffe bietet **Saare** in seinem erwähnten Handbuch:



[2]) Die mittlere Zusammensetzung der Pülpe ist nach **Maercker**:

Wasser	86,0 %.
Asche	0,4 „
Faser	1,8 „
Fett (Ätherextrakt)	0,1 „
Protein	0,7 „
Stickstofffreie Extraktstoffe (Stärke u. a.)	11,0 „

wenngleich über die beste Art der Pülpeverfütterung auch heute noch die Ansichten im einzelnen weit auseinandergehen.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der flüssigen Abfallstoffe[1]) der Stärkefabrikation hat gegen früher, wo sie fast allgemein als lästige Zugabe empfunden wurden, entschieden an Verbreitung gewonnen, wobei jedoch im einzelnen die Lage der Fabrik und die Art des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes bezw. die umgebenden Bodenbewirtschaftungsverhältnisse entscheidend für die Möglichkeit und Ausdehnung derselben sind. Bei im allgemeinen günstiger Veranlagung der in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse kann die Ausnutzung der Abwässer, die wegen ihres relativ hohen Gehalts an löslichen Pflanzennährstoffen ein ausgezeichnetes Düngemittel sind, oft zu einem „Hauptfaktor für die Ertragsfähigkeit einer Stärkefabrik" werden. (Saare.) Die durch Berieselung von Wiesen (am besten Timotheegras) erzielten Erfolge sind nach den von Saare beigebrachten Beispielen

---

Wegen des weiten Nährstoffverhältnisses, 1 : 14,6, ist daher stets eine Zugabe von Kraftfuttermitteln zu empfehlen, um das Nährstoffverhältnis auf 1 : 4 oder 1 : 7 zu bringen.

Der Futterwert der Pülpe berechnet sich wie folgt (nach Saare a. a. O. S. 375): 100 kg Kartoffeln geben 75 kg Pülpe mit 6 % Trockensubstanz oder also 4,5 kg wasserfreie Pülpe. — Nach ihrer mittleren Zusammensetzung enthält die Pülpe:

5,3 %	Protein, also 4,5 kg Pülpe	= 0,24 kg	Protein.
0,7 „	Faser, „ 4,5 „ „	= 0,03 „	Faser.
78,0 „	stickstofffreie Extraktivstoffe	= 4,11 „	Faser.
13,3 „	Faser (verdaulich)		

Es wird theoretisch 1 kg Protein mit 33 Pf.,
1 „ Fett „ 22 „
1 „ Kohlenhydrate „ 11 „

berechnet, also sind anzusetzen für die Futterbewertung: Protein 7,92 + Fett 0,66 + Kohlenhydrate 45,21 = 54 Pf. In gleicher Weise würde sich dagegen der Futterwert der Branntweinschlempe auf 132 Pf. berechnen; die Pülpe hat also einen wesentlich geringeren Futterwert als diese. — In gleicher Weise berechnet E. Wolff den Futterwert von 1 Ztr. Pülpe mit 14 % Trockensubstanz auf 80 Pf. Dieser theoretische Futterwert wird aber tatsächlich von Stärkefabrikanten, die ihre Pülpe verkaufen müssen, fast nie erreicht. Nur in sehr futterarmen Jahren, wie 1893, sind ausnahmsweise für 1 Ztr. Pülpe bis zu 75 Pf. bezahlt worden. Im allgemeinen erhält der Stärkefabrikant für den Zentner abgetropfte Pülpe mit 10—14 % Trockensubstanz 10 Pf. bis höchstens 40 Pf., meist nur 10—20 Pf. — Versuche, aus Pülpe im komprimierten Zustande anderweitige Gebrauchsgegenstände herzustellen (Knöpfe, Broschen, Teller, Papierfabrikation, Brennmaterial), sind verschiedentlich unternommen worden.

[1]) Dieselben setzen sich zusammen aus: Kartoffelwaschwasser, Fruchtwasser, Stärkewaschwasser, Abwässer aus der Pülpegrube oder Pülpepresse, Abwässer der Schlammverarbeitung. Die Gesamtmenge dieser Abwässer kann man zu 50—120 cbm auf je 100 Ztr. verarbeiteter Kartoffeln annehmen, je nach der Grösse und Art der Fabrikation. Während kleine Stärkefabriken, die nur nasse Stärke herstellen, mit 60 cbm auskommen werden, brauchen grosse Trockenstärkefabriken fast das Doppelte, da sie zur Kartoffelwäsche und -schwemme reichlicher Wasser bedürfen und auch die Rohstärke mit weit mehr Wasser waschen müssen. — Je nach der Herkunft der Abwässer erfordert ihre Behandlung bezw. Reinigung verschiedene, oft z. T. kostspielige Maſsnahmen. (Saare a. a. O.)

aus der Praxis sehr bedeutend und verdienen für die weitere Ausdehnung dieser landwirtschaftlichen Nebennutzung der Stärkefabrikation volle Beachtung.[1])

Die technischen Fortschritte, die auch über die eigentliche Stärkefabrikation und ihre Nebennutzungen hinaus in gleicher Weise sich auf die weitere Verarbeitung der Stärke zu Dextrin und Stärkezucker erstreckten, sind auf der einen Seite auch der grossen Zahl der kleineren, vorwiegend landwirtschaftlichen Stärkefabriken zugute gekommen und haben sie auf das Niveau des maschinell ausgestatteten Industriebetriebes gehoben, ohne sie jedoch deshalb ihres landwirtschaftlichen Charakters zu entkleiden; andererseits aber haben sie auch die Fabrikation in immer grösserem Mafsstabe ermöglicht. Besonders fruchtbar wurde dabei das Zusammenarbeiten der Konstruktionstechnik mit der die Leistungsfähigkeit ihrer Neuerungen ständig unter Kontrolle haltenden technisch-wissenschaftlichen Station des Vereins der Stärke-Interessenten, der zu Ende der 90er Jahre sogar zur Errichtung einer eigenen Versuchsfabrik im Anschluss an die Versuchsbrennerei des Spiritusfabrikanten-Vereins in Berlin schreiten konnte.

Diese fast ausschliesslich in Deutschland erwachsenen technischen Fortschritte haben nicht nur eine für alle Kreise der Stärkefabriken erhebliche Steigerung in der quantitativen Ausbeute zuwege gebracht, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden besseren Kartoffeln für die letzten zwanzig Jahre auf reichlich 20—25 % gegen früher veranschlagt werden kann, sondern vor allem auch die Qualität des Produkts durchweg auch bei den kleineren Fabriken so verfeinert und das Fabrikationsniveau allgemein so gehoben, dass Deutschland hierin alle Länder zurzeit überragt, und nur hierdurch in erster Linie der deutschen Stärkefabrikation es ermöglichen konnte, angesichts der sehr kritisch gewordenen Absatzverhältnisse infolge des bedeutenden Rückganges der Ausfuhr von Stärke und Stärkefabrikaten sich ohne wesentliche Einbusse auf der Höhe zu erhalten. Trotz des gesunkenen Exports wurde ihr Absatzgebiet wieder erheblich sowohl im Inlande und, trotz des höheren Preises des deutschen Produktes, im Auslande erweitert.

Die wirtschaftliche Entwickelung der deutschen Kartoffelstärkefabrikation hat mit der technischen allerdings nicht gleichen Schritt gehalten. Wie die Spiritusbrennerei und Rübenzuckerfabrikation hat auch die Stärkefabrikation seit 30 Jahren manche Wandlungen und Krisen durchgemacht, und erst in den letzten Jahren ist es gelungen, nach dem Vorgange der beiden anderen landwirtschaftlichen Gewerbe auch für die Stärkefabrikation durch den entsprechend organisierten Zusammenschluss des Gewerbes einen sicheren Boden zu schaffen,

[1]) In der vom Reichsamt des Innern 1900 bewirkten Produktionsstatistik war auch die Grösse der mit Stärkeabwässern gespeisten Rieselflächen, insgesamt 10000 Morgen (gleich 2340 ha 20 a und 21 qm), mitgeteilt. Bei einem Bestande von etwa 500 landwirtschaftlichen Stärkefabriken entfallen somit nur auf eine Stärkefabrik 20 Morgen Rieselfläche, was überaus wenig ist und — sofern die betreffenden Angaben nicht doch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben sollten — dartun würde, dass für diese landwirtschaftlich sehr wichtige Ausnutzung der Stärkefabrikation noch viel zu tun ist.

auf dem sie auch ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung in steigendem Maſse wird gerecht werden können.

Die besonders in früheren Jahren erheblichen Schwankungen der jeweiligen Kartoffelernten nach Quantität und Qualität, der völlige Mangel an zuverlässigen statistischen Unterlagen für die Abschätzung der Produktion und ihres Verhältnisses zum Konsumbedarf im In- und Auslande, die zunehmende Konkurrenz des Auslandes am Weltmarkt, besonders Hollands für Kartoffelstärke und Amerikas durch seine billige Maisstärke, endlich die Zwangslage zahlreicher, meist kleinerer Stärkefabriken, bereits vor der Kartoffelernte Abschlüsse auf Lieferung feuchter Stärke zu machen, was naturgemäss an den Haupthandelsplätzen (Berlin, Magdeburg, Hamburg) zu einer spekulativen Ausnutzung der Situation führte und in der Folge den Stärkehandel überhaupt zum grossen Teil zum Objekt des Börsenspiels ausarten liess — alles dieses wirkte zusammen, der deutschen Kartoffelstärkefabrikation den wirtschaftlichen Erfolg zu verkümmern. Dazu kam seit Mitte der 70er Jahre ein von interessierter Seite genährtes und verbreitetes Misstrauen gegen mannigfache Verwendungen der Kartoffelstärkefabrikate, die, wenn auch der damalige Stand der Fabrikationstechnik noch bei weitem nicht die durchgängige Güte des Fabrikats wie in der Gegenwart gezeitigt hatte, sachlich nicht gerechtfertigt waren, dennoch dem Gewerbe bis in die letzten Jahre Abbruch getan haben. So bedeutete es eine erhebliche Einbusse für die Fabrikation, als infolge dieser Bestrebungen durch das Weingesetz von 1892 die Verwendung von Stärkezucker zur Weinbereitung untersagt wurde. Von einschneidendster Bedeutung wurde jedoch der ständige Rückgang des ehedem erheblichen Exports infolge der Verdrängung der besonders in schlechten Kartoffeljahren zu teuren deutschen Kartoffelstärke durch die billige amerikanische Maisstärke am englischen Markt.

Es betrug der Export von Kartoffelfabrikaten:[1])

im Jahre	Kartoffelmehl und Stärke D.-Ztr.	Stärkezucker und Sirup D.-Ztr.	Dextrin D.-Ztr.	im ganzen D.-Ztr.	Kartoffelernte in Preussen Mill. D.-Ztr.	im Jahre
1886	398 000	241 000	90 000	708 000	168,0	1885
1887	439 000	269 000	69 000	798 000	162,5	1886
1888	416 000	212 000	72 000	700 000	161,6	1887
1889	439 000	140 000	86 000	665 000	140,0	1888
1890	513 000	197 000	94 000	804 000	169,4	1889
1891	147 000	60 500	60 000	307 500	141,8	1890
1892	129 000	22 000	44 000	195 000	113.0	1891
1893	305 000	42 000	74 000	421 000	169,0	1892
1894	370 000	57 700	73 600	501 300	207,0	1893
1895	304 200	45 000	87 250	436 450	189,5	1894
1896	339 364	40 708	110 871	490 943	217.3	1895
1897	141 518	24 495	98 765	264 778	201,2	1896

[1]) Nach dem Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland. I. Bd. Berlin 1901. S. 210.

im Jahre	Kartoffelmehl und Stärke D.-Ztr.	Stärkezucker und Sirup D.-Ztr.	Dextrin D.-Ztr.	im ganzen D.-Ztr.	Kartoffelernte in Preussen Mill. D.-Ztr.	im Jahre
1898	173 281	23 313	80 855	274 440	202,0	1897
1899	339 193	25 668	99 842	464 703	218,5	1898
1900	217 921	23 640	101 673	343 234	259,3	1899
1901	245 449	24 764	111 525	381 886	275,6	1900
1902	457 706	105 665	140 478	705 849	340,0	1901
1903	279 950	42 649	140 772	464 971	296,5	1902
1904	175 126	19 173	121 275	315 574	287,6	1903
1905	132 870	13 323	93 781	239 974	246,6	1904

Demgegenüber konnte auch die infolge der technischen Vervollkommnung erhebliche Steigerung des inländischen Verbrauchs von Stärkefabrikaten keinen vollen Ersatz bieten, wenngleich sie gerade in den letzten Jahren von wachsender Bedeutung geworden ist und jedenfalls, Schritt haltend mit der natürlichen Zunahme der Bevölkerung im Deutschen Reich (um ca. 600 000 Seelen jährlich), die sicherste Aussicht bietet, dass auch trotz des Ausfalls im Export die deutsche Kartoffelstärkefabrikation im Interesse der Landwirtschaft ihre Produktion auch ferner wird auf der Höhe halten können. So betrug die Erzeugung von Stärkesirup — als das hauptsächlichste und wichtigste Fabrikat der deutschen Stärkefabrikation — 1886/87 475 000 D.-Ztr., die Ausfuhr betrug 270 000 D.-Ztr., der inländische Verbrauch belief sich mithin auf 205 000 D.-Ztr. Zehn Jahre später, 1896/97, dagegen betrug die Produktion 453 000 D.-Ztr., die Ausfuhr nur noch 24 000 D.-Ztr., der Verbrauch im Inlande war mithin auf 429 000 D.-Ztr. oder mehr als das Doppelte in diesem Zeitraum gestiegen. Diese Steigerung und Vervielfältigung des Inlandsverbrauchs an Stärkefabrikaten bedeutet einen volkswirtschaftlich wie landwirtschaftlich sehr hoch zu veranschlagenden Erfolg, dem sich für die Zukunft noch viel weiter gehende Aussichten eröffnen, wenn man bedenkt, dass der Stärkezucker- und Sirupverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland nur 0,7 kg, in Nordamerika aber 4 kg beträgt, wobei zugleich der Verbrauch an Rohr- und Rübenzucker daselbst gegen 30 kg auf den Kopf und bei uns erst etwa 14 kg beträgt.[1]) Im einzelnen betrug die Erzeugung:

[1]) Indem der Verein der Stärke-Interessenten die Technik auf die Förderung der gewerblichen Weiterverarbeitung der Stärke zu Zucker, Sirup und Dextrin angeregt hat, gebührt ihm hierbei ein besonderes Verdienst. Bedeutsam hierfür war vor allem eine von Prof. Saare im Jahre 1895 im Auftrage des Vereins unternommene Studienreise nach Amerika und England, die auch für diese wichtige Seite der Förderung der Stärke-Industrie von bahnbrechendem Erfolge war. Die Einbürgerung der billigen Obstgelees und Fruchtmarmeladen, die in England und Amerika eine so grosse und schätzbare Rolle in der Volksernährung spielen, steht hierbei im Vordergrunde, womit zugleich dem heimischen Obstbau eine wertvolle Unterstützung geboten wird. Der deutsche Stärkesirup ist heute ein Produkt von unerreichter Eigenart und Feinheit. Ausser als Verbesserungsmittel für die an sich wegen ihres Salzgehalts nicht genussfähigen Kandis- und Strontianmelassesirupe der Rübenzuckerindustrie ist der Stärkesirup unerlässlich geworden für die Versüssung der

im Betriebsjahr:	festen Stärkezucker D.-Ztr.	Sirup D.-Ztr.	Couleur D.-Ztr.	im ganzen D.-Ztr.
1888/89	110 000	249 000	23 000	382 000
1889/90	176 000	347 000	27 000	550 000
1890/91	108 000	278 000	44 000	430 000
1891/92	35 000	117 000	20 000	172 500
1892/93	87 000	281 000	31 000	399 000
1893/94	79 200	263 300	37 000	379 500
1894/95	68 700	237 500	33 800	350 000
1895/96	95 414	316 675	37 160	449 249
1896/97	63 137	348 754	47 831	453 722
1897/98	75 266	354 127	42 074	471 467
1898/99	81 961	369 622	44 049	495 623
1899/1900 . . .	86 813	359 019	49 758	495 590
1900/01	85 959	390 076	46 023	522 058
1901/02	99 417	492 694	41 284	633 395
1902/03	96 170	545 303	39 981	681 454
1903/04	75 651	469 461	35 648	580 160
1904/05	52 999	324 340	34 690	412 029

Der Mangel an zuverlässigen Unterlagen für die Erzeugung an feuchter und trockener Kartoffelstärke war für die Produzenten eine Quelle verfehlter Konjunkturen und ständiger Unsicherheit; die Erlangung solcher Unterlagen war ein langjähriges Ziel des Vereins der Stärke-Interessenten.

Die jährlichen unausbleiblichen Schwankungen in den mehr oder weniger unsicheren Schätzungen der Kartoffelernten trugen natürlich das ihrige zur Unsicherheit der Sachlage bei. Die verschiedentlich unternommenen Versuche, durch Schaffung eigener Preisnotierungen — nachdem die amtlichen Notierungen infolge des überhandnehmenden spekulativen Charakters des Stärkehandels an der Berliner Börse schon zu Anfang der 90 er Jahre eingestellt waren — die Preisgestaltung besser unter Kontrolle zu bekommen, befriedigten in der Folge ebensowenig wie die nachmals vom Stärke-Interessenten-Verein veranstalteten Stärkemärkte und die von Handels wegen versuchten Auktionen (Hamburg). Schon 1895 hatte unter

---

an sich zu sauren Apfelgelees und sonstiger Fruchtmarmeladen, ferner für die Herstellung fester und halbfester feiner Zucker- und Konditorwaren (Bonbons, Karamellen, schaumige Dessertware, Pralinés u. dgl.), die erst hierdurch den bisher allein renommierten ausländischen Erzeugnissen (bei denen dieser Sirup längst regelmässig verwandt wurde) gegenüber konkurrenzfähig wurden. Dabei wird dem Rübenzucker und dessen Präparaten hierdurch kein Abbruch im Absatz bereitet, weil die Stärkesirupe und -zucker trotz vierfach geringerer Süsskraft den einzigen Vorzug haben, dass sie nicht kristallisieren, daher keine Krusten bilden und den mit ihnen bereiteten Erzeugnissen jede erwünschte halbfeste oder feste, honig- oder teigartige bezw. kristallklare und dauernde Durchsichtigkeit verleihen. Besonders die billigen, in offenen Blecheimern in den Massenkonsum gelangenden Marmeladen und Obstkonserven sind erst durch die Verwendung des Stärkesirups ermöglicht worden.

diesen Umständen Saare das Schlussergebnis seiner in bezug auf die deutsche Stärkefabrikation gesammelten Reiseerfahrungen in dem Satz niedergelegt:

„Die Anbahnung besserer Produktionsbedingungen können die deutschen Fabriken nur erlangen, wenn sie sich zusammentun und eine gemeinsame kaufmännische und technische Kontrollstelle bilden, welche ihr Fabrikat günstig vertreibt und durch Überwachung und Verbesserung der Technik der einzelnen Betriebe dafür sorgt, dass das Fabrikat überall gleichmässig und vorzüglich ausfällt."

Für die kaufmännische Organisierung des Produktionsangebots bildeten besonders die zahlreichen kleinen Betriebe ein grosses Hindernis, zumal diese gerade durch die von ihnen vorzugsweise geübten Vorverkäufe und die oft noch mindere Qualität ihres Produkts die Konjunkturen für das ganze Gewerbe ungünstig beeinflussten.

Die oft sehr unbefriedigende, ein Rendement kaum noch erübrigende Spannung zwischen den Preisen für feuchte und trockene Kartoffelstärke ist hierfür bezeichnend. Der theoretische, sich aus dem Stärkegehalt ergebende Wert der Trockenstärke ist um etwa $^2/_3$ höher als der jedesmalige Preis für feuchte Stärke. Der Überschuss des für den Doppelzentner gezahlten Preises für Trockenstärke über ihren theoretischen enthält die Verarbeitungs- bezw. Trocknungskosten und den etwa verbleibenden Gewinn. Es betrug (nach dem Jahrbuch des Spiritusfabrikanten-Vereins) der Durchschnittspreis:

in den Jahren:	für feuchte Stärke	der theoretische Wert für Trockenstärke	der wirkliche Preis der Trockenstärke	der Überschuss
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1895	8,35	13,90	16,40	2,50
1896	8,50	14,15	15,70	1,55
1897	10,20	17,00	17,25	0,25
1898	12,30	20,50	22,60	2,10
1899	10,95	18,25	20,50	1,25
1900	10,35	17,25	19,20	1,95
1901	8,75	13,55	16,70	3,10
1902	8,05	13,40	16,00	2,60
1903	10,80	18,00	19,85	1,85
1904	14.50	24,10	24,15	0,05
1905	12,35	20,40	25,00	4,60

In der Mehrzahl der Jahre wurde der Betrag der Trocknungskosten, aber kein nennenswerter Gewinn bei der Trockenstärke erlöst; 1897 und 1904 war der Preis direkt verlustbringend.

An diesen Verhältnissen scheiterten auch alle Versuche einer sicheren Produktionsschätzung. Nach Saare und Delbrück berechnete man in der zweiten Hälfte der 90er Jahre eine durchschnittliche Erzeugung von insgesamt 3,4 Mill. D.-Ztr. trockene Kartoffelstärke oder -mehl (100 D.-Ztr. Kartoffeln zu 18% Stärkegehalt = 17 D.-Ztr. trockene Stärke gerechnet), was einem Kartoffelverbrauch von etwa 20 Mill. D.-Ztr. entsprechen würde. Davon waren etwa 400000 D.-Ztr. für

Stärke in Abzug zu setzen, die in Stärkezucker, Sirup und Couleur, und 200 000 D.-Ztr., die in Dextrin umgewandelt wurden,[1]) so dass etwa 2 800 000 D.-Ztr. als mittlere jährliche Produktion an Trockenstärke und Kartoffelmehl verblieben.

Ein bedeutend geringeres Resultat wies jedoch demgegenüber die vom Reichsamt des Innern 1898/99 bewirkte Produktionsstatistik auf, deren Aufnahme bezüglich der Stärkefabrikation allerdings gerade in ein sehr ungünstiges Produktionsjahr fiel. Nach dieser Statistik betrug die in den Konsum gelangende Fabrikation von trockener Stärke und Kartoffelmehl nur 780 000 D.-Ztr. für die Kampagne 1897/98, doch sind hierin die zur Ergänzung von Stärkezucker und anderen Fabrikaten verwendeten Mengen nicht mit eingerechnet, so dass die Gesamtproduktion sich erheblich höher stellen dürfte.[2]) Gegenüber den immerhin zu hohen früheren Schätzungen hatte diese Feststellung doch das Gute, dass man damit eine feste

---

[1]) Das genaue Ergebnis war:

	D.-Ztr.	Wert in Mk.
Kartoffelstärke, grüne	556 140	5 550 720
„ trockene	778 543	15 073 236
„ Schlamm	9 895	42 864
Kartoffelsago	4 158	116 734
Kartoffelgraupen	1 500	46 500
Stärkezucker	71 733	1 749 362
Stärkesirup	348 021	8 293 456
Couleur	48 113	1 556 593
Dextrin und Stärkegummi	189 588	3 338 069

Die Erzeugung von Stärke-Abfällen belief sich:

	D.-Ztr.	Mk.
für trockene Abfälle auf	49 152	492 178
„ feuchte Abfälle auf	322 698	238 821
„ Pülpe auf	449 176	227 550

Unter trockenen Abfällen sind die gesamten Abfälle für Getreide- und Kartoffelstärkefabrikation zu verstehen. Feuchte Abfälle beziehen sich nur auf Getreidestärke, Pülpe nur auf Kartoffelstärke.

[2]) Auch über die Produktion von Stärke und Stärkefabrikaten in den Geschäftsjahren 1901/02, 1902/03 und 1903/04 sind vom Reichsamt des Innern Erhebungen veranstaltet, die folgendes Ergebnis lieferten:

A. Kartoffelstärke-Industrie.

1. Produktion der Kartoffelstärkefabriken.

	Durchschnittliche Jahresproduktion:	
	D.-Ztr.	Mk.
Grüne Kartoffelstärke	595 565	5 346 516
Trockene Kartoffelstärke	1 142 633	20 044 836
Schlammstärke	3 609	12 546
Stärkesirup	418 004	8 253 528
Stärkezucker	44 973	896 452
Dextrin und Stärkegummi	122 347	2 799 154
Couleur	13 267	377 978
Kartoffelgraupen und -griess	1 754	47 016

Basis gewonnen hatte, auf der man eine etwaige Organisation des Produktionsangebots oder wenigstens eines überwiegenden Teiles desselben in Erwägung ziehen konnte. Die hierauf abzielenden Bestrebungen erhielten eine erwünschte Förderung, als im Sommer des Jahres 1898 sich in aller Stille das Syndikat der holländischen Stärkefabrikation vollzogen hatte, das die bedeutendste Konkurrenz für den in Hamburg domilizierten Aussenhandel bildete. Besonders die bald in die Erscheinung tretenden günstigen Folgen dieses Syndikats für die holländische kartoffelliefernde Landwirtschaft, die durch höhere Lieferungspreise an den besseren, vom Syndikat geschaffenen Preisen partizipierte, musste in dieser Richtung bestärkend wirken. Als dann infolge drohender Überproduktion ein bedenklicher Druck am Markte durch das holländische Syndikat zu befürchten stand, andererseits der 1899 erfolgte Zusammenschluss der Brennereien als ein glänzendes Vorbild für die Erspriesslichkeit solcher Bestrebungen zur Nachahmung anreizte, gelang es endlich, unter eifriger Mitarbeit der Berliner Geschäftsstelle des Vereins der Stärke-Interessenten das Ziel zu erreichen. Gelegentlich der am 14. Februar 1901 stattgehabten Generalversammlung des genannten Vereins erfolgte unter weit stärkerer Beteiligung, auch seitens der grösseren Fabriken, die Gründung der „Deutschen Stärke-Verkaufs-Genossenschaft, e. G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Berlin, durch die nunmehr auch die Kartoffelstärkefabrikation sich einen neuen Boden für ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung geschaffen hat.

Die Organisation der Genossenschaft ist in Kürze folgende: Die Vertretung und Geschäftsführung liegt in den Händen der nach Mafsgabe des Genossenschafsgesetzes vorgesehenen Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung). Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen ist auf 10 Mk. bemessen, und zwar ist für jede angefangenen 100 D.-Ztr. trockene oder 160 D.-Ztr. feuchte, während eines Geschäftsjahres hergestellten Stärke ein Geschäftsanteil zu erwerben, doch darf die Gesamtanzahl aller von einem Genossen erworbenen Geschäftsanteile nicht über 400 betragen. Die nach Mafsgabe des Genossenschaftsgesetzes auf den Geschäftsanteil entfallende Haftsumme beträgt 500 Mk. Jeder Genosse ist verpflichtet, seine

2. Produkte der Fabriken, die Stärke weiter verarbeiten.

Trockene Kartoffelstärke	41 996	771 322
Stärkesirup	136 903	2 799 154
Stärkezucker	47 991	1 052 186
Dextrin und Stärkezucker	154 140	3 659 173
Couleur	34 288	969 493

B. Weizen- und Maisstärke-Industrie.

Weizenstärke, einschl. Kleber	156 971	5 339 349
Maisstärke	93 072	2 540 530
Stärkesirup	3 789	93 425
Stärkezucker	298	6 860
Dextrin und Stärkegummi	8 202	360 766
Andere Fabrikate	15 833	227 004

C. Reisstärke-Industrie.

Reisstärke-Industrie	224 041	

gesamte Produktion während seiner Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ausschliesslich durch diese verkaufen zu lassen; Befreiungen hiervon können nur aus besonderen Gründen vom Vorstande zugelassen werden. Zuwiderhandlungen hiergegen unterliegen einer Vertragsstrafe von 3 Mk. für jeden dem Verkauf durch die Genossenschaft entzogenen Doppelzentner Stärke. Bis zum 15. November eines jeden Jahres ist der Geschäftsstelle die voraussichtliche Produktion während der Kampagne und bis zum 1. Juli des folgenden Jahres die tatsächliche Produktion in der abgelaufenen Kampagne anzuzeigen. Zum gleichen Termin hat auch jeder Genosse seine gesamte Produktion der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, anderenfalls ist eine Vertragsstrafe von 1000 Mk. zu entrichten. Befreiungen von diesen Verpflichtungen können vom Aufsichtsrat für einen bestimmten Zeitraum zugelassen werden. An dem Gesamtabsatz der Genossenschaft sind die einzelnen Genossen tunlichst unter Berücksichtigung der geographischen Lage ihrer Produktionsstellen und entsprechend ihrer Produktion zu beteiligen. Für die Preise, zu denen der Geschäftsführer der Genossenschaft zu verkaufen ermächtigt ist, ist nach der zum Statut erlassenen Geschäftsordnung ein Spielraum von etwa $^1/_2$ Mark nach unten durch den Gesamtvorstand festgesetzt; doch steht jedem Mitgliede frei, auf sein Risiko Minimalpreise zu bestimmen, unter denen sein Fabrikat nicht verkauft werden darf. Im übrigen hat der Verkauf nach den geltenden Börsen-Usancen möglichst zu festen Preisen oder nach den in der Spiritus-Zeitschrift veröffentlichten Durchschnittsnotizen zu erfolgen. Für grössere Bezirke können für den Verkauf Generalvertreter bestellt werden. Für Verkäufe durch Agenten, welche vom Geschäftsführer anzustellen sind, ist dem Lieferanten der Ware 1 % für Provision anzurechnen.

Bei den Verkäufen wird, soweit tunlich, den Wünschen der Genossen im weitesten Umfange Rechnung getragen. Insbesondere sind die bei einzelnen Kunden eingeführten Marken denselben in erster Linie anzubieten, damit den einzelnen Fabriken der erworbene Kundenkreis nach Möglichkeit erhalten bleibt. Der von der Genossenschaft erlöste Nettopreis wird nach Abzug des zur Deckung der gemeinsamen Lasten einzubehaltenden Teils — der alljahrlich für das laufende Jahr durch Beschluss des Aufsichtsrats festgesetzt wird — den Genossen gutgeschrieben, ihnen vom 15. Tage an nach dem Tage der Abnahme verzinst und sogleich nach Eingang ausgezahlt. Gegen entsprechende Lombardierung der Ware werden Vorschüsse gewährt.

Der Gewinn, welcher nach Deckung der gemeinsamen Lasten, der an die Genossen auszuzahlenden Zinsen (bis zu 4 %) ihrer Geschäftsguthaben und nach Abzug der gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Rücklagen (mindestens 10 % des jährlichen Reingewinns zum Reservefonds, bis derselbe die Höhe sämtlicher Geschäftsanteile erreicht hat, und weitere 10 % zur Ansammlung einer zu etwaigen ausserordentlichen Verlustdeckungen bestimmten, auf 10000 Mk. zu bringenden und zu erhaltenden Betriebsrücklage) verbleibt, wird unter die Genossen nach Verhältnis der von ihnen während des Geschäftsjahrs abgelieferten Menge Stärke verteilt.

Um endlich der Geschäftsführung einen ausreichenden Überblick über die Ernteaussichten und die Produktion der Fabrikate zu geben, welche sie am Markt

unterzubringen hat, sind die Genossen verpflichtet, die hierzu erforderlichen Angaben zu machen, was in der Regel durch Versendung und Ausfüllung von Fragebogen geschieht. Ferner werden während der Kampagne allmonatlich Angaben über die bisher angefertigten, noch vorhandenen und voraussichtlich noch fertig werdenden Warenmengen eingefordert, um so jederzeit die gesamte Marktlage klar übersehen und sich den jeweiligen Konjunkturen derselben anpassen zu können. — Auch ist für eine regelmässige Berichterstattung über die Marktverhältnisse an die Genossen Vorsorge getroffen.

Die Genossenschaft hat ihre Tätigkeit im Sommer 1901 begonnen und in den darauffolgenden Jahren zur Zufriedenheit ihrer Mitglieder gearbeitet. Vom November 1902 ab sind die offiziellen Marktberichte und die Preisnotierungen über Stärke und Stärkefabrikate, die für den wichtigsten Marktplatz Berlin allwöchentlich in der Zeitschrift für Spiritusindustrie erscheinen, ebenfalls von der Deutschen Stärke-Verkaufs-Genossenschaft veröffentlicht worden.

5. Die Rübenzuckerfabrikation.

Trotz ihres späten, in die erste Hälfte des XIX. Jahrhunderts fallenden Ursprungs war die Rübenzuckerfabrikation schon in den 60er Jahren zu hoher Blüte gelangt und hatte durch die ihr zugrunde liegende Kultur der Rüben eine weit über den Kreis der ihr gewidmeten Landwirtschaftsbetriebe reichende Bedeutung für die Intensivierung des Ackerbaues und die Hebung der Viehzucht gewonnen. Auch die vermöge der grossen zur Verfügung stehenden Mittel und des früh erwachten und regen Vereinswesens fruchtbar einsetzende technisch-wissenschaftliche Förderung der Produktion war um diese Zeit, wie oben Bd. II S. 396 gezeigt ist, bereits in vollem Gange. Dennoch sind seither noch ausserordentliche Fortschritte sowohl für die unmittelbare Entwicklung der Zuckererzeugung, wie für die weiterreichende mittelbare Befruchtung der heimischen Landwirtschaft zu verzeichnen und der dadurch gezeitigte Abstand zwischen ehedem und jetzt ist ein bedeutender. Diesen in allen Punkten einer ökonomischen Gestaltung der Produktion quantitativ wie qualitativ ermöglichenden Fortschritten der Rübenkultur und der Fabrikationstechnik ist es überhaupt zu verdanken, dass die deutsche Rübenzucker-Industrie die durch den unaufhaltsamen Preissturz herbeigeführte Verschlechterung der Produktionsbedingungen überdauern und trotz der geschmälerten Rentabilität sich kräftig weiter entwickeln konnte. Dabei darf mit Genugtuung hervorgehoben werden, dass die hierfür wirksam gewesenen Faktoren, ebenso wie bei der Spiritusfabrikation, fast ausschliesslich das Ergebnis deutscher Forschung und Erfindertätigkeit gewesen sind; doch haben auch österreichische, belgische und französische Forscher und Techniker in verdienstvoller Weise hierbei mitgewirkt. Zwar hat die Zuckerfabrikation und die ihr vorausgehende Rübenkultur einen fast übermächtigen Einfluss auf den gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb geübt und ihn vielfach sich völlig untergeordnet, so dass die Bezeichnung als landwirtschaftliches Nebengewerbe im herkömmlichen Sinne kaum noch zutrifft; dabei ist ihre örtliche Verbreitung in Deutschland verhältnismässig sehr beschränkt, indem nur 1,34 % der Ackerbau- und Gartenlandfläche dem Zuckerrübenbau gewidmet sind. Aber trotzdem

ist, wie Traugott Müller es treffend ausdrückt,[1]) „die Herausbildung dieser Industrie zu einem mächtig fördernden Faktor in der Anbahnung des allgemeinen landwirtschaftlichen Fortschrittes geworden. Die Durchführung der Tiefbearbeitung des Bodens, die Verfeinerung in der Bearbeitung des Bodens überhaupt, die Anwendung des Drillens und oft wiederholten Hackens,[2]) die vielseitige und wachsende Verwendung künstlichen Düngers, die verstärkte Benutzung künstlicher Futtermittel, die Herausbildung der Hochmast und die damit in Verbindung stehende Heranzüchtung frühreifer und mastfähiger Viehschläge ebensowohl wie die der Züchtung und Verwendung arbeitskräftiger, schwerer Schläge von Zugtieren hat aus den intensiv betriebenen Zuckerrübenwirtschaften überhaupt erst den Anfang genommen und jedenfalls aus ihnen dauernd neue Anregung, neue Erfahrung und Vervollkommnung geschöpft".

Die organische Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetriebe wird bei der Zuckerrübenfabrikation in gedeihlicher Weise aufrechterhalten vermittelst der in neuerer Zeit besonders in Aufnahme gekommenen gesellschaftlichen Betriebsform der Fabrikation. Die nahezu die Regel bildenden festen Lieferungsverträge zwischen den Rübenbauern und den Zuckerfabriken, betreffend Abnahme der Rüben und Rückgabe der Abfallstoffe (Rübenschnitzel und meist auch Melasse),[3]) bilden in gleicher Richtung ein wirksames Band zwischen beiden und ermöglichen es besonders, dass auch kleineren Landwirten die Vorteile der Rübenkultur zugute kommen können.[4])

---

[1]) Die deutsche Landwirtschaft auf der Welt-Ausstellung in Paris 1900. I. Bd. Bonn 1900. „Deutschlands Landwirtschaft; ihre Entwicklung im 19. Jahrhundert und ihre wirtschaftliche Gesamtbedeutung in der Gegenwart" von Dr. Traugott Müller, Geh. Regierungsrat.

[2]) „Es muss der Zucker in die Rübe gehackt werden" ist eine allgemeine Regel der Rübenbauer.

[3]) „Die in die Wirtschaften der Rübenlieferanten zurückgehenden Rübenschnitzel fördern in diesen Wirtschaften eine intensivere Fütterung und bessere Verwertung des Viehes. Neuerdings dient diesem Zwecke auch ein grosser Teil der Melasse, welche in Form von besonders bereitetem Melassefutter Verwendung in den Wirtschaften findet." Tr. Müller a. a. O.

[4]) Die 1892 gesetzlich geschaffene neue Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat inzwischen bei zahlreichen Zuckerfabriken, neu gegründeten sowohl wie für frühere Aktienbetriebe, Anwendung gefunden. Der Rübenbedarf der deutschen Zuckerfabriken verteilte sich in nachstehender Weise auf durch Eigenbau bezw. vertragsmässig gebaute und gelieferte Rüben und auf sog. Kaufrüben.

	Eigene	Andere		Eigene	Andere
1885 . . .	59,5 %	40,6 %.	1890 . . .	48,2 %	51,8 %.
1886 . . .	53,4 „	46,6 „	1891 . . .	48,9 „	51,1 „
1887 . . .	54,5 „	45,5 „	1892 . . .	49,0 „	51,0 „
1888 . . .	53,3 „	46,7 „	1893 . . .	45,0 „	55,0 „
1889 . . .	51,8 „	48,2 „	1894 . . .	40,8 „	59,2 „

Die Zunahme des Anteils der Kaufrüben ist vielleicht ein Anzeichen für die Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Rübenkultur auch bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben.

Die seit Ende der 60er Jahre bewirkten **Fortschritte in der für die Zuckergewinnung grundlegenden Rübenkultur** gipfeln nicht so sehr in der Steigerung der Ernteerträge als vornehmlich in der grösseren Zucker-Anreicherung der Rübe. Der mittlere Ertrag auf dem Hektar schwankt in Deutschland neuerdings ziemlich gleichförmig zwischen 300 und 325 D.-Ztr. Im ergiebigsten Rübenjahr (1882/83) stieg der Hektarertrag auf 344 D.-Ztr. und im schlechtesten Jahr (1879/80) sank er auf 252 D.-Ztr.

Desto grösser war dagegen die Steigerung des Zuckergehalts der Rüben, der nach Prof. Albert[1]) in der Zeit von 1875/76 bis 1897/98 stieg von 8,60 kg Rohzucker auf 12,81 kg aus 100 kg Rüben. Von 1890/91 ab berechnet sich die Entwicklung der Rohzuckerausbeute aus 100 kg Rüben wie folgt:

1890/91	12,58 kg.	1895/96	14,02 kg.
1891/92	12,63 „	1896/97	13,30 „
1892/93	12,55 „	1897/98	13,46 „
1893/94	12,84 „	1898/99	14,18 „
1894/95	12,60 „	1899/1900	14,43 „

Diese im ganzen seit Anfang der 70er Jahre auf etwa 50 % zu veranschlagende Steigerung der Zuckerausbeute ist vielleicht zu gleichen Teilen den technischen Neuerungen in der Zuckerfabrikation, wie den Fortschritten der Rübenkultur zuzuschreiben, die in der Hauptsache hervorgegangen sind aus der Entwicklung der **Rübenzüchtung**. Schon in den 60er Jahren war die grundlegende Bedeutung der Züchtung von ertragsreicherem, widerstandsfähigem Saatgut für die Gewinnung zuckerreicher Rüben voll anerkannt, und unter der Anleitung der Deutschen Knauer, Rabbethge und des Franzosen Vilmorin in lebhaftem aber förderlichem Widerstreit der Meinungen über die geeigneten Bewertungsmethoden auf Grund-

[1]) „Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts." Abschnitt C in Heft 51 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft: „Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schluss des 19. Jahrhunderts." Berlin 1900. Im einzelnen betrug hiernach die Zuckerausbeute von 100 kg Rüben:

1875/76	8,60 kg.	1887/88	13,08 kg.
1876/77	8,15 „	1888/89	11,96 „
1877/78	9,24 „	1889/90	12,36 „
1878/79	9,21 „	1890/91	12,09 „
1879/80	8,52 „	1891/92	12,06 „
1880/81	8,79 „	1892/93	11,94 „
1881/82	9,56 „	1893/94	12,37 „
1882/83	9,51 „	1894/95	12,17 „
1883/84	10,54 „	1895/96	13,17 „
1884/85	10,79 „	1896/97	12,67 „
1885/86	11,43 „	1897/98	12,81 „
1886/87	11,87 „		

Die Zahlen weichen von 1890/91 ab von den obigen, direkt aus der Reichsstatistik berechneten etwas ab. Für die Gestaltung der Ausbeute in den einzelnen Jahren ist natürlich auch der jeweilige Ernteausfall von Bedeutung. Im ersten Entwicklungsstadium der Rübenzuckerfabrikation betrug der aus der Rübe gewonnene Zuckergehalt nur 5 kg.

sätze gebracht, entwickelte sich die Praxis der Rübenzüchtung aus Samen im Laufe der 70er Jahre zu einem Sondergebiet, dessen Pflege die Tätigkeit der Züchter voll in Anspruch nahm.[1])

Die von jeher mit grösster Sorgfalt betriebene zweckentsprechende Bodenbearbeitung erfuhr eine Förderung durch die Zuhilfenahme der Dampfkraft in Gestalt des Dampfpfluges, vor allem als willkommene Ergänzung bei nicht ausreichend zu Gebote stehenden eigenen Gespannen. Damit war das rechtzeitige Umpflügen der Felder im Herbst, das für den Ertrag des nächsten Jahres von grosser Wichtigkeit ist,[2]) völlig sicher gestellt. Mit der Einführung des Dampfpfluges und der damit erleichterten Tiefkultur ist die Zuckerrübenkultur bahnbrechend der gesamten Landwirtschaft Deutschlands vorangegangen. 1868 wurde der erste Fowlersche Dampfpflug in Deutschland auf den Gütern Freises nächst Magdeburg-Neustadt in Tätigkeit gesetzt, 1873 arbeiteten bereits 47, 1877 107 Dampfpflüge, wovon nur 22 im Lohne pflügten.[3]) Um 1900 waren nach Dr. Th. Müller 1696 Dampfpflüge in der deutschen Landwirtschaft in Anwendung.

Auch die rationelle Handhabung der Düngung, für welche neben Stickstoff reichliche Gaben löslicher Phosphorsäure in Betracht kommen, erfuhr neuerdings erhebliche Verbesserungen.[4])

---

[1]) Vielfach angebaute und beliebte Rübensorten sind nach Lintner a. a. O. die Knauerschen, Imperial- und Elektoralrüben, die Kleinwanzlebener Rüben, die von Bestehorn, Vilmorin und die weisse schlesische Rübe.

Die Bewertungsmethode für die Rübenzucht, um deren Ausbildung auch Maercker, Proskowetz und Herzfeld sich grosse Verdienste erwarben, erstrecken sich auf die Auswahl der Rüben nach Form und Blattwuchs, an die sich die Untersuchung auf Zuckergehalt anschliesst, indem ein Bohrkern aus den zur Samengewinnung bestimmten Mutterrüben genommen und der Untersuchung auf Zuckergehalt unterworfen wird. Die weniger zuckerhaltigen Rüben werden danach ausgeschaltet. — (Albert a. a. O.) — Der Kaufwert der Zuckerrübe ist übrigens nicht nur abhängig von ihrem Zuckergehalt, sondern auch von der Reinheit des Saftes, ausgedrückt in einer Zahl, dem sogenannten Reinheitsquotienten, welche angibt, wieviel Zucker in 100 Gewichtsteilen Safttrockensubstanz enthalten ist. Ist die Safttrockensubstanz z. B. = 18,35 % und der Zuckergehalt der Rübe = 14,93, so ist der Reinheitsquotient = 81,4 nach der Proportion 18,35 : 14,93 = 100 : Q. — Lintner a. a. O. S. 150 ff.

[2]) Auf Acker, der nicht im Herbste, sondern erst im Frühjahr gepflügt wurde, konnte z. B. eine Mindereernte von 20,91 D.-Ztr. Rüben und 3,2 D.-Ztr. Zucker auf das Hektar in der Versuchswirtschaft Lauchstädt bei Halle a. S. festgestellt werden. — Prof. Albert a. a. O.

[3]) „Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900.“ Festschrift zum 50jährigen Bestande des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Im Auftrage des Direktoriums verfasst von Dr. Edmund O. v. Lippmann. Leipzig 1900.

[4]) Die Phosphorsäuregaben hat man in letzter Zeit wieder beschränkt, höchstens auf 3 D.-Ztr. Superphosphat für 1 ha, während dafür bis zu 6 D.-Ztr. Chilisalpeter auf gleicher Fläche angewandt werden. Die Zuführung von Kali, die von ganz wesentlichem Vorteil für den Anbau der Rübe sein musste, ist durch das neue Erzeugnis des 40prozentigen Salzes für alle Bodenarten möglich geworden, und schon die ersten Versuche lassen hier eine grosse Zukunft voraussagen. — Albert a. a. O.

Die gleiche Sorgfalt in der Feldbestellung endlich hat es für die Gegenwart zuwege gebracht, dass die mit Rücksicht auf die Bekämpfung des Unkrautes noch vor 25 Jahren gebotene weite Stellung der Rüben — behufs Schaffung genügenden Platzes für das Hacken — sich erübrigt hat, da man Unkraut heute dank der hergebrachten hohen Feldkultur nicht mehr zu befürchten hat. Die daher wieder ermöglichte und gebotene Engerstellung der Rüben (30 cm Drillweite und 20—25 cm in den Reihen) kommt natürlich wieder der Steigerung des Hektarertrages zugute. Die angesichts der andauernden ländlichen Arbeiternot, die gerade auch für die Rübenwirtschaften den empfindlichsten Faktor bildet, oft grosse Erschwerung und Verzögerung der Erntearbeiten hat die Einführung von Rübenhebern behufs Lockerung der zu ziehenden Rüben allgemein zur Folge gehabt.[1])

Die sorgfältige, nahezu gärtnerische Pflege des Rübenbaues erforderte naturgemäss sehr erhebliche Aufwendungen, die aber nicht nur unmittelbar durch die höhere Zuckerausbeute für das Hektar, sondern auch mittelbar der ganzen Wirtschaft zugute kommen, sowohl durch die unkrautsäubernde Feldbestellung wie besonders auch infolge der Tiefkultur durch die Ertragssteigerung der übrigen in der Fruchtfolge gebauten Erzeugnisse (Getreide etc.). Die in den Rübenbau treibenden Gegenden so auffällige Steigerung des Bodenwertes findet in der Höhe dieser Aufwendungen und den damit bewirkten allgemeinen Feldverbesserungen ihre hauptsächliche Rechtfertigung.[2])

Trotzdem heute der Rübenbau mit den gesunkenen Zuckerpreisen rechnen muss und die zu schnellen grossen Vermögensbildungen Anlass gebenden hohen Erträge der 50er Jahre unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast zur Sage geworden sind, konnte dennoch dank der stattgehabten Verbesserungen der Rübenkultur der Anbau der Rüben noch gesteigert werden. Derselbe betrug:

1892/93[3])	352 015 ha	mit einem Hektarertrage von	279 D.-Ztr.
1893/94	386 481 „	„ „ „ „	275 „
1894/95	441 441 „	„ „ „ „	329 „

[1]) Über die Entwicklung der Zuckerrübenkultur in neuerer Zeit besonders unter dem Einfluss der neuen Fabrikatsteuer vom 31. Mai 1891. S. auch Willy Katzenstein: „Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung." Berlin 1897, S. 89—99.

[2]) Gut rechnende Landwirte Mitteldeutschlands schätzen den Wert, welcher durch Tiefkultur, Unkrautreinigung und verstärkten Düngungszustand in den Acker gebracht ist, auf 1200 Mk. für ein Hektar. — Albert a. a. O.

[3]) Bis 1891/92 waren nur die Anbauflächen der von den Fabriken selbst gewonnenen Rüben ermittelt. Der Hektarertrag betrug:

1880/81	327 D.-Ztr.	1886/87	300 D.-Ztr.
1881/82	283 „	1887/88	264 „
1882/83	344 „	1888/89	282 „
1883/84	299 „	1889/90	329 „
1884/85	329 „	1890/91	322 „
1885/86	302 „	1891/92	282 „

In den 30er Jahren, im ersten Entwicklungsstadium der Rübenkultur, erzielte man durchschnittlich nur 26 D.-Ztr. auf dem Hektar.

1895/96	376 669 ha mit einem Hektarertrage von	310	D.-Ztr.
1896/97	424 881 „ „ „ „ „	323	„
1897/98	437 174 „ „ „ „ „	313	„
1898/99	426 458 „ „ „ „ „	285	„
1899/1900	426 732 „ „ „ „ „	292	„

Auf der anderen Seite hat freilich die oft den ganzen Betrieb umgestaltende einseitige Bevorzugung und forcierte Betreibung des Rübenbaues zu einer Ausartung desselben geführt, die sich durch schliessliche Ertragslosigkeit der Böden rächte und in der sog. Rübenmüdigkeit äusserte. Als Ursache hierfür wurde von der Wissenschaft die Rübennematode festgestellt und alsbald in grossem Umfange der Kampf gegen diesen Schädling aufgenommen. Trotz der bahnbrechenden Versuche von Jul. Kühn in Halle a. S. ist derselbe aber gegenwärtig noch keineswegs abgeschlossen.[1])

In der Zuckerfabrikation haben sich ausser zahlreichen konstruktiven und maschinellen Verbesserungen aller Betriebseinrichtungen und der Vervielfältigung und Verfeinerung der Saccharimetrie und der sonstigen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden besonders zwei wichtige Neuerungen im Laufe der letzten 30 Jahre vollzogen. Die eine, die Saftgewinnung aus der Rübe betreffend, war das sog. Diffusionsverfahren, die andere, die Konzentrierung des Saftes betreffend, die wesentliche Vervollkommnung des Verdampfungsverfahrens. Durch beide wurde die Leistungsfähigkeit der Zuckerfabrikation nach der quantitativen Seite (Material- und Zeitersparniss), durch letzteres ausserdem auch nach der qualitativen wesentlich gehoben.

Das Diffusionsverfahren, schon 1846 in seinen ersten Anfängen aus Vervollkommnungsversuchen des damals allgemeinen heissen Mazerationsverfahrens von Fl. Robert und dessen Sohn hervorgegangen, wurde nach jahrzehntelangen Bemühungen Ende der 60er Jahre zum ersten Male von diesem in seiner Fabrik in Seelowitz praktisch durchgeführt. Dies Verfahren beruht darauf, dass alle kristallisierenden Körper (Kristalloide im Gegensatz zu den schwer oder gar nicht diffusiblen „Kolloiden") wie der Zucker Membranen zu durchdringen vermögen (Osmose, Membrandiffusion). Die entsprechend zerkleinerten (vorher gut gewaschenen) Rüben werden deshalb mit heissem Wasser übergossen, worauf der Zucker aus den Zellen in die umgebende Flüssigkeit diffundiert. Selbstverständlich kann hierbei nicht jede einzelne Zelle direkt mit dem Wasser in Berührung kommen. Letzteres findet nur statt an der Oberfläche einer aus zahlreichen über- und nebeneinander liegenden Zellen bestehenden Schnitte. In den obenauf befindlichen Zellen beginnt zunächst die Diffusion. Mit der hierdurch bedingten Verminderung in der Konzentration des Zellsaftes beginnt die Diffusion in der folgenden tieferliegenden Schicht, und so pflanzt sich die Bewegung von Zelle zu Zelle fort, bis die Flüssigkeit in allen Zellen und ausserhalb derselben die gleiche Konzentration besitzt. Wird dann die äussere Flüssigkeit durch Wasser ersetzt, so beginnt die Diffusion von neuem. Durch Wiederholung dieser Operation lässt sich allmählich fast aller

[1]) Albert a. a. O.

Zucker der Rübe entziehen, während Wasser an dessen Stelle in die Zellen tritt. — In der Praxis wird das Verfahren in verschiedener Weise ausgeübt, namentlich in bezug auf die Temperaturregulierung und den Saftabtrieb. Das Prinzip ist jedoch natürlich stets das gleiche, auf einer systematischen Auslaugung beruhend, wobei im regelmässigen Betriebe die frischen Rübenschnitzel (die Art der Zerkleinerung der Rübe in Schnitzel ist für das gute Funktionieren des Verfahrens von grösster Bedeutung) jedesmal mit dem konzentriertesten Saft, die am meisten ausgelaugten Schnitzel mit Wasser in Berührung gebracht werden.[1])

Trotz der augenscheinlichen Vorteile für die Erhöhung der Zuckerausbeute anfänglich zögernd eingeführt, gewann das neue Verfahren nach einigen weiteren Verbesserungen mit Anfang der 70er Jahre rasch an Verbreitung und verdrängte bis zur Mitte der 80er Jahre nahezu alle bisherigen Methoden vollständig. Während 1871/72 in Deutschland von 311 Fabriken erst 52 nach dem Diffusionsverfahren und noch 241 mit hydraulischen Pressen und Mazeration und 18 mit Zentrifugen arbeiteten, konnte 1876 das Mazerationsverfahren in der einschlägigen technischen Literatur schon als „beinahe ausgestorben“ bezeichnet werden. 1890/91 arbeiteten von 401 Fabriken 398 mit Diffusion.[2])

Der grosse Vorteil des Diffusionsverfahrens gegen die vor einem Vierteljahrhundert üblichen beruht vornehmlich in der verhältnismässig raschen Verarbeitung von Rüben mit vollem Zuckergehalt, während früher die bald nach der Ernte beginnende Verarbeitungszeit gelegentlich bis in den März ausgedehnt werden musste.

Eine wie bedeutende Mehrleistung der Fabriken zum wesentlichen Teile dadurch ermöglicht wurde, ergibt folgende Zahlenreihe.[3])

---

[1]) Lintner a. a. O.

[2]) Es arbeiteten:

	Fabriken	davon mit Diffusion	davon mit Pressen, Mazerieren etc.
1871/72	311	52	259
1872/73	324	63	261
1873/74	337	80	257
1874/75	333	113	220
1875/76	332	157	175
1876/77	328	197	131
1877/78	329	224	105
1878/79	324	258	66
1879/80	328	291	37
1880/81	333	309	24
1881/82	343	324	19
1882/83	358	343	15
1883/84	376	368	8
1884/85	408	402	6
1885/86	399	395	4

Albert a. a. O.

[3]) Mitbestimmend ist hierfür natürlich auch der im Laufe der Jahre allgemein gesteigerte Zuckergehalt der Rüben (s. o.) und im einzelnen der jeweilige Ernteausfall.

Während einer 12stündigen Arbeitsschicht wurden Rüben verarbeitet in Deutschland:

1876/77 . . .	50 Tonnen.	1888/89 . . .	118 Tonnen.
1877/78 . . .	54 "	1889/90 . . .	129 "
1878/79 . . .	61 "	1890/91 . . .	134 "
1879/80 . . .	68 "	1891/92 . . .	145 "
1880/81 . . .	77 "	1892/93 . . .	157 "
1881/82 . . .	82 "	1893/94 . . .	168 "
1882/83 . . .	92 "	1894/95 . . .	181 "
1883/84 . . .	99 "	1895/96 . . .	197 "
1884/85 . . .	107 "	1896/97 . . .	200 "
1885/86 . . .	108 "	1897/98 . . .	216 "
1886/87 . . .	114 "	1898/99 . . .	215 "
1887/88 . . .	116 "	1899/1900 . .	221 "

In landwirtschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit waren auch die im Anschluss an das Diffusionsverfahren ausgebildeten Vervollkommnungen in der entsprechenden Behandlung der Diffusionsrückstände, die in dem ursprünglichen wasserreichen Zustande[2]) nur ein in beschränktem Mafse zu verwertendes Futtermittel[3]) darstellen. Das anfängliche Verfahren, den grossen Überfluss an nur allmählich zu verfütternden Schnitzeln zu konservieren, das Einmieten derselben in Gruben oder Mieten erwies sich als ziemlich verlustbringend. Durch die infolge Säuerung eintretende Zersetzung von Nahrungsstoffen gingen mitunter, wie Maerckers umfangreiche Versuche in Benkendorf dartaten, oft 28—45 % und noch mehr derselben verloren. Auch das Pressen der Schnitzel befriedigte auf die Dauer nicht genügend, bis es zu Anfang der 90er Jahre endlich gelang, Trockenvorrichtungen zu konstruieren, die in kurzer Zeit sehr bedeutende Mengen von Schnitzeln zu trocknen und damit zu konservieren imstande waren. Der von Büttner und Meyer konstruierte Apparat, welchem auch der von dem Verein der deutschen Rübenzuckerfabrikanten ausgesetzte Preis zuerkannt wurde, hat sich seither in der Praxis gut eingeführt und wurde um 1900 in 58 Fabriken angewendet. Andere Systeme (von Petri und Heyking, Mackensen, Schulze, Wernicke

[2]) Die aus den Diffuseuren kommenden Rübenschnitzel enthalten nur 5 % Trockensubstanz und machen etwa 80—90 % vom Gewicht der Rüben aus.

[3]) 100 Teile frischer Diffusionsrückstände enthalten nach Maercker:

	Maximum	Minimum	Mittel
Eiweissstoffe	1,26	0,63	0,89
Rohfaser	3,25	1,73	2,39
Fett	0,07	0,03	0,05
Sonstige stickstofffreie Stoffe . .	8,94	4,27	6,32
Asche	0,70	0,31	0,58
Wasser	93,01	88,59	89,77

Die zunehmende Zuckerausbeute hat übrigens dem Futterwerte der Schnitzel keinen merklichen Eintrag getan, da der hierfür mafsgebende Gehalt an Kalisalzen und Stickstoff hiervon nur wenig berührt wird und dem Boden diese Stoffe durch die Dünge- und Futtermittel wieder zugeführt werden.

und Hallesche Maschinenfabrik) folgten. Im ganzen waren 1900 89 Fabriken mit Trockenanlagen für Diffusionsrückstände vorhanden, deren Zahl inzwischen erheblich zugenommen haben dürfte. Sie führten an ihre Genossenschafter oder sonstigen landwirtschaftlichen Teilhaber und Rübenlieferanten die ganze Menge oder einen grossen Teil der Rückstände als „Trockenschnitzel" ab. Die nicht auf diesem Wege unterzubringenden Mengen sind am Futtermarkt ein sehr gesuchter Artikel und der Handel mit Trockenschnitzeln bildet heute einen regelmässigen Teil der Futtermittelverkäufe.[1]) Neben diesen Diffusionsrückständen finden auch die Rübenabfälle (Blätter und Köpfe) zu Futterzwecken landwirtschaftliche Verwertung.[2])

Nach der Reinigung des Rübensaftes durch Kalkscheidung und Saturation sowie durch Filtration — wobei ebenfalls mehrfache technische Verbesserungen eingeführt wurden — erfolgt die Konzentration desselben durch die Verdampfung und Verkochung. Durch erstere wird aus dem Dünnsaft der Dicksaft mit einem Trockensubstanzgehalt von etwa 50 Saccharometergraden gewonnen; durch die Verkochung wird der Dicksaft zur Füllmasse verarbeitet, der je nach der angewendeten Arbeitsweise einen Kristallbrei oder eine übersättigte Zuckerlösung mit 90—94 % Trockensubstanzgehalt darstellt. Wie Lintner zeigt,[3]) geben bei einem durchschnittlichen Trockensubstanzgehalt des Dünnsaftes von 9 % 100 Gewichtsteile desselben 9,6 Gewichtsteile Füllmasse von 94 % Trockensubstanz, wobei 90,4 Gewichtsteile Wasser zu verdampfen sind. Da sich auf 100 kg Rüben eine Saftmenge von 170 kg annehmen lässt, ergibt sich für eine tägliche Verarbeitung von 3000 D.-Ztr. Rüben eine in der gleichen Zeit zu verdampfende Wassermenge von 4600 D.-Ztr. Hieraus erhellt zur Genüge, welche grosse Bedeutung eine rationelle Verdampfung für den Betrieb hat. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, dass die der Konzentrierung des Saftes dienenden Apparate mannigfache Änderungen und Verbesserungen erfuhren, wie noch gegenwärtig die Technik unablässig bestrebt ist, diesen hervorragenden Teil des Betriebes zu vervollkommnen.

„Die wesentlichsten Fortschritte", sagt Lintner (a. a. O.), „welche die Zuckerindustrie in den letzten Jahren gemacht hat, liegen auf dem Gebiete der Verdampfung. Durch möglichst zweckmässige Verwendung des Dampfes war man bestrebt, den Aufwand an Kohlen zu verringern und dadurch die Produktionskosten herabzusetzen; denn das Kohlenkonto spielt eine hervorragende Rolle in den Ausgaben der Fabriken. Durch die Einführung des Drei- und Vierkörper-Verdampfsystems wandte man eine drei- und vierfache Wiederbenutzung der im Retourdampf der Maschine disponiblen Dämpfe an. Ausserdem benutzte man die Saftdämpfe

---

[1]) Albert a. a. O.

[2]) Die schöne Zeit, zu der „noch allein in der Provinz Sachsen jährlich 10000 D.-Ztr. Rübenblätter als Tabak verkauft wurden", wie Hellfeld erzählt, war gegen 1850 bereits vorüber, auch das Liegenlassen der Blätter auf den Feldern gewährte keinen ausreichenden Nutzen. v. Lippmann a. a. O. Auch der Zichorienkaffee aus Rübenabfällen, Frickes Sauerkohl aus Rübenschnitten, der Rübenwein von Siemens, das Rübenbier von Smith, der Rübenessig von Leplay und der Rüben- und Melasserum von Herzfeld erlangten keine weitere Verbreitung.

[3]) Lintner a. a. O. S. 185.

zum Anwärmen und teilweise zum weiteren Verkochen der Dämpfe. Einen weiteren Fortschritt bekundet in den letzten Jahren ferner das von Pauly eingeführte System der Anwendung gespannter Dämpfe.

Auch in der an die Saftkochung anschliessenden Verarbeitung der Füllmasse zu Rohzucker[1]) und der weiteren Verarbeitung dieses zu Konsum-Zucker sind mannigfache Verbesserungen in den letzten 30 Jahren erfolgt. Besonders die Konsumzucker-Arbeit, die Raffination, die seitens der Rohzuckerfabrikanten vielfach selbst bewirkt werden musste, da die ursprünglich nur Kolonialzucker verarbeitenden Raffinerien sich lange sträubten, auch den Rübenzucker in Verarbeitung zu nehmen, hat grosse Fortschritte gemacht. Noch 1867 wurde die Kunst, Kristallzucker bezw. Farinade[2]) in Rohzuckerfabriken darzustellen, als ein Geheimnis bezeichnet, „das zu einer öffentlichen Verhandlung ungeeignet sei". (v. Lippmann a. a. O.) Erst Fesca beschrieb 1873 in Deutschland das Verfahren der Weisszuckerbereitung öffentlich und machte es dadurch der Allgemeinheit zugänglich.

Weitere ökonomisch ins Gewicht fallende Vervollkommnungen erfuhr endlich die Verarbeitung der Melasse.

Im einzelnen nach der Beschaffenheit der Rüben verschieden zusammengesetzt, enthält die Melasse im Durchschnitt 50 % Zucker, 30 % Nichtzucker (zu $^1/_3$ aus unorganischen und zu $^2/_3$ aus organischen, teils stickstoffhaltigen, teils stickstofffreien Stoffen bestehend) und 20 % Wasser. Der noch beträchtliche Rohzuckergehalt der Melasse findet entweder Verwendung in der Brennerei zur Spirituserzeugung oder wird mittelst eines besonderen Verfahrens extrahiert. Die Verarbeitung der Melasse auf Spiritus datiert im allgemeineren Umfange erst aus dem Anfang der 60er Jahre und hat seit der Branntweinsteuergesetzgebung von 1887 wieder nachgelassen, so dass sie zurzeit nur geringfügig im Verhältnis zur Gesamtgewinnung der Melasse ist.[3]) Dagegen kam die Entzuckerung der Melasse,

---

[1]) Zur Gewinnung desselben müssen die Kristalle der Füllmasse von dem Sirup möglichst befreit werden, was nach geeigneter Vorbereitung (das sog. Maischen) der Masse durch Zentrifugen geschieht. Der aus der Füllmasse gewonnene Rohzucker heisst I. Produkt. Der dabei ablaufende Sirup („Grünsirup") wird nochmals verkocht und ergibt das II., etwas unreinere Produkt. Auch der vom II. Produkt abgeschleuderte Sirup wird meist noch einmal verkocht; der danach verbleibende, nicht mehr zum Verkochen geeignete Sirup ist die Melasse, die entweder durch besondere Verfahren auf Zucker weiter verarbeitet oder zur Spiritusfabrikation verwendet wird. Lintner a. a. O.

[2]) Farineaux in Lille soll 1853 das neue Verfahren mittelst Benutzung von warmer feuchter Luft oder Dampf (Innendampf) als Deckmittel beim Zentrifugieren der Füllmasse zuerst entdeckt haben. Unabhängig davon kam aus Russland zunächst als Fabrikationsgeheimnis die Erfindung der russischen oder Aussendampfdecke. v. Lippmann a. a. O.

[3]) Es wurde in Deutschland Melasse erzeugt:

		davon zur Spirituserzeugung	in %
1895/96 . . .	328000 Tonnen	43000 Tonnen	13
1896/97 . . .	342000 „	45000 „	13
1897/98 . . .	344000 „	47000 „	13,7
1898/99 . . .	306000 „	35000 „	11,4
1899/1900 . .	307000 „	35000 „	11,4

begünstigt durch die Zuckersteuergesetzgebung, seit 1887 allerdings nur mehr in beschränktem Maſse, immer mehr in Aufnahme. Von den zahlreichen seit den 70er Jahren auftauchenden Verfahren haben sich in der Folge allgemeiner eingeführt und bewährt nur das Osmoseverfahren, wobei ein Teil der Nichtzuckerstoffe durch Osmose aus der Melasse entfernt wird, ferner das Kalksaccharat-Verfahren (a mit und b ohne Anwendung von Alkohol) und drittens das Strontianverfahren, ursprünglich als Fabrikationsgeheimnis, dann von Scheibler selbständig erfunden und durch Patentschutz 1881 der Öffentlichkeit zuerst zugänglich gemacht und nachmals von ihm weiter vervollkommnet. Letzteres Verfahren liefert die beste Zuckerausbeute, nämlich 42—44 %. Es gestattet, den Zucker in kristallisierter Form zu gewinnen, weshalb es vorwiegend in Raffinerien Anwendung findet.[1])

Eine gesteigerte Bedeutung hat in den letzten Jahren die Verfütterung der Melasse erlangt. Alle Versuche mit der Einführung der Melasse in die Futtergaben haben zu den günstigsten Ergebnissen geführt, und dadurch ist dieses Futtermittel nicht nur zu allgemeiner Anwendung entweder allein oder als Mischfutter gekommen, sondern auch wesentlich im Preise gestiegen. Trotz der erheblichen Verteuerung der Melasse, welche den Zuckerfabriken zugute kommt, ist dieselbe noch heut als die billigste Quelle für die Einführung der stickstofffreien Bestandteile in die Futtergaben anzusehen.[2])

Die endgültige Betriebsausbeute in der Zuckerfabrikation stellt sich für die Gegenwart unter dem Zusammenwirken aller technischen Fortschritte nach Lintner (a. a. O.) wie folgt:

Rüben geerntet auf das Hektar . . . . 329 D.-Ztr.
Rüben in 12stündiger Arbeitszeit verarbeitet . . 1285 „

Aus 100 kg versteuerter Rüben wurden gewonnen:
a) Füllmasse . . . . 15,06 kg.
b) Rohzucker aller Produkte . . . . . . 12,36 „
c) Melasse . . . . 2,45 „

Den verwendeten Rüben gegenüber beträgt der Prozentsatz an Rückständen und Rübenabschnitten 51,69 %.

Aus 100 kg Füllmasse wurden erzielt:
a) Rohzucker aller Produkte . . . . . . 82,03 kg.
b) Melasse . . . . 16,28 „

Zu 100 kg Rübenzucker sind an Rüben erforderlich 8,09 D.-Ztr.

6. Die Entwicklung der Rübenzuckerbesteuerung.

An dem frühen und bedeutenden Aufschwunge der Zuckerfabrikation, der erfolgreichen Züchtung zuckerreicher Rüben, der Ausdehnung der Rübenkultur und der fortgesetzten technischen Verbesserungen in der Betriebsausbeute hat die in ihrer ursprünglichen Form bis 1881 nahezu unverändert beibehaltene Zucker-Materialsteuer unzweifelhaft einen wesentlichen Anteil. Im einzelnen befanden sich zwar die fiskalischen Interessen und die wirtschaftlichen des Gewerbes oft

[1]) Lintner a. a. O.
[2]) Albert a. a. O.

genug im Widerstreit, und im weiteren Verlauf der 70er Jahre hatte sich dieser allmählich so verschärft, dass eine durchgreifende Änderung des Steuersystems schliesslich unabwendbar erschien.

Mit der durch Gesetz vom 31. Mai 1858 erfolgten drittmaligen Erhöhung der Steuer auf 1,50 Mk. für den Doppelzentner Rüben, welche den Ertrag der Steuer allerdings erheblich steigerte, von der Industrie aber als schwere Belastung empfunden wurde, nahmen die schon vorher betriebenen Bestrebungen auf Erlangung der Steuerbonifikation bei der Ausfuhr von Zucker aus dem Zollvereinsgebiet einen erneuten Aufschwung. Dabei lag die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Industrie schon damals wie auch für die ganze Folgezeit bei dem in seinen Anfängen bereits auf das Jahr 1841 zurückgehenden, 1850 konsolidierten „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein".[1]) Die Abgeneigtheit der Regierung, die 1853 überhaupt noch kein Bedürfnis für einen Rübenzuckerexport anzuerkennen vermochte und wegen der schwierigen Definition des Begriffs „Rohzucker" und der unsicheren Berechnung der Bonifikation daraus das Entstehen einer Prämie fürchtete, auch das Aufkommen eines umfangreichen Rückschmuggels des exportierten Zuckers über die Landesgrenzen besorgte, bestand auch zu dieser Zeit unverändert fort.

Erst nach weiteren, mit grösster Beharrlichkeit fortgesetzten Bemühungen gelang es schliesslich im Jahre 1861, für ausgeführten Rohzucker eine Bonifikation[2]) von 16,40 Mk. und für Raffinade von 20 Mk. einstweilen bis zum 1. September 1866 zu erlangen, was einem Ausbeuteverhältnis von 11—12 Ztr. Rüben auf 1 Ztr. Rohzucker entsprach. Die Wirkung dieser Neuerung trat bald in die Erscheinung. Schon 1864 hatte der für Bonifikationen gezahlte Betrag die Höhe von 1 Mill. Mark überschritten, was allerdings gegenüber dem gleichzeitigen Steuerertrage von ca. 33 Mill. Mark noch nicht erheblich ins Gewicht fiel.

Es betrug:[3])

in den Jahren	die Einfuhr	die inländ. Produktion	die Ausfuhr	der Konsum per Kopf
	D.-Ztr.	D.-Ztr.	D.-Ztr.	Pfd.
1860	107 739	2 790 302	77 227	8,32
1861	168 479	2 574 887	50 966	7,85

[1]) Seit 1871 „Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches" genannt, nahm der Verein 1894 anlässlich der weitgreifenden wirtschaftlichen und steuerlichen Wandlungen den neuen, auch die Zuckerraffinerie umfassenden Namen „Verein der deutschen Zuckerindustrie" an. S. v. Lippmann, Festschrift a. a. O.

[2]) Von seiten der Finanzbehörden wurde ihr bis zum letzten Augenblick besonders hinsichtlich des Rohzuckers Widerstand bereitet, „da sie bei diesem nach allen Begriffen der Steuerbehörden eine vollständige Neuheit vorstelle. v. Lippmann, Festschrift. Ausschlaggebend war demgegenüber schliesslich die Furcht vor einer Überproduktion und damit Schwächung der Steuerkraft der Zuckerindustrie gewesen, die insofern nicht unberechtigt war, als damals die Produktion den inländischen Bedarf schon nahezu deckte, weshalb es geboten schien, der ferneren Produktionsentwicklung durch Erleichterung der Ausfuhr den Weg zu ebnen.

[3]) Hirths Annalen 1868 S. 334, nach Katzenstein a. a. O. S. 19.

in den Jahren	die Einfuhr	die inländ. Produktion	die Ausfuhr	der Konsum per Kopf
	D.-Ztr.	D.-Ztr.	D.-Ztr.	Pfd.
1862	506452	2553826	74840	8,61
1863	468592	2863163	71859	9,01
1864	288269	3193123	158776	9,37
1865	284554	3683744	130292	10,69

Die Entwicklung der Ausfuhr blieb allerdings zunächst hinter den Erwartungen zurück, weshalb der Bonifikationssatz vom 1. September 1866 ab auf 17,20 Mk. bezw. 21 Mk. für den Doppelzentner Rohzucker bezw. Raffinade erhöht wurde.[1]) Im Hinblick auf die durch hohe Prämien unterstützte Ausfuhr von Raffinadezucker aus Frankreich war besonders die Bonifikation für Rohzucker stärker erhöht worden. Schon im selben Jahre 1866 überstieg die deutsche Zuckerausfuhr zum erstenmal die Einfuhr, wobei es fortab — mit einziger Ausnahme der Jahre 1871—75 — in steigendem Maſse verblieb.

Unter diesen Umständen glaubte die Regierung eine geringe Erhöhung der Rübensteuer eintreten lassen zu können, da die Frage des Zollschutzes infolge der kräftigen Produktionsentwicklung und der sich steigernden technischen Ausbeuten, besonders auch bei der Raffination, nicht mehr die Bedeutung wie ehedem hatte, auch der Steuerertrag bei dem Anwachsen der Bonifikationen zu sehr zurückzubleiben drohte. Durch Bundesgesetz vom 26. Juni 1869 wurde daher die Steuer von 1,50 auf 1,60 Mk. für den Doppelzentner Rüben erhöht. Die Ausfuhrbonifikation wurde demgemäss festgesetzt auf 18,80 bezw. 23 Mk. für den Doppelzentner Rohzucker (von mindestens 88 % Gehalt) bezw. Raffinade (Kandis und Zucker in vollen weissen Brocken). Auf Andrängen der Interessenten wurde noch eine dritte Bonifikationsklasse für allen übrigen Zucker über 98 % mit 21,60 Mk. hinzugefügt.[2])

Gelangte die Zuckersteuer-Gesetzgebung hiermit auch auf eine Reihe von Jahren — bis 1883 bezw. 1887 — äusserlich zum Abschluss, so verliefen doch die nun folgenden Jahre nichts weniger als ruhig und waren erfüllt von einem sich immer schärfer herausbildenden und komplizierenden Konflikt der fiskalischen

[1]) Allerdings war schon bald nach Einführung der Bonifikationen eine besonders vom Importhandel und agitatorischen Wortführern der Konsum-Interessen ausgehende Bewegung behufs Wiederaufhebung derselben aufgekommen. Die berechtigten Interessen der an einer blühenden Produktions- und Absatzentwicklung des Zuckers beteiligten Kreise der Landwirtschaft und Industrie gewannen aber die Oberhand. Des ferneren trug der besonders durch Frankreichs Verschulden ergebnislose Verlauf der ersten internationalen Konferenz (Paris 1864) behufs Vereinheitlichung der Zuckerbesteuerung und Ausfuhrbonifikationen und das Ergebnis der von internationaler wie auch von deutscher Seite unternommenen Raffinationsversuche in Köln zur Ermittlung der wirklichen Raffinationsausbeute dazu bei, das System der Bonifikationen nicht nur beizubehalten, sondern noch weiter auszubauen.

[2]) In Betracht kamen hier besonders gemahlene Raffinade, Melis, Chrushed und dergl. weisse Zucker, in denen besonders Belgien und Holland die Vorhand am Weltmarkt hatten.

Interessen und der der Zuckerindustrie, die ihrerseits wieder von mannigfachen Interessengegensätzen durchzogen und erschüttert wurde. Kann man auch die schon seit Ende der 50er Jahre auftretenden krisenartigen Spannungen innerhalb der Zuckerindustrie[1]) als die ihrem noch jugendlichen Entwicklungsstadium natürlich anhaftenden Kinderkrankheiten bezeichnen, so traten doch die im Wesen der Materialsteuer und der Ausfuhrvergütung liegenden divergierenden Tendenzen schon frühzeitig in die Erscheinung. Bereits anlässlich der geplanten Veränderung der Steuer- und Bonifikationssätze regte sich der Widerstreit gegen das System der Rohstoffbesteuerung und der aus ihr folgenden Rückvergütung, welches trotz der noch verhältnismässig unentwickelten Technik für die besser eingerichteten grösseren und für den Export günstiger gelegenen Fabriken zu einer Ausfuhrprämie — besonders bei der Ausfuhr geringwertigen Zuckers — führte und überhaupt den bevorzugteren Rübenbaudistrikten infolge der in ihnen leichter zu erzielenden höheren Zuckerausbeute eine Monopolstellung verschaffte. Schon 1867 wurde aus diesem Grunde wiederholt der Einführung der Fabrikat- bezw. Verbrauchssteuer an Stelle der Materialsteuer das Wort geredet.[2])

Man kann es allerdings heute nur als ein Glück bezeichnen, wenn diese schon damals auftauchenden Gegenströmungen fürs erste ohne Folgen blieben, denn gerade das mit 1870 anhebende Jahrzehnt war — im Hinblick auf die Gesamtindustrie der deutschen Rübenzuckererzeugung betrachtet — ein Zeitalter der Blüte derselben wie keins zuvor oder nachher. Unter dem fruchtbaren, wechselseitig bedingten Zusammenwirken der für das Gewerbe im höchsten Maſse ersprießlichen Produktionstechnik, der zu einer immer intensiveren Ausbeutung des Rohstoffs stimulierenden Materialsteuer einerseits und der ihre klassischen Triumphe feiernden, ihre Erfolge potenzierenden Fortschritte sowohl der Rübenkultur wie der Zuckerfabrikation andererseits nahm die deutsche Zuckerindustrie in dieser Zeit einen ungeahnten glänzenden Aufschwung. Mit über 40 % der Gesamt-Zuckererzeugung der Welt stand Deutschland zu Anfang der 80er Jahre an der Spitze aller Länder, wobei $^4/_5$ seiner Produktion allein auf Preussen entfielen. Sein Zuckerexport war der grösste aller Länder und betrug allein 20 % seiner gesamten Warenausfuhr. Dabei hatte sich der Eigenkonsum (1871/72 5,41 kg auf den Kopf der Bevölkerung, 1884/85 10,36 kg) fast verdoppelt. So gewiss diese rapide, z. T. forcierte Aufwärtsentwicklung für die Folge den Keim zu schweren, das ganze Gewerbe und besonders die an ihm beteiligte Landwirtschaft erschütternden und gefährdenden Krisen und Kämpfen barg und gross zog, so überwogen doch, im grossen und ganzen betrachtet, die Lichtseiten bedeutend.

[1]) So glaubte man schon 1860 der drohenden Überproduktion durch eine gemeinsame freiwillige Produktionseinschränkung begegnen zu sollen, die freilich nicht zustande kam und sich in der Folge auch erübrigte, als mit Einführung der Steuerbonifikation das Ausfuhr-Ventil erfolgreich zu funktionieren begann. Derselbe Vorgang wiederholte sich 1867, wo ebenfalls auf eine Konvention — den 5. Teil der Produktion zu exportieren — hingearbeitet wurde. Die Novelle von 1869 und die nach 1870 ausserordentliche Steigerung des Konsums brachten aber dann diese Bestrebungen von selbst in Wegfall.

[2]) v. Lippmann, Festschrift S. 11.

Das mächtige Emporkommen der deutschen Zuckerfabrikation in den 70er Jahren ist mit den nachfolgenden Leidenszeiten nicht zu teuer erkauft worden. Die mit den 70er Jahren angebahnte Preisrevolution wäre ohne die grossartige technische Entwicklung gar nicht zu überstehen gewesen. Die grosse kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Zuckerindustrie in der Gegenwart wäre ohne die Ära der 70er Jahre nicht denkbar. Trotz vieler zurzeit noch anstehender, der Besserung und Sicherung bedürftiger Zustände und Bedingungen der deutschen Zuckerproduktion kann ein Ausblick in die Zukunft nicht die Gewissheit beeinträchtigen, dass ihr unter dem Einfluss der Materialsteuer und der Exportprämien gezeitigter Aufschwung von dauernder Wirkung sein und sie ihre hervorragende Stellung in unserm Wirtschaftsleben unvermindert bewahren wird.

Neben der grundlegenden Tatsache, dass die dem Steuer- und Rückvergütungssatz von 1869 zugrunde gelegte Annahme einer Ausbeute von 1 Ztr. Rohzucker von 93,75 % Rendement aus $12^1/_2$ Ztr. Rüben schon in den nächsten Jahren allgemein technisch überholt war, wurde die Produktionsentwicklung der Folgezeit besonders gefördert durch die ausserordentliche Zunahme des Konsums in den dem Kriege von 1870/71 und der Gründung des Deutschen Reiches folgenden Jahren infolge der durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung gesteigerten Kaufkraft und der raschen Zunahme der Bevölkerung. Von weittragender Bedeutung wurde ferner das grossartige Anwachsen der Zuckerausfuhr, die Aufhebung aller Zuckerzölle in Grossbritannien im Jahre 1874, wodurch der Absatz nach England und die Preisbildung am Londoner Weltmarkt zum ausschlaggebenden Faktor für die deutsche Zuckerproduktion wurde, was sich freilich für die Folge als die Quelle aller ihrer Krisen erwies.

Es betrug (nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich):

im Betriebsjahr	Zahl der Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben	Menge der gewonnenen Rohzucker aller Produkte [1])
		Tonnen	Tonnen
1871/72	311	2250918	186442
1872/73	324	3181551	262551
1873/74	337	3528764	291041
1874/75	333	2756745	256412
1875/76	332	4161284	358048
1876/77	328	3550037	289423
1877/78	329	4090968	378009
1878/79	324	4628748	426155
1879/80	328	4805262	409415
188c/81	333	6322203	555915
1881/82	343	6271948	599722
1882/83	358	8747154	831995

[1]) Hier ist die gesamte Zuckergewinnung der Fabriken, die Rüben verarbeitet haben, nachgewiesen, einschliesslich des in diesen Fabriken durch Entzuckerung von Melasse gewonnenen Zuckers. Alle Zucker sind auf Rohzucker umgerechnet.



im Betriebsjahr	Zahl der Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben Tonnen	Menge der gewonnenen Rohzucker aller Produkte Tonnen
1883/84	376	8918130	940109
1884/85	408	10402688	1123030
1885/86	399	7070317	808105
1886/87	401	8306671	985628

In der steigenden Zahl der Zuckerfabriken, besonders aber in der bedeutenden Zunahme der auf einen Betrieb durchschnittlich entfallenden jährlichen Produktionsmenge (1871/72 600 Tonnen, 1886/87 2458 Tonnen) dokumentiert sich der Aufschwung des Gewerbes. Die Steigerung der Zuckerausbeute — 1871/72 waren zu 1 Ztr. Rohzucker noch 12,07 Ztr. Rüben, 1886/87 deren nur noch 8,43 Ztr. im grossen Durchschnitt erforderlich[1]) — gibt den Mafsstab für die Intensität, mit der die Materialsteuer und die Exportbonifikation als eine direkte Prämie auf die Steigerung der Produktion wirkten.

Naturgemäss partizipierten hieran in erster Linie die Fabriken der Provinz Sachsen, dem klassischen Boden der deutschen Rübenkultur, sowie die des Herzogtums Braunschweig, Anhalt, einiger Teile Thüringens und erst in zweiter Linie Schlesien und die anderen Gebiete. Während sich auf die erstgenannten Gebiete ein Hauptteil der Rübenproduktion und -verarbeitung konzentrierte,[2]) ging dieselbe in anderen, besonders für den Export ungünstiger gelegenen Gebieten sogar zurück, so in Bayern, wo 1863/64 noch 6 Zuckerfabriken bestanden hatten, die 1871/72 bis auf 3 und 1890/91 bis auf 1 eingegangen waren.[3]) Das Aufkommen der Rübenzuckerfabrikation in den östlichen Provinzen, besonders in Schlesien, Posen und Westpreussen, in denen sich heute die grössten Fabriken vorfinden, datiert erst aus den 80er Jahren und später. Noch 1882 bezeichnete ein so hervorragender Rübenkenner wie Knauer die preussischen Ostprovinzen für klimatisch ganz ungeeignet zur Rübenkultur; dennoch konnte dieses nicht hindern, dass gerade um diese Zeit, angereizt durch den glänzenden Aufschwung der Zuckerindustrie, der Anfang gemacht wurde, sie auch in diese Landesteile zu verpflanzen, und zwar von vornherein auf der Basis eines ausgedehnten Grossbetriebs.[4]) Zweifellos ging man

[1]) Im einzelnen und in günstigen Rübenjahren stellt sich das Ausbeuteverhältnis noch erheblich günstiger.

[2]) Die Zahl der Fabriken in der Provinz Sachsen betrug:

1870/71	141	1879/80	139
1873/74	151	1884/85	130

Die Verminderung ihrer Zahl ist ein Symptom ihrer Konzentration zum leistungsfähigeren Grossbetriebe. Während 1873/74 die 151 Fabriken 17 Mill. Doppelzentner Rüben verarbeiteten, verbrauchten die im Jahre 1884/85 bestandenen 130 Fabriken 36 Mill. Doppelzentner. Katzenstein a. a. O. S. 35.

[3]) Katzenstein a. a. O. S. 35.

[4]) Allerdings kam auch ein gewisses, landwirtschaftlich „natürliches" Expansionsbedürfnis der Rübenkultur hierfür in Betracht, da die sich erheblich verschlechternde Rentabilität des Körnerbaues gerade in diesen Distrikten zu einer Erweiterung der Kultur auf andere Bodenfrüchte aufforderte.



hier vielfach übereilt vor und die Folgen liessen nicht auf sich warten. Als von 1883/84 auf 1884/85 die Zahl der Zuckerfabriken plötzlich von 376 auf 408 und die Rübenverarbeitung infolge einer reichen Ernte von 89 auf 104 Mill. Doppelzentner anstieg, rächte sich die trotz der erheblichen Steigerung der Ausfuhr und des Verbrauchs infolgedessen ausbrechende Überproduktion schwer an der Industrie. Der Preissturz von 26¾ Mk. auf 21 Mk. und darunter für den Zentner Rohzucker und von 85 Mk. auf 60 Mk. für den Doppelzentner Raffinade I wirkte ruinös und eine Anzahl Zusammenbrüche erfolgte. Nur die von der Industrie als Akt der Selbsthilfe, wenn auch nicht ohne Widerstreben durchgeführte vorübergehende Einschränkung der Rübenkultur bezw. -verarbeitung, die im Betrage von 20 % ihres bisherigen Umfanges beschlossen, in Wirklichkeit aber fast bis zu einem Drittel desselben (32 %) erfolgte, ermöglichte es, diese Krisis verhältnismässig rasch zu überwinden. Zu einer durchgreifenden, Produktion und Absatz, Verbrauch und Preisgestaltung dauernd in Einklang setzenden und sicherstellenden Sanierung der Verhältnisse führte diese einmalige Gesamtaktion des Gewerbes leider nicht; die hierzu führenden Wege anzubahnen, blieb erst nach weiteren wiederholten Leidensjahren der letzten Vergangenheit vorbehalten.

Die mit dem Aufschwunge der Produktion zusammenhängende Entwicklung des **Zuckerhandels** gestaltete sich wie folgt:

Deutschlands Ausfuhr und Einfuhr an Zucker (in Tonnen):

	Ausfuhr		Einfuhr	
Jahre	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1872	13190	9,5	43900	29,1
1873	13110	8,9	24600	15,6
1874	19930	11,7	21210	13,0
1875	20220	11,9	21460	13,1
1876	66380	38,6	13370	9,3
1877	54100	34,2	7730	5,9
1878	118023	71,5	5146	3,6
1879	125100	79,6	5520	3,8
1880	260870	110,6	4216	2,6
1881	308367	144,1	4191	2,5
1882	348840	156,9	4491	2,6
1883	512582	208,7	3910	2,0
1884	638629	184,3	3388	1,4
1885	529547	157,0	3711	1,4
1886	568396	141,2	3293	1,1
1887	619462	180,9	4411	1,5

Das siegreiche Vordringen des deutschen Zuckers am Weltmarkt war aber in steigendem Maſse mit den fiskalischen Interessen des Reichs erkauft, deren Befriedigung damit in völlig umgekehrtem Verhältnis stand, zumal auch die Zollerträge bei dem rapiden Rückgange der Einfuhr immer mehr zusammenschrumpften. Annähernd bis 1882/83 hielt sich der Nettoertrag des Zolls und der Steuer meist noch auf über 50 Mill. Mark, dann aber fiel der Zoll unaufhaltsam, bis er

1885/86 auf 24 Mill. Mark herabsank. Der Nettoertrag der Steuer und des Zolls hatte betragen im jährlichen Durchschnitt in der Zeit von

1866—70 . .	35338,9 Mill. Mark	oder 0,94 Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung.
1871/72—75/76 .	54713,5 „ „	„ 1,32 „	„ „ „ „ „
1876/77—80/81 ..	49850,1 „ „	„ 1,16 „	„ „ „ „ „
1881/82—85/86 .	47162,7 „ „	„ 1,04 „	„ „ „ „ „
1886/87 . . .	32624,2 „ „	„ 0,72 „	„ „ „ „ „

Um die Mitte der 80er Jahre war daher der Ertrag der Zuckerbesteuerung unter das Niveau der Zeit von 20 Jahren zuvor gesunken, trotzdem der inländische Verbrauch an Zucker sich im gleichen Zeitraum für den Kopf der Bevölkerung verdoppelt hatte.

Wie dieser Rückgang des Steuerertrages fortgesetzt empfindlich in die Etatsfestsetzung des Reichs eingriff, ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich.[1]) Es betrug die

	Soll-Einnahme	Ist-Einnahme
1883/84	44 Mill. Mark	37 Mill. Mark.
1884/85	46 „ „	32 „ „
1885/86	38 „ „	18 „ „

Schon zu Anfang der 70er Jahre war man im Schosse der Reichsregierung in Erwägungen eingetreten, wie das Problem der Zuckerbesteuerung auch für das Reichsinteresse nutzbarer zu gestalten sei. Die durch die Materialsteuer im Gewerbe selbst grossgezogene Interessendivergenz zwischen den mehr oder weniger günstig gestellten Fabriken und Rübengegenden liess die Frage nach dem Ersatz der Materialsteuer durch die Verbrauchssteuer nicht zur Ruhe kommen, zumal das gerade damals erfundene Scheiblersche Auswaschsystem[2]) eine einfache und zutreffende Wertbemessung des Rohzuckers und damit eine zweckmässige Handhabung der Fabrikatssteuer in Aussicht stellte.

Bereits hatte daraufhin 1874 eine Komission des Bundesrats mit 8 gegen 3 Stimmen sich für die Fabrikatssteuer unter Anwendung der Scheiblerschen Bewertungsmethode entschieden, die in der Folge zur weiteren Durchprüfung im grossen angestellten Raffinationsversuche in Charlottenburg ergaben jedoch keine befriedigenden Resultate. Auch hatte sich durch die in dieser Zeit von Grossbritannien proklamierte Zollbefreiung des Zuckers für die Steigerung der deutschen

[1]) Mitgeteilt vom Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Jakobi gelegentlich der Verhandlungen im Reichstage über den Zuckersteuerentwurf im Jahre 1887. Cit. nach Katzenstein a. a. O. S. 40.

[2]) Dies Verfahren, aus einem vom Verein der Rübenzuckerfabrikanten gestellten Preisausschreiben als Sieger hervorgegangen, ermöglichte durch Anwendung zuckergesättigter, schwach essigsaurer oder salzsaurer alkoholischer Lösungen die experimentelle Abscheidung des vorhandenen kristallisierten Zuckers und damit die Fetsstellung des theoretischen Ausbeutemaximums, also die Bestimmung des Raffinationswertes des Rohzuckers. Scheibler, der auf Grund seines Verfahrens von Anfang an lebhaft für die Einführung der Fabrikatssteuer eintrat, begegnete dabei jedoch einem weitreichenden Widerspruch der Interessenten und hatte infolgedessen schwere Anfechtungen zu erleiden. v. Lippmann, Festschrift.

Zuckerausfuhr und damit für die der Produktion überhaupt eine so grossartige Perspektive eröffnet, dass es empfehlenswert schien, etwaige Reformpläne einstweilen zurückzustellen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Der Streit der Meinungen über Material- oder Verbrauchssteuer nahm indess innerhalb der beteiligten Interessentenkreise seinen weiteren Fortgang.

Die mit Beginn der 80er Jahre bedrohlicher werdende Minderung der Reichseinnahmen führte zunächst im Jahre 1883 zu einer Herabsetzung der Ausfuhrbonifikation. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1883 (in Kraft getreten am 1. August 1883) wurde dieselbe für den Doppelzentner Rohzucker auf 18 Mk., für Raffinade (Kandis etc.) auf 22 Mk. nur für alle übrigen harten Zucker auf 20,80 Mk. normiert, was gegen den bisherigen Betrag eine Herabsetzung um 80 Pfg. auf den Doppelzentner bedeutete. Zugleich wurde von Reichswegen eine umfassende Enquete ins Werk gesetzt, die über die unbefriedigenden steuerlichen Verhältnisse Klarheit bringen und den Weg weisen sollte, wie ohne Schädigung der Industrie und der beteiligten Landwirtschaft die Steuer wieder ertragreicher gemacht werden könne.

Die Ergebnisse dieser angeblich überhaupt nicht glücklich angelegten Enquete vermochten hierzu jedoch nicht beizutragen, und die Regierung versuchte einstweilen nur durch eine mechanische Änderung des Steuersatzes die missliche Lage aufzubessern. Durch Gesetz vom 1. Juli 1886 erfuhr die Steuer mit 1,70 Mk. für den Doppelzentner Rüben eine Erhöhung von 10 Pfg. Hiernach war Rohzucker von 93,75 % Rend. mit 17,84 Mk. belastet, die Ausfuhrvergütung wurde jedoch — vom 1. Oktober ab laufend — auf 17,25 Mk. für Rohzucker von mindestens 90 % herabgesetzt, während für Raffinaden die Vergütung mit 21,50 Mk. bezw. 20,15 Mk. (vom 1. November 1887 ab laufend) im Vergleich hierzu etwas günstiger normiert wurde. Die Ausfuhrprämie, besonders für Raffinaden, bestand angesichts der fortschreitenden Ausbeuten auch hiernach noch in ziemlicher Höhe, und eine dauernde Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Steuer konnte schon damals nicht erwartet werden. Noch ehe das Gesetz in Kraft trat (1. August 1887) wurden die gesetzgeberischen Faktoren des Reichs bereits mit einem neuen Gesetzentwurf betraut, in dem die Regierung zum ersten Mal den Versuch einer entscheidenden Systemänderung der bisherigen Besteuerung machte.

Auch in den Kreisen der Industrie hatte im Laufe der Zeit die Überzeugung an Boden gewonnen, dass unbeschadet ihres hohen erziehlichen Wertes der Materialbesteuerung ein allmählicher Ersatz derselben durch die Verbrauchssteuer zu empfehlen sei, nachdem die durch die Prämienwirtschaft gross gezogenen Gegensätze der Interessen für das Gesamtgewerbe wie für die Reichsfinanzen immer unerträglicher zu werden drohten. Voraussetzung war freilich dabei, dass auch die anderen Staaten dem Vorgange Deutschlands, die Exportprämien allmählich zu beseitigen, sich anschliessen würden, um so aus den auch bei ihnen höchst unleidlich gewordenen Verhältnissen herauszukommen. In diesem Sinne erfolgte das Gesetz vom 9. Juli 1887, welches am 1. August 1888 in Kraft trat.

Die Rübensteuer wurde auf über die Hälfte, auf 0,80 Mk. für den Doppelzentner herabgesetzt. Daneben wurde eine Verbrauchsabgabe von 12 Mk. für jeden in den freien Verkehr gelangenden Doppelzentner Zucker eingeführt. Bei

einer Ausfuhr von mindestens 500 D.-Ztr. (früher nur 10 D.-Ztr.) betrug die Steuerrückvergütung für Zucker der Klasse a 8,50 Mk., für solchen der Klasse b 10,65 Mk. und für solchen der Klasse c 10 Mk. Der Zuckerzoll wurde gleichzeitig von 24 auf 30 Mk. für 100 kg. erhöht.

Das Gesetz, das eben nur einen Versuch darstellte, fand keine sonderlich günstige Aufnahme, obgleich die Prämien im Grunde genommen nicht geschmälert waren. Einen heftigen Streitpunkt, der in ihm noch keineswegs zum Austrag gelangt war, bildete hierbei die Frage der steuerlichen Behandlung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers. Infolge der erwähnten mehrfach technischen Verbesserungen war die Melassenentzuckerung ein ziemlich bedeutender Faktor für die Erhöhung der Betriebsrentabilität bei vielen Fabriken geworden, zumal der dabei gewonnene Zucker steuerfrei war. Die wachsende Bedeutung dieser teilweise zur besonderen Spezialität ausgebildeten Überproduktion bildete sowohl für den Fiskus wie für zahlreiche Kreise des Gewerbes den Gegenstand lebhafter Beschwerden.

Vor allem aber erwies sich die Hoffnung auf das Ausland als illusorisch. Die 1887 nach London berufene internationale Konferenz, deren Erfolg man anfänglich ziemlich bestimmt erwartet hatte, schlug wiederum infolge der Weigerung Frankreichs, der in Aussicht genommenen internationalen Konvention beizutreten, fehl.[1]) Vielmehr erfolgte seitens mehrerer Länder wieder eine Heraufsetzung der Export-Prämien, wodurch naturgemäss die deutsche auf ihren hochgetriebenen Export angewiesene Zuckerindustrie in eine prekäre Lage kam.

Finanziell hatte sich die gemischte Besteuerungsform zunächst ziemlich günstig angelassen.

---

[1]) Schon die 1864 von Frankreich, England, Holland und Belgien auf 10 Jahre geschlossene Konvention war in Wirklichkeit nicht zustande gekommen. Als England 1874 durch die Aufhebung der Zuckerzölle der Prämienwirtschaft bei sich radikal ein Ende bereitet hatte, allerdings unter Daransetzen der Interessen der englischen Raffinerien, waren es besonders Belgien und vorübergehend auch Frankreich, die das Bedürfnis empfanden, eine erneute gleichartige Basis in Form einer Konvention mit Reciprozitätsbedingung zu schaffen, doch verliefen die 1875 nach Brüssel, 1876 nach Paris und 1877 wieder nach Brüssel berufenen Konferenzen ergebnislos. Nachdem inzwischen auch in Englang trotz der billigen Zuckerversorgung durch das Prämiensystem der Kontinentalstaaten eine erhebliche Gegnerschaft gegen dasselbe angewachsen war, die sich auf die Zurückdrängung des eigenen Kolonialzuckers durch den Rübenzucker stützte und in der Bevölkerung einen lebhaften nationalen Widerhall fand, wurden von hier aus die Versuche für Begründung einer Konvention wieder aufgenommen, doch wurden weder die 1880 nach London, wie die 1884 nach Brüssel berufene Konferenz, zu denen zum ersten mal auch Deutschland und Österreich geladen waren, beschickt. Die 1887 in London stattgehabte Konferenz schien anfänglich Erfolg zu haben. Über die allgemeine Einführung der Verbrauchssteuer und der Ausschluss jeder offnen oder versteckten Prämie sowie von Differenzialzöllen zugunsten von Kolonialzucker war anscheinend volles Einverständnis erzielt. Alle Staaten hatten die Konvention ratifiziert bis auf Frankreich, das auch den weit hinausgeschobenen Schlusstermin (1. August 1890) verstreichen liess, ohne seinen Beitritt zu erklären. Damit ging alles wieder auseinander.

Es betrug in 1000 Mk. (nach dem Statist. Jahrbuch):

in den Jahren	der Gesamtertrag von Zoll und Steuer	Rückvergütung	Nettoertrag
1887/88	120245	105568	14677[1]
1888/89	110171	80076	30095
1889/90	142475	61915	80559
1890/91	154115	78355	75759
1891/92	146652	74611	72041

Die Befürchtung jedoch, dass die Steuererträge bald wieder in unverhältnismässiger Weise durch die Bonifikationen, die auch jetzt noch ihren Charakter als Prämien wirkungsvoll betätigten, aufgehoben werden würden, liess die Reichsregierung, nachdem auch die Hoffnungen auf die internationale Beseitigung des Prämienwesens geschwunden waren, alsbald auf weiterausgreifende Pläne bedacht nehmen. Angesichts der fortschreitenden Produktion und Ausfuhr erschienen diese Befürchtungen wohl erklärlich.

Es betrug in Deutschland:

in den Jahren	Zahl der Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben Tonnen	Menge des gewonnenen Rohzuckers aller Produkte Tonnen
1887/88	391	6963961	910698
1888/89	396	7896183	944505
1889/90	401	9822635	1213689
1890/91	406	10623319	1284485
1891/92	403	9488002	1144368

Deutschlands Aussenhandel mit Zucker betrug:

in den Jahren	Ausfuhr Tonnen	Ausfuhr Mill. Mark	Einfuhr Tonnen	Einfuhr Mill. Mark
1888	521893	158,9	5341	1,9
1889	522148	162,8	3668	1,4
1890	796425	216,1	5990	2,1
1891	784085	227,8	5238	1,8

Für das Betriebsjahr 1888/89 berechnete die Regierung in den „Motiven" zum Gesetzentwurf von 1891 die den exportierenden Fabriken allein für den von ihnen exportierten Zucker zugeflossenen Prämien auf insgesamt 15 Mill. Mark und für 1889/90 auf 19,5 Mill. Mark.

Unter diesen Umständen glaubte man nicht zögern zu sollen, die weiteren Konsequenzen aus der Gesetzgebung von 1887 zu ziehen, d. h. in Anbetracht des nicht mehr erziehungs- und schutzbedürftigen Zustandes der Zuckerrübenfabrikation die Materialsteuer ganz zu beseitigen und auf die Gewährung von Prämien zu verzichten. In dieser weitgehenden Form drang die Regierung allerdings mit ihren Plänen nicht durch und es bedeutete schon einen bemerkenswerten Erfolg,

[1]) Der niedrige Nettoertrag von 1887/88 erklärt sich in der Hauptsache durch die entsprechend stärkere Versteuerung im Vorjahre, das einen Reinertrag von über 33 Mill. Mark geliefert hatte.

als es endlich nach äusserst heftigem Widerstreit gelang, mit nur geringer Mehrheit im Reichstage die reinen Verbrauchssteuern durchzubringen. Die sofortige Beseitigung der in der Exportbonifikation steckenden Prämie war jedoch nicht zu ermöglichen, vielmehr wurde dieselbe ausdrücklich als offene Prämie (sog. „Ausfuhrzuschuss") beibehalten mit der Maſsgabe, dass sie in fallender Skala bis zum Jahre 1897 bestehen, dann aber in Wegfall kommen sollte, wobei man sich der Annahme hingab, dass die auch im Auslande sich immer schärfer zuspitzenden Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraumes notwendig auf dieselbe Bahn, die Prämien schliesslich zu beseitigen, führen müssten.

Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 wurde die Verbrauchsabgabe auf 18 Mark für den Doppelzentner Zucker festgesetzt. Die Prämien wurden normiert bis zum 31. Juli 1895 für Zucker der Klasse a auf 1,25 Mk., der Klasse b auf 2,00 Mk., der Klasse c auf 1,65 Mk. und vom 1. August 1895 bis zum 31. Juli 1897 auf 1,75 und 1,40 Mk. Zur Sicherung der Steuererträge wurde ein System neuer Kontrollbestimmungen geschaffen, das in der Hauptsache in der ständigen Überwachung der Fabriken gipfelnd, noch gegenwärtig in Kraft ist.

Die Wirkung der neuen Besteuerungsart erwies sich in vielen Punkten anders als erwartet. Finanziell war ihr Erfolg allerdings in die Augen springend. Der Nettoertrag an Steuer und Zoll stieg, nachdem er im Übergangsjahr 1892/93 zunächst auf 52215000 Mk. zurückgegangen war, im Jahre:

1893/94	auf 82231000 Mk.
1894/95	„ 85714000 „

An „Ausfuhrzuschüssen" wurden gewährt:

1892/93	34451000 Mk.
1893/94	11401000 „
1894/95	15038000 „

Gerade diese steigenden Steuererträge aber waren bezeichnend dafür, dass die neue Steuer ihren Hauptzweck, die Produktionsentwicklung im Hinblick auf den ausländischen Absatz und den Eigenverbrauch behufs Sicherung einer auskömmlichen Preisgestaltung in normale Bahnen zu lenken bezw. zu zügeln, verfehlt hatte.

Die von der neuen Änderung erwartete Einschränkung des Rübenbaues trat keineswegs ein. Es zeigte sich vielmehr immer deutlicher, dass für die seinerzeit durch die Besteuerung des Rohstoffs bewirkte Intensivierung der Rübenkultur in der Folge das Sinken der Rübenpreise, sowie vor allem das zu Anfang der 70er Jahre technisch ausgebildete und allgemeiner aufkommende Verfahren, die Rüben direkt nach ihrem leicht feststellbaren Zuckergehalt zu bezahlen, von ausschlaggebender Bedeutung geworden war, die auch nach der Beseitigung der Materialsteuer durch die Fabrikatsteuer unvermindert fortwirkte. So erreichte beispielsweise 1893/94 die Ausbeute aus den Rüben den sehr hohen Stand von 12,36 % der bis dahin nur einmal (1887/88) übertroffen war.

Der andauernde Tiefstand der Zuckerpreise war es auch, der die Fabriken zu immer weiter gehender grossindustrieller Konzentration und Anspannung ihrer Betriebskräfte zwang, um die verminderte Rentabilität durch die Forcierung der Produktion und des Absatzes nach Möglichkeit auszugleichen. Es betrug:

in den Jahren	die Zahl der Fabriken	Menge der verarbeiteten Rüben Tonnen	Menge des gewonnenen Rohzuckers aller Produkte Tonnen
1892/93	401	9811940	1171843
1893/94	405	10644352	1316665
1894/95	405	14521030	1766805

In der Steigerung der in 12stündiger Arbeitsschicht durchschnittlich verarbeiteten Rübenmenge (s. o.), die sich in der Zeit vor Mitte der 80er bis zur Mitte der 90er Jahre nahezu verdoppelte, dokumentiert sich deutlich die grossindustrielle Ausgestaltung der Betriebe.[1]

Besonders heftig setzt sich der Wettbewerb am Weltmarkt fort, zumal in allen zuckererzeugenden Ländern die Produktion und der Export mit allen Mitteln gefördert wurden,[2] andererseits von den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch die Mac Kinley Bill von 1890 und besonders durch die Wilson Bill[3] vom

[1]) In der amtlichen Begründung des Notgesetz-Entwurfs von 1895 finden sich nachstehende Angaben: In der untersten Klasse, mit jährlich weniger als 40000 D.-Ztr. Rübenverarbeitung befanden sich 1880/81 noch 2 (von 333), 1881/82 noch 4 (von 343), 1894/95 keine mehr. In der zweiten, dritten und vierten Stufe mit 40—80000, bezw. 80—120000 bezw. 120—160000 D.-Ztr. Rübenverarbeitung befanden sich:

1880/81	noch 24,	45	und 64	Fabriken
1881/82	„ 17,	56	„ 75	„
1894/95	„ 4,	14	„ 15	„

Die grössten vorhandenen Fabriken hatten eine Rübenverarbeitung von:

1880/81 . .	560000— 600000 D.-Ztr.	1887/88 . .	1000000—1040000 D.-Ztr.
1882/83 . .	720000— 760000 „	1889/90 . .	1120000—1160000 „
1884/85 . .	800000— 840000 „	1890/91 . .	1280000—1320000 „
1885/86 . .	920000— 960000 „	1894/95 . .	1480000—1520900 „
1886/87 . .	960000—1000000 „		

Über eine Rübenverarbeitung von 440000 D.-Ztr. gingen 1880/81 u. 1881/82 nur je 3, 1894/95 nicht weniger als 104 Fabriken hinaus.

[2]) Es betrug die Rohzuckererzeugung in 1000 D.-Ztr.:

in den Jahren:	Deutschland	Österreich-Ungarn	Frankreich	Russland	Belgien	Niederlande	Andere europäische Länder	Zusammen
1890/91	13400	7700	6800	5400	2100	800	800	37000
1891/92	12000	7800	6400	5500	1800	500	900	34900
1892/93	12300	8000	5800	4600	1800	700	900	34100
1893/94	13700	8400	5700	6500	2300	800	1100	38500
1894/95	18300	10600	7800	6200	2800	900	1500	48100

[3]) Nach derselben wurde Zucker jeder Art mit einem Wertzoll von 40 % belegt und ausserdem der durch die Mac Kinley Bill eingeführte Zuschlagszoll von $^1/_{10}$ Cts. auch auf solchen Rohzucker ausgedehnt, der in seinem Ursprungslande keine Raffinationsprämie erhalten hatte.

28. August 1894 eine in erster Linie für Deutschland sehr empfindliche Schädigung des Zuckerexports erfolgte.

So kam es nicht überraschend, als nach der sehr reichen Rübenernte (329 D.-Ztr. Hektarertrag, gegen 275 D.-Ztr. im Vorjahr) im Jahre 1894, in welchem ausserdem der Anbau eine ungewöhnlich starke Zunahme (55000 ha!) erfahren hatte, die Überproduktion wieder zu einer schweren Krisis der Industrie führte. Nachstehende Zusammenstellung von Magdeburger Durchschnittspreisen für Rohzucker von 92 % Rendement, ohne Ausfuhrvergütung und unversteuert gibt eine anschauliche Illustration der zum schliesslichen Ausbruch der Krisis führenden Entwicklung. Dieselben betrugen:

1884/85 . .	26,30 Mk. für den D.-Ztr.	1890/91 . .	27,00 Mk. für den D.-Ztr.
1885/86 . .	28,61 „ „ „ „	1891/92 . .	27,97 „ „ „ „
1886/87 . .	23,29 „ „ „ „	1892/93 . .	30,22 „ „ „ „
1887/88 . .	29,17 „ „ „ „	1893/94 . .	27,28 „ „ „ „
1888/89 . .	32,36 „ „ „ „	1894/95 . .	**20,90** „ „ „ „
1889/90 . .	25,25 „ „ „ „		

Unter diesen Umständen wäre es für die Industrie ein kaum zu überwindender Schlag gewesen, hätte man die nach dem Steuergesetz von 1891 vom 1. August 1895 ab erhebliche Herabsetzung der Ausfuhrzuschüsse eintreten lassen und dieselben 1897 vollends sistieren wollen. Durch das Notgesetz vom 20. Mai 1895 wurde daher diese Bestimmung des Gesetzes von 1891 beseitigt und der Ausfuhrzuschuss einstweilen bis zum 31. Juli 1897 in seiner bisherigen Höhe beibehalten.

Zugleich wurde aber angesichts der Unmöglichkeit, es bei diesen Zuständen zu belassen und offen Ausfuhrzuschüsse bei stetig wachsender Produktion in unbegrenztem Mafse gewähren zu müssen, in dringende Erwägungen über durchgreifende Reformen eingetreten, und alle in Betracht kommenden mafsgebenden Instanzen und sachverständige Korporationen in weitestem Umfange mit dem eine baldige Lösung dringend erheischendem Problem betraut. Das Ziel der hierauf gerichteten gesetzgeberischen Bestrebungen lag 1. in der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der für die landwirtschaftlich wichtige Bedeutung der Zuckerfabrikation besonders wertvollen kleineren und mittleren Betriebe mit den grossen Fabriken;[1]) 2. in der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie mit derjenigen anderer Länder; 3. in der Verhütung einer übermässigen und sprungweisen Vermehrung der Zuckerproduktion; 4. in der Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen.

[1]) „Diese fortgesetzte Aufsaugung der kleineren und mittleren Fabriken liegt weder im Interesse der rübenliefernden Landwirtschaft noch der Arbeiterbevölkerung. Einmal ist für diese Berufsklassen die Konzentration der Rübenverwertung und der Arbeitsgelegenheit auf einzelne wenige Plätze an sich nicht erwünscht, sodann aber sind die kleinen Fabriken auch genötigt, eine verhältnismässig höhere Zahl von Arbeitern, und diese für längere Zeit, zu beschäftigen als die grossen Unternehmungen. Ausserdem liegt bei den ersteren die Gefahr einer Überproduktion an Zucker weniger nahe, als bei den letzteren.“ (Vergl. die Begründung des Gesetzentwurfs von 1895). — Die kleineren Zuckerfabriken stehen auch überwiegend in Privatbesitz von Landwirten, während die grösseren meist in Händen von Aktiengesellschaften sind.

In bezug auf Punkt 1 führten die unter mannigfachen Kontroversen gepflogenen Erwägungen zu dem Vorschlage, nach Analogie der Branntweinsteuer die Verbrauchssteuer durch eine gestaffelte Betriebssteuer zu ergänzen. Punkt 2 sollte angesichts der Aussichtslosigkeit etwaiger internationaler Vereinbarungen oder Änderungen in der Prämienpolitik des Auslandes durch Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse gesichert werden. Zu Punkt 3 hoffte man durch Einschränkung der Gewährung des vollen Zuschusses auf eine bestimmte im Laufe der Jahre nur allmählich sich steigernde Zuckermenge, d. h. durch Einführung des neuen Grundsatzes der Kontingentierung der Produktion[1]) einer etwaigen Überproduktion vorzubeugen. In bezug auf Punkt 4 sollte die Sicherung durch Bildung eines begrenzten Zuschussfonds aus der Betriebssteuer und der Erhöhung der Zuckersteuer erreicht werden.

Nach heftigem Widerstreit und vielfachen Abänderungen kam schliesslich ein Kompromiss zustande, das Gesetz betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt No. 12), welches bereits am 1. August 1896 in Kraft trat.[2])

Die hauptsächlichen Neuerungen dieses Gesetzes bestehen in folgendem:[3])

Die Konsumsteuer beträgt 20 Mk. für den Doppelzentner Rohzucker, der Eingangszoll 40 Mk. Zu der Konsumsteuer tritt als Zuschlag eine gestaffelte Betriebsabgabe von 10 Pfg. für den Doppelzentner bei einer jährlichen Zuckererzeugung bis zu 40000 D.-Ztr., von 0,125 Mk. für den Doppelzentner bei 40000 bis 50000 D.-Ztr., von 0,15 Mk. bei 50000—60000 D.-Ztr. und von da ab um 0,25 Mk. für den Doppelzentner von 10000 zu 10000 D.-Ztr jährlicher Zuckererzeugung steigend. Es wird ein Gesamtkontingent von 17 Mill. Doppelzentner festgesetzt. Der Ausfuhrzuschuss beträgt für Zucker der Klasse a, b und c a) Rohzucker bis 90 % und raffinierter Zucker von 90—98 % Zuckergehalt, b) Kandis und c) sonstiger Zucker mit mehr als 98 %) 2,50 Mk., 3,55 Mk. und 3,00 Mk. Die Einzelkontingentierung der Fabriken erfolgt für 1896/97 und die folgenden Jahre auf Grund des Durchschnitts der höchsten beiden Jahresmengen der letzten drei Betriebsjahre; für die hiernach unter 40000 D.-Ztr. Produktion verbleibenden Fabriken wird die in einem der letzten 5 Jahre produzierte höchste Menge, jedoch nicht über den Betrag von 40000 D.-Ztr. zugrunde gelegt. Für das Superkontingent erhöht sich die Betriebsabgabe um den Betrag des Ausfuhrzuschusses. Die jährliche Vermehrung des Gesamtkontingents beträgt stets die doppelte Verbrauchszunahme des Inlandes. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsmengen werden nach Mafsgabe des jeweiligen Gesamtkontingents vermehrt oder vermindert. Neu entstehende Fabriken erhalten im ersten Jahr noch kein und im zweiten Jahr erst die Hälfte des ihnen zustehenden

[1]) Dieser Gedanke war zuerst 1892 im Organ des Vereins der Deutschen Zuckerfabrikanten entwickelt worden.

[2]) Die Bestimmungen über den Steuer- und Zollsatz traten unmittelbar nach der Verkündigung des Gesetzes am 30. Mai 1896 in Kraft.

[3]) S. C. Hager, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1896, Vorwort.

Kontingents. Eine Ausnahme ist nur zugunsten solcher Fabriken zugelassen, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst eine ihrer Beteiligung entsprechende Menge Rüben zu bauen und zu liefern; sie erhalten schon im ersten Jahr das halbe Kontingent, sofern sie ausschliesslich Rüben von Teilhabern verarbeiten.[1])

Bezüglich der Melasseentzuckerung endlich, wegen deren steuergesetzlicher Normierung die Interessengegensätze im Gewerbe besonders lebhaft aufeinander gestossen waren, hat das neue Gesetz unter Verwerfung der verschiedenen sich z. T. direkt entgegenstehenden Vorschläge deren völlig gleichartige steuerliche Behandlung mit dem Rübenzucker festgestellt und nur zugunsten der Melasseentzuckerungsanstalten die Erhöhung ihres jeweiligen Gesamtkontingents um 2 % durch Bundesratsbeschluss zugelassen.

Soweit sich seit Bestehen der neuen Gesetzgebung von 1896 die Entwicklung der Zuckerindustrie übersehen lässt, hat dieselbe die beabsichtigte endgültige wirtschaftliche Sicherstellung der Produktions- und Absatzverhältnisse des Zuckers zwar nicht zu Wege gebracht; nichts destoweniger bedeutet sie einen wesentlichen Fortschritt gegen früher und viele der anfänglich gegen dieses „Kompromiss“-Gesetz gehegten Befürchtungen, nicht zum wenigsten die der Interessenten des Gewerbes selbst, haben sich unleugbar als übertrieben erwiesen. Der mit der Einführung des Kontingentierungsprinzips — dessen praktische Durchführung allerdings noch manche Unvollkommenheiten aufweist — unternommene Versuch, in der durch die internationale Prämienwirtschaft geschaffenen schiefen Lage einen Halt zu schaffen, und soweit dies unter den ausserhalb des Machtbereichs der staatlichen Gesetzgebung befindlichen Verhältnissen überhaupt möglich, der immer weiter greifenden Verwicklung wenigstens für den Inlandsmarkt eine Grenze zu setzen — ist zweifellos ein schöpferischer Gedanke von dauerndem Werte gewesen. Das gleiche gilt bezüglich der Einführung des staffelförmigen Betriebssteuer-Zuschlages und der steuerlichen Behandlung des Superkontingents, die besonders zur Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters der Rübenzuckerfabrikation von Bedeutung sind. Die bedenklichste Frage, auch dieses Versuchs des so ausserordentlich schwierigen, weil international bedingten Steuer- und Wirtschaftsproblems Herr zu werden, bildet freilich nach wie vor die Exportprämie, der „Ausfuhrzuschuss“. Angesichts der völligen Aussichtslosigkeit hier zu einem internationalen Ausgleich zu gelangen — ein 1898 unternommener Versuch in Brüssel scheiterte abermals — muss die Wirkung dieses Zuschusses als einer „Kampfesprämie“ notgedrungen in Kauf genommen werden.[2]) Nach Lage der Dinge muss hier der

[1]) Im Interesse von Betriebsverbesserungen war ferner bei Zusammenlegungen mehrerer Fabriken und im landwirtschaftlichen Interesse besonders auch bei zu erwartenden Steigerungen der Rübenzufuhr und -Verarbeitung unter gewissen Voraussetzungen eine entsprechende Verschmelzung bezw. Erweiterung der Kontingente vorgesehen, mit der Einschränkung, dass diese Zusammenlegungen bezw. die ihretwegen erfolgte Betriebseinstellung einer Fabrik im Laufe der Betriebsjahre 1893/94 bis 1895/96 erfolgt sein musste (§ 73 des Gesetzes).

[2]) Seit 1898 England wieder einen Zuckerzoll zugunsten seiner Raffinerien und des Kolonialzuckers eingeführt hat, ist die Sachlage eher noch schlimmer geworden. Im Herbst

Kampf weitergeführt werden, und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit, dass die deutsche Zuckerindustrie, als die stärkste Partei in diesem Kampfe, sich erhalte und als Sieger daraus hervorgehe, um ihre Rivalen zur schliesslichen Anerkennung vernünftiger wirtschaftlicher Grundsätze, wenn nicht anders, durch Zwang, zu bekehren, muss auch die dafür zu bringenden Opfer verscherzen lassen, zumal wenn dabei nach Möglichkeit das Interesse des heimischen Konsums geschont wird, was nach den steigenden Verbrauchsziffern zu schliessen, auch soweit möglich geschieht.

Eine notwendige und wertvolle Ergänzung in diesem Kampfe um Erhaltung ihrer weitgediehenen Bedeutung und Leistungsfähigkeit bildet für die deutsche Rübenzuckerfabrikation neben der staatlichen Fürsorge die Organisierung der Selbsthülfe. Wie das Brennereigewerbe, so besitzt auch die Zuckerindustrie in einem seit Jahrzehnten kräftig entwickelten und wohl disziplinierten Vereinswesen einen natürlichen Stützpunkt für ein einheitliches, die etwaigen Gegensätze im Interesse der Gesamtheit überbrückendes Vorgehen. Der im Jahre 1900 auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblickende „Verein der deutschen Zuckerindustrie" der stets die bedeutendsten Vertreter des Gewerbes an führender Stelle hatte, kann sich auf wirtschaftlichem, wie technisch wissenschaftlichem Gebiete ein hervorragendes Verdienst an der glänzenden Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie, ja der Rübenzuckerfabrikation der ganzen Welt beimessen. Auf speziell wirtschaftlichem Gebiete hat er ausser der Interessenwahrung in bezug auf die Zuckerbesteuerung, seine Tätigkeit in mannigfacher Weise entwickelt. Mit in erster Linie standen dabei die schon auf die 50er Jahre zurückgehenden Bestrebungen, durch Schaffung rationeller Verkaufsusancen und gesunder börsenmässiger Fundierung des Zuckerhandels gerichteten Bestrebungen,[1] die Schaffung von Einrichtungen zur gleichmässigen Verteilung des Zuckerangebots über das ganze Jahr durch Lagerhäuser und steuerfreie Exportmagazine, die wünschenswerte Organisation von Beleihung der Zuckervorräte durch Einführung eines geregelten Entrepôt und Belehnungswesens durch Zuckerbanken, -Märkte, und -Börsen nahmen einen grossen Teil der Bemühungen in Anspruch. Mit auf sein Betreiben wurde im März 1895 mit Genehmigung des Finanzministeriums die Beleihung des in Privatlagern der Fabriken unter steueramtlichem Verschluss lagernden Zuckers durch die Reichsbank zugelassen mit der Maſsgabe, dass den Organen der Verwaltung der indirekten Steuern eine Mitwirkung bei der Übertragung des Pfandbesitzes an die Reichsbank und bei der Erhaltung desselben zusteht. Die Beleihung des Zuckers (nur „gesunden Zuckers" und nicht der Lagerscheine) erfolgt bis zu 60 % des Marktpreises nach Magdeburger Notiz und durch sämtliche Reichsbankstellen Preussens sowie denen in Hamburg, Bremen, Gera und Metz.[2])

1901 sollen sich allerdings angeblich die Aussichten für eine internationale Regelung des Exports wieder gebessert haben, da in Frankreich, dem hisher hauptsächlichsten Gegner aller solcher Bestrebungen, infolge der dort immer bedenklicher werdenden Minderung des Steuerertrages wegen der Prämienwirtschaft, ein Umschwung der Meinungen sich anbahnen soll. Doch dürfte es damit im allgemeinen noch weite Wege haben.

[1]) S. hierzu v. Lippmann, Festschrift S. 16—25.

[2]) Katzenstein a. a. O. S. 176.

Zu einer für die gesamten Produktionsverhältnisse grundlegenden Zusammenfassung der im Gewerbe wirksamen Bestrebungen kam es aber erst, als unter der Wirkung des pessimistischen Eindrucks des neuen Zuckersteuergesetzes die schon mehrfach in den letzten Jahren aufgetauchten, besonders von Hager, Sickel und anderen gegebenen Anregungen zum Zusammenschluss der Zuckerindustrie greifbare Gestalt annahmen. Dies geschah in dem Beschluss der Generalversammlung des „Vereins der Rohzuckerfabrikanten“ am 25. September 1896 behufs Gründung eines Deutschen Rohzuckersyndikats, nachdem bereits auch das Ausland, besonders Nordamerika, auf diesem Gebiete in einer für die deutschen Zuckerinteressen nicht ungefährlichen Weise erfolgreich vorgegangen war. In Ergänzung hierzu wurde gleichzeitig die Syndizierung der Zuckerraffinerien angeregt und im Jahre 1897 neben der Kartellierung der Rohzuckerfabriken durchgeführt. Nachdem dieses gelungen war, galt es als letztes Ziel, den geeigneten Zusammenschluss dieser beiden Syndikate herbeizuführen, um so einen einheitlich funktionierenden wirtschaftlichen Organismus zu schaffen. Im Sommer 1900 kam auch dieser Gedanke zu praktischer Erfüllung und es war damit die deutsche Zuckerrübenindustrie in eine neue wirtschaftliche Aera eingetreten, die zusammen mit der reformierten, in manchen Punkten allerdings noch vervollkommnungsbedürftigen Steuergesetzgebung ihre fernere hervorragende Stellung in der Volkswirtschaft und am Weltmarkt auch für die Zukunft gewährleistet.

Über die Organisation dieses Zuckerkartells sei nachstehendes mitgeteilt:[1])

Ähnlich wie bei dem grossen genossenschaftlichen Unternehmen, welches die Verwertung des Spiritus bezweckt, beruht auch das Zuckerkartell auf einer Vereinigung des ländlichen, die Rohware herstellenden Gewerbes mit derjenigen Industrie, die das Erzeugnis verbrauchsfähig macht, also der direkt Rüben verarbeitenden Rohzuckerfabriken einerseits mit den Raffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten andererseits. Die Weisszuckerfabriken, welche marktfähige Ware direkt aus den Rüben herstellen, nehmen bei dieser Vereinigung eine Doppelstellung ein, indem sie, insofern sie Rüben verarbeiten, zu der ersten Gruppe und insofern sie marktfähige Ware liefern, zur zweiten Gruppe gerechnet werden. Auch insofern ist eine Ähnlichkeit mit der Spiritusverwertungsgenossenschaft vorhanden, als nicht beabsichtigt wird, durch Erzwingung übertrieben hoher Preise den Konsum zu vergewaltigen, sondern nur einen mittleren Preis zu erzielen, der die Produktionskosten deckt und daneben dem Fabrikanten einen bescheidenen Nutzen lässt.

Damit ist die Ähnlichkeit des Zuckerkartells mit dem Spiritusverwertungs-Unternehmen jedoch erschöpft, denn während es sich bei diesem um eine genossenschaftliche Vereinigung handelt, die die geschäftliche Verwertung des Spiritus selbständig in die Hand nimmt, ist bei jenem die Organisation eine wesentlich andere. Durch das Zuckersyndikat soll den Produzenten eine gewisse Preisgarantie gegeben werden, dadurch, dass den Rohzuckerfabriken, sobald der Weltmarktpreis unter ein bestimmtes Niveau sinkt, eine mit fallenden Preisen wachsende Entschädigung gewährt wird.

[1]) Aus der Zeitschrift für Spiritusindustrie 1900 No. 33.

Dieses Niveau, der sog. Inlandsnormalpreis beträgt 12,75 Mk. für den Zentner, entsprechend dem vom österreichischen Zuckerkartell angenommenen Normalpreis von 15 fl. für 100 kg. Das Kartell beschränkt sich also nur darauf, auf den Inlandskonsumpreis einzuwirken, während auf eine Einwirkung auf den Weltmarktspreis ausdrücklich verzichtet wird. — Als Weltmarktpeis wird der Monatsdurchschnitt der Magdeburger Börsennotiz angesehen.

Die in Rede stehende Entschädigung wird nun in der Weise aufgebracht, dass allmonatlich die Raffinerien, die Weisszuckerfabriken und die Melasseentzuckerungsanstalten für jeden Zentner raffinierten Zucker, den sie dem Inlandskonsum zuführen, die Differenz zwischen Inlandsnormalpreis und Weltmarktpreis mit einem Zuschlage von 10 % an das „Syndikat Deutscher Zuckerraffinerien" abführen. Die auf diese Weise zusammenkommende Gesamtsumme bildet den sog. „Kartellnutzen" und wird an das von den Rohzuckerfabriken gebildete „Deutsche Zuckersyndikat" weiter bezahlt und auf die dem Syndikat angeschlossenen Rohzuckerfabriken nach dem Verhältniss ihres von der Steuerbehörde festgesetzten Kontingentes verteilt.

Wenn also z. B. innerhalb eines Monats der Durchschnittspreis für Rohzucker an der Magdeburger Börse 10,60 Mk. betragen hätte, so hätten die Raffinerien und sonstigen weissen Zucker hers.ellenden Fabriken für jeden dem Inlandsverbrauche zugeführten Zentner die Differenz gegen den Inlandsnormalpreis von 12,75 Mk., d. i. 2,15 mit einem Aufschlage von 10 % mit 21,5 Pf. also im ganzen 2 Mk. $36^1/_2$ Pf. zu zahlen. Wenn der angenommene Durchschnittspreis gleichzeitig den Jahresdurchschnitt darstellt, so würde bei einer Menge von $13^1/_2$ Mill. Zentner raffiniertem Zucker, die in den Inlandsverbrauch übergegangen ist, der Gesamtbetrag des Kartellnutzens für die Zuckerfabriken die Höhe von 31927500 Mk. erreichen und bei einer Produktionshöhe von 37 Mill. Zentner eine Vergütung von rund 85 Pf. für den Zentner entfallen. Das würde einer Verwertung des Zentners Zucker in der Höhe von $10{,}60 + 0{,}85 = 11{,}45$ Mk. entsprechen.

Den Rohzuckerfabriken liegt dagegen die Verpflichtung ob, erstens selbst keine raffinierte Ware für das Inland herzustellen und zweitens den Verkauf von Rohzucker und Melasse nur zu bewerkstelligen gegen Ausstellung eines Schlussscheines, auf welchem die sog. Kartellklausel enthalten ist, und welchem ein Verzeichnis sämtlicher dem Kartell angehöriger Fabriken (sowohl Rohzuckerfabriken als auch Fabriken raffinierter Waren) angehängt ist. Nach der Kartellklausel muss der gekaufte Zucker entweder in das Ausland ausgeführt oder an eine der dem Kartell angeschlossenen Fabriken verkauft werden.

Beim Verkaufe in dritte Hand ist der Eigentümer jedesmal verpflichtet, den Abnehmer seinerseits auf die Kartellklausel zu verpflichten. Auf keinen Fall darf der Zucker in eine dem Kartell nicht angeschlossene Raffinerie gelangen.

Im übrigen ist der Handel mit Rohzucker ein durchaus freier geblieben, jeder Fabrik bleibt es vollkommen unbenommen, ihr Fabrikat zu welchem Preise und an wen sie will, zu verkaufen, wenn nur die soeben genannten Bedingungen erfüllt werden.

Eine entsprechende Verpflichtung, Rohzucker nur zu kaufen, wenn seine Provenienz aus einer dem Kartell angeschlossenen Rohzuckerfabrik stammt, liegt

den Raffinerien etc. ob. Ferner ist bestimmt, dass die für den Zentner Rohzucker gezahlte Vergütung 3,40 Mk. nicht übersteigen darf. Sinkt also der Weltmarktpreis unter 9,35 Mk., so hat das auf die weitere Erhöhung des Kartellnutzens keinen Einfluss.

Schliesslich ist noch festgesetzt, dass im Interesse des Konsums und zur Erleichterung des Überganges im ersten Jahre nur die Hälfte und im zweiten Jahre nur $^3/_4$ der Vergütungen zur Auszahlung gelangen sollen. Steigt der Weltmarktpreis bis zur Höhe des festgesetzten Inlandsnormalpreises, so fällt eine Wirkung des Kartells fort.

Der Kartellnutzen der Zuckerfabriken für den Zentner ist um so grösser, je niedriger der Weltmarktpreis, je höher der Inlandskonsum und je niedriger die Produktion ist.

Es könnte somit den Anschein haben, als ob die Rohzuckerfabriken gar kein Interesse an der Höhe der Preise hätten, da ihnen durch den Kartellnutzen ein Inlandsnormalpreis gewissermafsen garantiert wird. Diese Auffassung ist jedoch irrtümlich, denn ein hoher Weltmarktpreis kommt schliesslich auch den Rohzuckerfabriken zugute, und zwar für ihre ganze Produktion, während der Kartellnutzen nur für den im Inlande verbleibenden Teil ihres Erzeugnisses in Kraft tritt. Auch ein möglichst hoher Verkauf im einzelnen Falle liegt im Interesse der Rohzuckerfabrik, da der Kartellnutzen nach der Durchschnittsnotierung und nicht nach dem im einzelnen Falle erzielten Preise berechnet wird.

Durch das Kartell sind nun die Raffinerien, Weisszuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten ihrerseits in der Lage, einen festen Inlandspreis festzuhalten, da die Konkurrenz von ausserhalb des Kartells stehenden Fabriken, sowie eventuell weisse Ware herstellender Rohzuckerfabriken fortfällt.

Dieser feste Inlandspreis soll sich für Raffinade aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

1. Inlandsrohzuckerpreis einschliesslich Kartellnutzen.
2. 4 Mk. Preisspannung für den Zentner zwischen Rohzucker und Raffinade,
3. 50 Pf. für den Zentner Kartellnutzen für die Raffinerien und
4. 10 Mk. Verbrauchsabgabe für den Zentner.

Wenn demnach der Weltmarktpreis, um bei unserem vorigen Beispiele zu bleiben, durchschnittlich 10,60 Mk. gewesen wäre, so würde der Kartellnutzen 2,15 Mk. betragen, im ersten Jahre soll derselbe jedoch nur zur Hälfte bezahlt werden, würde sich somit auf 1 Mk. $7^1/_2$ Pf. stellen; als Inlandsrohzuckerpreis würden somit 10,60 + 1,075 Mk. = 11,675 Mk. anzusehen sein.

Es würde sich der Inlandsraffinadepreis somit stellen:

1. Rohzuckerpreis	11 Mk.	$67^1/_2$	Pf.
2. Spannung	4 „	—	„
3. Kartellnutzen	— „	50	„
4. Verbrauchsabgabe	10 „	—	„
	26 Mk.	$17^1/_2$	Pf.

Nach zwei Jahren wird der Kartellnutzen voll ausgezahlt, so dass der Inlandrohzuckerpreis unabhängig vom Weltmarktpreise 12,75 Mk. beträgt. Der Inlandraffinadepreis beträgt sodann:

1. Rohzuckerpreis	12,75 Mk.
2. Spannung	4,00 „
3. Kartellnutzen	0,50 „
4. Verbrauchsabgabe	10,00 „
	27,25 Mk.

Das ist der Inlandsraffinadepreis, der festgehalten werden soll, so lange der Weltmarktpreis nicht über 12,75 Mk. steigt und nicht unter 9,35 Mk. fällt.

Im ersten Falle hört eine Wirkung des Kartells überhaupt auf, und das freie Spiel der Konkurrenz tritt wieder in Tätigkeit; im zweiten Falle wird, gleichgültig, wie tief der Weltmarktpreis auch steht, ein Kartellnutzen von nicht mehr als 3,40 Mk. gezahlt, und um einen entsprechenden Betrag erniedrigt sich auch der Inlandsraffinadepreis, welcher somit um soviel niedriger als 27,25 Mk. gehalten wird, als der Weltmarktpreis niedriger ist als 9,35 Mk.

Durch die vorstehend geschilderte Organisation des Zuckerkartells wird beabsichtigt, eine grössere Stabilität in den Verhältnissen des Zuckermarktes zu bewirken. —

Über die Entwicklung der Produktion, des Handels, der Preise des Verbrauchs- und des Steuerertrages des Zuckers seit Bestehen des neuen Zuckersteuergesetzes geben folgende Zusammenstellungen ein Bild:

Es betrug:

in den Jahren	die Zahl der Fabriken	die Menge der verarbeiteten Rüben Tonnen	Menge des gewonnenen Rohzuckers aller Produkte Tonnen
1895/96	397	11672816	1537522
1896/97	399	13721601	1738885
1897/98	402	13697892	1755229
1898/99	402	12150642	1627072
1899/1900	399	12439301	1691258

in den Jahren	Deutschlands Zucker-Ausfuhr Tonnen	Mill. Mark	-Einfuhr Tonnen	Mill. Mark
1892	607611	179,8	5244	1,8
1893	705638	221,2	1482	0,6
1894	829259	209,2	1155	0,5
1895	894048	192,9	1051	0,4
1896	988821	236,4	1168	0,4
1897	1141097	229,9	1636	0,5
1898	1032521	212,4	1098	0,4
1899	939307	203,6	1127	0,4
1900	1006466	216,3	1238	0,5

Der Nettoertrag der Zuckersteuer und des Zolls betrug in Tausend Mark:

1896/97	86894,1	1898/99	109232,5
1897/98	100871,4	1899/1900	126724,4

Die Durchschnittspreise für Rohzucker (88 % Rend. I Korn) Magdeburger Notiz betrugen:

1896	22,1 Mk. für 1 D.-Ztr.
1897	19,4 „ „ „
1898	20,8 „ „ „
1899	21,8 „ „ „
1900	22,2 „ „ „

Der Zuckerverbrauch Deutschlands auf den Kopf der Bevölkerung betrug:

1890/91 . . .	9,5 kg	1895/96 } 1896/97 } . .	11,1 [1]) kg
1891/92 . . .	9,5 „		
1892/93 . . .	9,9 „	1897/98 . . .	11,8 „
1893/94 . . .	10,1 „	1898/99 . . .	12,4 „
1894/95 . . .	10,7 „	1899/1900 . .	13,7 „

Hand in Hand mit dieser Organisation der Zuckergewerbe geht die neuerdings in grossem Mafsstabe betriebene Propaganda des Vereins der deutschen Rübenzuckerindustrie zur Hebung des inländischen Zuckerverbrauches. Diese Bestrebungen sind angesichts der zunehmenden Konkurrenz nicht nur der Rübenzuckerindustrie anderer Länder, sondern auch der Kolonialzuckererzeugung der Aussenländer, der die technischen Fortschritte der Rübenzuckerindustrie ebenfalls in ganz erheblichem Mafse inbezug auf Ausbeute und Raffination etc. zugute gekommen sind, für die Erhaltung unserer heimischen Rübenzuckerindustrie von grösster Bedeutung. Sie zielen in der Hauptsache darauf ab, neben der durch die Kartellierung angestrebten, der normalen Ausbreitung des Konsums förderlichen Preisgestaltung in der Bevölkerung die Einsicht in den grossen Nährwert des Zuckers zu fördern. Sowohl für die wissenschaftlich physiologische Fundierung dieser Tatsache wie für die Propaganda ihrer ausreichenden Würdigung wurden zahlreiche und umfassende Aufwendungen gemacht. Auch im Auslande wurden nach dem Vorgange Deutschlands diese Bestrebungen lebhaft betrieben und von den Regierungen gefördert. Für Deutschland bildete besonders die auf Betreiben Hagers erfolgte Einführung des Zuckers als wesentlichen Bestandteil in der Armeeverpflegung eine wertvolle Förderung für die allgemeine Zunahme der Wertschätzung des Zuckerverbrauchs besonders in den breiten Volksschichten. Die hierauf gerichteten Bestrebungen sind um so zeitgemässer und notwendiger, als seit Anfang der 90er Jahre in überraschend schneller Weise die Industrie der künstlichen Süssstoffe in Deutschland emporgekommen ist. Dieser nicht nur vom Standpunkt der Volksernährung wertlose, sondern auch nicht immer unschädliche Ersatzstoff des Zuckers ist wegen des notorisch verderblichen Wettbewerbes, den er der Ausbreitung des Zuckers zu bereiten imstande ist, inzwischen in allen Kulturstaaten Gegenstand scharfer behördlicher Überwachung geworden. Auch in Deutschland wurde unter reger Mitwirkung des Vereins der Zuckerindustrie im Jahre 1898 ein Schutzgesetz gegen die Verwendung von Saccharin und verwandten Süssstoffen zur gewerblichen Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln erlassen, welches sich jedoch in der Folge wegen der verbliebenen Möglichkeit

[1]) Vor dem 1. August 1896, an dem das neue Zuckersteuergesetz in Kraft trat, sind grosse Zuckermengen in den freien Verkehr gesetzt worden, die erst später verbraucht wurden. Bei der Berechnung des Verbrauchs sind daher die Betriebsjahre 1895/96 und 1896/97 zusammengefasst worden.

mannigfacher Umgehungen als unwirksam erwiesen hat, wie sich aus der andauernd steigenden Erzeugung künstlicher Süssstoffe ergibt. Dieselbe betrug:

1895/96	33528 kg.
1896/97	34968 „
1897/98	86868 „
1898/99	146206 „
1899/1900	159383 „

Es erwies sich daher eine wirksamere Fassung der Gesetzgebung als unumgänglich.

Nach schweren Kämpfen und hartnäckigem Widerstande von seiten der Fabrikanten von Süssstoffen gelang es, ein Gesetz zustande zu bringen, das den berechtigten Forderungen der Zuckerindustrie entsprach.

Nach dem Gesetz vom 7. Juli 1902, betreffend den Verkehr mit Süssstoffen, das am 1. April 1903 in Wirkung trat, ist der Handel mit künstlichen Süssstoffen und deren Herstellung und die Verwendung derselben zur gewerblichen Nahrungsmittelbereitung im allgemeinen verboten, und nur unter besonderen, im Gesetze ausdrücklich benannten Umständen gestattet. Der Handel mit Süssstoffen ist den Apotheken vorbehalten, und zwar unter gewissen einschränkenden Bedingungen. Im wesentlichen sollen ausser zu wissenschaftlichen Zwecken künstliche Süssstoffe nur zur Versüssung der für Zuckerkranke bestimmten Speisen verwandt werden.

Ausserdem ist es niemandem gestattet, eine grössere Menge künstlicher Süssstoffe in Verwahrung zu haben als 50 g. Diesen Bestimmungen ist es zu verdanken, dass die innerlich unberechtigte Verwendung künstlicher Süssstoffe fast ganz aufgehört hat.

* * *

Nachtrag.

Eins der wichtigsten und einschneidendsten Ereignisse für die Zuckerindustrie ist der Abschluss der sog. Brüsseler Konvention.

Am 5. März 1901 wurde zu Brüssel zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Belgien, den Niederlanden, Italien, Schweden und Spanien ein Abkommen geschlossen, durch das der internationale Verkehr in Zucker geregelt werden sollte.

Der wichtigste Inhalt der Brüsseler Konvention bestand in der Aufhebung der von den vertragschliessenden Staaten bisher gewährten Begünstigungen der Produktion und der Ausfuhr von Zucker.

In erster Linie gehört hierher die Beseitigung aller direkten oder indirekten Exportprämien, und dieser Teil der Brüsseler Konvention wurde auch als deren einschneidendste Bestimmung angesehen. Ferner bestimmte dieselbe, dass auch die unmittelbar der Produktion zugewendeten Vergütungen, die gänzlich oder teilweise einem Teile der Erzeugung gewährten Steuerbefreiungen fortfallen sollen.

Die sogenannte Übertaxe, d. h. der Überschuss des von dem einzelnen Staate zu erhebenden Einfuhrzolles auf Zucker über die inländische Zuckersteuer soll den Betrag von 6 Franken per 100 kg für raffinierten Zucker und diesem gleichgestellte Zuckersorten und von 5,5 Franken für andere Zuckersorten nicht übersteigen.

Weiterhin verpflichteten sich die Vertragsstaaten, den Zucker, der aus denjenigen Ländern stammt, die Ausfuhr- oder Produktionsprämien gewähren mit einem besonderen Zoll zu belegen, der nicht niedriger sein darf als die vom Herkunftslande gewährten mittelbaren und unmittelbaren Prämien.

Das durch den Abschluss der Brüsseler Konvention, die am 1. September 1901 in Kraft trat, angestrebte Ziel war die Beseitigung der dem internationalen Verkehr mit Zucker vielfach entgegenstehenden Schranken. Die einzelnen Staaten konnten sich aber zu einer Beseitigung dieser Schranken nur dann verstehen, wenn die übrigen Vertragsstaaten ihrerseits auf eine besondere Begünstigung der Ausfuhr und der Produktion verzichteten.

Es war somit der Zweck der Brüsseler Konvention die Beseitigung eines im Grunde unnatürlichen Zustandes, auf der einen Seite eine Mauer von Zollschranken, mit denen sich die einzelnen Staaten umgaben, auf der anderen Seite, um der Wirkung dieser Zollschranken entgegen zu arbeiten, eine Begünstigung der Ausfuhr des jedesmaligen eigenen Landes.

Insoweit die Brüsseler Konvention der Erleichterung des internationalen Verkehrs in Zucker dienen sollte, hätte die deutsche Zuckerindustrie in ihrer Eigenschaft als wesentlich ausführendes Gewerbe wohl Ursache gehabt, mit dem neu geschaffenen Zustande zufrieden zu sein; trotzdem herrschte in den Kreisen der Zuckerindustriellen keine Befriedigung über die Konvention.

Durch den Fortfall der Ausfuhrprämien musste der Export naturgemäss sehr erschwert werden. Die Erleichterung der Zollschranken der einführenden Länder konnte keine genügende Kompensation bieten, weil einmal auch den übrigen ausführenden Ländern diese Erleichterungen zugute kamen, vor allen Dingen aber weil eine Anzahl wichtiger Länder, wie Russland und Nord-Amerika, der Konvention nicht beigetreten waren. Die Ausfuhr dorthin blieb somit nach wie vor erschwert und die Erleichterungen des Exportes durch die Prämien fielen fort.

Dass diese Anschauungen begründet waren, ergibt sich aus der sofort nach dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention eingetretenen Verringerung der Zuckerausfuhr, die noch im Jahre 1902/03 11,8 Mill. Doppelzentner (allerdings für die Dauer von 17 Monaten) betragen hatte, im Jahre 1903/04 aber auf 8,7 Mill. Doppelzentner zurückging.

Der Abschluss der Brüsseler Konvention machte eine Abänderung unserer Zuckersteuergesetzgebung notwendig und diese Abänderung wurde durch das Gesetz vom 6. Januar 1903 bewirkt. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes bestand in der Aufhebung der Paragraphen 65—79 des bis dahin gültigen Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896, das sind die Bestimmungen über den nach der Höhe des Fabrikationsbetriebes der einzelnen Fabriken zu erhebenden Zuschlag zur Zuckersteuer, über die Kontingentierung der Zuckerfabriken und über die Ausfuhrprämien.

Ferner wurde die Verbrauchsabgabe von 20 Mk. auf 14 Mk. für 100 kg Nettogewicht herabgesetzt. Der Einfuhrzoll für Zucker wird nach dem Gesetz von 1906 im höchsten durch die Brüsseler Konvention gestatteten Satze erhoben. Das Gesetz ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention, d. h. am 1. September 1903 in Kraft getreten.

Nachweisung

der

in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den einzelnen Provinzen des Staates vorhandenen

Branntwein-Brennereien,

ihrer Betriebseinrichtungen,
ihrer Branntweinerzeugung, ihres Materialverbrauches
und ihrer Steuererträge.[1])

[1]) Nach den „Vierteljahrsheften bezw. Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches".

Nachweisung der in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den ein-

	Jahr	Ost-Preussen		West-Preussen		Brandenburg		Pommern		Posen		Schlesien	
		in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gesamtzahl der	1872	43	371	5	212	77	565	23	279	5	341	196	946
vorhandenen	1875	37	374	6	229	75	350	22	317	4	377	187	939
Brennereien.	1880/81	24	378	6	245	75	564	21	331	8	409	192	901
	1885/86	20	361	6	272	74	576	20	353	5	444	188	874
	1890/91	333		277		623		375		448		983	
	1895/96	306		270		617		379		453		951	
	1900/01	306		316		650		459		500		938	
	1904/05	310		343		655		481		545		955	
		landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere
Brennereien im	1872	194	193	4	207	54	325	7	288	4	333	200	825
Betriebe	1875	169	233	2	231	45	574	4	332	6	371	145	870
(vom Jahre 1887 ab	1880/81	144	229	3	247	31	573	4	333	7	400	108	841
gelten sämtliche Brennereien, die die	1885/86	118	231	1	270	29	589	4	361	2	441	93	867
erzeugte Schlempe	1890/91	305	5	268	4	567	37	354	19	445	3	717	152
in der eigenen Wirtschaft	1895/96	287	5	263	5	559	39	359	19	447	3	712	163
verwerten, als landwirtschaft-	1900/01	293	4	308	4	588	37	420	21	493	3	733	153
liche).	1904/05	295	8	332	6	606	42	456	21	535	7	758	147
Von den im Be-	1872	11		2		54		24		4		361	
trieb gewesenen	1875	11		3		54		25		2		334	
Brennereien ha-	1880/81	10		2		67		23		1		340	
ben verarbeitet:	1885/86	4		2		55		20		1		339	
1. Getreide.	1890/91	6		3		43		21		1		274	
	1895/96	5		3		44		19		2		270	
	1900/01	5		2		36		21		2		254	
	1904/05	5		2		33		20		3		250	
2. Kartoffeln.	1872	376		206		657		271		333		656	
	1875	391		229		565		311		377		677	
	1880/81	363		247		537		314		406		602	
	1885/86	344		268		562		345		441		619	
	1890/91	304		267		548		350		445		588	
	1895/96	286		262		546		359		446		586	
	1900/01	292		307		578		420		493		611	
	1904/05	294		331		597		456		535		633	

zelnen Provinzen des Staates vorhandenen Branntwein-Brennereien etc.

Sachsen		Schleswig-Holstein		Hannover		Westfalen		Hessen-Nassau		Rheinland		Hohenzollern		Staat		Summa
in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
150	285	70	61	125	361	205	428	83	512	460	2428	41	514	1484	7304	8788
152	288	64	54	124	343	209	459	76	510	456	2403	48	507	1460	7370	8830
145	267	47	46	121	321	219	499	75	470	473	2381	40	481	1446	7193	8639
133	239	36	31	125	283	226	533	70	446	491	2198	41	454	1435	7064	8499
353		46		366		706		452		2359		397		7721		
344		44		350		683		422		2264		362		7445		
340		39		326		661		400		2110		268		7313		
342		35		320		655		400		2062		223		7326		
landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	landw.	andere	
51	352	24	80	112	341	117	446	245	234	290	1365	299	230	1601	5450	7051
37	377	18	75	90	336	97	524	253	271	367	1667	293	231	1526	6092	7618
26	334	13	58	72	333	77	600	211	223	226	1540	199	277	1121	5991	7111
17	333	4	49	67	321	81	633	197	240	211	1787	235	208	1059	6330	7389
233	83	21	18	275	66	502	149	297	84	348	1199	59	107	4391	1926	6317
232	87	19	18	259	66	481	150	289	68	329	1373	69	78	4305	2074	6379
233	87	17	18	243	70	478	157	282	70	342	1347	63	82	4492	2054	6546
239	87	16	17	240	64	456	155	279	68	350	1437	75	57	4635	2123	6758
88		83		407		551		203		484		360		2632		
94		75		383		605		197		506		357		2646		
93		64		387		663		207		602		274		2723		
101		48		361		699		213		648		330		2821		
88		37		324		631		205		589		41		2263		
86		33		303		600		207		572		61		2205		
89		31		292		592		203		573		49		2149		
86		28		281		569		205		573		66		2121		
285		21		41		3		189		178		21		3150		
301		18		39		3		222		262		17		3410		
254		7		16		—		154		140		26		3166		
240		5		25		—		135		128		55		3167		
218		2		14		—		95		49		21		2907		
219		2		16		1		86		36		8		2853		
220		2		12		1		79		36		14		3065		
226		3		14		—		75		26		9		3199		

Noch: **Nachweisung der in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den ein-**

	Jahr	Ost-Preussen	West-Preussen	Brandenburg	Pommern	Posen
1	2	3	4	5	6	7
3. Andere Stoffe.	1872	—	1	1	—	—
	1875	—	1	—	—	—
	1880/81	—	1	—	—	—
	1885/86	1	1	1	—	1
	1890/91	—	2	6	—	2
	1895/96	1	2	8	—	2
	1900/01	—	3	11	—	1
	1904/05	4	5	18	1	4
Von den vorhandenen Brennereien haben ihrer Einrichtung nach gezogen:	1872	305	210	548	287	337
I. Mittelst einer Destillation:	1875	331	232	562	323	377
a) Spiritus zu 80 % Tralles (von 1890 ab 73 Gew.-Proz.) und mehr.	1880/81	343	250	575	340	414
	1885/86	356	276	590	363	448
	1890/91	327	274	567	366	446
	1895/96	243	232	467	241	290
	1900/01	256	281	496	343	393
	1904/05	251	290	522	402	445
b) Spiritus unter 80 % Tralles (von 1890 ab 73 Gew.-Proz.).	1872	82	—	8	1	—
	1875	71	1	3	2	—
	1880/81	59	1	5	2	1
	1885/86	29	2	7	2	1
	1890/91	6	1	16	9	—
	1895/96	62	35	109	138	160
	1900/01	42	28	97	96	102
	1904/05	47	44	87	72	95
Unter den Spiritus mittelst einer Destillation herstellenden Brennereien waren versehen:	1872	3	10	49	24	21
1. Mit kontinuierlichem Apparat.	1875	10	58	144	79	69
	1880/81	20	110	246	108	131
	1885/86	41	159	355	185	233
	1890/91	47	173	398	216	273
	1895/96	55	181	412	242	309
	1900/01	91	242	456	320	404
	1904/05	115	272	500	372	480

zelnen Provinzen des Staates vorhandenen Branntwein-Brennereien etc.

Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohen-zollern	Staat
8	9	10	11	12	13	14	15	16
8	18	—	21	9	87	993	148	1269
4	19	—	4	13	105	1266	150	1562
7	14	—	2	14	73	1024	86	1232
2	9	—	2	15	89	1222	58	1401
6	10	—	3	20	81	909	104	1143
19	14	2	6	30	64	1094	78	1305
21	11	2	9	42	70	1080	82	1332
22	14	2	9	42	72	1188	57	1438
620	302	26	17	2	5	2	—	2661
644	312	29	14	2	4	2	—	2832
667	302	11	14	7	4	5	—	2932
662	263	15	17	7	4	10	—	3003
611	236	21	10	2	5	9	—	2874
389	94	7	10	3	6	9	—	1991
447	88	12	9	2	3	11	—	2341
438	112	15	11	6	3	10	—	2505
81	19	37	29	5	101	94	8	465
23	20	37	24	5	102	75	9	372
23	19	56	38	11	98	119	8	440
20	16	36	41	17	103	107	14	395
67	21	19	73	41	69	84	18	424
305	155	28	75	53	66	93	17	1296
274	155	13	72	2	53	81	56	1071
326	138	8	56	8	52	48	14	995
39	39	16	5	1	1	3	1	212
76	68	2	8	2	1	5	1	523
107	82	4	18	9	4	15	1	855
149	79	10	35	20	6	28	1	1301
150	90	14	34	36	4	23	—	1458
165	98	15	34	52	4	33	—	1600
197	105	16	34	2	4	36	—	1907
250	130	18	27	10	3	14	—	2191

Noch: **Nachweisung der in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den ein-**

	Jahr	Ost-Preussen	West-Preussen	Brandenburg	Pommern	Posen
1	2	3	4	5	6	7
2. Mit Blase und Dampfapparat.	1872	384	193	500	264	301
	1875	392	167	416	246	307
	1880/81	382	139	329	233	283
	1885/86	338	119	239	179	215
	1890/91	286	101	183	158	172
	1895/96	250	86	163	137	141
	1900/01	207	76	130	119	91
	1904/05	182	62	107	101	58
3. Mit Blase ohne Dampfapparat.	1872	—	7	7	—	15
	1875	—	8	5	—	1
	1880/81	—	2	5	1	1
	1885/86	—	—	3	1	1
	1891/92	—	1	2	1	1
	1895/96	—	—	1	—	—
	1900/01	—	—	7	—	—
	1904/05	1	—	2	1	2
II. Die Branntweinbereitung in einer Destillation nicht beendigt und gearbeitet: 1. Mit Maisch- oder Vorwärmer.	1872	—	—	12	6	—
	1875	—	—	16	10	—
	1880/81	—	—	13	9	1
	1885/86	2	—	11	8	—
	1890/91	—	—	5	—	—
	1895/96	—	—	9	—	—
2. Ohne Maisch- und Vorwärmer. a) Mit flachen Blasen, d. h. mit solchen, die mehr breit als hoch sind.	1872	—	—	42	1	—
	1875	—	—	38	1	—
	1880/81	—	—	46	1	1
	1885/86	—	—	40	—	—
b) Mit tiefen Blasen, d. h. solchen, die mehr hoch als breit sind. α) Mit eckigem oder gewundenem Kühlrohr.	1872	—	—	—	—	—
	1875	—	—	—	—	—
	1880/81	—	—	—	—	—
	1885/86	—	—	2	—	—
β) Mit geradem Kühlrohr (Stichrohr).	1872	—	1	—	—	—
	1875	—	—	—	—	—
	1880/81	—	—	—	—	—
	1885/86	—	—	—	—	—

zelnen Provinzen des Staates vorhandenen Branntwein-Brennereien etc.

Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohen-zollern	Staat
8	9	10	11	12	13	14	15	16
599	276	45	40	5	99	51	6	2763
584	259	63	30	5	103	41	7	2620
565	234	62	34	9	95	48	7	2420
523	198	41	23	4	94	56	13	2042
523	166	26	49	6	67	48	15	1800
514	150	19	51	4	65	32	13	1625
508	135	8	47	1	42	22	3	1380
510	117	5	40	2	42	24	7	1252
63	6	2	1	1	6	42	1	151
7	5	1	—	—	2	31	1	61
18	5	1	—	—	3	61	—	97
10	2	—	—	—	7	33	—	57
5	1	—	—	1	3	22	3	40
15	1	1	—	—	3	37	4	62
16	3	1	—	1	10	34	53	125
4	3	—	—	2	10	20	7	52
33	79	30	377	260	107	514	72	1490
70	77	21	356	276	117	617	73	1633
77	77	22	351	230	113	614	54	1561
78	75	14	310	205	92	582	54	1431
45	71	6	217	125	103	398	60	1030
31	65	6	176	85	120	283	52	827
236	3	11	19	187	265	460	61	1285
235	3	6	19	232	273	591	60	1485
266	4	4	18	317	306	879	54	1896
251	4	2	23	396	314	905	54	1989
53	—	—	11	109	1	187	135	496
42	2	—	13	106	28	250	136	577
55	10	—	20	152	24	398	136	795
49	14	—	17	133	3	395	102	715
2	—	—	—	—	—	398	253	654
1	—	—	—	—	—	499	246	746
5	—	—	1	1	—	739	269	795
2	—	—	—	1	—	690	271	964

Noch: **Nachweisung der in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den ein-**

	Jahr	Ost-Preussen	West-Preussen	Brandenburg	Pommern	Posen
1	2	3	4	5	6	7
3. Ohne Maisch- und Vorwärmer, zusammen.	1890/91	—	2	35	—	2
	1895/96	1	3	30	—	3
III. Brennereien mit wiederholtem Abtrieb.	1900/01	—	3	32	2	1
	1904/05	5	4	39	3	2
Von den im Betriebe gewesenen Brennereien haben an reinem Alkohol erzeugt: Bis 10 hl.	1890/91	1	1	22	—	1
	1895/96	1	1	20	—	2
	1900/01	2	2	19	2	1
	1904/05	2	4	23	2	2
Über 10—100 hl.	1890/91	65	6	36	7	4
	1895/96	21	2	23	4	3
	1900/01	3	2	26	2	2
	1904/05	8	2	22	3	3
Über 100—1000 hl.	1890/91	221	216	382	285	289
	1895/96	228	173	354	241	229
	1900/01	240	183	275	201	221
	1904/05	248	186	426	249	308
Über 1000 hl.	1890/91	23	49	164	81	154
	1895/96	42	92	201	133	216
	1900/01	52	125	305	236	272
	1904/05	45	146	177	223	229
Von den im Betriebe gewesenen Brennereien sind verarbeitet worden Doppelzentner: a) Kartoffeln.	1890/91	9 811 066	1 580 076	3 420 093	1 985 558	3 459 425
	1895/96	1 165 239	1 950 227	4 126 521	2 681 571	4 085 201
	1900/01	1 413 655	2 342 387	5 471 973	4 041 533	4 894 116
	1904/05	1 376 394	2 642 305	4 127 129	3 873 467	4 648 262
b) Getreide.	1890/91	79 459	106 169	297 397	219 628	239 573
	1895/96	83 671	89 246	214 427	203 652	186 962
	1900/01	75 580	72 647	231 355	242 221	160 414
	1904/05	73 816	84 013	190 477	262 666	203 083
c) Melasse.	1890/91	—	—	864	—	196
	1895/96	—	—	—	—	—
	1900/01	—	—	—	—	—
	1904/05	—	—	—	—	—

zelnen Provinzen des Staates vorhandenen Branntwein-Brennereien etc.

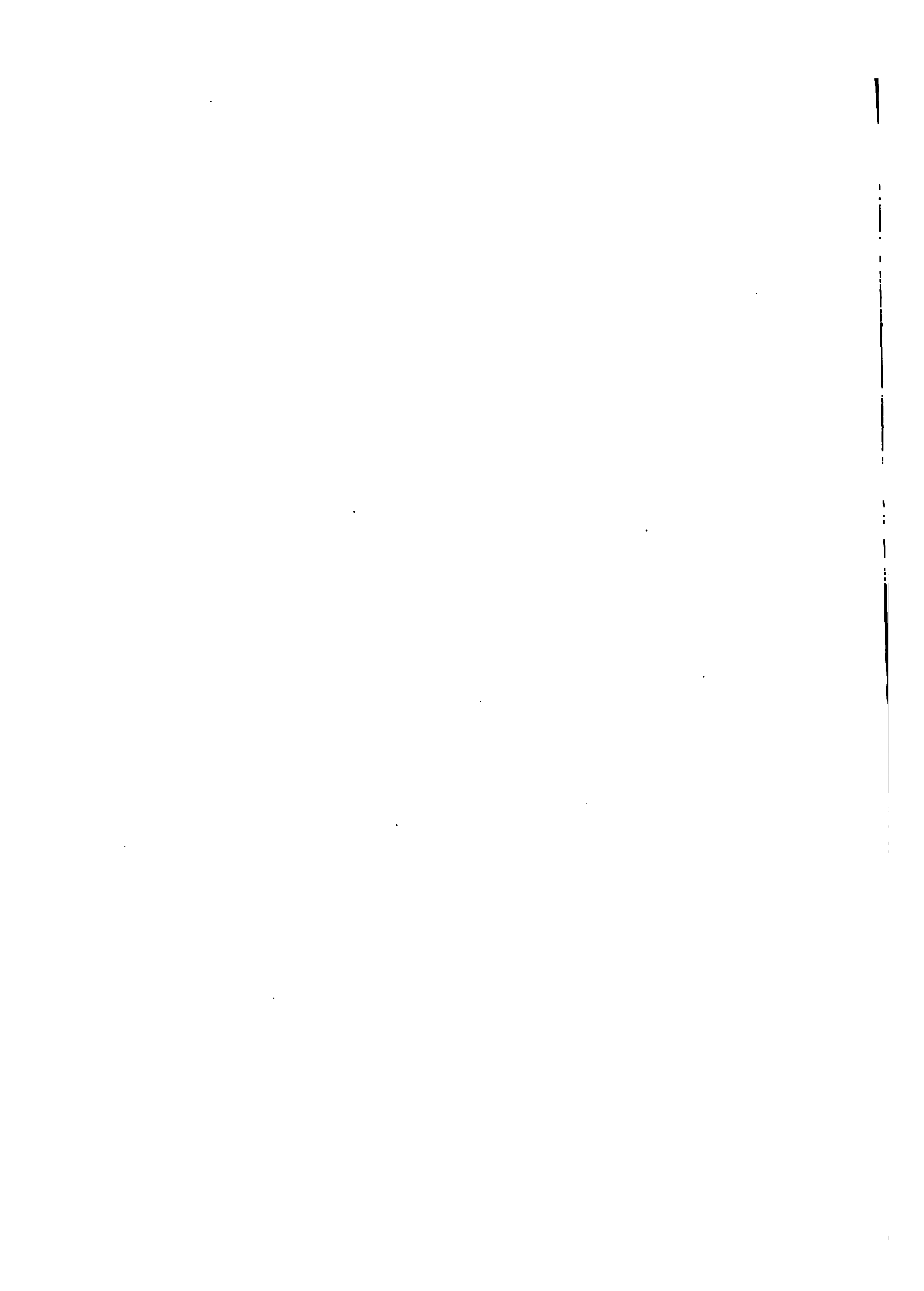
Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Staat
8	9	10	11	12	13	14	15	16
260	25	—	69	583	275	1 868	319	3 393
226	30	3	89	542	230	1 879	293	3 329
165	77	10	232	631	296	1 597	189	3 135
141	76	10	237	597	297	1 729	118	3 258
69	13	—	15	47	108	1 006	164	1 447
64	16	—	6	43	76	1 141	143	1 513
59	19	2	7	49	75	1 099	140	1 476
17	12	—	7	45	74	1 190	125	1 528
219	73	12	152	421	255	417	2	1 669
210	61	15	143	355	264	430	4	1 535
197	60	10	129	310	256	443	5	1 445
226	66	8	118	250	255	426	7	1 369
486	191	17	161	175	16	119	—	2 558
435	193	15	161	218	16	122	—	2 386
403	194	14	159	251	19	135	—	2 294
575	210	16	159	281	20	146	—	2 824
95	39	10	13	8	2	5	—	643
166	49	7	15	15	1	9	—	955
227	47	9	18	25	2	12	—	1 331
87	38	9	20	35	3	25	—	1 037
2 031 329	831 804	8 435	44 636	—	57 300	15 353	340	14 415 515
3 874 336	1 097 624	13 760	44 599	798	66 356	18 363	220	19 124 815
4 723 872	1 297 369	12 436	43 579	738	78 761	13 821	417	24 334 657
3 566 346	1 098 420	15 500	47 560	397	88 211	14 112	424	21 498 527
316 859	147 757	250 186	321 161	344 538	45 847	223 519	642	2 592 735
365 008	101 524	244 226	351 764	386 778	40 977	248 494	776	2 526 505
287 978	110 249	192 393	362 012	525 790	40 952	322 635	783	2 625 009
317 678	116 395	275 637	396 499	660 247	40 764	445 506	1761	3 068 542
127 838	237 301	—	125 883	866	—	—	—	492 948
81 393	139 927	—	58 317	—	—	—	—	279 637
51 380	82 106	—	36 613	—	—	—	—	170 099
74 133	122 492	—	57 270	—	—	—	—	253 895

Noch: **Nachweisung der in den Jahren 1872 bezw. 1890—1905 in den ein-**

	Jahr	Ost-Preussen Mk.	West-Preussen Mk.	Brandenburg Mk.	Pommern Mk.	Posen Mk.
1	2	3	4	5	6	7
Es wurde an Branntweinsteuer erhoben: a) Maischraumsteuer.	1890/91	1 443 853	2 455 774	5 770 300	3 261 879	5 387 359
	1895/96	1 708 200	2 945 389	6 240 251	4 064 106	6 097 472
	1900/01	1 999 083	3 440 648	7 727 986	5 751 554	6 883 807
	1904/05	1 872 084	3 669 648	5 642 751	5 405 638	6 262 516
b) Branntwein-Materialsteuer.	1890/91	5 532	133	137	—	65
	1895/96	93	417	—	—	22
c) Verbrauchsabgabe.	1890/91	7 501 789	5 258 033	15 882 534	7 588 263	7 567 229
	1895/96	7 927 823	6 260 800	16 466 746	10 225 901	9 903 102
	1900/01	8 764 408	7 105 196	18 858 232	9 839 849	10 259 696
	1904/05	7 413 198	5 883 812	17 263 946	8 605 254	8 613 818
d) Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.	1890/91	19 916	20 945	79 507	143 979	4 834
	1895/96	17 028	7 573	59 178	117 226	330
	1900/01	2 221	9 633	41 825	149 851	60
	1904/05	21 195	11 258	63 916	182 811	338
e) Brennsteuer.	1895/96	86 531	164 325	381 231	340 019	440 920
	1900/01	108 500	214 918	656 626	577 090	559 841
	1904/05	369 988	912 999	1 230 413	1 515 694	1 497 608
Von d. erhob. Branntweinsteuer sind abzuziehen: a) An Berechtigungsscheinen.	1890/91	329 478	955 183	4 154 744	1 854 227	3 023 494
	1895/96	977 111	1 748 732	6 929 541	3 401 398	5 219 213
	1900/01	1 843 106	2 899 234	8 075 051	4 879 927	5 723 254
	1904/05	2 080 586	3 580 250	7 453 596	5 153 738	6 554 832
b) An rückvergüteter Maischbottich- und Materialsteuer.	1895/96	223 955	438 011	2 809 462	762 029	784 014
	1900/01	184 172	504 233	9 547 503	1 156 521	930 635
	1904/05	83 863	190 015	13 217 511	569 999	315 022
c) An rückvergüteter Verbrauchsabgabe.	1895/96	283	156	44 023	4 956	48 246
	1900/01	5 907	1 366	106 877	6 525	20 128
	1904/05	496	3 274	202 256	2 162	11 536
d) An rückvergüteter Brennsteuer.	1895/96	21 046	72 959	340 241	229 973	82 740
	1900/01	65 499	157 035	2 962 203	399 842	313 011
	1904/05	48 240	73 790	5 945 108	283 036	146 284

zelnen Provinzen des Staates vorhandenen Branntwein-Brennereien etc.

Schlesien Mk.	Sachsen Mk.	Schleswig-Holstein Mk.	Hannover Mk.	Westfalen Mk.	Hessen-Nassau Mk.	Rheinland Mk.	Hohen-zollern Mk.	Staat Mk.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
5 290 696	2 579 951	22 916	644 696	88 060	83 402	101 360	1	27 130 247
5 809 301	1 605 705	19 317	113 893	102 641	65 044	108 568	—	28 879 887
6 794 626	1 790 785	35 632	135 070	263 827	82 817	191 158	—	35 097 293
4 862 021	1 493 189	35 999	164 725	363 506	77 952	475 218	—	30 325 247
6 586	—	4	842	1 612	14 485	30 704	389	60 489
7 460	18	329	173	677	6 696	.34 199	5	50 089
16 923 049	19 495 837	3 184 571	6 651 192	6 680 227	2 222 122	7 446 750	11 924	106 413 520
20 026 172	18 890 010	3 196 550	6 813 682	7 368 492	1 997 787	7 378 128	12 488	116 467 681
21 476 293	18 379 422	4 598 997	7 185 559	11 401 212	2 668 852	10 368 877	13 156	129 658 749
19 571 997	15 354 459	5 172 465	7 034 156	11 361 165	2 959 061	10 707 226	20 501	119 961 058
276 076	127 282	296 942	1 308 893	1 441 380	146 942	983 088	3 070	4 852 856
214 570	108 541	157 725	1 377 422	1 626 680	141 830	982 365	3 233	4 813 701
195 173	84 007	98 263	1 416 146	2 015 996	152 311	1 143 399	3 369	5 312 254
212 087	109 793	56 993	1 215 501	1 901 023	160 502	1 127 878	4 184	5 067 079
475 669	165 147	227 542	215 061	68 031	4 216	42 367	—	2 611 086
613 869	223 803	149 496	204 188	139 146	5 380	81 515	—	3 594 372
1 076 317	473 092	274 322	361 804	400 576	22 557	324 589	18	8 459 987
2 236 035	1 522 427	176 767	409 493	65 492	55 796	200 610	—	14 983 766
4 768 920	2 366 415	517 509	642 600	17 652	65 316	84 141	—	26 738 548
6 291 871	1 962 863	326 168	476 581	12 125	86 357	55 042	—	32 631 579
5 753 446	2 315 830	336 033	305 510	23 497	69 552	240 017	—	33 866 887
1 754 672	894 605	176 677	125 401	42 705	119 923	369 915	—	8 501 369
1 443 792	761 786	9 793	73 762	17 212	161 508	194 573	—	14 985 787
226 770	616 290	7 609	20 029	9 304	46 797	64 991	—	15 368 200
10 967	8 202	10 106	1 056	1 387	2 300	43 633	—	155 315
6 228	26 340	16 853	5 430	2 565	16 685	93 239	—	308 143
7 433	17 679	15 316	3 051	8 843	5 187	88 626	—	365 859
231 006	107 715	121 225	23 136	8 764	6 560	42 355	—	1 287 720
461 745	303 382	38 404	50 720	23 844	30 062	77 278	—	4 883 025
76 093	274 529	50 628	51 956	52 518	45 666	179 511	—	7 227 359



Nachweisungen

über

Zahl, Einrichtung und Arbeitszeit der Rübenzuckerfabriken, Gewinnung und Verarbeitung der Rüben

und

Gewinnung, Ein- und Ausfuhr, Verbrauch und Abgabenertrag von Zucker

im deutschen Zollgebiet

von 1884/85 bezw. 1894/95 bis 1903/04

nach

Dr. R. Stammers Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Zuckerfabrikation.

Zahl, Einrichtung und Arbeitszeit der Rübenzuckerfabriken des deutschen Zollgebietes. Gewinnung und Verarbeitung der Rüben.

Betriebsjahr	Zahl der im Betriebe gewesenen Fabriken	In denselben wurden Dampfmaschinen betrieben		Von den Fabriken gewannen den Saft mittelst		An Rüben wurden verarbeitet	Die verarbeiteten Rüben wurden geerntet auf	Auf 1 ha wurden Rüben gewonnen	Die Verarbeitung der Rüben erfolgte in 12stünd. Arbeitsschichten	In 12stünd. Arbeitsschicht wurden Rüben verarbeitet	Aus den verarbeiteten Rüben wurde gewonnen Rohzucker aller Produkte	Aus 1 D.-Ztr. Rüben wurde gewonnen Rohzucker aller Produkte	Zur Herstellung von 1 D.-Ztr. Rohzucker waren an Rüben erforderlich
		Zahl	mit zusammen Pferdestärken	Diffusion	anderer Verfahren	D.-Ztr.	ha	D.-Ztr.		D.-Ztr.	D.-Ztr.	D.-Ztr.	D.-Ztr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1884/85	408	4196	56 119	402	6	104 026 883	Bis 1891/92 waren nur die Anbauflächen der von den Fabriken selbst gewonnenen Rüben ermittelt.	329	97 065	1072	11 230 303	10,79	9,26
1885/86	399	4188	57 194	395	4	70 703 168		302	65 642	1077	8 081 049	11,43	8,75
1886/87	401	4276	58 770	397	4	83 066 712		300	72 593	1144	9 856 278	11,87	8,43
1887/88	391	4292	58 325	387	4	69 639 606		264	59 856	1163	9 106 984	13,08	7,65
1888/89	396	4363	60 313	393	3	78 961 830		282	66 727	1183	9 445 046	11,96	8,36
1889/90	401	4509	63 753	398	3	98 226 352		329	76 447	1285	12 136 892	12,36	8,09
1890/91	406	4716	68 691	403	3	106 233 194		322	79 138	1342	12 844 853	12,09	8,27
1891/92	403	4879	73 211	400	3	94 880 022		282	65 430	1450	11 443 676	12,06	8,29
1892/93	401	5122	81 596	401	—	98 119 397	352 015	279	62 357	1574	11 718 430	11,94	8,37
1893/94	405	5256	87 421	405	—	106 443 515	386 481	275	63 294	1682	13 166 646	12,34	8,10
1894/95	405	5324	94 952	405	—	145 210 295	441 441	329	80 185	1811	17 668 051	12,15	8,23
1895/96	397	5320	97 977	397	—	116 728 164	376 669	310	59 417	1965	15 375 220	13,11	7,63
1896/97	399	5446	105 788	399	—	137 216 014	424 881	323	68 757	1996	17 388 846	12,66	7,90
1897/98	402	5563	114 211	402	—	136 978 915	337 174	313	63 442	2159	17 552 287	12,79	7,80
1898/99	402	5630	120 465	402	—	121 506 422	426 458	285	56 621	2146	16 270 718	13,37	7,48
1899/1900	399	5645	126 349	399	—	124 393 014	426 732	292	56 331	2208	16 912 576	13,58	7,37
1900/01	395	5738	128 772	395	—	132 539 089	447 606	296	58 430	2268	18 747 150	14,14	7,07
1901/02	395	5789	134 567	395	—	160 128 668	478 749	334	65 342	2451	21 823 605	13,63	7,34
1902/03 (13 M.)	393	5811	138 020	393	—	112 709 776	427 644	264	48 591	2320	16 454 435	14,60	6,85
1903/04	384	5824	140 295	384	4	126 770 989	416 877	304	49 230	2575	18 224 910	14,38	6,96

Ein- und Ausfuhr von Zucker in Doppelzentner.

Betriebsjahr	Einfuhr: Verbrauchs-zucker	Einfuhr: Roh-zucker	Einfuhr: Sirup und zollpflichtige Melasse	Ausfuhr: Gegen Ausfuhrvergütung oder Zuschuss: Rohzucker etc.	Ausfuhr: Gegen Ausfuhrvergütung oder Zuschuss: Kandis- etc. Zucker	Ausfuhr: Gegen Ausfuhrvergütung oder Zuschuss: anderer harter Zucker	Ausfuhr: Zucker ohne Ausfuhr-vergütung oder Zuschuss	Ausfuhr: Melasse und Sirup
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1884/85	12 643	20 668	33 372	5 537 931	760 154	318 852	403	650 618
1885/86	12 300	26 203	28 942	4 040 715	660 196	205 689	365	551 206
1886/87	14 618	15 675	27 166	4 896 801	1 303 789	238 828	414	245 508
1887/88	15 799	40 789	26 842	3 447 108	1 322 128	207 438	546	575 463
1888/89	19 078	20 164	21 241	4 124 242	1 641 518	156 506	453	245 699
1889/90	16 334	21 091	25 480	3 938 309	2 157 366	94 917	613	170 449
1890/91	27 607	36 940	21 302	4 882 404	2 305 483	52 106	318	421 632
1891/92	34 993	42 198	52 459	4 366 717	2 241 861	64 112	204	638 734
1892/93	10 054	9 370	4 755	4 247 447	2 646 924	59 149	7 386	1 006 593
1893/94	4 482	5 999	1 204	4 366 745	2 550 875	62 562	12 660	512 844
1894/95	4 482	7 330	2 682	6 096 626	3 792 808	124 357	11 400	435 158
1895/96	4 646	7 648	2 553	5 044 447	3 986 304	88 168	9 646	400 113
1896/97	7 805	6 653	1 528	7 606 571	4 051 143	211 906	9 802	260 450
1897/98	7 069	5 134	1 153	4 789 412	4 788 124	251 156	10 504	65 768
1898/99	7 107	4 106	1 052	4 996 026	4 367 852	198 265	10 889	68 621
1899/1900	7 431	4 132	1 118	4 859 346	4 174 078	212 198	5 646	48 593
1900/01	7 942	4 649	892	5 332 706	5 313 000	160 166	5 005	14 969
1901/02	12 668	5 119	959	5 170 496	5 996 345	276 339	2 252	30 682
1902/03 (13 M.)	10 286	9 980	789	4 527 924	6 277 399	223 381	8 303	81 158

Betriebsjahr	Einfuhr: Verbrauchszucker: Rohr-Zucker	Einfuhr: Verbrauchszucker: Rüben-Zucker	Einfuhr: Rohzucker: Rohr-Zucker	Einfuhr: Rohzucker: Rüben-Zucker	Einfuhr: Sirup und zollpflichtige Melasse	Ausfuhr: Rohzucker etc.: Rohr-Zucker	Ausfuhr: Rohzucker etc.: Rüben-Zucker	Ausfuhr: Verbrauchszucker: Rohr-Zucker	Ausfuhr: Verbrauchszucker: Rüben-Zucker	Zucker ohne Ausfuhrvergütung oder Zuschuss	Melasse und Sirup
1903/04	40 137	9919	12 707	298	897	5	4 190 231	1	4 066 165	—	19 521

Gewinnung, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch und Abgabenertrag von Zucker.

Betriebsjahr	Zahl der Rübenzuckerfabriken	Zahl der Zuckerraffinerien	Zahl der Melasseentzuckerungsanstalten	Zahl der Betriebsanstalten überhaupt	In diesen Betriebsanstalten wurde im ganzen gewonnen, in Rohzucker berechnet	Zur Herstellung von 1 D.-Ztr. Rohzucker waren durchschnittlich an Rüben erforderlich	Einfuhr von Zucker aus dem Auslande in Rohzucker berechnet	Ausfuhr nach dem Auslande: in Rohzucker berechnet	Ausfuhr nach dem Auslande: Sirup und Melasse	Nach Abzug der Ausfuhr von der Gewinnung verbleiben für den inländischen Verbrauch ohne Berücksichtigung der Einfuhr in Rohzucker berechnet	Nach Abzug der Ausfuhr von der Gewinnung verbleiben für den inländischen Verbrauch mit Berücksichtigung der Einfuhr in Rohzucker berechnet	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt worden in Rohzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt worden in Rohzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe u. des Eingangszolls
					Doppelzentner Reingewicht								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1894/95	405	56	6	467	18 279 735	7,94	13 784	10 460 432	435 158	7 819 303	7 833 087	6 137 203	6 150 987
1895/96	397	55	6	458	16 370 573	7,13	14 215	9 581 284	400 113	6 789 289	6 803 504	7 429 451	7 443 666
1896/97	399	51	6	456	18 212 232	7,53	15 325	12 375 214	260 450	5 837 018	5 852 343	5 603 495	5 618 820
1897/98	402	50	6	458	18 443 996	7,43	12 988	10 418 012	65 768	8 025 984	8 038 972	7 069 387	7 082 375
1898/99	402	49	6	457	17 224 291	7,05	12 003	10 102 977	68 621	7 121 314	7 133 317	7 558 980	7 570 983
1899/1900	399	48	6	453	17 954 785	6,93	12 389	9 761 645	48 593	8 193 140	8 205 529	8 490 645	8 503 034
1900/01	395	47	6	448	19 791 183	6,70	13 473	11 442 503	14 969	8 348 680	8 362 153	7 739 684	7 753 157
1901/02	395	46	6	447	23 022 464	6,96	19 195	12 164 864	30 682	10 857 600	10 876 795	7 435 201	7 454 396
1902/03 (13 M.)	393	45	6	444	17 890 700	6,30	21 409	11 791 195	81 158	6 099 505	6 120 914	8 098 119	8 119 528
1903/04	384	46	6	436	19 211 365	6,60	68 623	8 736 234	19 521	10 475 131	10 543 754	11 303 263	11 371 886

Noch: Gewinnung, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch und Abgabenertrag von Zucker.

In Verbrauchszucker ausgedrückt:

Betriebsjahr	Im ganzen (100 kg)	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung kg	Betriebsjahr	Im ganzen (100 kg)	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung kg
1	2	3	1	2	3
1894/95	5 526 947	10,68	1899/1900	7 640 445	13,68
1895/96	6 688 596	11,09 (1895/96 u. 1896/97)	1900/01	6 965 656	12,29
1896/97	5 050 780		1901/02	6 692 609	11,64
1897.98	6 363 989	11,75	1902/03	7 286 103	12,45
1898/99	6 803 306	12,38	1903/04	10 206 203	17,17

Betriebsjahr	Bevölkerungsziffer für die Mitte des Betriebsjahres	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in Rohzucker berechnet: inländischer Zucker kg	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in Rohzucker berechnet: in- und ausländischer Zucker kg	Gesamter Abgabenertrag: Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer und Zuschlag) und zurückgezahlte Ausfuhrzuschüsse und Steuervergütungen (1000 Mk.)	Zölle (1000 Mk.)	Zusammen (1000 Mk.)	Hiervon ab Steuervergütungen u. Ausfuhrzuschüsse (1000 Mk.)	Bleibt Netto-Ertrag der Abgaben (1000 Mk.)	Auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1894/95	51 817 000	11,84	11,87	100 228	524	100 752	15 038	85 714	1,65
1895/96	52 569 000	12,32 (1895/96 u. 1896/97)	12,34 (1895/96 u. 1896/97)	121 558	550	122 108	18 407	103 701	1,97
1896/97	53 254 000			111 946	510	112 456	25 562	86 894	1,63
1897/98	54 168 000	13,05	13,07	137 085	445	137 530	36 659	100 871	1,86
1898/99	54 938 000	13,76	13,78	143 644	416	144 060	34 827	109 233	1,99
1899/1900	55 835 000	15,21	15,23	159 565	429	159 994	33 270	126 724	2,27
1900/01	56 697 000	13,65	13,67	146 685	456	147 141	31 450	115 691	2,04
1901/02	57 478 000	12,94	12,97	143 618	714	144 332	40 739	103 593	1,80
1902/03 (13 M.)	58 512 000	13,84	13,88	154 163	776	154 939	37 346	117 593	2,01
1903/04	59 432 000	19,02	19,13	141 699	1219	142 918	13 211	129 707	2,18

II.

Das Verkehrswesen.

Von

Dr. Carl Steinbrück,
Privatdozent an der Universität Halle.

Die Verkehrsmittel.

Kein anderes Moment ist von so weittragendem Einfluss auf die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsrichtung geworden, als der gewaltige Aufschwung der Transportmöglichkeit und die Verbesserung der Verkehrsmittel.

Es sind zu unterscheiden solche Verkehrsmittel: 1. die hauptsächlich dem Lokalverkehr dienen, wie die Strassen und die Kleinbahnen, 2. die vom Binnenverkehr benutzt werden, wie die Post, die Eisenbahnen und die Flüsse und Kanäle, und 3. die den Seeverkehr vermitteln.

1. Der Lokalverkehr.

A. Die Landstrassen.

Das gesteigerte Bedürfnis des Landwirts, sich günstige Absatzmöglichkeiten zu schaffen, fand seine Vorbedingungen darin, jederzeit gute Verbindungswege zur nächsten Station bezw. zum nächsten Marktort zu haben. Der Weg zum Markte bedingt in den meisten Fällen für den Landwirt den Weg zur Eisenbahnstation. Ein weiter Weg dahin macht viele voluminöse, wenig Wert repräsentierende Produkte unabsetzbar; ein schlechter Weg erfordert bei geringerer Ladung viel mehr Zeit und verursacht grössere Abnutzung an Zugtieren und Geschirr.

Während die Landstrassen früher dem Fernverkehr dienten und den Durchgangsverkehr vermittelten, dienen sie jetzt unmittelbar nur noch dem Lokalverkehr, dem Verkehr zu den Eisenbahnstationen und Häfen mit ihrer Umgebung. Bei der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes nimmt die Notwendigkeit der Anlage guter Strassen eher zu als ab, denn die Strassen sind sehr zutreffend als die Nährmutter der Eisenbahn bezeichnet. Sie sind die Saug- und Verteilungsadern im Verkehrsorganismus; auf die Strasse ist der einzelne Verkehrsakt regelmässig angewiesen, weil fast alle Personen und Güter, die ein Verkehrsmittel höherer Ordnung benutzen, es nur mittelst der Strassen erreichen können und dann wieder über die Strasse an ihren speziellen Bestimmungsort befördert werden müssen. Durch die erweiterte Transportmöglichkeit, die durch die Eisenbahn hervorgerufen wurde, wurde auch in

den abseits liegenden Gegenden der bis dahin ruhende Verkehr geweckt, und auch solche Orte wurden in das Strassennetz hineingezogen, die früher kaum einer Strassenverbindung bedurften. Durch den Fernverkehr wurde der Lokalverkehr ungemein gesteigert, denn jede Eisenbahnstation wurde zu einem wichtigen Verkehrsmittelpunkt, zu dem die umliegenden Ortschaften die kürzeste und billigste Verbindung anstrebten. Zudem hatte die Landstrasse den grossen Vorzug, sich dem individuellen Bedürfnis des einzelnen besser anzupassen als jedes andere Verkehrsmittel. Aus diesem Grunde üben die Landstrassen ihren Einfluss auf die Preisgestaltung und die Hebung der Werte auf dem platten Lande aus. Sie werden deshalb ihren selbständigen Platz neben der Eisenbahn, neben Fluss und Kanal behaupten, und andererseits sind diese Verkehrsmittel auf die Landstrassen angewiesen, wenn ihre Wirksamkeit nicht bloss auf die von ihnen direkt berührten Orte beschränkt bleiben soll. Infolge der Erkenntnis der Bedeutung der Strassen wuchs gleichzeitig mit dem Eisenbahnnetz auch das Landstrassennetz. Der auf die Landstrassen fallende Verkehr ist dauernd gewachsen.

Man pflegt die Landstrassen einzuteilen in Strassen erster Ordnung, Kunststrassen (Chausseen), und Strassen zweiter Ordnung, Landstrassen, Feldwege u. a.

Über die Wegebauverpflichtung bis zu Ende der 60er Jahre ist in Bd. III, S. 218 das Bemerkenswerte mitgeteilt. Durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 wurde die Unterhaltung der Staatschausseen den einzelnen Provinzen unter Gewährung einer entsprechenden Jahresrente überwiesen. Die Gesamtsumme, die den Provinzialverbänden jährlich zuerteilt wird, beläuft sich auf 13440000 Mk.; ihre Verteilung erfolgt zu einer Hälfte nach dem Mafsstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Mafsstabe der Zahl der Zivilbevölkerung nach der Volkszählung von 1875.[1]) Dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten steht nur noch die Vorbereitung der Wegegesetzgebung und die Oberaufsicht über das gesamte Wegewesen einschliesslich der Wegepolizei zu. Man ging von dem Standpunkte aus, dass die Dezentralisation bei der Einrichtung und der Verwaltung der Strassen ganz besonders am Platze ist, weil die Kommunalverbände am besten die Bedürfnisfrage prüfen können, da sie den örtlichen Verhältnissen näher stehen als der Staat. Deshalb können sie auch mit einem geringeren Kostenaufwand als dieser die Unterhaltungsverpflichtungen erfüllen.

Speziell in Preussen ist die fiskalische Wegebauverpflichtung sehr angefochten, hauptsächlich weil sie zwischen Osten und Westen sehr ungleich verteilt war. Das extreme Beispiel in dieser Beziehung bildet die Lage der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen im Vergleich zu der der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf.

Zur Durchführung einer allgemeinen Wegeordnung für die ganze Monarchie ist es noch nicht gekommen. Nur für die Provinz Sachsen wurde durch das Gesetz

[1]) Näheres findet sich bei E. Bittmann, Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktienchausseen der preussischen Monarchie, Berlin 1891, und bei A. Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preussen, 2. Aufl., Berlin 1900.

vom 11. Juli 1891 eine einheitliche Neuordnung eingeführt unter Beseitigung der vielfach veralteten unsicheren Bestimmungen. Die Wegeordnung beruht auf dem Grundsatze, dass, soweit nicht auf besonderem öffentlichen Titel begründete Rechte oder Verpflichtungen bestehen, die Unterhaltung der nicht als Kunststrassen anerkannten Wege und Strassen eine Gemeindelast ist. Provinzen und Kreise kommen somit nur so weit als Träger der Unterhaltungspflicht in Betracht, als sie diese selbst übernommen haben. Nur bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinde hat der Kreis helfend einzutreten. Insoweit ist die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vorbildlich für die Neuordnung des Wegerechtes in den übrigen Teilen des Staates. Von besonderem provinziellen Charakter sind neben der Übertragung der bisher vom Staate unterhaltenen Land- und Heerstrassen und gewisser sonstiger Wege auf die Provinzen noch die Bestimmungen über Aufhebung der für diese Strassen zu leistenden Hand-, Spann- und Frondienste und die Ablösung dieser in Geld umgewandelten Verpflichtungen.

Im Jahre 1892 erfolgte daher die Übertragung der besonders zahlreichen fiskalischen Landstrassen und Wege auf den Provinzialverband mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung an Kreise und Gemeinden. Die Gesamtlänge der übertragenen Wege und Landstrassen betrug ca. 1100 Kilometer. Die Rente, die die Provinz für die Übernahme der fiskalischen Baulast erhielt, wurde auf rund 527000 Mk. festgesetzt und demnächst durch Zahlung einer im Wege der Anleihe beschafften Summe von 13176000 Mk. abgelöst.

Es liegt in der Absicht der Staatsregierung — nach dem Vorgang der Provinz Sachsen — auch in den übrigen älteren Provinzen das Wegerecht provinziell nach Mafsgabe des Bedürfnisses neu zu ordnen. Die Entwürfe zu Wegeordnungen für die Provinzen Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Schlesien sind bereits im Jahre 1893 in den Grundzügen ausgearbeitet. Ihre weitere Ausgestaltung hat jedoch wegen der ablehnenden Haltung der Provinziallandtage der drei letztgenannten Provinzen vorläufig unterbleiben müssen. Ebenso in der Rheinprovinz, wo die gleichfalls nach dem Muster der sächsischen Wegeordnung aufgestellten Grundzüge bei den vorbereitenden Erörterungen in einzelnen Punkten auf Bedenken stiessen. Besondere Erwägungen führten dazu, sie einstweilen zurückzustellen. In erster Linie ist demnächst die Neuregelung des Wegerechts in den Provinzen Ost- und Westpreussen in Aussicht genommen, sobald die Verhandlungen wegen Übertragung der Unterhaltung der Landstrassen auf die Kommunalverbände zum Abschluss gelangt sind.

Durch Übertragung der wegefiskalischen Unterhaltungslasten auf die Kommunalverbände hat sich die Anzahl der vom Fiskus zu unterhaltenden Wege und Wegeteile und dementsprechend auch der Aufwand dafür wesentlich vermindert. Besondere staatliche Wegebaubeamte sind nicht mehr vorhanden. Die erforderlichen technischen Anordnungen werden meist von den Kreisbaubeamten, zum Teil von den Lokalbeamten der Wasserbauverwaltung getroffen. Neben den regelmässig im Etat erscheinenden Kosten der Wegeunterhaltung sind verschiedentlich auch Zuschüsse im Extraordinarium bereitgestellt, und zwar in dem Jahrzehnt von 1890—1900:

1892 . . . 580000 Mk. zur Herstellung der Wege in der Provinz Sachsen,
1893 } 1897 . . 460000 „ zu Wegebauten im Regierungsbezirk Posen,
1896 . . . 70000 „ zu Wegebauten im Regierungsbezirk Bromberg,
zusammen 1110000 Mk.

Die Aufwendungen für die Wegebauten seitens des Staates haben betragen:

Im Jahre	Aus dem Ordinarium Mk.	Aus dem Extra-ordinarium Mk.	Ausser-etats-mässig Mk.	Im ganzen Mk.	Bemerkungen:
1	2	3	4	5	6
1890	1 199 600	19 300	—	1 218 900	
1891	1 227 900	54 900	—	1 282 800	
1892	857 100	595 800	—	1 452 900	
1893	658 200	100 000	—	758 200	
1894	583 600	82 200	25 000	690 800	Die für das Jahr 1894 ausseretatsmässig verausgabten 25 000 Mk. sind für die Herstellung von nachträglich an die Provinz Sachsen übergegangenen Brücken aufgewendet.
1895	644 200	112 000	—	756 200	
1896	619 900	113 100	—	733 000	
1897	588 100	29 800	—	617 900	
1898	543 200	—	—	543 200	
1899	527 000	—	—	527 000	
1900	482 000	47 000	—	529 000	
1901	442 000	22 900	—	464 900	
1902	400 000	1 800	—	401 800	
1903	340 000	500	—	340 500	
Zusammen	9 112 800	1 179 300	25 000	10 317 100	
Mithin im Durchschnitt dieser Periode jährlich 737000 Mk.					

Für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen und Landstrassen haben die Provinzialverbände usw. vom 1. April 1891 bis 31. März 1900 die in der Tabelle auf Seite 141 nachgewiesenen Aufwendungen gemacht.

Die bedeutenden Unterschiede in der Höhe der Aufwendung der einzelnen Provinzen beruhen zum grossen Teile auf abweichender Regelung der Bau- und Unterhaltungspflicht. Während in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen die Chausseen vorwiegend von der Provinz verwaltet und unterhalten werden, sind in den anderen Provinzen die Kreise die hauptsächlichsten Träger der Chausseebaulasten. In mehreren Provinzen sind daneben ausgedehnte Chausseestrecken von Guts- und Gemeindeverbänden angelegt. Die Aufwendungen der Kreise und der kleineren Kommunalverbände gehen in den meisten Provinzen über die nachgewiesene Ausgabe der Provinzialverbände erheblich hinaus.

Aufwendungen der Provinzialverbände für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen und Landstrassen in der Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1900.

Staat — Provinzen	Bau- u. Unterhaltungskosten für Provinzial- u. Kommunalverbandschausseen Mk.	Beihilfen zum Bau von Kreischausseen Mk.	Unterstützung des Baues von Gemeinde- (Guts-) wegen Mk.	Aufwendungen für sonstige Zwecke des Wegebaues Mk.	Gesamtaufwendung Mk.
1	2	3	4	5	6
Rheinprovinz . . .	46 504 000	—	3 642 400	235 200	50 381 600
Hohenzollern . . .	1 083 600	113 800	76 000	158 600	1 432 000
Hessen-Nassau . . .	16 261 200	1 372 900	4 571 700	387 000	22 592 800
Westfalen	21 545 900	635 900	2 878 800	193 800	25 254 400
Hannover	18 003 800	8 605 000	1 266 000	2 391 200	30 266 000
Schleswig-Holstein .	11 902 800	780 500	814 800	1 218 100	14 716 200
Sachsen	15 064 800	3 645 600	3 786 400	77 500	22 574 300
Brandenburg . . .	11 056 300	6 900 600	1 636 300	35 000	19 628 200
Schlesien	18 308 900	7 516 600	2 137 300	—	27 962 800
Pommern	9 737 000	3 485 900	—	21 900	13 244 800
Posen	16 252 800	1 937 200	2 084 300	416 400	20 690 700
Westpreussen . . .	6 238 100	5 048 500	1 351 300	102 000	12 739 900
Ostpreussen	11 623 000	4 547 500	1 872 000	949 300	18 991 800
Staat	203 582 200	44 590 000	26 117 300	6 186 000	280 475 500

Durchschnittlich sind in jedem Jahre in der Monarchie ungefähr 28000000 Mk. aufgewendet; diese Summe würde einem Kapital von 750000000 Mk. entsprechen, wovon 96000 km Chausseen erhalten werden. Kuhrt[1]) schätzt die Kosten des Baues der Kunststrassen in Preussen auf 2 Milliarden Mark, wohingegen die Kosten sämtlicher normalspurigen deutschen Staats- und Privateisenbahnen etwas über 10 Milliarden Mark betragen haben, die sich jedoch mit $4^1/_2$—$5^1/_2$ % verzinsen.

Die Tabelle auf Seite 142 und 143 zeigt die Entwicklung der Kunststrassen erster Ordnung zu Anfang der Jahre 1876, 1891 und 1900.

Mit Ausnahme von Schlesien weist der Osten bei der Berechnung der Chausseen auf 1000 qkm grosse Unterschiede gegenüber dem Westen auf. Eine besonders geringe Zahl Chausseen zeigen Posen, Ostpreussen, Pommern, Brandenburg und Westpreussen. Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland haben etwa zweimal, Hessen-Nassau sogar dreimal soviel Kunststrassen wie die zuerst genannten östlichen Provinzen, die nur bis zu etwa $^3/_5$ die Durchschnittszahl des Staates erreichen. In dieser Hinsicht ist der Osten, besonders der Nordosten der preussischen

[1]) Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1892, S. 11.

Die Chausseen Anfang

Staat — Provinzen	Provinz- und Bezirks-			Kreis-		
	1876	1891	1900	1876	1891	1900
	Chausseen Länge					
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	1 573,4	1 875,5	1 863	2 190,2	3 362,5	4 310
Westpreussen	961,9	985,8	985	1 755,2	2 931,4	3 723
Brandenburg einschl. Berlin	1 397,4	1 423,0	1 423	1 803,6	4 185,7	5 588
Pommern	1 605,7	1 640,8	1 631	1 468,6	2 419,5	3 380
Posen	3 004,0	3 598,0[1])	4 164[2])	603,0	131,0	17
Schlesien	2 124,9	2 181,3	2 199	8 031,6	5 759,3	7 695
Sachsen	1 993,1	1 947,7	1 932	1 226,2	2 591,7	3 596
Schleswig-Holstein	1 429,0	2 503,9	2 805	—[3])	11,1	690
Hannover	3 269,4	3 288,0	3 288	4 463,4	6 803,2	8 572
Westfalen	2 455,0	2 483,0	2 488	1 414,6	2 303,5	3 178
Hessen-Nassau	2 648,6	2 814,7	2 814	4 574,3[4])	5 022,4[4])	5 219[4])
Rheinland	6 416,9	6 856,4	6 910	149,4	119,7	134
Hohenzollern	217,2	228,5	229	68,4	89,2	96
Staat	29 096,5	31 826,6	32 731	27 748,5	35 730,2	46 198

Monarchie, stark im Nachteil; allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Bau- und Unterhaltungskosten der Chausseen im norddeutschen Flachland infolge des mangelnden geeigneten Wegebaumaterials weit höhere sind als in den west- und mitteldeutschen Distrikten.

Ein zahlenmässiger Beleg über die Zunahme der Strassen zweiter Ordnung (Landstrassen, Feldwege usw.) und des für sie gemachten steigenden Aufwandes und der damit erzielten Verkehrsverbesserung lässt sich nicht erbringen. Ihre Zunahme dürfte der der Chausseen proportinal erfolgt sein.

B. Die Kleinbahnen.

Wie die Strassen, so dienen auch die Kleinbahnen dem lokalen Verkehr. Zweck beider ist, eine weniger schnelle Beförderung von Personen und einen minder umfangreichen Transport von Gütern auf kleinere Entfernungen zu ermöglichen.

[1]) Von den in Spalte 2 aufgeführten Provinzialchausseen liegen in Schlesien 6 km 13 km. — [2]) Für die Ausfüllung der Spalten 5, 8, 11 fehlt es an zuverlässigen Angaben. und Gemeinden unterhalten werden. — [5]) Unter den in Spalte 9 aufgeführten Gemeinde- waltet und unterhält ausser den nachgewiesenen Chausseen noch zahlreiche Landstrassen sind. Von den zu Beginn der Berichtszeit vorhandenen 1095 km Landstrassen sind in den noch 898 km derartige Provinzialstrassen vorhanden waren. — [7]) Hauptversammlung der Landwirtschafts-Gesellschaft 1892, S. 11.

1876, 1891 und 1900.

Gemeinde-			Privat-, Forst-, Aktien-, Bergwerks-, Militär-			Insgesamt			Auf 1000 qkm kommen
1876	1891	1900	1876	1891	1900	1876	1891	1900	
in Kilometer									
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
14,4	20,3	113	36,9	5,9	5	3 814,9	5 264,2	6 291	170
41,9	115,0[5])	244	—	0,9	28	2 759,0	4 033,1	4 980	195
190,2	438,1	453	492,9	119,4	117	3 884,1	6 166,2	7 581	190
13,0	129,2	203	2,2	5,0	7	3 089,5	4 194,5	5 221	173
19,0	162,0	8	30,0	43,0	—	3 656,0	3 934,0	4 189	145
83,2	371,7	758	1293,4	1433,6	1356	11 533,1	9 745,9	12 008	218
1193,6	1 512,2	2 803	353,9	315,6	251	4 766,8	6 367,2	8 585[6])	340
—[3])	994,5	713	—[3])	44,8	15	1 429,0	3 554,3	4 223	222
1240,9	2 506,6	3 907	70,6	100,0	157	9 044,3	12 697,8	15 924	414
1358,2	1 982,5	2 714	69,6	75,4	88	5 297,4	6 844,4	8 468	419
—	—	—	—	—	—	7 222,9	7 837,1	8 033	512
967,1	1 270,0	2 805	130,7	139,5	268	7 664,1	8 385,6	10 117	375
531,3	564,5	—	—	—	—	816,9	882,2	325	285
5652,8	10 066,6	14 721	2480,2	2283,1	2295	64 978,0	79 906,5	95 945	275

Die Vorteile der Kleinbahnen gegenüber den Chausseen bestehen zunächst in einer Verbilligung der Transportkosten für Güter und Personen und in einer Beschleunigung des Verkehrs bei grösserer Sicherheit. Sodann sind die Anlage- und Unterhaltungskosten geringere als die der Chausseen, zudem werden sie teilweise durch Einnahmen gedeckt. Denn während bei den Chausseen nur aus der Verpachtung der Grasnutzung der Gräben und der Obstbäume ein Erlös gewonnen wird, der kaum nennenswert ist, bringen die Kleinbahnen dauernd Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, die ausser den Betriebs- und Unterhaltungskosten noch eine Verzinsung des Anlagekapitals bieten.

So haben die Baukosten der Chausseen in Preussen ungefähr 1250 Mill. Mark betragen und die Unterhaltungskosten stellen sich alljährlich auf mindestens 30 Mill. Mark,[7]) beide Summen sind à fonds perdu zu rechnen.

Den Kleinbahnen wohnt zugleich die Kraft und Fähigkeit inne, den Verkehr bis in die kleinsten Kanäle aufzusuchen und an sich zu ziehen. Sie vermindern wesent-

und in Westpreussen 13 km. — [3]) Desgleichen in Schlesien 6 km und in Westpreussen — [4]) Die in Spalte 5 aufgeführten Chausseen sind sog. Landwege, die von den Kreisen chausseen befinden sich 15,84 km forstfiskalische Chausseen. — [6]) Die Provinz Sachsen verund Wege, die im Jahre 1892 vom Wegefiskus auf den Provinzialverband übergegangen letzten 5 Jahren 197 km an engere Verbände abgetreten worden, so dass am 1. April 1900 Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft am 18. Februar 1892 im Jahrbuch der Deutschen

lich die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebes, indem sie die Gespannhaltung für die Zu- und Abfuhr zu den Eisenbahnen erübrigen, und sie gleichen die bisherigen Unterschiede der Preise in den Städten und auf dem Lande aus. Sie setzen den Landwirt in die Lage, billige Stoffe zur rationellen Düngung des Bodens zu beziehen, sie bewirken damit eine Steigerung der Intensität des Anbaues und ermöglichen vor allem einen den natürlichen Verhältnissen angepassten Betrieb. Ebenso gestaltet sich die Herbeischaffung der im landwirtschaftlichen Betriebe nötigen Brenn- und Baumaterialien billiger. Auch erleichtert die Kleinbahn dem Landwirt die vielfachen persönlichen, ausserhalb der eigenen Wirtschaft liegenden Geschäfte. Der Anschluss an das Schienennetz der grossen Bahnen, der durch sie auf billigste Weise vermittelt wird, befähigt den Landwirt, seine voluminösen Erzeugnisse auch auf entfernten Märkten anzubieten. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit, die landwirtschaftlich technischen Nebengewerbe, wie Molkerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerfabrikation, Ziegelei, Müllerei, mit höherem Gewinn zu betreiben.

Durch die Erweiterung des Absatzgebietes bei gleichzeitiger Verbilligung der Produktionskosten und Steigerung der Erträge infolge der Möglichkeit zweckmässiger Düngung und Meliorationen hebt sich Handel und Wandel und die Rentabilität des Betriebes. Die Folge davon ist eine Steigerung der Bodenwerte im Bahngebiete.

Deshalb erschallte der Notruf nach Kleinbahnen mit vollem Recht, namentlich aus den Kreisen der Landwirtschaft, denn die Gegenden des Landes, in denen eine lebhafte gewerbliche und industrielle Tätigkeit herrscht, waren mit Eisenbahnen im allgemeinen reichlich versehen, weil jene Tätigkeiten mit dichter Bevölkerung und lebhafter Bewegung von Menschen- und Gütermassen verbunden sind, zu deren Bewältigung die Eisenbahn das vorzüglichste Mittel bietet. Die Kleinbahnen allein waren imstande, die Nachteile, welche die nicht mit Vollbahnen bedachten Gegenden erlitten hatten, zu mindern.

Naturgemäss aber entwickelte sich zunächst der Fernverkehr; man musste damit erst zu einem gewissen Abschlusse gelangt sein, ehe man an eine Hebung des Lokalverkehrs durch Kleinbahnen gehen konnte. Nach Errichtung der Hauptbahnen versuchte man durch Sekundärbahnen die Lücken der Verkehrsmittel auszufüllen. Aber diese Bahnen erfüllten nur zu einem geringen Teile die in sie gesetzten Hoffnungen. Während der Verstaatlichungsperiode der Eisenbahnen nahm man in Preussen den Standpunkt ein, dass in der Regel auch die Nebenbahnen einen integrierenden Teil der Hauptbahnen zu bilden hätten und daher wie diese vom Staat gebaut und betrieben werden müssten, besonders um aus technischen und strategischen Gründen den Übergang der Betriebsmittel von der einen Bahn auf die andere möglich zu machen. So wurden in Gemässheit der Vorschriften des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 die Nebenbahnen den Hauptbahnen nachgebildet und erforderten deshalb erhebliche Kosten in Anlage und Betrieb, vermochten aber selten die Einnahmen der Hauptbahnen zu erreichen.

Hierdurch kam es, dass die Sekundärbahnen nur eine ganz geringe Ausdehnung annahmen, zudem war der Staat wenig geneigt, die Betriebseinnahmen der Staatsbahn zugunsten wirtschaftlicher Interessen kleinerer Verbände wesentlich zu schmälern. Seit Jahrzehnten war der Bau der Eisenbahnen rüstig fortgeschritten. Kaum gab

es noch eine Stadt von über 5000 Einwohnern ohne Eisenbahnverbindung, aber noch immer fehlte es dem flachen Lande an bequemen Anschlussverbindungen an die grossen Eisenbahnlinien, die über seine Fluren gingen.

Auch die wenigen bereits bestehenden, nicht dem Eisenbahngesetz unterliegenden, mit Pferden oder Dampf betriebenen Strassenbahnen waren nicht geeignet, dem Bedürfnis kleinerer Kommunalverbände nach Anschluss an den durchgehenden Verkehr der Hauptbahnen zu entsprechen. Ihr weiterer Ausbau war gehemmt, da ihr Zustandekommen von der nicht erzwingbaren Zustimmung zu vieler Faktoren abhängig war und namentlich durch polizeiliche Bevormundung in hohem Grade erschwert wurde.

Allmählich erst drang die Einsicht in breitere Schichten, dass neben einer Ermässigung der Anforderungen betreffs der Konstruktions- und Betriebsverhältnisse eine Beteiligung des Staates, der Kommunalverbände und Privatinteressenten notwendig sei, um das Kleinbahnwesen entwicklungsfähig zu gestalten. Dass man also ein Gesetz schaffen müsse, das die Errichtung von Verkehrsmitteln, die die in der Benutzung des Schienenwegs liegenden Vorteile der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Transportes ohne die bei der Hauptbahn unvermeidliche Kostspieligkeit der Anlage und des Betriebes ermögliche.

Dieses mit allseitig freudiger Zustimmung aufgenommene Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen kam am 28. Juli 1892 zustande und trat am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; es schuf für die Bahnen unterster Ordnung eine feste Grundlage.

Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 1 die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen.

Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium.

Die Ausführungsanweisungen vom 13. August 1898 gestatteten ausser der Normalspur nur Spurweiten von 0,600, 0,750 und 1,000 m, auch wurde darin bestimmt, dass, sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschliessen und ein Übergang der Wagen nicht angängig ist, zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen wären. Die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen werden in den Ausführungsanweisungen nach ihrer Zweckbestimmung in 2 Klassen eingeteilt. Die eine umfasst die städtischen Strassenbahnen und solche Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtungen einen den städtischen Strassenbahnen ähnlichen Charakter haben. Der zweiten Klasse sind diejenigen Kleinbahnen zuzurechnen, welche darüber hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer

Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 konzessionierten Nebeneisenbahnen nähern (nebenbahnähnliche Kleinbahnen).

Für die landwirtschaftlichen Interessen kommt hier nur die letztgenannte Gattung in Betracht.

Von günstigstem Einfluss auf die Entwicklung des Kleinbahnwesens war noch die Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung durch das Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Bis dahin konnte die Verpfändung einer Kleinbahn nach dem allgemeinen Rechte nicht als Ganzes, sondern nur durch Pfandbestellung an allen einzelnen ihr einverleibten Grundstücken rechtswirksam erfolgen. Eine Verpfändung der Einzelwerte war aber nur in sehr beschränktem Umfange ausführbar. Obiges Gesetz bestimmte, dass jede Privateisenbahn und jede Kleinbahn einschliesslich des dazu gehörigen Betriebsapparats ein wirtschaftliches und rechtliches Ganzes, die sog. Bahneinheit bildet mit der Wirkung, dass dieselbe nunmehr als Ganzes zum Gegenstande von Rechtsgeschäften und von Zwangsvollstreckungen gemacht und insbesondere als Ganzes verpfändet werden kann. Eine weitere Sicherheit für den Gläubiger gibt die Bestimmung, dass ein Ausscheiden einzelner Teile aus der Bahn nur dann zulässig ist, wenn die Betriebsfähigkeit des Unternehmens hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Derartige Verpfändungen sind in das von den zuständigen Amtsgerichten geführte Bahngrundbuch einzutragen.

Nachdem auf diese Weise die gesetzlichen Grundlagen für das Kleinbahnwesen geschaffen waren, kam es darauf an, die zum Bau nötigen Kapitalien aufzubringen. Das Privatkapital zeigte sich wenig geneigt, diesen gemeinnützigen Zwecken zu dienen; es baute nur die guten und voraussichtlich rentabeln Linien. In höherem Grade waren die Kreise die gegebenen Verbände, die ein starkes Interesse an dem Ausbau von Kleinbahnen hatten. Die Kreise sind in der Lage, die Anteilnahme in den direkt berührten Gemeinden wachzurufen; sie können durch billige Abtretung von Grund und Boden, durch Anlegung von Haltestellen auf eigene Kosten, durch unentgeltliche oder doch zu einem geringen Preise erfolgende Anlieferung von Baumaterial das Unternehmen kräftig fördern. Weitere wesentliche Vorteile, die den Kreisen und Gemeinden als Unternehmer innewohnen, sind die Aufnahme von Geld zu einem niedrigen Zinsfuss und die seitens der Interessenten selbst aufgestellte Bestimmung über den Bau, die Lage der Bahn und der Bahnhöfe und die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr.

Bei der vielfach unzureichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Kreise und Gemeinden stellte sich immer mehr das Bedürfnis heraus, dass auch die Provinzialverbände und der Staat helfend eingriffen. Ausnahmslos erklärten sich die Provinziallandtage für nachdrückliche Förderung der Kleinbahnunternehmungen, besonders auch im Hinblick auf den Nutzen, den sie in erster Linie der Landwirtschaft zu gewähren imstande sind. Mit Recht wurde in der in dieser Frage dem hannoverschen Provinziallandtage vorgelegten Denkschrift hervorgehoben, dass durch den Bau von Kleinbahnen den ärmeren Gegenden aufgeholfen und den reicheren neuer und erleichterter Absatz ihrer Produkte verschafft werden solle.

Die Kasseler Konferenz der Landesdirektoren vom 18. und 19. August 1893 äusserte sich in ähnlichem Sinne und fasste entsprechende Resolutionen, die fast einstimmig zur Annahme gelangten. Danach sollte der Förderung von Kleinbahnen nach Kräften Vorschub geleistet werden, jedoch unter möglichster Fernhaltung jeder Spekulation. Allgemein trat bei den Beratungen der eingebrachten Vorlagen die Ansicht hervor, dass sich die Provinzen selbst vom Bau und Betrieb der Kleinbahnen fernzuhalten hätten, da diese Tätigkeit ausserhalb des Rahmens des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises liege. Aber im Interesse einer schnellen und wirksamen Erledigung der eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Unterstützung liege es, dass der Provinzialausschuss nach den vom Provinziallandtag aufgestellten leitenden Grundsätzen den Entscheid treffe. Dieser Gesichtspunkt ist auch überall maſsgebend geworden mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wo die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten ist.

Im allgemeinen kommen als geeignete Mittel zur Unterstützung der Kleinbahnen in Betracht:

I. technische Beihilfe,

II. Erlaubnis zur Benutzung der Provinzialwege und -grundstücke und

III. finanzielle Förderung in Gestalt von

a) Darlehen,

b) Übernahme der Zinsen für das Baukapital oder Leistung von Betriebszuschüssen,

c) Beihilfen (à fonds perdu) ohne Rückerstattungspflicht oder Übernahme eines Teils der Anlagekosten,

d) direkte Beteiligung durch Übernahme von Aktien.

Für diese Beihilfen ist in der Regel ein Anspruch auf gewisse Gegenleistungen, nämlich Anteil an Bau und Verwaltung, an der Feststellung der Tarife und an den Erträgen zu gewähren. In den einzelnen Provinzen bestehen mannigfache Verschiedenheiten in der Art der Gewährung von Beihilfen.

Die Bestimmungen der einzelnen Provinzen sind in der Hauptsache folgende.[1])

Die Provinz Ostpreussen gewährt folgende Unterstützungen:

I. Technische Beihilfe. Der Provinzialausschuss ist ermächtigt, die Vorarbeiten für den Bau von Kleinbahnen in dem Umfange, wie solche nach § 5 des Kleinbahngesetzes mit dem Antrag auf Genehmigung der Kleinbahnanlage vorgelegt werden müssen, auf Kosten des Provinzialverbandes mit der Maſsgabe ausführen zu lassen, dass die Antragsteller verpflichtet sind, die Hälfte der durch die Ausführung der Vorarbeiten entstehenden Kosten zu erstatten. Im Falle der Bauausführung kommen die Ausgaben für die Vorarbeiten zur Rückerstattung.

II. Provinzialchausseen werden in der Regel unentgeltlich dann zur Verfügung gestellt, wenn der Bau der Bahn im öffentlichen Interesse ist. Für Benutzung vormaliger Staatschausseen werden Beiträge überhaupt nicht erhoben.

III. Finanzielle Unterstützungen. Nach Beschluss des Provinziallandtages vom 24. Februar 1897 und vom 7. März 1906 besteht die Beihilfe in der

[1]) Vergl. A. Haarmann, Die Kleinbahnen, Berlin 1896, M. Wächter, Die Kleinbahnen in Preussen, Berlin 1902, und die Julihefte der Zeitschrift für Kleinbahnen „Über die Förderung des Baues von Kleinbahnen durch die Provinzialverbände“.

Bewilligung fortlaufender Zuschüsse oder in der Gewährung von Anlagekapital, Übernahme von Aktien usw.

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Provinzialausschuss jährliche Zuschüsse von in der Regel $1^1/_8$ % bis höchstens $1^1/_2$ % des Anlagekapitals mit der Maſsgabe auf den Provinzialverband übernehmen, dass dieselben bis zur Tilgung des Anlagekapitals, aber nicht über die Dauer von 43 Jahren zur Zahlung gelangen.

Die Beteiligung mit Kapital, Aktien usw. darf in der Regel mit $^1/_4$ bis höchstens $^1/_3$ des Anlagekapitals erfolgen. Findet eine derartige Beteiligung statt, so werden Zuschüsse nur in der Weise bewilligt, dass ein Kapital von 1000 Mk. einem Zinszuschuss von 45 Mk. entspricht. Grunderwerbskosten und Nutzungsentschädigungen werden bei Berechnung des Anlagekapitals nur berücksichtigt, sofern sich auch der Staat an der Aufbringung dieser Kosten beteiligt. Ursprünglich (10. März 1894) war als Gesamthöchstbetrag für bare Zuwendungen 15000 Mk. festgesetzt. Diese Summe wurde durch Beschluss vom 27. Januar 1896 auf 300000 Mk., am 24. Februar 1897 um weitere 100000 Mk. erhöht, und dieser Betrag dem Provinzialausschuss mit der Festsetzung zur Verfügung gestellt, dass in den 5 Etatsjahren 1897/98—1901/02 hiervon neben den früher bewilligten 30000 Mk. weitere je 20000 Mk. in den Hauptetat der einzelnen Jahre zur Einstellung gelangen dürfen. Eine weitere Erhöhung dieses Betrages von 130000 Mk. fand durch Beschluss des Provinziallandtages vom 24. Februar 1897 um 80000 Mk. statt, so dass in den 4 Rechnungsjahren 1902—1905 neben den früher bewilligten 120000 Mk. je 30000 Mk. in die Haushaltungsrechnung der einzelnen Jahre eingestellt werden dürfen.

Der Beschluss des Provinziallandtages vom 24. Februar 1902 vermehrte die dem Provinzialausschuss jährlich zur Verfügung gestellte Summe um weitere 40000 Mk. Dieser Betrag wurde dem Provinzialausschuss mit der Festsetzung zur Verfügung gestellt, dass in den zwei Rechnungsjahren 1906 und 1907 hiervon neben den früher bewilligten 20000 Mk. weitere 20000 Mk. in den Haushaltungsplan der einzelnen Jahre, mithin im Jahre 1906 230000 Mk., 1907 und in den weiteren Jahren 250000 Mk. zur Einstellung gelangen dürfen. Ein Beschluss des Provinziallandtages vom 25. Februar 1902 ergänzt das Reglement für die Verwaltung der Provinzialhilfskasse von Ostpreussen vom $\frac{\text{18. März}}{\text{21. Juni}}$ 1885 dahin, dass die Provinzialhilfskasse auch an Unternehmer von Kleinbahnen Darlehen gewähren kann, indes mit der Maſsgabe, dass die Darlehen durch Eintragung als sogenannte Bahnpfandschuld in das Bahngrundbuch, und zwar innerhalb der Hälfte des Wertes des Grund und Bodens und der Wohngebäude, sowie innerhalb der Hälfte des Materialienwertes der Betriebsbaulichkeiten und derjenigen zur Bahneinheit gehörigen Gegenstände, welche auch bei einer Einstellung des Betriebes einen Veräusserungswert behalten, sicher zu stellen sind.

An einen Kreis dürfen in der Regel nicht mehr als 15000 Mk. an jährlichen Zuschüssen und 333333 Mk. an Kapitalzahlungen von dem Provinzialausschusse bewilligt werden. Überschreitungen unterliegen der Genehmigung des Provinziallandtages.

Für die Provinz Westpreussen sind die Beschlüsse des Provinziallandtages vom 1. März 1896 — ergänzt durch den Beschluss vom 18. März 1898 — mafsgebend.

Voraussetzung für die Unterstützung eines Kleinbahnunternehmens ist die Ausbauwürdigkeit der Linie im öffentlichen Verkehrsinteresse und die Beteiligung der Kreisverbände oder der Kreise angehöriger, öffentlicher Korporationen mit Leistungen, deren Jahreswert mindestens der von dem Provinzialverbande gewährten Beihilfe gleichkommt.

I. und II. Über technische Beihilfe und Benutzung der Provinzialwege sind keine besonderen Bestimmungen getroffen.

III. Die finanzielle Unterstützung von Kleinbahnunternehmungen erfolgt:

1. durch Übernahme von Zinsgarantien in der Weise, dass der Provinzialverband von der Verzinsung des wirklich verwendeten vollen Anlagekapitals (ausschliesslich der Kosten für den Grunderwerb und für Nutzungsentschädigungen, sowie der ohne Anspruch auf Rückzahlung hergegebenen Beihilfen) einen in jedem Falle festzusetzenden Teilbetrag, jedoch höchstens $1^1/_2$ %, auf eine 43 Jahre nicht übersteigende Dauer übernimmt.

   Die Höhe der jährlichen Leistungen der Provinz ist abhängig von dem Reinertrage der Bahn. Falls der Reinertrag der Bahn den Satz von $4^1/_2$ % des Anlagekapitals nicht erreicht, so übernimmt die Provinz den aus der Höhe der Gesamtgarantien sich ergebenden verhältnismässigen Anteil mit der Mafsgabe, dass ihre Leistung den Satz der übernommenen Zinsgarantie nicht übersteigen darf (Beschluss des Provinziallandtages vom 6. März 1896).

2. Durch Übernahme von Aktien, Geschäftsanteilen oder durch Kapitalsbeiträge in sonst geeigneter Form bis zu $^1/_4$ des Anlagekapitals, abzüglich der Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigungen, unter sinngemässer Beachtung der für die Gewährung der Zinsgarantien aufgestellten Grundsätze. (Beschluss des Provinziallandtages vom 18. März 1898).

Der Provinzialausschuss hat bei seinen Bewilligungen derartige Bedingungen zu stellen, dass die Wahrung eines dem öffentlichen Interesse entsprechenden Einflusses auf den Bau, den Betrieb und die sonstigen, die Rentabilität des Unternehmens bedingenden Einrichtungen sichergestellt wird.

Im Jahre 1896/97 wurde die Einstellung von 20000 Mk. für Unterstützung von Kleinbahnen genehmigt.

Dem Provinzialausschuss wurde durch Beschluss vom 18. März 1898 der Höchstbetrag von 70000 Mk. für Zinsgarantien und für Übernahme von Aktien usw. ein Kredit von 1000000 Mk. bewilligt.

In der Provinz Brandenburg wird geleistet:

I. Technische Beihilfe. In der Bauverwaltung des Provinzialverbandes ist eine Kleinbahnabteilung eingerichtet, die unter der Oberleitung des Landesdirektors durch den Landesbaurat für den Strassenbau die obere Betriebsleitung für Kleinbahnen führt und zur weiteren Förderung des Kleinbahnwesens auf Antrag kommunaler Verbände oder sonstiger Interessengruppen für neugeplante Kleinbahnen die Anfertigung von Vorarbeiten, Plänen und Kostenanschlägen, sowie auch die obere Bauleitung übernimmt. Jedoch ist in der Regel keinem Kleinbahnunter-

nehmer wider seinen Willen die obere Betriebsleitung zugunsten dieser Kleinbahnabteilung zu nehmen oder zu beschränken (Beschluss des Provinziallandtages vom 4. März 1903).

II. Die Bedingungen für Benutzung der Provinzialwege sind in jedem einzelnen Falle vom Provinzialausschuss festzusetzen. Bei gemeinnützigen Unternehmungen soll die Hergabe in der Regel eine unentgeltliche sein.

III. Finanzielle Unterstützung wird gewährt:

1. an kommunale Verbände (Kreise, Gemeinden usw.) bis zu $^1/_4$ des zur betriebsfähigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn — abgesehen von den Kosten des Grunderwerbs — erfordeflichen Kapitals unter der Bedingung, dass
   a) von dem Reingewinn zunächst dem kommunalen Unternehmer 2 % seines Bahnaufwands (ausschliesslich der Kosten des Grunderwerbs, soweit diese nicht ausnahmsweise unter Zustimmung des Staates und der Provinz einzurechnen sind) zufallen,
   b) der Überschuss den beteiligten öffentlichen Verbänden verhältnismässig bis zu 2 % ihrer Beihilfen überwiesen wird,
   c) der weitere Überschuss bis zu $1^1/_2$ % ihrer Anteile am Bauaufwand unter die mit Beihilfen beteiligten Verbände und den Unternehmer verteilt wird, endlich
   d) ein noch weiterer Überschuss so verteilt wird, dass sich alle Anteile am Bauaufwand in gleicher Weise vermindern (Beschluss des Provinziallandtages vom 6. März 1893 und vom 4. Februar 1899);
2. an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Übernahme von Aktien bezw. Geschäftsanteilen bis zu $^1/_8$ (bei wesentlich kommunalem Charakter des Unternehmens bis zu $^1/_4$) des Gesellschaftskapitals, sofern nicht über die Hälfte dieses Kapitals hinaus bevorzugte Aktien (Stammprioritätsaktien) oder Geschäftsanteile ausgegeben werden; durch Übernahme von nicht bevorzugten Aktien bezw. Geschäftsanteilen unter der Bedingung, dass die Aufbringung des Gesellschaftskapitals und die ordnungsmässige Durchführung des Unternehmens mit demselben vom Provinzialausschusse für ausreichend gesichert erachtet und der Provinz der von dem Provinzialausschusse beanspruchte Einfluss auf den Betrieb und die Verwaltung der Bahn (einschliesslich Tarifbildung, Überlassung an Dritte usw.) eingeräumt wird (Beschluss des Provinziallandtages vom 6. März 1893);
3. in Form von Darlehen an Gemeinden oder Gutsbesitzer und Kreise bis zur Höhe der von denselben für Eisenbahnunternehmungen aufzuwendenden Kosten mit der Mafsgabe, dass die Darlehen in derselben Höhe zu verzinsen und zu amortisieren sind, wie die Provinzialanleihe, für welche die Amortisation — sofern dies von dem Herrn Minister verlangt wird — auf 1 % (mit den durch frühere Tilgung ersparten Zinsbeträgen) erhöht wird (Beschluss des Provinziallandtages vom 25. Februar 1895).

Für die Provinz Pommern gilt folgendes:

I. Technische Beihilfe wird nicht gewährt.

II. Die unentgeltliche Benutzung der Provinzialchausseen kann gestattet werden.

III. Finanzielle Beihilfe betreffend heisst es: Leistungsfähigen Unternehmern von Kleinbahnen, die den öffentlichen Verkehr in der Provinz zu fördern geeignet sind, kann eine Beteiligung des Provinzialverbandes an der Aufbringung des Anlagekapitals in einer gewissen Höhe zugesagt werden — jedoch nicht über 8000 Mk. für das Kilometer (Zusatz vom 2. März 1894) —, wenn sich die interessierten engeren Kommunalverbände mit mindestens derselben Summe beteiligen und dem Unternehmen keine Kosten für Grunderwerb oder an Entschädigungen für Nutzungen oder Wirtschaftserschwernisse erwachsen.

Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (Bildung eines Kleinbahnfonds) wurde durch den Beschluss vom 18. März 1893 eine Anleihe von 2000000 Mk. aufgenommen.

Durch den Beschluss vom 9. März 1894 wurde bestimmt, dass jährlich 15000 Mk. dem Kleinbahnfonds aus allgemeinen Fonds zugeführt würden, desgleichen die Aufnahme einer Anleihe von 6000000 Mk. Der Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme sollen dem Provinzialausschusse überlassen bleiben.

Am 9. März 1899 wurden dazu noch 1500000 Mk. bewilligt. Am 8. März 1900 und am 15. März 1906 wurde durch Beschluss im Provinziallandtag der Provinzialausschuss ermächtigt, aus den Mitteln des Kleinbahnfonds an bereits im Betriebe befindliche Kleinbahnen zur Tilgung von Schulden, Erweiterung des Unternehmens und in geeigneten Fällen auch zur Abstossung von Vorzugsaktien Tilgungsdarlehen bis zur Höhe von $^1/_4$ des zum Bau und zur Ausrüstung der Kleinbahn verwendeten Kapitals zu gewähren, wenn der betreffende Kreis-Kommunalverband für die Verzinsung und Tilgung des Darlehns selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt oder das Darlehn zur ersten Stelle in das Bahngrundbuch eingetragen wird. Im letzteren Falle ist die Sicherheit nur dann als ausreichend anzusehen, wenn die betreffende Kleinbahngesellschaft in jedem der letzten 2 vor der Darlehnshergabe abgeschlossenen Betriebsjahre aus dem Betriebe der zu verpfändenden Bahn wenigstens einen derartigen Überschuss erzielt hat, dass daraus ein Darlehen von der doppelten Höhe des zu gewährenden und der etwa voreingetragenen Darlehen mit den für diese festgesetzten oder festzusetzenden Zins- und Tilgungsraten hätten verzinst und getilgt werden können, und wenn aus den sonstigen in Betracht zu ziehenden Umständen zu schliessen ist, dass die Entwicklung des Kleinbahnunternehmens eine dauernde und günstige bleiben werde.

Die Höhe des von dem Provinzialausschuss festzusetzenden Zins- und Amortisationssatzes muss denjenigen Sätzen entsprechen, welche der Provinzialverband für seine Anleihen zu geben hat.

Durch Beschluss vom 12. März 1903 sind weitere 1500000 Mk. bewilligt, die ebenfalls durch eine Anleihe aufzubringen sind.

Für die Provinz Posen gelten folgende Bestimmungen:

I. Technische Beihilfe. Von 1895 an bis 30. Juni 1904 bestand ein Provinzialbureau zur Ausarbeitung von Kleinbahnprojekten, zu dessen Unterhaltung die Interessenten, die es in Anspruch nahmen, $^1/_8$ beizutragen hatten.

II. Die unentgeltliche Benutzung der Provinzialchausseen wird gestattet.

III. Finanzielle Unterstützung. Der Provinzialausschuss ist ermächtigt, den Bau von Kleinbahnen finanziell in der ihm für den jeweiligen Fall geeignet erscheinenden Form zu unterstützen. Durch Beschluss vom 19. März 1893 wurden für Kleinbahnen jährlich 50000 Mk. aus dem Kapitalfonds der Provinz bewilligt. Durch Beschluss vom 4. März 1895 wurden daneben noch die Mittel, welche infolge Nichtverwendung bewilligter Chausseebauprämien und Wegebaubeihilfen im Chaussee- und Wegebaufonds flüssig werden, dem Bau von Kleinbahnen zugeführt. Weiterhin wurden für denselben Zweck durch Beschluss vom 26. Februar 1897 1000000 Mk. und durch Beschluss vom 18. März 1899 2000000 Mk., die auf dem Wege der Anleihe beschafft wurden, dem Kleinbahnbaufonds überwiesen.

In der Provinz Schlesien wird

I. technische Beihilfe nicht gewährt.

II. Für die Benutzung der Provinzialchausseen ist eine Entschädigung von 100 Mk. für das Kilometer und das Jahr zu entrichten. Im Bedürfnisfalle kann eine Ermässigung eintreten.

III. Zur finanziellen Unterstützung des Baues von Kleinbahnen wird ein Fonds dadurch gebildet, dass vom Etatsjahr 1893/94 einschliesslich an gerechnet jährlich zunächst 50000 Mk. vorweg aus dem Dotationsfonds zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues entnommen werden. Desgleichen fliessen diesem Fonds zu:

a) die Entschädigungsgelder, welche der Provinzialverband für die Gestattung der Benutzung von Provinzialchausseen zu Kleinbahnzwecken auf Grund des § 6 des Kleinbahngesetzes zu verlangen berechtigt ist und deren Einforderung und Höhe in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Provinzialausschusses unterliegt,

b) die Ersparnisse, welche sich bei dem Bauhilfsgelderfonds für den Bau von Eisenbahnen niederer Ordnung in der Provinz Schlesien ergeben, sofern das Reglement vom $\frac{\text{27. Oktober 1887}}{\text{10. März 1891}}$, insbesondere der § 3 desselben durch den Provinziallandtag nicht entsprechend abgeändert wird,

c) die Beträge, welche gemäss § 5 dieses Reglements seitens der Unternehmer von Kleinbahnen aus den Geschäftsüberschüssen an den Provinzialverband zurückzuerstatten sind.

Durch Beschluss vom 13. März 1901 wurde eine Abänderung obiger Bestimmung dahin getroffen, dass vom Etatsjahre 1903 an gerechnet jährlich 85000 Mk. vorweg aus dem Dotationsfonds zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues entnommen und dem Kleinbahnfonds zugeführt werden.

Am 16. Januar 1899 wurde beschlossen, dass die Gesamtsumme der zu gewährenden Kleinbahndarlehen mit erleichterten Zinsbedingungen bis auf weiteres den Betrag von 2750000 Mk. nicht übersteigen solle.

Aus genannten Fonds werden nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder in 3-, $3^1/_2$- oder 4 prozentigen Provinzialhilfskassenobligationen gegen $3^1/_4$ resp. $3^3/_4$ resp. $4^1/_4$ % Zinsen und mit einer mindestens 1 % des Darlehnskapitals betragenden

Amortisation hergeliehen. Zu der dem Darlehnsnehmer obliegenden Zinsenleistung schiesst der Provinzialverband aus eigenen Mitteln für die Dauer der Tilgungszeit $1^{3}/_{4}$ % des ursprünglichen Darlehnskapitals jährlich zu, jedoch unter der Bedingung, dass, wenn die Kleinbahn Reinerträge abwirft, die dem Darlehnsnehmer auf das Darlehnskapital zufallenden Erträge zwischen Provinz und Darlehnsnehmer gleichmässig verteilt und zur Herabminderung der in dem Etatsjahre gezahlten Zinsenzuschüsse der Provinz verwendet werden. Steigt der Reinertrag der Bahn über $3^{1}/_{2}$ %, so ist der nach den vorstehenden Bestimmungen der Provinz zustehende halbe Überschuss zur stärkeren Tilgung des Darlehens zu verwenden.

An Stelle der Hergabe von Darlehen mit Zinsenzuschüssen ist wahlweise seitens der Provinz die Aktivbeteiligung an den Kleinbahnunternehmungen durch Zeichnung von Aktien zulässig unter der Voraussetzung, dass die Provinz sich einen entsprechenden Einfluss auf Bau und Betrieb der Kleinbahn sichert.

Die Kleinbahndarlehen können bis zu $^{1}/_{4}$ der anschlagsmässig ermittelten Baukosten gewährt werden, wobei die Grunderwerbskosten — abgesehen von Ausnahmefällen — ausser Berechnung bleiben.

Die Höhe des Aktienkapitals wird in jedem Falle von dem Provinzialausschuss festgesetzt.

Die Gewährung von Bauhilfsgeldern findet in Zukunft nicht mehr statt (Beschluss des Provinziallandtages vom 13. März 1901).

In der Provinz Sachsen wird ebenfalls

I. technische Beihilfe nicht geleistet.

II. Der Provinzialausschuss ist ermächtigt, die Provinzialchausseen und Strassen mit Einschluss der Gräben, Sicherheitsstreifen, Materialienbanketts und die neben den Provinzialchausseen und Strassen liegenden, der Provinz gehörenden Grundstücke den Kleinbahnen einzuräumen (Beschluss vom 7. März 1896).

III. Die finanzielle Unterstützung der Provinz erfolgt:

1. durch Gewährung von Darlehen gegen Verzinsung und Tilgung mit der Befugnis, Kreisen und anderen Korporationen gegenüber ausnahmsweise auf Verzinsung zeitweilig zu verzichten, sowie die Tilgungsfristen zu verlängern. Bei Gewährung von Darlehen an andere Unternehmer bedarf es der Sicherstellung;
2. durch Übernahme von Aktien bis $^{1}/_{8}$ des Anlagekapitals;
3. durch Übernahme einer Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung zusammen bis zu höchstens 4 % oder auch unter Beschränkung auf eine bestimmte Reihe von Jahren für die Verzinsung allein bis zu höchstens $3^{1}/_{2}$ %, und zwar in beiden Fällen bis zur Hälfte des Anlagekapitals.

Eine Bürgschaft gedachter Art tritt erst mit dem Tage der Betriebseröffnung in Kraft (Beschluss vom 7. März 1896).

Durch Beschluss des Provinziallandtages vom 1. März 1902 ist der Provinzialausschuss ermächtigt, Kleinbahngesellschaften, an denen der Provinzialverband als Aktionär oder als Gesellschafter beteiligt ist, neben der Beteiligung durch Übernahme von Aktien oder Gesellschaftsanteilen auch durch Gewährung von Darlehen, die als erste Bahnhypotheken einzutragen sind, zu unterstützen, sofern der Gesamtbetrag der Beteiligung des Provinzialverbandes einschliesslich der gewährten

Darlehen $^1/_8$ des Anlagekapitals nicht überschreitet. — Die Darlehen müssen angemessen verzinst und amortisiert werden.

Die Mittel zur Förderung des Kleinbahnbaues — bisher 8000000 Mk. — sind aus Beständen des Provinzialfonds II (Strassenunterhaltungsfonds) genommen (Beschluss vom 7. März 1896, 6. Februar 1900 und vom 10. März 1904).

In der Provinz Schleswig-Holstein gestalten sich diese Verhältnisse folgendermafsen:

I. Technische Beihilfe wird nicht gewährt.

II. Die Benutzung der Provinzialstrassen unterliegt den vom Provinzialausschuss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu erlassenden Bestimmungen.

III. Finanzielle Unterstützung. Über die Beteiligung der Provinz an Kleinbahnunternehmungen entscheidet der Provinziallandtag. Sie erfolgt durch Gewährung eines zinsfreien Darlehens an die Kommunalverbände von $^1/_4$ des anschlagsmässigen Anlagekapitals ohne Grunderwerbskosten und Nutzungsentschädigungen, sowie der Kosten der über den Zweck der Kleinbahn etwa hinausgehenden Hochbauten. Wird der Bau unter dem Kostenanschlag ausgeführt, so wird das eine Viertel nur nach den wirklich verausgabten Kosten festgesetzt. Das Darlehen wird dergestalt getilgt, dass die Leistung der Provinz einem endgültigen Verlust in Höhe von $^1/_8$ der vorerwähnten Kosten entspricht. Der Beginn, die Höchstdauer und der Betrag der Tilgung wird von dem Provinzialausschusse mit dem Kommunalverbande vereinbart. An den etwaigen Überschüssen der Bahnen nimmt die Provinz verhältnismässig teil (Beschluss vom 23. Februar 1900). Durch Beschluss des Provinziallandtages vom 20. März 1902 wurde in das Regulativ eine Ergänzung aufgenommen, dementsprechend die den Kreisen zu gewährenden Darlehen auch dann, wenn es sich um den Bau von vollspurigen Kleinbahnen handelt, regelmässig nur nach Mafsgabe einer Bausumme, wie die Veranschlagung für eine Bahn von 1 m Spurweite sie ergeben würde, zu bemessen sind.

Wesentliche Förderungen gewährt die Provinz Hannover.

I. Technische Beihilfe. Hannover war die erste Provinz, welche durch Beschluss des Provinziallandtages vom Februar 1894 die Anstellung eines sachverständigen Technikers einführte, der das Kleinbahnwesen beaufsichtigen und die neuen Pläne und Projekte prüfen sollte.

II. Die Benutzung von Provinzialwegen muss möglichst begünstigt werden.

III. Finanzielle Unterstützung. Bauunternehmern von Kleinbahnen (Kreisen, Gemeinden, Privaten und Gesellschaften usw.) kann, wenn dieselben die Genehmigung zu einer Kleinbahnanlage erlangt haben, und danach der für den Bau und Betrieb der Bahn erforderliche Kostenaufwand feststeht, seitens der Provinzialverwaltung bis zu $^2/_8$ des gesamten Bau- und Betriebskapitals unter folgenden Bedingungen dargeliehen werden:

1. das Baukapital wird unkündbar gegen Verzinsung und Amortisation und gegen genügende Sicherheit dem Unternehmer vom Provinzialverbande geliehen;
2. für das Darlehn sind Zinsen zu zahlen, deren Betrag $^1/_2$% hinter dem Zinsfusse der betreffenden Eisenbahnanleihe der Provinz zurückbleibt. Auch ist

das Darlehen mindestens ebenso stark wie die betreffende Eisenbahnanleihe zu tilgen. Zins- und Tilgungszahlungen sind halbjährlich postnumerando fällig. Die Zinsen des Kapitalabtrages wachsen der Amortisation zu. Ergibt jedoch der Betrieb nach Abrechnung der Beträge für Verzinsung und Amortisation einen Reinertrag, so ist dieser zur Erhöhung der zu zahlenden Zinsen, und zwar bis zu demjenigen Zinsfusse zu verwenden, welchen die Provinz selbst für ihre betreffende Eisenbahnanleihe zu zahlen hat. Ergibt sich nach Erhöhung der Zinsen bis zu diesem Betrage noch ein weiterer Überschuss, so ist solcher zur Hälfte behufs rascherer Amortisation der Schuld an die Provinz einzuzahlen.

Hat ein Kreis mehrere Kleinbahnen gebaut, so kommen die vorstehend wegen Erhöhung der Zinsen und der Amortisationsraten getroffenen Bestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn aus dem Betriebe dieser Bahnen zusammengenommen ein Reinertrag erzielt ist;

3. die Amortisation beginnt in der Regel mit der Inbetriebsetzung der Bahnanlage. Der Provinzialausschuss kann in besonderen Fällen die Amortisation auf einen späteren Zeitraum hinausschieben (Beschluss des Provinziallandtages vom Februar 1900).

Durch Beschluss vom 21. Februar 1903 erhielten diese Bestimmungen noch folgende Ergänzungen und Zusätze:

Der Provinzialausschuss wird ermächtigt, eine Erhöhung des Zinsfusses für die provinziellen Darlehen erst dann vorzunehmen, wenn das ganze in dem Kleinbahnunternehmen investierte Kapital eine den ermässigten Zinsfuss des provinziellen Darlehens übersteigende Rente ergibt.

Ausserdem wird der Provinzialausschuss ermächtigt, unter besonderen Umständen eine höhere Zinsunterstützung, jedoch nicht über 1 %, zu gewähren, oder auch Kleinbahnen anstatt durch Gewährung von Darlehen durch Übernahme von Aktien, Gesellschaftsanteilen usw. unter folgenden Bedingungen zu unterstützen:

1. der Ausbau muss im öffentlichen Verkehrsinteresse liegen;
2. die Bahnanlage muss eine solche Wirtschaftlichkeit versprechen, dass durch die Betriebseinnahmen mindestens die Betriebsausgaben gedeckt werden;
3. die Leistung der Provinz durch Übernahme von Aktien, Gesellschaftsanteilen usw. darf nicht mehr betragen als diejenige des Staates;
4. die Provinz soll mit ihrem eingeschossenen Kapital rücksichtlich Verteilung des Reinertrags nicht schlechter gestellt sein, als irgend ein anderer Teilnehmer des Bahnunternehmens;
5. die Genehmigung der Provinzialverwaltung in gewissen Punkten ist in dem Statut der Gesellschaft sicher zu stellen oder auch durch besonderen Vertrag zu regeln. Der Genehmigung unterliegen:
   a) die Pläne für den Bau und die Ausrüstung der Bahn samt den Kostenanschlägen, sowie alle künftigen Veränderungen und Erweiterungen, soweit die Kosten aus den laufenden Einnahmen oder aus dem Reservefonds gedeckt werden sollen,
   b) die Verträge mit Unternehmern über die Herstellung und Ausrüstung der Bahn,

c) die Zahl der einzustellenden Züge und die Beförderungspreise im Personen- und Güterverkehr,
d) die Aufnahme einer Anleihe und Verpfändung des Bahnunternehmens,
e) die Verträge, durch welche der Betrieb einer Bahn einem Dritten übertragen oder mit einem anderen Unternehmen vereinigt werden soll;

6. soweit die Königliche Staatsregierung rücksichtlich ihrer Beteiligung an dem Bahnunternehmen noch weitere Kautelen, insbesondere wegen der Kontrolle der Bauausführung und des Betriebes, sowie betreffs der Beförderungspreise und der Zahl der Züge, fordern sollte, sind die gleichen Befugnisse auch der Provinzialverwaltung einzuräumen.

   Auch kann, unabhängig von dem Umfange der staatsseitig verlangten Kontrolle, zur Bedingung gemacht werden, dass wegen der Vorbereitung und der Ausführung des Baues und der Überwachung des Betriebes gemäss der Bestimmungen vom 21. Februar 1900 verfahren wird;

7. durch Statut oder besonderen Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Provinzialverwaltung ein ihrem eingeschossenen Kapital entsprechender Einfluss eingeräumt wird.

Über Anträge auf Bewilligung von Darlehen und Übernahme von Aktien, Gesellschaftsanteilen usw. beschliesst der Provinzialausschuss. Gegen dessen ablehnenden Beschluss ist Beschwerde beim Provinziallandtag zulässig.

Der Provinzialausschuss legt dem Landtage alljährlich eine Übersicht vor, aus welcher die ausgeliehenen Kapitalbeträge, die übernommenen Aktien usw. und deren Verzinsung, sowie die Kosten für die ausgeführten Vorarbeiten ersichtlich sind.

Die Ausgaben, welche dem Provinzialverbande durch Gewährung der Darlehen, Übernahme von Aktien usw. und Ausführung der Vorarbeiten erwachsen, sind alljährlich im Haushaltungsplane kenntlich zu machen.

Die aus der Beteiligung an Aktiengesellschaften usw. dem Provinzialverbande zufliessenden Einnahmen werden zunächst verwendet zur Verzinsung und festgesetzten Tilgung der Anleihen; ein dann verbleibender Überschuss wird angesammelt zu einem Kleinbahnfonds, aus welchem etwaige Fehlbeträge der Vorjahre gedeckt werden.

Für die Provinz Westfalen lauten die Beschlüsse:

I. Technische Beihilfe wird nicht gewährt.

II. Hinsichtlich der Benutzung von Provinzialchausseen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Die Unterstützung der Provinz besteht:

1. in der Übernahme eines Teils der Anlagekosten;
2. in der Hingabe von Geldmitteln als Beihilfen à fonds perdu (die Zurückzahlung erfolgt ohne Zinsen und in Raten, sofern und sobald die Bahn eine bestimmte Rentabilität erreicht);
3. in der Beteiligung an dem Unternehmen durch Übernahme von Obligationen, Aktien usw.;
4. in der Gewährung von Darlehen.

Hinsichtlich des Punktes 4 sind folgende Gesichtspunkte maſsgebend:

a) die Darlehen werden zu $3^5/_8$ % Zinsen und 1 % Tilgung aus Mitteln der Landesbank gewährt,

b) von den hiernach zusammen mit $4^5/_8$ % zu zahlenden Zinsen und Tilgungsbeträgen zahlen die Darlehnsnehmer $3^1/_2$ %, die restlichen $1^1/_8$ % übernimmt der Provinzialverband auf den von ihm zur Unterstützung von Kleinbahnen gebildeten Fonds nach Maſsgabe eines auf vorgedachter Grundlage aufgestellten Verzinsungs- und Tilgungsplanes,

c) falls der Jahresertrag der Kleinbahn eine mehr als $2^1/_2$ %ige Verzinsung des Anlagekapitals ergibt, sind die bewilligten Darlehen bis zu einer Verzinsung der letzteren mit höchstens $3^3/_4$ % von dem Überschusse im Verhältnis ihrer Höhe zum Gesamtanlagekapital für die nach dem Plane sich ergebende Tilgungszeit gleichmässig beteiligt (Beschluss des Provinziallandtages vom 17. Februar 1894).

Der gebildete Kleinbahnfonds hatte durch Überweisung der Wegebauüberschüsse, Betriebsüberschüsse bestehender Bahnen usw. am 30. März 1896 einen Bestand von 170000 Mk.; 1898 erreichte er die vorgesehene Höhe von 400000 Mk. Am 4. Februar 1899 wurde beschlossen, dass vom 4. April 1899 ab dem Provinzialausschuss ein ausserordentlicher Kredit von 2000000 Mk. zur Verfügung gestellt wird mit der Maſsgabe, dass von diesem nur von Fall zu Fall Gebrauch gemacht werden darf, und dass der jedesmalige Einzelbetrag bei der provinziellen Landesbank als tilgbares Darlehen zu dem für Gemeindedarlehen bei der Landesbank üblichen Zinssatze aufgenommen wird. Ausserdem ist dem Provinziallandtage über das Geschehene alljährlich Bericht zu erstatten.

In der Provinz Hessen-Nassau sind für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden besondere Regelungen der Kleinbahnfrage vorgenommen.

A. Der Regierungsbezirk Kassel gewährt:

I. keine technische Beihilfe,

II. die Benutzung der Provinzialwege unentgeltlich,

III. finanzielle Beihilfe. Der Landesausschuss wird ermächtigt, unkündbare Darlehen bis zur Höhe von einem Drittel ($33^1/_3$ %) des Bau- und Betriebskapitals (ohne Grunderwerbskosten usw.) gegen Jahresleistungen von mindestens $1^1/_2$ % Jahreszinsen und $^1/_2$ % jährlichen Abtrags der gegebenen Summe zu gewähren.

Erzielt der Betrieb einer Bahn nach Abrechnung einer Verzinsung von 4 % des sonstigen Anlagekapitals einen Reinertrag, so ist seitens der Darlehnsnehmer die Zinsleistung an den Bezirksverband in den Grenzen dieses Reinertrages, jedoch nur bis zu demjenigen Zinsbetrage zu erhöhen, welchen der Bezirksverband selbst für die betreffende Eisenbahnanleihe zu zahlen hat (Beschluss des Kommunallandtages vom 22. November 1895 und vom 25. Februar 1899).

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel sind Anleihen bis zum Höchstbetrage von $5^1/_3$ Mill. Mk. aufzunehmen. Den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Aufnahme der Anleihen und die näheren Bedingungen für die Gewährung von Unterstützungen in jedem einzelnen Falle bestimmt der Landesausschuss (Beschluss des Kommunallandtages vom 22. November 1905 und vom 22. März 1906).

Durch Beschluss des Kommunallandtages vom 30. November 1896 wurde vom 1. Januar 1897 an die Bildung eines Kleinbahnfonds und dessen gesonderte Verwaltung verwirklicht. Diesem Fonds wurde für das Etatsjahr 1897 ein Betrag von 30000 Mk. zugeführt.

B. Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden.

I. Technische Beihilfe. Der Bezirksverband behält sich das Recht vor, durch seinen technischen Beamten die Bauausführung zu überwachen und nach der Betriebseröffnung die Beaufsichtigung des baulichen Zustandes der Bahn und die Kontrolle der Betriebsmittel auszuüben. Ausserdem steht dem Bezirksverbande auch das Recht zur Übernahme des vollen Betriebes der Kleinbahn zu, wenn die Betriebsführung aus irgend welchem Grunde und zu irgend welcher Zeit auf andere Weise nicht ausreichend gesichert werden kann, oder wenn eine Bahn mehrere Kreise berührt. Der Bezirksverband übernimmt auch gegebenenfalls die betriebsfähige Herstellung, also den Bau und die erstmalige Beschaffung der Betriebsmittel, wenn Kreise, Gemeinden und die nächsten Privatbeteiligten sich mit dem Bezirksverband darüber vereinigen.

II. Über die Benutzung der Provinzialwege sind Beschlüsse nicht gefasst. Es verbleibt daher bei den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Finanzielle Beihilfe. Wenn Kreise, Gemeinden und die nächsten Privatbeteiligten sich mit dem Bezirksverband zu dem Zwecke vereinigen, eine Kleinbahn zu bauen, so beteiligt sich der Bezirksverband in der Regel mit einem Drittel ($33^1/_3$ %) des für das Unternehmen erforderlichen Anlagekapitals, sofern die Aufbringung des Restes durch die Beteiligten gesichert ist. Wenn die Beteiligten nicht imstande sind, die ihnen obliegenden zwei Drittel ($66^2/_3$ %) des Anlagekapitals ohne zu schwere finanzielle Belastung aufzubringen, oder wenn die Grunderwerbskosten sich ausnahmsweise hoch stellen, dann wird der Landesausschuss ermächtigt, eine höhere Beteiligung des Bezirksverbandes bis zum Höchstbetrage von 50 %, also der Hälfte des Anlagekapitals, vorbehaltlich der Genehmigung des Kommunallandtages, zuzusichern. Der Bezirksverband nimmt in diesem Falle nach der Höhe seiner Beteiligung an dem Gewinn oder Verlust des Unternehmens teil.

Wenn der Bezirksverband mit einem leistungsfähigen Unternehmer einen Vertrag wegen Baues und eventuell auch Betriebes einer Kleinbahn abschliesst, so kann eine finanzielle Beteiligung des Bezirksverbandes in folgenden Formen erfolgen:

a) Beteiligung bei Aktiengesellschaften bezw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Übernahme von Aktien und Geschäftsanteilen oder Vereinigung mit einem Privatunternehmer in beiden Fällen bis zu $^1/_3$ des Anlagekapitals und erforderlichenfalls unter Einräumung von Vorzugsrechten für das fremde Kapital;

b) in Darlehen bis zu $^1/_3$ des Anlagekapitals, nach der Betriebseröffnung auch zu Erweiterungen und Ergänzungen. Diese Darlehen sind mindestens mit 2 % zu verzinsen und $^1/_2$ % zu tilgen;

c) der Bezirksverband kann in gleicher Höhe und zu denselben Bedingungen wie zu b auch festverzinsliche Obligationen einer Gesellschaft (a) übernehmen.

Wenn Kreise und Gemeinden den Bau und gegebenen Falls auch den Betrieb einer Kleinbahn einem Unternehmer unter eigener Beteiligung, aber ohne Beteiligung des Bezirksverbandes übertragen, so kann der Bezirksverband den Kreisen und Gemeinden Darlehen bis zu 1/8 des Anlagekapitals gewähren, welche mit mindestens 2 % zu verzinsen und 1/2 % zu tilgen sind.

Wenn sich eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu dem besonderen Zwecke der Erbauung und des Betriebes einer Kleinbahn bildet, bei welcher sich Kreise oder Gemeinden oder Privatinteressenten beteiligen, kann der Bezirksverband:

a) Aktien bezw. Geschäftsanteile bis zu 1/8 des Anlagekapitals übernehmen, erforderlichenfalls unter Einräumung von Vorzugsrechten, oder
b) Darlehen gewähren bis zu 1/8 des Anlagekapitals, nach der Betriebseröffnung auch zu Erweiterungen und Ergänzungen. Diese Darlehen sind mindestens mit 2 % zu verzinsen und 1/2 % zu tilgen, oder
c) in gleicher Höhe, zu gleichen Zwecken und Bedingungen wie zu b festverzinsliche Obligationen der Gesellschaft übernehmen.

Wenn ein Privatunternehmer oder eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Bau und Betrieb einer Kleinbahn auf eigene Kosten und Gefahr ohne Mitbeteiligung des Bezirksverbandes übernimmt, kann demselben ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe des mit 25 kapitalisierten Betrages der jährlichen Ersparnis an Chausseeunterhaltungskosten gewährt werden. Sobald das Unternehmen eine Rente über 5 % abwirft, ist der überschiessende Betrag zur Tilgung dieses Darlehens zu verwenden, nach Aufrechnung der durch das bisherige Zurückbleiben der Rente hinter 5 % erwachsenen Zinsverluste. (Unter Anlagekapital sind die zur Herstellung der Bahn in betriebsfähigem Zustand notwendigen Mittel zu verstehen.)

Wenn Kreise dem Bezirksverbande gegenüber als Unternehmer von Kleinbahnen auftreten und sich verpflichten, dem Bezirksverbande alle Aufwendungen abzunehmen bezw. zu ersetzen, welche dieser selbst für die Aufnahme des von ihm darzuleihenden Geldes machen muss, so kann einem solchen Kreise bei genügender Garantie für Verzinsung und Amortisation auch das volle Baukapital vom Bezirksverbande dargeliehen werden.

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel wird vom Etatsjahre 1896/97 ab alljährlich ein Anteil an der Chausseebaurente von 319500 Mk. in der Höhe von 100000 Mk. zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann entweder alljährlich unmittelbar verwendet werden, oder sofern sich ein Bedürfnis nach Kleinbahnen in grösserem Umfange geltend macht, ganz oder teilweise zur Verzinsung einer bis zum Höchstbetrage von 2500000 Mk. aufzunehmenden Anleihe dienen. Ausserdem wird ein Kleinbahnfonds gebildet, in welchen sämtliche Betriebsüberschüsse, Zinsen und Amortisationsbeiträge der Kleinbahnen, an denen der Bezirksverband beteiligt ist, fliessen.

Die Rheinprovinz gewährt:

I. Technische Beihilfe. Der Provinzialausschuss ist ermächtigt, auf Antrag derjenigen, für deren Rechnung Bahnen gebaut und betrieben werden, gegen

eine näher zu vereinbarende Vergütung die Vorarbeiten für den Bau der Bahn oder die Prüfung bereits angefertigter Projekte und Kostenanschläge durch Organe der Provinzialverwaltung vornehmen zu lassen, und die zu dem vorgedachten Zwecke erforderlichen Beamten anzustellen.

II. Hinsichtlich der Benutzung der Provinzialchausseen zeigt die Provinz ein weitgehendes Entgegenkommen, indem hierfür ein Entgelt von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen nur dann erhoben werden soll, wenn die betreffende Bahn einen Reingewinn von mehr als 6 % abwirft. Die Vergütung beträgt alsdann 20 % des Überschusses über 6 % Reingewinn.

III. Finanzielle Beihilfe. Kommunalverbände oder Bahnunternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, erhalten die zur Herstellung und Ausrüstung einer Kleinbahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank unter den jeweiligen für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen, andere Unternehmer von Bahnen dagegen die erforderlichen Darlehen zu den von der Landesbank besonders festzusetzenden Bedingungen. Weniger leistungsfähige Kommunalverbände erhalten einen Teil der zur Herstellung und Ausrüstung von Kleinbahnen erforderlichen Geldmittel unter den Bedingungen, die zur Zeit bei der Königlichen Staatsregierung für die finanzielle Förderung von Kleinbahnen gelten, und unter der Voraussetzung, dass auch seitens des Staates eine entsprechende Beihilfe für das Unternehmen gegeben wird.

Der Provinzialausschuss wird ermächtigt:

a) bis auf weiteres an finanziell ungünstig gestellte Gemeinden, Kreise oder für diese eintretende Erwerbsgesellschaften, sowie in sonst geeigneten Fällen, unter anderen günstigeren Bedingungen Darlehen für Kleinbahnunternehmungen zu bewilligen,
b) insbesondere die aus dem 18 Millionenfonds bisher nicht begebenen Beträge, sowie die bereits wieder eingezogenen und die ferner eingehenden Amortisationsrenten unter Bewilligung eines Zinszuschusses bis zur Höhe von $^1/_2$ % zu den bei der Landesbank für ländliche Darlehen geltenden Bewilligungen für Kleinbahnunternehmungen als Darlehen auszugeben (Beschluss des Provinziallandtages vom 3. Februar 1899 und 12. Februar 1901).

Die Hohenzollernschen Lande

I. behalten sich die Übernahme des Baues und Betriebes von Eisenbahnen vor, ebenso die Ausübung des Rückfallrechtes bei solchen Kleinbahnen, welche unter Mitbenutzung von Landstrassen erbaut werden.

II. Die Mitbenutzung der Landstrassen ist gestattet und wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass das erforderliche Baukapital sowie die Beschaffung von Grund und Boden in rechtsverbindlicher Weise sichergestellt sind.

III. Der Kommunallandtag ist bereit, den Bau von Kleinbahnen für Hohenzollern durch namhafte Beihilfen aus Mitteln des Landes-Kommunalverbandes zu fördern. Die Höhe der Beihilfen soll von den Verhältnissen im einzelnen Fall abhängen (Beschluss des Kommunallandtages vom 21. Dezember 1896).

Seitens des Staates wurden zur Förderung des Baues von Kleinbahnen an Mitteln bewilligt:

durch das Gesetz vom 8. April 1895	5	Mill. Mark,
„ „ „ „ 3. Juni 1896	8	„ „
„ „ „ „ 8. Juni 1897	8	„ „
„ „ „ „ 20. Mai 1898	8	„ „
„ „ „ „ 25. Mai 1900	20	„ „
„ „ „ „ 20. Mai 1902	20	„ „
„ „ „ „ 18. Mai 1903	5	„ „
„ „ „ „ 25. Juni 1904	5	„ „
„ „ „ „ 27. Juni 1905	5	„ „
in Summa	84	Mill. Mark.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1904 bewilligten und in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen verteilen sich auf 142 vornehmlich für Zwecke der Landwirtschaft bestimmte nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit 5814,7 km Länge.

Das Anlagekapital sämtlicher nebenbahnähnlichen Kleinbahnen stellt sich bis zum Schlusse des Jahres 1904 auf 411782221 Mk.; es entfallen auf 1 km durchschnittlich 53957 Mk., 1 km Vollspur kostet 72940 Mk., 1 km Schmalspur 45492 Mk. Von dem Gesamtanlagekapital sind oder werden aufgebracht:

vom Staate	60119557 Mk.,
von den Provinzen	51870176 „
„ „ Kreisen	92254040 „
„ „ Zunächstbeteiligten	39459328 „
in sonstiger Weise	168079120 „
in Summa	411782221 Mk.

Das Nähere über die Beteiligung der Kreise ist aus den Denkschriften über die Entwicklung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preussen (Drucksache des Hauses der Abgeordneten, 20. Legisl., I. Session 1904/05, No. 885, und II. Session 1905/06, No. 256) zu ersehen.

Die Zunahme und die Verteilung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen geht aus der auf Seite 162 gegebenen Zusammenstellung hervor.

Die grösste Längenausdehnung hat das Netz der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in der Provinz Pommern. Ihr folgt die Provinz Brandenburg, die Rheinprovinz und die Provinz Posen, die geringste haben ausser den Hohenzollernschen Landen Hessen-Nassau, Westfalen und Westpreussen.

Bei Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer weisen die günstigsten Verhältnisse Pommern, die Hohenzollernschen Lande, Schleswig-Holstein, Posen und Ostpreussen auf, die ungünstigsten Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz. Nach dem Flächeninhalt stehen am besten Pommern und die Hohenzollernschen Lande, am ungünstigsten Schlesien, Westpreussen und Hannover.

Der Umfang der einzelnen Unternehmungen bewegt sich zwischen 263,850 km (Bahnen der Insterburger Kleinbahnaktiengesellschaft in Königsberg i. Pr.) und 1,500 km (Bahn der Eupener Kleinbahngesellschaft, Regierungsbezirk Aachen). Im Durchschnitt entfallen auf eine nebenbahnähnliche Kleinbahn 32,4 km.

Entwicklung und Verteilung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen.

Provinzen — Staat	Am 1. Oktober 1892 waren vorhanden		Am 31. März 1903 waren vorhanden		Auf je 10000 Einwohner entfallen:			Auf je 10000 ha entfallen:		
	Anzahl	km	Anzahl	km	mit Schmalspurweite km	mit Vollspurweite km	nebenbahnähnliche Kleinbahnen überhaupt km	mit Schmalspurweite km	mit Vollspurweite km	nebenbahnähnliche Kleinbahnen überhaupt km
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen	—	—	8	636,1	2,62	0,56	3,18	1,42	0,30	1,72
Westpreussen	—	—	8	357,4	1,42	0,86	2,28	0,87	0,53	1,40
Brandenburg	1	6,1	24	698,7	0,66	0,74	1,40	0,83	0,92	1,75
Pommern	1	59,0	25	1317,2	6,42	1,63	8,05	3,48	0,89	4,37
Posen	1	14,0	11	662,9	3,29	0,22	3,51	2,15	0,14	2,29
Schlesien	—	—	15	490,2	0,66	0,39	1,05	0,77	0,45	1,22
Sachsen	2	15,7	25	604,4	1,22	0,91	2,13	1,37	1,02	2,39
Schleswig-Holstein . .	1	22,5	18	622,3	3,88	0,60	4,48	2,84	0,43	3,27
Hannover	2	22,4	19	547,8	1,63	0,48	2,11	1,10	0,32	1,42
Westfalen	—	—	17	353,4	1,05	0,06	1,11	1,65	0,10	1,75
Hessen-Nassau	—	—	17	309,9	0,88	0,75	1,63	1,06	0,91	1,97
Rheinprovinz	3	19,4	38	689,9	0,77	0,43	1,20	1,64	0,91	2,55
Hohenzollernsche Lande	—	—	1	38,4	—	5,75	5,75	—	3,36	3,36
Staat	11	159,1	226	7378,6	1,54	0,58	2,12	1,52	0,58	2,10
und zwar in den östlichen Provinzen . .					1,73	0,70	2,43	1,50	0,60	2,10
westlichen Provinzen .					1,28	0,44	1,72	1,57	0,54	2,11

Die Verteilung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen nach ihrer Interessenzugehörigkeit wird durch nachstehende Übersicht veranschaulicht.

Es dienten:

		im Jahre 1903	
a) dem Personenverkehr vorzugsweise in den Städten und deren Umgebung	3	Bahnen mit	51,7 km,
b) dem Fremden- (Bade-) Verkehr	5	„ „	57,0 „
c) vorzugsweise dem Handel und der Industrie	62	„ „	1088,7 „
d) vorzugsweise landwirtschaftlichen Zwecken .	108	„ „	4922,2 „
e) annähernd in gleichem Maſse dem Handel und der Industrie, sowie landwirtschaftlichen Zwecken	48	„ „	1209,0 „ .

Auf die

			östlichen		westlichen	
			Provinzen			
entfallen von den Bahnen zu	a	1 mit	31,8 km,	2 mit	19,9 km,	
„	b	1 „	6,9 „	4 „	50,1 „	
„	c	19 „	485,5 „	43 „	603,2 „	
„	d	80 „	3841,2 „	28 „	1081,0 „	
„	e	15 „	401,5 „	33 „	807,5 „	
zusammen		116 mit	4766,9 km.	110 mit	2561,7 km.	

Die vorzugsweise landwirtschaftlichen Zwecken und annähernd in gleichem Mafse dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft dienenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen verteilen sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

	vorzugsweise landwirtschaftlichen Zwecken dienend		annähernd in gleichem Mafse dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft dienend	
Ostpreussen	7	587,8	1	48,3
Westpreussen	7	346,4	—	—
Brandenburg	15	493,8	4	113,2
Pommern	21	1156,1	3	159,0
Posen	11	662,9	—	—
Schlesien	5	169,7	—	—
Sachsen	14	424,5	7	81,0
Schleswig-Holstein	10	446,5	4	127,2
Hannover	14	442,4	2	75,4
Westfalen	1	46,1	8	243,1
Hessen-Nassau	1	7,5	7	130,7
Rheinprovinz	2	138,5	12	231,1
Hohenzollernsche Lande	—	—	—	—
Zusammen	108	4922,2	48	1209,0

2. Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

A. Der Paketpostverkehr.

In hervorragendem Mafse dient auch die Paketpost dem Kleinverkehr. Ihre Tätigkeit kann eine ausserordentliche Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb dadurch erlangen, dass ganze Wirtschaftszweige erst durch den Versand ihrer Erzeugnisse in Postpaketen im unmittelbaren Absatz an die Konsumenten eine Rente abwerfen.

Als charakteristisches Beispiel dafür kann der Paketversand von Butter und Käse des Regierungsbezirks Gumbinnen dienen, über dessen Umfang eine Reihe von Jahren hindurch die Oberpostdirektion Gumbinnen dem Königlich Preussischen Landes-Ökonomie-Kollegium zahlenmässige Belege überreichte. Der Versand in Postpaketen, enthaltend Butter und Käse, stellte sich in den Jahren:

	Butter	Käse
1893	429271	8396
1894	398840	8788
1895[1])	—	—
1896	367925	13375
1897	400616	15881
1898	428365	24508
1899	409639	21222
1900	394260	20820
1901	367912	21733

Aus dem Oberpostdirektionsbezirk Königsberg gingen im Jahre 1900 236776 Butter- und 7450 Käsesendungen per Post ab; die ganze Provinz Ostpreussen lieferte mithin 631036 Butter- und 28270 Käsesendungen bei der Post auf. In der Annahme, dass jedes Paket 9 Pfund netto an Butter und Käse enthält, beträgt der Gesamtversand 28396,62 D.-Ztr. Butter und 1272,15 D.-Ztr. Käse.

Unter Zugrundelegung eines Preises von 200 Mk. für 1 D.-Ztr. Butter[2]) und 40 Mk. für 1 D.-Ztr. Käse stellt sich der Gesamtwert von beiden Produkten auf 5730210 Mk. In Wirklichkeit ist der Wert ein höherer, weil ein grosser Teil von Paketen nach dem Bericht der Oberpostdirektion auf ausserhalb des Regierungsbezirkes Gumbinnen gelegenen Poststationen aufgegeben wird.[3])

Um die berechnete Summe zu würdigen, ist es angebracht, darauf hinzuweisen, dass durch den Verkauf von Remonten auch nur ein nicht wesentlich höherer Betrag nach Ostpreussen fliesst; denn im Jahre 1900 wurden von der preussischen Heeresverwaltung 5695, von der bayerischen und sächsischen ungefähr 1700 Remonten, zusammen 7395 zu einem Durchschnittspreise von 830 Mk. angekauft, das ergibt einen Gesamtpreis von 6137850 Mk.

Die Möglichkeit des Absatzes der Molkereiprodukte im kleinen veranlasste die Ausdehnung der Milchviehhaltung und damit wieder der Schweinehaltung in Ostpreussen. Diese Möglichkeit war aber erst gegeben nach Einführung des Einheitsportos für Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich, welches durch das Gesetz vom 17. Mai 1873 mit der Wirkung vom 1. Januar 1874 eingeführt wurde.

Von den anderen postalischen Verkehrseinrichtungen kommen für die Landwirtschaft insbesondere noch die Telegraphie und das Fernsprechwesen in Betracht.

B. Die Telegraphie.

Die betreffenden rechtlichen Verhältnisse sind durch das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 geregelt. Durch dieses Gesetz wird das Recht, Telegraphen- und Fernsprechanlagen zu errichten und zu betreiben, mit geringfügigen Ausnahmen ausschliesslich dem Reiche vorbehalten. —

[1]) Für das Jahr 1895 sind die Zahlen nicht veröffentlicht und konnten auch nicht durch Anfragen bei den mit der Ermittelung betrauten Behörden in Erfahrung gebracht werden.

[2]) Im betreffenden Jahre betrug der Durchschnittspreis im Grosshandel in Berlin für Butter I. Sorte 220,7 Mk., für Butter II. Sorte 208,2 Mk.

[3]) Die per Bahn und zu Schiff verfrachteten Mengen an Butter und Käse können schätzungsweise mindestens zu dem gleichen Betrage angenommen werden.

Um die Anlage von Telegraphenleitungen zu erleichtern, entstand das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900. Durch dieses Gesetz hat die Telegraphenverwaltung die Befugnis, die Verkehrswege für ihre den öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechlinien zu benutzen, sofern nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird; auch auf Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne des Gesetzes sind, können die Leitungen geführt werden, wenn nicht die Benutzung der Grundstücke dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Zur Vornahme notwendiger Arbeiten steht den Beauftragten der Telegraphenverwaltung das Recht zu, die Grundstücke zu betreten (§ 12).

Freilich dienen im allgemeinen die Telegraphen vornehmlich dem Grosshandel und der Grossindustrie, namentlich für die Beförderung von Drahtnachrichten auf weite Strecken; aber alle Vorzüge dieser Einrichtung kommen auch in vollem Maſse den weit ab vom geschäftlichen Mittelpunkte wohnenden Landwirten zugute, sobald sie am Wohnort eine Telegraphenstation haben. Die Entwicklung des Telegraphenwesens in Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten zeigen die folgenden Zahlen:[1])

		1879	1901
Länge der Telegraphenlinien	km	66855	131010
Länge der Telegraphenleitungen	km	238426	483542
Gesamtzahl der Telegraphenanstalten		9292	25621
In Deutschland entfällt eine Telegraphenanstalt auf Kilometer		58,1	21,1
In Deutschland entfällt eine Telegraphenanstalt auf Einwohner		4598	2202
Gesamtzahl der beförderten Telegramme . . .		14920762	45346281
Davon innerhalb Deutschlands.		10954453	32663692

Im allgemeinen öffentlichen Interesse ist seit 1877 ein telegraphischer Wasserstandsmeldedienst in den deutschen Stromgebieten einheitlich geregelt, der naturgemäss in erster Linie landwirtschaftlichen Interessen dient. Im gleichen Jahre ist ein telegraphischer Unfallmeldedienst eingerichtet, durch den es den Bewohnern des platten Landes ermöglicht ist, auf telegraphischem Wege bei Unglücksfällen (Erkrankungen und Todesfällen von Menschen, Erkrankungen von Vieh, bei Feuer- und Wassergefahr usw.) Hilfe zu jeder Tages- und Nachtzeit aus Nachbarorten herbeizurufen. Im Jahre 1899 bestanden 12450 Unfallmeldestellen, die täglich durchschnittlich 80 Unfallmeldungen vermittelten.

Im besonderen Interesse der Landwirtschaft ist die Telegraphie nutzbar gemacht zur Übermittlung der Wettervoraussage. Seit 1876 steht die Hamburger Seewarte in telegraphischer Verbindung mit einer grösseren Reihe in- und ausländischer meteorologischer Stationen und versendet die auf Grund dieser Beobachtungen zusammengestellten Wetterprognosen telegraphisch an Abonnenten.

Es besteht jetzt ein Abonnement auf vier Wetterdepeschen folgenden Inhalts:

a) Erste Abonnementsdepesche (Preis 20 Mk. monatlich): Luftdruck, Wind, Bewölkung, Temperatur des Beobachtungstages von 35 Stationen, darunter 16 deutschen.

---

[1]) Mannich, Post, Telegraphie und Fernsprechwesen im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands IV.

b) Zweite Abonnementsdepesche (10 Mk. monatlich): Kurz gehaltene Witterungsübersicht in Worten mit Anfügung einer allgemein gehaltenen Prognose.

c) Extradepesche (8 Mk. monatlich): Angaben von 8 deutschen Stationen über Niederschlagsmengen und Wettercharakter in den letzten 24 Stunden; ferner Beobachtungen aus Österreich, Süd- und Westeuropa und etwaige verspätete Meldungen aus dem Stationsnetze der ersten Abonnementsdepesche.

d) Ergänzungsdepesche (5 Mk. monatlich): Mitteilung von 2 englischen Stationen und 1 russischen, sowie etwaige verspätete Meldungen.

Die ersten drei Depeschen werden zwischen 9 und 10 Uhr vormittags, die vierte in der Regel gegen 12 Uhr mittags aufgegeben.

Schon mit Hilfe der Wetterdepeschen a bis c lässt sich überall im Deutschen Reiche, wo telegraphische Verbindung besteht, vormittags eine Wetterkarte zeichnen und eine Prognose aufstellen; erstere kann eventuell gleich nachmittags durch die Depesche zu d ergänzt werden.

Freilich kann diese Wettervoraussage nur allgemein gehalten sein, da sie für ganz Deutschland bestimmt ist. Infolgedessen muss das weitere Bestreben darauf gerichtet sein, Prognosen für engere Witterungsgebiete unter Benutzung sachverständiger lokaler Beobachtungen aufzustellen, da gerade die lokalen Beobachtungen besonders wichtige Anhaltspunkte liefern. Die hierüber auf Veranlassung des deutschen Landwirtschaftsrates zwischen dem Reichspostamt, dem preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten stattgefundenen Beratungen haben dazu geführt, zunächst versuchsweise die Einrichtung eines besonderen Wetternachrichtendienstes für die Provinz Brandenburg und für einige kleinere Bezirke einzurichten.

In der Provinz Brandenburg wurde im Sommer 1901 (vom 15. Mai bis 15. Oktober) auf Grund des Beobachtungsmaterials der deutschen Seewarte und der in zahlreichen Orten der Provinz von sachkundiger Seite angestellten örtlichen Beobachtungen ein Witterungsdienst durchgeführt. Das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten schloss zu dem Zweck einen Vertrag mit dem Berliner Wetterbureau ab, wonach dieses verpflichtet wurde, bis 11 Uhr vormittags eine von Mittag zu Mittag gültige Prognose an 85 von Berlin ausgehende Telegraphenlinien zu liefern. Die telegraphische Beförderung war so geregelt, dass, falls nicht Leitungsstörungen usw. hindernd dazwischen traten, alle 1062 in Frage kommenden Telegraphenanstalten der Provinz die Wettervorhersage noch vor 12 Uhr mittags erhielten. Bei den Telegraphenanstalten wurde die Wettervorhersage sofort nach dem Eintreffen im Schalterraum ausgehängt. Für diejenigen, welchen der öffentliche Anschlag nicht genügte, war ein Abonnement eröffnet.

Für einen kleinen Teil der Provinz Sachsen wurde seitens der dortigen Landwirtschaftskammer ein ähnlicher Wetternachrichtendienst auf Grund der ersten beiden Hamburger Abonnementsdepeschen und nach der Beobachtung der Apparate des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle vom 15. Juli bis Ende September 1901 eingerichtet.

Besondere Würdigung hat der Wetterdienst im Lahngebiete, der seit dem Sommer 1900 von der Landwirtschaftsschule Weilburg durchgeführt wird, gefunden.

Die Kosten einer dauernden Einrichtung des Witterungsdienstes sind auf Grund dieser Versuche auf eine halbe Million Mark jährlich für ganz Deutschland veranschlagt.[1])

Im Sommer 1906, vom 15. Juni an, gelangt ein öffentlicher Wetterdienst zur Einführung, der durch Ausgabe von Wettervorhersagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser zu beachten als bisher.

Das Gebiet Norddeutschlands wird zu diesem Zwecke in 9 Bezirke geteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle erhält; vorläufig sind dafür in Aussicht genommen die Orte Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weilburg, Aachen und Ilmenau. Alle diese Dienststellen werden an jedem Morgen durch Vermittelung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen empfangen, welche um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Ausserdem erhalten die Dienststellen telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigen Orten ihres Bezirks und Postkarten von (im Sommer) etwa 30 über Deutschland verteilten Stationen, welche das Wetter des Vortages melden.

Mittelst dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichungen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage, sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann „Wettervorhersagen“ für den Nachmittag und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, welche nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sollen ausserdem gegen mässige Abonnementsgebühren durch Telephon oder Briefträger verbreitet werden. Die Vorhersagen sollen das Wetter kurz kennzeichnen und ausserdem regelmässig aussprechen, ob bis zum nächsten Mittag Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittszeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer grössere Bestimmtheit angestrebt werden.

Ausser der Vorhersage wird noch eine gedruckte „Wetterkarte“ in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, welche mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Überblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Ausserdem enthält die Karte eine kurze, sachliche Schilderung

[1]) Denkschrift über die Organisation eines Wetternachrichtendienstes auf Grund der Beratungen einer vom Königlichen Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufenen Kommission, herausgegeben am 1. Juni 1903. Genauere Angaben finden sich im „Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats“, XXVI. Jahrgang 1902, und in fortlaufender Weise in der Zeitschrift „Das Wetter“.

der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkommnen. Es wird erstrebt, die Wetterkarte an allen Telegraphenanstalten, Amtshäusern, Schulen usw. öffentlich auszuhängen und ausserdem durch ein billiges Abonnement (monatlich 0,50 Mk.) möglichst weit zu verbreiten.

Zur Deckung der Unkosten für die Vorbereitung und Durchführung eines allgemeinen Wetternachrichtendienstes sind vom Preussischen Landtage im Extraordinarium des Etats 1906/07 96000 Mk. zur Verfügung gestellt, von denen aber 12480 Mk. von den beteiligten angrenzenden kleineren Bundesstaaten, die im Verhältnis zum Flächeninhalt an den Kosten teilnehmen, zurückerstattet werden.

C. Das Fernsprechwesen.

Weit grössere Bedeutung als die Telegraphie hat für die Landwirtschaft das Fernsprechwesen erlangt, denn es gestattete die Verästelung und grössere Ausdehnung der schnellsten Nachrichtenübermittlung. Während bei dem Betriebe von Telegraphen nur gelernte Beamte mit komplizierten Apparaten den Dienst versehen können, ist beim Fernsprecher die Möglichkeit gegeben, alle Vorzüge des Telegraphen ohne besondere Vorkenntnis jedem einzelnen zugänglich zu machen. Das Telephon übermittelt mit Hilfe der Elektrizität das gesprochene Wort von einem Ort an einen anderen in einer verschwindend kleinen Zeit. Es ermöglicht dadurch die mündliche Verständigung zweier Personen, die an weit auseinanderliegenden Orten sich befinden.

Der Erfinder des Telephons war Philipp Reis in Friedrichsdorf bei Homburg vor der Höhe, der in den Jahren 1861—1868 einen elektrischen Tonüberträger konstruierte, der aber den praktischen Anforderungen nicht genügte. Einen Apparat, mit welchem es möglich wurde, gesprochene Worte zu übertragen, liess Alexander Graham Bell am 7. März 1876 patentieren. Das Telephon von Bell eignet sich hauptsächlich als Empfänger. Als Sender werden meistens die stärker wirkenden Mikrophone verwendet, deren wichtigste Formen im Jahre 1877 von Edison und 1878 von Hughes und von Hunnings erfunden wurden.

Die erste Fernsprechanlage wurde am 12. November 1877 in Friedrichsberg bei Berlin eröffnet. Die Vorzüge des Fernsprechers traten in so auffallender Weise zutage, dass die Neuanlage derart gefördert wurde, dass bis Ende 1901 im deutschen Reichspostgebiete 11271 Telegraphenanstalten für Fernsprechbetrieb eingerichtet waren. Um vor allem die Vorteile der Fernsprecheinrichtung für das flache Land nutzbar zu machen, errichtete man besonders seit 1897 vielfach Telegraphenhilfsstellen mit Fernsprechbetrieb als Zweigstellen im Bestellbezirk einer Telegraphenanstalt; als Inhaber solcher Stellen fungieren Gastwirte, Kaufleute, Förster, Gemeinde- und Gutsvorsteher u. a., die persönlich oder durch ein Familienmitglied jederzeit in der Lage sind, Mitteilungen vom Vermittlungsamt entgegenzunehmen.

Man will auf diese Weise ermöglichen, dass die kleineren Orte mit ihrem nächsten wirtschaftlichen Hauptorte (Kreisstadt), sodann aber auch tunlichst mit dem Mittelpunkt eines grösseren landwirtschaftlichen Verbandes (Bezirks- oder Provinzial-

hauptstadt) bequem verkehren können. Den glänzenden Aufschwung, den das Fernsprechwesen durch die Ausgestaltung der Fernsprecheinrichtungen auf dem flachen Lande und durch die Einführung der jetzt gültigen Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 nahm, veranschaulichen folgende Angaben.[1])

Es waren im Reichstelegraphengebiet vorhanden:

	Ende			Zunahme	
	1890	1895	1900	1895 gegen 1890 in %	1900 gegen 1895 in %
1	2	3	4	5	6
Orte mit Vermittlungsanstalt	233	448	2 157	92,3	381,5
Öffentliche Sprechstellen mit Anschluss an Ortsnetze und Verbindungsanlagen . . .	97	215	12 951	121,6	5923,7
Sprechstellen	51 419	114 057	247 676	121,8	117,2
Zahl der Verbindungsanlagen	250	583	2 423	133,2	315,6
Länge der Verbindungsanlagen in Kilometern	17 155	59 087	189 092	244,4	220,0

Im Jahre 1895 waren in Landorten unter 2000 Einwohnern 284 Ortsfernsprechnetze vorhanden, im Jahre 1900 1768. Die Zahl der öffentlichen Fernsprechstellen des flachen Landes betrug Ende 1899 7200, die der in den ersten 5 Monaten des Jahres 1899 geführten Gespräche rund 123000.

Für die weitere Ausgestaltung der Fernsprecheinrichtungen für das flache Land sind im wesentlichen die folgenden Grundsätze mafsgebend:[2])

1. Die Herstellung der zum Anschluss eines Ortes an das allgemeine Fernsprechnetz erforderlichen Leitung und die Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle in diesem Ort kann ins Auge gefasst werden, wenn das Bedürfnis hierzu vorliegt und die Interessenten bereit sind, eine angemessene Jahreseinnahme auf die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten.

2. Im allgemeinen soll die Höhe der zu gewährleistenden Jahreseinnahme 10% der wirklich entstandenen Anlagekosten betragen.

3. Um die Anlagekosten zu ermässigen, ist bei der Herstellung eine Mitwirkung der Interessenten durch unentgeltliche Übernahme von Lieferungen oder Leistungen gestattet, z. B. durch Hergabe von Hölzern zu Stangen und Streben, durch Leistung von Arbeit, Hergabe von Fuhrwerk usw.

4. Für Gespräche, die von den öffentlichen Fernsprechstellen aus geführt werden, sind Einzelgebühren nach Mafsgabe der allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr auf den Stadtfernsprech- oder Fernsprechverbindungsanlagen zu erheben.

[1]) Archiv für Post und Telegraphie 1902, S. 755.

[2]) Mannich, Post, Telegraphie und Fernsprechwesen im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands IV.

5. Ausser bei den Verkehrsanstalten können öffentliche Fernsprechstellen auch beim Ortsvorsteher, in Kurhäusern, Hotels oder sonst bei zuverlässigen Privatpersonen eingerichtet und an die nächste Stadtfernsprecheinrichtung angeschlossen werden.

6. Auf Verlangen eines Anrufenden haben die Verwalter der öffentlichen Sprechstellen Bewohner des Ortes oder seiner näheren Umgebung zum Zweck eines Ferngesprächs gegen eine vom Anrufenden zu entrichtende Gebühr von 25 Pf. herbeiholen zu lassen.

Zur Durchführung der geplanten Mafsnahmen sind für das Reichspostgebiet 10 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, von denen in jedem Jahre 1 Mill. Mark verwendet werden soll.

Durch alle diese Vorteile sind die in abseits gelegenen Dörfern und Gutsbezirken wohnenden Landwirte in die Lage versetzt, nicht bloss die schon bei dem Telegraphen erwähnten Vorzüge auf die schnellste und bequemste Weise sich zu eigen zu machen, sondern sie können auch Verhandlungen über abzuschliessende Ein- und Verkaufsgeschäfte durch Rücksprache erledigen. Mancher weite Weg und manche Reise kann dadurch erspart werden.

Für grosse Wirtschaftsbetriebe ist ein weiterer Vorteil einer Fernsprechanlage damit gegeben, dass die Betriebsleitung, wenn eine telephonische Verbindung mit den Vorwerken besteht, ausserordentlich erleichtert wird.

3. Der Binnengrossverkehr.

A. Die Eisenbahnen.

Seit 1867, bis zu welchem Jahre sich im Bd. III, S. 230 die Angaben über die Entwicklung des Eisenbahnwesens finden, sind gewaltige Fortschritte hinsichtlich der Ausdehnung der Eisenbahnanlagen zu konstatieren. Zurzeit kann man annehmen, dass diese Entwicklung zu einem gewissen Abschluss gelangt ist. Die Eisenbahnen haben eine völlige Umwandlung in der Erzeugung und Verwertung der Güter hervorgerufen. Dadurch, dass durch sie Massentransporte zu niedrigen Beförderungspreisen möglich wurden, konnten nun selbst ganz geringwertige Güter noch mit Nutzen auf weite Entfernungen versendet werden. Die Urproduktionen wurden von ihrer bisherigen Gebundenheit an die Stätte ihrer Entstehung befreit und in die Weltwirtschaft eingezogen. Somit ist zwar einerseits eine Erweiterung des Absatzgebietes ermöglicht, andererseits aber sind die Produzenten, die bisher den lokalen Markt versorgten, durch die eindringende Konkurrenz anderer, bis dahin unter ungünstigen Verhältnissen produzierenden Gegenden geschädigt. Von besonderer Bedeutung ist diese Entwicklung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die, schwankend in ihrem Ertrage, an den einzelnen Orten jetzt einen Ausgleich erfahren durch Zufuhr aus anderen Bezirken, die eine reiche Ernte gehabt haben. Es wird also ein Preisausgleich in den einzelnen Jahren und in allen Ländern herbeigeführt. Vor allem treten nun Gebiete auf, die unter besonders günstigen Verhältnissen produzieren. Sie können manche Erzeugnisse weit billiger herstellen und infolge der geringen Transportkosten auf allen Märkten anbieten. Die Folge davon ist, dass die ganze Betriebseinrichtung und -intensität sowohl hinsichtlich des Ackerbaues, als auch der Viehzucht eine vollständig andere wird. Gleichzeitig

werden damit die Grundrente und die Besitzverhältnisse beeinflusst. Auch ein Ausgleich in der Höhe der Löhne tritt ein, da die Arbeiter leicht dorthin gelangen können, wo sie besser entlohnt werden. Diese Veränderungen, die schon seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts eingesetzt hatten, verschärften sich seit Mitte der 70er Jahre, als ungeheure überseeische landwirtschaftliche Produktionsgebiete durch Eisenbahnen erschlossen wurden, immer mehr.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts existierten in Preussen neben vielen Privatbahnen einige grosse staatliche Bahnen. Im Laufe der Jahre traten die Nachteile dieses gemischten Systems fühlbarer hervor. Das Privatkapital war nicht geneigt, einen einheitlichen Ausbau und allseitiges Verzweigen der Linien vorzunehmen. Nur durch ein sehr kompliziertes Abrechnungssystem war die gegenseitige Benutzung des Fahrparkes möglich; eine unwirtschaftliche Konkurrenz der einzelnen Gesellschaften war vorauszusehen.

Die Folge dieser merkbaren Übelstände war eine wachsende Bewegung, die die Übernahme der Eisenbahnen durch den Staat bezweckte. Im Jahre 1873 wurde eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt, die sich in ihrem Gutachten für den Übergang zum reinen Staatsbahnsystem aussprach. Der Versuch der Übernahme auf das Reich missglückte aus wesentlich politischen Gründen. Dagegen wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1873 das Reichseisenbahnamt als ständige Zentralbehörde eingesetzt, die das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen nach Mafsgabe der Zuständigkeit des Reiches und die Sorge über die Ausführung der bezüglichen gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen hat. Nun beschritt Preussen den Weg der Verstaatlichung aller Bahnen durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879, vom 14. Februar, 25. Februar und 7. März 1880. Die Denkschrift zur Begründung der Verstaatlichungsvorlage vom 29. Oktober 1879 fasst die Vorteile des erstrebten Staatsbahnsystems in den Sätzen zusammen:

„Unter allen Gestaltungsformen, welche das Eisenbahnwesen in den modernen Kulturstaaten gefunden hat, ist das reine Staatsbahnsystem allein dasjenige, welches die Aufgabe der Eisenbahnpolitik des Staates, die einheitliche Regelung innerhalb des Staatsgebietes und die Förderung der beteiligten öffentlichen Interessen vollauf zu erfüllen vermag. Nur in dieser Form ist eine wirtschaftliche Verwendung des Nationalkapitals, welches durch die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen in so grossartigem Mafsstabe in Anspruch genommen wird, möglich; nur in dieser Form ist zugleich die unmittelbare und wirksame Fürsorge des Staates für die seinem Schutze anvertrauten öffentlichen Interessen denkbar; nur in dieser Form bietet sich endlich die Möglichkeit einfacher, billiger und rationeller Transporttarife, die sichere Verhinderung schädlicher Differenzialtarife, eine gerechte, rasche und tüchtige, auf das allgemeine Wohl bedachte Verwaltung. Es muss daher das Staatsbahnsystem als der Abschluss der Entwicklung des Eisenbahnwesens angesehen werden."

Durch die oben erwähnten preussischen Gesetze wurden sechs grosse Eisenbahnen: die Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter nebst Hannover-Altenbekener, Köln-Mindener-Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger, ferner die Homburger Eisenbahn und der Hessische Anteil an der Main-Weserbahn, im ganzen 5002 km

Privatbahnen erworben. Durch eine Reihe weiterer Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882, vom 24. Januar und 17. Mai 1884, vom 23. Februar 1885, vom 8. April 1889, vom 9. Mai 1890 und vom 16. Juli 1895 sind noch 35 Bahnen mit einer Gesamtlänge von 9271 km in Staatseigentum übergegangen. Durch die weiteren Gesetze vom 20. Mai 1902 und 18. Mai 1903 wurde das Staatseisenbahnnetz weiterhin um 965 km vergrössert. Die Erwerbungen des Staates zeigt die auf Seite 173—175 folgende Aufstellung.

Seit dem Jahre 1870 gestaltet sich die Erweiterung des preussischen Staatseisenbahnnetzes teils durch Neubau, teils durch Erwerb in der auf Seite 176 dargestellten Weise.

Unter den erworbenen Linien waren solche, die sich über alle von Preussen eingeschlossenen Bundesstaaten erstreckten. — Auf Grund des Staatsvertrages vom 23. Juli 1896 kam eine Vereinigung des preussischen und hessischen Staatseisenbahnbesitzes, der 951,30 km umfasste, zustande. Die Einkünfte des gesamten preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes werden nach bestimmten, im Vertrage festgestellten Grundsätzen zwischen Preussen und Hessen geteilt. Auch durch zahlreiche Neubauten vergrösserte sich das Staatseisenbahnnetz beträchtlich, besonders durch Herstellung von Zweig- und Nebenbahnen. Der prozentische Anteil der Nebenbahnen wächst stetig. So wurden die Maschen des Eisenbahnnetzes immer enger geknüpft und abgelegene Landesteile dem grossen Verkehr erschlossen. Diese Neubauten wurden in verhältnismässig hohem Maſse in den Gebieten mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter, besonders im Osten, ausgeführt, da in den dicht bevölkerten gewerbereichen Teilen der Monarchie Eisenbahnen von vornherein zahlreicher vorhanden waren. Die Staatsbahnen stellen jetzt ein festgefügtes, einheitliches Ganzes dar. Am 1. April 1895 trat die durch Erlass vom 15. Dezember 1894 genehmigte Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen in Kraft, nach welcher die preussischen Staatseisenbahnen von 21 Direktionen, die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstehen, verwaltet werden. Der Sitz der Direktionen ist in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mainz, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken, Stettin.

Durch die im Januar 1905 in Berlin stattgefundenen Verhandlungen der verschiedenen deutschen Eisenbahnverbände ist eine Betriebsmittelgemeinschaft angebahnt, die wesentlich die wirtschaftlichere Ausnutzung der Betriebsmittel und eine Vereinfachung des komplizierten Abrechnungswesens zum Ziele hat. Der aufgestellte Entwurf schlägt eine Gemeinschaft der Lokomotiven, der Personen-, Gepäck- und Güterwagen mit Ausrüstungs- und Lademitteln, sowie der Werkstättenverwaltung vor, ferner eine einheitliche Unterhaltung, Erneuerung und Beschaffung der Betriebsmittel, und endlich eine gemeinsame Beschaffung der Betriebsmaterialien unter Achtung der Eigentumsrechte der einzelnen vertragschliessenden Verwaltungen.

Die preussische Eisenbahnpolitik mit ihrer zielbewussten, durch das allgemeine Interesse beeinflussten Tätigkeit ist vorbildlich geworden für die Eisenbahnpolitik fast aller europäischen Staaten.

Übersicht der A. von Preussen, B. von Hessen erworbenen Eisenbahnen.

Jahr	Bezeichnung der Eisenbahnen:	Vollspurbahnen: Hauptbahnen km	Vollspurbahnen: Nebenbahnen km	Vollspurbahnen: Zusammen km	Vollspurbahnen: Im ganzen km	Schmalspurbahnen km
1	2	3	4	5	6	7
	A. Von Preussen:					
1852	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn (Gesetz vom 31. März 1852) .	389,48	Nebenbahnen werden erst seit 1880 unterschieden	389,48	389,48	—
1855	Münster-Hammer Eisenbahn (Gesetz vom 30. April 1855)	34,94		34,94	34,94	—
1872	Taunus-Eisenbahn (Gesetz vom 3. Mai 1872)	49,97		49,97	49,97	—
1876	Halle-Mündener Eisenbahn (Gesetz vom 7. Juli 1876)	198,67		198,67	223,54	—
	Nordhausen-Nyxeier Eisenbahn (desgl.).	24,87		24,87		
1880	Berlin-Stettiner Eisenbahn (Gesetz vom 20. Dezember 1879) . . .	805,29	156,20	961,49	5 001,87	—
	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn (desgl.).	970,56	55,03	1 025,59		
	Hannover-Altenbekener Eisenbahn (desgl.)	239,32	28,73	268,05		
	Cöln-Mindener Eisenbahn (desgl.)	1 091,18	17,28	1 108,46		
	Rheinische Eisenbahn (Gesetz vom 14. Februar 1880)	1 225,87	69,61	1 295,48		
	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn (desgl.)	247,23	12,95	260,18		
	Homburger Eisenbahn (Gesetz vom 25. Februar 1880)	17,52	—	17,52		
	Der hessische Anteil an der Main-Weserbahn (Ges. vom 7. März 1880)	65,10	—	65,10		
1882	Bergisch-Märkische Eisenbahn (Gesetz vom 28. März und 13. Mai 1882)	1 089,41	246,73	1 336,14	2 424,30	—
	Thüringische Eisenbahn (desgl.)	466,40	37,29	503,69		
	Berlin-Anhaltische Eisenbahn (desgl.)	429,97	—	429,97		
	Cottbus-Grossenhainer Eisenbahn (desgl.)	152,54	1,96	154,50		
1883	Berlin-Görlitzer Eisenbahn (Gesetz vom 28. März 1882)	310,48	7,70	318,18	931,34	—
	Märkisch-Posener Eisenbahn (desgl.)	271,60	10,06	281,66		
	Rhein-Nahe-Eisenbahn (desgl.).	121,26	—	121,26		
	Die lippischen Strecken der Hannover-Mindener Bahn (Gesetz vom 24. Januar 1884).	24,32	—	24,32		
	Die bremischen Strecken (Gesetz vom 17. Mai 1884)	185,92	—	185,92		

Jahr	Bezeichnung der Eisenbahnen:	Vollspurbahnen:				Schmalspurbahnen
		Hauptbahnen km	Nebenbahnen km	Zusammen km	Im ganzen km	km
1	2	3	4	5	6	7
1884	Oberschlesische Eisenbahn (Gesetz vom 24. Januar 1884)	1 256,18	199,14	1 455,32	3 394,88	—
	Rechte Oderufer-Eisenbahn (desgl.)	303,00	32,87	335,87		
	Posen-Kreuzburger Eisenbahn (desgl.)	200,91	—	200,91		
	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn (desgl.)	600,37	—	600,37		
	Altona-Kieler Eisenbahn (desgl.)	272,62	26,20	298,82		
	Berlin-Hamburger Eisenbahn (Gesetz vom 17. Mai 1884)	435,38	—	435,38		
	Tilsit-Insterburger Eisenbahn (desgl.)	53,82	—	53,82		
	Hamburg-Bergedorfer Strecke (desgl.)	14,39	—	14,39		
	Die oberschlesischen Schmalspurbahnen (Gesetz vom 24. Januar 1884)	—	—	—	—	108,58
1885	Braunschweigische Eisenbahn (Gesetz vom 23. Februar 1885)	356,62	—	356,62	1 108,41	—
	Schleswigsche Eisenbahn (desgl.)	184,76	47,47	232,23		
	Münster-Enscheder Eisenbahn (desgl.)	57,29	—	57,29		
	Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn (desgl.)	301,51	—	301,51		
	Öls-Gnesener Eisenbahn (Gesetz vom 17. Mai 1884)	159,71	1,05	160,76		
1887	Angermünde-Schwedter Eisenbahn (Gesetz vom 28. März 1887)	—	23,11	23,11	525,48	—
	Oberlausitzer Eisenbahn (desgl.)	151,92	6,61	158,53		
	Berlin-Dresdener Eisenbahn (desgl.)	181,06	—	181,06		
	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn (desgl.)	69,11	53,75	122,86		
	Aachen-Jülicher Eisenbahn (desgl.)	—	39,92	39,92		
1889	Die Strecken Bismarck-Landesgrenze (Gesetz vom 8. April 1889)	50,94	—	50,94	87,98	—
	Bocholt-Landesgrenze in der Richtung auf Winterswyck (desgl.)	10,81	—	10,81		
	Gotha-Ohrdruf (Gesetz vom 11. Mai 1888)	—	17,31	17,31		
	Fröttstädt-Friedrichroda (desgl.)	—	8,92	8,92		
1890	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn (Gesetz vom 9. Mai 1890)	—	6,88	6,88	464,59	—
	Unterelbische Eisenbahn (desgl.)	105,71	—	105,71		
	Westholsteinische Eisenbahn (desgl.)	—	99,52	99,52		
	Schleswig-Holsteinische Marschbahn (desgl.)	220,21	32,27	252,48		
1893	Stargard-Posener Eisenbahn (Gesetz vom 24. Januar 1884)	172,31	—	172,31	172,31	—

1895	Weimar-Geraer Eisenbahn (Gesetz vom 16. Juli 1895)	67,97	—	67,97	378,36	—
	Saal-Eisenbahn (desgl.)	74,71	19,16	93,87		
	Werra-Eisenbahn (desgl.)	162,52	54,00	216,52		
	Die schmalspurigen Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn (18,00 km) und von Hildburghausen nach Lindenau-Friedrichshall (30,00 km) (Gesetz vom 16. Juli 1895)	—	—	—	—	48,00
1896	Am 1. April wurde die Strecke Zittau-Nikrisch an den Königlich sächsischen Staat abgegeben (Gesetz vom 28. Januar 1896) . .	ab 23,09	—	ab 23,09	ab 23,09	—
1897	Hessische Ludwigseisenbahn, preuss. Anteil (Ges. vom 16. Dezbr. 1896)	146,42	—	146,42	146,42	—
1898	Die Strecke Aachen (Rh.) ausschl. -Richterich-Kohlscheid, soweit sie im Miteigentum der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft gewesen (Gesetz vom 4. August 1897)	4,36	—	4,36	7,07	—
	Die Strecke Richterich-Niederländische Grenze auf Mastricht (desgl.)	2,71	—	2,71		
1902	Ostrowo-Skalmierzycer Eisenbahn (Gesetz vom 20. Mai 1902) . . .	—	16,53	16,53	24,78	—
	Eisenberg-Crossener Eisenbahn (desgl.)	—	8,25	8,25		
1903	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn (Gesetz vom 18. Mai 1903) . . .	143,04	6,37	149,41		
	Altdamm-Kolberger Eisenbahn (desgl.)	—	178,55	178,55		
	Stargard-Küstriner Eisenbahn (desgl.)	—	192,13	192,13		
	Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn (desgl.)	—	80,72	80,72	958,97	—
	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn (desgl.)	96,89	—	96,89		
	Ostpreussische Südbahn (desgl.)	242,84	—	242,84		
	Fischhausen-Palmnicken, von der Bergwerksverwaltung übernommen	—	18,43	18,43		
1904	Breslau-Warschauer Eisenbahn (Gesetz vom 25. Juni 1904) . . .	—	55,34	55,34	55,34	—
	Die schmalspurigen Bahnstrecken der Feldabahn Salzungen-Dorndorf-Bacha und Dorndorf-Kaltennordheim (Gesetz vom 20. Mai 1902), und die schmalspurigen Eisenbahnen Lassowitzweiche-Bibiella, Kesselgrube-Rudy-Piekar und Poremba-Redenhütte nebst Abzweigungen (Gesetz vom 25. Juni 1904)	—	—	—	—	65,36
	Zusammen von Preussen	14 488,90	1868,04	16 356,94	16 356,94	221,94
	B. Von Hessen:					
1876	Die oberhessischen Eisenbahnen (175,82 km Haupt- und 57,10 km Nebenbahnen = 232,92 km), die für 1897 auf Seite 176 in Spalte 2 als in die Gemeinschaft eingebracht nachgewiesen sind.					
1897	Die Hessische Ludwigseisenbahn, hessischer Anteil (preuss. Gesetz vom 16. Dezbr. 1896, hessische Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1896)	542,60	3,92	546,52	546,52	—
	Zusammen also von Preussen und Hessen	15 031,50	1871,96	16 903,46	16 903,46	221,94

Erweiterung des preussischen Staatseisenbahnnetzes seit dem Jahre 1870, des hessischen seit dem 1. April 1897 und des badischen Anteils an der Main-Neckarbahn seit dem 1. Oktober 1902.

Jahr	Bahnlänge zu Anfang des Jahres km	Davon Nebenbahnen km	Davon Nebenbahnen %	Zugang im Laufe des Jahres durch Neubau km	Zugang im Laufe des Jahres durch Erwerb km
1	2	3	4	5	6
1870	3 195,17	Die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenbahnen besteht erst seit 1880.		49,86	—
1871	3 245,03			301,36	—
1872	3 546,39			124,49	49,97
1873	3 720,85			149,81	—
1874	3 870,66			—	—
1875	3 870,66			230,18	—
1876	4 100,84			84,43	223,54
1877	4 408,81			394,99	—
1878	4 803,80			451,48	—
1879	5 255,28			794,14	—
1880	6 049,42			193,29	5 001,87
1881	11 244,58	1 279,63	11,38	153,11	—
1882	11 397,69	1 430,30	12,55	212,58	4 224,30
1883	14 034,57	1 923,17	13,70	465,17	931,34
1884	15 431,08	2 379,75	15,42	551,77	3 394,88
1885	19 377,73	3 114,62	16,07	431,71	1 108,41
1886	20 918,56	3 490,91	16,69	361,34	—
1887	21 279,35	3 896,73	18,31	600,78	525,48
1888	22 405,58	4 642,69	20,72	555,88	—
1889	22 961,33	5 199,36	22,64	683,29	87,98
1890	23 732,66	5 888,80	24,81	510,90	464,59
1891	24 708,88	6 309,49	25,54	302,09	—
1892	25 011,03	6 616,72	26,46	388,34	—
1893	25 399,26	7 043,99	27,73	310,11	172,31
1894	25 881,84	7 342,44	28,37	422,90	—
1895	26 304,38	7 719,75	29,35	517,17	378,36
1896	27 199,81	8 265,56	30,39	486,69	23,09
1897	27 966,75	8 705,87	31,47	512,76	692,94
1898	29 172,61	9 227,85	31,63	603,58	7,07
1899	29 785,45	9 798,14	32,90	385,24	—
1900	30 170,48	10 182,87	33,76	482,13	—
1901	30 653,13	10 640,51	34,71	623,05	—
1902	31 394,86	11 240,66	35,94	547,62	24,78
1903	31 967,23	11 625,39	36,37	336,32	958,97
1904	33 263,32	12 394,57	37,26	503,85	55,34
1905	33 822,51	12 687,85	37,51	—	—
				13 722,41	16 479,04

Die Verteilung und Entwicklung des preussischen Eisenbahnnetzes ergibt sich aus der auf Seite 178 folgenden Zusammenstellung.

Im Verhältnis zur Fläche sind die östlichen Provinzen Ostpreussen, Westpreussen und Pommern am schwächsten mit Eisenbahnen versehen. Diese drei Provinzen haben im Durchschnitt nur $^{2}/_{3}$ der Eisenbahnausdehnung des Gesamtdurchschnittes des Staates. Posen hingegen weist ebensoviel Bahnen wie Hannover auf. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist der Osten etwas reicher ausgestattet als der Westen. Immerhin muss das Eisenbahnwesen für den Osten als gering entwickelt bezeichnet werden; seine Förderung dürfte ein erstrebenswertes Ziel darstellen. In Masuren und Hinterpommern gibt es noch Ortschaften, die fast 25 km von jeder Eisenbahnverbindung entfernt liegen. Derartige Verkehrslücken sind kaum in dem eisenbahnärmsten Distrikte des Westens — im nördlichen Hannover — vorhanden.

Das Verhältnis der gesamten Eisenbahnlängen, einschliesslich der Klein- und Strassenbahnen, gestaltet sich nach dem Stande von 1904 in der auf Seite 179 dargestellten Weise.

Der Güterverkehr der Staatsbahnen[1]) stieg von 1879—1902

von 8903091000 tkm
auf 25059080000 „

um 16155989000 tkm = 182 % (7,9 % im Jahresdurchschnitt), während die Bruttoeinnahmen aus dem Güterverkehr sich in der gleichen Zeit nur

von 378749000 Mk.
auf 897132000 „

um 518383000 Mk. = 137 % (6 % im Jahresdurchschnitt) vermehrten.

Das Steigen ist fortdauernd gewesen, nur kleine Rückgänge infolge eingetretener wirtschaftlicher Krisen waren zu konstatieren.

Von 1885 (dem ersten vergleichsfähigen Jahre der Statistik der Güterbewegung) bis 1903 wuchs die Beförderungsmenge auf den deutschen Eisenbahnen

		im Jahresdurchschnitt
von Düngemitteln	um 405 %	22,5 %,
„ Kartoffeln	„ 194 „	10,5 „
„ Mehl und Mühlenfabrikaten	„ 190 „	10,5 „
„ Rüben	„ 168 „	9,3 „
„ raffiniertem Zucker	„ 173 „	9,5 „
„ Nutzholz	„ 126 „	7,0 „
„ Grubenholz, Brennholz und Schwellen	„ 145 „	8,0 „
„ Steinkohlen und Koks	„ 117 „	6,5 „
„ Braunkohlen usw.	„ 184 „	10,3 „ .

[1]) Deutscher Reichsanzeiger 1904, No. 282.

Verteilung der Eisenbahnlängen auf die einzelnen Landesteile in Preussen 1903.

Gesamt- und Verhältniszahlen.

Provinzen — Staat		Länge der Staats-eisenbahnen km	Länge der Privat-eisenbahnen km	Länge der Bahnen zusammen km	Es entfallen auf 100 qkm Grundfläche km	Es entfallen auf je 10 000 Einwohner km
1		2	3	4	5	6
I. Ostpreussen	Hauptbahnen	866,40	—	2 321,11	6,27	11,59
	Nebenbahnen	1 406,02	48,69			
II. Westpreussen	Hauptbahnen	878,24	—	1 919,09	7,52	11,91
	Nebenbahnen	1 040,85	—			
III. Brandenburg	Hauptbahnen	2 481,68	—	3 790,78	9,50	7,25
	Nebenbahnen	767,22	541,88			
IV. Pommern	Hauptbahnen	735,11	—	2 008,72	6,67	12,00
	Nebenbahnen	1 189,38	84,23			
V. Posen	Hauptbahnen	1 015,87	—	2 099,54	7,25	10,83
	Nebenbahnen	1 018,68	64,99			
VI. Schlesien	Hauptbahnen	2 652,66	—	4 004,41	9,93	8,32
	Nebenbahnen	1 154,34	197,41			
VII. Sachsen	Hauptbahnen	1 878,36	—	2 773,67	10,98	9,54
	Nebenbahnen	730,38	164,93			
VIII. Schleswig-Holstein	Hauptbahnen	751,60	87,32	1 424,53	7,50	9,90
	Nebenbahnen	491,90	93,71			
IX. Hannover	Hauptbahnen	1 755,43	22,01	2 840,45	7,38	10,56
	Nebenbahnen	874,10	188,91			
X. Westfalen	Hauptbahnen	1 833,29	—	2 871,52	14,21	8,37
	Nebenbahnen	658,25	379,98			
XI. Hessen-Nassau	Hauptbahnen	1 119,50	—	1 759,57	11,21	8,92
	Nebenbahnen	623,71	16,36			
XII. Rheinland	Hauptbahnen	2 437,80	50,02	3 909,53	14,48	6,41
	Nebenbahnen	1 353,00	68,71			
XIII. Hohenzollern	Hauptbahnen	65,77	—	90,68	7,94	13,43
	Nebenbahnen	24,91	—			
Staat	Hauptbahnen	18 471,71	159,35	31 813,60	9,12	8,87
	Nebenbahnen	11 332,74	1849,80			

Verteilung der Eisenbahnlängen einschliesslich der Kleinbahnen auf die einzelnen Landesteile in Preussen 1904.

Gesamt- und Verhältniszahlen.

Provinzen — Staat	Vollspurbahnen: Haupteisenbahnen	Vollspurbahnen: Nebeneisenbahnen	Vollspurbahnen: zusammen	Schmalspurbahnen	Kleinbahnen und Strassenbahnen	Im ganzen: überhaupt	Im ganzen: auf 100 qkm	Im ganzen: auf 10000 Einwohner
	km	km	km	km	km	km	km	km
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreussen	866,40	1 454,71	2 321,11	—	695,31	3 016,42	8,15	15,06
Westpreussen	878,24	1 040,85	1 919,09	—	408,65	2 327,74	9,12	14,44
Brandenburg	2 481,68	1 309,10	3 790,78	—	1120,65	4 911,43	12,31	9,39
Pommern	735,11	1 273,61	2 008,72	—	1241,80	3 250,52	10,79	19,41
Posen	1 015,87	1 083,67	2 099,54	—	7[illegible]4,49	2 834,03	9,51	14,62
Schlesien	2 652,66	1 351,75	4 004,41	136,84	550,96	4 692,21	11,64	9,75
Summe der östlichen Provinzen	8 629,96	7 513,69	16 143,65	136,84	4751,86	21 032,35	10,42	12,18
Sachsen	1 878,36	895,31	2 773,67	57,95	740,93	3 572,55	14,15	12,29
Schleswig-Holstein	838,92	585,61	1 424,53	28,70	577,65	2 030,88	10,69	14,12
Hannover	1 777,44	1 063,01	2 840,45	33,80	623,96	3 498,21	9,08	13,01
Westfalen	1 833,29	1 038,23	2 871,52	43,47	577,21	3 492,20	17,28	10,18
Hessen-Nassau	1 119,50	640,07	1 759,57	15,84	379,53	2 154,94	13,73	10,92
Rheinprovinz	2 487,82	1 421,71	3 909,53	149,07	1291,61	5 350,21	19,82	8,78
Hohenzollern	65,77	24,91	90,68	—	38,44	129,12	11,30	19,12
Summe der westlichen Provinzen	10 001,10	5 668,85	15 669,95	328,83	4229,33	20 228,11	13,78	10,87
Zusammen	18 631,06	13 182,54	31 813,60	465,67	8981,19	41 260,46	11,83	11,50

Dass die Verkehrssteigerung nicht nur auf die dichtere Ausgestaltung des Bahnnetzes durch Neubau von Bahnen zurückzuführen ist, ergibt sich daraus, dass die Verkehrsdichtigkeit auf 1 km Bahn erheblich (um 92 %) gestiegen ist. Sie betrug:

1879 . . . . 443860 tkm.
1902 . . . . 853068 „ .

Im Vergleich mit anderen grossen Bahnen betrug die Verkehrsdichtigkeit:

1902	auf bayerischen Bahnen	498742 tkm.
	„ sächsischen Bahnen	615208 „
	„ württembergischen Bahnen	421228 „
	„ badischen Bahnen	600268 „
1901	„ den französischen Hauptbahnen (ohne Fahrzeuge und Vieh)	418433 „
	„ den österreichisch-ungarischen Bahnen (ohne Fahrzeuge und Vieh) . . .	435035 „

Im Jahre 1904 entfielen aus dem Personen- und Gepäckverkehr 29,43 %, aus dem Güterverkehr 70,57 % der Verkehrseinnahme; auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge betrugen die Einnahmen für den Personenverkehr 13410 Mk., für den Güterverkehr 31349 Mk. Die ganze Verkehrseinnahme belief sich auf 1498714916 Mk.

Von besonderer Bedeutung für die Absatzfähigkeit der Erzeugnisse sind die Gütertarife. Infolge des anfänglich lokalen Charakters der Eisenbahnen waren die ersten Gütertarife äusserst einfach. Sie enthielten neben den Beförderungsbedingungen meist nur wenige, nach Zentner und Meile berechnete Tarifsätze für Güter aller Art (die sogenannten Kaufmannsgüter) und daneben für eine Anzahl minderwertiger Rohprodukte ermässigte Sätze, deren Anwendung von der Aufgabe einer bestimmten Mindestmenge abhängig gemacht wurde. Diese Erleichterungen betrafen Artikel, die in jedem Bahngebiete verschieden waren; es war das Bedürfnis des Verkehrsgebietes maſsgebend. Wiederholten Anträgen aus den Kreisen der Produzenten stattgebend, ging man zu Tarifermässigungen über, die teils eine Erhöhung der Versandfähigkeit bestimmter Artikel bezweckte, teils andere Artikel überhaupt erst versandfähig machte. Die naturgemäſse Folge war eine Steigerung des Verkehrs. Hieraus entwickelte sich allmählich der Grundsatz der Frachtpreisbemessung nach der Belastungsfähigkeit, d. h. nach dem Tauschwert der Güter. Dies führte zu einer immer weitergehenden Sonderung der Güter nach ihrem Werte und damit zu einer ausgebildeten Klassifikation in dem Lokaltarife der einzelnen Bahnen, und zwar je nach den Besonderheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes Bahngebietes.

Trotz der Bestrebungen der Bahnverwaltungen, den Übergang von Gütern der einen Bahn auf die andere zu erleichtern, konnte eine Vereinbarung infolge ihrer verschiedenartigen Klassifikation der Güter im allgemeinen nicht zustande kommen. Es entstand nur neben den Lokaltarifen ein direkter Tarif für gewisse Artikel und Stationsverbindungen. Der weitere Zuwachs an neuen Linien und die Berührung ihrer Interressengebiete rief eine Konkurrenz in den Knotenpunkten hervor und schliesslich fortgesetzte offene und geheime Frachtnachlässe (sogenannte Refaktien). Dies führte teils zum Ankauf, teils zur Verschmelzung der kon-

kurrierenden Linien und schliesslich zu Eisenbahnverbänden. Der älteste derartige Verband war der norddeutsche, welcher, 1847/48 gegründet, die wichtigeren Handelsplätze Nord- und Mitteldeutschlands — Berlin, Magdeburg, Dresden, Leipzig u. a. — einerseits mit den Seeplätzen Bremen und Hamburg verband, andererseits mit einer Anzahl braunschweigischer, hannoverscher und rheinisch-westfälischer Plätze in direkten Verkehr setzte. Ihm folgte der mitteldeutsche, der rheinische, der thüringische, der westfälische usw. Verband. Diese Verbände wurden die Träger der weiteren Entwicklung des deutschen Tarifwesens. Neben diesen Verbandstarifen blieben die lokalen und direkten Tarife mit ihren besonderen Klassifikationen und den verschiedenartigen Ausnahmetarifen bestehen. Zudem unterlagen die Frachtpreise infolge der Konkurrenz der verschiedenen Verbände, der heimischen Flussschiffahrt und der Seeschiffahrt fortwährenden Schwankungen. Das Tarifwesen ermangelte jeglicher Übersicht; hieraus erwuchsen den Verkehrsinteressenten eine Menge Unzuträglichkeiten und Erschwernisse.[1])

Auch der im Jahre 1868 gegründete Tarifverband, welchem fast alle Staats- und Privateisenbahnen Norddeutschlands beitraten, erwies sich nicht stark genug, um eine grössere Einheitlichkeit in dem Tarifwesen dauernd aufrecht zu erhalten.

Durch die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 wurde dem Reiche neben dem — bisher noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Verteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, eine Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen der deutschen Bahnen übertragen.

Der das Tarifwesen behandelnde Abschnitt VII der Reichsverfassung hat folgenden Wortlaut:[2])

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. dass baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

---

[1]) H. Burmeister, Geschichtliche Entwicklung des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen. Leipzig 1899.

[2]) Auf Bayern finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt.

Die Notwendigkeit einer Reform des Tarifwesens veranlasste das Reichseisenbahnamt, eine Denkschrift auszuarbeiten, welche die Grundlage für die Beschlussfassung des Bundesrates bilden sollte. Der Versuch, auf diesem Wege zu einer erfolgreichen Lösung zu gelangen, schlug an dem Widerstande der Privatbahnen fehl. Erst eine vom preussischen Handelsminister auf den 12. Februar 1877 einberufene Generalkonferenz sämtlicher deutschen Eisenbahnverwaltungen gelangte zur Annahme des noch jetzt geltenden Tarifsystems, des sogenannten Reformtarifes, der eine Verschmelzuug des Wert- und Wagenraumsystems darstellt.

Für Stückgut sind drei Klassen vorgesehen, und zwar je eine für Eilgut, für gewöhnliches Stückgut und für die Artikel, welche den billigeren Spezialtarif geniessen.

Für Wagenladungsgüter bestehen vier Hauptklassen und drei Nebenklassen.

Die Hauptklassen treten in Geltung bei Aufgabe von mindestens 10000 kg, die Nebenklassen bei Aufgabe von mindestens 5000 kg. Die Hauptklassen sind:

1. Wagenladungsklasse B mit der Nebenklasse A 1; in diese Klasse gehören die Güter höheren Wertes, welche in der Klassifikation der Spezialtarife nicht besonders benannt sind;
2. Spezialtarif I, die teuerste Klasse der Spezialtarife, hauptsächlich für Fabrikate, mit der Nebenklasse A 2;
3. Spezialtarif II, hauptsächlich für Halbfabrikate, mit der Nebenklasse A 2;
4. Spezialtarif III, hauptsächlich für Rohprodukte mit der Nebenklasse Spezialtarif II.

Hieran schliesst sich ein in das Schema mit aufgenommener Ausnahmetarif für Holz.

Zu den Sätzen der Wagenladungsklassen werden die Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladung aufgibt. Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklasse wird ein Gewicht von mindestens 10000 kg für jeden verwendeten Wagen, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebenklasse ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt, auch wenn das wirkliche Gewicht weniger als 10000 kg bezw. 5000 kg beträgt.

Die Güter werden auf Grund ihres Wertes und der volkswirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der Tara und der historischen Entwicklung in die drei Klassen, die zu den verschiedenen Spezialtarifen befördert werden, geteilt. Sperrgüter unterstehen besonderen Tarifen.

Das Tarifschema mit den Normalstreckensätzen für das Tonnenkilometer gestaltet sich folgendermafsen:

	Entfernung	Satz
1. Eilgut:		
a) Eilgut bei einer Streckenlänge von	1— 50 km	22 Pf.
	51—200 „	20 „
	201—300 „	18 „
	301—400 „	16 „
	401—500 „	14 „
	über 500 „	12 „
b) in Wagenladungen zu 5 bezw. 10 t	13,4 Pf. bezw.	12,0 „
2. Allgemeine Stückgutsklasse:		
Frachtstückgut bei einer Streckenlänge von	1— 50 km	11 Pf.
	51—200 „	10 „
	201—300 „	9 „
	301—400 „	8 „
	401—500 „	7 „
	über 500 „	6 „
3. Spezialtarif für bestimmte Stückgüter (geringeren Wertes)		8,0 „
4. Allgemeine Wagenladungsklasse:		
A 1 für Güter aller Art in Wagenladungen von 5 t		6,7 „
B für Güter aller Art in Wagenladungen von 10 t		6,0 „
5. Spezialtarif für bestimmte Arten von Gütern bei Aufgabe von mindestens 10 t:		
I. Hauptsächlich für Fabrikate		4,5 „
II. „ „ Halbfabrikate		3,5 „
III. „ „ Rohstoffe und Massengüter (bei Entfernungen über 100 km).	2,6 Pf. bezw.	2,2 „
6. Wagenladungsklasse A 2 für Güter der Spezialtarife I und II bei Aufgabe von weniger als 10, aber mindestens 5 t		5,0 „

Für den Transport von explodierbaren Gegenständen, sperrigen Gütern, Fahrzeugen, gebrauchten Emballagen, Flüssigkeiten in Kessel- oder anderen Gefässwagen, Langholz und Fischen bestehen besondere Vorschriften und Sätze. Neben den Streckensätzen sind dann aber noch Expeditions- oder Abfertigungsgebühren zu zahlen, welche in Preussen für 100 kg in folgender Weise berechnet werden:

1. Güter der Spezialtarife I, II und III und der Wagenladungsklasse A 2 je nach der Entfernung bis zu 10 km, 11—100 km und über 100 km 8, 9 und 12 Pf.;
2. Güter der Wagenklasse B je nach der Entfernung bis 10 km, 11—20 km, 21 bis 30 km, 31—40 km und über 40 km 8, 9, 10, 11 und 12 Pf.;
3. Güter der Wagenladungsklasse A 1 und Stückgut je nach der Entfernung bis zu 100 km in um 10 km ansteigenden Abstufungen 10—19 Pf. und über 100 km 20 Pf.;

4. Für Eilgut in Wagenladungen die doppelten Sätze der Wagenladungsklassen A 1 und B;
5. Für Eilstückgut die doppelten Sätze der allgemeinen Stückgutsklasse.

Sogleich nach der Übernahme der zuerst verstaatlichten grossen Privatbahnen im Jahre 1880 wurden übereinstimmende Einheitssätze für alle Staatsbahnen in den Normaltarifklassen festgesetzt und zwischen sämtlichen Stationen des Staatseisenbahnnetzes direkte Tarife und direkte Abfertigung eingeführt. Die Ermässigungen, die sich aus der Übertragung der Staatsbahntaxen auf die verstaatlichten Privatbahnen ergaben, wurden seinerzeit auf etwa 3500000 Mk. jährlich berechnet. Noch erheblich höher waren die Frachtvorteile durch die Einführung der direkten Tarife und durch die Beseitigung von Strecken- und Brückenzuschlägen.

Neben dem Normaltarif mussten zur Schonung bestehender Verhältnisse von wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmetarife, d. h. solche, welche für einzelne Artikel in Abweichung der für die betreffende regelrechte Tarifklasse festgesetzten Normalgrundtaxe gebildet werden, beibehalten oder auch neu eingeführt werden. Als leitende Gesichtspunkte hierfür galten:

1. die Förderung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion durch erleichterte Zufuhr notwendiger Roh- und Hilfsstoffe;
2. die Förderung des Absatzes einheimischer Erzeugnisse in den durch fremde Konkurrenz bedrohten Bezirken des Landes, sowie — in besonders bemerkenswertem Grade — zur Erleichterung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse in das Ausland;
3. die Unterstützung des Handels deutscher Handelsplätze — namentlich der deutschen Seehäfen — gegen den Wettbewerb fremder Plätze;
4. die Unterstützung einheimischer Verkehrsanstalten — insbesondere der Staatseisenbahnen — gegen den Wettbewerb fremder Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Für den grösseren Teil dieser Ausnahmetarife wurde gleichzeitig der Staffeltarif hinzugefügt, d. h. sie wurden bei steigender Entfernung mit fallender Staffel gebildet. Zu den unter solchen Vergünstigungen beförderten Gütern gehören neben Kohlen, Brennstoffen, Eisen, Petroleum die besonders im Interesse der Landwirtschaft ausgewählten: 1. Düngemittel, 2. Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsamen, Malz- und Mühlenfabrikate, 3. Feld-, Wiesen- und Gartenerzeugnisse, 4. Holz, 5. Spiritus, Sprit, 6. Stärke, 7. Zucker, 8. Häute und Felle.

Die Staffeltarife sind an und für sich deswegen gerechtfertigt, weil die Transporte der Eisenbahnen auf den längsten Strecken am billigsten werden, die Selbstkosten mit der Entfernung und Kilometerzahl nicht proportional steigen, da nur die Zugkosten bei längerem Transport zunehmen, die festen Selbstkosten, zu denen die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals ganz und die Betriebskosten (Benutzung der Anlage, Bahnbewegung, Stationsdienst, Arbeitskosten) zur Hälfte gehören, von dem Umfange des Verkehrs unabhängig sind.

Die Staffeltarife werden unter allen Umständen günstig wirken, sobald es sich um Güter handelt, die nur an bestimmten Stellen erzeugt, aber überall ge-

braucht werden, wie es z. B. bei den künstlichen Düngemitteln der Fall ist. Anders aber wird die Wirkung bei Gütern sein, die überall erzeugt werden. Für die Konsumenten wirken sie auch in diesem Falle günstig; für die Produzenten des Bezirkes aber, in den die Güter von weither einfliessen, nachteilig durch eine ungünstige Beeinflussung der Preise. So war es bei den Staffeltarifen für Getreide- und Mühlenfabrikate und für Malz, die vom 1. September 1891 bis 1. August 1894 in Wirksamkeit waren. Ihre Einführung war veranlasst durch eine Teuerungsgefahr, die dem Westen Deutschlands drohte, andererseits sollte damit der preussische Osten und Nordosten in die Lage versetzt werden, seinen Getreideüberschuss nach dem Süden und dem Südwesten des Reiches abzusetzen. Die erstgenannten Distrikte hatten vor Einführung des Getreideschutzzolles Getreide auf dem billigen Wasserwege nach Dänemark, Schweden und Norwegen, Grossbritannien, Belgien und Holland exportiert. Sie konnten diese Märkte nicht mehr aufsuchen, nachdem durch Einführung höherer Zölle seitens Deutschlands die Spannung zwischen dem Weltmarktpreis, der in jenen Ländern zur Geltung kam, und dem Inlandspreis grösser geworden war. Deshalb auch versuchte man durch Einführung des Staffeltarifs den ostdeutschen Landwirten die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Getreide auf den süddeutschen Märkten anzubieten, die dauernd höhere Preise notierten und mit überseeischem Getreide versorgt wurden. Die Nachteile zeigten sich aber bald. Durch die Ablenkung des Handels entging den norddeutschen Getreidehändlern in den Hafenplätzen der bisherige Verdienst; ebenso wurden die süddeutschen Roggenmüllereien arg geschädigt, auch die süddeutschen Landwirte beklagten sich über die eingetretene Unsicherheit der Preise, die durch das vermehrte Angebot des norddeutschen Roggens veranlasst war. Die westdeutschen Landwirte schlossen sich diesen Klagen an. Zudem kamen die Staffeltarife nun aber auch dem ausländischen Getreide zugute. Aus diesen Erwägungen heraus entschloss sich der Landeseisenbahnrat in der Sitzung vom 5. September 1893 dazu, der Regierung die Aufhebung der Staffeltarife zu empfehlen. Infolgedessen wurde ihre Aufhebung von der Regierung im April 1894 verfügt mit dem Inkrafttreten vom 1. August 1894. — Hinsichtlich der Wirkung der Staffeltarife lässt sich konstatieren, dass die Hoffnungen der Landwirtschaft des Ostens übertrieben gewesen waren.

Der grössere Teil des Güterverkehrs — mehr als 60% der Tonnenkilometer — vollzieht sich nach dem Ausnahmetarif. Die finanzielle Tragweite aller Ermässigungen, die auf dem Gebiete der Ausnahmetarife im Laufe der Zeit gewährt sind, lässt sich in Zahlen schwer feststellen. Bei den wichtigeren Mafsregeln wurde versucht, den Jahresausfall — in der Regel unter Zugrundelegung der im Jahre zuvor beförderten Frachtmenge — zu berechnen. Er betrug z. B. bei Einführung der 20 prozentigen Ermässigung für Düngemittel im Jahre 1895 2 350 000 Mk., bei Einführung des Ausfuhrtarifs für Zucker im Jahre 1901 1 100 000 Mk.

Wie in Wirklichkeit die Frachtsätze für einige Düngemittel ermässigt worden sind, lässt sich aus nachstehenden Zahlen erkennen.[1])

[1]) Deutscher Reichsanzeiger 1904, No. 282.

1. Kalisalze:

	Fracht für die Tonne in Mark		
	1882	1903	1903 gegen 1882
Stassfurt-Stettin . . .	7,90	5,52	— 30 %.
„ -Posen	10,60	6,80	— 36 „
„ -Bromberg . .	12,30	7,44	— 40 „
„ -Allenstein . .	16,90	9,04	— 47 „
„ -Hannover . .	5,10	3,60	— 29 „
„ -Münster . . .	8,80	6,24	— 29 „
„ -Trier	13,80	8,00	— 42 „

Dabei stieg die Förderung von Kalisalzen von 661673 t (1879) auf 3630964 t (1903) = + 549 %.

2. Thomasschlacke:

	Fracht für die Tonne in Mark		
	1882	1903	1903 gegen 1882
Oberhausen-Magdeburg .	10,00	7,20	— 28 %.
„ -Stettin . .	15,80	10,00	— 37 „
„ -Posen . . .	18,40	11,44	— 38 „
„ -Allenstein .	24,70	14,56	— 41 „

3. Düngekalk:

	1879	1903	1903 gegen 1879
Gogolin-Löwen	2,60	1,44	— 44,6 %.
„ -Brieg	3,20	1,92	— 40,0 „
„ -Breslau	4,80	2,32	— 52,0 „
„ -Posen	9,30	4,24	— 54,0 „

Im ganzen ermässigte sich der Einheitssatz für das Tonnenkilometer auf den Staatsbahnen von 4,25 Pf. im Jahre 1879 auf 3,58 Pf. im Jahre 1902, mithin um 0,67 Pf. oder um 16 %. Bei Berechnung des früheren Durchschnittssatzes von 1879 würde sich für die in der Zwischenzeit beförderten Transporte eine Mehrfracht von nahezu 2000000000 Mk. ergeben haben.

Zur weiteren Fortbildung des Tarifwesens wurde eine ständige Tarifkommission auf Antrag der preussischen Regierung unter dem Vorsitz einer preussischen Staatsbahndirektion eingesetzt, der nach dem Vorschlage der Reichseisenbahnverwaltung ein „Ausschuss der Verkehrsinteressenten“ beigegeben wurde. Erstere setzt sich zusammen aus den Vertretern von 14 deutschen Staats- und Privatbahnen, letzterer besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Regierungen aus den Kreisen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels ernannt werden. Von dieser Kommission werden alle Anträge auf Änderung der allgemeinen Tarifvorschriften und der Güterklassifikation vorberaten und der Generalkonferenz der deutschen Bahnen zur Beschlussnahme vorgelegt. Die Wirksamkeit der Kommission ist von der offenkundigen Tendenz getragen, ein gleichmässiges Hinübergleiten der Güter zu einer billigeren Tarifklasse herbeizuführen.

Über die Art, die Menge und den Bestimmungs- oder Herkunftsbezirk der zur Versendung kommenden Waren gibt die seit dem Jahre 1883 erscheinende „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen“ Auskunft. Das gesamte

Reich ist in 36 Verkehrsbezirke geteilt, die freilich mit den politischen Bezirken nicht übereinstimmen, so umfasst der erste die Provinzen Ost- und Westpreussen, ohne die Häfen, die Häfen bilden eigene Verkehrsbezirke, der elfte die Provinz Hannover und den Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Kassel, sowie das Herzogtum Braunschweig und das Grossherzogtum Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen), das Fürstentum Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck den Kreis Pyrmont. Das Ausland umfasst 15 Verkehrsbezirke. — Die verfrachteten Gegenstände sind in 76 Klassen unterschieden, von denen die letzten 5 für lebende Tiere verbleiben.

Zur Orientierung über die Rolle, welche die Eisenbahnen bei dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte spielen, ist die beifolgende Zusammenstellung aus der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen ausgezogen. Ein vollständiges Bild über die Güterbewegung der einzelnen Bezirke ist freilich damit nicht gegeben, da in den Gegenden, in denen sich Wasserwege befinden, auf diesen eine erhebliche Verfrachtung stattfindet. So wird z. B. ein Fünftel der ganzen Roggenausfuhr und ein Viertel der gesamten Zuckerfabrikation der Provinz Posen auf der Warthe exportiert.

In der Tabelle auf Seite 188—195 ist der Güterverkehr für die drei Jahre 1901—1903 zur Darstellung gebracht, um zufällig auftretende Unterschiede eines Jahres auszugleichen.

Besonders stark ist die Ausfuhr von Weizen aus der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen und aus Ostpreussen. Roggen liefert hauptsächlich Posen, ebenso Ostpreussen und Brandenburg. Mehl und Mühlenfabrikate versenden am meisten Hannover, Oldenburg, Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen und das Königreich Sachsen.

Pferde liefern Ostpreussen, das Rheinland, Hannover, Oldenburg und Schleswig-Holstein; Rindvieh Ostpreussen, Hannover und Oldenburg. Die meisten Schafe versendet die Provinz Sachsen und Anhalt, dann Ostpreussen und Pommern; Schweine Hannover, Oldenburg und Posen. Bei Geflügel steht als Lieferant Ostpreussen an erster, Posen an zweiter Stelle.

Um ein genaueres Bild über die Absatzgebiete und die Bezugsquellen von landwirtschaftlichen Artikeln der einzelnen Verkehrsbezirke zu erhalten, ist es nötig, im einzelnen auf die Bestimmungsorte der Verladungsgegenstände einzugehen. Den folgenden Ausführungen sind die Zahlen des Jahres 1903 zugrunde gelegt, wie sie des Näheren die im Anhange dieses Kapitels dargestellte Übersicht aufweist. Zwar kommen in den einzelnen Jahren, wie die Tabelle auf Seite 188ff. zeigt, Abweichungen vor, im wesentlichen aber sind die aufgesuchten Märkte dieselben.

Von den 57750 t Weizen, die aus den Provinzen Ost- und Westpreussen herausgehen, kommen über 50000 t nach den ost- und westpreussischen Häfen, je 3500 t nach Pommern und Posen; dafür bezieht Ostpreussen aus Posen 4500 t. Von 74600 t Roggen wird ebenfalls der weitaus grösste Teil, nämlich 56300 t nach den ost- und westpreussischen Häfen verfrachtet, ausserdem finden 6300 t in Pommern und 5600 t in Posen ihren Absatz. Auch in diesem Falle liefert Posen

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 196.)

Die Güterbewegung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Jahr	Weizen ver- laden	Weizen ent- laden	Roggen ver- laden	Roggen ent- laden	Hafer ver- laden	Hafer ent- laden
1	2	3	4	5	6	7	8
Provinzen Ost- und Westpreussen (mit Ausschluss der Häfen)	1901	51 049	18 981	114 241	18 560	107 785	3 236
	1902	46 087	23 674	68 357	30 794	78 119	2 998
	1903	57 750	14 963	74 552	17 496	60 577	3 389
Provinz Pommern (mit Ausschluss der Häfen) .	1901	18 586	19 527	48 977	4 501	32 984	2 146
	1902	12 681	18 060	24 446	15 643	25 675	1 783
	1903	14 125	20 206	36 556	16 781	29 303	2 835
Provinz Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck (mit Ausschluss der Häfen)	1901	8 924	5 624	8 140	6 093	20 089	6 323
	1902	9 773	3 973	6 346	10 886	12 131	7 130
	1903	13 268	3 341	5 825	11 847	5 981	7 674
Provinz Hannover u. der Kr. Rinteln des Reg.-Bez. Kassel, sowie die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen), das Fürstentum Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck der Kr. Pyrmont	1901	15 151	53 449	8 182	45 969	12 183	27 462
	1902	7 770	43 256	7 234	73 520	11 533	19 849
	1903	22 332	31 995	7 694	81 063	8 877	25 223
Provinz Posen	1901	20 925	12 018	63 224	25 448	16 156	6 911
	1902	10 316	9 198	123 432	7 029	28 500	3 586
	1903	17 358	8 380	161 427	7 189	25 590	3 001
Reg.-Bez. Oppeln . . .	1901	3 808	2 559	3 351	4 143	15 449	394
	1902	3 647	2 734	4 462	10 112	16 132	771
	1903	7 090	3 795	2 451	25 484	18 533	962
Stadt Breslau	1901	13 646	15 032	2 218	28 841	604	21 539
	1902	10 334	16 977	1 651	39 398	864	39 854
	1903	4 390	36 854	765	40 036	170	44 193
Reg.-Bez. Breslau (ausschliessl. Stadt Breslau) und Liegnitz	1901	20 353	33 438	13 997	42 475	18 373	10 406
	1902	23 905	23 874	30 246	30 300	37 636	10 109
	1903	50 247	14 364	39 959	44 665	38 741	10 496
Berlin	1901	2 402	17 178	1 795	16 619	8 761	60 428
	1902	3 093	16 625	2 652	33 437	9 683	64 270
	1903	561	21 239	1 298	42 148	8 411	57 718
Provinz Brandenburg . .	1901	25 262	19 657	67 469	14 441	25 914	25 452
	1902	20 993	18 338	58 607	19 007	25 803	21 615
	1903	31 939	25 760	101 817	13 479	23 281	20 635

auf deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1901—1903.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
57 385	9 147	48 774	9 579	50 966	13 170	30 798	3 476	2 070	718
37 065	13 670	70 438	12 079	40 637	21 855	27 925	3 822	2 523	881
16 719	19 452	45 832	32 551	39 998	16 880	22 485	4 015	1 757	879
21 585	5 879	81 755	5 893	27 666	10 205	42 511	2 348	2 756	344
15 238	10 655	78 028	9 563	17 370	16 304	39 256	3 843	2 963	441
12 673	9 883	88 074	7 561	17 590	14 954	33 993	3 930	2 062	420
4 310	23 301	12 851	4 619	10 715	21 637	3 162	3 623	1 075	1 761
1 653	37 313	14 007	6 865	13 321	23 831	3 665	4 400	1 302	1 906
855	38 112	13 555	7 567	12 212	25 326	3 737	3 903	1 219	2 038
3 771	102 191	62 593	22 065	116 018	64 018	5 820	12 330	31 654	36 449
3 176	164 880	81 768	24 750	125 957	66 964	6 966	11 370	37 562	38 913
4 261	224 362	77 501	39 742	128 105	73 925	4 988	11 510	33 026	40 338
60 140	3 727	73 231	46 739	42 846	19 889	35 679	5 191	1 685	257
55 995	3 323	125 513	47 614	44 724	22 383	35 571	5 592	1 766	338
51 164	1 504	175 674	32 493	74 033	20 979	50 017	3 544	1 505	319
6 041	2 592	9 196	9 688	3 560	30 669	11 649	2 017	200	396
3 995	1 891	2 732	38 052	2 886	33 621	9 158	2 526	136	437
5 352	3 075	1 181	75 230	2 372	48 705	4 982	2 521	135	247
3 238	30 029	361	6 420	21 883	18 430	11 132	25 200	1 834	1 890
2 993	22 967	587	4 901	26 543	17 393	9 184	22 726	1 841	1 756
2 168	27 893	860	8 648	30 305	18 151	8 251	20 083	1 813	1 461
40 719	21 993	47 841	19 986	51 253	26 994	25 339	12 480	1 805	5 071
35 701	18 486	56 614	34 821	50 933	24 276	22 880	13 208	1 775	5 657
36 948	17 088	86 679	43 892	56 377	23 162	19 566	11 108	1 911	4 943
9 794	38 326	3 682	155 429	23 179	59 314	10 882	47 123	7 448	7 684
8 048	31 691	3 598	182 406	21 032	61 803	11 076	37 201	8 534	9 215
11 027	27 910	5 586	169 782	19 855	63 504	9 033	31 035	7 397	8 085
38 955	22 950	224 850	78 994	71 677	37 184	62 049	16 220	6 647	16 293
29 597	21 429	242 475	105 344	68 710	38 208	51 885	15 988	7 875	16 538
31 910	19 803	259 601	82 917	73 891	37 619	44 957	17 005	7 304	15 129

Die Güterbewegung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Jahr	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
Provinzen Ost- und Westpreussen (mit Ausschluss der Häfen)	1901	127 379	6 689	35 126	5 736	297 008	6 536
	1902	86 636	8 505	32 126	4 553	299 717	11 113
	1903	75 107	11 281	37 774	4 001	263 516	12 710
Provinz Pommern (mit Ausschluss der Häfen) .	1901	32 876	11	5 851	8 094	164 423	21 131
	1902	34 787	30	6 924	10 228	162 411	19 395
	1903	27 999	4 332	6 837	10 588	161 895	24 524
Provinz Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck (mit Ausschluss der Häfen)	1901	2 001	10 426	15 482	4 787	117 663	14 379
	1902	561	4 335	17 757	4 928	124 260	13 669
	1903	2	985	19 529	4 833	146 805	12 064
Provinz Hannover u. der Kr. Rinteln des Reg.-Bez. Kassel, sowie die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen), das Fürstentum Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck der Kr. Pyrmont	1901	256 341	1 753	16 423	18 875	276 964	64 596
	1902	218 441	4 261	16 504	20 094	306 899	70 699
	1903	170 502	4 932	18 388	20 092	284 155	76 806
Provinz Posen	1901	98 359	1 961	14 970	3 425	163 844	22 444
	1902	87 613	3 527	17 357	4 539	110 276	56 706
	1903	80 907	12 786	14 960	6 259	131 005	56 995
Reg.-Bez. Oppeln . . .	1901	12 491	3 156	4 125	1 304	19 443	34 373
	1902	19 486	—	5 002	1 041	27 738	22 033
	1903	10 496	1 836	5 732	904	35 610	15 918
Stadt Breslau	1901	511	67 444	2 263	2 161	35 935	78 420
	1902	50	75 813	1 653	2 661	25 673	68 281
	1903	6	61 009	1 758	2 746	22 727	64 427
Reg.-Bez. Breslau (ausschliessl. Stadt Breslau) und Liegnitz	1901	46 398	29 300	2 589	7 041	120 712	34 267
	1902	53 666	31 763	2 767	9 549	105 907	41 229
	1903	45 269	29 726	3 034	8 478	103 094	48 429
Berlin	1901	6	1 546	21 439	31 197	74 176	470 289
	1902	5	337	20 404	30 043	66 899	413 380
	1903	21	1 422	18 428	35 126	59 708	416 562
Provinz Brandenburg . .	1901	32 383	13 507	15 032	19 431	156 981	96 879
	1902	24 163	15 388	13 785	20 412	143 267	100 919
	1903	28 925	13 901	14 312	23 074	150 121	107 380

auf deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1901—1903.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
212 383	3 529	749 686	14 657	4 054 754	18 716	3 264	195 597
174 225	5 267	806 814	17 364	2 341 422	8 342	4 299	197 773
179 401	9 252	860 152	19 636	4 082 764	12 284	5 443	195 157
133 767	10 993	469 022	118 070	26 163	680 446	54 202	195 899
147 482	11 804	434 400	102 317	27 948	376 655	60 634	189 154
133 990	14 626	496 992	100 567	47 747	414 774	70 189	195 756
84 198	3 806	309 995	32 207	19 329	31 700	8 551	161 126
90 672	5 419	351 015	35 684	21 157	343 947	14 045	176 017
82 983	4 317	489 752	64 241	7 514	104 308	12 961	140 680
77 390	32 273	1 411 100	93 831	60 801	625 574	496 934	331 368
89 225	34 983	1 631 054	103 710	68 860	592 541	574 016	333 261
94 548	36 164	1 860 701	112 444	60 083	701 721	616 667	356 350
136 665	12 428	456 695	18 200	2 435 583	80 125	16 802	295 484
99 206	16 407	405 485	23 883	2 648 638	19 271	21 668	270 871
96 676	16 421	473 460	20 305	2 777 368	36 003	22 326	297 923
4 211	1 933	85 850	13 886	224 246	9 618	96 425	74 250
4 576	2 154	128 525	5 230	135 578	13 482	102 431	68 254
4 839	2 258	93 900	31 502	169 578	7 439	106 971	74 613
1 415	26 747	4 875	66 533	234	46 524	74 559	7 087
775	23 804	6 973	59 901	146	53 581	88 538	7 176
771	18 122	23 854	75 098	3 348	49 801	100 522	6 372
31 029	12 442	76 509	357 391	335 606	85 207	44 757	216 997
23 300	11 836	76 303	397 588	320 237	96 637	42 134	223 020
23 585	13 438	99 592	348 413	291 553	127 109	43 699	252 467
113 468	562 921	268 099	1 095 118	1 213 045	3 407 074	366 383	15 103
102 895	546 686	260 176	1 088 977	1 692 066	3 115 598	400 474	13 080
87 009	523 327	207 483	1 188 214	177 058	3 477 353	470 735	13 629
121 948	75 599	197 796	306 799	43 765	1 846 627	29 157	596 339
110 763	70 606	183 790	340 264	91 696	1 476 322	32 439	627 110
112 214	67 362	250 807	309 089	477 885	1 880 875	32 807	732 076

Die Güterbewegung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Jahr	Weizen ver- laden	Weizen ent- laden	Roggen ver- laden	Roggen ent- laden	Hafer ver- laden	Hafer ent- laden
1	2	3	4	5	6	7	8
Reg.-Bez. Magdeburg und Herzogtum Anhalt . .	1901	85 915	5 751	36 900	7 744	27 357	10 003
	1902	52 496	6 078	34 381	6 163	13 077	5 871
	1903	38 882	19 298	41 126	5 365	16 060	3 225
Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, der Kreis Schmalkalden des Reg.-Bez. Kassel und die Thüringischen Staaten	1901	50 583	37 155	23 453	46 739	5 757	27 583
	1902	50 474	26 113	29 914	39 217	6 922	16 477
	1903	83 086	21 671	36 218	30 361	10 571	12 914
Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluss des Kreises Rinteln und des Kreises Schmalkalden), der Kreis Wetzlar, sowie die Grossherzogl. Hessische Provinz Oberhessen	1901	37 464	18 501	3 375	14 059	16 449	10 070
	1902	42 487	14 477	5 476	14 123	8 751	9 656
	1903	36 684	16 304	6 319	12 950	10 202	8 851
Ruhrrevier, soweit dasselbe zu Westfalen gehört .	1901	3 636	58 009	3 410	25 254	1 253	81 229
	1902	1 885	65 325	3 707	30 132	1 414	73 331
	1903	3 421	75 651	4 797	32 229	1 533	85 675
Ruhrrevier, soweit dasselbe zur Rheinprovinz gehört	1901	8 207	40 632	6 325	40 610	8 475	63 009
	1902	10 862	44 262	8 163	46 419	6 989	62 485
	1903	9 981	44 576	11 659	47 220	8 850	65 416
Provinz Westfalen (mit Ausschluss des Ruhrreviers) und die Fürstentümer Lippe-Detmold u. Waldeck (Arolsen)	1901	23 807	48 961	8 380	17 256	11 417	27 072
	1902	21 882	53 851	11 229	18 627	5 369	24 940
	1903	22 643	53 494	8 890	22 103	7 607	25 318
Rheinprovinz rechts d. Rheins (mit Ausschluss des Ruhrreviers, des Kreises Wetzlar und der Rheinhafenstationen)	1901	4 384	12 935	9 709	10 343	6 252	12 525
	1902	4 666	11 530	10 398	8 286	7 191	9 412
	1903	5 868	11 258	12 598	10 731	7 221	9 332
Rheinprovinz links d. Rheins (mit Ausschluss des Saarreviers) und das Fürstentum Birkenfeld	1901	26 391	27 750	22 315	18 196	19 425	15 249
	1902	29 223	31 805	24 603	20 830	12 638	17 725
	1903	25 364	32 928	17 901	27 797	15 090	16 029
Saarrevier von Neunkirchen (einschliessl.) bis Trier (ausschliessl.)	1901	59	9 876	335	4 228	298	16 157
	1902	114	9 904	366	4 580	235	13 093
	1903	142	6 631	803	4 204	345	14 462
Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort	1901	123 646	2 977	71 531	3 666	154 308	1 094
	1902	143 828	3 446	82 163	6 862	149 368	725
	1903	149 504	3 890	90 840	3 798	165 356	576

auf deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1901—1903.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
107 275	9 727	120 999	10 290	73 545	26 572	17 824	16 809	9 832	1 881
93 807	9 119	139 800	8 200	62 061	31 401	16 989	13 524	11 472	2 907
123 030	3 938	189 413	16 647	63 997	28 085	15 576	13 758	13 623	3 106
32 721	84 138	56 002	16 421	43 569	85 508	30 674	24 106	6 986	12 802
32 044	62 022	67 111	16 904	44 153	87 519	22 523	20 202	7 887	12 407
28 000	67 967	123 626	15 526	50 249	87 323	23 021	23 310	9 072	11 868
5 283	25 535	18 581	18 874	27 919	49 404	3 380	13 257	2 831	6 826
4 980	25 783	20 750	9 727	29 011	46 498	3 178	12 401	4 076	6 562
2 948	25 516	10 452	35 943	26 596	48 411	3 155	12 566	3 607	7 315
295	38 210	5 360	128 544	28 885	97 404	2 142	5 812	195	475
782	42 348	3 077	124 678	30 961	94 447	2 821	5 732	130	668
645	55 803	5 850	168 734	40 699	108 732	3 034	5 982	94	634
2 464	24 566	8 816	150 121	26 032	93 802	2 331	9 900	1 442	3 024
3 659	25 577	5 728	148 251	24 351	91 865	2 324	9 921	1 517	2 875
4 111	30 908	10 035	186 040	28 660	103 482	1 889	10 342	1 568	2 806
4 404	25 176	22 127	15 246	45 805	48 438	5 161	6 054	1 762	1 074
6 656	30 444	12 772	13 929	45 600	52 722	4 622	5 841	1 301	1 487
11 143	36 558	18 384	22 570	47 433	61 247	5 280	5 205	1 991	1 213
3 024	5 481	18 168	16 421	16 681	27 360	2 626	2 748	1 308	1 417
3 758	4 935	14 563	14 489	19 608	26 315	2 548	2 441	1 568	983
6 485	6 144	9 421	29 536	19 111	27 973	2 983	2 559	2 162	1 456
13 275	15 847	100 641	25 448	39 823	46 443	3 391	11 053	3 815	4 030
15 548	21 245	114 019	17 465	41 403	53 634	3 581	11 958	4 183	4 294
18 578	20 815	83 723	50 233	42 779	51 113	3 840	10 544	4 703	5 151
71	2 130	942	13 833	2 693	30 433	207	2 254	2	30
117	2 748	1 469	12 555	3 316	29 510	272	2 023	60	35
19	2 853	2 318	19 300	3 197	32 922	429	2 438	—	97
67 269	579	446	14 101	101 524	7 127	461	875	37	7
74 890	616	685	11 817	101 461	5 627	326	727	47	11
102 599	616	1 255	16 078	113 534	6 443	372	693	118	50

Die Güterbewegung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Jahr	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
Reg.-Bez. Magdeburg und Herzogtum Anhalt . .	1901	12 037	234 321	5 432	9 324	60 546	68 580
	1902	12 686	223 225	5 738	10 008	60 178	70 486
	1903	12 749	146 300	6 548	11 034	58 652	70 563
Reg.-Bez. Merseburg und Erfurt, der Kreis Schmalkalden des Reg.-Bez. Kassel und die Thüringischen Staaten	1901	72 726	13 137	6 442	15 232	73 436	79 861
	1902	95 552	15 650	6 897	15 393	88 448	83 737
	1903	62 800	8 639	7 618	15 235	85 572	87 130
Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluss des Kreises Rinteln und des Kreises Schmalkalden), der Kreis Wetzlar, sowie die Grossherzogl. Hessische Provinz Oberhessen	1901	17 524	1 253	5 516	10 024	49 936	99 309
	1902	12 720	4 103	7 004	9 531	52 034	122 818
	1903	11 870	2 065	6 566	10 089	49 974	122 331
Ruhrrevier, soweit dasselbe zu Westfalen gehört .	1901	—	1 470	1 981	6 041	17 484	132 790
	1902	—	1 989	1 707	5 812	22 338	129 536
	1903	15	1 283	1 584	6 900	24 246	120 275
Ruhrrevier, soweit dasselbe zur Rheinprovinz gehört	1901	26	9 704	3 505	7 193	59 410	239 532
	1902	124	5 612	3 699	7 240	60 927	245 410
	1903	59	1 833	3 869	7 806	61 693	230 793
Provinz Westfalen (mit Ausschluss des Ruhrreviers) und die Fürstentümer Lippe-Detmold u. Waldeck (Arolsen)	1901	10 580	2 803	8 431	6 725	126 047	39 475
	1902	12 680	3 453	8 130	5 783	136 098	41 621
	1903	6 795	3 498	8 865	6 500	125 034	41 482
Rheinprovinz rechts d. Rheins (mit Ausschluss des Ruhrreviers, des Kreises Wetzlar und der Rheinhäfenstationen)	1901	44	3 004	1 570	1 899	17 180	23 807
	1902	12	4 620	1 627	1 727	18 716	29 894
	1903	2	3 973	1 838	2 264	18 169	27 708
Rheinprovinz links d. Rheins (mit Ausschluss des Saarreviers) und das Fürstentum Birkenfeld	1901	7 874	22 326	15 445	6 770	66 102	135 904
	1902	3 964	12 371	18 386	7 437	66 747	154 702
	1903	738	27 103	20 531	7 983	60 664	141 158
Saarrevier von Neunkirchen (einschliessl.) bis Trier (ausschliessl.)	1901	—	211	769	1 032	2 177	34 016
	1902	1	30	1 109	941	3 524	32 518
	1903	1	220	850	1 410	4 264	28 672
Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort	1901	2 916	1 538	75	206	581	10 095
	1902	781	1 441	112	209	540	10 752
	1903	—	6	81	701	524	9 536

auf deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1901—1903.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
149 283	132 513	125 891	220 720	2 418	260 361	754 880	330 510
152 502	118 752	98 653	263 830	5 911	275 808	659 805	339 659
151 017	115 212	101 584	275 622	11 550	193 986	731 163	401 190
69 042	51 312	104 235	228 591	37 612	153 228	142 743	204 093
76 302	46 931	91 342	293 740	35 238	244 383	179 124	216 812
80 274	51 433	90 922	315 947	68 899	148 351	212 557	264 212
23 577	9 541	43 786	274 488	42 220	288 209	56 012	81 310
31 541	13 368	31 549	297 491	48 187	338 308	62 232	90 880
21 613	15 016	36 501	370 440	54 488	307 228	60 931	122 717
13 408	9 846	13 230	274 014	26 550	65 271	183 661	31 606
11 841	9 322	13 606	266 432	54 000	89 991	199 507	31 698
12 915	9 590	12 329	334 412	58 918	81 352	266 931	45 512
4 583	53 578	322 103	708 277	32 583	60 250	155 729	18 438
4 768	50 352	320 425	765 716	46 203	71 468	188 119	22 815
3 878	41 746	351 337	845 126	44 672	71 451	212 418	32 637
47 733	3 604	495 811	51 603	42 359	73 397	64 030	173 892
50 001	4 981	493 252	59 290	38 886	105 165	73 950	189 531
49 688	5 657	570 856	70 160	49 073	90 514	74 934	200 877
1 258	7 390	39 194	73 559	9 492	43 134	60 778	45 370
622	7 491	39 298	78 858	3 875	45 512	69 909	59 206
964	5 444	43 659	71 180	5 583	43 980	71 573	51 086
5 254	66 445	73 123	349 611	167 729	169 966	53 835	110 242
5 565	75 016	66 035	316 314	183 314	285 855	69 405	128 290
7 076	68 891	76 410	363 679	129 824	254 745	57 693	130 173
304	961	39 784	26 109	5 145	18 246	152 006	26 269
957	1 169	42 362	23 807	2 991	16 595	178 569	21 161
35	1 092	41 337	30 143	5 363	18 615	167 155	25 531
—	269	286	34 305	4	8 938	84 921	9 479
—	113	772	26 770	4	4 577	88 909	14 760
1	625	1 450	35 537	—	10 066	97 910	30 740

mehr zurück als es empfängt, nämlich 12000 t. Ähnlich ist es bei Hafer und Gerste. Von den 60600 t ausgeführten Hafer gehen 48100 t nach den ost- und westpreussischen Häfen. Der Empfang von Hafer ist äusserst gering. Von den 16700 t Gerste werden ungefähr 14000 t nach den Häfen transportiert, ebensoviel kommen aus den Häfen zurück. Von 40000 t ausgeführtem Mehl und Mühlenfabrikaten sind 26500 t ebenfalls für die Provinzialhäfen bestimmt; vom Rest erhält Posen 11000 t. Entladen werden 17000 t, und zwar 10000 t aus den Häfen und 6000 t aus Posen herrührend. Von 45800 t Kartoffeln erhalten die Häfen 13600 t, Posen 17000 t, Brandenburg und Berlin 10300 t; Posen liefert aber 10000 t mehr zurück als es empfängt.

Von den 37800 ausgeführten Pferden kommen nach Berlin 12000, nach Pommern 5400, nach Posen 4100; der Rest verteilt sich auf alle übrigen Bezirke. Ein nennenswerter Import findet nur von den Häfen mit 1800 Stück statt. An Rindvieh werden 263500 Stück verladen, davon gehen 95000 nach Berlin, 36000 nach den ost- und westpreussischen Häfen, 33000 nach Brandenburg und 30000 nach Posen. Eine Einfuhr findet kaum statt. Von den 179000 Schafen, die zur Versendung gelangen, haben 100000 Berlin, je 21000 die ost- und westpreussischen Häfen und den Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt als Bestimmungsort. 860000 Schweine werden versendet, davon 392000 nach Berlin, je 80000—90000 nach dem Königreich Sachsen, den ost- und westpreussischen Häfen und der Provinz Brandenburg. Von den 4083000 Stück Geflügel kommen auf Berlin und Brandenburg 3200000 und auf Pommern 365000. Annähernd ebensoviel Geflügel, wie insgesamt ausgeführt wird, wird aus Russland bezogen.

Der pommersche Weizen, von dem 14000 t ausgeführt werden, geht fast ausschliesslich nach Stettin zur Verschiffung. Von den in Pommern eingeführten 20000 t kommen 8000 t aus Brandenburg und 5700 t aus den Provinzialhäfen. Dasselbe Ziel haben 33000 t Roggen von der Gesamtausfuhr von 36500 t. Eingeführt werden an Roggen 6300 t von Ost- und Westpreussen und je 3—4000 t von Brandenburg, Posen und den pommerschen Häfen. Vom Hafer (29300 t) findet die reichliche Hälfte in Stettin (16000 t), ausserdem 11000 t in Brandenburg Absatz. Fast die gesamte Gerste (12700 t) wird nach Stettin verfrachtet, von wo ca. 4000 t zurückkommen. Je $^1/_4$ der exportierten Kartoffeln (88000 t) gelangen nach den Provinzialhäfen, nach Brandenburg und $^1/_7$ nach Berlin. Die Hälfte des Mehles und der Mühlenfabrikate (17600 t) wird nach Stettin verfrachtet, von wo aber 6000 t zurückgegeben werden; je 3500 t gehen nach Berlin und Brandenburg. Die Hälfte der ausgeführten 2000 t Wolle kommen auf den Berliner Markt. Die gesamte Produktion an Zucker wird nach den Hafenorten versendet. An Pferden und Rindvieh und auch Geflügel wird mehr ein- als ausgeführt. Die Pferde (6800 Stück) gehen in der Hauptsache nach Brandenburg und Berlin. Bezogen werden sie aus Ostpreussen (5800 Stück); eben dasselbe Verhältnis besteht beim Rindvieh. Hingegen ist die Schafausfuhr mit 134000 Stück gegenüber der Einfuhr von 14600 Stück sehr beträchtlich. Hauptabsatzgebiete sind Berlin (83000), die pommerschen Häfen (21000), der Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt (10000). Ebenso werden von den Schweinen 5 mal so viel verladen (500000) als entladen;

362000 von ihnen gehen nach Berlin, 42000 nach dem Königreich Sachsen und 37000 nach den Provinzialhäfen. Der Bezug an Geflügel, 415000 Stück, rührt in der Hauptsache von Ostpreussen (365000) her; man ersieht daraus, welche Unmenge Geflügel in Pommern selbst gemästet wird, um dann als Gänsebrust usw. versendet zu werden.

Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck (mit Ausschluss der Häfen) verschickt nur 13000 t Weizen, die zur Hälfte nach den Häfen Rostock bis Flensburg, zu je $^1/_4$ nach den Elbhäfen, nach der Provinz Hannover und dem Grossherzogtum Oldenburg bestimmt sind. An Roggen wird noch einmal soviel ein- als ausgeführt (6000 t), der in der Hauptsache aus den genannten Häfen kommt. Die Haferein- und -ausfuhr hebt sich mit ungefähr 6000 t auf. Hingegen wird Gerste in beträchtlicher Menge (38000 t) mehr eingeführt, die wiederum aus den Hafenorten stammt und zumeist wohl zu Futterzwecken verwandt wird. Auch an Mehl ist die Einfuhr (25000 t) doppelt so hoch als die Ausfuhr. Bezogen wird es aus den Häfen und aus der Provinz Hannover und Oldenburg. Die bedeutende Pferdeausfuhr (19500) hat ihren Bestimmungsort, ausser in den Häfen, in Hannover, Oldenburg, im Königreich Sachsen, der Provinz Brandenburg und dem Regierungsbezirk Merseburg und Thüringen. Aus Dänemark werden über 7000 Pferde bezogen. Am hervorragendsten ist neben der Schweineversendung die von Rindvieh (147000), das seinen Absatz zur Hälfte in den Häfen, mit 17000 Stück im Ruhrrevier (Rheinprovinz) und mit 15000 Stück in Berlin findet. Von den 83000 Schafen kommen 46000 in die Häfen und 31000 nach Berlin. Fast eine halbe Million Schweine gehen zur Hälfte nach den Häfen, die andere Hälfte verteilt sich auf das Ruhrrevier (Rheinprovinz) (73000), Königreich Sachsen (25000), die Rheinprovinz links des Rheins (20000). Beim Geflügel tritt dieselbe Erscheinung auf wie in Pommern. Während die Ausfuhr verschwindend gering ist, ist die Einfuhr (104000 Stück) beträchtlich. An ihr sind beteiligt Brandenburg, die Hafenbezirke und Ostpreussen.

Der nächste Verkehrsbezirk umfasst die Provinz Hannover und den Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Kassel, sowie das Herzogtum Braunschweig und das Grossherzogtum Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen), das Fürstentum Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck den Kreis Pyrmont. Er versendet 22000 t Weizen, die nach dem Regierungsbezirk Magdeburg, Anhalt und der Provinz Westfalen gehen, und empfängt 32000 t, die zur Hälfte aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt kommen. Roggen wird fast nur importiert (81000 t). Hauptlieferant dafür ist die Provinz Sachsen (62000 t). In ganz bemerkenswertem Maſse wird Gerste (224000 t), die in der Hauptsache für die ausgedehnte Schweinemast Verwendung findet, aus den Häfen und dem Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt eingeführt. Sehr beträchtlich ist in diesem Bezirke die Mehlausfuhr (128000 t), deren Absatz sich fast über das ganze Deutschland, mit Ausnahme des Ostens, erstreckt. Die bedeutende Einfuhr von Getreide und die hohe Ausfuhr von Mühlenfabrikaten deuten auf eine sehr entwickelte Mühlenindustrie hin.

Bei den Pferden hebt sich Ein- und Ausfuhr (20000 Stück) auf. Beim Rindvieh steht einem Versand von 285000 eine Einfuhr von 77000 Stück gegenüber. Hauptabsatzgebiete sind, neben den Elb- und Weserhäfen, das gesamte Ruhrrevier, Hessen-Nassau und die Provinz Sachsen. Schafe werden 60000 Stück mehr verschickt als empfangen (36000 Stück). Sie gehen in der Hauptsache auch wieder nach den Häfen und der Rheinprovinz links des Rheins. Ausserordentlich hoch ist die Zahl der verladenen Schweine (1861000). Abnehmer dafür ist das Ruhrrevier (641000), die Provinz Sachsen (344000), die Elb- und Weserhäfen (119000) und die Rheinprovinz links des Rheins (135000). An Geflügel empfängt der Verkehrsbezirk 12 mal soviel als er verschickt (60000 Stück).

Posen ist ausser der Provinz Sachsen das Hauptexportgebiet für Brotgetreide, besonders für Roggen, entsprechend seinem vorwiegend leichten Boden. Die Weizenausfuhr (17400 t) geht zu $^1/_3$ nach Brandenburg (5200 t), dann nach Ost- und Westpreussen (4500 t) und nach den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz (2600 t); die Roggenausfuhr (161000 t) nach Schlesien (69400 t), nach den ost- und westpreussischen Häfen (37500 t), nach dem Königreich Sachsen (22200 t) und nach Ost- und Westpreussen (11700 t). Auch für den Haferüberschuss (25600 t) und für die Gerste (51200 t) bildet Schlesien das Hauptabsatzgebiet, in zweiter Linie steht dann Berlin und Brandenburg. Dasselbe Verhältnis waltet bei Mehl und Mühlenfabrikaten (74000 t) ob; 20000 t empfängt es, und zwar zur Hälfte aus Ost- und Westpreussen. Obengenannte Bezirke sind auch die Märkte für die Kartoffeln (176000 t). Die erzeugte Wolle (1500 t) nehmen Brandenburg und Berlin, Schlesien und Hessen-Nassau auf. 7200, die Hälfte aller zum Versand kommenden Pferde, gelangen nach Brandenburg und Berlin; 4100 liefert Ost- und Westpreussen. Der Rindviehexport (131000 Stück) richtet sich nach Berlin (64800 Stück) und Schlesien (24000 Stück); Ostpreussen liefert dafür 30400 Stück. Für Schafe (97000 Stück) ist Berlin (75000 Stück) der Absatzmarkt, für Schweine (474000 Stück) Schlesien (217000 Stück) und Berlin (145000 Stück). In beiden Viehgattungen deckt Ost- und Westpreussen zum grössten Teil den nicht hohen Einfuhrbedarf (16000 Schafe und 20000 Schweine). Der Geflügelversand nähert sich mit 2780000 Stück dem Ost- und Westpreussens. Die besten Abnehmer dafür sind Berlin, Brandenburg und das Königreich Sachsen; eine geringe Einfuhr (36000 Stück) findet in der Hauptsache von Ost- und Westpreussen statt.

Schlesien ist in 3 Verkehrsbezirke geteilt: 1. den Regierungsbezirk Oppeln, 2. die Stadt Breslau und 3. den Regierungsbezirk Breslau (ausschl. Stadt Breslau) und den Regierungsbezirk Liegnitz. Die Provinz ist trotz ihrer dichten industriellen Bevölkerung in der Lage, mancherlei landwirtschaftliche Produkte noch an andere Bezirke abzugeben. So z. B. werden bei Weizen 8000 t mehr verschickt als erhalten (6400 t), besonders nach Brandenburg (4800 t), Posen (4100 t), dem Königreich Sachsen (3500 t). Roggen wird freilich 10 mal soviel importiert (75000 t) als exportiert (7600 t); Hauptlieferant dafür ist Posen mit ungefähr 70000 t. An Hafer wird nur wenig mehr aus- als eingeführt (17000 t gegen 15200 t). An Gerste werden 9500 t nach ausserhalb der Provinz gelegenen Distrikten verladen und 3100 t entladen, die aus anderen Bezirken stammen, besonders aus dem Königreich

Sachsen und von Berlin. Mehl und Mühlenfabrikate gelangen 1000 t mehr in die Provinz (43700 t) als weggehen (44700 t). Die Hauptmenge wird nach dem Königreich Sachsen verfrachtet (16800 t), dann auch nach Bayern (6500 t) und nach Brandenburg einschl. Berlin (5800 t), die Einfuhr geschieht aus dem benachbarten Posen (30000 t). Den Bedarf an Pferden deckt die Provinz annähernd selbst. Rindvieh wird 70% mehr verladen als entladen, 97000 gegenüber 58500 Stück. Absatzgebiete sind das Königreich Sachsen (46000), Berlin und Brandenburg (13500), Hessen-Nassau (1900) und die Rheinprovinz links des Rheins (1200), sowie Posen (4600). Dafür liefert Posen 24400, Ostpreussen 8000, Brandenburg 4200, der Regierungsbezirk Merseburg und Thüringen 1300 und die Emshäfen 1100 Stück zurück. Schafe werden mehr bezogen als geliefert, 20200 gegenüber 15600; hier steht ebenfalls Posen als Lieferant an erster Stelle (8800); es folgt noch die Provinz Sachsen (3400), Brandenburg und Berlin (2800); auch Ost- und Westpreussen liefern 1100 Stück. Die Ausfuhr wird von Brandenburg einschl. Berlin (9300 Stück) und vom Königreich Sachsen (4000 Stück) aufgenommen. Ganz beträchtlich ist der Bezug von Schweinen (289000 Stück), deren weitaus grösster Teil (208000) wiederum von Posen kommt. Aber auch das entfernte Hannover und Oldenburg werden noch zur Deckung des Bedarfes mit 25000 Stück herangezogen. Die Ausfuhr an Schweinen beläuft sich auf 51000 Stück, von denen 39300 Stück an das Königreich Sachsen und 6300 an Brandenburg einschl. Berlin abgegeben werden. Die Geflügelausfuhr ist $3^1/_2$mal so gross als die Einfuhr, 421000 Stück gegenüber 121000 Stück. Sie geht besonders nach Berlin und dem Königreich Sachsen. Fast die gesamte Einfuhr kommt aus Posen.

Brandenburg führt 3mal soviel Brotgetreide ein wie aus. Von den 132000 t ausgeführten Brotgetreides, wovon über $^2/_3$ Roggen sind, finden 46000 t ihren Absatz in Berlin, 12000 t in Pommern und 14000 t in den pommerschen Häfen. Bei Hafer gleicht sich Ein- und Ausfuhr annähernd aus. Bei Gerste überwiegt die Ausfuhr (31900 t) bedeutend die Einfuhr (19800 t); abgesetzt wird sie nach Berlin (18000 t), nach den pommerschen Häfen (7000 t), nach der Provinz Sachsen (2700 t) und nach der Provinz Pommern (2000 t), bezogen aus Berlin (10500 t) und aus Posen (5100 t). An Mehl und Mühlenfabrikaten, von denen 74000 t exportiert werden, kommt die Hälfte ebenfalls nach Berlin, der Rest nach dem Königreich und der Provinz Sachsen und nach Hannover und Oldenburg. Die Einfuhr in diesem Artikel beträgt 38000 t, die von Berlin (12000 t), aus Niederschlesien (5800 t) und Mecklenburg (4500 t) eintreffen. Der Spiritushandel ist sehr bedeutend; die Ausfuhr stellt sich auf 45000 t, die sich verteilen auf Berlin mit 20000 t, die Provinz Sachsen mit 8000 t, und die pommerschen Häfen mit 4000 t. Von dem importierten Spiritus (17000 t) stammen 9000 t aus Posen, 2700 t aus Berlin. Die Hälfte der Pferdeausfuhr (14000 Stück) wird nach Berlin verfrachtet. Von den 23000 Stück eingeführten Pferden stammen je 3—4000 aus Berlin, Posen, Pommern und Ostpreussen. Die Rindviehausfuhr (15000 Stück) ist um 50% höher als die Einfuhr. Auch von dieser Viehgattung findet die Hälfte ihren Absatz in Berlin, ein weiteres Viertel im Königreich und der Provinz Sachsen. Der Bezug erfolgt aus Ost- und Westpreussen mit 33000 Stück, aus Pommern und Mecklen-

burg mit je 15000 Stück. Die Schafe (112000) werden fast alle, von den Schweinen (250000) die Hälfte auf den Berliner Markt gebracht; der Rest geht wieder nach dem Königreich und der Provinz Sachsen. Die Einfuhr (309000) geschieht von der Provinz Posen (80000), Berlin (77000), Ost- und Westpreussen (75000), Hannover und Oldenburg (39000). Absatzgebiete für das Geflügel (480000 Stück) sind in erster Linie das Königreich und die Provinz Sachsen, dann Hannover und Oldenburg, auch Berlin und Schleswig-Holstein. Die Einfuhr an Geflügel ist sehr stark; Ost- und Westpreussen liefern 1300000, Posen 484000 Stück.

Die Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen umfassen 2 Verkehrsbezirke: 1. den Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogtum Anhalt, 2. die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, den Kreis Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel und die thüringischen Staaten. Sie bilden das Hauptausfuhrgebiet für Weizen. Der Export erreicht die Höhe von 97000 t, denen nur 14000 t Einfuhr gegenüberstehen. Die hauptsächlichsten Abnehmer für Weizen und alle übrigen Erzeugnisse sind für den nördlichen Teil dieses Bezirkes Hannover und Oldenburg, für den südlichen das Königreich Sachsen und zu einem geringen Teile Süddeutschland. Vom Weizen erhält das genannte Königreich 44000 t, je 16000 t gelangen nach Hannover und Oldenburg und nach Süddeutschland. Die bei weitem geringere Roggenausfuhr sucht wiederum aus den nördlichen Teilen Hannover und Oldenburg, aus den südlichen Teilen das Königreich Sachsen auf. Die Haferausfuhr beträgt 20000 t, von denen das Königreich Sachsen 10600 t und Hannover und Oldenburg 7100 t erhalten; die Einfuhr beläuft sich auf 9400 t. Sehr bedeutend ist, entsprechend den günstigen Boden- und Klimaverhältnissen und der alten Kultur des Bodens, der Gersteexport mit 95000 t, denen nur ein Import von 15000 t gegenübersteht; Abnehmer dafür sind Hannover und Oldenburg mit 54000 t, das Königreich Sachsen mit 16000 t und Bayern mit 4300 t, allerdings liefert letzteres annähernd dieselbe Menge zurück. Pferde werden, in Anbetracht des grossen Bedarfes der hochentwickelten Industrie und der intensiven Landwirtschaft und in Berücksichtigung der bisher ungünstigen Aufzuchtsbedingungen verhältnismässig wenig (12700) eingeführt; 3000 davon kommen aus Hannover und Oldenburg, 2300 aus den Elbhäfen und 1400 aus der Rheinprovinz links des Rheins. Bei dem Rindvieh gleicht sich ebenfalls Ein- und Ausfuhr fast aus, 140000 gegen 126000. Die Verladung geschieht wieder in erster Linie nach dem Königreich Sachsen, dann aber auch nach Hannover und Oldenburg, nach Brandenburg und Posen mit je über 4000 Stück; dafür gibt Brandenburg 11000, Hannover und Oldenburg 17000 Stück zurück. Die Haupteinfuhr erfolgt aber von Bayern aus mit über 47000 Stück, die hauptsächlich wohl dazu dienen, den hohen Zugochsenbedarf der grossen Zuckerrübenwirtschaften zu decken. Schafe werden weit mehr exportiert als importiert, 225000 gegen 150000 Stück. 106000 Stück davon gelangen nach dem Königreich Sachsen, 55000 nach Berlin, je 8—9000 nach der Rheinprovinz links des Rheins, Hannover und Oldenburg. Lieferanten sind Mecklenburg und Brandenburg, einschliesslich Berlins. Einer Verladung von 170000 Schweinen steht eine Entladung von 569000 gegenüber. Bestimmungsort für diese Viehgattung ist in erster Linie wiederum das Königreich Sachsen (107000), Berlin (18000) und

Hessen-Nassau (10000). Bezugsquellen sind Hannover und Oldenburg mit 344000 Stück und Westfalen mit 69000 Stück. Geflügel wird zwar mehr empfangen (339000 Stück) als abgesandt (77000 Stück), aber im Verhältnis zu den anderen Verkehrsbezirken ist der Import nur gering. Verschickt werden nach dem Königreich Sachsen 30000 Stück und bemerkenswerter Weise nach dem Elsass 10000. Lieferanten sind Brandenburg und Berlin mit 125000, Ostpreussen mit 34000 Stück, ebensoviel liefert Posen.

Die Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluss der Kreise Rinteln und Schmalkalden) ist mit dem Kreise Wetzlar und der Grossherzoglich Hessichen Provinz Oberhessen zu einem Verkehrsbezirk vereinigt. Der gesamte landwirtschaftliche Güteraustausch vollzieht sich ausschliesslich mit Süddeutschland. Es werden 20000 t Weizen mehr aus- als eingeführt (37000 t gegenüber 16000 t) und 7000 t Roggen mehr ein als aus (13000 t gegenüber 6000 t). Diese günstigen Zahlen lassen auf die gute Bodenbeschaffenheit der Provinz schliessen. Der Hafer-export beträgt 10000 t, der Import 8000 t; an Gerste werden 3000 t ausgeführt und 26000 t eingeführt, die zur Hälfte aus dem Grossherzogtum Hessen, weitere 4000 t aus Bayern und 3700 t aus der Provinz Sachsen stammen. Die beträchtliche Einfuhr von Mehl und Mühlenfabrikaten (48000 t) stammt zu einem Drittel aus den Emshäfen, zu den übrigen zwei Dritteln aus der Provinz Sachsen und aus Süddeutschland. Der Spiritusbedarf wird ebenfalls aus der Provinz Sachsen gedeckt. Bezugsquellen für den geringen Pferdebedarf sind Hannover, das Rheinland und Westfalen. Rindvieh liefern Bayern, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz. Schafe werden fast alle nach dem Rheinland und Westfalen verschickt. Das Bemerkenswerte ist, dass auch bei den Schweinen die Ausfuhr überwiegt; zwei Drittel davon gehen nach dem Grossherzogtum Hessen. Die Einfuhr rührt aus Hannover und Oldenburg, dem Rheinland und Westfalen, von der Provinz Sachsen und von Bayern her. 307000 Stück Geflügel werden zum grössten Teile aus dem Grossherzogtum Hessen (214000), aus Bayern, der Rheinprovinz, Brandenburg und Hannover bezogen.

Die folgenden, in der Statistik getrennten Verkehrsbezirke, bestehend aus dem Ruhrrevier (Westfalen), Ruhrrevier (Rheinprovinz), Rheinprovinz rechts und links des Rheins, Westfalen, Lippe und Saarrevier, sind hier wegen ihres einheitlichen, überwiegend industriellen Charakters vereinigt. Trotz des Hervortretens der Industrie ist die Einfuhr an landwirtschaftlichen Artikeln unbedeutend, da der bäuerliche Besitz dieser Gegenden so viel erzeugt, dass der Hauptbedarf gedeckt werden kann. Der Import findet in erster Linie von den Rheinhäfen aus statt und dürfte wohl meist aus ausländischem Getreide bestehen. Der Bedarf innerhalb dieses ausgedehnten Bezirks ist naturgemäss sehr verschieden. So führt der links des Rheins gelegene Teil der Rheinprovinz Roggen mehr aus wie ein. Von Vieh werden nur Rindvieh und Schweine in beträchtlicher Zahl importiert. Der Grund dafür wird darin liegen, dass Westfalen und die Rheinprovinz links des Rheins den Bedarf davon annähernd decken. Der Hauptteil der Rindvieheinfuhr kommt auf Hannover, am Rest sind fast alle deutschen Bezirke beteiligt.

Der gesamte geschilderte Verkehr charakterisiert sich dadurch, dass jeder einzelne Verkehrsbezirk seine bestimmten Bezugs- und Absatzgebiete hat. Einzelne hervorragende Zuchtbezirke, wie z. B. Ostpreussen, Hannover und Oldenburg, Schleswig-Holstein, liefern zwar ihr Vieh nach allen Gegenden, aber speziell für Ostpreussen steht doch Berlin und Brandenburg als Abnehmer an erster Stelle. Ebenso versorgt Posen Brandenburg und Berlin, zum Teil gibt es aber auch seine Produkte an Schlesien und Sachsen ab. Schlesien hat als Hauptabnehmer das Königreich Sachsen, Brandenburg und Berlin. Die Provinz Sachsen setzt ihren Überfluss nach dem Königreich Sachsen, nach Hannover und Oldenburg, Brandenburg, Berlin und Bayern ab, den Bedarf von Schweinen bezieht sie von Hannover. Die Provinz Hessen-Nassau gibt ihren Überschuss in der Hauptsache nur an das Grossherzogtum Hessen und an Bayern ab und bezieht ihren Bedarf von diesen beiden Staaten. Rheinland und Westfalen versorgen sich aus den Rheinhäfen mit ausländischem Getreide. Das notwendige Vieh wird von Hannover bezogen.

Ein regelmässiger Bezug findet auch seitens der Grenzprovinzen vom Auslande statt; bisweilen ist er annähernd ebenso gross wie der Absatz dieser Provinzen in den betreffenden Artikeln nach den Binnenbezirken. Getreide spielt dabei eine weniger wichtige Rolle, da es mehr die Wasserwege aufsucht, hingegen werden Hülsenfrüchte, Futtermittel und Vieh, insbesondere Geflügel in bedeutendem Umfange auf den Eisenbahnen verfrachtet.

Ost- und Westpreussen empfangen von Russland mit der Eisenbahn 3500 t an Hirse, Buchweizen und Hülsenfrüchten, 143000 t Kleie, 3679000 Stück Geflügel. In die Hafenbezirke dieser Provinzen kommen von demselben Lande 40400 t Weizen, 18800 t Roggen, 79600 t Hafer, 39200 t Gerste, 76300 t Hirse, Buchweizen und Hülsenfrüchte, 121700 t Kleie und 30400 t roher Zucker. Aus Galizien stammen 9000 t Kleie.

Die Elbhäfen beziehen 6100 t Hülsenfrüchte usw. aus Galizien und Geflügel aus Ungarn (51000), aus Österreich (6700) und aus Holland (13000 Stück). Hannover liefert nach Holland 25000 Schafe und empfängt von Ungarn 80000 Stück Geflügel.

Posen deckt seine Minderproduktion an Kleie aus Russland (27400 t) und aus Galizien (8100 t). Der Regierungsbezirk Oppeln erhält Weizen aus Galizien (7300 t) und Ungarn (3900 t), Roggen aus Russland (4800 t) und Galizien (4200 t), Gerste aus Österreich-Ungarn (14800 t), Hülsenfrüchte aus Russland (4700 t) und Galizien (5300 t), Kartoffeln aus Österreich-Ungarn (6900 t) und Galizien (4000 t), Mehl und Mühlenfabrikate aus Österreich-Ungarn (6800 t), Kleie aus Russland (25400 t) und Österreich-Ungarn (22500 t), Rinder ebenfalls aus Österreich-Ungarn (12800 Stück), Schweine aus Russland (66400 Stück), Geflügel aus Galizien (250900 Stück), aus Russland (53900 Stück) und aus Ungarn (35300 Stück). Die Stadt Breslau ist der Bestimmungsort von 5600 t Kleie aus Russland und 2900 t aus Galizien; 10100 Stück Geflügel stammen auch aus letztgenanntem Lande. Die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz beziehen an Kleie 18500 t aus Russland, 16800 t aus Galizien, 15600 t aus Österreich-Ungarn, an Geflügel 13900 Stück aus Österreich-Ungarn und 8800 Stück aus Galizien.

Berlin empfängt 3800 t Kartoffeln aus Österreich-Ungarn und vom Auslande insgesamt 1 802 000 Stück Geflügel, das zum grössten Teil Galizien liefert (1 117 000 Stück), weiter sind beteiligt Ungarn mit 560000, Russland mit 74000, Holland mit 28000 und Serbien mit 20000 Stück. Brandenburg bekommt 5200 t Kleie aus Russland und an Geflügel aus Ungarn 31 200, aus Österreich 8700 und aus Galizien 21 700 Stück. Die Provinz Sachsen verladet nach Holland 9400 t Kartoffeln und 18900 Schafe; sie bezieht aus Österreich-Ungarn 5000 und aus Galizien 3600 Stück Geflügel. Hessen-Nassau erhält 15 500 Rinder aus Österreich-Ungarn und 198000 Stück Geflügel aus Ungarn und Böhmen. Westfalen und die Rheinprovinz liefern 11500 t Roggen und 11500 Stück Geflügel an Holland und 2700 Schafe an Belgien; sie beziehen 25000 t Kleie und 2400 t Hülsenfrüchte aus Holland, an Kartoffeln kommen 10000 t aus Holland, 8700 t aus Österreich, 6000 t aus Belgien, an Pferden 13200 aus Belgien, an Schweinen 20300 aus Luxemburg.

B. Die Wasserstrassen.

Unter Wasserstrassen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gewässer zu verstehen. Während Landstrassen und Kleinbahnen in erster Linie teils dem lokalen, teils dem Kleinverkehr dienen, herrscht auf den natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der Grossverkehr vor, weil die Möglichkeit einer rentablen Beförderung an den Transport grosser Mengen geknüpft ist. Abgesehen von einigen bestimmten Güterarten, wie z. B. Ziegeln, ist die Konkurrenz von kleineren Schiffen auf Wasserstrassen, die grössere Schiffe zulassen, sehr erschwert. Auch ein ausgedehnter Stückgutsverkehr oder Teilladungen sind nur mit grösseren Kosten durchzuführen, weil bei ihnen der Laderaum des Schiffes nicht genügend ausgenutzt und die Fahrt in zu viel kleine Teile zerlegt ist. Dazu kommt, dass nur im Grosshandel eine genügende Verzinsung der kostspieligen Verlade- und Entladevorrichtungen möglich ist; auch erhöht die durch Laden und Löschen verursachte Liegezeit bei grossen Schiffen die Unkosten derart, dass eine Beförderung im Nahverkehr vielfach als unlohnend angesehen werden muss. Infolgedessen sind an dem Transport auf den Wasserstrassen nur wenige Landwirte direkt beteiligt, da bloss eine sehr geringe Zahl in der Lage ist, 300—500 t Kohlen oder Dünger auf einmal zu beziehen, oder eine ebenso grosse Menge Getreide mit einer Ladung nach einem Bestimmungsorte zu verfrachten.

Die Bedeutung der Wasserstrassen für die Landwirtschaft als wichtigstes Meliorationsmittel muss hier ausser Betracht bleiben, obwohl sie weit grösser ist, wie die als Verkehrsmittel. — Der Hauptvorzug der Wasserstrassen beruht in der Fähigkeit, den Massentransport auf die billigste Weise zu ermöglichen. Es können auf ihnen durch die Grosshändler eine erhebliche Zahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel mit geringeren Kosten verfrachtet werden als auf den Eisenbahnen. Dadurch sind alle Vorteile und Nachteile die, wie früher ausgeführt, mit einer Verkehrsverbesserung für die Landwirte verbunden sind, auch bei ihnen vorhanden, und gerade bei ihnen besonders scharf hervortretend infolge der Geringfügigkeit der Transportkosten im Verhältnis zum Wert der beförderten Güter. Die Billigkeit des Wassertransportes ist in dem geringen Reibungs-

widerstand begründet, so zieht dasselbe Pferd mit 1 m Geschwindigkeit in der Sekunde auf horizontaler Chaussee 1,6, auf dem Schienenstrang 15, auf dem Wasser 60—100 t; dann auch in dem geringen Eigengewicht des Schiffs, das nur 25 % bis 33 % der Last, die es tragen kann, ausmacht; weiter in den niedrigen Anschaffungskosten für das Schiff auf die Tonne Laderaum.

Die Wasserstrassen sind mithin besonders bedeutungsvoll für allen Verkehr, der billig sein muss. Aber auch bei hochwertigen Gütern, bei denen es nicht auf Schnelligkeit und Pünktlichkeit der Beförderung ankommt, ist besonders in letzter Zeit eine grössere Inanspruchnahme des Wasserweges zu beobachten.

In Bd. III, S. 239 ff. sind bereits die Vorzüge und Nachteile, die der Wasserverkehr gegenüber dem Eisenbahnverkehr hat, hinreichend gewürdigt. Neben der Billigkeit der Frachten besteht der Hauptvorzug der Wasserstrassen in der leichten Möglichkeit, überall rasch zu verladen. Die Nachteile sind begründet in der Langsamkeit der Beförderung, in dem doppelten Umladen, sobald der Abgangsort und Bestimmungsort nicht in der Nähe der Wasserstrasse liegen, in der Unsicherheit der Beförderung, die vielfach von der Witterung abhängig ist. So wird in trockenen Jahren ein grosser Teil unserer Flüsse für beladene Kähne unbefahrbar, dasselbe ist bei Überschwemmungen der Fall, ausserdem wird durch Frost die Schiffahrt für einen Teil des Jahres vollkommen verhindert. Durch diesen letzten Umstand allein wird der nutzbare Wert der Wasserstrassen in um so höherem Grade eingeschränkt, je weiter sie nach Osten liegen; so kann die Schiffahrt in Masuren nur 210—230 Tage, in Oberschlesien, Posen und Westpreussen 230—240 Tage, zwischen Oder und Elbe und auf der Elbe selbst 260—320 Tage, im Westen der Elbe 288—330 Tage im Jahre betrieben werden, so dass also der Wert der preussischen Wasserstrassen im Osten ungefähr 30 % geringer ist als im Westen.

Der grösste Nachteil der Wasserstrassen beruht darin, dass sie bei weitem nicht eine so grosse Verzweigung zulassen, wie die Eisenbahnen. Sie sind ihrer Natur nach ungleichmässig auf das Land verteilt und ihrer Entwicklung sind unabänderliche, natürliche Grenzen gezogen. So z. B. müssen gebirgige Gegenden wegen der übergrossen Schwierigkeiten und Anlagekosten fast ganz auf schiffbare Wasserstrassen und auf einen wirksamen Ausbau derselben durch Kanäle verzichten. In wasserarmen Gegenden aber setzt meist die Wasserbeschaffung dem Ausbau des Wasserstrassennetzes ein Ziel.

Die Eisenbahnen werden deshalb für viele Gegenden immer das Monopol als Verkehrsmittel behalten. Für die Bezirke, wo Wasserstrassen bestehen oder angelegt werden und ihnen parallel Eisenbahnlinien gehen — nur in solchen Fällen kann von einem Wettbewerb zwischen beiden die Rede sein — bilden die Wasserstrassen eine erwünschte Ergänzung der Verkehrsmittel. Es wird zwischen ihnen nur eine beschränkte Konkurrenz bestehen, und eine Arbeitsteilung wird stattfinden nach Mafsgabe des bei jedem einzelnen Artikel und des zu bestimmten Zeiten in Betracht kommenden Bedürfnisses.

Hinsichtlich der Bedeutung des Massengüterverkehrs auf den Eisenbahnen und Wasserstrassen ist von Todt für das Jahr 1884 nachgewiesen,

dass auf Kohlen, Holz, Steine, Getreide, einschliesslich Kartoffeln bei den deutschen Wasserstrassen 67,6 %, bei Eisenbahnen 68 %, unter Hinzuziehung von Erzen, Eisen, Petroleum, Erden, Zucker 83,3 % resp. 84,7 % der Gesamtbeförderung entfallen, wie folgende Tabelle[1]) zeigt:

	Tausend Tonnen Wasserstrassen-Beförderung	Tausend Tonnen Eisenbahn-Beförderung	Es entfallen von der Gesamtbeförderung (126 Mill. Tonnen) auf die Wasserstrassen-Beförderung %	Es entfallen von der Gesamtbeförderung (126 Mill. Tonnen) auf die Eisenbahn-Beförderung %	Zusammen %
1	2	3	4	5	6
1. Steinkohlen, Braunkohlen und Koks	5 506	51 888	4,35	41,18	45,53
2. Holz	3 265	6 220	2,59	4,93	7,52
3. Steine	2 255	8 101	1,79	6,43	8,22
4. Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln	1 993	6 704	1,58	5,32	6,90
5. Erze	412	4 376	0,32	3,47	3,79
6. Eisen, roh und verarbeitet, sonstige rohe und verarbeitete Metalle	635	7 058	0,50	5,60	6,10
7. Petroleum, Öle, Fette	381	700	0,30	0,55	0,85
8. Zement, Kalk, Erden	1 065	4 085	0,84	3,24	4,08
9. Zucker, Sirup, Melasse	597	1 537	0,47	1,21	1,68
Zusammen	16 110 = 83,3 % der Wasserstrassen-Beförderung	90 669 = 84,7 % der Eisenbahn-Beförderung	12,74	71,93	84,67

Van der Borght[2]) hat eine entsprechende Zusammenstellung für die Eisenbahnen im preussischen Rheingebiete und für den deutschen Teil des Rheines von 1886/87 bis 1890/91 gemacht. Sie ergaben, dass von dem Gesamtverkehre des Rheins über 70 % und der Eisenbahnen im preussischen Rheingebiete über 60 % in Steinkohlen bestehen, und dass die Schwergüter (Kohlen, Steine, rohes und verarbeitetes Eisen, Eisenerz, Erde, Holz, Kalk und Zement)

---

[1]) Zitiert in F. Ulrich, Staffeltarife und Wasserstrassen. Berlin 1894, S. 80.
[2]) Das Verkehrswesen, Leipzig 1894, S. 238.

	beim Rhein	bei den genannten Eisenbahnen
1886/87	88,83 %	89,67 %
1887/88	88,51 „	90,19 „
1888/89	88,42 „	90,44 „
1889/90	87,49 „	89,73 „
1890/91	86,94 „	88,96 „

des resp. Gesamtverkehres ausmachen. „Trotzdem hier also eine sehr leistungsfähige Wasserstrasse in Frage steht, ist doch der Schwergüterverkehr für die Eisenbahn relativ noch etwas stärker, als bei der Wasserstrasse. Allerdings ist bei den Eisenbahnen dieser Anteil geringer geworden, aber bei der Wasserstrasse ist er ebenfalls gesunken, und zwar noch stärker, so dass hier wohl allgemeine Gründe mitgesprochen haben. Übrigens zeigen diese Zahlen, dass in der Tat für beide Verkehrswege sowohl die Massengüter, als auch andere Güter in Betracht kommen, und dass die Grundlage des Verkehres auch bei den Eisenbahnen nicht die hochwertigen, sondern die geringwertigen Massenartikel sind, wenn auch die verschiedenen lokalen Verhältnisse dabei manche Abweichungen bedingen."

Die Unterscheidung der Wasserstrassen in natürliche und künstliche ist zwar von vornherein gegeben; immerhin sind die Unterschiede insofern verwischt, als auch für die Flussläufe erhebliche Korrektionen und Aufwendungen stattgefunden haben und sie erst dadurch befähigt sind den gegenwärtigen Verkehr zu bewältigen. Schon die Flössbarkeit erfordert das Entfernen gewisser Hindernisse im Stromlaufe, wie z. B. das Beseitigen von Sandbänken, Klippen, Felsblöcken, Strauchwerk, wilden Inseln; die Schiffbarkeit macht ausserdem noch nötig das Beseitigen zu scharfer Krümmungen, Verbauung zu grosser Tiefen, Verbreiterungen und Verengerungen des Flusslaufes durch Einbauten behufs Erzielung eines regelmässigen möglichst unverändert bleibenden Strombettes. Ausserdem ist vielfach auch ein Einbau von Stauwerken mit Schiffsschleusen notwendig zur Mässigung der Stromgeschwindigkeit und zur Erzielung erforderlicher Fahrtiefen.

Zu den künstlichen Wasserstrassen[1]) sind ausser den Kanälen, Durchstichen usw. die mit Schleusen versehenen Flüsse und diejenigen Binnenseestrecken zu rechnen, die durch künstlich hergestellte oder mit Schleusen versehene Wasserstrassen untereinander verbunden sind.

Von den Kanälen unterscheidet man:

1. Seekanäle, die ein Binnengewässer mit dem Meere verbinden (Kaiserfahrt, Königsberger Seekanal);
2. Binnenlandskanäle;
   a) Seitenkanäle, d. h. solche, die neben dem Flusse herlaufen, weil die Regulierung des Flusses zu grosse Schwierigkeiten bereitete (streckenweise der Dortmund-Emshäfenkanal, der Vosskanal als Seitenkanal der Ems, der Malzerkanal als solcher der Havel);
   b) Wasserscheidenkanäle, die zwei verschiedene Gewässer untereinander verbinden, z. B. einen Binnensee mit einem anderen oder einem Flusse oder zwei Flüsse untereinander, oder einen Fluss oder Binnensee mit einem

[1]) Vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Kanäle".

Meeresteil oder auch zwei Meeresteile, z. B. der Oder-Spreekanal, der Weichsel-Haffkanal zwischen der Weichsel und dem frischen Haff.

Eine andere Einteilung der Kanäle bringt den Niveauunterschied zum Ausdruck; danach teilt man ein:

a) offene Durchstiche, d. h. Kanäle welche keine wesentlichen Niveauunterschiede zu überwinden haben,

b) Haltungskanäle, bei denen die verschieden hohen Wasserspiegel durch eine fortlaufende Folge von durch Stauvorrichtungen voneinander getrennten Wasserhaltungen durch Schleusen oder Hebewerke überwunden werden.

Über die Abgaben und Gebühren bestimmt der Art. 54 der Reichsverfassung im 3. und 4. Absatz:

„In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird."

In neuerer Zeit tritt das Bestreben hervor, auch auf den natürlichen Wasserstrassen die Abgabenfreiheit aufzuheben unter der Begründung, dass die Aufwendung, die der Staat für die Regulierung der Ströme macht, auch eine angemessene Verzinsung und Amortisation finde. Nur ist es ungemein schwierig, eine Trennung dieser Aufwendungen in solche, die im allgemeinen Meliorationsinteresse, und in solche, die bloss im Interesse der Schiffahrt gemacht sind, vorzunehmen.[1]) In der wasserwirtschaftlichen Vorlage vom Jahre 1905 tritt dieses Bestreben deutlich hervor und findet seinen Ausdruck im § 19 des Gesetzentwurfes, der S. 212 folgt.

Den in den letzten 25 Jahren zur planmässigen Regulierung der wichtigeren schiffbaren Flüsse und Ströme Preussens erfolgten Bauausführungen liegen die folgenden, dem Landtage der Monarchie vorgelegten Denkschriften zugrunde:

1. die am 3. November 1879 übersandte Denkschrift vom Oktober 1879, betreffend die Regulierung der Weichsel, Oder, Elbe, der Weser und des Rheins (Drucksache No. 24 des Hauses der Abgeordneten, Session 1879/80) nebst den den Etats der Bauverwaltung für 1885/86 und 1886/87 beigefügten Nachträgen:

[1]) H. Schumacher, Theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland im Archiv für Eisenbahnwesen 1901, und Victor Kurs, Die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme und die deutsche Landwirtschaft in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1899.

a) betreffend die Regulierung der Weser,

b) betreffend die Regulierung der Weichsel im Regierungsbezirk Danzig;

2. die Denkschrift vom 27. Oktober 1880, betreffend die Regulierung der Spree und Havel, der Mosel, des Pregels nebst Deime und Alle und der Memel mit ihren Mündungsarmen Russ, Atmath und Gilge (Drucksache No. 18 des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81);

3. die am 21. Januar 1882 überreichten drei Denkschriften, betreffend die Regulierung der Warthe, der Unstrut und Saale von Artern bis zur Einmündung der Saale in die Elbe und der Ems von Greven bis Emden (Drucksache No. 29 des Hauses der Abgeordneten, Session 1882);

4. die am 29. Januar 1894 übersandte Denkschrift vom Dezember 1893, betreffend die für die Vollendung der planmässigen Regulierung der grösseren schiffbaren Ströme und Flüsse in Preussen erforderlichen weiteren Aufwendungen.

Die in den Denkschriften zu 1—3 vorgesehenen Bauausführungen sind bis auf die Regulierung der oberen Havel beendet. Die hier geplanten Arbeiten konnten noch nicht in Angriff genommen werden, weil über den von Mecklenburg-Strelitz zu tragenden Kostenanteil für den Ausbau und die Unterhaltung der gemeinsamen Flussstrecken eine Vereinbarung bisher nicht erzielt ist.

Über die bis zum 31. März 1905 erfolgten Bauausführungen an den Wasserstrassen, über deren Regulierung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind, gibt die Denkschrift vom 2. Januar 1906 Auskunft (Sammlung der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legisl., Session 1905/06 No. 31).

Für die Kanalisierung der Flüsse, zu der geschritten wurde, wenn durch eine Regulierung die für die Schiffahrt nötige Tiefe und Breite des Fahrwassers nicht zu erreichen war, wurden im Jahrzehnt 1890—1900 ausgegeben:[1])

a) für den Main in den Jahren 1891—1894 zur Vertiefung der Fahrrinne von Frankfurt bis zum Rhein für Schiffe bis zu 2,50 m Tiefgang und zur Verlängerung der vorhandenen Schleusen 2985000 Mk.;

b) für die Kanalisierung und Regulierung der Fulda in den Jahren 1890—1894 3785250 Mk.;

c) für die Kanalisierung der unteren Spree, die seit der im März 1894 erfolgten Eröffnung der neuen Mühlendammschleuse eine auch für die Grossschiffahrt benutzbare Wasserstrasse geworden ist, 8600000 Mk.;

d) für die Kanalisierung der oberen Oder auf der 85 km langen Strecke von Kosel bis zur Neissemündung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1886 23117100 Mk.

Beträchtliche Summen sind auch für die Vermehrung der Sicherheits- und Umschlagshäfen seitens des Staates ausgegeben. Für den letzteren Zweck haben ausserdem verschiedene Gemeinden, Erwerbsgesellschaften und Privatbesitzer erhebliche Aufwendungen gemacht.

---

[1]) Vergl. dazu: Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preussen 1890—1900. Bericht an Se. Maj. den Kaiser und König, erstattet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1901.

Zur Herstellung und Verbesserung künstlicher Wasserstrassen wurden in demselben Zeitraume verausgabt für Neuanlagen:

1. für Nacharbeiten auf der preussischen Strecke des Ems-Jadekanals, der schon in den 70er Jahren begonnen ist, 351700 Mk.;
2. für den Dortmund-Emskanal, der durch die Gesetze vom 9. Juli 1886 und 6. Juni 1888 genehmigt ist, aber erst 1892 begonnen und am 11. August 1899 dem Verkehr übergeben wurde. Seine Kosten beliefen sich auf 79430000 Mk., wovon der Staat 74575000 Mk. trug. Dazu kommen noch die staatlichen Zuschüsse zu verschiedenen Hafenanlagen, die seitens der Gemeinden ausgeführt sind;
3. für den Oder-Spreekanal, durch Gesetz vom 9. Juli 1886 bewilligt, von 1887 bis 1891 gebaut. Die Gesamtkosten stellten sich auf 15394300 Mk.;
4. zu den Kosten des Elbe-Travekanals, welcher der Stadt Lübeck eine leistungsfähige Wasserstrasse nach der Elbe schafft, hat Preussen 7500000 Mk. Beiträge geleistet.

Umfangreiche Verbesserungsarbeiten erstreckten sich auf den Spoykanal, den Plauer- und den Ihlekanal, den Sacrow-Paretzerkanal, den Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal, den Landwehrkanal in Berlin, den Oranienburger Kanal, den Templiner Kanal, den Werbeliner Kanal, den Bromberger Kanal und den Klodnietzkanal.

Insgesamt sind vom 1. April 1890 bis 31. März 1900 für die Anlage und Verbesserung von Schiffahrtskanälen 87359700 Mk. aus den Extraordinarienfonds der Bauverwaltung oder ausseretatsmässig auf Grund besonderer Gesetze aufgewendet worden. Die daneben für die Unterhaltung der Kanäle aufgewendeten Ausgaben stellten sich im Jahresdurchschnitt auf 600000 Mk.

Für die Ausführung und Verbesserung staatlicher Binnenhäfen und als Beiträge zur Anlage von kommunalen Verkehrshäfen sind für das bezeichnete Jahrzehnt aus den im Extraordinarium des Etats der Bauverwaltung besonders bereit gestellten Mitteln und ausseretatsmässig 3962500 Mk. verausgabt worden. Daneben sind verschiedene Erweiterungsbauten und Verbesserungen an bestehenden Häfen vorgenommen.

Über die in den einzelnen Jahren des genannten Jahrzehntes gemachten Aufwendungen gibt die Tabelle auf Seite 210 und 211 Aufschluss.

Ausserdem sind im Jahre 1898 für die Verwaltung und Unterhaltung des Dortmund-Emskanals 709100 Mk. aus dem Extraordinarium verausgabt.

Die Entwicklung der preussischen künstlichen Wasserstrassen bis in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts ist ebenfalls in Bd. III dargestellt. Die Aera des Kanalbaues begann 1610 mit der erstmaligen Anlage des Finowkanals. Bis Ende des 18. Jahrhunderts hatte Preussen eine durchgehende Wasserstrasse von der Elbe bis zur Memel und bis zum Pregel erhalten. Die Länge der damals vorhandenen künstlichen Wasserstrassen betrug etwa 650 km, sie stieg bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auf etwa 1700 km. Nach dem Ausbau des Eisenbahnnetzes wendete die preussische Regierung sich wieder dem Ausbau des Wasserstrassennetzes zu, um den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen zu genügen.

Die für Wasserbauten veraus-

Jahr.	Aus dem Extraordinarium:					
	Regulierung der grossen Ströme Mk.	Regulierung usw. der kleineren Flüsse Mk.	Flusskanalisierungen Mk.	Kanalbauten Mk.	Binnenhäfen Mk.	Regulierung der grossen Ströme Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1890	2 501 800	1 024 000	351 600	1 216 400	220 800	112 900
1891	2 364 600	1 324 100	659 000	1 004 400	82 200	220 200
1892	2 002 300	1 931 400	1 285 600	684 200	279 800	290 400
1893	2 319 400	2 367 600	2 352 000	156 500	668 400	487 600
1894	2 517 100	1 588 200	1 771 100	252 600	418 400	198 400
1895	3 008 900	1 600 200	740 800	464 900	816 700	70 800
1896	2 794 800	1 739 800	563 200	1 030 700	625 100	88 900
1897	2 665 500	2 204 700	242 700	659 900	288 500	30 400
1898	3 477 700	1 310 300	20 600	714 700	114 100	6 000
1899	2 315 600	957 600	134 800	439 000	193 700	—
Zusammen	25 967 700	16 047 900	8 121 400	6 627 800	3 707 700	1 505 600

Da die Hauptströme Deutschlands von Süden nach Norden fliessen und in ihrer gegenwärtigen Gestalt wesentlich nur dem Weltverkehr gedient hatten, galt es zwischen ihnen im norddeutschen Flachland Wasserverbindungen herzustellen, um sie auch dem inländischen Markt dienstbar zu machen. Durch den Finow- und Netzekanal war eine Verbindung zwischen Weichsel, Oder und Elbe geschaffen. Die Bestrebungen richteten sich nun darauf, eine ähnliche Verbindung zwischen Elbe, Weser und Rhein herzustellen. Die erste im Verfolg dieser Bestrebungen zur Ausführung gelangte künstliche Wasserstrasse grossen Stiles war der Dortmund-Emskanal.[1]) „Den Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals von Dortmund nach der unteren Ems zur Verbindung des westfälischen Kohlengebietes mit den Emshäfen", legte die Staatsregierung dem Landtage zuerst am 27. März 1882 vor. Dieser Entwurf wurde vom Abgeordnetenhaus am 9. Juni 1883 angenommen, dagegen vom Herrenhause am 30. Juni 1883 abgelehnt. Das Abgeordnetenhaus hatte in einer Resolution gefordert die Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein und der unteren Elbe und die Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstrasse zwischen den oberschlesischen Montanindustriedistrikten und Berlin; das Herrenhaus forderte in einer Resolution die Ausarbeitung eines die Monarchie von Westen nach Osten durchziehenden einheitlichen Kanalnetzes.

[1]) Drucksache No. 594 des Hauses der Abgeordneten, Session 1904/05, verfasst von Dr. am Zehnhoff.

gabten Kosten von 1890—1900.

Ausseretatsmässig:				Aus dem Ordinarium:		
Regulierung usw. der kleineren Flüsse	Flusskanalisierungen	Kanalbauten	Binnenhäfen	Binnenhäfen und Binnengewässer	Kanäle nebst Zubehör	Ruhrschiffahrtsverwaltung
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
8	9	10	11	12	13	14
—	1 046 100	1 817 600	13 300	9 927 900	649 200	521 300
24 500	1 366 100	960 600	2 100	8 804 100	638 100	541 300
—	3 107 300	5 292 400	—	9 552 300	561 800	1 324 000
—	5 694 200	10 061 400	—	9 109 200	652 700	1 060 600
—	4 491 400	10 156 700	—	9 186 800	582 700	692 800
—	2 498 600	14 673 600	—	10 302 200	597 500	743 900
—	1 947 200	13 190 000	—	10 006 100	554 400	651 300
—	1 608 200	13 121 100	143 900	10 435 200	572 200	674 100
—	878 600	6 333 900	—	10 568 400	608 600	1 554 200
295 000	263 200	5 124 600	95 500	12 144 800	648 700	993 400
319 500	22 900 900	80 731 900	254 800	100 037 000	6 065 900	8 756 900

Am 13. März 1886 wurde der Gesetzentwurf nochmals, zugleich mit dem Entwurfe zur Erbauung des Oder-Spreekanals, vorgelegt und nunmehr von beiden Häusern des Landtages am 27. Mai und 10. Juni 1886 angenommen, wobei in dem Gesetze zum Ausdruck gebracht war, dass der Dortmund-Emskanal bestimmt sei, „den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden". Der Dortmund-Emskanal wurde für Schiffe von 600—700 t eingerichtet. Ein am 17. April 1894 vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Emskanal nach dem Rhein (Süd-Emscher Linie), wurde am 18. Mai 1894 vom Abgeordnetenhause abgelehnt.

Darauf legte die Regierung am 15. März 1899 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanales vom Rhein bis zur Elbe. Er umfasste drei Teile, nämlich:

1. einen Schiffahrtskanal vom Rhein in der Gegend von Laar bis zum Dortmund-Emskanal in der Gegend von Herne;
2. verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Emskanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern, und
3. einen Schiffahrtskanal vom Dortmund-Emskanal in der Gegend von Bevergern bis zur Elbe in der Gegend von Heinrichsberg (Mittellandkanal) mit Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden, Linden, Wülfel, Hildesheim, Lehrte, Peine und Magdeburg einschliesslich der Kanalisierung der Weser von Minden bis Hameln.

Auch diese Vorlage wurde am 17. August 1899 abgelehnt. Eine neue Vorlage vom Jahre 1901, in die noch einige neue Projekte aufgenommen waren, verfiel einem gleichen Schicksal.

Trotz dieses Misserfolges legte die Staatsregierung am 9. April 1904 dem Landtage wiederum mehrere diesbezügliche Gesetzentwürfe, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstrassen, vor, die im wesentlichen vom Hause der Abgeordneten am 8. Februar 1905 angenommen wurden.

Der Gesetzentwurf umfasst die Bewilligung:

1. für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser, einschliesslich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen und zwar:
   a) für einen Schiffahrtkanal vom Rhein in der Gegend von Ruhrort oder von einem nördlicher gelegenen Punkte bis zum Dortmund-Emskanal in der Gegend von Herne, einschliesslich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm 74500000 Mk.;
   b) für verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Emskanal in der Strecke von Dortmund bis Bevergern 6150000 Mk.;
   c) α) für einen Schiffahrtkanal vom Dortmund-Emskanal in der Gegend von Bevergern zur Weser in der Gegend von Bückeburg mit Zweigkanälen nach Osnabrück und Minden, einschliesslich der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser und der Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln 81000000 Mk.;
      β) für einen Anschlusskanal aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Zweigkanal nach Linden 39500000 Mk.;
   d) für die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis zum Dortmund-Emskanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt 44600000 Mk.;
   e) für die Verbesserung der Landeskultur in Verbindung mit den Unternehmungen unter a—d und dem bereits ausgeführten Dortmund-Emskanal unter Heranziehung der Nächstbeteiligten nach Mafsgabe der bestehenden Grundsätze 5000000 Mk.;

   zusammen für den Kanal vom Rhein zur Weser, einschliesslich der Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen;
2. für Herstellung eines Grossschiffahrtweges Berlin-Stettin (Wasserstrasse Berlin-Hohensaathen) 43000000 Mk.;
3. für Verbesserung der Wasserstrasse zwischen Oder und Weichsel, sowie der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen 21175000 Mk.;
4. für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neisse bis Breslau, sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. und für Anlage eines oder mehrerer Staubecken 19650000 Mk. Zusammen 334575000 Mk.

Die Bauausführung ist davon abhängig gemacht, dass die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände einen etwaigen Fehlbetrag bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten erstatten und einen Baukostenanteil verzinsen und amortisieren.

Wenn durch die Inbetriebnahme der Grossschiffahrtwege Berlin-Stettin die Wettbewerbsverhältnisse der schlesischen Montanindustrie, insbesondere für Steinkohlen und Eisen, trotz der für die Oder vorgesehenen Verbesserungen gegenüber anderen Montanerzeugnissen ungünstig verschoben werden, sind alsbald weitere Maſsnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die vorher vorhanden gewesene Frachtenspannung in dem Schnittpunkt Berlin zwischen den schlesischen Revieren einerseits und den konkurrierenden Revieren andererseits aufrecht zu erhalten.

Im § 18 des Gesetzes ist dem Staate das Schleppmonopol vorbehalten. Er lautet: „Auf dem Kanale vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippekanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtstrassen ist ein einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstrassen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstrassen durch Schiffe mit eigener Kraft, bedarf es besonderer Genehmigung. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Schleppmonopols und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel wird einem besonderem Gesetze vorbehalten."

Auch § 19 ist von weittragender Bedeutung. Er lautet: „Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtabgaben zu erheben.

Die Abgaben sind so bemessen, dass ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maſs hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat.

Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weserkanals oder eines Teiles desselben zu beginnen."

Diese beiden Paragraphen wurden auf Anregung aus dem Hause heraus in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Verstaatlichung des Betriebes wurde damit begründet, dass der Staat die Möglichkeit in der Hand behalten sollte, auch den Wasserverkehr den Verkehrsinteressen des Landes dienstbar zu machen. Die Motivierung der Schiffahrtsabgaben auf regulierten Flüssen geschah unter dem Hinweise, dass es inkonsequent sei, auf den Kanälen eine Verzinsung anzustreben und auf den natürlichen Strömen, die ohnehin vor den Kunstwasserstrassen den Vorzug hätten, wegen der auf sie im Schiffahrtsinteresse verwandten meist sehr erheblichen Kosten auf jede Verzinsung verzichten zu wollen, obwohl sie hier leichter als bei den Kanälen zu erreichen sei.

Dem Gesetzentwurf wurden noch einige Resolutionen beigefügt, die u. a. forderten, die Frage der Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtage einen Gesetzentwurf so frühzeitig vorzulegen, dass der Betrieb auf den drei Flusskanälen zu gleicher Zeit mit dem Kanal vom Rhein nach der Weser eröffnet werden könne. Ebenfalls wurde darin die baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend den Bau des masurischen Kanals gefordert.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die vorhandenen Wasserstrassen und ihre Leistungsfähigkeit.

Übersicht über die Längen der

Bezeichnung der Gewässer:	Strecken in Kilometern								
	der schiffbaren Kanäle, Begeradigungen, Durchstiche, Aquädukte, See-Verbindungsstrecken	der schiffahrt-kanalartig ausgebildeten und der mit Schiffahrtschleusen versehenen Flussstrecken	Summe von Spalte 2 und 3	der nicht mit Schiffahrtschleusen versehenen schiffbaren Flussstrecken	Summe von Spalte 2, 3 und 5	der schiffbaren Binnenseestrecken	Summe von Spalte 2, 3, 5 und 7	der Haff-Aussenfahrwasser-, Wattfahrwasser- und Aussentiefstrecken	Summe von Spalte 2, 3, 5, 7 und 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gewässer östlich des Weichselgebietes	134,43	81,90	216,33	436,85	653,18	96,95	750,13	100,00	850,13
Gewässer des Weichselgebietes	44,17	29,80	73,97	447,73	521,70	119,80	641,50	164,70	806,20
Gewässer zwischen dem Weichsel- und dem Odergebiete	26,43	—	26,43	3,00	29,43	—	29,43	—	29,43
Gewässer des Odergebietes	102,53	385,77	488,30	1560,10	2 048,40	54,30	2 102,70	613,80	2 716,50
Gewässer zwischen dem Oder- und dem Elbegebiete	140,90	230,50	371,40	195,00	566,40	44,00	610,40	169,60	780,00
Gewässer des Elbegebietes	474,70	949,80	1424,50	1398,31	2 822,81	391,00	3 213,81	78,50	3 292,31
Gewässer zwischen dem Elbe- und dem Wesergebiete	51,10	—	51,10	—	51,10	—	51,10	42,00	93,10
Gewässer des Wesergebietes	56,90	333,40	390,30	567,00	957,30	—	957,30	102,00	1 059,30
Gewässer zwischen dem Weser- und dem Emsgebiete, einschl. der Jade	114,91	15,93	130,84	3,30	134,14	—	134,14	260,70	394,84
Gewässer des Emsgebietes einschl. der Vechte	483,78	147,20	630,98	300,65	931,63	—	931,63	194,00	1 125,63
Gewässer des Rheingebietes	458,56	917,60	1376,16	1240,07	2 616,23	204,00	2 820,23	—	2 820,23
Gewässer zwischen dem Rhein- und dem Donaugebiete	136,40	—	136,40	—	136,40	—	136,40	—	136,40
Gewässer des Donaugebietes	15,90	32,90	48,80	705,50	754,30	81,00	835,30	—	835,30
Zusammen vorhandene Wasserstrassen	2240,71	3124,80	5365,51	6857,51	12 223,02	991,05	13 214,07	1725,30	14 939,37
Neubaustrecken der im Bau begriffenen Kanäle	250,05	4,80	254,85	. —	254,85	5,05	259,90	—	259,90
Projektierte Kanäle	578,80	—	578,80	—	578,80	—	578,80	—	578,80
Zusammen	3069,56	3129,60	6199,16	6857,51	13 056,67	996,10	14 052,77	1725,30	15 778,07

Anmerkung. Der Anteil, der von den einzelnen Wasserstrassen auf Preussen entfällt, findet sich in Berlin 1897, Seite 6 u. ff.

[1]) V. Kurs, Tabellarische Nachrichten über die flössbaren und die schiffbaren Wasserstrassen des

deutschen Binnenwasserstrassen.[1]

Strecken in Kilometern													
							(Wiederholung des Inhalts der Spalten 2—17)						
der nur flössbaren Kanäle	der nur flössbaren Fluss- und Bachstrecken	Summe von Spalte 11 und 12	der flössbaren Binnenseestrecken	Summe von Spalte 11, 12 und 14	der nicht mehr zur Flösserei benutzten flössbaren Wasserstrassenstrecken	Summe von Spalte 11, 12, 14 und 16	der künstlich hergestellten und der in ihren Gefällverhältnissen künstlich veränderten schiffbaren Wasserstrassen = Spalte 4	der natürlichen, in ihren Gefällverhältnissen nicht veränderten schiffbaren Wasserstrassenstrecken[2]) = Spalte 5, 7 und 9	der schiffbaren Wasserstrassen, Summe von Spalte 18 und 19 = Spalte 10	der flössbaren, zur Flösserei noch benutzten Wasserstrassen = Spalte 15	der schiffbaren und der noch benutzten flössbaren Wasserstrassen = Spalte 10 und 15	der nicht mehr zur Flösserei benutzten flössbaren Wasserstrassenstrecken = Spalte 16	aller schiff- oder flössbaren Wasserstrassen, Summe von Spalte 22 und 23 = Spalte 2, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 14 und 16
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
8,00	643,50	651,50	0,70	652,20	—	652,20	216,33	633,80	850,13	652,20	1 502,33	—	1 502,33
4,40	540,80	545,20	12,40	557,60	—	557,60	73,97	732,23	806,20	557,60	1 363,80	—	1 363,80
—	727,00	727,00	—	727,00	—	727,00	26,43	3,00	29,43	727,00	756,43	—	756,43
23,00	991,00	1014,00	—	1014,00	—	1014,00	488,30	2228,20	2 716,50	1014,00	3 730,50	—	3 730,50
—	—	—	—	—	—	—	371,40	408,60	780,00	—	780,00	—	780,00
33,00	238,90	271,90	9,60	281,50	633,00	914,50	1424,50	1867,81	3 292,31	281,50	3 573,81	633,00	4 206,81
—	—	—	—	—	—	—	51,10	42,00	93,10	—	93,10	—	93,10
—	180,00	180,00	—	180,00	—	180,00	390,30	669,00	1 059,30	180,00	1 239,30	—	1 239,30
—	—	—	—	—	—	—	130,84	264,00	394,84	—	394,84	—	394,84
—	—	—	—	—	—	—	630,98	494,65	1 125,63	—	1 125,63	—	1 125,63
—	1118,60	1118,60	—	1118,60	273,50	1392,10	1376,16	1444,07	2 820,23	1118,60	3 938,83	273,50	4 212,33
—	—	—	—	—	—	—	136,40	—	136,40	—	136,40	—	136,40
—	997,00	997,00	—	997,00	55,00	1052,00	48,80	786,50	835,30	997,00	1 832,30	55,00	1 887,30
68,40	5436,80	5505,20	22,70	5527,90	961,50	6489,40	5365,51	9573,86	14 939,37	5527,90	20 467,27	961,50	21 428,77
—	—	—	—	—	—	—	259,90	—	259,90	—	259,90	—	259,90
—	—	—	—	—	—	—	578,80	—	578,80	—	578,80	—	578,80
68,40	5436,80	5505,20	22,70	5527,90	961,50	6489,40	6204,21	9573,86	15 778,07	5527,90	21 305,97	961,50	22 267,47

„Die Wasserstrassen in Preussen", bearbeitet im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Deutschen Reiches. — [2]) Solche Seen, deren Spiegel künstlich gesenkt ist, sind indessen der Spalte 19 zugerechnet.

Übersicht über die Leistungsfähigkeit

Bezeichnung der Gewässer:	Schiffbar für Fahrzeuge über 400 Tonnen	Schiffbar für Fahrzeuge bis zu höchstens 400 Tonnen	Schiffbar für Fahrzeuge bis zu höchstens 300 Tonnen
1	2	3	4
Gewässer östlich des Weichselgebietes . .	18,90	—	438,90
Gewässer des Weichselgebietes	177,50	—	325,90
Gewässer zwischen dem Weichsel- und dem Odergebiete	—	—	—
Gewässer des Odergebietes	642,80	116,50	744,80
Gewässer zwischen dem Oder- und dem Elbegebiete	225,10	86,60	177,90
Gewässer des Elbegebietes	963,90	404,20	285,30
Gewässer zwischen dem Elbe- und dem Wesergebiete	—	—	—
Gewässer des Wesergebietes	167,90	351,10	79,50
Gewässer zwischen dem Weser- und dem Emsgebiete einschliesslich der Jade . .	59,60	—	—
Gewässer des Emsgebietes einschliesslich der Vechte	194,80	—	—
Gewässer des Rheingebietes	611,70	—	1530,63
Gewässer zwischen dem Rhein- und dem Donaugebiete	—	—	—
Gewässer des Donaugebietes	—	—	—
Zusammen vorhandene Wasserstrassen	3062,20	958,40	3582,93
Neubaustrecken der im Bau begriffenen Kanäle	259,90	—	—
Projektierte Kanäle, Gesamtlänge ungefähr	—	—	—
Zusammen	3322,20	958,40	3582,93

Kein anderes Land hat relativ soviel Wasserstrassen wie Preussen und ebenso steht Preussen, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Wasserstrassen, die Schiffe von über 400 t tragen, allen anderen voran.

der deutschen Binnenwasserstrassen.

Schiffbar für Fahrzeuge bis zu höchstens 150 Tonnen	Schiffbar für Fahrzeuge bis zu höchstens 100 Tonnen	Schiffbar überhaupt	Flössbar und zum Flössen noch benutzt	Schiffbare und zur Flösserei noch benutzte Gewässer zusammen	Nicht mehr zur Flösserei benutzte flössbare Gewässer	Schiffbare und benutzte und unbenutzte flössbare Gewässer zusammen
5	6	7	8	9	10	11
33,50	358,83	850,13	652,20	1 502,33	—	1 502,33
14,70	288,10	806,20	557,60	1 363,80	—	1 363,80
26,30	3,13	29,43	727,00	756,43	—	756,43
573,40	639,00	2 716,50	1014,00	3 730,50	—	3 730,50
15,50	274,90	780,00	—	780,00	—	780,00
514,01	1124,90	3 292,31	281,50	3 573,81	633,00	4 206,81
—	93,10	93,10	—	93,10	—	93,10
147,90	312,90	1 059,30	180,00	1 239,30	—	1 239,30
87,00	248,24	394,84	—	394,84	—	394,84
25,00	905,83	1 125,63	—	1 125,63	—	1 125,63
182,10	495,80	2 820,23	1118,60	3 938,83	273,50	4 212,33
136,40	—	136,40	—	136,40	—	136,40
481,70	353,60	835,30	997,00	1 832,30	55,00	1 887,30
2237,51	5098,33	14 939,37	5527,90	20 467,27	961,50	21 428,77
—	—	259,90	—	259,90	—	259,90
—	—	578,80	—	578,80	—	568,80
2237,51	5098,33	15 778,07	5527,90	21 305,97	961,50	22 267,47

Die Bedeutung der Wasserstrassen im wirtschaftlichen Leben geht besonders deutlich aus der Zunahme des Güterverkehrs auf ihnen hervor.

Nach Sympher[1]) betrug die tonnenkilometrische Leistung der gesamten deutschen Binnenschiffahrt in den Jahren:

		Davon entfallen auf		Es bleiben für die übrigen Wasserstrassen	
		den Rhein	die Elbe		
1875	2900 Mill. tkm	30,3 %	14,8 %	1590 Mill. tkm	= 54,9 %
1885	4800 „ „	32,9 „	27,1 „	1920 „ „	= 40,0 „
1895	7500 „ „	40,4 „	26,0 „	2520 „ „	= 33,6 „
1900	11390 „ „	— „	— „	— „ „	= — „

In der Hauptsache bewegte sich der Wasserstrassenverkehr auf den sieben grossen Strömen, auf denen der Verkehr in der Lage ist, sich durch Beschaffung grosser Fahrzeuge und Verwendung neuer Betriebseinrichtungen den neuzeitlichen Forderungen anzupassen. Eine ähnliche Verkehrszunahme wie die grossen Ströme zeigten auch die in grösseren Abmessungen hergestellten Kanäle und kanalisierten Flüsse. So stieg der kilometrische Verkehr auf dem Plauerkanal um das 3fache, auf dem östlichen Ende des Friedrich-Wilhelms- bezw. des Oder-Spreekanals auf das 7fache, auf dem Main bei Frankfurt um das 3fache.

Während so die grösseren Wasserstrassen eine stetige Zunahme des Verkehrs aufzuweisen haben, die nur durch Wasserstandsverhältnisse bedingte Schwankungen zeigt, ist das Gegenteil bei den meisten kleineren künstlichen und natürlichen Wasserstrassen der Fall, auf denen ein Stillstand oder gar ein Rückschritt des Verkehrs zu konstatieren ist; sie sind infolge ihrer geringen Leistungsfähigkeit für den neuzeitlichen Verkehr ungeeignet.

Den grössten Ortsverkehr haben die 3 zusammenliegenden Rhein-Ruhrhäfen, Ruhrort, Duisburg und Hochfeld, die besonders Eisenerze, Getreide und Holz empfangen und Kohlen, Koks und verarbeitetes Eisen verladen; dann folgt Berlin, welches hauptsächlich Bau- und Brennmaterial auf dem Wasserwege erhält; an dritter Stelle steht Hamburg, bei dem Ankunft und Abgang der Güter sich ungefähr gleich hält, dadurch können billige Frachtsätze bewilligt werden. Der Hamburger Verkehr ist ein sehr gemischter; unter den aus dem Binnenlande ankommenden Gütern stehen Zucker und Düngemittel in erster Reihe, unter den nach dem Binnenlande abgehenden Getreide, Düngemittel und Petroleum. An vierter Stelle folgt Mannheim, welches meist Steinkohlen, Getreide und Petroleum empfängt. Einen Ortsverkehr von mehr als 1000000 t weisen noch Magdeburg, Stettin und Breslau auf.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schiffahrt an den hauptsächlichsten Punkten der deutschen Wasserstrassen von den Jahren an, seitdem einheitliche Aufzeichnungen darüber vorhanden sind, dargestellt. Die Übersicht gibt für die Jahre 1901, 1902 und 1903 die einzelnen Jahreszahlen, für die Vorjahre die Durchschnitte, und zwar, soweit möglich, für fünfjährige Zeiträume.

[1]) Sympher, Die Zunahme der Binnenschiffahrt in Deutschland von 1875—1895. Berlin 1899.

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
			Durchgegangen:		
Schmaleningken (Memel)	1876—1880	354	1439	1906	31
	1881—1885	307	1092	1489	18
	1886—1890	103	1085	1290	14
	1891—1895	100	858	1047	19
	1896—1900	120	874	1086	12
	1901	76	1097	1251	31
	1902	90	992	1118	51
	1903	114	788	950	15
			Durchgegangen:		
Labiau (Deime)	1886—1890	2922	210	530	2217
	1891—1895	3107	225	672	2450
	1896—1900	3997	250	1322	2905
	1901	4343	298	1303	3284
	1902	3335	319	1237	2388
	1903	3479	307	1802	1952
			Angekommen:		
Königsberg (Pregel)	1882—1885	6008	497	3985	62
	1886—1890	5299	365	3434	13
	1891—1895	5613	291	3370	—
	1896—1900	6025	184	3278	—
	1901	5010	180	3449	—
	1902	5330	274	3402	—
	1903	5621	238	3649	—
			Abgegangen:		
Pillau (Frisches Haff)	1873—1875	613	142	786	73
	1876—1880	548	496	909	82
	1881—1885	668	453	873	234
	1886—1890	743	383	858	269
	1891—1895	596	294	643	254
	1896—1900	1006	195	576	631
	1901	1095	180	541	722
	1902	773	282	342	711
	1903	1066	239	275	1029

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Durchgegangen:			
Thorn (Weichsel)	1873—1875	756	153	1344	6
	1876—1880	1035	266	1467	47
	1881—1885	864	116	1032	53
	1886—1890	469	279	1119	10
	1891—1895	430	107	712	10
	1896—1900	430	63	488	37
	1901	441	232	786	61
	1902	495	144	643	122
	1903	527	161	769	72
		Durchgegangen:			
Bromberg (Bromberg.Kanal)	1873—1875	1222	155	487	924
	1876—1880	767	190	501	518
	1881—1885	722	296	514	358
	1886—1890	445	419	379	210
	1891—1895	518	387	198	258
	1896—1900	815	558	486	377
	1901	922	598	859	666
	1902	1077	478	762	852
	1903	902	580	897	628
		Angekommen:			
Kosel (Oderhafen)	1895	9	80	79	—
	1896—1900	508	3012	3448	23
	1901	526	3606	4065	24
	1902	425	5198	5748	20
	1903	735	5375	6043	14
		Angekommen:			
Breslau (Oder)	1890	2416	4844	505	86
	1891—1895	2999	5652	435	52
	1896—1900	2563	5102	789	372
	1901	2688	4298	528	280
	1902	1761	3890	363	460
	1903	2123	4332	530	515

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Abgegangen:			
Breslau (Oder)	1890	141	637	6 083	1051
	1891—1895	78	560	7 440	1064
	1896—1900	397	2809	4 360	1195
	1901	369	2894	3 646	979
	1902	321	2533	2 779	1010
	1903	407	2023	3 613	1150
		Durchgegangen:			
Küstrin (Warthe)	1873—1875	822	1514	2 314	40
	1876—1880	833	1729	2 503	70
	1881—1885	878	1528	2 233	94
	1886—1890	819	1489	2 088	92
	1891—1895	880	1535	2 127	89
	1896—1900	1 107	2203	3 060	98
	1901	1 028	1572	2 417	108
	1902	810	2190	2 961	108
	1903	1 053	2882	3 539	84
		Durchgegangen:			
Hamburg, Entenwärder (Oberelbe)	1872—1875	4 821	116	2 753	986
	1876—1880	6 186	364	4 887	790
	1881—1885	15 597	919	13 971	1635
	1886—1890	14 868	2954	15 036	2408
	1891—1895	12 925	6334	13 758	4882
	1896—1900	14 975	7081	17 834	6972
	1901	15 589	7482	18 299	8235
	1902	15 172	7384	16 906	9492
	1903	15 637	7714	18 890	7300
		Angekommen:			
Magdeburg (Elbe)	1877—1880	2 631	235	1 553	268
	1881—1885	3 221	425	1 795	52
	1886—1890	4 095	710	1 460	307
	1891—1895	4 193	353	1 281	153
	1896—1900	5 008	345	1 213	3
	1901	4 529	399	1 091	40
	1902	4 193	572	1 240	4
	1903	5 489	802	1 202	1

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Durchgegangen:			
Schandau (Elbe)	1872—1875	500	1918	3 142	5
	1876—1880	429	3363	4 314	—
	1881—1885	997	4637	6 586	4
	1886—1890	1 295	6121	8 122	6
	1891—1895	1 578	6643	8 593	8
	1896—1900	2 336	5866	8 568	34
	1901	2 557	5420	8 304	14
	1902	2 084	5577	8 033	20
	1903	2 768	6188	9 119	15
		Angekommen:			
Berlin (Spree und Kanäle)	1873—1875	25 614	1116	11 221	391
	1876—1880	25 146	1433	9 655	778
	1881—1885	18 947	733	11 558	828
	1886—1890	21 992	1287	13 704	1247
	1891—1895	19 697	1079	13 978	1955
	1896—1900	19 276	1414	11 958	1579
	1901	18 602	905	10 150	1020
	1902	18 477	1523	11 666	1267
	1903	22 053	1121	14 651	1510
		Abgegangen:			
Bremen (Oberweser)	1872—1875	370	689	995	62
	1876—1880	392	163	467	87
	1881—1885	382	133	446	79
	1886—1890	511	380	841	68
	1891—1895	699	422	1 052	82
	1896—1900	1 078	404	1 367	146
	1901	1 201	417	1 430	164
	1902	1 194	562	1 610	122
	1903	1 320	745	1 959	120
		Durchgegangen:			
Schleuse bei Meppen (Dortmund-Emskanal)	1899	454	144	405	199
	1900	823	112	568	353
	1901	853	168	762	282
	1902	1 060	120	845	345
	1903	1 452	115	1 204	360

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Durchgegangen:			
Emmerich (Rhein) . . .	1873—1875	—	—	—	—
	1876—1880	6 450	—	13 278	—
	1881—1885	7 666	7589	14 822	345
	1886—1890	9 419	6387	14 793	893
	1891—1895	11 511	4741	13 952	2179
	1896—1900	16 204	4478	15 543	5263
	1901	16 107	5215	16 954	4913
	1902	15 902	5728	18 305	3489
	1903	18 470	6422	22 519	2692
		Abgegangen:			
Ruhrort (Rhein)	1872—1875	—	—	—	—
	1876—1880	1 545	830	9 006	175
	1881—1885	1 338	921	10 019	211
	1886—1890	2 170	783	9 609	336
	1891—1895	3 499	704	9 014	650
	1896—1900	4 451	731	8 159	975
	1901	4 470	588	8 333	943
	1902	3 869	939	8 784	922
	1903	5 562	939	10 460	691
		Angekommen: geladene Güter (in 1000 t)			
Duisburg-Hochfeld und die am Duisburger Rheinufer belegenen gewerblichen Anlagen[1] . . .	1893—1895	1012		364	
	1896—1900	1865		454	
	1901	1951		402	
	1902	1776		422	
	1903	2302		545	
		Abgegangen: geladene Güter (in 1000 t)			
	1893—1895	1621		297	
	1896—1900	2411		393	
	1901	3225		581	
	1902	3003		1115	
	1903	3793		1529	

[1]) Von den Duisburger Hafenanlagen kommen der städtische Hafen, die grösseren gewerblichen Anlagen des Duisburger Rheinufers und der staatliche Hafen Hochfeld in Betracht. Die Anschreibungen an den gewerblichen Anlagen waren bisher sehr lückenhaft, sie bezogen sich meist nur auf die Menge der beförderten Güter. In der Statistik ist deshalb auch nur diese nachgewiesen.

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Angekommen:			
Köln (Rhein)	1872—1875	709	—	1591	—
	1876—1880	560	—	1417	—
	1881—1885	676	—	1352	—
	1886—1890	1061	—	1726	—
	1891—1895	1504	—	1451	—
	1896—1900	1952	—	1652	—
	1901	1832	—	1363	—
	1902	2017	—	1510	—
	1903	2436	—	1824	—
		Angekommen:			
Ludwigshafen (Rhein)	1891—1895	2519	448	768	2183
	1896—1900	3349	550	1203	2622
	1901	3673	745	1690	2605
	1902	3410	945	1955	2319
	1903	4185	1078	1974	3117
		Angekommen:			
Mannheim (Rhein)	1872—1875	1676	209	624	110
	1876—1880	2129	239	469	248
	1881—1885	2954	423	359	280
	1886—1890	3751	666	932	160
	1891—1895	4822	801	960	134
	1896—1900	6592	—	3978	—
	1901	8289	—	3764	—
	1902	7971	—	3131	—
	1903	8913	—	2725	—
		Abgegangen:			
	1872—1875	2	765	490	1349
	1876—1880	1	666	623	1776
	1881—1885	1	617	1195	2385
	1886—1890	6	1135	1568	2935
	1891—1895	72	934	1738	4015
	1896—1900	261	3753	1992	4753
	1901	278	3486	2811	5478
	1902	413	2718	2195	5776
	1903	740	1985	2352	6561

Der Schiffsverkehr an den wichtigsten Punkten der deutschen Ströme, Flüsse und Kanäle.

Durchgangs- oder Hafenorte:	Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Zu Berg		Zu Tal	
		beladene Schiffe	unbeladene Schiffe	beladene Schiffe	unbeladene Schiffe
1	2	3	4	5	6
		Abgegangen:			
Mannheim (Neckar)	1881—1885	1626	813	1347	1273
	1886—1890	1429	1758	1951	1373
	1891—1895	1646	2275	2359	1586
	1896—1900	1478	1231	2431	—
	1901	1504	1103	2607	—
	1902	1329	898	2227	—
	1903	1562	966	2528	—
		Durchgegangen:			
	1873—1875	3286	14	620	2593
	1876—1880	3469	20	416	2938
	1881—1885	3743	170	679	3117
	1886—1890	3473	257	1247	2456
	1891—1895	2816	333	1435	1704
	1896—1900	2451	460	1274	1632
	1901	2163	458	999	1725
	1902	2172	402	916	1620
	1903	2604	392	1099	1923
		Angekommen:			
Frankfurt (Main)	1873—1875	540	4	4955	—
	1876—1880	216	3	2631	1
	1881—1885	225	1	3020	—
	1886—1890	1032	26	3064	32
	1891—1895	1472	25	2643	11
	1896—1900	2041	26	2182	7
	1901	2484	15	2423	3
	1902	2972	4	2638	2
	1903	3938	17	2959	6
		Durchgegangen:			
Lagardezollgrenze (Rhein-Marnekanal)	1872—1875	—	—	—	—
	1876—1880	—	—	—	—
	1881—1885	767	2001	2744	36
	1886—1890	1415	880	2092	226
	1891—1895	1676	272	1330	454
	1896—1900	1426	409	1357	427
	1901	1202	531	1303	208
	1902	1111	490	1185	208
	1903	1285	701	1768	99

Die Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Wasserstrassen umfasst 62 Warengattungen. Bei dem Wasserverkehr lässt sich nicht der Abgangs- und Bestimmungsort so genau erfassen wie bei den Eisenbahntransporten, da die Feststellung des Verkehrs sich nicht auf alle Lösch- und Ladeplätze erstreckt, sondern nur auf die Durchgangsstellen an der Zollgrenze und an den Übergängen aus einem Strom- und Flussgebiet in das andere, ferner auf einige Hafenplätze im Binnenlande, deren Bezeichnung seitens der Landesregierung erfolgt.

Um einigermafsen einen Vergleich des Verkehrs auf den Wasserstrassen mit dem auf den Eisenbahnen zu ziehen, sind den folgenden Ausführungen, die den „Bemerkungen zu den statistischen Übersichten des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrassen“ von Regierungsrat Koch entnommen sind,[1]) die Zahlen des Jahres 1903, wie bei der Darstellung des Eisenbahnverkehrs, zugrunde gelegt. Dieses Jahr ist auch hinsichtlich des Wasserstandes als ein normales zu betrachten.

Die Schiffahrt auf der Memel, auf der Deime und dem unteren Pregel, sowie auf der Weichsel vermittelt hauptsächlich den Handel der Hafenplätze Memel, Königsberg und Danzig mit Russland und ist von den jeweiligen Handelsbeziehungen zu diesem Staate und von dem Zustand der Wasserstrassen abhängig, der auf russischem Gebiet wenig günstig ist. Die Memel dient gegenwärtig wesentlich nur dem allerdings sehr bedeutenden Holzverkehr von Russland nach Ostpreussen.

Bei Schmaleningken, wo der Durchgangsverkehr nach und von Russland stattfindet, gingen im bezeichneten Jahre zu Berg 114 beladene Frachtschiffe mit 10000 t Ladung. Den Hauptbestandteil der Ladung bildeten Steinkohlen mit 7200 t und Koks mit 1100 t. Zu Tal wurden auf 950 beladenen Schiffen 117000 t Güter befördert. Hauptgegenstände der Einfuhr zu Schiff waren Holz (97000 t), Getreide (4500 t), Steine (9100 t), Ölsaat (2400 t), Teer, Pech usw. (1300 t), sowie Mehl und Müllereierzeugnisse (1200 t). Der Flossverkehr hatte den beträchtlichen Umfang von 691000 t erreicht.

An der Labiauer Brücke (Deime) gingen zu Berg 3479, zu Tal 1802 beladene Schiffe. Das Gewicht der geladenen Güter betrug bei der Bergfahrt 127000 t, bei der Talfahrt 117000 t; der Flossverkehr zu Berg umfasste 277000 t. Unter den zu Berg (einschl. Flossholz) durchgegangenen Gütern (404700 t) nahm die erste Stelle Holz mit 362800 t ein, sodann sind noch besonders zu nennen Hafer (3800 t), Kartoffeln (8100 t) und Steinkohlen (2600 t). Im Talverkehr (119100 t) wurden hauptsächlich Steinkohlen (36000 t), Mauersteine usw. (17100 t), Steine und Steinwaren (11100 t), Erde, Lehm, Sand, Kies (6700 t), Zement, Trass, Kalk (6000 t), Holz (4600 t) und Fische (2000 t) befördert. Von den zu Berg durchgegangenen Gütern kommt ein grosser Teil aus Russland, der andere aus preussischen Orten an der Memel und deren Verzweigungen. Unter den Fahrzeugen aus der Memelniederung befinden sich 1726 beladene litauische Kartoffelkähne mit einer durchschnittlichen Tragfähigkeit von je 2,5 t.

Der obere Pregel vom Ausflusse der Deime bei Tapiau bis zum Anfangspunkte der Schiffbarkeit bei Insterburg ist nur für den Ortsverkehr von Bedeutung,

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 161, Die Binnenschiffahrt im Jahre 1903.

steht jedoch durch seine flössbaren Quellflüsse Angerapp, Pissa und Rominte mit den ausgedehnten Waldgebieten des preussischen Landrückens in Verbindung und bildet so den billigsten Abfuhrweg für die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse dieses Gebietes.

Für den Hafen von Königsberg ist nur der Verkehr von Fluss- und Haffschiffen nachgewiesen und für diesen auch nur die Ankunft von Schiffen zu Berg und zu Tal. Die Zahl der in Königsberg bei der Bergfahrt auf dem Pregel angekommenen beladenen Schiffe belief sich auf 5621 mit einer Ladung von 236000 t, bei der Talfahrt auf 3649 Schiffe mit 157000 t Ladung. Unter den zu Tal angekommenen Schiffen befinden sich die schon vorher bei dem Verkehr an der Labiauer Brücke erwähnten litauischen Kartoffelkähne, und beim Bergverkehr alle die kleinen Fischerboote von durchschnittlich nur 1,5 t Tragfähigkeit, welche von Pillau aus Königsberg mit Mauersteinen, Steinkohlen, Petroleum usw. versorgen. Diese kleinen Fahrzeuge, Kartoffelkähne sowohl als Fischerboote, werden sonst wegen ihrer geringen Tragfähigkeit unter den Flussfahrzeugen, die nur bei einer Tragfähigkeit von mindestens 10 t zur Aufzeichnung kommen, nicht aufgeführt. Der Flossverkehr (die Zufuhr von russischem Holz) betrug rund 246000 t. Unter den zu Berg angekommenen Gütern (236000 t) sind hervorzuheben Mauersteine usw. (115000 t), Steinkohlen (45000 t), Petroleum (20300 t), Getreide (11100 t), Mehl und Müllereierzeugnisse (4400 t) und Zucker usw. (4200 t); zu Tal wurden 403000 t — einschl. Flossholz — eingeführt, darunter 317700 t = 79 % der Gesamtmenge, Holz, ausserdem hauptsächlich Mauersteine (34500 t), Steine und Steinwaren (12700 t) und Kartoffeln (6000 t).

Die Anschreibungen von Pillau weisen den Verkehr mit den Orten am Frischen Haff nach. Im Jahre 1903 gingen 1066 beladene Schiffe mit 139000 t Ladung zu Berg ab, während nur 275 Schiffe mit 11000 t zu Tal ankamen. Von den zu Berg gehenden Gütern waren 137100 t = 98 % der Gesamtladung Steinkohlen; unter den zu Tal angekommenen Gütern befanden sich 9400 t (fast 90 %) Baumaterialien.

Der Verkehr auf der Weichsel bei Thorn ist deutsch-russischer Grenzverkehr, und zwar bedeutet auch hier der Durchgang zu Berg die Ausfuhr nach Russland, der zu Tal die Einfuhr von dort. Bei der Einfuhr sind 769 beladene Schiffe mit 80000 t Gütern, bei der Ausfuhr 527 beladene Schiffe mit 72000 t Gütern angeschrieben worden. An Flossholz gingen 831000 t zu Tal durch.

Die Hauptmenge der in der Talfahrt auf Schiffen und Flössen eingeführten Güter (911100 t) bestand aus Holz (830800 t), stellt also 91 % der Gesamtmenge dar, im übrigen hauptsächlich aus Mehl (31400 t), Zucker usw. (16300 t) und Getreide (12100 t). Von den zu Berg ausgeführten 72000 t Gütern sind hervorzuheben 20700 t Salz, 4900 t Teer usw., 4700 t Häute, Felle usw. und 3600 t Steinkohlen.

Für den Handelsplatz Danzig ist die Weichsel von grosser Bedeutung. Erhebliche Mengen Schiffsgüter werden sowohl unmittelbar aus dem fruchtbaren Weichseldelta, als auch von der Netze durch den Bromberger Kanal und von Osten her durch den Weichsel-Haffkanal und die Elbinger Weichsel dem Strome zu-

geführt. Die Menge der zu Tal angekommenen Güter betrug 209000 t; die Ladungen bestanden neben Baumaterialien hauptsächlich aus Zucker (104300 t), Getreide (23500 t), Holz (16000 t), Mehl und Müllereierzeugnisse (13500 t), Ölsaat und Bier. Beim Abgang zu Berg (269700 t) sind besonders zu nennen: Steinkohlen (79200 t), Steine und Steinwaren (28500 t), Petroleum (23400 t), Salz (21200 t), verarbeitetes Eisen aller Art (13100 t) und Borke, Lohe (10100 t). Die im Flossverkehr stromabwärts beförderten Holzmengen stellten sich auf 427400 cbm.

Der Bromberger Kanal vermittelt den Verkehr zwischen Weichsel und Oder. Es hat sich auf ihm ein ziemlich reger Verkehr entwickelt, der namentlich von dem Holzhandel Brombergs belebt wird. Der Flossverkehr machte nach der Netze 385000 t, nach der Weichsel 19000 t aus. In der Richtung nach der Netze gingen 902 beladene Schiffe mit 111000 t, nach der Weichsel 897 Schiffe mit 99000 t. In ersterer Richtung wurde hauptsächlich Holz (465000 t einschliessl. Flossholz), fast 94 % sämtlicher Güter, durchgeführt, in beträchtlicheren Mengen sonst noch Mehl und Müllereierzeugnisse (7800 t), Getreide (7400 t), Mauersteine usw. (5900 t) und Zucker (5500 t). In der Richtung nach der Weichsel wurden hauptsächlich Zucker (44700 t), Getreide, Holz und Baumaterialien befördert.

Während die beiden grossen Ströme des äussersten Ostens der preussischen Monarchie, Memel und Weichsel, hauptsächlich den Handelsverkehr mit Russland, und zwar vor allem die Zufuhr der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den an ihren Ausflüssen liegenden grossen Handelsplätzen Memel, Danzig und Königsberg vermitteln, dienen die Oder und die Elbe mit ihren wichtigen Verbindungskanälen und zahlreichen kleineren Nebenstrassen vorwiegend dem Verkehr im Innern und hier zuerst der Versorgung der fast in der Mitte dieses weit verzweigten Wasserstrassennetzes gelegenen Reichshauptstadt. Doch ist auch der Verkehr auf der Elbe mit Österreich bedeutend, ebenso der Verkehr von und nach den grossen Handelsplätzen an den Mündungen der beiden Ströme, Hamburg und Stettin. Zur Hebung dieses Verkehrs trug vor allem das schnelle Anwachsen der Bevölkerung Berlins und der vielen in seiner näheren Umgebung liegenden Vororte, sowie die bedeutende Entwicklung der Berliner Industrie bei. Schon frühzeitig war man deshalb darauf bedacht, durch den Ausbau und die Verbesserung der vorhandenen und durch Anlage neuer Wasserstrassen für hinreichende und leistungsfähige Zufuhrwege dahin zu sorgen. Auch wurde durch Hafen- und Kaianlagen, durch Verbindungsgeleise mit den Eisenbahnen, Aufstellung von Kranen usw. für den Schutz der Schiffer und für bequemes und schnelles Laden und Löschen der Güter Sorge getragen.

Im Hafen zu Kosel kamen zu Berg 735 beladene Schiffe mit 125000 t Ladung an bei einer durchschnittlichen Belastung von 170,4 t. Talwärts gingen 6043 beladene Schiffe mit 1377000 t Ladung ab. Der Koseler Hafen dient hauptsächlich dem Verkehr von Steinkohlen, wovon im Talverkehr 1215300 t, das sind 88 % des Gesamttalverkehrs, befördert wurden. Zu Tal gingen sonst noch rohe, unedle Metalle, ausser Eisen (47500 t), Holz (38900 t), verarbeitetes Eisen (24400 t), Getreide (18900 t) und Mehl (10100 t). Die Zufuhr zu Berg bestand zum grössten

Teil aus Erzen (71 200 t), Düngemitteln (19 700 t), Roheisen und Bruchеisen (6000 t) und Fischen (4100 t).

Der Gesamtgüterverkehr auf der Oder in Breslau betrug 2 966 000 t. Im Durchgangsverkehr zu Tal waren einschliesslich Flossholz 1 541 700 t Güter verfrachtet, wovon 83 % Steinkohlen (1 281 600 t) waren; ferner sind zu erwähnen Holz (70 100 t), unedle Metalle, ausser Eisen (46 400 t), verarbeitetes Eisen aller Art (33 400 t), sodann Zement, Getreide, Mehl und Zucker. Zu Berg gingen 104 300 t Güter durch, wovon hauptsächlich Erze (66 500 t), Düngemittel (16 200 t) und Roheisen (4300 t) zu nennen sind. — Beim Hafenverkehr kamen zu Berg an 2123 beladene Schiffe mit 370 000 t Gütern, zu Tal 530 beladene Schiffe mit 70 000 t Ladung. Ab gingen zu Berg 407 beladene Schiffe mit 52 000 t Gütern, zu Tal 3613 beladene Schiffe mit 856 000 t Ladung. Unter den zu Berg angekommenen Gütern sind besonders zu nennen: Düngemittel (68 300 t), Petroleum (35 900 t), fette Öle (30 500 t), Eisenerz (25 100 t), Mauersteine (21 500 t), Fische (18 400 t) und Mehl und Müllereierzeugnisse (14 000 t). Talwärts wurden hauptsächlich Mauersteine (45 300 t) und unedle Metalle, ausser Eisen (11 000 t) herangebracht. Beim Abgang zu Berg waren vorwiegend verfrachtet: Erze (7100 t), fette Öle (5600 t), Düngemittel (4300 t), Petroleum (4100 t) und Teer (3700 t). Von den zu Tal abgegangenen Gütern waren 58 % des Gesamtgewichts Steinkohlen (495 700 t) und 16 % Zucker (138 500 t), ausserdem noch in grösseren Mengen Getreide (79 800 t), sowie Mehl und Müllereierzeugnisse (31 000 t).

Der Verkehr auf der Warthe ist beim Durchgang durch Küstrin dargestellt, welcher Ort unmittelbar vor der Einmündung der Warthe in die Oder liegt. Die zu Berg durchgegangenen 1053 beladenen Schiffe führten 140 500 t Ladung mit sich; von nahezu der Hälfte der Ladung (66 700 t) fehlte in den Nachweisungen die Angabe der Warengattung. Unter den näher bezeichneten Waren nahmen Steinkohlen mit 21 400 t die erste Stelle ein. Bedeutender war der Durchgang zu Tal (738 300 t); der Warengattung nach entfielen auf Holz (einschl. Flossholz) 449 200 t — 61 % der Gesamtladung —, Getreide 166 300 t, Zucker 77 800 t und Mehl 22 500 t.

Der Verkehr auf der Oberelbe bei Hamburg ist für den Punkt nachgewiesen, an welchem vor dem Zollanschluss (15. Oktober 1888) die Zollgrenze lag. Für die Anschreibung dieses Verkehrs sind seit dem Jahre 1882 andere, von den früheren abweichende Grundsätze zur Geltung gekommen, indem von da ab auch die kleineren Fahrzeuge, die sogen. Markt-Ewer, zur Anschreibung gelangten, was vorher nicht der Fall war. Bei der geringen Tragfähigkeit dieser Fahrzeuge ist durch die veränderte Anschreibungsweise die Vergleichbarkeit betreffs der Gütermenge viel weniger als betreffs der Schiffszahl gestört worden. Zu Berg gingen 15 637 beladene Schiffe mit 2 957 000 t Gütern durch, talwärts 18 890 Schiffe mit 2 995 000 t Gütern. Der Flossverkehr zu Tal belief sich auf 18 000 t.

Unter den zu Berg durchgegangenen Gütern befinden sich hauptsächlich Getreide 815 900 t (fast 28 % des Gesamtgewichts), Düngemittel 291 400 t, Petroleum 261 100 t, Steinkohlen 205 800 t, Ölsaat 170 900 t, Erze 113 900 t, Mehl und Müllereierzeugnisse 73 700 t und Teer, Pech 70 100 t. 35 % der Gesamtladung waren

talwärts Zucker (1058700 t). Ferner sind bei der Talfahrt hervorzuheben: Düngemittel (403300 t), Getreide (198100 t), Steinkohlen (165100 t) und Holz (126700 t einschl. Flossholz).

Für Magdeburg ist nur die Zufuhr auf der Elbe nachgewiesen, da sie bei weitem bedeutender als die Abfuhr ist. Allerdings hat sich die Abfuhr zu Tal seit einigen Jahren wesentlich gehoben und betrug im Jahre 1903 795800 t, 70 % dieser Ladung machen Salz (254400 t), Zucker (234000 t) und Getreide (66700 t) aus. Die Ankunft zu Berg umfasst 5489 beladene Schiffe mit 1038000 t Gütern. An Flössen kamen zu Tal 30000 t an.

Unter den Warengattungen, die zu Berg angefahren wurden, sind besonders zu nennen: Getreide (204100 t), Mehl und Müllereierzeugnisse (178800 t), Steinkohlen (121100 t), Holz (59000 t), Düngemittel, Salpeter-, Salz-, Schwefelsäure, Petroleum, Torf und Zucker. Talwärts kamen hauptsächlich, zu 76 %, Braunkohlen (320900 t) an, ausserdem noch in grösseren Mengen Baumaterialien, Holz und Getreide.

Für den Durchgangspunkt Schandau sind die Schiffe und Güter nachgewiesen, welche auf der Elbe die Grenze zwischen dem Deutschen Reiche und Böhmen überschritten haben.

Es gingen zu Berg (Ausfuhr) 2768 beladene Schiffe mit 501000 t Ladung durch. Talwärts kamen zur Einfuhr 9119 beladene Schiffe mit 3154000 t Ladung. Der Flossverkehr zu Tal steigerte sich auf 344000 t. Die Hauptwarengattung bei der Einfuhr bildet, zu fast 68 %, die Braunkohle mit 2362100 t, ferner ist noch neben Flossholz bemerkenswert Zucker (354300 t), Getreide (173800 t), Obst, das nach Berlin bestimmt ist (9300 t), und Glas (6600 t). Bei der Ausfuhr, die bedeutend geringer als die Einfuhr ist, sind hervorzuheben: Düngemittel (90400 t), Ölsaat (63800 t), Erze (51900 t), Roheisen (25200 t), fette Öle und Fette, rohe Baumwolle, Teer, Salz, Reis, Getreide, Petroleum und Flachs.

Von dem Verkehr auf der Spree ist nur die Zufuhr nach Berlin nachgewiesen, Durchfuhr und Abfuhr dagegen wegen ihrer verhältnismässig geringfügigen Bedeutung unberücksichtigt gelassen. Zu Berg kamen 3704000, zu Tal 3059000 t an. Der Flossverkehr ist sehr gering. Es ist dabei zu bemerken, dass durch die Lage der jetzigen Anschreibungsstellen Oberbaum, Unterbaum, Oberschleuse, Unterschleuse am Landwehrkanal und Plötzensee-Schleuse am Spandauer Schiffahrtskanal nur das engere Weichbild Berlins eingeschlossen wird, und die Zufuhren zu den Lagerplätzen an der Ober- und Unterspree, sowie die zahlreichen Fabriken, die sich an der Oberspree in Stralau, Rummelsburg, Köpenick usw., sowie in Charlottenburg und Spandau niedergelassen haben, darin nicht enthalten sind. In Charlottenburg allein kamen 1903 758400 t Güter zu Berg und 956000 t zu Tal an; den Hauptbestandteil dieser Güter bildeten Baumaterialien und Steinkohlen, sie betrugen im Bergverkehr 667700 bezw. 47200 t und im Talverkehr 727200 bezw. 153900 t.

Auf dem Wasserwege wurden Berlin 3708600 t Güter zu Berg und 3061400 t zu Tal (einschl. Flossholz) zugeführt. Unter den zu Berg angekommenen Gütern befanden sich 1775500 t Mauersteine (48 % aller Güter); unter den sonstigen verschiedenartigsten Gütern sind besonders hervorzuheben: Steinkohlen (431700 t), Holz (278100 t), Getreide (251900 t), Mehl (107900 t), verarbeitetes Eisen aller

Art (74200 t), fette Öle (60700 t), Petroleum (46600 t), Zement (47200 t), Zucker (41300 t), Koks (23400 t), Kaffee (20300 t) und Obst (19900 t).

Talwärts kamen neben Baumaterialien, die mit 2095600 t über 68 % der Gesamttalzufuhr ausmachten, hauptsächlich an Steinkohlen (561600 t), Getreide (147000 t), Holz (67200 t), Mehl und Müllereierzeugnisse (63500 t) und Zucker (36100 t).

Der Verkehr auf der Ober-Weser bei Bremen wird seit dem Zollanschluss nur noch bei der Ankunft und dem Abgang der Fahrzeuge in und von Bremen angeschrieben. Zu Tal kamen 1959 beladene Schiffe an und führten Bremen 342000 t Güter zu. Zu Berg gingen 1320 beladene Schiffe mit 144000 t Güter ab.

Unter den zu Tal angekommenen Gütern befanden sich hauptsächlich, zu 82 % (279500 t), Baumaterialien, darunter 117800 t Mauersteine, 35900 t Zement. Ausserdem sind noch erwähnenswert Glas (17900 t), Zucker (11400 t) und Düngemittel (8600 t). Zu Berg gingen von Bremen in bedeutenderen Mengen ab: Getreide (64600 t), Erze (17900 t), Mehl usw. (14800 t), Holz (13800 t), Reis (12300 t) und Ölsaat (5800 t).

Der Schiffsverkehr auf der Ems ist in früheren Jahren durch viele Untiefen, welche in dem Flusse bei kleinem Wasserstande vielfach hervortraten, und besonders auch durch die alte Schleuse bei Rheine wegen der hohen Lage ihres Unterdrempels sehr behindert gewesen. Durch umfangreiche Bauten, wie besonders durch die Anlage der Lateralkanäle bei Rheine und zwischen Hanekenfähr und Meppen, sowie den Bau des Dortmund-Emskanals ist eine wesentliche Förderung eingetreten. In früheren Jahren wurden für den Durchgangsverkehr die Anschreibungen an der Koppelschleuse bei Meppen gemacht, nach Eröffnung des Dortmund-Emskanals ist jedoch diese Anschreibungsstelle eingegangen; der Verkehr wird nun an der Schleuse bei Meppen verzeichnet. Zu Berg gingen an dieser Stelle 1452 beladene Schiffe mit 490000 t Ladung durch und zu Tal 1204 Schiffe mit 333000 t. Hauptgegenstände der Durchfuhr zu Berg waren Eisenerz (212400 t), Getreide (172700 t) und Holz (38200 t), während talwärts besonders Steinkohlen (218700 t) und verarbeitetes Eisen (50500 t) durchgingen.

Der Gesamtverkehr auf dem Dortmund-Emskanal hat sich seit seiner Eröffnung dauernd gehoben. Im Jahre 1903 wurden kanalaufwärts 754300 t Güter, kanalabwärts 494800 t Güter befördert. Davon waren auf Seeleichtern geladen kanalaufwärts 49500 t, kanalabwärts 33900 t Güter. Auf diesen Seeleichtern wurden über Emden vornehmlich Kohlen und Koks seewärts ausgeführt und aus Häfen der Nord- und Ostsee Holz und Getreide kanalaufwärts gebracht.

Auf dem Rhein betrug nach dem Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt der Gesamtgüterverkehr einschliesslich des Verkehrs über die deutsch-niederländische Grenze und des Rhein-See-Verkehrs im Berichtsjahre 50064800 t.

Für den Verkehr auf dem Rhein ist zunächst der Eingang und Ausgang über die holländische Grenze bei Emmerich nachgewiesen. Es gelangten zur Einfuhr 18470 beladene Schiffe mit 10028000 t Gütern und zur Ausfuhr 22519 beladene Schiffe mit 7212000 t Ladung. Der Flossverkehr in der Ausfuhr belief sich auf 19800 t.

Die bedeutendsten Waren der Einfuhr bildeten Eisenerz (3741500 t), Getreide (2421000 t), Holz (597000 t), Petroleum (295100 t), Ölsaat (236400 t), Düngemittel (233600 t), ferner fette Öle, Zucker, Teer, Harze, Mehl und Müllereierzeugnisse, Kaffee, Steinkohlen und Fische. Unter den zur Ausfuhr gelangten Gütern befanden sich 55 % Steinkohlen (3992800 t), ferner 851300 t verarbeitetes Eisen, 173000 t Roheisen, 160600 t Zement, 86000 t Koks, 75100 t Salz, 40300 t Düngemittel, 34000 t Wein und 22200 t Glas.

Vom Hafenverkehr in Ruhrort ist nur der Abgang als der erheblich wichtigere nachgewiesen. Der Abgang zu Berg (3360300 t) umfasste fast ausschliesslich Steinkohlen (3287100 t), zu Tal (3086000 t) ebenfalls in erster Linie Steinkohlen (2494300 t), daneben noch verarbeitetes Eisen (453400 t) und Koks (75600 t).

Beim Verkehr von Duisburg ist nur die Menge der beförderten Güter nachgewiesen. Im Bergverkehr kamen 2302000 t Güter an und gingen 3793000 t ab. Der Talverkehr ist bedeutend geringer; die Ankunft betrug 545000 t, der Abgang 1529000 t. An Flossholz kamen talwärts 93000 t an.

Für die grösseren gewerblichen Anlagen am Rheinufer vor Duisburg fehlen die Angaben über die Gattung der beförderten Güter, jedoch handelt es sich dabei hauptsächlich um Erzanfuhr und Roheisenabfuhr, sowie für Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung bestimmte Kiesverladung. Für Duisburg-Hochfeld beträgt der Abgang zu Tal 1529000 t. Bei der Zufuhr zu Berg bildeten Getreide (671500 t), Eisenerz (856900 t) und Holz (145500 t) die Hauptgegenstände der Fracht, bei der Abfuhr zu Berg fast ausschliesslich Steinkohlen (3589000 t) und Koks (109700 t).

Der Gesamtverkehr im Hafen zu Köln betrug 982500 t, davon kamen auf die Zufuhr 741300 t und auf die Abfuhr 241200 t. In der Statistik ist nur die Ankunft zu Berg und zu Tal dargestellt, da die ausgeladenen Gütermengen mehr als dreimal so gross sind wie die eingeladenen. Der Flossverkehr zu Köln ist nicht bedeutend (17000 t). Unter den zu Berg angekommenen Gütern sind besonders zu nennen: Getreide (122300 t), Steinkohlen (50600 t), Düngemittel (49700 t), ferner Erze, unedle Metalle, Holz, Kaffee, Zucker, fette Öle und Teer. Zu Tal kamen hauptsächlich an: Holz (40400 t), Mauersteine (17900 t), Wein (11000 t), Salz (9300 t) und Mehl (8700 t).

Der unmittelbare Rhein-See-Verkehr, für welchen im Jahre 1888 nur 3 Dampfer mit zusammen 1860 t Tragfähigkeit eingestellt waren, wurde im Jahre 1903 bereits mit 39 Rhein-See-Dampfern von insgesamt 33710 t Tragfähigkeit betrieben.

Neben diesen 39 Rhein-See-Dampfern waren weiter 52 verschiedene See-Schleppkähne (Seeleichter) und See-Segelschiffe für den unmittelbaren Rhein-See-Verkehr eingestellt. Während die Rhein-See-Dampfer und -Schleppkähne ausschliesslich deutschen Reedereien angehörten, war bei den See-Segelschiffen auch die englische und niederländische Flagge vertreten.

Von den Rhein-See-Dampfergesellschaften zu Köln, Bremen (Neptun & Argo), Hamburg und Stettin (Stenzel & Rolke), Elbing (Schichau) wurden im Jahre 1903 zu Berg (Einfuhr) 404 Fahrten mit 136200 t Ladung und zu Tal (Ausfuhr) 406 Fahrten mit 120900 t Ladung ausgeführt.

Ausser den genannten 6 Gesellschaften vermittelt noch die Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Presshefenfabrikation in Grünwinkel (Baden) mit 1 Tankdampfer und 2 Rheintankleichtern den Transport von Sprit von den Ostseehäfen nach Süddeutschland.

Der Rhein-See-Verkehr mittelst Schleppkähnen (Seeleichtern) wird von zwei Hamburger Gesellschaften betrieben, und zwar einmal von der vereinigten Bugsier-Frachtschiffahrtsgesellschaft, welche mit etwa 40 Seeleichtern zwischen 500 und 1100 t Ladefähigkeit arbeitet und damit auch den Rhein und den Dortmund-Emskanal befährt, und sodann von der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, die in Verbindung mit ihrer Hamburg-Amerika-Linie 8 Seeleichter für den unmittelbaren Verkehr zwischen Hamburg und Köln bestimmt hat.

Weiterhin wird der Rhein-See-Verkehr noch mit einer grösseren Zahl von See-Segelschiffen betrieben. Im Jahre 1903 wurden an der Zollgrenze bei Emmerich im ganzen 52 Stück verschiedene Seekähne und Seesegler gezählt mit einer Tragfähigkeit zwischen 1006 und 71 t.

Diese Rhein-See-Kähne und -Segler machten zusammen 115 Fahrten zu Berg zu den Ruhrhäfen, nach Düsseldorf, Heerdt, Neuss, Köln und oberhalb Köln. Die Herkunftshäfen waren deutsche Ost- und Nordseehäfen, sowie englische, dänische, schwedische und russische Seehäfen. Während die Mehrzahl der Rhein-See-Segler, gleichwie die Dampfer, den Rhein nur bis Köln herauf befährt, gehen einzelne kleinere bis Remagen und bei günstigem Wasserstande auch bis Oberlahnstein herauf, um dort Mineralwasser zu verladen.

Unter den übrigen Rheinhäfen sind diejenigen von Mannheim und Ludwigshafen von grosser Bedeutung, die, günstig am oberen Endpunkte der grossen Rheinschiffahrt gelegen, eine rasche Entwicklung zu verzeichnen haben. Im Hafen zu Ludwigshafen (Rhein) betrug die Zahl der beladenen Schiffe bei der Ankunft 4185 mit einer Ladung von 1423000 t, zu Tal gingen ab 1974 beladene Schiffe mit 440000 t Gütern. Unter den zu Berg angekommenen Gütern waren 40 % Steinkohlen (571800 t), ferner noch in bedeutenden Mengen Getreide (405100 t), Erze (89300 t), Roheisen (70100 t), Zucker (44900 t) und Petroleum (29400 t). Talwärts gingen hauptsächlich verarbeitetes Eisen (140300 t), Erze (56700 t) und Roheisen (49300 t).

Im Hafen zu Mannheim (Rhein) kamen zu Berg 8913 Schiffe mit 4251000 t Ladung an. Fast die Hälfte der Gesamtladung (2009600 t) machten Steinkohlen aus, dem Gewicht nach folgt Getreide (1084000 t), Holz (172300 t), Petroleum (127400 t), Düngemittel, Zement, Koks, verarbeitetes Eisen, Roheisen, Teer, Zucker und Mehl. Talwärts kamen 2725 Schiffe mit 138000 t Ladung an. Beim Abgange aus Mannheim ist der Talverkehr der bei weitem bedeutendere, er betrug 646000 t auf 2352 Schiffen; der Flossverkehr stellte sich auf 63000 t. Der Gattung nach gelangte hauptsächlich talwärts zur Abfuhr Salz (171600 t), Holz (155900 t), Zement (77400 t), verarbeitetes Eisen (28400 t), Mehl (19600 t) und fette Öle (15000 t). Zu Berg gingen 740 beladene Schiffe mit 268000 t Ladung, zumeist Getreide (189500 t, 70,7 % der Gesamtladung) ab, sonst sind noch besonders erwähnenswert Mehl und Müllereierzeugnisse (19900 t), Petroleum (9000 t) und Holz (9200 t).

Im Verkehr des Mannheimer Hafens mit dem Neckar belief sich die Zahl der zu Tal angekommenen Schiffe auf 2528 mit einer Ladung von 197000 t; zu Berg gingen ab 1562 Schiffe mit 114000 t. Der Flossverkehr betrug 84000 t. Fast die Hälfte, 48,5 %, der Ladung der zu Tal angekommenen Schiffe bestand aus Salz (136200 t). Unter den zu Berg abgegangenen Gütern befanden sich 59300 t Steinkohlen und 20200 t Ölsaat.

Die Schiffahrt auf der Saar geht vorzugsweise vom Saarbrücker Kohlenrevier in das elsässische Kanalsystem, wobei die Anschreibung an der Schleuse zu Güdingen zwischen Saarbrücken und Saargemünd erfolgt. Es gingen zu Berg 2604 Schiffe mit 658000 t Gütern durch, talwärts 1099 Schiffe mit 268000 t. Die zu Berg durchgehenden Schiffe hatten fast ausschliesslich Steinkohlen (646000 t) geladen, zu Tal wurden hauptsächlich Steine (137000 t) und Erze (105600 t) durchgeführt.

Der Schiffs- und Güterverkehr auf der kanalisierten Strecke des Mains von Frankfurt a. M. bis zur Mündung in den Rhein stellte sich nach den Aufzeichnungen der Anschreibestelle zu Frankfurt a. M. zu Berg auf 3938 beladene Schiffe mit 1155000 t Ladung und zu Tal auf 2959 Schiffe mit 150000 t Ladung. Unter den Gütern des Bergverkehrs waren fast alle Warengattungen des Verzeichnisses vertreten, über die Hälfte der Ladung (zu 56 %) bestand aus Steinkohlen (651600 t), ausserdem sind neben Baumaterialien noch besonders zu nennen: Getreide (120700 t), Koks (37200 t) und Mehl und Müllereierzeugnisse (29000 t). Zu Tal kamen hauptsächlich Baumaterialien (115800 t), Holz (34600 t einschl. Flossholz) und Getreide (9300 t) an. Der Flossverkehr betrug 13000 t.

Beim Grenzverkehr zwischen Frankreich und Deutschland auf dem Rhein-Marnekanal gingen nach der Anschreibung bei Lagarde-Zollgrenze 1285 beladene Schiffe mit 335000 t Ladung ein und 1768 Schiffe mit 452000 t Ladung aus. Hauptgegenstände der Einfuhr waren Steinkohlen (127600 t) und Eisenerz (43200 t). In der Ausfuhr überwiegen bei weitem Steinkohlen (396400 t), das sind 88 % der Gesamtausfuhr.

Die Donau überschreitet die Zollgrenze bei Passau. Die Einfuhr, die nach dem Gewicht der Gütermengen die Ausfuhr um mehr als das Vierfache übertrifft, betrug 261000 t, die Zahl der beladenen Schiffe 834. In der Ausfuhr wurden 497 Schiffe mit 59000 t Ladung angeschrieben.

Als Einfuhrgegenstände sind hervorzuheben: Getreide (156900 t), Holz (43600 t), Mehl und Müllereierzeugnisse (29900 t) und Petroleum (15900 t). Hauptgegenstände der Ausfuhr waren Steine und Steinwaren (11300 t), verarbeitetes Eisen (5800 t), Holzwaren und Möbel (4500 t), Petroleum, Steinkohlen und unedle Metalle.

Ein Vergleich der Anzahl der Schiffe in den Jahren 1872 und 1902, wie er in der Tabelle auf Seite 236—245 zur Darstellung kommt, zeigt, dass eine geringe Abnahme stattgefunden hat. Die Tendenz geht dahin, weit grössere Schiffe an die Stelle der kleineren zu setzen, weil alle Kosten für Anlagen, Betrieb, Verzinsung und Amortisation bei einem grossen Kahn nicht im Verhältnis seiner Grösse gegenüber einem kleinen Kahn steigen. Während ein Kahn von 170 t Tragfähigkeit zwei Mann Besatzung braucht, bedarf ein solcher von 600 t nur eines Mannes oder im Höchstfalle eines Mannes und eines Jungen mehr, obgleich er beinahe viermal soviel Ladung

übernimmt. Der Anschaffungswert eines grossen Kahnes ist nicht viel mehr als höchstens $2^1/_2$ mal höher als der des kleineren. Die Höhe der regelmässigen Reparaturen steigt ebenfalls bei einem grösseren Kahn nicht im Verhältnis der Grössendifferenz. Die Reisedauer ist bei beiden die gleiche, und in den Lösch- und Ladefristen liegt, wenn überhaupt, ein so geringer Unterschied, dass der grosse Vorteil des grösseren Kahnes dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird. So ist es erklärlich, dass, während es im Jahre 1872 nur 63 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 400 t und darüber gab, es im Jahre 1902 1822 Schiffe waren.

Exaktes Material über die Frachten findet sich in dem „Führer auf den deutschen Wasserstrassen“ und in verschiedenen Handelskammerberichten, für den Rhein besonders in den Jahresberichten der Mannheimer Handelskammer. Im allgemeinen gehen die Wasserfrachten auf grossen Strömen für Massengüter pro Tonnenkilometer bis zu 0,8 Pf. und noch mehr herunter, so z. B. auf dem Rhein talwärts bis 0,3 Pf., während für die modernen grossen Kanäle, deren Baukosten mit etwa 3 % verzinst und mit etwa $^1/_2$ % getilgt werden sollen, die niedrigsten Sätze etwa zu 1 Pf., die höchsten zu 2 Pf. zu berechnen sind. Demgegenüber betragen die Eisenbahnfrachten (einschliesslich Abfertigungsgebühr) bei Zugrundelegung des Rohstofftarifes etwa 2,62 Pf., im günstigsten Falle 1,6 Pf. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Wasserstrassen grössere oder geringere Umwege machen.

Der Vergleich der Frachten auf Eisenbahnen und Wasserstrassen gestaltet sich in folgender Weise.

Vergleich der Frachtkosten auf Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Eisenbahnfrachten für Massengüter.

1. Güter in Wagenladungen von 10 t nach dem Spezialtarif II der preussischen Staatsbahnen:

bei der Transportweite von . . .	50	100	200	300	600	1000 tkm
Frachtsatz für 1 tkm in Pfennigen	5,4	4,4	4,1	3,9	3,7	3,6

2. Die Frachten nach Spezialtarif I sind um 1,0 Pf. teurer und nach Spezialtarif III bis zu 100 km Länge um 1,0 Pf., für längere Transporte um 1,3 Pf. billiger als nach Spezialtarif II.
3. Niedrigster allgemeiner Frachtsatz auf den preussischen Staatseisenbahnen für 1 tkm . . . . 2,2 Pf.
4. Ausnahmetarife bei 200—300 tkm Transportlänge etwa . . . . . 1,7 „
5. Durchschnittssatz für die gesamte Massengüterbeförderung . . . . 2,7 „
6. Allgemeiner Frachtsatz, bei welchem noch $3^1/_2$—4 % für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals verdient werden können, eingeschätzt von Eisenbahnfachmännern . . . . 1,9 „
7. Frachtsatz, welcher in besonderen Fällen, wie z. B. für den organisierten Kohlenversand von Dortmund nach den Emshäfen unter der gleichen Voraussetzung wie bei 6 noch erreichbar sein würde, eingeschätzt auf 1,64 „
8. Niedrigste Frachtsätze auf nordamerikanischen und russischen Eisenbahnen unter . . . . 1,50 „

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 246.)

Bestand der preussischen Fluss-,

Heimat — Staat — Verwaltungsbezirk	Heimatsberechtigte Schiffe:			Anzahl			
	Gattung	Anzahl		unter 10 t		10 bis unter 20 t	
		1872	1902	1872	1902	1872	1902
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Königsberg.	Dampfschiffe Personen- .	5	42	—	4	—	9
	Dampfschiffe Güter- . . .	2	13	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp- . .	2	31	—	5	1	10
	Segelschiffe	1916	280	—	—	38	12
	Im ganzen Schiffe	1925	366	—	9	39	31
Regierungsbezirk Gumbinnen.	Dampfschiffe Personen- .	3	18	—	3	1	4
	Dampfschiffe Schlepp- . .	3	11	3	—	—	3
	Segelschiffe	593	389	—	—	67	—
	Im ganzen Schiffe	599	418	3	3	68	7
Regierungsbezirk Danzig.	Dampfschiffe Personen- .	12	38	—	—	2	4
	Dampfschiffe Güter- . . .	—	24	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp- . .	7	23	1	5	4	7
	Segelschiffe	351	477	—	—	54	145
	Im ganzen Schiffe	370	562	1	5	60	156
Regierungsbezirk Marienwerder.	Dampfschiffe Personen- .	1	11	—	4	1	2
	Dampfschiffe Güter- . . .	—	2	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp- . .	—	2	—	2	—	—
	Segelschiffe	488	328	—	—	23	14
	Im ganzen Schiffe	489	343	—	6	24	16
Stadt Berlin.	Dampfschiffe Personen- .	12	56	—	4	—	7
	Dampfschiffe Güter- . . .	6	19	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp- . .	8	50	—	3	1	20
	Segelschiffe	501	436	—	—	6	1
	Im ganzen Schiffe	527	561	—	7	7	28
Regierungsbezirk Potsdam.	Dampfschiffe Personen- .	4	61	—	9	4	13
	Dampfschiffe Güter- . . .	2	9	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp- . .	—	88	—	7	—	29
	Segelschiffe	3040	3300	—	—	122	6
	Im ganzen Schiffe	3046	3458	—	16	126	48

Kanal-, Haff- und Küstenschiffe.

der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug (Tonnen zu 1000 kg):

20 bis unter 50 t		50 bis unter 100 t		100 bis unter 200 t		200 bis unter 300 t		300 bis unter 400 t		400 t und darüber	
1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	10	1	9	—	4	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	—	7	—	2	—	1	—	—
1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	36	1725	104	30	87	—	30	—	5	—	6
124	53	1727	116	30	98	—	32	—	6	—	6
2	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	29	244	104	66	200	2	41	—	2	—	—
216	41	244	110	66	200	2	41	—	2	—	—
4	27	6	4	—	1	—	—	—	—	—	—
—	3	—	11	—	8	—	2	—	—	—	—
2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
143	115	115	66	23	91	13	24	3	28	—	3
149	149	121	81	23	101	13	26	3	28	—	3
—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	8	304	22	45	82	—	34	—	5	—	3
116	11	304	23	45	83	—	35	—	5	—	3
4	22	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	4	3	2	11	—	5	—	—	—	—
4	13	—	9	—	4	—	1	—	—	—	—
29	17	379	18	93	168	—	136	—	75	—	21
37	52	383	45	95	184	—	142	—	75	—	21
4	31	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	4	1	3	—	1	1	—	—	—
—	32	—	9	—	7	—	2	—	—	—	—
268	23	2163	53	549	1073	—	1737	—	139	—	63
272	87	2163	70	550	1083	—	1740	1	139	—	63

Bestand der preussischen Fluss-,

Heimat — Staat — Verwaltungsbezirk	Heimatsberechtigte Schiffe: Gattung	Anzahl 1872	Anzahl 1902	Anzahl: unter 10 t 1872	unter 10 t 1902	10 bis unter 20 t 1872	10 bis unter 20 t 1902
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Frankfurt.	Dampfschiffe Personen-	—	2	—	1	—	—
	Dampfschiffe Güter-	—	5	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	21	—	1	—	5
	Segelschiffe	450	894	—	—	9	—
	Im ganzen Schiffe	450	922	—	2	9	5
Regierungsbezirk Stettin.	Dampfschiffe Personen-	29	72	—	10	14	21
	Dampfschiffe Güter-	4	25	—	—	1	1
	Dampfschiffe Schlepp-	10	52	—	5	5	24
	Dampfschiffe Dampffähren	—	4	—	—	—	1
	Segelschiffe	866	1138	—	—	136	105
	Im ganzen Schiffe	909	1291	—	15	156	152
Regierungsbezirk Köslin.	Personendampfer	—	1	—	1	—	—
	Im ganzen Schiffe	—	1	—	1	—	—
Regierungsbezirk Stralsund.	Dampfschiffe Personen-	3	11	—	—	1	2
	Dampfschiffe Güter-	1	4	—	—	—	1
	Dampfschiffe Dampffähren	1	1	—	—	1	—
	Segelschiffe	373	148	—	—	70	34
	Im ganzen Schiffe	379	164	—	—	72	37
Regierungsbezirk Posen.	Dampfschiffe Personen-	—	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	4	—	—	—	—
	Segelschiffe	309	232	—	—	5	—
	Im ganzen Schiffe	309	237	—	—	5	—
Regierungsbezirk Bromberg.	Dampfschiffe Personen-	—	3	—	—	—	1
	Dampfschiffe Güter-	—	4	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	8	—	1	—	5
	Dampfschiffe Ketten-	2	4	—	—	—	—
	Segelschiffe	68	68	—	—	7	1
	Im ganzen Schiffe	70	87	—	1	7	7
Regierungsbezirk Breslau.	Dampfschiffe Personen-	2	17	—	3	—	2
	Dampfschiffe Güter-	—	15	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	28	—	—	—	—
	Segelschiffe	437	611	—	—	1	1
	Im ganzen Schiffe	439	671	—	3	1	3

Kanal-, Haff- und Küstenschiffe.

der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug (Tonnen zu 1000 kg):

20 bis unter 50 t		50 bis unter 100 t		100 bis unter 200 t		200 bis unter 300 t		300 bis unter 400 t		400 t und darüber	
1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—
—	2	—	5	—	6	—	—	—	—	—	1
100	5	304	9	37	192	—	472	—	114	—	61
100	7	304	16	37	201	—	472	—	114	—	62
14	24	1	10	—	—	—	1	—	—	—	1
—	4	1	9	2	9	—	2	—	—	—	—
5	9	—	7	—	4	—	2	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
195	142	452	144	83	280	—	396	—	17	—	6
214	180	454	171	85	293	—	401	—	17	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
216	62	86	32	1	13	—	6	—	1	—	—
218	69	88	34	1	14	—	7	—	1	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	6	253	7	32	150	—	39	—	—	—	—
19	7	253	7	32	151	—	39	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	6	47	21	5	23	—	17	—	—	—	—
9	10	47	21	5	27	—	17	—	—	—	—
2	3	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—
—	4	—	1	—	9	—	1	—	—	—	—
—	10	—	16	—	—	—	—	—	1	—	—
204	5	205	20	27	107	—	214	—	147	—	108
206	22	205	43	27	118	—	215	—	148	—	108

Bestand der preussischen Fluss-,

Heimat — Staat — Verwaltungs-bezirk	Heimatsberechtigte Schiffe: Gattung	Anzahl 1872	Anzahl 1902	Anzahl: unter 10 t 1872	unter 10 t 1902	10 bis unter 20 t 1872	10 bis unter 20 t 1902
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Liegnitz.	Segelschiffe	186	134	—	—	1	—
	Im ganzen Schiffe	186	134	—	—	1	—
Regierungsbezirk Oppeln.	Dampfschleppschiffe	—	6	—	—	—	—
	Dampffähren	—	1	—	1	—	—
	Segelschiffe	135	98	—	—	3	—
	Im ganzen Schiffe	135	105	—	1	3	—
Regierungsbezirk Magdeburg.	Dampfschiffe Güter-	—	12	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	5	28	—	—	—	8
	Segelschiffe	423	882	—	—	—	—
	Im ganzen Schiffe	428	922	—	—	—	8
Regierungsbezirk Merseburg.	Dampfschiffe Personen-	—	7	—	4	—	3
	Dampfschiffe Güter-	—	2	—	—	—	—
	Segelschiffe	373	359	—	—	11	21
	Im ganzen Schiffe	373	368	—	4	11	24
Regierungsbezirk Schleswig.	Dampfschiffe Personen-	6	46	3	12	3	9
	Dampfschiffe Güter-	—	2	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	25	2	9	2	4
	Dampfschiffe Tau-, Ketten-	6	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe Dampffähren	—	2	1	—	—	—
	Segelschiffe	727	518	—	—	501	114
	Im ganzen Schiffe	739	594	6	21	506	127
Regierungsbezirk Hannover.	Dampfschiffe Personen-	—	4	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	5	—	2	—	—
	Segelschiffe	27	42	—	—	2	—
	Im ganzen Schiffe	27	51	—	2	2	—
Regierungsbezirk Hildesheim.	Güterdampfschiffe	—	3	—	—	—	—
	Segelschiffe	13	16	—	—	2	5
	Im ganzen Schiffe	13	19	—	—	2	5
Regierungsbezirk Lüneburg.	Dampfschiffe Personen-	5	7	—	2	—	—
	Dampfschiffe Güter-	—	3	—	—	—	—
	Dampfschiffe Schlepp-	—	4	—	—	—	1
	Segelschiffe	206	203	—	—	45	45
	Im ganzen Schiffe	211	217	—	2	45	46

Kanal-, Haff- und Küstenschiffe.

der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug (Tonnen zu 1000 kg):											
20 bis unter 50 t		50 bis unter 100 t		100 bis unter 200 t		200 bis unter 300 t		300 bis unter 400 t		400 t und darüber	
1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
57	—	116	1	12	26	—	52	—	37	—	16
57	—	116	1	12	26	—	52	—	37	—	16
—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	2	51	9	7	44	—	19	—	17	—	4
74	4	51	12	7	44	—	19	—	17	—	4
—	—	1	5	—	6	—	—	—	—	—	1
—	11	—	4	—	3	—	1	—	1	—	—
7	8	105	5	242	79	55	127	11	93	3	570
7	19	106	14	242	88	55	128	11	94	3	571
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
33	9	106	7	210	45	12	52	1	116	—	109
33	9	106	7	210	45	12	54	1	116	—	109
—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
1	6	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
225	226	1	102	—	19	—	14	—	21	—	19
226	250	2	106	—	22	—	15	—	21	—	19
—	3		1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
3	1	8	3	14	14	—	5	—	11	—	8
3	4	8	5	14	16	—	5	—	11	—	8
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
1	4	—	5	9	2	1	—	—	—	—	—
1	4	—	5	9	5	1	—	—	—	—	—
3	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
117	76	29	36	14	29	1	10	—	4	—	3
120	83	29	38	16	29	1	10	—	4	—	3

Bestand der preussischen Fluss-,

Heimat — Staat — Verwaltungsbezirk	Heimatsberechtigte Schiffe: Gattung	Anzahl		Anzahl unter 10 t		10 bis unter 20 t	
		1872	1902	1872	1902	1872	1902
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Stade.	Personen-Dampfschiffe . . .	6	9	—	—	—	3
	Segelschiffe	1016	505	—	—	311	172
	Im ganzen Schiffe	1022	514	—	—	311	175
Regierungsbezirk Osnabrück.	Dampfschiffe { Güter- . . .	—	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe { Schlepp- . .	—	6	—	—	—	—
	Segelschiffe	66	188	—	—	17	62
	Im ganzen Schiffe	66	195	—	—	17	62
Regierungsbezirk Aurich.	Dampfschiffe { Güter-	—	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe { Schlepp-	3	1	—	—	1	—
	Dampfschiffe { Dampffähren . .	—	1	—	—	—	—
	Segelschiffe	507	540	—	—	295	357
	Im ganzen Schiffe	510	543	—	—	296	357
Regierungsbezirk Münster.	Dampfschiffe { Personen- . .	—	9	—	1	—	3
	Dampfschiffe { Güter- . . .	—	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe { Schlepp- . .	—	6	—	—	—	—
	Segelschiffe	12	74	—	—	—	19
	Im ganzen Schiffe	12	90	—	1	—	22
Regierungsbezirk Minden.	Dampfschiffe { Güter- . . .	—	1	—	—	—	—
	Dampfschiffe { Schlepp- . .	2	6	—	—	—	—
	Segelschiffe	47	69	—	—	6	1
	Im ganzen Schiffe	49	76	—	—	6	1
Regierungsbezirk Arnsberg.	Dampfschiffe { Personen- . .	—	5	—	1	—	1
	Dampfschiffe { Güter- . . .	—	3	—	—	—	—
	Dampfschiffe { Schlepp- . .	—	7	—	—	—	—
	Segelschiffe	5	53	—	—	—	4
	Im ganzen Schiffe	5	68	—	1	—	5
Regierungsbezirk Kassel.	Personen-Dampfschiffe . . .	—	1	—	—	—	1
	Segelschiffe	25	15	4	—	6	1
	Im ganzen Schiffe	25	16	4	—	6	2

Kanal-, Haff- und Küstenschiffe.

der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug (Tonnen zu 1000 kg):

20 bis unter 50 t		50 bis unter 100 t		100 bis unter 200 t		200 bis unter 300 t		300 bis unter 400 t		400 t und darüber	
1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
625	201	75	84	5	37	—	6	—	5	—	—
626	207	80	84	5	37	—	6	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	21	35	44	—	52	—	5	—	4	—	—
14	23	35	44	—	52	—	6	—	4	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	176	13	4	1	1	—	—	—	—	—	—
198	178	15	4	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	38	7	3	4	9	—	—	—	—	—	3
1	38	7	6	4	9	—	—	—	—	—	3
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	—	3	—	1	—	—	—	—
3	6	2	2	21	4	15	14	—	28	—	14
3	6	4	5	21	7	15	15	—	28	—	14
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	—	6	4	1	—	—	—	—	—	34
1	12	—	12	4	1	—	—	—	—	—	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	3	3	6	5	—	—	—	—	1	—	4
8	3	3	6	5	—	—	—	—	1	—	4

Bestand der preussischen Fluss-,

Heimat — Staat — Verwaltungs-bezirk	Heimatsberechtigte Schiffe: Gattung	Anzahl 1872	Anzahl 1902	Anzahl unter 10 t 1872	unter 10 t 1902	10 bis unter 20 t 1872	10 bis unter 20 t 1902
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Wiesbaden.	Dampfschiffe: Personen-	5	10	—	4	3	1
	Güter-	—	1	—	—	—	—
	Schlepp-	4	15	—	1	—	6
	Dampffähren	—	2	—	2	—	—
	Segelschiffe	217	229	—	—	17	16
	Im ganzen Schiffe	221	257	—	7	20	23
Regierungsbezirk Koblenz.	Dampfschiffe: Personen-	6	16	—	1	—	4
	Güter-	—	6	—	—	—	—
	Schlepp-	—	3	—	—	—	—
	Segelschiffe	208	165	—	—	36	1
	Im ganzen Schiffe	214	190	—	1	36	5
Regierungsbezirk Düsseldorf.	Dampfschiffe: Personen-	18	27	—	5	2	1
	Güter-	1	3	—	—	—	—
	Schlepp-	34	155	—	12	2	20
	Tau-, Ketten-, Fähren	—	8	—	—	1	—
	Segelschiffe	761	684	—	—	30	2
	Im ganzen Schiffe	814	877	—	17	35	23
Regierungsbezirk Köln.	Dampfschiffe: Personen-	19	35	—	—	3	1
	Güter-	—	17	—	—	—	—
	Schlepp-	4	12	—	—	—	2
	Dampffähren	1	5	—	1	—	—
	Segelschiffe	77	97	—	—	2	—
	Im ganzen Schiffe	101	166	—	1	5	3
Regierungsbezirk Trier.	Dampfschiffe: Personen-	4	1	—	—	—	—
	Dampffähren	—	1	—	1	—	—
	Segelschiffe	384	304	—	—	43	3
	Im ganzen Schiffe	388	306	—	1	43	3
Summe der Schiffe im Königreich Preussen.	Dampfschiffe: Personen-	147	510	3	69	38	92
	Güter-	17	176	—	—	1	2
	Schlepp-	89	597	6	53	19	144
	Tau-, Ketten-	7	13	—	—	—	—
	Dampffähren	10	17	1	5	3	1
	Segelschiffe	14 807	13 476	4	—	1798	1142
	Im ganzen Schiffe	15 077	14 789	14	127	1859	1381

Kanal-, Haff- und Küstenschiffe.

der Schiffe, deren Tragfähigkeit betrug (Tonnen zu 1000 kg):

20 bis unter 50 t		50 bis unter 100 t		100 bis unter 200 t		200 bis unter 300 t		300 bis unter 400 t		400 t und darüber	
1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902	1872	1902
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	2	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	52	70	40	41	23	9	6	21	19	4	73
47	59	70	41	41	28	9	6	21	19	4	73
3	5	—	4	2	1	—	—	—	—	1	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
44	14	52	13	47	5	24	12	5	14	—	106
47	20	52	20	49	7	24	12	5	14	1	110
5	6	9	1	2	6	—	7	—	1	—	—
1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
13	20	15	26	4	25	—	5	—	1	—	3
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
29	14	33	51	322	20	253	40	49	34	45	512
48	40	57	78	330	52	253	54	49	36	45	515
5	2	9	2	1	5	1	7	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	7
3	4	1	3	—	1	—	—	—	1	—	—
1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
9	3	7	5	13	3	16	11	20	25	10	49
18	12	17	10	14	10	17	21	20	35	10	56
1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	21	104	13	95	31	9	204	3	24	—	7
131	21	107	14	95	31	9	204	3	24	—	7
53	184	40	66	7	21	1	15	—	3	1	1
1	15	8	42	5	70	—	23	1	8	—	15
30	137	20	99	4	60	—	13	—	4	—	4
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	5	1	3	2	2	—	—	—	—	—	—
3260	1337	7104	1039	2056	2910	410	3723	113	986	62	1802
3347	1680	7173	1249	2074	3063	411	3774	114	1001	63	1822

Reine Schiffsfrachten für Massengüter.[1])

		Frachtsatz für 1 tkm
1.	Frachten auf dem Rhein	0,60 Pf.
2.	Niedrigste Kohlenfrachten auf dem Rhein	0,45 „
3.	Frachten auf der Elbe zu Berg	1,10 „
4.	„ „ „ „ „ Tal	0,90 „
5.	„ zwischen Hamburg und Berlin, 385 km lang	0,95 „
6.	„ „ „ „ Breslau, 800 „ „	1,00 „
7.	„ „ Stettin „ Berlin, 195 „ „	1,15 „
8.	„ von Breslau nach Stettin, 495 km lang	0,90 „
9.	„ „ „ „ „ ausnahmsweise für Steinkohlen	0,70 „
10.	„ auf den französischen und elsässischen Kanälen etwa	1,20 „
11.	„ auf dem Eriekanal mit Schiffen von 23 t Tragfähigkeit mit Pferdezug oder zu zweien gekuppelt mit Dampfbetrieb	0,80 „
12.	Frachten auf älteren deutschen Kanälen mit Schiffen von 500—600 t Tragfähigkeit bei Pferdezug geschätzt auf	1,60 Pf.
13.	Frachten auf besten Kanälen mit Schiffen von 500—600 t Tragfähigkeit bei Pferdezug geschätzt auf	0,80 „
14.	Desgl. bei mechanischem Schiffszug	0,75 „
15.	Desgl. mit Schiffen von 150 t Tragfähigkeit bei auskömmlichem Kanalquerschnitt und Pferdezug	1,10 „
16.	Frachten wie vorher bei mechanischem Schiffszug	1,05 „

Bisher sind nennenswerte Abgaben nur auf den märkischen Wasserstrassen erhoben. In den wichtigsten Verkehrsbezirken stellt sich die Abgabe ungefähr auf 0,20 Pf. für 1 tkm, jedoch bei einer Reihe geringwertiger Güter, für die nur der halbe Satz erhoben wird, nur auf etwa 0,10 Pf.

Die älteren Kanäle für Schiffe von 100—150 t Ladung kosteten 150000 bis 180000 Mk. pro 1 km; bei einer Verzinsung von $3—3^1/_2\,^0/_0$ und einem Aufwand von 1200 Mk. pro 1 km an Unterhaltungskosten beläuft sich die aufzubringende Summe auf ungefähr 6500 Mk. Wenn 1000000 tkm befördert werden, kommen auf 1 tkm an Unkosten $\frac{6500 \cdot 100}{1\,000\,000} = 0{,}65$ Pf.

Die Kosten der neueren Kanäle stellen sich höher. So sind die Kosten des Mittellandkanals pro 1 km auf 400000 Mk. und die Unterhaltungskosten auf mindestens 4000 Mk. veranschlagt, was bei obiger Annahme an Verzinsung und Unterhaltung ungefähr 18000 Mk. ausmacht und zur Deckung bei einem Jahresverkehr von 1000000 t eine Abgabe von 1,8 Pf. für 1 tkm erfordert.

---

[1]) Vergl. dazu: Kurs im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands IV, S. 339, und Tolkmitt, Über den wirtschaftlichen Wert der deutschen Wasserstrassen in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt 1898, S. 410 ff.

Daraus folgert A. Meitzen[1]) mit Recht, dass, wenn die Frachtkosten auf den Kanälen grundsätzlich auf $^3/_4$ der Eisenbahnfracht zu beschränken sind, noch 0,7 Pf. für das Tonnenkilometer als Kanalabgabe erlegt werden können, ohne die Konkurrenzfähigkeit des Kanals zu gefährden. — Das gegenseitige Verhältnis zwischen Eisenbahn und Kanälen ergibt, dass man überall da einen rentablen und gegen die Eisenbahn konkurrenzfähigen Kanal bauen kann, wo man einen durchlaufenden Verkehr von 2000000 t erwarten darf; diese Frachtmenge bezeichnet gleichzeitig die äusserste Grenze, bei der die Verwendung der Eisenbahn noch wirtschaftlich erscheinen kann, der Kanal hingegen kann mit Leichtigkeit die dreifache Warenmasse bewegen.

4. Der Seeverkehr.

Die hier folgenden Ausführungen sind die Fortsetzung der in Bd. III S. 269 ff. gegebenen Darstellung über die Entwicklung der Seeschiffahrt bis zum Jahre 1870.

Durch Artikel 432 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (1857 bis 1861 verfasst), welches im 5. Hauptabschnitt allgemeine Bestimmungen über Reedereiverhältnisse getroffen hat, ist für die zum Erwerb durch die Seeschiffahrt bestimmten Schiffe, denen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, die Eintragung in ein öffentliches Schiffsregister vorgeschrieben worden. Diese allgemeine Bestimmung wurde auch in der Folge im wesentlichen beibehalten, nachdem die Regelung des Seeschiffahrtwesens zuerst durch Gesetz vom 25. Oktober 1867 in die Kompetenz des Norddeutschen Bundes übergegangen, dann nach Artikel 54 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich dem Reiche selbst übertragen worden ist. An die Stelle der Landesflagge trat, da die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, die deutsche Handelsflagge.

Infolge des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 § 643 V. 1a der Protokolle (Bd. I, S. 465 ff. der Statistik des Deutschen Reiches) und der ergänzenden und modifizierenden Bestimmungen vom 6. Dezember 1872 und vom 21. Dezember 1873 sind vom Jahre 1873 an alljährlich über den Bestand der deutschen Seeschiffe nach Heimatshäfen, Grösse und Gattung, Alter und Hauptmaterial, Verbolzung, Beschlag und Chronometerführung, sowie über die Bestandsveränderungen Nachweisungen aufzustellen, welche alle am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen, in das Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe) umfassen, sofern sie mehr als 50 cbm (gleich 17,65 Registertonnen) Bruttoraumgehalt haben. Dazu gehören auch die zur grossen Seefischerei verwendeten Schiffe, sowie die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seeschiffahrt betreiben. Diese Nachweisungen werden in jedem Jahre in der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht.

Bis zum 1. Januar 1873 wurden die Schiffe in Preussen, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, nach Ostseelasten zu 4000 Pfd., in Schleswig-Holstein nach Kommerzlasten zu 5200 Pfd. gemessen.

---

[1]) A. Meitzen, Die Frage des Kanalbaues in Preussen im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1884, S. 751 ff.

Durch Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1873 wurde mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit den Handelsmarinen anderer seefahrender Nationen bestimmt, dass der Grössenbestimmung die Registertonne und der Nettoraumgehalt zugrunde gelegt werden soll, und dass in der Statistik über den Bestand die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sowohl nach Registertonnen als auch nach Kubikmetern anzugeben sei. Bei der Umrechnung der alten Gewichtsmaſse in Raummaſse wurden für 4000 Pfd. 4,42 cbm, für 5200 Pfd. 5,52 cbm eingesetzt.

Abänderungen dieser Schiffsvermessungsordnung von 1873 wurden am 20. Juni 1888 und am 1. März 1895 erlassen (in Kraft getreten am 1. Juli desselben Jahres); die Vermessung wurde dem englischen System angepasst, um eine Gleichstellung der englischen und deutschen Schiffe hinsichtlich der Abgaben zu erzielen. Infolge Beschlusses des Bundesrates vom 29. Oktober 1896 wird neben dem Netto- auch der Bruttoraumgehalt der Schiffe nachgewiesen uud bei der Einteilung der Schiffe nach Grössenklassen der Bruttoraumgehalt zugrunde gelegt. Durch diese verschiedenen Vermessungsordnungen ist ein Vergleich des Bestandes der Seeschiffe für einen längeren Zeitraum sehr erschwert. Es ist nach der neuen Vermessung der Raumgehalt der Segelschiffe um etwa 4% und der Raumgehalt der Dampfschiffe um etwa 18% niedriger als nach dem alten Verfahren.

Immerhin zeigt doch eine Gegenüberstellung des Bestandes der Seeschiffe für einen längeren Zeitraum die grossen Veränderungen, welche sowohl in bezug auf die geographische Verteilung auf die einzelnen Küstenstrecken als auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Zusammensetzung stattgefunden haben.

In der auf Seite 249 folgenden Übersicht findet sich der Bestaud der preussischen Seeschiffe am 1. Januar 1873 verglichen mit dem Bestand am 1. Jauuar 1904.

Zunächst ist das Zurücktreten der Segelschiffe und die Vermehrung der Dampfschiffe bemerkenswert. Innerhalb dieser drei Jahrzehnte haben sich die Segelschiffe fast um die Hälfte vermindert, die Dampfschiffe hingegen versechsfacht. Die Gesamtzahl der Schiffe ist gesunken, ebenso der absolute Raumgehalt in Registertonnen netto. Wenn man aber annimmt, wie es allgemein üblich ist, dass die Raumeinheit eines Dampfers mindestens gleich der dreifachen Raumeinheit eines Segelschiffes ist, so stellt sich die Zunahme der Leistungsfähigkeit der preussischen Handelsflotte auf annähernd 40%, die zum grössten Teile auf das schleswig-holsteinische Ostseegebiet, zum kleineren Teile auf die Nordseeflotte entfällt. Der Bestand in dem östlichen Teil der Ostsee, in Ost- und Westpreussen und in Pommern ist nicht unerheblich zurückgegangen. Die preussische Handelsflotte dient im allgemeinen dem Lokalverkehr der Nord- und Ostseehäfen, während sich in den grossen Hansastädten der überseeische Verkehr mehr und mehr konzentriert. Infolgedessen wird auch der Unterschied in den Raummaſsen dieser beiden Arten von Schiffen ein immer erheblicherer. Auch in der Zahl der Besatzung ist entsprechend dem Rückgange der Schiffszahl eine erhebliche Abnahme zu konstatieren; sie ist um etwa 9000 Köpfe zurückgegangen.

Von den preussischen Häfen hatten, wie aus der Tabelle auf Seite 250 hervorgeht, 56 einen Verkehr von mehr als 25000 Registertonnen im Jahre 1903,

Der Bestand der preussischen Handelsflotte am 1. Januar 1873 und 1. Januar 1904.

	Jahr	Segelschiffe einschl. der Schleppschiffe:			Dampfschiffe:			Zusammen:		
		Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertonnen netto	Zahl der regelmässigen Besatzung	Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertonnen netto	Zahl der regelmässigen Besatzung	Zahl der Schiffe	Raumgehalt in Registertonnen netto	Zahl der regelmässigen Besatzung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Ost- und Westpreussen	1873	244	93 301	2 989	15	2 818	180	259	96 119	3 169
	1904	30	1 085	73	73	25 822	850	103	26 907	923
2. Pommern	1873	1013	198 577	8 036	38	8 775	658	1051	207 352	8 694
	1904	189	8 054	515	136	52 972	1 751	325	61 026	2 266
3. Schleswig-Holstein, Ostseegebiet	1873	325	36 461	1 844	21	3 667	192	346	40 128	2 036
	1904	139	5 164	315	186	98 024	2 526	325	103 188	2 841
4. Schleswig-Holstein, Nordseegebiet	1873	450	45 004	2 294	9	233	39	459	45 237	2 333
	1904	433	13 655	1 142	50	10 852	508	483	24 507	1 650
5. Hannoversches Elb- und Wesergebiet	1873	201	26 420	1 098	6	1 293	100	207	27 713	1 198
	1904	471	17 989	1 109	60	15 507	808	531	33 496	1 917
6. Hannoversches Emsgebiet einschl. Ostfriesland und preuss. Jadegebiet	1873	660	63 912	3 569	2	201	19	662	64 113	3 588
	1904	293	23 237	1 812	34	1 418	246	327	24 655	2 058
7. Westfalen und preuss. Rheingebiet	1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	6	1 780	26	18	7 743	233	24	9 523	259
8. Königreich Preussen	1873	2893	463 675	19 830	91	16 987	1 188	2984	480 662	21 018
	1904	1561	70 964	4 992	557	212 338	6 922	2118	283 302	11 914
9. Deutsches Reich	1873	4311	869 637	33 618	216	129 521	6 621	4527	999 158	40 239
	1904	2494	582 355	13 654	1622	1 739 690	46 046	4116	2 322 045	59 700

Der Seeverkehr im preussischen Staate und in den Häfen, die im Jahre 1903 einen Verkehr von mindestens 200000 Registertonnen aufweisen, für die Jahre 1874 und 1903.

Hafenplätze:	Jahr	Angekommen:				Abgegangen:			
		mit Ladung		in Ballast od. leer		mit Ladung		in Ballast od. leer	
		Schiffe	Registertonnen	Schiffe	Registertonnen	Schiffe	Registertonnen	Schiffe	Registertonnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Memel	1874	477	87 263	784	118 208	1 312	204 750	28	6 768
	1903	328	102 574	283	104 073	536	179 283	97	29 549
Pillau	1874	1 802	334 725	464	82 725	1 996	352 336	209	60 852
	1903	253	138 189	288	66 254	60	20 823	142	103 449
Königsberg	1874	1 302	205 243	450	59 378	1 649	262 018	76	14 043
	1903	1 560	598 741	46	17 178	1 862	458 137	136	44 085
Neufahrwasser	1874	1 407	303 756	440	98 300	1 717	362 030	99	28 027
	1903	2 114	559 917	323	120 826	2 004	513 029	445	188 096
Swinemünde	1874	1 024	161 815	237	11 933	266	26 065	397	121 415
	1903	545	277 447	41	3 397	262	63 515	232	167 575
Stettin	1874	2 164	535 152	16	2 467	1 958	324 361	464	153 424
	1903	3 968	1 171 998	168	50 957	3 487	840 073	667	427 183
Kratzwiek	1874	—	—	—	—	—	—	—	—
	1903	307	229 622	6	8 354	36	26 857	210	188 760
Sassnitz	1874	—	—	—	—	—	—	—	—
	1903	2 195	445 753	175	15 902	2 237	454 575	136	6 966
Kiel	1874	3 237	224 054	126	5 665	1 352	104 559	2 044	130 034
	1903	4 297	573 067	46	5 473	2 009	324 203	1 837	225 180
Flensburg	1874	1 381	72 901	77	2 192	684	24 295	542	45 489
	1903	1 762	191 333	107	19 848	502	41 290	954	182 903
Altona	1874	650	57 114	50	2 346	429	19 253	154	30 176
	1903	3 772	276 851	202	10 984	626	62 278	3 120	152 552
Geestemünde	1874	696	167 275	37	2 617	331	36 829	433	124 067
	1903	2 394	337 744	158	31 173	355	147 583	2 203	232 610
Emden	1874	344	29 925	2	77	90	6 428	175	17 345
	1903	1 501	369 737	271	133 091	1 569	300 493	189	197 161
Staat	1874	25 919	2 715 644	8569	594 795	22 337	2 112 162	10 352	1 049 768
	1903	68 337	8 656 893	8379	824 682	56 487	6 183 035	18 530	2 813 768

darunter die in den letzten Jahren für Seeschiffe zugänglich gemachten Rheinhäfen Emmerich, Wesel, Duisburg, Ürdingen, Düsseldorf und Mülheim a. Rh., ausserdem Papenburg an einem von der Ems ausgehenden Kanal.

In 12 Häfen fand im genannten Jahr ein Verkehr von mindestens 200000 Registertonnen an Ladung statt; es sind dies der Grösse nach: Stettin, welches im Reiche an dritter Stelle steht, Königsberg, Neufahrwasser, Sassnitz, Kiel, Emden, Geestemünde, Altona, Swinemünde, Memel, Kratzwiek und Flensburg. Als nächster Hafenort würde Pillau mit 159012 Registertonnen folgen; sein Verkehr war früher ein weit grösserer als der Königsbergs, da die grösseren Schiffe vor dem Bau des Königsberger Seekanals in Pillau ableichtern mussten.

Im Jahre 1874 stellte sich die Reihenfolge dieser Häfen: Stettin, Pillau, Neufahrwasser, Königsberg, Kiel, Memel, Geestemünde, Swinemünde, Flensburg, Altona, Emden.

Fasst man Pillau und Königsberg als Einheit zusammen, so ist der Verkehr bei ihnen gleichgeblieben, ebenso in Memel; eine Steigerung um die Hälfte hat in Swinemünde stattgefunden, um das Doppelte in Geestemünde, um das $2^1/_2$ fache in Stettin und Flensburg, um das 3 fache in Kiel, um das $4^1/_2$ fache in Altona, um das 19 fache in Emden, dem durch den Dortmund-Emskanal ein weites Hinterland erschlossen ist. Neu hinzugetreten sind Sassnitz und Kratzwiek.

Für die Landwirtschaft hatten in früherer Zeit die Häfen Memel, Königsberg und Danzig eine gewisse Bedeutung, da von ihnen aus eine erhebliche Ausfuhr von Getreide, freilich auch zum Teil russischer Herkunft rein oder gemischt mit deutschem, stattfand. In dieser Hinsicht ist ein Umschwung eingetreten, seitdem das russische Getreide, begünstigt durch billige Eisenbahnfrachtsätze, in Libau und Riga verladen wird. Besonders Memel hat unter ungünstigen Verhältnissen gelitten, da bei ihm die natürlichen Transportwege aus Russland fehlten und es erst 1873 durch den König-Wilhelmkanal und 1875 durch eine Eisenbahn Anschluss an Tilsit erhielt. Seine Bedeutung beruht vor allem in dem wachsenden Holzexport. Im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1874 betrug er 13737000 Mk., im Durchschnitt der Jahre 1901—1903 19284000 Mk. — Naturgemäss wird auch jetzt in den Häfen auf dem billigen Seewege der Überschuss an landwirtschaftlichen Produkten verfrachtet und der Bedarf an künstlichen Futter- und Düngemitteln bezogen. Nähere Angaben darüber, sowie auch über die in jedem Jahre gültigen Frachtsätze finden sich in den Berichten der Handelskammern der einzelnen Hafenorte. — Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei hat Lübbers besonders geschildert (Tübingen 1903). Die handelspolitischen Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900 sind von Stephan Jonas dargestellt (Stuttgart 1902).

(Abgeschlossen im Mai 1905, mit einzelnen Ergänzungen bis Mai 1906.)

Die Güterbewegung

von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen

auf den preussisch-hessischen Eisenbahnen

im Jahre 1903.

Das Gewicht ist in Tonnen dargestellt. Viehsendungen nach der Stückzahl.

Verkehrsbezirk No. 1. Die Provinzen Ost- und

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	72 767		72 324		22 955	
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	50 243	9 736	56 281	5 218	48 065	1159
3.	Provinz Pommern.	3 318	175	6 295	479	456	773
4.	Pommersche Häfen	343	3	4 887	78	163	6
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	10	2	1	1	11	2
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	3	30	—	—	1
12.	Provinz Posen	3 608	4 535	5 608	11 651	2 292	1398
13.	Reg.-Bez. Oppeln	5	—	3	20	81	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	39	139	2	—	21	8
16.	Berlin.	31	—	811	—	8 505	7
17.	Provinz Brandenburg	110	287	627	39	838	21
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	1	47	—	8	133	6
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	7	—	—	12	2
20.	Königreich Sachsen	—	1	6	2	—	4
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	31	—	1	—	—	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	1	28	—	—	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	10	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	1
	Zusammen (ohne No. 1)	57 750	14 963	74 552	17 496	60 577	3389
	Auslandsverkehr	1	2 343	5	2 982	—	616
	Überhaupt im Jahre 1903	57 751	17 306	74 557	20 478	60 577	4005

Westpreussen (mit Ausschluss der Häfen zu 2).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
28 444		45 912		70 356		19 434		518	
13 926	13 476	13 611	893	26 530	10 071	11 837	2485	416	43
873	48	969	3 681	1 456	619	1 440	111	60	23
400	83	398	46	176	15	1 404	5	—	25
—	—	—	22	5	—	10	5	—	—
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	46	—	—	—
40	—	93	—	—	—	223	—	6	38
—	10	220	—	—	—	—	—	—	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	198	11	—	6	287	—	1	45
1 222	5 688	17 046	27 174	10 922	5 874	2 087	1310	104	61
—	2	65	1	30	—	3	—	2	5
—	—	10	—	16	17	6	—	24	1
—	5	20	40	20	5	3	6	—	3
157	—	3 659	21	344	6	2 117	33	596	74
61	109	6 653	367	200	2	1 004	43	256	—
30	17	21	61	—	1	572	—	8	—
—	13	11	44	20	—	335	—	9	10
10	—	44	36	268	251	218	6	241	263
—	—	—	—	—	—	201	1	34	2
—	—	1 230	—	—	—	20	—	—	2
—	—	663	—	—	—	—	—	—	10
—	—	166	—	10	1	—	1	—	—
—	—	124	—	—	—	31	—	—	3
—	—	195	154	—	12	102	—	—	177
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	10	—	—	—	2	—	—	—
—	—	372	—	—	—	70	—	—	—
—	—	—	—	—	—	23	—	—	—
—	—	—	—	—	—	71	—	—	1
—	—	11	—	—	—	373	8	—	7
16 719	19 452	45 832	32 551	39 998	16 880	22 485	4015	1757	879
17	2 850	2 189	8 195	563	1 505	340	24	1162	73
16 736	22 302	48 021	40 746	40 561	18 385	22 825	4039	2919	952

Verkehrsbezirk No. 1. Die Provinzen Ost- und

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	8898		21 330		89 522	
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	58 878	17	3 911	1800	36 375	5 896
3.	Provinz Pommern	4 160	2	5 391	234	12 056	650
4.	Pommersche Häfen	—	—	511	13	409	2
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	2 105	14	121	24
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	—	—	359	4	—	2
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	222	12	511	103
8.	Elbhäfen	—	—	190	22	560	—
9.	Weserhäfen	—	—	172	2	35	127
10.	Emshäfen	—	—	—	2	49	714
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	678	164	7 102	518
12.	Provinz Posen	11 715	11 261	4 134	998	30 403	2 452
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	66	187	791	1
14.	Stadt Breslau	—	—	13	11	25	4
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	354	—	364	17	6 986	37
16.	Berlin	—	—	11 963	197	94 769	219
17.	Provinz Brandenburg	—	—	3 399	113	32 786	407
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	1	534	16	6 147	43
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	1 409	18	4 272	497
20.	Königreich Sachsen	—	—	277	4	13 840	4
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	164	9	3 395	76
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	61	—	1 917	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	107	5	2 963	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	604	3	2 970	19
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	135	1	228	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	113	146	3 867	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	2	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	249	—	—	—
30.	Elsass	—	—	224	3	169	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	11	—	3	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	118	—	390	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	164	—	43	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	1	—	13	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	17	—	23	—
36.	Königreich Bayern	—	—	106	6	298	915
	Zusammen (ohne No. 1)	75 107	11 281	37 774	4001	263 516	12 710
	Auslandsverkehr	—	—	207	103	381	65
	Überhaupt im Jahre 1903	75 107	11 281	37 981	4104	263 897	12 775

Westpreussen (mit Ausschluss der Häfen zu 2).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
33 899		332 119		757 404		35 025	
20 841	3640	67 154	8 683	182 131	6 822	574	106 355
4 867	840	86 255	190	364 610	152	3038	4 437
35	9	993	2	14 836	3	10	897
—	196	146	9	4 699	14	60	70
—	—	—	—	48 459	16	—	—
4	1	2	1	14 700	14	—	—
—	—	—	—	53	2	12	1 258
—	22	—	100	—	17	—	20
4	130	—	—	—	—	—	—
3 248	45	463	109	69 378	64	—	11 561
10 867	2104	15 495	9 433	28 473	2 372	837	13 210
1 143	—	1 623	—	135	167	107	11 672
131	—	1 178	—	1 201	—	62	106
634	67	—	9	1 398	370	556	734
99 251	224	391 742	110	1 981 668	142	—	360
5 765	570	74 664	597	1 296 240	743	156	273
21 037	5	2 976	—	21 278	21	21	38 508
6 979	821	25 231	155	13 290	307	—	1 793
4 595	3	88 253	15	30 921	313	10	202
—	160	331	10	63	6	—	1 875
—	—	39	—	224	—	—	—
—	—	1 870	—	153	1	—	625
—	3	754	51	3 601	50	—	—
—	—	21	—	—	—	—	—
—	2	1 132	—	51	214	—	207
—	—	—	—	—	1	—	10
—	—	—	—	—	—	—	844
—	—	—	—	—	—	—	140
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	253	—	—	—	—	—
—	6	1 379	—	—	128	—	—
—	—	3 092	—	1	—	—	—
—	—	9 158	162	—	—	—	—
—	—	—	—	1 201	232	—	—
—	404	85 948	—	4 000	113	—	—
179 401	9252	860 152	19 636	4 082 764	12 284	5443	195 157
35	—	—	—	1 008	3 678 639	1095	1 331
179 436	9252	860 152	19 636	4 083 772	3 690 923	6538	196 488

Verkehrsbezirk No. 3. Die Provinz

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	175	3 318	479	6 295	773	456
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	1 006	217	73	115	90
3.	Provinz Pommern.	24 446		44 437		16 434	
4.	Pommersche Häfen	10 443	5 740	32 927	3 273	16 034	1652
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	1 269	978	1 324	58	230	168
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	685	10	946	11	1 002	15
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	1	—	4	—
8.	Elbhäfen	—	5	12	—	2	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	1	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	3	122	1	18	5
12.	Provinz Posen	3	1 152	16	3 058	18	124
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	2	1	1	—
14.	Stadt Breslau	—	—	2	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	42	14	9	—	5	—
16.	Berlin	290	16	212	4	9 567	27
17.	Provinz Brandenburg	1 215	7 913	270	4 001	1 436	268
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	3	36	1	5	31	25
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	11	10	—	21	2
20.	Königreich Sachsen	—	4	—	1	42	3
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	—	1	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	5	—	1	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	1	—	1	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	—
	Zusammen (ohne No. 3)	14 125	20 206	36 556	16 781	29 303	2835
	Auslandsverkehr	—	—	—	—	—	—
	Überhaupt im Jahre 1903	14 125	20 206	36 556	16 781	29 303	2835

Pommern (mit Ausschluss der Häfen zu 4).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
48	873	3 681	969	619	1 456	111	1440	23	60
23	2107	4 075	9	81	2 558	365	112	21	13
8271		35 890		25 012		6857		532	
10 369	3928	22 921	1618	8 854	5 746	23 055	1584	72	168
188	58	1 212	159	130	1 994	692	10	45	1
184	28	1 137	—	131	27	185	3	—	—
60	—	182	—	—	—	320	—	—	—
20	—	3 226	—	67	10	567	—	—	35
—	—	361	—	—	—	—	—	12	13
—	—	238	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1 074	10	30	375	386	10	55	1
—	851	5 223	576	89	546	59	10	7	21
—	—	63	—	21	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	12	22	6	2
—	—	86	1	—	—	—	—	52	—
496	15	12 502	3	3 370	166	2 839	40	1113	46
871	3013	21 927	4158	3 445	2 042	1 295	685	397	47
—	6	335	2	100	24	508	5	7	—
224	2	95	6	31	—	761	2	12	—
190	2	411	50	622	3	419	1	158	—
—	—	66	—	—	—	526	1	58	1
—	—	4 320	—	—	—	10	—	—	—
—	—	2 809	—	—	—	144	—	6	—
—	—	625	—	—	5	10	—	—	—
—	—	250	—	—	—	10	—	—	—
—	—	786	—	—	—	71	—	—	—
—	—	20	—	—	—	30	—	—	—
—	—	348	—	—	—	11	—	—	—
—	—	35	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	43	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	568	—	—	5
—	—	1	—	—	—	32	—	—	—
—	—	10	—	—	—	123	1	—	—
—	—	10	—	—	—	884	4	—	7
12 673	9883	88 074	7561	17 590	14 954	33 993	3930	2062	420
—	—	1 734	—	—	—	1	—	—	—
12 673	9883	89 808	7561	17 590	14 954	33 994	3930	2062	420

Verkehrsbezirk No. 3. Die Provinz

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	2	4160	234	5 391	650	12 056
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	26	25	405	393	590
3.	Provinz Pommern.	56		5031		48 602	
4.	Pommersche Häfen	26 372	145	907	643	16 872	2 713
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	1	299	449	1 054	818
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	854	—	43	447	345	85
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	20	—	14	297	25	174
8.	Elbhäfen	751	—	21	94	111	—
9.	Weserhäfen	—	—	5	21	280	31
10.	Emshäfen	—	—	1	14	17	958
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	18	86	431	693
12.	Provinz Posen	—	—	49	836	345	662
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	13	43	21	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	14	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	5	17	116	97
16.	Berlin	—	—	1307	923	104 898	1 266
17.	Provinz Brandenburg	—	—	3569	838	15 080	2 920
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	60	37	2 828	154
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	32	15	2 497	419
20.	Königreich Sachsen	—	—	218	2	13 383	22
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	10	7	359	62
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	347	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	—	—	2	—	516	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	—	97	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	2	23	934	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	2	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	41	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	55	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	1	—	156	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	30	804
	Zusammen (ohne No. 3)	27 999	4332	6837	10 588	161 895	24 524
	Auslandsverkehr	—	—	—	—	—	—
	Überhaupt im Jahre 1903	27 999	4332	6837	10 588	161 895	24 524

Pommern (mit Ausschluss der Häfen zu 4).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
840	—	190	86 255	152	364 610	4 437	3 038
85	—	87	972	2 332	1 130	10	10 213
17 173		55 145		88 486		60 654	
21 038	2 367	36 958	2 814	19 767	13 118	1 388	33 938
961	2 078	502	671	959	2 255	14 319	1 337
2	264	66	21	4 343	5	458	728
33	1	3	1	6 131	14	—	35
141	—	—	658	7	1	—	24 974
288	—	94	918	—	20	—	32
—	19	—	—	—	—	—	—
2 470	23	12	1 099	25	27	105	13 772
370	538	4	3 345	69	18 017	24 941	2 208
—	—	8	—	83	72	231	7 953
—	—	—	—	1	—	10	—
1 142	7	12	3	89	118	1 112	1 385
83 080	1 819	361 876	815	2 156	91	15	1 299
4 131	2 599	6 455	2 663	11 052	14 724	23 012	3 179
10 327	—	204	71	149	2	31	57 493
3 033	30	551	61	25	111	70	1 724
5 657	6	42 074	1	19	102	40	37
—	—	2 049	3	43	33	—	—
—	—	—	—	22	2	—	15 675
127	—	1 462	—	5	7	—	5 029
—	6	—	196	39	1	—	950
—	—	—	—	76	—	—	180
51	2	462	—	54	26	—	2 034
—	—	—	—	7	—	—	255
—	—	275	—	—	—	—	8 278
—	—	521	—	—	—	—	10
—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4 391	—	58	142	—	—
—	—	3 538	—	—	—	—	—
—	—	6 021	—	—	—	—	—
—	—	—	—	78	10	—	—
214	—	29 177	—	4	136	—	—
133 990	14 626	496 992	100 567	47 747	414 774	70 189	195 756
—	—	107	—	2	49	3 846	50
133 990	14 626	497 099	100 567	47 749	414 823	74 035	195 806

Verkehrsbezirk No. 7. Die Provinz Schleswig-Holstein mit

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	1	—	4
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	13	—	3
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	171	774	58	2 517	32	1888
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	6 268	937	1722	4 026	2644	3471
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	24 565		8589		14 123	
8.	Elbhäfen	3 689	1502	1748	4 381	2406	1861
9.	Weserhäfen	21	—	25	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	3 097	80	2207	11	887	357
12.	Provinz Posen	—	—	—	15	1	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	15	—	—	—	—	—
16.	Berlin	6	—	—	1	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	—	—	399	—	42
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	41	—	455	—	20
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	5	15	1	1	17
20.	Königreich Sachsen	—	2	—	—	—	6
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	—	—	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	10	—	5
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	40	17	10	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	1	—	10	—	—	—
	Zusammen (ohne No. 7)	13 268	3341	5825	11 847	5981	7674
	Auslandsverkehr	2 544	31	1919	718	2075	61
	Überhaupt im Jahre 1903	15 812	3372	7744	12 565	8056	7735

dem Fürstentum Lübeck (mit Ausschluss der Häfen 6 und 8).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	—	—	46	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	—	182	—	—	—	320	—	—
—	—	—	26	—	5	—	55	—	—
50	339	23	4445	55	966	25	593	9	13
416	14 722	6 043	357	2 978	8 906	394	1000	124	78
36 188		5454		17 910		438		317	
364	22 934	7 303	367	6 403	9 351	1635	604	809	353
—	—	33	—	739	5	424	3	3	38
—	—	5	—	—	—	1	5	—	—
25	26	29	1149	1 259	5 938	271	20	117	222
—	—	—	30	10	90	—	142	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	—	—	—	—	1
—	—	—	46	28	—	—	—	10	11
-	—	4	56	13	—	20	14	29	55
—	4	—	666	15	20	2	893	14	42
—	25	1	120	10	6	—	196	1	6
1	2	—	18	5	1	1	2	1	2
—	—	—	14	55	21	13	1	89	108
—	—	—	—	10	—	47	—	2	25
—	—	71	—	96	—	33	—	—	1
—	—	33	60	151	—	79	3	—	1
10	—	—	—	324	1	27	2	—	31
—	—	—	—	10	—	10	—	3	411
—	—	—	—	10	—	226	—	6	622
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	34	—	508	2	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	10	11	—	—	—
—	—	—	31	—	—	—	2	2	6
855	38 112	13 555	7567	12 212	25 326	3737	3903	1219	2038
268	496	1	26	821	—	—	—	33	128
1123	38 608	13 556	7593	13 033	25 326	3737	3903	1252	2166

Verkehrsbezirk No. 7. Die Provinz Schleswig-Holstein mit

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	12	222	103	511
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	2	2	2	18
3.	Provinz Pommern.	—	20	297	14	174	25
4.	Pommersche Häfen	—	10	20	1	5	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	708	1 500	1 561	831	1 876
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	2	5	2 824	1 119	20 458	5 338
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	1068		10 245		120 984	
8.	Elbhäfen	—	22	6 552	886	54 371	2 568
9.	Weserhäfen	—	—	213	45	1 313	79
10.	Emshäfen	—	—	3	—	26	77
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	220	2 278	474	4 533	1 102
12.	Provinz Posen	—	—	26	7	87	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	15	—	24	—
14.	Stadt Breslau	—	—	1	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	29	—	138	—
16.	Berlin.	—	—	527	102	14 928	49
17.	Provinz Brandenburg	—	—	1 381	283	703	392
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	468	12	899	7
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	1 128	10	1 398	—
20.	Königreich Sachsen	—	—	1 640	9	3 382	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	145	41	1 995	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	31	1	8 849	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	—	—	3	1	17 152	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	121	5	2 583	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	1	—	868	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	41	33	4 975	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	27	—	353	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	3	—	1 417	—
29.	Lothringen	—	—	43	—	190	—
30.	Elsass	—	—	35	3	1 144	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grossherzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	571	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	118	—	1 263	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	1 701	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	38	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	7	2	369	22
	Zusammen (ohne No. 7)	2	985	19 529	4 833	146 805	12 064
	Auslandsverkehr	—	—	145	7 202	21	36
	Überhaupt im Jahre 1903	2	985	19 674	12 035	146 826	12 100

dem Fürstentum Lübeck (mit Ausschluss der Häfen 6 und 8).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
1	4	1	2	14	14 700	—	—
—	—	—	—	10	12	—	—
1	33	1	3	14	6 131	35	—
—	—	4	—	23	1	—	27
444	1120	1 650	2 712	278	12 679	2 890	347
5 289	557	28 623	2 863	5117	5 781	2 851	10 909
21 082		147 446		11 977		44 132	
41 189	881	246 346	3 192	732	24 607	1 205	24 166
4	—	—	1 238	27	24	126	937
1	9	2	—	2	1	15	—
48	1087	2 204	53 598	—	448	4 150	56 628
—	—	3	7	14	5 362	—	20
—	—	18	—	—	37	—	160
126	—	—	—	4	40	—	—
1	—	99	—	7	40	17	42
30 990	—	8 393	—	77	137	10	69
3	—	372	115	116	30 387	459	124
859	150	1 873	460	33	—	837	14 760
896	50	12 509	40	86	75	48	246
2 504	—	24 785	1	183	206	26	31
560	—	13 464	—	79	715	30	23
1	—	8 129	—	41	—	—	6 195
6	—	73 102	1	68	252	—	6 918
1	414	1 036	—	444	285	16	5 791
34	—	3 657	—	27	2	—	20
3	3	19 138	—	19	156	224	2 431
—	—	1 859	—	1	2	10	40
—	—	3 342	—	—	—	—	10 657
—	—	5 538	—	2	—	—	139
—	—	347	—	4	1	—	—
—	—	986	—	—	—	—	—
—	8	4 177	—	15	925	—	—
—	—	2 121	—	1	—	—	—
22	—	25 002	—	—	—	—	—
—	—	318	—	66	469	—	—
—	1	653	9	10	833	12	—
82 983	4317	489 752	64 241	7514	104 308	12 961	140 680
—	—	7	—	12	135	2 129	199
82 983	4317	489 759	64 241	7526	104 443	15 090	140 879

Verkehrsbezirk No. 11. Die Provinz Hannover und der Kreis Rinteln des herzogtum Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen 8, 9 und 10), das Fürstentum

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen ver- laden	Weizen ent- laden	Roggen ver- laden	Roggen ent- laden	Hafer ver- laden	Hafer ent- laden
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	3	—	—	30	1	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	3	—	1	122	5	18
4.	Pommersche Häfen	5	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	26	578	11	2 019	22	1 042
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	12	36	—	118	—	572
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	80	3 097	11	2 207	357	887
8.	Elbhäfen	51	1 579	231	2 082	1355	778
9.	Weserhäfen	1 028	3 505	413	41 226	671	9 178
10.	Emshäfen	298	99	303	4 349	1524	537
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	102 184		61 474		45 134	
12.	Provinz Posen	28	30	—	82	3	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	2	—	3	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	2	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	10	—	15	10	42	5
16.	Berlin	5	—	10	1	68	—
17.	Provinz Brandenburg	24	15	—	1 674	26	113
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	7 123	16 736	542	20 564	980	6 474
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	576	2 496	406	1 047	110	596
20.	Königreich Sachsen	9	2	—	21	6	4
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	1 972	180	618	475	285	627
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	952	86	128	1 044	190	20
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	310	10	81	25	96	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	6 190	2 878	4882	3 604	2966	3 837
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw..	37	—	10	—	17	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	34	13	2	70	18	3
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	30	655	—	273	—	451
29.	Lothringen	1	—	—	—	2	41
30.	Elsass.	210	—	—	—	10	—
31.	Bayerische Pfalz	860	—	—	—	20	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	100	—	—	—	20	—
33.	Grossherzogtum Baden	1 322	—	—	—	80	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	1 007	—	25	20	—	10
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	23	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	1	—	—	—	3	30
	Zusammen (ohne No. 11)	22 332	31 995	7694	81 063	8877	25 223
	Auslandsverkehr	295	100	—	181	767	64
	Überhaupt im Jahre 1903	22 627	32 095	7694	81 244	9644	25 287

Regierungsbezirks Kassel, sowie das Herzogtum Braunschweig und das Gross- Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck der Kreis Pyrmont.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	11	198	6	—	—	287	45	1
—	—	—	—	10	—	—	34	1	—
—	—	10	1 074	375	30	10	386	1	55
—	—	—	198	42	—	1	340	—	22
4	39	29	1 660	3 568	1 648	1	87	6	136
-	74	251	59	694	425	75	49	571	73
26	25	1 149	29	5 938	1 259	20	271	222	117
78	13 355	45 351	240	20 289	13 711	342	688	2 736	13 274
51	141 780	8 998	583	3 014	26 690	324	528	2 387	23 103
140	7 634	943	131	958	1 983	109	311	—	2
26 909		34 566		87 823		4919		5835	
—	—	11	2 555	10	162	—	449	—	29
—	—	—	—	19	—	13	15	47	—
—	—	15	20	69	—	1	—	341	143
—	—	41	178	424	—	1	8	353	106
—	14	34	198	808	133	11	485	921	744
—	31	9	4 725	2 062	4 887	1	1 628	1 855	194
778	52 928	646	24 850	10 735	13 996	91	3 857	1 150	536
296	1 013	108	2 006	7 887	1 091	31	1 509	3 973	562
—	1	72	309	2 041	355	52	233	12 679	342
277	69	454	121	14 132	436	578	56	639	195
7	—	10 193	52	10 717	441	312	33	23	25
352	—	4 655	10	9 910	34	1027	19	1 052	86
2149	6 877	3 245	439	23 839	6 124	1254	148	139	229
—	—	217	—	944	11	2	20	384	1
43	190	305	61	1 649	38	561	31	1 463	43
—	—	65	—	43	—	—	—	—	—
—	312	527	—	1 893	348	17	2	6	—
—	—	44	—	356	—	—	—	1	—
—	—	17	—	1 485	—	—	1	795	7
—	—	62	—	110	—	—	9	178	8
20	—	7	14	260	53	125	5	177	6
—	—	2	—	536	11	2	—	76	37
—	20	—	13	70	40	15	—	24	—
40	—	30	—	1 366	10	—	1	343	156
—	—	—	19	1 846	9	12	20	438	106
4261	224 362	77 501	39 742	128 105	73 925	4988	11 510	33 026	40 338
47	113	1 161	518	612	334	7	11	6 278	497
4308	224 475	78 662	40 260	128 717	74 259	4995	11 521	39 304	40 835

Verkehrsbezirk No. 11. Die Provinz Hannover und der Kreis Rinteln des herzogtum Oldenburg (mit Ausschluss der Häfen 8, 9 und 10), das Fürstentum

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	164	678	518	7 102
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	11	19	34	1 752
3.	Provinz Pommern.	—	—	86	18	693	431
4.	Pommersche Häfen	—	—	10	1	66	15
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	1 053	306	591	582
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	10	—	207	347	286	4 237
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	220	—	474	2 278	1 102	4 533
8.	Elbhäfen	19 750	77	2 215	6 029	52 702	2 649
9.	Weserhäfen	2 505	—	1 748	1 135	23 721	8 969
10.	Emshäfen	99	10	418	557	8 736	5 424
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	55 904		19 480		188 973	
12.	Provinz Posen	—	—	55	252	857	453
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	88	3	56	—
14.	Stadt Breslau	—	—	2	19	4	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	40	42	941	40
16.	Berlin	650	—	1 409	2 388	2 229	561
17.	Provinz Brandenburg	320	11	492	305	4 704	3 184
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	95 778	3411	2 977	969	17 303	16 850
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	1 105	295	622	224	3 266	2 195
20.	Königreich Sachsen	177	—	519	124	2 553	179
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	1 154	635	1 165	215	24 360	3 952
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	609	—	727	117	26 206	182
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	1 032	—	277	128	52 007	209
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	3 475	493	2 326	1 294	17 804	5 217
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	3 250	—	32	70	704	16
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	22 144	—	681	2 460	39 372	9
27.	Saarrevier usw.	10	—	64	2	47	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	18	—	1 123	—
29.	Lothringen	—	—	51	7	186	—
30.	Elsass	2 415	—	14	6	210	—
31.	Bayerische Pfalz	10 760	—	38	—	10	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	2 008	—	98	36	629	—
33.	Grossherzogtum Baden	1 581	—	125	8	113	59
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	260	—	17	23	126	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	1 005	—	5	2	60	14
36.	Königreich Bayern	185	—	160	30	836	7 992
	Zusammen (ohne No. 11)	170 502	4932	18 388	20 092	284 155	76 806
	Auslandsverkehr	112	—	452	1 109	20	130
	Überhaupt im Jahre 1903	170 614	4932	18 840	21 201	284 175	76 936

Regierungsbezirks Kassel, sowie das Herzogtum Braunschweig und das Gross-Schaumburg-Lippe und von dem Fürstentum Waldeck der Kreis Pyrmont.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
45	3 248	109	463	64	69 378	11 561	—
6	3	3	—	3	16	903	—
23	2 470	1 099	12	27	25	13 772	105
13	959	3	—	20	57	777	—
623	2 681	7 175	450	75	23	20 274	227
101	12	1 378	288	1 165	112	6 074	133
1 087	48	53 598	2 204	448	—	56 628	4 150
26 183	1 259	58 722	7 706	17 925	24 073	6 486	62 088
11 612	2 118	59 738	11 263	4 135	842	53 025	61 248
1 824	502	7 582	766	231	647	1 131	371
59 653		657 514		100 041		529 482	
67	298	758	130	41	376 781	23 654	20
66	12	1 809	—	1 098	19	4 743	1 655
24	—	14	—	—	261	323	11
840	56	25 303	1	135	136	6 918	22
9 754	3 746	21 551	286	13 092	61 848	1 726	3 837
1 041	871	38 653	318	201	85 829	23 847	1 142
7 435	7 957	198 262	12 769	3 505	2 929	236 590	41 264
2 305	2 727	145 646	765	842	1 130	26 389	4 421
6 588	124	27 661	65	1 051	2 804	3 283	453
2 156	695	219 458	623	11 527	4 333	8 134	1 775
1 486	131	119 871	3	828	11 415	5 590	77 069
7 013	—	521 825	592	577	5 717	3 432	42 992
2 002	5 946	47 386	73 659	2 179	3 618	60 399	30 568
460	—	8 026	1	22	2 317	4 979	9 174
11 161	31	134 968	—	254	2 310	14 896	3 114
15	—	1 111	—	47	87	170	282
19	—	6 448	—	35	—	600	9 427
286	—	2 800	—	3	—	703	215
48	—	223	—	—	—	2 457	—
3	—	32 712	—	2	—	2 314	—
93	107	47 501	—	167	11 017	3 807	298
18	—	4 922	—	62	8	2 378	—
—	—	14 934	—	—	1	1 836	—
12	160	1 877	30	30	781	1 531	174
139	3	47 575	50	292	33 207	5 337	115
94 548	36 164	1 860 701	112 444	60 083	701 721	616 667	356 350
26 248	—	5	—	920	81 097	60 670	3 106
120 796	36 164	1 860 706	112 444	61 003	782 818	677 337	359 456

Verkehrsbezirk No. 12.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	4 535	3608	11 651	5608	1 398	2292
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	1 867	10	37 462	10	2 901	—
3.	Provinz Pommern.	1 152	3	3 058	16	124	18
4.	Pommersche Häfen	76	—	8 134	209	343	24
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	71	—	5	33	59	23
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	4	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	15	—	—	1
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	10	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	30	28	82	—	—	3
12.	Provinz Posen	60 095		202 437		19 182	
13.	Reg.-Bez. Oppeln	428	931	17 391	122	388	112
14.	Stadt Breslau	349	193	15 130	15	6 890	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	2 552	3070	36 893	337	7 184	398
16.	Berlin	105	38	2 830	—	4 005	4
17.	Provinz Brandenburg	5 237	270	4 598	797	1 832	60
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	57	10	11	—	19
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	112	11	1 543	2	71	3
20.	Königreich Sachsen	812	150	22 151	15	385	7
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	11	10	—	10	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	—	—	10	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	1	10	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	1	—	20	—	—	1
27.	Saarrevier usw.	—	—	2	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	10
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	20	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	31	—	391	—	—	25
	Zusammen (ohne No. 12)	17 358	8380	161 427	7189	25 590	3001
	Auslandsverkehr	10	595	660	26	—	10
	Überhaupt im Jahre 1903	17 368	8975	162 087	7215	25 590	3011

Die Provinz Posen.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
5 688	1222	27 174	17 046	5 874	10 922	1 310	2087	61	104
12 712	11	3 759	—	2 752	127	24	4	2	1
851	—	576	5 223	546	89	10	59	21	7
3 103	2	847	11	1 843	274	592	14	1	28
82	—	10	10	—	—	—	—	—	—
20	10	1	—	—	25	—	—	—	—
—	—	30	—	90	10	142	—	—	—
—	—	909	—	10	—	1 410	1	1	14
—	—	697	—	—	—	—	1	2	22
—	—	14	—	—	68	10	—	—	—
—	—	2 555	11	162	10	449	—	29	—
34 536		146 143		56 026		31 133		392	
315	11	33 569	36	28 031	205	382	321	2	1
1 479	60	483	—	2 542	3 304	3 062	180	156	27
9 969	130	38 852	1 472	6 786	4 046	3 047	648	134	13
5 332	7	8 221	50	4 570	223	3 776	30	390	22
5 087	27	35 821	8 584	2 445	960	9 032	151	254	27
30	18	657	19	227	65	3 203	21	—	2
3 502	1	260	30	2 668	33	9 191	1	—	3
2 964	5	786	1	10 812	614	11 071	16	169	3
10	—	1 265	—	155	—	888	2	253	—
—	—	7 520	—	20	—	—	—	—	—
—	—	5 856	—	336	—	83	—	—	—
—	—	939	—	302	—	113	—	2	6
—	—	714	—	256	—	120	—	—	—
—	—	2 155	—	339	—	721	—	1	32
—	—	301	—	—	—	16	—	—	—
—	—	714	—	—	—	12	—	—	—
—	—	264	—	—	—	1	—	—	7
—	—	32	—	—	3	3	1	—	—
—	—	167	—	—	—	1	—	6	—
—	—	409	—	30	—	384	—	1	—
—	—	—	—	—	—	104	—	—	—
—	—	10	—	—	—	78	—	—	—
—	—	13	—	—	—	516	—	—	—
20	—	94	—	3 237	1	266	7	20	—
51 164	1504	175 674	32 493	74 033	20 979	50 017	3544	1505	319
25	47	8 460	97	30	10	4 270	4	1	45
51 189	1551	184 134	32 590	74 063	20 989	54 287	3548	1506	364

Verkehrsbezirk No. 12.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	11 261	11 715	998	4134	2 452	30 403
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	15 463	—	64	162	4	3 308
3.	Provinz Pommern	—	—	836	49	662	345
4.	Pommersche Häfen	1 310	—	119	19	21	14
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	1	—	48	2	47	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	7	8	—	24
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	7	26	—	87
8.	Elbhäfen	—	—	242	4	5 481	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	24	83	1 077
10.	Emshäfen	—	—	—	3	22	351
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	252	55	453	857
12.	Provinz Posen	70 440		7495		48 595	
13.	Reg.-Bez. Oppeln	100	—	67	408	389	2 621
14.	Stadt Breslau	14 436	—	430	188	10 752	263
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	24 430	1 070	2 585	448	12 567	2 048
16.	Berlin	356	—	3 225	236	64 750	766
17.	Provinz Brandenburg	13 550	—	3 996	436	8 728	3 092
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	1	391	6	254	230
19	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	591	13	2 410	3 965
20.	Königreich Sachsen	—	—	591	8	8 938	70
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	21	15	2 542	187
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	20	—	1 742	3
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	301	5	6 215	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	29	4	83	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	57	—	164	10
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	1	5	1 423	22
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	35	—
29.	Lothringen	—	—	4	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	35	1	42	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	2	—	6	646
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	15	—	92	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	15	18
36.	Königreich Bayern	—	—	26	—	33	6 588
	Zusammen (ohne No. 12)	80 907	12 786	14 960	6259	131 005	56 995
	Auslandsverkehr	—	—	22	83	1	20
	Überhaupt im Jahre 1903	80 907	12 786	14 982	6342	131 006	57 015

Die Provinz Posen.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
2 104	10 867	9 433	15 495	2 372	28 473	13 210	837
2	669	42	621	357	20	183	11 734
538	370	3 345	4	18 017	69	2 208	24 941
189	5	157	33	94 480	16	—	28 808
6	—	14	10	80	5	15	70
-	—	—	—	43	2	—	35
—	—	7	3	5 362	14	20	—
—	—	1	—	75 770	4	20	27 108
—	2	—	—	2	—	—	51
—	4	—	—	—	1	—	—
298	67	130	758	376 781	41	20	23 654
17 903		52 265		154 125		98 637	
63	1 244	7 878	126	2 922	2 365	674	21 663
4 894	38	7 333	88	36 607	18	56	10 677
3 863	733	199 396	408	77 062	1 579	4 517	12 236
74 713	567	145 219	852	1 174 386	48	18	227
4 709	1 283	80 298	1 686	483 746	1 022	1 281	3 417
1 867	370	583	—	74 576	—	20	89 476
1 444	176	2 164	133	33 957	730	14	7 354
1 592	19	15 773	45	302 489	121	16	355
—	—	11	3	8 816	4	21	263
8	—	462	13	691	4	—	1 992
386	—	265	—	382	1 146	—	272
—	—	9	27	6 466	9	—	30
—	—	—	—	56	—	—	193
—	6	52	—	171	14	—	195
—	—	—	—	25	—	—	10 068
—	—	—	—	783	—	—	704
—	—	—	—	2	—	—	21 490
—	—	—	—	856	—	—	1
—	—	—	—	1	—	—	10
—	1	1	—	80	173	23	—
—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	80	—	—	—	—	20
—	—	—	—	7	62	—	—
—	—	807	—	13	63	10	42
96 676	16 421	473 460	20 305	2 777 368	36 003	22 326	297 923
5	—	2	—	32	1 741	22	5 584
96 681	16 421	473 462	20 305	2 777 400	37 744	22 348	303 507

Verkehrsbezirk No. 13. Der

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	5	20	3	—	81
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	1	2	—	1
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	1
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	—	—	—	1
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	2	—	3	—	—
12.	Provinz Posen	931	428	122	17 391	122	388
13.	Reg.-Bez. Oppeln	19 916		21 141		25 651	
14.	Stadt Breslau	1313	25	194	105	15 022	15
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	4744	3 277	2093	7 920	2 515	447
16.	Berlin	—	—	—	1	328	10
17.	Provinz Brandenburg	82	40	11	45	309	11
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	20	9	—	12	—	2
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	—	1	21	1
20.	Königreich Sachsen	—	9	10	1	226	4
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	—	—	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	—	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	—
	Zusammen (ohne No. 13)	7090	3 795	2451	25 484	18 533	962
	Auslandsverkehr	13	13 326	569	9 130	116	5983
	Überhaupt im Jahre 1903	7103	17 121	3020	34 614	18 649	6945

Regierungsbezirk Oppeln.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
2	—	1	65	—	30	—	3	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	63	—	21	—	—	—	—
—	—	—	—	30	3	—	1	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	24	4	1	1	73
—	—	—	—	—	—	—	1	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	19	15	13	—	47
11	315	36	33 569	205	28 031	321	382	1	2
13 501		39 583		61 041		17 554		207	
639	11	234	167	1154	6 569	2823	1241	77	49
3692	2 743	639	40 828	910	13 615	1366	773	5	14
587	—	—	30	47	23	13	42	18	3
16	2	31	421	5	21	56	3	9	18
—	—	10	55	—	20	—	2	—	—
—	3	—	11	—	27	118	23	—	1
405	1	33	10	—	281	134	2	14	15
—	—	—	11	—	10	—	—	—	4
—	—	113	—	—	—	—	—	—	—
—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
—	—	36	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	11	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	11	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	—	21	—	121	3	—	2
5352	3075	1181	75 230	2372	48 705	4982	2521	135	247
157	17 745	1846	11 867	10	6 961	672	14	468	2039
5509	20 820	3027	87 097	2382	55 666	5654	2535	603	2286

Verkehrsbezirk No. 13. Der

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	187	66	1	791
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	169
3.	Provinz Pommern.	—	—	43	13	—	21
4.	Pommersche Häfen	—	—	18	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	18	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	15	—	24
8.	Elbhäfen	—	—	3	—	210	64
9.	Weserhäfen	—	—	—	2	14	32
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	119
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	3	88	—	56
12.	Provinz Posen	—	100	408	67	2 621	989
13.	Reg.-Bez. Oppeln	25 971		2479		22 063	
14.	Stadt Breslau	5 577	—	1597	244	10 271	9 503
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	4 919	1726	3018	209	13 099	3 631
16.	Berlin	—	—	283	123	1 599	25
17.	Provinz Brandenburg	—	—	99	28	1 092	52
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	10	2	1	46	80
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	29	14	800	210
20.	Königreich Sachsen	—	—	8	3	3 775	17
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	1	198	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	77	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	3	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	4	19	1 210	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	37	—
30.	Elsass	—	—	—	2	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	1	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	560	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	11	6	—	135
	Zusammen (ohne No. 13)	10 496	1836	5732	904	35 610	15 918
	Auslandsverkehr	341	740	193	1673	82	12 950
	Überhaupt im Jahre 1903	10 837	2576	5925	2577	35 692	28 868

Regierungsbezirk Oppeln.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	1143	—	1 623	167	135	11 672	107
—	—	—	13	1	1	494	1 820
—	—	—	8	72	83	7 953	231
—	—	—	—	100	—	344	2 157
—	—	—	—	456	9	80	—
—	—	—	—	1	—	30	20
—	—	—	18	37	—	160	—
—	—	—	35	4	782	10	3 329
—	—	—	—	12	1	—	—
—	10	—	—	—	—	60	—
12	66	—	1 809	19	1 098	1 655	4 743
1244	63	126	7 878	2 365	2 922	21 663	674
3954		54 029		26 493		97 367	
1423	362	15 298	10 634	4 506	13	2 280	13 478
1820	328	77 543	6 891	30 900	893	38 759	4 959
336	171	105	2 386	16 224	101	99	60
1	—	375	163	8 435	928	4 596	41
—	—	190	16	14	—	1 627	24 063
—	14	5	14	2 155	57	1 671	4 660
3	99	258	8	78 230	141	13 449	261
—	—	—	—	4 754	1	33	50
—	—	—	—	5 337	9	—	225
—	—	—	—	102	—	1	10
—	2	—	6	12 853	2	—	—
—	—	—	—	21	—	—	50
—	—	—	—	342	24	40	40
—	—	—	—	1	1	—	4 558
—	—	—	—	—	—	—	25
—	—	—	—	7	—	—	9 052
—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—
—	—	—	—	2 106	133	25	—
—	—	—	—	1	—	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	246	10	40	—
—	—	—	—	109	95	180	—
4839	2258	93 900	31 502	169 578	7 439	106 971	74 613
11	—	300	66 411	413	340 805	46 107	7 523
4850	2258	94 200	97 913	169 991	348 244	153 078	82 136

Verkehrsbezirk No. 14.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	2	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	—	2	—	—
12.	Provinz Posen	193	349	15	15 130	—	6 890
13.	Reg.-Bez. Oppeln	25	1 313	105	194	15	15 022
14.	Stadt Breslau	195		137		864	
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	4034	35 188	625	24 674	145	22 280
16.	Berlin	—	1	—	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	24	3	—	11	—	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	—	19	—	—
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	—	—	—	1
20.	Königreich Sachsen	114	—	20	4	10	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	—	—	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	—	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	—
	Zusammen (ohne No. 14)	4390	36 854	765	40 036	170	44 193
	Auslandsverkehr	—	35	—	—	5	88
	Überhaupt im Jahre 1903	4390	36 889	765	40 036	175	44 281

Die Stadt Breslau.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	10	17	16	—	6	1	24
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	2	—	22	12	2	6
13	—	—	—	10	4	—	3	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	—	—	—	11	75	—	—	—
—	—	—	—	—	7	—	—	1	—
—	—	—	—	1	45	61	1	51	154
—	—	—	—	—	—	1	10	10	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	15	—	69	—	1	143	341
60	1 479	—	483	3 304	2 542	180	3 062	27	156
11	639	167	234	6 569	1 154	1 241	2 823	49	77
829		29		36		157		—	
2084	25 761	532	7841	9 873	13 231	5 648	13 881	460	358
—	—	10	5	726	5	46	7	98	11
—	3	—	30	44	20	180	7	267	58
—	—	—	15	—	157	—	2	18	71
—	—	—	—	110	263	62	112	30	48
—	—	4	15	3 037	552	672	51	259	75
—	—	—	—	30	—	—	1	285	7
—	—	35	—	—	—	—	—	—	—
—	—	36	—	—	—	—	—	34	21
—	—	—	—	—	7	—	1	—	1
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	10	—	—	1	2	6	18	10
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	6	1
—	—	12	—	40	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	5	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	67	—	1	16	—
—	—	—	—	6 502	—	51	91	36	—
2168	27 893	860	8648	30 305	18 151	8 251	20 083	1813	1461
—	948	61	644	122	415	2 299	—	154	778
2168	28 841	921	9292	30 427	18 566	10 550	20 083	1967	2239

Verkehrsbezirk No. 14.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	11	13	4	25
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	1	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	—	—	14
4.	Pommersche Häfen	—	—	17	4	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	1	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	1	1	40	171
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	29
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	19	2	—	4
12.	Provinz Posen	—	14 436	188	430	263	10 752
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	5 577	244	1597	9 503	10 271
14.	Stadt Breslau	241		—		—	
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	6	40 996	932	425	3 588	42 917
16.	Berlin	—	—	113	121	307	2
17.	Provinz Brandenburg	—	—	90	71	10	21
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	29	9	—	—
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	24	23	125	19
20.	Königreich Sachsen	—	—	62	39	5 421	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	6	1	1 893	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	34	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	3	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	1	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	10	1	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	2	—	649	—
30.	Elsass	—	—	—	—	252	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	126	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	3	2	85	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	1	104	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	323	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	7	—	—	202
	Zusammen (ohne No. 14)	6	61 009	1758	2746	22 727	64 427
	Auslandsverkehr	—	473	20	662	1	34
	Überhaupt im Jahre 1903	6	61 482	1778	3408	22 728	64 461

Die Stadt Breslau.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	131	—	1 178	—	1 201	106	62
—	—	—	299	31	14	—	47
—	—	—	—	—	1	—	10
—	—	—	—	1	—	—	138
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	10
—	126	—	—	40	4	—	—
—	—	—	50	32	70	—	347
—	—	—	—	47	—	—	15
1	—	—	—	—	—	—	—
—	24	—	14	261	—	11	323
38	4 894	88	7 333	18	36 607	10 677	56
362	1 423	10 634	15 298	13	4 506	13 478	2280
—		—		—		500	
362	9 346	4 950	50 771	26	7 252	75 977	1059
5	—	542	—	40	17	—	—
—	—	29	—	262	3	76	3
—	2 174	811	155	88	—	—	1124
—	4	—	—	311	15	20	200
3	—	3 625	—	285	71	85	121
—	—	—	—	240	3	—	12
—	—	1 657	—	198	—	—	—
—	—	—	—	319	—	—	—
—	—	—	—	164	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	220	—	408	—	50	19
—	—	—	—	—	—	—	70
—	—	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	81	—	—	442
—	—	—	—	28	—	—	—
—	—	—	—	40	—	—	—
—	—	—	—	56	16	—	—
—	—	—	—	136	1	—	—
—	—	1 298	—	—	—	—	—
—	—	—	—	112	—	24	—
—	—	—	—	101	19	18	—
771	18 122	23 854	75 098	3348	49 801	100 522	6372
—	—	85	5	7	13 351	5 334	2153
771	18 122	23 939	75 103	3355	63 152	105 856	8525

Verkehrsbezirk No. 15. Der Regierungsbezirk Breslau (aus-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen ver-	Weizen ent-	Roggen ver-	Roggen ent-	Hafer ver-	Hafer ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	139	39	—	2	8	21
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	14	42	—	9	—	5
4.	Pommersche Häfen	10	5	5	7	36	17
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	10	—	—	1	—	14
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	1	3	20	13	—	13
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	15	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	2	—	—	—	—	10
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	10	10	15	5	42
12.	Provinz Posen	3 070	2 552	337	36 893	398	7 184
13.	Reg.-Bez. Oppeln	3 277	4 744	7 920	2 093	447	2 515
14.	Stadt Breslau	35 188	4 034	24 674	625	22 280	145
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	70 131		57 120		20 257	
16.	Berlin	149	1	251	—	4 076	4
17.	Provinz Brandenburg	4 759	611	1 566	3 575	3 672	240
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	43	124	2	28	50	10
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	43	67	100	12	556	14
20.	Königreich Sachsen	3 530	2 115	5 073	1 392	7 190	245
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	2	—	—	23	1
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	—	—	2
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	12	—	—	—	—	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	1	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	14
	Zusammen (ohne No. 15)	39 959	44 665	39 959	44 665	38 741	10 496
	Auslandsverkehr	6	517	102	111	6	78
	Überhaupt im Jahre 1903	50 253	14 881	40 061	44 776	38 747	10 574

schliesslich Stadt Breslau) und der Regierungsbezirk Liegnitz.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
5	—	40	20	5	20	6	3	3	—
—	—	—	—	—	—	2	2	—	6
—	—	1	86	—	—	—	—	—	52
162	6	137	2	70	1	3	439	8	67
—	—	11	—	—	—	1	—	3	36
—	2	21	—	—	—	8	2	17	27
—	—	46	—	—	28	—	—	11	10
—	—	1 148	—	—	5	—	4	41	705
—	—	359	—	—	—	—	1	3	124
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
—	—	178	41	—	424	8	1	106	353
130	9 969	1 472	38 852	4 046	6 786	648	3 047	13	134
2 743	3 692	40 828	639	13 615	910	773	1 366	14	5
25 761	2 084	7 841	532	13 231	9 873	13 881	5 648	358	460
34 159		54 327		45 702		6771		1103	
3 092	31	825	72	3 361	167	216	194	204	355
1 404	427	5 013	3 233	5 760	3 158	595	273	680	1309
2	7	64	116	24	184	193	6	5	15
494	4	616	59	293	382	876	52	56	17
3 106	866	9 098	240	15 561	1 224	2 076	56	264	879
49	—	513	—	323	—	45	—	50	82
—	—	6 021	—	—	—	6	—	—	—
—	—	5 874	—	22	—	6	—	1	84
—	—	1 070	—	—	—	11	—	1	22
—	—	867	—	6	—	3	—	1	13
—	—	2 634	—	—	—	12	1	9	53
—	—	91	—	—	—	—	—	—	—
—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
—	—	320	—	—	—	—	—	—	—
—	—	108	—	30	—	—	1	—	35
—	—	339	—	—	—	—	—	—	1
—	—	347	—	—	—	—	—	—	11
—	—	139	—	—	—	12	—	1	—
—	—	41	—	—	—	2	—	1	—
—	—	45	—	—	—	11	3	—	5
—	—	311	—	30	—	172	9	61	83
36 948	17 088	86 679	43 892	56 377	23 162	19 566	11 108	1911	4943
2	1 779	3 018	59	22	183	10	1	299	925
36 950	18 867	89 697	43 951	56 399	23 345	19 576	11 109	2210	5868

Verkehrsbezirk No. 15. Der Regierungsbezirk Breslau (aus-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	354	17	364	37	6 986
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	12	1	—	1 310
3.	Provinz Pommern	—	—	17	5	97	116
4.	Pommersche Häfen	—	—	7	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	13	13	—	11
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	1	—	17
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	29	—	138
8.	Elbhäfen	—	—	11	12	203	14
9.	Weserhäfen	—	—	—	19	10	808
10.	Emshäfen	—	—	2	—	7	1 138
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	42	40	40	941
12.	Provinz Posen	1 070	24 430	448	2585	2 048	12 567
13.	Reg.-Bez. Oppeln	1 726	4 919	209	3018	3 631	13 099
14.	Stadt Breslau	40 996	6	425	932	42 917	3 588
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	69 522		2698		55 774	
16.	Berlin	201	—	556	317	7 231	252
17.	Provinz Brandenburg	10	4	717	270	3 787	4 200
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	32	1	75	18	467	162
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	51	12	75	386	4 240	1 290
20.	Königreich Sachsen	1 183	—	322	403	36 890	557
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	11	9	979	87
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	3	1	47	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	4	—	36	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	12	4	160	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	1	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	3	37	264	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	2	—	—
30.	Elsass	—	—	12	1	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	26	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	2	—	—	14
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	1	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	4	1	—
36.	Königreich Bayern	—	—	11	7	2	1 134
	Zusammen (ohne No. 15)	45 269	29 726	3034	8478	103 094	48 429
	Auslandsverkehr	—	—	16	572	17	6
	Überhaupt im Jahre 1903	45 269	29 726	3050	9050	103 111	48 435

schliesslich Stadt Breslau) und der Regierungsbezirk Liegnitz.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
67	634	9	—	370	1 398	734	556
—	—	—	204	423	3	40	127
7	1 142	3	12	118	89	1 385	1 122
19	—	—	—	45	1	60	1 362
2	288	2	23	87	3	—	—
—	—	—	—	2	21	—	40
—	1	—	99	40	7	42	17
—	—	—	—	164	2 795	10	6 456
—	—	—	15	3	2	—	30
—	30	—	—	39	1	—	—
56	840	1	25 303	136	135	22	6 918
733	3 863	408	199 396	1 579	77 062	12 236	4 517
328	1 820	6 891	77 543	893	30 900	4 959	38 759
9 346	362	50 771	4 950	7 252	26	1 059	75 977
15 597		58 233		44 676		75 537	
6 277	1 794	2 271	1 258	213 568	2 543	50	370
2 693	1 099	2 950	21 355	4 990	7 393	5 489	1 845
7	1 055	219	60	360	75	250	63 948
35	17	166	272	1 082	1 314	575	8 183
3 788	352	35 356	17 639	54 279	2 222	16 691	12 773
—	—	77	5	147	48	15	437
2	—	229	—	433	4	—	383
2	—	—	—	42	2	—	—
50	—	10	143	146	16	—	30
—	—	—	—	99	—	—	400
164	3	199	—	124	103	5	95
1	—	—	—	2	1	—	10 166
—	—	28	—	15	—	—	125
2	—	—	—	29	—	—	17 381
—	—	—	—	850	—	46	—
—	—	1	—	3	—	—	10
—	—	—	—	76	460	1	24
—	—	—	—	39	—	—	—
—	—	—	—	5	—	10	—
—	—	—	—	1 678	2	20	—
6	138	1	136	2 435	483	—	416
23 585	13 438	99 592	348 413	291 553	127 109	43 699	252 467
7	30	38	—	125	22 951	4 618	12 002
23 592	13 468	99 630	348 413	291 678	150 060	48 317	264 469

Verkehrsbezirk No. 16.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	31	—	811	7	8 505
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	100
3.	Provinz Pommern	16	290	4	212	27	9 567
4.	Pommersche Häfen	—	—	12	5	1	887
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	21	1 299	1	308	18	9 605
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	—	—	6	68	1	155
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	6	1	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	5	1	10	—	68
12.	Provinz Posen	38	105	—	2 830	4	4 005
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	1	—	10	382
14.	Stadt Breslau	1	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	1	149	—	251	4	4 076
16.	Berlin	203		434		4419	
17.	Provinz Brandenburg	458	18 411	1167	37 288	8229	20 011
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	2	695	22	38	—	275
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	11	217	15	70	103	59
20.	Königreich Sachsen	1	23	61	238	—	55
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	—	—	—	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	—	—	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	5	5	1	—	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	17	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	12	—	—	1	5	10
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	—	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	2	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	1	2	—	2	12
	Zusammen (ohne No. 16)	561	21 239	1298	42 148	8411	57 718
	Auslandsverkehr	—	10	—	—	—	10
	Überhaupt im Jahre 1903	561	21 249	1298	42 148	8411	57 728

Die Stadt Berlin.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	157	21	3 659	6	344	33	2 117	74	596
—	—	17	—	1	13	10	89	16	83
15	496	3	12 502	166	3 370	40	2 839	46	1131
15	68	84	132	43	126	35	1 130	6	130
127	238	64	1 783	116	4 249	22	113	84	722
—	90	223	1	5	179	30	12	42	73
—	—	56	4	—	13	14	20	55	29
—	—	632	1 061	250	356	250	27	99	599
5	—	63	—	—	41	37	3	18	247
—	—	10	—	—	—	12	—	—	—
14	—	198	34	133	808	485	11	744	921
7	5 332	50	8 221	223	4 570	30	3 776	22	390
—	587	30	—	23	47	42	13	3	18
—	—	5	10	5	726	7	46	11	98
31	3 092	72	825	167	3 361	194	216	355	204
774		4411		610		1321		264	
10 475	17 746	1755	136 769	11 849	32 988	2676	19 441	3155	1580
214	9	375	2 188	187	2 567	235	109	205	137
124	22	64	2 180	787	2 689	364	786	167	124
—	63	196	291	3 283	6 378	459	32	1470	591
—	—	77	—	10	24	302	39	270	33
—	—	644	—	—	—	622	—	—	—
—	—	372	30	—	—	857	16	66	44
—	—	116	11	30	49	472	63	8	6
—	—	20	1	—	—	66	29	1	—
—	—	221	—	34	—	421	22	155	126
—	—	43	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	82	—	—	—
—	—	—	—	—	—	435	26	109	53
—	—	40	—	—	10	25	1	26	11
—	—	30	—	—	—	286	1	29	24
—	—	—	—	20	37	142	—	—	32
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	—	26	—	12	549	36	1	85	1
—	10	79	80	2 499	10	310	56	74	82
11 027	27 910	5586	169 782	19 855	63 504	9033	31 035	7397	8085
—	856	1201	5 644	10	783	239	17	885	1286
11 027	28 766	6787	175 426	19 865	64 287	9272	31 052	8282	9371

Verkehrsbezirk No. 16.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	197	11 963	219	94 769
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	98	196	7	2 488
3.	Provinz Pommern.	—	—	923	1 307	1 266	104 898
4.	Pommersche Häfen	—	—	268	130	21	11 741
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	469	795	234	15 274
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	4	—	159	542	9	1 336
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	102	527	49	14 928
8.	Elbhäfen	5	—	559	1 109	90	2 778
9.	Weserhäfen	1	—	229	84	424	477
10.	Emshäfen	—	—	—	3	—	1 064
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	650	2 388	1 409	561	2 229
12.	Provinz Posen	—	356	236	3 225	766	64 750
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	123	283	25	1 599
14.	Stadt Breslau	—	—	121	113	2	307
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	201	317	556	252	7 231
16.	Berlin	77		47		656	
17.	Provinz Brandenburg	11	202	4 967	7 210	10 056	82 157
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	13	1 862	1 391	605	2 181
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	1 767	1 083	751	643
20.	Königreich Sachsen	—	—	1 018	882	11 441	163
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	365	325	944	364
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	70	30	5 876	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	474	605	19 189	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	759	135	468	1
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	10	43	469	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	398	982	4 030	4
27.	Saarrevier usw.	—	—	6	1	7	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	308	—
29.	Lothringen	—	—	24	51	54	—
30.	Elsass	—	—	86	7	69	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	8	1	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	105	42	1 408	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	70	13	10	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	11	15	31	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	109	16	—	20
36.	Königreich Bayern	—	—	130	52	67	5 160
	Zusammen (ohne No. 16)	21	1422	18 428	35 126	59 708	416 562
	Auslandsverkehr	—	—	4 412	2 885	76	110
	Überhaupt im Jahre 1903	21	1422	22 840	38 011	59 784	416 672

Die Stadt Berlin.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
224	99 251	110	391 742	142	1 981 668	360	—
—	539	—	9 492	13	12	23	40
1 819	83 080	815	361 876	91	2 156	1 299	15
321	7 999	106	18 951	49	30	112	112
354	48 933	231	65 434	1 428	1 235	300	16
—	1 422	—	1 776	25	82	—	31
—	30 990	—	8 393	137	77	69	10
206	794	161	822	1 575	514	14	289
40	691	314	—	48	99	—	18
—	186	—	—	—	—	—	—
3 746	9 754	286	21 551	61 848	13 092	3 837	1 726
567	74 713	852	145 219	48	1 174 386	227	18
171	336	2 386	105	101	16 224	60	99
—	5	—	542	17	40	—	—
1 794	6 277	1 258	2 271	2 543	213 568	370	50
250		190		1584		25 790	
36 054	90 010	76 574	122 527	44 644	48 431	420 953	7 404
10 149	42 256	5 670	7 640	35 781	74	33 930	2 077
16 054	12 944	12 611	226	4 991	876	4 000	265
11 970	543	68 692	239	3 527	289	673	120
238	1 890	554	—	39	49	60	24
114	478	1 572	3	25	26	587	563
1 137	294	1 284	—	36	262	2 556	21
313	355	458	29 405	10 235	17 937	189	6
30	—	381	—	3	3	216	—
1 708	161	304	—	243	128	52	74
—	—	762	—	4	1	—	—
—	—	327	—	—	—	—	485
—	—	—	—	8	—	3	40
—	—	1 648	—	1 164	—	—	1
—	—	84	—	5	—	—	10
—	1	417	—	291	1 075	43	—
—	—	245	—	4	55	423	2
—	—	1 228	—	12	3	221	11
—	2 140	—	—	6 650	66	—	34
—	7 285	28 153	—	1 331	4 895	158	68
87 009	523 327	207 483	1 188 214	177 058	3 477 353	470 735	13 629
608	—	—	—	11 415	1 801 718	30	53
87 617	523 327	207 483	1 188 214	188 473	5 279 071	470 765	13 682

Verkehrsbezirk No. 17.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	287	110	39	627	21	838
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	18	—	22	—	3	54
3.	Provinz Pommern	7 913	1 215	4 001	270	268	1 436
4.	Pommersche Häfen	2 023	405	11 958	163	267	715
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	975	2 602	2 206	990	446	2 487
6	Häfen Rostock bis Flensburg	205	5	100	44	10	31
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	399	—	42	—
8.	Elbhäfen	1	—	169	—	25	—
9.	Weserhäfen	—	—	1	—	—	20
10.	Emshäfen	—	—	10	—	10	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	15	24	1 674	—	113	26
12.	Provinz Posen	270	5 237	797	4 598	60	1 832
13.	Reg.-Bez. Oppeln	40	82	45	11	11	309
14.	Stadt Breslau	3	24	11	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	611	4 759	3 575	1 566	240	3 672
16.	Berlin	18 411	458	37 288	1 167	20 011	8 229
17.	Provinz Brandenburg	41 899		66 468		14 891	
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	307	2 974	3 629	3 281	741	491
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	480	4 973	5 424	113	299	248
20.	Königreich Sachsen	313	2 891	30 294	649	193	167
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	55	1	22	—	10	—
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	8	—	261	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	1	—	2	—	249	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	61	—	—	40
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	9	—	44	—	—	5
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	11
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	5	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	2	—	1	—
33.	Grossherzogtum Baden	2	—	11	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	20	—	—	24
	Zusammen (ohne No. 17)	31 939	25 760	101 817	13 479	23 281	20 635
	Auslandsverkehr	—	67	19	264	—	10
	Überhaupt im Jahre 1903	31 939	25 827	101 836	13 743	23 281	20 645

Die Provinz Brandenburg.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
109	61	367	6 653	2	200	43	1 004	—	256
1	—	27	—	1	—	2	42	53	66
2 013	871	4 158	21 927	2 042	3 445	685	1 295	47	397
6 941	185	9 143	2 197	330	179	3 126	457	16	131
671	202	5 476	5 908	314	4 450	558	174	15	262
156	—	1 441	—	12	87	35	16	90	10
4	—	666	—	20	15	893	2	42	14
3	10	15 835	10	20	88	2 319	19	86	2 203
—	—	4 302	10	—	—	155	8	8	930
—	—	821	—	30	—	51	—	—	—
31	—	4 725	9	4 887	2 062	1 628	1	194	1 855
27	5 087	8 584	35 821	960	2 445	151	9 032	27	254
2	16	421	31	21	5	3	56	18	9
3	—	30	—	20	44	7	180	58	267
427	1 404	3 233	5 013	3 158	5 760	273	595	1309	680
17 746	10 475	136 769	1 755	32 988	11 849	19 441	2 676	1580	3 155
39 230		146 522		45 179		11 812		5194	
517	1 089	6 675	631	9 097	3 173	3 376	256	226	360
2 161	175	1 965	2 589	6 921	2 103	4 230	1 118	183	178
1 065	212	7 581	341	10 105	1 608	2 701	43	2590	2 158
—	—	2 481	1	1 362	—	1 583	2	122	86
—	—	18 562	—	98	—	316	1	—	—
—	—	16 245	—	10	—	297	—	441	35
31	—	2 677	10	120	—	374	1	7	84
—	—	1 368	1	—	—	70	2	—	103
—	—	3 365	—	1	3	223	—	162	572
—	—	152	—	—	—	153	—	—	—
—	6	1 176	—	—	—	—	—	—	—
—	—	192	—	—	—	81	—	2	—
—	—	125	—	—	—	26	—	—	97
—	—	256	—	—	—	10	—	2	—
—	—	204	—	—	—	221	—	—	297
—	—	76	—	45	103	569	19	2	537
—	—	—	—	—	—	79	—	2	—
2	—	98	—	—	—	198	—	9	3
—	10	405	10	1 327	—	1 080	6	13	148
31 910	19 803	259 601	82 917	73 891	37 619	44 957	17 005	7304	15 129
—	220	21 801	30	20	41	110	—	231	2 562
31 910	20 023	281 402	82 947	73 911	37 660	45 067	17 005	7535	17 691

Verkehrsbezirk No. 17.

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	113	3 399	407	32 786
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	34	128	7	537
3.	Provinz Pommern	—	—	838	3 569	2 920	15 080
4.	Pommersche Häfen	28 401	—	70	129	552	1 113
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	3	—	559	627	1 570	15 486
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	109	246	17	539
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	283	1 381	392	703
8.	Elbhäfen	1	—	786	699	286	2
9.	Weserhäfen	—	—	20	76	159	292
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	1 263
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	11	320	305	492	3 184	4 704
12.	Provinz Posen	—	13 550	436	3 996	3 092	8 728
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	28	99	52	1 092
14.	Stadt Breslau	—	—	71	90	21	10
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	4	10	270	717	4 200	3 787
16.	Berlin	202	11	7 210	4 967	82 157	10 056
17.	Provinz Brandenburg	25 658		6173		90 594	
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	302	7	769	994	10 990	5 389
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	3	575	462	10 298	2 393
20.	Königreich Sachsen	—	—	1 083	343	18 257	647
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	246	134	438	74
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	15	9	3 959	21
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	1	—	88	9	2 549	13
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	4	21	332	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	3	8	106	6
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	121	386	3 390	31
27.	Saarrevier usw.	—	—	35	1	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	65	14	38	—
30.	Elsass	—	—	78	20	62	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	3	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	1	8	89	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	20	19	37	47
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	1	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	15	14	8	—
36.	Königreich Bayern	—	—	61	17	549	2 562
	Zusammen (ohne No. 17)	28 925	13 901	14 312	23 074	150 121	107 380
	Auslandsverkehr	—	—	9	113	—	—
	Überhaupt im Jahre 1903	28 925	13 901	14 321	23 187	150 121	107 380

Die Provinz Brandenburg.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
570	5 765	597	74 664	743	1 296 240	273	156
—	5	—	964	16	886	—	349
2 599	4 131	2 663	6 455	14 724	11 052	3 179	23 012
2 186	1 024	1 164	30	287	54	263	5 482
596	9 582	2 409	10 676	28 165	173	711	1 153
—	592	3	3	3 691	13	2	386
—	3	115	372	30 387	116	124	459
86	—	2 297	855	4 536	10 078	121	28 894
—	10	—	65	4	48	—	211
—	49	29	—	14	22	20	—
871	1 041	318	38 653	85 829	201	1 142	23 847
1 283	4 709	1 686	80 298	1 022	483 746	3 417	1 281
—	1	163	375	928	8 435	41	4 596
—	—	—	29	3	262	3	76
1 099	2 693	21 355	2 950	7 393	4 990	1 845	5 489
90 010	36 054	122 527	76 574	48 431	44 644	7 404	420 953
17 716		119 919		369 387		90 882	
10 247	940	2 622	10 202	39 922	278	10 138	140 792
1 421	591	14 107	4 212	49 292	1 810	2 283	18 266
1 123	20	63 121	406	81 388	686	1 380	4 701
—	—	3 933	5	18 811	129	46	274
—	—	—	—	12 835	11 167	—	20 278
—	—	—	15	791	1 411	11	3 249
2	144	3	1 286	5 618	78	129	2 710
—	—	1	—	54	12	20	382
120	7	467	—	12 191	423	59	1 057
—	—	3	—	7	1	—	7 979
—	—	426	—	—	—	—	7 013
—	—	59	—	21	—	—	8 761
—	—	—	—	8 512	—	—	—
—	—	2	—	15 685	—	105	10
—	1	812	—	57	1 119	20	—
—	—	2	—	21	—	10	—
—	—	—	—	1	—	50	120
—	—	1 646	—	85	29	—	—
1	—	8 277	—	6 421	2 772	11	140
112 214	67 362	250 807	309 089	477 885	1 880 875	32 807	732 076
4	—	—	—	1 765	62 176	693	4 417
112 218	67 362	250 807	309 089	479 650	1 943 051	33 500	736 493

Verkehrsbezirk No. 18. Der Regierungsbezirk

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	47	1	8	—	6	133
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	36	3	5	1	25	31
4.	Pommersche Häfen	5	4	—	13	2	6
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	631	—	131	170	48	369
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	3	—	94	37	—	11
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	41	—	455	—	20	—
8.	Elbhäfen	4	10	296	55	20	—
9.	Weserhäfen	10	—	80	40	—	—
10.	Emshäfen	12	—	—	—	11	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	16 736	7 123	20 564	542	6 474	980
12.	Provinz Posen	57	—	11	20	19	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	9	20	12	—	2	—
14.	Stadt Breslau	—	—	19	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	124	43	28	2	10	50
16.	Berlin	695	2	38	22	275	—
17.	Provinz Brandenburg	2 974	307	3 281	3629	491	741
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	123 559		35 797		20 211	
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	14 554	11 720	15 020	813	5 950	802
20.	Königreich Sachsen	1 424	29	813	11	2 561	27
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	314	26	20	—	24	15
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	36	—	13	—	2	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	56	—	—	—	2	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	56	10	181	10	44	40
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	108	—	6	—	12	—
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	10
29.	Lothringen	—	—	1	—	—	—
30.	Elsass	183	—	10	—	39	—
31.	Bayerische Pfalz	21	—	2	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	51	—	—	—	1	—
33.	Grossherzogtum Baden	620	—	—	—	1	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	10	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	7	—	—	—	3	—
36.	Königreich Bayern	58	—	38	—	18	10
	Zusammen (ohne No. 18)	38 882	19 298	41 126	5365	16 060	3225
	Auslandsverkehr	271	20	14	—	13	—
	Überhaupt im Jahre 1903	39 153	19 318	41 140	5365	16 073	3225

Magdeburg und das Herzogtum Anhalt.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
17	30	61	21	1	—	—	572	—	8
2	—	—	—	—	—	8	52	164	—
6	—	2	335	24	100	5	508	—	7
4	1	11	26	102	—	—	140	2	2
63	—	10	102	131	1 303	6	—	8	—
64	—	73	—	31	40	13	12	4	4
25	—	120	1	6	10	196	—	6	1
175	15	20 178	128	—	164	837	7	140	43
265	—	4 845	1	12	31	2	8	4	106
5	—	220	—	—	—	—	—	—	—
52 928	778	24 850	646	13 996	10 735	3 857	91	536	1150
18	30	19	657	65	227	21	3 203	2	—
—	—	55	10	20	—	2	—	—	—
—	—	15	—	157	—	2	—	71	18
7	2	116	64	184	24	6	193	15	5
9	214	2 188	375	2 567	187	109	235	137	205
1 089	517	631	6 675	3 173	9 097	256	3 376	360	226
100 158		44 487		41 414		9019		1752	
54 173	2283	8 858	6 633	26 951	5 286	2 504	5 107	586	528
4 675	26	29 214	924	6 003	716	255	161	11 103	298
421	1	3 997	6	2 522	24	233	1	382	75
1 542	—	39 081	—	224	—	1 162	1	1	—
1 403	—	34 750	11	134	—	1 227	8	7	21
4 453	—	7 237	31	741	1	1 700	—	30	140
302	—	1 869	—	5	—	247	2	1	—
749	—	4 986	—	155	55	2 858	—	21	99
—	—	531	—	—	—	—	—	—	—
311	10	2 919	—	—	30	—	—	—	—
—	—	720	—	35	—	—	—	2	—
70	—	120	—	8	—	—	—	—	9
3	—	519	—	—	—	—	2	—	4
20	—	362	1	24	—	28	—	—	101
27	—	151	—	102	5	11	—	2	33
—	—	21	—	10	—	—	—	—	—
40	—	105	—	296	36	10	2	3	14
164	31	579	—	6 318	14	21	77	36	9
123 030	3938	189 413	16 647	63 997	28 085	15 576	13 758	13 623	3106
159	844	5 243	123	5	—	—	—	380	12
123 189	4782	194 656	16 770	64 002	28 085	15 576	13 758	14 003	3118

Verkehrsbezirk No. 18. Der Regierungsbezirk

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	1	—	16	534	43	6 147
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	1	—	—	4	—	868
3.	Provinz Pommern.	—	—	37	60	154	2 828
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	8	13	91
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	7	403	62	66	85	2 389
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	12	41	8	77
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	12	468	7	899
8.	Elbhäfen	3 243	—	284	633	88	144
9.	Weserhäfen	—	—	264	98	291	160
10.	Emshäfen	—	—	1	74	6	1 159
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	3 411	95 778	969	2 977	16 850	17 303
12.	Provinz Posen	1	—	6	391	230	254
13.	Reg.-Bez. Oppeln	10	—	1	2	80	46
14.	Stadt Breslau	—	—	9	29	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	1	32	18	75	162	467
16.	Berlin	13	—	1391	1 862	2 181	605
17.	Provinz Brandenburg	7	302	994	769	5 389	10 990
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	306 843		4071		70 775	
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	4 241	47 353	1602	940	6 476	11 325
20.	Königreich Sachsen	161	2 432	664	327	7 702	2 972
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	1	—	30	27	957	686
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	4	6 503	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	—	—	13	111	3 032	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	22	—	14	23	764	113
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	1	—	1	—	137	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	54	—	94	1 474	7 102	1
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	-	—	—	96	—
29.	Lothringen	—	—	2	—	3	—
30.	Elsass	51	—	1	1	—	—
31.	Bayerische Pfalz	1 441	—	—	—	12	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	14	—	76	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	1	—	25	24
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	18	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	20	—	3	—
36.	Königreich Bayern	82	—	16	36	159	11 015
	Zusammen (ohne No. 18)	12 749	146 300	6548	11 034	58 652	70 563
	Auslandsverkehr	—	—	4	322	—	30
	Überhaupt im Jahre 1903	12 749	146 300	6552	11 356	58 652	70 593

Magdeburg und das Herzogtum Anhalt.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
5	21 037	—	2 976	21	21 278	38 508	21
—	507	—	658	—	—	2 431	35
—	10 327	71	204	2	149	57 493	31
—	1 236	12	6	—	6	3 965	10
7	36 735	136	1 803	2	7	22 681	538
5	2 481	—	2 532	12	41	1 873	433
150	859	460	1 873	—	33	14 760	837
9 102	4	7 184	11 568	1	62	2 675	14 326
382	47	47	2 161	—	48	1 096	8 706
—	46	—	—	—	4	266	—
7 957	7 435	12 769	198 262	2 929	3 505	41 264	236 590
370	1 867	—	583	—	74 576	89 476	20
—	—	16	190	—	14	24 063	1 627
2 174	—	155	811	—	88	1 124	—
1 055	7	60	219	75	360	63 948	250
42 256	10 149	7 640	5 670	74	35 781	2 077	33 930
940	10 247	10 202	2 622	278	39 922	140 792	10 138
46 903		115 924		8 144		605 232	
4 929	11 110	11 301	11 120	150	3 186	138 108	46 093
64 817	240	25 280	751	61	640	51 617	8 510
2 907	—	9 665	3	7	1 115	2 782	236
659	—	417	—	2	7 056	717	21 318
3 234	—	4 582	713	3	1 811	1 233	2 282
123	723	21	30 897	1	84	3 261	8 748
—	—	—	—	—	2	986	1 616
9 472	4	49	—	7 929	439	3 066	900
107	—	—	—	—	59	41	80
—	—	31	—	—	—	121	2 587
159	150	—	—	1	—	384	30
206	—	—	—	—	—	643	1
—	—	90	—	—	—	667	725
—	—	5 527	—	1	2 052	927	309
1	—	—	—	—	—	969	26
—	—	4 647	—	—	—	406	10
—	—	—	—	1	623	1 944	30
—	1	1 222	—	—	1 005	14 799	197
151 017	115 212	101 584	275 622	11 550	193 986	731 163	401 190
18 855	—	—	—	—	52	57 140	808
169 872	115 212	101 584	275 622	11 550	194 038	788 303	401 998

Verkehrsbezirk No. 19. Die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, der Kreis

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	7	—	—	—	2	12
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	1	—
3.	Provinz Pommern.	11	—	—	10	2	21
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	1	—	2
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	2	10	—	155	16	7
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	6	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	5	—	1	15	17	1
8.	Elbhäfen	—	—	1	20	12	—
9.	Weserhäfen	—	20	—	—	—	—
10.	Emshäfen	10	—	1	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	2 496	576	1 047	406	596	110
12.	Provinz Posen	11	112	2	1 543	3	71
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	1	—	1	21
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	1	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	67	43	12	100	14	556
16.	Berlin	217	11	70	15	59	103
17.	Provinz Brandenburg	4 973	480	113	5 424	248	299
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	11 720	14 554	813	15 020	802	5 950
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	90 521		52 419		28 000	
20.	Königreich Sachsen	43 969	4 751	33 044	6 508	8 026	2 035
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	2 696	968	468	543	246	1 101
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	1	—	42	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	75	10	—	—	6	—
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	77	20	33	50	3	—
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	11	—	2	—	—	—
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	144	—	20	—	30	54
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	140	—	—	—	—	—
30.	Elsass.	860	—	—	—	10	—
31.	Bayerische Pfalz	1 452	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	690	10	—	5	90	—
33.	Grossherzogtum Baden	4 492	2	—	—	1	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	2 230	20	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	1 881	10	10	—	10	—
36.	Königreich Bayern	4 850	74	579	540	333	2 570
	Zusammen (ohne No. 19)	83 086	21 671	36 218	30 361	10 571	12 914
	Auslandsverkehr	2 873	597	1	467	27	11
	Überhaupt im Jahre 1903	85 959	22 268	36 219	30 828	10 598	12 925

Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel und die thüringischen Staaten.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
13	—	44	11	—	20	—	335	10	9
—	10	—	—	—	—	—	30	5	—
2	224	6	95	—	31	2	761	—	12
—	—	2	31	135	—	3	563	2	5
1	—	11	43	10	165	13	45	—	5
—	—	1	—	58	1	—	—	27	10
2	—	18	—	1	5	2	1	2	1
47	12	2 142	7	38	68	28	9	84	991
53	10	1 133	—	13	69	106	3	—	1 307
10	—	21	—	—	—	—	—	—	—
1 013	296	2 006	108	1 091	7 887	1 509	31	562	3 973
1	3 502	30	260	33	2 668	1	9 191	3	—
3	—	11	—	27	—	23	118	1	—
—	—	—	—	263	110	112	62	48	30
4	494	59	616	382	293	52	876	17	56
22	124	2 180	64	2 689	787	786	364	124	167
175	2 161	2 589	1 965	2 103	6 921	1 118	4 230	178	183
2 283	54 173	6 633	8 858	5 286	26 951	5 107	2 504	528	586
102 432		24 506		86 906		23 394		2702	
11 248	2 628	14 025	1 791	19 637	34 422	9 029	3 697	6871	3 268
3 296	106	5 977	155	2 263	3 884	3 290	29	354	579
984	—	28 148	9	171	20	45	2	—	—
1 054	—	33 367	—	282	—	255	13	14	44
1 556	70	2 243	11	70	105	114	12	19	106
731	—	2 897	—	36	1	74	2	5	193
952	—	10 502	7	336	41	412	17	55	90
—	—	1 274	—	78	—	11	—	1	—
50	—	1 895	—	—	10	—	—	—	—
—	—	1 694	12	8	—	—	—	—	—
—	—	258	—	110	—	1	—	1	46
20	—	2 585	—	92	55	—	—	—	1
266	—	500	1	616	825	48	4	—	61
32	—	146	—	378	611	113	50	5	25
—	—	134	—	137	136	47	—	—	—
10	—	111	14	668	103	30	3	29	14
4 172	4 157	984	1 468	13 238	1 134	690	358	127	106
28 000	67 967	123 626	15 526	50 249	87 323	23 021	23 310	9072	11 868
774	9 856	5 193	247	175	89	31	21	210	2 711
28 774	77 823	128 819	15 773	50 424	87 412	23 052	23 331	9282	14 579

Verkehrsbezirk No. 19. Die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, der Kreis

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	18	1 409	497	4 272
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	41	—	1 472
3.	Provinz Pommern	—	—	15	32	419	2 497
4.	Pommersche Häfen	—	—	3	9	14	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	10	75	237	576
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	12	125	9	153
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	10	1 128	—	1 398
8.	Elbhäfen	101	—	19	2 254	3	124
9.	Weserhäfen	—	—	1	7	20	394
10.	Emshäfen	—	—	—	2	11	782
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	295	1105	224	622	2 195	3 266
12.	Provinz Posen	—	—	13	591	3 965	2 410
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	14	29	210	800
14.	Stadt Breslau	—	—	23	24	19	125
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	12	51	386	75	1 290	4 240
16.	Berlin	—	—	1083	1 767	643	751
17.	Provinz Brandenburg	3	—	462	575	2 393	10 298
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	47 353	4241	940	1 602	11 325	6 476
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	90 014		9159		97 250	
20.	Königreich Sachsen	1 018	3235	3645	1 630	49 930	4 903
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	192	460	5 158	3 119
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	74	62	778	18
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	18	238	1 014	27
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	12	123	53	88
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	3	563	107	12
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	22	1 372	2 037	3
27.	Saarrevier usw.	—	—	3	16	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	1	—	—	—
29.	Lothringen	—	—	—	2	—	—
30.	Elsass	100	6	—	1	—	39
31.	Bayerische Pfalz	9 105	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	7	143	15	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	11	8	24	2 279
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	660	—	10	8	170	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	2 313	—	4	8	45	517
36.	Königreich Bayern	1 840	1	383	234	2 991	36 091
	Zusammen (ohne No. 19)	62 800	8639	7618	15 235	85 572	87 130
	Auslandsverkehr	—	—	11	335	—	142
	Überhaupt im Jahre 1903	62 800	8639	7629	15 570	85 572	87 272

Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel und die thüringischen Staaten.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
821	6 979	155	25 231	307	13 290	1 793	—
21	1 901	48	194	15	12	265	—
30	3 033	61	551	111	25	1 724	70
3	938	13	1	66	10	75	94
18	2 085	33	592	80	17	1 475	10
—	336	1	4 573	54	25	30	160
50	896	40	12 509	75	86	246	48
1 695	5	—	12 405	324	11	870	7 969
244	124	164	1 553	74	135	499	277
—	118	—	—	21	2	61	—
2 727	2 305	765	145 646	1 130	842	4 421	26 389
176	1 444	133	2 164	730	33 957	7 354	14
14	—	14	5	57	2 155	4 660	1 671
4	—	—	—	15	311	200	20
17	35	272	166	1 314	1 082	8 183	575
12 944	16 054	226	12 611	876	4 991	265	4 000
591	1 421	4 212	14 107	1 810	49 292	18 266	2 283
11 110	4 929	11 120	11 301	3 186	150	46 093	138 108
50 316		153 409		44 507		87 683	
40 883	3 425	52 138	11 483	29 817	28 146	20 839	33 626
2 655	1 879	674	1 294	1 127	515	12 286	8 015
279	2	9	—	1 247	39	927	6 884
941	—	49	1 401	616	1 504	275	1 100
742	150	17	37 437	525	163	1 915	1 720
147	—	10	—	99	9	578	6 073
2 824	8	48	2	560	180	4 732	1 628
8	—	—	—	26	33	656	6 339
—	—	—	—	10	—	240	628
11	—	275	—	3 781	—	760	12 783
5	—	2	—	10 093	—	3 563	10
6	—	11	—	35	—	3 688	564
—	—	36	—	406	2 789	4 853	1 427
382	—	88	—	100	11	9 637	33
—	—	—	—	16	1	4 008	226
7	—	56	—	5 715	1 816	10 257	15
919	3 366	20 252	20 721	4 481	6 752	36 863	1 453
80 274	51 433	90 922	315 947	68 899	148 351	212 557	264 212
839	—	117	—	3 521	8 857	18 112	7 288
81 113	51 433	91 039	315 947	72 420	157 208	230 669	271 500

Verkehrsbezirk No. 21. Die Prov. Hessen-Nassau (mit Ausschluss der Kr. Rinteln

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	31	—	1	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	—	—	1
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	1	—	13
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	2	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	20
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	180	1 972	475	618	627	285
12.	Provinz Posen	11	—	—	10	—	10
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	2	—	—	—	1	23
16.	Berlin	—	—	—	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	1	55	—	22	—	10
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	26	314	—	20	15	24
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	968	2 696	543	468	1 101	246
20.	Königreich Sachsen	71	3	20	30	2	1
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	78 066		17 855		30 348	
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	189	—	40	31	80	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	122	5	11	10	13	16
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	2 153	4 306	1228	2 129	988	1718
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	2 113	2 264	294	3 309	161	797
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	1 293	2 045	680	4 679	528	633
27.	Saarrevier usw.	60	—	—	—	1	—
28.	Rheinhafenstationen	87	40	1	145	10	120
29.	Lothringen	25	—	1	—	40	—
30.	Elsass	105	—	—	—	67	—
31.	Bayerische Pfalz	2 504	2	—	20	31	51
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	8 823	2 053	2151	1 439	6 103	3580
33.	Grossherzogtum Baden	7 152	169	13	—	125	203
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	2 545	165	5	—	31	43
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	144	6	1	—	8	99
36.	Königreich Bayern	8 110	178	854	18	270	957
	Zusammen (ohne No. 21)	36 684	16 304	6319	12 950	10 202	8851
	Auslandsverkehr	40	—	30	—	—	40
	Überhaupt im Jahre 1903	36 724	16 304	6349	12 950	10 202	8891

u. Schmalkalden), der Kr. Wetzlar, sowie die Grosshrzgl. hess. Prov. Oberhessen.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	—	1	201	2	34
—	—	—	—	—	—	—	51	1	5
—	—	—	66	—	—	1	526	1	58
—	—	—	52	—	—	1	228	—	5
—	—	—	171	—	—	—	11	—	8
—	—	—	—	11	—	—	1	74	117
—	—	—	—	—	10	—	47	25	2
—	—	—	19	5	20	1	77	76	1442
—	60	—	—	2	62	—	2	14	613
—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
69	277	121	454	436	14 132	56	578	195	639
—	10	—	1 265	—	155	2	888	—	253
—	—	11	—	10	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	30	1	—	7	285
—	49	—	513	—	323	—	45	82	50
—	—	—	77	24	10	39	302	33	270
—	—	1	2 481	—	1 362	2	1 583	86	122
1	421	6	3 997	24	2 522	1	233	75	382
106	3 296	155	5 977	3 884	2 263	29	3 290	579	354
1	15	6	539	30	1 447	23	1 604	789	409
14 718		20 606		64 633		6103		1014	
—	25	1 613	17	292	327	3	25	8	3
5	—	1 339	6	932	64	57	5	68	40
431	129	1 069	271	2 923	877	47	41	273	160
16	29	1 351	552	1 380	1 112	81	62	19	40
560	1 478	1 362	505	6 190	1 310	442	44	268	171
10	—	88	2	980	—	24	1	2	—
—	75	76	12	2	349	—	—	—	—
5	—	283	1	244	5	4	—	7	—
—	—	105	23	35	—	1	1	55	2
14	410	307	468	164	897	26	512	74	11
1274	13 981	2 264	6 167	4 721	12 088	1313	681	172	585
25	80	43	2 731	286	6 115	279	455	38	447
—	59	52	50	339	2 621	549	43	58	30
—	688	29	990	615	168	8	85	82	448
431	4 434	171	8 537	3 056	142	164	944	440	330
2948	25 516	10 452	35 943	26 596	48 411	3155	12 566	3607	7315
19	1 124	189	2 575	57	15	2	9	1157	272
2967	26 640	10 641	38 518	26 653	48 426	3157	12 575	4764	7587

Verkehrsbezirk No. 21. Die Prov. Hessen-Nassau (mit Ausschluss der Kr. Rinteln

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	9	164	76	3 395
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	930
3.	Provinz Pommern	—	—	7	10	62	359
4.	Pommersche Häfen	—	—	1	2	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	11	28	19	344
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	—	—	—	27	26	88
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	41	145	—	1 995
8.	Elbhäfen	—	—	53	748	2	152
9.	Weserhäfen	—	—	12	7	—	31
10.	Emshäfen	—	—	—	11	—	307
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	635	1154	215	1 165	3 952	24 360
12.	Provinz Posen	—	—	15	21	187	2 542
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	1	—	—	198
14.	Stadt Breslau	—	—	1	6	—	1 893
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	9	11	87	979
16.	Berlin	—	—	325	365	364	944
17.	Provinz Brandenburg	—	—	134	246	74	438
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	1	27	30	686	957
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	460	192	3 119	5 158
20.	Königreich Sachsen	—	—	71	65	9	22
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	1702		5003		184 098	
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	109	145	112	185
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	495	51	341	15 234
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	41	283	862	3 097	7 661
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	2	261	165	8 289	2 337
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	50	6	895	3 278	7 349	1 346
27.	Saarrevier usw.	—	—	23	13	162	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	54	1	132	—
29.	Lothringen	—	—	16	30	329	—
30.	Elsass	111	—	29	23	268	14
31.	Bayerische Pfalz	6 065	—	98	124	173	79
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	29	861	980	1 097	16 059	8 215
33.	Grossherzogtum Baden	2 551	—	477	335	1 674	4 853
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	1 832	—	368	261	1 516	129
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	597	—	206	36	109	6 127
36.	Königreich Bayern	—	—	880	425	1 701	31 059
	Zusammen (ohne No. 21)	11 870	2065	6566	10 089	49 974	122 331
	Auslandsverkehr	—	—	196	490	12	13 943
	Überhaupt im Jahre 1903	11 870	2065	6762	10 579	49 986	136 274

u. Schmalkalden), der Kr. Wetzlar, sowie die Grosshrzgl. hess. Prov. Oberhessen.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
160	—	10	331	6	63	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	3	2 049	33	43	—	—
—	—	—	76	9	1	—	2
—	—	1	6 933	162	38	15	—
—	—	—	5 947	63	66	11	—
—	560	—	13 464	715	79	23	30
422	116	—	8 266	240	32	165	6 408
—	—	—	10 607	28	47	20	1 566
—	21	—	—	2	1	—	—
695	2 156	623	219 458	4 333	11 527	1 775	8 134
—	—	3	11	4	8 816	263	21
—	—	—	—	1	4 754	50	33
—	—	—	—	3	240	12	—
—	—	5	77	48	147	437	15
1 890	238	—	554	49	39	24	60
—	—	5	3 933	129	18 811	274	46
—	2 907	3	9 665	1 155	7	236	2 782
1 879	2 655	1 294	674	515	1 127	8 015	12 286
60	—	4	13	738	847	1 718	466
12 381		125 435		54 870		47 766	
424	—	154	17	526	73	224	20 982
1 918	—	416	19 351	749	2 044	151	10 971
1 731	810	3 019	51 690	789	727	1 933	6 032
1 293	288	918	7 058	279	31	1 417	5 726
8 196	83	1 901	1 846	4 381	19 588	3 858	10 759
1	—	—	40	134	213	661	12 272
1	—	—	—	34	—	—	1 679
180	—	5	260	382	1	113	6 851
—	—	195	—	3 180	—	526	47
25	—	83	16	2 588	1	2 754	4 656
2 585	235	21 677	2 633	26 445	214 307	15 535	8 118
143	1 299	1 785	2 254	3 219	487	2 539	552
—	—	360	—	7	94	1 345	1 021
—	962	1 877	1 323	111	1 330	4 720	580
10	2 686	2 160	1 894	3 429	21 647	12 117	622
21 613	15 016	36 501	370 440	54 488	307 228	60 931	122 717
589	—	20	—	11 110	206 714	7 361	5 223
22 202	15 016	36 521	370 440	65 598	513 942	68 292	127 940

Verkehrsbezirk No. 22. Das Ruhrrevier,

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	10	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	10	—	5	—
8.	Elbhäfen	10	—	1	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	10	10	—	20
10.	Emshäfen	10	—	50	—	—	86
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	86	952	1044	128	20	190
12.	Provinz Posen	—	—	—	—	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	—	—	—	—
16.	Berlin	—	—	—	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	—	—	8	—	261
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	36	—	13	—	2
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	—	1	—	42
20.	Königreich Sachsen	—	1	—	—	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	189	31	40	—	80
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	5469		4285		3797	
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz).	744	2 068	662	1 251	455	2 387
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	1099	9 574	2429	2 278	777	1 295
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw..	85	19	281	221	108	213
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	25	935	35	417	20	327
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	—	125	—
28.	Rheinhafenstationen	1331	61 867	209	27 862	12	80 745
29.	Lothringen	—	—	25	—	—	—
30.	Elsass.	—	10	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	31	—	—	—	11	1
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	—	—	25
	Zusammen (ohne No. 22)	3421	75 651	4797	32 229	1533	85 675
	Auslandsverkehr	—	10	40	52	—	139
	Überhaupt im Jahre 1903	3421	75 661	4837	32 281	1533	85 814

soweit dasselbe zu Westfalen gehört.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	1 230	—	—	—	20	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4 320	—	—	—	10	—	—
—	—	—	430	—	—	—	30	—	—
—	—	—	10 946	—	—	—	10	2	—
—	—	—	243	1	76	—	—	—	—
—	—	—	71	—	96	—	33	1	—
—	—	2	—	13	41	—	42	1	—
—	—	—	—	59	200	1	1	—	26
—	—	—	35	5	—	1	—	—	—
—	7	52	10 193	441	10 717	33	312	25	23
—	—	—	7 520	—	20	—	—	—	—
—	—	—	113	—	—	—	—	—	—
—	—	—	35	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6 021	—	—	—	6	—	—
—	—	—	644	—	—	—	622	—	—
—	—	—	18 562	—	98	1	316	—	—
—	1 542	—	39 081	—	224	1	1162	—	1
—	984	9	28 148	20	171	2	45	—	—
—	—	10	7 653	—	15	5	85	—	16
25	—	17	1 613	327	292	25	3	3	8
2346		19 357		47 706		2511		13	
161	223	4192	5 235	20 145	18 795	1412	538	3	193
365	3 947	422	12 736	15 158	19 976	499	2139	16	190
23	227	185	883	1 634	1 050	460	70	11	77
56	957	602	11 251	1 289	4 770	379	368	25	89
—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
15	47 906	342	97	1 606	49 191	161	141	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	50	—	—	—	1	—	—
—	—	12	136	—	2 995	33	25	—	—
—	—	5	37	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	—	—	21	—	—	9	1	—	—
—	—	—	1 430	1	—	—	2	5	—
645	55 803	5850	168 734	40 699	108 732	3034	5982	94	634
—	21	127	12 896	5	116	—	22	—	1
645	55 824	5977	181 630	40 704	108 848	3034	6004	94	635

Verkehrsbezirk No. 22. Das Ruhrrevier,

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	61	—	1 917
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	16	—	22
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	347
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	10
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	116	—	467
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	5 724
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	1	31	—	8 849
8.	Elbhäfen	—	—	3	198	1	577
9.	Weserhäfen	—	—	4	—	5	231
10.	Emshäfen	—	—	—	—	69	974
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	609	117	727	182	26 206
12.	Provinz Posen	—	—	—	20	3	1 742
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	34
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	1	3	—	47
16.	Berlin	—	—	30	70	—	5 876
17.	Provinz Brandenburg	—	—	9	15	21	3 959
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	4	—	—	6 503
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	62	74	18	778
20.	Königreich Sachsen	—	—	1	4	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	145	109	185	112
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	8		358		36 365	
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	14	12	317	662	8 160	11 035
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	662	555	3284	4 139	43 651
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	1	—	87	97	2 510	625
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	—	232	1354	8 504	432
27.	Saarrevier usw.	—	—	2	10	—	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	7	18	149	33
29.	Lothringen	—	—	1	1	168	—
30.	Elsass	—	—	—	—	55	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	8	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	26	64	10
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	1	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	6	4	4	114
	Zusammen (ohne No. 22)	15	1283	1584	6900	24 246	120 275
	Auslandsverkehr	—	—	1	948	125	188
	Überhaupt im Jahre 1903	15	1283	1585	7848	24 371	120 463

soweit dasselbe zu Westfalen gehört.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	39	—	224	1 875	—
—	—	—	—	—	21	240	—
—	—	—	—	2	22	15 675	—
—	—	—	—	—	6	943	—
—	—	—	233	1	1	8 834	—
—	—	—	324	—	1	963	171
—	1	—	8 129	—	41	6 195	—
—	—	—	5 192	22	25	1 281	783
—	—	—	757	6	42	395	717
—	83	—	143	1	—	304	—
131	1486	3	119 871	11 415	828	77 069	5 590
—	8	13	462	4	691	1 992	—
—	—	—	—	9	5 337	225	—
—	—	—	1 657	—	198	—	—
—	2	—	229	4	433	383	—
478	114	3	1 572	26	25	563	587
—	—	—	—	11 167	12 835	20 278	—
—	659	—	417	7 056	2	21 318	717
2	279	—	9	39	1 247	6 884	927
—	—	—	—	26	267	1 603	7
—	424	17	154	73	526	20 982	224
1896		31 507		18 397		33 668	
2 795	134	10 797	55 065	327	10 671	5 039	8 033
27	6260	1 116	137 350	14 853	3 638	47 037	3 319
634	2	102	1 775	3 603	440	6 449	3 400
8 848	116	103	1 032	4 312	6 057	9 592	1 587
—	—	—	—	2 003	50	32	74
—	—	84	—	1	—	3 727	18 974
—	—	—	—	2 132	—	102	—
—	—	—	—	1 601	—	40	—
—	—	—	—	—	—	—	83
—	22	—	2	208	33 265	692	191
—	—	—	—	14	—	3 504	—
—	—	91	—	—	—	2 208	96
—	—	—	—	3	780	101	32
—	—	—	—	10	3 679	406	—
12 915	9590	12 329	334 412	58 918	81 352	266 931	45 512
4 659	—	—	180	11	6 816	4 759	1 121
17 574	9590	12 329	334 592	58 929	88 168	271 690	46 633

Verkehrsbezirk No. 23. Das Ruhrrevier,

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	10
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	13	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	10
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	10	310	25	81	—	96
12.	Provinz Posen	—	—	—	10	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	—	—	—
16.	Berlin	—	—	—	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	1	—	2	—	249
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	56	—	—	—	2
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	10	75	—	—	—	6
20.	Königreich Sachsen	—	—	20	—	—	1
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	5	122	10	11	16	13
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	2068	744	1 251	662	2387	455
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	11 891		8162		9864	
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	275	2 842	730	563	650	283
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	243	243	1 669	1 738	1610	765
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	7070	10 504	5 283	3 570	3857	3 485
27.	Saarrevier usw.	—	—	2	—	10	—
28.	Rheinhafenstationen	290	29 668	2 476	40 573	310	60 039
29.	Lothringen	—	—	147	—	—	—
30.	Elsass	10	—	46	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	—
32.	Grossbrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	—	—	10	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	—	10	—	2
	Zusammen (ohne No. 23)	9981	44 578	11 659	47 220	8850	65 416
	Auslandsverkehr	—	10	339	—	10	84
	Überhaupt im Jahre 1903	9981	44 588	11 998	47 220	8860	65 500

soweit dasselbe zur Rheinprovinz gehört.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	663	—	—	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	2 809	—	—	—	144	—	6
—	—	—	271	—	—	—	117	—	—
—	—	—	5 685	—	—	—	11	—	76
—	—	—	70	—	—	—	—	2	—
—	—	60	33	—	151	3	79	1	—
—	—	12	10	10	10	25	74	6	40
—	—	—	—	2	180	5	—	2	196
—	—	—	—	—	—	—	39	—	—
—	352	10	4 655	34	9 910	19	1 027	86	1052
—	—	—	5 856	—	336	—	83	—	—
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
—	—	—	36	—	—	—	—	21	34
—	—	—	5 874	—	22	—	6	84	1
—	—	30	372	—	—	16	857	44	66
—	—	—	16 245	—	10	—	297	35	441
—	1 403	11	34 750	—	134	8	1 227	21	7
—	1 054	—	33 367	—	282	13	255	44	14
—	—	10	9 959	—	48	—	124	173	239
—	5	6	1 339	64	932	5	57	40	68
223	161	5 235	4 192	18 795	20 145	538	1 412	193	3
4267		27 553		25 698		1424		786	
775	37	42	4 187	2 020	11 893	95	1 448	121	27
111	694	1 536	4 923	2 219	3 751	82	1 614	80	93
2948	3 432	1 811	46 856	5 154	20 486	711	1 249	503	337
—	—	—	3	8	—	1	—	—	—
54	23 750	1 271	1 070	326	35 055	339	189	33	77
—	—	—	10	16	—	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	3	—	10	4
—	—	—	482	6	16	—	—	7	—
—	—	—	568	1	1	11	14	6	10
—	—	—	162	—	12	4	—	—	3
—	—	—	—	—	13	7	—	5	—
—	—	—	72	—	67	—	2	11	5
—	20	—	1 481	5	28	4	17	30	3
4111	30 908	10 035	186 040	28 660	103 482	1889	10 342	1568	2806
367	60	318	15 877	1	229	96	183	348	3482
4478	30 968	10 353	201 917	28 661	103 711	1985	10 525	1916	6288

Verkehrsbezirk No. 23. Das Ruhrrevier,

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	5	107	—	2 963
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	498
3.	Provinz Pommern	—	—	—	2	—	516
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	2	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	2 007
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	3	—	5 946
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	1	3	—	17 152
8.	Elbhäfen	—	—	11	168	2	9 088
9.	Weserhäfen	—	—	32	7	22	1 999
10.	Emshäfen	—	—	—	52	—	2 399
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	1032	128	277	209	52 007
12.	Provinz Posen	—	—	5	301	—	6 215
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	77
14.	Stadt Breslau	—	—	3	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	4	—	36
16.	Berlin	—	—	605	474	—	19 189
17.	Provinz Brandenburg	—	1	9	88	13	2 549
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	111	13	—	3 032
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	238	18	27	1 014
20.	Königreich Sachsen	—	—	22	9	5	1
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	51	495	15 234	341
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	12	14	662	317	11 035	8 160
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	70		1093		37 998	
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	1	78	398	1752	1 690	59 128
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	8	—	399	275	2 177	7 242
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	37	708	1117	2431	27 255	28 811
27.	Saarrevier usw.	—	—	23	13	51	—
28.	Rheinhafenstationen	1	—	26	7	2 286	222
29.	Lothringen	—	—	1	1	121	—
30.	Elsass	—	—	1	1	207	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	3	2	181	3
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	9	15	1 103	35
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	5	8	9	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	1	840	62	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	1	15	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	2	106	4	109
	Zusammen (ohne No. 23)	59	1833	3869	7806	61 693	230 739
	Auslandsverkehr	1	27	8	461	42	981
	Überhaupt im Jahre 1903	60	1860	3877	8267	61 735	231 720

soweit dasselbe zur Rheinprovinz gehört.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	1 870	1	153	625	—
—	—	—	—	1 523	1	20	—
—	127	—	1 462	7	5	5 029	—
—	—	—	—	—	3	583	—
—	40	—	6 423	1	5	8 547	—
—	923	—	5 382	14	—	1 738	30
—	6	1	73 102	252	68	6 918	—
—	—	—	9 750	6	47	208	302
—	158	—	21 857	—	41	747	442
—	65	—	1 287	5	—	1 003	—
—	7 013	592	521 825	5 717	577	42 992	3 432
—	386	—	265	1 146	382	272	—
—	—	—	—	—	102	10	1
—	—	—	—	—	319	—	—
—	2	—	—	2	42	—	—
294	1 137	—	1 284	262	36	21	2 556
—	—	15	—	1 411	791	3 249	11
—	3 234	713	4 582	1 811	3	2 282	1 233
—	941	1 401	49	1 504	616	1 100	275
—	—	172	—	8	180	263	63
—	1 918	19 351	416	2 044	749	10 971	151
134	2 795	55 065	10 797	10 671	327	8 033	5 039
1629		61 110		2050		20 073	
175	18 865	9 243	138 406	6 687	3 500	41 942	423
114	225	29 291	18 538	2 064	994	17 038	4 191
3161	1 069	160 817	27 784	1 582	6 881	31 110	4 257
—	1	723	—	1	60	20	—
—	—	3 079	47	277	—	25 738	10 059
—	—	—	—	4	—	13	—
—	—	266	—	1	—	272	4
—	—	20 923	—	3	—	—	10
—	18	37 570	—	353	49 244	431	50
—	—	2 022	—	5	25	120	—
—	—	1 142	—	—	1	807	60
—	159	1 696	—	6	2 045	204	19
—	2 664	7 255	—	7 304	4 254	112	29
3878	41 746	351 337	845 126	44 672	71 451	212 418	32 637
1242	40	—	18	24	24 373	10 751	2 736
5120	41 786	351 337	845 144	44 696	95 824	223 169	35 373

Verkehrsbezirk No. 24. Die Provinz Westfalen (mit Ausschluss des

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	28	1	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	5	—	1
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	1	1	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	—	11	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	1	—	15	—	73
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	17	40	—	10
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	12
9.	Weserhäfen	—	499	10	1 169	2	1 791
10.	Emshäfen	—	20	—	2	—	118
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	2 878	6 190	3604	4 882	3837	2 966
12.	Provinz Posen	—	—	10	1	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	—	—	2	—
16.	Berlin	5	—	1	5	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	—	—	61	40	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	10	56	10	181	40	44
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	20	77	50	33	—	3
20.	Königreich Sachsen	1	2	40	—	51	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	4 306	2 153	2129	1 228	1718	988
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	9 574	1 099	2278	2 429	1295	777
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	2 842	275	563	730	283	650
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	30 006		21 528		25 128	
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	120	336	111	3 707	105	2 452
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	201	824	17	1 172	5	1 218
27.	Saarrevier usw.	—	—	3	—	5	—
28.	Rheinhafenstationen	307	41 961	27	6 431	10	14 136
29.	Lothringen	—	—	—	—	10	20
30.	Elsass	70	—	—	—	—	—
31.	Bayerische Pfalz	664	—	—	—	—	—
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	483	—	—	—	203	—
33.	Grossherzogtum Baden	652	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	420	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	21	—	—	—	—	—
36.	Königreich Bayern	41	—	20	—	—	59
	Zusammen (ohne No. 24)	22 643	53 494	8890	22 103	7607	25 318
	Auslandsverkehr	—	440	—	580	—	354
	Überhaupt im Jahre 1903	22 643	53 934	8890	22 683	7607	25 672

Ruhrreviers) und die Fürstentümer Lippe-Detmold und Waldeck (Arolsen).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	166	1	10	1	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	625	5	—	—	10	—	—
—	—	—	24	1	—	—	66	1	2
—	—	1	349	—	—	—	—	—	1
—	10	1	—	2	101	1	—	28	19
—	—	—	—	1	324	2	27	31	—
—	—	1	10	40	200	20	12	24	21
—	2 538	18	—	244	2 428	42	3	31	77
—	105	2	3	24	20	—	1	2	—
6 877	2 149	439	3 245	6 124	23 839	148	1254	229	139
—	—	—	939	—	302	—	113	6	2
—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	—	1	—	1	—
—	—	—	1 070	—	—	—	11	22	1
—	—	11	116	49	30	63	472	6	8
—	31	10	2 677	—	120	1	374	84	7
—	4 453	31	7 237	1	741	—	1700	140	30
70	1 556	11	2 243	105	70	12	114	106	19
5	—	3	527	65	6	85	117	138	23
129	431	271	1 069	877	2 923	41	47	160	273
3 947	365	12 736	422	19 976	15 158	2139	499	190	16
37	775	4 187	42	11 893	2 020	1448	95	27	121
66 685		4873		33 855		2295		258	
27	4 175	347	754	3 324	3 233	352	44	68	123
—	995	179	726	4 060	2 401	780	170	677	286
—	—	1	—	20	—	1	—	—	—
31	18 944	124	—	441	7 183	24	40	—	15
—	—	1	—	66	—	—	—	—	—
—	—	1	19	—	—	5	8	2	—
—	—	1	10	—	—	—	—	2	—
—	31	3	75	2	2	67	3	—	—
—	—	2	83	10	64	26	—	11	1
—	—	1	—	—	55	—	5	3	—
—	—	1	10	20	16	12	—	1	25
20	—	1	93	72	1	9	20	1	4
11 143	36 558	18 384	22 570	47 433	61 247	5280	5205	1991	1213
10	611	89	983	946	1 038	192	6	70	190
11 153	37 169	18 473	23 553	48 379	62 285	5472	5211	2061	1403

Verkehrsbezirk No. 24. Die Provinz Westfalen (mit Ausschluss des

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	3	604	19	2 970
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	9	—	125
3.	Provinz Pommern.	—	—	—	—	—	97
4.	Pommersche Häfen	—	—	1	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	—	23	2	574
6.	Häfen Rostock bis Flensburg. . . .	—	—	4	43	33	224
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	5	121	—	2 583
8.	Elbhäfen	—	—	13	345	135	1 665
9.	Weserhäfen	248	—	29	72	20	423
10.	Emshäfen	13	—	99	22	99	936
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	493	3475	1294	2326	5 217	17 804
12.	Provinz Posen	—	—	4	29	—	83
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	3	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	1	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	4	12	—	160
16.	Berlin	—	—	135	759	1	468
17.	Provinz Brandenburg	—	—	21	4	—	332
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	22	23	14	113	764
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	123	12	88	53
20.	Königreich Sachsen	—	—	95	15	1	25
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	41	—	862	283	7 661	3 097
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	662	—	3284	555	43 651	4 139
23	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	78	1	1752	398	59 128	1 690
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	792		2992		48 844	
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	689	—	237	187	4 079	1 569
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	4368	—	767	627	3 875	643
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	7	4	—
28.	Rheinhafenstationen	5	—	58	13	348	4
29.	Lothringen	—	—	5	—	—	—
30.	Elsass	85	—	1	10	—	—
31.	Bayerische Pfalz	101	—	5	—	18	—
32.	Grossherzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	12	—	21	1	529	9
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	1	1	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	2	—	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	13	8	13	1 045
	Zusammen (ohne No. 24)	6795	3498	8865	6500	125 034	41 482
	Auslandsverkehr	—	—	40	936	—	465
	Überhaupt im Jahre 1903	6795	3498	8905	7436	125 034	41 947

Ruhrreviers) und die Fürstentümer Lippe-Detmold und Waldeck (Arolsen).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
3	—	51	754	50	3 601	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—
6	—	196	—	1	39	950	—
—	—	—	—	12	14	170	—
3	32	24	194	44	47	740	71
1	—	—	115	2	25	122	11
414	1	—	1 036	285	444	5 791	16
421	31	—	3 895	32	97	153	6 707
—	26	—	99	10	17	91	11 816
—	15	—	29	181	—	1 336	—
5 946	2002	73 659	47 386	3 618	2 179	30 568	60 399
—	—	27	9	9	6 466	30	—
2	—	6	—	2	12 853	—	—
—	—	—	—	—	164	—	—
—	50	143	10	16	146	30	—
355	313	29 405	458	17 937	10 235	6	189
144	2	1 286	3	78	5 618	2 710	129
723	123	30 897	21	84	1	8 748	3 261
150	742	37 437	17	163	525	1 720	1 915
6	—	786	4	94	371	1 123	169
810	1731	51 690	3 019	727	789	6 032	1 933
6 260	27	137 350	1 116	3 638	14 853	3 319	47 037
18 865	175	138 406	9 243	3 500	6 687	423	41 942
3544		100 971		7894		31 452	
1 791	12	21 711	2 316	4 297	312	2 853	16 302
13 621	98	12 605	266	9 071	6 653	4 930	4 273
1	—	30	—	103	44	—	125
2	—	2 438	—	4 667	—	17	2 925
6	—	168	170	36	—	—	99
—	—	2	—	30	—	—	—
—	—	13	—	10	—	1 292	50
150	18	663	—	185	13 425	582	896
—	—	109	—	8	—	52	210
—	—	—	—	10	—	—	40
7	—	1 585	—	64	1 921	72	192
—	259	30 169	—	109	2 988	174	170
49 688	5657	570 856	70 160	49 073	90 514	74 034	200 877
—	—	71	—	26	8 664	710	2 621
49 688	5657	570 927	70 160	49 099	99 178	74 744	203 498

Verkehrsbezirk No. 25. Die Rheinprovinz rechts des Rheins (mit Aus-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	8	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	37	—	10	—	17
12.	Provinz Posen	—	—	—	—	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	—	—	—
16.	Berlin	—	—	17	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	—	—	—	—	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	—	—	—	—
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	11	—	2	—	—
20.	Königreich Sachsen	—	—	38	—	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	2264	2 113	3 309	294	797	161
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	19	85	221	281	213	108
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	243	243	1 738	1 669	765	1610
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	336	120	3 707	111	2452	105
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	1953		4014		2320	
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	2902	8 084	3 103	6 375	2701	4666
27.	Saarrevier usw.	—	—	33	—	107	—
28.	Rheinhafenstationen	73	546	349	1 989	111	2654
29.	Lothringen	1	—	1	—	10	—
30.	Elsass	30	—	—	—	2	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	1	—	—	—
32.	Grossherzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	12	—	46	10
33.	Grossherzogtum Baden	—	9	—	—	—	—
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	—	—	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	10	—	—	17	—
36.	Königreich Bayern	—	—	61	—	—	—
	Zusammen (ohne No. 25)	5868	11 258	12 598	10 731	7221	9332
	Auslandsverkehr	261	50	50	—	14	10
	Überhaupt im Jahre 1903	6129	11 308	12 648	10 731	7235	9342

schluss des Ruhrreviers, des Kreises Wetzlar und der Rheinhafenstationen).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	124	—	—	—	31	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	250	—	—	—	10	—	—
—	—	—	30	—	—	1	—	—	3
—	—	—	638	—	—	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	50	—
—	—	—	—	—	10	—	10	411	3
—	—	2	—	8	—	2	—	82	35
—	—	—	—	1	—	1	1	10	19
—	—	—	—	—	—	—	5	—	13
—	—	—	217	11	944	20	2	1	384
—	—	—	714	—	256	—	120	—	—
—	—	—	—	—	—	5	11	—	—
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
—	—	—	867	—	6	—	3	13	1
—	—	1	20	—	—	29	66	—	1
—	—	1	1 368	—	—	2	70	103	—
—	309	—	1 869	—	5	2	247	—	1
—	731	—	2 897	1	36	2	74	193	5
—	—	1	586	—	1	12	16	159	109
29	16	552	1 351	1 112	1 380	62	81	40	19
227	23	883	185	1 050	1 634	70	460	77	11
694	111	4923	1 536	3 751	2 219	1614	82	93	80
4175	27	754	347	3 233	3 324	44	352	123	68
1205		5611		8517		334		734	
1347	3750	1856	14 080	9 210	8 049	1013	858	770	598
2	—	18	—	—	—	1	—	—	—
—	1184	377	22	728	9 908	10	—	—	—
1	—	43	10	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	25	—	2	—	10
10	—	1	213	—	—	32	5	—	15
—	—	7	914	5	75	7	35	1	—
—	—	2	412	1	66	1	—	1	76
—	—	—	—	—	35	36	—	—	—
—	—	—	128	—	—	—	—	12	4
—	—	—	751	—	—	7	7	20	1
6485	6144	9421	29 536	19 111	27 973	2983	2559	2162	1456
—	70	118	688	30	20	31	10	74	1324
6485	6214	9539	30 224	19 141	27 993	3014	2569	2236	2780

Verkehrsbezirk No. 25. Die Rheinprovinz rechts des Rheins (mit Aus-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	1	135	—	228
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	43
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	24
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	9	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	1	—	868
8.	Elbhäfen	—	—	10	32	—	23
9.	Weserhäfen	—	—	1	—	—	278
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	291
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	3250	70	32	16	704
12.	Provinz Posen	—	—	—	57	10	164
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	1	—	—
16.	Berlin	—	—	43	10	—	469
17.	Provinz Brandenburg	—	—	8	3	6	106
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	1	—	1	—	137
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	563	3	12	107
20.	Königreich Sachsen	—	—	32	1	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	2	—	165	261	2 337	8 289
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	1	97	87	625	2 510
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	8	275	399	7 242	2 177
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	689	187	237	1 569	4 079
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	8		293		11 257	
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	—	24	242	962	5 215	7 010
27.	Saarrevier usw.	—	—	—	19	6	—
28.	Rheinhafenstationen	—	—	4	—	1 109	8
29.	Lothringen	—	—	—	—	—	—
30.	Elsass	—	—	109	2	—	—
31.	Bayerische Pfalz	—	—	—	—	—	4
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	—	2	6	5	111
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	4	1	—	41
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	2	—	16	—
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	10	—	3
36.	Königreich Bayern	—	—	14	4	1	33
	Zusammen (ohne No. 25)	2	3973	1838	2264	18 169	27 708
	Auslandsverkehr	1	—	226	19	140	273
	Überhaupt im Jahre 1903	3	3973	2064	2283	18 309	27 981

schluss des Ruhrreviers, des Kreises Wetzlar und der Rheinhafenstationen).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	76	180	—
—	—	—	—	—	—	12	—
—	—	—	2	—	1	55	—
—	—	—	—	—	25	—	22
—	34	—	3 657	2	27	20	—
—	—	—	315	—	26	30	658
—	—	—	30	—	1	—	80
—	21	—	—	—	—	360	10
—	460	1	8 026	2317	22	9 174	4 979
—	—	—	—	—	56	193	—
—	-	—	—	—	21	50	—
—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	99	400	—
—	30	—	381	3	3	—	216
—	—	—	1	12	54	382	20
—	—	—	—	2	—	1 616	986
—	147	—	10	9	99	6 073	578
—	—	85	—	33	41	261	21
288	1293	7 058	918	31	279	5 726	1 417
2	634	1 775	102	440	3 603	3 400	6 449
225	114	18 538	29 291	994	2 064	4 191	17 038
12	1791	2 316	21 711	312	4 297	16 302	2 853
232		8029		887		20 828	
436	141	7 308	6 715	929	17 095	21 927	12 739
—	2	—	—	—	—	298	212
—	—	6 453	—	206	—	20	2 179
—	—	—	—	—	—	20	143
1	—	—	—	—	—	15	—
—	—	4	—	271	—	297	—
—	90	121	—	4	13 445	303	145
—	60	—	—	3	—	81	42
—	130	—	—	—	—	10	192
—	—	—	—	5	944	101	97
—	497	—	—	9	1 702	76	10
964	5444	43 659	71 180	5583	43 980	71 573	51 086
—	—	—	49	5	15	1 509	3 245
964	5344	43 659	71 229	5588	43 995	73 082	54 331

Verkehrsbezirk No. 26. Die Rheinprovinz links des Rheins

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	—	1	1	20
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	1	—	1	—	2
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	26
9.	Weserhäfen	9	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	10	—	10	—	—	50
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	13	34	70	2	3	18
12.	Provinz Posen	—	1	—	20	1	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	12	—	—	—	—
16.	Berlin	—	12	1	—	10	5
17.	Provinz Brandenburg	—	9	—	44	5	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	108	—	6	—	12
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	144	—	20	54	30
20.	Königreich Sachsen	20	4	5	1	15	3
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	2 045	1 293	4 679	680	633	528
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	935	25	417	35	327	20
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	10 504	7 070	3 570	5 283	3 485	3 857
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	824	201	1 172	17	1 218	5
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	8 084	2 902	6 375	3 103	4 666	2 701
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	83 615		33 435		26 048	
27.	Saarrevier usw.	406	65	522	279	2 102	101
28.	Rheinhafenstationen	1 772	14 767	736	13 567	123	7 078
29.	Lothringen	157	329	165	781	1 671	263
30.	Elsass	120	—	30	—	131	1
31.	Bayerische Pfalz	364	108	97	107	196	58
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	86	5 830	42	3 547	443	1 073
33.	Grossherzogtum Baden	—	13	10	—	—	10
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	—	—	297	—	127
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	—	—	3
36.	Königreich Bayern	15	—	—	6	6	38
	Zusammen (ohne No. 26)	25 364	32 928	17 901	27 797	15 090	16 029
	Auslandsverkehr	6 339	4 781	13 328	2 292	1 909	1 490
	Überhaupt im Jahre 1903	31 703	37 709	31 229	30 089	16 999	17 519

(mit Ausschluss des Saarreviers) und das Fürstentum Birkenfeld.

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	154	195	12	—	—	102	177	—
—	—	—	—	—	—	1	10	5	39
—	—	—	786	—	—	—	71	—	—
—	—	—	63	—	—	1	208	1	1
—	—	—	764	—	—	—	124	—	—
—	—	—	—	—	5	—	2	544	2
—	—	—	—	—	10	—	226	622	6
—	—	11	22	40	15	30	177	176	194
—	—	1	—	—	—	19	1	7	184
—	—	—	—	—	—	13	—	—	—
190	43	61	305	38	1 649	31	561	43	1 463
—	—	—	2 155	—	339	—	721	32	1
—	—	—	—	—	—	11	—	—	5
—	—	—	10	1	—	6	2	10	18
—	—	—	2 634	—	—	1	12	53	9
—	—	—	221	—	34	22	421	126	155
—	—	—	3 365	3	1	—	223	572	162
-	749	—	4 986	55	155	—	2 858	99	21
—	952	7	10 502	41	336	17	412	90	55
—	—	111	2 086	28	29	27	242	400	138
1 478	560	505	1 362	1 310	6 190	44	442	171	268
957	56	11 251	602	4 770	1 289	368	379	89	25
3 432	2 948	46 856	1 811	20 486	5 154	1249	711	337	503
995	—	726	179	2 401	4 060	170	780	286	677
3 750	1 347	14 080	1 856	8 049	9 210	858	1 013	598	770
32 689		78 341		89 857		6943		4670	
1 425	1	3 978	382	2 147	536	277	44	35	—
155	10 397	4 841	54	1 441	11 433	118	—	10	15
54	130	869	55	1 083	335	201	1	—	10
60	—	22	181	91	—	41	2	57	32
2 250	884	44	1 166	550	4 042	26	19	7	14
3 202	2 515	63	2 095	141	4 464	12	215	20	129
420	—	3	1 147	40	393	25	340	36	46
180	118	1	142	—	1 433	230	37	5	10
20	—	18	1 888	51	1	28	36	8	162
10	115	121	9 219	1	—	14	152	87	37
18 578	20 815	83 723	50 233	42 779	51 113	3840	10 544	4703	5 151
605	4 275	7 785	26 691	2 007	2 734	399	1 501	3290	5 519
19 183	25 090	91 508	76 924	44 786	53 847	4239	12 045	7993	10 670

Verkehrsbezirk No. 26. Die Rheinprovinz links des Rheins

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen. . .	—	—	146	113	—	3 867
2.	Ost- und westpreussische Häfen. . .	—	—	—	—	—	1 516
3.	Provinz Pommern.	—	—	23	2	—	934
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	1	—	90
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw.. .	—	—	11	4	2	234
6.	Häfen Rostock bis Flensburg . . .	—	—	19	11	—	2 281
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	33	41	—	4 975
8.	Elbhäfen	—	12	205	405	6	802
9.	Weserhäfen	—	—	37	15	2	4 948
10.	Emshäfen	—	—	4	2	—	3 038
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	22 144	2 460	681	9	39 372
12.	Provinz Posen	—	—	5	1	22	1 423
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	19	4	—	1 210
14.	Stadt Breslau	—	—	1	10	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz. . .	—	—	37	3	—	264
16.	Berlin	—	—	982	398	4	4 030
17.	Provinz Brandenburg	—	—	386	121	31	3 390
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	54	1 474	94	1	7 102
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	1 372	22	3	2 037
20.	Königreich Sachsen	—	—	924	38	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	6	50	3 278	895	1 346	7 349
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	1 354	232	432	8 504
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	708	37	2 431	1 117	28 811	27 255
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	4 368	627	767	643	3 875
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	24	—	962	242	7 010	5 215
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	34 441		9328		147 039	
27.	Saarrevier usw.	—	1	610	383	15 349	2 504
28.	Rheinhafenstationen	—	—	244	42	1 733	257
29.	Lothringen	—	—	102	1 551	1 942	371
30.	Elsass	—	—	42	28	91	36
31.	Bayerische Pfalz	—	—	683	178	1 342	995
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	435	1 228	181	1 559	690
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	52	29	1	289
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	2	245	315	236	637
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	68	26	10	37
36.	Königreich Bayern	—	—	467	31	79	1 631
	Zusammen (ohne No. 26)	738	27 103	20 531	7 983	60 664	141 158
	Auslandsverkehr	—	10	3 872	16 135	2 518	1 182
	Überhaupt im Jahre 1903	738	27 113	24 403	24 118	63 182	142 340

(mit Ausschluss des Saarreviers) und das Fürstentum Birkenfeld.

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
2	—	—	1 132	214	51	207	—
—	—	—	—	—	2	—	—
2	51	—	462	26	54	2 034	—
1	—	—	—	17	1	100	—
7	—	—	852	61	3	2 566	10
—	—	—	256	12	7	311	30
3	3	—	19 138	156	19	2 431	224
—	—	—	5 670	172	34	67	949
1	6	—	2 203	9	263	37	674
—	54	—	6 975	112	—	5	—
31	11 161	—	134 968	2 310	254	3 114	14 896
6	—	—	52	14	171	195	—
—	—	—	—	24	342	40	40
—	—	—	220	—	408	19	50
3	164	—	199	103	124	95	5
161	1 708	—	304	128	243	74	52
7	120	—	467	423	12 191	1 057	59
4	9 472	—	49	439	7 929	900	3 066
8	2 824	2	48	180	560	1 628	4 732
6	5	—	3	246	911	246	63
83	8 196	1 846	1 901	19 588	4 381	10 759	3 858
116	8 848	1 032	103	6 057	4 312	1 587	9 592
1 069	3 161	27 784	160 817	6 881	1 582	4 257	31 110
98	13 621	266	12 605	6 653	9 071	4 273	4 930
141	436	6 715	7 308	17 095	929	12 739	21 927
6763		148 953		124 644		135 287	
701	23	23 566	5 390	958	483	2 287	13 193
576	1	2 871	1 403	140	—	86	5 406
3 683	—	6 987	952	1 266	—	288	8 004
3	—	165	—	1 261	—	126	73
354	—	2 164	63	5 334	9	2 469	3 682
4	1 067	2 086	117	18 559	194 304	2 267	2 993
3	2 547	199	—	4 198	44	546	83
—	813	727	—	325	6	112	134
1	2 199	—	4	6 132	5 808	145	261
2	2 411	—	18	30 731	10 249	626	77
7 076	68 891	76 410	363 679	129 824	254 745	57 693	130 173
28 157	62	248	20 258	14 276	77 560	19 081	34 606
35 233	68 953	76 658	383 937	144 100	332 305	76 774	164 779

Verkehrsbezirk No. 27. Das Saarrevier von Neun-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Weizen		Roggen		Hafer	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	—	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	—
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	—	—	—
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	—
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	—	—	—	—	—
12.	Provinz Posen	—	—	—	2	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	—	—	—
16.	Berlin	—	—	—	—	—	—
17.	Provinz Brandenburg	—	—	—	—	—	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	—	—	—	—
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	—	—	—	—
20.	Königreich Sachsen	—	—	—	—	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	60	—	—	—	1
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	—	—	—	125
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	—	2	—	10
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	—	3	—	5
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	—	33	—	107
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	65	406	279	522	101	2 102
27.	Saarrevier usw.	470		718		712	
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	36
29.	Lothringen	42	4041	171	1309	203	5 889
30.	Elsass	—	257	—	226	—	97
31.	Bayerische Pfalz	25	137	348	250	31	1 228
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	10	24	—	91	—	50
33.	Grossherzogtum Baden	—	82	—	—	1	53
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	1599	—	1766	—	4 749
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	14	—	—	—	10
36.	Königreich Bayern	—	11	5	—	9	—
	Zusammen (ohne No. 27)	142	6631	803	4204	345	14 462
	Auslandsverkehr	—	138	—	370	—	482
	Überhaupt im Jahre 1903	142	6769	803	4574	345	14 944

kirchen (einschliesslich) bis Trier (ausschliesslich).

Gerste		Kartoffeln		Mehl und Mühlenfabrikate (ohne Kleie)		Spiritus, Branntwein, Essig		Wolle	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden		laden	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	51	—	—
—	—	—	442	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	65	—	43	—	—	—	—
—	—	—	301	—	—	—	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	91	—	—	—	—	—	—
—	—	—	43	—	—	—	—	—	2
—	—	—	152	—	—	—	153	—	—
—	—	—	531	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1 274	—	78	—	11	—	1
—	—	—	185	—	—	—	—	—	—
—	10	2	88	—	980	1	24	—	2
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
—	—	3	—	—	8	—	1	—	—
—	—	—	1	—	20	—	1	—	—
—	2	—	18	—	—	—	1	—	—
1	1425	382	3 978	536	2 147	44	277	—	35
37		2771		3880		101		3	
—	5	6	—	—	10	—	—	—	—
18	223	1797	796	2037	1 221	324	1	—	—
—	—	41	3 772	307	197	39	—	—	3
—	368	57	3 125	282	13 631	10	802	—	54
—	195	30	692	—	2 496	1	10	—	—
—	10	—	2 987	20	2 208	2	812	—	—
—	615	—	173	—	9 847	7	195	—	—
—	—	—	398	15	36	1	30	—	—
—	—	—	128	—	—	—	11	—	—
19	2853	2318	19 300	3197	32 922	429	2438	—	97
—	30	76	487	29	372	2	12	1	2
19	2883	2394	19 787	3226	33 294	431	2450	1	99

Verkehrsbezirk No. 27. Das Saarrevier von Neun-

Lfd. No.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke:	Zucker, roh		Pferde		Rindvieh	
		ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
		laden		laden		laden	
1	2	19	20	21	22	23	24
1.	Provinz Ost- und Westpreussen . . .	—	—	—	2	—	—
2.	Ost- und westpreussische Häfen . . .	—	—	—	—	—	—
3.	Provinz Pommern	—	—	—	2	—	—
4.	Pommersche Häfen	—	—	—	—	—	—
5.	Grossherzogtum Mecklenburg usw. . .	—	—	—	—	—	—
6.	Häfen Rostock bis Flensburg	—	—	—	—	—	1
7.	Provinz Schleswig-Holstein usw. . .	—	—	—	27	—	353
8.	Elbhäfen	—	—	—	—	—	—
9.	Weserhäfen	—	—	—	—	—	—
10.	Emshäfen	—	—	—	—	—	26
11.	Provinz Hannover, Oldenburg usw. .	—	10	2	64	—	47
12.	Provinz Posen	—	—	—	—	—	—
13.	Reg.-Bez. Oppeln	—	—	—	—	—	—
14.	Stadt Breslau	—	—	—	—	—	—
15.	Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz . . .	—	—	—	—	—	—
16.	Berlin	—	—	1	6	—	7
17.	Provinz Brandenburg	—	—	1	35	—	—
18.	Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt . .	—	—	—	—	—	—
19.	Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen .	—	—	16	3	—	—
20.	Königreich Sachsen	—	—	1	—	—	—
21.	Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen	—	—	13	23	—	162
22.	Ruhrrevier (Westfalen)	—	—	10	2	—	—
23.	Ruhrrevier (Rheinprovinz)	—	—	13	23	—	51
24.	Provinz Westfalen, Lippe usw. . . .	—	—	7	—	—	4
25.	Rheinprovinz rechts des Rheins usw. .	—	—	19	—	—	6
26.	Rheinprovinz links des Rheins usw. .	1	—	383	610	2504	15 349
27.	Saarrevier usw.	16		324		3819	
28.	Rheinhafenstationen	—	—	—	—	—	—
29.	Lothringen	—	1	76	196	1126	1 238
30.	Elsass	—	123	25	280	48	3 027
31.	Bayerische Pfalz	—	—	112	38	548	1 580
32.	Grosshrzgt. Hessen (ausschl. Oberhessen)	—	76	10	6	23	—
33.	Grossherzogtum Baden	—	—	93	63	2	137
34.	Mannheim und Ludwigshafen . . .	—	10	28	27	13	3 610
35.	Königr. Württemberg mit Hohenzollern	—	—	—	2	—	—
36.	Königreich Bayern	—	—	40	1	—	3 074
	Zusammen (ohne No. 27)	1	220	850	1410	4264	28 672
	Auslandsverkehr	—	—	4	1370	58	977
	Überhaupt im Jahre 1903	1	220	854	2780	4322	29 649

kirchen (einschliesslich) bis Trier (ausschliesslich).

Schafe		Schweine		Geflügel		Düngemittel, auch künstliche	
ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-	ver-	ent-
laden		laden		laden		laden	
25	26	27	28	29	30	31	32
—	—	—	—	1	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	7	255	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	70	10
—	—	—	—	—	2	—	—
—	—	—	1 859	2	1	40	10
—	—	—	—	5	30	10	10
—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	74	—	—	—	—
—	15	—	1 111	87	47	282	170
—	—	—	—	—	25	10 068	—
—	—	—	—	1	1	4 558	—
—	—	—	—	—	—	70	—
—	1	—	—	1	2	10 166	—
—	—	—	762	1	4	—	—
—	—	—	3	1	7	7 979	—
—	107	—	—	59	—	80	41
—	8	—	—	33	26	6 339	656
—	—	—	—	19	40	4 633	—
—	1	40	—	213	134	12 272	661
—	—	—	—	50	2 003	74	32
1	—	—	723	60	1	—	20
—	1	—	30	44	103	125	—
2	—	—	—	—	—	212	298
23	701	5 390	23 566	483	958	13 193	2 287
72		13 647		386		13 498	
—	—	—	—	2	—	171	40
—	30	675	803	123	3	6 235	19 976
—	93	339	506	125	2	4 553	33
9	64	31 989	566	1760	89	6 908	647
—	1	2 834	—	210	11 902	8 078	331
—	70	70	—	710	5	20 527	132
—	—	—	90	3	9	5 099	167
—	—	—	—	1034	384	20 460	—
—	—	—	50	330	2 830	24 688	10
35	1092	41 337	30 143	5363	18 615	167 155	25 531
7	42	—	3 491	32	345	19 055	5 369
42	1134	41 337	33 634	5395	18 960	186 210	30 900

III.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Von

Dr. Carl Steinbrück,
Privatdozent an der Universität Halle.

Die Entwicklungstendenzen im Handelsgewerbe.

Ähnliche, wenn auch nicht ganz so einschneidende Veränderungen wie beim Verkehr haben sich beim Handel, dessen wirtschaftliche Tätigkeit in der Vermittelung des Warenausgleichs zwischen Produzenten und Konsumenten besteht, in den letzten Jahrzehnten vollzogen. Die Ursachen dieser Entwicklung sind zum grösseren Teile in der Vervollkommnung der Kommunikationsmittel zu suchen.

Vor allem wurde dadurch der Grosshandel beeinflusst. Während früher eine Mitteilung, die Antwort auf eine Anfrage Wochen, im überseeischen Verkehr sogar Monate brauchte, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen, ist heute die Nachrichtenübermittelung in wenigen Stunden bis in die entferntesten Gegenden möglich. Die Übersicht über die Marktlage ist damit eine allgemeine und klare geworden. Während früher die Grosshändler genötigt waren, umfangreiche Warenmengen in ihren Niederlagen aufzuspeichern und oft imstande waren, bei eintretender dringender Nachfrage Geschäfte mit hohem Verdienst abzuschliessen, werden solche günstige Konjunkturen immer seltener, da jeder unvorhergesehene Bedarf leicht und schnell durch Vermittelung von Eisenbahnen und Dampfschiffen befriedigt werden kann. Zudem ist die Gefahr der Verzögerung und des Verlustes von Transporten durch abgeschlossene Versicherungen beseitigt.

Es beschränkt sich daher der Verdienst im Warenhandel auf eine sehr mässige Provision bei grösstmöglichster Ersparung von Unkosten.

Eine andere Folge der Verkehrserleichterung und der gesicherten Rechtspflege in den meisten Handelsländern ist die Tendenz, die Mittelspersonen des Handels zu umgehen und direkte Beziehungen zwischen dem Erzeuger und Verarbeiter des Produktes herzustellen.

Damit geht das Bestreben zur Spezialisierung und Erweiterung des Handelsbetriebes, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf Kenntnis des Marktes, passender Verkaufsstädte, Lager usw. Hand in Hand.

Ebenso haben sich im Kleinhandel, das ist dem Handel der Verkäufer mit den Konsumenten, erhebliche Veränderungen vollzogen. Eine grosse Zahl ungeeigneter und unvorgebildeter, zum Teil in anderen Berufen gescheiterter Existenzen hat sich dazu gedrängt, einen Kleinhandel zu begründen. Sie wurden dazu veranlasst durch die rechtliche und tatsächliche Leichtigkeit, ein solches Unternehmen, welches nur geringe Anforderungen an die Kenntnisse und den Fleiss des Geschäftsinhabers zu stellen scheint, zu beginnen. Durch die zunehmende Konkurrenz werden nun nicht etwa die Preise erniedrigt, sondern nur die Gewinne der einzelnen Händler ermässigt und die Neigung verstärkt, unverhältnismässig hohe Gewinnprozente zu nehmen und zu bedenklichen Praktiken, wie Verschlechterung der Qualität usw. zu schreiten, um den Ausfall an Umsatz wieder auszugleichen.

Diesem übermässigen Zudrang steht eine Tendenz zum Ausschalten des Kleinhandels gegenüber. Es entwickelt sich eine Erweiterung kleiner Handelsbetriebe zu grossen Warenhäusern und zum Zusammenschluss der Konsumenten zu Vereinen, den sogen. Konsumvereinen, die durch den gemeinsamen Bezug von Waren in grösseren Posten und deren Verkauf an ihre Mitglieder den Kleinhandel gänzlich und zum Teil auch den Grosshandel zu beschränken bestrebt sind.

Die Zahl der Handelsbetriebe. Im Anschluss an die Tabelle in Bd. III, S. 299 folgt eine Zusammenstellung der in der Berufszählung vom 14. Juni 1895 für Preussen ermittelten Handelsbetriebe mit Waren und ihre Gliederung auf die einzelnen Warengattungen.

Handel mit	Gewerbebetriebe überhaupt	Gewerbtätige Personen
1. Tieren	18178	20058
2. landwirtschaftlichen Produkten	59088	85799
3. Brennmaterial	14109	29901
4. Baumaterialien	2787	12331
5. Metallen und Metallwaren	6550	20384
6. Maschinen und Apparaten	1227	3710
7. Droguen, Chemikalien	3737	11458
8. Kolonial-, Ess- und Trinkwaren	101460	174129
9. Wein und Spirituosen	4606	14063
10. Tabak und Zigarren	7199	9155
11. Leder, Wolle, Baumwolle	3298	6664
12. Manufakturwaren	36188	112232
13. Kurz- und Galanteriewaren	10310	19346
14. verschiedenen und anderen Waren	88481	120239
15. Trödelhandel	2123	2841
Zusammen Warenhandel	359341	642310

Der Handel mit Tieren und landwirtschaftlichen Produkten umfasst demnach ausser dem Handel mit Kolonialwaren die höchste Zahl der Betriebe, besonders unter Hinzuzählung der Betriebe, welche Esswaren und Wolle verkaufen, die aber anderen Gruppen mit zugezählt sind.

Beziehungen zwischen Handel und Landwirtschaft.

Die Organisation und Technik eines jeden Handelszweiges wird wesentlich bedingt durch die Beschaffenheit des gehandelten Artikels. Der Verkehr in Rohprodukten, die jahraus, jahrein in stets gleicher Qualität gewonnen und erzeugt werden, gestaltet sich in anderer Weise als der in solchen, die in stets abweichender Beschaffenheit erscheinen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören in der Mehrzahl der letzteren Art an. Schon dadurch vollzieht sich der Handel mit ihnen unter besonderen Usancen. Da sie zudem in der Hauptsache Rohprodukte sind, die mindestens einer, zuweilen einer mehrfachen Umarbeitung bedürfen, bevor sie eine für den menschlichen Konsum geeignete Beschaffenheit erlangen, und infolgedessen nicht direkt an die Konsumenten geliefert werden können, so ist der Landwirt zwecks ihrer Verwertung auf den Händler angewiesen.

Das Getreide muss erst in die Hände des Müllers übergehen und das hergestellte Mehl vom Bäcker zu Brot verarbeitet werden; die Schlachttiere müssen erst vom Fleischer zugerichtet werden, damit sie in Teilstücken an die Konsumenten abgegeben werden können. Zwar werden andere Erzeugnisse von dem Landwirt fertig zum Gebrauch geliefert, z. B. Milch, Butter, frisches Obst, Kartoffeln, Gemüse usw., aber auch bei ihnen findet häufig ein Verkauf an Händler statt, die sie an die einzelnen Konsumenten abgeben. Sogar der kleine Bauer wird immer mehr in die Verkehrswirtschaft hineingezogen und ist gezwungen, einen möglichst grossen Teil seiner Produkte zu verkaufen. Besonders seit der Vermehrung und dem gewaltigen Anwachsen der Grossstädte wurde der direkte Absatz an die Konsumenten stetig erschwert. Auch im lokalen Verkehr ist es jetzt für den Produzenten und Konsumenten bequemer, an eine Mittelsperson zu verkaufen und von ihr zu kaufen. Da nun der Zwischenhändler mit Recht für seine Mühewaltung entschädigt werden will, so muss der Konsument, auch wenn keine Umarbeitung nötig war, einen weit höheren Preis für die Waren bezahlen, als der Landwirt empfängt. Der Händler nimmt aber dem Bauern das Risiko der Verwertung seiner Erzeugnisse ab.

Der Verkauf des Haupterzeugnisses der Landwirtschaft, des Getreides, vollzieht sich im allgemeinen so, dass der Bauer und auch der grössere Besitzer sein Getreide auf den nächsten Markt bringt, wo es von den Vertretern und Agenten der Grosshändler oder von kleinen Zwischenhändlern angenommen wird. Auch können die in den Dörfern ansässigen kleinen Händler, die wie ein Netz das ganze Land überziehen, oder die auf die Dörfer geschickten Agenten der Grosshändler es an Ort und Stelle erwerben. Es stehen sich meist nicht gleich starke und gleich unterrichtete Parteien gegenüber. Die wirtschaftliche Stärke und Energie findet sich regelmässig nur auf der Seite des Händlers, auf der anderen Seite oft Abhängigkeit, Unkenntnis und Gleichgültigkeit. Vor allem fehlt meist die Energie, die für den Nichthändler günstigen Momente auszunutzen. Das Geldbedürfnis zwingt den Landwirt, unmittelbar nach der Ernte seinen Erdrusch loszuschlagen. Niedrigste Preise, höchste Provision, Abgeschnittensein von jeder Möglichkeit der Ausnutzung der Konjunktur sind die Folgen.

Der Getreideverkauf des Grossgrundbesitzers mit bedeutenden Produktionsmengen gestaltet sich insofern leichter, als dabei ein direkter Verkehr zwischen Grossgrundbesitzer und Grosshändler stattfindet.

Der Getreideabsatz ist also im allgemeinen durchaus nicht zweckmässig organisiert, denn der unmittelbare Verkehr zwischen den Produzenten und den Verarbeitern des Produktes (Müller, Brauer, Proviantamt) ist zu wenig entwickelt. Zwar sind die Proviantämter nach dem § 61 der Proviantamtsordnung vom 9. Februar 1893 angewiesen, dem Ankaufe aus erster Hand unbedingt den Vorzug zu geben, soweit es möglich ist, auf diesem Wege ohne Verteuerung der Naturalien und ohne sonstige wirtschaftliche Nachteile den Bedarf rechtzeitig zu decken. „Wenn vorauszusehen ist, dass der Bedarf infolge örtlicher Verhältnisse nicht ganz durch Bezüge aus erster Hand gedeckt werden kann, dann ist der Ankauf aus zweiter Hand in Betracht zu ziehen."

Die Hindernisse, die sich zum Teil der allgemeinen praktischen Durchführung dieser zweckmässigen Anordnung in den Weg stellen, sind dieselben wie die, welche die grossen Müller und Brauer bestimmen, der Händlerware den Vorzug zu geben. Sie beruhen in der Verschiedenheit der Sorten und mangelhaften Reinigung der gelieferten Waren, in der zu geringen Übereinstimmung zwischen Probe und Lieferung. Dazu kommt noch ein Krebsschaden, der sich beim Getreidehandel besonders im Osten der Monarchie häufig vorfindet. Es ist die Verquickung des Handelsgeschäftes mit dem Bankiergeschäft. Der Händler gibt dem kreditbedürftigen Landwirt Vorschüsse auf das zu liefernde Getreide; damit wird eine für den Landwirt verhängnisvolle wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Händler hergestellt, die noch dadurch vergrössert wird, dass der oft skrupellose Händler Lieferant aller Gebrauchsartikel des in seine Hände gegebenen Landwirts bleibt.

Die Aufnahmefähigkeit der kleineren Mühlen ist gegenüber dem sich nach der Ernte überstürzenden Angebote auch nur eine geringe; als industrielle Unternehmungen können sie nicht grössere Lager halten, als zur gleichmässigen Fortführung ihres Betriebes erforderlich ist.

Beim Verkauf des Viehes ist zu unterscheiden, ob es sich um Mast- oder Magervieh, um die Deckung des lokalen Bedarfes oder entfernt gelegener Orte handelt. Magervieh wird zwar hin und wieder direkt von Landwirt zu Landwirt bezogen, doch in den weitaus meisten Fällen von Händlern aufgekauft, die es nach den Märkten bringen, wo Nachfrage dafür besteht.

Der Verkauf des Mastviehes geschieht an die Fleischer oder auch an Aufkäufer und nur bei Grossbetrieben direkt an die Grosshändler. Die Einwirkung des Zwischenhandels ist beim Vieh, besonders wenn es sich um die Versorgung der Schlachtviehhöfe der Grossstädte handelt, noch einschneidender als beim Getreide. Der Aufkäufer eines Bezirkes liefert das Tier an den Grosshändler, dieser an den Kommissionär, dieser wieder an den Grossschlächter, der es an den Grossfleischhändler abgibt, von dem es endlich in die Hände des Verkäufers gelangt. In den Fällen, in denen diese Zwischenstufen nicht durchlaufen werden müssen, ist der Verdienst der Schlächter entsprechend grösser. Dabei wird wenig Rücksicht auf die Qualität des Fleisches genommen.

Es wäre verfehlt, den Zwischenhandel überhaupt als überflüssig zu bezeichnen. Die einfachen Formen des Verkehrs, die in der direkten Übermittelung des Viehes vom Produzenten an den Ladenfleischer bestehen, sind mit der jetzigen wirtschaftlichen Entwicklung vielfach nicht mehr zu vereinigen. Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung, die Ausdehnung der Eisenbahnen, die Errichtung von Schlachthöfen in allen mittleren und grösseren Städten drängen auf eine Konzentration des Viehhandels auf den grossstädtischen Viehhöfen hin. Der Zwischenhändler, der das Vieh aus Ostpreussen und Posen nach Berlin oder aus Schleswig-Holstein nach den rheinischen Industrieorten bringt, erspart dem Landwirt nicht nur weite Reisen zum Zwecke des Bezuges und Absatzes und damit Kosten, die viel höher sind als der Gewinn des Händlers, sondern kennt auch am besten die Märkte, an denen die betreffende Qualität des Viehes am vorteilhaftesten verwertet werden kann. Vielfach ist in den grossen Städten auch die Einschaltung des Grossschlächters und Grossfleischhändlers zwischen dem Landwirt oder dem Viehhändler und dem Ladenfleischer berechtigt.

Der Zwischenhandel hat aber auf diesem Gebiete das durch volkswirtschaftliche Rücksichten gebotene Mafs überschritten. Die Zahl der Zwischenstufen beim Viehhandel ist eine zu grosse, zudem ist es häufig einigen wenigen kapitalkräftigen Firmen gelungen, die kleinen selbständigen Händler in die Rolle von Aufkäufern hinabzudrücken. Ebensowenig ist es erwünscht, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen die Ladenschlächter in immer grösserem Umfange nur Detailverkäufer des von den Grossfleischern geschlachteten Viehes werden und dadurch in Abhängigkeit von diesen geraten.

Ein Überhandnehmen des Zwischenhandels birgt eine doppelte Gefahr in sich. Einerseits steigen die Kosten, je mehr Mittelspersonen an dem Handel beteiligt sind, andererseits bewirkt die Monopolisierung des Handels in wenigen Händen eine Steigerung der Möglichkeit eines Machtmissbrauches. Zudem neigt der Grosshändler, im Gegensatz zum kleinen selbständigen Händler, der auf dauernde Geschäftsbeziehungen mit seinen ständigen Lieferanten Gewicht legt, dazu, eintretende Krisen zu verschärfen und durch künstliche Beeinflussung des Preises höhere Gewinne zu erzielen.

Die missliche Lage des Landwirts gegenüber der Macht des Händlertums wird noch durch die Unübersichtlichkeit der Marktverhältnisse verschärft, die eine vergleichende Beurteilung der Gesamtmarktlage erschweren. Auch nach Beseitigung der Ungleichheiten in der Notierung kann die grosse Mehrzahl der Landwirte den Marktwert ihres Viehs kaum zuverlässig beurteilen, denn sie verfügen nur in den seltensten Fällen über die nötigen Fachkenntnisse, um die Einreihung ihres Viehes in die Notierungsklassen und die Umrechnung des Stallgewichts in Schlachtgewicht zutreffend vornehmen und die Unkosten der Marktbeschickung richtig veranschlagen zu können. Die Landwirte sind daher oft nicht in der Lage, das Gebot des Händlers auf seine Angemessenheit zu prüfen.[1])

[1]) Die Fleischteuerung im Jahre 1905, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, S. 41—42.

In vielen Gegenden hat sich bis heute noch nicht einmal der Verkauf nach Lebendgewicht wegen des geschlossenen Widerstandes der Händler und Schlächter einführen lassen; der Verkauf findet nach Schätzung statt, die immer eine Gelegenheit zur Übervorteilung des Landwirtes bedingt. In manchen Gemeinden fehlt auch eine Zentesimalwage zur Feststellung des Gewichtes.

Der Landwirt ist indessen nicht bloss bei der Verwertung seiner Produkte auf den Handel angewiesen, sondern auch beim Einkauf der Bedarfsartikel der Wirtschaft, die er in immer steigendem Maſse benötigt.

Als Käufer tritt der Landwirt auf hinsichtlich seiner Gebrauchsartikel, die vorwiegend Kunstdünger, Kraftfutter, Sämereien, Maschinen und teilweise Vieh umfassen. Die Art und Weise, wie besonders Kunstdünger und Kraftfutter in die Hände des Bauern noch vor zehn Jahren gelangten, war die, dass ein Importeur an den Grosshändler am Importplatz lieferte, dieser an den Grosshändler im Inlande und dieser wieder an verschiedene Kleinhändler in Dorf und Stadt, deren Zahl sich noch stärker vermehrte als der überall gestiegene Konsum von Düngemitteln und Futterartikeln. Durch diese drei bis vier Zwischenhändler wurde eine wirtschaftlich nicht berechtigte Preissteigerung hervorgerufen. Ein anderer noch grösserer Nachteil bestand in der schwierigen Nachweisung von Qualitätsunterschieden bei diesen Artikeln. Nur die chemische Analyse kann Auskunft geben über den Gehalt an wirksamen Stoffen in ihnen, deshalb lag die Versuchung für den Händler nahe, durch Verfälschung bei billigem Preise die Käufer an sich zu locken. Der Nachteil für den Bauern war ein doppelter. Einerseits kaufte er Stoffe, die minderwertig, ja in manchen Fällen sogar schädlich waren, andererseits wurde sein Vertrauen zu den empfohlenen Dünge- und Futtermitteln aufs schwerste erschüttert. Der Vorwurf der Unreellität in diesen Artikeln ist natürlich nur einem geringen Teile der Händler zu machen. Der solide Händler wurde durch diese Machinationen ebenfalls schwer geschädigt.

Die landwirtschaftlichen Handelsgenossenschaften.

Diese wirklichen und vermeintlichen Missstände der landwirtschaftlichen Handelsbeziehungen und die Notwendigkeit, bei der landwirtschaftlichen Produktion die Unkosten zu erniedrigen, veranlassten Bestrebungen zum genossenschaftlichen Zusammenschluss. Drei Männer waren es, die, angeregt durch die Erfolge, welche das gewerbliche Genossenschaftswesen in Frankreich und England in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aufwies, sich bemühten, das genossenschaftliche Prinzip in moderner Form in Deutschland wieder aufleben zu lassen: Victor Aimé Huber (1800—1869), Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Raiffeisen (1818—1888); besonders der letztere widmete von vornherein seine Fürsorge dem kleineren und mittleren Bauernstande. In ungeahnt machtvoller Weise hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entwickelt und dadurch den besten Beweis für seine Zweckmässigkeit und Notwendigkeit geliefert. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht nicht nur in dem erzielten materiellen Erfolge, sondern auch in der Förderung der gesamten wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Bildung der mittleren und unteren Schichten

der ländlichen Bevölkerung. — Der Schwerpunkt der Genossenschaften liegt in der nicht geschlossenen Mitgliederzahl, bei welcher Mitglieder neu ein- und austreten können, solange nicht das gesetzliche Minimum erreicht ist.

Die rechtliche Grundlage der Genossenschaften wurde für Preussen durch das „Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867 (in Kraft getreten am 1. Januar 1868) geschaffen. Das Gesetz wurde auf Schulze-Delitzsch' Antrag bereits am 4. Juli 1868 zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben, als welches es am 1. Januar 1869 in Geltung trat.

Die Genossenschaften hatten damit die vermögensrechtliche Persönlichkeit erlangt und die bis dahin bestehende Solidarhaft war durch Einführung des Umlageverfahrens im Konkursfalle gemindert. — Um den Fortschritten des Genossenschaftswesens in organisatorischer und geschäftlicher Hinsicht gerecht zu werden, wurde am 1. Mai 1889 ein neues Reichsgesetz erlassen (in Kraft getreten am 1. Oktober 1889), durch welches neben der unbeschränkten Haftpflicht auch die beschränkte Haftpflicht, sowie die unbeschränkte Nachschusspflicht zugelassen wurde. Durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896 wurden einige geringfügige Abänderungen des Gesetzes vorgenommen.

Einen weiteren günstigen Einfluss übte die durch Gesetz vom 31. Juli 1895 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1895) für Preussen errichtete Zentralgenossenschaftskasse aus, die als Geldausgleichstelle und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Genossenschaften dienen soll. Das anfängliche Grundkapital, welches der Staat der Kasse zur Verfügung stellte, betrug 5 Mill. Mark, durch das Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1896 wurde es auf 20 Mill. Mark, durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Mill. Mark erhöht.[1])

Viele der bestehenden Genossenschaften erstreben nur ein einzelnes eng begrenztes Ziel, andere wieder dehnen ihre Wirksamkeit über mehrere Gebiete aus; deshalb lässt sich eine scharfe Grenze zwischen den einzelnen Arten der Genossenschaften nicht ziehen. Im allgemeinen kann man folgende Gruppen unterscheiden:

1. Kreditgenossenschaften;
2. Bezugs- oder Konsumgenossenschaften zu Ankäufen von Betriebsmitteln, wie Futter, Dünger, Sämereien, Geräte, Zuchtvieh;
3. Absatz-, Verkaufs- oder Produktionsgenossenschaften, die den gemeinsamen Verkauf von Produkten mit oder ohne vorherige Verarbeitung zur Aufgabe haben;
4. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, z. B. von Maschinen und Zuchttieren;
5. Meliorationsgenossenschaften;
6. Versicherungsgenossenschaften.

[1]) Über die Entwicklung der Zentralgenossenschaftskasse in dem ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit gibt die Denkschrift „Die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse von 1895—1905“, Berlin 1906, ein vortreffliches Bild.

Die Kreditgenossenschaften sind die zahlreichsten und die wichtigsten. Ihr Zweck, „die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern“, wird erreicht durch Darlehnsgewährung an die kreditwürdigen Mitglieder, durch Annahme von Spareinlagen und durch Unterstützung von Genossenschaften anderer Art. Die Kreditvereine bilden die Grundlage des gesamten Genossenschaftswesens, aus ihnen haben sich erst die anderen Genossenschaften entwickelt und finden auch gegenwärtig noch ihre hauptsächlichste Stütze in ihnen. Sie haben insofern am segensreichsten gewirkt, als sie die Mittel boten, die Bauern aus den Händen wucherischer Ausbeuter zu befreien und ihnen gegen niedrige Zinsen und kulante Rückzahlungsbedingungen fehlendes Betriebskapital zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsmittel beschaffen sich die Darlehnskassenvereine durch Spareinlagen, auch von Nichtmitgliedern, ferner durch Anleihen und durch Geschäftsanteile. Die Mitglieder haften für alle Passiva solidarisch untereinander zu gleichen Teilen; diese Haftung wird dadurch gestärkt, dass niemand Mitglied mehrerer Darlehnskassenvereine oder anderer auf Solidarhaft beruhender Korporationen sein darf.

Die Bedeutung der Bezugsgenossenschaften wuchs in dem Maſse, als es für jeden Landwirt immer nötiger wurde, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, bessere Geräte und leistungsfähigeres Vieh anzuschaffen. Wenn ihre absolute Zahl nicht gemäss ihrer Wichtigkeit gestiegen ist, so liegt das daran, dass viele andere Genossenschaften, wie Kredit- und Molkereigenossenschaften die Anschaffung der genannten Artikel mit besorgen. Die Einkaufsgenossenschaften haben sich innerhalb der einzelnen Provinzen zu Zentralgenossenschaften vereint, die die Aufgabe haben, den Einkauf und die Lieferung für ihre Mitglieder zu besorgen, so dass sie gewissermaſsen Grosshandelsgenossenschaften darstellen, die geschlossen mit den anderen grossen Bezugsorganisationen, z. B. der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, dem Bunde der Landwirte usw. als „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ den verschiedenen zu Syndikaten verbundenen Fabrikanten der Düngemittel gegenüberstehen. Sie haben in dieser Hinsicht mit besonders günstigem Erfolg gearbeitet.

Der Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen wird ebenfalls durch die allgemeinen Bezugsstellen vermittelt. Es hat sich aber gerade für diese Branche das Bedürfnis gezeigt, eigene Organisationen zu gründen, welche zugleich den Mitgliedern der Genossenschaften mit fachmännischem Rate zur Seite stehen. Deshalb errichtete der Generalverband in Neuwied am 1. Juni 1897 eine „Zentralankaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu Frankfurt a. M.“, der landwirtschaftliche Zentralverein der Provinz Sachsen eine ebensolche 1889 in Halle, die mit einer Reparaturwerkstätte verbunden ist; für Ostpreussen existiert seit dem 1. Juli 1900 die „Ostpreussische Zentralgenossenschaft zum An- und Verkauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, E. G. m. b. H.“ in Königsberg i. Pr.

Bei den Absatz- und Verkaufsgenossenschaften kann man unterscheiden: Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf von Getreide, von Vieh, von tierischen Produkten und von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Da gerade beim Getreide, dem Haupterzeugnis der deutschen Landwirtschaft, der Einfluss der Landwirte auf die Preisbildung ein sehr geringer war und sie

nicht immer die Möglichkeit hatten, dem Stande des Weltmarktes entsprechende Preise zu erzielen, lag der Gedanke nahe, Getreideabsatzgenossenschaften zu organisieren, die in ihren Lagerhäusern das absatzfähige Getreide ihrer Mitglieder aufspeichern und gegebenenfalls auch beleihen sollten. Das Getreide kann dann in grösseren Quantitäten an die bedeutenderen Abnehmer abgesetzt werden. Weitere Vorzüge einer gemeinsamen Lagerung liegen auch darin, dass sich die Behandlung und Reinigung des Getreides leichter durchführen lässt. Freilich werden damit der Genossenschaft auch Arbeiten auferlegt, die der Bauer mit seinen Familienangehörigen in arbeitsarmer Zeit vornimmt. Zudem erleidet der kleine Landwirt eine Einbusse dadurch, dass er die auf seinem Gehöfte vorhandenen Scheunen nicht mehr benutzen kann. Daneben besteht eine Schwierigkeit der Lagerhäuser in der grossen Sortenverschiedenheit des gelieferten Getreides, welches die Lagerung und den Absatz im grossen erschwert.

Der genossenschaftliche Getreideverkauf und damit die Errichtung von Kornhäusern hat in Preussen erst 1896 weitere Ausdehnung angenommen.

Durch das Gesetz vom 3. Juni 1896 bewilligte der Staat zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern 3 Mill. Mark, durch Gesetz vom 8. Juli 1897 weitere 2 Mill. Mark. Das praktische Vorgehen war ein verschiedenes; entweder schritt man zur Errichtung zentralisierter Lagerhäuser für grössere Bezirke oder zur Errichtung kleinerer, die, wie es in dem Plane lag, wie ein Netz das Land überziehen sollten. An festem Mietszins waren für die Dauer der ersten fünfjährigen Pachtperiode im ganzen 8% zu zahlen. Mit den vorhandenen Mitteln wurden folgende 36 Getreidelagerhäuser errichtet:[1])

in Ostpreussen: Tilsit, Rastenburg;
„ Westpreussen: Pelplin;
„ Pommern: Anklam, Barth, Belgard, Kallies, Kolberg, Falkenburg, Gramenz, Neustettin, Plathe, Pyritz, Schivelbein, Stargard, Stolp;
„ Posen: Janowitz, Louisenhain;
„ Schlesien: Neusalz a. O.;
„ Berlin: Versuchskornlagerhaus mit Versuchsmühle und Versuchsbäckerei;
„ Sachsen: Halle a. S., Nordhausen, Worbis;
„ Hannover: Badbergen, Einbeck;
„ Westfalen: Eissen, Münster, Soest;
„ Hessen-Nassau: Bettenhausen, Fulda, Hanau, Hofgeismar, Hoheneiche, Zierenberg;
„ der Rheinprovinz: Simmern;
„ dem Hohenzollernschen Lande: Ostrach.

[1]) Nachweisung über die bis Ende Dezember 1902 zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bewilligten und verwendeten Beträge, sowie über den Fortgang und den Stand dieser Bauten. Dem Haus der Abgeordneten überreicht am 25. April 1903. Drucksache No. 193. — Nachweisung über die Verwendung der zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bereitgestellten Mittel. Dem Haus der Abgeordneten überreicht am 17. Mai 1906. Drucksache No. 336.

Der Anteil, den die verschiedenen Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Kornhausgenossenschaften nehmen, wird durch die folgenden Angaben gekennzeichnet.

Zu den 31 im Jahre 1902 im Betriebe befindlichen Getreidelagerhäusern gehörten 7952 Mitglieder, und zwar 140 Genossenschaften und 7812 Einzelpersonen; auf jeden Betrieb entfielen hiernach durchschnittlich 257 Mitglieder.

Von den einzelstehenden Mitgliedern hatten

393	unter	2			ha im Besitz oder gepachtet,	
553	von	2	bis unter	5	ha im Besitz oder gepachtet,	
1155	„	5	„ „	20	„ „ „ „	„
1185	„	20	„ „	100	„ „ „ „	„
922	über	100			ha im Besitz oder gepachtet.	

Die Gesamthaftsumme betrug 9130750 Mk. oder durchschnittlich 294540 Mk. für jeden Betrieb.

Im Geschäftsjahr 1901/02 wurden

von rund	1900	Lieferanten	314375	dz	Weizen,
„ „	2100	„	439292	„	Roggen,
„ „	1150	„	172107	„	Gerste,
„ „	1800	„	248979	„	Hafer,
„ „	380	„	39858	„	sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse,

zusammen von rund 7330 Lieferanten 1214611 dz,
also durchschnittlich 39181 dz für jeden Betrieb eingelagert.

An Bedarfsartikeln wurden:

362996	dz	Futtermittel,
594255	„	Düngemittel,
27266	„	Streumittel,
46429	„	Saatgut,
553356	„	und für 9956 Mk. Brennmaterialien,
57275	„	sonstige landwirtschaftliche Bedarfsartikel,
88	Stück	landwirtschaftliche Geräte und Maschinen

beschafft.

Die Errichtung neuer Kornhäuser auf Staatskosten ist nicht beabsichtigt, da ihre Gründung dort, wo das Bedürfnis hervortritt, in der Regel auch ohne staatliche Unterstützung mit der Kredithilfe der inzwischen wesentlich erstarkten landwirtschaftlichen Verbandsgenossenschaften möglich ist. Der staatliche Kornhausversuch kann als abgeschlossen gelten.

Die Verwertung der Getreidelagerhäuser ist in der Weise geschehen, dass vier Anlagen noch im Betrieb sind auf Grund der ersten über den Bau und die Vermietung der Getreidelagerhäuser abgeschlossenen kurzfristigen Verträge; die übrigen sind von neuem vermietet oder verkauft, in letzterem Falle mit einer Ausnahme an die früheren Mieter. Bemerkenswert ist, dass auch die Genossenschaften, welche die staatlichen Kornhäuser aufgegeben haben, mit wenigen Aus-

nahmen fortbestehen und die gemeinsame Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Getreides weiter betreiben.

In technischer Hinsicht ist das Ergebnis des abgeschlossenen Kornhausversuches, dass die früher viel umstrittene Frage, ob das Schüttboden- oder das Silospeichersystem vorzuziehen sei, geklärt ist. Es hat sich gezeigt, dass das in Silozellen eingelagerte Getreide, sobald es einen etwas erhöhten Feuchtigkeitsgehalt aufweist, entweder überhaupt nicht oder doch nur mit Aufwand von unverhältnismässig grosser maschineller Arbeit hinreichend getrocknet und vor dem Verderben geschützt werden kann. Da bei dem deutschen Klima immer mit dem feuchten Zustande der eingebrachten Ernte gerechnet werden muss, so bietet das Schüttbodensystem jedenfalls grössere Sicherheit gegen Verluste und Nachteile. In Verbindung mit grösseren Schüttbodenanlagen haben sich aber auch Silospeicher als brauchbar und zweckmässig erwiesen. Des weiteren sind hinsichtlich der Gestaltung der maschinellen Anlagen wertvolle Erfahrungen gesammelt.

In wirtschaftlicher Hinsicht sprechen die gewonnenen Ergebnisse dafür, dass vor allem eine vorsichtige Bemessung des Grössenumfanges der Anlage und ein Fernhalten von Spekulationsgeschäften die Grundbedingung für eine befriedigende Wirksamkeit der Kornhäuser ist. Das Aufgeben mehrerer Kornhäuser hat seinen Grund darin, dass die genossenschaftlich verbundenen Landwirte der Gegend die Anlage nicht voll ausnutzten und deshalb mit kleineren Lagerräumen günstiger zu wirtschaften vermochten. Am deutlichsten ist dies bei der Kornhausgenossenschaft Halle hervorgetreten.

Feste Regeln über das Verhältnis des Fassungsvermögens eines Kornhauses zur angebauten Fläche des von ihm beherrschten Gebietes lassen sich aus den gemachten Beobachtungen nicht ableiten. Der zu genossenschaftlicher Verwertung heranzuziehende Teil der Gesamtproduktion ist je nach dem Überwiegen des Gross-, Mittel- oder Kleingrundbesitzes insofern sehr verschieden, als der kleinere Besitzer einen grösseren Teil der Ernte für den eigenen Bedarf verbraucht. Sein Umfang ist auch von zahlreichen, rechnerisch gar nicht zu erfassenden Nebenumständen, wie z. B. von der Stärke der Verbreitung genossenschaftlichen Sinnes in der Bevölkerung abhängig. Auch mit der Witterung des Erntejahres ändert sich der Bedarf an Lagerraum. Eine trocken eingebrachte Ernte kann direkt von der Tenne auf den Markt gebracht werden, während in nassen Jahren die Bearbeitung im Kornhause kaum zu entbehren ist. Endlich kommt es nicht allein auf die Menge des zur Einlagerung gelangenden Getreides im ganzen an, sondern auch darauf, ob diese Gesamtmenge ratenweise und allmählich im Laufe des Jahres oder auf einmal kurz nach der Ernte angeliefert wird. Auch dies richtet sich nach dem Erntewetter, dem Klima überhaupt, nach den — wiederum beim Gross- und Kleinbesitz verschiedenen — Betriebseinrichtungen und Betriebsgewohnheiten. Andererseits ist bei der Beurteilung des Raumbedarfs auch zu berücksichtigen, welcher Art die kaufmännische Organisation der Genossenschaft sein soll. Handelt es sich lediglich um Sammelstellen, die an ein zentralisiertes Netz von Genossenschaften angeschlossen sind und die demgemäss nicht mit teurem Personal arbeiten

können, wie es zur sorgfältigen Behandlung grösserer Lagerbestände erforderlich ist, so wird auch hierdurch eine Beschränkung des Lagerraumes bedingt.

Angesichts der Zahl und Unberechenbarkeit dieser Faktoren bietet eine zutreffende Schätzung des Raumbedarfes für ein neu zu gründendes Getreidelagerhaus die allergrössten Schwierigkeiten. Das sicherste Mittel, Fehlschläge zu vermeiden, bleibt daher, den Umfang der ersten Anlage nach Möglichkeit zu beschränken, dabei Erweiterungen von vornherein vorzusehen, ihre Ausführung aber bis zum erfahrungsmässigen Nachweise des Bedürfnisses aufzuschieben. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass sich grössere Getreidespeicher, zumal ihr Betrieb nicht nur an die Kopfzahl, sondern auch an die Zuverlässigkeit und kaufmännische Tüchtigkeit des Personals wesentlich erhöhte Ansprüche stellt, nur da rentieren können, wo entweder ein grösserer Handelsumschlag vorhanden ist oder Nebenbetriebe, wie Mühlen, Bäckereien u. dergl. die Generalunkosten tragen helfen. Es muss immer berücksichtigt werden, dass für den Getreidehandel an sich das Lagern des Getreides und die Beschaffung der dazu erforderlichen Speicherräume nur ein notwendiges Übel ist, und dass sich grössere Aufwendungen hierfür erst bei einem gewissen Umfange des Geschäfts lohnen können. Fast alle Misserfolge, die bei der genossenschaftlichen Getreideverwertung eingetreten sind, beruhen mehr oder minder auf ungenügender Berücksichtigung dieser Erfahrung.

In Sachen der Organisation und Finanzierung lehren die Betriebsergebnisse der Genossenschaften mit besonderer Eindringlichkeit, wie unentbehrlich gerade für diesen Zweig der genossenschaftlichen Tätigkeit ausreichende Betriebskapitalien sind. Die zu niedrige Bemessung der von den Genossen einzuzahlenden Anteile und die dadurch erforderlich werdende Inanspruchnahme teuren Kredits haben sich mehrfach empfindlich gestraft.

Ein allgemein gültiges, vergleichendes Urteil über den Wert der verschiedenen Formen genossenschaftlicher Getreideverwertung lässt sich aus den gewonnenen Erfahrungen nicht mit Sicherheit ableiten. Vom Kommissionsverkauf und ebenso von der Lombardierung ist verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht worden. Die grosse Mehrzahl der Kornhausgenossenschaften hat den Ankauf des Getreides von den Mitgliedern und den Weiterverkauf auf eigene Rechnung übernommen und zwar unter Bezahlung fester Preise an die Genossen. Dieses System hat den Vorteil der Einfachheit und leichtesten Handhabung. Es birgt jedoch die Gefahr, dass aus Wettbewerbsrücksichten, namentlich da, wo sich das Händlertum als geschlossene Gegnerschaft gegenüberstellt, den Genossen, um sie festzuhalten oder neue zu gewinnen, übermässig hohe, verlustbringende Preise zugebilligt werden. Demgegenüber gewährt das System der Abschlagszahlung, nach dem die Mitglieder bei der Lieferung nur einen Teil des Preises auf Grund vorläufiger Schätzung erhalten, der Rest aber erst nachträglich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Erlöses ausgezahlt wird, eine Sicherheit, die sich als unbedingt erstrebenswert erwiesen hat. Das gleiche gilt von der Einführung eines Lieferungs- oder wenigstens Anbietungszwanges, der die Genossen nötigt, ihre ganze Produktion, soweit sie zum Verkauf gelangt, oder wenigstens eine bestimmte Menge Getreides alljährlich der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen. Ohne derartige Bindung

besteht die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Genossenschaft nur zur Verwertung minderwertigen Getreides oder nur bei ungünstiger Konjunktur in Anspruch nehmen, während sie den besten Teil ihrer Ernte, namentlich bei starker Nachfrage und hohen Preisen, an Händler überlassen. Unter solchen Umständen kann eine Genossenschaft, zumal wenn sie ihrerseits zur Abnahme der von den Mitgliedern angebotenen Ware satzungsgemäss verpflichtet ist, nicht erfolgreich wirtschaften. Wenn trotzdem bisher die meisten Genossenschaften auf Lieferzwang und auch auf Einbehaltung eines Restkaufgeldes verzichtet haben, so ist dies, abgesehen von der Schwierigkeit der gerechten Berechnung der Durchschnittspreise, darauf zurückzuführen, dass selbst die dem Genossenschaftswesen geneigten Landwirte gegen jede Art von Lieferzwang eine starke Abneigung haben und auf die alsbaldige volle Auszahlung eines festen Kaufpreises einen unverhältnismässig grossen Wert legen.

Ein weiterer wichtiger Punkt hinsichtlich der Rentabilität der Kornhäuser ist das Fernhalten von Spekulationen, schon wegen der damit verbundenen Belastung des Lagers und wegen der erhöhten Anforderungen, die ein komplizierter Betrieb an die Geschäftsgewandtheit des Leiters stellt. Freilich ist nicht zu verkennen, dass ein kaufmännischer Betrieb — und das muss auch die Getreideverwertungsgenossenschaft sein — es beim besten Willen nicht unbedingt vermeiden kann, in der einen oder anderen Richtung ungedeckte Geschäfte zu machen und damit zu spekulieren. Deshalb ist die Grundvoraussetzung des geschäftlichen Erfolges auch in der genossenschaftlichen Tätigkeit eine gute kaufmännische Leitung und ein kaufmännisch richtiger Betrieb.

Von Wichtigkeit ist namentlich eine ausreichende Beweglichkeit des Betriebes. So hat es sich im Interesse der Rentabilität vielfach als unabweislich herausgestellt, mit dem Kornhausbetriebe die üblichen Gegengeschäfte, namentlich den Handel mit Dünge- und Futtermitteln, zu verbinden. Andererseits ist die den Genossenschaften in ihren Mietsverträgen anfänglich vom Staate vorgeschriebene Beschränkung des Getreideankaufs auf den Kreis der Mitglieder fast überall als ein kaum erträgliches Bewegungshemmnis empfunden worden. Zur Befriedigung der Kunden in Zeiten geringen Angebots, zur Auffüllung von Sendungen, welche die gegebenen Transportmittel nicht genügend ausnützen, namentlich aber zur Herstellung einer marktgängigen Ware, die oft nur durch Beimischung von trockenem zu feuchtem, von leichtem zu schwerem Getreide erzielt werden kann, sind die Genossenschaften unter Umständen in der Tat genötigt, auch von Nichtmitgliedern, und zwar gerade aus anderen Produktionsgebieten, Getreide zu beziehen. In die neu abgeschlossenen Verträge ist ein Verbot dieses Geschäftsverkehrs nicht mehr aufgenommen worden.

Den wenigen Misserfolgen, die bei einem ersten Versuche auf fast unerforschtem Gebiete nicht zu vermeiden waren, stehen eine weit überwiegende Anzahl günstiger Betriebsergebnisse gegenüber. Nach den für das Jahr 1905 veröffentlichten Bilanzen der Genossenschaften arbeiteten 21 Getreidelagerhäuser mit einem Gewinn von zusammen 240133,77 Mk. und nur 3 Getreidelagerhäuser mit einem Verlust von zusammen 3236,61 Mk.

Über 11 Getreidelagerhäuser fehlen die Angaben, teils weil sie von den Genossenschaften nicht mehr betrieben werden oder im genannten Jahre nicht mehr im Betriebe gewesen sind, teils weil die Beziehungen zum Staate aufgehört haben.

Im ganzen erscheint das Urteil gerechtfertigt, dass der genossenschaftliche Kornhausbetrieb den auf ihn gesetzten Erwartungen im wesentlichen entsprochen hat. Dass die vervollkommneten Einrichtungen der Kornhäuser und die durch gemeinsame Lagerung ermöglichte Mischung von Getreide verschiedener Herkunft die Qualität, besonders die Gleichmässigkeit und damit die Marktfähigkeit der Ware, namentlich im Vergleich zu der von den kleineren Landwirten in der Regel gelieferten, günstig beeinflussen, liegt in der Natur der Sache und wird von allen Seiten bestätigt. Verschiedentlich, wo nicht die Ungleichartigkeit der Bodenverhältnisse hindernd im Wege stand, haben sogar die Kornhausgenossenschaften innerhalb ihres Wirkungskreises ihren Einfluss mit grösserem oder geringerem Erfolge dahin geltend gemacht, dass auch beim Anbau die Erzielung einer besseren und gleichmässigeren Qualität angestrebt wird. Vor allem aber haben die Kornhäuser erwiesenermaſsen, indem sie durch Beleihung oder durch bare Bezahlung des angelieferten Getreides das Geldbedürfnis ihrer Mitglieder befriedigten, diesen in der Tat die erhoffte Möglichkeit geboten, sich von dem aus augenblicklichem Geldbedarf erwachsenden Zwange zu vorzeitigem Verkaufe unter ungünstigen Bedingungen und von den durch die Kreditverhältnisse begründeten, ihre wirtschaftliche Entwicklung hindernden Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien.

Schon diese Wahrnehmungen rechtfertigen den Schluss, dass überall da, wo die oben gekennzeichneten, verlustbringenden Fehler vermieden worden sind und wo die Genossenschaftsleitung ihrer Aufgabe gewachsen war, auch die gewinnbringendere Verwertung des von den Genossen erzeugten Getreides erzielt wurde. Das wird nicht nur durch die übereinstimmenden Angaben der Genossenschaften, die als Wirkung der Kornhausgründungen namentlich eine Verringerung des Preisunterschiedes zwischen den grösseren und den kleineren Marktorten zugunsten der letzteren feststellten, sondern gerade auch durch die Angriffe der gegnerischen Kreise bestätigt. Ein zahlenmässiger Nachweis lässt sich allerdings nicht führen. Die finanziellen Ergebnisse der Kornhausbetriebe sind hier nicht entscheidend. Auch bei Genossenschaften, die mit Verlust arbeiten, kann infolge der Höhe der den Genossen zugebilligten Preise das Verwertungsergebnis im ganzen genommen günstig und sogar günstiger sein als bei anderen, die Gewinn verteilen, aber niedrigere Preise gewähren. Ebensowenig beweist ein Vergleich der von der Genossenschaft und von den Händlern am gleichen Orte gezahlten Preise. Ein Unterschied wird hierbei selbst dann, wenn das Verwertungsergebnis der Genossenschaft das denkbar günstigste ist, in der Regel nicht wahrnehmbar sein, weil eben ihr Wettbewerb die Händler nötigt, sich den von ihr gewährten Bedingungen anzubequemen. Dadurch geniessen auch die Nichtmitglieder die Vorteile des genossenschaftlichen Betriebes.

Am besten werden die allgemein landwirtschaftlichen Interessen von der Genossenschaft wahrgenommen, wenn sie das Geschäft vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt betreibt, auf direkte Beeinflussung des Marktes verzichtet und

ihr Bestreben lediglich darauf richtet, das Produkt ihrer Mitglieder möglichst gewinnbringend zu verwerten. In diesem Sinne geleitet, wirkt die genossenschaftliche Tätigkeit zum Vorteil für die Beteiligten und für die nicht angeschlossenen Landwirte, ohne dem Handel, dem in der weiteren Verteilung der Vorräte sowohl im kleinen wie im grossen ein weites Feld der Tätigkeit bleibt, zu nahe zu treten.

Viehverkaufsgenossenschaften, die sich den gemeinsamen Viehabsatz zur Hauptaufgabe gemacht haben, sind bisher nur wenige vorhanden. Zu ihnen ist die am 14. August 1899 gegründete „Genossenschaft für Viehverwertung" zu zählen, die seit dem 7. Februar 1902 die Firma „Zentrale für Viehverwertung (Viehzentrale)" führt. Sie wurde von der am 25. Juli 1899 von sämtlichen preussischen Landwirtschaftskammern geschaffenen „Zentralstelle für Viehverwertung", deren Namen am 22. Juli 1902 in „Zentralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern (Viehverwertungsstelle)" umgeändert wurde, ins Leben gerufen. Sie bezweckt:

a) die Verwertung von Vieh und Viehprodukten der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und den Betrieb von Handelsgeschäften an allen deutschen Viehmärkten;
b) den Betrieb eines Viehkommissionsgeschäftes sowohl am Berliner Markt (mit eigener Kommissionsfirma) wie an allen grösseren Marktplätzen Deutschlands;
c) die Erbauung und den Betrieb eines Magerviehhofes in Berlin, die sofortige Einrichtung einer Vermittelungsstelle für Mager-, Jung- und Zuchtvieh, um das Magerviehgeschäft von Landwirt zu Landwirt in ganz Deutschland zu fördern.

Weitere Aufgaben der Genossenschaft sind: einen möglichst direkten Verkehr des Landwirts mit den Konsumenten zu ermöglichen; die Viehzufuhren zu den Märkten zu regulieren; einen Einfluss auf die Notierungen, Handelsgebräuche und -gesetze an den Märkten zu gewinnen und den Handel mit Mager- und Zuchtvieh durch entsprechende Einrichtungen zu regeln.

Die Eröffnung des Magerviehhofes in Friedrichsfelde bei Berlin fand am 15. Juli 1903 statt. Die Baukosten beliefen sich auf ungefähr 5 Mill. Mark; der Staat unterstützte das Unternehmen durch die Hergabe eines verzinsbaren hypothekarischen Darlehns von 2600000 Mk.[1]) Welche Bedeutung der Handel auf dem Magerviehhofe bereits gewonnen hat, geht aus den nachstehenden Auftriebszahlen für das Jahr 1905, also nach noch nicht dreijährigem Bestehen des Marktes, hervor.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 ist der Magerviehhof beschickt gewesen mit

40093 Rindern,
283491 Schweinen,
2354547 Gänsen,
117257 Enten,
47806 Hühnern.

[1]) Denkschrift, betreffend die Errichtung eines Magerviehhofes bei Berlin. Staatshaushaltetat für 1902, Anlage II, No. 19.

Von der Verwaltung des Magerviehhofes werden regelmässig Marktberichte veröffentlicht.

Während auf diese Weise die Genossenschaftszentrale für Viehverwertung die direkte Wiederbeteiligung der Landwirte am Viehhandel sich zur Aufgabe gemacht hat, sucht die Zentralstelle die Viehverwertung im Interesse der Landwirte zu heben durch die Verbesserung der Gesetzgebung und des Seuchenschutzes, die Abstellung von Missständen in den Handelsgebräuchen und die bessere Orientierung über die Produktions- und Marktverhältnisse im In- und Auslande.

Da der einzelne Landwirt selten in der Lage ist, auf einmal eine ganze Wagenladung Fettvieh an den Markt zu bringen, geht das weitere Bestreben der Viehzentrale dahin, das ganze Land mit einem Netz von Viehverwertungsgenossenschaften, die am zweckmässigsten je einen politischen Kreis umfassen sollen, zu überziehen. Auf diese Weise soll der lokale Markt versorgt und der Absatz nach den Grossstädten geregelt werden. In Pommern sind im Sommer 1906 in zwölf Kreisen derartige Genossenschaften gegründet worden.

Ausserdem existieren eine Reihe mit bemerkenswertem Erfolge arbeitende Spezialgenossenschaften für die Aufzucht und Verwertung reinrassiger Zuchttiere.

Unter den Produktionsgenossenschaften haben die Molkereigenossenschaften die grösste Bedeutung erlangt. Für viele bäuerliche, aber auch manche grösseren Besitzer ist dadurch erst die Möglichkeit geboten, das erzeugte Milchquantum für einen den Produktionskosten entsprechenden Preis zu verwerten und damit die Rindvieh- und Schweinehaltung auf den gegenwärtigen Stand auszudehnen. Die Molkereigenossenschaften einzelner Provinzen haben sich wiederum genossenschaftlich zusammengeschlossen.

Einzelne dieser Genossenschaften bezwecken hauptsächlich den Absatz der frischen Milch. Besonders bekannt geworden ist die Zentrale für Milchverwertung (sogen. Milchzentrale) in Berlin, eine Genossenschaft märkischer Milchproduzenten. Sie wurde im Juni 1900 gegründet und umfasste im Februar 1902 204 Gemeindegenossenschaften und 508 grössere Besitzer mit einem täglichen Lieferungsquantum von 420000 l. Ähnliche Organisationen bildeten sich in anderen Grossstädten, besonders im rheinisch-westfälischen Industriebezirk.

Andere Genossenschaften dieser Gruppe beschäftigen sich mit dem Verkaufe von frischen Eiern, von Gemüse, der Herstellung und dem Verkauf von Traubenwein, der Bearbeitung und Verwertung des Flachses, Hopfens und Tabaks, mit dem Vermahlen des Getreides, der Verwertung und Verarbeitung von Kartoffeln und dem Absatz von Spiritus. Die zuletzt angeführte Genossenschaft, „die Zentrale für Spiritusverwertung“, vereinigt in sich fast die gesamte Spirituserzeugung. In Rossla in der Provinz Sachsen wird auch eine Zuckerfabrik genossenschaftlich betrieben.

Als wenig lebensfähig haben sich im allgemeinen Schlächtereigenossenschaften, welche frische Ware für den Konsum liefern wollen, gezeigt, weil das Risiko beim Verkauf frischer Fleischwaren für den direkten Konsum zu gross ist, weil zudem das Schlachtmaterial meist zu ungleichartig ist, besonders wenn kein

Lieferzwang besteht, und schliesslich weil die Geschäftsführung ziemlich festgelegt sein muss und damit jedes geschäftsmässige Handeln sehr erschwert ist.

Auch von den zahlreichen Obstverwertungsgenossenschaften hat noch keine einen erheblichen Reingewinn erzielt, wie die Ausführungen in Bd. VII, S. 430 beweisen.

Die Zahl der Genossenschaften für gemeinsame Benutzung von Betriebsmitteln ist verhältnismässig gering, da mancherlei Unzuträglichkeiten mit einer solchen gemeinsamen Nutzung verbunden sind. Immerhin haben in dieser Gruppe die Genossenschaften zur Haltung und Benutzung von Zuchttieren weittragende Bedeutung erlangt.

Von den Meliorationsgenossenschaften, die vielfach als staatliche Genossenschaften mit Staats- und Provinzialmitteln organisiert sind, haben die Be- und Entwässerungsgenossenschaften eine erhebliche Verbreitung gewonnen. Ebenso haben die Versicherungsgenossenschaften gute Erfolge aufzuweisen.

Die Genossenschaften haben sich zum grössten Teile zu Verbänden und Unterverbänden zusammengetan. Die beiden grössten Verbände sind der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland (gegründet 1884) mit dem Sitz in Offenbach a. M. (jetzt Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitz in Darmstadt) und der Verband ländlicher Genossenschaften in Neuwied. Da durch die gesetzlich festgelegte Normativbestimmung sich die Unterschiede zwischen beiden verwischt haben, ist im Jahre 1905 eine Einigung beider Verbände erfolgt, die aber die innern Verwaltungsverhältnisse nicht berührt.

Die Zahl und die Verteilung der eingetragenen Genossenschaften in gewerbliche und landwirtschaftliche und nach Gruppen gesondert, am 31. Dezember 1901, zeigt die Tabelle auf Seite 348—350.

In Preussen gab es am 31. Dezember 1901 10914 Genossenschaften, von denen der grösste Teil landwirtschaftliche waren mit 1575483 Mitgliedern, auf 100000 Personen der Zivilbevölkerung entfielen 4618 Genossen, im Jahre 1898 stellte sich die entsprechende Zahl auf 8242 Genossenschaften mit 1113065 Mitgliedern und 3535 Genossen auf 100000 Personen. 7151 Genossenschaften waren solche mit unbeschränkter Haftpflicht, 114 mit unbeschränkter Nachschusspflicht, 3649 mit beschränkter Haftpflicht. — Eine vollständige Statistik aller Genossenschaften findet sich in dem von der preussischen Zentralgenossenschaftskasse herausgegebenen Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich 1904.

Den Zwischenhandel gänzlich zurückdrängen zu wollen, darf nie Zweck und Ziel der Genossenschaften sein, er bleibt im grossen Umfange nötig im eigenen Interesse der Landwirte. „Ferner soll man nicht vergessen oder zu niedrig veranschlagen,“ sagt von der Goltz, „dass, wenn die Genossenschaften bisher von den Zwischenhändlern besorgte Geschäfte übernehmen, ihnen daraus ebenso grosse Kosten erwachsen, wie den letzteren. Beamte oder Beauftragte einer Genossenschaft können nie so frei ihre Wirksamkeit entfalten wie ein Händler, der seine Maßregeln jeden Augenblick nach den vorhandenen Umständen zu bemessen

(Fortsetzung des Textes siehe Seite 351.)

Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dezember 1901 nach dem Gegenstande des Unternehmens.[1])

	Kredit-genossenschaften		Rohstoffgenossenschaften				Waren-einkaufs-vereine		Werkgenossenschaften			
			gewerbliche		landwirt-schaftliche				gewerbliche		landwirt-schaftliche	
	Genossen-schaften	Mit-glieder	Genossen-schaften	Mit-glieder	Genossen-schaften	Mit-glieder	Genossen-schaften	Mit-glieder	Genossen-schaften	Mit-glieder	Genossen-schaften	Mit-glieder
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Provinz Ostpreussen	328	78 428	1	24	14	1 287	—	—	—	—	7	69
„ Westpreussen	264	38 216	—	—	2	826	—	—	—	—	3	23
Stadtkreis Berlin	64	14 117	5	620	1	46	7	247	3	2 455	—	—
Provinz Brandenburg	494	55 004	4	79	8	372	6	131	5	2 798	3	30
„ Pommern	261	24 203	3	432	22	8 801	—	—	1	24	—	—
„ Posen	537	89 358	3	78	27	2 204	—	—	5	1 118	8	104
„ Schlesien	1237	149 444	4	97	3	2 749	1	16	4	281	—	—
„ Sachsen	432	47 620	12	484	34	2 600	3	67	8	695	2	26
„ Schleswig-Holstein	196	31 653	2	31	42	2 251	1	16	2	65	2	35
„ Hannover	408	51 976	10	485	118	11 150	1	29	10	528	16	418
„ Westfalen	446	66 131	9	697	110	6 922	1	17	2	36	3	70
„ Hessen-Nassau	770	142 708	15	453	63	3 452	5	286	3	52	4	69
„ Rheinland	1092	124 500	9	331	116	7 737	2	51	13	1 186	6	152
Hohenzollern	15	1 568	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Preussen	6544	914 926	77	3811	560	50 397	27	860	56	9 238	54	996
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	8305	1 218 833	103	4695	821	70 088	33	1280	72	10 608	89	1903

[1]) Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, Ergänzungsheft XXI, Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901.

Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dezember 1901 nach dem Gegenstande des Unternehmens.[1]

	Magazingenossenschaften				Rohstoff- und Magazingenossenschaften				Produktivgenossenschaften			
	gewerbliche		landwirtschaftliche		gewerbliche		landwirtschaftliche		gewerbliche		landwirtschaftliche	
	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder
1	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Provinz Ostpreussen	2	39	7	370	1	9	2	280	1	7	88	3 081
„ Westpreussen	1	30	7	3 437	1	35	2	326	9	190	118	3 868
Stadtkreis Berlin	2	51	1	51	2	63	1	253	18	671	7	162
Provinz Brandenburg	—	—	3	34	—	—	—	—	9	166	284	11 762
„ Pommern	3	74	5	713	—	—	—	—	5	211	124	4 384
„ Posen	—	—	9	673	8	239	1	96	13	623	105	3 452
„ Schlesien	1	13	2	227	1	25	—	—	7	236	57	2 059
„ Sachsen	2	101	10	1 405	5	94	1	28	10	686	195	18 001
„ Schleswig-Holstein	—	—	1	51	—	—	—	—	3	1 138	166	9 031
„ Hannover	1	20	29	4 664	3	86	—	—	9	3 256	290	31 960
„ Westfalen	3	26	10	1 392	6	150	1	131	2	37	101	11 329
„ Hessen-Nassau	2	40	9	363	2	112	—	—	3	136	68	5 331
„ Rheinland	—	—	5	147	26	919	1	26	6	2 622	309	28 161
Hohenzollern	—	—	1	47	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Preussen	17	394	99	13 574	55	1732	9	1140	95	9 979	1912	132 581
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	29	604	136	17 720	62	2326	10	1722	132	16 613	2264	154 336

[1] Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, Ergänzungsheft XXI, Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901.

Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dezember 1901 nach dem Gegenstande des Unternehmens.[1])

	Genossenschaften zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh		Konsumvereine		Wohnungs- und Baugenossenschaften: eigentliche		Wohnungs- und Baugenossenschaften: Vereinshäuser		Sonstige Genossenschaften	
	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder
1	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Provinz Ostpreussen	13	312	1	1 257	5	551	1	105	2	129
„ Westpreussen	6	178	3	3 636	10	1 311	1	46	7	468
Stadtkreis Berlin	—	—	7	9 869	12	8 847	3	250	19	3 373
Provinz Brandenburg	41	4 317	39	33 626	20	2 744	3	178	12	791
„ Pommern	11	670	8	22 915	11	1 956	2	93	2	71
„ Posen	24	1 949	6	3 247	9	1 968	—	—	8	1 976
„ Schlesien	3	314	28	34 844	28	4 464	2	568	8	1 387
„ Sachsen	4	271	162	80 852	21	3 646	8	768	20	5 158
„ Schleswig-Holstein	4	1 288	9	3 202	29	10 384	2	120	6	531
„ Hannover	8	483	157	46 066	33	7 913	7	759	16	1 040
„ Westfalen	21	1 177	73	27 425	60	9 401	1	64	6	353
„ Hessen-Nassau	9	541	48	11 178	20	3 694	—	—	4	122
„ Rheinland	6	256	174	53 593	91	13 690	6	471	47	2 876
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Preussen	150	11 756	715	331 710	349	70 569	36	3422	157	18 275
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	165	12 558	1246	652 456	396	80 126	40	3812	207	24 853

[1]) Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, Ergänzungsheft XXI, Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901.

imstande ist. Ausserdem sind die persönlichen Interessen des letzteren mit dem Interesse an dem Erfolge des Geschäftes viel enger verbunden als bei jenen." Sobald vor allem das spekulative Moment bei einem Unternehmen in Betracht kommt, ist die Genossenschaft nicht am Platze.

Die Angaben über die Literatur des Genossenschaftswesens sind in der Hauptsache enthalten in den Handbüchern der Staatswissenschaften und den Lehrbüchern der Agrarpolitik; von den in neuerer Zeit darüber erschienenen Büchern sind zu nennen: C. Neumann, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. Speziell den genossenschaftlichen Getreideverkauf behandeln: Fr. Maier-Bode und C. Neumann, Die Getreideverkaufsgenossenschaften. Stuttgart 1902. — M. Grabein, Stand und Erfolge des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Deutschland. Darmstadt 1903. — R. Leonhard, Kornhäuser und Getreidehandel. München 1906.

Der Hausier- und Markthandel.

Ein Hausierhandel mit landwirtschaftlichen Artikeln, besonders mit Butter, Obst, Spargel, Gemüse, Geflügel usw. durch die Bewohner der Umgegend findet sich auch in grösseren Städten noch vielfach, obwohl er zum Teil nicht mehr zeitgemäss ist, da sich überall Vorkosthandlungen befinden, die alle diese Erzeugnisse führen. Der Kauf wird den Konsumenten durch die Hausierer sehr bequem gemacht, andererseits besteht für sie der Nachteil, dass kein Vergleichen der Waren mit anderen möglich ist. Dieser geringfügige Missstand wird dadurch eingeschränkt, dass den Verkäufern der Produkte an einer dauernden Kundschaft gelegen ist. Der Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft ist ohne Wandergewerbeschein gestattet; sind die Produkte nicht selbst erzeugt, so kommen die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Wanderhandel zur Anwendung, die durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 und vom 6. August 1896 ergänzt sind.

Der Markthandel hat im allgemeinen noch eine wichtige Stellung in der Bedarfsversorgung der meisten Städte mit Lebensmitteln. Nahezu alle Wochenmärkte dienen gleichzeitig dem Kleinhandel und dem Grosshandel, doch überwiegt bei allen Städten der Kleinhandel.

Vor dem Hausierhandel haben die Märkte den Vorzug, dass ein unmittelbarer Wettbewerb der Verkäufer stattfindet. Man unterscheidet Wochenmärkte und Jahrmärkte. Die ersteren haben den Zweck, den unmittelbaren Güteraustausch zwischen den Stadtbewohnern als Konsumenten und der Landbevölkerung der Umgegend als Produzenten herzustellen. Die Bedeutung der Märkte ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Einerseits ist es für den Landwirt von grosser Wichtigkeit, gute Marktgelegenheiten in der Nähe zu haben, um sowohl seine Erzeugnisse regelmässig dahin absetzen, als auch seine Bedürfnisse möglichst vollständig und preiswert ebenda decken zu können, andererseits haben namentlich die grösseren Gemeinden ein erhebliches Interesse daran, durch angemessene Einrichtungen eine

möglichst gleichmässige und reichliche Versorgung ihres Lebensmittelmarktes anzustreben.

Die meisten Städte über 100000 Einwohner lassen täglich Lebensmittelmärkte abhalten; nur fünf Markttage hat Duisburg, je vier Hannover, Danzig, Görlitz, je drei Halle und Posen. In den Gross- und Mittelstädten wird der offene Wochenmarkt allmählich durch die Markthalle verdrängt. Die erste Markthalle wurde in Frankfurt a. M. 1879 eröffnet, Berlin folgte im Mai 1886; es hat jetzt 14 Markthallen, darunter 2 Zentralmarkthallen, deren eine nur für den Grosshandel (für Fleisch, Gemüse, Obst und Räucherwaren) bestimmt ist. Ausser diesen beiden Städten besassen 1903 in Preussen noch Köln, Krefeld, Danzig, Düsseldorf, Hannover und Königsberg i. Pr. Markthallen; Breslau und Elberfeld planten ihre Errichtung. Eine den Markthallen ähnliche Einrichtung (offene Halle) gibt es in Barmen. Bei der Mehrzahl der Städte mit Markthallen sind diese zurzeit nicht zur Aufnahme des gesamten Wochenmarktverkehrs bestimmt, sondern nur zum Ersatze eines Teiles desselben; eine Ausnahme machen Berlin und Frankfurt a. M., wo Hallenzwang unter Aufhebung der offenen Märkte eingeführt ist. Durch das Hallensystem tritt insofern eine bedeutsame Änderung ein, dass der Handelsverkehr in den Gegenständen des Wochenmarktes nicht nur an den Vormittagen gewisser Tage stattfindet, sondern täglich vor- und nachmittags. In Berlin ist in neuester Zeit ein erheblicher Rückgang im Markthallenverkehr zu beobachten, da viele der grossen Warenhäuser die Mehrzahl der Artikel führen, die in den Markthallen feilgehalten werden.

Für die Gegenwart kann es sich hinsichtlich der Regelung des Marktwesens nur darum handeln, allgemeine polizeiliche Mafsnahmen zu treffen, im übrigen aber möglichste Freiheit walten zu lassen. Sache der Gemeindebehörden und der Ortspolizei ist es, für die Aufstellung und Handhabung der Marktordnung, die sich innerhalb der von der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Grenzen zu halten hat, unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und Gewohnheiten Sorge zu tragen. Für den Marktverkehr, jedoch mit Ausschluss der Spezialmärkte, sind die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung §§ 64—71 mafsgebend. Diese Bestimmungen entsprechen dem Grundsatze möglichster Freiheit. Nur § 64 Abs. 2 macht darin eine Ausnahme. Durch ihn ist der Handel mit Handwerkswaren, die herkömmlicherweise als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind, auch in Zukunft ausschliesslich den Bewohnern des Marktortes vorbehalten. Doch ist diese Einschränkung unerheblich, denn selbst in kleinen Orten besteht kein Bedürfnis, dass Handwerker den Wochenmarkt beziehen. Die Marktgebühren sind so niedrig zu bemessen, dass sie nur als Vergütung für den überlassenen Raum, die Buden oder sonstige Einrichtungen erscheinen. Für Preussen ist ihre Regelung durch Gesetz vom 26. April 1872 erfolgt.

Die Jahr- und Spezialmärkte finden in längeren Zwischenräumen statt, erstere führen eine grössere Zahl von Verkäufern verschiedener Waren zusammen, letztere von Verkäufern einer Warengruppe. Trotzdem eine Verminderung der Jahrmärkte von mancher Seite angestrebt wird, ist doch kaum eine Abnahme ihrer Zahl zu konstatieren, weil sie Gelegenheit bieten, für die städtische Bevölkerung zu Vergnügungen und für die ländliche nach ihrer alten Gewohnheit an

solchen Jahrmarktstagen ihren Bedarf zu decken. Die Städte sind deshalb im allgemeinen nicht geneigt, ihre Jahrmärkte aufzugeben.

Die Spezialmärkte haben sogar an Zahl zugenommen, ihre Bedeutung liegt in der Ausstellung der Erzeugnisse einer grösseren Zahl von Produzenten nebeneinander und in der dadurch ermöglichten besseren Übersicht über die Marktlage.

Unter ihnen sind die Viehmärkte am zahlreichsten. Der Bedarf der Städte an Vieh, Fleisch usw. führt zu einer ausgebildeten Organisation des Handels mit diesen Artikeln durch Gross- und Kleinhändler, Kommissionäre, Agenten und Auktionatoren. Es ist zu beobachten, dass sich wenigstens in den grossen Handelsplätzen eine Trennung vollzieht; einerseits zwischen Märkten für den Grosshandel und für den Kleinhandel und andererseits nach den einzelnen Viehgattungen. So werden z. B. auf dem neu errichteten Magerviehhof in Friedrichsfelde bei Berlin seitens der Zentrale für Viehverwertung Magerviehmärkte abgehalten: a) für Schweine und Ferkel an jedem Mittwoch, b) für Pferde am Donnerstag in der ersten Woche jeden Monats, c) für Rindvieh und Hammel an jedem Dienstag und Freitag, d) für Geflügel, besonders Gänse, an allen Wochentagen.

Andere Spezialmärkte dienen dem Verkauf von Wolle, von landwirtschaftlichen Maschinen — besonders bekannt ist der Breslauer Maschinenmarkt —, von Saatgut, Flachs, Hanf, Honig usw. — Die Wollmärkte waren seit Einführung der Merinos bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts von besonderer Bedeutung, da ausschliesslich dort alle Wollkäufe abgeschlossen wurden. Die wichtigsten Märkte waren Paderborn, Königsberg, Thorn, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Posen, Breslau und Berlin; die beiden letzten waren die hervorragendsten, Berlin mehr durch die Quantität, Breslau mehr wegen der Qualität der ihnen zugeführten Wolle. In den 70er Jahren gingen die Wollmärkte schnell zurück, der grössere Teil von ihnen, darunter Paderborn, Thorn, Magdeburg, Stettin gingen gänzlich ein. In Berlin, Breslau und Posen ist auch gegenwärtig noch das Geschäft in deutscher Wolle konzentriert; freilich ist die auf den Märkten angebotene Wolle meist in zweiter Hand, da zunächst Geschäftsleute jeder Art dem Landwirt die Wolle abnehmen.

Ein genaues Verzeichnis aller Jahrmärkte nach Regierungsbezirken geordnet findet sich im II. Teil von Mentzel und von Lengerkes landwirtschaftlichem Hilfs- und Schreibkalender.

Gesetzliche Bestimmungen über den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Es stellte sich die Notwendigkeit heraus, manchen Auswüchsen des Handels auf gesetzgeberischem Wege entgegenzutreten. Soweit dabei landwirtschaftliche Interessen in Frage kommen, beziehen sie sich fast ausschliesslich auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; bei ihnen ist einerseits eine Verfälschung und Täuschung sehr leicht möglich; andererseits kann durch solche Verfälschungen nicht bloss eine pekuniäre Benachteiligung, sondern eine mehr oder minder schwere gesundheitliche Schädigung der Konsumenten erfolgen. Die Zuständigkeit des Reichs für die Gesetzgebung auf diesem Gebiete folgt aus Art. 4 Ziff. 15 der Verfassung, wonach „der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der

Gesetzgebung desselben unterliegen die Maſsregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei".

Da die allgemeinen Bestimmungen, die im Strafrecht über diesen Gegenstand enthalten sind, sich als ungenügend erwiesen gegenüber der besonders in den 70er Jahren in erheblichem Umfange hervortretenden Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, die sich fast zu einem selbständigen Industriezweige zu entwickeln im Begriff war, wurde 1876 bei der Gründung des Reichsgesundheitsamtes als hauptsächlichste Aufgabe dieser Behörde mit bezeichnet, der Lebensmittelverfälschung entgegenzuwirken. Ein Mittel dazu war das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1875, das sogen. Nahrungsmittelgesetz. Die ersten vier der siebzehn Paragraphen des Gesetzes treffen Bestimmungen über den Umfang, sowie die Art und Weise der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. In §§ 5—7 wird vorgesehen, dass mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung für die Herstellung und Feilhaltung der erwähnten Gegenstände und solcher, die zur Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmt sind, Beschränkungen auferlegt werden können. Die §§ 8—16 enthalten die strafrechtlichen Vorschriften; § 17 überweist die Geldstrafen der Kasse, die die Kosten einer für den Ort der Tat etwa bestehenden öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln trägt.

Für zwei landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in sehr grosser Menge hergestellt werden und bei denen eine Verfälschung besonders schwer nachweisbar ist, sind besondere Gesetze erlassen, nämlich zum Schutze der Butter und des Weines.

Das Gesetz vom 12. Juli 1887, „betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter" (das sogen. Margarinegesetz), und das an seine Stelle getretene Gesetz, „betreffend den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln", vom 15. Juni 1897 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1897), beschäftigen sich mit dem Schutze der Naturbutter. Danach müssen alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt, als „Margarine" oder „Kunstspeisefett" bezw. „Margarinekäse" in den Handel gebracht werden. Margarine und Margarinekäse müssen „einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waren mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, die Beschaffenheit und Farbe nicht schädigenden Zusatz erhalten"; durch Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1897 ist als solcher Sesamöl vorgeschrieben, und zwar mindestens zehn Gewichtsteile auf hundert Gewichtsteile der benutzten Fette und Öle, bei Margarinekäse mindestens fünf Teile.

Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse beim Weinhandel, da bei Herstellung des Weines ungemein häufig eine mehr oder minder ausgedehnte kunstgemässe Bearbeitung stattfinden muss. Durch die eigentliche Kunstweinfabrikation werden nicht bloss die Winzer, sondern auch die Konsumenten, die ein minderwertiges und häufig auch noch die Gesundheit schädigendes Fabrikat erwerben, in erheblichem Maſse geschädigt. Das Nahrungsmittelgesetz bot in den §§ 10, 12 bis 14 keinen genügenden Schutz. Deshalb wurde unterm 20. April 1892 ein

Reichsgesetz erlassen, betreffend „den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken", das sogen. Weingesetz, welches bezweckt, die in dem Nahrungsmittelgesetz gegebenen Begriffe der Verfälschung und der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit für Wein und verwandte Getränke auf eine feste Grundlage zu stellen. Da aber auch dieses Gesetz sich nicht genügend wirksam erwies, wurde das jetzt geltende „Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken", vom 24. Mai 1901 erlassen. Die §§ 2—8 enthalten Bestimmungen über die bei Herstellung von Wein erlaubten oder unerlaubten Zusätze. Durch die §§ 9—12 wird den staatlichen Behörden die Pflicht auferlegt, eine Kellerkontrolle bei der Behandlung und Herstellung des Weines auszuüben und den Verkehr mit Wein durch Beamte und Sachverständige daraufhin zu überwachen, dass den gesetzlichen Anordnungen Genüge geleistet wird. Getränke, welche mit Hilfe anderer Zusätze als die in § 2 des Gesetzes gestatteten hergestellt sind, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Wein" feilgehalten und verkauft werden. Die Wirksamkeit des Gesetzes kann als eine bisher befriedigende bezeichnet werden.

Unter den für die Behandlung des Weines nicht gestatteten Stoffen befindet sich auch das Saccharin, ein aus den Abkömmlingen des Steinkohlenteers gewonnener künstlicher Süssstoff. Da das Saccharin immer ausgedehntere Verwendung fand auch bei der Herstellung anderer Nahrungs- und Genussmittel, namentlich des obergärigen Bieres, der Fruchtkonserven, Liköre, Zucker- oder Stärkesirupe, und damit den Konsumenten statt des nahrhaften Zuckers Stoffe ohne jeden Nährwert verabfolgt wurden, da ausserdem der Wettbewerb des Saccharins der Zuckerindustrie grossen Schaden zuzufügen in der Lage war, so wurde das „Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen" (Saccharingesetz), vom 6. Juli 1898 erlassen. In § 1 heisst es: „Künstliche Süssstoffe im Sinne des Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter Rohr- und Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen." Nach § 2 ist die Verwendung derartiger Stoffe zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen und daher dem Deklarationszwange unterworfen, d. h. der Verkauf oder das Feilhalten solcher Waren ist nur unter einer entsprechenden Bezeichnung gestattet. Völlig verboten wurde die Verwendung des Saccharins als Zusatz zu den oben genannten Nahrungs- und Genussmitteln. Herstellung und Einfuhr von Süssstoffen ist nur mit Genehmigung des Bundesrates zulässig und die Abgabe des so hergestellten oder eingeführten Süssstoffes ist nur Apotheken und solchen Personen gestattet, denen eine amtliche Erlaubnis zum Bezuge erteilt ist (§§ 3 und 4). Ein allgemeiner Verkehr mit Süssstoffen ist damit ausgeschlossen.

Auch beim Verkauf von Fleisch und Fleischwaren sind dem Handel im Interesse der Konsumenten Beschränkungen auferlegt worden. Nach § 5 Ziff. 3 des Nahrungsmittelgesetzes ist das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, die an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke der Schlachtung, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, die mit bestimmten Krankheiten behaftet waren, für das ganze Reich verboten. Indessen genügte diese Bestimmung

durchaus nicht, da das Feststellen dieser Krankheiten und namentlich das Erkennen des von kranken Tieren herrührenden Fleisches fast unmöglich war, wenn nicht eine sachverständige Untersuchung sowohl der Tiere vor dem Schlachten wie des Fleisches nach dem Schlachten, und zwar im Zusammenhange mit den Eingeweiden, in denen die krankhaften Veränderungen ausschliesslich oder vorzugsweise zum Ausdruck gelangen, stattfand. Diese Bedingungen waren nur erfüllt in den Orten, wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden waren, die von den Gemeinden auf Grund der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 errichtet waren. Diese Gesetze gestatteten den Gemeinden die Bestimmung zu erlassen, dass das Schlachten sämtlicher Tiere oder auch einzelner Viehgattungen innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes nur im Schlachthofe vorgenommen werden dürfe (Schlachthauszwang), und dass alles in das Schlachthaus gelangende Vieh gegen eine in die Gemeindekasse fliessende Gebühr vor und nach der Schlachtung zu untersuchen sei. Während also in diesen wenigen Gemeinden eine sorgfältige Überwachung des Fleischhandels verbürgt war, war davon im übrigen Lande keine Rede; vor allem aber nahm das aus dem Auslande eingeführte Fleisch insofern eine bevorzugte Sonderstellung ein, als bei ihm überhaupt keine ordnungsmässige Untersuchung stattfand und auch nicht stattfinden konnte.

Diesen Übelständen abzuhelfen ist das Reichsgesetz, „betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau", vom 3. Juni 1900 bestimmt (in Kraft getreten am 1. April 1903). Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates sind unterm 30. Mai 1902 und die besonderen für Preussen unterm 28. Juni 1902 veröffentlicht. Nach § 1 des Gesetzes unterliegen alle Tiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verarbeitet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Ausgenommen davon sind die Tiere, deren Fleisch ausschliesslich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll; sofern die Schlachttiere kein Merkmal einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschliessenden Erkrankung zeigen (§ 2). Untauglich befundenes Fleisch darf als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden (§ 9). Für bedingt taugliches Fleisch bestimmt die Polizeibehörde, unter welchen Sicherungsmafsregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann (§ 10); der Vertrieb von solchem Fleische darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen (§ 11). Die §§ 12—17 enthalten die Vorschriften für aus dem Auslande kommendes Fleisch. Überhaupt verboten ist die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefässen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollgebiet. Vorschriften über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des sonstigen in das Zollinland eingehenden Fleisches sind in den zu dem Gesetz vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Februar 1902 gegeben (mit Ausnahme von § 5 in Kraft getreten am 1. April 1903). Nach § 5 dieser Ausführungsbestimmungen darf frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterzogen ist, einer abermaligen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen

verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erfahren hat (in Kraft getreten am 1. Oktober 1904).

Neben diesen Reichsgesetzen sind in Preussen noch eine grosse Zahl Gesetze, Ministerialerlasse und polizeiliche Verordnungen hinsichtlich des Nahrungsmittelverkehrs für kleinere oder grössere Bezirke oder einzelne Städte in Geltung, so z. B. über die Beschaffenheit und Behandlung der Milch, über die Behandlung des Mehls, der Backwaren, des Obstes und Gemüses.

Hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer, deren nachteiliger Einfluss auf den Verkehr und die städtischen Konsumenten in Bd. III, S. 34 und 301 geschildert ist, ist zu bemerken, dass sie durch Gesetz vom 25. Mai 1873 als Staatssteuer aufgehoben ist. Die Beibehaltung des städtischen Anteils an derselben war mit gewissen Einschränkungen statthaft. Die Schlachtsteuer durfte in solchen Städten als Gemeindeabgabe erhoben werden, in denen es die Lage des städtischen Haushaltes erforderte, bezw. die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden wurden. Durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 ist die Neueinführung von Mahl- und Schlachtsteuern und die Besteuerung von Kartoffeln und Brennstoffen den Kommunen untersagt.

Im Jahre 1900 wurde eine Abgabe von Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett noch erhoben in Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Göttingen, Aurich, Emden, Leer, der Stadt Kassel und 55 Gemeinden des Regierungsbezirkes Kassel, der Stadt Wiesbaden und 32 Gemeinden des Regierungsbezirkes Wiesbaden, in der ehemaligen Gemeinde Bockenheim, die seit dem 1. April 1895 in Frankfurt a. M. eingemeindet ist, in Koblenz, Ehrenbreitenstein und Aachen; insgesamt in 101 Gemeinden. Die Steuer ergab 4568443 Mk.

Eine Abgabe von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Backwerk wurde erhoben in Göttingen, Emden, Kassel, Wiesbaden und 15 Gemeinden des Regierungsbezirkes Wiesbaden, insgesamt in 19 Gemeinden. Der Gesamtbetrag der erhobenen Steuer stellte sich auf 147641 Mk.[1])

Nach § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 dürfen für Rechnung von Kommunen oder Korporationen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden. Auf die Erhebung von Abgaben für Malz findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziff. I und in § 7 der Ziff. II des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, werden damit aufgehoben.

Damit die in den Städten mit Schlachthäusern zur Deckung der Kosten der Anlage, der Kontrolle usw. erhobenen Gebühren, auch wenn sie die Selbstkosten

---

[1]) Nach dem Berichte der XVI. Kommission über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes, 10. Legislaturperiode, 2. Session, Drucksache 704; soweit die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern in Betracht kommen, finden sich die Erträge auch in dem von Neefe herausgegebenen statistischen Jahrbuch der deutschen Städte.

überschreiten, nicht als eine Art Schlachtsteuer wirken, ist, wie erwähnt, bestimmt, dass bereits untersuchtes Fleisch von ausserhalb der betreffenden Stadt geschlachteten Tieren ohne nochmalige Untersuchung eingeführt werden darf.

Der Effektivgrosshandel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

a) Der Getreidehandel. Bei einer Schilderung der Entwicklung des Grosshandels in Preussen ist es unmöglich, sich an die Landesgrenze zu halten, denn sein Einfluss erstreckt sich weit darüber hinaus. Bis um die Mitte der 70er Jahre, zu einer Zeit, als der Westen und Südwesten Deutschlands schon längst nicht mehr in der Lage waren, ihren Getreidebedarf selbst zu erzeugen, fand aus den Ostseehäfen, besonders Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, daneben auch aus Hamburg ein lebhafter Getreideexport nach England, Holland, Belgien und Skandinavien statt. Im Innern des Landes dienten Breslau und Magdeburg als Stapelplätze, von denen aus das Getreide auf den Strömen zu den Meereshäfen transportiert wurde. Königsberg und Danzig teilten sich auch mit Petersburg in die Ausfuhr des russischen Getreides. Mehl wurde als Handelsartikel von diesen Plätzen aus nur wenig verfrachtet, da die Mühlenindustrie sich noch nicht entwickelt hatte. Die genannten Handelspunkte beherrschten den Getreidehandel bis tief nach Russland und Polen hinein. Bei der steigenden Einfuhr von Getreide und Mehl verlieren diese Handelsplätze mehr und mehr den Charakter als Ausfuhrhäfen und werden immer ausgeprägtere Vermittlungsstellen des Getreideeinfuhrhandels. Überdies kommen als Grosshandelsplätze Mannheim, Köln und Bremen in Aufnahme. Gleichzeitig ist dabei zu beobachten, dass sich im Westen eine starke Zentralisation des Getreidegrosshandels vollzieht, weil die starke Einfuhr sich nur auf wenige Plätze konzentriert; im Osten hingegen erhalten sich eine grössere Zahl kleinerer Handelsstätten. Gegenwärtig beherrscht Mannheim den ganzen Handel Südwestdeutschlands, Duisburg den des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, Berlin den von Mitteldeutschland; Hamburg und Stettin haben nur noch als Speditionsplätze Bedeutung. Bemerkenswert ist, dass die Zentralisation sich nicht nur auf die Plätze bezieht, sondern innerhalb dieser auf einige wenige Firmen, die somit den gesamten Getreideeffektivhandel in der Hand haben.

Diese Entwicklung findet ihre Erklärung in der mit dem Jahre 1879 eintretenden Schutzzollpolitik des Reiches, die den Ausfuhrhandel eingehen liess, da der Preisunterschied des zollgeschützten Getreides mit dem auf den Weltmarkt gelieferten zu erheblich wurde. Der Überfluss an Getreide des preussischen Ostens und Nordens fand für die verlorenen Absatzgebiete nur einen geringen Ersatz im getreidebedürftigen Südwesten, da der Handel und die Mühlenindustrie des Westens sich an die ausländischen Sorten gewöhnt hatten. Vorübergehend wurde zwar durch den S. 184 besprochenen Staffeltarif ein lebhafter Absatz nach dem Westen und Südwesten Deutschlands ermöglicht.

Um auch die Möglichkeit des Exports nach den alten ausländischen Absatzgebieten wieder zu gewinnen, war es nötig, den Preis für das ausgeführte Getreide um den Zollbetrag zu erniedrigen; das konnte geschehen durch die Aufhebung des Identitätsnachweises. Eine Rückvergütung des bezahlten Zolles fand

nämlich nur statt, wenn der Nachweis der Identität des ein- und ausgeführten Getreides erbracht wurde; nur den Inhabern von Mühlen war durch Gesetz vom 23. Juni 1882 der Eingangszoll für eine der Ausfuhr von Mehl entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides erlassen. Erst im Zusammenhang mit dem russischen Handelsvertrag vom 14. April 1894 entschlossen sich Regierung und Reichstag, vom 1. Mai 1894 ab eine Rückvergütung des im Getreidepreis erlegten Zolles bei der Ausfuhr von Getreide stattfinden zu lassen. Der Erfolg dieser Maſsregel war ein befriedigender; die Ausfuhr stieg wieder, wenngleich sie nicht die Höhe der 70er Jahre erreichte.

Zur Aufrechterhaltung des Transithandels, wie ihn namentlich die Ostseehäfen treiben, sind Lager gestattet, auf die unter amtlicher Kontrolle, aber nicht unter Verschluss ausländisches Getreide zollfrei eingeführt werden kann, um hier verarbeitet und mit inländischem Getreide gemischt zu werden; sie werden reine Transitlager genannt, wenn nur die Wiederausfuhr der Bestände gestattet ist, gemischte Lager, wenn sowohl aus- als eingeführt werden kann. Der Zoll ist dann bei der vierteljährlich erfolgenden Abrechnung zu zahlen. Gegen diese gemischten Transitlager wird seitens der Landwirte mit Recht der Vorwurf erhoben, dass sie weniger dem Transitverkehr dienen als vielmehr dazu, einen längeren Zollkredit zu erlangen; denn in der Tat geht der weitaus grösste Teil des aus den Lagern genommenen Getreides nicht ins Ausland, sondern ins Inland. Allerdings kann dieser Kredit auf die Preisbildung nicht von Einfluss sein, da die in diesen Transitlagern befindlichen Vorräte zu gering sind, um preisdrückend auf den Weltmarkt, der ja bestimmend für die Preisbildung ist, zu wirken.

In Preussen befanden sich im Jahre 1900 gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluss in Königsberg (34 Lager), Danzig einschliesslich Neufahrwasser (15 Lager), Stettin (5 Lager), Altona (4 Lager); weniger wie drei Lager waren in Frankfurt a. M. und Nordenham.

Die gemischten Transitlager in Königsberg und Danzig dienen zu einem wesentlichen Teile der Vermittlung der Ausfuhr inländischen Getreides, das geht aus den folgenden Angaben für das Jahr 1900 hervor. Der Verkehr gestaltete sich bei ihnen im Vergleich zu den der Einfuhr dienenden süddeutschen Transitlagern Mannheim und Ludwigshafen folgendermaſsen (in Tonnen zu 1000 kg):

	Königsberg	Danzig	Mannheim	Ludwigshafen
Zugang an ausländischem Getreide usw.	202738	37857	294623	143455
Zugang an inländischem Getreide usw.	110725	107379	27535	6461
Gesamtzugang einschl. Bestand am Anfange des Jahres	364007	157886	419033	186147
Davon wieder ausgeführt	270829	102829	64086	35537
Davon verzollt	40509	8132	256629	117773
	= 11 %	= 5 %	= 61 %	= 63 %

des Gesamtzuganges
(einschl. des Bestandes am Jahresanfange).

Hiernach müsste der vielfach befürchtete Preisdruck, der von dem Lagerverkehr ausgehen soll, gerade für Süd- und Südwestdeutschland eintreten. Das ist aber nicht der Fall, da, wie bekannt, die süddeutschen Plätze einen erheblich höheren Preisstand zeigen, wie die ost- und norddeutschen.

b) Der Handel mit Vieh und tierischen Erzeugnissen. Über die neuere Gestaltung des Viehhandels ist schon oben das Nähere ausgeführt. Auf den zahlreichen Viehmärkten wird meist nur Magervieh gehandelt; nebenbei findet ein erheblicher Viehumsatz durch Händler im Umherziehen statt. Von regelrechten, allgemein gültigen Preisfestsetzungen kann in beiden Fällen keine Rede sein. Neuerdings bemühen sich die Landwirtschaftskammern, die bei derartigen Geschäften gezahlten Preise übersichtlich zusammenzustellen. Ein wesentlicher Fortschritt ist in dieser Hinsicht durch die seit dem Jahre 1903 erfolgte Preisveröffentlichung des Magerviehhofes in Friedrichsfelde erzielt.

Schlachtvieh kaufen in der Provinz die Fleischer auf dem Lande auf; in den grösseren Städten pflegen mit den Schlachthöfen Fettviehmärkte verbunden zu sein, die amtliche Preisnotierungen eingerichtet haben. Seit dem 2. Januar 1900 veröffentlicht die Zentrale für Viehverwertung (Viehzentrale) eine Zusammenstellung dieser Schlachtviehpreise nach Lebendgewicht von den grösseren deutschen Viehhöfen. Dieser jeden Montag erscheinende Marktbericht wird auf Grund der amtlichen Marktberichte und nach eigenen telegraphischen Mitteilungen bearbeitet und bringt in der 1896er Klassifikation (nach Alter, Geschlecht und Kondition) nur Notierungen nach Lebendgewicht. Hiermit wurde ein von jeher seitens der viehproduzierenden Landwirtschaft gehegter Wunsch erfüllt, nämlich gegenüber den Schlachtgewichtsnotierungen der Schlachthofdirektionen Lebendgewichtsnotierungen zur Durchführung zu bringen, die allein einen Vergleich zwischen den verschiedenen Marktplätzen gestatten. Dass ein solcher Vergleich sonst unmöglich ist, zeigen schon die Notierungsverhältnisse an den 13 Märkten der Tabelle. Berlin notiert Schlachtgewicht, Breslau Schlacht- und Lebendgewicht, Magdeburg Lebendgewicht, Dortmund-Köln Schlachtgewicht, Frankfurt a. M. Schlachtgewicht (Kälber Schlacht- und Lebendgewicht), Dresden Schlacht- und Lebendgewicht, Leipzig-Chemnitz-Zwickau Schlachtgewicht (Kälber und Schafe Lebendgewicht), Mannheim-Hamburg-Stuttgart Schlachtgewicht.

Von der Zentralstelle sind nun, soweit amtliche Marktnotierungen nach Lebendgewicht nicht vorliegen, die Schlachtgewichtspreise mittelst sorgfältig festgestellter Schlachtprozente umgerechnet. Nur bei den Schweinen sind amtliche Lebendgewichtsnotizen, wie sie z. B. in Breslau, Frankfurt a. M., Dresden für diese Viehgattung eingeführt sind, ausser Betracht gelassen und durchweg die Schlachtgewichtspreise eingesetzt, da der Lebendgewichtspreis bei Schweinen nichts anderes ist als Schlachtgewichtspreis abzüglich Tara.

Die weiteren Bestrebungen der Zentralstelle gehen darauf hin: 1. dass der Handel und die Notierung nach Lebendgewicht bei Schlachtvieh allgemein durchgeführt wird; 2. dass entsprechend den Vorschriften des Landwirtschaftskammergesetzes für Preussen (§ 2 Abs. 4) für alle grösseren Viehmärkte (bei Schlacht- und Magervieh) unparteiische und sachverständige Marktkommissionen unter

Heranziehung von Vertretern der Landwirtschaft gebildet werden, denen die Feststellung der amtlichen Preisnotierungen und die sonstige Kontrolle des Marktverkehrs obliegt; 3. dass der Handel an den grösseren Viehmärkten nur auf Grund von Schlussscheinen sich vollziehen darf, welche auf Verlangen den Marktkommissionen vorzulegen sind; 4. dass auf die Einrichtung von Magerviehmärkten überall, wo ein Bedürfnis besteht, mehr als bisher Bedacht genommen wird, besonders auch deshalb, um den aus verschiedenen Gründen schädlichen und unwirtschaftlichen Hausierhandel überhaupt zu beseitigen; 5. dass für die Märkte besondere Marktordnungen sowohl in bezug auf einen geordneten Handelsverkehr, wie auch auf das veterinäre Interesse erlassen werden; 6. dass in den Marktordnungen auch möglichst einheitliche Normen für die amtliche Preisnotierung vorgeschrieben werden.

Der Handel mit Milch vollzieht sich in der Weise, dass die Guts- oder Genossenschaftsmolkereien entweder ihre Wagen durch die Strassen der Städte fahren lassen oder in eigenen oder fremden Geschäften die Milch absetzen. In den Grossstädten haben zum Teil einzelne grosse Firmen den Milchhandel in der Hand; sie lassen durch ihre Agenten auf dem Lande mit den milchviehhaltenden Landwirten Jahreskontrakte auf die Lieferung einer bestimmten Milchmenge abschliessen, die frei Bahnhof des Niederlassungsortes der Firma zu liefern ist.

Auch der Grosshandel mit Butter[1]) beruhte früher, da man Butter nur unmittelbar in den Gutswirtschaften herstellte, in denen die dazu erforderliche Milch erzeugt wurde, auf festen Jahresabschlüssen zwischen den Buttererzeugern und den Buttergrosshändlern. Die besonders in den 80er Jahren zahlreich entstehenden Genossenschaftsmolkereien durchbrachen diese alte Gewohnheit. Die unabsehbare Entwicklung der Dinge brachte eine derartige Unsicherheit in das Buttergeschäft, dass man es vorzog, nicht mehr feste Abschlüsse auf Butter zu machen, sondern Verkaufsvermittelung mit Abrechnung nach Tagespreis eintreten liess. Daraus aber erwuchs das Bedürfnis zur Festlegung dieser Preise, das zunächst durch wöchentlich ausgegebene Berichte einzelner Firmen befriedigt wurde. Ein weiterer Ausbau der Veröffentlichungen erfolgte im Jahre 1886 dadurch, dass fünf Firmen des Berliner Buttergrosshandels zusammentraten, um die für jede Woche als maſsgebend anzusehenden Preise festzustellen. Im folgenden Jahre wurde von Berliner Butter- und Schmalzhändlern zwecks Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten eine „Ständige Deputation" aus körperschaftlichen Börsenmitgliedern ins Leben gerufen und von den Ältesten der Kaufmannschaft bestätigt; jene freie Vereinigung aber ging in einer von der Deputation erwählten Notierungskommission auf, deren Mitgliederzahl allmählich auf elf erhöht wurde.

Die erste Veröffentlichung der „Amtlichen Notierungen" der Kommission erfolgte am 25. Juni 1887. Diese Notierungen sollten, laut ausdrücklich ihnen beigefügter Erklärung, die Berliner Verkaufspreise, d. h. die Preise angeben, die im Verkehr zwischen dem Gross- und Kleinhandel Berlins gezahlt worden waren. Da diese schätzungsweise vereinbarten Angaben nur ungefähr den Durchschnitt der je für

[1]) Benno Martiny, Die Butterversorgung Berlins durch die Eisenbahn im ersten Halbjahr 1899. Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Heft 58. Berlin 1901.

die verschiedenen Güteklassen bewilligten Preise darstellten, so mussten selbstverständlich in einer Mehrzahl von Fällen höhere Preise, sogen. Überpreise, erzielt worden sein, auf Grund deren die Abrechnung mit den betreffenden Butterlieferanten erfolgte. Die Notierung zeigte Preise an, die unter den tatsächlich gezahlten blieben. Die Unsicherheit des Marktes gab die Veranlassung zur Bildung mehrerer Butterverkaufsverbände, deren erster der im Jahre 1886 gegründete ostpreussische war; ihm folgten im Jahre 1889 zwei andere, einer für die Uckermark und einer für Pommern und im Jahre 1893 einer für Westpreussen. Im Jahre 1898 wurden „die Vereinigten Pommerschen Meiereien", Aktiengesellschaft, zu einem Verkaufsverband norddeutscher Molkereien erweitert, der sich am 1. Januar 1903 in eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandelte. Durch energische Beschwerden seitens dieser Verbände bei den Ältesten der Kaufmannschaft wurde von diesen beschlossen, dass vom 1. Januar 1894 ab wieder die wirklich gezahlten Preise notiert werden sollten. Da aber die Ursache der Überpreise, nämlich die Notierung von Durchschnittspreisen, nicht beseitigt war, blieben auch die Überpreise bestehen, so dass schon nach wenigen Monaten die Spannung zwischen notierten und tatsächlich gezahlten Preisen erheblich war und im Jahre 1900 10—12 Mk. für 1 dz ausmachte. Dadurch sahen sich die Ältesten der Kaufmannschaft zu einer grundsätzlichen Änderung der Notierung veranlasst, die mit dem 1. Januar 1901 in Wirksamkeit getreten ist und nicht mehr geschätzte Durchschnittspreise, sondern von den Mitgliedern des Notierungsausschusses wirklich erzielte Preise angibt. Der Milchwirtschaft ist hierdurch ein grosser Dienst geleistet, da die Butterverwertung bei ziemlich gleichmässigen Verhältnissen im folgenden Jahre um 3—4 Pf. für 1 Pfund höher gewesen ist. Für den Berliner Markt bedeutet das in einem Jahre einen Mehrerlös von 4 Mill. Mark, der den Landwirten, die Butter dahin liefern, zugeflossen ist. Da nun aber die Berliner Notiz nicht nur für Berlin, sondern für den grösseren Teil der Monarchie sich Geltung verschafft hat, so ist der Mehrerlös sicher auf das Vielfache der genannten Summe zu veranschlagen. Am 1. März 1905 ist eine neue Butternotierung eingeführt, in der alle Überpreise berücksichtigt werden müssen.

Die offizielle Preisfeststellung bezieht sich auf Hof- und Genossenschaftsbutter Ia, IIa, IIIa und abfallend.

Neben den oben bezeichneten 4 Butterverkaufsverbänden dienen noch gegen 40 Grosshandlungen, die im Durchschnitt täglich etwa 25 Ztr. Butter oder mehr empfangen, dem Butterhandel Berlins. Mit Ausnahme von einem Verband und zehn Grosshandlungen betreiben sie nur Grosshandel, d. h. verkaufen nur an Kleinhändler. Neben den Ladengeschäften der Grosshändler, die ausser Butter in der Regel mindestens noch Käse und Eier führen, bestehen ähnliche, den Kleinhandel selbständig betreibende Geschäfte in den 14 seit 1887 eingerichteten Markthallen der Stadt, und andere, die ihre Kunden meist auch noch mit sonstigen Esswaren bedienen. Ausserdem führen auch Butter die Geschäfte, die neben diesen Artikeln noch Landesprodukte und Kolonialwaren feilhalten.

Der zweitwichtigste Buttermarkt ist Hamburg. Hier richtete, um die Missstände der Notierung zu beseitigen, der im Jahre 1886 gegründete ostholsteinische

Meiereiverband im Jahre 1889 Butterauktionen ein. Die Butter wird nach zwei Klassen getrennt ausgeboten. Die II. Klasse ist die fehlerhafte Butter. Die Wochenresultate der Auktionen werden möglichst rasch bekannt gemacht und dadurch wird der beste Mafsstab für die tatsächliche Marktlage gewonnen. Die Hamburger Börsennotierung ist seit September 1898 eine Bruttonotierung, von der nach Erklärung der Händler etwa 6—7 Mk. als kaufmännische Verkaufsunkosten dem Produzenten abgezogen werden. Die Auktionspreise sind Nettopreise. Man verlässt den Verkauf nach den amtlichen Hamburger Notierungen und legt die Ergebnisse der Auktionen zugrunde; auch die Kaiserliche Marine-Intendantur in Kiel schliesst ihre Butterankäufe jetzt nach den Auktionspreisen ab. — Vom Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird gegenwärtig angestrebt, diese Einrichtungen auf den Berliner Markt zu übertragen.

Butternotierungen erfolgen noch in Halle, Hildesheim, Magdeburg, Frankfurt a. M. und Königsberg.

Notierungen über den Grosshandel mit Käse in den Zentralmarkthallen in Berlin enthält der amtliche Marktbericht der städtischen Markthallendirektion.

Die im Inlande produzierten Eier, die nur gegen 5 % des Konsums ausmachen, werden gewöhnlich in den Provinzialgrossstädten der Gegenden, in denen sie erzeugt werden, auch verzehrt. Um den Bedarf zu decken, findet eine erhebliche Einfuhr statt (in Bd. VII, S. 681 ist die Einfuhr bis zum Jahre 1900 dargestellt), die im Durchschnitt der Jahre 1902—1905 einen ungefähren Wert von 115 Mill. Mark, mithin doppelt soviel als den Mehrwert der Roggeneinfuhr ausmacht. Die ersten fremden Eier kamen im Jahre 1842 aus Krakau in Tonnen und Häcksel verpackt nach Berlin. Die von einer Gesellschaft von galizischen Händlern verfrachteten Eier mussten von Krakau bis Frankfurt a. O. mittelst Achse gebracht, erst von da aus konnten sie mit der Eisenbahn nach Berlin befördert werden. Nach dem Ausbau der Eisenbahnen sandte nicht nur Galizien, sondern auch Polen Eier auf den Berliner Markt, wo sich ein bedeutender Umschlagshandel nach sämtlichen deutschen Plätzen, insbesondere nach Hamburg, von wo aus die Eier nach England gingen, entwickelte. Seit der Einführung eines Zolls auf Eier im Jahre 1879 sank der Durchgangsverkehr auf dem Berliner Platz auf ein Minimum, hingegen ist Berlin auch heute noch einer der bedeutendsten Plätze des Eierhandels für Konsignations- oder für feste Kaufware. Es ist die Zentralstelle des börsenmässig organisierten Eierhandels für ganz Norddeutschland. Gegenwärtig liefern Südrussland, und zwar hauptsächlich die Gegenden am Don und an der Wolga, Galizien, Ungarn, Italien, Bulgarien, die Türkei und selbst Kleinasien und Marokko bedeutende Mengen von Eiern an den Berliner Markt. In jenen Ländern lassen grosse Exporthäuser die Eier durch Agenten in den Dörfern aufkaufen.

Der Wollhandel.[1]) Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich ein lebhafter Ausfuhrhandel mit Wolle nach Frankreich über Frankfurt a. M.

[1]) W. Senkel, Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Tübingen 1901.

und nach England über Hamburg; seit dieser Zeit sank die Ausfuhrmenge rasch und seit Ausgang der 70er Jahre beschränkt sich das Geschäft in deutscher Wolle wieder wie in früheren Zeiten hauptsächlich auf das Inland, da der eigene Bedarf Deutschlands gewachsen ist und die überseeische Konkurrenz die deutsche Wolle von den ausländischen Märkten verdrängt hat.

Während im inländischen Geschäft der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Verbrauchern die Regel war, machte sich für den Export die Vermittelung durch Händler nötig; diese kauften auf eigene Rechnung die Wolle im Inlande auf und versandten sie sodann in Konsignation ins Ausland, hauptsächlich nach London an die dortigen wool-staplers, die sie an Händler oder Fabrikanten weiter verkauften.

Der Wollhandel erreichte in den 70er Jahren seinen Höhepunkt infolge des Aufblühens der deutschen Textilindustrie und der geringen Kapitalkraft der Fabrikanten, die beim Kauf des Rohmaterials auf das Kreditgeben der Händler angewiesen waren. Von da an tritt ein rascher Verfall des Wollhandels ein, hervorgerufen durch die Abnahme der heimischen Schafzucht, die Erhöhung des Kapitals bei den Fabrikanten, die stärkeren direkten Einkauf ermöglichte, und die Konkurrenz der überseeischen Erzeugungsgebiete, die sehr bald bewirkte, dass nur noch wenige Verbraucher ausschliesslich oder überwiegend inländische Wolle verarbeiteten. In den 80er Jahren hörten deshalb die meisten bedeutenden Handelshäuser auf, sich mit dem Vertrieb deutscher Wolle zu befassen, und jetzt wird wieder der grössere Teil der heimischen Wollproduktion durch direkten Verkehr der Produzenten mit den Verbrauchern umgesetzt. Hingegen nahm der Handel mit überseeischen Wollen einen gewaltigen Aufschwung, denn man kann annehmen, dass Deutschland seinen Wollbedarf zu mindestens $^5/_6$ aus dem Auslande decken muss.

Die üblichen beiden Formen des Wolleinkaufs vollziehen sich von altersher so, dass entweder der Käufer zum Produzenten auf das Land geht oder dieser seine Ware nach der Stadt bringt. Durch die erstere Form entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts neben dem bisher üblichen Kauf disponibler Ware der Kontraktkauf, bei dem die Wolle vor der Schur, also während sie sich noch auf dem Schafe befindet, gekauft wird. Besonders häufig wurden Kontrakte in den Zeiten steigender Konjunktur abgeschlossen, wo den Kaufleuten bei dem weniger entwickelten Nachrichtenverkehr ihre bessere Kenntnis der Marktlage gegenüber den Landwirten zu statten kam. Jetzt, wo die Übersichtlichkeit des Marktes allgemein geworden ist, kommen die Kontraktkäufe häufiger nur noch bei feinen und hochfeinen Wollen vor, die nur in beschränktem Maſse produziert und gebraucht werden, so dass Produzent und Verbraucher beiderseits keine grosse Auswahl haben. Abgeschlossen werden Kontrakte, die in der Hauptsache über Schmutzwolle lauten, längere oder kürzere Zeit vor der Schur. Schmutzwolle wird nach dem wirklichen Nettogewicht, Schurwolle brutto gehandelt, wobei aber herkömmlicherweise 4 % für Tara und 5 % für die weniger guten Locken vergütet werden. Diese Bedingungen sind auch bei sonstigen Verkäufen deutscher Wolle, vor allem im Marktverkehr, allgemein üblich.

Der Kauf der geschorenen Wolle auf dem Lande geschieht entweder nach Besichtigung oder auf Muster hin und vollzieht sich unter denselben Bedingungen. Der Gutsbesitzer hat die Wolle frei nach der nächsten Bahnstation zu liefern. Die Händler decken auf diese Weise bis auf den heutigen Tag den grössten Teil ihres Bedarfes.

Neben dem Verkauf der Wolle auf den Spezialmärkten, über die das Wesentliche auf Seite 353 erwähnt ist, entwickelte sich seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine zweite Art des Platzgeschäftes, das Lagergeschäft, bei dem Händler die aufgekaufte Wolle in Speichern lagerten und das ganze Jahr hindurch in der Lage waren, Wolle abzugeben. Besonders in Breslau, Posen und Berlin gewann dieses Lagergeschäft grosse Ausdehnung und in Berlin sind seit den 70er Jahren die Zufuhren auf Lager bedeutender als die zum offenen Markt.

Da die ganze Einrichtung der Wollmärkte nicht mehr den Anforderungen des modernen Verkehrs entspricht, kommt in neuester Zeit auch für deutsche Wolle das Auktionssystem zur Anwendung, wie es für überseeische Wolle schon seit langem geschieht. Ein grosser Teil der Schafzüchter hofft dabei mehr der Marktlage entsprechende Preise zu erzielen. Die erste deutsche Schweisswollauktion fand im Jahre 1892 in Berlin statt; seit 1895 werden sie wenigstens zweimal im Jahre abgehalten.

c) Der Kartoffelhandel. Über den Grosshandel mit Kartoffeln sind wenig Angaben zu machen, da Sorten und Beschaffenheit der Kartoffeln noch nicht allgemeingültig festgelegt sind. Regelmässige amtliche Notierungen finden in Berlin, Breslau, Magdeburg und Stettin statt.

d) Der Zuckerhandel.[1]) Während in dem früheren Stadium der Zuckerfabrikation der Zucker, infolge der Verschiedenartigkeit der Ware, nach Probe gehandelt werden musste, konnte man nach der in allen Fabriken gleichmässig erfolgten Einführung der technischen Fortschritte und einer damit erzielten, fast vollständigen Übereinstimmung in den Fabrikationserzeugnissen den Rohzucker als Gattung behandeln. Auch bei dem Konsumzucker sind die individuellen Eigenschaften der einzelnen Partien mehr und mehr verschwunden und haben dadurch die Herausbildung der verschiedenen Arten des Konsumzuckers als Gattung ermöglicht.

Für den Verkauf des Rohzuckers bedienen sich die Fabriken der Vermittelung von Agenten; die Fabriken geben selten feste Offerten zu einer bestimmten Forderung heraus. Sie stellen in der Regel nur ein bestimmtes Quantum zum Verkauf, veranlassen ihre Vertreter, ihnen für einen bestimmten Tag und Stunde feste Gebote dafür zu machen und sagen dem Vertreter, der ihnen das beste Geschäft vorlegt, zu.

Früher war dieses System sehr unangenehm für die Vertreter und die Käufer. Erstere hatten den Tag über die höchstmöglichen Gebote zu suchen und diese gegen Abend den Vorständen der betreffenden Fabriken, die sich zur Entgegennahme und Beschlussfassung der Angebote versammelten, persönlich vorzulegen.

[1]) Otto Pilet, Der Zuckerhandel. Leipzig 1905.

Durch die abgelegene Lage der meisten Zuckerfabriken wurden zahllose Erschwernisse und Weitläufigkeiten verursacht. Auch der Reflektant auf die Ware wusste nie, ob sein Angebot angenommen wurde. Durch die erleichterte Nachrichtenübermittelung haben sich die Verhältnisse wesentlich verbessert. Der Vertreter teilt den Fabriken telephonisch die erhaltenen Angebote mit und verhandelt gleichzeitig über den Abschluss mit ihnen. Neuerdings wird häufig einem oder mehreren Vermittlern unter Zugrundelegung eines Minimalpreises der Verkauf im ganzen oder geteilt übertragen.

Der Sitz des Handels ist Magdeburg mit Rücksicht darauf, dass alle bedeutenderen Käufer in dieser Stadt ihre Vertreter haben. Als Käufer treten die wenigen Raffinerien oder Händler, die für das Ausland kaufen, auf. Gehandelt wird jetzt nur I. Produkt Kornzucker und Nachprodukt. Eine offizielle tägliche Preisnotierung findet ausser in Magdeburg auch in Hamburg statt. In Magdeburg besteht die Notierungskommission aus sämtlichen dazu zugelassenen Vertretern von Rohzuckerfabriken unter dem Vorsitz eines Börsenkommissars. Es werden nur Preise für greifbare Ware notiert. Hamburg gibt keine eigentlichen offiziellen Preisnotierungen für effektiven Zucker aus, es werden aber im Anschluss an die von dem Vorstand der Zuckerbörse veröffentlichten offiziellen Hamburger Zuckerterminnotierungen noch seitens des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen Notierungen für Rübenrohzucker I. Produkt veröffentlicht.

Die Raffinerien bedienen sich für den Verkauf ihrer Fabrikate besonderer Vertreter, die sie für den Ort ihrer Niederlassung, für andere grössere Plätze oder für grössere Bezirke bestellen. In neuerer Zeit deckt aber jeder Käufer mit etwas erheblicherem Bedarf sich direkt aus der Raffinerie. Dadurch ist der früher sehr beträchtliche Grosshandel an den Hauptplätzen sehr zurückgegangen, seine Bedeutung für den Inlandhandel ist stark erschüttert. Gleichzeitig ist damit die grosse Aufnahmefähigkeit des Magdeburger Marktes, an dem sich das Geschäft des Grosshandels konzentrierte, verloren gegangen.

Alle Preise für raffinierten Zucker gelten unter Einschluss der Verbrauchssteuer.

Täglich werden notiert die Preise für:

Brotraffinade I lose.
Brotraffinade II lose.
Würfelzucker II einschl. Kiste.
Kristallzucker I einschl. Sack brutto für netto.
Gemahlene Raffinade einschl. Sack brutto für netto.
Gemahlenen Melis I einschl. Sack brutto für netto.

Am Freitag treten noch hinzu:

Brotmelis scharfkörnig (Patentmelis) lose.
Würfelzucker I einschl. Kiste (die Würfel sind aus Broten geschnitten, Würfel II sind Presswürfel).
Gemahlene Brotraffinade einschl. Sack brutto für netto.
Farin einschl. Sack brutto für netto.

Die Preisfeststellung bezieht sich auf die von einer Notierung bis zur anderen gemachten Geschäfte.

Für die Zeit vom 1. Juni 1900 bis 31. August 1903 wurde die Preisbildung für Inlandsware stark durch das Kartell der deutschen Rohzuckerfabriken und durch das Syndikat deutscher Zuckerraffinerien, die beide unter gemeinsamer Verwaltung als deutsches Zuckersyndikat, G. m. b. H., wirkten, beeinflusst. Die Grundlage des Kartells bestand darin, dass das Syndikat der deutschen Zuckerraffinerien für das Quantum, welches aus den Raffinerien in den Konsum überging, also versteuert wurde, eine bestimmte Abgabe für den Zentner an das Rohzuckersyndikat zahlte. Dafür wurde bei allen Verkäufen von Rohzucker ausbedungen, dass die Ware aus einer Kartellfabrik stammen musste und von dem augenblicklichen Käufer und allen ferneren Erwerbern an eine Kartellfabrik übereignet oder in das Ausland ausgeführt werden musste. Für den raffinierten Zucker hatte das Syndikat den Preis, unter welchem keine Raffinerie verkaufen, und die Quantitäten, welche jede Raffinerie verkaufen durfte, festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention war die Möglichkeit des Fortbestehens des auf fünf Jahre geschlossenen Kartells genommen und es hörte auf, da damit der bis dahin gegen die ausländische Konkurrenz schützende hohe Überzoll, d. h. der Unterschied zwischen Steuer und Zoll, wegfiel.

e) Der Spiritushandel. In Deutschland wird nur Rohspiritus börsenmässig notiert und gehandelt. Die hauptsächlichsten Plätze dafür sind Berlin, Stettin, Breslau, Leipzig und Köln; im allgemeinen ist das Termingeschäft üblich, nur in Berlin macht man seit dem 1. Januar 1897 statt der Termingeschäfte „handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte“. Seit 1887, dem Jahre des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend „die Besteuerung des Branntweins“, haben sich die Usancen des Spiritushandels vielfach geändert. Der früher allgemein übliche Handel mit Fass ist fast vollständig geschwunden.

Vom 1. Januar 1897 sind für den Spiritusterminhandel an der Berliner Börse folgende Bedingungen festgestellt:[1])

1. Während in den alten Schlussscheinen für Spiritustermingeschäfte eine einmonatliche Erfüllungsfrist angesetzt war, ist dieselbe durch den neuen Entwurf auf zwei Monate festgesetzt worden.

2. Während bisher den Abnehmern nur die Berechtigung zustand, über die Vertragsmässigkeit der gelieferten Ware das Urteil der Sachverständigen einzuholen, ist jetzt die vorherige Begutachtung jeden Postens durch die Sachverständigen obligatorisch gemacht.

3. Während bisher sich die Beurteilung der Sachverständigen sowohl auf die Qualität des gelieferten Spiritus wie auch der Fastagen erstreckte, fällt jetzt die Qualitätsbeurteilung des Spiritus weg.

4. Während früher der zulässige Minderwert für Gebinde nur auf 10 Mk. begrenzt war, ist jetzt die Möglichkeit, Gebinde von einem Minderwert bis zu 40 Mk. zu liefern, gegeben, und für die letzten fünf Kündigungstage ist auch gestattet, unter bestimmten Bedingungen Gebinde mit einem noch grösseren Minderwert zu liefern.

---

[1]) Behrend, Spiritushandel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI.

Die Qualität muss mindestens 80 % Tralles sein. In Hamburg beträgt die vorgeschriebene Minimalstärke nur 70 % Tralles.

Die Usancen der übrigen deutschen Handelsplätze lehnen sich in der Hauptsache an die in Berlin geltenden an.

Infolge der ausserordentlichen Unsicherheit des Spiritushandels, der bedeutenden Schwankungen und der grossen Verschiedenheit der Spirituspreise während der Brennkampagne und nach dieser waren die Schädigungen der Brennereibesitzer, die zudem überhaupt keinen Einfluss auf die Preisbildung hatten, sehr grosse. Um hier Abhilfe zu schaffen, lag ein Zusammenschluss der Produzenten und des soliden Handels nahe. Am 29. März 1899 wurde das den deutschen Spiritusmarkt von nun an beherrschende Verwertungsunternehmen ins Leben gerufen, dass auf der einen Seite die Vereinigung des branntweinerzeugenden Gewerbes, den „Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten", an dem über 90 % der Gesamtspirituserzeugung beteiligt sind, auf der anderen Seite die Vereinigung des branntweinverwertenden Gewerbes, die „Zentrale für Spiritusverwertung", an der 95 % der deutschen Spriterzeugung beteiligt sind, umfasst. Die beiden Verbände schlossen einen Vertrag auf 9 Jahre bis zum 30. September 1908, nach welchem die Zentrale für Spiritusverwertung den Brennern die Gesamtproduktion abnimmt. Die Erfolge dieser Vereinbarung sind bisher ausserordentlich befriedigende gewesen. Die Preise sind seitdem stetige und einträgliche geworden. Die Verbraucher des denaturierten Spiritus hatten zunächst den Vorteil einer erheblichen Preisherabsetzung, sodann aber auch die gerade bei Spiritus so wertvolle Garantie, gute Ware zu erhalten, dadurch, dass Detailverkauf in versiegelten Flaschen oder Kannen unter Gewährleistung der Menge und Stärke zum festgesetzten Preis stattfindet.[1])

Die Umsätze an der Berliner Börse sind infolge dieser Vereinbarung auf ein Minimum gesunken, so dass in der Zeit vom 15. Oktober 1899 bis 30. Dezember 1900 auf jeden Börsentag nur ein Umsatz von 7400 l kamen, während die Zentrale für Spiritusverwertung in derselben Zeit im Durchschnitt täglich etwa 900000 l effektiv abgesetzt hatte.

Der Terminhandel.

Während beim Spiritushandel auf diese Weise der **Terminhandel** beseitigt ist, ist er **beim Getreide und den Mühlenfabrikaten** auf gesetzlichem Wege verboten, und zwar durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Die Warenbörsen, die hauptsächlich für den Landwirt Interesse haben, handeln, wie bekannt, im Unterschied zu den Märkten nach Muster und Proben (Typen), deren charakteristische Merkmale den Käufern und Verkäufern bekannt sind. Die notierten Börsenpreise bestimmen den Preis im ganzen Lande; wird bei ihrer Festsetzung nicht mit Gewissenhaftigkeit verfahren, so werden Käufer und Verkäufer irre geführt. Um die Missstände, die sich bei der Börsenpreisfestsetzung eingeschlichen hatten, zu beseitigen, wurde das genannte Gesetz erlassen. Nach demselben ist für die Er-

[1]) Denkschrift über das Kartellwesen. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. 5. Bd. Spiritus. Berlin 1906.

richtung einer Börse die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese übt durch einen Staatskommissar Aufsicht über die Börsen aus; sie kann eine Börse wieder aufheben. Ausserdem trifft das Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die Handhabung der Börsengeschäfte, wodurch vorhandene Auswüchse beseitigt, das Vorkommen neuer verhütet werden soll. Unter anderen enthält es Anordnungen über die Mitgliedschaft, über den Börsenvorstand, über Handhabung der Ordnung an der Börse und über Einsetzung eines Börsenschiedsgerichtes, ferner über das Maklerwesen, die Feststellung der Börsenpreise, über die an der Börse zuzulassenden Wertpapiere, über den Terminhandel, endlich trifft es Strafbestimmungen gegen betrügerische oder auf Täuschung berechnete Operationen. Der Terminhandel wird durch die §§ 48—69 des Gesetzes reguliert. Danach entscheiden über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel die Börsenorgane (§ 49). Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder für bestimmte Waren oder Wertpapiere ganz zu untersagen. Ein börsenmässiger Terminhandel in Getreide und Mühlenprodukten ist verboten (§ 56).

Die Wirkungen des Börsengesetzes sind nur zum Teil günstige gewesen. Manche Plätze, die sich den Vorschriften des Gesetzes nicht fügen wollten, haben ihre Notierungen gänzlich eingestellt. Unter dem Mangel jeglicher ausreichender Preisbestimmung leiden aber am meisten die Landwirte der betreffenden Gegend. Die von privater Seite gesammelten und seitens der Zentralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern veröffentlichten Preise können zurzeit vielfach noch nicht als ausreichender Ersatz angesehen werden. Der Handel beklagt sich über zu grosse Beschränkungen seiner berechtigten Interessen durch das Börsengesetz, die Landwirte darüber, dass die Bestimmungen des Gesetzes häufig umgangen würden. Die Regierung strebt gegenwärtig an, die offenkundigen Nachteile durch eine Novelle zum Gesetze zu beseitigen.

Hinsichtlich der Literatur ist wiederum auf die ausführlichen Angaben in den verschiedenen Handbüchern der Staatswissenschaft hinzuweisen. Besonders eingehend beschäftigt sich mit dem Handel insgesamt R. van der Borght, Handel und Handelspolitik. Mit dem Getreidehandel Kurt Wiedenfeld in Conrads Jahrbüchern 1894, S. 161 und 360, 1895, S. 337 und 641, und im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 1900, S. 623.

Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Preisentwicklung und die Konkurrenz des Auslandes. Die Tatsachen der Konkurrenz.

Durch den gewaltigen Aufschwung der Verkehrsmittel, die dadurch bewirkte Verbilligung der Frachten und die Erschliessung ausgedehnter Gebiete, besonders der neuen Welt, wurden der Weltmarkt und speziell die west- und mitteleuropäischen Länder mit Getreide überschüttet, das unter günstigsten natürlichen Produktionsbedingungen gewonnen ward und deshalb trotz des ungeheuer weiten Transportes erfolgreich mit dem im Inlande erzeugten konkurrieren konnte. Während die

Transportkosten für 1 t Weizen von Chicago nach Liverpool im Jahre 1868 71 Mk. betrugen, stellten sie sich im Jahre 1900 nur noch auf 21 Mk.

Die Mitte der 70er Jahre ist der Zeitpunkt, in welchem der Druck der ausländischen Konkurrenz sich fühlbar machte, nachdem in dem vorhergehenden Vierteljahrhundert die deutsche Landwirtschaft die glücklichste Zeit ihrer Entwicklung gehabt, die durch aussergewöhnliche technische und wirtschaftliche Fortschritte bei steigenden Preisen ihrer Erzeugnisse bezeichnet war. In jenen Jahren machte sich das Überwiegen der Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten über die Ausfuhr deutlicher bemerkbar.

Die Statistik des Deutschen Reiches gibt Auskunft über die Menge an landwirtschaftlichen Produkten, die jährlich in das Zollgebiet eingeführt werden. Der Hauptlieferant für Roggen ist Russland, für Weizen die Vereinigten Staaten, Russland und Argentinien, für Gerste Österreich-Ungarn, für Hafer Russland; die Vieheinfuhr ist nicht so erheblich wie die der Getreidearten, Jungvieh und Kühe werden von Österreich-Ungarn und Dänemark, Ochsen von Österreich-Ungarn, Pferde von Russland, Dänemark, Belgien, Österreich-Ungarn und den Niederlanden, Schweine aus Russland bezogen. Weit höher an Wert ist die Einfuhr der tierischen Erzeugnisse. In erster Linie von Wolle, die aus Argentinien, Australien und Südafrika stammt, dann aber auch von Eiern und frischem Geflügel, wofür Russland und Österreich-Ungarn Herkunftsländer sind. Für frisches Obst ist der Hauptlieferant Österreich-Ungarn, für getrocknetes die Vereinigten Staaten. Ausfuhrartikel blieben nur Zucker und in geringem Umfange Spiritus und Roggenmehl.

Der Anteil einzelner landwirtschaftlicher Artikel an der Gesamteinfuhr stellte sich 1899 dem Werte nach bei:

Schafwolle	5,7 %	des Einfuhrwertes.
Weizen	3,1 „	„ „
Mais	2,3 „	„ „
Gerste	2,2 „	„ „
Eier	1,7 „	„ „
Pferde	1,5 „	„
Rindshäute	1,4 „	„ „
Schmalz und schmalzartige Fette	1,4 „	„ „
Chilisalpeter	1,4 „	„ „
Gekämmte Wolle	1,3 „	„ „
Roggen	1,1 „	„ „
Fleisch, frisch oder einfach zubereitet	1,1 „	„ „
Kleie, Malzkeime	1,0 „	„ „
Baumwollsaat	1,0 „	„ „
Leinsaat	1,0 „	„ „

Die dem Weltmarkte zufliessenden Mengen an landwirtschaftlichen Produkten, besonders an Getreide, drückten naturgemäss die Preise herab. Das zeigt die Statistik der Preise. Allerdings sind die statistischen Angaben darüber, namentlich soweit sie sich auf ganze Länder beziehen, mit vielen Fehlern behaftet, weil es ausserordentlich schwierig ist, brauchbare Durchschnitte zu gewinnen; die Un-

gleichartigkeit der Qualität in verschiedenen Gegenden und Jahren muss den Preis wesentlich beeinflussen. Für die Beurteilung der Preisbildung können allein die Preise, wie sie im Grosshandel bezahlt werden, in Betracht kommen. Freilich ist auch ihre Vergleichbarkeit infolge der Verschiedenheit der lieferungsfähigen Qualität an den Börsen eine beschränkte. Ausserdem finden an derselben Börse im Laufe der Zeit Veränderungen in der Bestimmung der lieferungsfähigen Qualität statt, wodurch ein Vergleichen der Preise für grössere Zeiträume auch an demselben Platze sehr erschwert wird.

Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht seit dem Jahre 1879 Zusammenstellungen von monatlichen Durchschnitten der Grosshandelspreise wichtiger Waren an maßgebenden deutschen Plätzen. Sie sind bis zum Jahre 1891 in den „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", seit 1892 in jedem Hefte der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel enthalten. Eine grosse Reihe statistischer Zusammenstellungen von Grosshandels- und Marktpreisen an deutschen und ausländischen Plätzen für Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Vieh, Fleisch, Butter und andere wichtige Waren, die meist Monats- und Jahresdurchschnitte für längere Zeiträume, auch Wochen- und Tagesdurchschnittspreise für Getreide im In- und Auslande geben, findet sich in den Vierteljahrsheften zur „Statistik des Deutschen Reiches" unter der gemeinsamen Überschrift „Zur Statistik der Preise".

Die Nachweise erstrecken sich gegenwärtig, soweit landwirtschaftliche Gegenstände in Frage kommen, auf Roggen, Weizen, Hafer, Mais, Gerste, Hopfen, Kartoffeln, Schlachtvieh, Mehl (Roggen- und Weizenmehl), Butter, Zucker (Rohzucker und Raffinade), Melasse, Kartoffelspiritus, Rüböl und Wolle. An der Ermittelung der Preise für diese Artikel sind beteiligt eine Reihe von Handelskammern, verschiedene Börsenkorporationen und die Direktion des „Städtischen Vieh- und Schlachthofes" in Berlin. Die Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus hat zweimal ausführlich über Getreidehandel und Getreidepreise berichtet im Jahrgang 1886, S. 215 ff., und Jahrgang 1887, S. 113 ff.

Die Entwicklung der Getreidepreise in den letzten 60 Jahren zeigt die Zusammenstellung auf Seite 372—374, welche die Preise für Weizen und Roggen für Königsberg, Frankfurt a. M. und Berlin für die Zeit von 1845—1905 angibt.

Aus den Zahlen geht zur Genüge hervor, dass für grössere Perioden bis Mitte der 70er Jahre ein Steigen und seitdem ein stetiges Zurückgehen der Preise stattgefunden hat.

Die Bedeutung der Getreidepreise hat im Laufe der Zeit entschieden abgenommen, einerseits weil das Brot bei uns nicht mehr den hohen Prozentsatz der wirtschaftlichen Ausgaben des Volkes, namentlich auch des sich heute mannigfaltiger ernährenden Arbeiters, ausmacht wie früher, andererseits weil die günstige Lebenslage gegenwärtig weit weniger von dem Preise der notwendigen Lebensmittel als von der Arbeitsgelegenheit und der Höhe des Lohnes abhängt. W. Roscher sagt: „Je kultivierter eine Volkswirtschaft ist, je höher namentlich Arbeitslohn und Arbeitstätigkeit der niederen Klassen, desto reichlicher ist im allgemeinen die Nahrung. Indessen pflegt gerade ein sehr blühender Volkswohlstand mehr die Fleisch- als die Brotkonsumtion zu fördern. Auch die neuerdings fast überall so

Grosshandelspreise für Weizen und Roggen von 1845—1905.[1]

Zollsatz:	Jahr	Weizenpreise für 1000 kg in Mark				Roggenpreise für 1000 kg in Mark		
		Königsberg	Frankfurt a. M.	Berlin		Königsberg	Frankfurt a. M.	Berlin
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Von 1824—1856 0,50 Mk. für 1 Scheffel.	1845	150	175	—	Von 1824—1856 0,50 Mk. für 1 Scheffel.	127	140	—
	1846	181	248	—		147	220	—
	1847	226	299	—		180	244	—
	1848	146	165	—		87	112	—
	1849	139	144	—		68	96	—
	1850	139	129	—		75	93	—
	1851	153	164	—		112	142	—
	1852	176	202	—		145	175	—
	1853	216	234	—		162	187	—
	1854	250	304	—		185	259	—
	1855	292	298	—		215	264	—
	1856	315	271	—		232	214	—
Von 1857—1864 0,20 Mk. für 1 Scheffel.	1857	209	217	198	Von 1857—1864 0,05 Mk. für 1 Scheffel.	118	172	137
	1858	164	179	187		125	147	128
	1859	158	173	178		108	138	128
	1860	205	235	221		128	172	148
	1861	214	245	226		130	186	145
	1862	200	227	216		140	187	153
	1863	167	200	188		118	149	131
	1864	136	180	163		90	128	104
Von 1865—1879 frei.	1865	155	166	168	Von 1865—1879 frei.	110	129	125
	1866	179	203	188		123	154	142
	1867	252	274	261		170	213	190
	1868	255	254	251		200	203	185
	1869	189	203	200		145	162	154
	1870	188	213	199		123	175	144
	1871	225	256	216		140	193	159
	1872	237	267	238		144	179	163
	1873	247	287	251		162	204	175
	1874	227	265	233		162	206	170
	1875	181	211	193		137	172	151

[1]) Die Preise von 1845—1879 sind entnommen dem Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes, 10. Legislaturperiode, II. Session.

Grosshandelspreise für Weizen und Roggen von 1845—1905.[1])

Zollsatz:	Jahr	Weizenpreise für 1000 kg in Mark				Roggenpreise für 1000 kg in Mark		
		Königsberg	Frank-furt a. M.	Berlin		Königsberg	Frank-furt a. M.	Berlin
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Von 1865—1879 frei.	1876	202	237	206	Von 1865—1879 frei.	146	179	154
	1877	222	252	227		149	193	153
	1878	197	216	194		121	159	132
	1879	192	214	198		123	153	133
Vom 1/1. 1880 bis 30/6. 1885 1 Mk. Zoll.	1880	206	237	218	Wie bei Weizen.	176	200	188
	1881	209	242	220		182	213	195
	1882	196	236	204		138	179	152
	1883	181	205	186		131	158	145
	1884	164	188	162		132	160	143
	1885	158	181	161		130	155	141
Vom 1/7. 1885 bis 25/11. 1887 3 Mk. Zoll.	1886	154	174	151	Wie bei Weizen.	119	143	131
	1887	159	180	164		104	137	121
Vom 26/11. 1887 bis 31/1. 1892 5 Mk. Zoll.	1888	166	188	172	Wie bei Weizen.	117	146	135
	1889	177	197	188		142	161	156
	1890	186	209	195		151	174	170
	1891	222	234	224		199	215	211
Vom 1/2. 1892 ab vertragsmässig 3,50 Mk. Zoll. (Vom 29/7. 1893 bis 20/3. 1894 gegenüber Russland 7,50 Mk.)	1892	184	195	176	Wie bei Weizen.	168	181	176
	1893	143	163	152		120	147	134
	1894	127	143	136		107	125	118
	1895	140	151	143		112	125	120
	1896	148	162	156		107	128	119
	1897	168	178	174		118	137	130
	1898	183	200	186		140	155	146
	1899	151	163	155		139	152	146
	1900	144	162	152		130	151	143
	1901	155	169	164		130	144	141
	1902	159	168	163		138	146	144
	1903	152	165	161		125	141	132
	1904	168	176	174		131	139	135
	1905	165	182	175		140	154	152

[1]) Die Preise von 1845—1879 sind entnommen dem Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes, 10. Legislaturperiode, II. Session.

Grosshandelspreise für Weizen und Roggen von 1845—1904.[1]
Durchschnittspreise für die einzelnen Perioden.

Zollsatz:	Jahr	Weizenpreise für 1000 kg in Mark			Roggenpreise für 1000 kg in Mark		
		Königsberg	Frankfurt a. M.	Berlin	Königsberg	Frankfurt a. M.	Berlin
1	2	3	4	5	6	7	8
Zollfreie Periode . . .	1865/79	210	235	215	144	178	156
1 Mk. Zollperiode . . .	1880/85	186	215	192	148	178	161
3 „ „ . . .	1885/87	156	177	157	111	140	126
5 „ „ . . .	1887/91	188	207	195	152	174	168
3,50 Mk. „ . . .	1892/1905	156	170	162	129	145	138
10 jährige Durchschnitte.	1845/54	178	206	—	129	167	—
	1855/64	206	223	158[2])	140	176	107[2])
	1865/74	215	239	221	148	182	161
	1875/84	195	224	201	144	177	155
	1885/94	168	186	172	136	158	149
	1895/1904	157	169	163	127	142	136

sehr gesteigerte Verzehrung von Gemüsen, Kartoffeln, Obst, gewissen Kolonialwaren, als Reis usw. verringert den Kornbedarf, welcher andererseits wiederum erhöht wird durch Gewöhnung des Volkes an Bier und Kornbranntwein, durch ansehnliche Zahl und gute Ernährung der Pferde usw. Je feiner endlich das vorherrschende Brotkorn ist, mit einer desto geringeren Menge desselben lässt sich ausreichen."

Gleichwohl ist die Statistik der Getreidepreise auch heute noch von allergrösster Bedeutung. Je mehr sich die Verkehrswirtschaft ausbreitet und die Produktion nicht bloss für den lokalen Bedarf arbeitet, um so mehr ist Produktion und Konsum auf die Beobachtung der Preise angewiesen als den einzigen Führer und Regulator. Daraus geht die ungeheure Wichtigkeit richtiger Preisbildung hervor, an der sich vor allem der Handel beteiligt, da er aus dem Unterschied seinen Vorteil zieht. Er hat vor allem die Aufgabe, einen örtlichen und zeitlichen Ausgleich der Preise herbeizuführen und das bloss Zufällige im Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auszumerzen. Auch der direkte Verkehr von Produzenten und Konsumenten vollzieht sich auf der vom Handel festgestellten Preisgrundlage.

[1]) Die Preise von 1845—1879 sind entnommen dem Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes, 10. Legislaturperiode, II. Session.

[2]) Durchschnitt der Jahre 1857—1864.

Daher steht unter den Forderungen des deutschen Landwirtschaftsrates, der gesetzmässigen Vertretung der gesamten deutschen Landwirtschaft, die Forderung nach einem zuverlässigen und umfassenden Nachrichtendienst über die Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowohl für das Inland als auch für die mit Deutschland in engerem Verkehr stehenden ausländischen Staaten, an hervorragender Stelle.

Seit Anfang der 80er Jahre werden die Viehpreise in 30 deutschen Städten ebenfalls veröffentlicht. In Preussen von folgenden 14 Plätzen: Berlin, Danzig, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover, Kiel, Dortmund, Essen, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Aachen, Frankfurt a. M. Die Gestaltung der Preise seit 1899 an 4 Plätzen, von denen einer im östlichen Teile, zwei im mittleren und einer im westlichen Teile der Monarchie liegen, zeigt die Tabelle auf Seite 376 und 377.

Die steigende Bewegung der Viehpreise hat schon seit einigen Jahrzehnten eingesetzt und hält infolge der stärkeren Nachfrage an.

In Preussen werden seit 1811 die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter, Heu und Stroh erhoben und in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus veröffentlicht. Die Preisangaben wurden zunächst von 38 Städten eingefordert, deren Zahl sich bis zum Jahre 1815 auf 43 vermehrte. Von 1816—1831 entstammen die Angaben 60 Marktorten, welche bis 1859 und hauptsächlich von 1854 an, auf 82 gebracht wurden. Gegenwärtig beziffert sich die Zahl der berichtenden Städte auf 165. Die Erhebung ist aber mit solchen Mängeln behaftet, dass ihre Verwendung zu statistischen Zwecken auszuschliessen ist. Es wird in der Regel von der Marktpolizei an den Markttagen nur der höchste und der niedrigste Preis eines bestimmten Mafses oder Gewichtes der einzelnen Warenart erfragt und dann das arithmetische Mittel als Mittelpreis angegeben. Die Mengen, um die es sich bei den Umsätzen handelt, sind selten berücksichtigt. Oft sind es ganz kleine Quantitäten von extrem guter oder extrem schlechter Beschaffenheit, die für die Preisangaben bestimmend wirken.

Ist damit schon für den einzelnen Platz die Unzuverlässigkeit der Preisfeststellung offenkundig, so ist das in noch höherem Mafse der Fall bei den Durchschnittspreisen für die Provinzen und den Staat. Die Preise für die Provinzen werden dadurch ermittelt, dass die Zahlen derselben Waren aus allen über die Preise berichtenden Marktorten als gleiche Faktoren zusammengerechnet und dadurch der höchste, mittlere und niedrigste Preis des ganzen Gebietes festgestellt wird. Die geringe Zufuhr der kleinsten Märkte erhält also dieselbe Bedeutung wie die grossen Verkaufsmengen des Hauptmarktes. Dazu kommt, dass die Qualität der Waren in diesen Preisangaben überhaupt nicht berücksichtigt wird und dass die Erhebungsmethode gewechselt hat.[1])

Aus den Zahlen lässt sich nur der Schluss ziehen, dass sich die Unterschiede der Preise zwischen dem Osten und Westen der Monarchie im Laufe der Zeit mehr und mehr ausgleichen.

---

[1]) A. Meitzen, in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse 1894, No. 98.

Viehpreise in Berlin, Königsberg, Magdeburg und Köln in den Jahren 1899—1905.

	Jahr	Ochsen:				Bullen:			Färsen und Kühe:		
		vollfleischige ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahr alt	junge fleischige nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	mässig genährte junge, gut genährte ältere	gering genährte jeden Alters	vollfleischige höchsten Schlachtwerts	mässig genährte jüngere und gut genährte ältere	gering genährte	vollfleischige ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren	ältere ausgemästete Kühe, wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Berlin	1899	126,3	115,9	107,4	100,3	119,2	109,5	99,7	—	108,3	104,1
	1900	129,1	119,1	109,2	101,0	121,6	111,6	99,7	—	106,3	101,3
	1901	127,9	117,3	107,4	100,7	120,1	110,5	99,2	—	106,8	101,3
	1902	131,7	121,4	112,3	104,8	123,9	115,3	106,8	—	113,8	107,8
	1903	138,9	129,0	118,2	110,7	132,4	124,7	116,0	—	120,2	114,3
	1904	141,5	131,5	122,2	115,3	134,4	126,1	116,1	—	120,7	112,8
	1905	147,3	137,5	126,7	118,9	141,2	132,5	118,7	—	124,6	117,7
Königsberg i. Pr.	1901	—	100,8	—	—	—	93,5	81,2	—	—	90,1
	1902	—	104,4	—	—	—	98,8	—	—	—	96,2
	1903	—	112,5	—	—	110,3	106,0	96,2	—	109,2	102,8
	1904	113,1	109,1	—	—	108,6	104,0	91,0	—	105,9	100,3
	1905	119,2	114,1	—	—	113,2	106,2	100,2	115,2	—	103,2
Magdeburg	1899	67,5	62,4	57,6	52,5	60,1	55,4	49,9	—	54,5	50,5
	1900	68,6	63,2	58,0	52,4	63,0	58,0	51,5	59,2	54,1	50,1
	1901	68,7	63,4	58,1	51,9	63,0	58,1	53,0	—	54,6	49,7
	1902	70,6	65,6	60,1	54,4	66,0	62,0	57,0	—	57,5	52,1
	1903	74,1	69,1	63,9	57,8	70,7	66,6	61,3	—	61,9	56,1
	1904	75,4	70,2	64,1	57,5	71,4	66,3	60,4	—	62,1	56,0
	1905	77,8	71,7	65,5	58,9	75,1	69,1	62,8	—	63,1	56,7
Köln	1899	139,7	131,1	121,9	112,2	121,0	113,4	106,2	122,4	114,6	106,9
	1900	141,1	132,4	123,2	113,4	123,7	115,0	106,9	124,8	116,1	108,2
	1901	140,4	131,2	121,0	110,2	122,7	115,3	107,0	123,1	116,5	106,7
	1902	142,4	134,5	125,1	115,2	127,3	122,0	113,4	129,0	124,0	114,3
	1903	146,0	139,8	131,8	123,6	134,6	130,0	124,2	136,9	132,9	125,8
	1904	149,8	142,0	132,4	122,1	134,5	129,6	123,1	139,2	133,1	125,3
	1905	157,3	149,4	139,0	127,2	140,3	134,6	127,9	—	139,3	131,0

Viehpreise in Berlin, Königsberg, Magdeburg und Köln in den Jahren 1899—1905.

	Jahr	Färsen und Kühe:		Schweine:		Kälber:			Hammel:		
		mässig genährte Kühe und Färsen	gering genährte Kühe und Färsen	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen bis zu 1¼ Jahren	fleischige	feinste Mast- (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	mittlere Mast- und gute Saugkälber	geringe Saugkälber	Mastlämmer und jüngere Masthammel	ältere Masthammel	mässig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)
1	2	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Berlin	1899	99,7	92,3	97,9	94,8	146,2	136,3	122,7	121,2	110,0	97,6
	1900	93,8	85,4	99,7	95,5	146,0	132,5	112,1	126,4	112,3	98,6
	1901	92,9	82,6	116,1	112,0	144,3	127,1	110,5	126,1	112,9	97,5
	1902	102,7	94,4	122,8	118,8	153,9	134,8	109,4	132,8	120,8	108,4
	1903	109,9	102,3	103,7	99,7	162,0	144,1	120,6	144,7	132,9	120,5
	1904	104,9	94,1	102,0	98,0	161,1	144,3	115,9	138,4	127,2	111,1
	1905	111,4	101,1	132,0	128,1	171,9	153,9	124,7	149,9	139,1	118,8
Königsberg i. Pr.	1901	80,7	69,5	112,4	109,8	122,0	111,1	98,4	115,0	106,8	97,5
	1902	86,8	—	116,4	113,1	127,4	117,2	104,3	114,9	109,4	99,7
	1903	94,7	—	98,0	95,2	132,1	119,7	105,4	124,2	112,4	101,5
	1904	90,2	—	97,9	95,7	128,5	117,4	101,3	121,1	109,9	94,4
	1905	93,6	—	125,2	122,4	138,5	125,7	108,9	131,1	121,5	106,9
Magdeburg	1899	46,4	42,3	101,4	98,5	89,1	78,4	64,2	56,9	51,1	44,1
	1900	46,1	41,4	103,5	100,7	88,2	76,9	62,9	59,2	53,1	45,1
	1901	44,6	38,7	118,7	115,4	87,1	75,9	61,3	60,5	54,3	46,2
	1902	46,4	39,8	125,1	121,5	92,8	81,4	65,9	61,4	55,1	47,2
	1903	49,9	42,1	106,5	102,9	96,2	82,3	62,5	66,9	61,3	55,0
	1904	49,4	40,8	102,6	98,5	94,8	80,9	61,5	65,5	60,3	54,2
	1905	50,3	42,9	134,8	129,8	98,3	84,9	67,3	68,9	62,9	56,6
Köln	1899	100,2	92,9	103,5	98,6	153,6	144,3	133,3	130,0	122,7	113,9
	1900	101,5	94,7	105,3	100,5	150,6	141,4	130,6	134,9	126,1	116,3
	1901	96,7	—	122,0	117,9	149,1	138,5	117,7	132,4	122,8	111,7
	1902	104,0	—	127,9	124,0	154,8	143,4	122,7	137,8	128,6	117,7
	1903	116,3	—	109,7	105,6	162,6	150,9	132,5	152,2	142,6	128,9
	1904	112,8	—	106,7	101,9	164,0	150,8	127,1	150,1	141,3	127,8
	1905	119,6	—	135,6	130,6	166,2	154,0	130,5	157,6	149,2	133,9

Über den Zusammenhang der Gross- und Kleinhandelspreise sind besonders in den letzten Jahren eine Reihe von Einzeluntersuchungen veröffentlicht, denen aber immer ein beschränkter Wert innewohnt. Im allgemeinen kann man nur sagen, dass die Kleinhandelspreise grössere Stabilität zeigen, selbstverständlich werden sie aber von den Veränderungen der Grosshandelspreise beeinflusst.

Gleichzeitig mit dem Sinken der Getreidepreise trat eine Erhöhung der Unkosten des landwirtschaftlichen Betriebes ein; die Löhne, die mindestens 25 % der Gesamtausgaben ausmachen, stiegen bedeutend,[1]) ebenso die Ausgaben für die Hilfsmaterialien, die Dünge- und Futtermittel, Kohlen, Maschinen usw.

Die Erhöhung der Produktionskosten bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen musste die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend verringern. Einen zahlenmässigen Beleg dafür gibt die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Erhebung über die Rentabilität typischer landwirtschaftlicher Betriebe im Jahre 1898, deren Ergebnis die folgende Zusammenstellung zeigt.

Die Verzinsung des Gesamtwertes landwirtschaftlicher Betriebe.

Provinzen:	Betriebe überhaupt	Durchschnittliche Verzinsung des Gesamtwerts aller ermittelten Betriebe %	Zahl der ermittelten Betriebe mit einer Verzinsung des Gesamtwerts von								
			0 % oder Defizit	über 0 bis 1 %	1 bis 2 %	2 bis 3 %	3 bis 4 %	4 bis 5 %	5 bis 6 %	6 bis 7 %	7 bis 8 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regierungsbezirk Königsberg	100	1,8	13	19	29	21	10	5	3	—	—
„ Gumbinnen	38	2,6	1	4	8	13	6	2	4	—	—
Provinz Westpreussen	37	2,9	5	6	4	10	7	5	—	—	—
„ Brandenburg	97	1,8	27	19	21	16	9	4	1	—	—
„ Pommern	70	2,5	5	13	20	19	12	1	—	—	—
„ Posen	42	3,3	4	3	12	9	8	5	1	—	—
„ Schlesien	58	1,9	7	12	15	10	12	1	1	—	—
„ Sachsen	59	1,7	8	8	21	12	5	3	1	1	—
„ Schleswig-Holstein	57	2,0	4	9	18	17	7	1	—	—	—
„ Hannover	37	2,0	—	3	16	15	2	1	—	—	—
„ Westfalen	200	1,3	28	49	70	33	13	3	4	—	—
Regierungsbezirk Kassel	22	1,3	5	5	6	4	1	1	—	—	—
„ Wiesbaden	29	1,1	2	10	10	4	3	—	—	—	—
Provinz Rheinland	96	1,9	24	16	18	27	8	2	1	—	—
Hohenzollern	15	2,9	—	—	5	6	1	2	1	—	—
Königreich Preussen	957	2,1	133	176	273	216	104	36	17	1	—

[1]) C. Steinbrück, Die deutsche Landwirtschaft; im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands II, S. 41.

Die Notlage der Landwirtschaft kommt auch zum Ausdruck in der steigenden Verschuldung der landwirtschaftlichen Besitzer. Nachdem im Jahre 1883 die preussische Regierung in 42 aus den 7 östlichen Provinzen, sowie aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und dem Regierungsbezirk Wiesbaden als typisch ausgewählten Amtsgerichtsbezirken Erhebungen über die Höhe der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes veranstaltet hatte, die bei der Wiederholung im Jahre 1896 sich auf 56 Bezirke erstreckte, ist im Jahre 1903 eine Aufnahme über die gesamte landwirtschaftliche Verschuldung nach Regierungsbezirken für das Jahr 1902 vorgenommen. Ihre Resultate sind in der Preussischen Statistik Heft 191 und 192 veröffentlicht. Die hauptsächlichsten Ergebnisse weist die Tabelle auf Seite 380 und 381 auf.

Demnach ist die Verschuldung am grössten in den östlichen Regierungsbezirken der Monarchie, am günstigsten stehen die Regierungsbezirke des Westens.

Die Notlage der Landwirtschaft veranlasste den Übergang des Reiches zur Schutzzollpolitik. Durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 wurde auf Getreide ein Zoll von 1 Mk. pro 100 kg gelegt. Für Gerste, Buchweizen und Mais betrug der Zoll 0,50 Mk. Am 20. Februar 1885 wurden die Sätze auf 3 Mk., am 26. November 1887 auf 5 Mk. für 100 kg Weizen und Roggen erhöht, für Gerste und Buchweizen im ersten Jahre auf 1 Mk., im zweiten auf 2,25 und 2 Mk., Hafer musste mit 4 Mk., Hülsenfrüchte mit 2 Mk. verzollt werden. Im Jahre 1892 wurde der Zoll für Brotgetreide auf 3,50 Mk., für Hafer auf 2,80 Mk., für Gerste auf 2 Mk., für Mais auf 1,60 Mk., für Mühlenfabrikate auf 7,30 Mk. ermässigt. Der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 brachte eine allgemeine Erhöhung. Die Zollsätze sollen durch vertragsmässige Abmachung bei Roggen nicht unter 5 Mk., bei Weizen und Spelz nicht unter 5,50 Mk., bei Malzgerste nicht unter 4 Mk., bei Hafer nicht unter 5 Mk. für 100 kg herabgesetzt werden. Ebenso werden von fast allen Tieren und tierischen Erzeugnissen nicht unerhebliche Zölle erhoben. Auf Grund dieses Zolltarifes sind Handelsverträge mit Russland, Österreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Italien, der Schweiz und Belgien abgeschlossen, die am 1. März 1906 in Kraft getreten sind.

Die landwirtschaftliche Verschuldung in Preussen

Lfd. No.	Regierungsbezirke:	Zahl der Grundeigentümer			
		überhaupt	vom Hundert in der Einkommensgruppe von ... Mk. (netto)		
			bis 900	über 900 bis 3000	über 3000
1	2	3	4	5	6
1.	Königsberg	23 639	40,1	53,5	6,4
2.	Gumbinnen	20 685	34,6	60,2	5,1
3.	Danzig	9 121	32,7	58,2	9,1
4.	Marienwerder	15 770	32,2	62,5	5,4
5.	Stadtkreis Berlin	742	2,8	13,5	83,7
6.	Potsdam	26 517	18,6	70,6	10,8
7.	Frankfurt	31 959	34,6	60,7	4,7
8.	Stettin	16 158	29,2	62,6	8,2
9.	Köslin	13 693	30,6	63,3	6,1
10.	Stralsund	2 105	30,8	57,0	12,3
11.	Posen	25 909	46,3	50,3	3,3
12.	Bromberg	13 406	41,9	53,5	4,5
13.	Breslau	33 480	53,7	39,3	7,0
14.	Liegnitz	30 746	48,4	47,1	4,5
15.	Oppeln	29 874	46,4	49,0	4,6
16.	Magdeburg	26 658	16,5	66,7	16,8
17.	Merseburg	32 500	23,6	63,7	12,7
18.	Erfurt	15 223	34,7	56,6	8,7
19.	Schleswig	42 919	30,1	59,1	10,8
20.	Hannover	15 157	20,7	68,6	10,7
21.	Hildesheim	16 839	27,5	61,9	10,7
22.	Lüneburg	16 614	13,6	78,6	7,8
23.	Stade	14 993	27,9	64,1	8,0
24.	Osnabrück	11 003	23,4	70,0	6,6
25.	Aurich	5 805	19,1	59,7	21,2
26.	Münster	17 859	15,0	73,0	12,1
27.	Minden	19 959	19,8	72,4	7,8
28.	Arnsberg	18 477	14,4	70,6	15,0
29.	Kassel	33 267	36,2	58,6	5,2
30.	Wiesbaden	19 171	34,7	57,8	7,5
31.	Koblenz	26 271	29,0	65,9	5,1
32.	Düsseldorf	24 590	15,9	66,0	18,1
33.	Köln	19 501	26,6	61,3	12,1
34.	Trier	24 947	29,0	66,2	4,9
35.	Aachen	17 052	32,6	59,1	8,4
36.	Sigmaringen	7 458	42,0	53,8	4,1
	Staat	720 067	31,0	60,5	8,5

[1]) Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat 1904, S. 237.

nach Regierungsbezirken im Jahre 1902.[1])

Durchschnittlicher Umfang des Grundbesitzes ha	Durchschnittliches Gesamt- (Brutto-) Vermögen Mk.	Durchschnittsbetrag der Schulden Mk.	Die Schulden der Eigentümer betrugen ... Hundertteile des Gesamt- (Brutto-) Vermögens	... Hundertteile des Grund- Vermögens	... Hundertteile des Kapital- Vermögens	das...fache des Grundsteuerreinertrages
7	8	9	10	11	12	13
60,0	47 765	22 087	46,2	52,3	494,3	41,6
45,4	36 113	16 827	46,7	51,0	719,1	47,1
47,7	51 513	25 688	49,9	57,7	582,4	40,1
59,4	47 564	24 666	51,9	57,2	650,6	48,1
252,1	1 638 610	298 178	18,2	42,1	48,5	10,0
47,9	74 683	19 987	26,8	35,1	139,9	36,0
37,4	44 024	13 137	29,8	36,1	221,9	32,0
48,6	59 218	22 735	38,4	46,4	293,0	36,9
69,5	49 300	19 889	40,3	47,2	326,7	45,4
98,0	127 626	50 428	39,5	48,7	267,9	23,6
44,8	40 935	15 336	37,5	43,0	341,1	38,5
54,0	46 957	23 059	49,1	54,2	642,3	44,2
32,0	70 001	22 177	31,7	44,3	138,8	37,6
30,5	45 117	15 393	34,1	44,8	177,6	37,3
27,0	49 732	13 118	26,4	36,5	155,9	35,6
30,9	86 215	16 321	18,9	25,1	102,3	25,9
21,8	66 098	15 182	23,0	28,0	165,3	23,6
12,0	41 674	6 679	16,0	22,3	75,5	21,3
33,5	53 753	16 199	30,1	37,3	184,2	22,1
24,9	58 102	9 292	16,0	20,0	99,7	23,9
13,8	53 291	9 170	17,2	21,0	129,0	22,0
48,7	47 463	7 536	15,9	19,0	121,0	16,5
31,8	36 927	7 476	20,2	25,1	127,1	15,4
35,7	38 552	4 842	12,6	15,8	72,9	13,1
28,5	64 011	14 545	22,7	28,7	128,2	17,1
32,9	57 032	6 959	12,2	16,4	67,3	14,8
18,1	42 524	6 379	15,0	18,5	101,3	18,1
23,2	71 726	10 500	14,6	22,2	60,1	24,3
13,2	36 359	5 937	16,3	21,2	95,3	22,2
6,9	75 029	5 599	7,5	14,7	17,9	28,3
7,2	29 976	1 538	5,1	7,0	24,2	8,9
13,9	98 932	15 035	15,2	29,1	45,7	32,4
11,7	73 528	7 842	10,7	18,3	30,2	21,5
9,5	28 978	1 365	4,7	6,3	26,0	8,4
9,5	46 688	3 406	7,3	12,8	20,5	10,4
7,5	16 912	4 138	24,5	29,8	276,7	14,3
30,3	55 481	13 272	23,9	32,3	120,7	29,2

IV.

Die ländlichen Arbeiter.

Von

Dr. E. von Kahlden,
Sekretär des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen.

Die grösste und wichtigste Veränderung zwischen den landwirtschaftlichen Zuständen des Staates zu der Zeit vor 1866 und der Gegenwart ist ohne Zweifel in der Umwandlung und Neugestaltung zu sehen, welche die Stellung der ländlichen Arbeiter erfahren hat. Als ländliche Arbeiter in diesem Sinne waren in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts alle diejenigen teils grundbesitzenden, teils besitzlosen und unangesessenen Landarbeiter zu verstehen, welche einem meist mit der Gerichtsbarkeit ausgestatteten Besitzer eines grösseren Gutes zu Diensten oder wirtschaftlichen Arbeitsleistungen verpflichtet waren.

Der Übergang der dienstpflichtigen, persönlich gebundenen ländlichen Bevölkerung zu freier Lohnarbeit hat allerdings in allen Teilen des Staatsgebietes schon im Anfange des 19. Jahrhunderts begonnen, aber doch erst durch die Entwicklung der allmählich fortschreitenden und nicht vor 1850 zum Abschluss gekommenen Ablösungsgesetzgebung tatsächlich allgemeine Durchführung erlangt. Die durch die Landeskulturgesetze allgemein geschaffene Lage des ländlichen Arbeiters als eines auf kürzere oder längere Zeit mit oder ohne Kündigungsfrist vertragsweise anzunehmenden Gehilfen ist insofern nicht überall gleich, als das Gesetz den Vertrag eines Lohnarbeiters von dem des Gesindes unterscheidet und lokalen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen überlässt, inwieweit der Arbeitsvertrag als ein solcher anzusehen ist, der ein Gesindedienstverhältnis begründet, und welche Festsetzungen für einen solchen Gesindevertrag zulässig sind. Jeder solcher Gesindevertrag aber beruht auf freier Entschliessung und auf keiner Art der früheren Verpflichtungen der Vertragschliessenden.

Die Schwierigkeiten in den ländlichen Arbeiterverhältnissen der Gegenwart beruhen indes zum geringsten Teil in der Auslegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, nämlich der Arbeiter bezw. des Gesindes einerseits, der Landwirte, welche der Arbeitskräfte bedürfen andererseits, als vielmehr in dem ersichtlich raschen Wechsel, der in der Landwirtschaft durch die allerdings unvermeidliche Aufhebung der früher bestehenden Dienstverpflichtungen entstanden ist. Die Wirkungen dieses Wechsels hängen indes notwendig von der Art der landwirtschaftlichen Betriebe, welche der Arbeiter bedürfen, ab und müssen deshalb in den einzelnen Teilen des Staatsgebietes mehr oder weniger verschieden sein.

Der Hauptunterschied beruht auf der Art des Landwirtschaftsbetriebes der Besitzungen der grösseren Grundherrn im Westen gegenüber dem Osten des Staates und datiert in seinem Ursprunge im Westen schon aus den Zeiten der Völkerwanderung und Karls des Grossen, im Osten aber von der im 5. Jahrhundert erfolgten Besitznahme eines grossen Teiles Deutschlands durch die Slawen und von der später durch die Deutschen wieder durchgeführten Kolonisation dieser Slawenländer. Die näheren historischen Gründe sind oben Bd. VI in den beiden Abschnitten II: Erste Besiedelung und Agrarverfassung S. 25 ff. und III: Deutsche Kolonisation und Grosswirtschaft im deutschen Osten ausführlich dargestellt. Es dürften deshalb hier wenige Hinweise auf den allgemeinen Zusammenhang genügen.

Im gesamten germanischen Nordwesten Europas war seit der ersten festen Besiedelung die Art des landwirtschaftlichen Betriebes eine bäuerliche; eine Ackerwirtschaft umfasste nur so viel Kulturland, als der Besitzer mit seiner Familie und seinen Hausgenossen zu bearbeiten und von dessen Ertrage er seinen und der Seinigen Unterhalt und die notwendigen öffentlichen Lasten zu bestreiten vermochte. Dieser bäuerliche Charakter des Landwirtschaftsbetriebes wurde auch durch den Einbruch der germanischen Volksstämme in die romanischen Länder nicht verändert. Die Besitzverhältnisse wurden indes von den deutschen Heereskönigen völlig umgewandelt, insofern als nur geringe Teile des eroberten Gebietes von den deutschen Volksgenossen wie in der Heimat besiedelt wurden, alles übrige aber den Königen als Königsland zur Verfügung blieb. Diese vergaben die Ländereien in umfangreichen Besitzungen an ihre Gefolgsleute, ihre Beamten oder an die Geistlichkeit. Dadurch wurde in allen Ländern ein Stand von Grossgrundbesitzern geschaffen, die indes keine Grosswirtschaft betrieben. An der Führung eines eigenen Landwirtschaftsbetriebes hinderte sie ihre Lebensstellung; die Ländereien wurden durch zins- und dienstpflichtige Ansetzung von freien, hörigen oder eigenen, den herrschaftlichen Villicis unterstellten Bauern verwertet. Die grossen Grundbesitzer legten Burgen, Schlösser, Gärten mit beschränkten Wirtschaften der Hofbeamten an, aber keine eigentlichen Landgüter. Den Unterhalt bestritten sie durch die Naturalzinsungen und sonstigen Lasten der Bauern und Pächter, die seit der Karolingerzeit mehr und mehr ihre ursprüngliche persönliche und dingliche Vollfreiheit mit verschiedenen Stufen der Hörigkeit vertauscht hatten. Diese Verhältnisse haben in ganz Westeuropa, nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und England und somit auch in den westlichen älteren und neueren Provinzen Preussens mit sehr wenigen zufälligen Ausnahmen bis in die Neuzeit fortbestanden, so dass die ländlichen Arbeiter, abgesehen von dem Hofgesinde der Grossgrundherren, im wesentlichen nur aus den Knechten und Mägden der Bauern und in Westfalen aus den Heuerleuten der Bauern bestanden.

Nahezu entgegengesetzte Verhältnisse, nämlich die der grossen Gutswirtschaft, haben sich in Osteuropa und namentlich in den alten östlichen Provinzen des preussischen Staates entwickelt. Die Grenze zwischen diesem Osten und Westen ist keine geographische, sondern eine historische und ethnographische. Sie ist genau bezeichnet durch den limes sorabicus Karls des Grossen von 805, welcher von der Kieler Föhrde längs der Schwentine, Trave, Delvenau, Ilmenau und Ohre

zur Elbe, von dieser zur Saale über Rudolstadt, Erfurt und den Thüringer Wald zur Itz und Regnitz, über Fürth nach Regensburg zur Donau und längs dieser nach Lorsch und dem Ennslaufe als eine beiderseits nicht zu überschreitende Handelsgrenze zwischen den Deutschen und Slawen gezogen war. Bis zu dieser Grenze waren die Slawen seit Attila durch die von den Germanen grösstenteils verlassenen östlichen Landschaften vorgedrungen und hatten sie nicht nur besetzt, sondern auch, wie es scheint, unter Beseitigung aller germanischen Reste in ihrer eigenartigen Weise besiedelt. Zahlreiche, in allen alten Provinzen des Staates im Sprachgebrauch bis zur Gegenwart erhaltene Ortsnamen weisen durch ihren patronymischen Inhalt auf den Namen des alten Familienhauptes hin, und einige böhmische und schlesische Urkunden zeigen, dass die Nachkommen als heredes bezeichnete gemeinsame Besitzer der vom Ahn ererbten Dzedzinen waren, was ebenso wie das gleiche und sehr frühe Vorkommen der Zupen und der Supane bei den Wenden, Sorben, Polen, Böhmen, Mähren, Slowaken und allen Südslawen vermuten lässt, dass die bei den Südslawen bis auf unsere Tage fortbestehende Hauskommunion, Zadruga, ursprünglich als allgemeine Volkssitte aller Slawen bestand. Auch aus alten wie späteren Zeiten sind die Teilungen von Familiengenossenschaften durch ihre Supane oder Staressinen urkundlich bekannt, sowie dass solche Genossenschaften sich und ihre Ländereien teilten, wenn die Zahl der Familienglieder zu gross wurde, um an demselben Herde leben zu können.

Diese ältesten volkstümlichen Zustände wurden indes spätestens im 9. und 10. Jahrhundert durch die in allen nördlichen Slawenländern, wie im serbischen Süden, erfolgte Anerkennung von Landesfürsten umgestaltet. Die slawischen Fürsten betrachten sich als oberstes Familienhaupt und machten auf Grund der väterlichen Gewalt den Anspruch geltend, dass alles Land, soweit es nicht von ihnen selbst oder von ihren Vorgängern vergeben sei, ihnen gehöre. Sie verschenkten das Land an ihr Gefolge und seit dem um 950 erfolgten Übertritt zum Christentum vielfach an die Kirche, und zwar vergaben sie ganze, von bäuerlichen heredes innegehabte Dorffluren samt den Insassen zu höriger oder knechtischer Lage, falls diese heredes nicht vorzogen, ihre Ländereien unter Mitnahme ihres Anteils an dem Inventar als freie Leute zu verlassen und als sogen. Lasanki, Herumschweifende, die unter Aufsicht eines Starosten gestellt wurden, sich ein Unterkommen als Pächter zu suchen. Dadurch wurde das Volk in einen allein landbesitzenden Adel und in von diesem abhängige Bauern geschieden. Diese Bauern bildeten einen dienst- und zinspflichtigen Arbeiterstand auf grundherrlichem Boden, die Pachtleute aber lebten, wie oben in Bd. VI, S. 91 ff. näher dargelegt ist, als hospites polonicales, wie alle Bauern und Bürger, seit mindestens dem 11. Jahrhundert unter schwerem Drucke von Steuern und Dienstanforderungen der fürstlichen Kastellane und anderen Beamten. Überdies lagen ihnen Zinsen und Arbeiten für ihre Grundherren ob. Dies bekundet deutlich der reiche Schatz ausführlicher Urkunden aus der Zeit Heinrichs des Bärtigen von Schlesien (1201—1238).

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts sind nun mehrfach sich folgende Meeresfluten, die in die Niederlande zerstörend einbrachen, bekannt, welche zahlreiche Bewohner des damals hochkultivierten Hollands veranlassten, auszuwandern

und im Osten neues Land zur Ansiedelung zu suchen. Da aber in dieser Zeit in Westdeutschland sich bereits Mangel an kulturfähigem Boden geltend machte und Übervölkerung fühlbar war, bewog die unruhige Bewegung der Kreuzzüge viele rheinische Franken, sich ihnen anzuschliessen. Diese mit Geräten und Vieh sehr gut ausgerüsteten Wanderzüge gelangten durch das von den Ottonen inzwischen eroberte Obersachsen nach der Lausitz, Mittel- und Oberschlesien. Infolge ihrer Tüchtigkeit waren sie hier den Fürsten, sowie auch dem Adel und der Geistlichkeit sehr willkommen, ihre Rechte aber zunächst kaum bessere als die der obengedachten Lasanken. Sie wurden ausdrücklich hospites polonicales genannt und blieben Zeitpächter der ihnen zur Kultur in den einzelnen Fluren überlassenen, von Grenze zu Grenze über die besten Lagen durchlaufenden Grundstücke. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde ihre Lage offenbar ungünstiger und wegen der erhöhten Ansprüche des allein landbesitzenden Adels unbefriedigend. Ein grosser Teil von ihnen zog infolge weit günstigerer Anerbietungen Geisas II. (1141—1161) nach Ungarn in die Zips und nach Siebenbürgen. Erst 1204 brachte ein Privileg Wladislaws von Mähren die Gewährung des jus theutonicum für die Kolonisten der Johanniter, wodurch diese als hospites theutonicales von der Gewalt und den Steuer- und Rechtsansprüchen der einheimischen Beamten befreit und zu persönlich freien Erbpächtern unter der von ihrem Scholzen ausgeübten Gerichtsbarkeit ihres Grundherren gemacht wurden. Ihre bisher gänzlich unbestimmten und willkürlichen Lasten und Dienste wurden, den ersten Verträgen Bremens mit den holländischen Ansiedlern entsprechend, in feste Geld-, Getreide- und andere Naturalabgaben umgewandelt und die Dienstleistungen auf Anfuhr des Zinsgetreides zum Speicher der Grundherren und gewisse Kriegsfuhren beschränkt.

Diese Lage der deutschen Ansiedler wurde von den slawischen Fürsten Schlesiens, Grosspolens und Pommerns gleichmässig angenommen, und da sie auch den den Flämingern in Obersachsen vertragsmässig bewilligten Bedingungen entsprach, ebenso auch im wesentlichen allgemein für die Ansiedler geltend, die unter Adolph von Schauenburg (1132—1158) in Wagrien, unter Heinrich dem Löwen (1135—1159) und unter Albrecht dem Bären (1133—1170) in Ländergebieten angesetzt wurden, welche bis 1170 in steten Kämpfen gegen die Slaven verteidigt werden mussten. Es ist aus dem Gesagten ersichtlich, dass diese Ansiedler nicht als ländliche Arbeiter, sondern nur als Bauern in das Land gebracht wurden und ihren eigenen Grundbesitz bearbeiteten, von dem aus ihre Söhne leicht andere Bauernhöfe erhalten konnten, für welche sie ebenfalls zunächst nur Zinsungen, nicht Arbeit zu leisten hatten. Diese Bauern wurden sogar anfänglich überall mit 5, 10—15 Freijahren angesetzt, in denen sie auch keine Zinsen zu zahlen, sondern nur ihre nötigen Landkulturen, namentlich die Rodungen der ihnen überwiesenen Waldungen auszuführen hatten.

Da nun die slawischen Grundherren inzwischen von ihren sonstigen Gütern Erträge erhoben haben müssen, so können sie diese nur dadurch erzielt haben, dass sie entweder, wie in Westdeutschland, mit Ausnahme ihrer kleinen mit Hofgesinde betriebenen Hofhaltungen, ihre sämtlichen Kulturländereien an slawische hörige Bauern vergeben hatten, von denen sie die nötigen Natural- und Getreide-

leistungen erhielten, oder dass sie Teile ihres Kulturlandes auf ihre eigene Rechnung von solchen eigenen Leuten bestellen und abernten liessen. Dazu stand ihnen in den zahlreichen, an Deutsche überhaupt nicht, oder nur zum Teil überwiesenen Dorffluren die Menge der aus den älteren heredes hervorgegangenen slawischen Hörigen, sowie der Lasanken zur Verfügung.

Auch die nicht geringe Zahl der deutschen Ritter, die an die Höfe der slawischen Fürsten, namentlich der schlesischen, schon im 12. Jahrhundert herbeizogen, kamen bald in die Lage des eingeborenen Adels. Während aber der slawische Adel dem Lehnswesen abgeneigt war und sich ihm erst nach und nach, zum Teil sehr spät oder gar nicht unterwarf, gingen die deutschen Ritter bereitwillig auf den Lehndienst von den ihnen deshalb zugewiesenen Gütern ein und gestalteten dadurch die Höfe der schlesischen Herzöge in kurzer Zeit in durchaus deutsche Lebenshaltung um. Heinrich IV. von Breslau (1260) gehört zu den anerkannten Minnesängern. Ein grosser Teil der schlesischen Lehnsritter stammt aus der Markgrafschaft Meissen und ihre Namen[1]) de Sleynitz, de Maltiz, de Miltitz, de Mosewiz, de Hawgewicz, de Kokewicz, de Schulewicz, de Stregewicz, de Moschewitz, de Reschwicz, de Coldicz, de Canitz, de Clauschwitz, de Bornewicz, de Cottewicz und andere weisen auf die Weiler im Gau Nisani und Daleminci zurück, die den obersächsischen Milites agrarii bei der Eroberung durch die Ottonen zugewiesen wurden und als deren Besitzer sie sich im Laufe der Jahrhunderte zu Ministerialen und Rittern emporgeschwungen haben. Die Güter, mit denen diese deutsche Ritterschaft belehnt wurde, überliess sie zum Teil an deutsche Bauern, teils sah sie sich genötigt, ergiebigere Erträge durch eigene Bewirtschaftung zu erlangen. Dies erstrebten sie dadurch, dass sie entweder, wie dies die Karte Taf. II oben S. 124 Bd. VI zeigt, mehr oder weniger der an die deutschen Bauern aufzumessenden Hufen als ein Allod oder Vorwerk genanntes herrschaftliches Gut (Dominium) sich vorbehielten (wie in Ujest) oder dass sie die Kolonisation von Bauern überhaupt nur auf die Hälfte oder einen gewissen Teil ihrer Gutsfläche erstreckten und den Rest (wie in Slawenticz), wie der slawische Adel, mit den Kräften der eingeborenen Bevölkerung entweder als Hofgesinde oder als dienstpflichtige Stellenbesitzer bearbeiten liessen. Die Übersicht 1 S. 148 des Bd. VI zeigt aus den leider nur für einen kleinen Teil der Kolonisationsgebiete in der Zeit Karls IV. (1347—1378) erhobenen Güterregistern der Mark und Schlesiens, dass die Zahl der grundherrlich bewirtschafteten Güter in 1345 Ortschaften 986 in Hufen liegende und 68 ohne Hufen angegebene betrug, und dass die Grösse dieser Güter durchschnittlich 7,4 Hufen, bei 183 aber über 10—43 Hufen betrug. Die Güter ohne Hufenangabe sind als die grösseren anzuschlagen. Während also in Westdeutschland die eigenen Bewirtschaftungen der Grundherren, abgesehen von den Forsten, nur kleine, den bäuerlichen wenig überlegene blieben, beginnt im Osten Deutschlands in den Slawengebieten auch die Kolonisation sofort den Charakter der Grosswirtschaft anzunehmen, der mehr und mehr mit der Entwicklung des Getreide-

[1]) Siehe **Meitzen**, Siedelungs- und Agrarwesen, Bd. II, S. 433 milites agrarii S. 457, die Namen der den milites agrarii überlassenen Weiler und der meissenschen Ritter.

handels im 14. Jahrhundert die Natur der Erwerbstätigkeit annimmt und den Grundherrn zum Unternehmer gestaltet.

Albrecht der Bär nahm allerdings, wie dies Bd. VI, S. 109 ff. im einzelnen dargestellt ist, nur einen kleinen Teil der nach schweren Kämpfen eroberten Mark in eigene Verwaltung und bewirkte zunächst für einige Jahrzehnte einen gewissen Zwischenzustand. Mit den in Besitz genommenen slawischen Dorffluren versorgte er sofort die Reisigen, die milites agrarii, besitzlose, zum Teil unfreie Leute, welche sein Heer gebildet hatten. Er sagte ihnen von den Dorffluren 4—6 Hufen zu und überliess ihnen die Ländereien einstweilen zur Benutzung. Die Reste der slawischen Dorfbevölkerung aber liess er als cossati in ihren Häusern und Hausgärten gegen die Zahlung eines Zinses, gestattete ihnen auch, ihr Vieh auf den Gemeindeweiden zu hüten; anderes Kulturland zum eigenen Anbau überliess er ihnen aber nicht, sondern bestimmte sie zu Dienstpflichtigen der milites. Ihre Lage war hierdurch eine erheblich bessere als die der slawischen Dorfinsassen, welche von den Ottonen in Obersachsen unterworfen worden waren, denn diese wurden vollkommen mancipia, Sklaven der milites agrarii, denen die Dörfer zufielen. Die Lage der cossati als ländliche Arbeiter in Brandenburg hat sich auch dann nicht geändert, als es Albrecht dem Bären und seinen Nachfolgern gelang, durch locatores genügend deutsche Ansiedler heranzuziehen, so dass die Dorffluren an die Kolonisten und die milites verteilt und letztere das ihnen zugesicherte Land, wie die Kolonisten, in Hufen bestimmt aufgeteilt und zur üblichen Dreifelderwirtschaft in Schläge eingeteilt erhalten konnten. Hier gingen also erst im Laufe des 13. Jahrhunderts die Dörfer durch Schenkung oder Verkauf der einzelnen Berechtigungen an heranziehende Ritter über, denen die Markgrafen die Gerichtsbarkeit über die deutschen Bauern und Scholzen zugestanden.

Die milites agrarii, welche als eine Art Freigutsbesitzer unter dem Vogt gestanden hatten, verloren sich, sei es durch Auskauf oder weil sie die Ritterwürde erlangten. Die cossati aber wurden dienstpflichtige Kleinstelleninhaber der Gutsherren, welche, wie noch die Karten der Gemeinheitsteilung nachweisen, am Hufenlande nicht beteiligt waren, sondern stets nur Weideabfindungen aus dem Gemeindelande erhielten oder im Laufe der Zeit ein kleines, aus irgend einem zufälligen Grunde verfügbares Stück Land erwarben, welches dann an einer oder der anderen Hufe des Gutsbesitzers fehlt (oben Bd. VI, S. 109, Taf. 1).

Nach der allgemeinen Verbreitung der Verleihungen des deutschen Rechts in den Ländern der slawischen Fürsten, in Schlesien, Böhmen und Polen, ging dasselbe Recht unter Aufgabe der markgräflichen Gerichtsbarkeit auch in den Marken an die Ritter über, die Gerichtsherren der Bauern wurden; die Kossäten aber, wenn sie der Grundherr nicht als Kolonisten zu deutschem Recht ansetzen liess, blieben dienstpflichtige Leute, und dass sie auch als solche verwendet wurden, zeigen schon die ältesten Urkunden. Da die Deutschen überall auf deutschen Hufen unterkommen konnten und erst in viel späterer Zeit Dienst leisteten, vielmehr Freijahre für die Einrichtung erhielten, blieben für den Betrieb der eigenen Wirtschaft des Gutsherren nur die alten slawischen Insassen, die hortulani, die

Kleinstellenbesitzer, welche neben den Kolonisten vorkommen, als die örtlichen ländlichen Arbeiter übrig.

Durch das ganze Mittelalter kommen daher in den Landbüchern und Gutsverzeichnissen der Kolonisationsländer Orte vor, in denen nur mansi mit Scholtisei und meist Pfarrei oder allodia mit einer grösseren Zahl mansi oder endlich auch nur allodia ohne Bauernhufen mit keinen anderen als Kleinstellenbesitzern oder Instleuten vorhanden sind.

Die ersten Anzeichen von Diensten der deutschen Bauern finden sich in Schlesien 1253, indem ihnen für die Ansetzung, wie üblich, die Anfuhr des Getreidezinses zum Speicher des Herren auferlegt wird, wenn sie nicht statt dessen andere Dienste dem Herren leisten wollten. Noch im 14. Jahrhundert betrugen solche Dienste nicht mehr als 2 oder 3 Tage im Jahre von der Bauernhufe. In Brandenburg kommen seit derselben Zeit Ackerdienste der Bauern an Stelle der ihnen für den Markgrafen obliegenden Kriegsfuhren vor, welche der Herr übernommen hat, jedoch betrugen auch diese noch im 14. Jahrhundert nur 3 Tage im Jahr für die Hufe. In Preussen kommen erst im 14. Jahrhundert Dienste der Kolonisten an Stelle der Kriegsfuhren vor (Bd. VI, S. 152 ff.).

Eine erhebliche Veränderung trat in den damals noch polnischen Gebieten des Staates durch den Frieden von Thorn 1462 ein. Der Adel Polens erhielt durch den Übergang der Weichsel in polnische Hände das Recht, das auf seinem eigenen Dominiallande erbaute Getreide für den zu dieser Zeit stark auflebenden Handel nach England und Holland ohne Zoll zur See zu bringen. Der Nachweis, dass dies zollfrei auszuführende Getreide auf adligem Dominialland erbaut war, musste aber erbracht werden, und der Adel nahm hieraus Veranlassung, um möglichst viel Getreide verschiffen zu können, das den Bauern zum Betriebe auf ihre Rechnung gegen Zins überlassene Land auf etwa $^1/_3$ zu beschränken und $^2/_3$ davon zu dem selbstbewirtschafteten Dominialland zu schlagen.

Den verhängnisvollsten Einfluss auf die Lage der ländlichen Bevölkerung sowohl in den noch unter slawischen als auch in den unter deutschen Fürsten stehenden Ländergebieten übten aber die äusseren politischen Zustände des 16. Jahrhunderts aus.

Schon die ersten Jahrzehnte zeigten deutlich den allmählichen Verfall des Adels und der Klöster. In den spanischen, burgundischen und französischen Erbfolgekriegen erwiesen sich die geordneten Söldnerscharen, die Landsknechte den Lehnsritterschaften überlegen. Mit ihrer Hilfe brachen die Landesherren die Macht des Adels, der notgedrungen vom bisherigen Fehderecht ablassen musste und durch Hof- und Dienststellungen sein Dasein zu verbessern suchte. Das moderne Staatensystem mit einer kraftvollen Landeshoheit und einer durch mehrere Instanzen geordneten Beamtenhierarchie begann sich zu entwickeln. Zugleich wuchs der Wohlstand in den Städten, der im Verein mit der ebenfalls zunächst in den Städten unter dem Einfluss der Renaissance einsetzenden geistigen Bildung ihre Bedeutung hob, während gleichzeitig diejenige des Adels sank. Seine bisherige Überlegenheit auf politischem Gebiete erfuhr eine Minderung, seine finanzielle Lage verschlechterte

sich, und da gleichzeitig die Lebensansprüche sich steigerten, trat das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Einnahmen hervor, dem man durch eigene Wirtschaftsführung zu genügen suchte. Dieses Bestreben, durch eigene Wirtschaftsführung die Einnahmen zu erhöhen, hatte im Westen des heutigen Staatsgebietes nur ausnahmsweise Erfolg, weil es, wie gezeigt, hier nicht mit den Sitten und bisherigen Einrichtungen übereinstimmte. In den östlichen, wesentlich auf dem Kolonisationsboden liegenden Provinzen aber erwies es sich als sehr wirksam und fand grosse Ausbreitung.

In allen deutschen Staaten zeigte es sich aber, dass die finanzielle Kraft der neuen Staatsorganisationen nicht ausreichte, den veränderten und beträchtlich gesteigerten Anforderungen zu genügen. Die Fürsten waren daher bald und wiederholt genötigt, sich an die aus dem Mittelalter übernommenen Landstände zu wenden. Der Adel aber berief sich auf seine Steuerfreiheit und seine Dienste als Lehnsritterschaft. Zu Bewilligungen verstand er sich in der Regel nur, wenn er die Möglichkeit zugestanden erhielt, die zu übernehmenden Lasten auf die von ihm grundherrlich abhängigen Bauern abzuwälzen. In den östlichen Landesteilen, wo die Grossgutswirtschaft für eigene Rechnung seit der deutschen Kolonisation allgemeine Einrichtung geworden war, machten die Landstände als Ersatz für die von ihnen geforderten Leistungen allgemein agrarrechtliche Ansprüche, namentlich erstrebten sie eine Vermehrung der ländlichen Arbeitskräfte. Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Lage des Bauernstandes noch als eine günstige angesehen; seit dem 16. Jahrhundert beginnt sein rascher Verfall. Die Schrecken des Bauernkrieges machten Beamte und Richter ebenso geneigt wie die Gutsherren, die Rechte der Hintersassen mit möglichster Strenge auszutilgen. Die auf der Gerichtsbarkeit beruhenden Ansprüche aus dem Verkehr mit Grundstücken, dem Verziehen der Personen, Verheiratungen, Loslassungen, Vererbungen, wie auch aus den Verschuldungen, namentlich Zinsrückständen, gaben hierzu Veranlassung. Landtagsbeschlüsse gestatteten Einziehung der sogen. wüsten Hufen, Niederlegung von Bauernhufen zur Vergrösserung der Güter, ordneten die Pflicht der Kinder an, in den Gesindedienst des Gutsherren zu treten, hinderten das Fortziehen zu städtischen Gewerben, schufen das allgemeine Band der Untertänigkeit und der Verpflichtung zu bestimmten und unbestimmten Dienstleistungen. Der Wechsel der Generationen bewirkte unter diesen Umständen leicht einen Wechsel der Rechtslage. Aus der alten Erbpacht der bäuerlichen Kolonisten wurde zum überwiegenden Teile der nur durch den Willen des Gutsherrn weiter übertragene Besitz lassitischer Stellen.

Auf diese die Entwicklung und die Gesinnung der ländlichen Bevölkerung in hohem Grade nachteilig beeinflussenden Zeitläufte folgte der 30jährige Krieg, dessen Verwüstungen, Kontributionen und Fouragierungen Adel und Bauern in gleicher Weise je nach der Gegend mehr oder weniger an den Rand des Verderbens brachten. Er verschaffte allerdings auch den Regierungen die Überzeugung, dass es unbedingt notwendig sei, sich des trostlosen Zustandes des Landvolkes, namentlich seiner persönlichen Behandlung und des Gerichtswesens anzunehmen, aber die Gebundenheit an den Ort und an die Arbeit, die Dienstverpflichtungen konnten am wenigsten gemildert werden. Diese erschienen noch durch das ganze

18. Jahrhundert so notwendig, dass selbst die Energie Friedrichs des Grossen, obwohl er bereits ein Gesetz über die Befreiung von der Dienstpflicht entworfen hatte, von dessen Erlasse abzustehen sich genötigt sah.

Erst die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte hierin Wandel schaffen. Die Bauernbefreiung, wie diese Reform kurz bezeichnet wird, fand im Osten des Staatsgebietes durchaus andere Zustände vor als im Westen.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, dessen Entwicklung in vorstehendem kurz angedeutet wurde, war in den östlichen Provinzen im wesentlichen eine reine Arbeitsverfassung. Die erbuntertänigen Bauern bildeten die Arbeitskraft der Güter; ihre Dienste bezw. Fronden waren es, mittelst derer der Gutsherr sein Areal bestellen konnte. Der Bedarf an Arbeitskräften wurde fast überall durch die zum Dienst verpflichteten Bauern gedeckt. Daneben wäre ein besonderer freier landwirtschaftlicher Arbeiterstand gar nicht existenzfähig gewesen.

Die Leistungen der Bauern waren indes sehr verschieden. Neben Naturalabgaben, wie sie die Landwirtschaft der Bauern bot, und Geldabgaben waren es vor allem ihre Hand- und Spanndienste, auf welche sich die Wirtschaft der Gutsherren stützte. Neben diesen traten die Naturalabgaben, welche ohnehin keine grosse Bedeutung hatten, vollständig zurück. Der Gutsherr lebte nicht wie etwa der heutige englische landlord von den Renten, welche die an Bauern verpachteten Ländereien ihm abwarfen, sondern er bewirtschaftete selbst seine Güter, auf welchen er die ihm von den Bauern geschuldete Arbeitskraft erst in Einkommen umsetzte. Der Bauer bearbeitete neben seinem eigenen Boden, soweit von einem eigentlichen Besitzrecht überhaupt gesprochen werden kann, den seines Grundherren und erfüllte in letzterer Beziehung die Funktionen eines landwirtschaftlichen Arbeiters. Innerhalb des Bauernstandes bestanden jedoch, wenn auch keine Rangunterschiede vorhanden waren, gewisse Unterscheidungen, die mehr in der wirtschaftlichen Lage ihren Ausdruck fanden. Allen diesen hierdurch sich ergebenden Kategorien war eigentümlich, dass sie in einem Untertänigkeitsverhältnis zum Gutsherrn standen, welches sich in verschiedener Weise äusserte. Sie durften ihren Wohnsitz nicht verlassen (glebae adscripti), konnten ohne Einwilligung der Herrschaft nicht heiraten, waren dieser zu Hand- und Spanndienst verpflichtet (Robot, Fronden), auch bestand Zwangsgesindedienst, d. h. sie waren gehalten, der Herrschaft ihre heranwachsenden Kinder zum Gesindedienst zu überlassen, sie durften endlich ihre Arbeitskraft ohne Genehmigung des Gutsherren nicht anderweitig verwerten, also keine Lohnarbeit annehmen.

Demgegenüber hatten die Gutsherren eine Reihe von sozialen Verpflichtungen, wie Fürsorge im Alter, in Krankheit, Hilfe bei Kriegsschäden, Unglücksfällen, namentlich Misswachs, sie hatten endlich für die auf den Untertanen ruhenden staatlichen Lasten aufzukommen. Alle diese Gegenleistungen der Gutsherren waren in ihrer Gesamtheit keineswegs so gering zu veranschlagen, wie dies vielfach bei der Beurteilung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geschieht.

Neben diesen in einem Untertänigkeitsverhältnis stehenden Bauern kommen wohl noch Freibauern wie die schlesischen Lehnschulzen, die Frei- und Erb-

schulzen in Pommern, die kölmischen Bauern oder Kölmer der Provinz Preussen vor. Ihre Zahl war aber so gering, und der Unterschied ihrer Stellung gegenüber den untertänigen Bauern so gross, dass sie für die Gesamtheit nur wenig ins Gewicht fallen. Sie waren zudem nicht eigentliche Bauern, sondern bildeten vielmehr sowohl hinsichtlich des Umfanges ihrer Güter, wie auch nach ihrer sozialen Lage eine Mittelstufe zwischen Bauer und Grossgrundbesitzer. Auf welchem Niveau der eigentliche, also untertänige Bauer stand, erhellt aus den Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechtes, welches gegen Ende des 18. Jahrhunderts erlassen, in seinen §§ 227—235 der Herrschaft ein ziemlich weitgehendes Recht zu körperlicher Züchtigung gab, bei dem zwar Stockschläge verboten, der Gebrauch einer ledernen Peitsche aber erlaubt war.

Die bei weitem zahlreichste Kategorie bildeten diejenigen Bauern, welche sich im Besitze eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstückes befanden. Neben dieser Klasse war eine zweite, die der Schutzuntertanen oder Einlieger, vorhanden, die zwar persönlich frei, dennoch keineswegs über ihre Arbeitskraft verfügen konnten.

Das allgemeine Landrecht bestimmte in Teil II Tit. 7 § 118 hinsichtlich der Einlieger: „Wenn sie sich als Tagelöhner nähren, so sind sie schuldig, der Herrschaft für das gesetzmässig bestimmte oder in Mangel einer solchen Bestimmung für das in der Gegend übliche Tagelohn vorzüglich zu arbeiten. Wenn sie auf dem Lande ein Handwerk betreiben, so müssen sie auch damit gegen das obstehendermaſsen zu bestimmende Arbeitslohn der Herrschaft vorzüglich vor Anderen Dienst leisten. — Auch ihre Kinder, insofern dieselben nicht auf ein Handwerk gegeben sind, müssen der Herrschaft vorzüglich vor Anderen als Gesinde gegen das gesetzmässige fremde Lohn dienen. Dagegen steht es solchen Einliegern frei, mit ihren Kindern aus dem Dorfe wegzuziehen und sich anderwärts niederzulassen, ohne dass sie eine Loslassung bei ihrer Herrschaft zu suchen schuldig sind."

Die Einlieger oder Schutzuntertanen unterschieden sich demnach von den eigentlichen Untertanen lediglich dadurch, dass sie nicht glebae adscripti waren, und dass sie als Entschädigung für ihre Dienste, zu welchen sie und ihre Kinder ebenso wie jene unbedingt verpflichtet waren, Anspruch auf Lohn hatten.

Welche von beiden Kategorien sich in der besseren materiellen Lage befand, hing in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Verhältnissen ab. Ertragreiche bäuerliche Grundstücke, angemessene Beschränkung der Fronden gaben den Bauern eine bessere Position, im umgekehrten Falle den Einliegern dadurch, dass sie günstigere Arbeitsbedingungen aufsuchen konnten, was jenen selbst unter den drückendsten Verhältnissen nicht möglich war.

Innerhalb dieser beiden Kategorien fand ein häufiger Wechsel statt, indem einerseits der Gutsherr Einliegern einen Bauernhof gab, durch dessen Übernahme diese in ein vollständiges Untertänigkeitsverhältnis traten, während andererseits ebenso häufig Bauern ein Unterkommen als Schutzuntertanen suchten.

Gewissermaſsen eine Mittelstufe zwischen beiden bildeten die Untertanen, welche kein herrschaftliches Grundstück besassen, sondern sich lediglich durch

Tagelohnarbeit ernährten. Es waren dies in der Hauptsache jüngere Glieder bäuerlicher Familien, die dann später eine erledigte Bauernstelle annahmen; häufig waren es auch ehemalige Besitzer von Bauerngütern, welche von der Herrschaft wegen schlechter Wirtschaft abgesetzt wurden.

Nicolai[1]) teilt die Untertanen ein in:

1. Bauern, welche wenigstens 4 Pferde halten und gewöhnlich Spanndienste leisten;
2. Kossäten, welche nur ein Paar Pferde oder einige Ochsen zur Bewirtschaftung ihrer Höfe bedürfen und gewöhnlich nur Handdienste leisten;
3. Dreschgärtner, Büdner, Hausleute, welche bloss ein Haus mit Garten oder etwas wenigem Ackerland besitzen und dafür eine bare Abgabe zahlen oder einige Dienste verrichten;
4. Kolonisten, eingewanderte Ausländer oder deren Nachkommen, die als Ackerwirte und Büdner unter gewissen, nach Ort und Zeit verschiedenen Bedingungen, gegen Abgaben und Leistungen angesetzt sind;
5. Altsitzer, Ausgedinger, die zur Bewirtschaftung eines Gutes aus irgend einer Ursache nicht mehr fähigen Eltern, die sich der Wirtschaftsführung begeben haben, dagegen von ihren Kindern ernährt werden, oft auch noch gewisse Dienstleistungen für den Hof übernehmen müssen;
6. Schutzuntertanen, Einlieger, Hausinnen, Instleute, welche mit Vorwissen der Herrschaften sich bei Dorfeinwohnern mietsweise niederlassen, selbst kein Gut übernehmen, sondern sich vom Tagelohn oder auf dem Lande erlaubtem Handwerk ernähren, nicht untertänig, aber der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen sind.

Diese Einteilung ist indes nur bedingungsweise als richtig zu bezeichnen. Die Benennungen sind in den einzelnen Gegenden verschieden.

In bezug auf das Besitzrecht sind Bauern und Kossäten einerseits, Häusler bezw. Einlieger andererseits zu unterscheiden. Das preussische allgemeine Landrecht kennt keine der genannten Bezeichnungen, sondern fasst die gesamte niedere Bevölkerung als „Bauern“ oder Untertanen zusammen.

In einzelnen Landesteilen bestanden bestimmte, scharf umgrenzte Gruppen, so die Instleute der Provinz Ostpreussen und die Dreschgärtner Schlesiens. Letztere, welche vielfach auch nur als Gärtner (hortulani) bezeichnet wurden, hatten nur Handdienste zu leisten, wofür sie Ackerland bis zu 30 Morgen, meist indes erheblich weniger, 3—4 Morgen im Besitz, und zwar in der Mehrzahl der Fälle in lassitischem Besitz hatten und ausserdem noch Geld- oder Naturallöhnung erhielten. Die wichtigste Art der Entlöhnung war die Gewährung eines bestimmten Anteiles am ausgedroschenen Korn.

Die Instleute Preussens bildeten ursprünglich nur die Arbeitskraft der kölmischen Besitzer, welche von diesen auf ihren Gütern angesiedelt wurden, indem ihnen ein Stück Land zur Nutzung überlassen wurde, wofür sie täglich mit einer oder mehreren Personen zur Arbeit kommen mussten. Neben der Landnutzung hatten sie noch Anteil an dem gedroschenen Getreide, ausserdem zuweilen noch

[1]) Nicolai, Ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten. Berlin 1802.

Geld- bezw. Naturallohn. Diese ursprünglich nur bei den kölmischen Bauern übliche Arbeitsverfassung wurde später auch von den Rittergütern, welche nicht genügend untertänige Bauern hatten, nachgeahmt.

Die in vorstehendem kurz skizzierten Kategorien von Arbeitskräften waren auf den meisten Gütern in genügender, oft überreichlicher Anzahl in der einen oder andern Form vorhanden und reichten für die im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten vollständig aus, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, dass bei der primitiven Wirtschaftsweise — fast im ganzen nördlichen Deutschland war Dreifelderwirtschaft üblich — die menschliche Arbeit einen Produktionsfaktor von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung bildete. Es ergibt sich hieraus, dass ausser den in einem bestimmten Verhältnis zum Gutsherrn, meist dem der Untertänigkeit stehenden Leuten ein besonderer Stand von landwirtschaftlichen Arbeitern gar nicht vorhanden sein konnte, weil für ihn eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Existenzfähigkeit, regelmässige, auf das ganze Jahr verteilte Arbeitsgelegenheit fehlte. Dort, wo die angesessenen Bauern oder Einlieger etwa zur Zeit der Ernte nicht ausreichten, bot die verhältnismässig starke Gesindehaltung einen Ersatz, weil sie, gesetzlich sanktioniert, dem Gutsherrn jederzeit eine genügende Deckung des Bedarfes sicherte.

In der Zeit vor der Bauernbefreiung treten sogen. freie Tagelöhner nur selten auf und sind dann lediglich Angehörige anderer Gruppen des Bauernstandes. Entweder waren es Kinder von bäuerlichen Besitzern, die als Gesinde keine Verwendung finden konnten, oder es waren Bauern, die aus irgend welchen Gründen ihres Hofes verlustig gegangen waren, endlich stellte ein beträchtliches Kontingent hierzu die weitverbreitete Unsitte, in verhältnismässig jungen Jahren den Hof bereits abzutreten und dann als Auszügler vielfach noch gegen Entgelt zu arbeiten. Wo immer aber auch sogen. freie Tagelöhner auftreten, sind sie niemals als ein besonderer landwirtschaftlicher Stand aufzufassen, sondern als Glieder des Bauernstandes, in sozialer Beziehung gleichwertig, wenn auch zuweilen die Verschiedenartigkeit der Entlohnung materielle Unterschiede hervorrief.

Aus den vorstehend dargelegten Verhältnissen heraus hat sich nun durch die Bauernbefreiung eine besondere Klasse der ländlichen Bevölkerung gebildet. Als erstes Glied dieses wichtigen Reformwerkes ist das im Jahre 1763 für die ostpreussischen Domänenpächter erlassene Verbot der Zwangsgesindediensthaltung anzusehen, welches freilich noch lange Zeit hindurch nicht streng durchgeführt wurde. In den Jahren 1799—1805 erfolgte dann die Aufhebung der Frondienste auf den preussischen Domänen, zunächst nur der spannfähigen Bauern und nur allmählich, indem bestimmt wurde, dass, falls eine Domänenpacht frei würde, mit denjenigen Bauern, welche die Ablösung der Hand- und Spanndienste wünschten, hierüber verhandelt werden sollte. Gleichzeitig erfolgte auch die Eigentumsverleihung, welche für die Domänenbauern der Provinz Preussen später durch das Edikt vom 27. Juli 1808 allgemein festgesetzt wurde.

Schon die Aufhebung der Frondienste und der Schollenpflichtigkeit für die spannfähigen Domänenbauern bewirkte nicht nur eine Scheidung zwischen diesen und den in die Ablösungsgesetze nicht mit einbezogenen Kossäten und Häuslern,

sondern auch zwischen den Domänenbauern überhaupt und den Privatbauern. Es ergaben sich durch das Nebeneinanderbestehen untertäniger und dienstpflichtiger Bauern einerseits, sowie freier, in ihrem Besitzrechte gesicherter Bauern andererseits unhaltbare Zustände, und die notwendige Konsequenz der Befreiung der Domänenbauern war die Ausdehnung der bezüglichen Maſsnahmen auf die Privatbauern. Den besonderen Anstoss hierzu gab das nach der Katastrophe von Jena über Preussen hereinbrechende Unglück, und so erschien am 9. Oktober 1807 das berühmte Edikt, welches die Gutsuntertänigkeit in sämtlichen preussischen Staaten und für alle Angehörigen derselben aufhob. Hieraus ergaben sich für den Gutsherrn eine Reihe von Konsequenzen, welche die ganze Arbeitsverfassung, die ja auf den Frondiensten und der Schollenpflichtigkeit der erbuntertänigen Bauern beruhte, von Grund aus änderten oder vielmehr vollständig beseitigten und an deren Stelle einen besonderen landwirtschaftlichen Stand erforderlich machten.

Die §§ 6 und 7 des Ediktes vom 9. Oktober 1807 hatten bestimmt, dass ein Gutsbesitzer die auf seinem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe und ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise vergeben waren, zusammenziehen, d. h. mit dem Gutslande vereinigen dürfe, sofern er der Meinung war, sie nicht wieder herstellen oder erhalten zu können. In betreff der Bauernhöfe, welche in erblichem, erbpachts- oder erbzinsweisem Besitz waren, wurde bestimmt, dass vor einer Einziehung das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräusserung an die Gutsherrschaft oder auf einem anderen gesetzlichen Wege, erloschen sein müsse. Hiermit war das früher so streng festgehaltene Prinzip, dass jeder bäuerliche Hof auch wieder mit einem bäuerlichen Besitzer zu besetzen sei, durchbrochen worden. Am 14. September 1811 erschien dann das Edikt, betreffend Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welches den Besitzern aller zurzeit noch nicht eigentümlichen Höfe uneingeschränktes Eigentum an diesen gewährte, wogegen sie dem Gutsherrn eine Entschädigung meistens in Land, und zwar bei erblichen Bauerngütern ein Drittel, bei unerblichen die Hälfte zu leisten hatten.

Das Edikt blieb indes ohne wesentliche Wirkung und wurde deshalb durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 ersetzt, welche den Kreis der regulierungsfähigen Bauernstellen bedeutend enger zog. Alle nicht spannfähigen Stellen waren nunmehr von der Regulierung ausgeschlossen. Bedingung für die Regulierbarkeit einer Stelle war nunmehr die, dass sie ihren Inhaber ernähre, dass sie also eine selbständige Ackernahrung bilde. Sie musste ferner als bäuerliche Stelle in den Steueranschlägen der Provinz katastriert, schon seit langen Jahren eine bäuerliche Stelle gewesen sein, und endlich musste für den Gutsherrn bisher die Verpflichtung bestanden haben, sie mit einem Bauern zu besetzen. Alle diese Beschränkungen für die Regulierungsfähigkeit bewirkten, dass eine grosse Anzahl kleiner bäuerlicher, auch spannfähiger Stellen zum Gutslande eingezogen und deren Inhaber zu besitzlosen ländlichen Arbeitern gemacht wurden, so dass recht eigentlich die Deklaration von 1816 die Entstehung einer ländlichen Arbeiterschaft im Osten bezeichnet. Sie blieb auch auf mehrere Jahrzehnte die Grundlage der Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse.

Eine Verordnung vom 7. Juni 1821, betreffend Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich zu Erbzins oder Erbpacht besessen waren, bestimmte die Ausführung der von der Deklaration des Jahres 1816 unbeachtet gebliebenen Anordnungen des Regulierungsediktes von 1811.

Den wesentlichsten Einfluss übte die Bestimmung betreffs der Nichtregulierbarkeit aller nicht spannfähigen Stellen aus. Auf diesen ruhte bisher die Verpflichtung zu Handdiensten, und es lag im Interesse des Gutsherren, dass die Handdienste ihm erhalten blieben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dann auch namentlich die Deklaration von 1816 erlassen worden. Über den Umfang der Regulierungen gibt der I. Bd. S. 423 ff. Aufschluss.

Die Umwandlung von Bauern in besitzlose ländliche Arbeiter, die, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ausschliesslich auf Lohnarbeit angewiesen waren, ist nur langsam erfolgt; keineswegs war die Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter eine plötzliche, und vor allem ist nicht anzunehmen, dass der soziale Unterschied zwischen beiden zunächst sehr scharf hervorgetreten und den Beteiligten zum Bewusstsein gekommen ist.

Die Lage der Bauern war nach der Befreiung keineswegs eine glänzende, im Gegenteil: die geistige Indolenz und Stumpfheit, welche Generationen hindurch auf ihnen, den Erbuntertänigen gelastet hatte, war nicht mit einmal zu beseitigen. Die Befreiung konnte zunächst von einem günstigen Einfluss auf die materielle Lage nicht sein, diese blieb vielmehr infolge der an die Gutsherrschaft zu zahlenden Entschädigungen nach wie vor eine äusserst kümmerliche. Hierzu kamen die Kontributionen der Napoleonischen Kriege, die Verwüstung der Felder, Zerstörung von Gebäuden, endlich die grosse Missernte im Jahre 1816 und das Sinken der Getreidepreise im Jahre 1820, kurz die Lage der Bauern war eine missliche, vor allem auch dadurch, dass nunmehr die Hilfe und Unterstützung der Gutsherren, welche früher bei Unglücksfällen einen immerhin nicht unwichtigen Faktor gebildet hatte, nicht mehr zur Verfügung stand. Auf der anderen Seite war die Lage der ländlichen Tagelöhner eine verhältnismässig gute. Durch den Wegfall der Untertänigkeit und der Fronden war die Nachfrage nach ländlichen Arbeitern eine starke, und dementsprechend waren die Arbeitslöhne hoch.

Dieses Verhältnis verschob sich erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nachdem höhere Getreidepreise, Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich der Übergang von der Dreifelderwirtschaft zur verbesserten Körnerwirtschaft die materielle Lage der Bauern beträchtlich gehoben hatten, während andererseits die der ländlichen Tagelöhner sich verschlechterte, hauptsächlich infolge des durch das rasche Wachstum der Bevölkerung verursachten stärkeren Angebotes von Arbeitskräften.

von der Goltz[1]) bezeichnet die Jahrzehnte von 1840—1860 als diejenigen, in welchen die Scheidung zwischen Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern zum deutlicheren Ausdruck und zum Abschluss gelangte. In dieser Zeit führten auch die Reallastenablösungsgesetze vom 2. Mai 1850 zur Aufhebung der letzten, noch

[1]) von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat. Jena 1893.

immer in nicht ganz geringem Umfange bestehen gebliebenen Hand- und Spanndienstverpflichtungen.

Von nun an stehen sich zwei scharf gesonderte Gruppen der ländlichen Bevölkerung gegenüber: die Bauern einerseits, die ländlichen Arbeiter andererseits. Zwischen beiden sind wohl Übergangsstufen vorhanden, doch nicht in dem Umfange, dass sie das Bild eines besitzenden Bauernstandes, dem ein besitzloses Proletariat gegenübersteht, verwischen könnten.

In welchem Umfange die Regulierung Landarbeiter notwendig machte, ergibt sich aus der Zahl der abgelösten Handdienste, welche von der Goltz wie folgt berechnet: „Bis zum Schlusse des Jahres 1865 wurden in den fünf östlichen Provinzen in runder Summe 23 Millionen Handdiensttage durch die Ablösung beseitigt. Nimmt man an, dass jede Familie täglich $1^2/_3$ Arbeiter stellte, und rechnet man für die Person 300 Arbeitstage im Jahre, so leistete jede Familie jährlich 500 Arbeitstage. Zum Ersatz der abgelösten Handarbeitstage würden also 46000 Arbeiterfamilien nötig gewesen sein. Dazu kamen dann die aufgehobenen 6 Millionen Spanntage, da jeder Gutsherr nunmehr nicht bloss für die fortgefallene Leistung der Zugtiere, sondern auch für die mit diesen arbeitenden Menschen Ersatz zu schaffen hatte. Weiter mussten infolge der Aufhebung des Zwangsgesindedienstes viele Arbeitskräfte eingestellt werden. Endlich ist zu erwägen, dass infolge der Regulierung das von den Gutsherren bewirtschaftete Areal erheblich vergrössert, ja verdoppelt wurde, teils durch die Landentschädigung, welche die Bauern für Erlangung des freien Eigentums und der Dienstfreiheit geben mussten, teils durch die Einziehung oder den sonstigen Erwerb von bäuerlichen Besitzungen, die nicht regulierungsfähig waren oder von den Bauern freiwillig abgegeben wurden. Zur Bewirtschaftung der in solcher Weise stark vergrösserten Güter gehörten viel mehr Arbeitskräfte, als die Grundherren früher nötig hatten, selbst wenn man in Anschlag bringt, dass die nunmehr freien Arbeiter fleissiger waren und in derselben Zeit mehr leisteten, als die früheren Fronbauern. Man sieht hieraus, dass schon die Zahl der unmittelbar durch die Regulierung notwendig gewordenen und neu anzusetzenden Landarbeiter eine sehr grosse war. Im Laufe der Zeit steigerten sich die Anforderungen noch erheblich durch die Veränderung und Verbesserung der Betriebsweise auf den grossen Gütern. Die Brache wurde eingeschränkt oder ganz beseitigt, der Hackfrucht- und Handelsgewächsbau eingeführt oder weiter ausgedehnt, in manchen Gegenden ging man zur Sommerstallfütterung des Rindviehs über. Alle diese Neuerungen bedingten eine Erhöhung des Bedarfs an Handarbeit."

Die oben hervorgehobenen besseren Leistungen der freien Arbeiter liessen nach Beseitigung der Fronden zunächst keinen eigentlichen Mangel an Arbeitskräften eintreten, was zuvor eine Hauptsorge der Gutsbesitzer gewesen war. Bezüglich des Gesindes änderte sich an den bestehenden Verhältnissen überhaupt wenig. Dieses hatte sich bisher in der Hauptsache aus den zu Hause entbehrlichen Kindern der Bauern rekrutiert und es lag keine Veranlassung zu Änderungen in diesem Verhältnis vor.

Die Lage des Gesindes war im Verhältnis zu der der Bauern im allgemeinen keine schlechtere, im Gegenteil: Verpflegung und Kleidung waren häufig erheblich besser. Hierzu kam nach Aufhebung des Zwangsgesindedienstes, ein grosses Maſs von persönlicher Freiheit, welches es mit sich brachte, dass in bezug auf Behandlung und Festsetzung des Lohnes die Gutsherren dem Gesinde gegenüber eine ziemlich weitgehende Rücksicht nehmen mussten, selbst wenn sie an und für sich hierzu keine Neigung hatten. Es bot also die Beschaffung des zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Gesindes keine Schwierigkeiten. Anders war dies in bezug auf die Tagelöhner. Wohl waren genügend Personen vorhanden, welche hierfür in Betracht kamen, und das Angebot von Arbeitskräften war fast durchweg dem Bedürfnis entsprechend, allein die Gutsbesitzer waren vielfach nicht in der Lage, die zur Aufnahme von Tagelöhnern unbedingt erforderlichen Wohnungen zu stellen. Den Domänenpächtern war bei Befreiung der Domänenbauern hierbei seitens der Regierung eine weitgehende Hilfe zuteil geworden, die den privaten Gutsbesitzern fehlte. Gleichwohl mussten auch diese sich zur Errichtung von Arbeiterwohnungen entschliessen, wenn anders sie nicht auf die erforderlichen Arbeitskräfte und damit auf eine geeignete Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens verzichten wollten.

Sobald diese zwar kostspielige, aber unumgänglich notwendige Bedingung erfüllt war, begegnete die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte zunächst keinen Schwierigkeiten. Das Tagelöhnerverhältnis, in welches der Arbeiter zum Gutsherrn trat, bot jenem einen Schutz und Rückhalt, welcher ihm unbedingt nötig war, welchen er aber auf andere Weise nur unvollkommen finden konnte. Die Gemeindeverfassung war nur wenig entwickelt, vor allem aber gewährte das Tagelöhnerverhältnis dem ländlichen Arbeiter eine sichere und in ihrer Art auch materiell nicht ungünstige Existenz, die sich in der Mehrzahl der Fälle folgendermaſsen gestaltete:

Die Basis des Tagelöhnereinkommens bildete einerseits die Naturallöhnung, ein eigener, wenn auch nur kleiner Landwirtschaftsbetrieb andererseits. Es ist dies besonders hervorzuheben, weil, wie später darzulegen sein wird, die Verhältnisse heute wesentlich andere sind.

Zunächst bekam der Tagelöhner vom Gutsherrn eine Wohnung für sich und seine Familie, die wohl häufig nur einfach, aber kaum schlechter als die Wohnungen der früheren Fronbauern war; meistens wurden die Gehöfte niedergelegter Bauern zu Arbeiterwohnungen eingerichtet. Ferner wurde dem Tagelöhner Brennmaterial geliefert, und zwar teils als Holz, teils konnte er sich im herrschaftlichen Torfstich den Bedarf gewinnen. Futter bezw. Weide für eine oder mehrere Kühe, für Schafe, Schweine sowie Geflügel bewirkten infolge des dadurch ermöglichten Konsums von tierischen Produkten einen relativ hohen Nahrungsstand. Der Bedarf an Vegetabilien wurde durch Garten- und Ackerland zu eigener Benutzung, auf welchem Gemüse und Kartoffeln gezogen wurden, gedeckt. Den Bedarf an Getreide zum Konsum und für die Viehwirtschaft lieferte der Lohndrusch, der häufig noch im Deputatgetreide eine Ergänzung fand.

Wenn auch der Naturalanteil am Getreide verschieden hoch war — es wurde um den 11.—20., meistens 14.—16. Scheffel gedroschen —, so darf aber doch wohl angenommen werden, dass er in Jahren mit normaler Ernte für den Konsum in

Haus und Wirtschaft genügte, häufig darüber hinaus noch durch Verkauf eine Verwertung ermöglichte. Der Erlös hierfür und der wenn auch nur kleine Geldlohn genügten dem Bedürfnis an barem Geld, das allerdings gering war, nachdem fast alle Lebensbedürfnisse — für die nötige Kleidung war durch Schafhaltung und Flachsland gesorgt — in den Naturalien ihre Deckung fanden.

Der Barlohn fand eine Erhöhung durch den Lohn des Dienstboten, welchen der Tagelöhner zu stellen verpflichtet war, und der unter dem Namen Hofgänger oder Scharwerker sehr bald allgemeine Verbreitung fand. Diese Sitte stammte noch aus dem frühern gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, indem häufig die Bauern ihre Fronden auf dem Gutshofe durch ihre Kinder, oder in Ermangelung solcher durch Dienstboten verrichten liessen.

Überhaupt war das ganze Tagelöhnerverhältnis, das wohl auch kurz als Instverhältnis bezeichnet wird, in seinem Wesen nicht viel von dem früheren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis des kleinen Stellenbesitzers verschieden.

Wie der Instmann in seinen ganzen Lebensbedingungen unter der neuen Arbeitsverfassung gewissermafsen den Bauer der früheren Periode darstellte, so bildete eine zweite Kategorie der ländlichen Arbeiterklasse, die sogen. Einlieger oder Losleute, eine Analogie zu den früheren gutsuntertänigen Einliegern. Wie das Verhältnis dieser zu dem Gutsherrn vor der Befreiung ein minder festes war als das der Bauern, so stand auch der Einlieger oder Losgänger in einem loseren Verbande zum Wirtschaftsbetriebe als der Instmann. Er wohnte meist im Dorfe bei Bauern zur Miete, welche entweder in bar oder durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen entrichtet wurde. Im übrigen aber stand es ihm frei, seine Arbeitskraft zu verwerten, in welcher Weise er immer wollte. Dies geschah zuweilen im Sommer bei einem Gutsherrn gegen höheren Lohn, als ihn der Instmann bezog. Eine Verwertung war aber auch häufig genug längere Zeit, namentlich während des Winters, überhaupt nicht möglich; der Einlieger war dann monatelang ohne Arbeit und Verdienst und befand sich während dieser Zeit in einer überaus dürftigen Lage, wie überhaupt seine ganze Existenz meist eine unsichere war. Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem früheren Zustand: Die Lage der Instleute hat sich nur wenig gegen die der Bauern, aus denen sie hervorgegangen sind, geändert, jedenfalls nicht zu ihrem Nachteile, während der Einlieger der neuen Arbeitsverfassung sich in einer wesentlich schlechteren Position befand, als der Einlieger der früheren Periode der Gutsuntertänigkeit. Während diesem gegenüber der Gutsherr Verpflichtungen zur Hergabe von Wohnung und Landnutzung hatte, konnte der Einlieger oder Losgänger nach der Bauernbefreiung keinerlei Ansprüche erheben; er war ganz auf sich selbst angewiesen und hierdurch in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage.

Aus der Zeit der Gutsuntertänigkeit hatte sich endlich noch eine dritte Gruppe von landwirtschaftlichen Arbeitern in die neue Arbeitsverfassung eingereiht, die der Häusler. Diese waren in der Zeit vor der Bauernbefreiung Glieder des Bauernstandes, wie diese dem Zwangsgesinde- und Frondienst unterworfen. Sie wurden in die neue Ära nur in kleiner Anzahl mit übernommen, weil ihre Stellen meist

nicht regulierungsfähig waren und deshalb zum grössten Teile von dem Gutsherrn eingezogen wurden.

Sie fanden sich in grösserer Anzahl nur in solchen Gegenden, in welchen sie in neuerer Zeit als Arbeiter eingesetzt worden waren, so namentlich im Oderbruch, wo Friedrich der Grosse nach dessen Urbarmachung Büdner in grösserer Zahl eingesetzt hatte, mit einem Besitz von solch geringem Umfange, dass deren Inhaber in Lohnarbeit einen Nebenverdienst suchen mussten. Sie erhielten einen Zuwachs in Gegenden, in welchen der bäuerliche Besitz stark vertreten war, weil sich hier nicht allzu selten für Tagelöhner Gelegenheit bot, von Bauern einige Morgen Land zu kaufen.

Die Häusler waren je nach Umfang und Ertragsfähigkeit ihres Landes gezwungen, mehr oder weniger durch Lohnarbeit ihre Existenzmittel zu ergänzen; wie die Einlieger hatten auch sie nur periodisch Gelegenheit zu Nebenverdienst, wodurch ihre Position eine ungünstige wurde. Die allgemeine Lage der Häusler war wohl besser als die der Einlieger, aber meist schlechter als die der Gutstagelöhner, wozu nicht in letzter Linie ihre meist starke Verschuldung beitrug.

Diese drei Gruppen: Instleute mit festem Kontrakt und in der Hauptsache Naturallöhnung, Einlieger oder freie Arbeiter gegen Barlohn, der nur vereinzelt durch gewisse Emolumente ergänzt wird, und Häusler oder kleine Parzellenbesitzer, die gewissermafsen nur im Nebenberuf Lohnarbeit verrichten, stellten in Verbindung mit dem Gesinde die landwirtschaftliche Arbeiterschaft dar, wie sie sich aus ihren Anfängen heraus im Osten entwickelt hat.

Wesentlich anders haben sich die Verhältnisse im Westen gestaltet. Die Lage der ländlichen Bevölkerung war, wie oben Bd. VI S. 64 ff. eingehender gezeigt ist, schon im Mittelalter seit der Zeit der Kreuzzüge in den westlichen Teilen des heutigen Staatsgebietes in Rheinland und Westfalen und in den neuen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein, bei der nur ganz ausnahmsweise erheblich ausgedehnten eigenen Wirtschaft der grösseren Grundherren eine wesentlich günstigere und selbständigere, als im Osten. In Rheinland und Hessen-Nassau hatte das fränkische Erbrecht schon in früher Zeit sowohl die eigenen, als die hörigen bäuerlichen Besitzungen bei jeder Erbteilung in einzelne, nach der Sitte ziemlich kleine Stücke zerlegt, welche an verschiedene Familien übergingen. Deshalb mussten nicht nur die Erben, um hinreichend grosse Wirtschaften in Besitz zu bekommen, verschiedene Landstücke, sei es durch Kauf oder durch Heirat, zu erwerben suchen, sondern auch die Personen der Besitzer waren mit ihren den Grundherren gegenüber persönlichen Lasten und Abgaben von den dinglichen Lasten der Grundstücke völlig geschieden, so dass die Grundstücke zu bestimmten Zinsen- und Gerichtsbarkeitslasten, die Personen aber von völliger Freiheit bis zu sehr verschiedenen, meist aus der Gerichtsbarkeit folgenden und nur mit Unrecht als Leibeigenschaft bezeichneten Verpflichtungen gebunden waren. Westfalen hatte in betreff der persönlichen Verpflichtungen seiner Hintersassen ebenso grosse Verschiedenheiten, wie die fränkischen Gebiete, besass aber durch die natürliche Lage seiner in sich selbst abgeschlossenen Einzelhöfe eine so enge Verknüpfung der persönlichen und dinglichen Rechtsbeziehungen und stellte dem Heranziehen zu Dienstleistungen so

grosse Schwierigkeiten entgegen, dass sich seine Bauern einer grossen Selbständigkeit erfreuten. In Hannover stand Ostfriesland Westfalen gleich. Die Friesländischen Landwirte waren durch ihre Vorgeschichte und die Natur ihrer Landschaft fast ganz selbständig. Der ganze Norden Hannovers war durch das allgemein verbreitete Meierverhältnis nur auf durchaus nebensächliche Verpflichtungen beschränkt, so dass nur in Göttingen und Hildesheim die alten Dorfschaften der Sassen vielfach als Villikationen mit gewissen Dienstverpflichtungen an ihre Herrschaften bestehen geblieben waren. Schleswig-Holstein war in Dithmarsen und den Inseln von Grundherrlichkeit frei, andere Teile wie ganz Wagrien und Fehmarn gehörten zu dem früheren slavischen Kolonisationslande. Indes gab es hier Gebiete der holsteinischen Ritterschaft, in denen eine Dienstpflicht der ihnen zugehörigen Bauernwirtschaften bestand.

In ganz Niedersachsen, wie fast im gesamten nordwestlichen Deutschland überhaupt, standen sich zwar auch Rittergut und Bauerngut als die Träger der ländlichen Organisation gegenüber, das Verhältnis beider zueinander war aber doch in mancher Beziehung ein anderes als im Osten Deutschlands. Grosse Gutsbezirke ausser von Forsten bestehen im Nordwesten nur in sehr geringer Zahl. Der grosse Bestand an Rittergütern beruht nicht auf erheblichen Besitzungen, sondern teils auf altherkömmlicher landständischer Stellung alter Edelinge, teils auf später erworbenem Recht der Lehnsritterschaften.

Die Bezüge der Rittergüter entstanden nur in beschränktem Maſse aus dem Wirtschaftsbetrieb als solchem, vielmehr waren ausser dem Forste hauptsächlich Gefälle, Zehnten und Zinsberechtigungen mannigfacher Art ihre Quellen. Sie stellten also weniger wie im Osten eine Grosswirtschaft auf eigene Rechnung dar, sondern hatten mehr ihren ursprünglichen territorialherrlichen Charakter bewahrt.

Der Besitz eines Rittergutes, worunter hier auch Dominialbesitz und Klostergüter verstanden werden sollen, verlieh durchaus nicht immer ein Herrschaftsrecht über die Bauergüter, wie es im Osten der Fall war. Das Bauergut war im Westen allerdings ebenfalls nicht mehr ein freies Eigentum und für das Nutzungsrecht war der Bauer zu Abgaben und Leistungen — worunter auch Frondienste — verpflichtet, allein diese Verpflichtungen bestanden nicht dem Rittergutsbesitzer als solchem gegenüber, sie bildeten vielmehr eine Substanz für sich, konnten vom Rittergut abgetrennt, veräussert werden und es gab viele Rittergüter ohne Anspruch auf solche Berechtigungen, die zusammenfassend als grundherrliche bezeichnet werden mögen, wie es andererseits auch eine grosse Anzahl von Grundherren gab, welche nicht Rittergutsbesitzer waren. Das Besitzrecht des Bauern war mehr ein Nutzungsrecht, er besass den Hof, welchen er bewirtschaftete gegen Verpflichtung zu Abgaben gegenüber dem Grundherrn. Neben diesen Abgaben und Leistungen kamen häufig noch solche an dritte Personen vor, die nicht Eigentümer des Rittergutes waren. Die Nichtzugehörigkeit dieser Lasten zum Rittergute bildete ein sehr wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der östlichen Gutsherrschaft.

Das Besitzrecht der Bauern war zwar in bezug auf Einzelheiten verschieden, in der Hauptsache aber doch immer das gleiche. In ganz Niedersachsen bildete seine Grundlage das sogen. Meierrecht, kraft dessen der Bauer ein erbliches, ding-

liches Nutzungsrecht am Gute besass, für welches er bestimmte jährliche Leistungen zu entrichten hatte. Als Uranfang des Meierrechtes kann die Villikationsverfassung des 11. und 12. Jahrhunderts gelten, welche eingehender oben in Bd. VI S. 66 behandelt worden ist. Die Villici der Grundherren sind in der Zeit der Kreuzzüge in Meier umgewandelt worden, und dieses Meierrecht hat sich mehr und mehr ganz allgemein in Niedersachsen verbreitet und ist in den einzelnen Landschaften im 16. und 17. Jahrhundert vielfach gesetzlich festgestellt und gesichert worden.

Voraussetzung für die Verleihung eines Gutes zu Meierrecht war die Verpflichtung, es in guter bäuerlicher Wirtschaftsführung selbst zu bebauen. Der Meier durfte ohne Erlaubnis des Grundherrn weder Land verkaufen noch verpachten, er musste das Gut salva rei substantia gebrauchen.

Sobald diese Voraussetzungen nicht mehr zutrafen, also namentlich bei schlechter Wirtschaftsführung, war der Eigentümer berechtigt, den Bauern abzumeiern, dieser ging des Hofes verlustig. In solchen Fällen war jedoch der Grundherr zur sofortigen Wiederbesetzung des Hofes verpflichtet; das Bauergut zum Rittergute zuzuschlagen war unzulässig.

Die Erbfolge war ebenfalls gesetzlich geregelt, und zwar meistens derart, dass das Meiergut an eines der Kinder, den Anerben überging, wozu die Zustimmung des Grundherrn erforderlich war, welche aber nicht willkürlich verweigert werden durfte und, falls die Verfügungen des Meiers gesetzlich nicht unzulässige waren, erforderlichenfalls von der Obrigkeit ergänzt werden konnte. Auch durfte der Meier sein Gut durch Zukauf von Grundstücken vergrössern.

Die hauptsächlichsten Leistungen für das Meiergut bestanden in Abgaben an Getreide, Vieh, Eiern und Geldzinsen. Die Verpflichtung zu Frondiensten war nur selten und beschränkte sich meist auf Fuhren zum persönlichen Gebrauch des Grundherrn. Niemals haben sie dieselbe Bedeutung wie im Osten gehabt und waren vertragsmässig oder gemäss altem Herkommen nach Zahl und Art fixiert, ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber den östlichen Zuständen. Die Grösse der Meiergüter war in den einzelnen Teilen des nordwestlichen Deutschlands verschieden. In der Regel musste mindestens eine Hufe vorhanden sein; unter Hufe ist ein Komplex von etwa 7,5 ha Ackerland, Wiese und Weide zu verstehen, nur in ihrer Gesamtheit, und wenn sie mit Gemeinheitsberechtigung, d. h. Nutzungsrecht an den Allmenden versehen war, machte eine Fläche von dieser Grösse eine Hufe aus.[1])

Das Meierverhältnis bildete die Grundlage der ländlichen Verfassung namentlich in Niedersachsen. Daneben bestanden innerhalb der ländlichen Bevölkerung noch andere Klassen, die ähnlich wie in Ostdeutschland, hauptsächlich je nach der Grösse ihres Besitzes, und dem Umfange, in welchem sie auf Nebenverdienste, d. h. Tagelohnarbeit angewiesen waren, sich voneinander unterschieden.

Als zweite Gruppe kamen die Kötter in Betracht, deren Zahl die der Meier übertraf, wenn auch ihr Besitzanteil am Lande geringer war. Der Landbesitz überschritt in der Regel nicht die Grösse von 1 ha, und das Land wurde meist ohne

[1]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden. Jena 1851.

Pferde bestellt. Das Besitzrecht war ähnlich dem der Meier und etwaige Frondienste waren stets als Handdienste zu leisten. Die Kleinkötter, d. h. solche mit einem Besitz von nicht mehr als 1 ha verdienten ihren Lebensunterhalt zum Teil als Tagelöhner und Handwerker.

Nächst den Köttern kamen die Brinksitzer und Anbauer vor, die sowohl in rechtlicher wie sozialer Beziehung eine Übergangsstufe von der bäuerlichen zur nichtbäuerlichen Bevölkerung bildeten. Sie kamen überall in grosser Anzahl vor und wohnten meist ausserhalb des Dorfes auf dem sogen. Brink. Neben einem Hause hatten sie Hof und Gartenraum, zusammen meistens $^1/_2$ ha gross. Ihr Besitzrecht war teils das gleiche wie dasjenige der Meier und der Kötter, teils beruhte es auf einem Grundzinsverhältnis.

Nutzung an der Allmende hatten die Brinksitzer ursprünglich nicht, sie erlangten diese jedoch im Laufe der Zeit, sei es als vollberechtigte Gemeindeglieder, sei es auf Grund besonderer, mit den Gemeinden abgeschlossener Verträge. Die Grundlage ihrer Existenz bildete Verdienst durch Tagelohn und Hausindustrie, namentlich Verarbeitung des auf dem eignen Grundstück geernteten Flachses.

Gegenüber den eben erwähnten drei Klassen der ländlichen Bevölkerung, deren gemeinsames Merkmal Landbesitz, meist auf Grund des Meierrechtes, also zu einem erblichen, dinglichen Nutzungsrecht, war, bestand namentlich in Niedersachsen, ebenso wie in Ostdeutschland, noch eine vierte Klasse, die der Häuslinge und Einlieger, welche meist bei einem Bauer zur Miete wohnten. Ihnen ähnlich waren die Abbauer, die an Stelle einer Mietswohnung eine solche zu Meierrecht besassen. Die Häuslinge sowohl als die Abbauer erhielten sich durch Lohnarbeit; wenn auch vielfach ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden war, in der Regel auf gepachteten Bauernäckern, so reichte dieser doch bei weitem nicht aus, um eine Familie zu ernähren, und die Hauptsache blieb somit stets Lohnarbeit.[1])

Brinksitzer und Häusling bezw. Abbauer bildeten die ländliche Arbeiterschaft Niedersachsens. Sie kamen weniger für den Betrieb der Rittergüter in Betracht, als namentlich für die Bauern, deren Besitzungen zum Teil recht ausgedehnt waren, und denen nicht wie den Rittergutsbesitzern Frondienste zur Verfügung standen. Für den Bauer bildeten die landwirtschaftlichen Tagelöhner einen wichtigen Faktor, und ihre Unentbehrlichkeit verschaffte letzteren schon früh eine ganz andere soziale Stellung, als dieselbe Bevölkerungsschicht im Osten inne hatte. Dies waren die Verhältnisse im nordwestlichen Deutschland um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, also ungefähr zu der Zeit, in welcher in Preussen die Bauernbefreiung einsetzte.

Die Reformgesetzgebung im Westen griff keineswegs in dem Maſse in die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Ländergebiete ändernd ein, wie im Osten. Während hier auf gesetzgeberischem Wege gänzlich neue Zustände in verhältnismässig sehr kurzer Zeit geschaffen wurden, hatte die Reformgesetzgebung im nordwestlichen Deutschland eigentlich nur bereits vorhandene Einrichtungen und Zustände zu sanktionieren.

---

[1]) Stüve a. a. O.

Die Entwicklung hat deswegen im Westen auch einen ganz anderen Charakter, es fehlt ihr vor allem das umwälzende und gleichsam plötzliche Moment, welches die Bauernbefreiung im Osten unverkennbar in sich trägt. Wenn bei Besprechung der östlichen Verhältnisse die Bauernbefreiung als Zeitpunkt der Entstehung einer ländlichen Arbeiterklasse bezeichnet werden konnte, so trifft dies in bezug auf die Aufhebung der Grundherrschaft für den Westen nicht zu, weil hier eine eigene ländliche Arbeiterschaft schon von jeher bestanden und sich in ihrer hauptsächlichsten Form bis heute erhalten hat. Der Staat beschränkte sich darauf, die Leistungen der Bauern zu fixieren und willkürlichen Erhöhungen vorzubeugen.

Die Grundherrschaft begann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von selbst zu verschwinden, indem die Bauern durch Verträge mit den Grundherren das Meierverhältnis lösten und so freie Eigentümer wurden. Wesentlich beeinflusst wurden die gesetzlichen Mafsnahmen durch französische Einflüsse, unter welchen zu Beginn des 19. Jahrhunderts grosse Gebiete des nordwestlichen Deutschlands standen. Die Rheinprovinz stand von 1801—1814 unter französischer Herrschaft und erhielt die Landeskulturgesetze Frankreichs. Von 1807—1813 bestand das Königreich Westfalen, welches im wesentlichen auch über Kurhessen, Thüringen, Mansfeld, Stolberg, Braunschweig, die Altmark mit Magdeburg, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Osnabrück und Minden ausgedehnt wurde, von dem zwar 1810 im Westen und Norden ein breiter Streifen längs der Nordseeküste abgetrennt, jedoch mit Frankreich vereinigt wurde. Für Rheinland wurden die Reallastenablösungen nach dem französischen Gesetz zu Ende geführt. In Westfalen waren zur französischen Zeit diese Geschäfte nur teilweise in Angriff genommen worden. Es erschien deshalb, nachdem Preussen das Land wieder übernommen, das Gesetz vom 25. September 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westfalen, Grossherzogtum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landesteilen betreffend, und das Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen in den Landesteilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westfalen gehört hatten. In den jetzt zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Gebieten hatten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg als Rheinbundsgenossen die Herrschaft über ihr Land nicht eingebüsst. Sie schafften 1808 die Leibeigenschaft und den grössten Teil der davon herrührenden Fronden und Abgaben ab, hoben die Strafe der körperlichen Züchtigung auf und stellten 1811 alle Bürger vor dem Gesetze gleich, gaben auch 1814 die erste konstitutionelle Verfassung. In Kurhessen sollten 1814 nach der Rückkehr des Kurfürsten alle Einrichtungen und Vorgänge während der französischen Besitznahme als nicht geschehen behandelt werden, indes wurde bald darauf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung wesentlich verbessert, denn die Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1831 stellte in § 25 fest, dass die Leibeigenschaft aufgehoben bleibe und die von ihr herrührenden etwa noch bestehenden Abgaben durch Gesetz geordnet werden sollten.

§ 33 ordnete an, dass die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste nebst den Wildpret- und Fischfuhren nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch Verluste erleiden, vom Staate entschädigt werden sollten. Die dem Staate

zu leistenden Fruchtmagazinfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden wurden aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Fronden sollten in gemessene umgewandelt werden und alle gemessenen Fronden ablösbar sein. § 34 erklärte alle Grundzinsen, Zinsen und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen und andere Reallasten für ablösbar.

Zur Erfüllung des § 33 erschien das Gesetz vom 29. Februar 1832, nach welchem die dienstberechtigten Privaten durch den 20 fachen Betrag des Durchschnittsertrages vom Staate bar entschädigt wurden. Zu §§ 33 und 34 erschien als Ablösungsordnung das Gesetz vom 23. Juni 1832 mit dem Ergänzungsgesetz vom 31. März 1835, welche die Reallasten mit Ausnahme der dem Staat, der Kirche, Schule und Gemeinde zustehenden, und die Erbpacht auf Antrag des Verpflichteten in Geldrente wandelbar und zum 20 fachen Betrag in Kapital ablösbar machten, auch amortisierbare Darlehen hierfür durch die Landeskreditkasse ermöglichten. Dazu kamen Gesetze vom 3. April 1835 über Ablösung von Triftabgaben, vom 26. August 1848 über Auseinandersetzung der Lehns-, Erbpacht- und sonstiger gutsherrlicher Verbände, und ein Gesetz vom 20. Juni 1850 über die Ablösung noch bestehender sonstiger Grundlasten, Veräusserung nur zum vollen Grundeigentum und unter Vorbehalt der gesetzlichen Ablösbarkeit.

Noch früher, wie in den Gebieten der späteren Provinz Hessen-Nassau, war die Befreiung und Ablösbarkeit der Verpflichtungen der ländlichen Bevölkerung im Königreiche Hannover durch gesetzliche Vorschriften ermöglicht worden. Jede persönliche Unfreiheit des Bauernstandes war für Hannover mit der Verordnung vom 10. November 1831 beseitigt worden. Diese Verordnung setzte die Gesichtspunkte fest, wonach bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und bei der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse verfahren werden sollte. Alle Grundstücke, welche in einem Meiereigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichem gutsherrlichen Verbande mit erblichem Rechte des Besitzers standen, desgleichen alle Erbzins- und Erbpachtgrundstücke konnten durch Ablösung der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten in volles Eigentum des Besitzers verwandelt werden. Diese Ablösung der Lasten und der Eigentumserwerb an erblichen Grundstücken war in wenigen Jahren fast vollständig durchgeführt, soweit nicht Vehn- oder Moorländereien in Betracht kamen.

Die Grundsätze der Verordnung vom 10. November 1831 für die Ablösung der Reallasten wurden durch die Ablösungsordnung vom 23. Juni 1833 ausführlich festgestellt. Es blieben indes Staats-, Gemeinde-, Pfarr- und Schuldienste und andere Sozietätslasten ausgenommen.

Ein Gesetz vom 16. September 1844 ordnete die Rechte dritter Personen und ein solches vom 17. April 1852 die Zwangs- und Bannrechte. Zur Förderung der Reallastenablösung wurde 1840 mit beschränkter Staatsgarantie und unter staatlicher Verwaltung eine durch Statut vom 18. Mai 1842 erweiterte Landeskreditanstalt errichtet, deren Wirksamkeit durch eine Verordnung vom 26. August 1844 und Gesetze vom 12. August 1846 und 9. Juni 1848 gefördert wurde. Sie gewährte Darlehen zur Ablösung bis zu $^3/_4$ des Kapitals mit Amortisation. Bis zum Jahre 1849 waren durch die Kreditanstalt 46 Mill. Mark, von 1849—1865 25 Mill. Mark

Abfindungskapitalien ausgeliehen worden. Indes ist, namentlich in älterer Zeit, die Summe der direkt gezahlten Kapitalien eine sehr viel höhere gewesen.

In der Provinz Schleswig-Holstein wurde die Leibeigenschaft in den Königlichen Distrikten schon 1767 aufgehoben und nur durch die Aushebungsordnung zum Militär eine gewisse Gebundenheit aufrecht erhalten. Auf den Gütern und in den klösterlichen Distrikten wurde sie erst durch die Verordnung vom 19. Dezember 1804 und das Kanzleipatent vom 27. April 1805 ohne Entschädigung beseitigt; auch die Übernahme ungemessener Dienste ist seit dieser Zeit unzulässig. Im übrigen behielten die angesessenen Leibeigenen an ihren Stellen nur diejenigen Rechte, welche ihnen bis zur Freilassung zugestanden hatten, ihre Dienstverhältnisse wurden durch das Patent vom 25. April 1805 und Verordnung vom 17. Juli 1805 näher bestimmt und für die zwischen Gutsherrn und Untergebenen darüber abzuschliessenden Verträge die schriftliche Form vorgeschrieben. Die persönlichen Abgaben, welche unter der Bezeichnung Verbittelsgeld, Schätzgeld vorkommen, wurden wiederholt aufgehoben und wiederhergestellt; für die schleswig-holsteinische Staatskasse schafften sie die Verordnungen vom 28. Oktober und 10. November 1853 ab, für Privatberechtigte blieben sie noch bestehen. Über die Ablösung der Reallasten bestehen nur wenige Bestimmungen. Eine Verordnung vom 17. Dezember 1845 weist die Rentenkammer an, die Verwandlung von Dominialfuhren in eine billige grundherrliche Abgabe zu gestatten, wenn die Mehrzahl der Fuhrenpflichtigen eines Distrikts dies wünscht.

Das Gesetz vom 10. April 1862 gestattet den Erbpächtern in Schleswig bei Verwandlung ihrer Hufe in Eigentum die Ablösung des Kanons zum 25fachen Betrage. Die Ablösung der Hofdienste auf den adligen Gütern und den Besitzungen des St. Johannis-Klosters zu Schleswig ist eingeleitet, aber 1864 suspendiert worden. Es handelte sich um 771 Eigentümer oder Erbpächter, 38 Festebauern und 1107 Zeitpächter. Den fiskalischen Erbpächtern in Schleswig ist durch Gesetz vom 16. April 1862 gestattet, die Übertragung des vollen Eigentums gegen Erlegung von 2 % des Steuerwertes der Ländereien und des Brandversicherungswertes der Gebäude zu verlangen. Dies ist indes nur in wenigen Fällen geschehen. Die zahlreichen Festebauern in Eigentümer zu verwandeln ist die Verwaltung schon seit 1805 bestrebt gewesen. Ein Gesetz vom 27. November 1863 dehnte die Bestimmungen über die Erlangung des Eigentums der Erbpächter auf sie aus.

Bis 1866 sind danach 1552 schleswigsche Festebauern zu Eigentum gelangt. Von den sonstigen Reallasten sind die Naturalzehnten der Geistlichen sehr verbreitet und nicht ablösbar gewesen. Die fiskalischen Gefälle in Holstein betrugen an Erbpachtzinsen 153900 Mk., an stehenden Gefällen 766150 Mk., in Schleswig an Erbpacht 55542 Mk., an stehenden Gefällen 1041000 Mk.; die letzteren sind indes zum Teil zu den Steuern zu rechnen.

Diese Angaben geben ein ungefähres Bild von der Lage der ländlichen Bevölkerung zur Zeit des Überganges der neuen Provinzen in die preussische Verwaltung. Diese liess, soweit dies ausführbar erschien, die bestehenden Landesgesetze betreffs der Reallastenablösungen in Geltung und ergänzte sie nur bezüglich der weitergreifenden Befreiungen und Erleichterungen durch entsprechende Gesetzes-

bestimmungen. So erging für die hessischen Landesteile das Gesetz über die Ablösung der Reallasten im Regierungsbezirk Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormaligen grossherzoglich hessischen Gebietsteilen vom 15. Januar 1872 und vom 16. Juni 1876 und das Gesetz vom 5. April 1869 über die Ablösung der aus Erbpachten, Erblehns- und Erbzinsverhältnissen herrührenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Für den Regierungsbezirk Kassel ergingen Reallastenablösungsgesetze vom 23. Juli 1876 und 2. Februar 1879 und für die ganze Provinz Hessen-Nassau das Gesetz über Feststellung, Verteilung und Teilung der Ablösungsrenten vom 15. Februar 1872. Für alle drei Provinzen ergingen die Verordnungen über Ablösung der Dominialgefälle vom 5. Juni 1867, über die Beitreibung der Kosten in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 22. September 1867, sowie eine solche über die Erhebung der Gebühren in Auseinandersetzungen vom 27. Februar 1868.

Für Hannover wurden noch einige besondere Bestimmungen erforderlich; eine Verordnung über die Ablösung von Realabgaben, welche dem Domänenfiskus zustehen, vom 26. September 1867, allgemeine Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten durch Gesetze vom 3. April 1869 und 23. Juli 1869, das Gesetz über das Vorrecht der Ablösungskapitalien vom 8. Juni 1873, über die Ablösung der Abfindungsrenten für die Weiderechte vom 8. Juli 1873, das Gesetz über die Ablösung der geistlichen und Schulinstituten, sowie milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen vom 15. Februar 1874 und das Gesetz über die Ablösung der Erbzins- und Erbpachtberechtigung in den Moor- und Vehnkolonien vom 2. Juli 1876.

Ebenso wurden für Schleswig-Holstein einige besondere Festsetzungen erforderlich. Sie ergingen in dem Gesetz über die Ablösung persönlicher Dienste in der Provinz vom 14. April 1869, in den Gesetzen über die Ablösung der Reallasten und über die Ablösung der Dienste vom 3. Januar 1873, über die Feststellung, Verteilung und Teilung der Ablösungsrenten vom 3. Juni 1873 und über die Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein vom 8. Juni 1874.

Im grossen und ganzen wurde durch die Ausführung dieser Vorschriften, abgesehen von der in den verschiedenen Landesteilen notwendig verschiedenen Bewertung der Abgaben und Dienstleistungen eine, wie erstrebt wurde, entsprechend gleichartige Behandlung der ländlichen Bevölkerung im Staatsgebiete erreicht.

Das wichtigste und entscheidende Moment ist jedoch die allgemeine Lösung jeder anderen Arbeitsverbindlichkeit als der durch einen zeitlich begrenzten und jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag begründeten, und damit Schaffung eines Zustandes, in dem für die ländlichen Arbeitsverhältnisse alles auf die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte gegenüber dem örtlich bestehenden Bedürfnisse ankommt, sowie auf den Entgelt, der für die gewünschte Arbeit gegenüber anderen konkurrierenden Faktoren geboten werden kann.

Über die Verteilung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Staate in dieser Zeit, über das Verhältnis der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes zu den selbständigen in der Landwirtschaft tätigen Personen gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Bei der Volkszählung und Volksbeschreibung vom 3. Dezember 1867 wurden gezählt:

a) Guts-, Weinberg- und Gartenbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspektoren, Verwalter und sonstige Beamte:

	in den alten Provinzen	in den neuen Provinzen	im Staat
Selbsttätige	1 089 042	278 095	1 367 137
Angehörige	3 555 427	838 872	4 394 299
Zusammen	4 644 469	1 116 967	5 761 436

b) Gehilfen und Lehrlinge, Gesinde und Tagearbeiter bei der Landwirtschaft und Viehzucht:

	in den alten Provinzen	in den neuen Provinzen	im Staat
Selbsttätige	2 197 912	540 313	2 738 225
Angehörige	2 568 902	458 877	3 027 779
Zusammen	4 766 814	999 190	5 766 004

Es ergibt dies für die ganze Monarchie eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 11 527 440 Personen = 48,1 % der mit 23 971 337 ermittelten Gesamtbevölkerung, wovon 4 105 362 Selbsttätige, 7 422 078 Angehörige derselben sind.

Die Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter zur Zeit der Einverleibung der neuen Provinzen in den preussischen Staat, sowie die grosse Verschiedenheit, welche damals in der ganzen Monarchie in bezug auf die Lohnhöhe herrschte, sind aus nachstehendem ersichtlich.

Nach dem Material, welches in den für Zwecke der Grundsteuerregulierung angefertigten Kreisbeschreibungen niedergelegt ist, und nach dem, welches von der Goltz in seinem an den Kongress Deutscher Landwirte im Jahre 1875 erstatteten Bericht gesammelt hat, lässt sich in bezug auf das Lohnniveau Anfang der 70er Jahre für die einzelnen Provinzen bezw. Regierungsbezirke nachstehende Reihenfolge aufstellen:

1.	Regierungsbezirk Arnsberg	19,0 Sgr. Tagelohn.
2.	„ Stade	18,3 „ „
3.	„ Stralsund	18,2 „ „
4.	„ Düsseldorf	17,7 „ „
5.	Provinz Schleswig-Holstein	16,6 „ „
6.	Regierungsbezirk Aachen	16,4 „ „
7.	„ Aurich	15,8 „ „
8.	„ Trier	15,8 „ „
9.	„ Köln	15,7 „ „
10.	Hohenzollern	15,2 „ „
11.	Regierungsbezirk Lüneburg	15,1 „ „
12.	„ Magdeburg	14,8 „ „
13.	„ Münster	14,8 „ „
14.	Provinz Hessen-Nassau	14,4 „ „
15.	Regierungsbezirk Potsdam	14,3 „ „

16.	Regierungsbezirk	Hannover	13,9	Sgr.	Tagelohn.
17.	"	Merseburg	13,9	"	"
18.	"	Koblenz	13,4	"	"
19.	"	Hildesheim	13,3	"	"
20.	"	Stettin	13,0	"	"
21.	"	Köslin	12,5	"	"
22.	"	Bromberg	12,5	"	"
23.	"	Minden	12,5	"	"
24.	"	Frankfurt	11,9	"	"
25.	"	Marienwerder	11,8	"	"
26.	"	Danzig	11,2	"	"
27.	"	Königsberg	10,7	"	"
28.	"	Posen	9,6	"	"
29.	"	Liegnitz	9,1	"	"
30.	"	Gumbinnen	8,9	"	"
31.	"	Breslau	8,6	"	"
32.	"	Oppeln	7,0	"	"

Die Bauernbefreiung des Ostens und die Beseitigung der Grundherrschaft im Westen hatten wichtige Änderungen im Landwirtschaftsbetriebe zur Folge, die zunächst freilich im Osten deutlicher zum Ausdruck kamen, weil hier in weit höherem Maſse eine gänzlich neue Situation geschaffen worden war.

Der Landwirtschaftsbetrieb stand zur Zeit der Gutsuntertänigkeit noch auf einer verhältnismässig niedrigen Stufe. Dreifelderwirtschaft war noch fast allgemein, und nur ganz vereinzelt begann sich der Übergang zur Feldgraswirtschaft und verbesserten Körnerwirtschaft zu vollziehen. Bei der Arbeitsverfassung jener Zeit und dem Flurzwang war auch an eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik nicht zu denken. Mit den nur lässig und minderwertig ausgeführten Frondiensten konnte ein rationeller Wirtschaftsbetrieb niemals Platz greifen, ebensowenig wie der Flurzwang eine zweckmässige Ausnützung der Ländereien zuliess. Wohl hatten schon Männer wie Thaer, Koppe und Schubart Verbesserungen angebahnt, aber die Möglichkeit, deren Anregungen in weiterem Umfange Folge zu geben, scheiterte an den genannten beiden Faktoren.

Bald nach der Beseitigung dieser Übelstände indes änderten sich die Verhältnisse. Allenthalben, wenn auch im Anfang nur allmählich, traten Fruchtwechselwirtschaften auf. Der unlängst erst eingeführte Klee, sowie andere Futterpflanzen und Kartoffeln wurden zwischen die bisher fast ausschliesslich vorhandenen Getreide- und Grasschläge eingeschoben. Mit der hierdurch ermöglichten stärkeren Viehhaltung wuchs die Düngerproduktion, und als man auch dessen Wert schätzen gelernt hatte, steigerten sich die Erträge des Bodens ungemein. Gleichzeitig gestattete die Einführung vervollkommneter Ackergeräte eine bessere vor allem tiefere Bearbeitung des Bodens.

Die Einführung einer intensiveren Betriebsweise ging zwar nicht immer glatt vor sich, weil sie vielen zu neu war. Auch stand infolge der Freiheitskriege nur wenig Betriebskapital zur Verfügung und ausserdem waren in dieser Zeit die

Roggenpreise ungemein niedrig, so dass den meisten Landwirten die Mittel fehlten, um in ihrem Betriebe die vorteilhaften Änderungen anzuwenden, allein die Jahrzehnte von etwa 1821—1850 weisen doch allenthalben einen unverkennbaren Fortschritt auf, der noch durch die Einführung der Rübenzuckerfabrikation und vermehrte Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen gesteigert wurde. Als dann von 1850 an die Roggenpreise beträchtlich stiegen, Chausseebauten und Eisenbahnen eine bessere Verwertung der Produkte ermöglichten, begann eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, die, wenn sie auch an und für sich höchst segensreich war, doch nicht ohne minder erfreuliche Rückwirkung auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse blieb.

Bei niedrigen Getreidepreisen und schlechten Verkehrsverhältnissen war für den Gutsbesitzer des Ostens das Institut der Instleute die bei weitem vorteilhafteste Arbeitsverfassung. Bares Geld, das nur schlecht zu beschaffen war, wurde hierbei nur wenig gebraucht und die beste Verwertung der Produkte, für welche die Absatzbedingungen ungünstige waren, geschah durch die Umsetzung in Arbeit, d. h. durch die Form des Naturallohns. Dazu kam noch, dass in der Zeit vorwiegenden Getreidebaues der Bedarf an Arbeitskräften während des ganzen Jahres ein ziemlich konstanter war. Wohl war zur Einbringung der Ernte eine grössere Anzahl von Leuten erforderlich, allein es genügten hierzu meist die Hausfrauen und etwa vorhandene Einlieger bezw. Häusler. Vor allem aber konnte ein reichlicher Arbeiterstand das ganze Jahr über gehalten werden, da der Flegeldrusch während der Wintermonate, in welchen sonst wenig zu tun war, hinreichend Beschäftigung bot.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Einwirkung der oben angedeuteten Faktoren. Die hohen Getreidepreise und verbesserte Absatzbedingungen liessen es dem Gutsbesitzer vorteilhafter erscheinen, den Schwerpunkt nicht mehr wie früher auf Naturallöhnung zu legen, sondern auf eine Entlohnung in bar, da die Löhne verhältnismässig niedrig, die Preise für landwirtschaftliche Produkte namentlich Getreide dagegen hohe waren.

Hierzu kam noch die Einführung bezw. Vermehrung des Hackfruchtbaues, der für einen Teil des Jahres einen ungleich höheren Bedarf an Arbeitern erforderlich machte als in der übrigen Zeit. Alle diese Momente drängten darauf hin, weniger Instleute einzusetzen, als vielmehr die Einlieger, welche allenthalben zur Verfügung standen, in höherem Maſse für die Perioden stärkeren Bedarfes an Arbeitskräften heranzuziehen. So vermehrten sich die Einlieger oder Losleute, welche keineswegs als ein wertvoller Bestandteil der ländlichen Arbeiterschaft gelten können, auf Kosten der Instleute, und in die ländlichen Arbeiterverhältnisse, die sich bis dahin einer gewissen Stetigkeit erfreut hatten, kam bald eine Fluktuation, die im ganzen keine erfreulichen Folgen zeitigte.

Gleichfalls und zum Teil aus denselben Gründen nahmen die Häusler zu. Die Bauern, welche sich vielerorts genötigt sahen, zur Aufbringung der Kosten für die Gemeinheitsteilung Stücke ihres Besitzes abzutrennen und zu veräussern, fanden in den Häuslern zahlreiche und gute Abnehmer hierfür, insofern als diese durchweg hohe Preise anlegten. Sie kamen als Arbeiter weniger in Betracht, weil sie aus dem eben angedeuteten Grunde sich meist in Gegenden mit vorwiegend bäuerlicher

Besitzverteilung ansiedelten, in welchen die Gelegenheit zu Lohnarbeit nur spärlich vorhanden war. War somit die Gemeinheitsteilung der Niederlassung von Häuslern an sich günstig, indem sie Gelegenheit bot, kleine Parzellen käuflich zu erwerben, so darf anderseits nicht übersehen werden, dass durch sie die Gesamtlage der Häusler und Einlieger erheblich verschlechtert wurde. Durch die Teilung bezw. Beseitigung der Gemeindeweiden, Ablösung der Weidenutzung auf der gesamten Dorfflur, sowie der Holznutzungen fiel für die Häusler und Einlieger, welche vor der Separation hieran Teil genommen hatten, ein wertvoller Faktor ihrer Existenzbedingungen fort, für den gelegentliche kleine Landentschädigungen an einzelne bereits vorhandene Häusler keinen Ersatz bieten konnten. Für einen grossen Teil der ländlichen Arbeiterschaft wurde hierdurch die Kuhhaltung unmöglich gemacht und die Beschaffung von Brennmaterial ungemein verteuert. Die Häusler und Einlieger wurden sich dann auch bald der Tragweite der Gemeinheitsteilungen bewusst und ihre Auffassung charakterisiert sich am besten durch die in Pommern unter ihnen zum Sprichwort ausgebildete Redensart: „Durch die Gemeinheitsteilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden, und wir zu Bettlern". Es erhob sich denn auch unter der ländlichen Arbeiterschaft eine Bewegung, die namentlich 1848 zum Ausdruck gelangte und hier nicht wie anderwärts eine politische Färbung hatte, sondern lediglich auf irgend welchen Anteil am Grundbesitz gerichtet war.

Die Einführung einer konstitutionellen Verfassung war dementsprechend auch keineswegs geeignet, diese Missstimmung zu beseitigen, sie steigerte sie vielmehr, denn, wie von der Goltz zutreffend hervorhebt, wirtschaftliche Ungleichheiten werden von den ungünstiger gestellten Volksklassen um so lebhafter empfunden, je grössere Gleichheit in bezug auf politische Rechte besteht.[1])

Die Bestrebungen der Arbeiter waren also hauptsächlich auf einen Anteil am Grundbesitz gerichtet; an sich waren ihre Verhältnisse keineswegs schlechte. Infolge Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweise waren die Roherträge und mit ihnen die Löhne gestiegen. Ein weiteres Moment für die Steigerung der letzteren lag in der damals einsetzenden Abwanderung ländlicher Arbeiter, welche die Gutsbesitzer zur Zahlung höherer Löhne nötigte, um überhaupt die erforderlichen Arbeitskräfte zu behalten. Namentlich der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Kriege von 1870/71 mit seinen zahllosen Gründungen hatte eine massenhafte Abwanderung ländlicher Arbeiter nach den Industriebezirken und in die Städte zur Folge.

Die Steigerung der Löhne war für die Gutsherren unschwer möglich; ihre eigene Lage hatte sich ebenfalls bedeutend gebessert, weil infolge hoher Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Reinerträge bedeutend gestiegen waren. Die Lohnsätze dieser Zeit sind auf Seite 408 ff. wiedergegeben. von Lengerke[2]) bezifferte im Jahre 1849 den Jahresbedarf einer ländlichen Arbeiterfamilie auf 111 Tlr. oder 333 Mk. Im Jahre 1873 betrug das Jahreseinkommen 609 Mk.[3])

Wenn auch die beiden Berechnungen nicht ganz nach denselben Grundsätzen erfolgt und dementsprechend nicht bedingungslos miteinander vergleichbar sind, so

[1]) von der Goltz a. a. O.
[2]) von Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849.
[3]) von der Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche.

lassen sie doch jedenfalls erkennen, dass sich die Lage der ländlichen Arbeiter bedeutend gebessert hatte.

In bezug auf die wichtigste Kategorie der ländlichen Arbeiterschaft, die Instleute, begann indes eine Reihe von Änderungen einzutreten, die, obgleich die Löhne absolut gestiegen waren, dennoch in ihren Wirkungen die Gesamtlage verschlechterten. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass im ganzen die Tendenz dahin ging, die Haltung von Instleuten einzuschränken und dafür freie Arbeiter, die Einlieger, heranzuziehen. Aber auch innerhalb der ganzen Tagelöhnerhaltung veränderten sich die Grundlagen. Der Drescherlohn, welcher bisher den 14. bis 16. Scheffel betragen hatte, erfuhr eine Beschränkung in erster Linie durch die Einführung des Maschinendrusches, bei dem nur der 24. bis 30. Scheffel auf die Arbeiterschaft entfiel. Aber auch diese Quote wurde nicht beibehalten, sondern vielmehr der Anteillohn gänzlich beseitigt und durch ein bestimmtes Getreidedeputat ersetzt. Wenn auch hiermit keineswegs immer das Jahreseinkommen eines Instmannes eine Verminderung erfuhr, so waren im allgemeinen die Folgen dieser Einschränkung der Naturallöhnung doch ungünstige; sie nahm hauptsächlich dem Arbeiter das Gefühl einer gewissen wirtschaftlichen Selbständigkeit. Dies erfuhr noch eine Verschärfung dadurch, dass auch Kuh-, Schaf- und Geflügelhaltung eingeschränkt wurden. Der Ersatz der Kuhhaltung durch ein festes Milchdeputat oder durch Ziegenhaltung war kein vollwertiger, wenn man das ethische Moment, das in einer derartigen, immerhin nicht unbeträchtlichen wirtschaftlichen Selbständigkeit liegt, in Rechnung zieht. Eine weitere ungünstige Folgeerscheinung war in dieser Beziehung die völlige Beseitigung einer Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei der Naturallöhnung in ihrer alten Form und ihrem ursprünglichen Umfange bedingten dieselben Momente, welche auf die Lage des Herrn günstig oder ungünstig einwirkten, auch das Wohl und Wehe des Arbeiters. An einer guten oder schlechten Ernte hatten beide das gleiche Interesse, und alles dieses verband Arbeitgeber und Arbeitnehmer fester als die von vornherein bestimmt festgesetzte Bezahlung, welche den Arbeiter freilich vor den Folgen einer Missernte schützte, ihm andererseits aber auch keinerlei Vorteile von guten Konjunkturen gewährte.

Ebenfalls nicht ohne Einfluss auf das Instverhältnis ist das Institut der Scharwerker oder Hofgänger geblieben. Es wurde oben gezeigt, dass die kontraktlich festgelegte Hofgängerhaltung aus dem früheren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis mit in die neuere Zeit übernommen worden war. Sie verursachte auch im Anfang keinerlei Schwierigkeit. Arbeitsgelegenheit für die heranwachsenden Kinder einer Tagelöhnerfamilie war ausser auf dem Gutshofe kaum vorhanden und dort, wo keine Kinder oder diese noch nicht in dem betreffenden Alter waren, konnte eine Tagelöhnerfamilie leicht einen fremden Hofgänger in Dienst nehmen. So war die Scharwerkerhaltung keine Last für den Instmann, es wurde im Gegenteil als eine Vergünstigung angesehen, wenn eine Familie ausser dem kontraktlich vorgesehenen noch einen zweiten Hofgänger zur Arbeit entsenden konnte.

Mit dem Beginn der Abwanderung vom Lande machte aber die Hofgängerhaltung Schwierigkeiten. Abgesehen davon, dass die eigenen Kinder, sobald sie

herangewachsen waren, meist in die Stadt oder in die Industriebezirke gingen und ein Ersatz für sie nur schwer zu bekommen war, stiegen auch die Ansprüche derer, welche etwa noch als Scharwerker sich vermieteten, in bezug auf Lohn und Beköstigung in einem Mafse, dass es dem Instmann immer schwieriger wurde, den Hofgänger, zu dessen Gestellung er kontraktlich verpflichtet war, zu halten. Damit wurde aber das Instverhältnis als solches in einem wichtigen Punkte betroffen und seine Fortdauer, ganz abgesehen von den anderen, oben entwickelten Gesichtspunkten, ernstlich in Frage gestellt.

Auf Seite 411 wurde darauf hingewiesen, eine wie beträchtliche Steigerung die Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter in der Periode von 1848 bis 1872 erfahren haben. Wenn man diesen Zeitraum einheitlich zusammenfassen will, so lässt er sich ungefähr so charakterisieren, dass er von dem Zeitpunkte an datiert, zu welchem sich die Scheidung zwischen Bauer und Landarbeiter vollständig vollzogen hat und bis zum Beginn eines einsetzenden Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern reicht.

Das Jahr 1873 bezeichnet somit gewissermafsen einen Wendepunkt, wenngleich dies nicht so aufzufassen ist, als ob vor dieser Zeit nirgendwo ein Mangel an Arbeitskräften bestanden habe. Diese sind stellenweise schon früher in einzelnen Bezirken knapp gewesen; nur die eigentliche Leutenot, welche heute eine der grössten Schwierigkeiten der Landwirtschaft bildet, kann vom Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts an in ihrem Fortschreiten verfolgt werden.

Die Jahre von 1873 an haben in den Lohnverhältnissen der ländlichen Arbeiter zunächst nur wenig geändert. Auf der Höhe, welche sie damals erreicht hatten, sind die Löhne, Schwankungen abgerechnet, ziemlich konstant geblieben und erst in der neuesten Zeit ist wieder eine nennenswerte Steigerung bemerkbar.

Dies trifft im grossen und ganzen auf das gesamte Staatsgebiet zu, mit Ausnahme weniger Gegenden, namentlich im nordöstlichen Deutschland, in welchen der Unterschied gegen früher ein bedeutenderer ist. Gleichfalls eine beträchtliche Steigerung haben fast durchweg die Gesindelöhne erfahren.

Für die Beurteilung der Lohnniveaus späterer Jahre liegen zwei Erhebungen vor: Die im Jahre 1884 auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, amtlich festgestellten Löhne und die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland aus den Jahren 1891 und 1892. Eine Aufführung der dort festgestellten Lohnsätze scheint untunlich, namentlich deshalb, weil die Verschiedenheiten selbst innerhalb kleinerer Bezirke so grosse sind, dass, wenn ein einigermafsen klares Bild geschaffen werden soll, dies in einem Umfange geschehen müsste, welche den Rahmen der vorliegenden Darstellung weit überschreiten und selbst dann noch unvollkommen bleiben würde. Es sei vielmehr in dieser Beziehung auf die beiden Publikationen selbst verwiesen, aus denen im übrigen über die Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter und des Gesindes das Nachstehende entnommen ist.

Es wurde bereits angedeutet, dass die Löhne seit 1873, abgesehen von einzelnen Gegenden, die früher ausserordentlich niedrige Lohnsätze hatten und in welchen bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung diese mehr als ander-

wärts erhöht wurden, zunächst im ganzen nur wenig gestiegen waren. Am meisten ist dies noch im Osten der Monarchie der Fall gewesen und hier wohl in erster Linie auf eine Besserung der Verkehrsverhältnisse zurückzuführen, die eine grössere Beweglichkeit der ländlichen Arbeiterschaft bewirkte. Der Osten war bis dahin, wenigstens soweit das platte Land in Betracht kommt, in bezug auf die Erleichterung des Verkehrs wesentlich ungünstiger gestellt als der Westen. Dazu kam noch für weite Distrikte das Fehlen jeglicher Industrie in grösserem Umfange; es lag also in den Verhältnissen begründet, wenn die ländliche Arbeiterschaft an Ort und Stelle blieb und sich mit den Löhnen bescheiden musste, die eben gezahlt wurden.

Als dann die Abwanderung der Saisonarbeiter nach dem Westen begann, wo schon seit längerer Zeit wesentlich höhere Löhne gezahlt wurden, mussten den im Osten zurückbleibenden Arbeitern, um sie zu halten, günstigere Bedingungen bewilligt werden, und unter dem Einfluss dieses Vorganges stiegen dann die Löhne überhaupt. In einem scheinbaren Widerspruch hiermit stehen die auch heute noch auffallend niedrigen Löhne der Provinz Schlesien, trotzdem auch von hier die temporäre Abwanderung eine ziemlich starke ist. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in der ausserordentlich grossen Anzahl von Häuslern bezw. Parzellenbesitzern, die an ihre Scholle gefesselt und genötigt sind, um jeden Preis in der nächsten Umgegend Lohnarbeit zu suchen.

Die beiden letzten Jahrzehnte haben fast durchweg noch eine weitere Herabsetzung der Naturallöhnung gebracht, namentlich eine beträchtliche Einschränkung der Landnutzung, die heute nur noch, und zwar gegen früher auch schon in stark beschränktem Maſse, als Kartoffelland, meist 0,25—0,50 ha, gewährt wird. Dies hat zur Folge, dass das numerische Verhältnis zwischen Instmann und Einlieger noch mehr zugunsten des letzteren verschoben wurde.

Indes gilt auch dies nicht ganz ohne Einschränkung. Die niedrigen Getreidepreise des letzten Jahrzehnts liessen es im Gegensatz zu der eben geschilderten Tendenz für die Gutsbesitzer vorteilhafter erscheinen, wieder mehr zur Naturallöhnung zurückzukehren, allein mit einem negativen Erfolg. Die Neigung der Arbeiterschaft zum Instverhältnis war nicht mehr in genügendem Maſse vorhanden, und so stehen denn heute auf vielen Gütern im Osten eine grosse Anzahl von Arbeiterwohnungen leer.

Eine weitere Verschärfung hat die Schwierigkeit der Gestellung eines Hofgängers oder Scharwerkers erfahren und scheint die Möglichkeit einer Aufrechterhaltung dieses Systems in grösserem Umfange nur eine Frage noch ganz kurzer Zeit zu sein. Alle Maſsnahmen, die zwecks einer Beibehaltung des Instituts der Scharwerker oder Hofgänger gemacht werden — hierhin gehören Erhöhung der Löhne, Zahlung des Lohnes durch die Gutsbesitzer — dürften nicht imstande sein, das vollständige Verschwinden dieser Klasse von landwirtschaftlichen Hilfskräften zu verhindern oder auch nur aufzuhalten.

In neuerer Zeit haben die bedenklichen Zustände auf dem Gebiete des ländlichen Arbeiterwesens vereinzelt dazu geführt, Arbeiter als Pächter kleiner Parzellen innerhalb des Gutsbezirkes anzusetzen. Soweit es sich hierbei um eigentliche Kolonisation handelt, wird später noch darauf zurückzukommen sein. Über

die Erfolge lässt sich zurzeit noch wenig sagen, dazu sind die Versuche noch zu vereinzelt; es scheint indes, als seien sie nicht gerade ermutigend. Der ausgesprochene Zweck, der damit verfolgt wurde, eine gewisse Gebundenheit an die Scholle zu erzielen, wird nur selten erreicht; die Arbeiter gehen wohl ein solches Pachtverhältnis ein, ziehen es aber später doch vor, anderwärts lohnendere Arbeit aufzusuchen, und so stellt in vielen Fällen die Ansiedlung von Arbeitern innerhalb des Gutsbezirkes für den Besitzer mehr eine Last als einen Vorteil dar.

In die ländlichen Arbeiterverhältnisse ist in der Periode von 1873 bis zur Gegenwart ein neues Moment eingetreten, das, unter der Gesamtbezeichnung Aus- und Abwanderung zusammengefasst, innerhalb der ländlichen Arbeitsverfassung vollständig andere Verhältnisse geschaffen hat.

Was zunächst die Auswanderung, d. h. den Zug in das Ausland, meist nach überseeischen Ländern, betrifft, so ist diese nicht erst neueren Datums. Bereits in den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts setzte eine Massenauswanderung ein. Sie betraf damals aber mehr die westlichen Provinzen. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Auswanderung in den letzten Jahren wieder nachgelassen hat. Gleichwohl sind die Wirkungen des Zuges in überseeische Länder hauptsächlich erst bemerkbar geworden, als auch noch aus anderen Gründen die ländlichen Arbeiterverhältnisse sich verschlechterten.

In welchem Umfange Auswanderung stattgefunden hat, und in welchem Verhältnis die einzelnen Landesteile daran beteiligt sind, ergibt sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen.

Es wanderten aus Preussen über See aus:[1])

	1845 bis 1854	1867 bis 1871	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Aus den östlichen Provinzen . . .	59 191	102 201	155 480	87 270	341 740	195 068	167 645	41 169	32 235
Aus den westlichen Provinzen . . .	87 462	35 598	17 522	15 016	56 853	31 000	28 742	8 862	8 953
Aus den neuen Provinzen	—	109 846	66 531	37 826	143 913	67 902	55 010	21 267	12 123
Aus dem Staat	146 653	247 645	239 533	140 112	542 506	293 970	251 397	71 298	53 311

Der Zeitraum von 1881—1885 weist hiernach die grösste Zahl von Auswanderern auf. Die Anordnung der Tabelle nach östlichen und westlichen Provinzen lässt erkennen, dass die ländliche Bevölkerung von 1871 an ein starkes Kontingent zur Auswanderung stellt, denn die Zahlen, welche sich auf die östlichen,

[1]) Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat.

vorwiegend ackerbautreibenden Gebietsteile beziehen, übersteigen von diesem Zeitpunkte an die auf den westlichen Teil der Monarchie bezüglichen. Die Tabelle zeigt ferner, dass die Landbevölkerung erst später in grossen Massen von der Auswanderung ergriffen worden ist; vor 1854 überwiegt der westliche Teil, der damals schon stark industriell war.

Gebietsteile der Herkunft:	Auf 1 qkm kommen Einwohner						
	1871	1880	1890	1895	1900	1871/80 durchschnittlich jährlich	1881/90 durchschnittlich jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreussen	49,3	52,3	53,0	54,2	54,0	} 2,18	0,99
Westpreussen	51,5	55,1	56,2	59,0	61,2		9,60
Brandenburg mit Berlin	71,8	84,9	103,3	115,2	125,2	0,83	1,84
Pommern	47,5	51,2	50,5	52,5	54,3	4,33	8,78
Posen	54,7	58,8	60,5	63,1	65,1	3,34	7,19
Schlesien	92,0	99,5	104,8	109,5	115,8	0,44	0,88
Sachsen	83,3	91,6	102,2	106,9	112,2	0,46	0,98
Hannover	50,9	55,2	59,2	62,9	67,3	2,36	4,38
Westfalen	87,8	101,2	120,2	133,5	157,7	0,74	1,57
Schleswig-Holstein	55,0	59,8	64,4	68,0	73,0	3,17	6,10
Hessen-Nassau	89,2	99,1	106,1	111,9	120,9	1,47	2,99
Rheinland	132,6	151,0	174,5	181,4	213,4	0,45	1,21
Hohenzollern	57,4	59,2	57,9	46,0	58,5	0,90	1,57
Königreich Preussen	70,8	78,3	86,0	91,4	98,4	1,46	2,96

In der Zusammenstellung sind die über französische Häfen ausgewanderten nicht mit einbegriffen, weil Nachweisungen hierüber nicht vorhanden sind. Man wird aber annehmen können, dass die ohnehin nur sehr geringe Anzahl von Auswanderern über französische Häfen — im Jahre 1904 nur 2 — hauptsächlich aus den westlichen Provinzen stammt.

Inwieweit die ländlichen Arbeiter an der Auswanderung beteiligt sind, lässt sich nicht genau feststellen.

Bödiker[1]) stellt für die Zeit von 1862—1871 folgende Berechnung auf. Unter der Gesamtheit der Ausgewanderten waren:

1. Gesindepersonen und Arbeiter in der Landwirtschaft 19,6 %.
2. Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner . . . . . 11,9 „
3. Personen ohne Berufsangabe . . . . 44,5 „
4. Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen . 8,5 „

[1]) Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus 1873.

Noch deutlicher treten diese Unterschiede in der zweiten Tabelle[1]) hervor, welche neben der Volksdichtigkeit in den einzelnen Provinzen das prozentuale Verhältnis der Auswanderer zur Einwohnerzahl, zugleich aber, abgesehen von kleinen Schwankungen, die Abnahme der Auswanderung in den letzten 15 Jahren zeigt.

Auf 1000 Einwohner kommen überseeische Auswanderer über deutsche, belgische und holländische Häfen													
1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1,37	1,17	1,00	0,35	0,33	0,33	0,23	0,17	0,28	0,24	0,16	0,26	0,33	0,26
10,94	9,33	4,59	1,23	1,30	1,28	0,63	0,61	0,84	0,91	0,79	1,25	1,65	1,01
1,38	1,60	1,48	0,65	0,60	0,60	0,44	0,42	0,47	0,31	0,32	0,44	0,40	0,33
6,40	6,44	3,89	1,60	1,03	0,87	0,61	0,49	0,42	0,51	0,58	0,74	0,78	0,63
10,41	8,63	4,34	1,49	1,36	1,80	0,84	0,74	1,05	1,18	1,26	2,07	2,56	1,55
0,63	0,76	0,64	0,24	0,21	0,20	0,16	0,13	0,13	0,13	0,10	0,15	0,17	0,14
0,74	0,92	0,96	0,46	0,39	0,31	0,26	0,15	0,20	0,16	0,16	0,27	0,28	0,21
2,94	3,14	2,60	1,95	1,44	1,14	0,94	0,87	0,78	0,69	0,68	0,82	0,94	0,84
0,93	1,15	1,06	0,43	0,33	0,28	0,17	0,17	0,22	0,18	0,19	0,55	0,61	0,36
3,43	3,17	2,62	1,90	1,28	1,28	0,88	0,92	0,94	0,72	0,81	0,96	1,02	0,82
1,81	1,66	1,65	0,88	0,81	0,50	0,52	0,34	0,37	0,32	0,23	0,31	0,32	0,36
1,06	1,22	0,93	0,36	0,36	0,32	0,22	0,21	0,19	0,15	0,16	0,26	0,31	0,26
0,97	0,90	1,32	0,34	0,49	0,31	0,21	0,29	0,29	0,21	0,12	0,30	0,28	0,40
2,59	2,49	1,73	0,78	0,65	0,61	0,41	0,37	0,41	0,37	0,36	0,54	0,61	0,45

Es ist anzunehmen, dass der auf landwirtschaftliche Arbeiter bezügliche Prozentsatz in Wirklichkeit grösser sein dürfte. Sicher ist, dass von der unter 2 zusammengefassten Gruppe noch eine Anzahl zu 1 gezogen werden muss, denn die Bezeichnung Tagelöhner lässt darauf schliessen, dass hierunter auch Teile der Landbevölkerung einbegriffen sind. Vor allem aber müssen von Gruppe 3, Personen ohne Berufsangabe, eine ganz beträchtliche Anzahl als zur ländlichen Bevölkerung gehörig betrachtet werden.

Diese Gruppe umfasst in der Hauptsache die Angehörigen der übrigen Kategorien, und namentlich sind hierunter auch die Glieder einer Familie zu suchen, welche dem bereits vorher ausgewanderten Haupte nachreisen, nachdem diesem es geglückt ist, in den überseeischen Ländern sich eine Existenz zu gründen.

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Es dürfte also die Annahme von der Goltz', der den Anteil der ländlichen Arbeiterbevölkerung an den Auswanderern auf die Hälfte aller Ausgewanderten überhaupt schätzt, so ziemlich das Richtige treffen.

Spätere Schätzungen, namentlich solche, die in Hamburg angestellt sind, nehmen den prozentualen Anteil der ländlichen Bevölkerung etwas niedriger, was in Anbetracht der starken Abnahme derselben im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung überhaupt auch erklärlich und zulässig scheint.

Bezüglich der Gründe, welche eine so starke Beteiligung der ländlichen Arbeiterschaft an der Auswanderung verursachen, muss in erster Linie auf die Bodenbesitzverteilung hingewiesen werden. Die geringe Wahrscheinlichkeit für den Arbeiter in Gegenden mit vorwiegendem Grossgrundbesitz, eine höhere soziale Stufe durch Pachtung oder Kauf eines Grundstückes zu erreichen, ist es hauptsächlich, welche alle diese Leute über das Meer treibt. Dementsprechend hat auch die Auswanderung nachgelassen, seitdem der Landerwerb in denjenigen Ländern, nach welchen früher die Auswanderer vorzugsweise ihre Schritte lenkten, Nordamerika und Brasilien, erschwert worden ist. Erst in zweiter Linie dürften die Lohnverhältnisse mitgewirkt haben, welche dann aber auch in einer gewissen Wechselwirkung zu der erstgenannten Ursache der Auswanderung stehen, indem in Gegenden mit vorwiegendem Grossgrundbesitz für diejenigen Arbeiter, welche nicht in einem Instverhältnis stehen, und diese sind, wie nachgewiesen wurde, an Zahl beträchtlich zurückgegangen, die Gelegenheit zu Lohnverdienst nicht so regelmässig ist als dort, wo der Grund und Boden in bäuerliche Besitzungen geteilt ist. Namentlich bietet sich hier noch weit mehr als im Grossbetriebe während des Winters Gelegenheit zu Flegeldrusch, der einer grösseren Anzahl von Menschen, die sonst ohne Existenzmittel wären, Gelegenheit zu Verdienst gibt. Die grösseren Güter dreschen wohl heute mit geringen Ausnahmen alle vermittelst der Maschine, und, was in dieser Beziehung noch besonders erschwerend in das Gewicht fällt, bereits im Sommer unmittelbar nach oder schon während der Ernte, wodurch natürlich im Winter eine Arbeitsgelegenheit von Bedeutung gänzlich wegfällt.

Wie gross nun der Einfluss der Auswanderung auf die Arbeiterverhältnisse tatsächlich gewesen ist, kann in absoluten Zahlen nicht zum Ausdruck gelangen, da, abgesehen von den erwähnten Schätzungen, eigentliche Erhebungen nicht veranstaltet worden sind. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Gesamtzahl der etwa von 1820 an aus Preussen ausgewanderten Landarbeiter mit ihren Angehörigen auf $1^1/_2$ Millionen schätzt. Dass die Entziehung einer derartigen Masse von Menschen, die, wie nicht unerwähnt bleiben darf, in der Regel den intelligenteren und wirtschaftlich besseren Teil der Klasse bilden, in ihren Folgen schädigend für den Betrieb der Landwirtschaft sein musste, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Neben der Auswanderung hat kaum minder verhängnisvoll die Abwanderung in Städte und namentlich in die Industriebezirke im Staate selbst gewirkt. Beide ergänzen sich in gewisser Beziehung, indem sie in umgekehrter Korrelation zueinander stehen. Die Gegenden, welche eine starke Abwanderung aufweisen, zeigen meist eine minder ausgedehnte Auswanderung. Es ist dies auch erklärlich, denn dort ist in der Nähe selbst oder in nicht allzu grosser Entfernung in den Städten

und in der Industrie meist Gelegenheit zu Erwerb für die ländlichen Arbeiter vorhanden, die den doch immerhin nicht ganz leichten Entschluss, in überseeische Gebiete auszuwandern, nicht aufkommen lässt. Von dem Gesichtspunkte einer durchaus notwendigen Regeneration der Städte durch den Zuzug der Landbewohner ist dieser auch bis zu einem gewissen Grade vorteilhaft. Das Bedenkliche an der ganzen Erscheinung ist nur die absolute Unmöglichkeit, diesen Zuzug regulieren, ihn auf das erforderliche Maſs beschränken zu können. Die Verhältnisse liegen heute so, dass bei weitem mehr Menschen abwandern, als das Land einerseits abgeben, die Städte andererseits aufnehmen können. Dadurch verfallen in Ermangelung ausreichenden Lohnverdienstes eine grosse Anzahl der nach der Stadt verzogenen Landarbeiter, die auf dem Lande eine Lücke gelassen haben und hier mit Sicherheit eine auskömmliche Existenz hätten führen können, dem Proletariat.

Eine Arbeitsverfassung, welche durchaus modern ist, stellt das Wanderarbeitertum dar. Zwar finden sich Spuren einer temporären Abwanderung schon in früherer Zeit; es wären hier die aus der Gegend von Osnabrück bereits im 18. Jahrhundert alljährlich zur Heuernte nach Holland ziehenden Hollandsgänger zu erwähnen. Auch sind ganz vereinzelt bereits in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, namentlich im Westen, während der Ernte Arbeiter aus anderen Gegenden verwendet worden. Eine allgemeine Erscheinung ist die periodische Wanderung von landwirtschaftlichen Arbeitern aber doch erst in den letzten Jahrzehnten geworden. Wenn ausser der eben erwähnten Hollandsgängerei noch über andere zu bestimmter Zeit regelmässig vor sich gehende Wanderungen berichtet wird, so handelt es sich in diesen Fällen mehr um Verrichtungen, die mit der Landwirtschaft als solcher doch nur in losem Zusammenhange stehen, wie etwa die Torfgewinnung im nordwestlichen Deutschland, die Ziegelfabrikation im Lippeschen und ähnliche Anlagen.

Eine eigentliche Saisonarbeit besteht erst, seitdem der Bau der Zuckerrüben einen grösseren Umfang angenommen hat. Die Erscheinung, welche in Erinnerung an die ersten Zeiten, in welchen es sich hauptsächlich um nach der Provinz Sachsen ziehende Landarbeiter aus den östlichen Provinzen handelte, wohl auch heute noch kurz als Sachsengängerei bezeichnet wird, ist längst über diese lokale Begrenzung hinausgegangen und von wesentlichem Einfluss auf die landwirtschaftliche Arbeitsverfassung überhaupt geworden. Den ersten Anlass zu einer temporären Abwanderung von Landarbeitern aus der einen Gegend in eine andere haben, wie bereits angedeutet wurde, die Rübenwirtschaften gegeben. Diese Wirtschaftsweise mit ihrem, im Vergleich zur übrigen Zeit des Jahres während der Sommermonate ungleich grösseren Bedarf an Arbeitskräften machte es, sobald der Rübenbau einen grösseren Umfang erlangt hatte, erforderlich, zur Bearbeitung Leute zu gewinnen, für die während der übrigen Zeit des Jahres keine ausreichende Beschäftigung sich bot. Hierzu kam noch die vermehrte Anwendung der Hackkultur überhaupt, kurz mit einer Steigerung der Intensität des Ackerbaues verschob sich das Verhältnis zwischen dem Bedarf an Arbeitskräften im Sommer einerseits, im Winter andererseits immer mehr.

Die erste Bodenstatistik, welche den Anbau von Zuckerrüben nachweist, ist die von 1878. Sie gibt für das Deutsche Reich eine Fläche von 175528,5 ha als

mit Zuckerrüben bebaut an. 1904 dagegen sind es 416714,5 ha. Von der Rübenfläche des Jahres 1904 entfallen auf Preussen 330731 ha und hieran hat die Provinz Sachsen mit 103795 ha den bei weitem grössten Anteil.

Der Schwerpunkt der gesamten deutschen Rübenproduktion liegt demnach in Preussen, und zwar in seinem mittleren Teile. Die östlichen Provinzen sind wohl heute schon ebenfalls stark am Rübenbau beteiligt, doch ist hier die allgemeine Ausdehnung erst neueren Datums. Der Intensitätsgrad, mit welchem die Rübenwirtschaften das Land bestellen, ist in den einzelnen Gegenden Preussens nicht überall der gleiche; er ist jedenfalls am stärksten in der Provinz Sachsen, in welcher heute meist $^1/_8$ des Areals einer Wirtschaft mit Rüben bestellt wird. Aber auch dort, wo die Anbauquote der Rübe nicht so stark ist, wo die Bodenbeschaffenheit die Steigerung der Intensität auch nur bis zu einem gewissen Grade zulässig erscheinen lässt, ist diese im Verhältnis zu früheren Zeiten eine ausserordentlich starke. Hieraus ergibt sich, dass das Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Arbeitern steigen musste, während gleichzeitig deren Abnahme eine stetig fortschreitende war.

Dieser Umstand, sowie ferner die Eigenart der Rübenkultur, als eines Wirtschaftszweiges, der wohl eine grosse Summe von Handarbeit, aber nur während eines verhältnismässig kleinen Teiles im Jahre erforderlich macht, liessen es schon früh als vorteilhaft erscheinen, nur für diese Zeit Arbeiter anzunehmen. In der näheren Umgegend waren solche nicht zu beschaffen; hieraus ergab sich, dass man die Arbeitskräfte aus entfernteren Gegenden heranzog, wohin sie nach Beendigung der Rübenarbeiten wieder zurückkehrten.

Solche Leute waren unschwer zu erlangen. Die Gegenden mit sehr starkem Parzellenbesitz konnten einen Teil ihrer Arbeitskraft abgeben, in anderen Gegenden mit niedrigen Löhnen reizte das notorisch hohe Verdienst, welches die Rübenwirtschaften im Anfange gewährten und infolge der guten Rübenpreise auch gewähren konnten, zur Abwanderung während des Sommers, kurz die Beschaffung derartiger Saisonarbeiter begegnete zunächst keinerlei Schwierigkeiten.

Das Hauptkontingent stellten die Provinzen Posen, Ost- und Westpreussen, Brandenburg und das Eichsfeld. Kaerger[1]) schätzt ihre Zahl Ende der 80er Jahre auf 100000. Da der Rübenbau, wegen dessen die fremden Arbeiter in erster Linie herangezogen wurden, zur Zeit der Getreideernte wenig Bearbeitung bedarf, so ergab sich von selbst, dass die von auswärts herangezogenen Arbeitskräfte auch während der Ernte der Halmfrüchte verwendet wurden.

Rübenarbeit sowohl wie Getreideernte gestatten eine ausgiebige Anwendung der Akkordarbeit, deshalb trat schon von jeher bei den Saisonarbeitern die Tagelohnarbeit in den Hintergrund. Die Entziehung der Arbeiter aus dem Osten, die Einführung intensiverer Wirtschaftsweisen daselbst, vor allem auch der Rübenkultur nötigten den Osten, der vorzugsweise die Saisonarbeiter abgab, sich nach einem Ersatz umzusehen, und so ist heute die auffällige Erscheinung vorhanden, dass alljährlich zum Beginn des Frühjahres Arbeiter aus einer Gegend wegziehen, an

---

[1]) Kaerger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

deren Stelle andere herangezogen werden, denen ungefähr der gleiche Lohn gezahlt wird, welchen die Weggezogenen an ihrer neuen Arbeitsstelle erhalten.

Zu diesem Fluktuieren der Bevölkerung innerhalb des Deutschen Reiches trat noch ein neues Moment hinzu, die zeitweise Beschäftigung ausländischer Arbeiter, die bald an Zahl bei weitem die periodische Wanderung der Inländer überstieg. Vornehmlich sind es benachbarte Länder mit mehr extensivem Betrieb, aus welchen die Leute kommen. Russisch-Polen und Galizien stehen darin obenan. Aus diesen beiden Ländern kommen alljährlich viele Tausende von Saisonarbeitern in das Deutsche Reich und verteilen sich bis nach dem äussersten Westen.

Hierzu sind in den letzten Jahren Ungarn, Serben, Deutsch-Österreicher, Italiener gekommen, und der immer wachsende Bedarf an ländlichen Arbeitern lässt es als ziemlich sicher erscheinen, dass auch diese Gebiete nicht mehr zur Deckung des Bedarfes genügen werden. Die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise richtet sich schon auf Skandinavien, Bessarabien, die südlichen Donauländer, ja die Einführung von Kulis ist schon hier und da erörtert worden.

Mit dieser Art der Arbeitsverfassung haben sich die ländlichen Arbeiterverhältnisse von Grund aus umgestaltet, und zwar nicht immer zum besseren. Der Arbeitgeber steht heute mit seinen Arbeitern nur in ganz loser Fühlung. Er bedient sich zu deren Anwerbung der Agenten, die bald mit der Ausbreitung der Wanderarbeit auftraten und heute einen ganz neuen Berufszweig bilden.

Der Agent, welcher in der Heimat der Saisonarbeiter mit den Verhältnissen genau vertraut sein, dorthin zahlreiche Verbindungen haben muss, besorgt dem Auftraggeber die gewünschte Anzahl von Leuten, welche mit einem eigenen Aufseher unter den verabredeten Bedingungen zur festgesetzten Zeit auf dem betreffenden Gute antreten und es nach Beendigung aller Erntearbeiten, meist erst im Winter, wieder verlassen. Irgend welches persönliche Interesse an dem Wohl und Wehe der Leute zu nehmen liegt für den Arbeitgeber keinerlei Veranlassung vor. Wenn der versprochene Lohn gezahlt, die Arbeit in der vereinbarten Qualität ausgeführt ist, hören jegliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf.

Die Löhne sind, sofern es sich um Akkordlöhne handelt — und diese überwiegen bei weitem —, im ganzen Deutschen Reiche ziemlich dieselben, und Schwankungen, namentlich Erhöhungen, welche in letzter Zeit stattgefunden haben, machen sich fast überall im gleichen Umfange bemerkbar. Die Tagelöhne dagegen sind je nach der Heimat der Leute verschieden. In der Regel sind diejenigen der aus deutschen Gegenden stammenden Arbeiter höher, allerdings auch deren Leistungen besser als die der Ausländer und der preussischen Staatsangehörigen fremder Nationalität. Unter den Saisonarbeitern überwiegen weibliche Personen, und zwar Mädchen im Alter von 18—26 Jahren. Als ein ziemlich typischer Lohn für diese gilt der Satz von 1 Mk., während für Männer vielfach 1,50 Mk. gezahlt werden. Die Fremden erhalten ausserdem noch Wohnung, Feuerung und Licht, sowie Kartoffeln, seltener noch andere Naturalien. Die Unterbringung erfolgt in Massenquartieren, seit einigen Jahren infolge landespolizeilicher Bestimmungen nach Geschlechtern getrennt, was früher nicht immer der Fall war. Die Akkordlöhnung ermöglicht den Arbeitern je nach ihren

individuellen Leistungen und Eigenschaften einen verhältnismässig hohen Verdienst und Sparrücklagen.

Einige Akkordlöhne, die ziemlich weit verbreitet sind, seien nachstehend angegeben:

Rübenhacken:

I. Hacke	2,50—3,00 Mk.	für 1 Morgen gleich rund $^1/_4$ ha.
II. „	2,75—3,50 „	
III. „	3,00—4,00 „	
Rübenverziehen	3,00—4,00 „	

Die Bearbeitung eines Morgen Rüben stellt sich rund auf 12 Mk., wobei Abweichungen nach unten und oben vorkommen; in sehr strengem Lehmboden wird der Satz höher anzunehmen sein. Das Ausnehmen der Rüben wird auf den Morgen ebenfalls mit durchschnittlich 12 Mk. bezahlt.

Diese Sätze werden nicht selten Änderungen erfahren, je nachdem zwischen den einzelnen Handarbeiten das Feld noch mit Maschinen bearbeitet wird, so durch die Hackmaschine, oder beim Ausnehmen durch die Rübenhebemaschine. Mähen, Binden und Aufsetzen eines Morgen Wintergetreide wird mit 2,50—3 Mk. bezahlt. Die Sätze für Sommergetreide sind um 0,50—1 Mk. niedriger.

Kartoffelausnehmen wird mit 8—10 Pf. für 50 kg vergütet.

Das gesamte Verdienst während einer Saison stellt sich für Mädchen auf ca. 400 Mk., für Männer auf 550 Mk., wovon ungefähr $^2/_5$, häufig aber auch darüber erspart und in die Heimat gesandt werden.

Da die Arbeiter freie Hin- und Rückfahrt auf Kosten des Arbeitgebers haben, dem Agenten pro Kopf ein Werbegeld von 3—5 Mk. bezahlt wird, sind die Saisonarbeiter im ganzen nicht billig.

Über den Umfang, welchen die Wanderarbeit heute erreicht hat, liegen positive Zahlen nicht vor und sind auch nur schwer aufzustellen. Wenn Kaerger die Zahl der Leute, welche im Sommer ihre Heimat verlassen, um anderweitig vorübergehend in der Landwirtschaft zu arbeiten, für Ende der 80er Jahre auf 100000 annimmt, so wird man sie heute auf Grund der Erfahrungen, welche namentlich die Eisenbahnverwaltungen hinsichtlich der Bewältigung des Transports gesammelt haben, auf ca. 450—550000 schätzen können; die Zahl der hierunter befindlichen Ausländer dürfte mit 400—500000 Personen kaum zu hoch gegriffen sein. In welchem Grade die Zuwanderung gerade in der letzten Zeit gestiegen ist, ergeben von den russischen Behörden angestellte Ermittelungen. Danach gingen aus Russland nach Deutschland im Jahre 1895 56000, 1900 119000 und 1901 140000 Personen. In noch stärkerer jährlicher Progression wandern österreichische Arbeiter ein, die schon an sich von den Arbeitgebern bevorzugt werden, wie auch das Überschreiten der österreichischen Grenze mit erheblich weniger Schwierigkeiten verbunden ist als das der russischen Grenze. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Daten bezüglich der Ersparnisse, welche die Leute in die Heimat zu senden pflegen, gehen jährlich ca. 90 Mill. Mark Lohnverdienst in das Ausland. Dies Moment scheint auch die Regierungen der auswärtigen Staaten hauptsächlich zu veranlassen, die temporäre Auswanderung nicht wesentlich zu beschränken, obwohl

dort infolge des Massenwegzuges die Arbeiterverhältnisse kaum minder schwierig für die Landwirtschaft sind als hierzulande, und dementsprechend das Verlangen der dortigen Gutsbesitzer nach Sperrung der Grenzen für den Abzug von landwirtschaftlichen Arbeitern immer dringender wird.

Um die Wirkungen, welche die Saisonarbeit in ihrem jetzigen Umfange auf die heimischen Verhältnisse ausübt, beurteilen zu können, ist einmal zu unterscheiden zwischen der Binnenwanderung und dem Zuzug von Ausländern, ferner zwischen einem Einfluss in sozialer und einem solchen in politischer Beziehung.

Was zunächst die Saisonarbeiter betrifft, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihren Aufenthaltsort zeitweise wechseln, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass mit dem ganzen System gewisse Vorzüge verbunden sind. Den Landwirten ist die Möglichkeit zu intensiver Bewirtschaftungsweise gegeben, ohne dass sie den kostspieligen Apparat von eigenen Leuten, der hierzu erforderlich wäre, zu halten brauchen. Die Saisonarbeiter stellen auf diese Weise die billigere Arbeitskraft dar, wenn auch die absoluten Löhne, welche sie erhalten, diejenigen der ständigen Arbeiter übertreffen. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass beispielsweise der Rübenbau in seinem jetzigen Umfange und in seiner Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft ohne Saisonarbeiter niemals möglich gewesen wäre.

Die Arbeiter selbst haben einen nicht minder grossen Vorteil von dem System. Sie stammen in der grossen Mehrzahl doch aus ärmlicheren Gegenden, für welche ihre Ersparnisse, die sie fast durchweg machen, einen nicht unerheblichen Faktor im Gesamtwohlstande ausmachen. Die Intelligenz und Arbeitsamkeit der Leute erfahren eine nicht unbeträchtliche Vermehrung durch den Aufenthalt in der Fremde, in Gegenden mit meist höherer Kultur. Die dort gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse, die Erweiterung ihres Gesichtskreises bewirken häufig eine Hebung des Wirtschaftsbetriebes in ihrer Heimat.

Gegenüber diesen Vorzügen des Saisonarbeitertums haften ihm aber auch eine Reihe von Nachteilen an, die, ganz abgesehen von den politischen Erwägungen, auf welche noch zurückzukommen ist, bei der Beurteilung schwer in das Gewicht fallen. Durch den Zuzug fremder Leute fällt für die im Ort und in der betreffenden Gegend ansässigen Arbeiter manche Gelegenheit zu Verdienst weg. Es findet dies einmal schon dadurch statt, dass überhaupt weniger eigene Leute beschäftigt werden, sowie namentlich auch insofern, als die meist lohnendere Akkordarbeit, durch deren Verrichtung die einheimischen Arbeiter eine willkommene Aufbesserung ihres Einkommens erfahren würden, meist ausschliesslich den fremden Leuten zufällt. Die Einwände, welche häufig hiergegen gemacht werden, dass man gern eigene Leute halten würde, wenn solche nur zu bekommen wären, sind nicht ganz zutreffend. Der Mangel an letzteren ist zum Teil eben eine Folge der Heranziehung von Fremden; es ist eine Erscheinung, die sich überall zeigt, dass dort, wo Saisonarbeiter gehalten werden, die vorhandenen einheimischen Arbeiter abwandern. Dass hiervon schliesslich auch solche Besitzer betroffen werden, die an sich geneigt wären, lediglich mit eigenen Leuten zu wirtschaften, liegt in der Natur der Sache. Die ansässigen Arbeiter fühlen sich leicht zurückgesetzt oder das Zusammenarbeiten mit Sachsengängern ist ihnen lästig und unangenehm. Dies

letztere Moment kommt namentlich in Betracht, wenn die zugezogenen Arbeiter fremder Nationalität oder Ausländer sind. Bei weitem das stärkste Kontingent zu den Saisonarbeitern fremder Nationalität stellen die Polen aus Russisch-Polen und Galizien. Auch die aus Posen, Schlesien und Westpreussen kommenden Polen preussischer Staatsangehörigkeit haben noch alle ihre typischen Lebensgewohnheiten und Anschauungen beibehalten.

Die Gründe, weshalb die Polen als ländliche Saisonarbeiter weit überwiegen, sind einmal der Umstand, dass die betreffenden Ländergebiete in erster Linie in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiter abzugeben, und der Bezug von Russisch-Polen und Galizien, als zwei Nachbarländern, das zunächstliegende ist.

Ausserdem erfreuen sich die Polen einer gewissen Bevorzugung als landwirtschaftliche Arbeiter, weil sie, wenn auch weniger leistungsfähig als die deutschen Arbeiter, dafür anspruchsloser und bei geeigneter Behandlung auch willig und bereit sind, Autorität anzuerkennen. Es ist somit für den Arbeitgeber mit Vorteilen verbunden, polnische Arbeiter heranzuziehen. Solange dies sich in gewissen Grenzen hält, ist — abgesehen von den mit dem Saisonarbeitertum überhaupt verbundenen, oben kurz berührten Nachteilen — darin nichts bedenkliches zu suchen. Anders wird dies jedoch, sobald die Verwendung polnischer Arbeiter überhand nimmt, und das scheint heute bereits in dem Maſse der Fall zu sein — allerdings auch unter starker Beteiligung der Industrie, namentlich im Westen —, dass sie anfangen, eine nationale Gefahr zu werden. Das Verhältnis zwischen deutschen und polnischen Arbeitern verschiebt sich immer mehr zugunsten der letzteren, man kann sagen, dass die Deutschen von den Polen verdrängt werden.

Die Bestrebungen der Polen, in grossen Gebietsteilen des preussischen Staates die germanische Kultur durch die minderwertige slavische zu ersetzen, sind so offensichtlich und die Erfolge bereits so deutlich, dass ernstliche Bedenken bezüglich der Heranziehung von Arbeitern polnischer Nationalität nicht von der Hand zu weisen sind. Bekanntlich sind es gerade die von den Arbeitern in der Fremde gemachten Ersparnisse, welche, in polnischen Banken angelegt, hauptsächlich die Fonds bilden, mit deren Hilfe eine planmässige Bekämpfung des Deutschtums in den Ostmarken, und zwar die bei weitem wirksamste, durch Ankauf von Grundstücken in den Städten und auf dem Lande, Unterstützung und Kräftigung des polnischen Mittelstandes und eine zielbewusste Propaganda, vor sich geht.

Gegenüber diesen Gefahren sind denn auch Vorkehrungen getroffen worden, deren Wirksamkeit indes mit Recht bezweifelt werden darf. Als wichtigste der getroffenen Maſsnahmen ist noch die Beschränkung des Aufenthaltes von polnischen Arbeitern auf gewisse Monate des Jahres anzusehen. Die Ausländer sollen jedes Jahr in ihre Heimat zurückkehren und können zudem jederzeit ausgewiesen werden. Allein die Fristen, welche für die Polen gewissermaſsen als verboten gelten, sind nach und nach derart verkürzt worden, dass die Erreichung des gedachten Zweckes mehr als fraglich erscheint. Gegenwärtig ist ihnen der Aufenthalt für die Zeit vom 20. Dezember bis 1. Februar, also rund für 6 Wochen verboten. Diese Zeit ist so kurz, dass eine Einschränkung des polnischen Einflusses nicht zu erwarten ist, um so mehr, als selbst diese kurze Aufenthaltsbeschränkung von sehr vielen

nicht beachtet wird, die dauernd ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche nehmen. Namentlich ist dies im Westen der Fall, der ausgebreitete polnische Enklaven aufweist, in dem zielbewusst auf Polonisierung hingearbeitet wird; allerdings kommen hierbei hauptsächlich industrielle Arbeiter in den Berg- und Hüttendistrikten in Betracht.

Wie viele Ausländer jährlich dauernd im Deutschen Reiche zurückbleiben, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Nach einer von den russischen Behörden für das Gouvernement Piotrkow, das an Oberschlesien grenzt, vorgenommenen Feststellung sind von den 1900 nach Preussen gewanderten Arbeitern 42,9 %, 1901 31,1 % nicht in die Heimat zurückgekehrt. Wenn nun auch keineswegs anzunehmen ist, dass diese sämtlich im Deutschen Reiche verblieben sind — ein Teil wird über See ausgewandert sein —, so lassen die Zahlen doch den Schluss zu, dass die Menge der Ausländer, welche, als Saisonarbeiter eingewandert, dauernd ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, recht beträchtlich ist.

Eine weitere unerfreuliche Begleiterscheinung des Zuzugs fremder Arbeiter ist die rapide Zunahme des Kontraktbruches. Die mit den Leuten abgeschlossenen Verträge berechtigen meistens den Arbeitgeber zur Einbehaltung einer gewissen Summe vom Arbeitsverdienst des Arbeiters, häufig wöchentlich 2 Mk., bis ein Höchstbetrag von etwa 20—30 Mk. erreicht ist, der als Konventionalstrafe namentlich gegen vorzeitige Aufgabe des Dienstes betrachtet werden soll. Der hiermit beabsichtigte Zweck, nämlich den Arbeiter von einem Vertragsbruch abzuhalten, wird indes, wie die Erfahrung zeigt, nur unvollkommen erreicht. Die Leute lassen die einbehaltene Kaution einfach im Stich, falls sie aus irgend welchen Gründen den Dienst vor der verabredeten Zeit verlassen wollen. Meist stehen ihnen dann anderwärts höhere Löhne in Aussicht; ja nicht selten wird ihnen von dem neuen Arbeitgeber die aus der früheren Arbeitsstelle einbehaltene Kaution ersetzt. So nimmt denn der Kontraktbruch von Jahr zu Jahr in bedenklichem Maſse zu. Irgend einem Teil, entweder den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern, kann an dieser Erscheinung generell die Schuld nicht beigemessen werden, vielmehr sind es eine ganze Reihe von Ursachen, welche hier einwirken.

Beispielsweise versprechen mitunter die Agenten und Aufseher bei der Anwerbung der Leute diesen weit höhere Löhne, als mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind. Die zu unterschreibenden Kontrakte werden von den Leuten, soweit sie überhaupt des Lesens mächtig sind, nur selten geprüft, und so ist ein häufiger Anlass zum Kontraktbruch der, dass die Leute ihre Stellen unter anderen Voraussetzungen antreten, als nach den mit dem Agenten seitens des Arbeitgebers vereinbarten Bedingungen erfüllt werden können. In einem solchen Falle wird man dem Gutsherrn nicht zumuten können, die vom Agenten den Leuten versprochenen Löhne ohne weiteres zu zahlen, und man kann es andererseits den Arbeitern nicht verdenken, wenn sie sich nicht ungünstigere Bedingungen gefallen lassen wollen, als der Agent mit ihnen — oft nur um überhaupt Leute zu bekommen — vereinbart hatte.

Wenn es somit schwer ist, im einzelnen gegebenen Falle einem der beiden Teile die Schuld beizumessen, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass an

den leidigen Verhältnissen überhaupt der ganze Stand der Landwirte ein gutes Teil der Schuld trägt. Die Kontraktbrüchigen, und dass sie solche sind, ist meistens leicht festzustellen, werden vielfach ohne Skrupel von dem Nachbar aufgenommen. Wenn dies auch häufig im Drange der Not geschieht, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass Kontraktbruch mit in erster Linie deshalb so häufig vorkommt, weil die Leute sicher sind, anderwärts mit offenen Armen aufgenommen zu werden.

Bestrebungen, den Kontraktbruch durch Strafen zu vermindern, sind neuerdings aufgenommen worden. Die Tendenz geht, entgegen den früheren Grundsätzen, jetzt dahin, weniger die Kontraktbrüchigen selbst zu bestrafen, als vielmehr die Verleitung zum Kontraktbruche, die Annahme und Vermittelung der Dienste Kontraktbrüchiger unter Strafe zu stellen.

Bei der Feststellung der Nachteile, welche mit der Sachsengängerei verbunden sind, wären auch noch die Schädigungen auf sittlichem Gebiete zu erwähnen, welche gegen das ganze System geltend gemacht werden.

Die Vermittelung der Dienste von Wanderarbeitern an die Landwirtschaft ist in neuerer Zeit von den preussischen Landwirtschaftskammern in die Hand genommen und damit dem überaus schädlichen Agenten- und Stellenvermittlerwesen wirksam begegnet worden.

Die Sorge für hilfsbedürftige Arbeiter, namentlich im Alter, ist in Preussen schon seit langer Zeit gesetzlich geregelt. Bereits das allgemeine Landrecht stellte in seinem am 5. Februar 1794 erlassenen Teil II Tit. 19 den Grundsatz auf, dass „dem Staate es zukommt, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können".

Hieraus war indes keineswegs das Recht des einzelnen gegenüber dem Staate auf Unterstützung herzuleiten, die betreffende Bestimmung involvierte vielmehr, wie aus der Tendenz des ganzen Gesetzes zu entnehmen ist, lediglich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zum Einschreiten. Als Träger der Unterstützungsmafsnahmen bezeichnet § 9: Privilegierte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben oder dergleichen ihrer Verfassung gemäss durch Beiträge unter sich aufbringen (z. B. Innungen). § 10 bestimmt: dass Stadt- und Dorfgemeinden für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. § 16 endlich regelt die Mitwirkung des Staates, die sich auf solche Fälle beschränkt, in denen anderweite, hierzu verpflichtete Organe nicht vorhanden sind. Es erscheint somit vornehmlich die Gemeinde als Trägerin der Armenlasten.

Dieser Grundsatz ist in der preussischen Gesetzgebung von 1842 aufrecht erhalten und durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 auf das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen ausgedehnt worden.

Auf Grund dieser Rechtslage war es Sache der Dorfgemeinden und Gutsbezirke, für verarmte und nicht mehr arbeitsfähige Leute zu sorgen. Für den Gutsbezirk trat nach Lage der Verhältnisse der betreffende Gutsbesitzer ein.

In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts bot nun die Arbeiterfürsorge ein ziemlich verworrenes Bild, allerdings weniger auf dem Lande, wo sie sich in einfachen Formen bewegte, als auf gewerblichem Gebiete. Die mannigfachen Organisationen und Kassen, welche für den gewerblichen Arbeiter sorgten, genügten in keiner Weise den Anforderungen, es war zudem ein ausserordentlich verwickeltes und umständliches Verfahren, so dass das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Neuordnung immer dringender wurde. Es tauchte damals zuerst der Gedanke einer Zwangsversicherung auf und als Grundsätze einer einheitlichen Reform der sozialpolitischen Gesetzgebung wurden aufgestellt: Eingreifen des Staates sowohl mittelst des Versicherungszwanges, als auch organisatorisch und mit eigenen materiellen Leistungen; ferner die Heranziehung der Arbeitgeber zu Leistungen, betreffend die Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Arbeiter; endlich das berufsgenossenschaftliche Prinzip, die korporative Zusammenfassung einzelner grösserer Berufsgruppen.

Unter diesen Gesichtspunkten und auf einer den eben entwickelten drei Grundsätzen entsprechenden Grundlage wurde dann eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeiterfürsorge vorgenommen, als deren erste Äusserung, soweit speziell die landwirtschaftlichen Arbeiter in Betracht kommen, das Gesetz vom 5. Mai 1886 mit dem Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, anzusehen ist.

Als zweiter wichtiger Akt folgte dann das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 mit dem Revisionsgesetz vom 1. Januar 1900.

Auf Grund dieser beiden Gesetze gestaltet sich heute die Fürsorge für landwirtschaftliche Arbeiter; namentlich die Alters- und Invalidenversicherung, welche alle Arbeiter umfasst, stellt eine höchst wichtige gesetzgeberische Mafsnahme dar, indem sie ein gesetzlich fixiertes Recht auf Versorgung im Alter und im Falle der Invalidität verleiht, das vordem wohl auch bestanden hat, aber doch nicht in so bestimmter Weise, und zudem den Arbeiter von dem persönlichen Wohl- oder Übelwollen mehr oder minder abhängig machte.

So sehr in letzterer Beziehung die Versicherung einen Fortschritt darstellt, so darf man doch andererseits nicht übersehen, dass damit das Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch weiter gelockert ist; der frühere Zustand war geeignet, das Verhältnis zwischen beiden zu festigen. Der Arbeiter wusste, dass er für seine alten Tage auf die Hilfe des Arbeitgebers rechnen konnte, und die Beziehungen zwischen beiden gestalteten sich infolgedessen gewissermafsen persönlicher als heute, wo die direkte Fürsorge wegfällt und das ganze Verhältnis mehr den Charakter eines blossen Arbeitsvertrages hat.

Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter ist zurzeit noch nicht in der Weise organisiert, wie Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung. In Krankheitsfällen ist noch der betreffende Arbeitgeber verpflichtet, in angemessener Weise für den Erkrankten und dessen Heilung zu sorgen. Es bestehen zwar vereinzelt landwirtschaftliche Krankenkassen, meist in Anlehnung an kommunale

städtische Einrichtungen ähnlicher Art, allein ihr Vorhandensein ist so wenig zahlreich, dass sie nicht von nennenswerter Bedeutung sind.

Neben dieser zum Teil gesetzlich geregelten, zum Teil durch Herkommen und Brauch geordneten sozialen Fürsorge gehen neuerdings noch eine Reihe von Bestrebungen einher, welche bezwecken, den Arbeiter auf dem Lande dadurch zu fesseln, dass das wenig abwechslungsreiche Leben daselbst nach Möglichkeit angenehmer gestaltet wird. Diese Bestrebungen umfassen unter der Bezeichnung „ländliche Wohlfahrtspflege" eine Reihe von sozialreformatorischen, gemeinnützigen und volkspädagogischen Aufgaben auf dem Lande, die bisher grösstenteils vernachlässigt worden sind und deren ausgesprochener Zweck ist, der Abwanderung ländlicher Arbeiter vom Lande in die Stadt nach Möglichkeit vorzubeugen.

Von der Durchführung dieser Aufgaben kann wohl erwartet werden, dass sie mit zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse beiträgt; immerhin wird die Verwirklichung dieser Wohlfahrtspflege aber ein Faktor bleiben, der erst dann vollständig zur Geltung kommen kann, wenn es gelingt, die Grundlagen des ländlichen Arbeiterwesens so umzugestalten, dass sie einerseits den modernen, vollständig veränderten Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits in gewisser Beziehung wieder den alten Verhältnissen ähnlich werden. Ob und inwieweit dies möglich ist, soll in nachstehendem darzulegen versucht werden.

Die deutsche Landwirtschaft leidet zurzeit an zwei Grundübeln, einmal an der übermässigen Verschuldung, andererseits an der von Jahr zu Jahr sich immer schwieriger gestaltenden Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte. Dazu kommt noch ein dritter Faktor, die Konkurrenz anderer, in mehrfacher Hinsicht günstiger situierter Länder, die infolge des hierdurch bedingten Druckes auf die Getreidepreise mit in erster Linie Ursache der Überschuldung der Landwirte ist. Alle diese drei Momente stehen untereinander in Beziehung insofern, als, falls es gelingt, eines derselben zu beseitigen, die anderen minder fühlbar werden. Der Mangel an geeigneten Arbeitskräften dürfte wohl mit Recht als derjenige Faktor anzusehen sein, der in seiner Wirkung auf die gesamte landwirtschaftliche Produktion bei weitem der bedenklichste ist. Zu einer Besserung der Verschuldungsverhältnisse sowohl als auch zu einem erfolgreichen Widerstand gegen die ausländische Konkurrenz ist in erster Linie eine fortgesetzte Steigerung der Produktion erforderlich.

Diese hat lange Zeit mit dem Anwachsen der Bevölkerung Schritt gehalten. Wenn Thaer[1]) für den Anfang des 19. Jahrhunderts die Durchschnittserträge pro Morgen für Weizen auf 5,80 Ztr., Roggen 4,80 Ztr., Gerste 4,20 Ztr. und Hafer 2,50 Ztr. schätzt, so kann heute eine Mittelernte nach den Angaben im Kalender von Mentzel und von Lengerke bei Weizen von 11,10 Ztr., Roggen 8,20, Gerste 9,80 und Hafer 11,50 Ztr. auf den Morgen angenommen werden.

Diese sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit hat es ermöglicht, dass, obgleich die Bevölkerungsziffer im Deutschen Reiche von 26291606 im Jahre 1820 auf 60605183 im Jahre 1905 angewachsen ist, auch heute noch der Bedarf an

[1]) Albrecht Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Berlin 1812.

Brotgetreide im Deutschen Reiche in einigermafsen normalen Jahren vollständig gedeckt werden kann. Wenn demgegenüber auf die starke Mehreinfuhr von ausländischem Getreide hingewiesen wird, die im Durchschnitt der Jahre 1899/1903 jährlich sich auf 2193894 t Brotgetreide (Weizen, Roggen, Spelz und Emmer) belief, so findet sie ihre Erklärung darin, dass infolge der niedrigen Preise ein grosser Teil des Brotgetreides — im Jahre 1899 nach einer vom Deutschen Landwirtschaftsrate veranstalteten Erhebung 2514147 t — verfüttert worden ist.

Diese Produktionssteigerung war möglich durch die an anderer Stelle erwähnte Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweise: Übergang von der Dreifelderwirtschaft zur Fruchtwechselwirtschaft, Einschränkung der Brache, Nutzbarmachung bisher unbebaut gebliebener Landstrecken, sowie durch die bessere Bearbeitung und Düngung des Bodens und dadurch erzielte höhere Roherträge. Diese Faktoren müssen aber in ihrer Wirkung auf die Gesamtproduktion nachlassen, je nachdem sie allgemeiner werden, wie die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweise, oder überhaupt in Wegfall gekommen sind, wie die Nutzbarmachung von Ödländereien, welche heute nur noch in beschränktem Umfange vorhanden sind. Dass aber immer noch eine weitere und zwar erhebliche Steigerung der gesamten Produktion möglich ist, dürfte nach den sehr viel höheren Roherträgen, welche einzelne, weder durch Klima noch durch besonders guten Boden bevorzugte Wirtschaften lediglich durch intensiven Betrieb erzielen, keinem Zweifel unterliegen.

Zu dieser intensiven Wirtschaftsweise gehören unter anderem bessere Bearbeitung des Bodens, reichlichere und zweckmässiger angewandte Düngung, Verwendung besseren und sorgfältiger sortierten Saatgetreides. Dies setzt aber eine stärkere Verwendung von menschlicher Arbeitskraft voraus; es sei an Drillkultur, an die Bearbeitung des Getreides während der Vegetationszeit durch Behacken erinnert. Eine erste Vorbedingung für die Steigerung der Produktion der wichtigsten Nährfrüchte ist also das Vorhandensein genügender Arbeitskräfte.

Dies ist aber seit langem nicht mehr der Fall, im Gegenteil; trotz des durch die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes hervorgerufenen grösseren Bedarfes an Arbeitskräften sind diese nicht nur im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, sondern überhaupt stark zurückgegangen, wie aus der Tabelle Seite 430 ersichtlich ist.

Die Angaben umfassen die beiden Zählungen von 1882 und 1895 und lassen die Verschiebungen, welche innerhalb dieser Zeit stattgefunden haben, erkennen. Von der Gesamtbevölkerung des Staates, 31490315 Einwohner, welche 1895 gezählt wurden, gehören zur Landwirtschaft 11375096, also rund 36 %. Die Zählung von 1882 wies bei einer Gesamtbevölkerung von 27287860 Personen eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 11904407 Seelen nach, rund 44 %. Die landwirtschaftliche Bevölkerungsziffer ist demnach nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgegangen, und zwar hauptsächlich infolge der beträchtlichen Verminderung der landwirtschaftlichen Tagelöhner und sonstigen Arbeiter. Während 1882 von 100 Erwerbstätigen in der Landwirtschaft auf diese Kategorie 35,16 % entfielen, waren es 1895 nur noch 29,40 %.

Die Erwerbstätigen im Hauptberuf in der Landwirtschaft nach der Berufsstellung.

Provinzen und Staat:	Selbständige		Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal		Familienangehörige, die in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes tätig sind.		Landwirtschaftliche Knechte und Mägde		Landwirtschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen	93 447	103 468	4 935	6 226	55 821	58 067	97 967	93 173	209 523	167 712
Westpreussen	57 132	69 688	3 621	4 983	31 878	38 055	47 555	44 289	149 066	131 445
Stadtkreis Berlin	333	580	144	140	68	73	198	222	611	506
Brandenburg	94 753	106 418	3 601	6 162	68 008	77 289	89 860	85 241	142 325	145 014
Pommern	56 736	64 728	5 259	7 023	33 514	39 743	53 907	54 608	131 121	125 932
Posen	73 596	86 025	6 759	8 487	50 972	58 353	63 304	76 452	196 760	169 058
Schlesien	197 596	211 475	7 942	10 324	137 442	154 903	146 590	154 940	274 742	211 124
Sachsen	81 808	88 596	4 923	7 441	53 542	61 723	61 184	74 898	157 295	151 863
Schleswig-Holstein	50 372	54 167	1 168	3 040	21 967	24 718	56 540	60 827	52 833	45 749
Hannover	144 087	157 523	1 408	2 611	85 012	102 620	93 376	99 564	85 318	71 240
Westfalen	96 718	105 271	606	1 750	70 860	74 810	50 695	55 862	51 094	32 253
Hessen-Nassau	84 187	95 197	683	1 147	64 032	76 430	29 979	29 186	59 998	42 263
Rheinland	196 287	209 025	606	1 179	170 238	179 763	55 969	62 801	101 117	67 277
Hohenzollern	8 115	9 123	11	42	5 683	8 115	2 308	2 158	1 414	897
Staat	1 235 167	1 361 284	41 666	60 555	849 037	954 662	849 432	894 221	1 613 217	1 362 333

Einer Steigerung der Produktion, wie sie wünschenswert und erforderlich wäre, steht also eine rapide Verminderung der die Vorbedingung hierfür bildenden notwendigen menschlichen Arbeitskraft entgegen. Als eine der wichtigsten agrarpolitischen Maſsnahmen darf demnach die Beseitigung dieses Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern bezeichnet werden. Seine Ursache hat er in der starken Aus- und namentlich Abwanderung, die ihrerseits wieder eine Folge der Unzufriedenheit ist, welche unter den Landarbeitern mit wenigen Ausnahmen ganz allgemein herrscht. Die Gründe für diese Unzufriedenheit haben sich aus dem vorstehenden ergeben, sie sind teils psychologischer, teils rein materieller Natur. Es sind vor allem die Unsicherheit ihrer Existenz und ihre persönlich wenig freie Stellung; in zweiter Linie dürfte die geringe Wahrscheinlichkeit stehen, eine bessere soziale Position zu erlangen, ein kleines Eigentum zu erwerben. Zu diesen Gründen allgemeiner Natur treten dann noch solche spezieller Art, vor allem die mit der Hofgängerhaltung verbundenen Übelstände.

Als Mittel, um den Zug der Arbeiter vom Lande in die Stadt zu beschränken, sind eine Reihe von Vorschlägen gemacht und bereits eingehend erörtert worden: teilweise Beseitigung der Freizügigkeit; Rückkehr zur umfangreicheren Naturallöhnung und Verleihung von Grundbesitz an die Arbeiter. Namentlich die beiden letzten Vorschläge, Rückkehr zur Naturallöhnung und Sesshaftmachung der Arbeiter, sind durchaus beachtenswert, wenn auch bezüglich derselben einige Einschränkungen zu machen sind.

So richtig es unzweifelhaft ist, dass die Naturallöhnung für beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, ihre grossen Vorzüge hat, so kann es andererseits keinem Zweifel unterliegen, dass neben ihr dem Arbeiter heute ungleich mehr Barmittel zur Verfügung stehen müssen als früher. Die Lebensbedürfnisse aller Bevölkerungsschichten sind gestiegen; hiervon konnten auch bei der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und bei der Leichtigkeit, mit welcher heute neue Anschauungen übergreifen, die Landarbeiter nicht ausgeschlossen bleiben. Die Bedürfnisse eines ländlichen Arbeiters waren früher mit geringen Ausnahmen aus der eigenen Wirtschaft und den vom Gute bezogenen Naturalien zu decken. Es wurden hiervon Nahrung, Wohnung, Kleidung und Feuerung bestritten und bares Geld war eigentlich nur zur Beschaffung von Salz, Brennöl bezw. Petroleum und Stiefeln notwendig. Unter diesen Umständen hatte der Arbeiter keinen Bedarf an grösseren Barmitteln. Dies ist heute wesentlich anders; eine Reihe von Bedürfnissen, die früher kaum gekannt waren, sind unabweisbar geworden. Mit dieser Tatsache muss bei allen Bestrebungen, die eine Rückkehr zur Naturallöhnung bezwecken, gerechnet werden. Es dürfte also hierbei nicht der frühere Modus, wonach ausser Naturalien bares Geld nur in ganz beschränktem Maſse gegeben wurde, ins Auge gefasst werden, es wäre vielmehr unbedingt notwendig, einen gegen früher gesteigerten Anteil des Lohnes in barem Gelde zu geben.

Die Gewährung eines relativ hohen Barlohnes hätte auch noch den Vorteil, dass bei Vergleichen, welche die Landarbeiter zwischen ihren Einkommensverhältnissen und denen städtischer Arbeiter anstellen und wobei sie in der Regel dazu neigen, den Geldwert ihrer Einkünfte in Form von Naturalien zu gering zu ver-

anschlagen, ein derartiger Vergleich nicht allzusehr zu ungunsten der ländlichen Verhältnisse ausfiele. Aus demselben Grunde müsste auch der im Sommer gezahlte Lohn höher als der im Winter gegebene sein, eine Einrichtung, die keineswegs allgemein üblich ist.

Der Barlohn soll aber gewissermaſsen nur eine Ergänzung der Naturalien bilden; als letztere kommen in Betracht: Kuh- und Schweinehaltung, Gewährung einer genügend grossen Fläche für Kartoffeln, Garten und Leinland.

Die notwendigen Kornfrüchte müssten vorwiegend in Form eines Deputats gegeben werden, daneben wäre der Dreschanteil beizubehalten bezw. wieder einzuführen. Es scheint unbedenklich, um den Unterschied im Bedarf an Arbeitskräften während des Sommers einerseits und im Winter andererseits einigermaſsen auszugleichen, wieder zum Flegeldrusch zurückzukehren, der es ermöglicht, eine ungleich grössere Zahl von Arbeitern dauernd zu beschäftigen, als bei dem jetzigen Verfahren, wonach möglichst noch im Herbst sämtliches Getreide mit der Dampfdreschmaschine in kurzer Zeit ausgedroschen wird. Dieses mag vielfach vielleicht als ein Rückschritt betrachtet werden, der durchaus nicht in den modernen Landwirtschaftsbetrieb passt, allein wenn man sich darüber klar geworden ist, dass eine Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse unter allen Umständen anzustreben ist, so wird man jedes Mittel hierzu als einen Fortschritt bezeichnen müssen. An dem Flegeldrusch könnten auch die Einlieger, also die nicht kontraktlich verpflichteten Arbeiter, teilnehmen, wodurch gleichfalls in vielen Fällen deren Abwanderung vom Lande in die Stadt zurückgehalten werden könnte. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Rückkehr zum alten Flegeldrusch zweckmässig ist oder nicht, sind neben den Arbeiterverhältnissen noch andere Gesichtspunkte maſsgebend, namentlich ist das Klima nicht ohne Einfluss. Während im Osten und Norden der Monarchie die strengen Winter mit lang anhaltendem Frost- und Schneewetter die Verteilung des Arbeitsbedarfes ungünstig beeinflussen und für einen grossen Teil des Jahres Drescharbeit als die einzige Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft in Betracht kommen kann, pflegen derartige ununterbrochene Frostperioden in den mittleren und südlichen Provinzen des Staates, abgesehen von gebirgigen Gegenden, nicht aufzutreten. Hier können auch während des Winters häufig Arbeiten im Felde vorgenommen werden und eine Rückkehr zum Flegeldrusch wird nicht oder nicht in dem Maſse erforderlich sein als im Osten. Auch kommt die grosse Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit der Dreschmaschinen in Betracht.

Neben den kleinen Hand- und Göpeldreschmaschinen, deren Bedarf an Arbeitskräften nur klein ist, die dementsprechend auch quantitativ nur wenig leisten, dabei aber die Vorteile des besseren Reindrusches haben, werden die grossen Dampfdreschapparate mit ihren grossen Tagesleistungen verwendet. Es ist mithin möglich, die Dauer der Drescharbeit genau zu regeln und je nach Verwendung einer grossen Dampfdreschmaschine, einer Göpel- oder Handdreschmaschine oder ausschliesslicher Verwendung des Flegels den Drusch auf eine beliebige Zeit zu verteilen, je nachdem die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

Die Kosten für die einzelnen Arten des Dreschens sind annähernd gleich. Wohl ist der beim Maschinendrusch gewährte Anteillohn erheblich kleiner als beim Flegeldrusch gegeben wird, dafür sind aber im ersteren Falle noch Leihgebühren bezw. Verzinsung und Amortisation, Heizung für eine Lokomobile, Bespannungskosten für einen Göpelbetrieb in Ansatz zu bringen, so dass die dem betreffenden Landwirte erwachsenden Kosten in beiden Fällen ziemlich gleich hoch sind.

Einer Reform bedarf dringend das System der Scharwerker- oder Hofgängerhaltung, das in seiner heutigen Form der Verpflichtung für den Instmann, unter allen Umständen einen Scharwerker oder Hofgänger zu stellen, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Es wäre also dieser Zwang zu beseitigen und die Gestellung eines Hofgängers an sich zwar beizubehalten, aber zu einer freiwilligen zu machen. Diejenigen Familien, welche einen Scharwerker oder Hofgänger stellen, sind durch Gewährung von Naturalien, durch höheren Barlohn für sich und den Hofgänger so viel besser zu lohnen, dass das Halten eines Hofgängers gewissermafsen als ein Vorteil erscheint, den die Leute wahrnehmen werden, sofern es ihnen möglich ist.

Sämtliche erforderlichen Arbeiter dauernd zu halten, wird nicht möglich sein, selbst wenn die oben angeführten Mafsnahmen zur allgemeinen Durchführung gelangten; es sind vielmehr trotzdem im Sommer Arbeitskräfte zu gewinnen, für welche später keine Verwendung mehr vorhanden ist.

Dies liesse sich zum Teil ohne das System der Saison- bezw. Wanderarbeiter erreichen, und zwar durch ausgedehntere Beteiligung der eigenen Arbeiter an den lohnenden Akkordarbeiten. Es ist wohl anzunehmen, dass zu den verhältnismässig hohen Löhnen, welche den Saisonarbeitern für Rübenarbeit und Getreideernte gezahlt werden müssen, auch die eigenen Leute mit ihren Angehörigen, namentlich den Ehefrauen, weit mehr leisten würden als bisher, wie auch in Verbindung mit der Drescharbeit im Winter sich hierzu Einlieger finden würden.

Die Entlohnung nach dem Stücke ist noch sehr erweiterungsfähig. Sämtliche Arbeiten, bei denen es entweder auf die mehr oder minder grosse Sorgfalt nicht ankommt, oder die sich hinsichtlich ihrer Güte leicht beurteilen lassen, könnten im Akkord ausgeführt, und damit nicht nur mit einer kleineren Anzahl von Arbeitskräften eine ungleich grössere Menge von Arbeit geleistet werden, sondern auch noch manche Arbeitskraft dem Lande gewonnen bezw. erhalten werden. Dann könnte der Zuzug von fremden Arbeitern im Sommer wenn auch nicht ganz entbehrt, doch sicher eingeschränkt werden, namentlich wäre man dann nicht mehr in dem Mafse wie bisher auf Ausländer angewiesen, deren dauernde Gewinnung für alle späteren Zeiten doch recht fraglich ist und mit deren Heranziehung eine Reihe bedenklicher Konsequenzen in sozialer und nationalpolitischer Beziehung sich ergeben.

Neben diesen Bestrebungen stellt die Sesshaftmachung der ländlichen Arbeiter, welche in letzter Zeit immer allgemeiner als Mittel zur Besserung der Arbeiterkalamität in den Vordergrund gestellt wird, eine Mafsnahme von grösserer Tragweite dar.

Es ist wohl sicher, dass, falls es gelingt, eine grössere Masse von landwirtschaftlichen Arbeitern dem Lande dauernd zu erhalten, die Arbeiternot wesentlich

gemildert wird, und dass die Verleihung von Grundbesitz eine derartige Sesshaftmachung bedeuten würde; allein das Bedürfnis der ländlichen Arbeiter nach eigenem Besitz dürfte doch wohl überschätzt werden, vor allem nach Besitz in einem so geringen Umfange, dass er ihren Charakter als Lohnarbeiter nicht ändert. Eine genauere Kenntnis der ländlichen Arbeiter und ihrer Denkweise veranlasst zu der Überzeugung, dass dieser Wunsch nach eigenem Besitz keineswegs so allgemein ist, als vielfach angenommen wird, und dort, wo er vorhanden ist, richtet er sich dann mehr nach einem Besitz in solcher Grösse, die jegliche Lohnarbeit entbehrlich macht. Gleichwohl ist die Sesshaftmachung in vielen Fällen ein geeignetes, oft das einzige Mittel, um einem vollständigen Arbeitermangel vorzubeugen oder die Zahl der noch vorhandenen Arbeitskräfte zu vermehren; aber, und das muss besonders hervorgehoben werden, die Art und Weise der Sesshaftmachung muss in den einzelnen Teilen des Staates je nach den besonderen Verhältnissen eine verschiedene sein, sie muss sich diesen anpassen und allgemein gültige Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen.

Die westlichen Provinzen, in denen die Industrie stark vertreten ist, grosse Städte zahlreich vorhanden sind, und der Grund und Boden sehr teuer ist, werden sich kaum zur Verleihung von Besitz an landwirtschaftliche Arbeiter verstehen, weil diese voraussichtlich, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, doch bald die ländliche Lohnarbeit aufgeben und sich der Industrie zuwenden würden, ja dass letztere sich geradezu in solchen Orten und Gegenden, in denen grundbesitzende ländliche Arbeiter in grösserer Zahl vorhanden sind, niederlassen wird, weil ihr hier ein gutes Arbeitermaterial zur Verfügung steht.

Im Osten der Monarchie wird man sich eher einen Nutzen von der Sesshaftmachung ländlicher Arbeiter versprechen können, weil dort die Gelegenheit zur Arbeit in industriellen Betrieben minder gross ist. Dagegen ist auch im Osten die allgemeine Ansicht die, dass die Verleihung von Grundbesitz innerhalb eines Gutsbezirkes nicht zu befürworten sei, weil dies zu Unzuträglichkeiten aller Art führe; die Parzellenbesitzer kämen wirtschaftlich leicht herunter, Lohnarbeit behage ihnen nicht mehr oder sie suchten sie anderweitig, und die Folge für den betreffenden Gutsbesitzer sei meist die, dass mitten in seinem Bezirk Leute eingesetzt seien, die nicht nur keine Arbeitskraft für ihn abgeben, sondern dem Proletariat verfallen und mehr Schaden und Nachteil bringen als Nutzen. Eine Möglichkeit, sich derartiger lästiger Nachbarschaft zu entledigen, sei nicht vorhanden.

Eine Ansässigmachung innerhalb des Gutsbezirkes könnte demnach nur in einer Form erfolgen, welche dem Besitzer die Möglichkeit sichert, bei Unzuträglichkeiten den Vertrag rückgängig zu machen, und das ist lediglich der Pachtvertrag. Für diesen bildet das Instverhältnis eine Grundlage, aus ihm könnte sich ein Pachtverhältnis unschwer mit Vorteil für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer entwickeln, und eines der wesentlichsten Erfordernisse eines derartigen Pachtverhältnisses wäre die Stipulierung der Verpflichtung für den Arbeiter, den Pachtzins in Arbeit zu entrichten.

Wesentlich anders liegen die Dinge, wenn es sich darum handelt, Arbeiter mit kleinem Besitz in Bauerndörfern anzusiedeln.

Durch die preussische Kolonisationsgesetzgebung der letzten Jahrzehnte ist hierzu die Möglichkeit gegeben. Das Gesetz, betreffend die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreussen und Posen, vom 26. April 1866, das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890, sowie endlich die durch Gesetz vom 7. Juni 1891 ermöglichte Mitwirkung der staatlichen Rentenbanken haben den Weg geebnet, auf dem eine Schaffung von ländlichen Arbeiterstellen erwartet werden kann. Die Gesetze betreffen zwar zunächst nur die Schaffung von Bauernstellen — es sei auf Bd. VI, S. 339 ff. verwiesen —, allein eine weitere Ausdehnung ist doch möglich und vielleicht auch zu erwarten. Das Rentengutsgesetz lässt schon jetzt die Errichtung von Rentengütern jeglichen, auch des kleinsten Umfanges zu, und es bedarf nur noch der Erweiterung des Gesetzes vom 7. Juni 1891, welches einstweilen noch die Vermittelung der staatlichen Rentenbanken bei Errichtung von grösseren Gütern, sowie kleinen, d. h. für Tagelöhner geeigneten prinzipiell ausschliesst.

Diese Lücke wird zurzeit teilweise ausgefüllt durch die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten, welche ihre reichen Mittel unter anderem auch in der Weise verwenden, dass zu sehr mässigem Zinsfuss über die mündelsichere Beleihungsgrenze hinaus Darlehen an Gesellschaften gewährt werden, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den Arbeitern den Erwerb eigener Wohnhäuser zu ermöglichen. Hiervon ist in grossen Städten und industriellen Bezirken schon vielfach Gebrauch gemacht worden, dagegen in landwirtschaftlichen Kreisen so gut wie gar nicht; jedenfalls ist aber hiermit eine Möglichkeit geboten, die Sesshaftmachung auch ländlicher Arbeiter zu fördern.

Die Errichtung solcher Arbeiterstellen kann aber nur dann einen Erfolg haben, wenn gewisse Voraussetzungen dabei nicht ausser acht gelassen werden. Die Stellen müssten vor allem eine Grösse haben derart, dass die Landarbeiter ihren Charakter als Lohnarbeiter nicht verlieren, im allgemeinen werden dies bei mittlerem Boden $^3/_4$—1 ha sein.

Es scheint ferner unerlässlich, gewisse Kautelen hinsichtlich der Teilbarkeit, Verschuldbarkeit, Veräusserung und Vererbung solcher Stellen zu schaffen, die verhindern, dass eine übermässige Belastung mit Schulden oder eine Teilung in unzählige kleine Parzellen bei Todesfällen stattfindet, weil hierdurch der eigentliche Zweck vollständig verfehlt würde. Eine weitere, und zwar die wichtigste Voraussetzung wäre die, dass nicht Arbeiterkolonien geschaffen werden, sondern derartige Stellen immer nur in Anlehnung an grössere Verbände in einer das Bedürfnis nicht überschreitenden Anzahl errichtet werden. In letzterer Beziehung ist es namentlich auch sehr wichtig, dass in Gegenden mit weit überwiegendem Grossgrundbesitz Dorfgemeinden planmässig eingesprengt werden.

Die Schaffung neuer Bauerngüter auf einem Teile der jetzt vielfach zu grossen Gutsfläche würde zwar nicht unmittelbar für den Augenblick die Arbeitskräfte vermehren, wohl aber in nicht allzu ferner Zeit, ohne die erwähnten Übelstände einer Proletarierkolonie herbeizuführen.

Fasst man als Ergebnis der vorliegenden Darstellung die heutige Lage der ländlichen Arbeiterverhältnisse zusammen, so ist vor allem ganz allgemein ein Mangel an ländlichen Arbeitern festzustellen, der in erster Linie durch die massenhafte Abwanderung vom Lande in die Stadt verursacht wird. Es sind weniger unzureichende Löhne, welche hierzu Veranlassung geben, als vielmehr eine Unzufriedenheit mit ihrer Lage überhaupt, welche die landwirtschaftlichen Arbeiter ergriffen hat, und die Hoffnung, durch Wechsel des Berufes eine ihren Wünschen mehr entsprechende Position zu erlangen. Der Reiz, den das städtische Leben ausübt, wirkt in gleicher Weise wie die Vorstellung, in der Stadt ein in materieller Beziehung besseres Leben führen zu können. Es ist weiterhin die vermeintliche Unsicherheit in ihrer gegenwärtigen Stellung, welche Anlass gibt, das Land zu verlassen, und die mangelnde Fähigkeit, die Lage eines lediglich auf Lohnarbeit angewiesenen Stadtbewohners genau zu prüfen, und die grossen Mängel, welche einer solchen anhaften, namentlich auch in bezug auf die Sicherung eines bestimmten Arbeitseinkommens zu erkennen.

Neben diesen allgemeinen Beweggründen sind es häufig auch noch solche spezieller Art, welche den Landarbeiter zum Verlassen seiner Arbeitsstätte veranlassen; es sind mitunter nur die lokalen Verhältnisse, mit welchen er unzufrieden ist. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten ist ein unerfreuliches; er glaubt sich schlecht und rauh behandelt, in der Zuweisung der ausbedungenen Naturalien vernachlässigt, und es wäre unrichtig, wenn man nicht anerkennen wollte, dass dort, wo derartige Empfindungen den Arbeiter zur Fortwanderung bewogen haben, vielfach seine Unzufriedenheit gerechtfertigt war. Es ist im Gegenteil eine Tatsache, welche durch zahlreiche Beobachtungen und Erfahrungen bestätigt wird, dass von den Gütern, auf welchen die Arbeiter human behandelt werden, weit weniger Leute wegziehen, als dort, wo das Gegenteil der Fall ist.

Die fehlenden Leute müssen, wie des weiteren gezeigt wurde, durch Saisonarbeiter ersetzt werden, welche teils ihre Vorzüge haben, teils aber auch, und dies dürfte wohl überwiegen, durchaus nicht als eine segensreiche Einrichtung gelten können.

Es zeigte sich endlich, dass eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes durch eine Rückkehr zur alten, aber den modernen Verhältnissen angepassten Arbeitsverfassung, wie sie sich aus der Bauernbefreiung entwickelt hat, allein möglich ist, dass hierbei der einzelne Landwirt sowohl wie der Staat mitwirken müssen, dass aber auch beide ein dringendes Interesse an einer Gesundung der gegenwärtigen Zustände haben.

V.

Das landwirtschaftliche Versicherungswesen.

Hagelversicherung.

Von

Nobbe,

Landes-Ökonomierat.

Die für den technischen Landwirtschaftsbetrieb wichtigsten Versicherungszweige: Feuer-, Hagel- und Viehversicherung haben seit dem Jahre 1866, bis zu welchem im 39. Kapitel des Bandes III dieses Buchs ihre Entwicklung geschildert wurde, einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen und mehrfache innere wie äussere Veränderungen erfahren.

Insbesondere ist das Risiko der Feuerversicherung fühlbar durch die vermehrte Verwendung leicht entzündlicher Brennstoffe, Gase und elektrischer Leitungen in den Wirtschaften beeinflusst worden, so dass die Versicherungsgesellschaften mehrfach zur Änderung ihrer Tarife und Versicherungsbedingungen genötigt worden sind.

Bezüglich der Hagelversicherung, auf die wir uns an dieser Stelle allein zu beschränken haben, liegen ähnliche Veränderungen des Risikos natürlich nicht vor, doch hat auch dieser Versicherungszweig durch den vermehrten Anbau besonders hagelgefährlicher Feldfrüchte — z. B. Rübensamen, Schälweiden, Hopfen und Wein — eine nicht unwesentliche Gefahrsteigerung erlitten, während er äusserlich durch den Wegfall des veralteten Systems staatlicher oder privater Unterstützung der Nichtversicherten eine bedeutende Ausdehnung erfahren hat.

Von derartigen, durch den fortschreitenden Gang der Kultur bedingten Entwicklungen abgesehen, haben seit 1866 die Veränderungen im Hagel-Versicherungswesen hauptsächlich in einer Vervollkommnung der Schadenschätzung und in vermehrter Benutzung statistischer Ermittlungen bei Aufstellung der Tarife bestanden, ohne dass in der Zwischenzeit eine der bereits damals bestehenden Grundformen des Versicherungsbetriebs die Aktiengesellschaft und der Gegenseitigkeitsverein in ihrer Existenz ernstlich bedroht worden wäre. Beide Betriebsarten sind vielmehr — wie wir später sehen werden — ungeschwächt in das neue Jahrhundert eingetreten und werden den Konkurrenzkampf auch fernerhin weiter zu führen

haben, ohne dass Aussicht auf den ausschliesslichen Sieg einer der beiden Gesellschaftsformen vorhanden wäre.

Bevor hierauf indessen weiter eingegangen und der derzeitige Stand der einzelnen Hagel-Versicherungsgesellschaften geschildert wird, ist die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Hagelversicherung seit 1866 in ihren wichtigsten Punkten darzustellen.

Die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870/71, die zu einem festen und dauernden Zusammenschluss der deutschen Stämme im Deutschen Reiche führten, sind auch auf das Versicherungswesen im allgemeinen und damit auch auf das Hagel-Versicherungswesen nicht ohne Einfluss geblieben.

Insbesondere setzte Art. 4 No. 1 der Norddeutschen Bundes- und späteren Reichsverfassung fest, dass fortan die Bestimmungen über das private Versicherungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstehen sollten, ein Grundsatz, der nur dadurch eine Einschränkung erfuhr, dass durch No. 4 des Versailler Schlussprotokolls vom 23. November 1870 für Bayern festgestellt wurde, dass, wenn sich die Gesetzgebung des Reichs mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde (Reiche) zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayrischen Regierung Geltung erlangen könnten.

Nicht minder war für die Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete des Versicherungsrechts auch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 entscheidend, nach welchem dem Reiche die Gesetzgebung über das ganze Bürgerliche Recht zustehen sollte. Es lag also offenbar von Anfang an in der Absicht der politischen Faktoren, das gesamte Versicherungswesen sowohl in öffentlich-rechtlicher als privat-rechtlicher Hinsicht der Gesetzgebung des Reichs zu unterstellen und dieses auch bezüglich des Versicherungswesens als einheitliches Rechtsgebiet zu behandeln.

Gleichwohl hat sich die Reichsgesetzgebung — abgesehen von der sozialen Arbeiterversicherung — bis zum Jahre 1901 nur gelegentlich mit einzelnen Fragen des Versicherungsrechts befasst, so dass für das private Versicherungswesen auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst noch das jeweilige Landesrecht maßgebend bliebe.

Dass diese Verschiedenartigkeit der Rechtslage schwerwiegende Nachteile zur Folge haben musste, und dass es nicht nur persönliche Wünsche, sondern wohlberechtigte Interessen der deutschen Versicherungsgesellschaften waren, die nach einem planmässigen auf modernen Anschauungen beruhenden einheitlichen Versicherungsrecht verlangten, das zeigte sich von Jahr zu Jahr deutlicher. Galt doch nicht einmal innerhalb der einzelnen Bundesstaaten einheitliches Versicherungsrecht, und wichen doch namentlich in Preussen die in den neuen Provinzen geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen vielfach von den für die alten Provinzen gültigen in wesentlichen Punkten ab.

So kam es, dass gerade die öffentlich-rechtliche Lage der Versicherungs-Unternehmungen eine kaum länger erträgliche, den neuzeitlichen Verkehrsverhält-

nissen oft geradezu hohnsprechende wurde. In einzelnen Ländern des Reichs fehlte es beispielsweise völlig an verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung der Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetrieb; in andern war nur der Betrieb bestimmter Versicherungszweige (Feuerversicherung) der staatlichen Genehmigung unterstellt, während andere Betriebszweige, die in ihren verschiedenen Gestaltungen der gesetzlichen Regelung in besonders hohem Maſse bedurften — u. a. die Hagelversicherung — einer solchen gänzlich entbehrten.

Kein Wunder daher, dass die Behörden dem unter dem Schutze derartiger Zustände naturgemäss gedeihenden Gründungsschwindel auf dem Gebiete des Versicherungswesens vielfach ratlos gegenüberstanden und sich darauf beschränken mussten, den Gesellschaften erst nach bereits geschehenem Unheil mit Hilfe des Strafgesetzbuchs entgegenzutreten, wenn sie es nicht vorzogen, unter Berufung auf allgemeine, nirgends kodifizierte staatliche Oberaufsichtsrechte in den Versicherungsbetrieb einzugreifen und den Versuch zu machen, die grössten Übelstände zu beseitigen. Dass aber derartige gut gemeinte Versuche häufig missglücken mussten, ja, dass sie nur allzusehr geeignet waren, die Verwirrung noch zu vermehren und das Publikum in den trügerischen Glauben zu versetzen, mit dem Eingreifen der Staatsbehörde sei nun alles in Ordnung gebracht, dafür bildete die kurze Lebensgeschichte der Hagel-Versicherungsgesellschaft Germania, auf die näher einzugehen wir uns versagen dürfen, ein geradezu klassisches Beispiel.

Das Mangelhafte dieser Zustände auf dem Gebiete des Versicherungswesens wurde naturgemäss in Preussen nach der Eingliederung hochentwickelter neuer Gebietsteile doppelt empfunden und veranlasste die Königliche Regierung, dem Abgeordnetenhause bereits am 1. Februar 1869 zwei Gesetzentwürfe über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten vorzulegen. Noch bevor diese Entwürfe indessen zur Beratung kamen, wurde von verschiedenen Seiten das Verlangen laut, diese Materie nicht nur für Preussen, sondern für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes geregelt zu sehen, und als dann das Deutsche Reich gegründet war und das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit alle anderen Gesichtspunkte überwog, kam man denn auch tatsächlich nicht wieder auf den Weg partikular-gesetzlicher Reform zurück. Hatte doch schon am 1. März 1869 — also im unmittelbaren Anschluss an das einseitige Vorgehen Preussens — der Bundesrat das Ersuchen an den Bundeskanzler gerichtet, nach Einziehung der nötigen Auskunft über die in den einzelnen Staaten des Bundes geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen den Entwurf eines Bundesgesetzes ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrate zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gleichwohl schien die Sache nicht in Fluss kommen zu wollen, und erst nachdem der Reichstag selbst am 14. Mai 1879 die Reichsregierung ersucht hatte, das Versicherungswesen im Wege der Reichsgesetzgebung baldmöglichst zu regeln, stellte der Reichskanzler in zwei ausführlichen Rundschreiben die Grundsätze auf, die seiner Ansicht nach bei Erlass eines Versicherungsgesetzes berücksichtigt werden müssten.

Fast sämtliche kaufmännische, versicherungstechnische und landwirtschaftliche Körperschaften sprachen darauf ihre Ansichten und Wünsche öffentlich aus; ins-

besondere betonte auch der Deutsche Landwirtschaftsrat wiederhol. auf das nachdrücklichste die Notwendigkeit einer Regelung des Hagel-Versicherungswesens, und zwar nicht nur der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, sondern auch der privat-rechtlichen, insbesondere der den Versicherten im Versicherungsvertrage einzuräumenden Mindestbefugnis und Rechte.

Dennoch drang in der Öffentlichkeit mehr und mehr die Überzeugung von der Notwendigkeit durch, zunächst die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Versicherungswesens gesetzlich zu regeln, um für das gesamte Reichsgebiet eine gemeinsame wirtschaftspolizeiliche Basis zu gewinnen und zu einer einheitlichen Anschauung darüber zu gelangen, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen überhaupt zuzulassen sei, welche statutarischen Bedingungen ferner zur Sicherung eines soliden Geschäftsbetriebs mindestens zu erfüllen seien, und nach welchen Grundsätzen endlich die obrigkeitliche Überwachung der Gesellschaften und Vereine zu handhaben sei.

So beschränkte sich denn das am 12. Mai 1901 zur Verabschiedung gelangte Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen grundsätzlich auf die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens, während die dem Privatrecht angehörigen Verhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, also die Rechte und Pflichten, welche beiden aus dem Versicherungsvertrage erwachsen, vorläufig noch ausser Frage blieben. Bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 12. Mai 1901 bestand aber bereits allseitiges Einverständnis darüber, dass die gesetzliche Festlegung der privat-rechtlichen Verhältnisse eine notwendige Ergänzung des zunächst zu erlassenden Gesetzes bilden, und diesem daher baldmöglichst nachfolgen müsse.

Dieses Einverständnis der gesetzgebenden Faktoren mit allen am Versicherungswesen Beteiligten hat denn auch inzwischen dahin geführt, dass im Kaiserl. Reichs-Justizamt unter Teilnahme zahlreicher Sachkundiger ein „Gesetz über den Versicherungsvertrag" ausgearbeitet worden ist, das bereits im Jahre 1903 im Entwurfe veröffentlicht und der allgemeinen Beurteilung unterstellt werden konnte, ohne indessen vom Reichstage bisher verabschiedet zu sein.

Gehen wir nun zunächst kurz auf den Inhalt des Gesetzes vom 12. Mai 1901, soweit es die Hagelversicherung betrifft, ein, so haben wir als grundlegenden Gesichtspunkt des Gesetzes hervorzuheben, dass es nicht auf dem Prinzip ausschliesslicher Normativbestimmungen, sondern des Konzessionssystems und der staatlichen Aufsicht beruht.

Nachdem das Gesetz bereits seit einer Reihe von Jahren in Wirksamkeit getreten ist, würde es müssig sein, die nachträgliche Frage aufzuwerfen, ob dem versichernden Publikum mehr damit gedient gewesen wäre, wenn sich der Gesetzgeber darauf beschränkt hätte, für die Gründung neuer Gesellschaften den Nachweis des Vorhandenseins gewisser finanzieller Garantiemittel und die Innehaltung bestimmter äusserer Verfassungsformen von den Gründern zu fordern, statt an dem Konzessionssystem festzuhalten. Jedenfalls ist nämlich nicht zu verkennen, dass die Praxis der letzten Jahrzehnte bereits wesentlich dazu beigetragen hatte, die Schärfe dieses theoretischen Gegensatzes abzuschwächen, und dass der § 7 des

Gesetzes die Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in so hohem Maſse einschränkt, dass man bisweilen versucht sein möchte, die Frage aufzuwerfen, ob der Paragraph in seiner jetzigen Fassung auch wirklich imstande sei, fragwürdige Gründungen zu verhindern.[1])

Im allgemeinen werden diejenigen Recht behalten, die weder in der Konzessionierung und Beaufsichtigung durch die Behörde noch in der Innehaltung formaler Normativbestimmungen an sich schon eine Garantie für soliden Geschäftsbetrieb erblicken, sondern die das Gedeihen einer landw. Versicherungsgesellschaft und speziell einer Hagelversicherung in erster Linie von der verantwortlichen Geschäftsführung technisch geschulter Organe in Verbindung mit ausgedehnter Selbstverwaltung erwarten.

Dass das Gesetz immerhin einer staatlichen Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebs die Wege offen zu halten sucht und dadurch das Einschleichen von Missbräuchen oder Abweichungen vom Geschäftsplan zu erschweren strebt, kann nur gebilligt werden. Nur wird man sich nicht darüber täuschen dürfen, dass die der Aufsichtsbehörde dadurch zufallenden Aufgaben ebenso delikat als verantwortungsvoll sind, und dass der in den Motiven zur Gesetzesvorlage ausgesprochene Grundsatz, die Staatsbehörde werde jedenfalls weit besser in der Lage sein, Übelstände aufzudecken und abzuwehren als die private Kritik und die Versicherten selbst, keineswegs allgemeine Zustimmung findet. Dass wenigstens die Mitwirkung technischer Sachverständiger dabei unentbehrlich ist, geben die Motive selbst zu.

In Wahrheit hängt hierbei sehr viel von der richtigen Zusammensetzung und Tüchtigkeit der Aufsichtsbehörde ab. Das Gesetz hat demgemäss, in Übereinstimmung mit dem Bismarckschen Rundschreiben vom 4. August 1879, die Aufsicht über alle Versicherungsgesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb über mehr als einen Bundesstaat ausdehnen, einem Reichsaufsichtsamte übertragen, das aus dem ganzen Reiche die geeignetsten administrativen und technischen Kräfte an sich zu ziehen berechtigt ist und einen Versicherungsbeirat zur Seite hat, der aus sachkundigen, im praktischen Leben stehenden Vertretern der verschiedenen Versicherungszweige zusammengesetzt ist.

Das Reichsaufsichtsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden, 6 ständigen und einer Anzahl nichtständiger Mitglieder. Die ständigen Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt, die nichtständigen werden vom Bundesrate gewählt.

Nach § 72 des Gesetzes ist zur Mitwirkung an den Arbeiten des Aufsichtsamts der bereits erwähnte Beirat gebildet, der nach Bedürfnis vom Vorsitzenden

---

[1]) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nach § 7 nur versagt werden:

1. wenn der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Pflichten nicht genügend dargetan ist;
3. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb den Gesetzen oder guten Sitten nicht entsprechen werde. Auch kann die Erlaubnis von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

berufen wird und durch amtliche, daher geheim zu haltende Mitteilungen in fortlaufender Verbindung mit dem Aufsichtsamte bleibt.

Die Zeit des Bestehens des Gesetzes vom 12. Mai 1901 ist noch zu kurz, um in eine kritische Erörterung darüber einzutreten, in welchem Umfange das Kaiserl. Aufsichtsamt die ihm gestellten Aufgaben erfüllt und mit welchem Erfolge es die Aufsicht über den inneren Geschäftsbetrieb der Hagel-Versicherungsgesellschaften ausübt. Die wohlwollende Hilfsbereitschaft aber, mit der es den einzelnen Gesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen bei Anpassung der Satzungen und Versicherungsbedingungen an das neue Gesetz entgegenkam, lässt darauf schliessen, dass die Beziehungen zwischen den Hagel-Versicherungsgesellschaften und dem Aufsichtsamte auch nach Emanation des zu erwartenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag ein ungetrübtes, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes sein und bleiben werden.

Nach § 55 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 ist die für die Beurteilung einer Versicherungsgesellschaft unerlässliche Publizität ihres Geschäftsgangs dadurch gewährleistet, dass für jedes verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

Versicherungs-Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabschluss und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Vor Erlassung von Vorschriften der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirat zu hören.

Diesen Bestimmungen gemäss hat das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung unter dem 2. Juni 1902 für die grösseren Hagel- und Viehversicherungs-Unternehmungen die folgenden

Vorschriften über die Rechnungslegung

erlassen:

I. Die nachfolgenden Vorschriften sind für diejenigen im Deutschen Reiche tätigen, der Beaufsichtigung durch das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehenden grösseren Versicherungs-Unternehmungen mafsgebend, denen sie seitens des Aufsichtsamts mit der Aufforderung zur Befolgung übersandt werden. Es bleibt vorbehalten, für die übrigen Unternehmungen, namentlich auch für die kleineren Vereine im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901 später besondere erleichternde Vorschriften zu erlassen. Ausländische, zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassene Versicherungs-Unternehmungen haben für ihr gesamtes und für das inländische Geschäft gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnungsvorlagen sind von den ausländischen Versicherungs-Unternehmungen ebenso wie von den in-

ländischen in Reichswährung aufzustellen und in deutscher Sprache abzufassen. Der Umrechnungssatz ist anzugeben.

II. Der gemäss § 55 Abs. 1 a. a. O. anzufertigende und dem Kaiserl. Aufsichtsamt einzureichende Rechnungsabschluss umfasst:

1. die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Verwendung des Überschusses gemäss Formular H-V 1;
2. die Bilanz gemäss Formular H-V 2.

Die hier und unter V erwähnten Formulare sind auch für das Format maßgebend. Soweit einzelne in den Formularen enthaltene Positionen für eine Unternehmung nicht in Frage kommen, sind sie unter anderweiter Numerierung der übrigen Posten fortzulassen. Eine Zusammenziehung der einzelnen gesonderten Posten der Formulare ist nicht gestattet. Eine Unternehmung, welche mehrere Versicherungszweige betreibt, hat für jeden Versicherungszweig die in Betracht kommenden Positionen in dem Rechnungsabschlusse gesondert aufzustellen.

III. Zur Erklärung der Formulare H-V 1 und H-V 2 wird bemerkt:

Als Schadenreserve ist die Summe der am Ende des Geschäftsjahrs angemeldeten, aber noch nicht bezahlten Schäden in Ausgabe zu stellen und zwar, wenn die Schadensumme noch nicht endgültig feststeht, nach gewissenhafter Schätzung unter Berücksichtigung der Anmeldung durch die Organe des Versicherungs-Unternehmens bezw. durch die Versicherten selbst, beim Rückversicherungsgeschäft in voller Höhe der Anmeldung des ersten Versicherers, jedoch abzüglich des etwa durch Rückversicherung gedeckten Teiles. Prämieneinnahmen sind im direkten wie im Rückversicherungsgeschäfte nur aus solchen Geschäften einzustellen, für welche im Geschäftsjahre schon ein Risiko läuft. Die Ausgaben für Schäden und Rückversicherungsprämien sind für dasjenige Jahr zu buchen, in welchem der Schaden eintrat bezw. die Rückversicherung in Kraft trat. Ausgaben für Anschaffungen sind für das Anschaffungsjahr zu buchen. In gleicher Weise ist zu verfahren mit den Ausgaben für Provisionen, Verwaltungskosten usw. Die bei Hagelversicherungs-Unternehmungen entstandenen Regulierungskosten sind, auch wenn sie zum Teil aus eigenen Mitteln der Unternehmung, zum Teil aus besonderen Leistungen der Versicherten oder Abzügen von den Entschädigungen bestritten werden, in voller Höhe in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen. Die gegen Wechsel gestundeten Prämien sind in der Bilanz unter Forderungen, nicht aber unter Kapitalsanlagen aufzuführen.

IV. Der Jahresbericht, welcher gemäss § 55 Abs. 1 a. a. O. die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens in dem abgelaufenen Geschäftsjahre darzustellen hat und nach § 55 Abs. 3 a. a. O. jedem Versicherten auf Verlangen mitzuteilen ist, hat den Rechnungsabschluss zu enthalten und zu den einzelnen Positionen die erforderlichen Erklärungen zu geben. Das vorgeschriebene Format des Rechnungsabschlusses ist für den Jahresbericht nicht bindend. Insbesondere ist darin mitzuteilen:

a) welche Versicherungszweige und Versicherungsarten im Geschäftsjahre betrieben worden sind;

b) wie sich für die einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsarten die Gesamtversicherungssummen des Geschäftsjahres sowie die Prämien und Schäden gestellt haben, und zwar unter Berücksichtigung der an die Rückversicherer abgegebenen bezw. von denselben erstatteten Beträge und unter Vergleichung mit den gegenüber zu stellenden Zahlen des Vorjahres;

c) wie der Gewinn verteilt und ein etwaiger Verlust satzungsmässig gedeckt werden soll;

d) wie sich die Kapitalanlagen und der Zinsgenuss aus denselben gestaltet haben; auch über den etwaigen Verkauf oder Ankauf von Grundbesitz sind Angaben zu machen. Beim Verkauf ist neben dem erzielten Erlöse zugleich auch der letzte Bilanzwert des Grundstücks mitzuteilen. Die Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen sind zu erklären;

e) der Grund für eine etwaige wesentliche Vermehrung der Verwaltungskosten;

f) Zahl, Grund und Ausgang der einzelnen im Geschäftsjahre vorgekommenen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Schadenprozesse, unter Angabe der Höhe der einzelnen Streitgegenstände. Über die im Geschäftsjahr unerledigt gebliebenen Schadenprozesse ist in dem nächstjährigen Jahresberichte weitere Mitteilung zu machen.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben im Jahresberichte ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien betrieben werden (§ 21 Abs. 2 a. a. O.); im gegebenen Falle sind nähere Erklärungen hinsichtlich dieses Geschäfts aufzunehmen. Auch hat der Jahresbericht der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unternehmungen eine genaue Berechnung über den eingezogenen bezw. einzuziehenden Nachschuss sowie über einen etwa zu verteilenden Überschuss und zwar unter Berücksichtigung etwa bestehender getrennter Rechnungsklassen zu enthalten.

V. Ausserdem sind dem Kaiserl. Aufsichtsamte besondere Erläuterungen zum Rechnungsabschluss einzureichen. Diese haben insbesondere zu enthalten:

a) Eine ziffernmässige Darstellung:
   1. der Versicherungsbewegung hinsichtlich der Stückzahl der abgeschlossenen Versicherungen, der Versicherungssumme in Ab- und Zugang, der Prämien oder Beiträge in Brutto-, Zuschlags-, Abzugs- oder Nettosummen. Bei Viehversicherungs-Unternehmungen müssen diese Angaben nach Gattungen bezw. Abteilungen oder Klassen getrennt aufgeführt werden. Hierbei ist auch anzugeben, ob und wo während des Geschäftsjahres Geschäfte im Auslande betrieben sind;
   2. der Schadenbewegung hinsichtlich der Stückzahl, der Brutto-, Abzugs- und Nettoschadensummen; bei Viehversicherungs-Unternehmungen müssen diese Angaben nach Gattungen bezw. Abteilungen oder Klassen getrennt aufgeführt werden;
   3. der Versicherungssummen und Prämien hinsichtlich der in Rückdeckung gegebenen bezw. übernommenen Risiken.

b) Eine Nachweisung über die gemäss § 81 a. a. O. der Berechnung der Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Kaiserl. Aufsichtsamts zugrunde zu legenden

Bruttoprämien, die aus den im Inlande abgeschlossenen Versicherungen im Geschäftsjahr erwachsen sind, und über die zurückgewährten, von diesen Bruttoprämien in Abzug zu bringenden Überschüsse oder Gewinnanteile.

c) Eine Erläuterung der Grundsätze für die Berechnung der Prämienüberträge.

d) Eine spezielle Nachweisung der Verwaltungskosten (Formular H-V 1, B 8b), wobei insbesondere folgende Beträge einzeln anzugeben und gegebenenfalls zu erläutern sind: 1. Gehälter und andere Bezüge der Beamten, 2. Reisekosten, soweit sie nicht auf Schadenregulierungen entfallen, 3. Drucksachen, 4. Porto, 5. Insertionsgebühren, 6. Prozesskosten, 7. anderweite Verwaltungskosten.

e) Eine Angabe über die Beträge, welche von den Rückversicherern als Anteile zu den Provisionen (Formular H-V 1, B 8a) und zu den sonstigen Verwaltungskosten (Formular H-V 1, B 8b) gezahlt sind.

f) Eine nähere Darstellung der Berechnung der Tantiemen, und zwar: 1. für den Aufsichtsrat (Verwaltungsrat), 2. für den Vorstand (Direktion), 3. für Hauptbevollmächtigte, 4. sonstige Tantiemen.

g) Eine Angabe, aus welchen Jahren die Rückstände der Versicherten herrühren (Formular H-V 2, A 2a).

h) Eine Angabe, aus welchen Jahren die einzelnen Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten herrühren (Formular H-V 2, A 2b).

i) Ein Verzeichnis der in die Aktiva der Bilanz eingestellten Hypotheken und Grundschuldforderungen (Formular H-V 2, A 4a) nach Formular H-V 3.

k) Ein Verzeichnis der in die Aktiva der Bilanz eingestellten Wertpapiere (Formular H-V 2, A 4b) nach Formular H-V 4.

l) Ein Verzeichnis der einzelnen Grundstücke (Formular H-V 2, A 5) nach Formular H-V 5.

Versicherungs-Unternehmungen, deren Einrichtungskosten noch nicht getilgt sind, haben über den Stand der Tilgung eingehend zu berichten (§ 36, Abs. 1, Ziffer 3 a. a. O.).

VI. Der Rechnungsabschluss nebst Erläuterungen sowie der Jahresbericht sind vom Vorstand unterschriftlich zu vollziehen und unter Beifügung einer von dem Vorstande bescheinigten Abschrift des Protokolls, nach welchem das oberste Organ den Rechnungsabschluss genehmigt hat, binnen zwei Monaten nach der Genehmigung, jedoch nicht später als sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres dem Kaiserl. Aufsichtsamt einzureichen. In der gleichen Frist hat der Vorstand auf Kosten der Unternehmung den Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) im Deutschen Reichs-Anzeiger sowie in den sonstigen zu den Veröffentlichungen der Unternehmung bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Die Belagsblätter über die Veröffentlichung sind dem Kaiserl. Aufsichtsamte zusammen mit den Rechnungsvorlagen einzureichen.

VII. Die Vorschriften über die Rechnungslegung finden zuerst für das nach dem 31. Dezember 1901 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Gewinn- und

für das Geschäftsjahr

A. Einnahme.

1. Vortrag aus dem Vorjahre				
2. Überträge (Reserven) aus dem Vorjahre				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)				
b) Schadenreserve				
c) sonstige Überträge (getrennt nach Gattungen und Summen)				
3. Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni:				
a) Prämien (Vorprämien):				
α) für direkt geschlossene Versicherungen . .				
β) für übernommene Rückversicherungen . .				
b) Nachschussprämien:				
α) für direkt geschlossene Versicherungen . .				
β) für übernommene Rückversicherungen . .				
4. Nebenleistungen der Versicherten:				
a) Legegelder (Sicherheitsleistungen)				
b) Eintrittsgelder				
c) Policegebühren				
d) anderweit				
5. Erlös aus verwertetem Vieh				
6. Kapitalerträge:				
a) Zinsen				
b) Mietserträge				
7. Gewinn aus Kapitalanlagen:				
a) Kursgewinn				
α) realisierter				
β) buchmässiger				
b) sonstiger Gewinn				
8. Sonstige Einnahmen (getrennt nach Gattungen und Summen)				
9. Verlust				
Gesamt-Einnahme				

Formular H-V 1.

Verlust-Rechnung

vom .... bis ....

B. Ausgabe.

1. Rückversicherungsprämien				
2. Entschädigungen abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden				
α) aus dem Vorjahre				
β) aus dem laufenden Jahre				
b) Schadenreserve				
3. Überträge (Reserven) auf das nächste Geschäftsjahr:				
a) für noch nicht verdiente Prämien abzüglich des Anteils der Rückversicherer (Prämienüberträge)				
b) sonstige Überträge (getrennt nach Gattungen und Summen)				
4. Regulierungskosten				
5. Zum Reservefonds (mit näherer Bezeichnung der Überweisung				
6. Abschreibungen auf:				
a) Immobilien				
b) Inventar				
c) Forderungen				
d) Organisations- (Einrichtungs-) Kosten des ersten Geschäftsjahrs (behufs Amortisation)				
e) anderweit (getrennt nach Gattungen und Summen)				
7. Verlust aus Kapitalanlagen:				
a) Kursverlust				
α) an realisierten Wertpapieren				
β) buchmässiger				
b) sonstiger Verlust				
8. Verwaltungskosten abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten usw.				
b) sonstige Verwaltungskosten				
9. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen				
10. Sonstige Ausgaben (getrennt nach Gattungen und Summen)				
11. Gewinn (welcher wie folgt verwendet wird)				
Gesamt-Ausgabe				

Bi-

für den Schluss des

A. Aktiva.

1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital, bezw. bei Gegenseitigkeitsvereinen Forderungen an die Garantiefondszeichner wegen der nicht bar gedeckten Obligos (die Art der Deckung — Wechsel, Schuldscheine usw. — ist anzugeben)				
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten				
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten .				
c) Guthaben bei Banken				
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen				
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen . . .				
f) anderweit (getrennt nach Gattungen und Summen)				
3. Kassenbestand				
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden				
b) Wertpapiere				
c) Darlehen auf Wertpapiere				
d) Wechsel				
e) anderweit (getrennt nach Gattungen und Summen)				
5. Grundbesitz				
6. Inventar				
7. Sonstige Aktiva (getrennt nach Gattungen und Summen)				
8. Noch zu deckende Organisations- (Einrichtungs-) Kosten (bei Gegenseitigkeitsvereinen und von einzelnen Personen betriebenen Anstalten)				
9. Verlust				
Gesamtbetrag				

Formular H-V 2.

lanz
Geschäftsjahrs 19..........

B. Passiva.

1. Aktienkapital, bei Gegenseitigkeitsvereinen Betrag des etwaigen Garantiefonds				
2. Überträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)				
b) Schadenreserve				
c) anderweit (getrennt nach Gattungen und Summen)				
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten (Reallasten, Renten usw.) auf den Grundstücken No. 5 der Aktiva)				
4. Barkautionen				
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen				
b) anderweit (getrennt nach Gattungen und Summen)				
6. Reservefonds:				
Bestand am 1. Januar 19.......... (bei Beginn des Rechnungsjahrs)				
Hierzu sind getreten gemäss § .... der Satzung				
zusammen				
Davon sind gemäss § .... der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet.				
bleiben				
7. Spezialreserven:				
Bestand am 1. Januar 19.........				
Hierzu sind getreten				
zusammen				
Davon sind verausgabt				
bleiben				
8. Gewinn				
Gesamtbetrag				

Formular H-V 3.

Verzeichnis der in die Aktiva der Bilanz eingestellten Hypotheken und Grundschuldforderungen

mit den folgenden Rubriken:
1. Laufende Nummer.
2. Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.
3. Wert der beliehenen Grundstücke.
4. Unterlagen für die Bewertung der beliehenen Grundstücke.
5. Betrag des Hypotheken-Darlehns.
6. Zinsfuss.
7. Forderungen, welche etwa dem Hypotheken-Darlehn vorangehen.
8. Bemerkungen.

Formular H-V 4.

Verzeichnis der in die Aktiva der Bilanz eingestellten Wertpapiere

mit den folgenden Rubriken:
1. Laufende Nummer.
2. Genaue Bezeichnung der einzelnen Wertpapiere.
3. Nennwert der einzelnen Wertpapiere.
   Die Papiere sind eingekauft:
4. Im Jahre.
5. Damaliger Kurs.
6. Zum Preise (Anschaffungspreis) Mk. Pf.
   Kurs am Schlusse des Geschäftsjahrs:
7. Tageskurs.
8. Gesamtkurswert Mk. Pf.
   Die Papiere sind in die Bilanz eingestellt:
9. Zum Kurse von.
10. Mit einem Gesamtkurswerte von Mk. Pf.
11. Bemerkungen. (Hier ist bei den einzelnen Wertpapieren anzugeben, wo sie als Kaution hinterlegt sind.)

Formular H-V 5.

Verzeichnis der einzelnen Grundstücke

mit den folgenden Rubriken:
1. Bezeichnung des Grundstücks.
2. Bilanzwert.
3. Wert des Grundstücks und Unterlagen für die Bewertung.
4. Etwaige hypothekarische Belastung mit Angabe des Zinsfusses.
5. Art des Grundstücks. (Hier ist anzugeben, wozu das Grundstück dient, insbesondere ob es Geschäftsräume für die Unternehmung enthält.)

Die Einstellung unrichtiger Angaben in die oben mitgeteilten Formulare für die Rechnungslegung unterliegen der Strafe gemäss § 111 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen, nach welchem die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf

Gegenseitigkeit mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. bestraft werden, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Betreffs der Aktiengesellschaften enthalten ähnliche Bestimmungen der § 314 Ziff. 1 des Handelsgesetzbuches.

In einer Besprechung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag kann hier nur ganz kurz eingetreten werden, da er dem Reichstage erst in der nächsten Session zur Beschlussfassung vorliegen wird.

Wie bereits angedeutet, bezweckt der neue Gesetzentwurf die einheitliche Regelung des privaten Versicherungsrechts und damit die Herbeiführung einer weiteren Einheit der bürgerlichen Rechtsordnungen im Deutschen Reiche. Er will, mit anderen Worten, die Lücke ausfüllen, die das Gesetz vom 12. Mai 1901 gelassen hatte, indem es die dem Privatrechte angehörenden Verhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ordnet und die Rechte und Pflichten, welche beiden aus dem Vertrage erwachsen, zweifellos feststellt. Auch die auf die privatrechtliche Ordnung des Versicherungswesens gerichteten Bestrebungen reichen der Zeit nach weit zurück.

Schon der preussische Entwurf zum Handelsgesetzbuche von 1857 hatte nach dem Vorgange Württembergs von 1839 eine umfassende Regelung des Versicherungswesens vorgesehen, und der im Jahre 1874 aufgestellte Plan für die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs sprach sich dafür aus, dass die in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu bewirkende Revision des Handelsgesetzbuchs zugleich das Privat-Versicherungsrecht reichsgesetzlich regeln solle.

Gleichwohl nahm man davon vorläufig Abstand, um nicht durch stoffliche Überhäufung die Revision zu erschweren, und beliess das Versicherungsrecht zunächst der Landesgesetzgebung, wenn man sich auch genötigt sah, einzelne, das handelsrechtliche Gebiet berührende Fragen bereits durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 reichsgesetzlich zu regeln. So galten beispielsweise gemäss §§ 16 und 53 dieses Gesetzes für alle Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit grösseren Umfangs die für Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit alleiniger Ausnahme der §§ 1—7, und auch sonst sind noch einige, den Versicherungsvertrag berührende Fragen im Zusammenhange mit verwandten Gegenständen in dem Gesetze vom 12. Mai 1901 behandelt worden (vergl. Begründung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag).

Der die Hagelversicherung betreffende Titel 3 des zweiten Abschnittes des Gesetzentwurfs umfasst nur wenige Paragraphen und ist der kürzeste Titel des Entwurfs. Man möchte daraus vielleicht auf die Absicht des Gesetzgebers schliessen, hier der Vertragsfreiheit keine lästigen Schranken zu ziehen und den praktischen Bedürfnissen im Hagel-Versicherungswesen die grösstmögliche Freiheit zu gewähren; diese Annahme erweist sich indessen bei näherer Betrachtung des Gesetzentwurfs als irrig, da der Hagel-Versicherungsvertrag andererseits wieder in sehr weitgehendem Maſse den allgemeinen Vertragsbestimmungen des Entwurfs unterstellt ist, die freilich

für die Hagelversicherung nur in beschränktem Maße von Wert sind. Teils nämlich wird durch diese Bestimmungen die Vertragsfreiheit unnötig beschränkt, teils wird der Eigenart des Hagel-Versicherungszweigs dabei nicht immer Rechnung getragen.

Von dieser Auffassung ausgehend, haben sowohl die Aktiengesellschaften wie die Gegenseitigkeitsvereine in besonderen Eingaben ihre Wünsche und Bedenken geäussert, und insbesondere haben die letzteren in ihrer Eingabe vom 17. März 1904 den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten dem die Hagelversicherung speziell behandelnden Abschnitt zwei neue Paragraphen vorangestellt werden, deren einer alle diejenigen im Entwurfe enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu bezeichnen habe, welche für den Hagel-Versicherungsvertrag nur partielle resp. gar keine Geltung haben, während der andere alle diejenigen Bestimmungen enthalten möge, die für den Hagel-Versicherungsvertrag nur unter bestimmten Voraussetzungen gelten sollen.

Da es sich zunächst noch um eine lex ferenda handelt, so kann in diesem geschichtlich referierenden Bericht in eine Einzelkritik dieser technischen Bedenken nicht näher eingetreten werden, zumal der Reichstag darüber das entscheidende Wort noch nicht gesprochen hat.

Nicht unerwähnt mag indessen bleiben, dass der Entwurf ursprünglich im § 104 den beachtenswerten Grundsatz aufstellte, die im Versicherungsvertrage genannte Wertsumme des versicherten Objekts habe kurzweg als Taxe zu gelten. Freilich unterliess er es, die vollen Konsequenzen aus diesem Grundsatze zu ziehen und hat ihn in dem dem Reichstag schliesslich vorgelegten Entwurfe nicht aufrecht erhalten. Man wird das aus verschiedenen Gründen bedauern dürfen, doch ist eine Wiederherstellung des Entwurfs von 1903 ausgeschlossen.

Bekanntlich setzt sich die Versicherungssumme aus 2 Faktoren zusammen: aus dem zu erwartenden Ernteertrage und aus dem Verkaufswerte der zu gewinnenden Feldfrüchte. Beides ist bei Abschluss des Vertrages noch nicht mit Sicherheit zu bestimmen; die Versicherungssumme behält daher in jedem Falle etwas problematisches und arbiträres. Um nun im Schadenfalle die Schätzung nicht allzusehr zu erschweren, ist es schon jetzt bei den meisten Gesellschaften üblich geworden, an dem vom Versicherten im Antrage angegebenen Verkaufswerte pro Zentner (oder 100 kg) nicht zu rütteln, dagegen eine Minderung der Entschädigungsleistung für sich in Anspruch zu nehmen, wenn nach Ansicht der Schätzer der tatsächliche Fruchtstand dem im Antrage angenommenen Ernteertrage nicht entspricht. Damit wird natürlich der eigentliche Begriff einer Taxe nicht verwirklicht, der eben darin besteht, dass der Versicherungswert eines Objekts von vornherein durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt wird. Von dieser Anschauung ausgehend, haben denn auch schon jetzt einige Gesellschaften — darunter der grösste Gegenseitigkeitsverein — die Unantastbarkeit der bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Wertsumme in ihre Versicherungsbedingungen aufgenommen (sogen. Nichtreduktion) und damit den Begriff der Taxe bis in seine Konsequenzen hinein verwirklicht. So weit ging indessen selbst der Entwurf von 1903 nicht, der im § 52 zwar die prinzipielle Bedeutung

der „Taxe" als einer vorweg vereinbarten Wertsumme, die dem versicherten Objekte bei Eintritt des Schadenfalles beigelegt werden soll, anerkannte, gleichwohl aber hinzufügte: „es sei denn, dass sie (die vereinbarte Summe) den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkte erheblich (?) übersteigt".

Durch diese dehnbare Begriffsbestimmung wurde natürlich der Wert des früheren § 104 des Entwurfs in hohem Maſse in Frage gestellt — ja bedeutungslos.

Abschliessend für die Darstellung der rechtlichen Entwicklung des Hagel-Versicherungswesens sei an dieser Stelle noch bemerkt, dass die früher in steigendem Maſse aus Interessenkreisen auftauchenden Verstaatlichungsvorschläge der Hagelversicherung bisher eine Förderung seitens der Regierungen nicht gefunden haben und dass auch der vor etwa 15 Jahren vom Landfeuersozietätsdirektor von Hülsen angeregte Gedanke, die Hagelversicherung in den einzelnen Provinzen Preussens nach Analogie der Feuersozietäten mit den Provinzialverwaltungen zu verbinden, die so geschaffenen Hagelsozietäten aber durch einen Zentralverband mit gemeinsamer Kasse zu gegenseitigem Gewinn- und Verlust-Ausgleich verwalten zu lassen, mit seinem genialen Autor zu Grabe getragen ist.

Nur im Königreiche Bayern ist der Versuch, eine auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhende öffentliche Landes-Hagelversicherungsanstalt mit staatlicher Subvention ins Leben zu rufen, im Jahre 1884 verwirklicht worden. Diese Anstalt hat während ihres Bestehens mit wechselndem Glücke gearbeitet, hat aber nach 20jährigem Bestehen eine sehr erhebliche Versicherungssumme gewonnen, die nicht nur auf eine korrekte Verwaltung, sondern auch auf das dringende Bedürfnis schliessen lässt, das im Königreiche Bayern für eine derartige Anstalt vorhanden ist. Da sie sich nur auf bayerische Landwirte beschränkt, so dürfen sie aus dieser Besprechung ausscheiden.

Die übrigen süddeutschen Staaten haben diesen Weg nicht beschritten, vielmehr haben zunächst Württemberg und Baden, später auch die Reichslande und endlich das Grossherzogtum Hessen Staatsverträge mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, durch welche den versicherungsbedürftigen Landwirten der bezüglichen Staaten unbeschränkte Gelegenheit geboten ist, bei der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft zu versichern. Es ist zu diesem Zwecke in jedem der genannten Staaten ein behördlich geleiteter Hagelfonds gebildet worden, der gegen Einzahlung fester Zuschläge die wechselnde Nachschusspflicht für die Versicherten übernimmt. Das System, welches übrigens die Konkurrenz andrer Gesellschaften nicht ausschliesst, hat sich bisher bewährt und zu Bedenken seitens der Kontrahenten keinen Anlass geboten.

Wenden wir uns nun zu einer kurzen Schilderung der faktischen Entwicklung des Hagel-Versicherungswesens in Deutschland seit 1866, so wird diese Periode nicht nur durch ein allgemeines Anwachsen des Geschäftsbetriebs, sondern insbesondere durch den energischen Aufstieg des Gegenseitigkeitsprinzips charakterisiert.

Zwar schien es anfangs, als wolle das Eingehen mehrerer kleiner — selbst alter — Gegenseitigkeitsvereine auch nach 1866 seinen Fortgang nehmen und als beweise beispielsweise das Aufhören einer so soliden Gesellschaft, wie der Erfurter, die Minderwertigkeit des Gegenseitigkeitsprinzips auf dem Gebiete der Hagelversicherung; bald aber änderte sich die Lage der Dinge, denn während allerdings nach wie vor einige, nicht einmal immer ohne das nötige technische Geschick verwaltete Vereine der Ungunst lokaler Verhältnisse zum Opfer fielen, erhob sich andererseits die im Jahre 1869 gegründete Norddeutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft so schnell und nachhaltig, dass sie zurzeit für sich allein etwa $^3/_4$ der Versicherungssumme aller 5 Aktiengesellschaften zusammen und fast $^1/_3$ der gesamten Hagelversicherung Deutschlands umfasst.

Die Versicherungssumme der bedeutenderen Gegenseitigkeitsvereine betrug im Jahre 1866 nur 97 Mill. Taler (= 291 Mill. Mark); die der damals bestehenden sechs Aktiengesellschaften — von denen inzwischen die Preussische eingegangen und in eine Gegenseitigkeitsgesellschaft umgewandelt ist — dagegen 230 Mill. Taler = 690 Mill. Mark.

Im Jahre 1906 — dem letzten statistisch abgeschlossenen — dagegen waren bei den grösseren Gegenseitigkeitsgesellschaften Erntewerte von rot. 1586 Mill., bei den fünf noch bestehenden Aktiengesellschaften dagegen nur von rot. 1120 Mill. Mark versichert, so dass die Versicherungssumme der Gegenseitigkeitsgesellschaften inzwischen um mehr als 445 %, die der Aktiengesellschaften dagegen trotz unantastbarer, ja vorzüglicher Verwaltung nur um ca. 60 % angewachsen ist und, unter Mitberücksichtigung der lokalen Gegenseitigkeitsverbände, kaum noch $^2/_5$ der gesamten, gegen Hagelschaden versicherten Werte umfassen dürfte.

Insbesondere war die Entwicklung der 1869 gegründeten Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin eine rasch aufsteigende zu nennen, wie nachstehende Zahlen beweisen:

1.	Geschäftsjahr	1869	2797	Policen	mit	13,5	Mill.	Mark	Vers.-Summe.
5.	„	1873	12049	„	„	126,8	„	„	„
10.	„	1878	23500	„	„	232,9	„	„	„
15.	„	1883	52315	„	„	372,9	„	„	„
20.	„	1888	57499	„	„	450,1	„	„	„
25.	„	1893	75655	„	„	595,7	„	„	„
38.	„	1906	162360	„	„	855,5	„	„	„

Auch die nächst der „Norddeutschen“ grösste Gegenseitigkeitsgesellschaft, die Schwedter, welche zugleich Feuerversicherung betreibt, hat seit 1866 und insbesondere in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Steigerung der Versicherungssumme erfahren.

Sie betrug 1866 noch nicht voll	60	Mill.	Mark,
1889	100	„	„
1899	201,1	„	„
1906	287,7	„	„ .

Im einzelnen war der Versicherungsstand der grösseren Hagel-Versicherungsgesellschaften im Jahre 1906 folgender:

I. Aktiengesellschaften:

	Vers.-Summe	Zunahme gegen 1905
Magdeburger	380858057	18818489
Die Union	241257929	753150
„ Kölnische	252659486	11952369
„ Elberfelder	141285996	9541053
„ Berliner	103950179	6756000
Summa	1120011647	47821061

II. Grössere Gegenseitigkeitsgesellschaften:

	Vers.-Summe	Zunahme	Abnahme
Die Norddeutsche	855590890	11894013	—
„ Schwedter	287680760	25589117	—
„ Mecklenburger	76111800	2385900	—
„ Preussische	68307455	—	1416860
Der Ostdeutsche Verband	68399118	8534323	—
Die Ceres	62017070	4443290	—
„ Borussia	55245087	7090655	—
„ Greifswalder	54904300	5840400	—
„ Leipziger	58044060	13519350	—
Summa	1586300540	79297048	1416860

(Die kleineren und lokalen Gegenseitigkeitsvereine sind ausser Betracht gelassen.)

Die Verwaltungskosten betrugen im Jahre 1906 für 100 Mk. Versicherungs-Summe:

I. Bei den Aktiengesellschaften:

1. Bei der Magdeburger Aktiengesellschaft . . . . 26,37 Pf.
2. Bei der Union, „ . . . . 22,73 „
3. Bei der Kölnischen „ . . . . 17,17 „
4. Bei der Elberfelder „ . . . . 23,18 „
5. Bei der Berliner von 1832, „ . . . . 28,00 „

II. Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften.

A. Bei den zugleich Feuerversicherung betreibenden:

1. Der Schwedter . . rot. 9,9 Pf.
2. Der Mecklenburger „ 5,9 „ exkl. Verzinsung eines Lagegeldes von 1 % der Vers.-Summe.
3. Der Greifswalder . „ 2,0 „ exkl. Verzinsung eines Lagegeldes von 1 % der Vers.-Summe.

B. Bei den nur Hagelversicherung betreibenden:

1. Der Norddeutschen . . . . 16,19 Pf.
2. Der Preussischen . . . . 32,42 „
3. Dem Ostdeutschen Verband . . . . 10,82 „
4. Der Ceres . . . . 42,51 „
5. Der Borussia . . . . 43,43 „
6. Der Leipziger . . . . 31,30 „

Was endlich die Höhe der von den einzelnen Gesellschaften erhobenen Jahresbeiträge betrifft, so unterlassen wir einen Vergleich derselben aus dem durchschlagenden Grunde, weil jeder derartige Vergleich unbedingt irreführen muss, wenn er nicht auf gleicher Basis beruht, d. i. wenn nicht das Geschäftsgebiet, die Entschädigungsgrenze und die Gefahrenstufen der beiderseitigen Risiken die gleichen sind. Man kann selbstverständlich die Höhe der Durchschnittsbeiträge einer nur in hagelgünstigen Provinzen arbeitenden Gesellschaft nicht mit denen einer über das ganze Reich verbreiteten vergleichen und ebensowenig die Prämien einer erst von 10 % ab entschädigenden mit denen einer schon von 6 % ab Ersatz leistenden usw.

Die Wertschätzung der einzelnen Gesellschaften wird sich daher jeder Landwirt aus deren Geschäftsberichten und Rechnungsabschlüssen, sowie aus den Erfahrungen bilden müssen, die er selbst oder seine Nachbarn als Versicherungsnehmer machen. So wertvoll daher auch die Jahrestabellen und Zahlenreihen unserer angesehenen Versicherungskalender für denjenigen sein mögen, der sich bei ihrem Studium jederzeit der Voraussetzungen bewusst bleibt, unter denen derartige Zahlen überhaupt mit Vorteil zu lesen sind, so führen sie doch den Laien zu leicht irre, als dass wir uns veranlasst sehen könnten, auch unsererseits durch Aufstellung bezüglicher Tabellen die auf diesem Gebiet herrschende, nicht immer tendenzfreie Zahlenfülle noch zu vermehren.

Nachträglich ist diesen Ausführungen noch hinzuzufügen, dass die Jahre 1905 und 1906 für die Hagelversicherung die schwersten gewesen sind, die dieser Versicherungszweig kennt. Die Beiträge, welche die Gegenseitigkeitsvereine durchschnittlich für 100 Mk. Versicherungssumme erheben mussten, schwanken zwischen 113 und 204 Pf., während die Mehrzahl der Aktiengesellschaften nicht nur ihre Reserven, sondern auch erhebliche Teile des Aktienkapitals zur Deckung der Verpflichtungen heranziehen mussten. Nur die Union und die Berliner von 1832 waren im Jahre 1906 in der Lage, ihren Aktionären 25 resp. 6 % Dividende zu zahlen. Dass trotzdem keine der Gesellschaften in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, zeugt bei den Aktiengesellschaften für ihre solide Fundierung, bei den Gegenseitigkeitsvereinen für ihre Kreditwürdigkeit.

Viehversicherung.

Von

Gans Edlem Herrn zu Putlitz Gross-Pankow.

Die Viehversicherung ist bis zur Gegenwart der am wenigsten entwickelte Zweig des Versicherungswesens geblieben, obwohl schon vor sehr langer Zeit Versicherungen bestanden haben und die Notwendigkeit zur Versicherung bei den kleinen Viehbesitzern ausserordentlich gross ist, da der Viehbestand häufig den grössten und wertvollsten beweglichen Besitz des Viehbesitzers darstellt, und zu den Viehbesitzern müssen in allen preussischen Provinzen auch die ländlichen Arbeiter gezählt werden, die sich in den östlichen Teilen sogar mit Kuhhaltung, fast überall aber mit Schweinehaltung befassen.

Die einfachste Form der Versicherung ist der Zusammentritt einer Anzahl von Viehbesitzern einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes zu einem Verbande, der sich verpflichtet, bei dem eintretenden Tode eines Stückes Vieh dieses zu ersetzen. Meist wird bei Rindvieh eine feste Summe für das Stück angesetzt, und geht ein Tier ein, so wird die Summe von den Teilnehmern aufgebracht, nachdem der Erlös aus der Verwertung des meist notgeschlachteten Tieres abgezogen worden ist. Derartige Vereinigungen gibt es unzählige, sie unterstehen aber keiner Kontrolle, haben meist keine geschriebenen Satzungen und lösen sich häufig bald wieder auf, wenn mehrere Schäden hintereinander den Mitgliedern zu grosse Opfer auferlegt haben.

Die unleugbaren Vorteile eines so einfachen Verfahrens liegen in dem Fehlen aller Verwaltungskosten und in der Aufsicht, die eine kleine Vereinigung ausüben kann, um sich vor Betrug zu schützen. Das Einstellen von krankem Vieh wird durch diese Aufsicht verhindert; versicherungstechnisch aber können solche Vereinigungen erfahrungsmässig nichts leisten, weil das Risiko auf eine zu geringe Anzahl von Schultern verteilt ist, und statistisch ist der Umfang dieser Versicherungen nicht festzustellen.

Den Kuhkassen, Kuhladen usw. haben sich vereinzelt Schweine-Versicherungen angeschlossen, die sich vielfach auf eine Reihe von Ortschaften oder auf ganze Kreise erstrecken. Da, wo grössere Besitzer oder der Landrat des Kreises sich dieser Kassen angenommen haben, konnten sie vereinzelt Tüchtiges leisten, Abschlüsse kommen aber meist nicht zur öffentlichen Kenntnis, und es ist infolgedessen unmöglich, eine Zusammenstellung vorzunehmen, die ein vollständiges Bild des kleinen Vereinswesens gibt.

Nach dem Versicherungsgesetze aus dem Jahre 1901 sind alle derartigen Vereine anzeigepflichtig und bedürfen auch der Konzession, sobald sie geschriebene Satzungen und derartige Bedingungen haben. Sie unterstehen aber nur dann dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf mehrere Bundesstaaten erstreckt.

Über die grösseren Versicherungen, die in Preussen arbeiten, geben nachfolgende Tabellen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung Auskunft.

In diesen Tabellen sind für die Namen der Unternehmungen folgende Abkürzungen verwendet:

Berlin, Allg. Deutsche V.-V.-G. . .	für:	Allgemeine Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.
„ Zentral-V.-V.-V.	„	Zentral-Viehversicherungs-Verein in Berlin.
„ Veritas	„	Veritas, Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G.
„ V.-V.-B. für Deutschland . .	„	Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland von 1861 a. G. in Berlin.
Bremen, Bremer V.-V.-G.	„	Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Bremen.
Cöthen, Anhaltische V.-V.-B. . . .	„	Anhaltische Vieh-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Cöthen.
Dresden, Sächsische V.-V.-B. . . .	„	Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.
„ Vaterländische V.-V.-G. . .	„	Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.
Erfurt, Erfurter V.-V.-V.	„	Erfurter Vieh-Versicherungs-Verein.
Halle, Halensia	„	Halensia, Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Halle a. S.
Hamburg, Norddeutsche V.-V.-G. . .	„	Norddeutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Hamburg.
Karlsruhe, Badische Pf.-V.-A. . . .	„	Badische Pferde-Versicherungs-Anstalt zu Karlsruhe (Baden).
Köln, Rheinische V.-V.-G.	„	Rheinische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Köln a. Rh.
Perleberg, Perleberger V.-V.-G. . .	„	Perleberger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Plau, Plauer V.-V.-G.	„	Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Plau i. Meckl.
Schwerin, Schweriner V.-V.-G. . .	„	Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. Meckl.
Speyer, Pfälzischer V.-V.-V. . . .	„	Pfälzischer Vieh-Versicherungs-Verein zu Speyer.
Stuttgart, Stuttgarter Pf.-V.-G. . .	„	Stuttgarter Pferde-Versicherungs-Gesellschaft.
Ülzen, Ülzener V.-V.-B.	„	Ülzener Vieh-Versicherungs-Bank a. G. zu Ülzen.
Wittenberge, Prignitzer V.-V.-G. .	„	Prignitzer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Wittenberge.

Umfang der Viehversicherung im Geschäftsjahre 1902.

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung: Sitz	Versicherungsunternehmung: Name	Selbst abgeschlossene Versicherungen Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen Mk.	Gesamtumfang Mk.	Davon in Rückdeckung gegeben Mk.	Für eigene Rechnung behalten Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G.	5 332 130	—	5 332 130	93 725	5 238 405
2.	"	Zentral-V.-V.-V.	44 068 242	2 300	44 070 542	34 225	44 036 317
3.	"	Veritas	12 397 515	2 500	12 400 015	8 475	12 391 540
4.	"	V.-V.-B. für Deutschland	3 055 660	—	3 055 660	—	3 055 660
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.*	237 505	—	237 505	—	237 505
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B.	1 273 240	—	1 273 240	—	1 273 240
7.	Dresden	Sächsische V.-V.-B.	27 367 903	—	27 367 903	5 600	27 362 303
8.	"	Vaterländische V.-V.-G.	7 224 421	915 938	8 140 359	46 534	8 093 825
9.	Erfurt	Erfurter V.-V.-V.	3 807 880	—	3 807 880	—	3 807 880
10.	Halle	Halensia*	3 426 088	—	3 426 088	—	3 426 088
11.	Hamburg	Norddeutsche V.-V.-G.	6 911 650	—	6 911 650	—	6 911 650
12.	Karlsruhe	Badische Pf.-V.-A.	15 619 345	23 525	15 642 870	427 225	15 215 645
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G.	17 201 050	—	17 201 050	—	17 201 050
14.	Perleberg	Perleberger V.-V.-G.	194 968 575	96 000	195 064 575	—	195 064 575
15.	Plau	Plauer V.-V.-G.*	3 563 260	—	3 563 260	—	3 563 260
16.	Schwerin	Schweriner V.-V.-G.	13 832 295	—	13 832 295	—	13 832 295
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V.	3 153 939[1])	122 122[1])	3 276 061	106 220	3 169 841
18.	Stuttgart	Stuttgarter Pf.-V.-G.	5 918 545	35 050	5 953 595	31 100	5 922 495
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.*	7 551 155	—	7 551 155	—	7 551 155
20.	Wittenberge	Prignitzer V.-V.-G.	528 460	—	528 460	—	528 460
		Zusammen	377 438 858	1 197 435	378 636 293	753 104	377 883 189

Anmerkungen. Die Zahlen beziehen sich auf alle, im Laufe des Geschäftsjahrs überhaupt in Kraft gewesenen Versicherungen, nur bei den mit * bezeichneten Gesellschaften sind die am Ende des Jahres noch laufenden Versicherungen eingestellt. — [1]) Die Trennung des Gesamtumfangs in selbstabgeschlossene Versicherungen und in Rückdeckung übernommene Versicherungen beruht auf Schätzung nach Maſsgabe der für beide Arten von Versicherungen eingenommenen Prämien.

Vergleich des Geschäftsjahrs mit dem Vorjahre

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung		Versicherungssumme		Prämien (einschl. Nachschüsse)		Betrag der Schäden	
	Sitz	Name	im Vorjahre Mk.	im Geschäftsjahre Mk.	im Vorjahre Mk.	im Geschäftsjahre Mk.	im Vorjahre Mk.	im Geschäftsjahre Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G.	4 070 020	5 332 130	155 260	160 203	86 754	101 242
2.	„	Zentral-V.-V.-V.	36 015 140	44 070 542	445 754	488 321	475 666	562 870
3.	„	Veritas	12 250 150	12 400 015	293 498	256 544	234 193	186 393
4.	„	V.-V.-B. für Deutschland	3 190 940	3 055 660	135 388	139 249	107 996	105 161
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.*	292 765	237 505	17 072	21 744	10 474	9 270
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B.	1 344 655	1 273 240	46 855	51 326	47 441 [1])	53 813
7.	Dresden	Sächsische V.-V.-B.	28 312 359	27 367 903	925 886	912 873	718 041	731 309
8.	„	Vaterländische V.-V.-G.	7 991 048	8 140 359	301 990	316 748	286 983	295 890
9.	Erfurt	Erfurter V.-V.-V.	3 671 440	3 807 880	108 004	111 317	91 809	91 672
10.	Halle	Halensia*	3 695 574	3 426 088	81 000 [2])	86 583	64 039 [2])	45 200
11.	Hamburg	Norddeutsche V.-V.-G.	6 902 660	6 911 650	195 752	188 930	147 396	148 738
12.	Karlsruhe	Badische Pf.-V.-A.	14 771 440	15 642 870	530 265	567 772	428 832	458 938
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G.	17 361 472	17 201 050	290 078	293 861	286 848	288 592
14.	Perleberg	Perleberger V.-V.-G.	171 267 672	195 064 575	2 312 075	2 799 350	2 361 171	3 273 564
15.	Plau	Plauer V.-V.-G.*	3 740 970	3 563 260	197 733	200 072	128 304	132 973
16.	Schwerin	Schweriner V.-V.-G.	11 243 397	13 832 295	244 563	272 321	233 381	209 337
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V.	2 638 275	3 276 061	100 935	98 922	105 843	113 658
18.	Stuttgart	Stuttgarter Pf.-V.-G.	7 807 590	5 953 595	233 451	235 410	190 743	216 233
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.*	7 208 090	7 551 155	432 487	453 024	390 115	414 789
20.	Wittenberge	Prignitzer V.-V.-G.	569 840	528 460	31 014	29 215	37 169	34 844
		Zusammen	344 345 497	378 636 293	7 079 060	7 683 785	6 433 198	7 474 486

Anmerkungen. Die Versicherungssummen beziehen sich auf alle im Laufe des Jahres in Kraft gewesenen Versicherungen (selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene); nur bei den mit * bezeichneten Gesellschaften sind die am Ende des Jahres noch versicherten Summen eingestellt. — Bei der Perleberger V.-V.-G. ist für das Vorjahr die Viehlebensversicherung ebenfalls nur nach dem Stande zu Ende des Jahres gerechnet. — Prämien sind die Vorprämien und die Nachschussprämien, vermindert um die Rückversicherungsprämien. — Rabatte sind abgesetzt. — Die Schäden verstehen sich 1902 überall ohne den Anteil der Rückversicherer und ohne Regulierungskosten, bei 1901 sind die Regulierungskosten bei einigen Gesellschaften wahrscheinlich eingeschlossen. — Der Unterschied der Schadenreserve zu Anfang und zu Ende des Jahres ist bei den Schäden mit verrechnet. — Der Erlös aus verwertetem Vieh ist nicht abgesetzt. — [1]) Ohne Erlös aus verwertetem Vieh. — [2]) Einschl. Glasversicherung.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1902.

Einnahmen.

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung: Sitz	Versicherungsunternehmung: Name	Prämien für eigene Rechnung Mk.	Legegelder (Sicherheitsleistungen) Mk.	Sonstige Nebenleistungen der Versicherten: Eintrittsgelder Mk.	Policegebühren Mk.	anderweit Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Berlin . . .	Allg. Deutsche V.-V.-G.	150 719	—	3 025	1 174	1 462
2.	" . . .	Zentral-V.-V.-V. . . .	497 722	—	1 942	4 267	515
3.	" . . .	Veritas	259 772	—	—	2 648	—
4.	" . . .	V.-V.-B. für Deutschland	138 215	—	—	9 843	—
5.	Bremen . .	Bremer V.-V.-G. . . .	21 744	—	186	383	1 070
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B. .	51 536	—	1 108	—	—
7.	Dresden . .	Sächsische V.-V.-B. . .	922 196	—	22 451	26 701	22 971 [1])
8.	" . .	Vaterländische V.-V.-G.	308 355	—	19 980	6 444	225
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. . .	111 317	—	4 226	3 909	465
10.	Halle . . .	Halensia	89 501	—	3 912	388	—
11.	Hamburg . .	Norddeutsche V.-V.-G. .	188 930	—	4 064	5 199	16 545 [2])
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. . .	565 875	—	29 857	2 725	—
13.	Köln . . .	Rheinische V.-V.-G. . .	298 311	—	3 233	3 499	—
14.	Perleberg . .	Perleberger V.-V.-G. .	2 946 851	—	102 118	18 744	3 773
15.	Plau . . .	Plauer V.-V.-G. . . .	204 392	—	5 263	2 195	380
16.	Schwerin . .	Schweriner V.-V.-G.. .	272 321	—	10 375	1 389	715
17.	Speyer . . .	Pfälzischer V.-V.-V.. .	98 922	—	3 855	2 045	83
18.	Stuttgart . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. .	150 414	—	5 806	1 157	—
19.	Ülzen . . .	Ülzener V.-V.-B. . . .	453 024	—	13 823	—	—
20.	Wittenberge .	Prignitzer V.-V.-G. . .	29 215	—	397	146	1 742
		Zusammen	7 759 332	—	235 621	92 856	49 946

Anmerkungen. Die Gewinn- und Verlustrechnung bezieht sich nur auf den Jahresbetrieb; die Überträge sind ausgeschieden oder, wo nötig, mit dem Unterschiede zwischen Anfang und Schluss des Geschäftsjahrs eingestellt. — Mehrere Gesellschaften haben die Zinsen nicht nach Einnahme und Ausgabe getrennt gegeben; um Einheitlichkeit in der Behandlung zu erhalten, sind hier die Zinsen überall mit dem Saldo verrechnet. — Bei der Halensia ist das kleine Glasversicherungsgeschäft in die Betriebsrechnung mit eingeschlossen. — Die Prämien für eigene Rechnung, wie sie in Sp. 4 für das Geschäftsjahr eingetragen sind, finden sich in Tab. S. 466 u. 467 erläutert; das Glasgeschäft der Halensia ist dabei fortgelassen.

[1]) Darunter 22451 Mk. Zahlungen zum Reservefonds.

[2]) Darunter 4020 Mk. erstattetes Porto und Stempelbeträge sowie 9989 Mk. Austrittsgelder.

Gewinn- und Verlust-

Ein-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung: Sitz	Versicherungsunternehmung: Name	Erlös aus verwertetem Vieh Mk.	Ertrag und Gewinn: Zinsen Mk.	Ertrag und Gewinn: Mieten Mk.
1	2	3	9	10	11
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G. .	13 919	—	—
2.	„	Zentral-V.-V.-V.	147 808	1 542	—
3.	„	Veritas	38 241	—	—
4.	„	V.-V.-B. für Deutschland .	14 645	652	—
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.	1 800	—	—
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B. . .	15 089	462	—
7.	Dresden . . .	Sächsische V.-V.-B. . . .	65 781	8 113	—
8.	„ . . .	Vaterländische V.-V.-G. .	85 743	4 930	—
9.	Erfurt	Erfurter V.-V.-V.	4 271	7 901	—
10.	Halle	Halensia	14 387	1 885	—
11.	Hamburg . . .	Norddeutsche V.-V.-G. . .	18 094	2 282	—
12.	Karlsruhe . . .	Badische Pf.-V.-A. . . .	1 555	7 191	—
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G. . . .	55 656	401	—
14.	Perleberg . . .	Perleberger V.-V.-G. . .	1 074 418	—	—
15.	Plau (Meckl.) . .	Plauer V.-V.-G.	7 811	—	—
16.	Schwerin . . .	Schweriner V.-V.-G. . . .	8 764	2 500	—
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V. . . .	36 411	1 414	—
18.	Stuttgart . . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. . .	—	1 029	—
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.	52 259	314	—
20.	Wittenberge . .	Prignitzer V.-V.-G. . . .	6 527	—	—
		Zusammen	1 663 179	40 616	—

Anmerkungen. Vergl. die Anmerkungen auf S. 461.

rechnung für 1902.

nahmen.

aus Kapitalanlagen		Entnahme aus Rück-lagen	Sonstige Ein-nahmen	Summe der Jahres-einnahmen	Verlust		Lfd. No.
Kurs-gewinn	sonstiger Gewinn				überhaupt	nach Abzug des Gewinn-vortrags	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
12	13	14	15	16	17	18	19
63	—	22 180	252	192 794	—	—	1.
652	—	89 279	1 776	745 503	—	—	2.
807	—	—	—	301 468	—	—	3.
329	—	14 614	6 074	184 372	—	—	4.
—	—	5 316	—	30 499	4 724	4 724	5.
285	—	—	—	68 480	—	—	6.
2 898	—	44 443	698	1 116 252	—	—	7.
2 381	—	—	2 004	430 062	—	—	8.
—	—	—	—	132 089	—	—	9.
—	—	14 544	—	124 617	35	—	10.
—	—	12 877	—	247 991	—	—	11.
1 770	—	—	2 613	611 586	—	—	12.
551	—	6 362	—	368 013	—	—	13.
265	—	85 627	165	4 231 961	—	—	14.
156	—	4 199	139	224 535	—	—	15.
—	—	17 461	—	313 525	—	—	16.
440	—	5 324	455	148 949	—	—	17.
—	—	—	—	158 406	93 284	40 488	18.
—	—	3 923	171	523 514	—	—	19.
—	—	3 004	653	41 684	—	—	20.
10 597	—	329 153	15 000	10 196 300	98 043	45 212	

Gewinn- und Verlust-

Aus-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung Sitz	Name	Schäden für eigene Rechnung Mk.	Regulierungskosten Mk.	Abschreibungen insgesamt Mk.	darunter auf Immobilien Mk.	darunter auf Forderungen Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Berlin . . .	Allg. Deutsche V.-V.-G.	101 242	3 902	464	—	102
2.	„ . . .	Zentral-V.-V.-V. . . .	562 870	10 209	3 630	—	3 199
3.	„ . . .	Veritas	186 393	6 883	9 179	—	8 835
4.	„ . . .	V.-V.-B. für Deutschland	105 161	157	10 671	—	10 644
5.	Bremen . .	Bremer V.-V.-G. . . .	9 270	—	8	—	—
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B. .	53 813	298	—	—	—
7.	Dresden . .	Sächsische V.-V.-B. . .	731 309	8 749	194	—	194
8.	„ . .	Vaterländische V.-V.-G.	295 890	1 133	9 940	—	8 603
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. . .	91 672	—	—	—	—
10.	Halle . . .	Halensia	46 751	832	7 343	—	6 967
11.	Hamburg . .	Norddeutsche V.-V.-G. .	148 738	7 810	—	—	—
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. . .	458 938	5 728	597	—	—
13.	Köln . . .	Rheinische V.-V.-G. . .	288 592	1 593	1 191	—	1 191
14.	Perleberg . .	Perleberger V.-V.-G. .	3 273 564	169 137	18 373	—	14 779
15.	Plau . . .	Plauer V.-V.-G. . . .	132 973	2 661	7 113	—	6 940
16.	Schwerin . .	Schweriner V.-V.-G. .	209 337	4 381	751	—	462
17.	Speyer . . .	Pfälzischer V.-V.-V. .	113 658	3 795	—	—	—
18.	Stuttgart . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. .	216 233	1 409	42	—	—
19.	Ülzen . . .	Ülzener V.-V.-B. . . .	414 789	2 763	—	—	—
20.	Wittenberge .	Prignitzer V.-V-G. . .	34 844	653	51	—	51
		Zusammen	7 476 037	232 093	69 547	—	61 967

Anmerkungen. Siehe Anmerkungen zu Tabelle S. 461. — Die Schäden für eigene gelassen. — Die Verwaltungskosten sind ohne den Anteil, den die Rückversicherer davon

[1]) Darunter 18845 Mk. Organisationskosten.

[2]) Der Überschuss von 417 Mk. ist in der Bilanz bereits beim Reservefonds verrechnet.

rechnung für 1902.

gaben.

Verlust aus Kapitalanlagen		Verwaltungskosten		Steuern und Abgaben	Zuführung zu		Sonstige Ausgaben	Summe der Jahresausgaben	Jahresüberschuss		Lfd. No.
Kursverlust	sonstiger Verlust	insgesamt	darunter Bezüge (Provisionen usw.) der Agenten		dem Reservefonds	sonstigen Rücklagen			ohne Gewinnvortrag	mit Gewinnvortrag	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
125	254	58 474	13 816	—	8 548	—	19 785[1])	192 794	—	—	1.
—	—	93 327	61 501	—	1 942	73 108	—	745 086	417[2])	417	2.
—	3 419	95 594	34 928	—	—	—	—	301 468	—	—	3.
—	—	51 995	22 854	—	16 388	—	—	184 372	—	—	4.
—	—	5 216	1 515	84	1 271	—	19 374	35 223	—	—	5.
—	—	9 127	3 464	—	3 837	—	80	67 155	1 325	1 325	6.
—	—	342 856	180 229	—	33 144	—	—	1 116 252	—	—	7.
—	—	88 314	40 538	40	32 364	2 381	—	430 062	—	—	8.
—	—	15 636	6 501	—	15 464	—	1 210	123 982	8 107	8 107	9.
—	—	56 374	11 049	309	13 042	—	—	124 651	—	741	10.
5	—	76 581	37 333	1 085	13 772	—	—	247 991	—	—	11.
—	—	118 971	66 280	—	—	3 636	—	587 870	23 716	23 716	12.
—	—	58 421	21 403	374	13 831	2 357	1 654	368 013	—	—	13.
—	46 510	603 252	239 349	105	121 020	—	—	4 231 961	—	—	14.
—	3 091	59 467	30 891	—	8 838	3 589	6 803	224 535	—	—	15.
—	—	75 551	23 158	1 370	22 135	—	—	313 525	—	—	16.
—	—	24 599	9 178	145	6 312	—	440	148 949	—	—	17.
—	—	34 006	15 140	—	—	—	—	251 690	—	—	18.
—	—	91 033	57 433	96	13 928	—	905	523 514	—	—	19.
—	—	3 997	724	—	2 139	—	—	41 684	—	—	20.
130	53 274	1 962 791	877 284	3 608	327 975	85 071	50 251	10 260 777	33 565[2])	34 306	

Rechnung sind in Tabelle S. 466 u. 467 erläutert, das Glasgeschäft der Halensia ist dabei fort- vertragsmässig zu übernehmen haben, eingestellt.

Erläuterung der in die Gewinn- und Verlust-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung Sitz	Name	Prä- Übertrag aus dem Vorjahre Mk.	Vorprämien Mk.	Nachschussprämien Mk.
1	2	3	4	5	6
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G. .	16 076	97 962	65 944
2.	„	Zentral-V.-V.-V.	45 383	458 250	30 901
3.	„	Veritas	28 157	182 729	74 250
4.	„	V.-V.-B. für Deutschland .	30 172	103 147	36 102
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.	—	6 433	15 311
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B. . . .	14 473	45 335	5 991
7.	Dresden . . .	Sächsische V.-V.-B. . . .	290 734	913 072	—
8.	„ . . .	Vaterländische V.-V.-G. .	121 721	318 756	—
9.	Erfurt	Erfurter V.-V.-V.	—	111 317	—
10.	Halle	Halensia	5 417	75 921	10 662
11.	Hamburg . . .	Norddeutsche V.-V.-G. . .	—	114 905	74 025
12.	Karlsruhe . . .	Badische Pf.-V.-A. . . .	215 818	581 665	—
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G. . . .	37 450	263 933	61 259
14.	Perleberg . . .	Perleberger V.-V.-G. . . .	154 154	2 373 455	425 895
15.	Plau	Plauer V.-V.-G.	40 673	89 903	110 169
16.	Schwerin . . .	Schweriner V.-V.-G. . . .	—	239 556	32 765
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V. . . .	41 480	104 219	—
18.	Stuttgart . . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. . .	—	236 729	—
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.	—	455 047	—
20.	Wittenberge . .	Prignitzer V.-V.-G. . . .	—	19 425	9 790
		Zusammen	1 041 708	6 791 759	953 064

rechnung eingestellten Prämien und Schäden.

mien			Schäden für eigene Rechnung				
				gezahlt für Schäden			
Rück-versiche-rungs-prämien Mk.	Übertrag auf das folgende Jahr Mk.	Prämien für eigene Rechnung Mk.	Reserve aus dem Vorjahre Mk.	der Vorjahre Mk.	des Geschäfts-jahrs Mk.	zurück-gestellt Mk.	Lfd. No.
7	8	9	10	11	12	13	14
3 703	25 560	150 719	18 351	18 351	83 856	17 386	1.
830	35 982	497 722	900	874	544 535	18 361	2.
435	24 929	259 772	26 341	24 524	159 332	28 878	3.
—	31 206	138 215	252	252	103 925	1 236	4.
—	—	21 744	794	794	9 270	—	5.
—	14 263	51 536	1 856	1 856	52 881	932	6.
199	281 411	922 196	59 634	56 344	668 085	66 514	7.
2 008	130 114	308 355	31 302	26 767	270 085	30 340	8.
—	—	111 317	—	—	91 672	—	9.
—	5 490	86 510	385	385	44 790	410	10.
—	—	188 930	8 212	6 799	140 781	9 370	11.
13 893	217 715	565 875	27 949	26 542	421 712	38 633	12.
31 331	33 000	298 311	620	620	287 912	680	13.
—	6 653	2 946 851	23 831	18 030	3 233 916	45 449	14.
—	36 353	204 392	12 223	12 223	121 195	11 778	15.
—	—	272 321	2 085	1 785	206 667	2 970	16.
5 297	41 480	98 922	1 085	615	113 028	1 100	17.
1 319	84 996	150 414	—	—	216 233	—	18.
2 023	—	453 024	—	—	414 789	—	19.
—	—	29 215	—	—	34 844	—	20.
61 038	969 152	7 756 341	215 820	196 761	7 219 508	274 037	

Bilanz für den Schluss

Ak-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung		Noch nicht eingezahltes Garantiekapital	Forderungen	Kassenbestand
	Sitz	Name	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G. .	—	85 006	2 474
2.	"	Zentral-V.-V.-V.	—	97 848	3 853
3.	"	Veritas	—	151 379	18 606
4.	"	V.-V.-B. für Deutschland .	—	47 661	6 988
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.	—	6 189	1 503
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B. . .	—	7 800	7 432
7.	Dresden . . .	Sächsische V.-V.-B. . . .	66 000	143 257	17 377
8.	" . . .	Vaterländische V.-V.-G. .	63 750	70 138	7 341
9.	Erfurt	Erfurter V.-V.-V.	—	28 681	950
10.	Halle	Halensia	—	43 099	4 808
11.	Hamburg . . .	Norddeutsche V.-V.-G. . .	—	8 816	6 401
12.	Karlsruhe . . .	Badische Pf.-V.-A. . . .	—	81 147	9 506
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G. . . .	—	61 729	6 567
14.	Perleberg . . .	Perleberger V.-V.-G. . . .	60 000	1 532 020	10 957
15.	Plau	Plauer V.-V.-G.	—	135 601	1 011
16.	Schwerin . . .	Schweriner V.-V.-G. . . .	—	55 785	4 460
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V. . . .	—	10 353	1 126
18.	Stuttgart . . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. . .	—	12 957	923
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.	—	132 305	8 393
20.	Wittenberge . .	Prignitzer V.-V.-G. . . .	—	10 069	95
		Zusammen	189 750	2 721 840	120 771

Anmerkungen. Die Forderungen und die Kapitalanlagen sind in Tabelle S. 472 aus den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden konnte. — Der in Tabelle S. 462 u. 463 durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre (776 Mk.) überdeckt ist, die Bilanz weist sonst versicherungsgeschäft.

des Jahres 1902.

tiva.

Kapital-anlagen	Grund-besitz	Inventar	Sonstige Aktiva	Noch nicht gedeckte Organisations-kosten	Verlust	Summe	Lfd. No.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
7	8	9	10	11	12	13	14
30 913	—	3 255	6 279	—	—	127 927	1.
51 666	—	2 906	—	—	—	156 273	2.
65 524	—	2 700	—	—	—	238 209	3.
9 327	—	293	—	—	—	64 269	4.
—	—	148	376	—	4 724	12 940	5.
12 555	—	—	11	—	—	27 798	6.
229 343	—	—	—	—	—	455 977	7.
165 145	—	—	78	—	—	306 452	8.
165 951	—	—	—	—	—	195 582	9.
28 543	—	3 388	—	—	—	79 838	10.
60 615	—	—	—	—	—	75 832	11.
197 624	—	5 369	3 636	—	—	297 282	12.
31 497	—	3 000	3 110	—	—	105 903	13.
32 308	125 576	10 901	—	—	—	1 771 762	14.
13 026	—	183	—	—	—	149 821	15.
46 000	—	3 600	—	—	—	109 845	16.
47 534	—	—	—	—	—	59 013	17.
30 250	—	378	—	—	40 488	84 996	18.
—	—	—	—	—	—	140 698	19.
—	—	—	—	—	—	10 164	20.
1 217 821	125 576	36 121	13 490	—	45 212	4 470 581	

u. 473 erläutert. — Als bilanzmässiger Verlust erscheint nur derjenige Betrag, der nicht bei der Halensia nachgewiesene Verlust (35 Mk.) erscheint in der Bilanz nicht, weil er einen Gewinn (741 Mk.) aus. — Die Bilanz umfasst bei der Halensia auch das Glas-

Bilanz für den Schluss

Pas-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung		Garantie-kapital	Prämien-überträge	Schaden-reserve	Sonstige Überträge	Passiv-Hypotheken
	Sitz	Name	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Berlin . . .	Allg. Deutsche V.-V.-G.	—	25 560	17 386	—	—
2.	„ . . .	Zentral-V.-V.-V. . . .	—	35 982	18 361	203	—
3.	„ . . .	Veritas	129 000	24 929	28 878	—	—
4.	„ . . .	V.-V.-B. für Deutschland	—	31 206	1 236	—	—
5.	Bremen . .	Bremer V.-V.-G. . . .	—	—	—	—	—
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B. .	—	14 263	932	—	—
7.	Dresden . .	Sächsische V.-V.-B. . .	66 000	281 411	66 514	—	—
8.	„ . .	Vaterländische V.-V.-G.	85 000	130 114	30 340	1 275	—
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. . .	—	—	—	—	—
10.	Halle . . .	Halensia	—	6 389[3]	745	—	—
11.	Hamburg . .	Norddeutsche V.-V.-G. .	—	—	9 370	—	—
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. . .	—	217 715	38 633	—	—
13.	Köln . . .	Rheinische V.-V.-G. . .	—	33 000	680	—	—
14.	Perleberg . .	Perleberger V.-V.-G. .	90 000	6 653	45 449	—	100 000
15.	Plau . . .	Plauer V.-V.-G. . . .	—	36 353	11 778	—	—
16.	Schwerin . .	Schweriner V.-V.-G. . .	—	—	2 970	—	—
17.	Speyer . . .	Pfälzischer V.-V.-V. . .	—	41 480	1 100	439	—
18.	Stuttgart . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. .	—	84 996	—	—	—
19.	Ülzen . . .	Ülzener V.-V.-B. . . .	—	—	—	—	—
20.	Wittenberge .	Prignitzer V.-V.-G. . .	—	—	—	—	—
		Zusammen	370 000	970 051	274 372	1 917	100 000

Anmerkungen. Die Prämienüberträge und die Schadenreserve verstehen sich H.-G.-B. und § 37 V.-A.-G. vorgeschriebene Reservefonds zu verstehen. — Die Bewegung die Verteilung des Gewinns in Tabelle S. 478.

[1]) Darunter 43650 Mk. Darlehen.

[2]) Darunter 71016 Mk. Guthaben des Direktors, der Generalagenten und Agenten.

[3]) Der Mehrbetrag gegen Tabelle S. 468 u. 469 Sp. 8 kommt auf die Glas-

[4]) Nach Abzug des Verlustes des Geschäftsjahrs (35 Mk.).

[5]) Darunter 1 160000 Akzepte.

[6]) Darunter 47922 Mk. Vorschüsse.

[7]) Vorausbezahlte Prämien.

des Jahres 1902.

siva.

Barkautionen	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	Sonstige Passiva	Kapitalreservefonds	Spezialreserven	Beamtenfonds	Gewinn		Summe	Lfd. No.
						Jahresüberschuss	Vortrag aus dem Vorjahre		
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
3 500	28	49 600[1])	30 913	940	—	—	—	127 927	1.
—	269	73 440[2])	13 344	14 674	—	—	—	156 273	2.
—	—	—	55 402	—	—	—	—	238 209	3.
—	—	—	31 641	186	—	—	—	64 269	4.
—	—	12 940	—	—	—	—	—	12 940	5.
—	—	—	11 278	—	—	1 325	—	27 798	6.
—	—	—	42 052	—	—	—	—	455 977	7.
—	—	—	56 727	2 996	—	—	—	306 452	8.
—	—	3 234	177 185	7 056	—	8 107	—	195 582	9.
4 444	—	46	65 216	—	2257	—	741[4])	79 838	10.
—	—	—	66 462	—	—	—	—	75 832	11.
—	—	—	13 582	3 636	—	23 716	—	297 282	12.
—	17 943	20 949	28 662	4 669	—	—	—	105 903	13.
50 700	—	1 293 707[5])	171 253	14 000	—	—	—	1 771 762	14.
—	—	48 443[6])	47 247	6 000	—	—	—	149 821	15.
17 231	—	52 903[7])	34 923	1 818	—	—	—	109 845	16.
—	—	—	15 994	—	—	—	—	59 013	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	84 996	18.
1 493	—	—	139 205	—	—	—	—	140 698	19.
—	—	3 128	7 036	—	—	—	—	10 164	20.
77 368	18 240	1 558 390	1 008 122	55 975	2257	33 148	741	4 470 581	

netto, ohne den Anteil der Rückversicherer. — Unter Kapitalreservefonds ist der in § 262
des Kapitalreservefonds und der Spezialreservefonds ist in Tabelle S. 476 u. 477 dargestellt,

versicherung.

Die Art der Kapital-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung: Sitz	Versicherungsunternehmung: Name	Kapitalanlagen: Insgesamt Mk.	davon entfallen auf: Hypotheken und Grundschulden Mk.	davon entfallen auf: Wertpapiere Mk.	davon entfallen auf: Darlehen auf Wertpapiere Mk.	davon entfallen auf: Wechsel Mk.	davon entfallen auf: sonstige Anlagen Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Berlin . . .	Allg. Deutsche V.-V.-G.	30 913	—	30 138	—	—	775
2.	" . . .	Zentral-V.-V.-V. . . .	51 666	—	51 666	—	—	—
3.	" . . .	Veritas	65 524	—	65 524	—	—	—
4.	" . . .	V.-V.-B. für Deutschland	9 327	—	9 027	—	300	—
5.	Bremen . .	Bremer V.-V.-G. . . .	—	—	—	—	—	—
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B. .	12 555	—	12 555	—	—	—
7.	Dresden . .	Sächsische V.-V.-B. . .	229 343	—	229 343	—	—	—
8.	" . .	Vaterländische V.-V.-G.	165 145	5 500	159 645	—	—	—
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. . .	165 951	34 000	131 951	—	—	—
10.	Halle . . .	Halensia	28 543	24 100	—	—	—	4443
11.	Hamburg . .	Norddeutsche V.-V.-G. .	60 615	—	60 615	—	—	—
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. . .	197 624	40 000	157 624	—	—	—
13.	Köln . . .	Rheinische V.-V.-G. . .	31 497	2 431	29 066	—	—	—
14.	Perleberg . .	Perleberger V.-V.-G. .	32 308	—	32 308	—	—	—
15.	Plau . . .	Planer V.-V.-G. . . .	13 026	—	13 026	—	—	—
16.	Schwerin . .	Schweriner V.-V.-G. . .	46 000	—	46 000	—	—	—
17.	Speyer . . .	Pfälzischer V.-V.-V. . .	47 534	—	47 534	—	—	—
18.	Stuttgart . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. .	30 250	—	30 250	—	—	—
19.	Ülzen . . .	Ülzener V.-V.-B. . . .	—	—	—	—	—	—
20.	Wittenberge .	Prignitzer V.-V.-G. . .	—	—	—	—	—	—
		Zusammen	1 217 821	106 031	1 106 272	—	300	5218

[1]) Rückstände bei den Kaiserl. Ober-Postdirektionen.

anlagen und der Aktivforderungen.

Aktivforderungen							Von 1000 Mk. Kapitalanlagen kommen auf					
Insgesamt	davon entfallen auf											
	Rückstände der Versicherten	Ausstände bei Agenten	Guthaben bei		rückständige Zinsen und Mieten	sonstige Forderungen	Hypotheken und Grundschulden	Wertpapiere	Darlehen auf Wertpapiere	Wechsel	sonstige Anlagen	Lfd. No.
			Banken	anderen Versicherungsunternehmungen								
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
85 006	82 110	344	2 233	—	—	319	—	975	—	—	25	1.
97 848	69 471	28 116	191	—	70	—	—	1000	—	—	—	2.
151 379	134 317	17 062	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	3.
47 661	46 455	1 206	—	—	—	—	—	968	—	32	—	4.
6 189	5 539	—	650	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
7 800	7 686	114	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	6.
143 257	135 599	6 603	—	—	1055	—	—	1000	—	—	—	7.
70 138	36 263	7 520	10 684	15 034	234	403	33	967	—	—	—	8.
28 681	641	—	28 040	—	—	—	205	795	—	—	—	9.
43 099	18 639	2 341	22 119	—	—	—	844	—	—	—	156	10.
8 816	2 931	2 773	3 112	—	—	—	—	1000	—	—	—	11.
81 147	40 081	29 492	9 327	—	2247	—	202	798	—	—	—	12.
61 729	45 454	5 558	—	—	—	10 717[1])	77	923	—	—	—	13.
1 532 020	1 222 727	305 560	3 337	396	—	—	—	1000	—	—	—	14.
135 601	111 373	21 078	—	—	—	3 150	—	1000	—	—	—	15.
55 785	32 765	1 423	21 597	—	—	—	—	1000	—	—	—	16.
10 353	6 293	2 486	1 574	—	—	—	—	1000	—	—	—	17.
12 957	3 966	8 292	411	—	288	—	—	1000	—	—	—	18.
132 305	97 471	10 834	24 000	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
10 069	9 910	—	159	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
721 840	2 109 691	450 802	127 434	15 430	3894	14 589	87	909	—	·	4	

Die Art und der Betrag der Ende 1902

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung: Sitz	Versicherungsunternehmung: Name	Inländische: Deutsche Reichsanleihe Mk.	Preussische Konsols Mk.	Sonstige Staatsanleihen Mk.	Staatlich garantierte Anleihen Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1.	Berlin . . .	Allg. Deutsche V.-V.-G.	—	18 500	—	11 500
2.	" . . .	Zentral-V.-V.-V. . . .	—	12 000	—	—
3.	" . . .	Veritas	—	30 000	—	—
4.	" . . .	V.-V.-B. für Deutschland	—	—	—	—
5.	Bremen . .	Bremer V.-V.-G. . . .	—	—	—	—
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B. .	—	—	—	—
7.	Dresden . .	Sächsische V.-V.-B. . .	62 000	55 000	109 000	—
8.	" . .	Vaterländische V.-V.-G.	2 000	—	1 000	—
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. . .	—	45 000	32 000	—
10.	Halle . . .	Halensia	—	—	—	—
11.	Hamburg . .	Norddeutsche V.-V.-G. .	5 000	—	30 000	5 000
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. . .	8 000	—	71 000	—
13.	Köln . . .	Rheinische V.-V.-G. . .	15 700	13 000	—	—
14.	Perleberg . .	Perleberger V.-V.-G. .	2 000	800	—	—
15.	Plau . . .	Plauer V.-V.-G. . . .	—	—	13 000	—
16.	Schwerin . .	Schweriner V.-V.-G. . .	—	3 000	—	—
17.	Speyer . . .	Pfälzischer V.-V.-V. . .	10 000	—	36 000	—
18.	Stuttgart . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. .	—	—	28 000	—
19.	Ülzen . . .	Ülzener V.-V.-B. . . .	—	—	—	—
20.	Wittenberge .	Prignitzer V.-V.-G. . .	—	—	—	—
		Zusammen	104 700	177 300	320 000	16 500

Anmerkung. Zu den Kommunalanleihen sind die Provinzial-, Kreis- und Städte-

vorhandenen Wertpapiere (Nennwert).

Wertpapiere					Ausländische Wertpapiere				
Kommunal-anleihen	Pfandbriefe und Kommunal-obligationen: der Hypotheken-banken	Pfandbriefe und Kommunal-obligationen: sonstiger Anstalten	Sonstige Schuld-verschrei-bungen	Aktien	Staatliche und kommunale Anleihen	Sonstige Schuld-verschrei-bungen	Aktien	Gesamt-Summe	Lfd. No.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	30 000	1.
—	—	41 300	—	—	—	—	—	53 300	2.
5 000	—	30 000	—	—	—	—	—	65 000	3.
—	—	9 100	—	—	—	—	—	9 100	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
12 600	—	—	—	—	—	—	—	12 600	6.
—	—	12 000	—	—	—	—	—	238 000	7.
83 500	1 600	71 000	—	—	5 650	—	—	164 750	8.
47 200	—	14 000	—	—	—	—	—	138 200	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
20 000	—	—	—	—	—	—	—	60 000	11.
—	75 000	—	—	—	6 000	—	—	160 000	12.
1 000	—	—	—	—	—	—	—	29 700	13.
—	—	33 200	—	—	—	—	—	36 000	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	13 000	15.
—	—	43 000	—	—	—	—	—	46 000	16.
—	—	—	—	500	—	—	—	46 500	17.
—	2 000	—	—	—	—	—	—	30 000	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
169 300	78 600	253 600	—	500	11 650	—	—	1 132 150	

Anleihen gerechnet.

Die Bewegung der Gesellschafts-

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung		Kapital-		
	Sitz	Name	Stand in der Bilanz 1901 Mk.	Zugang 1902 aus dem Gewinne für 1901 Mk.	Zugang 1902 anderweit Mk.
1	2	3	4	5	6
1.	Berlin	Allg. Deutsche V.-V.-G. .	44 546	—	8 547
2.	„	Zentral-V.-V.-V.	21 012	417	1 942
3.	„	Veritas	49 470	—	5 932
4.	„	V.-V.-B. für Deutschland .	29 867	—	16 388
5.	Bremen	Bremer V.-V.-G.	4 044	—	1 271
6.	Cöthen	Anhaltische V.-V.-B. . .	7 441	—	3 837
7.	Dresden . . .	Sächsische V.-V.-B. . . .	53 351	—	33 144
8.	„ . . .	Vaterländische V.-V.-G. .	24 363	—	32 364
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V.	161 721	—	15 464
10.	Halle	Halensia	66 718	776	12 266
11.	Hamburg . . .	Norddeutsche V.-V.-G. . .	65 567	—	13 773
12.	Karlsruhe . . .	Badische Pf.-V.-A. . . .	13 582	—	—
13.	Köln	Rheinische V.-V.-G. . . .	21 193	—	13 831
14.	Perleberg . . .	Perleberger V.-V.-G. . . .	135 859	14 035	106 985
15.	Plau	Plauer V.-V.-G.	42 608	—	8 838
16.	Schwerin . . .	Schweriner V.-V.-G. . . .	30 248	2 603	19 533
17.	Speyer	Pfälzischer V.-V.-V. . . .	15 006	—	6 312
18.	Stuttgart . . .	Stuttgarter Pf.-V.-G. . .	52 796	—	—
19.	Ülzen	Ülzener V.-V.-B.	129 200	—	13 928
20.	Wittenberge . .	Prignitzer V.-V.-G. . . .	7 778	—	2 262
		Zusammen	976 370	17 831	316 617

Anmerkung. Die in Spalte 5 eingestellten Beträge sind in der Bilanz bereits

fonds im Geschäftsjahre.

reserve		Spezialreserven					
			Zugang 1902				
Abgang 1902 Mk.	Stand in der Bilanz 1902 Mk.	Stand in der Bilanz 1901 Mk.	aus dem Gewinne für 1901 Mk.	anderweit Mk.	Abgang 1902 Mk.	Stand in der Bilanz 1902 Mk.	Lfd. No.
7	8	9	10	11	12	13	14
22 180	30 913	—	—	940	—	940	1.
10 027	13 344	20 818	—	73 108	79 252	14 674	2.
—	55 402	—	—	—	—	—	3.
14 614	31 641	186	—	—	—	186	4.
5 315	—	—	—	—	—	—	5.
—	11 278	—	—	—	—	—	6.
44 443	42 052	—	—	—	—	—	7.
—	56 727	615	—	2 381	—	2 996	8.
—	177 185	7 056	—	—	—	7 056	9.
14 544	65 216	—	—	—	—	—	10.
12 878	66 462	—	—	—	—	—	11.
—	13 582	—	—	3 636	—	3 636	12.
6 362	28 662	2 312	—	2 357	—	4 669	13.
85 626	171 253	12 000	—	2 000	—	14 000	14.
4 199	47 247	3 000	—	3 589	589	6 000	15.
17 461	34 923	1 473	—	345	—	1 818	16.
5 324	15 994	—	—	—	—	—	17.
52 796	—	—	—	—	—	—	18.
3 923	139 205	—	—	—	—	—	19.
3 004	7 036	—	—	—	—	—	20.
302 696	1 008 122	47 460	—	88 356	79 841	55 975	

verrechnete Gewinne des Geschäftsjahres, nicht des Vorjahres.

Die Verteilung des Gewinns für das Geschäftsjahr 1902.

Lfd. No.	Versicherungsunternehmung		Gesamtgewinn	Davon entfallen auf							
	Sitz	Name	Mk.	den Kapitalreservefonds Mk.	sonstige Reserven Mk.	den Beamtenfonds Mk.	die Garanten Mk.	Tantiemen Mk.	die Versicherten Mk.	anderweit Mk.	Vortrag auf neue Rechnung Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
6.	Cöthen . . .	Anhaltische V.-V.-B.	1 325	1 325	—	—	—	—	—	—	—
9.	Erfurt . . .	Erfurter V.-V.-V. .	8 107	—	—	—	—	—	8107	—	—
10.	Halle . . .	Halensia	741	741	—	—	—	—	—	—	—
12.	Karlsruhe . .	Badische Pf.-V.-A. .	23 716	23 716	—	—	—	—	—	—	—
		Zusammen	33 889	25 782	—	—	—	—	8107	—	—

Alle diese Gesellschaften arbeiten nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, die meisten erheben eine Vorprämie und, wenn erforderlich, Nachprämien; sie entschädigen gegen Tod und notwendig gewordenes Töten, sowie Huf- und Beinleiden, welche die Arbeitsunfähigkeit des Tieres zur Folge haben. Nur die beiden sächsischen Gesellschaften erheben feste Prämien und zahlen je nach dem Stande des Geschäftes eine Entschädigung von 50—85 %. Im Verhältnis zum preussischen Viehbestande ist die Versicherungssumme klein, aber es ist nicht zu übersehen, wieviel Vieh bei den dem Aufsichtsamte nicht unterstellten Gesellschaften versichert ist.

Die Schwierigkeiten der Viehversicherung liegen

1. darin, dass die schlechtesten Risiken in den Gesellschaften Unterkunft suchen und infolge davon die Prämien hoch sind;
2. darin, dass die Aufsicht sehr schwierig ist und die Versicherungs-Gesellschaften sich daher nur schwer gegen Betrug schützen können; die Einstellung von krankem Vieh wiederholt sich immer wieder, wie zahlreiche Prozesse beweisen;
3. darin, dass die Verwaltungskosten durch die Bearbeitung einer grossen Menge von Policen im Verhältnis zur Versicherungssumme teuer werden und dazu noch die fortwährenden Abänderungen durch den Wechsel im Viehbestande kommen. Auch hier ist der Betrug nicht ausgeschlossen. Die Bedingung, dass alle Tiere einer Art versichert sein müssen, wird nicht innegehalten, und wenn der Betrug nicht zufällig entdeckt wird, so trägt die Versicherungs-Gesellschaft häufig ein grösseres Risiko, als sie nach der gezahlten Prämie zu tragen hätte.

Der Trierer Versicherungsverein hat versucht, den Vorzug der kleinen Versicherung durch Bildung kleiner Ortsvereine zu erhalten und durch eine Rück-

versicherung einen versicherungstechnisch richtigen Ausgleich zu schaffen; die Einfachheit der Verwaltung geht aber damit gleichzeitig verloren, denn es müssen nun Versicherungsbedingungen und Satzungen aufgestellt werden, und die Verwaltungskosten werden durch die Zentrale verteuert.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen hat eine ähnliche Rückversicherung gegründet, jedoch ohne Erfolg, da ein entsprechender Anschluss kleiner Vereine nicht stattgefunden hat. Die Neigung der kleinen Vereine, wirtschaftlich aufmerksam zu sein, hört mit der Abführung der Prämien an eine Zentrale auf, und das Verlangen, von diesen Prämien für die Mitglieder wieder etwas zurückzuerobern, kann nur durch verdoppelte Aufsicht hintangehalten werden.

Die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft hat das Geschäft in Gruppen und Verbände zerlegt und erhebt, im Falle die Gruppen grössere Verluste haben, eine zweite Vorprämie. Dadurch soll bezweckt werden, die Gruppen zur Aufsicht und Sparsamkeit zu zwingen, ein Gesichtspunkt, der sich als richtig erweist, sobald die kleine Gruppe sich auf einen Ort beschränkt. Erstrecken sich aber diese Gruppen auf mehrere Ortschaften oder ganze Kreise, so fällt die gegenseitige Aufsicht fort und der Zweck kann nicht erreicht werden.

Dass es möglich ist, bei genügender Aufsicht und einigermaßen gleichem Risiko selbst bei kleinen Versicherten mit billigen Prämien auszukommen, beweist der an die Perleberger Viehversicherung angeschlossene Verband der Königlichen Förster, der nur einen Teil für die Verwaltungskosten an die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft abführt, sonst aber für sich abrechnet. Die Versicherungsprämien stellen sich ganz erheblich, über $1^1/_2$ %, billiger, als die Versicherungsprämien gleicher Tiergattungen bei der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Erschwerend wirkt für alle Versicherungen die Notwendigkeit, bei Erkrankungen von Vieh Tierärzte hinzuzuziehen. Jeder Landwirt weiss, dass die Viehbesitzer kleinere Störungen in der Gesundheit der Tiere durch Hausmittel zu beseitigen suchen, besonders da, wo die Tierärzte weit entfernt wohnen. Die Versicherungs-Gesellschaft aber kann die sofortige Anzeige und Hinzuziehung eines Tierarztes nicht entbehren, wodurch Kosten entstehen, die der Versicherte häufig als überflüssig ansieht. Bei Schweinen lässt sich dieser Grundsatz nicht einmal durchführen, weil der Wert der eben ins versicherungspflichtige Alter gekommenen jüngeren Schweine häufig nicht die Kosten des tierärztlichen Besuches deckt. Dazu kommt die Furcht, dass die Krankheiten anzeigepflichtig seien und zu Gehöftssperren führen könnten. Es entstehen daher beständig Konflikte zwischen den Versicherten und der Versicherungs-Gesellschaft; die Anzeige wird versäumt oder erst dann vorgenommen, wenn die Krankheit sich verschlimmert; der zugezogene Tierarzt stellt aber häufig fest, dass der Beginn der Krankheit schon Tage oder Wochen zurückliegt, und bei dann eintretendem Todesfalle lehnt die Versicherungs-Gesellschaft die Zahlung der Entschädigung im Interesse der übrigen in einer Gegenseitigkeitsgesellschaft Versicherten mit Recht ab, wenn die sofortige Zuziehung eines Tierarztes zur Heilung hätte beitragen können. Derartige Konflikte führen dann zum Austritt des Versicherten und schädigen häufig das Ansehen der Gesellschaft.

Schneller entwickelt hat sich in den letzten Jahrzehnten die Schlachtviehversicherung, die mit der Erbauung von Schlachthöfen gleichen Schritt gehalten hat. Diese Versicherungen wurden meistens durch die Verbände der Fleischer eingeführt, aber auch grössere Gesellschaften auf Gegenseitigkeit pflegen diesen Zweig, so dass man heute an jedem Schlachthof sein Vieh gegen Schlachtverlust versichern kann.

Die Perleberger Gesellschaft übernimmt die Schlachtversicherung auch bei jedem Viehbesitzer, sie verlangt nur eine Bescheinigung, dass das zum Schlachten bestimmte Vieh gesund war, und verabfolgt dann gegen Zahlung der Prämie Ohrmarken, die mit dem Ohr und einer Bescheinigung des Fleischbeschauers darüber einzusenden sind, dass das mit der betreffenden Marke versehene Stück Vieh als für den menschlichen Genuss untauglich verworfen wurde.

Neben dieser Versicherung hat eine Reihe von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit die Transport-, Weide-, Ausstellungs- und Operationsversicherung aufgenommen. Diese Zweige des Versicherungswesens werden zweifellos noch weiter ausgebaut werden. Für die Sportversicherung sind Aktiengesellschaften zwar schon geplant, aber bis jetzt nicht zur Durchführung gekommen.

Die Versicherung mit fester Prämie und die Anlehnung an eine Rückversicherung ist von verschiedenen Gesellschaften versucht worden und auch zur Ausführung gekommen, es scheint aber, als ob die Rückversicherungen keine grosse Neigung zur Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses haben.

Nach Einführung der allgemeinen Fleischbeschau im Jahre 1900 wurde das Bedürfnis nach einer Schlachtviehversicherung besonders rege, und eine Anzahl von Abgeordneten brachte im preussischen Abgeordnetenhause einen Entwurf zur Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung ein. Die Schwierigkeiten zur Verwirklichung eines derartigen Gesetzes zeigten sich bald bei den Beratungen in der Kommission, und der Entwurf kam gar nicht wieder ins Plenum zurück. Seitdem sind auch die Übelstände, welche die Antragsteller zur Begründung eines Entwurfes als sicher voraussehen wollten, noch nicht eingetreten und ein Bedürfnis zur Verstaatlichung dieses Versicherungszweiges hat sich nicht herausgestellt.

Auf Grund der Ermächtigung durch das Gesetz vom 22. April 1892, Gesetzsammlung S. 90, ist es den einzelnen Provinzen überlassen, Pferde gegen Rotz, Rinder gegen Lungenseuche und Rindvieh gegen Milzbrand und Rauschbrand obligatorisch zu versichern; es folgen hier die Nachweise der einzelnen Provinzen.

In der Provinz Ostpreussen werden Entschädigungen für Milzbrand, Rotz und Lungenseuche nach Mafsgabe der Reglements

a) vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{10. Juli}}$ 1900 (Milzbrand),

b) vom $\frac{\text{8. Mai}}{\text{7. November}}$ 1882 (Rotz und Lungenseuche)

gewährt.

Die Entschädigungen der Pferdebesitzer werden aus dem „Pferdeentschädigungsfonds“ gezahlt, dessen Reservefonds Ende 1904 987357,88 Mk. betrug. Eine Abgabe wird von den Pferdebesitzern seit 1894 nicht mehr erhoben.

Für die Entschädigungen der Rindviehbesitzer dient der „Rindviehentschädigungsfonds“, dessen Reservefonds Ende 1904 die Höhe von 162100 Mk. erreichte. In den Jahren 1900, 1901, 1902 ist eine Abgabe von den Rindviehbesitzern nicht erhoben worden. In den Kalenderjahren 1903 und 1904 brachte die Abgabe — 5 Pf. für jedes Rind — Einnahmen von rund 51500 Mk. und 53200 Mk.

Fälle von Lungenseuche sind nicht zur Anmeldung gelangt.

Die Gesamtbeträge der zur Auszahlung gelangten Entschädigungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Zusammenstellung der in den Kalenderjahren 1900—1904 aus ostpreussischen Provinzialfonds gezahlten Entschädigungen für Milzbrand und Rotz.

1. Aus dem Pferde-Entschädigungsfonds wurden gezahlt:

Jahr	für milzbrandkranke Pferde			für rotzkranke Pferde		Summe der Entschädigungen
	Zahl	Betrag Mk.	Schätzungskosten Mk.	Zahl	Betrag Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1900	—	—	11,40	17	5 616,25	5 627,65
1901	4	787,50	54,40	71	22 299,53	23 141,43
1902	9	2 127,50	157,90	38	9 307,00	11 592,40
1903	12	5 511,25	196,65	23	4 007,75	9 715,65
1904	13	5 060,00	333,70	30	9 574,97	14 968,67
Zusammen	38	13 486,25	754,05	179	50 805,50	65 045,80

2. Aus dem Rindvieh-Entschädigungsfonds wurden gezahlt:

Jahr	für milzbrandkranke Rinder			Summe der Entschädigungen
	Zahl	Betrag Mk.	Schätzungskosten Mk.	Mk.
1	2	3	4	5
1900	28	6 917,87	764,80	7 682,67
1901	59	15 034,38	1 618,80	16 653,18
1902	76	18 113,36	2 276,50	20 389,86
1903	60	14 731,44	2 351,05	17 082,49
1904	89	23 486,35	3 351,22	26 837,57
Zusammen	312	78 283,40	10 362,37	88 645,77

In der Provinz Westpreussen sind folgende Versicherungsarten obligatorisch eingeführt:

a) Pferdeversicherung gegen Rotz, Gesetz vom 1. April 1882;
b) Rindviehversicherung gegen Lungenseuche, Gesetz vom 1. April 1882;
c) seit dem 2. Februar 1905 Pferde- und Rindviehversicherung gegen Milzbrand und Rauschbrand, Gesetz vom 17. März und 3. Mai 1904 und Reglement vom 17. März und 3. Juni 1904.

Die Ausgaben in den letzten 5 Jahren betrugen:

	zu a	zu b	zu c 1. für Pferde	zu c 2. für Rinder
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. April 1900/01 . . .	756,25	—	—	—
1. „ 1901/02 . . .	5767,50	—	—	—
1. „ 1902/03 . . .	—	—	—	—
1. „ 1903/04 . . .	212,50	—	—	—
1. „ 1904/05 . . .	5846,25	—	—	3333,20.

Zur Deckung der jährlichen Ausgaben sind von den Landwirten seinerzeit folgende Abgaben erhoben:

a) zum Pferde-Versicherungsfonds bis zum Jahre 1885 pro Haupt 20 Pf., vom Jahre 1886—1890 pro Haupt 30 Pf.;
b) zum Rindvieh-Versicherungsfonds bis zum Jahre 1885 pro Haupt 5 Pf.

Durch Erhebung dieser Beiträge hatte sich, ausser dem reglementmässig gebildeten Reservefonds, und zwar:

a) einem Pferdeversicherungs-Reservefonds von 100000 Mk.,
b) einem Rindviehversicherungs-Reservefonds von 75000 Mk.,

ein hinreichender Barbestand angesammelt, aus welchem die jährlichen Ausgaben ohne weitere Erhebung von Beiträgen gedeckt werden konnten. Eine Beitragserhebung hat deshalb seit jener Zeit nicht mehr stattgefunden.

In der Provinz Brandenburg besteht eine Zwangsversicherung ausser für Rotz und Lungenseuche auch für Milzbrand auf Grund der Ermächtigung durch das Gesetz vom 22. April 1892 — Gesetzsammlung S. 90 —. Die Entschädigung beträgt bei Lungenseuche $^4/_5$, sonst $^3/_4$ des durchschnittlichen Schätzungswertes, zu dem beim Milzbrand noch die Schätzungskosten hinzutreten.

Danach sind gezahlt und an Beiträgen ausgeschrieben worden:

(Siehe die Tabelle auf Seite 483.)

In der Provinz Pommern sind Entschädigungen bisher nur für die mit Rotzkrankheit oder Lungenseuche behafteten Tiere gezahlt worden, wenn durch die vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach Erlass dieser Anordnung gefallenen Tiere diese Krankheiten festgestellt waren.

Eine Versicherung gegen Milzbrandfälle ist erst auf Grund des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Oktober 1892 seit dem 1. Januar 1906 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren nach seinem Inkrafttreten.

	Pferde	Rinder	Entschädigung für		Beitrag
			Pferde	Rinder	
1	2	3	4	5	6
1904 bei Rotz	26	—	9 097,50	—	3
„ Lungenseuche . .	—	—	—	—	—
„ Milzbrand . . .	13	—	7 363,15	—	3
„ „ . . .	—	312	—	96 490,75	13
1903 bei Rotz	19	—	4 662,50	—	2
„ Lungenseuche . .	—	2	—	244,00	—
„ Milzbrand . . .	19	—	9 073,85	—	4
„ „ . . .	—	317	—	93 740,15	13
1902 bei Rotz	15	—	4 260,00	—	2
„ Lungenseuche . .	—	—	—	—	—
„ Milzbrand . . .	10	—	4 025,40	—	1
„ „ . . .	—	356	—	99 113,45	13
1901 bei Rotz	54	—	23 666,25	—	9
„ Lungenseuche . .	—	—	—	—	—
„ Milzbrand . . .	9	—	3 756,90	—	2
„ „ . . .	—	397	—	108 003,33	15
1900 bei Rotz	42	—	14 221,25	—	5
„ Lungenseuche . .	—	—	—	—	—
„ Milzbrand . . .	12	—	6 157,55	—	2
„ „ . . .	—	312	—	83 356,65	11

An Entschädigungen sind in den letzten 5 Jahren gezahlt worden:

a) Für getötete rotzkranke Pferde:

1. im Rechnungsjahre 1900 (1. April 1900 bis 31. März 1901) 9216,25 Mk.,
2. „ „ 1901 (1. „ 1901 „ 31. „ 1902) 1816,25 „
3. „ „ 1902 (1. „ 1902 „ 31. „ 1903) 3050,00 „
4. „ „ 1903 (1. „ 1903 „ 31. „ 1904) 2136,25 „
5. „ „ 1904 (1. „ 1904 „ 31. „ 1905) 6064,98 „

zusammen 22 283,73 Mk.

b) Für getötete lungenseuchekranke Rinder: nichts.

In den letzten 5 Jahren sind Versicherungsbeiträge von den Viehbesitzern nicht erhoben worden.

Die letzte Ausschreibung von Beiträgen hat stattgefunden:

a) im Jahre 1894 für Pferde usw. mit 20 Pf. für den Kopf,

b) im Jahre 1886 für Rindvieh mit 10 Pf. für den Kopf von den Besitzern von 1—10 Stück; von den Besitzern von 11—50 Stück mit 20 Pf. für den Kopf; von den Besitzern von 51—100 Stück mit 30 Pf für den Kopf; von den Besitzern über 100 Stück mit 40 Pf. für den Kopf.

Für die Provinz Posen sind folgende Zwangsversicherungen gegen Viehseuchenverluste eingeführt:

a) zur Leistung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung eingegangene rotzkranke Pferde, sowie für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung eingegangene lungenseuchekranke Rinder gemäss § 60 des preussischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 resp. § 16 des preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 seit 1876;

b) zur Leistung von Entschädigungen für an Milz oder Rauschbrand eingegangene Pferde und Rinder auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1892 seit Ende Juli 1904.

Entschädigungen sind gezahlt worden:

I. Für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung eingegangene rotzkranke Pferde:

1900	52945,00	Mk.	für 160	Pferde,
1901	7865,00	„	„ 37	„
1902	7477,50	„	„ 24	„
1903	4746,25	„	„ 17	„
1904	21871,25	„	„ 63	„ .

Seit dem Bestehen der Versicherung (1876) sind im ganzen für 6071 Pferde 1301968,85 Mk. Entschädigungen gezahlt worden.

II. Für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung eingegangene lungenseuchekranke Rinder ist in den letzten 5 Rechnungsjahren nur im Rechnungsjahr 1903 für 2 Rinder eine Entschädigung von zusammen 593,33 Mk. gezahlt worden. Ein grösseres Auftreten der Lungenseuche unter dem Rindvieh war in der Provinz Posen in den letzten 10 Jahren nur im Jahre 1898/99 zu verzeichnen, wo für 263 Rinder 52188,77 Mk. Entschädigungen gezahlt worden sind.

Seit dem Bestehen der Versicherung (1876) sind im ganzen für 2922 Rinder 495752,50 Mk. Entschädigungen gezahlt worden.

III. Die Versicherung gegen Milzbrandverluste ist Ende Juli 1904 für die Provinz Posen in Kraft getreten. Von dieser Zeit an bis Ende März 1905 sind

a) für 11 Pferde . . . . 3398,90 Mk.,
b) „ 257 Rinder . . . . 60756,09 „

Entschädigungen gezahlt worden.

Über die Beiträge, welche für die einzelnen Tiergattungen für die unter I—III genannten Versicherungen von den Viehbesitzern erhoben werden, geben die Reglements Auskunft.

Die Abgabe für die Versicherung gegen Lungenseuche (§ 6 des Reglements vom 27. Februar 1883) wird seit dem Jahre 1894 nicht mehr erhoben, da der Reservefonds der Versicherung die reglementsmässige Höhe erreicht hat. Von den

übrigen Abgaben sind bisher regelmässig die einfachen Beträge erhoben worden (cfr. § 7 des Reglements vom 27. Februar 1883 und § 12 des Reglements vom 4. März 1904).

In Schlesien sind auf Grund der preussischen Gesetze vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894, sowie 22. April 1892, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere durch die erlassenen Viehseuchen-Entschädigungsreglements vom $\frac{\text{6. Dezember 1883}}{\text{26. Februar 1884}}$ und vom $\frac{\text{9. März}}{\text{8. Mai}}$ 1893 folgende Versicherungsarten obligatorisch eingeführt worden, und zwar für Rotz, Lungenseuche und Milzbrand.

An Entschädigungen sind in den letzten 5 Jahren gezahlt worden:

Im Jahre 1900	für Rotz	33113,49	Mk.
	„ Lungenseuche	858,33	„
	„ Milzbrand	133799,07	„
Im Jahre 1901	„ Rotz	45969,90	„
	„ Lungenseuche	nichts	
	„ Milzbrand	135352,38	„
Im Jahre 1902	„ Rotz	26770,40	„
	„ Lungenseuche	532,00	„
	„ Milzbrand	99658,77	„
Im Jahre 1903	„ Rotz	8240,31	„
	„ Lungenseuche	nichts	
	„ Milzbrand	99952,23	„
Im Jahre 1904	„ Rotz	58496,71	„
	„ Lungenseuche	nichts	
	„ Milzbrand	128953,00	„

An Beiträgen sind von den Viehbesitzern für ein Pferd, Esel, Maultier, Maulesel und Rind in den letzten 5 Jahren erhoben worden:

Im Jahre 1900	für ein Pferd usw.	10,7	Pf.
	„ „ Rind	9,0	„
Im Jahre 1901	„ „ Pferd usw.	15,0	„
	„ „ Rind	9,5	„
Im Jahre 1902	„ „ Pferd usw.	8,7	„
	„ „ Rind	7,0	„
Im Jahre 1903	„ „ Pferd usw.	2,7	„
	„ „ Rind	6,8	„
Im Jahre 1904	„ „ Pferd usw.	19,0	„
	„ „ Rind	8,7	„

In der Provinz Sachsen ist nur die Versicherung gegen Lungenseuche und Rotzkrankheit obligatorisch eingeführt; die Einführung der Versicherung gegen Milzbrand hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung am 7. März 1904 vorläufig abgelehnt.

Entschädigungen sind gezahlt im Kalenderjahr

1900:

a) Für Pferde . . . . . . 2102,50 Mk.
b) „ Rindvieh . . . . . 83252,64 „

1901:

a) Für Pferde . . . . . . 300,00 Mk.
b) „ Rindvieh . . . . . 59493,30 „

1902:

a) Für Pferde . . . . . . 4313,75 Mk.
b) „ Rindvieh . . . . . 22430,99 „

1903:

a) Für Pferde . . . . . . 2470,00 Mk.
b) „ Rindvieh . . . . . 589,00 „

1904:

a) Für Pferde . . . . . . nichts.
b) „ Rindvieh . . . . . „

Für den Kopf des Pferdes bezw. für das Einheitsstück der Rinder — berechnet gemäss § 5 des Provinzial-Viehseuchenreglements, Abänderung vom 8. Februar 1900 — sind eingezogen auf die im vorangegangenen Jahre gezahlten Entschädigungen im Kalenderjahr

1901:

a) Für 1 Pferd . . . . 1 Pf.
b) „ 1 Rindvieheinheit . . . . 2 „

1902:

a) Für 1 Pferd . . . . 1 Pf.
b) „ 1 Rindvieheinheit . . . . 2 „

1903:

a) Für 1 Pferd . . . . 2 Pf.
b) „ 1 Rindvieheinheit . . . . 1 „

1904:

a) Für 1 Pferd . . . . nichts.
b) „ 1 Rindvieheinheit . . . . „

1905:

a) Für 1 Pferd . . . . nichts.
b) „ 1 Rindvieheinheit . . . . „

In den letztgenannten beiden Rechnungskalenderjahren 1904 und 1905 sind Beiträge nicht ausgeschrieben worden, weil der aus dem Vorjahre 1903 verbliebene Bestand zur Deckung der Entschädigungszahlungen ausreichte.

In der Provinz Schleswig-Holstein wird nach dem Reglement vom 28. Februar 1903 für rotzkranke Pferde und für mit Lungenseuche behaftetes Rindvieh, sowie bei Milzbrand und Rauschbrand für Pferde und Rindvieh eine Entschädigung gewährt, deren Höhe sich aus der folgenden Aufstellung ergibt.

Übersicht über die aus Anlass der Bekämpfung von Tierseuchen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführten Versicherungsarten und gezahlten Entschädigungen für die letzten fünf Jahre.

Provinzial-Verband	Rechnungsjahr	Die Entschädigungen sind gezahlt worden aus Anlass												Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungen	Abschätzungskosten in solchen Fällen, wo sich der Seuchenverdacht bestätigte	
		der Rotzkrankheit für Pferde		der Lungenseuche für Rindvieh		des Milzbrandes für Pferde		des Milzbrandes für Rindvieh		des Rauschbrandes für Pferde		des Rauschbrandes für Rindvieh			Zahl der abgeschätzten Tiere	Betrag der Abschätzungskosten
		Stückzahl	Mk.	Stückzahl	Mk.	Stückzahl	Mk.	Stückzahl	Mk.	Stückzahl	Mk.	Stückzahl	Mk.	Mk.		Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	2	462,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	462,75	—	—
	1902	14	7368,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 368,75	—	—
	1903	4	937,50	—	—	1	471,00	163	31 351,28	—	—	230	26 412,33	59 172,11	62	583,80
	1904	—	—	—	—	9	3045,80	318	57 107,56	—	—	645	76 002,30	136 155,66	257	2125,64
Zusammen		20	8769,00	—	—	10	3516,80	481	88 458,84	—	—	875	102 414,63	203 159,27	319	2709,44

Anmerkung. Das Reglement, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand eingegangene Tiere, ist am 30. Mai 1903 in Kraft getreten.

In der Provinz Hannover werden nur für die an Rotz und Lungenseuche gefallenen oder getöteten Tiere Entschädigungen aus Provinzialmitteln gewährt.

An solchen wurden gezahlt:

a) Für rotzkranke Pferde:

1900	8737,50	Mk.
1901	568,75	„
1902	1556,25	„
1903	4362,50	„
1904	1274,99	„
Summe	16499,99	Mk.

b) Für an Lungenseuche erkranktes Rindvieh:

Eine Ausschreibung und Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer findet nicht statt, da die Entschädigungen auf den Provinzialfonds übernommen sind.

In der Provinz Westfalen werden seitens des Provinzialverbandes Entschädigungen geleistet:

a) Für die an Rotz oder an Milz- oder Rauschbrand eingegangenen Pferde.

b) Für die an der Lungenseuche, an Milz- oder Rauschbrand eingegangenen Rindviehstücke.

Die Entschädigung beträgt bei Pferden $^3/_4$ und bei Rindvieh $^4/_5$ des durch Schätzung ermittelten Wertes.

Entschädigungen wurden geleistet für 1900:

a) Pferde.

16	Stück wegen Rotz getötete Pferde	5430,99	Mk.
33	„ an Milzbrand eingegangene Pferde	19136,25	„

b) Rindvieh.

385	Stück Rindvieh (an Milzbrand krepiert)	72195,20	„

Rechnungsjahr 1901.

a) Pferde.

56	Stück wegen Rotz getötet	36941,73	Mk.
22	„ an Milzbrand eingegangen	11310,00	„

b) Rindvieh.

414	„ „ Milzbrand eingegangen	78790,20	„

Rechnungsjahr 1902.

a) Pferde.

30	Stück wegen Rotz getötete Pferde	16245,01	Mk.
23	„ an Milzbrand gefallene	11767,50	„

b) Rindvieh.

431	an Milzbrand krepierte Rindviehstücke	79332,48	„

Rechnungsjahr 1903.

a) Pferde.

3	Stück wegen Rotz getötete Pferde	1443,75	Mk.
36	„ an Milzbrand eingegangene	20295,00	„

b) Rindvieh.

464 an Milzbrand eingegangene Rindviehstücke . 95039,06 Mk.

Rechnungsjahr 1904.

a) Pferde.

4 Stück	wegen Rotz getötete Pferde	1632,50 Mk.
29 „	an Milzbrand gefallene Pferde	17606,25 „

b) Rindvieh.

513 an Milzbrand krepierte Rindviehstücke . . . 107210,40 „

Je nach Bedarf wird von dem in der Provinz Westfalen vorhandenen Pferde- und Rindviehbestande eine Abgabe erhoben; dieselbe beträgt

für jedes Pferd, Maultier, jeden Esel, Maulesel . . . 30 Pf.,
für jedes Stück Rindvieh . . . . 10 „ .

Für den Rindviehversicherungsfonds wurden in den Jahren 1901, 1902 und 1903 eine einfache Abgabe (10 Pf. pro Rindviehstück), in den Jahren 1900 und 1904 eine doppelte Abgabe (20 Pf. pro Rindviehstück) erhoben.

Dagegen wurde für den Pferdeversicherungsfonds in den Jahren 1901, 1902 und 1903 eine Abgabe von 30 Pf. pro Pferd ausgeschrieben.

In der Provinz Hessen-Nassau wird nach den Viehseuchen-Entschädigungsreglements vom $\frac{\text{7. Dezember 1881}}{\text{14. Januar 1882}}$ und vom $\frac{\text{7. Dezember 1892}}{\text{8. August 1893}}$ nur vom Bezirksverbande des Regierungsbezirks Kassel auf Grund dieser Reglements eine Entschädigung in denjenigen Fällen gezahlt, in denen bei einem auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tötung, aber vor deren Ausführung an der Seuche gefallenen Tiere, und zwar bei Pferden usw. Rotzkrankheit, beim Rindvieh dagegen Lungenseuche festgestellt worden ist, oder aber, wenn diese Tiere an Milz- oder Rauschbrand gefallen sind. In den Jahren 1900 bis einschl. 1904 sind an Entschädigungen überhaupt gezahlt worden:

a) Für rotzkranke Pferde usw. in 21 Fällen	14753,34 Mk.
b) Für milzbrandkranke Pferde in 30 Fällen	25985,00 „
c) Für milz- und rauschbrandkrankes Rindvieh in 509 Fällen	122117,98 „

Ein Fall von Lungenseuche kam in dem vorgedachten Zeitraum nicht vor.

Die einfache Abgabe beträgt für jedes Pferd 20 Pf. und für jedes Stück Rindvieh 5 Pf.

An Viehseuchenabgaben sind erhoben worden:

a) Für Pferde usw. in 1900—1902 keine Abgabe, in 1903 und 1904 je eine einfache Abgabe.

b) Für Rindvieh in 1900 keine Abgabe, in 1901 eine einfache und in 1902 bis 1904 je eine doppelte Abgabe.

Vorhanden waren:

In 1900	50774	Pferde	usw.	und	327586	Stück	Rindvieh.
„ 1901	51945	„	„	„	335284	„	„
„ 1902	52726	„	„	„	324698	„	„
„ 1903	53080	„	„	„	311345	„	„
„ 1904	53616	„	„	„	318027	„	„

Die während dieses fünfjährigen Zeitraums zur Erhebung gekommenen Abgaben beliefen sich zusammen auf 21 339,20 Mk. für Pferde usw. und auf 112 171,20 Mk. für Rindvieh.

In der Rheinprovinz werden auf Grund des vom Minister am 27. März 1901 genehmigten Reglements Entschädigungen für die in der Rheinprovinz an Milz- und Rauschbrand gefallenen, sowie für die an Rotz und Lungenseuche eingehenden Tiere gezahlt, deren Höhe aus der folgenden 2. Tabelle hervorgeht. Die 1. Tabelle gibt eine Zusammenstellung über den in der Rheinprovinz in den letzten 5 Jahren vorhandenen Pferde- und Rindviehbestand, für den Viehabgaben erhoben worden sind.

Etatsjahr	Anzahl der Pferde, Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	Anzahl des Rindviehs
1	2	3
1900	174 593	1 091 892
1901	180 258	1 110 227
1902	179 815	1 040 449
1903	182 167	1 067 167
1904	187 309	1 115 037

Zusammenstellung über die von der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz in den letzten 5 Jahren gezahlten Viehentschädigungen.

Etatsjahr	Pferde:			Rindvieh:		
	Es sind gezahlt:			Es sind gezahlt:		
	Rotz Mk.	Milzbrand Mk.	Rauschbrand Mk.	Lungenseuche Mk.	Milzbrand Mk.	Rauschbrand Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	43	*13*	*2*		*363*	*211*
1900	23 725,40	9 046,23	1687,50	—	94 212,04	32 806,03
	138	*14*		*5*	*569*	*175*
1901	72 428,88	9 072,48	—	272,67	147 858,31	23 146,32
	273	*10*			*416*	*121*
1902	88 533,25	6 838,84	—	—	114 053,46	19 278,84
	2	*16*	*2*		*425*	*118*
1903	735,00	10 348,10	1119,99	—	126 799,70	19 981,08
		16	*5*		*523*	*167*
1904	—	8 456,23	4198,98	—	150 188,43	28 606,50

Anmerkung. Die Kursiv-Zahlen bedeuten die Anzahl der gefallenen bezw. getöteten Tiere.

Durch das Reichsgesetz vom Jahre 1901 und die nach diesem Gesetze eingeführte Aufsicht über das Viehversicherungswesen sind viele bis dahin vorhandene Missstände beseitigt worden. Vor diesem Gesetze war die Viehversicherung in einzelnen Provinzen konzessionspflichtig, in anderen nicht. Die Gründung zahlreicher Versicherungs-Gesellschaften in den Nachbarstaaten, besonders in Mecklenburg und der Provinz Schleswig-Holstein, wo es einer Konzession nicht bedurfte, hatte eine Reihe von Missständen gezeitigt, da die Versicherungs-Gesellschaften auch ohne Konzession auf preussischem Gebiete arbeiteten und die Versicherungen trotz des Mangels der Konzession Rechtsgültigkeit erlangten. An die preussischen Versicherungs-Gesellschaften, die in anderen Staaten arbeiteten, wurden dagegen Anforderungen gestellt, die häufig nicht gerechtfertigt waren oder aber nicht erfüllt werden konnten. So verlangten einzelne Staaten von den Gesellschaften erhebliche Zuschüsse zu ihrer Beaufsichtigung, wodurch diesen Kosten erwachsen wären, die in gar keinem Verhältnis zu der Zahl der in den Ländern Versicherten gestanden hätten. Die Gesellschaften lehnten deshalb dieses Verlangen ab und es wurde nun versucht, durch Strafanträge gegen die Agenten vorzugehen, die die Versicherungen abgeschlossen. Kamen diese aus Preussen, so konnten die Strafen natürlich nicht vollstreckt werden.

Es würde zu weit führen, die vielen Unzuträglichkeiten hier zur Sprache zu bringen, die aus dem Mangel einer festen Regelung der Aufsicht entsprangen, es ist aber als wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, dass heute eine einheitliche Aufsicht vorhanden ist. Neben dem Kaiserlichen Versicherungsamte besteht ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens gebildeter Beirat, der nach den hierzu erlassenen Bestimmungen in einer grossen Reihe von Fragen zugezogen wird. Die stete Fühlung mit der Praxis hat sich als eine zweckmässige Einrichtung erwiesen, und es ist zu hoffen, dass das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag, dessen Grundzüge ja bekannt sind, einen weiteren Fortschritt für das Versicherungswesen und auch ganz besonders für das Viehversicherungswesen bedeutet.

Die Feuerversicherung.

Von

Dr. August Meitzen.

Nach Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches unterliegt das Versicherungswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben. Auch ist die Notwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete für das Reich durchaus anerkannt. Gleichwohl hat die Reichsgesetzgebung bis jetzt die Schwierigkeiten, welche teils in der Verschiedenheit der geltenden Landesgesetzgebungen, teils in dem Bestehen zahlreicher privater wie öffentlicher bezüglicher Anstalten begründet sind, noch nicht zu überwinden vermocht. Einzelne, das Versicherungswesen berührende Bestimmungen aus dem als Reichsrecht übernommenen Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861, insbesondere die umfassenden Vorschriften über die Seeversicherung, sowie die entsprechenden Festsetzungen des neuen Handelsgesetzbuches vom 7. April 1897; ferner einige Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, der Konkursordnung, des Strafgesetzbuches und die Paragraphen 1127—1129 und 1145 und 1146 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören schon dem allgemeinen Reichsrechte an. Indes direkt die Materie des Versicherungswesens in Angriff zu nehmen und wenigstens die zurzeit am wichtigsten erscheinenden Teile für das gesamte Reich gesetzlich zu bestimmen, ist erst nach vielfachen Beratungen von Fachmännern und sachkundigen Praktikern zuerst durch das oben Seite 440ff. ausführlich besprochene Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 gelungen. Dasselbe umfasst, wie dort gezeigt ist, die seit der Begründung des Reiches in den eigentlichen landwirtschaftlichen Versicherungszweigen der Hagel- und Viehversicherung eingetretene Entwicklung beinahe vollständig, weil diese Versicherungen gegen Hagel- und Viehschäden nur noch durch private Unternehmungen betrieben werden, und der § 6 des Gesetzes ausdrücklich ausspricht, dass für solche Privatunternehmungen nur Vereine auf Gegenseitigkeit oder Aktienunternehmungen zulässig sind.

Die Feuerversicherung, sofern sie durch eine Privatunternehmung gewährt wird, ist dem Gesetze vom 12. Mai 1901 zwar im allgemeinen in gleicher Weise wie die anderen privaten Versicherungsunternehmungen unterworfen, unterliegt indes nach dem Gesetze selbst verschiedenen besonderen ausnahmsweisen Bestimmungen.

Nach § 10 desselben findet auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluss im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, die Vorschrift keine Anwendung, dass vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein

Exemplar der mafsgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen besondere Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

Nach § 120 bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.

Unberührt bleiben nach § 121 die landesherrlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluss und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluss der Feuerversicherungsgeschäfte von einer vorgänglichen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluss von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiet befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder der Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungsunternehmungen in einem Bundesstaat nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden hinsichtlich der Übernahme gewisser Versicherungen obliegen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Mafsgabe dieses Gesetzes erlangt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Mafsgabe dieses Gesetzes überwacht.

In dem Schlussparagraphen 125, über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1901, wird endlich noch ausgesprochen, dass das Gesetz, soweit es sich um das Immobilien-Versicherungswesen handelt, im Königreiche Bayern nur mit Zustimmung der Königlich Bayerischen Regierung in Kraft tritt. Diese Zustimmung ist bis 1907 noch nicht abgegeben worden.

Mit diesen Vorbehalten gilt also das Gesetz über die privaten Feuerversicherungsunternehmungen für Preussen, wie für die übrigen Staaten des Deutschen Reiches mit Ausnahme Bayerns.

Welche Ausdehnung der Geschäftsbetrieb der privaten Feuerversicherungsanstalten sowohl der auf Gegenseitigkeit beruhenden, in den Jahren 1865, 1866 und 1867 in den acht alten preussischen Provinzen, als der in Preussen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen inländischen als ausländischen Aktiengesellschaften erreicht hatten, ist oben Bd. III, S. 66—77 ausführlich dargestellt.

Der Bestand und Geschäftsbetrieb der unter das Gesetz vom 12. Mai 1901 fallenden Privatfeuerversicherungsunternehmungen am Ende des Jahres 1905 hat das in dem Gesetze angeordnete Kaiserliche Aufsichtsamt für diese Unternehmungen in seine Geschäftsberichte für 1905 (Berlin 1906) vorschriftsgemäss in auf Seite 495 bis 521 folgender Weise zusammengestellt.

Versicherungsbestand Ende 1905.[1])

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Inländisches und ausländisches Geschäft			
			Selbst abgeschlossene Versicherungen			
	Sitz	Name	Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905	
			Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	a) Aktiengesellschaften.					
1.	Aachen	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	196 060	1 033 625	— 10 501	55 776
2.	„	Aachen-Münchener F.-V.-G.	593 791	9 926 338	16 495	340 814
3.	Berlin	Berlinische F.-V.-A.	334 382	3 203 522	7 068	76 878
4.	„	Deutsche F.-V.-A.-G.	129 707	1 112 166	7 075	68 785
5.	„	Preussische F.-V.-A.-G.	275 059	1 708 008	13 048	158 379
6.	„	Union	241 399	2 445 260	3 898	92 666
7.	„	Viktoria F.-V.-A.-G.	170 531	610 003	121 389	417 871
8.	Breslau	Schlesische F.-V.-G.	300 698	3 428 400	4 161	115 895
9.	Elberfeld	Vaterländ. F.-V.-A.-G.	421 401	5 215 931	— 719	112 436
10.	Erfurt	Thuringia	444 955	3 329 082	— 404	17 294
11.	Essen	Westdeutsche V.-A.-B.	141 609	2 324 402	2 471	59 512
12.	Frankfurt	Deutscher Phönix	366 079	4 230 839	8 270	115 080
13.	„	Providentia	371 976	3 054 555	1 866	622 560
14.	Hamburg	Feuer-Ass.-Komp.	14 774	99 194	— 336	3 192
15.	„	Globus V.-A.-G.	3 886	36 444	— 139	2 054
16.	„	Hamburg-Bremer F.-V.-G.	538 056	3 704 698	23 941	236 408
17.	„	Hanseat. F.-V.-G.	65 348	618 996	4 151	43 857
18.	„	Norddeutsche F.-V.-G.	261 221	2 262 199	11 521	176 151
19.	„	Transatlant. F.-V.-A.-G.	211 700	1 553 263	12 013	48 093
20.	Karlsruhe	Badische F.-V.-B.	79 927	464 407	14 549	77 998
21.	Köln	Colonia	304 315	5 433 563	— 1 945	95 176
22.	Leipzig	Leipziger F.-V.-A.	322 605	4 425 338	9 140	130 477
23.	Magdeburg	Magdeb. F.-V.-G.	572 166	7 448 626	4 321	157 105
24.	München	Bayerische V.-B.	389 010	3 535 073	10 507	125 113
25.	„	Süddeutsche F.-V.-B.	153 955	1 235 942	5 268	63 940
26.	M.-Gladbach	Gladbacher F.-V.-A.-G.	334 805	3 926 558	12 205	237 369
27.	Neuss	Rheinland	131 704	1 348 207	7 032	72 327
28.	Oldenburg	Oldenburger V.-G.	135 807	971 037	3 468	54 421
29.	Stettin	Preuss. National-V.-G.	376 257	3 794 292	14 686	197 981
30.	Strassburg	Alsatia	26 653	278 807	27	5 600
31.	„	Rhein u. Mosel	119 547	1 532 321	1 907	58 448
		31 Aktiengesellschaften	8 029 383	84 291 096	306 433	4 039 656

[1]) Einschl. der an die Rückversicherer (Retrozessionäre) abgegebenen Summen.

Versicherungsbestand

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Inländisches und ausländisches Geschäft			
			In Rückdeckung übernommene Versicherungen			
	Sitz	Name	Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905	
			Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.
1	2	3	8	9	10	11
	a) Aktiengesellschaften.					
1.	Aachen	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	20 543	70 373	2 167	— 7 181
2.	„	Aachen-Münchener F.-V.-G.	256 026	766 935	29 151	— 30 750
3.	Berlin	Berlinische F.-V.-A.	?	116 627	?	— 34 421
4.	„	Deutsche F.-V.-A.-G.	—	—	—	—
5.	„	Preussische F.-V.-A.-G.	13 175	20 031	— 7 616	— 3 589
6.	„	Union	—	—	—	—
7.	„	Viktoria F.-V.-A.-G.	—	—	—	—
8.	Breslau	Schlesische F.-V.-G.	37 269	64 829	— 10 592	— 13 815
9.	Elberfeld	Vaterländ. F.-V.-A.-G.	268 091	211 614	— 8 741	— 13 968
10.	Erfurt	Thuringia	93 416	474 361	10 727	— 170 581
11.	Essen	Westdeutsche V.-A.-B.	517 071	212 323	— 1 903	— 19 283
12.	Frankfurt	Deutscher Phönix	23 561	103 343	— 19 048	— 32 410
13.	„	Providentia	—	—	—	—
14.	Hamburg	Feuer-Ass.-Komp.	453 122	165 923	44 963	8 774
15.	„	Globus V.-A.-G.	396 037	415 837	— 44 388	113 743
16.	„	Hamburg-Bremer F.-V.-G.	1 880	794 852	1	6 632
17.	„	Hanseat. F.-V.-G.	145 447	134 914	5 490	4 602
18.	„	Norddeutsche F.-V.-G.	123 978	281 915	42 154	100 814
19.	„	Transatlant. F.-V.-A.-G.	298 980	192 515	— 34 565	— 16 999
20.	Karlsruhe	Badische F.-V.-B.	296 957	211 024	191 315	79 264
21.	Köln	Colonia	—	—	—	—
22.	Leipzig	Leipziger F.-V.-A.	—	—	—	—
23.	Magdeburg	Magdeb. F.-V.-G.	425 549	4 096 966	3 861	195 502
24.	München	Bayerische V.-B.	166 866	446 004	25 478	— 40 619
25.	„	Süddeutsche F.-V.-B.	442 107	604 713	— 45 743	— 49 630
26.	M.-Gladbach	Gladbacher F.-V.-A.-G.	?	259 005	?	6 850
27.	Neuss	Rheinland	16 800	76 559	444	3 425
28.	Oldenburg	Oldenburger V.-G.	—	—	—	—
29.	Stettin	Preuss. National-V.-G.	129 660	160 656	5 154	19 246
30.	Strassburg	Alsatia	?	342 791	?	7 993
31.	„	Rhein u. Mosel	?	199 477	?	— 27 362
		31 Aktiengesellschaften	(4 126 535)	10 423 587	(188 309)	86 237

[1]) Einschl. der an die Rückversicherer (Retrozessionäre) abgegebenen Summen.

[2]) Die von der Gesellschaft im vorigen und in diesem Jahre über den Versicherungsbestand

Ende 1905.[1])

Darunter deutsches Geschäft								
Selbst abgeschlossene Versicherungen				In Rückdeckung übernommene Versicherungen				Lfd. No.
Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905		Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905		
Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	
12	13	14	15	16	17	18	19	20
195 886	1 032 989	— 10 230	58 882	204	1 422	167	793	1.
502 019	9 033 004	6 991	233 176	682	28 516	47	— 2 141	2.
331 708	3 160 771	6 482	117 152	?	37 036	?	1 777	3.
129 707	1 112 166	7 075	68 785	—	—	—	—	4.
275 059	1 708 008	13 048[2])	158 379	—	—	—	—	5.
241 399	2 445 260	3 898	92 666	—	—	—	—	6.
170 531	610 003	121 389	417 871	—	—	—	—	7.
293 351	3 336 158	3 942	106 861	—	—	—	—	8.
414 375	5 123 981	— 719	109 199	313	54 495	— 68	2 541	9.
444 955	3 329 082	17 657	95 933	3 613	30 621	— 17	81	10.
141 609	2 324 402	2 483	59 655	6 135	6 751	15	219	11.
366 079	4 230 839	8 270	115 080	4	737	— 1	22	12.
371 976	3 054 555	1 866	622 560	—	—	—	—	13.
6 926	36 801	427	852	114 354	103 468	— 3 464	10 255	14.
763	17 193	354	3 780	50 507	81 919	4 485	39 529	15.
355 613	2 486 361	20 645	157 049	885	624 904	— 52	26 747	16.
56 760	471 348	1 839	25 867	29 901	13 416	— 232	147	17.
239 130	1 984 682	9 376	145 282	16 810	25 399	— 58 124	— 120 756	18.
178 289	1 150 489	9 325	74 552	13 547	6 653	— 429	— 501	19.
77 896	459 919	14 547	78 948	296 957	211 024	191 315	79 264	20.
304 199	5 428 509	— 1 933	95 594	—	—	—	—	21.
277 432	3 876 953	6 874	121 558	—	—	—	—	22.
535 861	6 798 764	4 991	150 616	11	984	— 2	— 242	23.
385 529	3 487 690	9 902	128 555	6 265	4 885	442	526	24.
151 778	1 214 806	5 879	70 711	724	759	— 391	— 411	25.
298 287	3 484 532	9 467	191 741	?	77 511	?	— 28 198	26.
131 628	1 346 475	7 323	73 252	—	—	— 1 743	— 4 121	27.
133 435	958 792	3 543	54 053	—	—	—	—	28.
275 729	3 145 693	4 138	118 149	4 621	22 073	— 272	625	29.
26 638	278 237	22	5 500	—	—	—	—	30.
114 709	1 519 890	1 878	58 517	?	24 716	?	— 21 789	31.
7 429 256	78 648 352	290 749	3 810 775	(545 533)	1 357 289	(131 676)	— 15 633	

für Ende 1904 gemachten Angaben decken sich nicht vollständig.

Versicherungsbestand

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Inländisches und ausländisches					
			Selbst abgeschlossene Versicherungen				In Rück- übernommene	
	Sitz	Name	Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905		Bestand Ende 1905	
			Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	b) Gegenseitigkeitsvereine.							
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	130 480	548 139	4 037	22 266	—	—
33.	Berlin	Brandvers. Deutsch. Eisenbahn-B.	197 463	741 166	15 888	60 304	—	—
34.	Brandenburg	Brandenburger F.-V.-G.	88 124	331 268	322	4 496	—	—
35.	Dresden	Landwirtsch. F.-V.-Gen.	94 600	802 856	3 237	34 121	—	—
36.	Düsseldorf	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb.[2])	4 986	20 538	4 986	20 538	—	—
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B.	397 637	5 999 448	5 703	91 367	—	—
38.	Greifswald	Greifsw. H. u. F.-V.-G.	11 849	356 961	396	10 110	—	—
39.	Güstrow	Feuer-V.-V. f. Mecklenb.	9 584	65 737	— 33	— 1 247	—	—
40.	Hannover	Concordia	52 564	287 133	2 032	15 446	—	—
41.	Leipzig	F.-V.-Gen. Deutsch. Buchdrucker	958	15 982	67	1 629	—	—
42.	Lübeck	Lübecker F.-V.-V.	17 978	98 878	440	572	—	—
43.	Neubrandenburg	Mecklenb. H. u. F.-V.-G.[3])	38 225	407 623	783	9 159	251	23 893
44.	Osnabrück	Mühlenvers.-Ges.[4])	1 122	22 417	1	— 225	—	—
45.	Rostock	Vaterländ. F.-V.-Soz.[4])	25 896	84 052	3 422	13 306	—	—
46.	Schönberg	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	5 695	54 360	75	1 722	—	—
47.	Schwedt	Schwedter H. u. F.-V.-G.	40 546	1 114 331	1 056	40 055	634	20 364
48.	Stuttgart	Württemb. Privat-F.-V.	190 947	1 396 825	6 170	99 781	—	—
		17 Gegenseitigkeitsvereine	1 308 654	12 347 714	48 582	423 400	885	44 257
		31 Aktiengesellschaften	8 029 383	84 291 096	306 433	4 039 656	(4 126 535)	10 423 587
		Zusammen	9 338 037	96 638 810	355 015	4 463 056	(4 127 420)	10 467 844

[1]) Einschl. der an die Rückversicherer (Retrozessionäre) abgegebenen Summen.
[2]) Umfasst die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 31. Dezember 1905.
[3]) Geschäftsjahr 1. November 1904/05.
[4]) Die von der Gesellschaft im Vorjahre gemachten Angaben des Versicherungsbestandes für Ende

Ende 1905.[1])

Geschäft		Darunter deutsches Geschäft								
deckung Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen				In Rückdeckung übernommene Versicherungen				Lfd. No.
Zunahme in 1905		Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905		Bestand Ende 1905		Zunahme in 1905		
Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	Anzahl	Summe 1000 Mk.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	—	130 480	548 139	4 037	22 266	—	—	—	—	32.
—	—	197 232	740 241	15 811	59 990	—	—	—	—	33.
—	—	88 124	331 268	322	4 496	—	—	—	—	34.
—	—	94 600	802 856	3 237	34 121	—	—	—	—	35.
—	—	4 986	20 538	4 986	20 538	—	—	—	—	36.
—	—	396 297	5 957 090	5 661	90 717	—	—	—	—	37.
—	—	11 849	356 961	396	10 110	—	—	—	—	38.
—	—	9 584	65 737	— 33	— 1 247	—	—	—	—	39.
—	—	52 564	287 133	2 032	15 446	—	—	—	—	40.
—	—	958	15 982	67	1 629	—	—	—	—	41.
—	—	17 978	98 878	440	572	—	—	—	—	42.
10	4 347	38 225	407 623	783	9 159	251	23 893	10	4 347	43.
—	—	1 122	22 417	1	— 225	—	—	—	—	44.
—	—	25 896	84 052	3 422	13 306	—	—	—	—	45.
—	—	5 695	54 360	75	1 722	—	—	—	—	46.
581	17 128	40 546	1 114 331	1 056	40 055	634	20 364	581	17 128	47.
—	—	190 947	1 396 825	6 170	99 781	—	—	—	—	48.
591	21 475	1 307 083	12 304 431	48 463	422 436	885	44 257	591	21 475	
(188 309)	86 237	7 429 256	78 648 352	290 749	3 810 775	(545 533)	1 357 289	(131 676)	— 15 633	
(188 900)	107 712	8 736 339	90 952 783	339 212	4 233 211	(546 418)	1 401 546	(132 267)	5 842	

1904 weichen von den hierfür in diesem Jahre gemachten Angaben ab.

Gewinn- und Verlust-
Ein-

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Prämien			
	Sitz	Name	Einnahme[3]) in 1905 Mk.	Überträge aus 1904 Mk.	Überträge auf 1906 Mk.	für 1905 verrechnet (Sp. 4+5−6) Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	a) Aktiengesellschaften.					
1.	Aachen . .	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	2 491 487	621 911	631 514	2 481 884
2.	„ . .	Aachen-Münchener F.-V.-G.	23 053 141	9 165 539	12 445 169	19 773 511
3.	Berlin . . .	Berlinische F.-V.-A. . . .	5 178 825	2 360 340	2 374 831	5 164 334
4.	„ . . .	Deutsche F.-V.-A.-G. . .	1 752 205	700 000	730 000	1 722 205
5.	„ . . .	Preussische F.-V.-A.-G. .	2 755 454	1 163 433	1 309 123	2 609 764
6.	„ . . .	Union.	3 241 260	870 000	900 000	3 211 260
7.	„ . . .	Viktoria F.-V.-A.-G. . .	1 499 872	216 483	814 711	901 644
8.	Breslau . .	Schlesische F.-V.-G. . . .	6 785 016	3 743 214[5])	3 850 907	6 677 323
9.	Elberfeld . .	Vaterländ. F.-V.-A.-G. . .	9 626 803	2 870 000	3 003 645	9 493 158
10.	Erfurt. . .	Thuringia	7 558 823	2 479 039	2 681 090	7 356 772
11.	Essen . . .	Westdeutsche V.-A.-B. . .	5 188 804	1 602 063	1 627 750	5 163 117
12.	Frankfurt .	Deutscher Phönix . . .	6 720 758	3 059 046	3 127 322	6 652 482
13.	„ .	Providentia.	3 772 241	1 860 777	1 893 355	3 739 663
14.	Hamburg . .	Feuer-Ass.-Komp. . . .	952 998	243 000	247 500	948 498
15.	„ . .	Globus V.-A.-G.	2 272 496	709 593	759 728	2 222 361
16.	„ . .	Hamburg-Bremer V.-F.-G.	13 455 715	4 950 000	5 200 000	13 205 715
17.	„ . .	Hanseat. F.-V.-G. . . .	2 373 195	600 000	640 000	2 333 195
18.	„ . .	Norddeutsche F.-V.-G. . .	6 338 443	1 112 500	1 394 000	6 056 943
19.	„ . .	Transatlant. F.-V.-A.-G. .	6 140 323	1 555 600	1 600 000	6 095 923
20.	Karlsruhe .	Badische F.-V.-B. . . .	1 803 417	484 916[6])	526 700	1 761 633
21.	Köln . . .	Colonia	7 440 034	3 000 467	3 000 467	7 440 034
22.	Leipzig . .	Leipziger F.-V.-A. . . .	7 125 271	3 332 251	3 545 297	6 912 225
23.	Magdeburg .	Magdeb. F.-V.-G.	25 973 496	7 013 353	7 238 345	25 748 504
24.	München . .	Bayerische V.-B.	6 423 859	2 303 118	2 424 836	6 302 141
25.	„ . .	Süddeutsche F.-V.-B. . .	4 034 994	766 851	871 581	3 930 264
26.	M.-Gladbach .	Gladbacher F.-V.-A.-G. . .	7 610 478	2 226 898	2 568 720	7 268 656
27.	Neuss . . .	Rheinland	1 662 422	596 159	640 496	1 618 085
28.	Oldenburg .	Oldenburger V.-G. . . .	1 287 592	1 034 908	1 094 819	1 227 681
29.	Stettin . .	Preuss. National-V.-G. . .	9 059 837	5 274 417	5 700 185	8 634 069
30.	Strassburg .	Alsatia	738 696	455 287	480 000	713 983
31.	„ .	Rhein u. Mosel	2 548 546	1 330 000	1 420 000	2 458 546
		31 Aktiengesellschaften	186 866 501	67 701 163	74 742 091	179 825 573

[1]) Für diejenigen Gesellschaften, die mehrere Versicherungszweige betreiben, sind hier nur ausgewiesen sind. — [2]) Ohne den Gewinnvortrag aus 1904. — [3]) Abzüglich der Ristorni. — (und etwa noch zurückgestellten) Beträge. — [5]) Darunter 203 736 Mk. aus dem Gewinne für 1904 — [7]) Der Geschäftsbetrieb in 1905 ergab an sich wohl keinen Verlust, ein solcher dürfte nur Schäden entstanden sein; vergl. insbesondere Spalte 5/6.

rechnung für 1905.[1])
nahmen.[2])

Neben-leistungen der Versicherten	Ertrag	Gewinn	Überschuss[4]) aus der Schaden-reserve des Vorjahrs	Sonstige Ein-nahmen	Summe (Sp. 7—12)	Überschuss des Geschäfts-jahrs[1])	Lfd. No.
	aus Kapitalanlagen						
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	9 333	—	2 491 217	336 427	1.
68 404	—	—	1 066 798	—	20 908 713	— 799 931 [7])	2.
19 514	—	—	82 873	—	5 266 721	776 119	3.
4 718	—	—	26 077	—	1 753 000	355 329	4.
2 530	125 497	—	29 299	—	2 767 090	474 323	5.
19 174	114 137	—	32 323	—	3 376 894	306 357	6.
177 843	—	—	17	—	1 079 504	325 351	7.
54 949	—	162	27 012	9 480	6 768 926	981 097	8.
45 655	427 196	1 432	105 595	23 152	10 096 188	1 037 458	9.
38 220	—	—	32 726	—	7 427 718	1 117 810	10.
45 388	143 928	1 013	35 914	22 872	5 412 232	530 270	11.
83 031	—	—	32 095	—	6 767 608	1 050 349	12.
85 730	75 852	—	37 087	—	3 938 332	759 598	13.
1 882	—	—	3 387	—	953 767	1 125	14.
22	—	—	31 241	—	2 253 624	110 985	15.
57 262	—	—	173 139	—	13 436 116	814 032	16.
7 537	—	—	15 240	—	2 355 972	96 357	17.
80 126	—	—	48 215	—	6 185 284	242 289	18.
10 554	178 270	1 966	189 944	1 125	6 477 782	266 791	19.
2 446	44 969	—	12 287	588	1 821 923	56 155	20.
25 533	—	—	40 260	—	7 505 827	1 258 795	21.
33 369	—	—	54 900	—	7 000 494	970 773	22.
133 001	—	—	413 164	—	26 294 669	1 680 108	23.
55 216	208 609	8 001	161 271	1 678	6 736 916	987 559	24.
14 193	—	—	2 312	—	3 946 769	83 350	25.
48 265	158 623	—	52 229	336	7 528 109	677 801	26.
29 751	—	—	13 269	3 617	1 664 722	45 029	27.
18 464	—	—	514	—	1 246 659	224 965	28.
22 993	316 288	—	117 303	—	9 090 653	1 047 488	29.
7 163	65 573	—	59 586	26 664	872 969	111 285	30.
35 963	233 859	435	118 736	4 837	2 852 376	521 213	31.
1 228 896	2 092 801	13 009	3 024 146	94 349	186 278 774	16 446 657	

diejenigen Einnahmen und Ausgaben angegeben, die von ihnen für die Feuerversicherung gesondert
[4]) Reserve für unerledigte Schäden Ende 1904, abzüglich der in 1905 für diese Schäden bezahlten
überwiesen. — [6]) Darunter 167 897 Mk. Prämienübertrag aus übernommenen Retrozessionsgeschäften.
rechnungsmässig durch erhebliche Rückstellungen für die 1906 in San Francisco eingetretenen

Gewinn- und Verlust-
Ein-

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Sitz	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Name	Prämien: Einnahme²) in 1905 Mk.	Prämien: Überträge aus 1904 Mk.	Prämien: Überträge auf 1906 Mk.	Prämien: für 1905 verrechnet (Sp. 4 + 5 — 6) Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	b) Gegenseitigkeitsvereine.					
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	827 490	265 232	273 973	818 749
33.	Berlin	Brandvers. Deutsch. Eisenbahn-B.	290 450	—	—	290 450
34.	Brandenburg . .	Brandenburger F.-V.-G. .	469 152	198 150	197 337	469 965
35.	Dresden . . .	Landwirtsch. F.-V.-Gen. .	1 224 483	506 991	511 547	1 219 927
36.	Düsseldorf . . .	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb.⁴) . .	17 364	—	—	17 364
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B. . . .	20 282 511	10 559 335	10 987 366	19 854 480
38.	Greifswald . . .	Greifsw. H. u. F.-V.-G. . .	717 056	41 357	51 982	706 431
39.	Güstrow . . .	Feuer-V.-V. f. Mecklenb. .	297 476	—	—	297 476
40.	Hannover . . .	Concordia	512 083	11 931	16 363	507 651
41.	Leipzig	F.-V.-Gen. Deutsch. Buchdrucker	20 575	5 546	5 805	20 316
42.	Lübeck	Lübecker F.-V.-V. . . .	269 768	59 480	59 224	270 024
43.	Neubrandenburg .	Mecklenb. H. u. F.-V.-G. .	1 088 132	93 744	95 160	1 086 716
44.	Osnabrück . . .	Mühlenvers.-Ges.	81 256	—	—	81 256
45.	Rostock	Vaterländ. F.-V.-Soz. . .	177 672	99 547	110 028	167 191
46.	Schönberg . . .	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	321 125	—	—	321 125
47.	Schwedt . . .	Schwedter H. u. F.-V.-G. .	2 829 452	1 270 370	1 303 397	2 796 425
48.	Stuttgart . . .	Württemb. Privat-F.-V. .	3 318 286	1 845 138	2 102 939	3 060 485
		17 Gegenseitigkeitsvereine	32 744 331	14 956 821	15 715 121	31 986 031
		31 Aktiengesellschaften	186 866 501	67 701 163	74 742 091	179 825 573
		Zusammen	219 610 832	82 657 984	90 457 212	211 811 604

¹) Ohne den Gewinnvortrag aus 1904.
²) Abzüglich der Ristorni.
³) Ausserdem sind an Zinsen 16676 Mk. dem Reservefonds und 751 Mk. dem Beamten-
⁴) Für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 31. Dezember 1905.
⁵) Darunter 90541 Mk. Rückversicherungsgewinnanteile.
⁶) Darunter 31304 Mk. Legegelder.
⁷) Darunter 689 Mk. Legegelder.

rechnung für 1905.
nahmen.[1])

Neben-leistungen der Versicherten Mk.	Ertrag aus Kapitalanlagen Mk.	Gewinn aus Kapitalanlagen Mk.	Überschuss aus der Schaden-reserve des Vorjahrs Mk.	Sonstige Ein-nahmen Mk.	Summe (Sp. 7—12) Mk.	Überschuss des Geschäfts-jahrs Mk.	Lfd. No.
8	9	10	11	12	13	14	15
323	44 535	10	10 864	—	874 481	78 659	32.
21 929	45 014	—	—	9 005	366 398	72 330	33.
2 881	9 992[3])	150	—	—	482 988	103 605	34.
55 215	113 815	11	153	101 118[5])	1 490 239	338 962	35.
11 368	21 875	—	—	260	50 867	5 335	36.
—	1 007 819	—	55 207	36 112	20 953 618	15 264 026	37.
1 092	54 995	—	—	38 729[6])	801 247	—	38.
2 733	3 192	—	—	1 307[7])	304 708	— 8 151	39.
1 412	84 835	480	—	1 353	595 731	183 273	40.
159	5 946	—	—	5 400	31 821	7 737	41.
3 621	18 774	2 442	79	—	294 940	3 049	42.
1 508	48 499	61	4 407	42 710	1 183 901	— 90 974	43.
8 468	3 327	—	7 858	—	100 909	4 880	44.
5 048	17 274	—	5 095	8 518	203 126	71 621	45.
3 847	7 069	—	—	29	332 070	40 556	46.
1 419	107 079	510	20 368	9 635	2 935 436	200 007	47.
67 318	612 921	7 518	4 418	29 179	3 781 839	2 238 992	48.
188 341	2 206 961	11 182	108 449	283 355	34 784 319	18 513 907	
1 228 896	2 092 801	13 009	3 024 146	94 349	186 278 774	16 446 657	
1 417 237	4 299 762	24 191	3 132 595	377 704	221 063 093	34 960 564	

pensionsfonds zugeschrieben worden.

Gewinn- und Verlust-
Aus-

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Sitz	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Name	Rück-versiche-rungs-prämien Mk.	Zuschuss zur Schaden-reserve des Vorjahrs Mk.	Schäden[2]) des Geschäfts-jahrs Mk.	Erhöhung (Vermin-derung —) der Reserven Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	a) Aktiengesellschaften.					
1.	Aachen	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	1 228 459	—	727 616	—
2.	„	Aachen-Münchener F.-V.-G.	10 353 196	—	7 605 064	—
3.	Berlin	Berlinische F.-V.-A.	2 023 096	—	1 566 828	—
4.	„	Deutsche F.-V.-A.-G.	843 941	—	411 462	—
5.	„	Preussische F.-V.-A.-G.	1 009 957	—	779 298	—
6.	„	Union	1 686 438	—	801 395	—
7.	„	Viktoria F.-V.-A.-G.	150 920	—	263 422	—
8.	Breslau	Schlesische F.-V.-G.	2 786 240	—	1 922 909	— 55 549
9.	Elberfeld	Vaterländ. F.-V.-A.-G.	4 523 322	—	3 142 560	—
10.	Erfurt	Thuringia	3 098 931	—	2 182 325	—
11.	Essen	Westdeutsche V.-A.-B.	2 178 357	—	1 811 873	—
12.	Frankfurt	Deutscher Phönix	3 224 761	—	1 502 977	—
13.	„	Providentia	1 464 231	—	834 034	—
14.	Hamburg	Feuer-Ass.-Komp.	445 575	—	351 579	—
15.	„	Globus V.-A.-G.	432 542	—	1 149 478	—
16.	„	Hamburg-Bremer F.-V.-G.	4 228 087	—	5 141 844	—
17.	„	Hanseat. F.-V.-G.	1 472 563	—	497 315	—
18.	„	Norddeutsche F.-V.-G.	3 684 234	—	1 382 444	—
19.	„	Transatlant. F.-V.-A.-G.	3 375 745	—	1 523 823	49 194
20.	Karlsruhe	Badische F.-V.-B.	577 222	—	730 548	— 20 700
21.	Köln	Colonia	3 912 898	—	1 550 971	—
22.	Leipzig	Leipziger F.-V.-A.	4 291 418	—	1 214 774	—
23.	Magdeburg	Magdeb. F.-V.-G.	12 094 971	—	9 076 414	—
24.	München	Bayerische V.-B.	3 252 380	—	1 362 759	—
25.	„	Süddeutsche F.-V.-B.	2 358 878	—	852 740	—
26.	M.-Gladbach	Gladbacher F.-V.-A.-G.	3 251 466	—	2 430 404	—
27.	Neuss	Rheinland	785 784	—	509 584	—
28.	Oldenburg	Oldenburger V.-G.	381 948	—	305 698	—
29.	Stettin	Preuss. National-V.-G.	2 726 299	—	2 991 369	—
30.	Strassburg	Alsatia	128 583	—	380 775	— 14 922
31.	„	Rhein u. Mosel	779 395	—	839 179	38 586
		31 Aktiengesellschaften	82 751 837	—	55 843 461	— 3 391

[1]) Vergl. S. 500, Anmerkung 1.
[2]) Einschl. der Schadenermittelungskosten und der zurückgestellten Beträge, abzüglich
[3]) Gratifikationen.
[4]) Rückgabe an Vereine.
[5]) Darunter 75000 Mk. für noch gerichtlicher Entscheidung unterliegende brasilianische

rechnung für 1905.
gaben.[1]

Abschreibungen	Verlust aus Kapitalanlagen	Verwaltungskosten			Leistungen für gemeinnützige Zwecke	Sonstige Ausgaben	Summe	Lfd. No.
		Provisionen usw. der Agenten	sonstige Kosten	Steuern				
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	176 554	—	—	22 161	—	2 154 790	1.
—	—	2 291 590	943 091	—	515 703	—	21 708 644	2.
—	—	452 754	407 460	—	40 464	—	4 490 602	3.
—	—	131 663	—	—	10 605	—	1 397 671	4.
—	—	261 944	196 442	32 206	12 920	—	2 292 767	5.
—	6 534	236 184	299 889	15 799	24 298	—	3 070 537	6.
—	—	332 355	—	—	7 456	—	754 153	7.
4 760	41 778	435 771	482 369	70 951	48 362	50 238[3])	5 787 829	8.
36 615	19 600	658 723	512 872	94 476	70 562	—	9 058 730	9.
—	—	965 251	—	—	63 401	—	6 309 908	10.
2 007	5 205	473 866	351 508	26 799	23 181	9 166	4 881 962	11.
—	—	382 793	538 237	—	68 491	—	5 717 259	12.
—	—	456 463	266 880	21 107	71 159	64 860[4])	3 178 734	13.
—	—	105 631	49 857	—	—	—	952 642	14.
—	—	515 099	45 520	—	—	—	2 142 639	15.
—	—	2 054 947	1 171 509	—	25 697	—	12 622 084	16.
—	—	69 511	214 984	—	5 242	—	2 259 615	17.
—	—	347 280	506 439	—	22 598	—	5 942 995	18.
734	8 268	494 451	609 753	133 161[5])	15 862	—	6 210 991	19.
360	2 090	368 035	98 345	1 444	4 930	3 494	1 765 768	20.
—	—	251 951	453 325	—	77 887	—	6 247 032	21.
—	—	369 525	49 957	—	104 047	—	6 029 721	22.
—	—	2 557 471	679 152	—	206 553	—	24 614 561	23.
—	14 846	142 057	815 030	66 741	95 544	—	5 749 357	24.
—	—	284 476	335 788	—	31 537	—	3 863 419	25.
15 000	11 139	731 279	342 708	25 690	42 088	534	6 850 308	26.
1 911	—	87 012	231 573	—	3 829	—	1 619 693	27.
—	—	191 261	132 718	—	10 069	—	1 021 694	28.
—	17 325	1 336 401	752 590	176 995	42 186	—	8 043 165	29.
10 511	3 475	141 237	62 471	14 941	2 266	32 347	761 684	30.
3 456	23 770	322 023	241 275	71 933	11 546	—	2 331 163	31.
75 354	154 030	17 625 558	10 791 742	752 243	1 680 644	160 639	169 832 117	

des Anteils der Rückversicherer.

Munizipal-Abgaben reserviert.

Gewinn- und Verlust-
Aus-

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung Sitz	Name	Rückversicherungsprämien Mk.	Zuschuss zur Schadenreserve des Vorjahrs Mk.	Schäden[1]) des Geschäftsjahrs Mk.	Erhöhung der Reserven Mk.
1	2	3	4	5	6	7
	b) Gegenseitigkeitsvereine.					
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	218 662	—	293 175	—
33.	Berlin	Brandvers. Deutsch. Eisenbahn-B.	—	27	249 294	—
34.	Brandenburg . .	Brandenburger F.-V.-G. .	74 478	41	146 946	—
35.	Dresden . . .	Landwirtsch. F.-V.-Gen. .	724 353	—	227 305	—
36.	Düsseldorf. . .	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb.[2]) . .	—	—	4 529	—
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B. . . .	401 470	—	2 575 846	200 000
38.	Greifswald. . .	Greifsw. H. u. F.-V.-G. . .	—	—	570 978	129 067
39.	Güstrow . . .	Feuer-V.-V. f. Mecklenb. .	—	—	279 663	1 413
40.	Hannover . . .	Concordia	105 634	—	180 887	—
41.	Leipzig. . . .	F.-V.-Gen. Deutsch. Buchdrucker	7 676	—	453	—
42.	Lübeck	Lübecker F.-V.-V. . . .	127 576	—	52 398	30 035
43.	Neubrandenburg.	Mecklenb. H. u. F.-V.-G. .	54 599	—	952 035	63 712
44.	Osnabrück . . .	Mühlenvers.-Ges.	16 296	—	44 466	8 254
45.	Rostock . . .	Vaterländ. F.-V.-Soz. . .	20 489	—	28 173	—
46.	Schönberg . . .	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	—	—	269 267	—
47.	Schwedt . . .	Schwedter H. u. F.-V.-G. .	64 857	—	2 142 757	66 432
48.	Stuttgart . . .	Württemb. Privat-F.-V. .	270 808	—	738 747	—
		17 Gegenseitigkeitsvereine	2 086 898	68	8 756 919	498 913
		31 Aktiengesellschaften	82 751 837	—	55 843 461	— 3 391
		Zusammen	84 838 735	68	64 600 380	495 522

[1]) Einschl. der Schadenermittelungskosten und der zurückgestellten Beträge, abzüglich
[2]) Vom 1. Oktober 1904 bis 31. Dezember 1905.
[3]) Darunter 31 304 Mk. Legegelder.
[4]) Darunter 210 Mk. Legegelder.
[5]) Tilgung der vorjährigen Unterbilanz.

rechnung für 1905.
gaben.

Ab-schrei-bungen	Verlust aus Kapital-anlagen	Verwaltungskosten			Lei-stungen für gemein-nützige Zwecke	Sonstige Ausgaben	Summe	Lfd. No.
		Pro-visionen usw. der Agenten	sonstige Kosten	Steuern				
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
15 826	4 394	173 155	83 551	1 251	5 808	—	795 822	32.
—	3 698	30 000	10 151	898	—	—	294 068	33.
1 142	—	87 191	66 212	623	2 750	—	379 383	34.
39 656	417	53 259	43 513	312	28 820	33 642	1 151 277	35.
97	3 268	509	8 166	—	58	28 905	45 532	36.
13 089	10 079	1 910 806	495 449	3 914	78 939	—	5 689 592	37.
1 152	11 629	—	44 870	4 760	3 867	34 924 [3])	801 247	38.
382	—	2 134	21 966	74	1 392	5 835 [4])	312 859	39.
2 541	—	27 545	93 854	1 127	870	—	412 458	40.
104	1 749	186	5 929	127	1 223	6 637	24 084	41.
661	2 052	16 437	47 920	2 224	298	12 290	291 891	42.
2 287	695	108 194	77 367	469	2 930	12 587	1 274 875	43.
3 726	65	613	19 655	296	267	2 391 [5])	96 029	44.
6	—	30 067	48 618	1 208	2 944	—	131 505	45.
180	—	5 505	10 945	43	4 086	1 488	291 514	46.
42 938	2 090	222 795	191 373	935	1 252	—	2 735 429	47.
3 400	7 142	224 258	244 706	27 487	26 299	—	1 542 847	48.
127 187	47 278	2 892 654	1 514 245	45 748	161 803	138 699	16 270 412	
75 354	154 030	17 625 558	10 791 742	752 243	1 680 644	160 639	169 832 117	
202 541	201 308	20 518 212	12 305 987	797 991	1 842 447	299 338	186 102 529	

des Anteils der Rückversicherer.

Bilanzen für

Aktiva

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Sitz	Name	Forderungen an die Aktionäre	Rückstände der Versicherten	Ausstände bei Agenten	Guthaben bei Banken	Guthaben bei anderen Versicherungs-unternehmungen	Anteilige Zinsen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	a) Aktiengesellschaften.							
1.	Aachen . .	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	2 400	—	151	368	55	9
2.	„ . .	Aachen-Münchener F.-V.-G.	7 200	—	2 470	3 079	573	155
3.	Berlin . . .	Berlinische F.-V.-A. . . .	4 800	32	318	257	90	11
4.	„ . . .	Deutsche F.-V.-A.-G. . .	2 400	—	190	186	1	7
5.	„ . . .	Preussische F.-V.-A.-G. . .	2 400	—	133	283	34	—
6.	„ . . .	Union	3 600	—	157	87	17	13
7.	„ . . .	Viktoria F.-V.-A.-G. . . .	2 250	—	303	274	6	12
8.	Breslau . .	Schlesische F.-V.-G. . . .	7 200	—	793	1 416	464	6
9.	Elberfeld . .	Vaterländ. F.-V.-A.-G. . .	4 800	—	828	991	251	63
10.	Erfurt . . .	Thuringia	7 200	—	1 828	1 444	199	565
11.	Essen . . .	Westdeutsche V.-A.-B. . .	4 800	—	88	1 469	591	6
12.	Frankfurt .	Deutscher Phönix . . .	7 543	—	652	—	23	70
13.	„ . .	Providentia					Im Hauptzweig	
14.	Hamburg . .	Feuer-Ass.-Komp.	1 280	29	54	25	61	3
15.	„ . .	Globus V.-A.-G.	3 000	1296	634	317	127	24
16.	„ . .	Hamburg-Bremer F.-V.-G. .	4 935	25	1 245	689	456	122
17.	„ . .	Hanseat. F.-V.-G. . . .	2 400	—	208	205	24	25
18.	„ . .	Norddeutsche F.-V.-G. . .	6 000	26	693	627	119	14
19.	„ . .	Transatlant. F.-V.-A.-G. .	4 800	22	833	1 196	466	13
20.	Karlsruhe . .	Badische F.-V.-B. . . .	3 000	—	86	53	759	15
21.	Köln . . .	Colonia	7 200	—	762	1 608	3	96
22.	Leipzig . .	Leipziger F.-V.-A. . . .	—	—	737	385	—	110
23.	Magdeburg .	Magdeb. F.-V.-G.	12 000	—	795	2 895	2006	61
24.	München . .	Bayerische V.-B.					Im Hauptzweig	
25.	„ . .	Süddeutsche F.-V.-B. . .	3 375	—	250	548	535	23
26.	M.-Gladbach .	Gladbacher F.-V.-A.-G. . .	4 800	—	732	665	398	12
27.	Neuss . . .	Rheinland	7 200	—	187	80	12	39
28.	Oldenburg .	Oldenburger V.-G. . . .	2 400	—	125	337	1	27
29.	Stettin . . .	Preuss. National-V.-G. . .	6 750	—	1 730	488	8	38
30.	Strassburg .	Alsatia	1 500	2	41	87	47	12
31.	„ . .	Rhein u. Mosel	3 600	19	188	668	96	52
		29 Aktiengesellschaften	130 833	1451	17 211	20 727	7422	1603

[1]) Gestundete Prämien in der Lebensversicherung. — [2]) Vorauszahlungen und Darlehen Pensionsfonds der Gesellschaftsbeamten. — [4]) Kautionen in Wertpapieren. — [5]) Bank-Depots

Ende 1905.
(in 1000 Mk.).

Sonstige Forderungen	Kassenbestand	Hypotheken und Grundschulden	Wertpapiere	Darlehen auf Wertpapiere	Wechsel	Sonstige Kapitalanlagen	Grundbesitz	Inventar	Sonstige Aktiva	Verlust	Gesamtbetrag	Lfd. No.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	72	—	1 292	—	—	—	100	—	—	—	4 447	1.
296	138	6 765	10 517	—	920	—	4 257	—	—	—	36 370	2.
—	2	2 620	3 202	—	—	—	450	—	—	—	11 782	3.
5	97	480	1 258	—	—	—	1 085	—	1	—	5 710	4.
—	38	1 760	1 787	—	—	—	—	—	—	—	6 435	5.
4	38	513	2 645	—	—	—	—	.	68	—	7 142	6.
—	4	1 320	—	—	25	—	—	—	—	—	4 194	7.
—	45	6 375	2 056	—	758	—	275	—	—	—	19 388	8.
—	2	7 419	2 911	—	—	—	929	25	—	—	18 219	9.
936[1])	33	42 490	4 882	1	—	3770[2])	2 161	.	598[3])	—	66 107	10.
9	25	1 969	1 280	—	—	—	182	—	—	—	10 419	11.
—	207	5 688	1 766	—	905	—	1 134	—	—	—	17 988	12.
Lebensversicherung ausgewiesen.												13.
—	1	204	229	—	103	—	—	.	—	—	1 989	14.
—	3	1 085	1 921	—	701	—	—	.	—	—	9 108	15.
—	4	170	9 204	—	9	—	1 037	.	—	—	17 896	16.
—	3	882	1 215	—	7	—	—	.	459[4])	—	5 428	17.
—	7	668	1 675	400	323	—	368	—	404[5])	—	11 324	18
4	2	448	3 879	—	71	—	400	—	—	—	12 134	19.
.	8	925	280	—	—	—	—	—	—	—	5 126	20.
3	52	5 347	8 387	—	—	—	1 050	—	—	—	24 508	21.
—	31	9 678	2 744	—	435	—	300	—	—	—	14 420	22.
5	6	3 951	9 796	—	4	—	2 082	—	—	—	33 601	23.
Lebensversicherung ausgewiesen.												24.
1	100	915	672	—	21	—	—	—	—	—	6 440	25.
5	12	1 381	2 796	—	—	—	185	—	—	—	10 986	26.
300[6])	3	2 444	126	—	40	22	281	—	1	—	10 735	27.
—	34	1 911	1 599	—	—	—	40	—	—	—	6 474	28.
29	52	5 496	7 390	—	—	57	1 200	—	—	—	23 238	29.
14	5	136	465	—	—	—	930	—	—	—	3 239	30.
24	24	995	3 409	—	—	—	1 200	—	—	—	10 275	31.
1635	1048	114 035	89 383	401	4322	3849	19 646	25	1531	—	415 122	

auf Policen in der Lebensversicherung. — [3]) Darunter 517000 Mk. Hypothekendarlehen des (Kautionen). — [6]) Guthaben bei „Geschäftshäusern“.

Bilanzen für

Aktiva

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung Sitz	Name	Forderungen an die Garanten	Rückstände der Versicherten	Ausstände bei Agenten	Guthaben bei Banken	Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	Anteilige Zinsen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	b) Gegenseitigkeitsvereine.							
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	—	1	91	42	8	11
33.	Berlin	Brandvers. Deutsch. Eisenbahn-B.	—	·	—	—	—	3
34.	Brandenburg . .	Brandenburger F.-V.-G. .	—	—	25	22	—	5
35.	Dresden . . .	Landwirtsch. F.-V.-Gen. .	—	1	71	122	203	7
36.	Düsseldorf. . .	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb. . .	—	—	·	2	—	4
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B. . . .	—	—	478	1 577	13	219
38.	Greifswald . .	Greifsw. H. u. F.-V.-G. .	—	15	—	252	44	4
39.	Güstrow . . .	Feuer-V.-V. f. Mecklenb. .	—	142	—	—	—	·
40.	Hannover . . .	Concordia	—	—	7	176	—	21
41.	Leipzig. . . .	F.-V.-Gen. Deutsch. Buchdrucker	825	·	—	11	—	·
42.	Lübeck	Lübecker F.-V.-V. . . .	728	—	18	62	—	4
43.	Neubrandenburg .	Mecklenb. H. u. F.-V.-G. .	—	723	37	—	—	16
44.	Osnabrück . . .	Mühlenvers.-Ges.	194	—	—	3	29	—
45.	Rostock . . .	Vaterländ. F.-V.-Soz. . .	—	—	15	24	·	—
46.	Schönberg . . .	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	—	1	—	78	—	—
47.	Schwedt . . .	Schwedter H. u. F.-V.-G. .	—	1	175	702	·	—
48.	Stuttgart . . .	Württemb. Privat-F.-V. .	—	—	34	84	38	156
		17 Gegenseitigkeitsvereine	1 747	884	951	3 157	335	450
		29 Aktiengesellschaften	130 833[1]	1451	17 211	20 727	7422	1603
		Zusammen	132 580	2335	18 162	23 884	7757	2053

[1]) Forderungen an die Aktionäre.
[2]) Darunter 2 206 011 Mk. Darlehen an Gemeinden.
[3]) Darunter 178 514 Mk. Guthaben bei der Hagelversicherungs-Abteilung.
[4]) Sparkasseneinlagen.
[5]) Wertpapiere des Beamtenpensionsfonds.

Ende 1905.
(in 1000 Mk.).

Sonstige Forderungen	Kassenbestand	Hypotheken und Grundschulden	Wertpapiere	Darlehen auf Wertpapiere	Wechsel	Sonstige Kapitalanlagen	Grundbesitz	Inventar	Sonstige Aktiva	Verlust	Gesamtbetrag	Lfd. No.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	4	370	674	—	22	—	117	.	—	—	1 341	32.
—	—	204	987	—	—	—	—	—	—	—	1 194	33.
—	23	389	354	—	—	—	—	—	—	—	818	34.
1	6	908	271	—	—	—	1 460	2	2	—	3 054	35.
.	1	—	488	—	—	—	—	1	—	—	496	36.
—	53	13 968[2])	10 940	—	—	—	330	—	—	—	27 578	37.
104	6	125	1 441	—	—	1	47	6	3	—	2 048	38.
—	.	44	36	—	—	—	—	—	—	8	230	39.
—	.	1 612	304	—	—	—	76	—	9	—	2 205	40.
.	1	—	203	—	—	—	—	1	—	—	1 041	41.
—	2	196	275	—	—	—	—	—	—	—	1 285	42.
9	5	901	541	—	—	—	192	3	117	91	2 635	43.
—	.	32	61	—	—	—	40	—	—	—	359	44.
—	2	473	—	—	—	—	—	—	—	—	514	45.
—	2	13	—	—	—	210[4])	—	2	—	—	306	46.
197[3])	8	980	1 497	—	—	439[5])	23	—	12	—	4 034	47.
—	13	7 105	9 048	—	—	—	811	—	495[5])	—	17 784	48.
312	126	27 320	27 120	—	22	650	3 096	15	638	99	66 922	
1635	1048	114 035	89 383	401	4322	3849	19 646	25	1531	—	415 122	
1947	1174	141 355	116 503	401	4344	4499	22 742	40	2169	99	482 044	

Bilanzen für

Passiva

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Aktien-kapital	Prämien-überträge	Schaden-reserve	Sonstige Überträge
	Sitz	Name				
1	2	3	4	5	6	7
	a) Aktiengesellschaften.					
1.	Aachen . .	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	3 000	705	174	—
2.	„ . . .	Aachen-Münchener F.-V.-G.	9 000	13 192	2 712	2
3.	Berlin . . .	Berlinische F.-V.-A.	6 000	2 412	256	—
4.	„ . . .	Deutsche F.-V.-A.-G. . .	3 000	751	91	50[2])
5.	„ . . .	Preussische F.-V.-A.-G. . .	3 000	1 309	186	—
6.	„ . . .	Union	4 500	1 072	187	—
7.	„ . . .	Viktoria F.-V.-A.-G.	3 000	914	85	—
8.	Breslau . .	Schlesische F.-V.-G.	9 000	4 579	743	—
9.	Elberfeld . .	Vaterländ. F.-V.-A.-G. . . .	6 000	3 004	802	—
10.	Erfurt . . .	Thuringia	9 000	5 516	1 219	41 017[3])
11.	Essen . . .	Westdeutsche V.-A.-B. . .	6 000	1 628	399	—
12.	Frankfurt .	Deutscher Phönix . . .	9 429	3 191	330	—
13.	„ . .	Providentia			Im Hauptzweig	
14.	Hamburg . .	Feuer-Ass.-Komp.	1 480	250	67	—
15.	„ . .	Globus V.-A.-G.	4 000	1 939	1 678	—
16.	„ . .	Hamburg-Bremer F.-V.-G. .	7 050	5 260	657	100
17.	„ . .	Hanseat. F.-V.-G.	3 000	641	119	—
18.	„ . .	Norddeutsche F.-V.-G. . .	7 500	1 453	426	92
19.	„ . .	Transatlant. F.-V.-A.-G. .	6 000	2 173	668	—
20.	Karlsruhe . .	Badische F.-V.-B.	4 000	530	208	155
21.	Köln . . .	Colonia	9 000	3 082	340	—
22.	Leipzig . .	Leipziger F.-V.-A. . . .	3 000	3 577	127	—
23.	Magdeburg .	Magdeb. F.-V.-G.	15 000	7 376	2 595	811[4])
24.	München . .	Bayerische V.-B.			Im Hauptzweig	
25.	„ . .	Süddeutsche F.-V.-B. . .	4 500	906	169	—
26.	M.-Gladbach .	Gladbacher F.-V.-A.-G. . .	6 000	2 744	661	—
27.	Neuss . . .	Rheinland	9 000	799	186	—
28.	Oldenburg .	Oldenburger V.-G. . . .	3 000	1 320	68	—
29.	Stettin . . .	Preuss. National-V.-G. . .	9 000	7 196	1 277	—
30.	Strassburg .	Alsatia	2 000	480	185	291[5])
31.	„ .	Rhein u. Mosel.	6 000	1 420	189	217
		29 Aktiengesellschaften	170 459	79 419	16 804	42 735

[1]) Meist Guthaben der Beamtenpensions- und Versorgungskasse usw. — [2]) Organisations- und sonstige Reserven der Unfall- und Haftpflichtversicherung. — [4]) Darunter 800000 Mk. Reserve 425000 Mk. „Konto für unvorhergesehene Fälle“. — [7]) Einschl. der Reserven für die Lebens-Lebensversicherung mit Gewinnanteil Versicherten. — [8]) Ausschliesslich 754984 Mk. Zuweisung

Ende 1905.
(in 1000 Mk.).

Hypotheken	Barkautionen	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	Sonstige Passiva[1]	Reservefonds	Spezialreserven	Gewinn	Gesamtbetrag	Lfd. No.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	75	35	236	—	222	4 447	1.
631	—	789	2105	900	6 100	939	36 370	2.
—	—	85	32	600	1 477	920	11 782	3.
700	—	122	131	654	75	136	5 710	4.
—	—	11	9	600	800	520	6 435	5.
—	68	11	5	450	500[3]	349	7 142	6.
—	—	42	—	—	112	41	4 194	7.
—	—	157	605	900	1 734	1 670	19 388	8.
—	—	468	12	3 000	3 896	1 037	18 219	9.
—	—	346	715	900	6 090[7]	1 304[8]	66 107	10.
—	13	645	250	600	354	530	10 419	11.
300	—	203	43	943	2 217	1 332	17 988	12.
Lebensversicherung ausgewiesen.								13.
—	—	145	14	12	—	21	1 989	14.
—	—	218	167	400	306	400	9 108	15.
—	—	2 040	442[6]	705	961	681	17 896	16.
—	40	348	518	600	—	162	5 428	17.
—	—	1 061	221	300	—	271	11 324	18.
—	1	1 320	320	1 000	272	380	12 134	19.
—	·	155	7	10	—	61	5 126	20.
—	—	896	568	4 000	4 915	1 707	24 508	21.
—	—	231	90	3 000	2 997	1 398	14 420	22.
—	316	470	295	2 325	2 484	1 929	33 601	23.
Lebensversicherung ausgewiesen.								24.
—	—	645	29	23	—	168	6 440	25.
—	—	41	32	600	200	708	10 986	26.
—	—	28	6	488	33	195	10 735	27.
—	—	46	131	1 000	540	369	6 474	28.
—	12	447	956	900	2 263	1 187	23 238	29.
—	—	31	10	71	49	122	3 239	30.
—	—	56	360	600	886	547	10 275	31.
1631	450	11 132	8108	25 817	39 261	19 306	415 122	

fonds. — [4]) Davon 40 688 542 Mk. Prämienreserven der Lebensversicherung und 328 505 Mk. Prämien-für ausserordentliche Bedürfnisse. — [5]) Darunter 201 928 Mk. Leibrentenreserve. — [6]) Darunter sowie Unfall- und Haftpflichtversicherung, darunter 1 582 860 Mk. Gewinnreserven der in der an die Lebensversicherten vor Abschluss der Bilanz.

Bilanzen für
Passiva

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Garantie-kapital	Prämien-überträge	Schaden-reserve	Sonstige Überträge
	Sitz	Name				
1	2	3	4	5	6	7
		b) Gegenseitigkeitsvereine.				
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	—	274	50	—
33.	Berlin	Brandvers. Deutsch. Eisenbahn-B.	—	—	.	—
34.	Brandenburg . .	Brandenburger F.-V.-G. .	—	197	50	—
35.	Dresden . . .	Landwirtsch. F.-V.-Gen. .	—	511	15	84
36.	Düsseldorf. . .	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb. . .	491	—	.	—
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B.. . .	—	10 987	430	—
38.	Greifswald . .	Greifsw. H. u. F.-V.-G. .	—	52	1	5
39.	Güstrow . . .	Feuer-V.-V. f. Mecklenb. .	—	—	90	—
40.	Hannover . . .	Concordia	—	16	9	—
41.	Leipzig. . . .	F.-V.-Gen. Deutsch. Buchdrucker	1 000	6	—	—
42.	Lübeck. . . .	Lübecker F.-V.-V. . . .	972	59	9	—
43.	Neubrandenburg.	Mecklenb. H. u. F.-V.-G. .	—	95	422	12
44.	Osnabrück . . .	Mühlenvers.-Ges.	194	—	27	—
45.	Rostock . . .	Vaterländ. F.-V.-Soz. . .	—	110	8	—
46.	Schönberg . . .	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	70	—	24	—
47.	Schwedt . . .	Schwedter H. u. F.-V.-G. .	—	1 303	148	1
48.	Stuttgart . . .	Württemb. Privat-F.-V. .	—	2 103	134	—
		17 Gegenseitigkeitsvereine	2 727	15 713	1 417	102
		29 Aktiengesellschaften	170 459	79 419	16 804	42 735
		Zusammen	173 186	95 132	18 221	42 837

[1]) Legegelder.
[2]) Darunter 653 000 Mk. Legegelder.
[3]) Darunter 395 000 Mk. Rücklagen.
[4]) Darunter 495 000 Mk. für die Beamtenpensionskasse.
[5]) Darunter 424 959 Mk. für den Beamtenpensionsfonds.

Ende 1905.
(in 1000 Mk.).

Hypotheken	Barkautionen	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	Sonstige Passiva	Reservefonds	Spezialreserven	Gewinn	Gesamtbetrag	Lfd. No.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	12	2	909	15	79	1 341	32.
—	—	—	43	1 062	16	73	1 194	33.
—	—	13	2	433	19	104	818	34.
591	—	—	5	1 000	509	339	3 054	35.
—	—	—	—	—	—	5	496	36.
—	—	—	812[3])	—	—	15 349	27 578	37.
—	756[1])	—	7	1 075	152	—	2 048	38.
—	15[1])	—	30	79	16	—	230	39.
—	—	4	.	1 700	280	196	2 205	40.
—	—	1	3	23	—	8	1 041	41.
—	1	23	9	209	—	3	1 285	42.
20	696[2])	33	231	1 103	23	—	2 635	43.
32	—	—	—	101	—	5	359	44.
—	—	—	—	300	24	72	514	45.
—	—	—	8	163	—	41	306	46.
—	—	2	38	1 866	476[5])	200	4 034	47.
—	—	37	500[4])	12 581	190	2 239	17 784	48.
643	1468	125	1690	22 604	1 720	18 713	66 922	
1631	450	11 132	8108	25 817	39 261	19 306	415 122	
2274	1918	11 257	9798	48 421	40 981	38 019	482 044	

Die allen Zweigen gemeinsamen

1. Einnahmen.

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung: Sitz	Name	Nebenleistungen der Versicherten Mk.	Ertrag aus Kapitalanlagen Mk.	Gewinn aus Kapitalanlagen Mk.	Sonstige Einnahmen Mk.	Summe (Sp. 4—7) Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Aachen . .	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	1047	57 644	—	185	58 876
2.	„ . . .	Aachen-Münchener F.-V.-G.	—	845 562	18 399	544 105[2]	1 408 066
3.	Berlin . . .	Berlinische F.-V.-A. . . .	—	211 353	—	—	211 353
4.	„ . . .	Deutsche F.-V.-A.-G. . .	1204	73 664	17 711	—	92 579
5.	„ . . .	Preussische F.-V.-A.-G. . .	—	—	—	—	—
6.	„ . . .	Union	—	—	—	—	—
7.	„ . . .	Viktoria F.-V.-A.-G. . . .	—	51 918	4 952	—	56 870
8.	Breslau . .	Schlesische F.-V.-G. . . .	—	352 199	—	1 066	353 265
9.	Elberfeld . .	Vaterländ. F.-V.-A.-G. . .	—	—	—	—	—
10.	Erfurt . . .	Thuringia	—	231 937	43 848	27 788	303 573
11.	Essen . . .	Westdeutsche V.-A.-B. . .	—	—	—	—	—
12.	Frankfurt .	Deutscher Phönix . . .	—	365 718	—	185	365 903
13.	„ . .	Providentia				Im Hauptzweig	
14.	Hamburg . .	Feuer-Ass.-Komp.	—	18 599	128	—	18 727
15.	„ . .	Globus V.-A.-G.	375	146 890	2 905	15	150 185
16.	„ . .	Hamburg-Bremer F.-V.-G. .	2079	444 331	8 531	1 600	456 541
17.	„ . .	Hanseat. F.-V.-G.	—	85 159	212	409	85 780
18.	„ . .	Norddeutsche F.-V.-G. . .	—	132 308	—	3 041	135 349
19.	„ . .	Transatlant. F.-V.-A.-G. .	—	—	—	—	—
20.	Karlsruhe .	Badische F.-V.-B.	—	—	—	—	—
21.	Köln . . .	Colonia	—	530 404	121	—	530 525
22.	Leipzig . .	Leipziger F.-V.-A. . . .	—	472 835	749	153	473 737
23.	Magdeburg .	Magdeb. F.-V.-G.	—	693 268	14 990	37 812	746 070
24.	München . .	Bayerische V.-B.				Im Hauptzweig	
25.	„ . .	Süddeutsche F.-V.-B. . .	848	71 682	—	6 176	78 706
26.	M.-Gladbach .	Gladbacher F.-V.-A.-G. . .	—	—	—	—	—
27.	Neuss . . .	Rheinland	—	127 860	—	—	127 860
28.	Oldenburg .	Oldenburger V.-G. . . .	843	135 066	—	222	136 131
29.	Stettin . .	Preuss. National-V.-G. . .	—	—	—	—	—
30.	Strassburg .	Alsatia	—	—	—	—	—
31.	„ .	Rhein u. Mosel	—	—	—	—	—
		Zusammen	6396	5 048 397	112 546	622 757	5 790 096

[1]) Nur für Aktiengesellschaften.

[2]) Darunter 515 703 Mk. Entnahme aus dem gemeinnützigen Fonds.

Einnahmen und Ausgaben.[1])

2. Ausgaben.

Erhöhung der Reserven	Abschreibungen	Verlust aus Kapitalanlagen	Verwaltungskosten			Sonstige Ausgaben	Summe (Sp. 9—15)	Überschuss der gemeinsamen Einnahmen über die Ausgaben (Sp. 8 u. 16)	Lfd. No.
			Provisionen usw. der Agenten	sonstige Kosten	Steuern				
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	2 000	4 100	—	174 760	10 390	—	191 250	— 132 374	1.
— 890	—	—	—	—	337 555	—	336 665	1 071 401 [2])	2.
10 975	—	32	—	—	55 491	—	66 498	144 855	3.
26 066	—	1 747	—	272 791	8 543	15 716	324 863	— 232 284	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	396 240	3 735	—	399 975	— 343 105	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	353 265	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	22 245	37 543	—	644 977	44 917	—	749 682	— 446 109	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	7 977	7 711	—	—	87 146	—	102 834	263 069	12.
Lebensversicherung ausgewiesen.									13.
—	—	429	—	—	1 931	—	2 360	16 367	14.
—	8 112	25 286	—	—	24 235	—	57 633	92 552	15.
275 000	11 156	74 101	—	—	190 257	74 601	625 115	— 168 574	16.
—	2 112	4 536	—	—	14 040	1 973	22 661	63 119	17.
42 000	4 024	17 648	—	—	48 233	17 931	129 836	5 513	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	14 391	—	—	129 331	—	143 722	386 803	21.
—	—	—	—	—	106 022	—	106 022	367 715	22.
200 000	12 402	86 796	—	—	145 479	109 638	554 315	191 755	23.
Lebensversicherung ausgewiesen.									24.
—	—	6 778	—	—	3 777	21 875	32 430	46 276	25.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	26.
—	—	2 317	—	—	11 324	5 000	18 641	109 219	27.
—	6 011	—	—	—	22 604	5 010	33 625	102 506	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.
553 151	76 039	283 415	—	1 488 768	1 245 010	251 744	3 898 127	1 891 969	

Zusammenstellung des
(in 1000

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		Sondergewinn aus den einzelnen			
	Sitz	Name	Feuer	Leben	Unfall und Haftpflicht	Einbruch-diebstahl
1	2	3	4	5	6	7
1.	Aachen . .	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	336	—	—	—
2.	„ . . .	Aachen-Münchener F.-V.-G.	— 800	—	—	360
3.	Berlin . . .	Berlinische F.-V.-A. . . .	776	—	—	— 8
4.	„ . . .	Deutsche F.-V.-A.-G. . .	355	—	—	13
5.	„ . . .	Preussische F.-V.-A.-G. . .	474	—	—	—
6.	„ . . .	Union	307	—	—	25
7.	„ . . .	Viktoria F.-V.-A.-G . . .	325	—	—	59
8.	Breslau . .	Schlesische F.-V.-G. . . .	981	—	—	28
9.	Elberfeld . .	Vaterländ. F.-V.-A.-G. . .	1 037	—	—	—
10.	Erfurt . . .	Thuringia	1 118	194[3])	127	166
11.	Essen . . .	Westdeutsche V.-A.-B. . .	530	—	—	—
12.	Frankfurt .	Deutscher Phönix . . .	1 050	—	—	19
13.	„ . .	Providentia			Im Hauptzweig	
14.	Hamburg . .	Feuer-Ass.-Komp.	1	—	—	2
15.	„ . .	Globus V.-A.-G.	111	—	—	3
16.	„ . .	Hamburg-Bremer F.-V.-G. .	814	—	—	33
17.	„ . .	Hanseat. F.-V.-G.	96	—	—	1
18.	„ . .	Norddeutsche F.-V.-G. . .	242	—	—	8
19.	„ . .	Transatlant. F.-V.-A.-G. .	267	—	— 25	114
20.	Karlsruhe . .	Badische F.-V.-B.	56	—	—	—
21.	Köln . . .	Colonia	1 259	—	—	13
22.	Leipzig . .	Leipziger F.-V.-A. . . .	971	—	—	4
23.	Magdeburg .	Magdeb. F.-V.-G.	1 680	—	—	57
24.	München . .	Bayerische V.-B.			Im Hauptzweig	
25.	„ . .	Süddeutsche F.-V.-B. . .	83	—	—	16
26.	M.-Gladbach .	Gladbacher F.-V.-A.-G. . .	678	—	—	—
27.	Neuss . . .	Rheinland	45	—	22	13
28.	Oldenburg .	Oldenburger V.-G. . . .	225	—	—	12
29.	Stettin . .	Preuss. National-V.-G. . .	1 047	—	13	2
30.	Strassburg .	Alsatia	111	—	—	—
31.	„ .	Rhein u. Mosel	521	—	—	—
		Zusammen	14 696	194	137	940

[1]) Nur für Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine betrieben nur Feuerversicherung.
[2]) Vergl. Tabelle S. 516 u. 517.
[3]) Ausschliesslich 754984 Mk. Zuweisung an die Lebensversicherten aus dem Ge-

Gewinns für 1905.[1])
Mk.)

Versicherungszweigen				Überschuss der gemeinsamen Einnahmen über die Ausgaben[2])	Gewinn des Jahres 1905 (Sp. 4—12)	Vortrag aus 1904	Gesamtgewinn	Lfd. No.
Glas	Wasserleitungsschäden	Kredit	Transport					
8	9	10	11	12	13	14	15	16
18	—	—	—	— 132	222	—	222	1.
—	— 51	—	—	1071	580	359	939	2.
—	—	—	—	145	913	7	920	3.
—	—	—	—	— 232	136	—	136	4.
—	—	—	—	—	474	46	520	5.
13	—	—	—	—	345	4	349	6.
—	—	—	—	— 343	41	—	41	7.
63	— 3	—	248	353	1 670	—	1 670	8.
—	—	—	—	—	1 037	—	1 037	9.
36	— 2	—	6	— 446	1 199[3])	105	1 304[3])	10.
—	—	—	—	—	530	—	530	11.
—	—	—	—	263	1 332	—	1 332	12.
Lebensversicherung ausgewiesen.								13.
—	—	—	—	17	20	1	21	14.
—	—	12	182	92	400	—	400	15.
—	—	—	—	— 168	679	2	681	16.
—	—	—	—	63	160	2	162	17.
—	5	—	—	6	261	10	271	18.
—	24	—	—	—	380	—	380	19.
—	—	—	—	—	56	5	61	20.
—	—	—	—	387	1 659	48	1 707	21.
—	—	—	—	367	1 342	56	1 398	22.
—	—	—	—	192	1 929	—	1 929	23.
Lebensversicherung ausgewiesen.								24.
1	—	—	—	46	146	22	168	25.
30	—	—	—	—	708	—	708	26.
6	—	—	—	109	195	—	195	27.
21	—	—	—	102	360	9	369	28.
—	—	—	125	—	1 187	—	1 187	29.
—	—	—	—	—	111	11	122	30.
—	—	—	—	—	521	26	547	31.
188	— 27	12	561	1892	18 593	713	19 306	

schäftsergebnisse vor Abschluss der Bilanz.

Gewinnverteilung für 1905.

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		An die Reserven	Tantiemen	An die Aktionäre	An die Versicherten	Anderweit[1])	Summe
	Sitz	Name	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	a) Aktiengesellschaften.							
1.	Aachen	Aachen-Leipziger V.-A.-G.	163 960	11 388	36 000	—	11 212	222 560
2.	„	Aachen-Münchener F.-V.-G.	—	28 946	900 000	—	10 086	939 032
3.	Berlin	Berlinische F.-V.-A.	370 000[2])	68 043	460 000	—	22 258	920 301
4.	„	Deutsche F.-V.-A.-G.	71 824[2])	4 086	60 000	—	—	135 910
5.	„	Preussische F.-V.-A.-G.	265 000	44 698	150 000	—	60 179	519 877
6.	„	Union	100 000	66 151	126 000	—	56 655[2])	348 806
7.	„	Viktoria F.-V.-A.-G.	40 000	—	—	—	1 567	41 567
8.	Breslau	Schlesische F.-V.-G.	754 681[2])	135 161	690 000	—	90 000	1 669 842
9.	Elberfeld	Vaterländ. F.-V.-A.-G.	270 000[2])	97 765	660 000	—	9 693	1 037 458
10.	Erfurt	Thuringia	320 000	110 432	750 000	[3])	123 037[2])	1 303 469
11.	Essen	Westdeutsche V.-A.-B.	210 000	57 900	240 000	—	22 370[2])	530 270
12.	Frankfurt	Deutscher Phönix	193 764	108 725	990 000	—	40 000[2])	1 332 489
13.	„	Providentia	Im Hauptzweig Lebensversicherung ausgewiesen.					
14.	Hamburg	Feuer-Ass.-Komp.	4 894	2 740	12 000	—	760	20 394
15.	„	Globus V.-A.-G.	100 000	71 000	225 000	—	4 000	400 000
16.	„	Hamburg-Bremer F.-V.-G.	144 015[2])	62 040	470 000	—	4 860	680 915
17.	„	Hanseat. F.-V.-G.	70 000	21 387	66 000	—	4 756	162 143
18.	„	Norddeutsche F.-V.-G.	150 000	10 917	90 000	—	19 735	270 652
19.	„	Transatlant. F.-V.-A.-G.	210 000[2])	24 000	144 000	—	2 603	380 603
20.	Karlsruhe	Badische F.-V.-B.	10 000	4 155	40 000	—	6 820	60 975
21.	Köln	Colonia	—	148 593	1 290 000	—	268 219[2])	1 706 812
22.	Leipzig	Leipziger F.-V.-A.	424 168	86 732	825 000	—	61 773	1 397 673
23.	Magdeburg	Magdeb. F.-V.-G.	526 256	152 973	1 250 000	—	—	1 929 229
24.	München	Bayerische V.-B.	Im Hauptzweig Lebensversicherung ausgewiesen.					
25.	„	Süddeutsche F.-V.-B.	56 460	11 230	67 500	—	32 728	167 918
26.	M.-Gladbach	Gladbacher F.-V.-A.-G.	300 000	44 740	240 000	—	123 820[2])	708 560
27.	Neuss	Rheinland	19 496	19 470	156 000	—	—	194 966
28.	Oldenburg	Oldenburger V.-G.	100 000	15 586	210 000	—	43 406[2])	368 992
29.	Stettin	Preuss. National-V.-G.	468 207	33 100	674 999	—	10 629[2])	1 186 935
30.	Strassburg	Alsatia	22 402	11 273	65 000	—	22 716	121 391
31.	„	Rhein u. Mosel	78 182	64 606	320 000	—	83 872[2])	546 660
		29 Aktiengesellschaften	5 443 309	1 517 837	11 207 499	—	1 137 754	19 306 399

[1]) Einschl. des Vortrags auf neue Rechnung.
[2]) Einschl. Zuwendungen zu Beamtenfonds.
[3]) Vor Abschluss der Bilanz sind an die Versicherten der Lebensversicherung 754 984 Mk. überwiesen.

Gewinnverteilung für 1905.

Lfd. No.	Privatfeuerversicherungsunternehmung		An die Reserven	Tantiemen	An die Garanten	An die Versicherten	Anderweit [1])	Summe
	Sitz	Name	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	b) Gegenseitigkeitsvereine.							
32.	Altona	Feuer-Ass.-V.	78 659	—	—	—	—	78 659
33.	Berlin	Brandvers. Deutscher Eisenbahn-B.	73 330 [2])	—	—	—	—	73 330
34.	Brandenburg	Brandenburger F.-V.-G.	103 605 [2])	—	—	—	—	103 605
35.	Dresden	Landwirtsch. F.-V.-Gen.	169 452	4 510	—	155 000	10 000 [2])	338 962
36.	Düsseldorf	Brandvers. d. Deutschen Werkmeister-Verb.	5 335	—	—	—	—	5 335
37.	Gotha	Gothaer Feuer-V.-B.	—	—	—	15 238 358	110 607 [2])	15 348 965
38.	Greifswald	Greifsw. H. u. F.-V.-G.	—	—	—	—	—	—
39.	Güstrow	Feuer-V.-V. f. Mecklenb.	—	—	—	—	—	—
40.	Hannover	Concordia	185 000	—	—	—	11 572	196 572
41.	Leipzig	F.-V.-Gen. Deutscher Buchdrucker	3 637	—	—	—	4 100 [2])	7 737
42.	Lübeck	Lübecker F.-V.-V.	2 744	305	—	—	—	3 049
43.	Neubrandenb.	Mecklenb. H. u. F.-V.-G.	—	—	—	—	—	—
44.	Osnabrück	Mühlenvers.-Ges.	4 746	—	—	—	134	4 880
45.	Rostock	Vaterländ. F.-V.-Soz.	302	3 073	—	68 246	—	71 621
46.	Schönberg	F.-V.-G. f. d. Fürstent. Ratzeburg	40 556	—	—	—	—	40 556
47.	Schwedt	Schwedter H. u. F.-V.-G.	10 361	—	—	189 646	—	200 007
48.	Stuttgart	Württemb. Privat-F.-V.	343 915	—	—	1 895 077	—	2 238 992
		17 Gegenseitigkeitsvereine	1 021 642	7 888	—	17 546 327	136 413	18 712 270
		29 Aktiengesellschaften	5 443 309	1 517 837	11 207 499 [3])	—	1 137 754	19 306 399
		Zusammen	6 464 951	1 525 725	11 207 499	17 546 327	1 274 167	38 018 669

[1]) Einschl. des Vortrags auf neue Rechnung.
[2]) Einschl. Zuwendungen zu Beamtenfonds.
[3]) An die Aktionäre.

Diese Nachweise ergeben, dass 1867 im Gebiet der alten Provinzen 47 Privatfeuerversicherungsanstalten als Gegenseitigkeitsvereine mit einer Versicherungssumme von zusammen 719243708 Mk. sowie 5 Gegenseitigkeitsvereine in anderen deutschen Staaten mit einer auf Preussen fallenden Versicherungssumme von 1141117992 Mk. bestanden, und 21 inländische Aktiengesellschaften mit 21810839541 Mk. Versicherungssumme, ferner 8 Aktiengesellschaften in anderen deutschen Staaten mit 1955427133 Mk. auf Preussen fallender Versicherungssumme und 7 ausländische Aktiengesellschaften, die in Preussen zugelassen waren, mit auf Preussen fallender Versicherungssumme von 719116128 Mk., 1905 aber waren an Stelle dieser Anstalten im deutschen Reiche einschliesslich Preussen im Geschäftsbetriebe 17 Gegenseitigkeitsvereine mit einer im deutschen Geschäft abgeschlossenen Versicherungssumme von 12348088000 Mk. und 31 inländische Aktiengesellschaften mit einer im deutschen Geschäft abgeschlossenen Versicherungssumme von 80005636000 Mk.

Gegenüber den 1867 in Preussen durch Privatunternehmungen gegen Feuer versicherten Werte von 26445749502 Mk., waren 1905 im Deutschen Reiche Werte von 81239724000 Mk. durch solche Privatanstalten zur Versicherung gestellt. Damit wurde indess die Summe der gegen Feuerschaden versicherten Werte noch bei weitem nicht erreicht, denn 1867 waren überdies 5311792219 Mk. und 1905 32413236021 Mk. Werte in den sogen. öffentlichen Anstalten versichert, von welchen 1867 28 in Bd. III S. 60—65 als im alten preussischen Staatsgebiete, und in dem statistischen Jahrbuch für den preussischen Staat für 1906 die in den nachstehenden Tabellen S. 524—527 als in Preussen mit den neuen Provinzen bestehend aufgeführt werden.

Solche für einzelne Land- und Stadtkreise, Landschaftsgebiete oder für ganze Provinzen und Staatsgebiete privilegierte, amtlich verwaltete Feuerversicherungsanstalten sind wie in Preussen auch in den meisten anderen deutschen Staaten errichtet, und ihre meist monopolisierte Mannigfaltigkeit gibt bis jetzt noch geringe Aussicht, ein einheitliches Reichsgesetz zu erreichen. Nur der § 119 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 trifft wie die Privatversicherungsanstalten auch die öffentlichen Anstalten mit der Bestimmung, dass die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, jedoch verpflichtet sind, nach näherer Anordnung des Bundesrates bestimmte statistische Nachrichten über den Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen. Wohl aber ist ein weiterer Schritt für die Vereinheitlichung der Reichsversicherungsgesetzgebung dadurch geschehen, dass die Reichsregierung, wie oben Seite 440 erwähnt (in der Drucksache Nr. 22 des Reichstags der 11 Legislaturperiode II. Session 1905/6), unter dem 28. November 1905 den oben S. 451 besprochenen Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Versicherung dem Reichstage vorgelegt hat, dem die Prüfungskommission in ihrem Berichte (in Nr. 602 derselben Drucksachen) im wesentlichen beigestimmt hat.

Die

öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

in Preussen

im Jahre 1905.

1. Versicherte Werte, Beiträge, Brandentschädigungen und Vermögen.

Lfd. No.	Name der öffentlichen Anstalt	Versicherungssumme am Jahresschlusse	Beiträge der Versicherten [12]	Schäden-zahlungen [12]	Vermögen am Jahresschlusse [25]
		Mark			
1	2	3	4	5	6
1.	Domänen-Feuerschädenfonds [1]	209 045 900	392 530	316 789 [24]	— 195 011 [26]
2.	Ostpreussische Feuersozietät [2]	836 887 231	2 232 055	1 211 557	2 851 708
3.	F.-S. der Ostpreuss. Landschaft	345 737 000	996 400	950 653	892 332
4.	Städt. F.-S. z. Königsberg i. Pr. [3]	728 062	1 763 [13]	11 933	316 504
5.	Westpreuss. Immobiliar-F.-S. [5]	206 480 280	1 232 925 [14]	936 819	1 193 435
6.	Landschftl. F.-S. f. Westpreussen	134 960 850 [10]	494 861	482 158	144 634 [27]
7.	Feuersozietät der Stadt Elbing	8 013 990	4 850 [15]	661	278 949
8.	" " " Thorn	21 086 130	10 673	8 557	1 677 948
9.	Städtische F.-S. zu Berlin [4]	4 594 061 300	2 022 945	647 533	1 015 146
10.	Städt. F.-S. der Prov. Brandenburg	725 423 765	717 731 [16]	428 023	1 390 697
11.	Land-F.-S. " " " [5]	1 222 172 175	2 469 191	1 810 425	2 041 301
12.	Pommersche F.-S. zu Stettin	816 539 400	2 512 339	1 944 121	944 253
13.	Feuersozietät der Stadt Stettin	96 697 007	63 980	40 179	1 137 217
14.	Städtische Feuerversicherungs-Anstalt zu Stralsund	23 966 838	19 047	422	105 604
15.	Posensche Provinzial-F.-S. [6]	1 400 363 880	3 241 418	2 451 418	5 074 971
16.	Schlesische Prov.-Städte-F.-S. [7]	602 391 810	310 318	189 425	2 127 258
17.	" " Land- " [7]	2 426 441 795	2 845 366	2 135 030	8 173 966
18.	Städtische F.-S. zu Breslau [6]	470 059 400	208 634 [17]	166 171	4 294 450
19.	Provinzial-Städte-F.-S. d. Provinz Sachsen	1 380 795 100	1 461 175	763 836	6 498 458
20.	Magdeburgische Land-F.-S.	1 749 643 012	2 294 630 [18]	1 435 801	7 005 117
21.	F.-S. f. d. platte Land des Herzogt. Sachsen	1 220 790 710	1 702 302	722 067	7 436 979

22.	Ritterschaftl. F.-S. d. Fürstent. Halberstadt	10 115 998	14 110	1 148	769
23.	Schlesw.-Holst. Landes-Brandkasse . . .	1 900 265 290	3 338 586[19])	2 643 490	3 512 261
24.	Vereinigte Landschftl. Brandk. z. Hannover	2 297 477 621	3 587 278	2 763 663	6 890 428
25.	Feuerschaden-Versich.-Ges. für die Städte und Flecken[8])	93 156 860	62 927[20])	18 742	414 097
26.	Feuerschaden-Versich.-Ges. für das platte Land[8])	146 713 240	282 722[20])	249 488	585 360
27.	Westfälische Provinzial-F.-S.[1])	2 503 562 950	4 172 729[21])	3 040 915	722 554
28.	Hess. Brandvers.-Anst. zu Kassel . . .	1 354 727 200	2 158 887[22])	1 242 972	3 769 693
29.	Nassauische Brandversich.-Anstalt zu Wiesbaden	1 583 864 270[11])	1 063 942	677 881	4 345 138[28])
30.	Rhein. Prov.-F.-S. in Düsseldorf . . .	3 944 050 714	5 527 855[23])	3 102 884	9 450 000
31.	Immobiliar-F.-S. für die Hohenzollernschen Lande[9])	87 016 243	86 575	90 346	1 475 701
	Zusammen	32 413 236 021	45 530 744	30 485 107	85 571 917

[1]) 30. Juni. — [2]) Vereinigte Ostpr. Städte- u. Ostpr. Land-F.-S. für d. Reg.-Bezirke Königsberg u. Gumbinnen ausschliessl. der Städte Königsberg u. Memel. — [3]) 1. April f. J. — [4]) 1. Oktober. — [5]) Vereinigte Land-F.-S. d. Kurmark u. d. Niederlausitz u. L.-F.-S. der Neumark, seit 1. Juli 1901. — [6]) 31. März f. J. — [7]) Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dez. 1905; Jahresschluss früher 31. März f. J. — [8]) des Fürstentums Ostfriesland und des Harlingerlandes. — [9]) In Sigmaringen; 31. März f. J. — [10]) Beim Ausschreiben d. Beiträge; für Jahresschluss nicht angegeben. — [11]) Davon 215 841 650 Mk. Zuschlagskapital der Versicherungen mit hoher Feuersgefahr. — [12]) Nur für das Berichtsjahr. — [13]) Ausserordentliche; ordentliche wurden reglementgemäss nicht ausgeschrieben, da das Reservekapital mehr als 5 v. H. der Gesamt-Vers.-Summe beträgt. — [14]) Davon 346 325 Mk. ausserordentliche, rückständig 3853 Mk. ordentliche und 4119 Mk. ausserordentliche. — [15]) Davon 38 Mk. Stückbeiträge. — [16]) Darunter 1191 Mk. Zuschläge u. 574 Mk. Beiträge f. Vers. geg. Explosionsgefahr. — [17]) Davon 49 299 Mk. Rückbeiträge. — [18]) Davon 887 Mk. ausserordentl. — [19]) Davon 40 538 Mk. Stückbeiträge f. Immobiliar. — [20]) Einschliessl. der Zusatzprämien f. Vers. geg. Explos.- und Trümmerschäden. — [21]) Davon 86 373 Mk. Vorauszahl. auf mehrere Jahre. — [22]) Davon 38 325 Mk. Brandsteuer vor den im Laufe d. Jahres stattgehabten Versich.-Zugängen. — [23]) Nach Abzug von 63 402 Mk. zurückgezahlter oder niedergeschlag. Beiträge. — [24]) Davon 47 747 Mk. f. Blitzschäden; vom Gesamtsoll (einschl. d. Neben- und Verwaltungskosten sowie d. Reste a. d. Vorjahren 869 795 Mk.) waren am Jahresschlusse noch 352 232 Mk. zu zahlen. — [25]) Überschuss d. Bilanz, falls nicht anders bemerkt. — [26]) 352 232 Mk. Verbindlichkeiten abzügl. 157 221 Mk. Barbestand. — [27]) Als „Reservefonds" bezeichnet. — [28]) „Stand des Reservefonds" am Jahresschlusse.

2. Einnahmen und Ausgaben, Guthaben und Schulden, Überschüsse.

Lfd. No.	Name der öffentlichen Anstalt[1])	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Guthaben	Schulden	Überschuss
		Tausende Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Domänen-Feuerschädenfonds	662[2])	505	157	157[4])	352[6])	— 195[7])
2.	Ostpreussische Feuersozietät	2 593	2 121	472	3 165	313	2 852
3.	Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft	1 053	1 063	— 9	1 281	389	892
4.	Städtische Feuersozietät zu Königsberg i. Pr.	14	14	0[3])	317	—	317
5.	Westpreussische Immobiliar-Feuersozietät	1 290	1 037	253	1 491	298	1 193
6.	Landschaftliche Feuersozietät für Westpreussen	532	545	— 13	253	109	145
7.	Feuersozietät der Stadt Elbing . . .	16	7	9	279	—	279
8.	„ „ „ Thorn	83	54	29	1 681	3	1 678
9.	Städtische Feuersozietät zu Berlin . .	3 024	2 024	1000	2 023	1 008	1 015
10.	Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg	955	937	18	1 579	188	1 391
11.	Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg	2 900	2 632	268	2 361	320	2 041
12.	Pommersche F.-S. zu Stettin	2 533	2 399	134	1 352	408	944
13.	Feuersozietät der Stadt Stettin . . .	104	68	36	1 173	36	1 137
14.	Städtische Feuerversicherungs-Anstalt zu Stralsund	22	7	14	106	1	106
15.	Posensche Provinzial-F.-S.	3 542	3 114	428	5 977	902	5 075
16.	Schlesische Prov.-Städte-F.-S.	375	340	35	2 246	119	2 127
17.	„ „ Land- „	3 221	2 989	231	9 286	1 112	8 174
18.	Städtische F.-S. zu Breslau	523	368	155	4 487	193	4 294

Nr.	Anstalt						
19.	Provinzial-Städte-F.-S. der Provinz Sachsen	2 422	1 920	502	6 740	241	6 498
20.	Magdeburgische Land-F.-S.	2 510	1 987	523	7 501	496	7 005
21.	F.-S. für das platte Land des Herzogtums Sachsen	2 657	2 304	353	7 684	247	7 437
22.	Ritterschaftliche F.-S. des Fürstentums Halberstadt	15	16	— 0[3])	2	1	1
23.	Schleswig-Holsteinische Landes-Brandkasse	3 766	3 475	291	4 330	818	3 512
24.	Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover	3 844	3 490	354	7 450	559	6 890
25.	Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte und Flecken	64	31	33	418	4	414
26.	Feuerschaden-Versich.-Ges. für das platte Land	288	276	12	678	93	585
27.	Westfälische Provinzial-Feuersozietät	5 831	5 108	723	7 648	6 925	723
28.	Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel	2 355	1 570	784	4 932	1 163	3 770
29.	Nassauische Brandversicherungs-Anstalt zu Wiesbaden	2 138	1 874	264	4 813[5])	468	4 345
30.	Rheinische Provinzial-Feuersozietät in Düsseldorf	5 994	4 610	1384	10 236	786	9 450
31.	Immobiliar-F-S. für die Hohenzollernschen Lande	144	99	46	1 526	50	1 476
	Zusammen	55 470	46 984	8486	103 172	17 602	85 571

[1]) Über den Zeitpunkt des Jahresabschlusses und die Ausdehnung des Geschäftsgebietes bei den einzelnen Anstalten vergl. die Anmerkungen 1—9 zur vorigen Tabelle. — [2]) Einschliessl. des Barbestandes vom Vorjahre mit 253, der Zinsen von der Seehandlung mit 6 und des übrig gebliebenen, der laufenden Verwaltung überwiesenen Kassenbestandes der Restverwaltung mit 11 Tausend Mk. — [3]) „0" steht an Stelle einer zwar vorhandenen, den Wert der Einheit aber nicht erreichenden Grösse. — [4]) Barbestand am 1. Juli 1905. — [5]) Unter Zurechnung von Effekten (zum Kurswerte), Darlehen und Kassenbestand des Reservefonds zum Guthaben. — [6]) Vom Gesamtsoll noch zu zahlen. — [7]) Passivüberschuss.

VI.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Preussen.

Von

Dr. W. Wygodzinski,

Geschäftsführer für Volkswirtschaft an der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, so herrlich es seine Blüte im 19. Jahrhundert entfaltet hat, reicht in seinen Wurzeln unberechenbar weiter zurück. Gegründet auf die tiefsten Triebe und Bedürfnisse des Menschen, begleitet es das Menschengeschlecht, soweit dessen Geschichte bekannt ist. Die ursprüngliche germanische Wirtschaftsverfassung und zwar sowohl die der Weidewirtschaft wie des Ackerbaues ist genossenschaftlich und bleibt es lange; gemeine Mark, Gemeindeweide, Allmende, Flurzwang reichen bis in unser individualistisches Jahrhundert herein. Die Zeit um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert scheint freilich einen tiefen Schnitt in die Entwicklung zu machen und alles genossenschaftliche Leben zu vernichten; Gründe der Technik, der Ethik, des Rechtsbewusstseins werden für die Befreiung des wirtschaftlichen wie des sozialen und staatsbürgerlichen Individuums von allen Schranken ins Feld geführt. Trotzdem ist diese Vernichtung nur eine scheinbare; unter dem Schutt der Zerstörung bleiben viele Wurzeln lebenskräftig, regen sich die Keime neuen Lebens. Brandgilden, Waldgenossenschaften, wie die Hauberge im Siegenschen und wie die Gehöferschaften an der Saar, Deichgenossenschaften, Kuhladen und andere genossenschaftliche Institutionen leben öffentlich oder im Stillen weiter und bewahren den genossenschaftlichen Gedanken. Bereits in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden auch neue landwirtschaftliche Genossenschaften, wie z. B. die Mühlengenossenschaften am Niederrhein und im Hunsrück. Freilich unterscheiden sich die neuen Genossenschaften von denen der älteren Zeit wesentlich; sie beruhen durchaus auf Freiheit und erkennen die Selbständigkeit des Individuums an, soweit sich dieses ihrer nicht zugunsten der Genossenschaft freiwillig entäussert; die Zwangs- und Bannrechte der alten Genossenschaften, deren schärfste Ausprägung in den Zünften der Städte bekannt ist, sind gefallen, und nur der tatsächlich noch immer hier und da bestehende Flurzwang erinnert auf dem Lande noch daran. Die neue Genossenschaft will nicht mehr den ganzen Menschen umfassen, wobei sie ihn, indem sie ihn schützt, zugleich unselbständig macht und lähmt; sie unterstützt ihn nur noch da, wo die Initiative des Einzelnen, die Einzelkräfte nicht mehr ausreichen. So haben die

neuen Genossenschaften alte und neue Gedanken verbunden und ihre grossen Erfolge errungen.

Man knüpft die Neuentstehung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland an den Namen Raiffeisen. Mit Recht insofern, als er durch seinen unermüdlichen Eifer die Entwicklung im Flusse gehalten hat, mit Unrecht, insofern man sie ihm allein zuschreibt. Nicht bloss ist die Geschichte des Genossenschaftswesens weit älter; auch die Formen, die er seinen Genossenschaften gegeben hat, sind in der Hauptsache zum Teil vorgefundenen Gebilden, zum Teil den Genossenschaften von Schulze-Delitzsch entnommen. Noch wichtiger aber ist, dass Raiffeisen viele, z. T. ihn überragende Mitarbeiter hatte, deren Tätigkeit im einzelnen hier nicht nachgegangen werden kann.[1]) Wir beschränken uns daher darauf, die Geschichte des neueren landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im allgemeinen zu skizzieren.

Die Wiege des neueren landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens war die Rheinprovinz. In den Hungerjahren gegen Ende des 4. Jahrzehnts des verflossenen Jahrhunderts tauchten an verschiedenen Stellen Hilfsvereine auf, die zuerst rein charitativer Natur sich im Laufe des 5. und 6. Jahrzehnts unter dem Einflusse des in den Städten rascher gediehenen Genossenschaftswesens allmählich zu wirklichen Genossenschaften umwandelten. Die Entwicklung war jedoch zunächst nur eine sporadische, bis im Jahre 1866 der Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen zu Bonn, Landrat a. D. Thilmany, der selbst schon im Genossenschaftswesen tätig war, auf Raiffeisens damals erschienene Schrift über Darlehnskassenvereine aufmerksam wurde. Er setzte sich mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit und seiner Stellung für Raiffeisens Bestrebungen ein und erreichte bald, dass die Gründung und Pflege der Darlehnskassenvereine als eine Angelegenheit des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen betrachtet wurde. Raiffeisen wurde Beauftragter des landwirtschaftlichen Vereins und gründete als solcher im Jahre 1868 bereits 12 weitere Darlehnskassen, während vorher 5 Raiffeisensche und 10 Schulzesche Kassen in der Rheinprovinz existierten.

Je weiter die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich ausbreiteten, um so weniger war es möglich, die Agitation und Geschäftsführung im Rahmen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen weiter zu führen. Am 26. Juni 1877 gründeten 24 Spar- und Darlehnskassenvereine den Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied, dessen erster Anwalt Raiffeisen wurde und bis zu seinem Tode blieb. Der Verband erstreckte sich von vornherein streng zentralistisch, nur durch Unterverbände mit beschränktem Wirkungskreise gegliedert, über ganz Deutschland; erst lange nach Raiffeisens Tode, im Jahre 1899, wurde die straffe Zentralisation gelockert und den Unterverbänden eine grössere Wirksamkeit gegeben. Die Anwaltschaft hatte nur die Beratung, Förderung und Verbreitung der Darlehnskassenvereine und ihre Vertretung nach aussen hin

[1]) Vergl. über die Geschichte des landw. Genossenschaftswesens jetzt insbesondere: Martin Fassbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin, P. Parey 1902.

zur Aufgabe, und übernahm dazu erst im Jahre 1889 auch die obligatorische Revision der Genossenschaften.

Um Raiffeisens Schöpfung ganz zu verstehen, muss man wissen, welche Ideale ihn von vornherein erfüllten. Es waren dies nicht eigentlich genossenschaftliche, wie bei Schulze-Delitzsch, sondern charitativ-religiöse. Er wollte, wie sein langjähriger Mitarbeiter Fassbender berichtet hat, Gesellschaften nach Art eines klösterlichen Ordens gründen, deren Teilnehmer unter Verzicht auf persönlichen Gewinn der Allgemeinheit dienten. Demgemäss sind auch seine ersten Schöpfungen keineswegs Genossenschaften im üblichen Sinne des Wortes, sondern charitative Hilfsvereine, unter dem Einfluss der Brüdergemeinde in Neuwied und der benachbarten Waldbreitbacher Krankenbrüder gegründet. Das wichtigste Merkmal, welches diese Wohltätigkeitsvereine von eigentlichen Genossenschaften unterscheidet, ist, dass ihnen nur solche Leute angehören, die anderen helfen wollen, während die Genossenschaft auf der Vereinigung der Hilfsbedürftigen, dem Prinzipe der Selbsthilfe beruht.[1]) Die erste von ihm gegründete wirkliche Genossenschaft ist der Anhausener Darlehnskassenverein aus dem Jahre 1862, welcher auf der von Schulze längst verteidigten Solidarhaft der Schuldner beruhte. Um für seine idealistische Auffassung des Genossenschaftswesens nun an anderer Stelle Raum zu finden, führt er den sogen. Stiftungsfonds ein, ein Gedanke, der aus sozialistischen Kreisen stammt. Dieser Stiftungsfonds wird aus den Überschüssen der Genossenschaft gespeist; er ist unteilbar und unangreifbar für die Genossen. Bei einer etwaigen Auflösung der Genossenschaft fällt er an die Gemeinde, die ihn solange verwaltet, bis sie ihn einer neu entstehenden Genossenschaft überweisen kann. So entstand, aus der Kombination der Schulzeschen Darlehnsvereine und des charitativen Hilfsvereins Raiffeisens der Typus der den ländlichen Verhältnissen angepassten Spar- und Darlehnskassen, die in allen wesentlichen Punkten das Vorbild jeder späteren landwirtschaftlichen Genossenschaft geblieben sind. Die Spar- und Darlehnskassenvereine sollen auf Raiffeisens Wunsch nicht dem Streben nach Gewinn dienen; darum sind die Geschäftsanteile, die Raiffeisen am liebsten ganz beseitigt hätte, möglichst niedrig. Die Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Der Spar- und Darlehnskassenverein dient nicht nur Kreditzwecken, sondern dem Gesamtbetrieb der bäuerlichen Wirtschaft, also auch dem Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Hilfsmittel und Produkte, der Unterhaltung von Maschinen usw. Erst sehr allmählich entschloss er sich unter der drängenden Konkurrenz der anderen Genossenschaftsverbände Spezialgenossenschaften (Winzervereine, Konsumvereine) zuzulassen. Noch jetzt bezeichnen die Normalsatzungen der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereine als deren Zweck die Hebung der Wirtschaft und des Erwerbes der Mitglieder und Durchführung aller zur Erreichung dieses Zwecks geeigneten Maſsnahmen, insbesondere vorteilhafte Beschaffung der wirtschaftlichen Betriebsmittel und günstigen Absatz der Wirtschaftserzeugnisse. Die Annahme von Spareinlagen

[1]) Vergl. Wygodzinski, Raiffeisen. Notizen zur Geschichte des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1899, S. 309 ff.

und die Bewilligung von Darlehen ist nur unter anderen Maſsregeln zur Durchführung dieser Aufgaben genannt. Sehr stark betonen die Satzungen immer noch die idealen Gesichtspunkte: für die Wirksamkeit der Genossenschaft soll neben ihrem materiellen Zwecke hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung der Mitglieder maſsgebend sein; bei der Bewilligung von Darlehen soll nicht nur die Kreditfähigkeit, sondern auch die Kreditwürdigkeit in Betracht gezogen werden; die Genossenschaft „beruht auf christlicher und staatstreuer Grundlage“. Als weitere Kennzeichen einer Raiffeisengenossenschaft geben die Satzungen selbst an: möglichst kleiner Vereinsbezirk, unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder, unentgeltliche Mühewaltung des Vorstands und Aufsichtsrats, Ansammlung eines gemeinschaftlichen und unteilbaren Genossenschaftsvermögens.

Von gleichem Geiste und gleich stark persönlicher Färbung sind die anderen Schöpfungen Raiffeisens durchtränkt, in erster Linie die „Firma Raiffeisen u. Cons.“, die er 1881 gründete. Diese „Firma“ sollte Handelsgeschäfte treiben, jedoch nicht um Gewinn für die Teilhaber zu erzielen, sondern um Mittel für den Ausbau und die Unterstützung des Genossenschaftswesens zu gewinnen. Nach dem Tode Raiffeisens wurde im Jahre 1899 die Firma, die eine offene Handelsgesellschaft war und in ihren Geschäftsbetrieb den Genossenschaften keinen Einblick gestattete, mit Aktiven und Passiven an die „Zentraldarlehnskasse“ übertragen.

Der „Generalanwaltschaftsverband“ vereinigte nach Raiffeisens Idee alle Machtvollkommenheiten; bei der Reform im Jahre 1899 behielt er sich zwar zunächst noch die Revision vor, überliess aber die Pflege der provinziellen Beziehungen der Genossenschaften den Verbänden. Desgleichen hat die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, welche den Kreditverkehr und den gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf der angeschlossenen Genossenschaften besorgt, sogen. Filialen, welche den provinziellen Verbänden in gleicher Weise dienen wie die Zentral-Darlehnskasse dem Generalverband. Nachdem der Neuwieder Verband sich nunmehr neben den Spar- und Darlehnskassen Genossenschaften anderer Art (Winzervereine, Molkereigenossenschaften usw.) angegliedert hat, organisiert er jetzt zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse dieser sogen. Betriebsgenossenschaften, ebenfalls auf provinzieller Grundlage, Landes-Genossenschaftsbanken.

Raiffeisen hielt an seinen Prinzipien starr fest; so kam es, dass im Kreise seiner eigenen Mitarbeiter sich Widersprüche regten. Abgesehen von persönlichen Motiven handelte es sich insbesondere um zwei grosse Prinzipienfragen. In erster Linie wollten die dissentirenden Elemente eine Organisation, die den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile sich besser anschmiegte; sie wünschten ferner neben den Darlehnskassen andere Genossenschaftsformen zu entwickeln. Nachdem schon im Jahre 1879 der Kreditverband des Grossherzogtums Hessen, der bereits einen Konsumvereinsverband neben sich hatte, aus der Neuwieder Organisation ausgeschieden war, wurde am 6. Juli 1883 die „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ von 10, zumeist nordost- und süddeutschen Verbänden gegründet, die 1890 den Namen „Allgemeiner Verband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ und 1903 den Namen

„Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ annahm. An die Spitze dieses Verbandes trat der hessische Verbandspräsident Haas, der ihn jetzt noch leitet. Der Verbandssitz war erst Offenbach, jetzt Darmstadt.

Der Darmstädter Verband schob von Anfang an, im Gegensatz zu den idealistischen Bestrebungen Raiffeisens, die genossenschaftlich-technischen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Er bezeichnet als seinen Zweck im wesentlichen die Förderung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung sowie die Beratung und Förderung der ihm zugehörigen Verbände und Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen. Ebenso rein geschäftsmässig sind die Normalsatzungen der verschiedenartigen Genossenschaften des Darmstädter Systems; so bezeichnen die Spar- und Darlehnskassen als ihren Zweck nur „die Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb und die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinnes“.

An Zentralinstituten besitzt der Reichsverband nur die vor einigen Jahren gegründete landwirtschaftliche „Reichsgenossenschaftsbank“, die jedoch im Gegensatze zu der Neuwieder Zentral-Darlehnskasse kein den provinziellen Zentralkassen übergeordnetes Institut ist, welche vielmehr ihre volle Selbständigkeit bewahren und die Reichsgenossenschaftsbank nur für einzelne Geschäfte benutzen.

Dem dezentralistischen Zuge des Darmstädter Verbandes, der sich schon in seiner Entstehungsgeschichte ausprägt, entsprach es, der provinziellen Entwicklung freien Raum zu lassen. So nehmen denn die provinziellen Verbände an Zahl, Bedeutung und Umfang ständig zu, namentlich, nachdem ihnen das gleich zu besprechende Genossenschaftsgesetz von 1889 durch die Einführung der obligatorischen Revision ein wesentliches Feld der Betätigung und zugleich eine gesicherte juristische Grundlage gegeben hatte. Bald sind alle Teile Preussens mit derartigen provinziellen Organisationen überzogen. Mit diesem Erstarken der Provinzialverbände geht Hand in Hand ein Übergang der Initiative von den grossen Verbänden auf die lokalen Organisationen; die jeweiligen Bedürfnisse einer Gegend finden nun einen präziseren Ausdruck in neuen genossenschaftlichen Bildungen, und die Entwicklung des Genossenschaftswesens, die namentlich in den Jahren der Alleinherrschaft des streng zentralisierten Neuwieder Verbandes in Gefahr geriet, schablonenhaft zu werden, gewinnt neues individuelles Leben. Zwar schreiten auch die gemeinsamen Institutionen des Genossenschaftswesens fort; aber sie nehmen umgekehrt Anregungen zumeist aus den Kreisen der Provinzialverbände. Das gilt namentlich von dem wichtigsten Institut, welches nach der Schaffung der beiden grossen Verbände für die Genossenschaften ins Leben gerufen wurde, der am 1. Oktober 1895 in Tätigkeit getretenen Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, die sich durchaus die Erfahrungen der provinziellen Zentralkreditkassen nutzbar gemacht hat. Selbst der streng zentralistische Raiffeisenverband hat sich schliesslich dieser dezentralisierenden Richtung nicht entziehen können und sich im Jahre 1900 eine neue Verfassung gegeben, in der die „die besonderen

lokalen Verhältnisse berücksichtigenden Landes- und Provinzialverbände Vertretung im Vorstand und Aufsichtsrat des Generalverbandes erhalten". Die beiden grossen Verbände haben sich jetzt einander so weit genähert, dass ihre Verschmelzung bereits ernstlich ins Auge gefasst worden ist, der eine Angliederung der isoliert stehenden kleineren Verbände wohl schliesslich folgen würde.[1]) Die Einigung ist im Jahre 1905 zu einem vorläufigen Abschluss gediehen. Danach wurden die Verbandsbezirke des Neuwieder Verbandes zu selbständigen Landes- und Provinzialverbänden, mit eigenem Statut und Revisionsrecht ausgestattet, die sich ausser dem Neuwieder auch dem Darmstädter Verband als Mitglieder anschlossen. Zugleich erhielt der Neuwieder Verband eine entsprechende Vertretung im Gesamtausschuss des Reichsverbandes.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass auch die dem von Schulze-Delitzsch gegründeten „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" in Berlin angeschlossenen Genossenschaften, insbesondere die Kreditvereine, nicht ausschliesslich städtischen, sondern auch landwirtschaftlichen Interessen dienen. Bei 967 im Anfang des Jahres 1906 zu der Verbandsstatistik berichtenden Kreditgenossenschaften entfiel sogar die grösste Mitgliedergruppe, nämlich 27,28 % auf selbständige Landwirte, während weitere 2,71 % auf Gehilfen und Arbeiter aus derselben Erwerbsgruppe entfielen. Erst als zweitstärkste Gruppe folgen die Handwerker mit 24,26 %.[2])

Eine Anzahl der jetzt landwirtschaftlichen Verbänden angeschlossenen Kreditgenossenschaften ist ursprünglich nach dem System Schulze-Delitzsch errichtet. Umgekehrt zählen natürlich auch die als landwirtschaftlich rubrizierten Spar- und Darlehnskassen vielfach Nichtlandwirte zu ihren Mitgliedern.

Ein besonderes Verdienst Schulze-Delitzschs ist auch die Schaffung einer juristischen Grundlage für die Genossenschaften. Als er in der Mitte des vorigen Jahrhunderts seine ersten Genossenschaften ins Leben rief, gab es keinerlei gesetzliche Spezialbestimmungen, auf denen sich diese zu neuem Dasein berufenen Organisationsformen aufbauen konnten. Sie unterstanden einfach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über erlaubte Privatgesellschaften. Diese Rechtsunsicherheit bot Schwierigkeiten gegenüber den Behörden, die den „Assoziationen" Schulzes wegen der liberalen Gesinnung ihres Anwalts oft wenig wohl wollten, wie auch namentlich für die Geschäftsführung. Nach vielen Kämpfen kam, im wesentlichen nach einem von Schulze als Abgeordneten eingebrachten Entwurf, das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und

[1]) Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens informieren insbesondere gut: Moritz Ertl und Stefan Licht, Das landw. Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899, und Friedr. Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart, Leipzig 1901. Fortlaufend entsprechende Mitteilungen bringt die in Darmstadt erscheinende „Deutsche landw. Genossenschaftspresse".

[2]) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1905. Berlin 1906, S. LI.

Wirtschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867 zustande. Damit waren nun die tatsächlichen Verhältnisse kodifiziert. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, sind Genossenschaften. Die Genossenschaft erhält einen Vorstand und Aufsichtsrat, deren Rechte genau bestimmt und umgrenzt sind; die Generalversammlung ist höchste Instanz, wie es dem demokratischen Wesen der Genossenschaft entspricht. Die Mitglieder bürgen solidarisch für alle Verpflichtungen der Genossenschaft.

Das Gesetz wurde, mit einigen Änderungen, auf Schulzes Antrag am 4. Juli 1868 zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben und trat als solches am 1. Januar 1869 in Kraft. 1871 wurde es dann deutsches Reichsgesetz.

Die fortschreitende Entwicklung des Genossenschaftswesens brachte eine Fülle von Erfahrungen, die zu zahlreichen Vorschlägen führte, ausser solchen von Schulze selbst zu einem Antrag Mirbach im Jahre 1881 auf Zulassung der beschränkten Haftpflicht nach österreichischem Vorbilde und zu einem Antrage Ackermann im gleichen Jahr auf Einführung obligatorischer Revision. Aus allen diesen Anregungen entstand die bisher letzte grosse Kodifikation des Genossenschaftsrechts im Jahre 1889.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55),[1]) in Kraft getreten am 1. Oktober 1889, schrieb zunächst vor (§ 51), dass die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen seien und übertrug (§ 52) den Verbänden das Recht, diesen Revisor zu bestellen; als Zweck der Verbände bezeichnet das Gesetz (§ 53) die Revision der ihnen angehörigen Genossenschaften und die gemeinsame Wahrnehmung von deren Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen. Für Genossenschaften, welche einem Verbande nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht bestimmt (§ 59).

Durch die obligatorische Revision der ihnen angeschlossenen Genossenschaften erhielten die Revisionsverbände einen Einfluss, der ihre Bedeutung begründet; sie werden die Ratgeber und Erzieher der Genossenschaften, sie vertreten sie gegenüber der Aussenwelt, gegenüber den Gerichten, lehren sie Buchführung und Rechnungswesen, bilden ihnen die Beamten aus, machen mit einem Worte den isoliert stehenden ländlichen Genossenschaften alle Vorteile des modernen Geschäftsverkehrs zugänglich. Die Revisionsverbände mit den später zu erwähnenden Zentralgenossenschaften sind die stärksten Agentien der genossenschaftlichen Bewegung der Gegenwart.

Die zweite grosse Neuerung des Gesetzes von 1889 war die Zulassung der beschränkten Haftpflicht. Wenn auch für die Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht nach wie vor die geeignetste Form bleibt, so gibt es

---

[1]) Das Gesetz ist vortrefflich durch Parisius und Crüger kommentiert; die 5., von Crüger bearbeitete Auflage des Kommentars erschien 1906. (Berlin, J. Guttentag.)

doch Fälle, wo die Furcht vor den Folgen der unbeschränkten Haftpflicht im Falle des Konkurses das Zustandekommen einer Kreditgenossenschaft ganz vereiteln; für andere Genossenschaftsformen, wie für Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Konsumvereine usw. ist die unbeschränkte Haftpflicht überflüssig. Je mehr neben der Raiffeisenschen Organisation, welche die Kreditgenossenschaften zum alleinigen Träger aller genossenschaftlichen Aufgaben zu machen liebte, die andere Richtung an Kraft gewann, welche die Spezialgenossenschaften bevorzugte, um so dringender wurde das Bedürfnis nach einer weniger strengen Haftform. Das Gesetz gewährte diese, ausser der gleichfalls neuen Form der unbeschränkten Nachschusspflicht, welche den Einzelangriff auf einen Genossen ausschliesst, in der Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in welcher die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine jedesmal durch das Statut zu bestimmende Summe beschränkt ist (§ 2 Ziffer 3). Einige sonstige Änderungen sind unwesentlich; von einiger Bedeutung ist nur, dass durch § 20 im Interesse der Raiffeisenschen Genossenschaften gestattet wurde, die Gewinnverteilung auf 10 Jahre auszuschliessen. In einer Novelle vom 12. August 1896, die im wesentlichen eine schärfere Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und Konsumanstalten brachte, hat in § 89a der „unteilbare Stiftungsfonds“ Raiffeisens schliesslich seine gesetzliche Anerkennung gefunden; darnach kann durch Statut die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung ausgeschlossen werden, das dann, sofern kein anderer Verwendungszweck bestimmt ist, an die Gemeinde fällt, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat; die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Der heutige Aufbau des Genossenschaftswesens stellt sich nun in folgender Form dar:

Die Grundlage bildet nach wie vor die Einzelgenossenschaft, d. h. ein Personenverein von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entsprechend konstruiert, dessen Zweck die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft seiner Mitglieder ist. Jedes Mitglied hat zur Beschaffung der Betriebsmittel einen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch mehrere Geschäftsanteile zu nehmen, deren Höhe die Satzungen bestimmen. Ausserdem haften die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften. Die Haftung kann eine verschiedenartige sein, und zwar im weitesten Falle die unbeschränkte Haftpflicht; der Gläubiger hat dann das Recht, jeden beliebigen Genossen bis zur ganzen Höhe seines Vermögens für die Schulden der Genossenschaft haftbar zu machen. Bei der unbeschränkten Nachschusspflicht fällt der Einzelangriff fort; doch müssen die auf Beschluss der Genossenschaft erhobenen Nachschüsse gleichfalls bis zur Gesamthöhe des Vermögens erfolgen. Bei der beschränkten Haftpflicht endlich übernimmt der Genosse nur eine durch die Satzungen vorherbestimmte Haftsumme für jeden Geschäftsanteil.

Die meisten Genossenschaften dienen immer noch der Befriedigung des Personal-Kreditbedürfnisses ihrer Genossen (Kreditgenossenschaften, Spar-

und Darlehnskassenvereine). Die Genossen zahlen alle überflüssigen Gelder als Depot oder in laufender Rechnung ein und empfangen im Bedarfsfalle Kredit gegen Bürgschaft oder gegen Unterpfand, früher auch häufiger gegen Wechsel, jetzt hauptsächlich in laufender Rechnung. An Wichtigkeit zunächst kommen den Kreditgenossenschaften die Bezugs- und Absatzgenossenschaften (Konsumvereine). Diese vermitteln den Genossen in erster Linie den Bezug der nötigen landwirtschaftlichen Produktionsmaterialien (Düngerstoffe, Saatgut, Futtermittel), gelegentlich auch von Lebensmitteln, und suchen neuerdings auch den Absatz landwirtschaftlicher Produkte zu organisieren. Die dritte wichtige Form ist die der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, unter denen die Molkereigenossenschaften die erste Rolle spielen. Diese übernehmen von dem Landwirt die Milch, verarbeiten sie (unter Rückgabe der Magermilch) in maschinellen Betrieben zu Butter oder Käse und vermitteln auch gewöhnlich den Absatz dieser Produkte.

Über der Einzelgenossenschaft steht der Verband. Nachdem das Gesetz von 1889 die Revision obligatorisch gemacht hatte, war damit den Verbänden eine gesicherte Grundlage ihrer Tätigkeit gegeben. Neben der Revision übernehmen sie die Vertretung aller genossenschaftlichen Interessen, fassen die Erfahrungen der Einzelgenossenschaften zusammen und vermitteln diesen die Ergebnisse der fortschreitenden Wissenschaft und Technik.

Endlich erwuchsen, und zwar durch die Tätigkeit der Verbände, als dritte genossenschaftliche Organisation die Zentralgenossenschaften. Zuerst entstanden solche für die Zwecke des Geldverkehrs. Es ergab sich das Bedürfnis, für eine möglichste Ausgleichung von Geldüberfluss und Geldmangel zu sorgen. Entsprechend den Phasen des landwirtschaftlichen Betriebs ist der Geldbedarf und der Geldeingang bei den Genossen und damit zunächst auch bei den Kreditgenossenschaften nicht gleichmässig über das Jahr verteilt; er wechselt aber auch nach wirtschaftlichen Konjunkturen, nach geographischer Lage und der dadurch bedingten Produktionsrichtung. Um den Geldausgleich zu vermannigfachen, wurden auch die anderen Genossenschaften (Produktiv- und Konsumgenossenschaften) in die Zentralkassen einbezogen; sie empfingen von diesen ihre Betriebsmittel und lieferten ihre Überschüsse aus. Der Gedanke der Geldausgleichung führte aber konsequent zu immer weiteren Bildungen. Während die Neuwieder Genossenschaften in der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse schon eine Ausgleichstelle für ganz Deutschland hatten, entbehrten die dem Darmstädter Reichsverbande angehörigen und die unabhängigen Provinzialverbände einer solchen. Dem Zwecke der Ausgleichung über ganz Preussen diente nun die vom Staat ins Leben gerufene Preussische Zentralgenossenschaftskasse. In der Voraussicht, dass die Landwirtschaft in sich, Ost und West, Nord und Süd des Staates immer noch nicht differenziert genug sei, um Geldbedarf und Nachfrage ganz auszugleichen, wurden von vornherein die Handwerkergenossenschaften in den Kreis dieser Organisation mit hineingezogen. Der Geldausgleich innerhalb der Kassen bleibt freilich immer noch ein Ideal; manche der provinziellen Hauptkassen nützen ihren Kredit bei der Zentralgenossenschaftskasse nur gelegentlich aus, oder haben gar

beträchtliche Guthaben, während andere stets im Vorschuss sind. Schliesslich folgte dann die Darmstädter „Reichsgenossenschaftsbank".

Die Konsumvereine schlossen sich gleichfalls zu Zentralbezugsgenossenschaften zusammen, die sich ihrerseits nicht nur unter sich, sondern auch vorübergehend mit anderen landwirtschaftlichen Organisationen (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Bund der Landwirte, Bauernvereine) kartellierten, um die Verhandlungen, unter Umständen auch den Kampf mit den Händlersyndikaten (Thomasmehlsyndikat, Kalisyndikat, Kohlensyndikat) gemeinschaftlich zu führen. So erwirkten sie den angeschlossenen Konsumvereinen und damit wieder den Einzelgenossen alle Vorteile des Grossbezugs sowohl hinsichtlich des Preises wie der Bezugsbedingungen.

Über die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens in den einzelnen preussischen Provinzen ist folgendes mitzuteilen:

In **Ostpreussen** sind rein landwirtschaftliche Genossenschaften verhältnismässig früh, schon Anfang der 70er Jahre entstanden; sie schlossen sich in der damals noch ungeteilten Provinz Preussen am 12. Dezember 1872 in Königsberg zu dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften für Ost- und Westpreussen zusammen. Schon vorher hatten die dem Schulzeschen Verbande angehörigen Genossenschaften auch zahlreiche Landwirte zu Mitgliedern, wie noch jetzt daselbst infolge der dünnen Bevölkerung des flachen Landes im Vergleich zu Mittel- und Westdeutschland und des Mangels an geschlossenen leistungsfähigen bäuerlichen Gemeinden die Kreditgenossenschaften vielfach eine den Grundsätzen Schulzes entsprechende Form haben. Mit dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes von 1889 schieden die westpreussischen Genossenschaften aus, während die verbleibenden ostpreussischen im Jahre 1890 den Namen „Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften für Ostpreussen" annahmen. Der Verband ist dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande angeschlossen. Ihm gehörten im Jahre 1906 insgesamt 43 Genossenschaften an und zwar 9 landwirtschaftliche Konsumvereine, 28 Molkereigenossenschaften, 1 Tafelbutter-Produktivgenossenschaft, 1 Obstverwertungsgenossenschaft, 1 Dampfpfluggenossenschaft und 3 andere Genossenschaften. Als Zentralgenossenschaft für Ein- und namentlich Verkauf fungiert der im Jahre 1871 gegründete „Ländliche Wirtschaftsverein zu Insterburg", dessen Gesamtumsatz im Jahre 1904 568833 Zentner betrug, bei einem Verkaufserlös von 1342837 Mk.

Von dem Ost- und Westpreussischen Bauernverein ins Leben gerufen, entstanden in Ermland zahlreiche ländliche Spar- und Darlehnskassen, die sich am 22. Oktober 1889 zu dem Verbande wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes zusammentaten. Die Zahl der dem Verbande angehörigen Spar- und Darlehnskassen ist von 43 im Jahre 1889 auf 68 im Jahre 1905 gestiegen. Zur Geldausgleichung wurde im Jahre 1892 die Ländliche Zentralkasse e. G. m. b. H. zu Wormditt gegründet, die ausser dem Geldumsatz auch gemeinsame Bezüge besorgt. 1895 trat der Verband dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande bei.

Die Neuwieder Organisation fasste im Jahre 1887 zuerst mit 2 Genossenschaften in Ostpreussen Fuss; seitdem stieg die Zahl sehr beträchtlich und belief

sich schon 1895, als die Filiale Königsberg gegründet wurde, auf 90. Im Jahre 1906 umfasste der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Ostpreussen 259 Spar- und Darlehnskassen und 49 andere Genossenschaften. Letzteren dient die Ostpreussische Provinzial-Genossenschaftskasse e. G. m. b. H. zu Königsberg, der im Jahre 1905 39 Genossenschaften angehörten, während die Spar- und Darlehnskassen mit der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, Filiale Königsberg arbeiteten.

Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für **Westpreussen** hat sich, wie bereits erwähnt, im Jahre 1890 von dem ost- und westpreussischen Verbande losgelöst; er gehört gleichfalls dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande an. Sein Sitz ist in Graudenz. Im Jahre 1906 besass er insgesamt 43 Genossenschaften und zwar 1 Zentralgenossenschaft, 1 Bezugs- und Absatzgenossenschaft, 37 Molkerei- und 4 sonstige Genossenschaften. Der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Westpreussen zu Danzig zählte im Jahre 1906 347 Genossenschaften, deren Geldgeschäfte, soweit sie Darlehnskassenvereine sind, die Filiale Danzig der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, für die Betriebsgenossenschaften die Westpreussische Zentralgenossenschaftsbank besorgt.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in **Pommern**[1]) datiert aus dem Ende der 80er Jahre. Im Jahre 1889 entstand aus einer im Jahre vorher gegründeten, den ganzen Dramburger Kreis umfassenden freien Organisation eine Einkaufsgenossenschaft unter dem Namen „Dramburger landwirtschaftlicher Konsumverein". In den nächsten Jahren wurden eine Anzahl ähnliche Konsumvereine gebildet. Am 5. April 1892 traten in Stettin die Konsumvereine Dramburg, Neustettin, Stolp, Colberg-Cöslin und Wilhelmsfelde zu einem Revisionsverbande, dem Verbande der pommerschen landwirtschaftlichen Konsumvereine zusammen, welcher alsbald in den Bereich seiner Tätigkeit sämtliche anderen Richtungen genossenschaftlichen Wirkens zog und dementsprechend auf dem Verbandstage zu Stolp am 21. April 1894 den Namen „Verband pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften" annahm. In weiterem Ausbau seiner Tätigkeit gründete er 1894 die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft und 1895 die Pommersche Landesgenossenschaftskasse. Der Verband, der dem Darmstädter Anwaltschaftsverband angeschlossen ist, zählte am 1. Juni 1906 403 Genossenschaften, darunter 305 Spar- und Darlehnskassen. Die grosse Bedeutung der Butterproduktion für Pommern führte schon im Jahre 1890 zur Gründung eines eigenen „Verbandes der Hinterpommerschen Molkereigenossenschaften", der im Jahre 1896 den Namen „Molkerei-Verband der Provinz Pommern" annahm. Beide Verbände arbeiten Seite an Seite und sind zur Zeit durch Personalunion des Vorsitzenden verbunden. Im Jahre 1906 gehörten dem Molkereiverband 92 Molkereigenossenschaften an.

---

[1]) Karl Sparr, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Provinz Pommern, Stettin 1907.

Dem in Prenzlau domizilierten, dem Darmstädter Verbande nicht angeschlossenen „Molkerei-Revisionsverbande für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Grossherzogtümer Mecklenburg“ gehörten im Jahre 1904 im ganzen 68 Genossenschaften an.

Eine dritte genossenschaftliche Organisation zum Zwecke der Verwertung der Molkereiprodukte ist der von pommerschen Grossgrundbesitzern 1903 gegründete „Verkaufsverband norddeutscher Molkereien e. G. m. b. H.“ mit dem Sitze zu Berlin und einer Zweigniederlassung in Beuthen. Die Verkaufssumme des Verbandes belief sich 1905 auf $11^1/_2$ Mill. Mark; der Verkaufspreis für das Pfund Butter stellte sich durchschnittlich auf 1,20 Mk. Anfang 1906 hatte er 88 Genossen.

Der Neuwieder Verband fasste in Pommern nur langsam Fuss; auch ist es daselbst noch nicht zur Gründung eines eigenen Unterverbandes gekommen. Dem „Verbande ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Brandenburg, Pommern und beide Mecklenburg“ mit dem Sitze zu Berlin gehörten Ende 1905 in Pommern 107 Spar- und Darlehnskassen und 19 Betriebsgenossenschaften an.

Ausserhalb der sonstigen genossenschaftlichen Organisationen in Pommern steht die grosse vor 8 Jahren gegründete „Pommersche Spiritusverwertungsgenossenschaft“, die Ende 1906 265 Mitglieder mit einer Haftsumme von 1459100 Mk. zählte. Die Genossenschaft, deren Umsatz 1905 14,9 Mill. Mark betrug, schliesst sich mit Beginn des Jahres 1908 mit den beiden grössten Spritfabriken Pommerns zu einer Aktiengesellschaft zusammen, neben der jedoch die Genossenschaft formell bestehen bleibt.

Der älteste Genossenschaftsverband in **Brandenburg** ist der bereits erwähnte Molkerei-Revisionsverband für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Grossherzogtümer Mecklenburg zu Prenzlau, der im Jahre 1889 begründet wurde. Der dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande angeschlossene Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Brandenburg entstand im Jahre 1894 mit 7 Genossenschaften; er zählte Ende 1906 448 Genossenschaften, darunter 370 Spar- und Darlehnskassen, 38 Molkereigenossenschaften, 40 andere Genossenschaften; den Geldverkehr besorgt die im Jahre 1895 ins Leben gerufene landwirtschaftliche Provinzialgenossenschaftskasse für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz e. G. m. b. H. zu Berlin. Die ersten Genossenschaften Raiffeisenschen Systems in Brandenburg entstanden gleichfalls gegen 1890. Der 1899 begründete Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Brandenburg, Pommern und beide Mecklenburg, dem als Hilfsorganisationen die Filiale Berlin der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und die Brandenburgische Landwirtschaftliche Genossenschaftskasse zur Seite stehen, umfasste Ende 1905 in Brandenburg 237 Spar- und Darlehnskassen und 24 Betriebsgenossenschaften. Ein sich über ganz Deutschland erstreckender Zentralverband ist der im Jahre 1896 von dem Bunde der Landwirte mit dem Sitze in Berlin ins Leben gerufene Revisionsverband des Bundes

der Landwirte. Im Jahre 1905 erreichte er in ganz Deutschland zusammen mit dem zu ihm gehörenden „Pfälzischen Genossenschaftsverband Wachenheim" eine Mitgliederzahl von 424 Genossenschaften. Im gleichen Jahre 1896 gründete er die „Genossenschaftliche Zentralkasse des Bundes der Landwirte" zu Berlin, die Anfang 1906 123 Mitglieder zählte.

Eine besondere Stellung in der genossenschaftlichen Organisation nimmt die im Jahre 1899 von dem Kuratorium der Zentralstelle für Viehverwertung der preussischen Landwirtschaftskammern gegründete „Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland e. G. m. b. H." zu Berlin ein, die im Jahre 1902 den Namen „Zentrale für Viehverwertung (Viehzentrale) e. G. m. b. H." angenommen hat. Die Viehzentrale, die Anfang 1906 aus 2046 Mitgliedern, darunter 151 Genossenschaften besteht, hatte nach ihren Statuten als Zwecke

a) die Verwertung von Vieh und Viehprodukten der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und den Betrieb von Handlungs- und Kommissionsgeschäften,
b) den Betrieb eines Viehkommissionsgeschäftes am Berliner Viehmarkt durch den Beitritt einer diesbezüglichen Kommanditgesellschaft,
c) die Vermittelung des Ver- und Ankaufs von Mager-, Jung- und Zuchtvieh,
d) die Erbauung und den Betrieb eines Magerviehhofes.

Der letztere Zweck ist durch Erbauung des Magerviehhofes in Friedrichsfelde erreicht worden.

Die Viehzentrale ist dem Revisionsverbande des Bundes der Landwirte angeschlossen; das gleiche ist der Fall mit der 1900 mit grossen Hoffnungen in Berlin gegründeten „Zentrale für Milchverwertung", die Anfang 1906 788 Mitglieder, darunter 175 Genossenschaften zählte. Die Milchzentrale hat die auf sie gesetzte Hoffnung einer Regelung des Milchpreises nicht erfüllt und ist gegenwärtig in einem Umbildungsprozess begriffen.

Auch in **Posen** hat die grösste Mitgliederzahl, nämlich am 1. Juni 1906 280 Spar- und Darlehnskassen, 40 Molkereigenossenschaften, 19 Ein- und Verkaufsgenossenschaften, 57 sonstige Genossenschaften, der dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande angeschlossene „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen". Er ist im Jahre 1890 gegründet; als Geldinstitut fungiert die Provinzialgenossenschaftskasse für Posen e. G. m. b. H. zu Posen. Der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Posen nennt sich seit 1905 „Verband deutscher Genossenschaften in der Provinz Posen". Er umfasste im Jahre 1906 251 Genossenschaften; als Hilfsinstitute dienen ihm die Filiale Posen der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und für die Betriebsgenossenschaften die Posensche Landes-Genossenschaftsbank.

Eine besondere Stellung nimmt die als Gesellschaft m. b. H. konstruierte „Deutsche Mittelstandskasse zu Posen" ein, der beide Verbände angehören. Dieses von der Provinzial-Genossenschaftskasse, der Posenschen Landesgenossenschaftsbank, der Ansiedelungskommission und der Landbank mit $1^1/_2$ Mill. Mark gegründete Institut hat die Aufgabe, die verworrenen Hypothekenverhältnisse der alten deutschen

Besitzer zu regulieren. Sie verschafft insbesondere den Bauern an Stelle kündbarer und hochverzinslicher Privathypotheken billige Amortisationsdarlehen der Landschaft und wenn nötig, dahinter noch der Ansiedelungskommission. Nach dem am 1. April 1906 abgeschlossenen Geschäftsbericht hat sie den bis dahin regulierten Bauern rund 20000 Mk. jährliche Zinsen, d. h. 25 % ihrer Schuldenlast erspart.[1])

In Absonderung von den deutschen Genossenschaften beginnt in den letzten Jahren eine eigene polnische Genossenschaftsbewegung. Der im Jahre 1892 gegründete „Verband (polnischer) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für Posen und Westpreussen" mit dem Sitz in Mogilno trägt zwar überwiegend städtischen Charakter, doch entfaltet er neuerdings auch eine lebhafte Tätigkeit zur Gründung von Kreditgenossenschaften und Ein- und Verkaufsgenossenschaften von überwiegend landwirtschaftlichem Gepräge.[2])

In **Schlesien** hat, von allen Provinzen im Osten der Monarchie, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die intensivste Ausbreitung erfahren; die Zahl der schlesischen Genossenschaften beläuft sich auf rund 1600. Der älteste Verband in Schlesien[3]) ist der im Jahre 1890 von dem Schlesischen Bauernverein ins Leben gerufene „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften, e. G. m. b. H." zu Neisse. Dieser Verband, der im Jahre 1906 397 Genossenschaften zählte, diente zuerst nur den Zwecken der Spar- und Darlehnskassen. Daneben gründete der Bauernverein, gleichfalls im Jahre 1890, als „Wirtschaftsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereins" eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zum gemeinschaftlichen Einkaufe von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die später den Namen „Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schlesischen Bauernvereins" annahm. Im Gegensatz zu den meisten anderen Zentral-Verkaufsgenossenschaften hat die Wirtschaftsgenossenschaft zumeist nicht genossenschaftliche, sondern Einzelmitglieder. Die gesamte Mitgliederzahl belief sich am 1. Januar 1906 auf 1177. Im Jahre 1902 hat sich der Neisser Verband dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande angeschlossen.

Eine durch den Landwirtschaftlichen Zentralverein für Schlesien im Jahre 1890 gegründete „Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte" beschloss 1894 zu liquidieren; an ihre Stelle trat 1895 die noch jetzt bestehende landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien e. G. m. b. H.

Einer Anregung des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Lokalvereine Schlesiens folgend und mit Unterstützung des Darmstädter Anwaltschaftsverbandes

---

[1]) Vergl. Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. München 1906, S. 90 ff. Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906. Posen 1906, S. 90.

[2]) Über die Tätigkeit der polnischen Genossenschaften vergl. auch Geffcken, Preussen, Deutschland und die Polen seit dem Untergange des polnischen Reiches. Berlin 1906, S. 124 ff.

[3]) Der in Bd. III, S. 155/156 geschilderte Hypothekenkreditverein zu Leubus in Schlesien vom 10. August 1862 ist eine grössere Genossenschaft, kein Verband.

wurde Ende 1894 der „Provinzialverband der Spar- und Darlehnskassenvereine Schlesiens“ gegründet. Das Programm des Verbandes war, Spar- und Darlehnskassen in der ganzen Provinz zu gründen und diese in dem Provinzialverbande zu einem Revisionsverbande und in der „Provinzialgenossenschaftskasse für Schlesien“ zu einer Geldausgleichstelle zusammen zu fassen. Zwar traten schon zeitig einzelne Produktivgenossenschaften und sonstige grössere Genossenschaften wie die Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft dem Verbande bei; doch wandte dieser sein Interesse den anderen Genossenschaften erst von 1899 ab zu. Dies kam äusserlich dadurch zum Ausdruck, dass er am 18. März 1901 seinen jetzigen Namen „Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften“ annahm. Unterstützt wurde das Bestreben des Verbandes in bezug auf die Aufnahme sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften durch den gegen Ende 1901 erfolgten Beschluss des einige Jahre vorher gegründeten „Molkereiverbandes für Schlesien und Posen“ sich aufzulösen und den angeschlossenen schlesischen Genossenschaften den Beitritt zu dem Provinzialverbande zu empfehlen. Am 1. Juni 1906 umfasste der Verband 737 Genossenschaften, darunter 671 Spar- und Darlehnskassen.

Die erste Neuwieder Genossenschaft in Schlesien wurde 1882 gegründet; doch ging die Entwicklung in den nächsten Jahren sehr langsam vor sich. 1892 waren es 31 Genossenschaften, 1895 132. Der 1899 konstituierte „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Schlesien“ mit den Hilfsinstituten „Filiale Breslau der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland“ und der „Schlesischen Genossenschaftsbank für Betriebsgenossenschaften“ zählte 1906 422 Darlehnskassen und 49 sonstige Genossenschaften.

In der Provinz **Sachsen**[1]) dominiert der dem Darmstädter Verbande angeschlossene „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten“ zu Halle a. S. Der Verband wurde 1889 mit 13 Molkereigenossenschaften gegründet und wuchs in rascher Folge. Im Jahre 1905 zählte er 834 Genossenschaften, von denen 734 auf die Provinz Sachsen entfielen. 448 sind Spar- und Darlehnskassen, 196 Molkereigenossenschaften. Den Geldverkehr besorgt die „Genossenschaftsbank“ e. G. m. b. H., den gemeinsamen Einkauf die „Zentralgenossenschaft zum Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel“ e. G. m. b. H., beide zu Halle.

Der Neuwieder Verband sieht schon auf eine längere Tätigkeit in der Provinz Sachsen zurück, bis in den Anfang der 80er Jahre. Spuren genossenschaftlicher Tätigkeit, wenn auch in freierer Form, lassen sich in Sachsen überhaupt bis in die Mitte des Jahrhunderts zurückführen, wo die ersten Bemühungen zur Organisierung des gemeinsamen Ein- und Verkaufs gemacht wurden. Der Neuwieder Verband ist jedoch bei seiner Reorganisation im Jahre 1899 nicht dazu gelangt, einen eigenen Filialverband für Sachsen zu bilden; dessen Interessen werden vielmehr

---

[1]) Edmund Söchting, Das landw. Genossenschaftswesen in der Provinz Sachsen. Halle 1906.

durch den „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Thüringen“ zu Erfurt mit den Hilfsinstituten „Filiale Erfurt der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland“ und der „Thüringer Genossenschaftsbank“ wahrgenommen.

Abweichend von fast allen anderen Provinzen — nur in der Rheinprovinz lassen sich Analogieen finden — hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in **Schleswig-Holstein** entwickelt. Hier ist das genossenschaftliche Leben seit dem Mittelalter kaum unterbrochen gewesen; als es in anderen Gegenden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus einem langen Schlafe neu erwachte, war Schleswig-Holstein von landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz erfüllt. Die uralte Tradition hatte allerdings zur Folge, dass die meisten dieser Genossenschaften es verschmähten und zum grossen Teile noch verschmähen, ihre altbewährte Form aufzugeben und sich den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes anzupassen; sie ziehen es vor, sogen. freie Genossenschaften zu bleiben. Als im Jahre 1891 der allgemeine Vereinstag der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kiel stattfand, waren, wie damals mitgeteilt wurde, von den etwa 1500 landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz nur 186 auf Grund des Genossenschaftsgesetzes eingetragen. Der Ursprung vieler Genossenschaften wird früh im Mittelalter vermutet; urkundliche Erwähnung finden zuerst, soweit bis jetzt bekannt, die ländlichen Feuerversicherungsgenossenschaften, die sogen. Brandgilden. Im Jahre 1442 war in Preetz eine Schützen- und Brandgilde begründet worden; die Brandgilden zu Norder- und Süderstapel stammen aus dem Jahre 1446. Die Brandgilden zu Bordesholm und Bergenhusen-Wohlde werden bereits 1515 und 1521 genannt; aus dem 16. Jahrhundert sind noch 4, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts 2 weitere Brandgilden bekannt. Die meisten entstanden am Anfang des 19. Jahrhunderts, traten aber dann mit Ausbreitung der grösseren Feuerversicherungsgesellschaften etwas zurück. Jetzt bestehen noch etwa 30. — Ausgedehnt ist ferner das genossenschaftliche Hagelversicherungswesen; neben der grösseren 1812 gegründeten „Hagelassekuranz-Kompagnie“ von Segeberg existieren noch etwa 10 kleinere Hagelversicherungsgenossenschaften. — Ungemein zahlreicher sind die gleichfalls sehr weit zurückgehenden lokalen Viehversicherungsgesellschaften,[1]) die alle auf dem genossenschaftlichen Prinzip beruhen; eine im Jahre 1882 aufgenommene Statistik stellte 693 solcher Viehversicherungsgenossenschaften mit einem Versicherungsbestand von 216000 Stück Vieh zu einem Werte von 52 Mill. Mark fest. — Auch das Kreditwesen hat schon früh eine eigentümliche genossenschaftliche Ausgestaltung erlangt. Nachdem im Jahre 1793 die Kieler Spar- und Leihkasse errichtet wurde, deren Beispiel zunächst eine Anzahl Städte folgten, griff in den 20er Jahren die Bewegung auf das Land über und es wurden etwa 180 ländliche Sparkassen gegründet; die Gründung von Spar- und Darlehnskassen auf Grund des Genossenschaftsgesetzes

[1]) Es ist anzunehmen, dass die Viehgilden, ähnlich wie die Brandgilden, bis in das 11. und 12. Jahrhundert, die Zeit der Anfänge der „freien Einung“, vielleicht auch noch weiter zurückgehen. Vergl. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868.

setzte erst 1895 ein. — Verhältnismässig jung, d. h. aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, sind die Bezugs- und Produktivgenossenschaften. Es entstanden zuerst sogen. Saatgenossenschaften, hauptsächlich für den gemeinsamen Bezug von Klee- und Grassaat bestimmt, die dann seit den 70er Jahren zumeist in die allmählich entstehenden Konsumvereine für den Einkauf aller landwirtschaftlichen Bedarfsartikel übergeführt wurden. Gleichfalls anfangs der 70er Jahre entstanden in rasch wachsender Zahl Meiereigenossenschaften.

Im Jahre 1884 kam es zu der Gründung des „Verbandes der schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ zu Kiel, der am 1. Juni 1906 382 Genossenschaften, darunter 257 Kredit-, 75 Bezugs- und Absatz-, 42 Molkerei- und 8 sonstige Genossenschaften umfasste. Dem Geldausgleich dient die 1896 begründete Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftskasse. Der Verband gehört dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande an. — Eine zweite genossenschaftliche Zusammenfassung bildet der im Jahre 1890 gegründete Bezirks-Meiereiverband für Westholstein in Hohenwestedt.

Auch in **Hannover** hat, ähnlich wie in Schleswig-Holstein, das freie Genossenschaftswesen eine weitere Ausdehnung erfahren. Es sind dies insbesondere lokale Viehversicherungsgesellschaften, sowie zahlreiche Meliorations-, Wald-, Siel- und Deichgenossenschaften; namentlich letztere haben in Hannover wegen der erheblichen Küstenausdehnung Bedeutung. Das moderne Genossenschaftswesen setzt gleichfalls schon ziemlich zeitig, im Jahre 1873 ein, in welchem Jahre die erste Molkereigenossenschaft im Hildesheimischen, die erste Kreditgenossenschaft im Lüneburgischen und der erste Konsumverein, ebenfalls im Hildesheimischen, entstand. Eine besonders kräftige Förderung dieser Entwicklung war in der Mitte der 80er Jahre zu verzeichnen, als die Königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Hannover in Verbindung mit den übrigen landwirtschaftlichen Vereinen mit aller Energie an der Errichtung insbesondere von Kreditgenossenschaften arbeitete. Gleichfalls mit Unterstützung der Landwirtschaftsgesellschaft entstand 1889 der „Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ zu Hannover, der sich dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande anschloss. Im Jahre 1905 gehörten dem Verbande 829 Genossenschaften an, davon 30 ausserhalb der Provinz (in Braunschweig, Waldeck, Lippe, Hamburg, Bremen); es waren dies 3 Zentralgenossenschaften, 326 Sparkassen, 247 Molkereien, 137 Bezugsgenossenschaften, 86 sonstige Genossenschaften. Dem Geldausgleich dient die 1892 gegründete „Landesgenossenschaftskasse“ in Hannover. Ein kleinerer im Jahre 1890 gegründeter „Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften im Regierungsbezirk Hildesheim und den Kreisen Burgdorf und Springe“ umfasst vorwiegend Molkereigenossenschaften.

In **Westfalen** hat sich eine ursprünglich von den grossen, den ganzen Staat überspannenden Verbänden unabhängige Genossenschaftsorganisation herausgebildet. Der älteste Raiffeisenverein wurde zwar schon im Jahre 1869 in Berleburg gegründet, doch stockte die Bewegung schon nach einigen Jahren und geriet erst wieder in Fluss, als im Anfang der 80er Jahre sich der westfälische Bauernverein der Sache annahm. Schon im Jahre 1884 wurde die „Ländliche Zentralkasse

in Münster" ins Leben gerufen, die neben dem Zwecke der Geldausgleichung auch die Gründungs- und Revisionsarbeit übernahm. Nach dem Erlass des Genossenschaftsgesetzes von 1889 entstand dann der „Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen" zu Münster, der der Zentralkasse die anwaltschaftliche Tätigkeit abnahm und ihr nur die Funktionen der Geldausgleichstelle überliess. Eine weitere Gründung des Westfälischen Bauernvereins war die im Jahre 1899 entstandene „Westfälische Zentralgenossenschaft", der bei der Gründung zunächst nur 55 Einzelpersonen beitraten, während ihr anfangs 1906 229 Einzelpersonen, 202 bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften und sonstige Vereine angehörten.

Bis zum Jahre 1902 blieb der Westfälische Verband isoliert; erst dann schloss er sich dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande an. Der Westfälische Verband zählte am 1. Juni 1906 721 Genossenschaften, und zwar 2 Zentralgenossenschaften, 514 Spar- und Darlehnskassen, 180 Bezugs- und Absatzgenossenschaften und 25 sonstige Genossenschaften.

Im Anschluss an den Darmstädter Anwaltschaftsverband entstand 1889 der „Meierei-Verband für Westfalen, Lippe und Waldeck", dem im Jahre 1906 101 Genossenschaften angehörten.

In der Provinz **Hessen-Nassau** haben beide Regierungsbezirke, wohl als Folge ihrer früheren politischen Selbständigkeit, getrennte Verbandsbildungen. Beide gehören zu den Landesteilen, in denen der Neuwieder Verband am frühesten Fuss gefasst und die weiteste Ausdehnung erlangt hat, wie sich das aus der räumlichen Annäherung erklärt.

Im Regierungsbezirk Kassel wurde die erste Raiffeisengenossenschaft im Jahre 1879 — nach einigen missglückten früheren Versuchen — gegründet; 1882 war die Zahl bereits auf 19 gestiegen; im gleichen Jahre wurde ein Verband im Anschluss an Neuwied gegründet, der sich 1895 in die „Filiale" des Neuwieder Verbandes und 1899 in den „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Hessen" umwandelte. Dieser Verband umfasst den Regierungsbezirk Kassel ausser dem Kreis Schmalkalden, den sächsischen Kreis Heiligenstadt, das Fürstentum Waldeck und die Darmstädtischen Kreise Büdingen und Friedberg. Als Hilfsorganisationen stehen ihm die „Filiale Cassel der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland" und die „Hessische Bezirks-Genossenschaftsbank" zur Seite. Im Juni 1906 umfasste er 305 Darlehnskassenvereine und 37 sonstige Genossenschaften.

Der 1891 im Anschluss an Darmstadt gegründete „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Regierungsbezirks Cassel und angrenzender Gebiete" zu Kassel zählte am 1. Juni 1906 96 Genossenschaften, darunter 66 Spar- und Darlehnskassenvereine.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden hatte Neuwied schon 1880 3 Genossenschaften; zu dem Ende 1899 begründeten „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Nassau zu Wiesbaden" (mit den Hilfsorganisationen „Filiale Wiesbaden der landwirtschaftlichen Zentral-

Darlehnskasse für Deutschland" und der „Nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaftskasse") gehörten Juni 1906 234 Genossenschaften.

Gleichfalls zeitig, schon im Jahre 1888, entstand im Anschluss an Darmstadt der „Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" in Wiesbaden. Ihm angeschlossen waren am 1. Juni 1906 2 Zentralgenossenschaften, 117 Spar- und Darlehnskassenvereine, 75 Bezugs- und Absatzgenossenschaften und 19 sonstige Genossenschaften, insgesamt 213 Genossenschaften. Dem Geldausgleich dient die „Nassauische Hauptgenossenschaftskasse" in Wiesbaden, dem Warenverkehr die „Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden".

Da, wo der Baum des modernen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens seine ersten Wurzeln schlug, hat er auch die meisten Schösslinge getrieben; sowohl an Zahl der Genossenschaften wie der Genossenschaftsverbände — letztere stiegen vorübergehend auf 7 (gegen 2—3 in anderen Provinzen) übertrifft die **Rheinprovinz** alle anderen preussischen Landesteile.

Obgleich in der Rheinprovinz die Gesetzgebung der französischen Eroberer mit ihrer absolut individualistischen Tendenz besonders stark nivellierend gewirkt hat, haben sich doch auch hier Reste der älteren Genossenschaftsbildung über die Zeit der grossen Umwälzung heraus erhalten. Am bekanntesten sind die bereits erwähnten, vermutlich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Gehöferschaften an der Saar, die ursprünglich agrarische Genossenschaften mit Gesamteigentum, aber wechselnder Nutzung des gesamten Grundbesitzes waren. Nach der letzten Statistik von 1878 existierten noch 20 Gehöferschaften mit 889 ha Ackerbesitz, sowie 81 Gehöferschaften mit 74192 ha Waldbesitz, von denen inzwischen wahrscheinlich ein weiterer Teil der Auflösung verfallen ist. Andere Waldnutzungsgenossenschaften, Wiesenbaugenossenschaften und Deichgenossenschaften mögen sich noch aus der vorfranzösischen Zeit erhalten haben. Schon in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts setzt das genossenschaftliche Leben neu ein; es bilden sich Mühlengenossenschaften im Hunsrück und am Niederrhein, die zum Teil jetzt noch als freie oder eingetragene Genossenschaften bestehen. Weiter folgen in den 50er Jahren die Vorgänger der Winzervereine, namentlich an der Mosel (Reil, Cröv, Kinheim, Ürzig), die zugleich als Darlehnskassen wirken, sowie, zum Teil schon vorher, die ersten genossenschaftlichen Darlehnsinstitute, aus denen sich die moderne Form herausgebildet hat. Vor allem aber haben zwei Formen der freien Genossenschaften in der Rheinprovinz eine sehr grosse Ausbreitung erlangt: die Kasinos und die Viehversicherungsvereine. Die Kasinos sind Organe des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen, die sich nur auf eine Gemeinde oder Bürgermeisterei erstrecken (im Gegensatz zu den meist einen politischen Kreis umfassenden Lokalabteilungen). Ursprünglich Zwecken der Belehrung dienend, haben sie allmählich eine grosse Bedeutung für den genossenschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und später auch für den gemeinsamen Absatz landwirtschaftlicher Produkte erlangt; ein Teil hat sich in eingetragene Bezugs- und Absatzgenossenschaften umgewandelt. Die ersten Mitteilungen über die Kasinos stammen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts; zurzeit existieren etwa 1000 in der Rheinprovinz.

Die Ortsviehversicherungsvereine (sogen. Kuhladen) lassen sich in der Rheinprovinz bis 1802 zurückverfolgen; seit den 50er Jahren nahm ihre Zahl infolge Eintretens des landwirtschaftlichen Vereins für sie rasch zu. Nach einer von den Staatsbehörden angestellten Ermittelung betrug die Zahl der rheinischen Ortsviehversicherungsvereine im Jahre 1906 1479 (gegen 712 im Jahre 1883) mit einem Versicherungsbestand von 248187 Stück Rindvieh im Werte von 63088953 Mk., 22026 Pferden, 59540 Schweinen und 10423 Ziegen.

Die Geschichte der eingetragenen Genossenschaften in der Rheinprovinz ist, wie erwähnt, zuerst identisch mit der Geschichte der Raiffeisenschen Bewegung und des landwirtschaftlichen Vereins. Die Trennung der beiden Organisationen und die Gründung des Neuwieder Anwaltschaftsverbandes, der damals 30 Genossenschaften umfasste, vollzogen sich im Jahre 1877. Noch ein Jahrzehnt unterstützte der landwirtschaftliche Verein nur die Tätigkeit Neuwieds, bis er im Jahre 1887 ein unabhängiges genossenschaftliches Institut als Vereinsorgan, die Bezugskommission, schuf. Die heut noch bestehende Bezugskommission stützte sich im wesentlichen auf die bereits erwähnten Kasinos; ihre Aufgabe war es, die Bezüge der einzelnen Kasinos, Genossenschaften und Landwirte nach Möglichkeit zusammen zu fassen, um einerseits durch die Grösse der Bestellung billigere Preise für gute Ware zu erzielen und andererseits den Dünger- und Futtermittelhandel in geordnete Bahnen zu lenken.

Im Jahre 1889 erfolgte dann, gleichfalls unter den Auspizien des landwirtschaftlichen Vereins, die Gründung des „Verbandes der rheinpreussischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" zu Bonn mit 7 Genossenschaften, deren Zahl rasch wuchs (1890 24, 1895 134, 1900 342 Genossenschaften). Am 1. Juni 1906 gehörten ihm 474 Genossenschaften an, und zwar 107 Kredit-, 118 Bezugs- und Absatz-, 134 Molkerei- und 65 sonstige Genossenschaften. Dem Geldverkehr dient die 1892 ins Leben gerufene „Hauptgenossenschaftskasse für Rheinpreussen, e. G. m. b. H." zu Bonn, eines der ersten genossenschaftlichen Provinzialkreditinstitute, welches in seinen Einrichtungen vorbildlich war und im Jahre 1906 den Namen „Genossenschaftsbank für Rheinpreussen" angenommen hat. Im Jahre 1898 entstand dann noch die „Haupt-Bezugs- und Absatzgenossenschaft für Rheinpreussen, e. G. m. b. H." zu Bonn, welcher die Bezugskommission beitrat. Der Verband gehört dem Darmstädter Reichsverbande an.

Das Beispiel genossenschaftlicher Propaganda, welches der Zentralverein gab, fand auch bei den anderen landwirtschaftlichen Organisationen der Rheinprovinz, dem Rheinischen und dem Trierer Bauernverein, Nachfolge. Unter der Ägide des Rheinischen Bauernvereins entstand 1891 der „Rheinische Revisionsverband" zu Kempen mit dem „Rheinischen Bauernkreditverein", später „Rheinische Bauerngenossenschaftskasse" als Geldausgleichstelle. Im Jahre 1901 verlegte der Verband seinen Sitz nach Cöln und nahm den Namen „Verband rheinischer Genossenschaften" an. Er umfasste im Jahre 1906 703 Genossenschaften, darunter 509 Spar- und Darlehnskassenvereine, 58 Molkereigenossenschaften, 75 Bezugs- und Absatzgenossenschaften und 61 sonstige Genossenschaften. Im Jahre 1903 schloss er sich gleichfalls an Darmstadt an.

Der 1895 von dem Trierischen Bauernverein ins Leben gerufene „Trierische Revisionsverband“ zu Trier hatte im Jahre 1904 249 Genossenschaften aufzuweisen, und zwar eine den Namen „Trierischer Genossenschaftsverband, e. G. m. b. H.“ tragende Zentralkasse, eine Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft, 223 Spar- und Darlehnskassenvereine, 15 Winzervereine und 10 sonstige Genossenschaften.

Der alte Neuwieder Verband wuchs gleichfalls im Rheinlande sehr stark, bis auf 504 Genossenschaften im Jahre 1900. 1899 wurde von dem grossen Verbande der „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der Rheinlande“ mit den Hilfsorganisationen „Filiale Cöln der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland“ und der „Rheinischen Betriebs-Genossenschaftskasse“ abgezweigt. Im Jahre 1901 erlitt der Verband einen grösseren Verlust, indem über 100 Genossenschaften austraten und vorübergehend einen „Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinprovinz“ in Köln bildeten. Ehe diesem Verbande das Revisionsrecht verliehen wurde, vereinigte er sich noch im selben Jahre mit dem „Rheinischen Revisionsverbande“ in Kempen, der bei dieser Gelegenheit nach Köln übersiedelte und, wie schon erwähnt, den Namen „Verband rheinischer Genossenschaften“ annahm. Desgleichen wurde die Kasse des ephemeren Verbandes mit dem „Rheinischen Bauernkreditverein“ unter dem Namen „Rheinische Bauerngenossenschaftskasse“ vereinigt. Der Neuwieder Filialverband, der 1905 nach Koblenz übersiedelte, hat seinen Mitgliederbestand bis Juni 1906 wieder auf 433 Genossenschaften erhöht, wovon 390 auf die Spar- und Darlehnskassen entfallen.

Der im Jahre 1890 gegründete „Rheinische Genossenschaftsverband Cöln“, der im wesentlichen nur Handwerkergenossenschaften umfasst, zählt auch einige ländliche Kreditgenossenschaften.

Ausserhalb der anderen genossenschaftlichen Organisationen steht die aus der Initiative der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz entsprungene „Vieh-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für die Rheinprovinz“ zu Köln aus dem Jahre 1901.

Eine Feststellung der genauen Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften in **Preussen** begegnet mancherlei Schwierigkeiten, da die offizielle Statistik nicht nach Stadt und Land, sondern nach Verbänden scheidet. Auch landwirtschaftliche Verbände enthalten gelegentlich städtische Genossenschaften und ebenso umgekehrt; desgleichen fehlen Nachrichten über die nicht unbeträchtliche Zahl der keinem Verbande angeschlossenen Genossenschaften. Setzt man die den landwirtschaftlichen Verbänden angehörigen gleich den landwirtschaftlichen Genossenschaften, so ergibt sich für 1904 folgendes Bild der Verteilung einerseits auf die Provinzen, andererseits auf den Darmstädter, den Neuwieder und die sonstigen Verbände:

(Siehe die obere Tabelle auf S. 550.)

Vergleicht man den Stand der landwirtschaftlichen Genossenschaften am 1. Juli 1905, 1900 und 1895 in den einzelnen Provinzen mit der ortsanwesenden Bevölkerung (nach dem Ergebnis der Volkszählungen vom 1. Dezember 1900 und

Provinzen:	Darmstädter Verband		Neuwieder Verband		Sonstige Verbände, Genossenschaften[1])	Insgesamt Genossenschaften
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen		
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	104	13 069	279	39 444	88	471
Westpreussen . . .	42	2 730	303	24 220	58	403
Brandenburg	322	20 383	172	10 809	319	813
Pommern	369	26 701	74	4 878	95	538
Posen	364	27 548	225	15 961	75	664
Schlesien	900	61 371	436	33 952	135	1 471
Sachsen	609	41 516	83	5 919	122	814
Schleswig-Holstein . .	259	13 400	4	181	194	457
Hannover	761	79 873	16	1 232	127	904
Westfalen	685	82 748	—	—	120	805
Hessen-Nassau . . .	240	22 577	597	59 260	61	898
Rheinprovinz	965	86 871	413	50 841	399	1 777
Hohenzollern	—	—	25	1 920	7	32
Königreich Preussen	5630	478 787	2627	248 617	1790	10 047

[1]) Einschliesslich der Genossenschaften, die keinem Verbande angeschlossen sind.

Provinzen:	Eine landw. Genossenschaft kommt auf Einwohner am 1. Juli			Eine landw. Genossenschaft kommt auf Hektar der landw. benutzten Fläche am 1. Juli		
	1905	1900	1895	1905	1900	1895
1	2	3	4	5	6	7
Ostpreussen	4066	5351	9 458	5549	6816	12 746
Westpreussen . . .	3759	5243	17 787	4177	5835	20 808
Brandenburg	5711	9381	27 265	2670	4691	14 304
Pommern	2747	4741	12 492	3624	6149	17 203
Posen	2794	3650	17 923	3168	4167	21 054
Schlesien	2980	4483	13 337	1703	2644	8 027
Sachsen	3179	5210	12 730	2031	3356	7 597
Schleswig-Holstein . .	2743	3995	5 847	2978	4479	6 880
Hannover	2724	3318	5 596	2259	2399	5 046
Westfalen	3935	5097	9 031	1517	2041	4 100
Hessen-Nassau . . .	2061	2199	3 321	941	926	1 645
Rheinprovinz	3052	3768	8 640	862	1025	2 768
Hohenzollern	1855	4697	8 140	1978	4428	8 967
Königreich Preussen	3247	4416	9 406	2169	2963	6 824

vom 2. Dezember 1895), sowie mit der Grösse der landwirtschaftlich benutzten Fläche (nach den Erhebungen von 1900 und 1893), so ergibt sich nach den Berechnungen der Darmstädter Anwaltschaft das in der vorstehenden Tabelle zusammengestellte Verhältnis.

(Siehe die untere Tabelle auf S. 550.)

Wie sich die Gesamtzahl der Genossenschaften auf die einzelnen Genossenschaftsarten verteilt, zeigt folgende Übersicht über den Stand der bis zum 1. Juli 1905 dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Provinzen:	Kredit-genossen-schaften	Bezugs- und Absatz-genossen-schaften	Molkerei-, ein-schliesslich Milch-verwertungs-genossen-schaften	Sonstige Genossen-schaften	Ins-gesamt
1	2	3	4	5	6
Ostpreussen	340	16	80	55	491
Westpreussen . . .	244	3	110	59	416
Brandenburg	553	15	244	63	875
Pommern	376	28	133	58	595
Posen	451	47	75	106	679
Schlesien	1328	85	93	51	1 557
Sachsen.	556	40	225	70	891
Schleswig-Holstein . .	239	66	185	16	506
Hannover	371	156	305	119	951
Westfalen	445	201	99	65	810
Hessen-Nassau . . .	718	92	39	72	921
Rheinprovinz	1273	199	229	186	1 887
Hohenzollern	35	—	—	1	36
Königreich Preussen	6929	948	1669	921	10 615

Es überwiegt also unter den Genossenschaften die Zahl der Kreditgenossenschaften. Dies liegt einmal in der Natur der Sache, indem diese Genossenschaftsform für die Landwirtschaft die wichtigste ist; es tritt ferner der historische Grund dazu, dass der Neuwieder Verband bis in die letzten Jahre ganz überwiegend Spar- und Darlehnskassenvereine gründete, denen er die Aufgaben der anderen Genossenschaftsarten mit übertrug. Noch im Jahre 1905 waren von den 4657 überhaupt (in ganz Deutschland) zu Neuwied gehörigen Genossenschaften 4063 Spar- und Darlehnskassenvereine.

Bei den 6708 preussischen Kreditgenossenschaften mit insgesamt 584885 Genossen, über die für 1904 genauere statistische Angaben vorliegen, war die durchschnittliche Mitgliederzahl 87. Von den einzelnen Verbänden hatte den höchsten

Durchschnitt der Ermländer mit 174, den niedrigsten der Brandenburger mit 47 Mitgliedern. Drei Kassen vegetierten mit der gesetzlichen Mindestzahl von Genossen, also 7; ein erspriessliches Arbeiten ist dabei natürlich so gut wie ausgeschlossen. Den Rekord nach der andern Seite erreichte die rheinpreussische Kasse Ludweiler mit 1175 Genossen. — Wie die Mitgliederzahl, so bewegt sich auch die Geschäftstätigkeit der verschiedenen Kassen in weit voneinander entfernt liegenden Grenzen. Eine pommersche Genossenschaft setzte ganze 27 Mk., eine brandenburgische dagegen 28469041 Mk. um. Durchschnittlich betrug in Preussen der Kassenumsatz für die Kasse 251941 Mk., für den Genossen 2889 Mk., so dass sie vermutlich schon einen nicht unbeträchtlichen Teil des gesamten Geldumsatzes der Genossen in Händen haben. Das eigene Betriebskapital (Reservefonds, Betriebsrücklagen, Geschäftsguthaben der Genossen) belief sich 1904 auf 25 Mill. Mark, gleich 3,5 % des gesamten Betriebskapitals. Zu 96,5 % arbeiten die ländlichen Kreditgenossenschaften also noch mit fremden Geldern, was vielleicht banktechnisch nicht ganz einwandfrei ist, aber immerhin für das Vertrauen zeugt, das sie allenthalben geniessen. Übrigens wird jetzt durchwegs darauf hingearbeitet, die eigenen Mittel zu stärken, insbesondere durch Erhöhung der Geschäftsanteile, wo diese, wie bei vielen Raiffeisenkassen, noch zu niedrig sind. Von dem fremden Betriebskapital entfällt der Hauptanteil auf Spareinlagen bei den Genossenschaften in Höhe von 557 Mill. Mark, denen sich weitere 63 Millionen Kontokorrenteinlagen anschliessen. Der Rest entfällt zum grössten Teile mit rund 73 Mill. Mark auf Darlehen der Zentralkassen.

Das Kreditgeschäft der Spar- und Darlehnskassenvereine wickelt sich mehr und mehr in der Form der laufenden Rechnung ab. Es betrugen in Preussen im Jahre 1904:

	Die Auszahlungen in laufender Rechnung an die Genossen Mk.	Die Einzahlungen in laufender Rechnung von den Genossen Mk.
1	2	3
Zusammen	203 220 713	191 582 310
Durchschnittlich jede Kasse	39 376	37 121
„ jeder Genosse	434	409

Das Verhältnis der Rückzahlungen zu den Auszahlungen beträgt also 94 %, während es 1896 erst 66 % betrug.

Die Aussenstände bei Genossen in laufender Rechnung betrugen Ende 1904 169017556 Mk., durchschnittlich für jede Kasse 32077 und durchschnittlich für jeden Genossen 355 Mk.

Es betrugen ferner während des Jahres 1904:

	Die auf feste Fristen gewährten Kredite Mk.	Die Rückzahlungen fest befristeter Darlehen Mk.
1	2	3
Zusammen	110 430 521	65 674 775
Durchschnittlich jede Kasse . .	23 668	14 075
„ jeder Genosse .	240	143

Die Ausstände bei Genossen von auf feste Zeit gegebenen Darlehen betrugen Ende 1904 385 789 800 Mk., durchschnittlich für jede Kasse 79 332 und für jeden Genossen 822 Mk.

Die Darlehen auf Hypotheken und in verwandten Realkreditformen beliefen sich immer noch auf rund 56 Mill. Mark.

Die Gesamtsumme der gewährten Kredite (in laufender Rechnung und in Einzeldarlehen) einerseits und der Rückfluss der ausgeliehenen Gelder zu den Kassen andererseits betrug im Laufe des Geschäftsjahres 1904:

	Kredite Mk.	Rückzahlungen Mk.
1	2	3
Zusammen	313 651 234	257 257 085
Durchschnittlich jede Kasse . .	49 890	40 919
„ jeder Genosse .	555	440

Schon früh stellte sich heraus, dass zwischen den einzelnen Kassen ein Geldausgleich stattfinden musste, wenn nicht ein Teil in fortwährende Schwierigkeiten geraten sollte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus gründete Raiffeisen schon im Jahre 1872 die „Rheinische landwirtschaftliche Bank zu Neuwied" als eingetragene Genossenschaft mit provinziellem Wirkungskreis. Nachdem ebenfalls unter Raiffeisens Einfluss zwei weitere provinzielle Zentralkassen, in Westfalen und in Hessen, entstanden waren, vereinigten sich diese drei 1874 zu der „Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank", die gleichfalls als eingetragene Genossenschaft mit dem Sitze in Neuwied gegründet wurde. Die Schwierigkeiten, die sich in der Folge insbesondere aus der im Gesetz damals noch vorgeschriebenen unbeschränkten Haftpflicht ergaben, führten jedoch dazu, dass die Generalbank keine weitere Tätigkeit entfaltete; sie wurde infolgedessen im Jahre 1876 in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Landwirtschaftliche

Zentral-Darlehnskasse", seit der Statutenänderung von 1890 mit dem Zusatze „für Deutschland" umgewandelt. Zur Mitgliedschaft dürfen ausser den zum Vorstand und Aufsichtsrat gehörenden physischen Personen nur Genossenschaften mit Raiffeisenschen Grundsätzen zugelassen werden. Den Provinzialverbänden stehen die bei den einzelnen Provinzen aufgeführten Filialen der Zentral-Darlehnskasse und die für die Betriebsgenossenschaften bestimmten Landesgenossenschaftskassen zur Verfügung. Seit 1899 übernahm die Zentral-Darlehnskasse ausser den Funktionen der Geldausgleichung in einer besonderen Abteilung auch die Regelung des Warenverkehrs. Der Umsatz der Geldabteilung der Zentralkasse (für die Geschäfte in ganz Deutschland) betrug 1905 552 Mill. Mark, der Warenumsatz hatte einen Wert von 52 Mill. Mark. In den preussischen Unterverbänden betrug 1905 der Geldumschlag in den Filialen (für die Spar- und Darlehnskassenvereine) und den Landesgenossenschaftskassen (für die anderen Genossenschaften):

	Geldumschlag 1905 in Mark	
	Filiale der Zentraldarlehnskasse	Landesgenossenschaftskasse
1	2	3
Berlin	26 626 000	4 560 000
Breslau	33 778 000	8 481 000
Kassel	21 848 000	7 593 000
Danzig	53 690 000	48 104 000
Erfurt	45 032 000	2 113 000
Köln	42 007 000	1 842 000
Königsberg	42 586 000	15 956 000
Posen	22 303 000	65 845 000
Wiesbaden	15 805 000	1 133 000

Die Genossenschaftsverbände, welche ausserhalb des Zusammenhanges mit Neuwied entstanden, fühlten bald das Bedürfnis nach Geldausgleichstellen, und es entstanden die bei den einzelnen Provinzen bereits aufgeführten provinzialen Zentralkassen. Über die Verhältnisse der selbständigen Zentralkassen Ende 1904 orientieren die folgenden Zusammenstellungen.

(Siehe die Tabellen auf Seite 555—557.)

Wenn auch aus eigener Initiative der Genossenschaften ein Ausgleich der Geldmittel erfolgt war, erschien es doch zweckmässig, ein weiteres Institut zu schaffen, welches den bisher (mit Ausnahme der Neuwieder Zentral-Darlehnskasse) auf die einzelnen Provinzen in sich beschränkten Ausgleich durch Vereinigung der genossenschaftlichen Organisationen des ganzen Staates zu höherer Wirksamkeit brächte, durch weitere Vereinigung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen

Firma der Zentralkasse (abgekürzt):	Sitz	Mitgliederzahl Ende 1904:					
		Darlehnskassen	Bezugs- und Absatz-genossenschaften	Molkerei-genossenschaften	Sonstige Genossenschaften	Korporationen, Vereine und Einzelpersonen	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8
Ländliche Zentralkasse . . .	Wormditt	67	—	—	—	—	67
Landw. Genossenschaftskasse für Westpreussen	Neumark	—	—	20	1	—	21
Landw. Provinzial-Genossenschaftskasse für Brandenburg	Berlin NW.	292	4	25	14	6	341
Pommersche Landesgenossenschaftskasse	Stettin	255	28	16	21	3	323
Provinzialgenossenschaftskasse für Posen	Posen	271	22	15	30	6	344
Provinzialgenossenschaftskasse für Schlesien	Breslau	640	—	20	20	12	692
Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften	Neisse	252	79	9	10	—	350
Genossenschaftsbank zu Halle	Halle	446	26	111	54	14	651
Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftskasse . . .	Kiel	219	19	—	1	28	267
Landesgenossenschaftskasse .	Hannover	321	6	1	6	29	363
Ländliche Zentralkasse . . .	Münster i. W.	496	—	—	2	21	519
Zentralgenossenschaftskasse für Rgbzk. Kassel	Kassel	54	1	7	—	5	67
Nassauische Hauptgenossenschaftskasse	Wiesbaden	119	41	2	2	14	178
Hauptgenossenschaftskasse für Rheinpreussen	Bonn	94	76	37	20	12	239
Rheinische Bauerngenossenschaftskasse	Köln	470	40	51	44	7	612
Trierischer Genossenschaftsverband	Trier	—	—	—	—	—	244

Zur Statistik der Zentral-

Lfd. No.	Sitz der Zentral-kasse:	Höhe der Geschäftsanteile Mk.	Zahl der Ende 1904 erworbenen Geschäftsanteile	Betrag der Haftsumme pro Geschäftsanteil Mk.	Höhe der Gesamthaftsumme Mk.	Pro Geschäftsanteil kann Kredit gewährt werden bis zum Betrage von Mk.	Summe der in laufender Rechnung eingeräumten Höchstkredite Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Wormditt . . .	500	99	15 000	1 485 000	20 000	2 100 000
2.	Neumark . . .	50	195	4 000	780 000	2 666	389 217
3.	Berlin NW. . .	20	10 495	1 500	15 742 500	1 000	10 495 000
4.	Stettin	300	3 965	4 000	15 860 000	3 000	—
5.	Posen	50	24 883	1 000	24 883 000	500	12 273 900
6.	Breslau	20	19 508	1 000	19 508 000	1 000	19 259 000
7.	Neisse	1000	719	10 000	7 190 000	10 000	7 120 000
8.	Halle	100	3 274	6 000	19 644 000	4 500	9 605 011
9.	Kiel	500	1 906	4 000	7 624 000	4 000	7 528 901
10.	Hannover . . .	100	1 012	6 000	6 072 000	10 000	10 120 000
11.	Münster . . .	500	1 356	5 000	6 780 000	20 000[1])	19 642 200
12.	Kassel	200	1 318	1 000	1 318 000	750	1 020 150
13.	Wiesbaden . .	50	3 768	1 000	3 768 000	666	2 498 800
14.	Bonn	20	5 332	1 000	5 332 000	1 000	4 900 830
15.	Köln	1000	1 494	6 000	8 964 000	15 000	19 474 400
16.	Trier . . .	100	224	5 000	1 120 000	—	—

Genossenschaften den Kapitalausgleich aller an der Produktion und dem Handel beteiligten Bevölkerungsschichten in zweckmässiger Weise ermöglichte und schliesslich den Mittelklassen, auch wo dies bisher noch nicht der Fall war, genügenden, zweckmässigen und billigen Kredit gewährte. Aus diesen Erwägungen heraus entstand die „Preussische Zentralgenossenschaftskasse"[2]) in Berlin, eine Schöpfung des Finanzministers von Miquel.

Nach § 1 des Gesetzes, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 310) soll die unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende „Preussische Zentralgenossenschaftskasse" in Berlin der Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits dienen. Die Anstalt ist nach § 2 befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

[1]) 20 000 Mk. für den ersten Geschäftsanteil, 10 000 Mk. für jeden weiteren.

[2]) Die Preussische Zentralgenossenschaftskasse von 1895—1905 (Denkschrift, herausgegeben von der Kasse selbst). Berlin 1906.

Kassen Ende 1904.

Gesamtumsatz 1904 (Einnahme und Ausgabe aller Konten zusammen) Mk.	Davon Umsatz mit den Genossen	Davon Umsatz mit Banken	Zinssätze für Einlagen %	Zinssätze für Darlehen %	Zinssätze Provision (halbjährlich) %
9	10	11	12	13	14
21 165 432	6 152 300	10 285 972	$3^{1}/_{2}$—$3^{3}/_{4}$	4—$4^{1}/_{2}$	—
11 968 217	2 078 156	2 826 474	3	4	$^{1}/_{10}$
52 644 558	24 466 264	25 508 261	$3^{3}/_{5}$	4	$^{1}/_{10}$
156 475 392	79 082 785	53 511 481	3—$4^{1}/_{4}$	4—5	$^{1}/_{2}$—1
142 841 296	52 051 871	49 825 729	$4^{1}/_{4}$	$4^{1}/_{4}$—$4^{1}/_{2}$	—
130 334 652	46 823 817	67 930 499	3—$3^{1}/_{2}$	4—$4^{1}/_{2}$	$^{1}/_{20}$
42 933 434	15 002 110	19 006 624	$3^{1}/_{3}$—$3^{1}/_{2}$	3,9—4,1	$^{1}/_{10}$
254 824 950	93 814 536	95 709 037	$3^{1}/_{2}$	4	$^{1}/_{10}$
190 000 550	51 795 174	72 004 075	3	$4^{1}/_{2}$	—
168 514 836	37 704 691	37 019 786	$3^{1}/_{4}$—$3^{1}/_{2}$	4	$^{1}/_{10}$
185 767 253	45 066 791	44 575 209	$3^{1}/_{2}$	4	$^{1}/_{10}$
4 419 818	2 076 652	1 676 321	$3^{1}/_{2}$	4—$4^{1}/_{4}$	$^{1}/_{5}$
33 793 352	8 722 916	10 161 766	$3^{1}/_{4}$	4	$^{1}/_{10}$
50 090 268	21 703 555	20 047 612	3—$3^{1}/_{2}$	4	$^{1}/_{10}$
99 452 307	42 691 151	30 852 884	$3^{6}/_{10}$	$3^{9}/_{10}$	$^{1}/_{10}$
—	—	—	$3^{3}/_{4}$	4—$4^{1}/_{4}$	1 ‰ von der Sollseite

1. Zinsbare Darlehen zu gewähren an
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können;
   b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen;
   c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute.
2. Von diesen Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind der Anstalt ein Teil der üblichen Bankgeschäfte (Annahme von Geldern im Depositen- und Scheckverkehr und von Spareinlagen, Wechselgeschäfte, Kauf und Verkauf von Effekten im Auftrage der angeschlossenen juristischen und physischen Persönlichkeiten usw.) gestattet. Auf Grund einer weiteren Bestimmung des Gesetzes hat die Kasse auch den Verkehr mit öffentlichen Sparkassen aufgenommen und seit dem 1. Januar 1900 kann auf

Grund des Art. 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 die Anlegung von Mündelgeld, auf Grund des Art. 85 des Ausführungsgesetzes die Hinterlegung von Wertpapieren bei ihr erfolgen. Der Staat gewährte der Anstalt (§ 3 des Gesetzes) als Grundkapital eine Einlage von 5 Mill. Mark; diese Zuweisung wurde durch das Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1896 (G.-S. S. 123) auf 20 Millionen und durch das Ergänzungsgesetz vom 20. April 1898 (G.-S. S. 67) auf 50 Mill. Mark erhöht. Seit dem 1. April 1905 beteiligten sich, wie es das Gesetz vom 31. Juli 1895 in § 5 gestattet, 9 Verbandskassen mit insgesamt 2400000 Mk. Vermögenseinlagen, so dass das Grundkapital der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse auf 52400000 Mk. anwuchs. Das eigene Kapital hat zum erheblichen Teile den Charakter eines Reservefonds; die Kasse strebt danach, die Mittel zur Darlehnsgewährung sich im Wege eigener Passivgeschäfte, wie die englischen Depositenbanken, zu beschaffen.

Die Entwicklung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse erhellt aus den folgenden Angaben. Dabei ist zu bemerken, dass das Etatsjahr der Kasse vom 1. April bis 31. März läuft; da die Kasse am 1. Oktober 1895 ihren Geschäftsverkehr eröffnete, läuft das erste volle Etatsjahr (1896) vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Der Gesamtumsatz der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse belief sich im Etatsjahre in Mark:

Etatsjahr:	1896	1905
1	2	3
Gesamtumsatz	1 177 335 869	12 278 225 957
Davon Kassen-Verkehr	470 286 990	5 050 892 956
Verkehr in Zinsscheinen	2 371 094	17 644 966
Wechsel-Verkehr	46 184 097	521 083 864
Verkehr in Wertpapieren (auch eigenen)	100 100 195	251 863 717
Lombard-Verkehr	47 170 126	82 749 878
Verkehr in „laufender Rechnung“	156 512 850	913 397 550
Depositen- und Scheck-Verkehr	62 625 706	865 049 142
Sonstiger Verkehr	292 084 801	4 575 543 883

Was nun speziell den Verkehr der Zentralgenossenschaftskasse mit den genossenschaftlichen Verbandskassen betrifft, so erfolgt die Kreditgewährung an die Verbandskasse individuell auf Grund jedesmalig zu liefernder Unterlagen, die von Zeit zu Zeit kontrolliert werden. Die Zentralgenossenschaftskasse geht davon aus, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Mitglieder der Genossenschaft für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch haften, während bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kein Genosse über den Betrag seiner Haftsumme hinaus für die Schulden der Genossenschaft einzutreten hat. Demgemäss dienen als Unterlagen

der von der Zentralgenossenschaftskasse zu gewährenden Kredite bei Genossenschaften m. u. H. die nachgewiesenen und ermittelten Vermögen, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar nachgewiesenen Haftsummen. Die nach diesen Grundsätzen ermittelte sogen. Haftfähigkeit ist naturgemäss geringer als die tatsächliche Haft- und Leistungsfähigkeit der Betreffenden. Als reguläre Kreditfähigkeit werden nach denselben Grundsätzen angenommen: bei Genossenschaften m. u. H. 10 % des Gesamtvermögens der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar ermittelten Haftsummen abzüglich eines Sicherheitsquotienten, der erforderlich ist, da bei beschränkter Haftpflicht für etwaige Ausfälle kein Mitglied über den Betrag der von ihm übernommenen Haftsumme hinaus zu haften hat. Um den vom Gesetzgeber gewollten möglichst weitgehenden Ausgleich der Kapitalien unter den Verbandskassen und den diesen angeschlossenen Genossenschaften zu erreichen, verlangt die Zentralgenossenschaftskasse bei Kreditgewährung von den Verbandskassen die sogen. Ausschliesslichkeitserklärung hinsichtlich Verwendung der im Geschäftsbetriebe mit den eigenen Mitgliedern überschüssigen Mittel, d. h. die Verpflichtung, diese überschüssigen Mittel nur der Zentralgenossenschaftskasse zuzuführen. Die Ausschliesslichkeitserklärung hinsichtlich der Kreditentnahme wird nicht unbedingt verlangt, doch erhöht sich, wenn sie abgegeben wird, der von der Zentralgenossenschaftskasse eingeräumte Kredit. Bei den nicht genossenschaftlich organisierten Verbandskassen pflegt die Krediteinräumung durch die Zentralgenossenschaftskasse auf Grundlage des bilanzmässig nachgewiesenen Reinvermögens zu erfolgen.

Die Zentralgenossenschaftskasse stand in Verbindung mit Verbandskassen überwiegend ländlichen Charakters:

Etatsjahr	Zahl der Verbandskassen	Mitglieder der Verbandskassen:						Gesellschaften, Vereine usw.	Einzelpersonen	Gesamtzahl der den Verbandskassen direkt oder indirekt angeschlossenen Genossenschaften
		Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht		Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht		Zusammen				
		Zahl	Genossen	Zahl	Genossen	Genossenschaften	Genossen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1896	25	4 472	367 734	444	28 691	4 916	396 425	6	1043	397 474
1905	33	11 318	999 836	2173	179 539	13 491	1 179 375	121	4606	1 184 102

Die den Verbandskassen mit vorwiegend ländlichem Charakter eingeräumten Kredite ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Etatsjahr	Nachgewiesene Haftsummen der genossenschaftlich organisierten Verbandskassen Mk.	Eingeräumter		
		für genossenschaftlich organisierte Verbandskassen auf vertretbare Haftsummen, für auf kapitalistischer Grundlage errichtete Verbandskassen auf deren nachgewiesenes Reinvermögen und auf erbrachte besondere Unterlagen von Einzelgenossenschaften		
		in „laufender Rechnung" Mk.	Diskont-Kredit Mk.	Summe Mk.
1	2	3	4	5
1896	23 896 800	19 537 400	3 170 000	22 707 400
1905	179 624 700	26 784 100	34 165 300	60 949 400

Die durchschnittlichen Zinssätze der Zentralgenossenschaftskasse im Verkehr mit den Verbandskassen ergeben sich aus der folgenden Zu-

Etatsjahr	Zinssätze der preussischen Zentral-Genossenschaftskasse:				
	Vorzugszinssätze in „laufender Rechnung"		Vorzugszinssätze im Wechselverkehr durchschnittlich	Bei voller Ausnutzung des auf Haftsummen bewilligten Kredits (laufende Rechnung und Diskont-Kredit) Jahresdurchschnittszinssatz	
	für Guthaben durchschnittlich %	für Darlehen durchschnittlich %	%	zu Vorzugsbedingungen %	ohne Vorzugsbedingungen %
1	2	3	4	5	6
1895 (Halbjahr)	2,5	3	—	3	—
1896	2,5	3	3,79	3,01	—
1897	2,5	3	3,74	3,05	—
1898	2,75	3,5	4,57	3,68	—
1899	3	3,5	5,18	4,04	—
1900	3	3,5	4,85	4,07	—
1901	3	3,5	3,59	3,55	—
1902	3	3,5	3,33	3,41	3,68
1903	3	3,5	3,70	3,60	3,91
1904	3	3,5	3,82	3,67	4,15
1905	3	3,5	3,89	3,70	4,35

Kredit					
auf Spezialsicherheit			im ganzen		
in „laufender Rechnung“ Mk.	Diskont-Kredit Mk.	Summe Mk.	in „laufender Rechnung“ Mk.	Diskont-Kredit Mk.	Summe Mk.
6	7	8	9	10	11
534 200	—	534 200	20 071 600	3 170 000	23 241 600
2 640 000	4 973 700	7 613 700	29 424 100	39 139 000	68 563 100

sammenstellung, in der die Zinssätze des Geldmarktes zum Vergleich beigefügt sind.

	Zinssätze des Geldmarktes:			
	a) der Reichsbank:		b) Privatdiskontsatz der Berliner Börse im Jahresdurchschnitt	Etatsjahr
Zinssätze im Lombardverkehr durchschnittlich %	Wechsel-Diskontsatz durchschnittlich %	Lombard-Zinssatz durchschnittlich %	%	
7	8	9	10	11
3	3,51	4,26	2,67	1895 (Halbjahr)
3	3,79	4,54	3,15	1896
4,28	3,74	4,68	3,06	1897
5,57	4,57	5,57	3,88	1898
6,24	5,24	6,24	4,57	1899
6,10	5,10	6,10	4,15	1900
4,73	3,73	4,73	2,66	1901
4,42	3,42	4,42	2,27	1902
4,91	3,91	4,91	3,17	1903
5,13	4,13	5,13	2,96	1904
5,20	4,20	5,20	3,23	1905

Wie man aus dieser Übersicht ersieht, ist es der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse gelungen, fast durchweg ihre Vorzugszinssätze und zwar sowohl für Darlehen in laufender Rechnung wie im Wechselverkehr unter dem Reichsbankdiskontsatze zu halten, — eine Leistung, die sehr hoch zu werten ist. Die starke Steigerung des Wechselkredits beruht auf dem Wunsche der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, den von ihr gewährten Kredit zum Teil wieder mit Hilfe des allgemeinen Geldmarktes flüssig machen zu können, um so vermehrte Mittel für ihre Tätigkeit zu gewinnen.

Zu erwähnen ist noch, dass die Preussische Zentralgenossenschaftskasse auch die Pflege der Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihr Arbeitsgebiet mit einbezogen hat.

Die jüngste Erscheinung auf dem Gebiete der Zentralkassen ist die von dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande im Sommer 1902 ins Leben gerufene „Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H." mit dem Sitz in Darmstadt, in welche die frühere „Grosshandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften" e. G. m. b. H. umgewandelt wurde. Der Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Statuts

a) der Betrieb eines Grosshandelsgeschäfts zum Zweck
   1. des gemeinschaftlichen Einkaufs von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs,
   2. des gemeinschaftlichen Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
b) der Betrieb eines Speditionsgeschäfts zu diesem Behufe;
c) der Betrieb eines Kredit- und Bankgeschäfts.

Infolge Übereinkommens mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse beschränkt die Bank ihren Kreditverkehr auf das nichtpreussische Deutschland. Am Schluss des Geschäftsjahres 1905/06 hatte sie 35 Mitglieder mit 138 Geschäftsanteilen und 2760000 Mk. Haftsumme. Der Gesamtumsatz belief sich in diesem Geschäftsjahr auf 358 Mill. Mark. Davon entfielen an Umsatz auf den Konten:

Kasse	37,65	Mill. Mark.
Wechsel und Wertpapiere	18,42	„ „
Laufende Rechnungen	115,06	„ „
Banken	151,42	„ „
Depositen	5,90	„ „
Lombard- und andere Darlehen	13,57	„ „
Waren	8,98	„ „
Sonstiger Verkehr	7,59	„ „

Ähnlich zentralisiert wie das Kreditwesen ist der genossenschaftliche Bezug. Die unterste Stufe bilden die Konsumvereine, Bezugs- und Absatzgenossenschaften und ähnlich genannte lokale Genossenschaften; vielfach versehen deren Funktionen, wie bereits erwähnt, Kreditgenossenschaften (namentlich im Raiffeisenverbande) und sonstige landwirtschaftliche Korporationen. Die zweite Stufe sind die Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaften der einzelnen Verbände. Darüber stehen einzelne Organisationen weiteren Umfanges; es ist sogar gelungen, gelegentlich das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Deutschlands

gerade für Zwecke des gemeinsamen Bezugs zu vereinigen. Die Bezugsgenossenschaften erstrecken ihre Tätigkeit insbesondere auf die Beschaffung von Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, Kohlen, Maschinen, ab und zu auch anderen Bedarfsartikeln. Die 704 preussischen, dem Darmstädter Anwaltschaftsverbande berichtenden Bezugs- und Absatzgenossenschaften, welche sich an dessen Statistik beteiligten, hatten im Jahre 1904 folgenden Warenbezug:

Lfd. No.	Verbandsbezirke:	Zahl der		Wert der Warenbezüge im Jahre 1904	Menge der im Jahre 1904 bezogenen		
		Bezugsgenossenschaften	Mitglieder	Mk.	Düngemittel Ztr.	Futtermittel Ztr.	Sämereien Ztr.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Ostpreussen . . .	8	927	220 449	55 279	33 225	318
2.	Westpreussen . .	1	738	389 608	44 120	19 590	3 759
3.	Brandenburg. . .	5	390	539 906	38 314	10 581	130
4.	Pommern	23	10 387	8 291 286	1 622 412	415 451	33 123
5.	Posen	22	3 449	4 867 808	626 450	379 540	8 604
6.	Sachsen	46	3 765	3 232 231	259 512	198 186	2 758
7.	Schleswig-Holstein	55	2 844	1 069 112	338 312	50 386	2 969
8.	Hannover	127	12 392	3 402 304	985 108	338 534	20 895
9.	Westfalen. . . .	170	13 447	5 345 927	947 003	506 199	5 402
10.	Kurhessen . . .	2	158	193 328	11 490	21 011	6 685
11.	Nassau.	66	4 665	1 105 459	34 810	80 778	3 057
12.	Rheinprovinz (Bonner Verband)	129	9 388	2 465 154	287 108	196 240	2 405
13.	Rheinprovinz (Kölner Verband)	50	3 254	2 694 989	686 802 (zusammen)		

Die provinziellen Zentralbezugsgenossenschaften, welche bei den einzelnen Provinzen genannt sind, machen naturgemäss keine eigenen Geschäfte, wie dies die Zentralkassen tun müssen, sondern vermitteln nur den angeschlossenen Genossenschaften und Einzelpersonen den Einkauf. Wichtig ist ihre Schutztätigkeit; sie bekämpfen den unreellen Handel, indem sie Lieferung der Ware nach Garantie verlangen und mit Hilfe der landwirtschaftlichen Versuchsstationen durchsetzen, und indem sie den grossen Ringen der Händler und Produzenten von landwirtschaftlichen Gebrauchsstoffen gegenüber eine einheitliche Politik verfolgen. Zu diesem Zweck haben weitergehende Zentralisationen stattgefunden; abgesehen von der Raiffeisenschen Zentrale und der jetzt in die „Reichsgenossenschaftsbank" in Darmstadt übernommenen „Grosshandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften" in Hamburg war dies besonders die 1897 gegründete „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte", welcher der Darmstädter und der Neuwieder Verband, die Deutsche Landwirtschafts-

Gesellschaft, der Bund der Landwirte und eine Reihe von Bauernvereinen sich anschlossen. Diese bis jetzt geschlossenste Vereinigung deutscher Landwirte richtete sich insbesondere gegen den Ring der Thomasmehlfabrikanten. Über den Bezug von Kalisalzen ist eine Einigung zwischen den Genossenschaften und dem Syndikat der Kaliwerke rechtzeitig gelungen. Um sich auch im Salpeterhandel eine bessere Position zu verschaffen, ist eine Interessenvereinigung mit bedeutenden Salpeterproduzenten getroffen worden. Die nächste grosse Aufgabe, die ihnen auf diesem Gebiete bevorsteht, ist die Herstellung geeigneter Beziehungen zu dem Kohlensyndikat.

Der gemeinsame Verkauf hat bei weitem nicht die Entwicklung erfahren, wie der genossenschaftliche Einkauf. Die Organisationen für den Verkauf von Vieh sind bereits erwähnt. Von grösserer Bedeutung sind nur die Winzervereine und Getreideabsatzgenossenschaften.

Die Winzervereine, meist am Rhein und an der Ahr gelegen, gehören zum Teil zu den ältesten Genossenschaften. Sie stellen einen sehr weitgehenden Typus der Genossenschaft dar, indem sie einen grossen Teil der Produktion (von der Kelterung ab) und den ganzen Verkauf übernehmen. Gegenwärtig leiden die Ahrwinzervereine leider an mangelndem Absatze, da der Geschmack des Publikums sich von den deutschen Rotweinen abgewendet hat.

Die Getreideabsatzgenossenschaften, die durchweg erst der letzten Agrarkrisis ihren Ursprung verdanken, haben die Hoffnungen nicht erfüllt, die von manchen Seiten auf sie gesetzt wurden; immerhin gelingt es ihnen meistens, den Preis etwas zu heben und vor allem den kleinen Landwirt aus der Abhängigkeit des Händlers zu befreien. Besonderen Erfolg hatte die Verbindung mit Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, deren eine Anzahl in Schlesien, Sachsen und am Niederrhein entstanden sind. Die preussische Regierung hat gerade dem genossenschaftlichen Getreideabsatz eine besondere Begünstigung zuteil werden lassen, indem sie den Bau von Kornhäusern für deren Zwecke unterstützte. Bis Mai 1906 hat die Regierung insgesamt 4505195 Mk. für den Bau von 36 Kornhäusern bewilligt, von denen jedoch 7 in Pommern und das grosse, mit vielen Hoffnungen erbaute Lagerhaus in Halle leer standen, da die dortigen Getreideabsatzgenossenschaften sie entsprechend zu verwerten nicht mehr imstande waren. 21 dieser Getreidelagerhäuser hatten im letzten Geschäftsjahr mit einem Gewinn von zusammen 240134 Mk., 3 mit einem Verlust von zusammen 3237 Mk. gearbeitet; über 11 fehlten die Angaben. Nach einer Schätzung im Jahresberichte des Darmstädter Reichsverbandes belief sich die Gesamtmenge des genossenschaftlich abgesetzten Getreides in ganz Deutschland auf etwa 10—11 Mill. Zentner, während die deutschen Landwirte alljährlich etwa 180—200 Mill. Zentner Getreide für den Verkauf erzeugen.

Von sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen findet eine gemeinschaftliche Verwertung noch für Eier, Obst, Gemüse, Stärke, Zucker usw., namentlich aber für Butter statt. Die Molkereigenossenschaften, welche die Verarbeitung von Milch zu Butter, sowie deren Absatz übernehmen, gehören zu den genossenschaftlichen Glanzleistungen. Die dem Darmstädter Verbande angehörenden und

zu seiner Statistik berichtenden Molkereigenossenschaften hatten im Jahre 1904 folgende Absatzziffern für Butter und Milch aufzuweisen:

Lfd. No.	Provinzen:	Verkaufte Milchmenge in Litern	Gewonnene Buttermenge in Kilogramm
1	2	3	4
1.	Ostpreussen	2 406 212	1 888 710
2.	Westpreussen	158 614	724 893
3.	Brandenburg.	16 220 111	1 718 091
4.	Pommern	5 105 591	4 447 139
5.	Posen	6 849 438	1 682 170
6.	Schlesien	13 895 379	1 163 923
7.	Sachsen	8 350 004	9 103 318
8.	Schleswig-Holstein. . .	1 394 356	990 102
9.	Hannover	6 983 529	9 589 815
10.	Westfalen.	13 668 226	3 759 407
11.	Hessen-Nassau	2 435 487	1 085 209
12.	Rheinprovinz	6 793 928	6 233 653

Der Verkauf der anderen Molkereierzeugnisse, Quark und Käse, ist in dieser Statistik nicht mit einbegriffen.

Neuester Zeit bilden sich am Niederrhein besondere Käsereigenossenschaften zur Produktion namentlich von Rahmkäse.

Die Landwirte haben es verstanden, die Genossenschaftsform noch einer Reihe anderer Zwecke dienstbar zu machen. Wir finden in Preussen noch Genossenschaften mit dem Zwecke der Hengsthaltung und der Rindvieh- und Schweinezucht, genossenschaftliche Konservenfabriken und Dreschereigenossenschaften, Wasserleitungs-, Ziegelei-, Baugenossenschaften, Elektrizitätswerke, Korbflechtergenossenschaften, Buchführungsgenossenschaften und andere in bunter Fülle. So scheint das Genossenschaftswesen kaum eine Grenze seiner Betätigung zu finden. Und doch ist diese gegeben; es ist noch nie einer Genossenschaft gelungen, den landwirtschaftlichen Betrieb im ganzen auf die Dauer erfolgreich zu führen. Der Betrieb findet nach wie vor seine Einheit in der individuellen Persönlichkeit.

VII.

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Von

Dr. Carl Steinbrück,
Privatdozent an der Universität Halle.

I. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Bd. III, S. 449—468 ist eine Übersicht der inneren Organisation, der Einrichtung und Arbeitszwecke und der gegenseitigen Beziehungen sowohl der Zentralleitung der landwirtschaftlichen Verwaltung und ihrer Ressortbehörden, als auch des landwirtschaftlichen Vereins- und Unterrichtswesens bis zum Jahre 1870 gegeben. Gegründet durch den Königl. Erlass vom 17. April 1848, gehörten zum Geschäftskreis des Ministeriums von vornherein die gesamte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilung, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Lasten, der Vorflut-, Jagd- und Fischereipolizeisachen, alle Anstalten zur Förderung der landwirtschaftlichen Gewerbe, sowie der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten und der Oberaufsicht über die Verwaltung der Privat- und Gemeindewaldungen, ferner die Meliorations-, Dismembrations- und Kolonisationsangelegenheiten, die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Provinzialrentenbanken, die Beaufsichtigung der Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaften usw. Kurz nach seiner Entstehung wurden dem Ministerium in den folgenden Jahren auch die obere Leitung des Gestütwesens und die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Sozietätsangelegenheiten zugewiesen.

Auf diese Gebiete blieb das Ressort des Ministeriums fast ein Vierteljahrhundert beschränkt. Eine schnelle Entwicklung zeigen die 70 er Jahre. Durch Allerhöchsten Erlass vom 27. April 1872 wurde dem Ministerium die gesamte Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluss der Veterinärpolizei auf Anregung des Landes-Ökonomie-Kollegiums zugeteilt. Begründet wurde die Veränderung mit der in der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach und nach immer lebhafter sich kundgebenden Ansicht, dass die enge Beziehung zwischen Theorie und Praxis auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierpflege nur durch die Überweisung dieses Verwaltungszweiges vom Ministerium der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an das landwirtschaftliche Ministerium genügend gewährleistet wäre.

Ferner wurde durch Allerhöchsten Erlass vom 10. September 1874 (G.-S. 1874, Stück 23, S. 370) die bis dahin dem Ministerium des Innern zuständig gewesene

Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten abgegeben.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 7. August 1878 (G.-S. 1879, No. 6, S. 25) und durch Gesetz vom 13. März 1879 (G.-S. 1879, S. 123) wurde die Verwaltung der Domänen und Forsten vom Finanzministerium auf das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, dessen Bezeichnung gleichzeitig in „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" umgeändert wurde, übertragen.

Die Amtstätigkeit des Ministers Dr. Friedenthal von 1874—1879 zeichnet sich aber nicht bloss durch diese Vergrösserung des Ressorts, sondern auch durch eine hervorragende Ausgestaltung der Verwaltungszweige aller Gebiete aus. Er konnte in seinem an Se. Maj. den König im Jahre 1878 erstatteten Berichte sagen:

„Das so gestaltete Ressort umfasst wesentliche Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit, welche der Bodenproduktion und ihrer Verbesserung zugewendet sind.

Innerhalb dieses gegebenen Rahmens und unterstützt durch die Stellung des Ressort-Chefs als Mitgliedes der kollegialisch gestalteten Staatsregierung hat das landwirtschaftliche Ministerium sich mehr und mehr zum Träger aller derjenigen Interessen entwickelt, welche sich an die Ausübung der bezüglichen staatlichen Hoheitsrechte und an die volkswirtschaftliche Stellung der Bodenproduktion mittelbar oder unmittelbar anknüpfen; es betrachtet als seine Aufgabe für Gegenwart und Zukunft: „die staatliche Pflege der Landeskultur in der weitesten Bedeutung des Wortes". [1])

Die Abteilungen des Ministeriums sind gegenwärtig:

1. Abteilung für Verwaltung der landwirtschaftlichen und der Gestütangelegenheiten, deren Geschäfte drei Direktoren, der Oberlandstallmeister, achtzehn Vortragende Räte und zehn Hilfsarbeiter besorgen.
2. Abteilung für Verwaltung der Domänen; der Beamtenkörper besteht aus einem Direktor, sieben Vortragenden Räten, drei Hilfsarbeitern.
3. Abteilung für Verwaltung der Staatsforsten; die Geschäfte führen ein Direktor, sechs Vortragende Räte und vier Hilfsarbeiter.

Insgesamt wirken etatsmässig im Ministerium ausser dem Chef 1 Unterstaatssekretär, 4 Direktoren, 1 Oberlandstallmeister, 32 vortragende Räte, 1 Regierungs- und Forstrat als forsttechnischer, 1 Regierungs- und Baurat als bautechnischer Hilfsarbeiter, 3 ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter und 1 Departementstierarzt als ständiger veterinär-technischer Hilfsarbeiter. Preussen besorgt auch die landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches.

Über die Verwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft sind für die Jahre 1875—1887 sehr eingehende Rechenschaftsberichte unter dem Titel „Preussens landwirtschaftliche Verwaltung" veröffentlicht (Verlag P. Parey, Berlin). Seit 1. Januar 1905 wird vom Ministerium ein eigenes Ministerialblatt, das „Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" (Verlag P. Parey, Berlin) herausgegeben. [2])

[1]) Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876, 1877. Nach einem Sr. Maj. dem König erstatteten Bericht. Berlin 1878, S. 4.

[2]) Eine genaue Übersicht der landwirtschaftlichen Behörden nebst den einschlägigen Personalien findet sich nach amtlichen Quellen bearbeitet in jedem Jahrgang des landwirtschaftlichen Kalenders von Mentzel und v. Lengerke, Teil II.

Im Anschluss an die im Bd. III, S. 451 angeführten Etats des Ministeriums vom Jahre 1850, 1860 und 1866 folgen hier die drei Etats der gesamten landwirtschaftlichen Verwaltung für die Jahre 1880, 1900 und 1907, die zugleich die wesentlichen Veränderungen der Einzelposten und der inneren Organisation zeigen.

(Siehe die Tabellen auf Seite 571—593.)

Innerhalb des letzten halben Jahrhunderts haben sich die dauernden Ausgaben der eigentlichen landwirtschaftlichen Verwaltung, also ohne Domänen- und Forstverwaltung, jedoch einschliesslich der Gestütverwaltung wie folgt entwickelt:

1850	4350987 Mk.	1890	14894255 Mk.
1860	6159363 „	1900	22864482 „
1870	6982416 „	1907	34166744 „
1880	10761025 „		

Die dauernden Ausgaben haben sich demnach in 50 Jahren verachtfacht. Eine ähnliche Steigerung weisen auch die ausserordentlichen Ausgaben auf.[1])

Vom Ministerium ressortieren:

A. Das Königl. Landes-Ökonomie-Kollegium in Berlin.

Nach 1870 sind die Satzungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums öfters geändert; meistens wurden Veränderungen in der Zahl der Mitglieder dadurch bewirkt. Das Regulativ vom 24. Mai 1878, das vierte seit Errichtung des Landes-Ökonomie-Kollegiums, hat folgenden Inhalt: § 1 bezeichnet als Bestimmung des Landes-Ökonomie-Kollegiums den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmässigen Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen.

Auch soll es befugt sein, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

Das Landes-Ökonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1. aus von den landwirtschaftlichen Zentralvereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern,
2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder üben ihre Funktion als Ehrenamt aus (§ 2). § 3 setzt die Zahl der gewählten Mitglieder, entsprechend dem Statut des deutschen Landwirtschaftsrates, auf neunzehn Mitglieder fest, und zwar entfallen je zwei Mitglieder auf Ostpreussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und die Rheinprovinz, die übrigen Provinzen und die Hohenzollernschen Lande entsenden je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die von den landwirtschaftlichen Zentralvereinen in den deutschen Landwirtschaftsrat entsandten Abgeordneten sollen ihre Vereine gleichzeitig im Landes-Ökonomie-Kollegium vertreten (§ 4). Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder soll die Hälfte der gewählten

[1]) Eine eingehende Darstellung des Etats gibt Ministerialdirektor Dr. H. Thiel in „Die Förderung der Landwirtschaft durch Staatsmittel in Preussen“ im 2. Teil von Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender 1905.

Mitglieder, zurzeit also neun Mitglieder, nicht überschreiten (§ 5). Jede Wahlperiode der Vereinsvertreter bildet eine Sitzungsperiode des Kollegiums. In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben (§ 7). Mit dem Sekretariat des Kollegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums (§ 9). Die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder erhalten Diäten (§ 12).

Durch dieses Regulativ hatte die Zusammensetzung des Landes-Ökonomie-Kollegiums eine wichtige Umgestaltung erfahren. Die Zahl der Mitglieder wurde vermindert und der Zahl der preussischen Mitglieder im deutschen Landwirtschaftsrat gleichgesetzt. Da dieselben Personen im Landes-Ökonomie-Kollegium und im Landwirtschaftsrat sitzen, wird von jetzt ab eine organische Verbindung beider Körperschaften gewährleistet. Das Verhältnis der von den Zentralvereinen zu wählenden und der vom Minister zu ernennenden Mitglieder wurde geregelt. Während bisher der Vorsitzende vom Minister ernannt wurde, wurde seine Wahl nun dem Kollegium überlassen. Die Sekretariatsgeschäfte, die ein eigener Beamter besorgt hatte, werden einem Beamten des Ministeriums übertragen.

Eine Änderung in der Zahl der Mitglieder brachte das Regulativ vom 14. Februar 1895; es wurden auch den Provinzen Westpreussen, Posen, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau je zwei gewählte Vertreter zugebilligt. Für die übrigen Landesteile blieb die Zahl unverändert. Damit entsandte jede Provinz zwei und die Hohenzollernschen Lande einen Vertreter. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder stellte sich auf fünfundzwanzig; dementsprechend durfte die Zahl der vom Minister ernannten Mitglieder zwölf nicht überschreiten.

Mittlerweile waren in der Mehrzahl der Provinzen Landwirtschaftskammern errichtet und den veränderten Verhältnissen wurde nach Aufhebung des früheren Regulatives durch die noch jetzt in Kraft befindlichen Satzungen vom 13. November 1898 Rechnung getragen. Nach ihnen hat das Landes-Ökonomie-Kollegium die Bestimmung:

a) den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmässiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen,
b) den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen (§ 1).

Das Landes-Ökonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus:

1. von den Landwirtschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern,
2. von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus (§ 2).

(Fortsetzung des Textes siehe auf Seite 594.)

Tabelle I.

Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung einschliesslich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Gestütverwaltung für die Etatsjahre 1880, 1900 und 1907.

Kap.	Tit.	Einnahme:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
32.		**Landwirtschaftliche Verwaltung.**						
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Generalkommissionen	1 646 005	—	495 700	—	537 000	—
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Generalkosten der Auseinandersetzungsbehörden	22 500	—	54 043	—	61 453	—
	3.	Einnahmen bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten	338 873	—	226 012	—	410 521	—
	4.	Einnahmen bei den tierärztl. Hochschulen und bei der Veterinärverwaltung	101 000	—	653 556	—	771 292	—
	4a.	Einnahmen an Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	—	—	—	—	1 200 000	—
	4b.	Einnahmen an Gebühren und Gebührenanteilen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau, in Bezirken mit Königl. Polizeiverwaltung	—	—	—	—	100 000	—
	5.	Rückzahlungen und Zinsen von den aus den früheren Meliorationsfonds gewährten Darlehen	339 876	—	278 514	—	181 538	—
	6.	Einnahmen bei der Deichverwaltung	11 883	—	12 560	—	26 508	—
	6a.	Einnahmen aus den in die Verwaltung der Generalkommissionen übernommenen, zur Besiedlung bestimmten fiskalischen Mooren und aus der Besiedlung anderer fiskalischer Grundstücke	—	—	—	—	84 000	—
	6b.	Anteil der beteiligten Bundesstaaten an der Aufbringung der durch die Einrichtung und Durchführung eines öffentlichen Wetterdienstes in Norddeutschland entstehenden Kosten, sowie sonstige Einnahmen aus dem Wetterdienst	—	—	—	—	13 000	—
	7.	Sonstige Einnahmen, einschliesslich aus besonderen Fonds	17 913	—	71 391	—	303 500	—
		Summa Kap. 32	2 478 000	—	1 791 776	—	3 688 812	—
33.		**Gestütverwaltung.**						
	1.—5.	Hauptgestüte	613 180	—	760 683	—	963 226	—
	6.—10.	Landgestüte	1 069 300	—	2 064 893	—	2 270 744	—
	11.	Zentralverwaltung	40 000	—	45 000	—	45 000	—
		Summa Kap. 33	1 722 480	—	2 870 576	—	3 278 970	—
		Summa VIII	4 200 480	—	4 662 352	—	6 967 782	—

Tabelle II.

Kap.	Tit.	A. Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
		Landwirtschaftliche Verwaltung.						
99.		**Ministerium.**						
	1.—5.	Besoldungen	223 200	—	756 280	—	946 200	—
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	30 600	—	113 880	—	152 100	—
	7.—8.	Andere persönliche Ausgaben	28 300	—	93 000	—	191 580	—
	9.—11.	Sächliche Ausgaben	80 600	—	218 820	—	385 220	—
		Summa Kap. 99	362 700	—	1 181 980	—	1 675 100	—
100.		**Revisonskollegium für Landeskultursachen (Oberlandeskulturgericht).**						
	1.—3.	Besoldungen	96 900	—	111 800	—	111 250	—
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	16 380	—	15 060	—	15 180	—
	5.—7.	Andere persönliche Ausgaben	17 600	—	17 200	—	17 200	—
	8.	Sächliche Ausgaben	5 550	—	13 400	—	13 400	—
		Summa Kap. 100	136 430	—	157 460	—	157 030	—
101.		**Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen).**						
	1.—6.	Besoldungen	1 052 910	—	3 725 590	—	5 244 260	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	162 912	—	456 756	—	626 740	—
	8.—11.	Andere persönliche Ausgaben	1 124 629	—	1 272 870	—	1 230 140	—
	12.—14.	Sächliche Ausgaben	1 108 374	—	2 352 774	—	2 936 570	—
	15.—16.	Sonstige Ausgaben	24 750	—	598 950	—	648 950	—
		Summa Kap. 101	3 473 575	—	8 406 940	—	10 686 660	—
101 a.		**Banktechnische Revisoren.**						
		Besoldungen.						
	1.	Bankinspektoren mit einem Einheitsgehalte bis höchstens 6000 Mk.	—	—	6 000	—	18 000	—
		Summa Tit. 1 für sich						

Kap.	Tit.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	2.	Wohnungsgeldzuschuss für den Beamten Tit. 1	—	—	900	—	2 700	—
		Summa Tit. 2 für sich						
		Sächliche Ausgaben.						
	3.	Zu Tagegeldern, Reise- und Umzugskosten	—	—	4 000	—	10 000	—
		Summa Tit. 3 für sich						
		Summa Kap. 101 a	—	—	10 900	—	30 700	—
102.		**Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke.**						
	1.—5.	Besoldungen	164 500	—	257 440	—	338 190	—
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte	12 252	—	24 132	—	35 940	—
	7.—10.	Andere persönliche Ausgaben	91 081	—	130 840	—	212 755	—
	11.—13.	Sächliche Ausgaben	418 131	—	268 977	—	647 027	—
	14.—16.	Sonstige Ausgaben	481 422	—	889 710	—	1 743 470	—
		Summa Kap. 102	1 167 386	—	1 571 099	—	2 977 382	—
103.		**Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen.**						
		A. Tierarzneischulen.						
	1.—2.	Besoldungen	71 830	—	139 340	—	155 340	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	4 632	—	7 152	—	7 152	—
	4.—6.	Andere persönliche Ausgaben	16 338	—	68 640	—	90 840	—
	7.—9.	Sächliche Ausgaben	118 555	—	181 990	—	261 100	—
	10.—11.	Sonstige Ausgaben	15 430	—	22 350	—	24 190	—
		Summa A	226 785	—	419 472	—	582 622	—
		B. Veterinärwesen.						
	12.	Besoldungen	281 944	70	422 500	—	932 700	—
	13.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Veterinärbeamte	3 420	—	19 440	—	26 160	—
	14.—15.	Andere persönliche Ausgaben	34 300	—	168 300	—	373 320	—
	16.	Sonstige Ausgaben	50 000	—	228 857	—	1 521 200	—
		Summa B	369 664	70	839 097	—	3 398 002	—
		C. Allgemeine Ausgaben.						
	17.—18.	Remunerationen, Unterstützungen und Pensionen	12 000	—	6 000	—	6 000	—
		Summa Kap. 103	608 449	70	1 264 569	—	3 398 002	—

Noch Tabelle II.

Kap.	Tit.	A. Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
104.		**Förderung der Viehzucht.**						
	1.	Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen.	210 000	—	210 000	—	231 000	—
	2.	Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten, zu Prämien für den Import von Vollblutzuchtpferden, zu Leistungsprüfungen für Halbblutpferde und zu anderen dahin gehörigen Zwecken	140 000	—	225 000	—	593 420	—
	3.	Zu Fohlenweiden	3 762	86	3 420	—	—	—
	3a.	Zur Unterstützung und Förderung der Geflügelzucht, insbesondere in den bäuerlichen Wirtschaften	—	—	70 000	—	135 000	—
	4.	Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht anderer landwirtschaftlicher Tiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens	265 000	—	340 000	—	950 000	—
		Summa Kap. 104	618 762	86	848 420	—	1 909 420	—
105.		**Förderung der Fischerei.**						
	1.	Besoldungen	52 150	—	81 540	—	92 550	—
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4 452	—	4 920	—	7 176	—
	3.—4.	Andere persönliche Ausgaben	28 810	—	84 897	—	85 372	—
	5.	Sächliche Ausgaben	27 100	—	52 540	—	62 260	—
	6.—7.	Sonstige Ausgaben	23 040	—	166 609	—	200 125	—
		Summa Kap. 105	135 552	—	390 506	—	447 483	—
106.		**Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.**						
	1.—2.	Besoldungen	60 884	—	285 850	—	511 080	—
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10 524	—	42 096	—	72 414	—
	4.—5.	Andere persönliche Ausgaben	27 216	59	193 175	—	338 355	—

Kap.	Tit.								
	6.—7.	Sächliche Ausgaben	36 336	13	211 596	—	432 286	—
	8.—10.	Sonstige Ausgaben	381 058	72	1 551 581	—	1 694 441	—
		Summa Kap. 106	516 019	44	2 284 298	—	3 048 576	—
107.		**Allgemeine Ausgaben.**						
	1.	Zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur im allgemeinen	231 189	17	350 000	—	725 000	—
	2.	Zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues	16 510	83	155 000	—	275 000	—
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung	51 200	—	72 000	—	84 000	—
	4.	Zu landwirtschaftlich-polizeilichen Zwecken	—	—	350 000	—	425 000	—
	5.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten oder Hilfsbeamten zu haben, in der landwirtschaftlichen Verwaltung dauernd beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	—	—	2 000	—	4 000	—
	5a.	Aus dem Überschuss der Herausgabe des Ministerialblattes zu ausserordentlichen Unterstützungen für Beamte usw.	—	—	—	—	2 000	—
	6.	Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, Heilungskosten und Sterbegelder	—	—	6 000	—	1 350	—
	7.	Zur Beobachtung der in Flüssen vorkommenden Wasserstände	—	—	50 000	—	75 219	—
		Summa Kap. 107	298 900	—	985 000	—	1 591 569	—
		Summa Kap. 99—107	7 317 775	—	17 101 172	—	25 921 922	—
108.		**Gestütverwaltung.**						
		Besoldungen.						
	1.—3.	Hauptgestüte	101 881	92	} 282 854	61	314 260	—
	4.—18.	Landgestüte	134 693	98				
		Summa Tit. 1—18	236 575	90	282 854	61	314 260	—
	19.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	2 220	—	1 380	—	360	—
		Summa Tit. 19 für sich						
		Zu übertragen	238 795	90	284 234	61	314 620	—

Noch Tabelle II.

Kap.	Tit.	Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
		Übertrag	238 795	90	284 234	61	314 620	—
		Andere persönliche Ausgaben.						
	20.—21.	Hauptgestüte	147 228	25	359 455	43	516 794	18
	22.—24.	Landgestüte	457 630	90	831 070	—	1 286 992	—
		Summa Tit. 20—24	604 859	15	1 190 525	43	1 803 786	18
		Sächliche Ausgaben.						
	25.—30.	Hauptgestüte	789 526	16	1 101 953	34	1 559 562	60
	31.—36.	Landgestüte	1 230 390	63	1 871 373	43	2 344 273	—
		Summa Tit. 25—36	2 019 916	79	2 973 326	77	3 903 835	60
		Sonstige Ausgaben.						
	37.	Hauptgestüte	2 143	67	2 343	23	4 815	22
	38.	Landgestüte	8 824	49	1 301	96	1 380	—
		Summa Tit. 37—38	10 968	16	3 645	19	6 195	22
		Summa Tit. 1—38	2 874 540	—	4 451 732	—	6 028 437	—
		Kosten der Zentralverwaltung und sonstige Ausgaben.						
	39.—41.	Persönliche Ausgaben	28 070	—	73 425	—	169 225	—
	42.—43.	Sächliche Ausgaben	75 800	—	120 000	—	179 000	—
	44.—47.	Sonstige Ausgaben	464 840	—	1 118 153	—	1 868 160	—
		Summa Tit. 39—47	568 710	—	1 311 578	—	2 216 385	—
		Summa Kap. 108	3 443 250	—	5 763 310	—	8 244 822	—
		Summa VIII	10 761 025	—	22 864 482	—	34 166 744	—

Tabelle III.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
11.		**Landwirtschaftliche Verwaltung.**		
	1.	Zu verschiedenen Baureparaturen bei der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	7 190	—
	2.	Zu verschiedenen Neu- und Verbesserungsbauten auf dem Obst- und Weinbau-Institut in Geisenheim. .	12 800	—
	3.	Für die notwendige Reparatur der Dächer des Ökonomie- und Apothekengebäudes und der Pferdekrankenställe der Tierarzneischule in Berlin . . .	13 700	—
	4.	Für den Anschluss der Grundstücke der Tierarzneischule in Berlin an die Kanalisation	23 512	—
	5.	Für die Um- und Neubauten bei der Tierarzneischule in Hannover (Ergänzungsrate)	40 200	—
	6.	Zur Beschaffung von Instrumenten, Stallutensilien usw. für die Tierarzneischule in Hannover	2 000	—
	7.	Zur Hebung der Fischerei	52 500	—
	8.	Für die im April und Mai 1880 stattfindende internationale Fischereiausstellung	50 000	—
	9.	Für das Dünenwesen in den Provinzen Ost- und Westpreussen und Pommern	73 000	—
	10.	Zur Herstellung von Ufer-Schutzwerken auf dem Westrande der Insel Sylt (zweite Rate)	50 000	—
	11.	Zu den Kosten der Vorbereitungen für die Weichsel-Nogat-Regulierung	30 000	—
	12.	Zur Förderung der Kanalbauten im mittleren Emsgebiete der Provinz Hannover (letzte Ergänzungsrate)	500 000	—
		zu übertragen	854 902	—

Noch Tabelle III.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
		Übertrag	854 902	—
	13.	Zur Vollendung der Meliorationsanlagen im Gebiete der Elb-Umflut bei Magdeburg	177 000	—
	14.	Für die Deichanlage zwischen Barby und Schönebeck	100 000	—
	15.	Für die partielle Regulierung der Spree oberhalb Cottbus (erste Rate)	41 000	—
	16.	Zum Ankauf der von dem Geheimen Ober-Regierungsrat von Nathusius hinterlassenen Bibliothek und Sammlung naturhistorischer, insbesondere osteologischer Gegenstände	62 000	—
		Summa Kap. 11	1 234 902	—
12.		**Gestütverwaltung.**		
	1.	Zum Ankauf von Pferden (extraordinärer Zuschuss zu Kap. 108 Tit. 45 des Ordinariums)	300 000	—
	2.	Zum Ankauf des sogenannten neuen Wehr-Saillants im ehemaligen Brückenkopf zu Cosel für das dortige Landgestüt	6 265	—
	3.	Zu verschiedenen Reparaturen und baulichen Herstellungen bei dem Hauptgestüt Beberbeck und dem damit verbundenen Vorwerk Sababurg (Restkosten)	12 715	—
	4.	Zum Bau eines neuen Beschälerstalles bei dem Litauschen Landgestüt zu Insterburg	16 600	—
	5.	Zum Bau eines neuen Beschälerstalles bei dem Litauschen Landgestüt zu Gudwallen	44 620	—
		Summa Kap. 12	380 200	—
		Summa VII	3 785 102	—

Tabelle IV.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1900 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
12.		**Landwirtschaftliche Verwaltung.**		
	1.	Für die Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken	250 000	—
	2.	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eifelgebiete (17. und letzte Rate)	200 000	—
	3.	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen (mit Ausschluss des Eifelgebietes)	260 000	—
	4.	Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Provinzen	780 000	—
	5.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken	190 000	—
	6.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten, zu Prämien für den Import von Vollblutzuchtpferden, zu Leistungsprüfungen für Halbblutpferde und zu anderen dahin gehörigen Zwecken	120 000	—
	7.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht anderer landwirtschaftlicher Tiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens	130 000	—
	8.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur im allgemeinen	160 000	—
	9.	Zur Befestigung und Aufforstung der Dünen auf der Halbinsel Hela (17. Rate)	77 000	—
	10.	Für den Uferschutz der Wilster Marsch (17. Rate)	24 800	—
	11.	Zur Gewährung von Beihilfen an die Deichverbände von Osterland- und Westerland-Föhr zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche auf der Insel Föhr (4. und letzte Rate)	362 000	—
	12.	Zur Gewährung von Beihilfen für die Eindeichung, Ent- und Bewässerung der Schiedlo-Schönfelder Niederung (3. und letzte Rate)	60 000	—
	13.	Beihilfe für den Haffdeichverband im Memeldelta zur Durchführung der Binnenentwässerung (3. Rate)	14 000	—
		Zu übertragen	2 627 800	—

Noch Tabelle IV.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1900 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
		Übertrag	2 627 800	—
	14.	Weitere Beihilfe für den Haffdeichverband im Memeldelta zum Bau von Wegen und Schaugräben (2. Rate)	55 000	—
	15.	Extraordinäre Verstärkung zur Herstellung eines Verbindungskanals zwischen dem Preussischen Ems-Wechte-Kanal oberhalb Nordhorn und dem Niederländischen Almelo-Kanal (3. Rate)	300 000	—
	16.	Zur Gewährung von Verwaltungszuschüssen für ein in Berlin errichtetes Versuchs-Kornlagerhaus (3. Rate)	10 000	—
	17.	Zum Neubau und zur inneren Einrichtung eines Instituts für Boden- und Pflanzenlehre und eines solchen für Tierphysiologie bei der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf (2. und letzte Rate)	63 500	—
	18.	Zum Neubau und zur inneren Einrichtung eines Internatsgebäudes, zu Umwehrungen, zur Herstellung neuer Ent- und Bewässerungsanlagen und zur Anlage einer elektrischen Kraftstation für Zwecke der Beleuchtung der Laboratorien und des Betriebes der der Bewässerung dienenden Pumpen bei der Lehranstalt in Geisenheim (2. und letzte Rate)	93 400	—
	19.	Zur Gewährung von Beihilfen für die Regulierung der Drage von der Grüneberger Brücke bis Dramburg im Kreise Dramburg (2. und letzte Rate)	55 000	—
	20.	Zum Ankauf und zur ersten Einrichtung von Grundstücken in Oberzwehren für die von Kassel dorthin zu verlegende Obstbauanstalt (2. Rate)	100 000	—
	21.	Zu baulichen Ergänzungsarbeiten bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Apparaten für dieselbe	55 800	—
	22.	Zu baulichen Ergänzungsarbeiten und zur weiteren Ausstattung einzelner Institute der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	45 000	—
	23.	Für die Errichtung einer pflanzenpathologischen Versuchsstation bei der Lehranstalt in Geisenheim	3 000	—
	24.	Neubau des anatomischen Instituts der tierärztlichen Hochschule in Berlin (1. Rate)	120 000	—
	25.	Errichtung eines hygienischen Instituts der tierärztlichen Hochschule in Hannover (1. Rate)	127 600	—

	26.	Zur Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den 2. Fischmeister des Regierungsbezirks Köslin	10 000	—
	27.	Zur Erbauung von zwei neuen Fischerei-Aufsichtsfahrzeugen für das Kurische Haff	5 040	—
	28.	Zur Erbauung eines Fahrzeuges für das Frische Haff und die Ostseeküstenfischerei	4 600	—
	29.	Zur Erbauung eines Dampfers für den Oberfischmeister zu Swinemünde	30 500	—
	30.	Extraordinäre Verstärkung zur Festlegung der Wanderdünen auf der frischen Nehrung	30 000	—
	31.	Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend Schutzmafsregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien	60 000	—
	32.	Zur Herstellung telegraphischer und telephonischer Verbindungen für den Hochwassermeldedienst in den Niederungen der Oder	41 000	—
	33.	Beihilfe zur Regulierung des Hochwasserprofiles der Weichsel von Gemlitz bis Pickel (1. Rate)	3 000 000	—
	34.	Für den Ausbau der hochwassergefährlichen schlesischen Gebirgsflüsse (1. Rate)	3 000 000	—
	35.	Zu Beihilfen für die Eindeichung der Bergel-Ottager-Niederung und der linksseitigen Oder-Niederung unterhalb Ohlau und die dadurch zu erzielende Verbesserung des Hochwasserabflusses	—	—
	36.	Zur Gewährung von Beihilfen für die Regulierung der Bartsch bei Herrnstadt	160 000	—
	37.	Beihilfe zur Entwässerung des Damerow-Vehlgaster Polders	18 000	—
	38.	Beihilfe zur Errichtung eines Kreditinstituts behufs Ablösung der Erbabfindungen im Geltungsbereiche des Westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898	100 000	—
	39.	Zur Entsendung von Kommissaren zum Besuche der Weltausstellung in Paris	13 200	—
		Summe B: Ausserordentliche Ausgaben	10 128 440	—
		Hierzu Summe A: Dauernde Ausgaben	17 101 172	—
		Summa der Ausgaben	27 229 612	—
13.		**Gestütverwaltung.**		
	1.—18.	Für Neubauten auf den einzelnen Gestüten	553 200	—
	19.—21.	Zu Drainierungszwecken	40 700	—
	22.	Zum Ankauf von Pferden	325 000	—
		Summa der Ausgabe B	918 900	—
		Hierzu Summa der Ausgabe A	5 763 310	—
		Gesamtsumme der Ausgabe	6 682 210	—

Tabelle V.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
29.		**Landwirtschaftliche Verwaltung.**		
	1.	Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken	200 000	—
	2.	Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen	985 000	—
	3.	Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Provinzen	1 195 000	—
	4.	Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreussen und Pommern	2 000 000	—
	5.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zu Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Mittelschulen	23 000	—
	6.	Extraordinäre Verstärkung des Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen	500 000	—
	7.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues	30 000	—
	8.	Ausbau der hochwassergefährlichen Gebirgsflüsse in der Provinz Schlesien, sowie damit im Zusammenhang stehende Verbesserungen an der mittleren Oder und der schiffbaren Strecke der Glatzer Neisse (7. Rate)	4 420 000	—
	9.	Zuschuss zu den Arbeiten der Kommission zur Erforschung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland zwecks internationaler Aufnahme der Nordmeere	17 600	—
	10.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur, überhaupt behufs Anstellung von Versuchen zur Anschaffung von Privatgrundstücken	50 000	—
	11.	Beihilfe an die Meliorationsgenossenschaft der Geeste-Niederung (6. Rate)	20 000	—
	12.	Beihilfe zur Ausführung der Artländer Melioration (6. Rate)	50 000	—
	13.	Beihilfe zur Melioration der Milde-Niederung und zur Regulierung des Biese- und des Alandflusses (3. und letzte Rate) bis zu	172 150	—
	14.	Unterstützung von Meliorationsversuchen behufs Beseitigung der Notstände an der Netze	30 000	—
	15.	Umgestaltung und Erweiterung der Obst- und Gemüseanlagen der Lehranstalt in Geisenheim (3. Rate)	12 541	—
	16.	Ergänzung der Einrichtungen der Gärtner-Lehranstalt in Dahlem (3. und letzte Rate) bis zu	81 700	—
	17.	Verzinsliches Darlehn und Beihilfe zum Bau von Steindecken und zu Hinterpflasterungen zum Schutze der Deiche auf der Insel Pellworm (3. und letzte Rate) bis zu	79 000	—
	18.	Beihilfe zur Regulierung des Bodeflusses in den Kreisen Quedlinburg, Oschersleben, Wanzleben und Calbe (4. Rate)	175 000	—

Nr.	Gegenstand	Mk.	Pf.
19.	Beihilfe an die Wassergenossenschaft der Ilmenau-Niederung behufs Ausführung von Ergänzungsanlagen (2. Rate)	90 000	—
20.	Einrichtung eines Instituts für Binnenfischerei am Müggelsee bis zu	65 000	—
21.	Beihilfe zur Regulierung und Bedeichung der oberen Weichsel an der Grenze mit Galizien (2. Rate)	100 000	—
22.	Baudarlehn zur Erweiterung der bestehenden Versuchs- und Lehrbrauerei, sowie zum Bau und zur Einrichtung einer obergärigen Versuchs- und Lehrbrauerei in der Seestrasse in Berlin (2. Rate)	200 000	—
23.	Erweiterungsbau der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin (2. Rate)	500 000	—
24.	Ankauf des Grundstücks Königgrätzerstrasse 123 B zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (2. und letzte Rate)	500 000	—
25.	Bau einer pflanzenpathologischen Versuchsstation in Geisenheim	64 000	—
26.	Bau eines Hörsaales bei der Lehranstalt in Geisenheim	30 000	—
27.	Bau von Dienstwohnungen für den Obstbauinspektor und für den Leiter der önochemischen Versuchsstation in Geisenheim (20 000 und 23 000 Mk.)	43 000	—
28.	Beihilfe zur Melioration des Havelländischen Luches in den Kreisen Osthavelland, Westhavelland und Ruppin (1. Rate)	122 000	—
29.	Beihilfe zur Regulierung der Temnitz im Kreise Ruppin bis zu	33 000	—
30.	Bauliche Änderungen bei der tierärztlichen Hochschule in Berlin und Ergänzung des Inventars, sowie der Ausstattung mit wissenschaftlichen Apparaten	18 885	—
31.	Extraordinäre Verstärkung des Fonds zu Vorarbeits- und Verwaltungskosten in Landesmeliorations- usw. Angelegenheiten (1. Rate)	200 000	—
32.	Beihilfe zur Melioration der Niederung bei Langenberg in den Kreisen Randow und Naugard	85 300	—
33.	Beihilfe zur Herstellung des Nemoniensperrdeiches in den Kreisen Labiau und Niederung	41 000	—
34.	Beihilfe zur Normalisierung der Gilgedeiche des Linkuhnen-Seckenburger Deichverbandes, Kreis Niederung und Tilsit (1. Rate)	60 000	—
35.	Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberfischmeister in Kiel	60 000	—
36.	Beschaffung eines Dampffahrzeuges für den Fischereiaufsichtsdienst im Regierungsbezirk Stettin und eines Motorfahrzeuges für den dort neu anzustellenden Fischmeister (74 000 und 13 000 Mk.)	87 000	—
37.	Beschaffung eines Motorfahrzeuges für den Fischmeister in Oldersum, Regierungsbezirk Aurich	27 000	—
38.	Beihilfe zur Eindeichung der Niederung bei Langst-Kierst-Nierst-Gellep im Regierungsbezirk Düsseldorf (1. Rate)	35 000	—
39.	Beitrag der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf zu den Kosten des Anschlusses ihrer Grundstücke an die Kanalisation der Stadt Bonn	19 660	—
40.	Erneuerung des Zaunes des Versuchsfeldes bei der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf	2 070	—
	Zu übertragen	12 423 906	—

Noch Tabelle V.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4	
		Übertrag	12 423 906	—
	41.	Beihilfe zur Beseitigung von Hochwasserschäden an der Eyach in der Gemeinde Owingen, Oberamt Hechingen	58 000	—
	42.	Herstellung des letzten Teiles des Meitzenschen Werkes über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates	4 000	—
	43.	Anschluss der elektrischen Leitungen in den Gebäuden der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf an die elektrische Umformerstation im tierphysiologischen Institut dieser Anstalt	5 500	—
	44.	Errichtung einer Versuchswirtschaft in den Marschgebieten	80 000	—
	45.	Ausbesserungen an den Gebäuden der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf	10 125	—
	46.	Bauliche Veränderungen im Hauptgebäude der Lehranstalt in Geisenheim	3 900	—
	47.	Umbau eines Stalles zur Schaffung eines Maschinen-Laboratoriums und Gewinnung von Räumen für das zoologische Institut der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin	19 900	—
	48.	Einrichtung und Durchführung eines öffentlichen Wetterdienstes in Norddeutschland	100 000	—
	49.	Beihilfe zur Regulierung des Neffelbachs in Kerpen und Blätzheim, Kreis Bergheim	65 000	—
	50.	Anteil an der Erweiterung der Engstelle bei Baltruschkehmen am Russstrome km 67	27 850	—
		Summa B: Einmalige und ausserordentliche Ausgaben	12 798 181	—
		Hierzu Summa A: Dauernde Ausgaben	25 921 922	—
		Summa der Ausgaben	38 720 103	—
30.		**Gestütverwaltung.**		
	1.—8.	Neu- und Umbauten auf den Gestüten	488 950	—
	9.	Drainierung von Ackerländereien	34 600	—
	10.—12.	Ankauf von Wohnhäusern und Acker	94 950	—
	13.	Ankauf des Fürst Fürstenbergschen Rennetablissements zu Hoppegarten	130 000	—
	14.	Ankauf von Pferden	200 000	—
		Summa B: Einmalige und ausserordentliche Ausgaben	948 500	—
		Hierzu Summa A: Dauernde Ausgaben	8 244 822	—
		Summa sämtlicher Ausgaben	9 193 322	—

Tabelle VI. Etat der Domänenverwaltung.

Kap.	Tit.	Einnahme:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
1.	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräusserten Domänenobjekten	2 468 414	—	963 311	—	842 040	—
	2.	Domänen-Amortisations-Renten	6 315 060	—	5 414 288	—	5 224 259	—
	3.	Ertrag von Domänenvorwerken	12 985 298	—	13 266 056	—	15 969 331	—
	4.	Ertrag von anderen Domänen-Grundstücken, Mühlen und Fischereien	5 085 383	—	4 358 333	—	4 284 849	—
	4a.	Ertrag von Weingütern	—	—	—	—	397 083	—
	5.	Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten . .	1 900 000	—	1 865 406	—	2 544 569	—
	6.	Aus der Nutzung des Bernstein-Regals	550 000	—	—	—	—	—
	7.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	23 150	—	15 080	—	14 821	—
	8.	Renten, welche das Deutsche Reich an Preussen zu zahlen hat	86 078	—	97 491	—	97 491	—
	8a.	Einnahmen aus der Aufteilung der Domäne Dahlem bei Berlin, ausschliesslich der Erlöse aus dem Verkaufe von Grundstücken	—	—	—	—	130 000	—
	9.	Verschiedene Einnahmen	200 767	—	166 235	—	523 357	—
		Summa der Einnahme	29 614 150	—	26 146 200	—	30 027 800	—

Tabelle VII.

Kap.	Tit.[1]	Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
1.		**Domänen.**						
	1.—3.	Besoldungen	393 030	—	310 265	—	340 120	—
	4.	Zu den Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	24 248	—	16 188	—	18 474	—
	5.—8.	Andere persönliche Ausgaben	312 861	—	207 844	—	171 988	—
	9.—11.	Dienstaufwands-Entschädigungen	125 339	—	129 712	—	141 185	—
	12.	Zur Entlastung der Domänen und zum Ankauf von Grundstücken	75 000	—	75 000	—	125 000	—
	13.	Kosten der Geistlichen und Schulverwaltung	192 362	—	158 284	—	177 540	—
	14.	Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	82 284	—	49 853	—	50 211	—
	15.	Zu Almosen und Unterstützungen	70 000	—	65 655	—	78 091	—
	16.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige Abgaben und Lasten	956 599	—	1 244 298	—	1 541 000	—
	17.	Zu Remissionen	1 000	—	—	—	—	—
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Domänengebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	2 328 000	—	2 595 990	—	2 637 600	—
	19.	Zu Vermessungen und Bonitierungen	25 000	—	16 525	—	31 835	—
	20.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen	90 000	—	28 103	—	25 000	—
	21.	Betriebskosten für administrierte Grundstücke	600 000	—	504 632	—	1 272 344	—
	22.	Betriebskosten für Bäder und Mineralbrunnen	1 100 000	—	833 125	—	1 106 891	—
	23.	Ausgaben der Festungsrevenüen-Kassen	404	—	—	—	—	—
	24.	Vermischte Ausgaben	157 273	—	142 526	—	150 891	—
		Summa Kap. 1	6 533 400	—	6 378 000	—	7 868 170	—

[1]) Da sich die Titel und ihre Bezeichnungen vermehren und verändern, ist in den Etats für 1900 und 1907 die Numerierung nicht eingehalten worden.

Tabelle VIII.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
1.		Zu verzinslichen Beihilfen zur Ausführung von Meliorationen	—	—	400 000	—	600 000	—
		Zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen	—	—	500 000	—	500 000	—
		Zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken	—	—	700 000	—	700 000	—
		Ausserordentlicher Zuschuss zum ordentlichen Domänen-Baufonds	—	—	800 000	—	900 000	—
		Zu fiskalischen Weinbergsanlagen in der Saar-, Nahe- und Moselgegend	—	—	300 000	—	446 000	—
		Zu Landgewinnungsarbeiten an der ostfriesischen Küste	—	—	66 000	—	80 000	—
		Zur Herstellung elektrischer Anlagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke auf Domänen	—	—	50 000	—	50 000	—
		Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen	—	—	50 000	—	—	—
		Zur Beförderung der Anlandung zwischen der Hamburger Hallig und dem Festlande bei Husum im Regierungsbezirk Schleswig	—	—	40 000	—	182 000	—
		Zur Entsendung von Kommissaren zum Besuch der Weltausstellung in Paris	—	—	1 200	—	—	—
		Vorbereitung und Ausführung des Verkaufs von Teilen der Domäne Dahlem	—	—	—	—	500 000	—
		Weiterführung der Arbeiten behufs Aufschliessung der fiskalischen Moore in Ostfriesland	—	—	—	—	100 000	—
		Herstellung von Uferschutzwerken im Kreis Kehdingen, Regierungsbezirk Stade	—	—	—	—	18 000	—
		Herstellung des Uferschutzes bei Arkona auf Rügen	—	—	—	—	43 000	—
		Summa B: Einmalige und ausserordentliche Ausgaben	—	—	2 907 200	—	4 119 000	—
		Dazu Summa A: Dauernde Ausgaben	—	—	6 378 000	—	7 868 170	—
		Summa der Ausgabe	—	—	9 285 200	—	11 987 170	—
		Abschluss.						
		Die Einnahmen betragen	—	—	26 146 200	—	30 027 800	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	—	—	6 378 000	—	7 868 170	—
		Mithin Überschuss	—	—	19 768 200	—	22 159 630	—
		Hiervon ab die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	—	—	2 907 200	—	4 119 000	—
		Bleibt Überschuss	—	—	16 861 000	—	18 040 630	—

Tabelle IX. Etat der Forstverwaltung.

Kap.	Tit.	Einnahme:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
2.	1.	Für Holz	44 000 000	—	71 500 000	—	104 000 000	—
	2.	Für Nebennutzungen	4 161 000	—	4 349 000	—	5 394 000	—
	3.	Aus der Jagd	341 714	—	377 000	—	478 000	—
	4.	Von Torfgräbereien	369 844	—	239 000	—	179 000	—
	5.	Von Flössereien	35 925	—	—	—	—	—
	6.	Von Wiesenanlagen	84 558	—	—	—	—	—
	7.	Von Brennholzniederlagen	24 525	—	—	—	—	—
	8.	Vom Sägemühlenbetriebe	651 000	—	130 000	—	—	—
	9.	Von grösseren Baumschulen	27 976	—	—	—	—	—
	10.	Vom Tiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	16 714	—	20 000	—	20 800	—
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschliesslich der zu erstattenden Besoldungen für Forstbeamte, welche lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	417 644	—	556 200	—	827 600	—
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte gewährten Vorschüsse	—	—	60 000	—	150 000	—
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	9 900	—	12 300	—	100 600 (12. u. 13.)	—
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	9 200	—	6 000	—		
		Summa Tit. 12 und 13	19 100	—	18 300	—	100 600	—
		Summa der Einnahme	50 150 000	—	77 249 500	—	111 150 000	—

Tabelle X.

Kap.	Tit.[1])	Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
		Forsten.						
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**						
	1.—4.	Besoldungen	5 881 046	—	10 332 900	—	12 872 555	—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	103 480	—	103 400	—	156 500	—
	6.—9.	Andere persönliche Ausgaben	2 154 530	—	2 727 500	—	2 360 500	—
	10.—14.	Dienstaufwands-, Miets-Entschädigungen und Stellenzulagen	1 812 965	—	2 294 992	—	3 164 470	—
	15.	Für Werbung und Transport von Holz und von anderen Forstprodukten	7 200 000	—	9 560 000	—	12 160 000	—
	16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2 024 000	—	2 394 800	—	2 394 800	—
	17.—18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege, sowie zu Wasserbauten in den Forsten	1 280 440	—	1 930 840	—	2 025 000	—
	19.	Zu Forstkulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulierungen	3 803 700	—	5 123 500	—	5 250 500	—
	20.	Jagd-Verwaltungskosten	74 000	—	93 000	—	106 000	—
	21.	Betriebskosten für Torfgräbereien	119 000	—	72 000	—	65 500	—
	22.	Betriebskosten für Flössereien	29 000	—	—	—	—	—
	23.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	24 000	—	—	—	—	—
	24.	Betriebskosten für Brennholzniederlagen	20 000	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	24 256 161	—	34 632 932	—	40 555 825	—

[1]) Da sich die Titel und ihre Bezeichnungen vermehren und verändern, ist in den Etats für 1900 und 1907 die Numerierung nicht eingehalten worden.

Noch Tabelle X.

Kap.	Tit.[1])	Dauernde Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
		Übertrag	24 256 161	—	34 632 932	—	40 555 825	—
	25.	Betriebskosten der Sägemühlen	616 000	—	130 000	—	—	—
	26.	Betriebskosten für grössere Baumschulen	32 000	—	—	—	—	—
	27.	Für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg .	11 424	—	13 220	—	12 400	—
		Für Fischereizwecke	—	—	8 000	—	—	—
	28.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulierungen und Prozesskosten, Druckkosten	236 000	—	153 000	—	} 625 575	—
	29.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung.	132 000	—	171 000	—	}	
	31.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten .	190 000	—	299 000	—	194 000	—
	32.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Tiere, Vorflutkosten und andere vermischte Ausgaben	399 915	—	464 048	—	330 000	—
		Summa Kap. 2	26 143 500	—	35 871 200	—	41 717 800	—
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**						
	1.—2.	Besoldungen	64 950	—	107 200	—	116 950	—
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten.	4 440	—	5 940	—	7 872	—
	4.—5.	Andere persönliche Ausgaben	31 400	—	42 400	—	49 900	—
	6.	Sächliche Ausgaben	72 510	—	78 560	—	193 478	—
		Summa Kap. 3	173 300	—	234 100	—	368 200	—
4.		**Allgemeine Ausgaben.**						
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	590 000	—	1 420 000	—	1 884 000	—

Kap.	Tit.							
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben, gesetzliche Versicherungsbeiträge	686 000	—	540 000	—	586 000	—
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	210 000	—	180 000	—	200 000	—
	4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000	—	1 050 000	—	1 050 000	—
		Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung usw.	—	—	543 700	—	660 000	—
		Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	—	—	90 000	—	104 000	—
		Zu Unterstützungen für Personen, welche nicht die Eigenschaft von Beamten haben	—	—	18 700	—	60 000	—
		Summa Kap. 4	2 536 000	—	3 842 400	—	4 544 000	—
		Summa Kap. 2 bis 4	28 852 800	—	39 947 700	—	46 630 000	—
5.		**Zentral-Verwaltung der Domänen und Forsten.**						
	1.—4.	Besoldungen	301 650	—	—	—	—	—
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	47 820	—	—	—	—	—
	6.—8.	Andere persönliche Ausgaben	21 300	—	—	—	—	—
	9.—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	29 500	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 5	400 270	—	—	—	—	—
		Summa I	35 786 470	—	—	—	—	—

[1]) Da sich die Titel und ihre Bezeichnungen vermehren und verändern, ist in den Etats für 1900 und 1907 die Numerierung nicht eingehalten worden.

Tabelle XI.

Kap.	Tit.	B. Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	1880 Mk.	Pf.	1900 Mk.	Pf.	1907 Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6	
10.		Zur Ablösung von Forstservituten, Realkosten und Passivrenten . .	1 200 000	—	500 000	—	160 000	—
		Prämien zu Chausseen, Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten . .	100 000	—	—	—	—	—
		Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen	300 000	—	—	—	—	—
		Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten und Anlage von Strassenzügen	—	—	2 400 000	—	4 000 000	—
		Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen	—	—	200 000	—	—	—
		Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen . .	—	—	200 000	—	100 000	—
		Zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter . . .	—	—	80 000	—	100 000	—
		Zum Neubau der forstfiskalischen Schiffsschleuse bei Guszianka, Reg.-Bezirk Gumbinnen	—	—	105 000	—	—	—
		Ausserordentlicher Zuschuss zum Forstbaufonds	—	—	600 000	—	900 000	—
		Zur Entsendung von Kommissaren zum Besuch der Weltausstellung in Paris	—	—	1 200	—	—	—
		Ausserordentlicher Zuschuss zum Wegebaufonds	—	—	—	—	600 000	—
		Ausserordentlicher Zuschuss zu Beihilfen für Wegebauten usw. . .	—	—	—	—	100 000	—
		Herstellung von Fernsprechanlagen	—	—	—	—	150 000	—
		Verlegung der Forstlehrlingsschule von Gross-Schönebeck nach Spangenberg	—	—	—	—	95 000	—

Kap.	Tit.		M	Pf	M	Pf	M	Pf
		Beitrag zur Herstellung des Nemoniensperrdeiches in den Kreisen Labiau und Niederung	—	—	—	—	110 000	—
		Summa Kap. 10: Einmalige und ausserordentliche Ausgaben	1 600 000	—	4 086 200	—	6 315 000	—
		Abschluss.						
		Die Einnahmen betragen	50 150 000	—	77 249 500	—	111 150 000	—
		Die dauernden Ausgaben betragen	28 852 800	—	39 947 700	—	46 630 000	—
		Mithin Überschuss	21 297 200	—	37 301 800	—	64 520 000	—
		Hiervon ab die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	1 600 000	—	4 086 200	—	6 315 000	—
		Bleibt Überschuss	19 697 200	—	33 215 600	—	58 205 000	—
10a.		**Zentralverwaltung der Domänen und Forsten.**						
	1.	Zum Ankauf eines Dienstgebäudes für die Provinzial-Steuerdirektion zu Berlin an Stelle ihres an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgetretenen Grundstücks Leipzigerplatz No. 7 zu Berlin	570 000	—	—	—	—	—
		Summa Kap. 10a für sich	570 000	—	—	—	—	—

Von den gewählten Mitgliedern entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des deutschen Landwirtschaftsrates, auf jede Provinz zwei Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirtschaftskammer, mit der Maſsgabe, dass von den zwei auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel, das andere durch die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirtschaftskammer noch nicht bestand, wurden die Wahlen durch den entsprechenden landwirtschaftlichen Zentralverein vorgenommen (§ 3).

Solange die Landwirtschaftskammern bezw. landwirtschaftlichen Zentralvereine im deutschen Landwirtschaftsrate vertreten sind, vertreten deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im § 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Ökonomie-Kollegium.

Über etwaige Änderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Ökonomie-Kollegiums (§ 4).

Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2, Ziff. 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschiessende Bruchteile für voll gerechnet werden (§ 5).

Der Minister kann zu den Beratungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§ 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur beratende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jederzeit zum Wort zu verstatten (§ 6).

Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Tätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Die gleiche Befugnis steht dem Kollegium zu (§ 7).

Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Ökonomie-Kollegiums (§ 8).

Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 2, Abs. 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister (§ 10).

Das Landes-Ökonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muss die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämtlicher Mitglieder beantragt wird (§ 11).

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 12).

Mit Ausnahme der auf Grund des § 7, Abs. 2 berufenen Kommissionssitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen die an diesen teilnehmenden Mitglieder Diäten aus der Staatskasse.

Nach § 4 der Geschäftsordnung wählt das Landes-Ökonomie-Kollegium bei seinem ersten Zusammentreten in jeder dreijährigen Sitzungsperiode eine ständige Kommission mit der Bezeichnung: „Ständige Kommission des Landes-Ökonomie-Kollegiums (Zentralstelle für die Landwirtschaftskammern)". Die Kommission, in welcher jede Landwirtschaftskammer vertreten sein muss, hat das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen und Sachverständige zu den Beratungen zuzuziehen.

Die ständige Kommission hat die Aufgabe:

a) aus den Einzelbeschlüssen und Gutachten der Landwirtschaftskammern Gesamtbeschlüsse und Gutachten in geeigneter Bearbeitung zusammenzustellen und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen;
b) durch eine vorbereitende Sammlung und Zusammenstellung des einschlagenden Materials den einzelnen Landwirtschaftskammern die Bearbeitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erleichtern;
c) für die Zeit, wo das Landes-Ökonomie-Kollegium zu einer Sitzung nicht versammelt ist, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern zu vertreten und zu dem Zwecke selbständige Anträge und Berichte an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten; namentlich hat die Kommission die Wahlen von besonderen Vertretern für diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorzunehmen.

Neben dem Landes-Ökonomie-Kollegium kommen als technische Beiratstellen in Betracht:

B. Die technische Deputation für das Veterinärwesen.

Die Deputation ist durch Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1875 in unmittelbarer Unterordnung unter den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten errichtet. Sie hat die Aufgabe, den Minister in der Leitung des Veterinärwesens durch technischen Beirat zu unterstützen. Ihr liegt ferner ob:

1. die Erstattung von Obergutachten und die Erteilung technischer Auskunft auf Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden;
2. die Bearbeitung der Vieh- und Viehseuchenstatistik;
3. die Führung der Verhandlungen, welche sich auf die Zulassung approbierter Tierärzte zu den vorgeschriebenen Prüfungen beziehen, und die Entscheidung auf die Zulassungsgesuche;
4. die Mitwirkung bei den veterinärpolizeilichen Maſsregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen nach Maſsgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sie ist aus Verwaltungsbeamten, Lehrern der Tierarzneikunde und praktischen Tierärzten, Männern der Wissenschaft und der landwirtschaftlichen Praxis zusammengesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden, sechs ordentlichen Mitgliedern, fünf Hilfsarbeitern und vierzehn ausserordentlichen Mitgliedern.

C. Die Zentral-Moor-Kommission.

Die Zentral-Moor-Kommission ist im Jahre 1876 als ein beratendes Organ von dem Minister für Landwirtschaft usw. ins Leben gerufen. Sie bildet einen Mittelpunkt zur Sammlung, Begutachtung und Förderung aller das Moorwesen betreffenden Mafsregeln. Zu diesen Aufgaben tritt seit Anfang 1893 auch die Förderung aller auf die bessere Kultur des leichten Sandbodens gerichteten Bestrebungen hinzu. Der Kommission ist die Moor-Versuchsstation in Bremen mit ihren Abteilungen in Lingen und Aurich unterstellt. Sie besteht ausser dem Vorsitzenden aus zwölf Mitgliedern und veröffentlicht regelmässig ihre Sitzungsprotokolle.

II. Auseinandersetzungsbehörden.

Die erste Instanz sind:

A. Die Königl. Generalkommissionen.[1])

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht nur auf den Hauptgegenstand der bei ihnen anhängigen Angelegenheiten, sondern auch auf alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, die bei vorschriftsmässiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können. Sie treten daher im Laufe eines Auseinandersetzungsverfahrens durchweg nicht nur an die Stelle der ausserhalb eines solchen zuständigen ordentlichen Verwaltungsbehörden, sondern auch an die der Gerichte, und haben also insbesondere entstehende Streitigkeiten richterlich zu entscheiden.

Hauptgegenstände ihrer Zuständigkeit sind: 1. die Ablösung von Reallasten, 2. die Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen und Grundstückszusammenlegungen, 3. die Vermittelung bei der Begründung von Rentengütern, 4. die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen und die Regulierung der Verwendung, 5. die Mitwirkung bei der Auszahlung der im Enteignungsverfahren hinterlegten Entschädigungssummen, 6. die Verteilung privatrechtlicher Lasten auf Trennstücke, 7. die Beschlussfassung über Teilung gemeinschaftlicher Holzungen, 8. die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften, falls der Oberpräsident sie damit beauftragt, 9. die Mitwirkung bei der Gewährung von Darlehen durch die Landeskulturrentenbanken, 10. die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Zuteilung von Renten- und Ansiedelungsgütern, 11. die Regelung der Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendetem Auseinandersetzungsverfahren, 12. die Auseinandersetzung wegen Gemeinde- (Schulzen-) Dienstländereien, 13. die Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung in die Höferolle, 14. die Herbeiführung der Eintragung oder Löschung der Anerbengutseigenschaft, sowie die Vermittelung der Auseinandersetzung der Miterben, 15. die Ordnung der Koppelfischereiverhältnisse in der Provinz Hannover, 16. die Entscheidung über die rechtliche Natur von gewerblichen und Mühlenabgaben. — Die frühere Haupttätigkeit, die Regulierung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, kann als beendigt gelten. Regelmässig ist die

---

[1]) Vergl. dazu Bitter, Handwörterbuch der preussischen Verwaltung. Leipzig 1906.

Generalkommission für alle innerhalb ihres räumlichen Bezirks vorkommenden Geschäfte der vorbezeichneten Art zuständig.

Die Organisation und Zuständigkeit der Generalkommission ist in den alten Provinzen überall gleichmässig geordnet; auch in den neuen Landesteilen ist die altpreussische Gesetzgebung durchweg eingeführt worden. Eine Ausnahme bildet nur die Provinz Hannover, wo erhebliche Abweichungen gelten, nicht auch die gleichfalls zur Generalkommission Hannover gehörende Provinz Schleswig-Holstein.

Die Generalkommissionen bestehen einschliesslich ihres Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrzahl von diesen muss zum Richteramte befähigt sein und führt den Titel Regierungsrat, die anderen werden aus landwirtschaftlich vorgebildeten Technikern entnommen und führen den Titel Regierungs- und Landesökonomierat. Präsident und Mitglieder sind richterliche Beamte. Jedes Mitglied hat bei den Beratungen, ohne Unterschied, ob es sich um richterliche oder Verwaltungsgeschäfte handelt, eine entscheidende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Generalkommissionen entscheiden in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.

Die Generalkommissionen haben von Amts wegen auch die landespolizeilichen und fiskalischen Interessen des Staates zu wahren.

Als Lokalbeamte der Generalkommissionen sind besondere Spezialkommissare tätig. Diese haben keine örtlich abgegrenzten festen Geschäftsbezirke, vielmehr werden Stellen im Verwaltungswege je nach Bedarf eingerichtet. Ausnahmsweise können auch Staats- und Gemeindebeamte, sowie die Mitglieder der Generalkommissionen mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Spezialkommissars beauftragt werden. Die Berufskommissare sind entweder Juristen (Regierungsassessoren und -Räte) oder landwirtschaftliche Techniker (Ökonomiekommissare und -Räte). Die Juristen müssen sich die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse erwerben und nachweisen. Die Spezialkommissare sind nur Organe der Generalkommission und unterstehen deren Leitung in jeder Beziehung.

Zur Ausführung der Vermessungsarbeiten werden den Kommissaren von der Generalkommission besondere Vermessungsbeamte überwiesen, die hinsichtlich der Leitung der Geschäfte den Kommissaren unterstellt sind, aber zu ihnen in keinem Disziplinarverhältnis stehen. Wo einem Kommissar mehrere Vermessungsbeamte zugeteilt sind, wird der Regel nach einem von ihnen die Geschäftsleitung betreffs der übrigen übertragen (Oberlandmesser). Ihre Rechte und Pflichten sind durchweg durch besondere ministerielle Anweisungen geregelt.

In der Provinz Hannover gestaltet sich das Auseinandersetzungsverfahren in etwas anderer Weise. Früher lag die Oberaufsicht über die die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ausführenden Beamten bei den Landdrosteien. Durch die Verordnung vom 16. August 1867 sind diese Geschäfte auf eine besondere Generalkommission in Hannover übertragen worden, deren Verfassung im allgemeinen der der übrigen Generalkommissionen entspricht. Ebenso ist die übergeordnete Berufungsinstanz das Oberlandeskulturgericht geworden. Dagegen liegen in der Lokalinstanz noch erhebliche Abweichungen vor. Für Realablösungssachen sind

eine bestimmte Anzahl von Ablösungsdistrikten für jeden Regierungsbezirk gebildet, und für einen jeden solchen Distrikt wird ein rechtskundiger Ablösungskommissar ernannt. Jede Partei kann die Zuziehung eines von ihr gewählten Beisitzers zu dem Verfahren verlangen, welcher mit dem Kommissar die erforderliche Entscheidung erster Instanz kollegialisch fällt. Diese Kommission ist den Behörden erster Instanz gleichgestellt und führt unter der oberen Leitung der Generalkommission das ganze Geschäft zu Ende. Für die Gemeinheitsteilungs- und Zusammensetzungssachen bestanden früher Teilungskommissionen, die aus einem Rechtskundigen und einem Landwirt bestanden. Ihre Meinungsverschiedenheiten waren der Landdrostei vorzulegen. Bevor eine Sache der Teilungskommission überwiesen wurde, musste vor der gewöhnlichen Obrigkeit ein Vorverfahren stattfinden, in dem über die Zulässigkeit des gestellten Antrags befunden wurde. Durch das Gesetz vom 17. Januar 1883 sind an die Stelle der Teilungskommissionen einzelne Kommissare getreten, so dass jetzt betreffs der Gemeinheitsteilungen annähernd dieselbe Organisation besteht wie in den alten Provinzen.

Durch die folgenden Staatsverträge sind die Auseinandersetzungsgeschäfte einiger anderer deutschen Staaten ganz oder teilweise an Preussen übertragen worden. Es bestehen Verträge mit Anhalt vom 18. September 1874, Sachsen-Meiningen vom 18. Juni 1868, Schwarzburg-Rudolstadt vom 10. Dezember 1855, Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Oktober 1854, Schaumburg-Lippe vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874, Zusatzvertrag von 1907, Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867 und das Gesetz vom 25. Januar 1869. Wegen der Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig gilt der Vertrag vom 11. September 1877.

Die Generalkommissionen befinden sich für Ostpreussen in Königsberg i. Pr.; für Westpreussen und Posen in Bromberg; für Brandenburg und Pommern in Frankfurt a. O.; für Schlesien in Breslau; für Sachsen (Provinz), Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen in Merseburg; für Hannover und Schleswig-Holstein in Hannover; für Westfalen und die ehemals landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz, sowie für Schaumburg-Lippe (seit 1907) in Münster i. W.; für Hessen-Nassau, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe in Kassel; für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der ehemals landrechtlichen Kreise) und Hohenzollern in Düsseldorf. Die noch schwebenden Sachen in Schaumburg-Lippe werden seit 1907 von den Generalkommissionen zu Kassel und Münster i. W. bearbeitet.

Für 9 Präsidenten, 70 Räte, 152 Spezialkommissare, 13 Vermessungsinspektoren, 780 Vermessungsbeamte usw. sind zur Führung der Geschäfte im Etat für 1907 gefordert 1 230 140 Mk.

Wenn nun auch die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitsteilungen fast überall durchgeführt sind, auch die Zusammenlegungen nur noch in einzelnen Provinzen bemerkenswert hervortreten, so verbleibt doch den Generalkommissionen auf absehbare Zeit ein recht weites Feld auf dem Gebiet der neueren Kulturaufgaben. „Man kann zugeben“, sagt Ministerialdirektor Dr. H. Thiel, „dass die Verfassung der Generalkommissionen mit ihren besonderen

Vorrechten, ihrer Unabhängigkeit von den sonstigen Verwaltungsbehörden, ihrer Vereinigung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung ein Unikum in unserer Behördenorganisation darstellt; man kann sogar zugeben, dass die Einführung einer solchen Einrichtung heutzutage kaum mehr die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden würde, und doch wird man ihre Erhaltung für durchaus notwendig erkennen müssen."[1]) Freilich hat sich die Organisation der Generalkommissionen den neueren Verhältnissen anzupassen. Ein Gesetzentwurf über ihre Umgestaltung ist aufgestellt, die Verhandlungen darüber schweben jedoch noch zwischen den beteiligten Ressorts.

Die höhere Instanz bildet:

B. Das Ober-Landeskulturgericht.

Das frühere „Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen" hat durch das Gesetz, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880, § 2 den Namen „Ober-Landeskulturgericht" erhalten.

Das Ober-Landeskulturgericht ist zuständig für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, sowie für das Rechtsmittel der weiteren Berufung gegen die von der Generalkommission zu Kassel in Güterkonsolidationssachen (Gesetz vom 21. März 1887 und vom 4. August 1904) erlassenen Berufungsentscheidungen. Ihm kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden.

I. Das Ober-Landeskulturgericht bildet als Berufungsgericht:

a) die zweite Instanz, soweit gegen seine Entscheidung nach §§ 67 und 68 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 und gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879 (Reichsgesetzblatt S. 287) noch das Rechtsmittel der Revision bei dem Reichsgericht zulässig ist;

b) die zweite und letzte Instanz in den Streitigkeiten, welche nur Fragen der Auseinandersetzungs-Gesetzgebung, insbesondere die Zulässigkeit der Auseinandersetzung, die Ablösbarkeit, Art oder Höhe der Entschädigung oder den Abfindungsplan und dessen Ausführung betreffen;

c) die dritte Instanz für die Provinz Hannover (nach den für diese geltenden besonderen Teilungs- und Ablösungsgesetzen, welche Streitigkeiten über Berechtigungen, die unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können, bezw. die rechtliche Existenz der abzulösenden Gerechtsame selbst betreffen, an die ordentlichen Gerichte verweisen), in den im Teilungs- und Ablösungsverfahren erwachsenden Streitigkeiten; und für die im Regierungsbezirke Wiesbaden stattfindenden Güterkonsolidationen nach dem Gesetz vom 21. März 1887;

d) die zweite und letzte Instanz zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Generalkommissionen nach § 10 des Gesetzes, betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887.

---

[1]) Dr. H. Thiel, Die Förderung der Landwirtschaft durch Staatsmittel in Preussen in Mentzel und von Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender 1905, Teil II, S. 70.

II. Ausserhalb des Auseinandersetzungsverfahrens ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig:

1. zur endgültigen Entscheidung auf den Rekurs der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Normalpreise und der Normalmarktorte gemäss des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873 und des Gesetzes wegen Ausdehnung des vorgenannten Gesetzes auf den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 29. Mai 1903;
2. zur endgültigen Entscheidung über die gewerbliche Natur der auf Mühlengrundstücken bezw. Grundstücken haftenden Abgaben nach den Gesetzen vom 11. März 1850, 17. März 1868 und 1. Februar 1879;
3. zur Entscheidung letzter Instanz über die Statthaftigkeit der Teilung gemeinschaftlicher Holzungen nach dem Gesetz vom 14. März 1881;
4. zur Entscheidung letzter Instanz in Bewässerungs-Provokationssachen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843, der Verordnung vom 9. Januar 1845 und der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846;
5. zur Entscheidung letzter Instanz in Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Gemeinden wegen Entschädigung oder Herausgabe der für die Verwaltung des Schulzenamts gewährten Landdotationen, sowie zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern wegen Zurückgabe der den letzteren von den Gemeinden für die Amtsverwaltung verliehenen Grundstücke usw. nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bezw. dem Gesetze vom 19. März 1881 und der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891;
6. zur Entscheidung zweiter Instanz über Auszahlung oder Verwendung hinterlegter Entschädigungsbeträge nach den Gesetzen über den erleichterten Abverkauf bezw. Austausch kleinerer Grundstücke vom 3. März 1850 bezw. 27. Juni 1860, sowie nach den Gesetzen vom 12. April 1885, 22. April 1886, 12. April 1888 und 25. März 1889, und nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874;
7. zur Entscheidung letzter Instanz über Ergänzung der Einwilligung zur Zerteilung eines Rentenguts und über Befreiung des Besitzers eines Rentenguts von der Pflicht zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle — nach Mafsgabe des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen, vom 26. April 1886, sowie des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890;
8. zur Entscheidung zweiter bezw. letzter Instanz über Streitigkeiten, die bei der unter Vermittelung der Generalkommission stattfindenden Begründung von Rentengütern entstehen, nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Förderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891.

Das Ober-Landeskulturgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens 8 Mitgliedern, welche sämtlich mit der Landwirtschaftslehre vertraut und der Mehrzahl nach zum Richteramte befähigt sein müssen. Präsident und Mitglieder werden vom König ernannt. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Richtern mit Einschluss des Vorsitzenden.

III. Landesmeliorationen, Deich- und Dünenwesen.

Die Landesmeliorationen, das Deich- und Dünenwesen unterstehen dem Ministerium für Landwirtschaft usw. In den Fällen jedoch, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei beteiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme, gehören die Eindeichungs- und Deichverbandsangelegenheiten zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft usw. und des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Die Besonderheit des Meliorationsbaues hat dazu geführt, besondere, dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellte Beamtenkategorien für diese Geschäfte heranzubilden. Die Entwicklung dieses Dienstzweiges ist neuerdings sehr rasch fortgeschritten. Die ersten 4 Stellen für Meliorationsbauinspektoren erschienen im Etat im Jahre 1856, im Jahre 1881 hatte sich diese Zahl auf 12 vermehrt, der Etat von 1907 weist 14 Regierungs- und Bauräte und 45 Meliorationsbauinspektoren auf, die entweder Vorsteher von Meliorationsbauämtern oder den Oberpräsidenten beigegeben oder hauptsächlich technische Beiräte von Generalkommissionen sind.

IV. Die Landwirtschaftspolizei.

Wie in Bd. III, S. 458 des näheren ausgeführt worden ist, werden die zum Ressort des Landwirtschaftsministeriums gehörigen Angelegenheiten zum Teil durch die Organe der allgemeinen Verwaltung des Staates besorgt, besonders ist das der Fall hinsichtlich der Landwirtschaftspolizei, die sich auf folgende Gebiete erstreckt:

Die Feld- und Forstpolizei. Sie umfasst alle Vorschriften und Verwaltungsmafsregeln, welche den Zweck haben, die Feld- und Forstwirtschaft gegen Beschädigung durch Menschen und Tiere zu schützen. Während die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 nur in den Landesteilen Geltung hatte, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte, sind durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 einheitliche Normen für den ganzen Staat gegeben worden, die aber durch örtliche Polizeiverordnungen ergänzt werden können. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Führung einer ununterbrochenen Aufsicht über die Feldmark Feldhüter anzustellen, deren Ernennung der staatlichen Genehmigung bedarf.

Die Tier- und Veterinärpolizei. Die Tierpolizei umfasst die polizeiliche Ordnung im Gebiete der Tierhaltung in Form staatlicher Prüfung (Körung) der zur Zucht zu verwendenden Tiere auf ihre Zuchttauglichkeit und einer durch Strafbestimmung zu erzwingenden Fernhaltung zuchtuntauglicher männlicher Tiere. Die Veterinärpolizei umfasst die Gesamtheit der auf die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen gerichteten polizeilichen Befugnisse. Sie wird ausgeübt von den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden, ausnahmsweise auch durch besonders bestellte Seuchenkommissare, in allen Fällen unter sachverständiger Mitwirkung der beamteten Tierärzte. Als Veterinärbeamte fungieren für jeden Regierungsbezirk ein Departementstierarzt, für jeden Kreis ein Kreistierarzt, insgesamt 36 Departements- und 472 Kreistierärzte. In der untersten Instanz werden die veterinärpolizeilichen Obliegenheiten von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen. Mit dem Veterinärwesen stehen die Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau in engem Zusammenhange, schon weil den Tierärzten nach der neueren Gesetzgebung in erster Linie die Ausübung und Beaufsichtigung dazu zusteht (Gesetz vom 3. Juni 1900).

Die Jagdpolizei. Die Aufgabe der Jagdpolizei ist, die Ausübung des jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 verliehenen Jagdrechts so zu regeln, wie es der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Schonung der Feldfrüchte und die Erhaltung eines regelrechten Wildbestandes erfordert. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in städtischen Kreisen die Ortspolizeibehörde. Von neueren Gesetzen sind die Gesetze vom 26. Februar 1870 und vom 31. Juli 1895 anzuführen.

Die Fischereipolizei. Sie umfasst die polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Fischerei im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interesse. Die früher vielfach ungleichartigen Bestimmungen sind durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 einheitlich geregelt. § 64 dieses Gesetzes behandelt die Fischereiaufsicht. Sie liegt bei der Binnenfischerei in den Händen der Orts- und Landespolizeibehörden. Als Hilfsorgane der ersteren sind staatlicherseits für bestimmte Gebiete oder Zwecke Beamte angestellt, die teils im Hauptamt, teils nebenamtlich als Aufseher von Schonrevieren und Fischpässen tätig sind und die Amtsbezeichnung Fischmeister tragen. Neben diesen staatlichen Aufsichtsbehörden sind die Fischereigenossenschaftsvorstände und die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit der Beaufsichtigung der Fischerei in ihren Bezirken beauftragt. Sie sind meist amtlich verpflichtet und haben die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufsichtsführung zu unterstützen. Den oberen Aufsichtsbehörden sind nebenamtlich bestellte Beiräte beigegeben, die die Amtsbezeichnung Oberfischmeister führen. Wissenschaftliche Institute für Untersuchungen im Interesse der Binnenfischerei sind die Biologische Station in Plön, die Biologische Station am Müggelsee bei Köpenick, die Biologische Untersuchung der Fischwässer in der Provinz Westpreussen in Danzig und die Biologische Wanderstation in der Provinz Pommern.

Bei der Küstenfischerei steht die Beaufsichtigung besonderen staatlichen Organen, den Oberfischmeistern, zu, die die Befugnisse der Ortspolizeibehörden in Fischereipolizeisachen wahrzunehmen haben. Gegenwärtig gibt es 8 Oberfischmeister, denen 43 Fischmeister unterstellt sind. Die beiden wissenschaftlichen Institute für Untersuchungen im Interesse der Fischerei sind die Königl. Ministerialkommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und die Königl. Biologische Anstalt, Nordseemuseum und Aquarium auf Helgoland.

V. Die Landwirtschaftskammern.

In den Zentralvereinen hatte die Landwirtschaft keine öffentlich-rechtliche Vertretung, deshalb traten die Bestrebungen auf eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörperschaften immer stärker hervor, je mehr die Zahl der landwirtschaftlichen Vereine zunahm. Der Wunsch wurde immer stärker, dass die Kosten der Arbeiten, welche die Zentralvereine zum Segen der gesamten Landwirtschaft ausführten, auch von allen Landwirten getragen würden. Die Institute mussten fester fundiert und die Kosten dafür nach der Leistungsfähigkeit

verteilt werden. Vor allen Dingen war es auch das allgemeine Gefühl, dass für die Zukunft die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen auf wirtschaftspolitischem Gebiete für die Erfüllung von neuen wichtigen Aufgaben zu sorgen hätten. Es musste deshalb eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes gefördert werden.

Schon im Jahre 1848 hatte der Zentralverein für die Provinz Sachsen der Königl. Staatsregierung ein begründetes Gutachten eingereicht mit der Bitte um Errichtung von Landwirtschaftskammern für den gesamten Umfang der preussischen Monarchie. Im Jahre 1850 wurde diese Angelegenheit in einer Versammlung von Vertretern der sämtlichen landwirtschaftlichen Zentralvereine Preussens, welche zusammen mit dem Landes-Ökonomie-Kollegium einberufen waren, auf Antrag der pommerschen ökonomischen Gesellschaft und des Zentralvereins der Provinz Sachsen verhandelt. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Befürwortung der Errichtung von Landwirtschaftskammern. Die Regierung glaubte aber damals die Interessen der Landwirtschaft genügend vertreten.

Die mannigfachen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie an anderen Stellen dieses Werkes genügend geschildert sind, erforderten indes immer dringender die Zusammenfassung aller Kräfte, um der Landwirtschaft die ihr im Staatsleben gebührende Stellung zu bewahren. Das Landes-Ökonomie-Kollegium stellte im Jahre 1884 die Frage zur Erörterung: „Welche Maſsnahmen sind zu ergreifen, um die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine neu zu beleben und namentlich eine regere Beteiligung der bäuerlichen Landwirte an den landwirtschaftlichen Vereinsbestrebungen herbeizuführen?“ Das Ergebnis der Verhandlungen war, dass die Staatsregierung ersucht wurde, eine Umfrage bei den landwirtschaftlichen Zentralvereinen zu veranstalten, inwieweit die Verleihung eines Besteuerungsrechtes an die Vereine erwünscht sei, um grössere Mittel zu erlangen. Die meisten Zentralvereine äusserten sich gegen ein derartiges Besteuerungsrecht, deshalb beschloss das Königl. Landes-Ökonomie-Kollegium im folgenden Jahre, vorläufig diese Angelegenheit ruhen zu lassen. Wiederum waren es die Landwirte der Provinz Sachsen, welche im Jahre 1887 von neuem die Staatsregierung baten, dass an Stelle der Zentralvereine unter Weiterführung der von diesen bisher wahrgenommenen Pflichten neue Organisationen geschaffen werden möchten. Im Landes-Ökonomie-Kollegium erklärten sich aber auch im Jahre 1890 die Mehrzahl der beteiligten Hauptvereine gegen eine derartige Reorganisation. Nur wurde angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Kommission mit der weiteren Ausarbeitung des dem sächsischen Antrage zugrunde liegenden Gedankens beauftragt. Der von der Kommission im Jahre 1892 vorgelegte Plan gelangte zur Annahme. Am 3. und 4. Juli 1893 nahm auch das Abgeordnetenhaus zu dieser Frage Stellung und fasste folgenden Beschluss: „Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigentümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahin zielende Vorlagen zu machen.“

Am 18. Januar 1894 wurde ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Landwirtschaftskammern bei dem Landtage eingebracht. Nachdem in der Kommission wesentliche Änderungen vorgenommen waren, gelangte das Gesetz in den Parlamenten zur Annahme und wurde unter dem 30. Juni 1894 bestätigt.

Als den Zweck der Landwirtschaftskammern bezeichnet das Gesetz die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Die Kammern werden durch Königl. Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtags errichtet und umfassen in der Regel das Gebiet einer Provinz. Im Bedürfnisfalle können für eine Provinz mehrere Landwirtschaftskammern errichtet werden.

Die Landwirtschaftskammern sollen die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrnehmen und alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielende Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte, fordern. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maſsregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äussern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maſsnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammern haben ausserdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmässigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirtschaftskammern wird nach Maſsgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden gewählt entweder durch die landwirtschaftlichen Mitglieder der Kreistage oder von den Landwirten nach einem nach dem Grundsteuerertrag abgestuften indirekten Wahlrecht. Für die Beteiligung an den Landwirtschaftskammern gelten folgende Grundsteuerreinertragssätze: für Ostpreussen 30 Taler, Westpreussen 25 Taler, Pommern 20 Taler, Brandenburg 35 Taler, Sachsen 30 Taler, Schleswig-Holstein 50 Taler, Kassel 40 Taler, Wiesbaden 20 Taler, Hannover 25 Taler, Westfalen 25 Taler, Rheinprovinz 50 Taler.

Die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf die Besitzungen, welche eine selbständige Ackernahrung bilden, nach dem Verhältnis des Grundsteuerreinertrags verteilt. Die Umlagen dürfen $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrags ohne Genehmigung nicht übersteigen. Die von den Landwirtschaftskammern ausgeschriebenen Umlagen bewegen sich zwischen $^1/_4$ und $^5/_8$ % des Grundsteuerreinertrags. Im Jahre 1906 betrugen die eigenen Einnahmen hieraus 6445059 Mk. = 59,4 % der Gesamteinnahmen. Dagegen waren an staatlichen Beihilfen aus den verschiedenen Dispositionsfonds den Provinzen zur ausschliesslichen Verwendung durch die Landwirtschaftskammern überwiesen 3043185 Mk. = 28,16 % der Gesamteinnahmen der Kammern, die sich auf 10842066 Mk. stellten.

Über den Geschäftsumfang der Landwirtschaftskammern gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

(Siehe die Tabelle auf Seite 606 und 607.)

Über 1 Million stellt sich der Etat bei den Kammern von Schlesien, Sachsen, Pommern, Hannover und Brandenburg. Die Hauptausgaben kommen auf die Förderung von wissenschaftlichen und Lehrzwecken, von Viehzucht, von Vereinswesen und Landkultur im allgemeinen. Der grösste Anteil der Ausgaben für Viehzucht entfällt auf Rindviehzucht und Molkereiwesen. In grossem Abstand folgen die Aufwendungen für das Veterinärwesen, die 6,67 % der Gesamtausgaben umfassen, in den einzelnen Kammern sich aber sehr verschieden gestalten, während sie in der Provinz Brandenburg 243145 Mk. betragen, geben zwei Kammern nichts dafür aus. Die geringsten Summen wurden aufgewandt für die Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues und schliesslich der Fischerei mit nur 0,58 % der Gesamtausgaben.

Die Landwirtschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach aussen durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch den Landwirtschaftsminister ausgeübt. Bis zum 1. Mai jeden Jahres haben die Landwirtschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirks zu berichten. Von 5 zu 5 Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten.

Die Landwirtschaftskammern haben seit ihrer Errichtung eine umfangreiche Tätigkeit in ihrer Doppelstellung als Vertretung der Landwirtschaft und als Organ der landwirtschaftlichen Verwaltung entwickelt. Sie haben nicht nur die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Zentralvereine weiter ausgedehnt, sondern auch viele neue Arbeitsgebiete auf allen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion in Angriff genommen. Sehr wirksam hat sich das Recht der Kammern, Ausschüsse, die auch Nichtmitglieder der Landwirtschaftskammern in beliebiger Zahl kooptieren können, für die einzelnen Aufgaben zu bilden, erwiesen. Nur hierdurch ist es den Kammern möglich, nicht bloss mit den interessierten Landwirten, sondern auch mit hervorragenden anderen Fachmännern in direkter Berührung zu bleiben. An den

Tabelle XII. Der Geschäftsumfang der preussischen Land-

Landwirtschaftskammer für	Einnahmen:			
		Darunter:		
	Gesamt Mk.	Staatsbeihilfen Mk.	Eigene Einnahmen Mk.	Gesamt Mk.
1	2	3	4	5
1. Ostpreussen	860 595	*372 380*	236 720	781 563
2. Westpreussen	562 817	182 820	337 511	554 849
3. Pommern	1 112 002	300 611	715 223	1 078 787
4. Posen	814 761	254 737	506 474	764 053
5. Schlesien	*1 366 344*	282 095	788 740	1 139 708
6. Brandenburg	1 041 421	272 852	687 689	1 125 947
7. Sachsen	1 207 777	227 130	*903 982*	*1 175 450*
8. Schleswig-Holstein	811 911	175 900	549 690	749 517
9. Hannover	1 091 679	342 009	676 846	1 110 635
10. Westfalen	702 958	170 577	480 161	627 251
11. Regierungsbezirk Kassel	335 906	125 523	162 639	325 736
12. „ Wiesbaden	203 200	119 450	66 300	170 977
13. Rheinprovinz	730 695	217 101	333 084	603 015
Summa:	10 842 066	3 043 185	6 445 059	10 207 388
In Prozenten der Gesamteinnahmen bezw. Ausgaben		28,16	59,44	

[1]) Zu der Tabelle ist zu bemerken, dass neben den Staatsbeihilfen und eigenen Ein-
in den Gesamteinnahmen (Sp. 2) enthalten sind. Auch die Gesamtausgaben (Sp. 5) decken
Gesamtausgaben auch die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben einbegriffen sind,
gabten Summen, Rest gebliebene oder reservierte Posten für die einzelnen Kapitel sind

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass für Sachsen und die Rheinprovinz die
nicht in den Jahresberichten veröffentlicht sind. Auch für die übrigen Kammern sind zum
später noch etwas verschieben.

Für Ostpreussen und den Regierungsbezirk Wiesbaden schliesslich mussten die

wirtschaftskammern im Rechnungsjahre 1906.[1])

Ausgaben:							
Darunter:							
Wissenschaftliche und Lehrzwecke	Veterinärwesen	Förderung der Viehzucht	Förderung der Fischerei	Förderung der Waldkultur	Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues	Landw. Vereine und Landkultur im allgemeinen	Verwaltung
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
6	7	8	9	10	11	12	13
100 298	94 570	*252 853*	—	259	11 400	196 367	111 482
94 006	60 322	169 653	450	1 018	12 315	37 935	165 181
271 160	57 246	236 394	2 390	30 695	38 829	*318 971*	116 643
234 805	34 040	144 549	4 750	17 878	*44 258*	176 688	104 873
367 325	29 317	202 586	6 843	1 666	20 499	295 215	177 128
267 899	*243 145*	196 274	2 054	*35 623*	40 922	100 724	183 306
357 527	65 792	140 367	600	14 800	10 948	125 095	229 129
251 814	52 436	158 329	5 000	5 022	17 018	73 130	110 030
293 313	20 204	232 896	*34 996*	8 933	11 327	202 152	*269 159*
146 835	20 994	188 148	2 000	9 493	10 080	140 047	102 028
123 583	3 041	61 304	150	—	22 810	47 335	46 502
21 530	—	62 602	—	—	6 481	12 673	63 554
201 496	—	198 708	—	—	37 309	29 150	105 355
2 731 591	681 107	2 244 663	59 233	124 387	284 196	1 745 482	1 784 370
26,76	6,67	21,99	0,58	1,22	2,78	17,10	17,48

nahmen der Kammern noch Beihilfen der Provinzen, der Kreise und sonstige Einnahmen
sich nicht genau mit der Summe der Einzelnachweisungen der Spalten 6—13, da in den
die aber in den Einzelposten fehlen. Die Ausgaben umfassen nur die tatsächlich veraus-
also nicht darin enthalten.
Rechnungsabschlüsse für 1905 zugrunde gelegt sind, da die Abrechnungen für 1906 noch
Teil die vorläufigen Rechnungslegungen zugrunde gelegt, die sich also möglicherweise

Einzelangaben in Spalte 3 und 4 aus den vorjährigen Voranschlägen entnommen werden.

Landwirtschaftskammern bestehen hauptsächlich folgende Abteilungen, die zum Teil wieder Unterabteilungen gebildet haben: Landeskultur- und Versuchswesen, Anerkennung von Saatgutwirtschaften, Obst- und Gartenbau, Tierzucht, Veterinär- und Seuchenwesen, Forstwirtschaft, Abteilungen für Maschinenwesen, Bauabteilungen, Abteilungen für Volkswirtschaft, Versicherungswesen, Rechnungswesen, Rechtsschutz, Arbeiterwesen. An besonderen Anstalten, die häufig mit den Kammern verbunden sind, sind zu nennen: agrikulturchemische Kontroll- und Versuchsstationen, landwirtschaftliche Versuchswirtschaften und Versuchsstationen, Moor- und Wiesenkulturstationen, Versuchsstationen für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten, Milchwirtschaftliche Institute, Bakteriologische Institute, Ankaufs- und Prüfungsstationen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, spezielle Tierzuchtanstalten.

Ausserdem untersteht den Landwirtschaftskammern der grösste Teil der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie das landwirtschaftliche Wanderlehrwesen.[1])

Nach der durch das Gesetz bestimmten Anhörung der Provinzial-Landtage wurden durch Königl. Verordnung vom 3. August 1895 für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden Landwirtschaftskammern begründet. Als erste Landwirtschaftskammer wurde am 30. Januar 1896 die für die Provinz Sachsen eingerichtet. Die Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen wurde durch Königl. Verordnung vom 28. April 1898, die der Provinz Hannover und der Rheinprovinz durch Königl. Verordnung vom 15. März 1899 ins Leben gerufen. Gegenwärtig bestehen mithin in allen Provinzen, ausser in den Hohenzollernschen Landen, Landwirtschaftskammern, und zwar in jeder Provinz eine und in Hessen-Nassau zwei, für jeden Regierungsbezirk eine.

VI. Das staatliche Gestütwesen.

Das staatliche Gestütwesen bildet innerhalb der landwirtschaftlichen Verwaltung einen selbständigen Zweig und hat einen eigenen Etat. An der Spitze steht als technischer Leiter der Oberlandstallmeister. Die Gestüte werden in Haupt- oder Zuchtgestüte und in Landgestüte eingeteilt. Die Hauptgestüte betreiben die Zucht von Vollblut und von solchem Halbblut, welches zur Erzielung von Militärpferden geeignet ist, sie beschränken sich also im wesentlichen auf die Zucht edler Pferde. Die Landgestüte sind Hengstdepots, deren Material in der Deckperiode auf die Deckstationen verteilt wird. Sie üben einen weit grösseren direkten Einfluss auf die Landespferdezucht aus, als die Hauptgestüte. Bei der Auswahl ihrer Hengste ist im allgemeinen jetzt die Rücksicht auf bestimmte, für

[1]) Nähere Auskunft über die Organisation und Ausgestaltung der Landwirtschaftskammern geben: H. Twiesselmann, Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der preussischen Landwirtschaftskammern, Inaug.-Diss., Tübingen 1906. — A. Reimann, Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung, die landwirtschaftlichen Vereine und Körperschaften Preussens, in ihrer historischen Entwicklung und in ihren Beziehungen zur Entwicklung der Landwirtschaft, Inaug.-Diss., Breslau 1901.

die betreffende Gegend wirklich passende Zuchtrichtung vorherrschend. Eine Ausnahme machen die Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Hannover, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Hildesheim, die zu Remonteprovinzen erklärt sind. In diesen Provinzen werden nur solche Landbeschäler aufgestellt, welche sich zur Zucht von Armeepferden eignen. Auch die staatlichen Mittel zur Pferdezucht kommen in diesen Bezirken ausschliesslich der Militärpferdezucht zugute.

Es sind vorhanden 5 Hauptgestüte: 1. Trakehnen mit 15 Hauptbeschälern, 350 Mutterstuten, 2. Graditz mit 10 Hauptbeschälern, 190 Mutterstuten, 3. Beberbeck mit 5 Hauptbeschälern, 100 Mutterstuten, 4. Neustadt a. D. mit 3 Hauptbeschälern, 50 Mutterstuten, 5. Zwion-Georgenburg mit 1 Hauptbeschäler, 50 Mutterstuten; und 18 Landgestüte: 1. Ostpreussisches in Rastenburg mit 180 Landbeschälern, 2. Ostpreussisches in Braunsberg mit 160, 3. Litauisches in Georgenburg mit 210, 4. Litauisches in Gudwallen mit 200, 5. Westpreussisches in Marienwerder mit 135, 6. Westpreussisches bei Pr.-Stargard mit 155, 7. Brandenburgisches (Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D.) mit 227, 8. Pommersches in Labes mit 170, 9. Posensches in Zirke mit 184, 10. Posensches in Gnesen mit 200, 11. Niederschlesisches in Leubus mit 172, 12. Oberschlesisches in Kosel mit 198, 13. Sächsisches in Kreuz bei Halle a. S. mit 150, 14. Schleswig-Holsteinisches in Traventhal mit 130, 15. Hannoversches in Celle mit 275, 16. Westfälisches in Warendorf mit 170, 17. Hessen-Nassauisches in Dillenburg mit 152, 18. Rheinisches in Wickrath mit 200 Landbeschälern. Insgesamt beträgt der etatsmässige Bestand 3268, der wirkliche 3293 Landbeschäler, von ihnen sind 2504 Warmblüter und 789 Kaltblüter.

An der Spitze der Hauptgestüte stehen Landstallmeister, an der Spitze der Landgestüte Gestütdirektoren. Die Gestüte stehen unmittelbar unter dem Landwirtschaftsministerium.

VIII.

Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Von

Dr. Carl Steinbrück,

Privatdozent an der Universität Halle.

Der Entwicklungsgang des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und seiner einzelnen Abteilungen ist in Bd. III, S. 499 und folgende bis zum Jahre 1870 geschildert. Hier gilt es, die Veränderungen seit jener Zeit festzulegen und nur Fragen, die sich seither geklärt haben, rückwärtsschauend zu berühren.

In der Berichtsperiode nimmt zunächst die durch Liebig hervorgerufene Bewegung, den höheren landwirtschaftlichen Unterricht an die Universitäten zu verlegen, und die schon in dem vorhergehenden Jahrzehnt gegründeten landwirtschaftlichen Universitätsinstitute auszubauen, ihren Fortgang. Gegen die isolierten landwirtschaftlichen Akademien hatte man mit Berechtigung den Einwand erhoben, dass sie nicht im Verhältnis zu den ausserordentlich gesteigerten Fortschritten der naturwissenschaftlichen Grundwissenschaften ausgedehnt werden könnten, dass aus Mangel an Mitteln die Gewinnung und Festhaltung guter Lehrkräfte ausserordentlich erschwert, und dass Mangel an wissenschaftlicher Anregung für die Lehrkräfte vorhanden sei. Diese offenkundigen Nachteile der damaligen Zeit führten die landwirtschaftliche Verwaltung dazu, eine Anzahl der landwirtschaftlichen Akademien eingehen zu lassen, um die Aufwendungen dafür auf einige andere zu konzentrieren.

Infolgedessen wurden, wie das schon mit einigen anderen isolierten Akademien geschehen war, die in Eldena und Proskau im Jahre 1877 bezw. 1880 aufgehoben. Dafür wurden landwirtschaftliche Universitätsinstitute in Königsberg im Jahre 1876, in Breslau im Jahre 1881 und ebenfalls im letzteren Jahre ein Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Kiel eingerichtet. Die Akademie Weende wurde mit der Universität Göttingen verschmolzen. Nur die landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf, die einen gewissen, wenn auch losen Zusammenhang mit der Universität Bonn aufrecht erhielt, blieb bestehen. Damit traten die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme von Poppelsdorf in das Ressort des Kultusministeriums über.

Immerhin hatte die Hochschulrichtung einflussreiche Befürworter behalten, infolgedessen wurde schon im selben Jahre (1881) das vereinigte Lehrinstitut und

Museum zu Berlin zu einer landwirtschaftlichen Hochschule ausgebaut. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung geschah durch die im Jahre 1906 durch das Landwirtschaftsministerium erfolgte Gründung des Kaiser Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg. Ministerialdirektor Dr. Hugo Thiel[1]) bemerkt zu dieser Entwicklung: Die landwirtschaftliche Verwaltung hat sich nicht davon überzeugen können, „dass der landwirtschaftliche Universitätsunterricht der ausschliesslich rechte sei, sondern an der Ansicht festgehalten, dass in gleichem Maſse, wie neben den Universitäten die technischen Hochschulen so auch landwirtschaftliche Hochschulen vollständig berechtigt seien, wenn sie nur genügend ausgestattet und durch ihre Lage in Verbindung mit dem grösseren wissenschaftlichen Verkehr erhalten seien. Unter diesen Bedingungen können sie dem studierenden Landwirt die Grund- und Hilfswissenschaften in streng wissenschaftlicher und doch für seine Zwecke und die beschränkte Zeit seines Studiums besser angepasster Form und Ausdehnung bieten, und gleichzeitig wird hiermit ein Lehrpersonal auch in den nicht direkt landwirtschaftlichen Fächern gewonnen, dessen wissenschaftliche Forschungstätigkeit in besonderem Maſse der Landwirtschaft zugute kommen kann". So stehen nun dem Landwirtschaftsministerium je eine grosse Forschungs- und Unterrichtsanstalt im Osten, im Zentrum und im Westen der Monarchie zur Verfügung. Vom Unterrichtsministerium ressortieren die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen.

Zurzeit besteht kein grundsätzlicher Unterschied mehr zwischen den rein landwirtschaftlichen Universitätsinstituten und den landwirtschaftlichen Hochschulen, die sich am Sitz einer Universität befinden, aber gesonderte Verwaltung haben, in dem Lehrstoff, in der Lehrweise, in den dem Unterricht dienenden Hilfsmitteln und in der Zahl und Beschaffenheit der wirkenden Lehrkräfte.

Als besonderen Vorzug der landwirtschaftlichen Universitätsinstitute für die Dozenten kann man ansehen, dass die naturwissenschaftlichen Disziplinen durch die hervorragendsten Kräfte vertreten sind. Bezeichnend ist, dass wohl fast ausnahmslos jeder Vertreter der naturwissenschaftlichen Disziplinen an einer Hochschule einen an ihn seitens einer Universität ergehenden Ruf annimmt. Die Lehrtätigkeit an der Universität wird eben noch immer, schon wegen ihrer grossen Unabhängigkeit und ihrer vielseitigeren Lehrtätigkeit, bevorzugt. Zwischen den Naturwissenschaftlern und den landwirtschaftlichen Fachdozenten findet ein lebhafter Austausch von Anregungen statt.

Um die äussere Gleichstellung der etatmässigen Professoren der beiden Anstaltsarten zu kennzeichnen, ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. April 1892 den etatmässigen Lehrern der landwirtschaftlichen Hochschulen Poppelsdorf und Berlin der Rang von Räten 4. Klasse verliehen. Auch hat ihre Ernennung vom König zu erfolgen.

Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren hat es mit sich gebracht, dass ihre wissenschaftliche Lehre derart an Umfang und Tiefe

[1]) Die Förderung der Landwirtschaft durch Staatsmittel in Preussen in Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlichem Hilfs- und Schreibkalender 1905, II. Teil, S. 72.

zugenommen hat, dass ein Einzelner nicht mehr imstande ist, das ganze Gebiet akademisch zu vertreten. Zweckmässig und notwendig ist es, dass an allen in Betracht kommenden Lehrstätten die natürliche Dreiteilung der Landwirtschaftswissenschaft in Betriebslehre, Acker- und Pflanzenbaulehre und Tierzuchtlehre durchgeführt wird. Ebenso wünschenswert wäre es, dass in allen Landesteilen mit Lehrstätten verbundene Forschungsstätten vorhanden wären. Die Bedeutung der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeit ist eine so unabsehbare, dass dergleichen Institute trotz ihrer hohen Unkosten sich reichlich verzinsen würden.

H. Thiel[1]) führt eingehend aus, dass es sich nicht darum handeln kann, allein dem nächstliegenden Bedürfnis zu genügen, sondern dass es auch im Interesse des Nachwuchses tüchtiger Lehrkräfte für den landwirtschaftlichen Unterricht nötig ist, die Zahl der disponiblen Stellen nicht zu sehr zu beschränken. Denn bei einer zu geringen Anzahl von Lehrstellen werden gerade die tüchtigsten Elemente wenig Lust haben, sich einer Laufbahn zu widmen, welche zu geringe Chancen der Anstellung und Beförderung bietet. Auch darf nicht übersehen werden, dass in den Facharbeiten strebsamer Dozenten eine Förderung des Gewerbes liegt, welche unter Umständen den Erfolg der direkten Lehrtätigkeit auf die Studierenden noch übertreffen kann.

Als Vorzug für die Landwirtschaft an der Universität Studierenden wird hingestellt, dass sie keine für ihr Fach besonders zugeschnittenen Vorlesungen in den Naturwissenschaften hören, sondern in das gesamte Gebiet eingeführt werden. Sie können tiefer in die betreffenden Wissenschaften eindringen und neue Arbeiten und neue Anschauungen in den einzelnen Fächern gründlicher kennen lernen. Sie gewinnen dadurch einen grossen Erfolg für ihre innere Entwicklung. Dabei haben sie im weitesten Umfange die Gelegenheit, allgemein bildende Vorlesungen zu hören, soweit Neigung und Befähigung sie dazu veranlassen. Wenn auch, wie bei den am Sitze einer Universität befindlichen Hochschulen, den Studierenden die Möglichkeit gegeben ist, an der Universität Vorlesungen zu hören, so sind sie doch zu sehr in dem in sich geschlossenen, selbständigen Lehrorganismus ihrer Fachanstalt befangen. Andererseits erleichtert ein landwirtschaftliches Universitätsinstitut den sich für die Landwirtschaft interessierenden Angehörigen anderer Disziplinen den Besuch landwirtschaftlicher Vorlesungen.

I. Die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.[2])

1. Die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten.

Die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten gehören zum Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und

---

[1]) Die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin in Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, 1881.

[2]) Bei der Schilderung der einzelnen Unterrichtsanstaltsarten habe ich in der Hauptsache als Material benutzt: Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preussens für die Jahre 1903, 1904 und 1905. Bearbeitet im Königl.

bilden in gleicher Weise, wie es bei den übrigen Instituten der Universitäten der Fall ist, den Vereinigungspunkt aller Unterrichts- und Hilfsmittel für Demonstration, Übung und Forschung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Fachdisziplin. Hinsichtlich der Zulassung von Studierenden zu dem Studium der Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Instituten gelten dieselben Bestimmungen, wie für andere, auf den betreffenden Universitäten vertretenen Lehrfächer.

Das landwirtschaftliche Institut an der Königl. Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle (Saale).[1]

Das Institut ist das älteste; es bildet eine Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität. Noch immer wirkt der Gründer des Instituts und damit gleichzeitig des modernen landwirtschaftlichen Universitätsstudiums, Julius Kühn, als Direktor des Instituts.

Die Gründung und Entwicklung dieser Lehranstalt bis zum Jahre 1870 ist in Band III, S. 525 und 526 geschildert. Alle Veränderungen seitdem zielten auf den inneren und äusseren Ausbau des Instituts ab, ohne an dem von vornherein aufgestellten Programm viel zu ändern. „Das Hallenser Institut", sagt von der Goltz,[2] „hat den späteren Universitätsinstituten mehr oder weniger als Vorbild gedient." Das landwirtschaftliche Institut umfasst das landwirtschaftliche physiologische Laboratorium, das eine diesem Institut eigentümliche Einrichtung ist. Während in den rein naturwissenschaftlichen Übungsanstalten es die exakte Methode an sich ist, welche die Studierenden sich anzueignen haben, müssen die Praktikanten dieses Laboratoriums die Kenntnis dieser Methode mitbringen, um sie hier im Dienste der Fachwissenschaft zu erweitern und für die praktischen Berufszwecke zu verwerten. Alles, was irgend Bezug auf Pflanzenbau und Tierzucht hat, wo irgendwie die Wissenschaft durch ihre Untersuchung dem Landwirt klarere Gesichtspunkte und schärfere Urteile ermöglichen kann, das muss in diesem Laboratorium mit direkter Rücksicht auf wirtschaftliche Anwendung und praktische Brauchbarkeit geübt werden, es erfordert das strikte Eingehen in die Bedürfnisse des Fachs. Hierbei müssen alle naturwissenschaftlichen Disziplinen zur Untersuchung praktisch wichtiger Objekte die Hilfsmittel bieten.

Der landwirtschaftliche Pflanzengarten dient in der Hauptsache dem Anbau zahlreicher Varietäten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen der gemässigten Zone.

Preuss. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin 1906. — Mentzel und v. Lengerkes landw. Hilfs- und Schreibkalender. II. Teil. Herausgegeben von Dr. Hugo Thiel, Wirklicher Geh. Ober-Reg.-Rat und Ministerialdirektor im Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verlag von Paul Parey, Berlin.

[1]) Vergl. dazu Julius Kühn, Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle. Geschichtliche Entwicklung und Organisation desselben. — Eine Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle 1888. — Derselbe, Programm für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle. Halle 1905.

[2]) Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Königl. Preussischen Akademie Poppelsdorf. Bonn 1897, S. 91.

Es sollen hierbei ebenso neuere Sorten in ihrer Nutzbarkeit geprüft, wie ältere Sorten in ihrer Eigentümlichkeit für wissenschaftliche Untersuchung und Vergleichung erhalten werden. Auch ein Kulturhaus für Nutzpflanzen wärmerer Klimate ist darin vorhanden.

Der landwirtschaftliche Tiergarten bezweckt die möglichst vielseitige Vereinigung von Repräsentanten der Rassen unserer Haustiere und der diesen nächstverwandten wildlebenden Tierarten. Zur Zeit der Errichtung (Erlass des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 14. April 1865) war eine derartige öffentliche Stätte für systematisch tierzüchterische Forschungen völlig neu und noch an keiner landwirtschaftlichen Lehranstalt vorhanden. Als Bestandteil des landwirtschaftlichen Tiergartens ist auch das Bienenhaus und das Fischzuchthäuschen zu erwähnen.

Die im Jahre 1875 erbaute, später erweiterte Maschinenhalle umfasst die Sammlung landwirtschaftlicher Geräte, sowie den Modell- und Zeichensaal. In Verbindung damit steht die am 19. März 1887 gemeinsam mit dem Halleschen landwirtschaftlichen Verein errichtete Maschinenprüfungsstation.

Das Molkereigebäude ward im Jahre 1883 erbaut und in neuerer Zeit wesentlich erweitert.

Die anatomisch-physiologische Abteilung und Tierklinik wurde im Jahre 1872 und 1902 durch ansehnliche Neubauten vergrössert.

Das Versuchsfeld umfasst 113,8 ha, auf einem Teile davon wird seit 1878 ein statischer Versuch durchgeführt. In diesen statischen Versuchsparzellen ist ein überaus reiches und einzigartiges Anschauungs- und Demonstrationsmaterial für die Dünger- und Betriebslehre gegeben.

Ein weiterer Bestandteil des Instituts ist die meteorologische Station.

Von dem ausserhalb des Instituts gebotenen Demonstrationsmaterial ist die Versuchsstation der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen und die zu ihr gehörige Versuchswirtschaft Lauchstädt zu nennen. Ihre bisherigen Leiter waren gleichzeitig die Vertreter der Agrikulturchemie an der Universität. Ebenso sind die Leiter des Provinzialobstmustergartens und der Zentralgeflügelzuchtanstalt Lektoren an der Universität für die betreffenden Fächer.

Halle vereinigt durch seine Lage inmitten der intensivsten und blühendsten landwirtschaftlichen Provinz, durch die in der Nähe gelegene Versuchswirtschaft Lauchstädt und die übrigen vorbildlichen praktischen Anstalten der Landwirtschaftskammer in seltener Weise die Möglichkeit eines gründlichen Studiums der Wissenschaft mit der reichsten Gelegenheit zu einer steten innigen Beziehung zum praktischen Landwirtschaftsbetriebe.

Zurzeit lesen an der Universität über landwirtschaftliche Disziplinen 8 Fachdozenten und 6 Lektoren, ausser den Dozenten für Tierheilkunde, für Agrikulturchemie und für Kulturtechnik. Über die Ausdehnung der Aufgaben gibt die Entwicklung des Etats des Instituts Auskunft.

Er betrug im Jahre:

1864 . . . . 8100 Mk. aus Staatsfonds,
1866 . . . . 10500 „ „ „

Im Durchschnitt der Jahre:

1872/74	20400	Mk. aus Staatsfonds,
1881/83	55068	" " "
1884/87	75668	" " "
1887/90	83088	" " "
1905/07	118169	" " "

ausser den Gehältern für die Professoren und Lektoren.

Die Frequenz stellt sich im Durchschnitt von 10 Semestern für die Zeit von

Wintersemester	1862/63	bis Sommersemester	1867	für das Semester	auf	92
"	1867/68	" "	1872	" " "	"	178
"	1872/73	" "	1877	" " "	"	186
"	1877/78	" "	1882	" " "	"	177
"	1882/83	" "	1887	" " "	"	200
"	1887/88	" "	1892	" " "	"	223
"	1892/93	" "	1897	" " "	"	283
"	1897/98	" "	1902	" " "	"	284
"	1902/03	" "	1907	" " "	"	275
"	1907/08					341.

Das letzte Semester zeigt die höchste Zahl von Studierenden, die bisher an einer deutschen, höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt erreicht wurde.

Das landwirtschaftliche Institut an der Königlichen Georg-August-Universität zu Göttingen.[1])

Bereits im Jahre 1770 war in Göttingen ein Lehrstuhl für Landwirtschaft errichtet und dem Professor Johann Beckmann verliehen worden. 1851 wurde auf Veranlassung des Professors Hanssen ein vollständiger landwirtschaftlicher Lehrkursus an der Universität eingerichtet und 1857 eine Verbindung mit dem Klostergut Weende und der dortigen Versuchsstation hergestellt; der landwirtschaftliche Lehrkursus erhielt durch Königl. Verfügung die Bezeichnung: Landwirtschaftliche Akademie Göttingen-Weende. Die studierenden Landwirte wurden an der Universität immatrikuliert und von der zur Leitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Studiums eingesetzten Direktion war Vorsorge getroffen, dass alle für den Landwirt nötigen wissenschaftlichen Disziplinen an der Universität gehört werden konnten.

Im Jahre 1869 genehmigte die Regierung die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Instituts, sowie die Verlegung der Versuchsstation von Weende nach Göttingen.

Vom 15. Mai 1872 an wurde die Bezeichnung „landwirtschaftliche Akademie“ aufgehoben, und das landwirtschaftliche Institut als Universitätsinstitut eröffnet. 1873 kamen Garten und Versuchsfeld hinzu. 1874 fand die Übersiedelung

[1]) Vergl. Gustav Drechsler, Das landwirtschaftliche Studium an der Universität Göttingen, Berlin 1885.

der Versuchsstation von Weende nach Göttingen statt; sie erhielt neben der Ausrüstung zu Untersuchungen für praktische Zwecke die Einrichtung eines „tierchemischen Instituts"; 1875 wurde das Tierarzneiinstitut in seinen Einrichtungen verbessert und erweitert; es dient nicht mehr, wie ehedem, zur Ausbildung von Tierärzten, sondern lediglich dem Unterrichte der Landwirte in Anatomie, Physiologie, Pathologie der Haustiere, Rassenkunde und Züchtungslehre. Infolge der Verkoppelung der Göttinger Feldmark konnte 1879 das Versuchsfeld zu einer zusammenhängenden Fläche arrondiert werden. 1884 wurde für eine volle Vertretung der kulturtechnischen Disziplinen Vorsorge getroffen.

Gegenwärtig ist mit dem landwirtschaftlichen Institut verbunden das Laboratorium für Chemie und Bakteriologie der Milch, das landwirtschaftliche Versuchsfeld (6,2 ha umfassend) mit landwirtschaftlich-physiologischem Laboratorium, landwirtschaftlich-botanischem Garten von 1 ha Grösse und mit Vegetationshaus, das agrikulturchemische Laboratorium, das Tierarzneiinstitut, das landwirtschaftlich-bakteriologische Institut und die tierphysiologische Versuchsstation.

Die Anstalten gehören als Universitätsinstitute zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mit Ausnahme der tierphysiologischen Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, welche dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt ist.

Es wirken an der Universität 2 Fachdozenten und 7 Dozenten der Hilfswissenschaften.

Die Frequenz stellte sich im Durchschnitt der letzten 10 Semester vom Sommersemester 1903 bis Wintersemester 1907/08 im Semester auf 33 Landwirte.

Die Unterhaltungszuschüsse für 1905 betrugen 36032 Mk., ausschliesslich der Gehälter der Professoren.

Das landwirtschaftliche Institut an der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Das landwirtschaftliche Institut wurde mit Beginn des Sommersemesters 1876 nach der Herstellung des Institutsgebäudes eröffnet, nachdem bereits von 1869 ab Vorlesungen über Landwirtschaft und von 1872 ab auch über Tierheilkunde an der Universität gehalten worden waren. Das agrikulturchemische Laboratorium wurde mit Beginn des Wintersemesters 1875/76 eröffnet.

Mit dem landwirtschaftlichen Institut verbunden ist das agrikultur-chemische Laboratorium, das landwirtschaftlich-physiologische Laboratorium, der landwirtschaftlich-botanische Garten (51,5 ha umfassend) und die Tierklinik.

Es wirken an der Universität 2 Fachdozenten und 3 Dozenten der Hilfswissenschaften.

Die Frequenz stellte sich im Durchschnitt der letzten 6 Semester vom Sommersemester 1905 bis Wintersemester 1907/08 im Semester auf 51 Studierende.

Die Unterhaltungszuschüsse für 1905 betrugen 30769 Mk., ausschliesslich der Gehälter für Dozenten.

Das landwirtschaftliche Institut der Königlichen Universität zu Breslau.

Das Studium der Landwirtschaft an der Universität begann im Herbst 1881 durch Errichtung eines Ordinariates für Landwirtschaft, welches mit einem landwirtschaftlichen Institut ausgestattet wurde, und eines Extraordinariates für Landwirtschaft. Im Sommer 1898 erreichte die bis dahin geltende Organisation ihren Abschluss durch die Aufteilung des alten landwirtschaftlichen Instituts in drei selbständige Spezialinstitute für landwirtschaftliche Pflanzenproduktionslehre, landwirtschaftliche Tierproduktionslehre und Kulturtechnik, während das frühere tierchemische (jetzt agrikulturchemische und -bakteriologische) und das landwirtschaftlich-technologische Institut schon seit 1891 ihre volle Selbständigkeit erhalten hatten. Im Herbst 1903 wurde die Tierklinik von dem Institut für landwirtschaftliche Tierproduktionslehre losgelöst und unter der Bezeichnung „Veterinärinstitut" selbständig gemacht; ferner wurde am 1. April 1904 das „Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues" errichtet. Das landwirtschaftliche Versuchsfeld umfasst 32,6 ha.

Es wirken an der Universität 4 Fachdozenten und 6 Dozenten der Hilfswissenschaften.

Als Landwirte waren an der Universität immatrikuliert im Durchschnitt des 10semestrigen Zeitraums von Wintersemester 1897/98 bis Sommersemester 1902 41 und von Wintersemester 1902/03 bis Sommersemester 1907 68 Studierende.[1])

Die Unterhaltungszuschüsse für 1905 betrugen 45075 Mk., ausschliesslich der Gehälter der Professoren.

Das landwirtschaftliche Institut an der Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Es wurde am 16. Mai 1873 eröffnet. An der Universität lehrt 1 Fachdozent.

Es studierten an dem landwirtschaftlichen Institut im Jahre 1903 10, 1904 7 und 1905 6, zusammen 23 Personen.

Die Unterhaltungszuschüsse für 1905 betrugen 4740 Mk., ausschliesslich der Besoldung des Direktors.

2. Landwirtschaftliche akademische Lehranstalten.

Sie haben den Zweck:

1. der wissenschaftlichen Forschung in der Landwirtschaft und den mit ihr in Verbindung stehenden Grund- und Hilfswissenschaften zu dienen,
2. Landwirten durch Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht die Grundlage zum vorteilhaften Betriebe ihres Gewerbes zu verleihen,
3. den Aspiranten im geodätischen und kulturtechnischen Berufe die Mittel zu ihrer Ausbildung zu gewähren und

[1]) Die Zahlen sind dem amtlichen Personalverzeichnis der Universität Breslau entnommen.

4. den Studierenden der Universitäten, der technischen und tierärztlichen Hochschulen die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit der Landwirtschaftslehre und den einschlägigen Hilfswissenschaften in dem Umfange vertraut zu machen, als es für ihr Wirken im späteren Berufsleben wünschenswert erscheint.

Königliche landwirtschaftliche Akademie zu Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Die Akademie Poppelsdorf[1]) hatte sich im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens (1857—1872) aus den kleinsten Anfängen heraus allmählich zu einer reich mit Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestatteten Hochschule entwickelt. Im zweiten Vierteljahrhundert traten die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Abteilung äusserlich weniger hervor. Sie bezogen sich mehr auf den inneren Ausbau und die weitere Vervollkommnung. Allerdings fand auch eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Lehrkräfte und Lehrmittel statt, so dass dadurch der Unterricht reichhaltiger und den Bedürfnissen der Studierenden entsprechend gestaltet werden konnte. Hingegen wurde der Wirkungskreis der Akademie bedeutend erweitert durch die auf die Initiative des Direktors Prof. Dr. Dünkelberg zurückzuführende Aufnahme des Unterrichts in der Landeskulturtechnik im Jahre 1876 und durch den im Jahre 1880 angeschlossenen Unterricht in der Geodäsie.

Auf das Rektorat von Prof. Dr. Dünkelberg, der volle 25 Jahre (vom 1. April 1871 bis 31. März 1896) an der Spitze der Akademie stand, folgte als Rektor Prof. Freiherr von der Goltz vom 1. April 1896 bis zu seinem am 6. November 1905 erfolgten Tode. Der gegenwärtige Rektor ist Prof. Dr. Kreusler. Von der Goltz übernahm gleichzeitig die neu errichtete ordentliche Professur für Landwirtschaft an der Universität Bonn mit dem Lehrauftrag für Landwirtschafts- und Agrarpolitik. Damit wurde die Personalunion, welche zwischen der Akademie und der Universität unter Sturm und Schweitzer bestanden hatte, wieder hergestellt.

An bemerkenswerten Abschnitten und Vorkommnissen sind aufzuzählen die im Jahre 1876 erfolgte Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Versuchsstation, die ihre Tätigkeit erheblich erweiterte. Im Jahre 1877 wurde in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreussen eine Maschinen-Prüfungsstation an der Akademie eingerichtet, deren Aufgabe es ist, neue und verbesserte Maschinen und Geräte der Landwirtschaft auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

1894 wurde eine etatsmässige Professur für Tierphysiologie begründet und 1880 eine besondere Lehrkraft für Fischzucht gewonnen. Im Jahre 1897, dem 50. Jahre des Bestehens der Akademie, waren 8 ordentliche Lehrer für Landwirt-

[1]) Vergl. dazu Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Königl. preussischen landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf, Bonn 1897, und die Jahresberichte.

schaft und ihre Nebenfächer und 12 Hilfslehrer, d. h. solche Dozenten, die keine ordentliche Lehrerstelle an der Akademie selbst bekleiden, sondern ihre Tätigkeit im Nebenamt ausüben, tätig. Die Zahl der etatmässigen Professoren ist noch gegenwärtig die gleiche, an Hilfslehrern sind zwei mehr vorhanden.

In dem Areal der Gutswirtschaft sind im Laufe der Jahre manche Veränderungen eingetreten. Ein Teil davon wurde für Neubauten benutzt, ausserdem fanden mancherlei Zukäufe und Abverkäufe statt. Bei der immerhin noch ziemlich zerstückelten Lage der nutzbaren Fläche muss ein freies Wirtschaftssystem innegehalten werden. Der Schwerpunkt liegt in der Milchviehhaltung und im Futterbau. Das Gut Annaberg wurde im Jahre 1875 wieder verkauft und damit gleichzeitig die dort bestehende Ackerbauschule aufgelöst. Man war zu der Überzeugung gekommen, dass es zu weit von Poppelsdorf entfernt liege, um für den Unterricht genügend ausgenutzt werden zu können; auch waren die Anlagekosten so gross gewesen und die laufenden Bewirtschaftungskosten stellten sich so hoch, dass aus finanziellen Gründen der Verkauf angezeigt erschien.

Am 1. März 1904 wurde als Versuchswirtschaft das Gut Dikopshof bei Sechtem erworben und am 1. April 1905 die akademische Gutswirtschaft im Umfang von 124,20 ha eingerichtet. Unter dem 12. Februar 1900 wurden neue Satzungen gegeben. Gleichzeitig wurde eine Befähigungsprüfung für das Amt eines Tierzuchtinspektors und im darauffolgenden Jahre ein Ausbildungsgang von Weinbergsverwaltern eingerichtet. Gegenwärtig gehören als Zweiginstitute der Akademie an: Das geodätische Institut, das physikalische Institut, das chemische Laboratorium, das tierphysiologische Institut, das botanische Institut, das milchwirtschaftliche Laboratorium, das Institut für Boden- und Pflanzenlehre und die Maschinen-Prüfungsstation.

Jeder an der Akademie als ordentlicher Hörer Aufgenommene muss sich der Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät der Universität Bonn unterwerfen. Durch diese Maſsnahme und durch die Einrichtung, dass ein ordentlicher Professor der Akademie gleichzeitig Professor an der Universität ist, und ebenso einige Universitätslehrer als Hilfslehrer an der Akademie wirken, ist den Lehrern der Hochschule die Möglichkeit geboten, von allen persönlichen und sächlichen wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Universität Gebrauch zu machen. Den studierenden Landwirten gewährt die Universität die häufig benutzte Gelegenheit, Vorlesungen aus anderen als rein landwirtschaftlichen Wissensgebieten, die nicht zum Bereich des täglichen landwirtschaftlichen Studiums gehören, zu besuchen.

Über den Besuch der Akademie in 10 semestrigen Durchschnitten geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

	Landwirte	Hospitanten, einschl. Studierende der Universität Bonn
Sommersemester 1847 bis Wintersemester 1851/52	23	4
„ 1852 „ „ 1856/57	39	10
„ 1857 „ „ 1861/62	60	14

	Land-wirte	Hospitanten, einschl. Studierende der Universität Bonn
Sommersemester 1862 bis Wintersemester 1866/67	65	7
„ 1867 „ „ 1871/72	47	8
„ 1872 „ „ 1876/77	31	6
„ 1877 „ „ 1881/82	31	5
„ 1882 „ „ 1886/87	31	6
„ 1887 „ „ 1891/92	31	8
„ 1892 „ „ 1896/97	41	13
„ 1897 „ „ 1901/02	106	13
„ 1902 „ „ 1906/07	147	21

Königliche landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin.[1]

Die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Berlin, deren Vorgeschichte sich in Bd. III, S. 523 befindet, entwickelte sich in den 70er Jahren sehr günstig. Während 1863 die Zahl sämtlicher Lehrer nur 4 betrug, war sie bis zum Sommersemester 1880 auf 22 gestiegen. Eingehende Erörterungen des Abgeordnetenhauses im Jahre 1874 führten dazu, das Institut in der bisherigen Weise unter dem Ressort des Ministers für Landwirtschaft zu belassen, aber die enge Verbindung mit der Universität dadurch aufrecht zu erhalten, dass ein Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und ein Vertreter des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten das Kuratorium bildeten. Mit einem gesamten Kostenaufwand von 2523000 Mk. wurde während der Jahre von 1876 bis 1880 eine Reihe neuer Gebäude errichtet. Im Winter 1880/81 wurde die Vereinigung der landwirtschaftlichen Lehranstalt mit dem landwirtschaftlichen Museum durchgeführt und durch Allerhöchste Order vom 14. Februar 1881 bestimmt, dass die beiden vereinigten Institute den Namen „Landwirtschaftliche Hochschule“ führen sollten. Das landwirtschaftliche Museum war im Jahre 1867 unter besonderer Mitwirkung von L. Wittmack begründet. Der Grundstock dazu war aus Ankäufen, die für 5000 Taler auf der Weltausstellung in Paris vorgenommen waren, gebildet. Viele Geschenke und vor allem die Sammlungen der 1877 bezw. 1880 aufgelösten Akademien von Eldena und Proskau hatten den Bestand erheblich vergrössert. Während in den ersten Jahren des Bestehens des Museums die Kosten aus einmaligen aussergewöhnlichen Zuwendungen bestritten wurden, erhielt das Museum seit 1869 einen eigenen Etat.

Der erste kommissarische Direktor der neuen Lehranstalt war Geh. Reg.-Rat Dr. H. Thiel. Um Erfahrungen zu sammeln, wurden zunächst provisorische Statuten erlassen, an deren Stelle erst am 20. Januar 1897 endgültige Satzungen traten. Von vornherein war die Dreiteilung der Lehrstellen für die eigentliche

[1]) Die landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin in Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1881. — Die Königliche landwirtschaftliche Hochschule in Berlin. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens, herausgegeben vom Lehrerkollegium unter Redaktion von Prof. Dr. L. Wittmack. Berlin 1906.

Landwirtschaftswissenschaft in Aussicht genommen für Betriebslehre, Pflanzen- und Tierproduktionslehre. Daneben wurde noch je eine Lehrstelle für Nationalökonomie, Botanik, Pflanzenphysiologie, Zoologie, Tierphysiologie, Physik, Chemie und eine für Mineralogie und Bodenkunde errichtet. Mit dem Institut wurde gleichzeitig das Laboratorium des Vereins der Spiritusfabrikanten und das Laboratorium des Vereins für Zuckerindustrie des deutschen Reiches verbunden, so dass die wichtigsten landwirtschaftlichen Nebengewerbe eine besondere Pflege fanden. Für die übrigen in das Gebiet der Landwirtschaft einschlagenden Fächer, landwirtschaftliches Bau- und Meliorationswesen, Agrikulturgesetzgebungs- und Landwirtschaftsrecht, Tierarzneikunde, Entomologie, Forstwissenschaft, Gartenbau, Geräte- und Maschinenkunde, Molkereiwesen usw. war die Anstellung von geeigneten Lehrkräften im Nebenamt in Aussicht genommen.

Im Jahre 1883 wurde die Abteilung für Geodäsie und Kulturtechnik, 1897 eine besondere landwirtschaftlich-technische Abteilung eingerichtet. Unter finanzieller Unterstützung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei" wurde eine Lehr- und Versuchsanstalt für Brauerei angegliedert, die 1893 ein eigenes Gebäude mit einer Versuchs- und Lehrbrauerei erhielt. Ein weiterer Vertrag wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums am 27. Februar 1896 mit dem genannten Verein und 2 weiteren, dem „Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland" und dem „Verein der Stärkeinteressenten in Deutschland" abgeschlossen, zwecks Gründung einer Lehr- und Versuchsanstalt für die Gärungsgewerbe. Der Neubau dieses Instituts für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation war 1897 vollendet. Dem Vorsteher dieses Instituts ist ein Versuchskornhaus unterstellt, das sich der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, G. m. b. H. angliedert.

Die Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung ist, nachdem die bisherige Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller am 1. April 1897 aufgehoben ist, ins Leben getreten. Sie wird beaufsichtigt und erhält Zuschüsse vom Reich und von Preussen. Die Gesellschafter sind die 13 preussischen Landwirtschaftskammern und der Verband deutscher Müller in Berlin. Sie besteht aus einer Versuchsbäckerei, einer Versuchsmühle und verschiedenen Laboratorien.

Am 8. Mai 1904 ist das mit allen Mitteln moderner Technik ausgestattete neue Institut für Zuckerindustrie eröffnet worden. Ebenso wurde ein zootechnisches und ein Institut für Mineralogie und Bodenkunde neu erbaut. Weitere Neubauten für das physikalische Institut und das Institut für Tierphysiologie sind im Gange.

Im Jahre 1905 wurde die agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, die bis dahin in Dahme ihren Sitz hatte, auf Veranlassung des Herrn Ministerialdirektors Dr. H. Thiel in der Weise mit der landwirtschaftlichen Hochschule vereinigt, dass das einige Jahre vorher eingerichtete Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen und Bakteriologie mit ihr verbunden wurde.

Von inneren Veränderungen ist zu erwähnen, dass unter dem 30. Januar 1894 die bisherige Bezeichnung des pflanzenphysiologischen Instituts in Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz umgeändert wurde. In den letzten Jahren ist auch eine besondere Professur für Binnenfischerei begründet worden. Mit

Beginn des Wintersemesters 1905/06 wurde die Versuchsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen eröffnet. Sie hat die Aufgabe, landwirtschaftliche Maschinen einer Gebrauchsprüfung zu unterziehen und zu begutachten und ist von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ins Leben gerufen. Mit ihr organisch verbunden ist das maschinentechnische Laboratorium der Hochschule.

Auf der Domäne Dahlem ist nahe dem Versuchsfeld der Kaiserlich biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft ein Versuchsfeld für die agrikulturchemische und biologische Versuchsstation und für Demonstrationen in der Kulturtechnik ein Stück Land zur Anlage einer Rieselwiese der Hochschule überlassen.

Gegenwärtig besteht also die Hochschule aus 3 Abteilungen: 1. der landwirtschaftlichen, 2. der geodätisch-kulturtechnischen und 3. der landwirtschaftlich-technischen Abteilung, die folgende Institute umfasst: a) Institut für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation, b) Institut für Zuckerindustrie, c) Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung. An Unterabteilungen weist das Institut für Gärungsgewerbe auf: 1. Versuchsanstalt des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, 2. Versuchsanstalt des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland, 3. Versuchsanstalt des Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands, 4. Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Essigfabrikanten, 5. Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei, 6. Versuchsanstalt des Vereins deutscher Kartoffeltrockner, 7. bau- und maschinentechnische Abteilung, 8. feuerungstechnische Abteilung, 9. deutsche Kartoffelkulturstation, 10. Gerstenkulturstation, 11. Hopfenkulturstation.

Die Organe für die Leitung der Hochschule sind: 1. das Kuratorium, 2. der Rektor, 3. das engere und weitere Lehrerkollegium. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister ernannt. Um eine enge Fühlung mit der Universität zu erhalten, ist neben einem Mitgliede des Ministeriums für Landwirtschaft stets auch ein Mitglied des Unterrichtsministeriums zum Kurator ernannt. Seit Gründung des Instituts ist Ministerialdirektor Dr. H. Thiel der Vorsitzende des Kuratoriums, neben ihm steht als Vertreter des Kultusministeriums seit 1882 der Ministerialdirektor Dr. Althoff.

An der Hochschule wirken 17 etatmässige Professoren, von denen 4 gleichzeitig Universitätslehrer sind, 19 sonstige Dozenten (Hilfslehrer) und 9 Privatdozenten, insgesamt 45 Dozenten. Die Zahl der Studierenden der landwirtschaftlichen Abteilung stellt sich im 10semestrigen Durchschnitt folgendermaßen:

	Gesamtzahl der Hörer	davon ordentliche Hörer
Sommersemester 1881 bis Wintersemester 1885/86	80	58
„ 1886 „ „ 1890/91	112	88
„ 1891 „ „ 1895/96	109	86
„ 1896 „ „ 1900/01	152	112
„ 1901 „ „ 1905/06	216	161
Sommersemester 1906	197	155
Wintersemester 1906/07	323	280
Sommersemester 1907	160	149
Wintersemester 1907/08	328	288

Das Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg.[1])

Die Errichtung des Instituts gehört zu den Mafsnahmen, welche von der Staatsregierung zur wirtschaftlichen und kulturellen Hebung des Ostens und zur Stärkung des Deutschtums in den ehemals polnischen Landesteilen in Aussicht genommen sind. Durch wissenschaftliche Forschungen und praktische Versuchstätigkeit sollen die Bedingungen ermittelt werden, nach denen unter den besonderen klimatischen, Boden- und Wasserverhältnissen der östlichen Provinzen die Landwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen am wirksamsten gefördert werden kann. Ferner soll durch regelmässig wiederkehrende Vortragskurse, durch Demonstration und durch Anregung, Anstellung und Überwachung von Versuchen in den Wirtschaften der Landwirte gleichzeitig unmittelbar praktische Förderung der östlichen Landwirtschaft erfolgen. Das Institut wurde am 12. Juni 1906 eröffnet und untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Es gliedert sich in die Abteilungen: 1. Agrikulturchemie, Bakteriologie und Saatzucht, 2. Meliorationswesen, der die neu errichtete öffentliche Wetterdienststelle zugeteilt ist, die gleichzeitig auch Beobachtungsstation des Königl. preussischen meteorologischen Instituts ist, 3. Pflanzenkrankheiten, 4. Tierhygiene. Ausserdem sind Hörsäle vorhanden, in welchen Vorträge und Kurse für Landwirte abgehalten werden.

Die Gesamtleitung liegt in den Händen des Direktors. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorsteher. Um das Institut in Berührung mit den Behörden und landwirtschaftlichen Kreisen des Ostens zu bringen, ist ein Kuratorium aus Landwirten, den Vertretern der beiden Oberpräsidenten von Westpreussen und Posen und dem Direktor der Anstalt gebildet worden. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Regierungspräsident von Bromberg.

Das Institut liegt im Osten der Stadt Bromberg und besitzt ein 7,5 ha grosses Grundstück.

Der Rechnungsvoranschlag für das Jahr 1907 setzt aus:

in Einnahme	29514 Mk.
„ Ausgabe	220262 „
Der Staatszuschuss beträgt mithin:	190748 Mk.

II. Forstwissenschaftliche akademische Lehranstalten (Forstakademien).

Die Forstakademien haben den Zweck, Unterricht in der Forstwissenschaft, sowie in den grundlegenden und Nebenfächern zu erteilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft zu fördern.

Es gibt ihrer zwei in Eberswalde und Münden. Sie unterstehen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die erstere war von 1821 bis Frühjahr 1830 mit der Universität Berlin vereinigt. Am 1. Mai 1830 wurde sie nach Eberswalde verlegt. Die letztere ist am 27. April 1868 eröffnet. Der Besuch stellte sich in den Jahren 1903—1905 folgendermafsen:

[1]) Gerlach in Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1908, S. 181.

	1903	1904	1905
Eberswalde	68	66	60
Münden	67	68	77

An Staatszuschüssen waren im Jahre 1905 in Eberswalde erforderlich 132549 Mk. 13 Pf. und in Münden 82846 Mk. 70 Pf.

III. Tierärztliche Hochschulen.

Die tierärztlichen Hochschulen sollen dem Unterricht und der Forschung im Gesamtbereiche der Tierheilkunde und ihrer Hilfswissenschaften dienen.

Die beiden vorhandenen Hochschulen befinden sich in Berlin und Hannover und gehören zum Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die erstere wurde am 1. Juni 1790 als Anstalt zur Ausbildung von Fahnenschmieden für die Armee und von Beamten und Rossärzten für die Gestüte und Marställe errichtet, ging im Jahre 1817 (Kabinettsorder vom 9. Juni 1817) von dem Obermarschallamt, welches bis dahin die spezielle Aufsicht über sie führte, in das Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern, und im Jahre 1822 (Kabinettsorder vom 21. Dezember 1821) in das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über. Seit 1872 (Kabinettsorder vom 27. April 1872) ist die Anstalt dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Durch die Allerhöchste Order vom 20. Juni 1887 wurde die Schule zur „Tierärztlichen Hochschule“ erhoben.

Die tierärztliche Hochschule in Hannover ist im Jahre 1777 von der vormals hannoverschen Regierung unter Georg III., König von England und Kurfürst von Hannover errichtet und 1778 eröffnet worden. Durch Allerhöchste Order vom 20. Juni 1887 wurde die frühere Tierarzneischule zur „Tierärztlichen Hochschule“ erhoben.

Der Besuch auf den beiden Hochschulen stellte sich in den Jahren 1903 bis 1905 folgendermafsen:

	1903	1904	1905
Berlin	534	482	416
Hannover	260	222	218

An Staatszuschüssen waren im Jahre 1905 in Berlin erforderlich 243447 Mk. 77 Pf. und in Hannover 140232 Mk. 86 Pf.

IV. Landwirtschaftsschulen.

1. Sogenannte landwirtschaftliche Mittelschulen.

Die mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten sind erst ungefähr 40 Jahre alt. Sie gingen hervor aus den theoretisch-praktischen Schulen, wie sie in Bd. III, S. 527 geschildert sind. Den Schülern dieser Anstalten, meist Söhnen aus dem Bauernstand, wurde Unterricht in der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis erteilt. In den Gegenden, wo ein zahlreicher, wohlhabender und intelligenter Bauernstand mit der Zeit sich herausbildete, genügten vielen Bauern diese Schulen nicht mehr. Sie glaubten, ihre Söhne könnten eine rationelle Praxis besser zu Hause

oder in anderen privaten Betrieben lernen; dagegen wünschten sie einen ausgiebigeren theoretischen Unterricht, als die Ackerbauschulen ihn gewährten. Es entwickelten sich infolgedessen mit der Zeit Lehranstalten, die die praktischen Unterweisungen einschränkten und an deren Stelle den theoretischen Unterricht setzten, bis schliesslich die Verbindung mit der Landwirtschaft ganz aufgegeben, ihre Erlernung einer besonderen Lehrzeit überlassen und die rein theoretischen Landwirtschaftsschulen ausgebildet wurden, in denen dann zugleich der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern eine starke Ausdehnung erhielt.

Die erste landwirtschaftliche Mittelschule gründete Michelsen im Jahre 1858 in Hildesheim. Nach der Annektion von Hannover durch Preussen gelang es ihm, für seine Schule die Berechtigung zu erwerben, den Abiturienten gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Diese Vergünstigung wurde dann später auf andere nach dem Muster von Hildesheim gegründete Schulen ausgedehnt, unter der Bedingung, dass diese Schulen in der allgemeinen Bildung genau dasselbe leisten mussten, was durch die vom Reiche erlassenen Prüfungsvorschriften für das Examen zum einjährig-freiwilligen Dienst allgemein vorgeschrieben ist. Diese Schulen erhielten offiziell den Namen Landwirtschaftsschulen. Ihr Lehrplan wurde durch das Reglement vom 10. August 1875 und vom 11. November 1892 geordnet. In betreff der Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft für diese Schulen wurden unter dem 9. Mai 1877, 17. November 1877, 2. Juni 1891, 28. März 1903 und 14. März 1904 gemeinschaftliche Verfügungen der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassen.[1]) Die Rangverhältnisse der Direktoren und Lehrer der Landwirtschaftsschulen wurden durch Allerhöchsten Erlass vom 27. Mai 1895 geregelt.

Die Landwirtschaftsschulen charakterisieren sich als landwirtschaftliche Realschulen. Sofern sie nicht mit einer Vorschule verbunden sind, haben sie 3 Klassen, die der Untertertia, Obertertia und Untersekunda einer Realschule entsprechen. Der Lehrplan erstreckt sich auf Religion, Deutsch und eine neue fremde Sprache, entweder Englisch oder Französisch, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften und Landwirtschaftslehre, der in der 3. und 2. Klasse je 4, in der 1. Klasse 6 Stunden wöchentlich eingeräumt sind. Die Naturwissenschaften erhalten in der 3. Klasse 8, in der 2. 10 und in der 1. wieder 8 Stunden.

Die Landwirtschaftsschulen sind der Regel nach nicht staatliche Anstalten, sondern vom Staate nur subventionierte städtische, landwirtschaftliche Vereins-, Kreis- oder Provinzialinstitute. Sie ressortieren gemeinschaftlich von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und dem Kultusministerium und sind für ihren ganzen dienstlichen Verkehr den Königl. Regierungen, in deren Bezirken sie liegen, unterstellt.

Die Landwirtschaftsschulen stehen meist unter einem Kuratorium, welches die direkte Aufsicht ausübt und die Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht dem

[1]) Unterm 29. Februar 1908 sind neue Bestimmungen für die Ausbildung und die Prüfung der Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftsschulen und an landwirtschaftlichen Winterschulen erlassen worden, die am 1. April 1911 resp. am 1. April 1909 in Kraft treten.

Direktor übertragen sind, besorgt. In dem Kuratorium sind die verschiedenen bei den Schulen interessierten Körperschaften und die Staatsregierung durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten. Durch Allerhöchsten Erlass vom 8. Mai 1895 sind die Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirtschaftsschulen in bezug auf die Zulassung zum Subalterndienst den Inhabern der Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit 6jährigem Lehrgang gleichgestellt.

Über die Verteilung der Landwirtschaftsschulen auf die Provinzen, ihre Schülerzahl und die Gesamtsumme der Aufwendungen für sie gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss.

Die Landwirtschaftsschulen im Etatsjahre 1906.

Provinz:	Zahl der bestehenden Schulen	Ort:	Zahl der Schüler in den Fachklassen	Zahl der Schüler in den Vorklassen	Gesamtsumme der Aufwendungen
1	2	3	4	5	6
Ostpreussen . . .	2	Heiligenbeil, Marggrabowa	107	123	111 101
Westpreussen . .	1	Marienburg.	117	78	80 930
Brandenburg . . .	1	Dahme	221	83	66 674
Pommern	2	Eldena, Schivelbein . . .	200	160	108 882
Posen	1	Samter	113	66	48 196
Schlesien	2	Brieg, Liegnitz	279	215	115 295
Sachsen.	1	Salzwedel	—	63	16 170
Schleswig-Holstein .	1	Flensburg	79	72	36 000
Hannover	1	Hildesheim	124	66	70 206
Westfalen	2	Herford, Lindinghausen .	178	86	104 410
Hessen-Nassau . .	1	Weilburg	91	47	55 498
Rheinprovinz . . .	2	Cleve, Bitburg	390	149	132 661
Staat:	17		1899	1208	
			Sa.: 3107		

2. Niedere landwirtschaftliche Lehranstalten.

Man unterscheidet: 1. Ackerbauschulen, 2. landwirtschaftliche Winterschulen. Die Pflege des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts ist durch das Provinzial-Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 den Provinzialverwaltungen übertragen.

A. Ackerbauschulen.

Die Ackerbauschulen sind niedere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten, welche die Kenntnisse der absolvierten Volksschule voraussetzen. Sie haben die Aufgabe, in einem theoretischen bezw. theoretisch-praktischen Kursus von $1^1/_2$ bis 2 Jahren solchen Schülern, welche auf eine tüchtige Berufsbildung bedacht sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht erwerben wollen oder bereits auf einer anderen nichtlandwirtschaftlichen Lehranstalt erworben

haben, Gelegenheit zum Erwerbe der nötigen Kenntnisse zu geben, welche zu einem rationellen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Betriebe der Landwirtschaft erforderlich sind.

Die Entwicklung der Ackerbauschulen bis zum Jahre 1867 findet sich in Bd. III, S. 527. Nach 1870 ist die Mehrzahl der Ackerbauschulen eingegangen durch das Aufkommen der Landwirtschaftsschulen und der landwirtschaftlichen Winterschulen. Im Etatjahr 1905 waren nur noch 21 Schulen mit 725 Schülern vorhanden. Einige der Anstalten mussten wegen Mangel an Schülern im genannten Jahr den Unterricht einstellen.

B. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Eine besondere Bedeutung und Verbreitung haben in den letzten beiden Jahrzehnten die landwirtschaftlichen Winterschulen erlangt. Sie sind auf der Volks- und Fortbildungsschule weiterbauende Fachschulen, in der Regel auf zwei Winterkurse berechnet. Die Anstalten haben die Aufgabe, den Söhnen solcher Landwirte, welche die Arbeitskraft derselben während des Sommerhalbjahres nicht entbehren können, oder denjenigen jungen Landwirten, welche sich nicht in der Lage befinden, den zweijährigen Kursus einer Ackerbauschule zu absolvieren, dasjenige Mafs von praktisch verwertbaren Kenntnissen zu verleihen, dessen sie bedürfen, um die Landwirtschaft mit Vorteil zu betreiben und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben den gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen entsprechend ausfüllen zu können.

Der Unterricht ist ein rein theoretischer, er erstreckt sich auf Land- und Volkswirtschaft, auf die Naturwissenschaft und auf die Elementarfächer. Ein geprüfter Lehrer der Landwirtschaft ist als Direktor angestellt, neben dem noch meistens ein zweiter Lehrer der Landwirtschaft und eine Reihe von Lehrern, die an anderen Anstalten beschäftigt sind, im Nebenamt wirken. Der Direktor der Anstalt pflegt gleichzeitig als Wanderlehrer für den Bezirk, in dem die Schule liegt, seitens der Landwirtschaftskammer angestellt zu sein. Dadurch findet eine günstige Wechselbeziehung statt zwischen seiner Lehrtätigkeit und den praktischen Verhältnissen seines Bezirkes. Die Opfer, die die Eltern der Schüler zu bringen haben, sind gering. Zudem erfordern diese Schulen auch wenig Aufwand für ihre Unterhaltung. Ihre Errichtung erfolgt meist auf Anregung von Kommunalbehörden, oder der Landwirtschaftskammer, oder von landwirtschaftlichen Vereinen. Dementsprechend liegt auch die direkte Beaufsichtigung in den Händen der beteiligten Verbände oder Vereine. Häufig ist der Landrat Vorsitzender des Kuratoriums. Der Erfolg der Winterschulen zeigt, dass ihre Einrichtungen den Bedürfnissen in vollkommenster Weise entsprechen.

Im Jahre 1870 gab es in Preussen noch keine landwirtschaftliche Winterschule, im Jahre 1905 bestanden 139; davon entfielen auf Ostpreussen 11, Westpreussen 5, Brandenburg 5, Pommern 4, Posen 8, Schlesien 8, Sachsen 10, Schleswig-Holstein 8, Hannover 23, Westfalen 16, Hessen-Nassau 8, Rheinprovinz 32, Hohenzollern 1, zusammen 139.

Den Stand des gesamten niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens im Etatjahre 1906 zeigt die folgende Zusammenstellung.

Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Winterschulen im Etatjahre 1906.

Provinz:	Zahl der bestehenden Schulen	Zahl der Schüler	Gesamtsumme der Aufwendungen Mk.
1	2	3	4
Ostpreussen	12	458	82 320
Westpreussen	9	279	61 228
Brandenburg	9	349	124 277
Pommern	6	239	58 417
Posen	8	267	53 071
Schlesien	9	560	107 160
Sachsen	12	592	130 192
Schleswig-Holstein	8	535	96 754
Hannover	33	1584	244 800
Westfalen	18	984	161 097
Hessen-Nassau	10	303	82 484
Rheinprovinz	34	861	208 654
Hohenzollern	2	41	11 715
Staat:	170	7052	1 422 169

Die Tafel III im Atlas zur zweiten Abteilung, die Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Traugott Müller entworfen hat, zeigt in übersichtlichster Weise die Verteilung der niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten (Ackerbau- und Winterschulen) nach dem Stande vom Jahre 1903.

3. Die ländlichen Fortbildungsschulen.[1])

Durch die §§ 106 und 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 war für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen eine gesetzliche Grundlage geboten und dadurch Veranlassung gegeben, Staatsmittel für sie flüssig zu machen. — Angeregt durch die Erfolge des gewerblichen Fortbildungsschulwesens war man von privater Seite zur Errichtung von ländlichen Fortbildungsschulen übergegangen. Die ersten ländlichen Fortbildungsschulen entstanden in der Rheinprovinz und verbreiteten sich von da aus über die angrenzenden Gebiete. Im Regierungsbezirk Wiesbaden, über den in dieser Beziehung die genauesten Zahlen vorliegen, bestanden im Winter 1874/75 91 Fortbildungsschulen mit 1450 Schülern von 14 bis 20 Jahren, 108 Schülern von 21—30 Jahren und 12 Schülern von 31—40 Jahren, also im ganzen mit 1570 Schülern, von denen am Schluss des Halbjahres noch 1412 am Unterricht teilnahmen. Die Gemeinden zahlten Beiträge von 50—120 Mk. als Pauschquantum oder honorierten den Unterricht für den Abend oder die Stunde.

Erst vom Jahre 1875 ab sind den ländlichen Fortbildungsschulen aus den zur Förderung des Fortbildungsschulwesens ausgesetzten Fonds Staatsunterstützungen

[1]) Stand und Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preussen, 1902. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1904.

zuteil geworden, wenn die Gemeinden, Kreise oder Private die erforderlichen Aufwendungen zur Errichtung und Unterhaltung ländlicher Fortbildungsschulen nur teilweise oder gar nicht zu leisten vermochten.

Eine erstmalige einheitliche Regelung des Unterrichtes an ländlichen Fortbildungsschulen erfolgte durch den gemeinsamen Erlass des Ministers des Innern, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, betreffend die Einrichtung und Beaufsichtigung ländlicher Fortbildungsschulen, vom 2. Februar 1876.

In der Anlage zu diesem Erlass sind die Grundzüge für die Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschule niedergelegt. Als ihre Aufgabe ist hingestellt, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und, soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern. Die ländliche Fortbildungsschule soll unmittelbar an die Arbeit der Volksschule anknüpfen. Die Volksschullehrer des Ortes sind, soweit irgend tunlich, auch die Lehrer an der Fortbildungsschule. Doch kann auch ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehmen, namentlich, wo es sich um technische Gegenstände handelt. Der Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf die Elementarfächer: Lesen, Schreiben und Rechnen, die aber mit besonderer Anwendung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gelehrt werden; ferner auf einzelne Gebiete der Naturwissenschaft und der Landwirtschaftslehre. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass entsprechend dem Charakter der ländlichen Bevölkerung das Experiment eindringlicher wirkt als der blosse Vortrag. Die Wahl der Fächer hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll mindestens 4 betragen. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde bezw. den Schulvorständen überlassen. Zunächst waren die ländlichen Fortbildungsschulen der Aufsicht der Königl. Regierung, in der Provinz Hannover der Königl. Konsistorien des bezüglichen Bezirks bezw. der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Lokalschulinspektoren unterstellt. Diese hatten, wo es anging, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirte des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine hinzuzuziehen.

Als Schullokal dient in der Regel die Volksschule.

Die Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen, welche mit diesem Erlass aufgestellt wurden, sind bisher maſsgebend für die Gestaltung des ländlichen Fortbildungsunterrichts gewesen. Öfters ist indessen aus landwirtschaftlichen Kreisen die Anregung ergangen, von diesen Grundzügen nach der Richtung abzuweichen, dass auch im ländlichen Fortbildungsunterricht mehr der praktischen Richtung, der Anknüpfung an die Interessen und Bedürfnisse des zukünftigen Berufes der Zöglinge Rücksicht getragen werde. Das Königl. Landes-Ökonomie-Kollegium hat in wiederholten Beschlüssen die darauf abzielenden Wünsche der Landwirtschaft zum Ausdruck gebracht.

In der Sitzung des Jahres 1890 schlug das Königl. Landesökonomie-Kollegium unter Berücksichtigung, dass wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen eine allgemeine Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts unüberwindlichen Hindernissen begegnen würde, vor, den Fortbildungsunterricht dadurch nutzbringender zu gestalten, dass die hierzu befähigten und geneigten Lehrer entweder schon auf dem Seminar oder später in besonderen Klassen mit den eigentümlichen Aufgaben und Methoden dieses Unterrichts vertraut gemacht würden. Ausserdem sollte den landwirtschaftlichen Zentralvereinen Gelegenheit gegeben werden, in betreff der Auswahl des Unterrichtsstoffes ihre Wünsche geltend zu machen und von den Leistungen der Schule durch von ihnen abzuordnende Sachverständige Kenntnis zu nehmen.

Im Jahre 1895 fasste das Königl. Landesökonomie-Kollegium unter Aufrechterhaltung des vorigen Beschlusses seine Wünsche, betreffend das ländliche Fortbildungsschulwesen, noch genauer zusammen. Die Hauptpunkte betonen, dass der Unterricht den praktischen Bedürfnissen der kleinen Landwirte mehr entsprechen und in allen Unterrichtsfächern darauf Rücksicht genommen werden solle, dass die Schüler bereits in der Landwirtschaft tätig sind und man ihnen für ihren Beruf nützliche Kenntnisse vermitteln wolle. — Es wird empfohlen, dass zwischen den Fortbildungsschulen und älteren praktischen Landwirten eine nähere Beziehung hergestellt würde dadurch, dass in dem Schulvorstand befindliche Landwirte öfter dem Unterricht beiwohnen. Mit der Leitung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen müsse in jedem Regierungsbezirk ein sachverständiger Schulmann betraut werden, welcher die regelmässige Inspektion vorzunehmen oder durch andere geeignete Persönlichkeiten zu veranlassen habe.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen wurde im Jahre 1895 auf das landwirtschaftliche Ressort übernommen. Unter dem 30. Oktober 1895 wurden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesökonomie-Kollegiums in einem gemeinsamen Erlass des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Ziele des Unterrichts in diesen Schulen näher präzisiert, ohne im wesentlichen von den Grundzügen von 1876 abzuweichen. Es wurde die Einführung besonderer organisatorischer Einrichtungen zur Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Aussicht genommen. In einem weiteren Erlass des Landwirtschaftsministers vom 23. November 1897 sind die Grundsätze für die Verwendung des Fonds zur Gewährung von Zuschüssen für ländliche Fortbildungsschulen niedergelegt; sie sind seit dem Rechnungsjahr 1897/98 mafsgebend. Die Regierungspräsidenten haben für jedes Rechnungsjahr eine Übersicht über den Stand der im Regierungsbezirke vorhandenen ländlichen Fortbildungsschulen und die Verwendung der Staatshilfen einzureichen.

Für die Provinz Hessen-Nassau wurde durch Gesetz vom 8. August 1904 der Besuch ländlicher Fortbildungsschulen obligatorisch gemacht. Der einzige Paragraph des Gesetzes besagt, dass durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahr alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum

Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werde. Befreit davon sind die, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben oder eine Innungsfach- oder andere Fortbildungsschule besuchen. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen ist zulässig. An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden. Der Erlass eines ähnlichen Gesetzes für die Provinz Hannover steht in Aussicht.

Die Entwicklung der Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen, der Höhe der für sie gemachten Baraufwendungen, der Staatszuschüsse und der Gesamtzahl der Schüler im Zeitraum von 1896—1906 für die Monarchie zeigt die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Gesamtzahl der ländlichen Fortbildungs-schulen	Höhe der gesamten Bar-aufwendungen Mk.	Davon aus Staats-mitteln	Gesamtzahl der Schüler Mk.
1	2	3	4	5
1896	930	—	—	13 307
1897	969	100 804	34 233	14 059
1898	1041	112 740	45 757	14 563
1899	1046	128 067	57 898	14 823
1900	1139	144 777	66 869	16 225
1901	1281	162 879	76 138	18 854
1902	1421	182 236	96 522	20 666
1903	1664	220 944	122 280	23 026
1904	2019	278 124	161 663	28 333
1905	2617	379 797	228 708	37 445
1906	2991	426 663	262 614	42 607

Den Stand und die Verhältnisse des ländlichen Fortbildungsschulwesens im Jahre 1906 für die Provinzen und den Staat zeigt die folgende Tabelle.

(Siehe die Tabellen auf Seite 634—637.)

Auf Tafel IV im Atlas zur zweiten Abteilung ist der Stand von 1903 nach Regierungsbezirken dargestellt. Die Zahl der Schulen ist in den Provinzen recht verschieden, in Brandenburg, Sachsen, Westpreussen und Pommern wäre ihre Vermehrung zu wünschen. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule beansprucht nur unbedeutende Unkosten. Der Zeitaufwand des Schülers ist gering, die Vorteile für ihn sind erheblich.

Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend der kleinbäuerlichen und landwirtschaftlichen Arbeiterklassen einzurichten, um sie besser in den mancherlei Aufgaben des ländlichen Haushalts auszubilden.

Die Gesamtaufwendungen für das landwirtschaftliche Schulwesen betrugen im Etatjahr 1906:

Ostpreussen	253999 Mk.
Westpreussen	154992 „
Brandenburg	210693 „
Pommern	179196 „
Posen	125448 „
Schlesien	260203 „
Sachsen	155674 „
Schleswig-Holstein	163020 „
Hannover	370488 „
Westfalen	303406 „
Hessen-Nassau	215409 „
Rheinprovinz	383276 „
Hohenzollern	19051 „
Staat:	2794855 Mk.

V. Spezialfachschulen.

Neben diese verschiedenen Schularten treten noch die mannigfachsten Spezialfachschulen.

1. Königl. pomologische Institute und Gärtner-Lehranstalten. (Höhere Fachschulen.)

Sie haben den Zweck, ihre Zöglinge zu Kunst- und Handelsgärtnern und zu Landschaftsgärtnern auszubilden. Es gibt deren 3:

a) Die Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Dahlem.

Sie ist im Jahre 1824 errichtet. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Landwirtschaftsministeriums. Der Kursus dauert 2 Jahre. Im Jahre 1905 hatte sie 44 Schüler.

b) Das pomologische Institut zu Proskau.

Es wurde am 15. Oktober 1868 eröffnet. Ressortverhältnisse und Dauer des Kursus sind dieselben wie in Dahlem. Im Jahre 1905 waren daselbst 28 Schüler Vom April 1908 an werden auch Schülerinnen als Hospitantinnen zugelassen.

c) Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Anstalt soll vorzugsweise einen möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie des ganzen Gartenbaues, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Die Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, grösseren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen können. Ausserdem sollen in einem kürzeren Zeitraume Gärtner, welche schon mindestens zwei Jahre in einer Handelsgärtnerei oder grösseren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere Ausbildung im Obst-, Wein- und Gartenbau erlangen. Hieran schliesst sich ein Lehrgang für Obst- und Weinbauschüler von einjähriger

Übersicht über den Stand und die Verhältnisse der

	Ostpreussen	Westpreussen	Brandenburg
1	2	3	4
Gesamtzahl der ländlichen Fortbildungsschulen	402	95	136
Von den Schulen wurden errichtet durch:			
a) Kreise	—	13	1
b) Gemeinden	143	12	55
c) landwirtschaftliche Vereine	8	1	2
d) Private und auf jede andere Weise	251	69	78
Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen, deren Unterhaltungskosten bestritten wurden durch:			
a) Kreise allein	—	4	2
b) Gemeinden allein	—	—	4
c) landwirtschaftliche Vereine allein	—	—	—
d) den Staat allein	334	84	—
e) den Staat in Verbindung mit anderen Beteiligten	68	7	125
f) Private und auf jede andere Weise	—	—	5
Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen, die keine Kosten erforderten	—	—	—
Höhe der gesamten Baraufwendungen Mk.	60 578	12 834	19 742
Die Aufwendungen wurden bestritten durch:			
a) Schulgeld	169	—	3 446
b) Private, Stiftungen, Legate, andere als landwirtschaftliche Vereine	886	—	2 915
c) landwirtschaftliche Vereine	448	—	90
d) Gemeinden	526	86	1 377
e) Kreise	1 724	437	1 897
f) Provinzen	—	—	405
g) den Staat:			
1. aus Kap. 102 Tit. 15 b des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung Mk.	12 050	11 750	9 612
2. aus anderen Fonds „	44 775	561	—

ländlichen Fortbildungsschulen im Jahre 1906.

Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollernsche Lande	Staat
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
89	166	270	74	199	422	220	586	280	52	2 991
2	—	5	—	—	47	—	—	—	—	68
43	126	65	25	35	232	165	574	246	52	1 773
—	—	1	1	9	11	8	—	1	—	42
44	40	199	48	155	132	47	12	33	—	1 108
—	—	3	1	4	3	2	—	—	—	19
—	—	1	1	—	1	19	13	6	—	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	153	179	—	75	—	—	—	—	—	825
88	13	82	66	118	400	189	546	156	52	1 910
1	—	5	5	2	16	10	27	118	—	189
—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	3
11 897	24 181	37 748	9312	30 266	55 482	37 899	77 427	41 961	7336	426 663
344	18	42	242	2 152	10 775	3 706	1 378	656	—	22 928
386	—	1 027	54	1 037	1 286	203	3 251	15 377	—	26 422
77	37	158	—	228	247	305	20	102	—	1 712
1818	370	1 629	1417	1 574	8 105	11 394	19 814	8 147	2582	58 839
1855	60	2 083	3199	3 377	9 670	7 792	11 729	3 630	—	47 453
—	—	—	—	290	—	—	6 000	—	—	6 695
7417	18 000	23 968	4400	21 474	25 399	14 499	35 235	14 049	4754	202 607
—	5 696	8 841	—	134	—	—	—	—	—	60 007

Übersicht über den Stand und die Verhältnisse der

	Ostpreussen	Westpreussen	Brandenburg
1	2	3	4
Ausserdem wurden vom Staate für Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung des Schullokals verausgabt . . . . . . Mk.	—	—	—
Gesamtzahl der Schüler	3 595	1040	1494
Zahl der Schulen, in denen Schüler unterrichtet wurden:			
a) bis 10 Schüler	304	51	73
b) von 11—20 Schüler	91	39	55
c) über 20 Schüler	7	5	8
Zahl der Lehrer	547	111	213
Von den Lehrern waren:			
a) Geistliche	19	1	41
b) landwirtschaftliche Lehrer	—	—	—
c) Volksschullehrer	526	110	172
d) andere Personen (Landwirte, Tierärzte usw.)	2	—	—
Zahl der Schulen, in denen unterrichtete:			
a) ein Lehrer	282	79	70
b) mehr als ein Lehrer	120	16	66
Zahl der Unterrichtsstunden im Laufe des Jahres	32 100	8308	10 123
Zahl der Schulen, in denen unterrichtet wurde:			
a) nur im Winter	400	90	136
b) während des ganzen Jahres	2	5	—

Dauer. Er ist an Stelle des halbjährigen Spezialkursus für Obst- und Weinbau, und zwar für diejenigen eingerichtet worden, welche, ohne gärtnerische Vorbildung zu besitzen, die Anstalt besuchen und sich gründliche theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Obst- und Weinbau sowie im Gemüsebau erwerben wollen. Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirten, Garten- und Weingutsbesitzern, Weinhändlern, Winzern usw. Gelegenheit bieten, als Hospitanten am Unterricht teilzunehmen, um dadurch für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage zu erhalten.

Die Lehranstalt untersteht ebenfalls dem Landwirtschaftsministerium. Sie wurde eröffnet am 19. Oktober 1872. Der Besuch stellte sich im Jahre 1905 auf 113 Schüler.

ländlichen Fortbildungsschulen im Jahre 1906.

Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollernsche Lande	Staat
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	2 296	—	—	3 594	—	—	—	—	—	5 890
1024	1 793	5 484	1000	1 726	5 835	3 740	10 342	5 006	528	42 607
46	100	35	30	151	156	51	166	63	30	1 256
37	58	138	33	39	206	109	260	139	20	1 224
6	8	97	11	9	60	60	160	78	2	511
135	207	365	104	278	651	335	840	372	82	4 240
19	1	11	11	12	58	21	21	15	—	230
—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5
116	206	353	92	258	582	305	818	352	82	3 972
—	—	1	1	8	9	6	1	5	—	33
54	126	183	48	144	248	128	386	206	26	1 980
35	40	87	26	55	174	92	200	74	26	1 011
6492	12 964	19 009	5567	17 402	34 052	21 264	45 322	24 368	4343	241 314
86	166	269	73	199	419	216	586	253	51	2 944
3	—	1	1	—	3	4	—	27	1	47

2. Obst-, Wein- und Gartenbauschulen. (Niedere Fachschulen.)

Die Obst- und Gartenbauschulen haben die Aufgabe, junge Leute zu Obstbaumzüchtern und Gärtnern heranzubilden. Es bestehen deren 14, mit 381 Schülern im Jahre 1905.

3. Wiesenbauschulen.

Die Wiesenbauschulen bezwecken die theoretische und praktische Ausbildung von jungen Leuten, insbesondere von Bauernsöhnen, auf dem Gebiete des Wiesenbaues und der Drainage. Es gibt deren 5, mit 533 Schülern im Jahre 1905.

4. Molkereischulen.

Die Molkereischulen verfolgen den Zweck, jungen Männern und Mädchen, welche sich dem Molkereifache widmen wollen, diejenige theoretische und praktische

Ausbildung zu verschaffen, die sie befähigt, später als Meier bezw. Meierin oder als Vorsteher grösserer Molkereien mit Erfolg tätig zu sein. Auch erhalten die jungen Mädchen an einzelnen Schulen Unterweisung und Übung in der Führung eines ländlichen Haushalts.

Die Molkereikurse sind für solche Personen bestimmt, die schon in der Molkerei Bescheid wissen und nur weitere theoretische und praktische Belehrung in allen Teilen der Milchwirtschaft erwerben wollen. Es sind 15 Molkereischulen vorhanden, die im Jahre 1905 345 Schüler hatten.

5. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen.

Die Haushaltungsschulen verfolgen den Zweck, den Töchtern der besser situierten ländlichen Bevölkerung diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu verleihen, welche zur gedeihlichen Führung einer ländlichen Haushaltung notwendig sind. Der Unterricht umfasst daher sowohl theoretische als praktische Unterweisungen und Anleitungen in allen Verrichtungen und Arbeiten, welche in das Tätigkeitsgebiet einer ländlichen Hausfrau fallen.

Die wirtschaftlichen Frauenschulen dienen zur Ausbildung der erwachsenen weiblichen Jugend höherer Stände für den Beruf der Hausfrau oder ihrer Stellvertreterin, der Lehrerin an ländlichen Haushaltungs- oder Frauenschulen, der Landpflegerin, der wirtschaftlichen Betriebsleiterin oder Ansiedlerin.

Es bestehen deren von beiden Arten zusammen 53, die 1905 einen Besuch von 1621 Schülerinnen aufwiesen.

6. Wanderhaushaltungsschulen.

Der Zweck der Wanderhaushaltungsschulen, d. h. solcher Haushaltungsschulen, welche nicht an einem bestimmten Orte ihren Sitz haben, sondern von Ort zu Ort auf bestimmte Zeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit herumziehen, besteht darin, den heranwachsenden Töchtern der kleineren und mittleren Landwirte, sowie sonstiger kleiner Gewerbetreibenden auf dem Lande auf möglichst billigem und bequemem Wege die Ausbildung in den wichtigsten hauswirtschaftlichen Arbeiten zu geben, die ihnen in der elterlichen Wirtschaft meist nicht zuteil werden kann.

Es gibt davon 19, mit einem Besuch von 1626 Schülerinnen im Jahre 1905.

7. Hufbeschlag-Lehrschmieden.

Die Lehrschmieden haben den Zweck:

a) Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Pferdebesitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemässe Einwirkung auf die Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen;

b) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse zu erteilen;

c) den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern;

d) den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Hufbeschlag zu bieten.

Es bestehen 58 Anstalten, die 1905 von 611 Schülern besucht waren.

8. Lehrinstitut für Zuckerfabrikation, Brennerei- und Brauereischule.

Das Institut für Zuckerindustrie in Berlin bezweckt die weitere Ausbildung der wissenschaftlichen Grundlagen der Rübenzuckerfabrikation, die Ausbildung von Chemikern für die Zuckerfabriken, ist gleichzeitig Untersuchungsstelle für Fabrikprodukte und Prüfungsstation für die in den Fabriklaboratorien angewendeten Präzisionsinstrumente, insbesondere Polarisationsapparate.

Das Institut ist ein Unternehmen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Gebäude und Grundstück sind Staatseigentum. Als Lehrinstitut ist es der landwirtschaftlichen Hochschule angegliedert und dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellt. Es wurde 1867 gegründet als Laboratorium des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches; 1880 in die landwirtschaftliche Hochschule verlegt; am 8. Mai 1904 als Institut für Zuckerindustrie in das eigene Gebäude übergesiedelt.

Der Besuch stellte sich im Jahre 1905 auf 26 Teilnehmer und 10 Teilnehmerinnen.

Die Brennereischule des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland zu Berlin verfolgt den Zweck, Brennereibesitzern, Stärkefabrikanten, Brenn- und Stärkemeistern und Landwirten Gelegenheit zu geben, sich auf dem Gebiete des Brennereiwesens und der Stärkefabrikation weiter auszubilden, insbesondere auch sich in der Behandlung der Maschinen und der Benutzung der Kontrollapparate für den Brennereibetrieb zu vervollkommnen.

Die Anstalt ist ein Unternehmen des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland, verbunden (seit 1889) mit dem Verein der Stärke-Interessenten in Deutschland.

Sie wurde am 1. Juli 1876 eröffnet.

Der Zweck der Brauerschule des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin" ist der Betrieb einer kleinen Brauerei als Lehr- und Demonstrationsmittel und zur Ausbildung von Brauereitechnikern höheren und niederen Grades, sowie die Anstellung von Versuchen zur Prüfung neuer Apparate und Methoden der Brauerei.

Die Anstalt ist ein Unternehmen des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei".

Sie wurde am 1. Mai 1899 eröffnet.

9. Imkerschulen.

Die Imkerschulen haben die Aufgabe, Imkern usw. Gelegenheit zu geben, sich in allen Teilen der rationellen Bienenzucht theoretisch und praktisch auszubilden.

Es gibt deren 2, die im Jahre 1905 von 39 Schülern besucht wurden.

10. Forstlehrlingsschulen.

Die 5 Forstlehrlingsschulen haben den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die regulativmässige Lehrzeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

Im Jahre 1905 stellte sich der Besuch auf 212 Schüler.

11. Landwirtschaftlich-technische Anstalten und Unterrichts- und Spezialkurse.

Daneben finden sich noch eine Reihe landwirtschaftlich-technische Anstalten und Unterrichtskurse aller Art über Buchführung, Acker- und Wiesenbau, Tierzucht, Obst-, Garten- und Gemüsebau, Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Haushaltung, Brennerei, Molkerei usw. Von letzteren sind besonders die von den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten für praktische Landwirte eingerichteten bemerkenswert. Zum grossen Teil ist jetzt die Durchführung dieser Kurse auf die Landwirtschaftskammern übergegangen. Sie werden in der zweiten Hälfte des Wintersemesters alljährlich oder ein Jahr um das andere abgehalten. Solange diese Kurse genügend Vorgebildete mit den neueren Errungenschaften vertraut machen, wirken sie auf jeden Fall günstig, die Wirkung kann aber bei ungenügend Vorgebildeten sehr zweifelhaft sein.

12. Wanderlehrer.

Neben den Direktoren und Lehrern der landwirtschaftlichen Schulen und den Beamten der Landwirtschaftskammern wirken noch besonders angestellte Wanderlehrer, die die Aufgabe haben, durch Vorträge während des ganzen Jahres aufklärend und fördernd zu wirken, Düngungs- und Anbauversuche anzuregen und zu überwachen. Gerade durch die Anschauung des Erfolges rationeller Maſsnahmen kann ihre Wirksamkeit hervorragend sein. Alles in allem sind gegenwärtig weit über 200 Wanderlehrer tätig.

VI. Die landwirtschaftlichen Kontroll- und Versuchsstationen.

Die Versuchs- und Kontrollstationen,[1]) deren Errichtung und Entwicklung bis zum Jahre 1869 in Bd. III, S. 553 und folgende dargestellt ist, übten besonders seit den siebziger Jahren einen grossen Einfluss auf die landwirtschaftliche Technik aus. Da die Verwendung der käuflichen Dünger- und Futtermittel gerade seit 1870 einen ungeahnten Umfang angenommen hat, war eine Überwachung des Handels in diesen Artikeln nötig, weil der einzelne Landwirt, und sei er noch so gut vorbereitet für sein Fach, nicht in der Lage ist, die einschlägigen Analysen, deren Methoden Veränderungen unterworfen sind, auszuführen. Gerade durch die dauernde Kontrolle der Stationen sind gegenwärtig die Missbräuche des Handels fast vollkommen geschwunden. Der dem kaufenden Landwirt garantierte Gehalt der

[1]) Vergl. dazu die Landwirtschaftlichen Versuchs-Stationen Bd. XXII, Entwicklung und Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsstationen in den ersten 25 Jahren ihrer Tätigkeit. Berlin 1877. — E. Sierig, Das landwirtschaftliche Versuchswesen in Deutschland. Berlin 1905.

wertvollen Bestandteile muss geliefert werden, wenn nicht ein entsprechender Abzug erfolgen soll.

Die Kontrolltätigkeit erstreckte sich zunächst nur auf die Düngemittel. Die Samenkontrolle gelangte zuerst in Tharandt, die Futtermittelkontrolle seit 1876 an verschiedenen Stationen zur Ausführung. Bis Anfang der achtziger Jahre bezog sich die Futterkontrolle nur auf den Nährstoffgehalt, seitdem wurde daneben die mikroskopische Untersuchung ausgebildet und zur Anwendung gebracht. Aus diesen Bedürfnissen heraus hat sich gerade in den siebziger Jahren die Zahl der Versuchsstationen bedeutend vermehrt.

Wie sehr die Zahl der ausgeführten Analysen an den preussischen Kontrollstationen gestiegen ist, zeigt sich bei einem Vergleich zwischen den Jahren 1892 und 1900. Im erstgenannten Jahre wurden 65223, im letztgenannten 248226 ausgeführt. Es hatte sich mithin die Zahl der Analysen in diesen wenigen Jahren vervierfacht.

Die Kontrollstationen führen die Untersuchungen gegen Gebühren aus, infolgedessen arbeiten wenigstens die grösseren unter ihnen mit Überschüssen und bedürfen keiner finanziellen Unterstützung. Da an der Arbeit der Kontrollstationen die landwirtschaftlichen Vereine das grösste Interesse haben, haben zumeist die Landwirtschaftskammern die Kontrollstationen übernommen.

Eine weitere Bedeutung hat die Mehrzahl der Versuchsstationen in jüngster Zeit noch damit erhalten, dass sie an der Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern mitwirken. Schon früher wurden die Versuchsstationen häufig mit der Untersuchung von Nahrungsmitteln, wie Milch, Butter, Wein, Obstfabrikate, beauftragt. Nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, kann die im Gesetz vorgesehene chemisch-technische Kontrolle nur von Personen vorgenommen werden, die den Befähigungsnachweis von der Landesbehörde erhalten haben. Die Leiter der meisten Versuchsstationen, die den Befähigungsnachweis haben, haben die Berechtigung, Nahrungsmittelchemiker auszubilden. Die an den Versuchsstationen verbrachte Zeit wird den Bewerbern als Ausbildungszeit angerechnet.

Die Tätigkeit der Versuchsstationen, die zumeist mit den Kontrollstationen verbunden zu sein pflegen, ist eine rein wissenschaftliche und forschende. Auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes sowohl der Pflanzen- und Tierernährung, als auch der Bodenkunde und der Düngerlehre haben sie aussergewöhnliche Erfolge errungen, und je mehr neue Fragen in der Landwirtschaftswissenschaft aufgetaucht sind, desto grösser sind ihre Aufgaben geworden. Infolge ihrer rein wissenschaftlichen Tätigkeit sind allen landwirtschaftlichen Universitätsinstituten und landwirtschaftlichen Hochschulen Versuchsstationen angeschlossen und, wie erwähnt, ebenso den Kontrollstationen. Die Verbindung zwischen Kontroll- und Versuchsstationen ist insofern von Vorteil, als ihre Leiter mit den praktischen Bedürfnissen besser in Fühlung bleiben und nicht in mechanischer Tätigkeit erstarren, was leicht der Fall ist, wenn sie nur der Kontrollstation vorstehen.

Einzelne Stationen sind zur Erforschung von Sondergebieten gegründet, so z. B. Breslau, Kiel, Arendsee zur Lösung von Fragen auf dem Gebiete der

Agrikulturbotanik, der Samenkunde und des Samenhandels; Halle für die Erforschung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten; Proskau, Kiel, Hameln, Kleinhof-Tapiau und Wreschen für Molkereiwesen; Berlin besitzt je eine Station für Gärungsgewerbe, Brauerei und Getreideverarbeitung; Geisenheim für Weinbau und Weinbereitung.

Drei Versuchsstationen, Halle, Posen und Königsberg, sind mit Versuchswirtschaften verbunden. Max Maercker, der verdienstvolle Leiter der Halleschen Versuchsstation hatte die Vorzüge dieser Vereinigung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kennen gelernt und bemühte sich, der ihm unterstellten Versuchsstation ein Versuchsgut anzugliedern. Das Landwirtschaftsministerium bewilligte ihm die Mittel dazu, und seit dem 1. Oktober 1895 ist die Versuchswirtschaft Lauchstädt (51 ha) der Versuchsstation Halle überwiesen; diesem Vorbild folgend wurde im Jahre 1900 das Versuchsgut Pentkowo (58,51 ha) für Posen und im Jahre 1901 Waldgarten für Königsberg eingerichtet. Bromberg wurde das Versuchsgut Moscheln überwiesen.

Die Aufsicht über die Versuchsstationen führt gewöhnlich ein Kuratorium, das sich bei den an die Landwirtschaftskammern angeschlossenen Stationen in der Regel aus einigen praktischen Landwirten, dem Direktor der Kammer und dem Vorsteher der Versuchsstation zusammensetzt. Die mit einer landwirtschaftlichen Hochschule verbundenen Versuchsstationen unterstehen dem Direktor des Instituts.

Seit 1863 fanden regelmässige „Wanderversammlungen deutscher Agrikulturchemiker, Physiologen und Vorstände der Versuchsstationen" statt, um die Vorsteher der Versuchsstationen miteinander in Berührung zu bringen. Im Jahre 1872 wurden diese Zusammenkünfte den Versammlungen deutscher Naturforscher und Ärzte als „Sektion für Agrikulturchemie" angegliedert. Seit 1876 führt die Sektion die Bezeichnung „Sektion für landwirtschaftliche Versuchsstationen". Daneben besteht, um innere organisatorische Angelegenheiten zu erledigen, der im Jahre 1888 gegründete „Verband der deutschen landwirtschaftlichen Versuchsstationen", dessen Zweck „die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben dieser Anstalten auf wirtschaftlichem und praktischem Gebiete, insbesondere auch die Vereinbarung eines tunlichst einheitlichen Vorgehens in der Untersuchung bezw. der Kontrolle der Düngemittel, Futtermittel, Saatwaren und sonstiger landwirtschaftlicher wichtiger Gegenstände" ist. Offizielles Organ des Verbandes sind die „Landwirtschaftlichen Versuchs-Stationen", Verlag von Paul Parey in Berlin.

Seit 1901 hat sich von dem Verband eine zweite Organisation abgesondert „Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Versuchsstationen", deren Organ „Die Mitteilungen der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Versuchsstationen" sind. In Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern erscheinen regelmässig Berichte über die Tätigkeit der Versuchsstationen.

Die folgende Zusammenstellung über Gründung, Untersuchungsgebiete und Etat der einzelnen landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstationen und agrikulturchemischen Laboratorien, provinzweise geordnet, ist der von Friedrich Nobbe in Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender, Teil 2, verfassten Aufstellung entnommen.

1. Provinz Ostpreussen.

1. Landwirtschaftliche Kontrollstation zu Insterburg. Gegründet 1857 vom landwirtschaftlichen Zentralverein für Litauen und Masuren für Düngungsversuche, Untersuchungen von Dünge- und Futtermitteln und Samen; amtliche Kontrolle von Nahrungs- und Genussmitteln. Einnahmen: 14800 Mk. (von der Provinz 2000 Mk., vom Zentralverein 800 Mk., durch Analysen ca. 12000 Mk.).

2. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Königsberg i. Pr. Gegründet 1875 durch den ostpreussischen landwirtschaftlichen Zentralverein für wissenschaftliche Arbeiten und Kontrolle über Dünge- und Futtermittel und Saatwaren, seit 1907 Institut der Landwirtschaftskammer für die Provinz. Subventionen: 60000 Mk. (5000 Mk. vom Staate, 2000 Mk. von der Provinz und ca. 53000 Mk. durch Analysen).

3. Milchwirtschaftliches Laboratorium am landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr. Gegründet 1887 für Molkerei- und tierphysiologische Versuche.

4. Die Abteilung für Pflanzenbau des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr. ist mit Laboratorien für pflanzenzüchterische, bodenkundliche und bakteriologische Arbeiten, mit landwirtschaftlich-botanischen und maschinentechnischen Sammlungen und mit einem Auditorium ausgestattet. Zu ihr gehört ferner ein Vegetationshaus und ein 1/2 ha grosser landwirtschaftlich-botanischer Garten. Die Abteilung dient vorzugsweise der Sortenzüchtung und -prüfung unter Berücksichtigung ostpreussischer Verhältnisse und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Bodenkunde.

5. Abteilung für Pflanzenpathologie des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg i. Pr. mit einem 4 ha grossen Versuchsfelde und kleinem Vegetationshause.

6. Das agrikulturchemische Institut der Universität Königsberg i. Pr., über das sich die näheren Angaben auf S. 617 finden.

7. Versuchsstation für Molkerei zu Kleinhof-Tapiau. Gegründet von dem Königl. Ministerium für Landwirtschaft, der Provinz Ostpreussen und den 3 landwirtschaftlichen Zentralvereinen für Litauen und die Provinz Ost- und Westpreussen. Eröffnet am 1. Mai 1887 als Versuchsmolkerei, zur Versuchsstation erweitert am 1. Januar 1893. Seit 1. April 1907 Institut der Landwirtschaftskammer.

2. Provinz Westpreussen.

8. Landwirtschaftliche Versuchs- und Samenkontrollstation zu Danzig. Gegründet 1877 durch den Zentralverein westpreussischer Landwirte für Kontrolle und wissenschaftliche Arbeiten; gegenwärtig Institut der Landwirtschaftskammer für Westpreussen. Subventionen: 36280 Mk. (vom Staat 10050 Mk., von der Provinz 4300 Mk. und aus Honoraranalysen usw. 21930 Mk.).

3. Provinz Pommern.

9. Agrikulturchemische Versuchs- und Samenkontrollstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Köslin. Gegründet 1863 von der pommerschen ökonomischen Gesellschaft für Pflanzenphysiologie und Bodenkunde

zu Regenwalde, 1893 nach Köslin verlegt. Einnahmen: 55 900 Mk. (vom Staat 6700 Mk., von der Provinz 1200 Mk., von der Landwirtschaftskammer 3000 Mk., aus Honoraranalysen ca. 45 000 Mk.). Der Versuchsstation ist seit 1903 eine Feldversuchswirtschaft von 9 ha in Stargard angegliedert.

4. Provinz Posen.

10. Landwirtschaftliche Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen. Errichtet 1877 in der Stadt Posen durch Vereinigung der früheren Versuchsstationen zu Kuschen (begründet 1861) und zu Bromberg (begründet 1873). Für Untersuchungen über Tierernährung, landwirtschaftliche Nebengewerbe und Pflanzenbau, Kontrolle über Düngemittel, Futtermittel und Saatwaren. Das Kuratorium ist vom Vorstand der Landwirtschaftskammer gewählt. Einnahmen: 74 128 Mk. Versuchsgut Pentkowo, Einnahmen: 55 286 Mk. Der Station ist die Leitung des Versuchsgutes Pentkowo übertragen.

11. Agrikulturchemisch-bakteriologische Abteilung des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg. Errichtet 1906 durch das landwirtschaftliche Ministerium. Für Forschungen über Tierernährung, landwirtschaftliche Nebengewerbe, Pflanzenzüchtung, Düngung, Bodenbakteriologie. Verbunden sind hiermit das Versuchsgut Mocheln bei Bromberg, ein Vegetationshaus und Versuchsfelder in Bromberg. Das Kuratorium ist vom Minister für Landwirtschaft berufen.

5. Provinz Schlesien.

12. Landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollstation zu Breslau. Gegründet 1856 vom landwirtschaftlichen Zentralverein der Provinz Schlesien in Ida-Marienhütte, 1877 nach Breslau verlegt. Die Anstalt gehört zum Ressort der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien und besitzt im eigenen Gebäude ein vollständig eingerichtetes Laboratorium für wissenschaftliche Untersuchungen über Tier- und Pflanzenernährung, Kontrolle von Dünge- und Futtermitteln, sowie eine in Rosenthal bei Breslau gelegene Vegetationsstation. Etat für 1907 stellt sich in Einnahme und Ausgabe 85 150 Mk. Das Kuratorium bilden: 1 Vertreter der allgemeinen Chemie an der Universität, 2 praktische Landwirte, der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer und der Stationsleiter. An die Station ist der Wetterdienst in der Provinz angeschlossen, deren Leiter den Charakter eines Abteilungsvorstehers hat. Die Station besitzt die Berechtigung zur Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern.

13. Agrikulturchemisches und bakteriologisches Institut der Universität zu Breslau. Gegründet 1869 als tierphysiologische Versuchsstation zu Proskau; 1881 nach Breslau verlegt; 1898 zu dem jetzigen Institut für chemische und bakteriologische Arbeiten erweitert. Laboratorium, Versuchsstall und Vegetationsstation sind vorhanden. Die Subvention beträgt 61 000 Mk. (für sächliche Ausgaben).

14. Agrikultur-botanische Versuchs- und Samenkontrollstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz (1905 von letzterer übernommen) in Breslau. Errichtet 1875 von dem landwirtschaftlichen Verein zu Breslau. Die staatliche Subvention stellt sich auf 2000 Mk. Die Station besteht aus 2 Abteilungen: 1. für Samen-

kontrolle (jährlich ca. 4000 Samenprüfungen), 2. für Pflanzenkrankheiten bezw. Pflanzenschutz. Das Kuratorium bilden: 1 Vertreter der allgemeinen Botanik an der Universität, 2 praktische Landwirte, der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer und der Stationsleiter.

15. Pflanzenphysiologische Versuchsstation des Königl. Pomologischen Instituts zu Proskau für Chemie und Physiologie, besonders der Obstbäume, und gärtnerische Kulturpflanzen. Gegründet 1873 vom Staate. Einnahmen: die Versuchsstation wird vom Staate unterhalten. Für das Versuchswesen sind 2150 Mk. ausgeworfen. Diensträume, Beleuchtung, Heizung, Bibliothek, Besoldung der Leiter, Assistenten usw. werden vom pomologischen Institut gestellt.

16. Milchwirtschaftliches Institut zu Proskau. Gegründet 1878 vom landwirtschaftlichen Zentralverein für Schlesien für wissenschaftliche und praktische Arbeiten im Laboratorium und in der Versuchsmolkerei, Unterrichtskurse, Auskunft und Vereinsvorträge auf dem Gebiete des Molkereiwesens. Subvention: 11 600 Mk. (5700 Mk. vom Staate, 5900 Mk. vom Provinzial-Landtage). Das Institutsgebäude ist fiskalisch. Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Die Anstalt besitzt unter anderem eine Sammlung von Plänen, Modellen, Apparaten und eine vollständig eingerichtete Molkerei, der ein Käser vorsteht, und in welcher täglich ca. 500—700 l Milch auf Butter und Käse verarbeitet werden.

6. Provinz Brandenburg.

17. Institut für Gärungsgewerbe zu Berlin N., Seestrasse, mit 11 Abteilungen, die auf S. 623 aufgeführt sind.

18. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Berlin, Invalidenstr. 42 (früher in Dahme, seit 1905 hierher verlegt). Gegründet 1857 durch Landwirte des Jüterbog-Luckenwalder Kreises. Am 1. Juli 1889 übernommen vom landwirtschaftlichen Provinzialverein, 1897 von der Landwirtschaftskammer für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz; seit 1905 zugleich Institut für Versuchswesen und Bakteriologie an der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule. Subventionen: 40 104 Mk. (vom Staat 27 704 Mk. [von der Kammer 12 400 Mk.], 28 000 Mk. durch Honoraranalysen). Die Station ist hauptsächlich für pflanzenphysiologische Arbeiten bestimmt, beschäftigt sich aber auch mit anderen Fragen und führt sogen. Honoraranalysen von Düngemitteln, Futterstoffen, Sämereien usw. aus. Die oberste Leitung hat das Hauptdirektorium der Landwirtschaftskammer.

19. Die bisherige Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin ist am 1. April 1907 aufgehoben und ist dafür die Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung G. m. b. H. zu Berlin N., Seestrasse 4, ins Leben getreten. Sie wird beaufsichtigt und erhält Zuschüsse vom Reich und von Preussen. Die Gesellschafter sind die 13 preussischen Landwirtschaftskammern und der Verband deutscher Müller in Berlin. Der Zentralverband der Bäckerinnung Germania in Berlin ist im Aufsichtsrat vertreten.

7. Provinz Schleswig-Holstein.

20. Landwirtschaftliche Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel. Gegründet 1870 von dem Schleswig-Holstein-

schen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverein; reorganisiert und erweitert 1877, umfasst 4 Abteilungen: I. Agrikulturchemische Versuchsstation. Kontrolle über Düngemittel, Futterstoffe, Honoraranalyse, pflanzenphysiologisch-chemische Untersuchungen, Feldversuche. — II. Versuchsstation für Molkereiwesen. Wissenschaftliche und praktische Versuche über Milchwirtschaft und Molkereiwesen. Milchwirtschaftliche Untersuchungs- und Lehranstalt. Untersuchungen von Molkereiprodukten und sonstigen das Molkereiwesen betreffenden Gegenständen, Unterrichtserteilung an Schüler und Hospitanten. 2 Laboratorien; eine modern eingerichtete Versuchs- und Lehrmeierei mit Käserei und grösseren Käselagern; Verarbeitung von ca. 3000 l Milch pro Tag. — III. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein (Abteilung der Landwirtschaftskammer, gegründet 1898). Anstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 16[4] der Prüfungsordnung. Einschlägige Untersuchungen für die Polizeibehörden der Provinz, mit Ausnahme von Altona und Flensburg, sowie für andere Behörden und Private. — IV. Bakteriologisches Institut für Tierseuchen. Bekämpfung der Tierseuchen, besonders der Tuberkulose und Kälberruhr. Bakteriologische Untersuchung, Herstellung und Versand der verschiedenen Sera gegen Tierseuchen. Subventionen: Die Bedürfnisse der 4 Abteilungen erfordern 104840 Mk., welche durch den Staat (16000 Mk.), durch die Provinz (10000 Mk.) und durch Kontroll- und Honoraranalysen (bezw. 33000, 13500, 35000, 14300 Mk.) teilweise gedeckt werden.

21. Samenkontrollstation zu Kiel, in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Institut daselbst. Subvention: 300 Mk. von der Landwirtschaftskammer. Die Ausgaben werden von dem wechselnden Analysenhonorar bestritten.

8. Provinz Hannover.

22. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Göttingen. Gegründet zu Weende 1857 von der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle, unter Mitwirkung des Staates, für Versuche über Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere. Nach Göttingen verlegt 1874. Subventionen: 29000 Mk. vom Staate und Räumlichkeiten (Wohnung des technischen Vorstandes usw.). Pettenkoferscher Respirationsapparat, Ställe für Rindvieh, Schafe und Schweine usw.

23. Agrikulturchemisches Laboratorium der Universität Göttingen. Gegründet 1872—1875 vom Staate.

24. Das Versuchsfeld der Universität Göttingen.

25. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Hildesheim. Gegründet 1870 vom land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein Hildesheim, seit 1878 Institut der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle und seit Juni 1899 der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

I. Landwirtschaftliche Abteilung. Für Kontrolle von Dünge- und Futtermitteln und Sämereien; technisch-analytische Untersuchungen. Versuche für landwirtschaftliche Technik. Düngungsversuche.

II. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für den Regierungsbezirk Hildesheim. Öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Einnahme: 58000 Mk.

26. Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover am milchwirtschaftlichen Institut zu Hameln. Gegründet 1893 vom Zentralausschuss der Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle für selbständige Versuche und für Milchuntersuchungen im Interesse Privater, sowie als Auskunftsstation. Subventionen des milchwirtschaftlichen Instituts: 16 500 Mk. (davon aus Honoraranalysen 1000 Mk.).

27. Samenkontrollstation an der Ackerbauschule zu Bremervörde. Gegründet 1876 vom landwirtschaftlichen Provinzialverein für den Regierungsbezirk Stade.

9. Provinz Sachsen.

28. Agrikulturchemische Versuchsstation Halle a. S. der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und die der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Staaten. Gegründet 1855 in Grosskmehlen, 1859 von da nach Salzmünde, 1865 nach Halle verlegt. Kuratorium: Die Landwirtschaftskammer. Einnahmen: Vom landwirtschaftlichen Ministerium 12 000 Mk., von der Landwirtschaftskammer 14 000 Mk., von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 9000 Mk. Wissenschaftliche Untersuchungen über die Tier- und Pflanzenernährung und für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe (ein Teil der für die Versuchstätigkeit erforderlichen Analysen wird durch die agrikulturchemische Kontrollstation ausgeführt). 1. Agrikulturchemische Abteilung. 2. Bakteriologische Abteilung. 3. Versuchswirtschaft Lauchstädt. 1 Hof- und 1 Feldaufseher, 24 Arbeiter und Arbeiterinnen; dieselbe umfasst 50 ha Acker und 5 ha Wiesen, ein Gehöft mit Leutewohnungen, Stallungen für Fütterungs- und Düngerproduktionsversuche. Jährliche Subvention von dem Königl. Preussischen landwirtschaftlichen Ministerium 20 000 Mk. 4. Vegetationsstation (der Versuchswirtschaft angegliedert), Zuschuss vom landwirtschaftlichen Ministerium 2000 Mk. 5. Bakteriologisches Versuchsfeld, Zuschuss vom landwirtschaftlichen Ministerium 1500 Mk.

29. Agrikulturchemische Kontrollstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen und die der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Staaten zu Halle a. S. In Verbindung mit der Versuchsstation gegründet 1855 zu Grosskmehlen, nach Salzmünde verlegt 1859, nach Halle a. S. 1865; seit 1902 getrennt von der Versuchsstation; Untersuchung und Bewertung landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe, sowie landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse, insbesondere Düngemittel, Futtermittel, Milch und Molkereiprodukte, Sämereien, Nahrungs- und Genussmittel. Subventionen: vom Staat 2000 Mk., von der Provinz 3000 Mk., Summe der Einnahmen 115 000 Mk.

30. Physiologisches Laboratorium, Versuchsfeld und Haustiergarten des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle a. S. Gegründet 1863—1865 vom Königl. preussischen Kultusministerium. Subventionen: 1200 Mk. (die sonst erforderlichen Mittel aus dem Etat des landwirtschaftlichen Instituts).

31. Versuchsstation für Pflanzenkrankheiten durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S., gegründet 1889. Arbeitsfeld: Alle Krankheiten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, insbesondere der Zuckerrüben. Einnahmen: 17350 Mk. (vom Staat 5500, von der Landwirtschaftskammer 5500, von dem Verein der deutschen Zuckerindustrie 5800, Untersuchungsgelder 550 Mk.).

32. Kontrollstation für Sämereien, verbunden mit der 1875 gegründeten landwirtschaftlichen Winterschule zu Arendsee (Altmark). Die Anstalt wird von der Winterschule unterhalten.

10. Provinz Hessen-Nassau.

33. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Marburg. Gegründet 1857 zu Haydau-Altmorschen (1880 nach Marburg verlegt) von der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel. Kontrolle von Düngemitteln, Futterstoffen, Saatwaren, Bodenanalysen. Untersuchung von Milch für Molkereien usw. Wissenschaftliche Vegetationsversuche im Glashause zur Ermittelung der Düngerbedürftigkeit hessischer Bodenarten. Versuche über die Verwitterungsfähigkeit der in Hessen auftretenden Gesteine. Erforschung der Beziehungen von Bakterien zum Pflanzenwachstum usw. Seit 1881 amtliche Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände für den Regierungsbezirk Cassel. Die Station ist berechtigt zur Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern. Einnahmen: 65340 Mk. (vom Staate 17400, von den Kommunalständen 3900, von der Landwirtschaftskammer 5700, durch Honoraranalysen 36600 Mk.). Die Landwirtschaftskammer hat am 22. Januar 1908 die Mittel bewilligt zur Verlegung der Versuchsstation nach Cassel.

34. Versuchsstation zu Wiesbaden. Gegründet 1881 von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirte für Dünge- und Futtermittelkontrolle und wissenschaftliche Arbeiten; jetzt Anstalt der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Einnahmen: 4900 Mk. (vom Staate 2400, aus Kontrollanalysen 2500 Mk.).

35. Pflanzenpathologische Versuchsstation der Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Gegründet von dem Königl. preussischen landwirtschaftlichen Ministerium. Einnahmen: 6831 Mk. vom Staate.

36. Pflanzenphysiologische Versuchsstation an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Gegründet 1872 von dem Königl. preussischen landwirtschaftlichen Ministerium. Seit 1905 vereinigt mit der wissenschaftlichen Abteilung der Rebenveredlungsstation Geisenheim-Eibingen. Einnahmen: 6650 Mk. vom Staate.

37. Önochemische Versuchsstation an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Gegründet von dem Königl. preussischen landwirtschaftlichen Ministerium. Einnahmen 1906: 10430 Mk. (vom Staate 9250, aus Honoraranalysen 1180 Mk.).

38. Hefereinzuchtstation an der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. Gegründet 1894 mit Unterstützung des Königl. preussischen landwirtschaftlichen Ministeriums. Einnahmen: 11000 Mk.

11. Rheinprovinz.

39. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Bonn. Gegründet 1856 von dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreussen. Seit 1898 in 3 Abteilungen gegliedert: I. für Prüfung von Dünger- und Bodenproben; II. von Futtermitteln und Sämereien; III. von Milch und Molkereiprodukten. Wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse der Landwirtschaft. Auskunftstelle über Pflanzenkrankheiten. Einnahmen: 70000 Mk. (von der Provinz 3000, aus eigener Tätigkeit

67000 Mk.). Die Station besitzt die Berechtigung zur Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern.

40. Tierphysiologisches Institut der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf. Erbaut 1901 vom Staat für tierphysiologische Untersuchungen und anatomisch-physiologischen Unterricht sowie für Hygiene. Staatliche Betriebsfonds 6550 Mk. und 150 Mk. für die Handbibliothek. Das Institut ist in Verwaltungsangelegenheiten der Akademie-Direktion unterstellt. Grosses Respirations-Kalorimeter, Stall- und Laboratoriumsräume für Stoffwechsel-, tierchemische und physiologische Versuche.

41. Institut für Bodenlehre und Pflanzenbau nebst Versuchsfeld der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Gegründet 1901. Das Institut hat einen Betriebsfonds von ca. 13000 Mk. sowie einen Besoldungsfonds für Assistenten und Hilfskräfte von rund 6000 Mk. (Beleuchtungs-, Heizungs-, Bureau- und Bibliothekaufwand aus Mitteln der Akademie), besitzt chemisches, botanisches und bakteriologisches Laboratorium, Scheune, Lagerräume, Vegetationshaus, Versuchsfelder und Wetterwarte. Die Arbeiten erstrecken sich auf das Gesamtgebiet der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Pflanzenbaues.

42. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation zu Kempen a. Rh. Gegründet 1883 durch den rheinischen Bauernverein für wissenschaftliche Untersuchungen und Kontrolle des Handels mit Dünge- und Futtermitteln, Samen usw., Untersuchung landwirtschaftlicher Produkte. Einnahmen: 57000 Mk. (von der Provinz 3000, aus Honoraranalysen 54000 Mk.).

12. Provinz Westfalen.

43. Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Münster. Gegründet 1871 vom landwirtschaftlichen Provinzialverein für Westfalen und Lippe für wissenschaftliche Untersuchungen, Kontrolle der Düngestoffe, Futtermittel und Saatwaren. Einnahmen: 98933 Mk. (vom Staat 14300, durch die Provinzial-Verwaltung 13300, Landwirtschaftskammer 4000, Dünger- und Futterstoffkontrolle 700, Honoraranalysen 67833 Mk.).

Register der Autoren, Gesetze und Sachen.

(Zu Bd. VI, VII, VIII.)

I. Autoren.

II. Gesetze und Verordnungen.

1700—1800.

1800—1810.

1810—1820.

1840—1850.

1850—1860.

1860—1870.

1880—1890.

1890—1900.

1900—1908.

III. Sachregister.

